Merc. 75 pc

Flügel

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Georg Thomas Klügel's

Cours-Zettel,

fortgeführt als Handbuch der

Münz-, Maß-, Gewichts- und Usancenkunde,

so wie des

Wechsel-, Bank-, Staatspapier- und Aktienwesens,

europäischer und außereuropäischer Länder und Städte,

für

Banquiers, Kaufleute, Fabrikanten ꝛc.

Zehnte Auflage,

gänzlich umgearbeitet, vervollständigt bis auf die neueste Zeit, mit sorgfältigster Berücksichtigung der im Münz-, Maß- und Gewichtswesen eingetretenen Veränderungen.

Herausgegeben

von

L. F. Huber,

Verfasser des kaufmännischen Examens, der Quintessenz der Handels- und Contorwissenschaft ꝛc.

Nebst einem Anhang:

Die Fonds- und Aktienbörse,

enthaltend:

Praktische Darstellung des Börsenhandels und der Börsengeschäfte, der verschiedenen Arten und Modalitäten der Kapitalanlage und Spekulation, nebst einer erklärenden Statistik des gesammten Aktienwesens

von

Dr. H. Scherer,

Herausgeber des Aktionärs und Verfasser der allgemeinen Geschichte des Handels.

Frankfurt am Main, 1859.

Verlag der Jaeger'schen Buch-, Papier- und Landkarten-Handlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druck von C. W. Leske in Darmstadt.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Vorwort III

Ueber den Gebrauch von Flügel's Courszettel V

Definition der Abkürzungen und Zeichen im Waaren- und Wechselhandel VII

Einige allgemeine Begriffe von dem Wechselwesen IX

Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Von der Wechselfähigkeit 1

Von gezogenen Wechseln.

I. Erforderniſſe eines gezogenen Wechsels 2

II. Verpflichtung des Ausstellers 2

III. Indoſſament 2

IV. Präſentation zur Annahme 3

V. Annahme (Acceptation) 4

VI. Regreß auf Sicherſtellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme 4

2. Wegen Unſicherheit des Acceptanten 5

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag 5

2. Zahlung 6

VIII. Regreß Mangels Zahlung 7

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme 9

2. Ehrenzahlung 9

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate 10

2. Wechselcopieen 10

XI. Abhanden gekommene Wechsel 11

XII. Falſche Wechsel 11

XIII. Wechselverjährung 11

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers 12

XV. Ausländiſche Geſetzgebung 12

XVI. Proteſt 12

XVII. Ort und Zeit für Präſentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen 13

XVIII. Mangelhafte Unterſchriften 13

Digitized by Google

Seite

Von eigenen Wechseln 14

Wiener Münzvertrag.

a) Die Münzfüße betreffend 15
b) Die Silberausmünzung „ 17
c) Die Scheidemünzen „ 18
d) Die Goldmünzen „ 20
e) Das Papiergeld „ 23
f) Frühere Münzverträge und Uebereinkommen betreffend 23

Münz-, Maß-, Gewichts- und Usancenkunde (Hauptwerk) 25

Anhang.

Die Fonds- und Aktienbörse.

Vorwort III

Geschichte der Börse. Einrichtungen derselben. Die Personen und Gegenstände der Börse. Mobiliarwerthe und ihre Kategorien. Börsenhandel und Geschäfte 1

Statistik der Mobiliarwerthe.

Oeffentliche Staatsschulden. Korporations- und Privatanleihen. Banken und Kreditanstalten. Eisenbahnen. Versicherungen. Industrielle Gesellschaften 16

Usancen der Hauptbörsen und Fonds- und Aktiengesellschaften . . . 104

Nachträge, berichtigende Zusätze und Druckfehler 109

Digitized by Google

Vorwort.

Flügel's Courszettel, welcher hiermit in der zehnten Auflage erscheint, ist zu bekannt, als daß es nöthig wäre über seine praktische Nützlichkeit und Brauchbarkeit viele Worte zu machen. Ein Buch, das sich durch eine lange Reihe von Jahren einer so großen Verbreitung, eines so ungemein raschen Absatzes erfreut, muß gute Elemente in sich tragen.

Die Verlagshandlung, welche diesem Werke fortwährend die sorgfältigste Beachtung widmet und durch vielseitige Geschäftsverbindungen auch mit Erfolg zu widmen im Stande ist, hat diese neue, hübsch ausgestattete Ausgabe mir, dem Unterzeichneten, übertragen, und eine, wenn auch nur flüchtige Vergleichung der vorigen mit der vorliegenden Auflage, wird Zeugniß geben, daß ich es mir angelegen sein ließ, den Werth des Buches zu erhöhen und dem mir gewordenen ehrenvollen Auftrage gewissenhaft Rechnung zu tragen.

Die Schwierigkeit der Bearbeitung eines derartigen Werkes vermag nur Derjenige zu beurtheilen, der es weiß, welche Ansprüche an ein Handbuch, das nicht nur für den Handelsstand, für Handelsschulen und Lehrer der Handelswissenschaften, sondern auch für Juristen, Kameralisten und für Beamte, deren Geschäftskreis den Handelsstand mehrfach berührt, gemacht werden und gemacht werden müssen, wenn es im ächten Sinne des Wortes nützlich und brauchbar sich erweisen soll.

Bei dem redlichsten Bemühen aber, Vollständigkeit mit Genauigkeit zu verbinden, wage ich es nicht zu bestreiten, daß meine Arbeit, wie alles Menschenwerk, ihre Mängel haben werde; da ich aber von der Ueberzeugung durchdrungen bin, das Mögliche geleistet zu haben, über welches keine Kraft hinausreicht, so glaube ich die Nachsicht der Männer vom Fach in Anspruch nehmen zu dürfen.

In der That, so zahlreiche, tiefeingreifende, rasch sich folgende Aenderungen im Münz-, Maß- und Gewichtswesen sind seit der langjährigen Existenz des Flügel'schen Courszettels nicht vorgekommen, wie dies seit dem Erscheinen der neunten Auflage der Fall war. Diese mannichfachen Umwandlungen auf dem genannten Gebiete, hauptsächlich veranlaßt durch die Schaffung einer gesammtdeutschen Münzverfassung im Jahre 1857; durch die neueste Regelung der verwirrten Geldverhältnisse, besonders im österreichischen Kaiserstaate; durch die Einführung des Zollpfundes als Landes-

Digitized by Google

gewicht in den meisten deutschen Staaten und Städten; sodann die Gründung und Reorganisation vieler Banken und Handelsanstalten; die im Jahre 1848 durch die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung festgestellte, nunmehr in allen Staaten Deutschlands in Kraft getretene Wechselordnung, haben eine gänzliche Revision der neunten Auflage, sowie eine Menge ganz neuer Artikel, die dem Werke nicht fremd bleiben durften, nöthig gemacht. Eine bedeutende Umarbeitung der beibehaltenen Artikel, wovon jeder mit steter Berücksichtigung dessen, was die Zeit geändert hat, in Form nnd Materie gleichsam neu gebildet wurde, war erforderlich. Was mir durch Freundeshand, literarische Hülfsmittel und officielle Vorlagen geboten wurde, habe ich so weit auf's Gewissenhafteste benützt, als ich es für brauchbar erachtete.

Außer der Vollständigkeit, welche die zehnte Auflage im Hauptwerke gewonnen hat, sind ihr durch den Anhang: „Die Fonds- und Aktienbörse", enthaltend eine praktische Darstellung des Börsenhandels und der Börsengeschäfte, der verschiedenen Arten und Modalitäten der Kapitalanlage und Spekulation ꝛc. von Dr. H. Scherer weitere, äußerst werthvolle Bereicherungen zu Theil geworden, so daß erwartet werden darf, daß der schon so lange Zeit wohlbegründete, gute Ruf des Flügel'schen Courszettels auch in Zukunft bestehen werde. Fernere zur Vervollkommnung und Zuverlässigkeit dieses Handbuchs dienende Beiträge und Winke, wird die Verlagshandlung sowohl als auch der unterzeichnete Herausgeber stets mit dem freundlichsten Danke aufnehmen und benutzen.

Auf die den Schluß dieses Werkes bildenden Nachträge ꝛc., welche dasselbe ergänzen und auf den neuesten Standpunkt führen, mache ich noch besonders aufmerksam.

Der Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins vom 1. August 1858 findet sich unter dem Artikel München.

Stuttgart, im April 1859.

C. F. Huber.

Digitized by Google

Ueber den Gebrauch von Flügel's Courszettel.

Dieses Handbuch, welches unter Anderem mit einer kurzen Abhandlung über das Wechselwesen, mit der neuen deutschen Wechsel-Ordnung und der Wiener Münzconvention von 1857 beginnt, enthält, mit interessanten Einschaltungen wichtiger geographisch-merkantilischer Notizen, die alphabetisch geordneten Orts- und Ländernamen, sodann die Angaben:

1) Der an jedem Orte oder in jedem Lande üblichen Rechnungsart oder Rechnungsmünzen, mittelst welcher man allda eine Werthbestimmung in Geld anzugeben und worin man Buch und Rechnung zu führen pflegt. Zur Vergleichung des Zahlwerthes der Rechnungsmünze eines Landes mit derjenigen eines andern Landes, ist immer der Münzfuß bemerkt worden, unter Angabe, wie viele Stücke einer Rechnungsmünze eine Cölnische Mark und ein deutsches Zollpfund fein Silber betragen. Auch der Werth der Münzen im 52½ Guldenfuß, im 45 Guldenfuß, im 30 Thalerfuß u. s. w. findet sich bei den meisten Plätzen auf das Genaueste angegeben.

2) Der wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen, der üblichen Scheide- und Kupfermünzen, nebst der Bestimmung ihres wahren Werthes nach den bestehenden Münzgesetzen und des daraus abzuleitenden Verhältnisses zwischen Gold und Silber. Außer manchen hie und da eingeflochtenen wichtigen Bemerkungen über das bestehende Münzsystem, bei den angesehensten auch Nachweisungen über die gesetzlich bestimmte Toleranz oder des gesetzlichen Remediums, ist jedesmal mit angefügt worden, wie viel Stücke einer wirklichen Gold- und Silbermünze auf eine rauhe Cöln. Mark (s. Cöln) gehen, und wie groß ihr Feingehalt ist, wobei auch, wenn es nöthig schien, das jetzt in Deutschland der Ausmünzung zur Grundlage dienende und als ausschließliches Münzgewicht eingeführte Zollpfund Berücksichtigung fand. Hiernach ist es leicht, das Gewicht einer jeden einzelnen Münze zu bestimmen und den Werth derselben nach dem Feingehalt auf irgend eine andere Münzsorte oder irgend einen beliebigen Zahlwerth zu reduziren.

3) Des in einem Lande kursirenden Papiergeldes, mit Bemerkungen über den gesetzlichen und den Handelswerth desselben.

4) Der fremden Gold- und Silbermünzen, ihrer gesetzlichen Tarifirung und ihres Kurses im Handel; dieser ist, als veränderlicher Werth, entweder durch + oder m. o. w. (mehr oder weniger) bezeichnet.

5) Der Wechselpreise, wo der veränderliche Werth einer andern feststehenden Valuta durch + angedeutet ist. Da sich der Wechselpreis (Kurs) nicht nach dem eigentlichen Silberpari, d. i. nach dem innern Gehalt der Zahlungsmittel der einen Valuta gegen die andere, richtet, so sind auch die Wechselpreise nur allein nach den Kurs-Zetteln angeführt, und da, wo es nöthig schien, mit Bemerkungen begleitet worden.

6) Des Uso, der Respekttage und sonstigen Usancen der Wechsel an dem Orte, wo sie zahlbar sind, nebst den wichtigsten Bestimmungen der allda bestehenden Wechsel-Ordnung.

Digitized by Google

Bei den Hauptorten derjenigen deutschen Länder ꝛc., in welchen die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung in Kraft ist, sind die Einführungsgesetze und auch überall die Bestimmungen derjenigen Staaten Deutschlands aufgenommen worden, welche in Betreff der kaufmännischen Anweisungen oder Assignationen bis jetzt getroffen wurden.

7) Der Maße und Gewichte, nach den neuesten Verordnungen über dieselben. Indessen sind auch die älteren, zwar gesetzlich abgeschafften, jedoch hie und da im Verkehr immer noch üblichen Maße und Gewichte nicht übergangen, und mit den gesetzlich bestehenden noch im Handel brauchbaren Verhältnissen verglichen worden. Zur Bestimmung der Größe der Maße und Gewichte, und als Mittel, sie gegenseitig mit einander vergleichen zu können, bediente man sich, stets nur das Praktische im Auge behaltend und die besten und glaubwürdigsten Quellen und Mittheilungen benutzend, für die Längenmaße der alten französischen (Pariser) Linien und des metrischen Maßes; für die Flächen- und Feldmaße des □ Meters und der französischen Are; für die Wegmaße eines Grades des Aequators zu 15 deutschen oder geographischen Meilen gerechnet; für Holzmaße des französischen Sters; für Kubikmaße des Kubikmeters; für Hohlmaße zu Getreide und Flüssigkeiten der alten französischen Kubikzolle und des metrischen Liters; für Gewichte des metrischen Grammś. Die in einigen Artikeln vorkommenden Hinweisungen (s. Berlin, Paris ꝛc.) bedeuten, daß die dortigen Münzen, Maße und Gewichte ꝛc. hier dieselben sind.

8) Der zählenden Güter. Die allgemein üblichsten derselben sind unter dem Artikel Frankfurt a. M. enthalten, sonstige gehörigen Orts bemerkt worden.

9) Der üblichsten Usancen bei'm Waaren- und Wechselhandel. Diese sind allen bedeutenderen Handelsplätzen, nebst vielen andern wissenswürdigen Nachrichten, angefügt, von den Einrichtungen der Banken, Leihhäuser, Lagerhäuser, Handelsgerichte, Messen u. dgl. m. das Erheblichste mitgetheilt und ebenfalls das Erforderliche beachtet worden.

Der darauf folgende Anhang: die **Fonds- und Aktienbörse**, enthält die praktische Darstellung des Börsenhandels und der Börsengeschäfte, der verschiedenen Arten und Modalitäten der Kapitalanlage und Spekulation, sowie auch eine statistische Uebersicht der Erklärung aller Zweige und Abtheilungen des Mobiliarbesitzes in Staatspapieren, Aktien, Obligationen, Rentenscheinen und andere Artikel.

Die Herausgeber.

Digitized by Google

Definition der Abkürzungen und Zeichen im Waaren- und Wechselhandel.

à	bedeutet:	zu.
aa (Aune)	"	Stab.
Avdps.	"	Avoirdupoids.
B. M℔ oder Bco. M℔	"	Banco-Mark.
Brab. / bbr.	"	Brabanter.
B (L)	"	Briefe (Lettres).
Bro.	"	Brutto.
ca.	"	circa, ungefähr.
C, Cts.	"	Cents.
Ct., Cent.	"	Centimen.
Ctr.	"	Centner.
Cie., Comp.	"	Compagnie.
Conv.	"	Convention, Conventionsgeld.
Crt.	"	Courant.
Ct. M℔	"	Courant Mark.
Cwt.	"	Hundredweight, englischer Centner.
$	"	Dollar.
ʒ	"	Drachmen.
₰, Pf.	"	Pfennig, auch Grote in Bremen.
'	"	Fuß.
₰ vls.	"	Grot, vlämisch.
d	"	Denier, Penny, Pence Sterling.
de	"	von, aus.
Dec.	"	Decort.
Disc.	"	Disconto.
Div.	"	diverse, d. i. verschiedene.
Duc., Duk.	"	Ducati, Dukaten.
dwt.	"	Pennyweight, Pfenniggewicht.
@	"	Elle.
engl.	"	englisch.
F.	"	Fuß.
Fl., fl.	"	Gulden.
Fro.	"	franco.
Fr., Frs.	"	Frank, Franken.
Frd'or.	"	Friedrichsd'or.
G. (A).	"	Geld (Argent).
=	"	gleich.
⊙	"	Gold.
Gr.	"	Gran.
Ggr.	"	Gutegroschen.
Ggw.	"	Gutgewicht.
holl.	"	holländisch.
J/	"	Ihre.
incl.	"	inclusive.
Kil., Kg.	"	Kilogramm.
Kop.	"	Kopeken.
Kr., kr.	"	Kreuzer.
Krthlr.	"	Kronenthaler.
K. S.	"	Kurze Sicht.
L. S.	"	Lange Sicht.
£	"	Livre.
Lth.	"	Loth.
Ld'or.	"	Louisd'or.

Digitized by Google

Lbthlr.	bedeutet:	Louisd'orthaler.
M. A.	"	Mangels-Annahme.
M. Z.	"	Mangels-Zahlung, auch Meßzahlung.
M. ℔	"	Mark.
± m. o. w.	"	Mehr oder weniger.
Mon. oder Mt.	"	Monat.
N. S.	"	Nach Sicht.
Ngr.	"	Neugroschen.
Nkr.	"	Neukreuzer.
Nro., No.	"	Nummer, Nummero.
O. K.	"	Ohne Kosten.
O/	"	Ordre.
P.	"	Perte oder Verlust.
pr.	"	per, für.
pr. A.	"	per Anno, für's Jahr.
P. d.	"	Peso duro.
Pfg.	"	Pfennig.
Pfd., ℔	"	Pfund.
preuß.	"	preußisch.
Preuß. Cour.	"	preußisch Courant.
p. c.; %	"	pro cent, für 100.
p. m.; ‰	"	pro mille, für 1000.
□	"	Quadrat.
Qrt.	"	Quarter.
Qt.	"	Quentchen.
Rab.	"	Rabatt.
Rvn. R. d. v.	"	Real de Vellon.
Rthlr.	"	Reichsthaler.
Rim.	"	Rimesse.
Rub.	"	Rubel.
◯	"	Ruthe, auch Grad.
Sch.	"	Schilling.
ß	"	Schilling in London.
ß	"	Schilling in Hamburg.
℈	"	Scrupel.
☽	"	Silber.
Sgr.	"	Silbergroschen.
S.-Rubel, S. R.	"	Silberrubel.
Spec. Thlr.	"	Species Thaler.
Spo.	"	Sporco.
Sterl.	"	Sterling.
Stv.	"	Stüver.
S. W.	"	süddeutsche Währung.
Ta	"	Tara.
℔	"	Thaler.
&	"	und.
℥	"	Unze.
Vthlr	"	Vereinsthaler.
W. W.	"	Wechsel-Währung.
W. Z.	"	Wechsel-Zahlung.
Yd. (Yard)	"	englisches Längenmaß.
"	"	Zoll.
Z. G.	"	Zollgewicht.

Digitized by Google

Einige allgemeine Begriffe von dem Wechselwesen.

Ein Wechsel oder Wechselbrief ist eine durch den kaufmännischen Verkehr entstandene, nach gesetzlich bestimmter eigenthümlichen Form und von gesetzlich dazu berechtigten Personen, ausgestellte übertragbare Urkunde, ein schriftlicher Vertrag, in welchem man sich verbindlich macht, eine gewisse Summe, nach Verlauf einer bestimmten Zeit, an Jemand zu bezahlen, oder durch Anweisung an einen Dritten bezahlen zu lassen. — Die wesentlichen Erfordernisse für die Form eines Wechsels sind im Allgemeinen: 1) die Angabe des Ortes und der Zeit der Ausstellung; 2) die genaue Bestimmung der Zeit, wann er bezahlt werden soll; 3) die Angabe des Ortes, wo, und der Person, durch welche er bezahlt werden soll; 4) die Angabe, daß das Instrument Wechselkraft haben soll, dadurch, daß es nach der Vorschrift vieler Wechselgesetze, das Wort Wechsel ausdrücklich enthält; 5) die genaue Angabe der Summe, welche bezahlt werden soll; 6) die Unterschrift des Ausstellers; 7) die Benennung Dessen, an den bezahlt werden soll. — Wechsel haben gegen sonstige gemeine Schuldverschreibungen vieles voraus, und genießen, in streitigen Fällen, ein schnelleres Rechtsverfahren, welches durch besondere Wechselgesetze oder Wechselordnungen ausführlich bestimmt ist. — Die Person, welche den Wechsel ausstellt, heißt der Trassant (Trassent, Zieher, Aussteller, Werthnehmer); die Person, welche ihn von dem Aussteller erhält, heißt der Remittent (Geber des Werthes); die Person, welche den Wechsel zur Annahme oder Zahlung vorzuzeigen hat, heißt der Präsentant (Inhaber, Vorzeiger); die Person, welche den Wechsel einzulösen hat, heißt der Bezogene (Trassat) und, insofern sie diese Einlösung schriftlich auf dem Wechsel „acceptirt, angenommen“ zusagt, der Acceptant (Annehmer). Wird ein Wechsel von

Digitized by Google

seinem Inhaber einem Andern übertragen (indossirt), so wird der Uebertragende der Girant (Indossant), und die Uebertragung selbst ein Indossament (Giro) genannt. Derjenige, an welchen der Wechsel übertragen wird, heißt der Indossatar oder Indossat. Hat ein Wechsel mehrere auf einander folgende Indossamente, so heißt jeder voranstehende Indossant der Vormann (Cedent), und jeder folgende der Nachmann (Cessionar). Das Indossament wird auf die Rückseite des Wechsels geschrieben, und wenn deren so viele vorkommen, daß dafür auf dem Wechsel kein Raum mehr vorhanden ist, so wird ein Papier (Verlängerungsblatt) Alonge, Anhang genannt, angesetzt. Auf die Alonge, der man dasselbe Format giebt, das der Wechsel hat, schreibt man Das, was nicht mehr auf den Wechsel von dem folgenden Indossament geschrieben werden kann. Derartige Wechsel, die dann durch Indossamente bis zu ihrer Verfallzeit von Hand zu Hand gehen können, sind die wichtigsten im Wechselgeschäft, und heißen gezogene oder trassirte Wechsel. — Wechsel zwischen Schuldner und Gläubiger allein, als Zahlungs-Obligation nach Wechselrecht, werden eigene oder trockne Wechsel, auch Sola-Wechsel, Deposito-Wechsel, genannt, und sind eigentlich nur in Wechselform ausgestellte Schuldurkunden. — Wechsel, die nicht an dem Wohnorte des Bezogenen, oder, wenn es eigene Wechsel sind, nicht an dem Wohnorte des Ausstellers, sondern an einem andern im Wechsel angegebenen Orte zahlbar sind, heißen domicilirte Wechsel, und der Ort, an welchem, oder das Handlungshaus, bei welchem die Zahlung erfolgen soll, wird das Domicil genannt. Wechsel an eigene Ordre gestellt, um sie an einen beliebigen Abnehmer zu indossiren, werden, so wie überhaupt solche Wechsel, die noch nicht mit Indossamenten versehen sind, Wechsel von der Hand, indossirte Wechsel dagegen gemachte Wechsel, gemachte Briefe genannt. — Ist eine Tratte im Auftrage und für Rechnung eines Dritten gezogen worden — in welchem Falle der Betrag der Tratte dem Committenten, d. h. Demjenigen zu belasten ist, welcher dem Trassanten den Auftrag zu deren Ausstellung gegeben hat — so pflegt man sie Commissions-Tratte zu heißen. — Nothadresse. Wenn der Aussteller eines Wechsels oder einer der Giranten besorgt, daß der Bezogene die Acceptation verweigern könnte, so fügt er zuweilen dem Wechsel noch den Namen eines andern Handlungshauses, oder auch mehrerer, an, welche nöthigenfalls geneigt sein werden, den Wechsel zu acceptiren. Derartige Ueberweisungen werden Nothadressen genannt. Verweigert eine Nothadresse, oder, so deren mehrere sind, eine derselben, welche zunächst an der Reihe ist, ebenfalls die Acceptation, so muß wegen dieser Weigerung eben so, wie gegen den Bezogenen selbst, Protest (Interventions-Protest) erhoben werden. — Aval oder Wechselbürgschaft ist die schriftliche Verbindlichkeit, in welcher man sich verpflichtet, die Zahlung des Wechselbetrags zu verbürgen, so daß man als Selbstschuldner eintritt, wenn der Verbürgte keine Zahlung leistet. Der Aval kann für den Aussteller, den Acceptanten oder einen Indossanten geleistet werden, sowohl für den ganzen Wechselbetrag, als auch für einen Theil desselben. Man

Digitized by Google

schreibt ihn auf den Wechsel selbst: „Gut für Aval“ oder separat und hängt ihn dann dem Wechsel an. Der Avalgeber muß jedoch Wechselfähigkeit haben und darf weder Aussteller, noch Acceptant, noch Indossant sein. Erfüllt der Verbürgte seine Verbindlichkeit nicht, so kann man, wenn der Aval gehörig bestimmt ist, sogleich den Avalgeber in Anspruch nehmen. Da der Aval nachtheilig auf den Kredit Desjenigen wirkt, für den er gegeben wird, so kommt er im Wechselgeschäft nur selten vor. — Wird von einem gezogenen Wechsel (Tratte) nur ein einziges Exemplar ausgestellt, so heißt er ein Solawechsel. Wird aber ein Wechsel als Primawechsel ausgestellt, so muß der Aussteller, wenn der Remittent es verlangt, von dem nämlichen Wechsel auch eine Secunda, Tertia ꝛc. ausstellen, die dann zusammen Wechselduplicate genannt werden. Von einem Wechsel können so viele Duplicate gemacht werden, als erfordert wird, nur daß man die Clausel: Prima, Secunda, Tertia unbezahlt u. s. w. einschiebt. Alle Duplicate zusammen machen aber nur einen Wechsel aus, so daß, wenn eines derselben bezahlt ist, die übrigen mit erloschen sind. Angenommen kann aber nur ein Duplicat werden; denn sollte aus Irrthum ein Bezogener mehrere Duplicate des gleichen Wechsels annehmen, so setzt er sich auch der Gefahr aus, solche bezahlen zu müssen, ohne an irgend Jemand Regreß nehmen zu können. Ist eine bereits angenommene Prima verloren worden, und der Inhaber der Secunda außer Stande, solche mit letzterer zu vereinigen, so kann er nur unter Sicherheitsleistung die Zahlung fordern, oder der Acceptant hat die Zahlung am Verfalltag gerichtlich zu deponiren. Bleibt eine zur Annahme gesandte Prima u. s. w. liegen, so daß sie am Verfalltag nicht bezogen ist, so kann derselbe Inhaber eigentlich, da der Wechsel nicht an ihn girirt wurde, die Zahlung nicht fordern, es sei denn, daß Acceptant und Inhaber sich verständigten. Um der Annahme gewiß zu sein, sendet man gewöhnlich die Prima an den Ort des Bezogenen und bezieht die angenommene Prima durch Secunda; der Versender der Prima setzt sodann unter die Secunda: Prima zur Annahme bei Herrn ....., und Derjenige, welcher die Annahme besorgt hat, indem er solche dem Inhaber der in Ordnung girirten Secunda aushändigt, durchstreicht sodann Obiges, indem er an die Stelle setzt: Die acceptirte Prima ausgeliefert an Herrn ..... Wer sodann solche Wechsel zur Zahlung bringt, der hat auf das an ihn girirte Duplicat zu setzen: per acquit mit Auslieferung der angenommenen Prima. Man kann auch eine solche angenommene Prima durch eine Secunda beziehen lassen, ohne daß der Bezieher durch ein Giro zur Erhebung der Zahlung autorisirt wäre. Diese Secunda wird demnach nicht indossirt, sondern derselben eine Vollmacht beigefügt, welche ermächtigt, die angenommene Prima bei Vorzeigung der Secunda zu beziehen. Die angenommene Prima, sammt der nicht oder schon theilweise girirten Secunda, wird alsdann dem Träger der Tertia, durch welche die richtige Folgenreihe der Giri sich vereinigt, ausgeliefert, und dabei, wie vorher erwähnt, durch den Auslieferer verfahren. Findet sich der angenommene Wechsel nicht da, wohin

Digitized by Google

das girirte Duplicat verweist, oder es verweigert der Besitzer der Acceptation deren Auslieferung, so muß der Inhaber des Duplicats Protest erheben lassen, um dadurch das Nichtvorfinden oder die Verweigerung zu erweisen. Wenn sich der angenommene Wechsel nicht vorfindet, so hat sich der Inhaber des Duplicats damit bei dem Bezogenen zu melden und die Annahme zu fordern, dessen verweigernde Antwort ebenfalls dem Protest beizufügen ist. Sollte der Fall eintreten, daß das angenommene Exemplar bereits ausgeliefert worden ist, so muß der Auslieferer in der Protesterhebung erklären: an Wen? und der Notar bei demselben die Auslieferung fordern; falls aber die Auslieferung verweigert werden sollte, sich das Exemplar vorlegen lassen, die Giri des Wechsels mit seinem Duplicat, worauf er die Auslieferung verlangt, vergleichen, die sich findenden Abweichungen genau bemerken und solche in seinem dießfallsigen Protest anführen. In Ermangelung von Duplicaten nimmt man, wo es erforderlich wird, seine Zuflucht zur Wechselcopie, die von Jedem gegeben werden kann, der im Besitz des Originalwechsels ist. Um die Stelle eines Duplicats zu vertreten, muß die Copie sowohl auf der Vorder- als Rückseite dem Originalwechsel vollkommen gleichlautend sein, und durch die Worte: „Copie bis hieher" anzeigen, wo das Original aufhört. — Giro (Indossament). Dieses soll, den meisten Wechselgesetzen nach, mit dem Datum versehen sein; auch gestatten die deutsche und andere Wechselordnungen das Endossement en blanc oder die bloße Hinsetzung des Namens, was nicht selten vorkommt. Wer einem Andern einen Wechselbrief indossirt, ohne wegen seines Giros nach den Wechselgesetzen verbunden sein zu wollen, muß demselben: ohne mein Obligo, beisetzen. — Intervention. Wenn der Bezogene Accept, oder der Acceptant Zahlung verweigert, so kann ein Dritter, entweder durch Nothadresse dazu bezeichneter oder auch ohne dieselbe von selbst dazu veranlaßt, sich erbieten, eines oder das andere für Rechnung des Ausstellers oder eines der Giranten zu leisten. Dies nennt man interveniren, das Anerbieten die Intervention, Den, welcher eintritt, den Intervenient, und Den, für welchen eingetreten wird, den Intervent. Die Intervention, welche pro honore di lettera (für den Aussteller) geschieht, befreit alle Indossanten; pro honore del giro (für einen Giranten) aber befreit nur die späteren, nicht die früheren Giranten, indem der Intervenient an die Stelle des Giranten getreten ist, mithin für solchen handelt, der demnach sein Recht an die früheren Giranten behält. Bieten sich bei einem Wechsel mehrere Intervenienten dar, so ist immer derjenige zur Acceptation zuzulassen, durch welchen die größere Zahl der Indossanten frei wird. — Protest ist eine Urkunde, in welcher dem Wechselinhaber von einer obrigkeitlich dazu bestellten Person (Wechselnotar, Gerichtsperson) bezeugt wird, daß er die Erfordernisse seiner Obliegenheiten zu rechter Zeit gewahrt habe. Unter welchen Umständen Protest zu erheben und wie alsdann weiter damit zu verfahren sei, ist in den Wechselgesetzen und Wechselordnungen bestimmt. Außer den beiden Hauptarten von Protesten: Protest Mangel Acceptation; Protest Mangel Zahlung, giebt es noch andere Fälle, die

Digitized by Google

eine Protesterhebung nöthig machen können, z. B. Protest wegen Nothadresse, wegen Intervention, wegen unvollständiger Acceptation oder Zahlung, Securitäts- oder Sicherheits-Protest, in dem Falle, wo der Acceptant vor der Verfallzeit fallirt, Perquisitions- oder Nachforschungs-Protest (Windprotest) in dem Falle, wo der Bezogene nicht aufzufinden ist ꝛc. ꝛc. Der Inhaber eines Wechsels ist verbunden, bei nicht erhaltener Annahme oder Zahlung gegen den Bezogenen und die allenfalls sich auf dem Wechsel befindenden Nothadressen, wenn diese ebenfalls die Annahme verweigern, protestiren zu lassen; alle aus der Unterlassung dieser gesetzlichen Vorschrift entstehenden Folgen fallen ihm allein zu. Wer nicht zur gehörigen Zeit Mangel Annahme oder Zahlung protestiren läßt, verliert den Regreß an die Giranten und kann sich nur allein an den Aussteller halten; dieser ist aber nicht verbunden die Retourspesen zu vergüten und kann sogar die Zahlung des Wechselbetrags verweigern, wenn er erweisen kann, daß er den Betrag des protestirten Wechsels an den Bezogenen zu fordern gehabt habe, der Wechsel aber ihm zu spät zurückgekommen sei, um seine Forderung bei dem Bezogenen nachsuchen zu können, und daß während der durch den Wechselinhaber versäumten Zeit der Bezogene fallirt habe. — Retour-Rechnung. Diese hat derjenige Wechsel-Inhaber zu machen, der Mangel Zahlung Protest erheben läßt, und muß sich wegen der Vergütung an seinen Vormann, wenn er den Wechsel indirect, oder an den Aussteller, wenn er solchen direct empfing, wenden; obschon der Fall selten ist, eine Retour-Rechnung Demjenigen zu machen, mit welchem man in directer Geschäfts-Verbindung steht. Einer solchen Retour-Rechnung wird außer der Wechsel-Kapitalsumme Folgendes beigefügt: a) die Protestkosten, b) die Provision, c) die Courtage wegen Verkauf der Ritratte, d) das Briefporto und e) allenfallsige Verzugszinsen und Stempelgebühren, wenn solche stattfanden. Die vereinte Summe von Kapital und Spesen wird sodann nach dem Kurs, den der Platz an dem Tage hat, an welchem man seinen Rembours entnimmt, berechnet; und, daß sowohl der Kurs derjenige des Tags gewesen, als daß die Tratte wirklich gemacht und negozirt worden ist, hat in vielen Staaten ein beeidigter Wechselmaclter unter der Retour-Rechnung zu attestiren. Wenn eine solche Retour-Rechnung unter mehreren Wechsel-Giranten circulirt, so versteht sich von selbst, daß solche keine anderen als die eigentlichen Spesen beizufügen haben, weil sonst die Spesenmasse, bis der Wechsel an den Aussteller kommt, äußerst bedeutend werden würde. Daher sucht man, wenn es anders mit Sicherheit geschehen kann — indem diejenigen Giranten, welche man übergeht, auch außer Verbindlichkeit kommen — bei einer starken Anzahl Indossanten dem Aussteller möglichst zu nahen, oder man wendet sich, wenn man seiner Solidität gewiß ist, des Rembourses wegen, direct an denselben und leistet ihm dadurch keinen unwesentlichen Dienst. Mehr als ein Rückwechsel kann nicht stattfinden. Bei einer solchen Retour-Rechnung muß angeführt werden, für wen solche bestimmt, wer der Wechsel-Aussteller, wo solcher wohnhaft, auf welche Zeit, an wessen Ordre und auf wen der Wechsel gezogen und indossirt worden ist; auch ist der Ort und Tag,

Digitized by Google

wo und wann die Retour-Rechnung verfertigt wurde, so wie die Unterschrift Dessen, der sie machte, beizufügen. — Zahlung. Kein Wechsel kann als richtig bezahlt angesehen werden, wenn nicht die Giri von Demjenigen, an dessen Ordre der Wechsel ausgestellt worden ist, bis zu dem Empfänger des Geldes in richtiger ununterbrochener Folge sind. Fehlt ein Giro, so hat sich der Empfänger zu verbürgen, indem er auf den Wechsel setzt: per acquit unter meinem Obligo wegen fehlendem Giro; weigert er sich aber dessen, so kann der Bezogene das Geld deponiren, oder, falls der Wechsel noch nicht angenommen wäre, solchen unter Protest zurückgehen lassen; Derjenige, der den Fehler gemacht, hat alsdann die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. An eine fremde, unbekannte Person, wenn gleich dieselbe der rechtmäßige Inhaber ist, kann die Zahlung eines Wechsels nicht geleistet werden, ehe dieselbe sich als wahrer und rechtmäßiger Eigenthümer an dem Zahlorte legitimirt. Wer einen falschen, verfälschten oder sonst fehlerhaften Wechsel einlöst, hat dießfalls keinen Anspruch weder an die Giranten noch an den vermeintlichen oder wirklichen Aussteller, sondern allein an den Empfänger des Geldes. Vor der Verfallzeit eines Wechsels kann man die Bezahlung desselben Niemanden aufdringen, aber auch von Niemand fordern. Bei Auszahlung eines Wechsels ist es nothwendig, zu beachten, daß, wenn die Acceptation auf eine Prima, Secunda u. s. f. erhalten wurde, diese Acceptation dem girirten Duplicat beizufügen ist, weil sonst die geleistete Zahlung die Verbindlichkeit der Acceptation nicht löset. Bei Bezahlung von Wechseln, welche intervenirt wurden, ist darauf zu sehen, daß der Protest Mangels Zahlung gegen den Bezogenen und die allenfalls verweigert habende Nothadresse damit vereinigt ist. Der Wechsel-Inhaber ist verbunden, den Wechsel am Verfalltage oder am letzten Respekt- (Protestations-) tage bei dem Acceptanten einzuziehen ; unterläßt er es und der Wechselbetrag geht verloren, so hat er diesen Verlust allein zu tragen, da rechtlich Niemanden zugemuthet werden kann, für einen Dritten die Verbindlichkeit der Geldaufbewahrung zu übernehmen. — Prolongation. Das ist die Hinausschiebung oder Verlängerung des im Wechsel festgesetzten Zahlungstermins. Soll die Wechselkraft nicht verloren gehen, so muß der gestattete Zahlungsaufschub schriftlich auf dem Wechsel angeführt sein.*)

*) In der Leipziger Wechselkonferenz wurde die Frage, ob die Verfallzeit eines Wechsels durch Prolongation ohne ausdrückliche Gestattung des Gesetzes mit wechselrechtlicher Wirkung verändert werden könne, verneint, indem dadurch eine neue — obwohl mit der am Verfalltage erloschenen, ganz gleiche — Verbindlichkeit eingegangen würde, die mit wechselmäßiger Wirkung nur auf eine Weise eingegangen werden könnte, welche den Erfordernissen des Wechselgesetzes entspräche. — Eine entschiedene Stellung hat die Konferenz bezüglich der Frage von der Prolongation nicht eingenommen und deßhalb auch Bestimmungen hierüber in die deutsche Wechsel-Ordnung aufzunehmen unterlassen.

Digitized by Google

Allgemeine deutsche Wechselordnung

vom 26. November 1848*).

I. Einführungsgesetz.

Art. 1. Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Art. 2 Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen, von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderung derselben enthalten.

II. Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig: 1) gegen die Erben eines Wechselschuldners; 2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden; 3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

*) Die Interpretationen der einzelnen Staaten und Städte (s. Münz-, Maaß-, Gewichts- und Usancenkunde die betreffenden Stellen).

Digitized by Google

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind: 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache; 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten); 4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden: auf einen bestimmten Tag, auf Sicht (Vorzeigung, à vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel); 5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma; 6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung; 7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten); 8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4, Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4, Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4, Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Digitized by Google

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Allonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Digitized by Google

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4, Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossan-

Digitized by Google

ten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden: 1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist; 2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist; 3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden: 1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat; 2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthal-

Digitized by Google

tenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein: 1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet; 2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einen, mehrere Monate umfassenden Zeiträume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respecttage finden nicht statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Digitized by Google

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich: 1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und 2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Digitized by Google

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postatteſt nachgewieſen werden.

Art. 47. Hat ein Indoſſant den Wechſel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, ſo iſt der Vormann deſſelben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechſelſchuldner hat das Recht, gegen Erſtattung der Wechſelſumme nebſt Zinſen und Koſten die Auslieferung des quittirten Wechſels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Proteſtes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung proteſtirten Wechſels kann die Wechſelklage gegen alle Wechſelverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derſelben anſtellen, ohne dadurch ſeinen Anſpruch gegen die nicht in Anſpruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derſelbe iſt an die Reihenfolge der Indoſſamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreßanſprüche des Inhabers, welcher den Wechſel Mangels Zahlung hat proteſtiren laſſen, beſchränken ſich auf: 1) die nicht bezahlte Wechſelſumme nebſt 6 Procent jährlicher Zinſen vom Verfalltage ab, 2) die Proteſtkoſten und anderen Auslagen, 4) eine Proviſion von ½ Procent.

Die vorſtehenden Beträge müſſen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Courſe gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechſel auf Sicht hat.

Beſteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, ſo wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächſten liegt.

Der Cours iſt auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgeſtellten Courszettel oder durch das Atteſt eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derſelben durch ein Atteſt zweier Kaufleute zu beſcheinigen.

Art. 51. Der Indoſſant, welcher den Wechſel eingelöſt oder als Rimeſſe erhalten hat, iſt von einem früheren Indoſſanten oder von dem Ausſteller zu fordern berechtigt: 1) die von ihm gezahlte oder durch Rimeſſe berichtigte Summe nebſt 6 Procent jährlicher Zinſen vom Tage der Zahlung, 2) die ihm erſtandenen Koſten, 3) eine Proviſion von ½ Procent.

Die vorſtehenden Beträge müſſen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Courſe gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechſel auf Sicht hat.

Beſteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreßpflichtigen, ſo wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächſten liegt.

Wegen der Beſcheinigung des Courſes kommt die Beſtimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Beſtimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regreſſe auf einen ausländiſchen Ort die Berechnung höherer, dort zuläſſiger Sätze nicht ausgeſchloſſen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag ſeiner Forderung einen Rückwechſel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in dieſem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechſels, ſo wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechſel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (à drittura) geſtellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige iſt nur gegen Auslieferung des Wechſels, des Proteſtes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leiſten verbunden.

Digitized by Google

Art 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dieß, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzu-

Digitized by Google

lösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ¼ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet: 1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten; 2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe Demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen: 1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und 2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopieen.

Art. 70. Wechselcopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Digitized by Google

Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69, Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren: 1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farörern, zahlbar war; 2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war; 3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Farörern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren: 1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farörern, wohnt; 2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt; 3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Farörern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen

Digitized by Google

ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf Denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen den Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Digitized by Google

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muß enthalten: 1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen; 2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird; 3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei; 4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist; 5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird; 6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommenden Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplicats, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplicats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Digitized by Google

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind: 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache; 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will; 4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4, Nr. 4); 5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma; 6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel: 1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels; 2) die Art. 9—17 über das Indossament; 3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß; 4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet; 5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann; 6) die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten; 7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung; 8) die Art. 70—72 über die Copieen; 9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß; 10) die Art 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers; die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Digitized by Google

Wiener Münzvertrag

zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und den deutschen Zollvereinsstaaten vom 24. Januar 1857.

(Im Auszuge.)

Nachdem das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits übereingekommen sind, zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen die im Art. 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 vorbehaltenen besonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen, so haben zu solchem Ende die Bevollmächtigten der vertragenden Staaten nachstehenden Münzvertrag verhandelt und geschlossen:

a) die Münzfüße betreffend.

Art. 1. Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

Um die möglichste Uebereinstimmung des Münzpfundes zu erreichen, wird die Anfertigung desselben für sämmtliche Münzstätten der vertragenden Staaten von Seite der Münzstätte in Berlin besorgt und zu dem Ende von dieser ein vergoldetes Einpfundstück (= 500 Grammen) an eine jede Münzstätte der mitvertragenden Regierungen nebst dem Atteste der Uebereinstimmung mit dem in Berlin aufbewahrten Normalpfunde gegen Erstattung der Anfertigungskosten geliefert, auch derselben auf etwaiges Verlangen noch überdies ein mit möglichster Genauigkeit angefertigter Gewichtsatz, bestehend aus dem Pfunde nebst Theilstücken, übersendet werden.

Art. 2. Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Gulden-Rechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird, entweder der **Dreißig-Thaler-Fuß** (an Stelle des bisherigen 14-Thaler-Fußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers, oder der **Fünfundvierzig-Gulden-Fuß** zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers, oder der **Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß** (an Stelle des bisherigen 24 ½-fl.-Fußes) zu 52 ½ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers, als Landesmünzfuß zu gelten hat.

Art. 3. Insbesondere soll a) im Königreiche Preußen mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Großherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Reuß ä. L. und Reuß j. L., Schaum-

Digitized by Google

burg-Lippe und Lippe: **der Dreißig-Thaler-Fuß**; b) im Kaiserthume Oesterreich so wie im Fürstenthume Liechtenstein: **der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß**; c) in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthume Sachsen-Coburg, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt: **der Zweiundfünfzig- und-einhalb-Gulden-Fuß** als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und bezüglich eingeführt werden.

Demgemäß sollen unter Münzen: der „**Thaler-Währung**": die des 30-Thlr.-Fußes bez. des 14-Thlr.-Fußes; „**österreichischer Währung**": die des 45-fl.-Fußes; „**süddeutscher Währung**": die des $52\frac{1}{2}$-fl.-Fußes bez. des $24\frac{1}{2}$-fl.-Fußes verstanden und Alle mit der Jahrzahl 1857 bezeichneten Münzen bereits unter Zugrundlegung des neuen Gewichts ausgeprägt werden.

Art. 4. Die Münzstücke des 30-Thlr.- und $52\frac{1}{2}$-fl.-Fußes sollen völlig gleiche Geltung mit dem im bisherigen bez. 14-Thlr.- und $24\frac{1}{2}$-fl.-Fuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern nicht die am Schlusse des Art. 8 vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14-Thlr.- und $24\frac{1}{2}$-fl.-Fußes und den neuen Münzen des 30 Thlr.- und $52\frac{1}{2}$-fl.-Fußes nicht gemacht werden darf.

Art. 5. Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levantiner Thaler" mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfuße auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt: das $\frac{1}{6}$-Thlr.-Stück im 30-Thlr.-Fuße, das $\frac{1}{4}$-fl.-Stück im 45-fl.-Fuße, das $\frac{1}{4}$-fl.-Stück im $52\frac{1}{2}$-fl.-Fuße.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken.

Mit der in Art. 2 bestimmten Maßgabe, die Ausmünzungen nach den vereinbarten neuen Landesmünzfüßen betreffend, werden im Uebrigen die Regierungen der zum 45-fl.-Fuße übergehenden Staaten mit der Einführung des letztern als des ausschließlichen Landesmünz- und Rechnungsfußes in ihren Landen, dergestalt vorgehen, daß die betreffenden Maßregeln und Anordnungen spätestens bis zum 1. Januar 1859 in Vollzug gesetzt sind.

In denjenigen Staaten, welche auf Grund des gegenwärtigen Vertrags zu einem neuen Landesmünzfuße übergehen, hat gleichzeitig mit dessen Einführung die Abschaffung des bisherigen Landesmünzfußes einzutreten.

Art. 6. Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen Nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Digitized by Google

b) die Silberausmünzung betreffend.

Art. 7. Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

Art. 8. Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei, den im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung **Vereinsthaler** ausgeprägt werden, nämlich: 1) das Einvereinsthalerstück zu $^1/_{30}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 1 Thlr. in Thalerwährung, $1^1/_2$ fl. österreichischer Währung und $1^3/_4$ fl. süddeutscher Währung; 2) das Zweivereinsthalerstück zu $^1/_{15}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thlr. in Thalerwährung, 3 fl. österreichischer Währung und $3^1/_2$ fl. süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Nächst den Vereinsmünzstücken wird die künftige Courant-Ausmünzung bestehen: a) nach dem 30-Thalerfuße, in $^1/_6$ Thalerstücken, und für das Königreich Sachsen zugleich in $^1/_3$ Thalerstücken; b) nach dem 45-fl.-Fuße, in 2 fl.-Stücken, in 1 fl.-Stücken und in $^1/_4$ fl.-Stücken; c) nach dem $52^1/_2$-fl.-Fuße, in 2 fl.-Stücken, in 1 fl.-Stücken, in $^1/_2$ fl.-Stücken und in $^1/_4$ fl.-Stücken.

Die Ausprägung des bisherigen Ein-Thalerstückes im 14-Thalerfuße (30-Thalerfuße) ist Seitens der betreffenden Regierungen gleichzeitig mit der Einführung des neuen Münzgewichtes einzustellen.

Oesterreich so wie die Staaten der süddeutschen Währung werden bei ihren Ausmünzungen an groben Stücken zunächst zur Prägung von Vereinsthalern, zur Ausprägung der bez. 2 fl.-Stücke aber sodann nach Maßgabe des sich darthuenden Bedarfes für den innern Verkehr schreiten; hierbei werden Oesterreich und die süddeutschen Staaten, und zwar Ersteres von der Annahme des 45-fl.-Fußes ab, in jeder betreffenden Münzperiode mindestens eine dreimal so große Summe in Ein-Vereinsthalerstücken als in 2 fl.-Stücken prägen.

Die vertragenden Regierungen behalten sich vor, auch einfache oder Doppel-Thalerstücke in der Eigenschaft als Landesmünze für besondere Landeszwecke, z. B. zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse, zur herkömmlichen Verwendung beim Bergbau als Ausbeutethaler u. dgl. m. auszuprägen.

Art. 9. Die von den durch die allgemeine Münzkonvention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler- (bez $3^1/_2$ fl.-) Stücke werden den Vereinsmünzstücken (Art. 8) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münzkonvention vom 30. Juli 1838 gemäß, sowie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14-Thalerfuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

Art. 10. Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach

Digitized by Google

13½ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Einvereinsthalerstück nicht mehr als vier Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zweivereinsthalerstück nicht mehr als drei Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Einvereinsthalerstück auf 33 Millimeter, für das Zweivereinsthalerstück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Einvereinsthaler bez. als Zweivereinsthaler, ingleichen die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Art. 11. Die Höhe der in Zweivereinsthalerstücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen.

Dagegen sollen an Einvereinsthalerstücken 1) in der Zeit von 1857 bis zum 31. Dezember 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung; 2) in den folgenden Jahren vom 1. Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.

Art. 12. Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 13. Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

c) die Scheidemünzen betreffend.

Art. 14. Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuß als dem Landesmünzfuß (Art. 2 u. 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerth als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Digitized by Google

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze" zu enthalten und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courantheilstückes, beim Kupfer hingegen nicht über bez. 6 und 5 Pfenning- (Pfennig-) sowie über bez. 4 Hunderttheil- und 2 Kreuzerstücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höhern Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen als Pfenninge (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszudrücken.

Es darf die Silberscheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichtern Münzfuße als zu 34½ Thlr. in Thalerwährung, 51¾ fl. österreichischer Währung, oder 60⅜ fl. süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupferscheidemünze ist das Nennwerthverhältniß von 112 Thlr. in Thalerwährung, 168 fl. österreichischer Währung und 196 fl. süddeutscher Währung für 1 Zollzentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupferscheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig in Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Maß zurückführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Art. 5), in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 15. Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich: a) seine eigene Silber- und Kupferscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist; b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen; c) auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen kursfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silberscheidemünze nicht unter bez. 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupferscheidemünze nicht unter bez. 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

Die vertragenden Regierungen werden die Kassen, bei welchen die Scheidemünzen jederzeit auf Verlangen gegen grobe kursfähige Münzen umgewechselt werden können, öffentlich bekannt machen und über die deßhalb getroffenen Anordnungen unter Angabe der Gesammtzahl der bestimmten Umwechslungskassen sich gegenseitige Mittheilung machen.

Es ist selbstverstanden, daß die Verpflichtung zur Umwechslung der Scheidemünzen gegen grobe Münze zugleich eine gegenseitige ist, daß somit der Umwechslung durch das Verbot oder die Erschwerung des Wiedereinbringens der eigenen Scheidemünze eines Landes aus dem Gebiete der mitvertragenden Staaten kein Hinderniß irgend einer Art in den Weg gelegt werden darf.

Art. 16. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45-Guldenfußes zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Art. 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

Art. 17. Die in den Art. 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen

Digitized by Google

Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

d) Die Goldmünzen betreffend.

Art. 18. Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereinshandelsmünzen in Gold unter der Benennung **Krone** und **Halbe Krone** ausprägen lassen, und zwar: 1) die Krone zu $^1/_{30}$ des Pfundes feinen Goldes; 2) die Halbe Krone zu $^1/_{100}$ des Pfundes feinen Goldes.

Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Dukaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszuprägen.

Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

In dem Falle, daß einer der vertragenden Staaten, zur Erleichterung der Rechnung eine ideale Theilung der Krone einführen sollte, hat diese Theilung zunächst in zehn Theile unter der Benennung „Kronzehntel" stattzufinden. Auch darf diesen Theilen eine auf gangbare Werthbezeichnungen vereinsländischer Silbermünzen hinweisende anderweitige Benennung nicht beigelegt werden. Die Art der weitern Theilung des Kronzehntels bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

In denjenigen Staaten, in welchen die Rechnungsweise nach „Thaler Gold" gesetzlich besteht, werden die Regierungen das Verhältniß bestimmen, in welchem die Vereinsgoldmünzen zur Erfüllung der auf „Thaler Gold" lautenden Verpflichtungen verwendet werden können.

Es wird als selbstverstanden betrachtet, daß von den vertragenden Staaten überhaupt keiner Gattung gemünzten Goldes, des eigenen oder fremden Gepräges, die Eigenschaft eines die Landeswährung in Silber vertretenden gesetzlichen Zahlmittels beigelegt werden kann.

Die von den vertragenden Staaten seither geprägten unter den Namen Dukaten, Pistolen, Friedrichsdor u. s. w. dermalen im Umlauf befindlichen vollwichtigen Goldmünzen können sowohl im gemeinen Verkehr als bei den Staatskassen auch fernerhin in allen denjenigen Fällen zugelassen werden, in welchen nach Gesetz oder Vertrag die Verpflichtung auf Gold lautet.

Die Regierungen verpflichten sich, diejenigen Goldmünzen ältern Gepräges, welche in Folge der vorstehenden Bestimmung ferner bei ihren Kassen eingehen und nicht mehr vollwichtig, bezüglich über das gesetzlich bestehende Passirgewicht hinaus am Gewichte verringert sind, nicht wieder auszugeben, und können zu diesem Behufe bei den Staatskassen einen dem Mindergewicht u. s. w. entsprechenden Werthabzug eintreten lassen.

Die Tarifirung fremder Goldmünzen, d. h. die Bestimmung des Werthes, über welchen hinaus dieselben im gemeinen Verkehr nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, kann nur in der Weise erfolgen, daß der wirklich in denselben enthaltene durchschnittliche Goldgehalt nach Abzug von wenigstens $^1/_2$ Prozent Münzkosten u. s. w. in Einheiten und Theilen der „Krone", beziehungsweise in der Landeswährung nach dem Kassenkurse der „Krone" oder, wo ein solcher nicht besteht, gemäß den deßfallsigen Vorschriften ausgedrückt wird.

Art. 19. Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht

Digitized by Google

mehr als zwei Tausendtheile, im Gewicht bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der Halben Krone, nicht mehr als 2½ Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probirverfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen.

Der Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (corona) und die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $^1/_{45}$ bez. $^1/_{90}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von 2½ Tausendtheilen haben (Passirgewicht) und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Art. 20. Die Bestimmungen der Art. 6 und 12 finden ebenmäßig auf die Vereinsgoldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Cirkulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Kassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufs dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatskassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung u. s. w. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung.

Vereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht (Art. 19) nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatskassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Kreditanstalten, Banken u. s. w. angenommen worden sind, dürfen von den Staatskassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Mindergewicht entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen für jedes an dem Normalgewicht von $^1/_{45}$ bez. $^1/_{90}$ Pfund fehlende $^1/_{10}$ Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von $^1/_2$ Prozent des Kassenkurses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

Art. 21. Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landesmünzfuße festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es a) zwar jedem Staate unbenommen, die Vereinsgoldmünzen (Art. 18) bei seinen Kassen nach einem im Voraus bestimmten Kurs an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Kassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Kassenkursperiode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Kassenkurs darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsenkurse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Kurs innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Be-

Digitized by Google

finden zurückzuziehen. b) Die Bestimmung eines Kassenkurses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen. c) Den Bekanntmachungen, durch welche der Kassenkurs bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Kassenkurses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letztern erlassen werden und haben zu enthalten: aa) die Angabe des durchschnittlichen Handelskurses auf den maßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate; bb) den hiernach bestimmten Kassenkurs; cc) die Zeitdauer der Geltung desselben; dd) den Vorbehalt, diesen Kassenkurs nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc) zu ändern bez. herabzusetzen; ee) die Erklärung, daß dieser Kassenkurs nur für die an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen gilt. d) In den Landen der vertragenden Regierungen soll es den Staatskassen, sowie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Kreditanstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Die Bestimmung Punkt b. soll diejenigen Regierungen, welche für die bisherige Landesgoldmünze einen festen, ein- für allemal bestimmten Kassenkurs bereits früher angeordnet haben, nicht verpflichten, diesen Kassenkurs sofort aufzuheben, beziehungsweise die Goldmünzen einzuziehen; es wird jedoch vorausgesetzt, daß jene Regierungen Sorge tragen werden, das bestehende Verhältniß durch allmälige Einziehung der betreffenden Landesgoldmünzen zu beseitigen. Selbstverständlich darf für diese Goldmünze ein anderer als der bisher bestandene Kassenkurs nicht eingeführt werden.

Denjenigen Regierungen, welche für ihre landesgesetzlichen Goldmünzen einen veränderlichen Kassenkurs bisher angeordnet haben, bleibt freigestellt, denselben längstens bis zum 31. März 1862 in bisheriger Weise zu reguliren, wogegen sie von diesem Zeitpunkt an für andere Goldmünzen, als für Kronen und Halbe Kronen, einen Kassenkurs nicht bestimmen werden.

Die Regierungen werden auch die in Folge vorstehender Bestimmung bei ihren Kassen eingehenden minderwichtigen Goldmünzen ältern Gepräges nicht wieder ausgeben.

Als Börsen für den unter Punkt a angedeuteten Zweck sollen angesehen werden:

a) Für die Staaten der Thalerwährung: die Börsen von Berlin, Leipzig, Frankfurt a. M., Hamburg und Wien;
b) für die Staaten der Oesterreichischen Währung: die Börsen von Wien, Mailand, Triest, Berlin und Frankfurt a. M.;
c) für die Staaten der süddeutschen Währung: die Börsen von Frankfurt a. M., München oder Augsburg, Berlin, Hamburg und Wien.

Als der Werth, über welchen sich der Kassenkurs nicht erheben darf, wird der gesammte Durchschnitt der täglichen Durchschnittspreise der vorhergegangenen sechs Monate an den betreffenden Börsen angesehen.

So lange die Vereinsgoldmünze nicht in den amtlichen Kursnotirungen erscheint, hat der Preis des Goldes al marco mit Zuschlag eines halben Prozents für Prägekosten als Maßstab zu dienen.

Die vertragenden Staaten werden bei den innerhalb ihres Gebietes gelegenen Börsen veranlassen, daß die amtliche Notirung des monatlichen Durchschnittspreises der Vereinsgoldmünzen zugleich das Werthverhältniß zwischen Silber und Gold unter Annahme des Pfundes Silber als Einheit angebe.

Digitized by Google

Den vertragenden Regierungen bleibt vorbehalten, bei den im Betriebe des Staates befindlichen Verkehrs- und Gewerbsanstalten, namentlich Berg- und Hüttenwerken, Eisenbahnen, Posten ꝛc., neben den Kronen, zugleich Goldmünzen sowohl des bisherigen vereinsländischen Gepräges als auch von anderm Gepräge noch ferner in Zahlung für Silber zuzulassen.

e) Das Papiergeld betreffend.

Art. 22. Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

In dem Falle, daß eine unter Autorität des Staates bestehende Anstalt bereits die Befugniß erhalten hat, die von ihr ausgegebenen zum Umlauf als Geld bestimmten Werthzeichen auch in einer andern als der gesetzlichen Landeswährung in Silber auszustellen, ist diese Befugniß sobald als thunlich und spätestens mit dem Zeitpunkte abzustellen, mit welchem nach der getroffenen Bestimmung die gegenwärtige Concession der Anstalt erlischt, beziehungsweise erneuert werden muß, die Revision der Statuten erfolgen kann u. dgl.

f) Frühere Münzverträge und Uebereinkommen betreffend.

Art. 23. Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münzkonvention vom 30. Juli 1838 verbunden sind, anerkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrags beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münzkonvention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für erstern festgesetzte Dauer (Art. 27) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Ingleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14-Thaler-Fußes, theils zwischen denen des bisherigen 24½-fl.-Fußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münzkonvention und die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze ddo. München den 25. August 1837, die besondere protokollarische Uebereinkunft ddo. Dresden am 30. Juli 1838, und die Konvention ddo. München den 27. März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrags als abgeändert zu betrachten sind, oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

Art. 24. Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrags ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des letztern stattgefundenen Ausmünzungen aller Art mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten einander mitzutheilen sowie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesammtwerthsumme aller seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

Art. 25. Das mit dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 zugleich abgeschlossene Münzkartel bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, daß es an Stelle des Münzkartels der zum deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen

Digitized by Google

Staaten ddo. Karlsruhe den 21. Oktober 1845 auch zwischen den Letzteren unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Art. 26. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deßhalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 27. Die Dauer des Vertrags wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Mai 1857 in Kraft treten.

Digitized by Google

Münz-, Maß-, Gewichts-

und

Usancenkunde.

Aachen, Hauptstadt des Regierungsbezirks Aachen in der preußischen Rheinprovinz (früher, freie deutsche Reichsstadt) mit 52,680 Einw. Berühmte Schwefelquellen machen Aachen zu einem sehr besuchten Badeort.

Die Fabriken dieser Stadt liefern Maschinen, feine Tücher, Casimir, Moltons, wollene Modezeuge, Strick- und Nähnadeln, Uhren, Gold-, Kupfer- und Messing-Arbeiten, elegante Wagen und Sättel, Salmiak, Cichorien, Papiertapeten, Berlinerblau, Leder-, Quincaillerie- und lakirte Waaren, Hüte, Wachstuch, Seife ꝛc. Die Zahl der Tuchfabriken beträgt 48, die der Wollspinnereien 23, die der Nähnadel- und Stecknadelfabriken 21 und die der Maschinenfabriken 12.. In dem Regierungsbezirk Aachen sind ebenfalls noch viele Fabrikorte für Eisen-, Stahl-, Messing-, Seiden-, Linnen- und Wollen-Waaren, u. A. zu Burtscheid, Stolberg (Zinkhütte und Zinkwalzwerk), Heinsberg, Dovern, Hückelhoven, Lövenich, Düren, Eupen, Montjoie, Imgenbroich, Rötgen, Schleiden und Malmedy, wo die wichtigsten Gerbereien und Lederfabriken in ganz Preußen sind. — Rheinische Eisenbahn, nach Cöln; Rheinisch-belgische Eisenbahn, nach Antwerpen.

Man rechnet wie in Preußen (s. Berlin). — Für Wollwaaren bedient man sich der brabanter Elle, deren Preis nach Schillingen bestimmt wird, 8 Schillinge zu 90 kr. im 52½ fl. Fuß gerechnet.

Gold-, Silbersorten- und **Wechselpreise** (s. Berlin und Cöln) — **Maß** und **Gewicht** sind die preußischen (s. Berlin). — Die ehemaligen, welche im gewöhnlichen Verkehr bisweilen noch vorkommen, sind folgende: **Längenmaße.** 1 Baufuß hat 12 Zoll, und hält 0,2887 Meter; 25 Fuß = 23 preuß. Fuß. 1 Klafter hat 6 Fuß. 1 Elle hält 0,6672 Meter = circa 1 preuß. Elle; 1 Brabanterelle hält 0,6802 Meter; 4 Ellen = 5 Frankfurter Ellen; 100 Ellen = 104,12 preuß Ellen. — **Getreidemaße.** 1 Malter hat 6 Faß à 4 Kopf; 1 Faß hält 24,708 Liter; 100 Faß gleich = 44,95 preuß. Scheffel. 1 Müdt für Gerste und Hafer hat 6 Maß; 1 Maß hält 39,158 Liter; 100 Maß = 71,24 preuß. Scheffel. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Weinkanne hält 1,066 Liter; 100 Kannen = 93,1 preuß. Quart. 1 Branntweinkanne hält 1,071 Liter; 100 Kannen = 93,53 preuß. Quart. 1 Bierkanne hat 104 Kannen; 1 Kanne hält 1,133 Liter; 100 Kannen = 98,95 preuß. Quart. — **Handelsgewicht.** 1 Centner hat 100, zur Fuhre 106 Pfund à 32 Loth; 1 ℔ wiegt 467,043 Gramm; das Schiffspfund = 3 Ctr. zur Fuhre, oder 318 ℔.

Digitized by Google

Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Diese Anstalt, in Preußen und Bayern sanctionirt und im Jahre 1825 gegründet, hat ein Grund-Kapital von 5½ Mill. fl. und verwendet die Hälfte ihres Gewinnes zu gemeinnützigen Zwecken.

Aalborg, am Lymfiord, Hauptstadt des Stiftes Aalborg auf Jütland, mit einer Navigationsschule, einem vortrefflichen Hafen, 7200 Einw. und bedeutendem Handel mit Butter, Getreide und Häringen; Tabaks- und Lederfabriken; Zucker-, Thran- und Seifensiedereien; starke Häringsfischerei (s. Copenhagen).

Abbeville, an der Somme, im Sommedepartement, 19,200 Einw. Der Hafen St. Valery ist durch eine Sandbank fast unzugänglich. Hat wichtige Tuch-, Sammt- und Teppichfabriken, auch Fabrikationen von Seife, Packtuch, Baumwollwaaren, Seilerarbeiten. Der Handel ist sehr bedeutend, hauptsächlich mit seinen eigenen Industrieerzeugnissen, ferner mit Getreide, Hanf, Leinsamen, Wein, Zucker ꝛc. Eine Messe, die 20 Tage dauert, findet am 29. Juli statt (s. Paris).

Aberdeen, (New-Aberdeen) in Mittelschottland an der Mündung des Dee in die Nordsee, 72,000 Einw. mit einem von zwei Batterien beschützten Hafen und einem aus Granit aufgeführten Hafendamm, der 1200 Fuß lang, 60 Fuß breit und 38 Fuß hoch ist, hat Eisengießereien, Flachsspinnereien, Granitschleifereien und Brauereien, starke Fischerei, Wollen-, Baumwollen-, Leinen-, Strumpf-, Zwirn-, Teppich- und Segeltuchfabriken, lebhaften Handel und jährlich fünf Märkte. Für den Schiffsbau ist es der bedeutendste Platz in Schottland.

Abo, an der Mündung des Aurajoki in den finnischen Meerbusen, vor dem großen Brande im Sept. 1827 Hauptstadt vom russischen Finnland, mit einem guten Hafen (Bethohm), einer Bank, deren Noten jetzt auf 3, 5, 10 und 25 Silber-Rubel lauten; 14000 Einw.

Lebhafter See- und Landhandel mit finnischen Produkten. Ausfuhr: Holz, Theer, Pech, Fische, Eisen. Fabriken für Tabak, Seidenzeug, Tuch, Segeltuch, Leder ꝛc. ꝛc. Schiffsbau, Seilerarbeiten. Rechnungsart, Münzen, Maße und Gewichte (s. Petersburg). Auch von den schwedischen Maßen macht man hie und da noch Gebrauch (s. Stockholm).

Abuschir, (Abu-Schähr; Buschir) auf einer Erdzunge am persischen Meerbusen in der persischen Provinz Fars oder Farsistan, mit einem Hafen, 10,000 Einw., die Flinten, Filze und Shawls von karamanischer Wolle liefern. Abuschir, das auch von Karawanen besucht wird, ist die Hauptniederlage indischer und europäischer Waaren für ganz Persien und treibt starken Handel mit Calcutta, Bombay und Madras; England ist im Besitz des Haupthandels, und hat hier eine Faktorei und einen Residenten. Münzen, Maße und Gewichte (s. Persien).

Abyssinien, (Habesch), in Afrika. Die Hauptmarktplätze dieses Reiches sind Adova, mit Wolle und Baumwoll-Manufakturen, Gondar, an zwei Nebenflüssen des Nils, Kachab und Ameib, und Massua mit einem Hafen am rothen Meere. Für den auswärtigen Handel am wichtigsten ist Arkeko.

Ausfuhr: Gold, Perlen, Schildplatt, Moschus, Zibeth, Elfenbein, Wachs, Flußpferdezähne, Rhinocerosshörner, Häute, Straußfedern, Kaffe, Gummi und Myrrhen.

Einfuhr: Seide und Seidenstoffe, viele Baumwollenstoffe und gefärbte Tücher, Zimmt und Pfeffer, Papier, Glasperlen, Zinn, Quecksilber, Antimonium, Rasirmesser, deutsche Schwertklingen ꝛc.

Man rechnet nach Zechinen à 6210, Patakkas à 2760, Herfà 120, Divini à 30 und Kibear à 3 Borjokes. — 1 Zechine hat 2¼ Patakkas. — Wirkliche Münzsorten werden in Abyssinien nicht geprägt. In Circulation sind venezianische Zechinen, spanische Piaster und deutsche Conventionsthaler (Patakkas). Große Zahlungen werden in Goldbarren geleistet und nach der Wakea (Unze) berechnet. 1 Wakea Gold wird zu 11¾ Patakkas (circa 15¾ Reichsth. Conv. Crt.) gerechnet. Zu Scheidemünzen dienen Glaskorallen (Borjokes) und Steinsalztäfelchen (1 Fuß lang und 3 Zoll breit und dick). — Ellenmaß. Die Elle (türkischer

Digitized by Google

Pik) hält 27 engl. Zoll (= ¾ Yards) oder 304,007 franz. Linien oder 0,6858 Meter. — **Getreidemaß.** In Gondar hat 1 Ardeb 10 Madegas à 12 Cairo-Unzen; in Massua hat 1 Ardeb 24 Madegas; 5 Massuanische Ardeb = 12 Gondarische; 66 Ardeb zu Gondar = 27½ ditto zu Massua, sind circa 1 engl. Quarter von 14659 franz. Kubikzoll; daher ist 1 Ardeb zu Gondar = 222,1 und zu Massua = 533,05 franz. Kubikzoll oder jener ist 4,4 und dieser 10,6 Liter. — **Flüssigkeitsmaße.** Der Cuba hält 62 engl. Kubikzoll oder 51,212 franz. Kubikzoll oder 1,016 Liter; 21 Cuba = 4 engl. neue oder Reichs-Gallons. — **Handelsgewicht.** Der Rottolo (Pfund) hat 12 Wakeas (Unzen) à 10 Drachmen, und hält 4800 engl. Troy-Grän oder 311,038 Gramm; 2 engl Pf. avoir du poids Gewicht = 3 Rott.; 11 = 16; 24 = 35; 5 Vakias (Unzen) in Mokka = 6 Wakeas in Massua.

Acapulco, (mexicanisch) mit einem vortrefflichen Hafen am stillen Ocean, 8000 Einwohner, war früher Zwischenplatz des Verkehrs der ostindisch-spanischen Kolonien nach Europa und ist durch eine gute Straße mit Mexico verbunden. Die Lage ist aber sehr ungesund und der Verkehr nicht beträchtlich.

Ausfuhr: Gold, Silber, Indigo, Cochenille, Cacao, Wolle. Einfuhr bedeutender als die Ausfuhr: rohe und verarbeitete Seide, Leinen-, Baumwollen- und Kurz-Waaren, Gewürze, Juwelen.

Münzen, Maße und Gewichte sind die mexicanischen (s. Mexico).

Achem, (Acham, Atschin,) Hauptstadt des gleichnamigen Königreichs, an der Nordwestspitze von Sumatra, Residenz eines malayischen Sultans, 5000 Einw., mit einem Hafen, großen Seiden- und Baumwollenmanufacturen, Waffenfabriken und einer nicht unbedeutenden Handelsmarine; wichtiger Handelsplatz für den bengalischen und ostindischen Handel.

Engländer, Holländer, Nordamerikaner und andere Nationen unterhalten hier viele Comptoire. Ausfuhr: Gold, Pfeffer, Betelnüsse, Kaffe, Reis, Kampher, Schwefel, Indigo, Salpeter ꝛc.

Münzen, Maße und Gewichte wie Sumatra.

Adrianopel, (Edrene) an der Maritza, über 130,000 Einwohner. Wichtige Fabrik- und Handelsstadt, besonders für den Transit durch Karavanen. Die hiesigen Fabriken liefern Seiden- und Lederwaaren, Teppiche, Saffian, Opium, Türkischgarn, Rosenwasser, Rosenöl (das beste kommt aus dem nahen Kasandjik). Der hiesige Bazar ist reich an ausgestellten Waaren. Münzen, Maße und Gewichte (s. Constantinopel).

Agram, (Zagrab) Hauptst. Croatiens, 20,000 Einwohner. Handel in Landesprodukten, Salz, Tabak, Reps, Wein, Getreide ꝛc. ꝛc. (s. Wien).

Aix, im Departement der Rhonemündungen, 28,000 Einwohner. Hat Marmorbrüche, warme Bäder und Fabriken in Türkischgarn, Sammt, Baumwolle, Tuch, Seide, Hüten, Gold- und Silbertressen, und Handel in feinem Baumöl, Kapern, Wein, Branntwein ꝛc. (s. Paris).

Akre, (Akja, Akka, St. Jean d'Acre, Ptolomais), in Syrien, nahe an dem Berge Karmel, 20,000 Einwohner. Hauptstapelplatz für syrische Baumwolle, die größtentheils nach Livorno verschifft wird; eingeführt werden: Seide-, Wolle- und Baumwollwaaren, Mützen, Porzellan und Glas. Rechnungsart, Münzen und Ellenmaß (s. Aleppo). **Getreidemaß.** Der Ardeb, auch Reismaß genannt, enthält an Gewicht 254,659 Kilogramm oder 750 livorneser Pfund = 509,318 Pfd. Zollgewicht. **Handelsgewicht.** 1 Kantar (Centner) hat 100 Rottoli. 1 Rottolo hat 2056,17 Gramm; 18 Rottoli = 109 Pfd. in Livorno; 1 Kantar hat zu Livorno 605 Pfd. von roher Baumwolle wird aber der Kantar zu 650 Pfd. in Livorno gerechnet.

Digitized by Google

Alençon, am Einfluß der Briante in die Sarthe; Hauptstadt des Ornedepartements, 15,000 Einwohner. Fabriken in Spitzen (Pointes d'Alençon), Musselin, Leinen; Hanf- und Baumwollspinnereien ꝛc. (s. Paris).

Aleppo, (Haleb), in Syrien am Fluß Koik zählte früher über 200,000, jetzt kaum 80,000 Einw.

Ist der Sitz der europäischen Consuln, und einer der wichtigsten Handelsplätze in der Türkei durch den sehr blühenden Karavanenhandel, der von hier aus mit Constantinopel und Smyrna, Bagdad und Bassora, mit abend- und morgenländischen Produkten betrieben wurde. Durch verkehrte Regierungsmaßregeln und zuletzt durch das Erdbeben, das (1822) den größten Theil der Stadt zerstörte, ist Handel, Wohlstand und Bevölkerung sehr gesunken. Durch seine vortreffliche Lage ist es der Mittelpunkt des Verkehrs zwischen dem persischen Meerbusen und dem mittelländischen Meere, und der Centralpunkt des Karavanenhandels. Durch Letzteren steht es in Verbindung mit dem ganzen Orient, mit Afrika und Europa. Einfuhr: Wolle, baumwollene Waaren, Seidenwaaren, indische Shawls, persische Teppiche, Moschus, Tabak, Galläpfel, Rhabarber, Perlen, Edelsteine, Mokka-Kaffe ꝛc. ferner aus Europa: Tücher, seidene und baumwollene Stoffe, Sammet, Stickereien, Cochenille, Indigo, Zucker, Kaffe, Quincaillerie, Stahlwaaren, Blei, Zinn, Glas und Porzellan. — Ausfuhr: Baumwolle, Seide, Rohprodukte, Waffen (Säbelklingen), Getreide, getrocknete Früchte, Baumöl.

Man rechnet nach türkischen Piastern à 80 Asper oder à 24 Siani (s. Constantinopel). **Ellenmaß.** Die Elle (türkischer Pik) hält 300,274 franz. Linien oder 0,6793 Meter; 27 Pik = 20 englische Yards. — Entfernungen werden nach Tagereisen mit dem Kameel in seinem gewöhnlichen Schritt, und Stunden bestimmt, wie dieses überhaupt in der Levante üblich ist. — **Getreidemaß.** 1 Mokut hat annähernd 756 französische Liter, und wird im Gewicht gerechnet zu 250 Rottoli à 720 Drachmen. — **Handelsgewicht.** 1 Cantaro (Centner) hat 100 Rottoli à 12 Unzen à 60 Drachmen (Drammen); 1 Rottolo hat 2280,289 Gramm; 4 Rottoli = 27 Pfd. in Livorno; 37 Rottoli = 186 englische Pfd. av. d. p. — Der Rottolo für syrische Seide hat 700 Drachmen, hält demnach 2216,948 Gramm; 17 dieser Rottoli = 111 Pfd. in Livorno; 9 Rottoli = 40 englische Pfd. av. d. p. — Der Rottolo für persische Seide hat 680 Drachmen, hält demnach 2153,607 Gramm; 35 dieser Rottoli = 222 Pfd. in Livorno; 4 Rottoli = 19 englische Pfd. av. d. p. — Der Rottolo von Damaskus für Messing, Kupfer und allerlei Spezereien hat 600 Drachmen, hält demnach 1900,241 Gramm; 5 dieser Rottoli = 28 Pfd. in Livorno; 16 Rottoli = 67 engl. Pfd. av. d. p. — 1 großer Cantaro (Cantaro von Tripolis) hat 175 Rottoli à 720 Drachmen — 1 Zurlo (Surlo) hat 27,5 Rottoli à 720 Drachmen. — 1 Vesno hat 5 Rottoli à 720 Drachmen; 7 Vesnos = 1 Cola. — 1 Occa hat 400 Drachmen, hält demnach 1266,827 Gramm; 6 Okka = 1 Batman; 4 Okka = 15 Pfd. in Livorno; 5 Okka = 14 engl. Pfd. av. d. p. — Perlen- und Ambra-Gewicht. 1 Medikal hat 1,5 Drachmen, hält demnach 4,7506 Gramm; 1 Perlen-Drachme = 3,1671 Gramm. — Von fremden Münzsorten kommt besonders der harte spanische Piaster hier vor, und dieser gilt ± 15 türkische Piaster.

Alessandria, (della Paglia) am Tanaro, 45,000 Einw. Hat Fabriken von Seiden-, Wollen-, Leinen- und Bijouteriewaaren; beträchtlichen Handel mit italienischen und levantinischen Waaren, und hält jährlich zwei Messen, die ziemlich besucht sind, jede von 12 Tagen (24. April und 8. Okt.) — Münzen, Maße und Gewichte (s. Turin).

Alexandrien, (Skanderin, Iskanderich), am Mittelmeer, 3 Meilen vom westlichen Ausfluß des Nils, hat zwei Häfen, den neuen oder östlichen und den alten Hafen oder westlichen, vor welchem die Halbinsel Farillion (Pharus) liegt, die durch einen langen Damm mit Alexandrien verbunden ist, den Kanal von Ramanieh oder Mahmudieh, der eine Verbindung mit dem Nil und Cairo bezweckt, eine Eisenbahn

Digitized by Google

und Telegraphenlinie nach Cairo und mehrere Assecuranzgesellsch., deren eine mit einem Fonds von 250,000 Piastern in Aktien. Außer Türken, Griechen, Kopten, Armeniern, Juden und Nubiern befinden sich auch unter den 80,000 Einwohnern dieser Stadt, zur Zeit, wo ihre Bevölkerung am größten ist, 12,000 Europäer aller Zungen, welche des Handels wegen sich hierher begeben.

Eingeführt werden rohe und verarbeitete Stoffe aller Art aus Europa, Asien und Afrika. Ausgeführt werden: Baumwollenwaaren, Leinwand, Manufacte, Droguen, Pfeffer, Reis, Zucker, Kaffe, Saflor, Weizen, Mais, Linsen, Leinsamen, Erbsen, Flachs, Sennesblätter, Sesam, Tamarinden, Wachs, Rosenöl, Tabak, Datteln, Moschus, Büffelhörner, Elephantenzähne, Perlmutterschalen, Schildkrot, Straußfedern u. s. w.

Man rechnet nach türkischen Piastern à 40 Parà (Medini) à 3 Asper. Ein Beutel, worin große Zahlungen bestimmt werden, hat 500 türkische Piaster. Auch rechnet man den Medino zu 6 Forli oder 8 Borbi. Wegen Mangel eines festen Münzfußes und der willkührlichen Verschlechterung des Gehalts des Piasters, stehen die auswärtigen Münzsorten, deren man sich im Großhandel bedient sehr hoch im Kourse. Am meisten kommen vor: türkische Thaler zu 17 Piaster 10 Parà, spanische Dublonen zu 314 Piaster 29 Parà, Säulenpiaster zu 20 Piaster 28 Parà, kaiserliche Ducaten zu 46 Piaster 26 Parà, englische Sovereigns zu 100 Piaster 20 Parà, venetian. Zechinen zu 49 Piaster 17 Parà, 20 Frankenstücke zu 77 Piaster 6 Parà, 5 Frankenstücke zu 19 Piaster 10 Parà und deutsche Conventionsthaler (Patakka) zu 20 Piaster per Stück von der Regierung tarifirt.

Wechselpreise.

Geregeltes Kurswesen und Wechselrecht giebt es weder hier, noch zu Cairo. Die hin und wieder vorkommenden Kurse sind etwa folgende:

245 = 250 Cents ≙ für 1 Maria-Theresia-Thaler in Amsterdam.
121 = 122 Toskanische Soldi ≙ für 1 Maria-Theresia-Thaler in Livorno.
100 = 100½ Piaster egypt. Geld ≙ für 1 Pfund Sterling in London.
508 = 510 Centimes ≙ für 1 Maria-Theresia-Thaler in Marseille.

Ellenmaß. Der Pik von 301,75 franz. Linien oder 0,6807 Meter; 4 Pik = 3 engl. Yards. — **Getreidemaß.** Der Rhebebe oder Ardeb wiegt für Getreide 168 Oka (ca. 204 Kilogr.) und für Reis 156 Oka (ca. 190 Kilogr.) Der Rauminhalt dieses Ardebs ist 271 frz. Liter. **Flüssigkeiten** werden nach dem Gewicht verkauft. **Handelsgewicht.** Der Cantaro (Centner) hat 100 Rottoli. Es giebt aber fünferlei Rottoli:

1) Der gewöhnliche Rottel zu 12 Uckieh oder Unzen à 12 Drachmen hat 144 Drachmen = 444,73 franz. Gramm.
2) Der Handels-Rottel zu 105 Drachmen = gleich 324,28 franz. Gramm.
3) Der große Rottel zu 312 Drachmen = 963,58 franz. Gramm.
4) Der besondere Rottel der Regierung zu 180 Drachmen = 555,91 franz. Gr.
5) Der Rottel Forforo zu 140 Drachmen = 422,38 franz. Gramm. — Man wiegt auch nach dem Oka-Gewicht; 1 Oka hat 400 Drachmen à 16 Karat à 4 Grän und wiegt 1,2354 Kilogramm; 2,4707 deutsche Zollpfund, schweizer oder dänische Pfund. 1 Cantaro Baumwolle hat 43¾, Kaffee und Pfeffer 37, Safflor 39½, Flachs 44, Zucker 37½, Wolle und Blei 78, Arsenik 54, Eisen 82, Stahl 44 und Zinn 36½ Oka. — **Goldgewicht** (s. Cairo). **Platzgebräuche.** Der Verkauf von Baumwolle, Flachs, Hanf und Gummi erfolgt nach dem Cantaro von 100 gewöhnlichen Rottoli. Die Emballage der Baumwolle wird mit gewogen und als Baumwolle berechnet. Waaren welche keine leinene Emballage haben, werden netto verkauft, unter Abzug der effectiven Tara vom Bruttogewicht. Die Preise verstehen sich bei Baumwolle, Kaffe und Indigo in Maria-Theresia-Thalern, gegen baar franco Cairo.

Digitized by Google

Die **Platzspesen** sind: 1) auf hier consignirte Waaren: 2 % Commission, 1 % Lagergeld, 1 % Courtage, ½ % für Anschaffung der Rimessen, 1 ‰ Wechselcourtage, 2 bis 3 % Delcredere und ½ % div. kleine Spesen. Disconto für frühere Zahlungen in der Regel 1 = 1½ % pro Monat. — Auf Ausfuhrwaaren: 2 % Commission, 1 ‰ Courtage.

Algier, an einer Bai des mittelländischen Meeres in der Berberei, 60,000 Einw., seit 1830 von französischen Truppen besetzt, hat einen guten Hafen, ein Handelsgericht, eine Handelskammer, Börse ꝛc.

Gegenstände der Einfuhr sind: Baumwolle, Seiden-, Woll- und Leinengewebe, Mode- und Glaswaaren, kurze Waaren; Bijouterie, Gold- und Silberarbeiten, Messerschmiede- und Metallarbeiten, Waffen, Wein und verschiedene andere geistige Getränke, Papier, Leder, Zucker, Butter, Käse, Oele, Obst, Fische, Taback, Bauholz, Parfümerie ꝛc. — Die Ausfuhr besteht in: Getreide, Wolle, Baumwolle, rohem Tabak, Olivenöl, Schafen, Hornvieh, rohen Häuten, Straußfedern, verarbeiteten Korallen, Elephantenzähnen, Kermeskörnern, Thierknochen und Hörnern, Blutegeln, Harzen ꝛc.

Rechnung, Zahlwerth, Münzen wie in Frankreich (s. Paris). Seit 1849 ist das französische Geldwesen das allein gültige, indessen kommt hie und da noch die ältere Rechnungsweise vor: nach Rial-Budschu (Rial-Boudjou) à 24 Musonen (Mouzonn) = 52½ Kreuzer im 52½ Guldenfuße; = 15 Silbgr. im 30 Thalerfuße.

Maße und Gewichte. Seit 1843 dürfen nur die metrischen Größen Frankreichs in der Colonie in Anwendung gebracht werden, alle älteren sind streng verboten. Im südlichen Theil der Colonie und in den neu eroberten Gebieten werden jedoch die französischen Maße im Verkehr noch nicht angewendet.

Wechselrecht ist das französische.

Alicante, Seestadt im Königr. Valencia in Spanien, mit 25,000 Einw.

Ausgeführt werden: Seide, Rosinen, Datteln, Feigen, Wolle, Salz, Branntwein, Reis, Mandeln, Soda, Safran, Blei, Süßholz, Oel und Wein, als: Tinto, Tuitillo, nach Brasilien, England, Frankreich und Deutschland. Die Einfuhr besteht in Leinwand, Tabak, Getreide, Eisen, Zimmerholz, Kolonialwaaren, Baumwolle, gesalzenen Fischen, Bauholz ꝛc. ꝛc. Handel und Bevölkerung sind aber sehr im Abnehmen.

Geldwährung. Gesetzlich die neue spanische (s. Spanien), doch ist die seitherige (s. Valencia) noch immer im Gebrauche. Die Cölnische Mark f. S. wird zu 12,850 Libras ausgebracht, und es ist hiernach der Werth der Libra: 1 fl. 54,4 kr. im 24½ fl. (52½ fl.) Fuße = 1 Thlr. 2 Sgr. 8,23 Pfg. im 14 Thlr. (30 Thlr.) Fuße. — **Wechselpreise, Uso und Respekttage** (s. Spanien). — **Maße und Gewichte.** Vom Jahre 1859 an gelten nur noch die neuen spanischen oder französischen. Inzwischen haben noch die gegenwärtigen Größen von Alicante Gültigkeit, und zwar: **Ellenmaß.** Die Vara zu 4 Palmos, hat 337,34 franz. Linien oder 0,76098 Meter; 6 Varas = 5 engl. Yards. — **Getreidemaß.** Der Cahiz oder Caffise hält 12 Barchillas à 8 Medias à 2 Quartillos. Der Cahiz hält 12,420 französische Kubikzoll, oder 246,37 Liter. — **Flüssigkeitsmaß.** Die Cantara hat 8 Medias à 2 Quartillos und hält 583 franz. Kubikzoll oder 11,564 Liter. 1 Tonnelada (Tonne) hat 2 Pipen, 80 Arrobas und 100 Cantaras. 10 Cantaras sind 101 preuß. Quart. — **Handelsgewicht.** Der Quintal (Centner) hat 4 Arrobas. 1 Arroba hat 24 große oder schwere Pfund (Libras mayores oder gruesas) à 18 Onzas, oder 36 kleine oder leichte Pfd. (Libras menores oder sutils) à 12 Onzas. 1 Onza hat 8 Drachmas à 2 Adermas à 36 Granos. 2½ Quintal = 1 Carga. Das schwere ℔ wird bei dem Verkauf von Mandeln, Wolle u. dgl. gebraucht und wiegt 517,66 Gramm. 7 ℔ = 8 engl. ℔ av. d. p.; das leichte ℔ wird gebraucht für Seide, Gewürz und sonstige feine Waaren und hat 345,11 Gramm; 21 ℔ = 16 engl. ℔ av. d. p.; 1 Arroba hat 12,424 Kilogr., und 1 Quintal 49,69 Kilogr. Auf dem Zollhause wird die Arroba zu 25 ℔ gerechnet. **Gold- und Silbergewicht** (s. Valencia). — **Platzgebräuche.** Der Preis der Mandeln versteht sich pro Carga von 10 Arrobas in Silber-Piastern. Die

Digitized by Google

Verkäufe finden größtentheils auf 3 Monate Zeit statt. Das gewöhnliche Disconto ist 6% pro anno. Die Commissionsgebühr bei Ein- und Verkäufen ist in der Regel $2\frac{1}{2}$%; die Wechselcommission $\frac{1}{2}$%.

Altenburg, an der Pleiße, und an der sächs.-bairischen Staats-Eisenbahn. Haupt- und Residenzstadt des Herzogthums Sachsen-Altenburg, 16,200 Einw., hat besuchte Frucht- und Viehmärkte, Fabriken in Tuch, Teppichen, Strickgarn, Dosen, Stärke, Spielkarten, Garnspinnereien, wichtigen Transito-, Commissions-, Getreide-, Oel- und Wollhandel.

Man rechnet, wie in Leipzig, nach welchem Platze man auch bei Wechselgeschäften sich richtet. Seit 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung in Kraft. — Längenmaße. 1 Ruthe hat 20 Baufuß à 12 Zoll; 1 Fuß hat 125,805 frz. Linien oder 0,2838 Meter. — Ellenmaß. Die Elle = 0,5676 Meter = 251,60 paris. Linien. 100 Ellen = 62,073 engl. Yards = 100,460 Leipziger = 85,103 preuß. Ellen. — Flächen- oder Feldmaß. 1 Acker hat 200 □Ruthen à 400 □Fuß à 144 □Zoll, und hält 64,12 fronz. Aren; 24 Acker = 51 preuß. Morgen. — Getreidemaße. 1 Malter hat 2 Scheffel. 1 Scheffel hat 4 Viertel à 4 Metzen à 4 Mäßchen; 3 Viertel sind 1 Sack, und nach Sack wird gewöhnlich das Getreide verkauft. 1 Scheffel hält 7409,2 franz. Kubikzoll oder 146,97 Liter; 3 hiesige Scheffel = 8 preuß. Scheffel. — Flüssigkeitsmaße ~~sind die Leipziger, mit angeblicher Ausnahme des Weinmaßes; von diesem hat~~ 1 Eimer 60 Kannen à 2 Nößel. 1 Eimer hält 3420 franz. Kubikzoll oder 67,84 Liter; 100 Kannen = 99,66 preuß. Quart. — Handels- und Münzgewicht seit 1. Juli 1858 wie Preußen (s. Berlin). — Papiergeld. Kassenanweisungen à $\frac{1}{24}$ Thaler, die ein gesetzliches Zahlmittel sind.

Altona, im Herzogthum Holstein, an der Elbe, mit einem Freihafen, 36,000 Einw. Hauptmündepunkt der Eisenbahn von Kiel, wodurch dieser Platz auch mit der Ostsee verbunden ist.

Die Landesprodukte sind: Hülsenfrüchte, Käse, Butter, Getreide, Bauholz, Pöckelfleisch u. dgl. m. Die Stadt hat mancherlei Fabriken, große Brauereien und Brennereien, bedeutenden Schiffsbau, eine Börse, eine Bank, ein Wechsel- und Annuitäten-Comptoir, ein königl. Institut für Fischerei und Handel, der an dem Verkehr des sehr nahe liegenden Hamburg's großen Antheil nimmt. Jährlich sind hier drei Märkte und wöchentlich ein sehr bedeutender Viehmarkt.

Schleswig-Holstein rechnet gesetzlich wie Dänemark, oder nach schleswig-holsteinischen, d. h. dänischen Species (à 2 dänischen Rthlrn.), wovon $9\frac{1}{2}$ Stück auf die Mark f. Silber gehen. Früher rechnete man nach Mark à 16 Schilling à 12 Pfen. schlesw.-holst. Courant, $34\frac{1}{6}$ Mark oder $11\frac{9}{16}$ Thaler Crt. auf die Cöln. Mark fein Silber; 3 Mark = 1 Thaler. Im großen Geschäftsverkehr rechnet Altona wie Hamburg in Hamburger Banko, und jeder Wechselbetrag, von 100 Mark Banko an, wird dann auch durch die Hamb. Bank abgemacht, in welcher die Altonaer Großhandlungen ihren Conto, auf den Namen eines Hamburger Hauses, sich halten lassen. — Landesmünzen (s. Copenhagen). Die kursirenden fremden Münzsorten im Wesentlichen wie in Hamburg. — Wechsel- und Geldcourse (s. Hamburg). Im Jahre 1849 trat in Schleswig-Holstein und Lauenburg die allgemeine deutsche W.-O. in Kraft, wurde aber später wieder aufgehoben und an ihre Stelle 1853 eine provisorische W.-O. gesetzt, die ein Jahr später als definitive W.-O. für Holstein eingeführt worden, dem Wortlaute nach aber nichts Anderes als die allgemeine deutsche W.-O. ist, und nur einige sehr unwesentliche Zusätze erhielt. — Maße (s. Hamburg), außer der Biertonne, die in Altona 50% kleiner ist. Auch rechnet man 100 holsteinische Faden Holz = 81 hamb. Faden. — Hiesige Silberarbeiten sind 12löthig. — Gewicht das alte Hamburger; die Einführung des neuen (1 ℔=500 Gramm) soll in Aussicht stehen. Uebrigens bedient man sich in Holstein auch des dänischen Getreidemaßes (s. Copen-

Digitized by Google

hagen) und des lübeckischen Handelsgewichts (s. Lübeck). — **Platzgebräuche** wie in Hamburg.

Amboina, eine der molukkischen oder Gewürzinseln, im Besitze Holland's, hat 50,000 Einw., und darunter viele Chinesen.

Hauptprodukte sind Gewürznelken und Muskatnüsse, die ihrer Vorzüglichkeit wegen auch theurer, als diejenigen von Bourbon und Cayenne sind.

Man rechnete früher nach Reichsthalern à 48 Stüber à 4 Deut ind. Courant; 12,6 dieser Thaler = 1 Cöln. Mark fein Silber, jetzt aber wie das holländische Mutterland nach Gulden zu 100 Cents. Münzen auf den Molukken wie Amsterdam und Batavia. — **Ellenmaß.** 1 Covid hat 0,4603 Meter oder 204 fr. Linien; 100 Covid = 50,34 engl. Reich-Yards = 46 niederländische Ellen. — **Flüssigkeitsmaß.** 1 Kanne hat 75,26 franz. Kubikzoll oder 1,493 Liter; 100 Kannen = 32,86 engl. Reichs-Gallons = 149,3 niederländ. Kannen. — **Handelsgewicht.** Als solches ist theils das holl. Troy-, theils das chinesische Gewicht im Gebrauch, mitunter auch das englische. Der Bähar Nelken à 50 Barotti wiegt 550 holl. Troy-Pfund oder 270,69 Kilogr.; der Cojäng Reis hält 25 Pekuls oder 2500 Kättihs, und wiegt 3000 holl. Troy-Pfund oder 1476,5 Kilogr. — Gold und Silber werden nach dem Kättih à 20 Thäls à 16 Mehs à 4 Kopängs gewogen. 1 Kättih hat 590,32 Gramm oder 9110 engl. Troy-Grän; 8,336 Thäls = 1 holl. Troy-Mark. Diamanten und Perlen wiegt man nach Karat à 4 Grän = 3,038 engl. Grän oder 0,1969 Gramm.

Amsterdam, Hauptstadt des Königreichs der Niederlande (Holland), an dem Y und der Amstel, 250,000 Einw., hat einen schönen Hafen mit einem 12 Meilen langen Kanal, den die größten Seeschiffe befahren können, und ein großes Entrepot, (Freihafen), eine große Bank unter dem Namen „Bank der Niederlande," eine Associations-Kasse, eine Handelsgesellschaft (Nederlandsche Handel-Maatschappy), einen Credit-Verein, eine Seefreischule, zwei Börsen.

Besitzt Färbereien, Glas-, Papier-, Tapeten-, Leder-, Segeltuch-, Wolle-, Seide-, Leinewand-, Sammt-, Kampfer-, Zinnober-, Quecksilber-, Schwefel-, Tabak-, Maschinen- und andere Fabriken, Diamantschleifereien, Zucker-, Borax-, Salpeter- u. dgl. Raffinerien, ist ein Hauptmarkt für Getreide, franz. Weine, amerikanischen Tabak und Colonialwaaren, und hat Schiffswerften mit wichtigem Schiffbau, ausgebreiteten See-, Wechsel- und Staatspapierhandel. — Die Einfuhr besteht in Zucker, Kaffe, Gewürzen, Tabak, Wolle, Baumwolle, Hanf, Flachs, Getreide, Thee, Indigo, Cochenille, Farbehölzern, Colophonium, Häuten, Wein, Branntwein, Eisen, baumwollnen und wollnen Stoffen, Quincailleriewaaren ꝛc. - Die Ausfuhr besteht in einheimischen Produkten, als: Klee, Raps, Hanf- und Leinsaat, Rüb- und Leinöl, Krapp, Käse, Butter, Branntwein ꝛc. und in den Erzeugnissen der holländischen Kolonien in Ost- und Westindien.

Man rechnet nach Gulden à 100 Cents holl. Courant. ~~Auf 1 Zollpfund fein Silber gehen 53,45 dieser Gulden, und es ist hienach der Werth des Guldens = 59 Kr. im 52½ fl. Fuß; 84 Kr. im 45 fl. Fuß;~~ 16 Sgr. 10,5 Pfg. ~~im 30 Thaler Fuß; = 2 Frs. 10 Cent. in Frankreich, Belgien und der Schweiz.~~ ~~Früher rechnete man nach Gulden à 20 Stüber à 16 Pfennig.~~ Auf ein Cöln. Mark fein Silber gingen 24,375 Gulden. — Die wirklich geprägten Landesmünzen sind theils Nationalmünzen, deren Ausprägung nur der Regierung zukommt, theils Handels- oder Fabrikationsmünzen, deren Ausprägung, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, frei gegeben ist. Die neuern Handelsmünzen sind: in Gold: Stücke von 20, 10 und 5 fl. (Wilhelmd'or) à 0,9 fein (21 Karat, 7,2 Grän fein) genau und ohne Remedium an Schrot und Korn. Ein 10 fl. Stück hat an Schrot (Gewicht) 140 holl. Aß oder 6,729 Gramm (Wigtje) und an Korn (Gehalt) 126 holl. Aß oder 6,056 Gramm. Auf eine rauhe Cöln. Mark gehen demnach 34,743, und auf eine feine 38,603 Stücke. Von den fl. 5 und fl. 20 Stücken nach Verhältniß. In diesen

Digitized by Google

Goldmünzen ist das Kilogramm fein Gold zu 1651,26 und die Cöln. Mark fein Gold zu 386,03 fl. holl. Crt. ausgebracht. Es giebt aber auch von diesen Goldmünzen Stücke, deren Gewicht und Gehalt etwas geringer sind. — Dukaten 23 Karat 7 Gr. fein. An Schrot hat diese Münze 72,69 holl. Aß oder 3,494 Gramm, und an Korn 71,42 holl. Aß oder 3,433 Gramm. Auf 1 rauhe Vereinsmark gehen demnach 67 und auf eine feine 68,426 Stücke. Der doppelte Dukaten ganz nach Verhältniß. — In Silber: Stücke von 2½ fl. (Rthlr.), 1 fl., von 50, 25, 10 und 5 Cents. Die 2½ und 1 fl. und die 50 Centsstücke haben 15 Loth, 2,16 Gr. fein genau und ohne Remedium, die Scheidemünzen zu 25,10 und 4 Cents, 10 Loth 4,32 Gr. fein. Die Kupfermünzen bestehen in 1/100 und 1/200 Guldenstücken, d. h. in ganzen und halben Cents, und sind aus reinem Kupfer geprägt.

Gold- und Silbersorten-Preise.

Münzen per Stück gelten mehr oder weniger: Dukaten neue niederländische fl. 5. 60 Cents; alte niederl. fl. 5. 50 Cents; Wilhelmsd'or und ehemalige 10 fl. Stücke fl. 9. 75 Cents. Deutsche und dänische Pistolen (einfache) fl. 9. 55 Cents; französische 20 Frankenstücke oder Napoléonsd'or fl. 9. 40 Cents; französische neue Louisd'or fl. 10. 90 Cents; englische Sovereigns fl. 11. 85 Cents; engl. Guineen fl. 12. 60 Cents; spanische Piaster fl 2. 50 Cents; franz. 5 Frankenstücke fl. 2. 30 Cents; Kronenthaler fl. 2. 70 Cents; preuß. Thlr. und andere Thlr. des 14 oder 30 Thlr. Fußes fl. 1. 75 Cts. — Gold in Barren oder Stangen, das niederländische ℔ (Kilogramm) fein zu dem festen Preise von fl. 1442. 60 Cents mit 10/9 m. o. w. Agio. — Silber in Barren, das niederländische ℔ fein zu fl. 104 m. o. w.

Wechselpreise.

„	100	±	für 100 fl. im 52½ fl. Fuß in Augsburg und Frankfurt a. M.
„	47	„	„ 100 neue piemontesische Lire in Genua.
„	36	„	„ 40 Mark Banco in Hamburg.
„	41	„	„ 40 Cruſados in Lissabon und Porto.
„	40	„	„ 100 tosc. Lire in Livorno.
„	11,85	„	„ 1 Liv. Sterl. in London.
„	242	„	„ 100 bisherige Silber-Piaster in Madrid, Cadix, Sevilla und Bilbao.
„	86	„	„ 40 Ducati (di Regno) in Neapel.
„	56	„	„ 120 Francs in Paris und Bordeaux.
„	190	„	„ 100 Silber-Rubel in St. Petersburg.
„	35	„	„ 30 fl. österr. Währung in Wien.

Die Kurse sind entweder auf kurze Sicht oder 60 und 90 Tage auch Wochen dato. — Mit Antwerpen, Brüssel, Gent, Seeland, Rotterdam wird mit Procenten Gew. oder Verl. gewechselt. Steht z. B. Antwerpen ½% Gew. (avance), so bedeutet dies 100½ niederländische fl. in Amsterdam für 100 dieser fl. in Antwerpen. Steht aber Antwerpen ½% Verlust (perte), so heißt dies 99½ fl. in Amsterdam für 100 dieser fl. in Antwerpen. — Wechselrecht. Das Wechselrecht der Niederlande ist mit wenigen Ausnahmen das französische (s. Paris). — Uso ist 30 Tage, welche nach dem Tag der Ausstellung des Wechsels zu laufen anfangen. — Respecttage sind keine; die auf Sicht gezogenen Wechsel müssen bei Vorzeigung, die übrigen am Verfalltage und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am folgenden Tage bezahlt, wo nicht, muß innerhalb 24 Stunden Protest erhoben werden. — Papiergeld. Um ein größeres Circulationsmittel von festem Werthe zu besitzen, das die entwertheten Goldmünzen ersetzt, emittirte die Regierung in Gemäßheit der Gesetze vom April und December 1852 unverzinsliche Münzbillets

Digitized by Google

in Appoints zu 10, 50 und 100 Gulden bis zu der Summe von 10 Millionen Gulden, welche, da sie gesetzliches Zahlmittel sind, Zwangsumlauf haben und zu jeder Zeit bei der Bank gegen Silber umgetauscht werden können.

Seit 1817 ist das in Frankreich bestehende metrische Maß- und Gewichts-System auch in Holland (im Königreich der Niederlande) gesetzlich eingeführt, nur mit holl. Namen. — **Längenmaße.** 1 Elle (Meter) hat 10 Palmen à 10 Duim à 10 Streepen, und hält 443,296 frz. Linien. 11 Meter = 12 engl. Yards (genauer 32 = 35); 6 Meter = 11 Frankf. Ellen (gen. 23 = 42); 7 Meter = 10 Frankf. brab. Ellen (gen. 86 = 123); 4 Meter = 7 Hamb. Ellen (gen. 55 = 96); 6 Meter = 7 castil. Varas (gen. 11 = 13; 28 = 33); 2 Meter = 3 preuß. Ellen (100 = 149,94), 1 Kilometer, (1000 Meter oder Ellen) Mijl, (Meile) hat 3078,444 alte Pariser Fuß. Von diesen Meilen gehen 111½ auf einen Meridiangrad; 200 holl. Meilen = 27 deutsche oder geographische Meilen; 2 holl. Posten = 3 deutsche Meilen. — **Flächenmaße.** 1 Roede (Dekameter) hat 10 Ellen, 1 Quadratroede (Are) hat 100 Quadratellen. 1 Bunder (Hektare) hat 100 Quadratroeden, oder 10,000 Quadratellen; 1 Bunder = 3,9166 preuß. oder 4,9381 Frankfurter Morgen. — **Getreidemaße.** 1 Mudde oder Sack (Hektoliter) hat 10 Schepels (Scheffel) à 10 Kops à 10 Maatje; 1 Last hat 30 Mudden. Mit der halben Mudde wird im Großen gemessen; 1 Mudde hat 5041,24 franz. Kubikzoll; 3 Mud. = 4 Bremer Scheffel; 4 Mud. = 3 dänische Korntonnen (7 = 5); 29 Mud. = 10 engl. Quarter (32 = 11); 8 Mud. = 7 Frankfurter Malter (31 = 27); 16 Mud = 15 Hamb. Scheffel (100 = 90,97); 11 Mud. = 20 preuß. Scheffel. Mit dem Getreidemaß müssen auch Steinkohlen, Kalk, überhaupt alle trockne Gegenstände gemessen werden. — **Brennholzmaß** ist die Wisse (Stere) eine Kubikelle (Kubikmeter) enthaltend, ohne Rücksicht auf die Länge des Scheitholzes. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Vat (Faß, Hektoliter) hat 100 Kannen à 10 Maatje à 10 Vingerhoed, und hält ebenfalls 5041,24 frz. Kubikz.; 11 Vat = 16 preuß. Eimer; 10 Vat = 7 Frankf. Ohm (33 = 23). — **Handelsgewicht.** 1 Pond (Pfund, Kilogramm) hat 10 Oncen (Unze) à 10 Loden (Loth) à 10 Wigtjes (Gramm) à 10 Korrels (Decigramm). 1 Korrel hat 10 Zehntel (Centigramm) oder 100 Hundertel (Milligramm) Korrels. Gold, Silber, Edelsteine und Perlen werden mit dem Wigtje (Gramm) gewogen. 100 Pond = 220,46 engl. ℔ avoir du pois, = 200 ℔ in Bremen, Hamburg, Frankfurt a. M., Preußen, Sachsen, Dänemark oder 200 deutsche Zollpfund = 178,57 in Baiern und Oesterreich. — **Medizinalgewicht.** 1 ℔ hat 12 Oncen à 8 Drachmen à 3 Skrupel á 20 Greinen (Grän). Das Apotheker ℔ beträgt genau 0,375 ℔ Handelsgewicht (Kilogr.), hat demnach 375 Wigtjes; 100 ℔ = 104,79 alte Nürnb. Mediz. ℔.

Ehemaliges Amsterdamer Maß und Gewicht.

Längenmaße. 1 Amsterdamer Fuß hat 11 Zoll à 8 Achtel, und hält 125,51 franz. Linien oder 0,2831 Meter; 6 Fuß = 17 neue Palmen. Der Amsterdamer rheinl. Fuß à 12 Zoll à 12 Linien hält 159,17 franz. Linien oder 0,3139 Meter; 36 Fuß = 113 neue Palmen. Die Amsterd. Elle hält 304,9 franz. Linien oder 0,6878 Meter; 16 Ellen = 11 neue Ellen. Die Amsterd. brabanter Elle hält 307,8 franz. Linien oder 0,6944 Meter; 13 Ellen = 9 neue Ellen. Die Brügger Elle hält 310,6 franz. Linien oder 0,7007 Meter; 49 Ellen = 34 neue Ellen. Die Haager Elle ist nur sehr wenig von der vorigen brab. Elle verschieden. 1 Meile hat 18034 franz. Fuß oder 5,858153 Kilometer; 7 Meilen = 41 neue Mijl; 19 Meilen = 1 Grad = 15 deutsche oder geographische Meilen. 1 Amsterd. Ruthe von 13 Amsterd. Fuß hat 3,6807 Meter, 1 Faden hat 6 dieser Fuße, 11 alte = 4 neue Ruthen. — **Feldmaß.** 1 □Ruthe hat 169 Amst. □Fuß und hält 13,5476 □Meter; 37 = 5 neue. 1 Amst. Morgen von 600 Amst. □Ruthen hält 81,2856 Aren; 16 = 13 neue Bunder. — **Getreidemaße.** 1 Last (sehr nahe der neuen) hat 27 Mudden oder 36 Sack;

Digitized by Google

1 Mudde à 4, 1 Sack à 3 Schepels (Scheffel); 1 Schepel (das größte Maß zum Messen) à 4 Vierdevat (Viertel) à 8 Koppen. 1 Schepel hält 1402,17 franz. Kubikzoll oder 27,814 Liter; 9 alte Mudden = 10 neue; 5 alte Schepels = 14 neue. — **Wein- und Oelmaß.** 1 Vat à 4 Oxhoofden à 6 Anker. 1 Aam à 4 Anker à 2 Steekan à 8 Stooven à 2 Mengelen à 2 Pinten à 2 Mutsjes. Die Steekan hält 978,15 franz. Kubikzoll oder 19,403 Liter, und das Aam 7825,2 französ. Kubikzoll oder 155,224 Liter; 9 Aam = 14 neue Vat; 5 Steekan = 97 neue Kannen. Von Franzweinen hat 1 Oxhoft 180 und 1 Tierce oder $^3/_5$ Oxhooft 120 Mengelen. Von spanischen und portugiesischen Weinen hat 1 Pipe 340 Mengelen. Das Aam Hanf-, Lein- und Rüböl hat 120, 1 Pipe oder Vat Olivenöl 117 Mengelen, das Mengel $2^1/_2$ ℔ Cöln. Gewicht. 1 Quardeel Thran hat 12 Steekan à 16 Mengelen, 1 Schmaltonne 6 Steekan. — **Branntweinmaße.** 1 Oxhoofd à 12 Steekan oder 30 Firtels à 6 Mengelen. Diese Steekan hält 945,23 franz. Kubikzoll oder 18,75 Liter; 4 Steekan = 75 neue Kannen. — **Biermaß.** 1 Tonne à 8 Steekan à 2 Mengelen; hier hat 1 Steekan 990,9 franz. Kubikzoll oder 19,66 Liter; 3 Steekan = 59 neue Kannen. — **Troy-Gewicht.** (Gold-, Silber- und Münzgewicht). 1 ℔ hat 2 Mark à 8 Unzen à 20 Engelsen (Engels) à 32 Aß. 1 Engels wurde auch getheilt in 4 Vierlinge à 2 Troisken à 2 Deusken à 2 Aß. 1 Troy-Mk. wiegt 246,084 Gramm; 1 Gr. = 20,8059 holl. Troy-Aß; 65 Troy-Mk. = 16 Kilogr. (neue Pond); 19 Troy-Mk. = 20 preuß. oder Cöln. Mk. — **Handelsgewicht.** 1 Centner hat 100 Pf. à 32 Loth. 1 ℔ wiegt 10280 holl. Aß oder 494,09 Gramm; 85 ℔ = 42 Kilogramm (neue Pond); 100 Kilogr. = 202,39 ℔. 1 Schiffspfund hat 3 Ctr., 20 Liespfund, $37^1/_2$ Stein oder 300 ℔. — **Medizinalgewicht.** Dieses Gewicht hat mit dem neuen gleiche Eintheilungen, aber das ℔ war $^1/_4$ Troy-Pfund, wog demnach 369,126 Gramm; 64 dieser ℔, Unzen ꝛc. ꝛc. = 63 neue Mediz. ℔, Unzen ꝛc, ꝛc. (genauer 383 = 377). — **Juwelen- und Perlen-Gewicht.** 1 Karat hat 4 Grän. 1 Karat wird auch eingetheilt in Halbe, Viertel, Achtel ꝛc. ꝛc., und wiegt 0,205894 Gramm oder 4,2838 holl. Troy-Aß. Rechnet man 1 solchen Karat zu $^1/_{1200}$ Troy-Mark, so hat er 0,20507 Gramm oder 4,2667 holl. Aß, oder $7^1/_2$ Karat = 32 holl. Aß.

Anderweitige Bestimmungen und zählende Güter. 1 Legger Arak hält nahe 15 Anker. — Vom Seesalz hat 1 Hondert 404 Maaten, und 1 Maate 3096 franz. Kubikzoll oder 61,4134 Liter. 1 Hondert = circa 8½ Last. — 1 Hoed Steinkohlen = 38 Maaten; 6 Hoed = 5 engl. Chaldrons in Newkastle. — 1 große Tonne Kalk = 90 Mengelen, und hält 5417 franz. Kubikzoll oder 107,453 Liter. — 1 leidensche Tonne Butter wiegt 320, friesische 328, gemeine holl. mit dem Holze 336, Mastenbroekerische 400 ℔. — Die Last Häringe aus der See kommend hat 14, zum Versenden 12 Tonnen, 1 Last Wein zu 8 Oxhoft, 1 Last Branntwein zu 5 Stücken, 1 Last Theer und Pech 13 Tonnen, 1 Last Thran zu 7 Quardeelen, 1 Last Baumöl zu 4 Pipen, 1 Last Citronen zu 20 Kisten, 1 Last Reis, Eisen ꝛc. zu 4000 alte ℔, Mandeln 3000 ℔, Pomeranzenschalen 2400 ℔, Wolle, Federn und Specereien 2000 ℔, Ballast 2000 ℔, 1 Frachtlast Waizen ist 10% mehr als für Roggen, und diese 20% mehr als für Hafer, und 10% mehr als die Saatlast. — 100 Felle sind 104 Stück; 100 Planken von Westerwyk haben 124, von Christiania 127, und die nordischen und kooperwyk'schen 132 Stück. — Die Dicke der Schiffsmasten wird nach Palmen gemessen; der Umfang nach der rond-Palm von 0,0955 Meter, und der Durchmesser nach der diameter-Palm von 0,0304 Meter. Von jener sind 200 = 191, und von dieser sind 125 = 38 neue Palmen.

Usancen beim Waaren- und Wechselhandel. Die Preise der Waaren, die nach dem Gewicht verkauft werden, notirt man jetzt in neuen niederländischen Pfunden, mehrentheils entweder für ½ Pfund (½ Kilogramm) oder für 50 Pfund (50 Kilogramm) in Gulden und Cents. Bei einigen Artikeln z. B. bei den französischen Weinen, bei ausländischem Cognac, Branntwein und Franzbranntwein, bei Raps, Rüb-, Lein- und Hanfsamen in Pfund Vlämisch zu 6 Gulden. Kaffe wird per ½ Pfund, und nur die Surinam-, Demerara- und Berbice-Sorten per 10 Pfund, Zucker, Sirup, Cichorien und Stockfische per 100 Pfd., Butter per Faß von 40 Pfd. Netto, Salz per 1000 Pfd., Käse (friesl. und leydener) so wie Hanf

Digitized by Google

per 150 Pfd., Marmor per 1 Kubikpalm, Holz (Farbhölzer, Palmen- und Rosenholz) pr. 50 Pfd., Mahagony u. a. Tischlerhölzer jedoch pr. 2 Kubikpalmen, Sardellen pr. Anker, Häringe pr. 12 Tonnen oder für 1 Tonne, Rum pr. Vat oder Anker, Batavia-Arak pr. Vat oder Legger (von 563 Kannen), Thran pr. Vat, Berger Leberthran pr. Tonne notirt. Die Waaren werden meistens auf 3 Monate Zeit gekauft, wobei man nach Abzug des Rabatts, welcher gewöhnlich 1—2 Proc. auf den Werth beträgt und bei sehr vielen Artikeln üblich ist, bei gleich baarer Zahlung 1⅛ Disconto genießt. Contant werden gekauft: Gold und Silber in Barren, Platin, Messing, altes Kupfer, Blei, Zink, Quecksilber, Glätte, Bücklinge, Gewürznelken, Muskatnüsse (mit 1½% Disconto), Muskatblüthe (mit ½% Disconto), Zimmt (mit 1½% Disconto), chinesischer Zimmt ausgenommen, welcher auf 3 Monate Zeit gekauft wird, Thran, Rüböl, Leinöl, Nußöl, Lorbeeröl (mit 1% Disconto) Baumöl, Bucheckeröl, Hanföl, Safran, Pfeffer, Graupen, Indigo, inländisches gelbes Wachs (ausländ. mit 3 Mt. Zeit), Schellack, Cocosnüsse, Salm, Trüffeln, Gemüse- und Blumensamen. Das Gutgewicht, das man außer der Tara noch gewährt, wird vom Netto abgezogen. Bei vielen Artikeln genießt der Käufer noch ein stilles Gutgewicht, d. i. einen Ausschlag, mit dem ihm von den hiesigen geschworenen Wiegenmeistern die Waaren, wenn er solche aus erster Hand im Großen kauft, zugewogen werden. Mit Ausnahme von Pfeffer, Cochenille, Safran, feinen Gewürzen und andern Artikeln von hohem Preise, werden auch die Pfundbrüche, die nach Abzug des stillen Gutgewichts noch übrig bleiben, dem Käufer nicht angerechnet, so daß z. B. ein Ballen, der nach Abzug jenes Gutgewichts noch 90½ ℔ wäge, nur mit 90 ℔ notirt wird. — Die Tara-Usancen sind äußerst mannigfaltig; häufig wird die auf den Colli bemerkte oder die durch Stürzen ermittelte wirkliche Tara vergütet. Auf Havanna-Zucker in Kisten gewährt man 18% Tara. — Commissionsprovision bei'm Ein- und Verkauf von Waaren für England und über See beträgt 2%, für Deutschland 1½%. — Im Wechselgeschäft, von Contanten und von Boullions (Gold und Silber nach Gewicht) beträgt sie ½%, in starken Summen nur ⅓ oder ¼%, für Tratten und Accepte ⅓%. Beim Verkaufe von Schiffen beträgt sie 1, 2 bis 3%. — Das Delcredere bei Auktionen wird für Getreide gewöhnlich ½%, für Kolonialwaaren 1%, für Artikel, die auf lange Termine verkauft werden, als Wein, 2 oder ½% pr. Monat gerechnet. — Wechsel-Courtage ist für Briefe auf England und Hamburg ¾ pr. Mille, auf Brüssel ½ pr. Mille, auf alle andere Plätze 1 pr. Mille; bei Staatspapieren ⅛%. — Der Wechselstempel beträgt einschließlich des 38% betragenden Zuschlags zu den eigentlichen Stempelgebühren für im Inland zahlbare Wechsel u. a. Handelsdocumente 21 Cents bis 300 fl.; 34½ Cents von 300 bis 500 fl.; 69 Cents von 500 bis 1000 fl.; 1 fl. 3½ Cents von 1000 bis 1500 fl. u. s. w. Im Ausland zahlbare Wechsel ꝛc. ꝛc. entrichten (incl. 38%) im Betrage bis zu 600 fl. = 21 Cents u. s. w. nämlich durchaus die Hälfte der obigen Sätze für inländische Wechsel. — Die Assekuranz-Prämien, die hier gewöhnlich höher als in Hamburg und weit mehr noch als in London sind, steigen in den Herbstmonaten, und sind am niedrigsten vom Mai bis August. Der Maklerlohn für Frachtverschaffung beträgt 5%, und der Kassierlohn von Frachtgeldern 2%.

Bank. Die Girobank, welche 1609 hier errichtet wurde, und einige Jahrhunderte lang eine der reichsten und angesehensten in der Handelswelt war, stellte 1814 ihre Geschäfte ein. 1824 wurde dagegen eine neue Bank errichtet, die Bank der Niederlande, die aber keine Girobank, sondern eine Zettelbank ist, und deren Privilegium auf 25 Jahre lautete. 1838 wurde das Privilegium auf 25 Jahre verlängert, vom 1. April 1839 bis 31. März 1864. Das ursprüngliche Kapital derselben war 5 Mill. Gulden; gegenwärtig hat sie ein Kapital von 10 Mill. Gulden, höher als 20 Mill. fl. darf aber das Bankkapital nie werden.

Digitized by Google

Die Bank giebt Noten von 20, 40, 60, 80, 100, 200, 300, 500 und 1000 fl. au porteur aus, wechselt sie auch gegen Cour. wieder ein, tauscht größere gegen kleinere Noten um, discontirt solide Wechsel à 4 bis 5% p. a., giebt Vorschuß auf Staatspapiere und Boullions zu 3 — 4% p. a., münzt für Rechnung des Staats, und handelt für eigene Rechnung mit Gold und Silber in Barren und mit fremden Münzsorten. Jeder andere Handel ist ihr verboten. Die Leitung der Bank stehet unter einem Präsidenten, Sekretär und fünf Directoren, die aus dem Gewinn der Bank besoldet werden. Nur ein Besitzer von 10 Aktien ist zu einem Director wahlfähig. Alle 6 Monate geht einer der Directoren, der im Amte der älteste ist, ab, kann aber wieder gewählt werden. Die Aktien-Besitzer beziehen jährlich am letzten März 4% Zinsen, außerdem eine Dividende (Gewinntheil aus den Bankgeschäften) die jährlich 60 — 66 fl. pr. Aktie beträgt.

Die Niederländische Handelsgesellschaft (Nederlandsche Handel-Maatschappij). Der oberste Zweck dieser im Jahre 1824 auf Aktien im Betrage von 200, 500 und 1000 fl. gegründeten Gesellschaft, deren Privilegium im Jahre 1849 erloschen, neuerdings aber bis Ende 1874 erneuert worden ist, ist der Handelsbetrieb nach den niederländischen Kolonien, gegen Provision für Rechnung der Regierung; sodann ist die Förderung der Ostindienfahrt und der vaterländischen Industrie ihre Aufgabe. Durch ihre Hände gehen sämmtliche nach Holland kommenden Produkte der Kolonien, deren Verkauf von Zeit zu Zeit in Amsterdam, Rotterdam und Middelburg mittelst großer Auktionen, welche die Preise der Waaren, besonders des Hauptartikels Kaffe fast für ganz Europa bestimmen, geschieht. Die niederl. Rheder können keine eigene Schiffe nach Ostindien gehen lassen, weil die Gesellschaft, Kraft ihrer bedeutenden Privilegien, den ausschließlichen Transport aller aus diesen Ländern kommenden Waaren und daher auch die Retouren (Rückfracht) hat.

Ancona, im Kirchenstaat, 36,000 Einw., Freihafen am adriatischen Meere, mit lebhaftem Seehandel und ansehnlichen Wechselgeschäften, einer Börse, Handelskammer, einem Handelsgericht und Schiffswerften. Man rechnet nach Scudi zu 10 Paoli oder 100 Bajocchi, oder auch Scudi zu 20 Soldi à 12 Denari röm. Courant. Zahlwerth, Münzen und Wechselpreise wie zu Rom. Außerdem giebt man 118 Scudi für 100 Scudi d'oro à 7¼ Lire auf Florenz; 620 Bajocchi für 1 Scudo auf Bergamo und Venedig, und auf Rom wird mit 1% ± gewechselt. — Uso. Bei Wechseln aus Italien 15, und aus Frankreich 40 Tage nach dato des Briefs; bei andern Orten nimmt man solchen, wie an dem Ort, von woher gezogen ist, an. — Respecttage sind keine verordnet. — Längenmaße. 1 Piede oder Fuß = 181,561 franz. Linien oder = 0,4096 Mètre. 1 Pertica (Ruthe) = 10 Fuß. 1 Braccio (Elle) = 294,35 franz. Linien oder = 0,664 Mètre. 100 Braccia = 99,559 preuß. Ellen; = 72,617 englische Yards; = 85,214 Wiener Ellen. — Getreidemaß. Der Rubbio von 8 Coppe à 4 Provende hat 14,166 franz. Kubikzoll oder 281 Liter. 100 Rubbi oder Rubbia = 95,429 in Rom; = 511,267 preußische Scheffel; = 96,636 engl. Imperial-Quarters; = 456,877 Wiener Ellen. — Weinmaß. 1 Soma hat 48 Boccali und hält 70 Liter. — Handelsgewicht. 1 Centinajo (Centner) hat 100 Lire (Pfund) à 12 Once à 8 Dramme. 1 ℔ wiegt 330,083 Gramm; 100 ℔ = 72,77 engl. ℔ av. d. p., 97,32 ℔ in Rom, 58,94 Wiener ℔, 65,92 deutsche Zollpfund. — Gold- und Silbergewicht (s. Rom).

Angers, an der Mayenne, Hauptstadt des Depart. Maine und Loire, 45,000 Einw., lebhafter Handel und Fabriken in Messerschmied-Waaren, ordinärer Leinwand, Segel- und Wollentuch, Baumwollenwaaren, Zuckerraffinerien, Wachsbleichen ꝛc. ꝛc., Wolle- und Baumwollespinnereien. (s. Paris). Angers hält jährlich 12 Märkte, von denen der Martini- und Frohnleichnamsmarkt 8 Tage dauern.

Angoulême, an der Charente, Hauptstadt des Departements der Charente,

Digitized by Google

20,000 Einw., Hauptniederlage des Handels mit Wein und Branntwein auf der Charente nach dem Innern von Frankreich, hat sehr bedeutende Papier- und mehrere andere Fabriken, und hält jährlich 3 Messen, jede von 8 Tagen (s. Paris).

Anhalt-Bernburg, Dessau und Köthen, an der Elbe, Mulde und Saale, drei von einander unabhängige Herzogthümer, 48 Quadratmeilen und 169,000 Einw.

Führt Getreide, Hopfen, Tabak, Flachs, Rübsamen, Schlachtvieh, Wolle, Oel ꝛc. aus.

Man rechnet nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige nach dem preuß. Cour. Fuß à 30 Thlr. für das Zollpfund fein Silber. Auch sind Dessauische u. Köthensche Kassenscheine (Staatspapiergeld), ferner Eisenbahn-Kassenscheine der Anhalt-Köthen-Bernburger Eisenbahn-Gesellschaft von 1 und 5 Thlr., und Noten der Dessauer Bank zu 1, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Thalern im Umlauf. — Wechselrecht. Seit 1849 gilt in den Herzogthümern die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung. Wechselgeschäfte werden nach dem Leipziger und Berliner Kurszettel regulirt. — Maße und Gewichte sind im Allgemeinen die preußischen (s. Berlin), doch soll in Köthen die Elle etwas verschieden sein, und 281,9 franz. Linien oder 0,635 Meter halten; 100 dieser Ellen = 95, 35 preuß., 91 Frankfurter brab., 116 Frankfurter, 112,5 Leipziger Ellen. Auch das Getreidemaß soll in Köthen vom preußischen abweichend sein; 1 hiesiger Scheffel hat 2880,06 franz. Kubikzoll oder 57,13 Liter; 5 gestrichne Scheffel = 4 gehäufte; 51 hiesige = 53 preuß. Scheffel. — Medizinalgewicht, in Bernburg das alte Nürnberger (s. Frankfurt a. M.). In Dessau das preußische (s. Berlin).

Ansbach, Anspach an der Mündung der Olze (Holzbach) in die Rezat, 14,000 Einw., Hauptstadt von Mittelfranken.

Lebhafter Handel mit hier verfertigten Baumwollen-, Wollen- und Halbseiden-Waaren, Tabak, Flachs, Spielkarten, Steingut, chirurgischen Instrumenten, Klingen ꝛc. ꝛc.

Rechnet und hat Münzen, Maße und Gewichte wie München. In Wechselgeschäften richtet man sich nach Nürnberg.

Antwerpen, (Niederl. Antorf; Engl. Antwerp; Franz. Anvers) am rechten Scheldeufer, 84,000 Einw., Hauptstadt der Provinz Antwerpen im Königreich Belgien, mit einem tiefen und weiten Hafen, in welchen die größten Seeschiffe einlaufen und vermittelst Kanäle bis in die Stadt kommen können, Docks und Entrepot (Freihafen), einer Börse, einer Dampfschifffahrts-Compagnie, einer Navigationsschule, einer Eisenbahnverbindung mit Mecheln, Brüssel u. a. Städten, so wie mit Aachen.

Hat einen ausgebreiteten Handel, namentlich in Kolonialwaaren, bedeutende Schiffswerften, Diamantschleifereien und Seiden-, Gold-, Silber-, Treffen-, Spitzen-, Tuch-, Zwirn-, Kattun- und andere Fabriken, Salz- und Seifensiedereien, Bleichen und Färbereien.

Man rechnet gesetzlich nach (belgischen) Franken à 100 Centimes des franz. Münzfußes (s. Paris). — Die wirklich geprägten neuen belgischen Nationalmünzen sind in Silber: Stücke zu 5, 2½, 2, 1, ½ und ⅕ Franken nach dem französischen Münzfuße (s. Paris). In Kupfer: Stücke zu 10, 5, 2 und 1 Centimen. Goldmünzen werden nicht mehr geprägt; von 1847 bis 1850 sind Stücke zu 25 und 10 Franken, ganz nach dem französischen Goldmünzfuße, geprägt worden.

Wechselpreise.

¼ p. (perte, Verlust) oder 99¾ fl. ± für 100 fl. in Amsterdam und Rotterdam.
3 Franken 75 Cent. ± für 1 Thaler preuß. Cour. in Berlin.
213 „ ± für 100 fl. im 52½ fl. Fuße in Frankfurt a. M.
½ und 1⅛% perte d. i. 99½ und 98⅞ Franken ± für 100 Lire nuove in Genua.

Digitized by Google

188 Franken ± für 100 Banco Mark in Hamburg.
5 „ 58 Cent. ± für 1 Milreïs in Lissabon.
82 „ ± für 100 toscanische Lire in Livorno.
25 „ ± für 1 Pfund Sterling in London.
5 „ 25 Cent. ± für 1 spanischen Silberpiaster in Madrid.
13 „ 90 „ ± für 1 sicilische Oncia à 3 Ducati in Messina.
457 „ ± für 100 Ducati in Neapel.
$\frac{1}{8}$ und $1\frac{1}{8}$% perte d. i. $99\frac{7}{8}$ und $98\frac{7}{8}$ Franken ± für 100 Franken in Paris.
3 Franken 76 Cent. ± für 1 Silber-Rubel in Petersburg.
248 „ ± für 100 Gulden österr. Währung in Wien und Triest.

Mit Brüssel, Gent und Lüttich wird mit Procent avance oder perte ± gewechselt; ist der Kurs z. B. $\frac{1}{4}$% avance, so giebt Antwerpen 100¼ für 100 gleichen Namens in diesen Plätzen; ist er aber ¼ perte, so giebt Antwerpen $99\frac{3}{4}$ für 100 gleichen Namens auf einen oder den andern dieser Plätze.

Wechselrecht Belgiens ist das französische (siehe Paris). — **Wechselusancen.** Der Uso ist 30 Tage und beginnt nach dem Tage der Wechselausstellung. Wechsel auf Zeit gezogen sind am Tage nach deren Verfall zahlbar, so daß überhaupt nur der Respecttag zugelassen wird. Auf Sicht trassirte Wechsel sind bei ihrer Präsentation einzulösen oder zu protestiren. — Wechselprovision ist $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ Procent, gewöhnlicher $\frac{1}{2}$%; Wechselcourtage seit 1840 gesetzlich $\frac{3}{4}$%; sie wird vom Verkäufer allein getragen. — **Maße und Gewichte** sind die metrischen (s. Paris und Amsterdam)..

Ehemalige Maße und Gewichte.

Längenmaße. 1 Fuß hat 11 Zoll und hält 127,137 französ. Linien oder 0,2868 Meter; 7 Fuß = 2 Meter. 1 Elle hat 308,09 frz. Linien oder 0,695 Meter; 10 Ellen = 7 Meter (Aunes). — **Getreidemaße.** 1 Viertel (Rasière) hat 56 Pots, und hält 4014,2 frz. Kubikzoll oder 79,6272 Liter (Litrons); 5 Viertel = 4 Hectoliter (neue Rasières). 1 Hafer-Viertel hat 70 Pots und hält 5017,8 frz. Kubikzoll oder 99,534 Liter; 431 Viertel = 429 Hectoliter. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Aam hat 100 Pots. 1 Pot hält, wie für Getreide, 71,682 franz. Kubikzoll oder 1,4219 Liter; 7 Pots = 10 Liter (Litrons). — **Handelsgewicht.** 1 Charge hat 400 ℔, 1 Schiffpfund 300 ℔. 1 Centner 100 ℔, 1 Chariot 165 ℔, 1 Stein 8 ℔, das ℔ 2 Mark, 16 Unzen. 32 Loth à 10 Engel. 1 ℔ wiegt 470,156 Gramm; 8 Kilogr. = 17 ℔ (63 = 134). — **Medizinalgewicht.** 1 Pfund hat 20 Unzen à 8 Drachmen à 60 Gran, und wiegt 470,074 Gramm; 100 ℔ = 47 Kilogr.

Banken. Außer den hier etablirten 3 Zweigbanken a) der Nationalbank; b) der Société générale und c) der Bank von Belgien in Brüssel, besitzt Antwerpen: 1) Die Antwerpner Handelsbank (Banque commerciale d'Anvers) mit einem Grundkapital von 25 Millionen Franken, in 25000 Aktien à 1000 Fr. vertheilt, die theils auf den Namen, theils auf den Inhaber lauten und neben 4% Zinsen eine Dividende tragen, deren Größe von den Erfolgen der Bankgeschäfte abhängt. Sie discontirt Wechsel, Anweisungen, Fakturen, Schuldscheine ꝛc.; macht Vorschüsse auf solche Valuten und auf Waaren; besorgt Einkassirungen und Zahlungen jeder Art, sowie commissionsweise Ein- und Verkäufe aller Werthe, öffentlicher und Privat-Effekten, auch gibt sie Noten aus in Abschnitten zu 50, 100, 250, 500 und 1000 Franken. 2) Die Antwerpner Handelsgesellschaft (Société de Commerce d'Anvers), gegründet im J. 1838 auf 25 Jahre mit einem Kapital von 12 Mill. Franken, in 12000 Aktien à 1000 Fr. vertheilt, die ebenfalls zum Theil auf den Namen, zum Theil auf den Inhaber gestellt sind und mit 4% verzinst werden. Ihr Zweck ist: die frühere niederländische Handelsgesellschaft (Maatschappij) zu ersetzen, und die belgischen Fabriken, durch ausgedehnte Operationen nach allen Weltgegenden hin, zu unterstützen. 3) Die Industrie-

Digitized by Google

bank (Banque d'Industrie), ebenfalls 1838 auf 25 Jahre gegründet, mit einem Fonds von 10 Mill. Franken, welcher vermittelst 10,000 Aktien à 1000 Fr., die einen jährlichen Zins von 4½% genießen, aufgebracht wurde.

Antwerpen hält 3 Messen: zu Lichtmeß, Kreuzerhöhung (14. Septbr.) und Mittwoch nach Pfingsten. — Usancen bei'm Waarenhandel. Zucker, Salz, Wein, Rum und Branntwein werden in der Regel im Entrepot verkauft und die Käufe größtentheils pr. contant mit Disconto geschlossen, welcher auf die meisten Waaren 2%, auf Rohzucker und Häute aber 3% beträgt. Gutgewicht findet nicht mehr statt, außer bei Kandis 2%. Dem Käufer werden bei nachbemerkten Waaren folgende Decorte gewährt: bei Zucker in Lumps und Broten 15/8 niederl. Gulden pr. 100 alte Antwerpner Pfund, Kandis 3 1/16 niederl. Cents für 1 solches Pfund, bei Kaffe 2 niederl. Cents pr. ½ Kilogr., Piment ¼ niederl. Cents pr. ¼ Kilogr., Pfeffer ¾ niederl. Cents pr. ¼ Kilogr., Zimmt 2¼ niederl. Cents pr. ¼ Kilogr. — Tara. Auf Pfeffer, Piment, Cacao, ostind. Reis und Kaffe in Ballen 2%; auf Havana-Kaffe wegen der Matten ¼ Kilogr. pr. Ballen Extra-Tara; auf Kaffe und Cacao in Fässern reine Tara; auf Carolina Reis 12%; auf westind. Zucker 14%, auf brasil. in Kisten 16%, auf dergl. in Fässern 14% und in Säcken 2%, auf Java Zucker 9%, Manila 3%, auf Melis 5%; auf Korinthen von Zante 14%, Rosinen von Smyrna 10%; auf Baumwolle und Olivenöl 4%, auf Pottasche je nach ihrem Erzeugungsorte 10, 12 und 16%; auf Quercitron 10%. Bei Tabak, Cassia lignea und Indigo in Kisten Netto Tara. — Courtage hat nur der Verkäufer zu zahlen und beträgt ½%; bei Getreide ꝛc. 9 Centimes pr. Hectoliter. Die Commissionsgebühren betragen bei Ein- und Verkäufen 1½ bis 3%; bei Verkäufen wird auch noch 1% Delcredere berechnet.

Appenzell, (s. Schweiz).

Aragonien, eine span. Provinz, welche Wein, Olivenöl, Getreide, Krapp, Flachs, Hanf, Safran, Wolle und Mineralien liefert. Die Hauptstadt dieser Provinz ist Saragossa am Ebro, 45,000 Einw. Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen gesetzlich wie in Madrid. Man rechnete bisher nach Libras Jaqueses (Jaccasas) à 20 Sueldos à 16 Dineros. Die Cöln. Mark. fein Silber zu 10¹²/₄₃ Libras (10,279 Libras). 1 Aragon. Libra = 10 Real de Plata oder 18 Realen 28 Marav. de Vellon.

Aragonische Währung.		Castilianische Währung.
16 Libr.	=	5 alten Wechselpistolen.
4 d°	=	5 „ „ piastern.
75 d°	=	68 „ „ dukaten.
17 Sueldos	=	16 Real de Vellon.

Wechselkurse. Dieselben werden in kurzer Sicht, 30 und 90 Tage dato auf Bayonne, Paris und London nach den gleichen Normen wie in Madrid (auf Bayonne wie auf Paris); ferner in kurzer Sicht auf Madrid, Barcelona und viele andere Plätze Spaniens zu ± pari oder ⅛ — 1% perte, mitunter auch zu einem kleinen Agio notirt. — Wechselrecht (s. Spanien). — Maße und Gewichte sind von 1859 an gesetzlich die neuen spanischen (französischen), welche seit 1. Januar 1856 bei den spanischen Zollämtern angewendet werden (s. Spanien). Bis zu obigem Zeitpunkte gelten im Verkehr noch die folgenden alten Größen: Ellenmaße. 1 Vara hat 340,208 franz. Linien oder 0,7575 Meter; 25 Varas = 21 engl. Yards. — Getreidemaß. 1 Cahiz à 8 Fanegas à 3 Quartalas à 4 Almudas oder Celeminas hat 9098,865 franz. Kubikzoll oder 180,486 Liter. — Weinmaß. 1 Nietro oder Carga à 16 Cantaros oder Arrobas hat 165,8 Liter; 1 Cantara Wein hat 10,36, Branntwein 13,97 Liter. — Oel und Honig werden gewogen. — Handelsgewicht.

Digitized by Google

1 Quintal à 4 Arroben à 36 Pfund à 12 Unzen. Das Pfund wiegt 349,8 Gramm, 20 ℔ = 7 Kilogr.; 13 ℔ = 10 engl. ℔ av. d. p. — Gold- und Silbergewicht. 1 Mark hat 8 Unzen à 4 Quartals à 4 Arienfos à 128 Granos, und ist dem castilianischen gleich (s. Spanien).

Archangel, Hauptstadt des russischen Gouvernements Archangelsk (Michaelsstadt), an der Dwina, 8 Meilen von ihrem Ausfluß in's weiße Meer, mit 26,000 Einw. Der Hafen ist, wegen der sehr nördlichen Lage der Stadt, nur vom Juli bis zum September frei von Eis, und auch da nur für kleine Fahrzeuge zugänglich; größere Schiffe gehen 1 Meile vor demselben bei der Insel Solenbole vor Anker. Der Handel, der durch Riga und Petersburg nicht mehr so blühend ist, wie er ehedem war, besteht hauptsächlich in der Ausfuhr von Getreide, Hanf, Flachs, Theer, Bretter, Talg, Leinsaat, Pottasche, Borsten, Eisen ꝛc. ꝛc. Münzen, Kurse Maße und Gewichte sind die russischen (s. Petersburg).

Arles, an der Mündung der Fosse Craponne (Kanal von Ciguiers) in die Rhone, im Depart. der Rhonemündungen, 21,000 Einw. mit nicht unbeträchtlichem Handel in Seide, Wein, Südfrüchten und Olivenöl, besitzt Oelfabriken, eine Strohhutfabrik, Schiffbauwerkstätten ꝛc. ꝛc. und hat eine regelmäßige Dampfschiffahrt mit Lyon und Marseille (s. Paris).

Arolsen, unweit der Aar, 2000 Einw. Residenzstadt des Fürstenthums Waldeck, dessen Hauptstadt jedoch Korbach an der Itter ist, und der Grafschaft Pyrmont.

Das Fürstenthum hat Eisenhütten, Hammerwerke, Papiermühlen und einige Fabriken in Stahl, Eisen, Wollenzeuge und Strümpfe, und Handel in Holz, Vieh, Wolle, Marmor und Schiefer. Besonders wichtig ist der Gesundbrunnen zu Pyrmont und die Badeanstalten daselbst.

Man rechnet (seit 1837) nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige des preuß. Münzfußes (s. Berlin). — Früher rechnete man nach Thalern à 36 Mariengroschen à 7 Pfen. im 20 und 22 fl. Fuß. — Die wirklich geprägten neuern Silber-Münzen sind: Vereinsmünzen zu 2 Thalern, Sechstelthaler, ganze und halbe Silbergroschen; Kupfermünzen: Stücke zu 1 und 3 Pfennigen. Früher wurden auch Kronen- oder Palmenthaler geprägt, die aus $13\frac{8}{9}$ löth. Silber bestanden, von denen 7,938 Stück auf eine rauhe und 9,145 Stück auf eine feine Cöln. Mark giengen; 1 solcher Thaler hatte demnach einen Silberwerth von 2 fl. $37\frac{1}{2}$ kr. im 24 fl. Fuß (Zahlwerth 2 fl. 42 kr.). — Papiergeld. Im November 1854 wurde eine Papiergeld-Emission von 350,000 Thlrn. verfügt, und es sind seitdem Kassenscheine zu 10 Thaler in Umlauf. — Im Wechselwesen richtet man sich im Waldeckischen nach Frankfurt a. M., und in Pyrmont nach Hamburg und Bremen. — Wechselrecht. Seit 1849 ist die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung in Kraft.

Wechselproceß-Gesetz vom 30. Mai 1849.

Das abzugebende Erkenntniß muß den Parteien sofort oder längstens binnen 3 Tagen nach dem Actenschluß eröffnet, oder statt der Eröffnung in einer Ausfertigung zugestellt werden. Wird der Verklagte verurtheilt, so ist er sofort in Schuldarrest abzuführen, insofern der Kläger nicht erklärt, seine Befriedigung zunächst in dem Vermögen des Verklagten suchen zu wollen. Der Vollzug der Execution in das Vermögen des Schuldners kann nach Ablauf von 24 Stunden von der Eröffnung des Urtheils an gerechnet, gefordert werden.

Der Personalarrest wird durch Verwahrung im Gerichtsgefängniß, unter Absonderung von Sträflingen und den in Untersuchung befindlichen Arrestaten, oder in einem anderen öffentlichen vom Gericht geeignet befundenen Locale vollzogen.

Der Richter darf die Verwahrung und Bewachung auch in Privatwohnungen dritter Personen, selbst gegen den Willen des Klägers, gestatten, insofern dabei die

Digitized by Google

Sicherheit der Bewachung nicht gefährdet ist, und der Schuldner den für seine Verpflegung, Verwahrung und Bewachung erforderlichen Aufwand aus eigenen Mitteln bestreitet.

Der den Schuldarrest auswirkende Kläger hat den zum Unterhalte des Schuldners erforderlichen Aufwand, sowie die Sitzgebühren (Wärtergebühren), wöchentlich voraus zu bezahlen. Für die Beköstigung des Schuldners sind, nach dem Ermessen des Richters, 5 bis höchstens 10 Silbergroschen täglich in Ansatz zu bringen. Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

In Krankheitsfällen hat der Kläger auch die Medizinalkosten zu bezahlen.

Der Schuldner ist zur Erstattung des vorstehend gedachten Aufwandes verpflichtet.

Zur Aufnahme von Wechselprotesten ist jedes Mitglied eines Untergerichts berechtigt und verpflichtet.

Die Anträge auf Protesterhebung können an jedem Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, angebracht werden. Für die Protestaufnahme sind einschließlich des Stempels 15 Sgr. der Sportelkasse zu berechnen.

Der Wechselarrest ist nicht zulässig: 1) in den im Art. 2 der allgemeinen Wechselordnung genannten Fällen; 2) gegen den Ehegatten; 3) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie; 4) gegen beide Ehegatten zugleich; 5) gegen eine Person, die älter ist als 70 Jahre; 6) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

Der verhaftete Schuldner wird entlassen: 1) wenn er den Gläubiger vollständig befriedigt; 2) wenn er das 70. Lebensjahr zurückgelegt; 3) wenn er seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat; 4) nach 2jähriger Haft; 5) wenn der Kläger die Vorausentrichtung der Kosten unterläßt. Auf die Wohlthaten dieses Gesetzes kann nicht verzichtet werden.

Längenmaße. 1 Waldeckischer Fuß à 12 Zoll hält 129,6 franz. Linien oder 0,2924 Meter; 15 Fuß = 14 preuß. Fuß. Bei'm Bauwesen und bei Vermessungen bedient man sich jedoch des preußischen Fußes (s. Berlin). 1 Elle (doppelter Fuß) hält 259,2 franz. Linien oder 0,5848 Meter; 8 Ellen = 7 preuß. Ellen; 11 Ellen = 7 engl. Yards. — **Getreidemaße.** 1 Mütte hat 4 Scheffel. In Arolsen hält der Scheffel, außer für Hafer, 2592 franz. Kubikzoll oder 51,416 Liter; 16 Scheffel = 15 preuß. Scheffel. 1 Hafer Scheffel hält 2855,26 franz. Kubikzoll oder 56,638 Liter; 33 Scheffel = 34 preuß. Scheffel. Jeder Distrikt des Fürstenthums hat aber ein anderes, bald größeres, bald kleineres Getreidemaß. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Ohm hat 100 Maß (16⅔ Eimer). 1 Maß hält 72 franz. Kubikzoll oder 1,42822 Liter; 5 Maß = 4 Aichmaß in Frankfurt a. M.; 4 Maß = 5 preuß. Quart. Die Ohm hält 7200 franz. Kubikzoll oder 142,822 Liter, wird aber gewöhnlich der Frankfurter Ohm gleich gerechnet (s. Frankfurt a. M.). — **Handelsgewicht.** Seit Juli 1858 das Zollpfund in der Schwere von 500 Gramm (s. Berlin). Im größern Verkehr vor 1858 das frühere preuß. Gewicht.

Arras, an der Scarpe, Hauptst. des Depart. Pas de Calais, 25,000 Einw. mit lebhaftem Handel, Zucker-, Stärke-, Leder-, Spitzen-, Tapeten-, Chokolade-, Porzellan- und Wollenwaarenfabriken; Gerbereien, Brauereien, Maschinenbauwerkstätten und Salzraffinerien (s. Paris).

Aschaffenburg, am Main, bairische Stadt in Unterfranken, 9100 Einw., Hauptstation der Maindampfschiffahrts-Linie, Mainz-Würzburg, und der Eisenbahn von Frankfurt a. M. nach Würzburg.

Hat Obst- und Weinbau, Seifensiederei, Branntweinbrennerei, Gerbereien, Papier-, Tuch-, Leim- und Lederfabriken, Holz- und Detailhandel.

Digitized by Google

Münzen, Maße und Gewichte sind die bairischen (s. München).

Assumtion, (s. Paraguay).

Astrachan, (Astrakhan) im asiatischen Rußland, 8 Meilen von der Mündung der Wolga in das caspische Meer, 50,000 Einw., und zur Zeit, wo die Fremden hier eintreffen, 80,000 Einw.

Großer Stapelplatz für den Handel Rußlands mit Persien und den Ländern am caspischen Meere, in Seiden- und Baumwollen-, Kolonial- und Leipziger Meß-Waaren, Leinwand, Saffian, Juchten, Seife und Lichter, treibt wichtige Fischerei und einen ergiebigen Erwerb mit Kaviar, der aus dem Rogen der Hausen bereitet wird, und mit Hausenblase. Von Bedeutung sind auch die Färbereien, die Salpeter-, Talg- und Theerfiedereien, sowie die Lederbereitung. Zur Zeit der sehr bedeutenden Messe zu Nischnei-Nowgorod ist hier ein großer Zusammenfluß von Fremden, worunter auch Karavanen, die nach dieser Messe sich begeben.

Münzen, Maße und Gewichte (s. Petersburg).

Athen, Hauptstadt des Königreichs Griechenland, 40,000 Einwohner; zur Zeit ihres Flors wohl 180,000 Einw. Der Piräus (Porto Leone) jetzt noch der einzige zugängliche Hafen, ist eine Meile von der Stadt entfernt und durch eine Kunststraße mit derselben verbunden.

Industrie und Handel waren unter der türkischen Herrschaft sehr herabgesunken, beleben sich aber, wie auch die Schifffahrt, seit der Regierung König Otto's immer mehr. Der Handel besteht hauptsächlich in Weinen, Wolle, Seide, Oliven, Feigen, Korinthen, Oel, Wachs, Honig und Mastix.

Man rechnet, wie im ganzen Königreich Griechenland, (seit Febr. 1833) nach Drachmen à 100 Lepta, 58,043 Drachmen auf 1 Cöln. Mark oder 125,08 auf das Zollpfund fein Silber. 1 Drachme = 25,21 Kreuzer in 52½ fl. Fuß, = 35,97 Kr. im 45 fl. Fuß, = 7,195 Silber- oder Neugroschen im 30 Thlr. Fuß. Bis 1833 führte die Drachme den Namen Phönix.

Wirkliche griechische Münzen sind: in Gold zu 0,9 Gold und 0,1 Kupfer (21,6 karatig) Stücke von 40 und 20 Drachmen. 1 Stück von 20 Drachmen wiegt rauh 5,776 Gramm, und enthält 5,199 Gramm fein Gold; 40 Drachmen Stücke nach Verhältniß. Auf 1 feine Cöln. Mark gehen 45,056 Stück oder 96,33 Stck. von 20 Drachmen auf das Zollpfund; 40 Dr. Stücke nach Verhältniß. — In Silber: Stücke zu 5, 1, ½ und ¼ Drachmen, welche 0,9 Silber und 0,1 Kupfer enthalten (14,4 löthig sind). 1 Stück von 1 Dr. wiegt rauh 4,477 Gramm und enthält 4,029 Gramm fein Silber, die andern nach Verhältniß. Das Verhältniß zwischen Gold und Silber ist also ausgebracht wie 1 : 15½. — In Kupfer: Stücke von 10, 5, 2 und 1 Lepta; letzterer wiegt 1,299 Gr., die andern nach Verhältniß. — **Tarif fremder Münzen.** In Gold: 1 franz. 20 Frank Stück 2233,5 Lepta; 1 engl. Sovereign (Pf.) 2812,06 L.; 1 österr. und bair. Duk. 1306,39 L.; 1 holl. Duk. 1300,25 L.; 1 venet. Zechine 1334,09 L. — In Silber: 1 frz. 5 Fr. Stück 558,4 L.; 1 Fr. St. 111,68 L.; 1 engl. Krone à 5 sh. (seit 1816) 648,5 L.; 1 sh. 129,7 L.; 1 österr. und bair. Conv. Thlr. (Spadono) 577,69 L.; 1 St. á 20 kr. Conv. M. 95,57 L.; 1 Brab. oder Kronenthlr. 636,19 L.; 1 span. Piaster (Colonato) v. 1788 bis 98 zu 600 L. — Die Kurse dieser Münzsorten ± sind gewöhnlich etwas über den Tarif.

Wechselpreise.

28,60	Drachmen ±	für	1	Liv. Sterl. in London.
113	„	„	„	100 Fr. in Paris.
277	„	„	„	100 fl. österr. Währung in Triest und Wien.
237	„	„	„	100 fl. niederl. Courant in Amsterdam.
209	„	„	„	100 Banco Mark in Hamburg.

Digitized by Google

Wechselrecht seit 1835 das französische, mit ganz unbedeutenden Modifikationen. — Privatpapiergeld sind die Noten (von 25 Dr.) der hiesigen Nationalbank, welche im Jahre 1841 auf 25 Jahre gegründet, ein Kapital von 5 Mill. Dr. in 5000 Aktien zu 100 Drachmen hat.

Maße und Gewichte. Neue Größen. Ein im Jahre 1836 erlassenes Gesetz führte die franz. metrischen Größen, unter Beibehaltung der bisher üblichen griechischen Benennungen ein, und man wählte für das Gewicht als Einheit das anderthalbfache Kilogramm. Die neuen Maße führen, um sie von den vorigen zu unterscheiden, den Beinamen „königlich." — Längenmaß. Die königliche Piki (Elle) = 1 Meter hat 10 Palmen (Decimeter) zu 10 Zoll (Centimeter) à 10 Linien (Millimeter) = 1,543 alte kleine Piki = 1,494 alte große Piki; 108 kleine = 100 große Piki. — Hohlmaße für trockne und flüßige Gegenstände. Für Getreide gilt der königliche Kilo (= 1 Hektolitre) zu 100 Litre = 3,0157 alte Kilo. Flüssigkeitsmaß ist jetzt ebenfalls der Kilo zu 100 Litre à 10 Kotyli (Deciliter) à 10 Mystra (Centiliter) à 10 Kubus (Millilitre). Beim Oelmaß rechnet man 1 Litre = ¾ alte Gewichts-Oken. — Gewicht für alle Gegenstände. Die königliche Mine (1½ Kilogramme) zu 1500 Drachmen oder franz. Gramme à 10 Obolen (Decigramme) à 10 Gran (Centigramm). — Das Talent = 100 Minen = 150 Kilogramm oder 300 Pfd. Zollgewicht. — Die Tonne = 10 Talent = 1500 Kilogrammen.

Die ältern, im Verkehr noch häufig vorkommenden Maße und Gewichte sind folgende: Längenmaße. 1 großer Pik zu Wollen und Linnen hält 296,57 frz. Linien oder 0,669 Meter; 4 Pik = 3 engl. Yards. 1 kleiner Pik zu Seidenwaaren hält 287,26 frz. Linien oder 0,648 Meter; 10 Pik = 7 englischen Yards. — Getreidemaße. 1 Kilo (Quillot) hält 170,86 franz. Kubikzoll oder 33,148 Liter, und soll circa 16 Ukas wiegen. — Gewicht. 1 Cantaro hat 44 Okas à 400 Drachmen, und 1 Oka wiegt 1278,48 franz. Gramm. 1 Cant. = 56,253 franz. Kilogr.

Augsburg, am Lech und der Wertach, 40,000 Einw. Hauptstadt des bairischen Kreises Schwaben und Neuburg; Centralpunkt des süddeutschen Eisenbahn-Netzes und Knotenpunkt des Eisenbahnnetzes der königl. bairischen Staatsbahnen. Die Ludwigs-Südnordbahn, von der sächsischen Grenze bei Hof bis Lindau am Bodensee hat eine Länge von 76½ Meilen; von Bamberg zweigt sich die ca. 28 Meilen lange Ludwigs-Westbahn ab, die über Würzburg und Aschaffenburg führt. Die Maximilians-Bahn, 35¾ Meilen lang, von der württembergischen Grenze bei Ulm, über Augsburg und München bis zur östr. Grenze bei Salzburg.

Hat bedeutende Kattunmanufacturen und Webereien auf Aktien, berühmte Gold- und Silberarbeiten, Spiegel-, Papier-, Tapeten-, Siegellak-, Leder- und Messingfabriken, einige große Baumwollspinnereien, viele große Bierbrauereien und Buchdruckereien, auch werden hier Laubsägen, Uhrfedern, Metalldrähte und Metalldrahtsiebe verfertigt. Bedeutender Handel und Wechselgeschäfte.

Man rechnet in Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige. — Der Zahlwerth war bis 1. Jan. 1859 hier zweierlei: 1) Im gewöhnlichen Verkehr und bei Notirung der Geldkurse sowie einiger Wechselkurse, die Münze, Münzvaluta, Waarenzahlung, dieß ist nunmehr der 52½ fl. Fuß (vor 1857 der 24½ fl. Fuß) oder die süddeutsche Währung. 2) Im Wechselverkehr und bei Notirung der meisten Wechselpreise das „Augsburger Corrent", eine bloße Rechnungswährung, in welcher 5 Gulden = 6 fl. des 24½ (52½) fl. Fußes. 100 fl. Corrent sind demnach 120 Gulden Münze; 20,417 Gulden Augsburger Corrent betragen eine Cöln. Mark fein Silber, 1 solcher Gulden = 1 Gulden 12 Kreuzer in 52½ fl. Fuß 20 Silbergr. 6¾ Pfg. im 30 Thaler Fuße. — Bis 1. Juli 1845 existirte noch eine

Digitized by Google

dritte Währung, das sogenannte Giro-Geld, welche 27 ß besser als Courant ist, so daß 127 fl. Courant 100 Rthlr. Giro ausmachen.

Münzen. Die bairischen Landesmünzen (siehe München). — Wirklich geprägte eigene Münzen der vormaligen freien Reichsstadt Augsburg: 1) In Gold: Dukaten nach dem Reichsfuße (67 Stück in 23¾ Karat fein aus der rauhen Cöln. Mark); Goldgulden (72 Stück auf die rauhe Cöln. Mark zu 18½ Karat fein Gold und 3¾ Karat oder 2 Loth 8 Grän fein Silber.) 2) In Silber: Ganze halbe und viertel Conv. Speciesthaler zu 2, 1 und ½ Gulden Courant; ganze, halbe und viertel Conv. Kupferstücke oder zu 20, 10 und 5 kr. Courant; Groschen oder 3 Kreuzerstücke und 1 Kreuzerstücke. Alle diese Münzsorten sind jedoch jetzt äußerst selten.

Mit 1. Januar 1859 beginnend, pflegt Augsburg seine kaufmännischen Zahlungen und Rechnungen nicht mehr in „Augsburger Corrent", sondern im 52½ fl. Fuß oder süddeutscher Währung (6 fl. süddeutsche Währung = 5 fl. bisheriges Augsb. Corrent).

Wechsel-Kurse.

Im 52½ Gulden Fuß.

		± Papier.	± Geld.	Kurswährung.
Amsterdam . .	per fl. 100 holl.	k. S.	100	
	Disconto 4%	l. S.		
Berlin . . .	per Rthlr. 1. Pr. Courant	k. S.		104⅝
	4%	l. S.		
Bremen . . .	per Louisd'or Th. 50 . .	k. S.	96½	
Frankfurt a/M.	per fl. 100. 52½ fl. Fuß .	k. S.		99¾
	5%	l. S.		99¾
Genua . . .	per L. 300 Piemont . .	k. S.	139	
Hamburg . .	per M. 100 Banco . . .	k. S.	88¾	
	3%	l. S.	83⅞	
Leipzig . . .	per Rthlr. 1. Pr. Courant .	k. S.	104¾	
	6%	l. S.		104½
Livorno . . .	per L. 300 Toscana . .	k. S.	121	
London . . .	„ L. 1. Sterl. . . .	k. S.	11. 50½	
	3%	l. S.	11. 50	
Lyon	per Fr. 300	k. S.		
Mailand . . .	„ L. 300 Oesterr. . . .	k. S.	121	
	5%	l. S.		
Marseille . .	per Fr. 300	k. S.	140	
Paris	„ „ 300	k. S.	140	
	4%	l. S.		
Triest	per fl. 100 Oesterr. . .	k. S.	116¾	
	5%	l. S.		
Venedig . . .	per L. 300 Oesterr. . .	k. S.	121	
Wien	per fl. 100 Oesterr. . .	k. S.	116¾	
	5%	l. S.	116½	116¼

NB. Für lange Sicht werden hier seit dem Jahre 1856 keine besondern Kurse notirt, sondern an deren Stelle der Jahres-Disconto für langsichtige Wechsel auf die betreffenden Plätze angemerkt, indem beim Kaufe solcher Wechsel zunächst der Kurs für kurze Sicht gerechnet und dann vom Betrage der Disconto abgezogen wird, wobei selbstredend die weitere Umlaufzeit maßgebend ist. Gleichwohl wird bisweilen bei langsichtigen Papieren ein von dem eigentlichen Kurse der kurzsichtigen Papiere um ein geringes abweichender und zwar gewöhnlich geringerer Kurs für „kurze Sicht" verzeichnet.

Digitized by Google

Geld-Kurse im fl. 52½ Fuß.

	± Ang.	± Gef.
Gold . . . . . per Zoll ℔ fein		794
Scheidgold . . . . . " " " "	810	802
Goldkronen		15.54
Dukaten K. K. und Holl.		5.29
Preuß. Friedrichs'dor		9.53
Pistolen . . . . . per 1 Stück		9.31
Holländische 10 fl. Stücke		9.39
20 Francs Stücke		9.19
5 Francs Stücke	2.20	
Silber hochhaltig . . . . . per Zoll ℔ fein		52.3
" niederhaltig . . . . . " " " "		51.30
Preußische Kassaanweisungen per 1 Thlr. Nennwerth .	104¾	
Ausländische Thalerscheine per 1 Thlr. Nennwerth . .		104

Wechselrecht. Seit 1. Januar 1851 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung für ganz Baiern eingeführt.

Das Einführungsgesetz vom 12. August 1850 bestimmt Folgendes:

Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, können auch nach dem 1. Januar 1851 dem Wechselarrest nicht unterworfen werden.

Bei den vom Auslande eingehenden Usowechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt.

Bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage, findet die Vorschrift des Art. 92 der Wechselordnung auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Orts bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäft gegolten haben.

Mit dem 1. Januar 1851 werden für die Stadt Augsburg der Montag und der Donnerstag, als allgemeine Zahltage (Kassiertage) bestimmt. Die in andern Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben.*)

---

*) Augsburg. Sind der Montag oder Donnerstag oder auch die nächst darauf folgenden Tage allgemeine Feiertage, so wird der Scontro oder Zahltag auf den ersten darauf folgenden Werktag verlegt. An jedem allgemeinen Zahltage werden die seit dem vorhergehenden Zahltage abgewichenen gegenseitigen Zahlungsverbindlichkeiten zwischen 11 und 12 Uhr Morgens auf der Börse scontrirt und die verbliebenen Saldi am Nachmittag zwischen 3—6 Uhr baar berichtigt.

Alle Wechsel, welche vom Freitag bis Montag incl. verfallen, sind am Montag, alle, welche vom Dienstag bis Donnerstag, incl. verfallen, am Donnerstag zahlbar.

Damit die Scontro-Bilanz zu gehöriger Zeit gezogen werden könne, wird bestimmt, daß die Anmeldung der Wechselforderungen durch Vorzeigung der Wechsel selbst, oder durch das zwischen den Wechselhäusern bisher üblich gewesene gegenseitige Zusenden der zur Zeit besitzenden fälligen Wechsel spätestens, an dem, dem Zahltage vorhergehenden Werktage um 10 Uhr zu geschehen habe, die aber später ankommenden fälligen Wechsel noch am Scontro-Tag selbst, spätestens bis 10 Uhr Vormittags zur Notirung im Scontro vorzuzeigen seien. Geschieht das eine oder andere nicht, oder zu spät, so soll es dem Wechselschuldner freistehen, ob er die Zahlung im Scontro oder Cassa leisten wolle, worüber sich derselbe sogleich zu erklären hat.

Begäbe sich, daß verfallene Wechsel erst nach dem gewesenen Zahltage, welches wegen der Feiertage, als an welchen nichts bezahlt wird, gar vielfältig geschehen kann, einträfen, so ist man solche erst nächstkommenden Zahltag abzuführen schuldig (Cap. IV, §. 8. 11, der Augsb. Wechselordnung).

Digitized by Google

Unter der Benennung Ausland, sind alle jene Länder zu verstehen, in welchen die allg. deutsche Wechs.-O. nicht als Gesetz eingeführt ist.

Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs den Juden entgegenstehenden Ausnahmsbestimmungen sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben.

Das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Concurse ist aufgehoben. Dasselbe tritt jedoch in Ansehung der Wechselverbindlichkeiten, welche von den bisher wechselfähigen Personen eingegangen worden sind, erst bei den nach dem 1. Jan. 1851 zu eröffnenden Concursen außer Kraft.

Folgende Bestimmungen der Augsburger Wechselordnung sind durch die allg. deutsche Wechselordnung nicht aufgehoben:

„Cap. II. §. 1.: In welchen Fällen nach dem Wechselrechte verfahren werden soll; Cap. II. §. 11: über die Anweisungen; Cap. III. §. 12 und 13: über die Ertheilung der Unterschrift per procura und das Procura-Buch; Cap. X: über das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen; Cap. XI: über die Aenderung der Handels-Raggion und das Raggionbuch; Cap. XII: von den Pflichten der Wechsel- und Waaren-Sensale und den Waarenzahlungen; Cap. XIII.: von den Falliments-fällen und endlich Cap. XIV: von dem Compensations- und Retentionsrecht in Falliments-fällen."

Um die Bestimmung des Art. 18 der deutschen Wechselordnung, welcher den Wechselinhaber berechtigt, den Wechsel sofort dem Bezogenen zur Acceptation vorzuzeigen, zu umgehen und das frühere sogenannte Augsburger Accept (14 Tage vor Verfall) in Gebrauch zu erhalten, haben die Bankiers der Stadt Augsburg mittelst Circulär aufgefordert, in Wechseln auf diesen Platz die Klausel: gegen diesen 14 Tage vor Verfall acceptablen Wechsel" einzuschalten.

In Betreff der kaufmännischen Anweisungen setzte Baiern unterm 29. Juni 1851 folgende Bestimmungen fest:

Art. 1. Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Art. 2. Als kaufmännische Anweisung ist jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, mit den im Art. 4, Ziff. 2—8 der allgemeinen deutschen Wechselordnung aufgeführten Erfordernissen eines gezogenen Wechsels versehen, und überdieß ausdrücklich auf Ordre gestellt ist.

Bei Anweisungen, welche in einer fremden Sprache ausgestellt sind, wird ein dem Worte „Anweisung" entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert.

Art. 3. Es besteht keine Verpflichtung für den Inhaber, die Anweisung zur Annahme zu präsentiren, und für den zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten), sich über die Annahme zu erkären; auch findet wegen der Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber keine Protesterhebung und keine wechselmäßige Regreßnahme statt.

Art. 4. Wird die Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels, jedoch mit der im Art. 6 festgesetzten Beschränkung.

Art. 5. Was in den Art. 19 und 20 der allgemeinen deutschen Wechselordnung über die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsels zur Annahme, sowie über die Feststellung des Präsentationstages durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art hinsichtlich der Vorzeigung an den Assignaten zur Bestätigung des Tages derselben.

Art. 6. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wechselarrest finden bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung.

Digitized by Google

Die Commissionsgebühr bei Staatspapier- und Aktiengeschäften wird gewöhnlich mit $^1/_3$% berechnet; die Courtage darauf ist gesetzlich 1‰ vom Käufer und Verkäufer. — **Papiergeld.** (s. München). — **Maße und Gewichte** sind die bairischen (siehe München).

Jahrmärkte giebt es drei. Mitte Juni wird alljährlich ein Wollmarkt gehalten.

Bank. Die hiesige Bank ist eine Filiale der bairischen Hypotheken- und Wechselbank (s. München) und hat denselben Geschäftskreis; bairische Banknoten können hier ebenfalls ein- und ausgewechselt werden.

Aurillac, am Jordan; Hauptst. des Depart. Cantel, 12,000 Einw., Papier-, Spitzen-, Tapeten-, Lederfabriken ꝛc. ꝛc. (s. Paris).

Australien, (s. Sydney und Vandimensland).

Auxerre, an der Yonne, Hauptst. des Depart. der Yonne, 14,000 Einw., 5tägiger Jahrmarkt am 22. Juli und 22. November, die beide sehr besucht sind; Wein- und Holzhandel, Fabriken in Violinsaiten, Teppichen, Tuch, Leder ꝛc. ꝛc. (s. Paris).

Avignon, an der Sorgue in die Rhone, Hauptst. des Depart. Vaucluse, 35,000 Einw., Fabriken in Seide, Wolle und Baumwolle, große Färbereien, Eisen- und Kupfergießereien, und beträchtlichen Handel mit Landesprodukten, hauptsächlich mit Krapp (s. Paris).

Azoren, (s. Miguel).

Baden, Großherzogthum, (s. Carlsruhe).

Bahia, (St. Salvador) an der Allerheiligenbai, 150,000 Einw., ehemalige Hauptstadt Brasiliens.

Hat bedeutende Ausfuhr von Zucker, Rum, Taback, Kaffe, Baumwolle, Reis, Sago, Cacao, Brasilienholz, Häute, Hörner ꝛc. ꝛc.

Münzen, Wechselpreise, Maße und Gewichte sind die brasilianischen (siehe Brasilien).

Baiern, Königreich (s. München).

Baltimore, an der Mündung des Patapsco in einer Bucht der Chesapeak-Bai 200,000 Einw., größte Stadt in dem zu den Freistaaten Nordamerika's gehörenden Staat Maryland, mit einem geräumigen durch das Fort Mac Henry beschützten aus drei Theilen bestehenden Hafen, Kanälen, großen Eisenbahnen (die große Baltimore- und Ohio-Bahn) und mehreren Banken.

Hat Schiffbau, Baumwollen-, Taback-, Glas-, Berlinerblau-, Eisen-, Dampfmaschinen- und Vitriolfabriken, Papier- und Sägemühlen und ausgebreiteten Handel. Hauptausfuhrartikel sind: Mehl, Taback, Reis, Mais, Pöckelfleisch, Käse, Talg, Holz ꝛc. Die Einfuhr besteht hauptsächlich in Manufaktur- und Seidenwaaren, Zucker, Kaffe, Gewürzen, Thee, Wein, Rum und Branntwein.

Münzen, Maße und Gewichte (s. Nordamerikanische Freistaaten).

Bamberg, in dem bairischen Kreis Oberfranken, an der schiffbaren Regnitz, die nahe der Stadt in den Main geht, und an der Mündung des Ludwigskanals, 20,000 Einw., ist der Sitz eines Flußfreihafens, bildet einen Knotenpunkt, für die Eisenbahnen zwischen Leipzig und Nürnberg nach München einerseits, und von Leipzig über Hof, ferner von München über Nürnberg nach Frankfurt a. M. anderseits.

Hat nicht unbedeutenden Schifffahrtsverkehr und Schiffbau, Tabak-, Tuch-, Leder-, Wachstuch- und Handschuhfabriken, Gold- und Silberarbeiten, Gerbereien, besonders viele und große Bierbrauereien, Wachsbleichen, Wagenbau und bedeutenden Handel in Landesprodukten, als allen Arten von Getreide, gedörrtem Obst, Süßholz, Cichorien, Sämereien, Holz, Wein, Pottasche.

Digitized by Google

Münzen, Maße und Gewichte sind die bairischen (s. München). — Bei Wechselgeschäften richtet man sich nach den Kursen von Nürnberg.

Banka, (s. Sumatra). **Bankasai** oder **Bankok,** (s. Siam). **Bantam,** (s. Batavia). **Barbados,** (s. Jamaika).

Barcelona, am Mittelmeere, Hauptstadt der span. Provinz Catalonien, über 120,000 Einw.

Hat Schiffbau, Stückgießerei, Gewehr-, Klingen- und Stahl-, auch Seifen- und Wollen-Fabriken. — Landesprodukte sind: Wein, Branntwein, Oel, Mandeln, Getreide, Seide, Flachs, Korkholz 2c. 2c. Eingeführt werden: Zucker, Kaffe, gesalzene Fische, Gewürze, Häute, Baumwollen- und Linnenwaaren, Steingut, Quincaillerieswaaren, Hanf, Eisen 2c. Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind: Rohseide, Hüte, Spitzen, Bänder, Stahl, Feuerwaffen, Seife 2c.

Rechnungsart und Münzen Cataloniens wie Spanien überhaupt (s. Madrid). Bis jetzt rechnete die Provinz nach Libras à 20 Sueldos à 12 Dineros à 2 Mallas catalonisch. 1 Libra hat 6⅔ Reales de Plata oder 10 Real de Artides. — In der catalonischen Währung wird die Mark Cöln. fein Silber für 18,14 Libras ausgebracht; der harte Piaster gilt 1⅛ Libras.

Catalonische Währung.		Kastilianische Währung.
28 Libras	=	5 alte Wechselpistolen.
7 „	=	5 alte Wechselpiaster.
525 „	=	272 Wechseldukaten.
7 catal. Realen	=	6 alte Silberrealen.
119 „ Libras	=	64 Pesos duros.
7 Artidesrealen	=	4 alte Silberrealen.
119 „	=	128 Realen de Vellon.

Wechselpreise, Uso und Respekttage (s. Spanien). — Maße und Gewichte Cataloniens sind von 1859 an, gesetzlich die neuen spanischen, welche seit 1. Januar 1856 bereits bei den Zollämtern Spaniens angewendet werden (siehe Spanien). Bis zu obigem Zeitpunkte gelten im Verkehr noch die folgenden Größen:

Ellenmaße. 1 Cana hat 8 Palmos à 4 Cuartos, und hält 687,995 frz. Linien oder 1,552 Meter; 100 Cana = 58,5 engl. Yard, 63,09 castilian. Varas. — Getreidemaß. 1 Salma (Tonelada) hat 1¾ Cargas, 4 Cuarteras oder 48 Cortanes, die Cortona zu 4 Picotins. — Die Cuartera hält 3579,28 franz. Kubikzoll oder 71 Liter; 100 Cuarteras = 23,53 engl. Imp. Quarter, 140,77 castilian. Fanegas. — Wein- und Branntweinmaße. 1 Carga, welche 120,56 Liter = 6077,7 franz. Kubikzoll enthält, hat 4 Barilons à 2 Mallals à 2 Cortans oder Cuartans à 2 Cortins oder Cuartins à 4 Mitadellas à 4 Petricons. Die Tonelada oder Tonne hat 2 Pipas oder Pipen, 6 Bariles oder 8 Cargas. — Oelmaß. 1 Carga hat 2 Barrals à 2 Barralons à 7½ Cortans à 4 Cuarts à 4 Cuartas. — 1 Cortan enthält 4,12 Liter oder 207,7 franz. Kubikzoll. — Die Pipa Baumöl enthält circa 119 Cortans. — Handelsgewichte. 1 Quintal (Centner) hat 4 Arrobas à 26 Libras (℔); 1 Libra hat 12 Onzas à 4 Cuartos à 4 Argensos à 36 Granos oder 6912 Granos, und wiegt 400,073 Gramm; 100 ℔ = 88,2 engl. ℔ av. d. p., 80,014 deutsche Zoll ℔, 86,95 castilian. ℔. — Gold- und Silbergewicht. Die Mark zu 8 Unzen (Onças) 32 Quartas, 128 Argensos (Adarmes) und 4608 Granos. 100 catalon. Mark geben 114,78 Mark Cöln.; 1 catalon. Mark hat 267,333 Gramm. Das Gold- und Silbergewicht ist jedoch gesetzlich das castilische (s. Spanien).

Messen. Eine, die den 11. Juli anfängt und 8 Tage dauert.

Usancen beim Waarenhandel. Die Verkäufe aller Gewichtswaaren finden pr. Quintal oder pr. Libra (Pfund) statt. Wein-, Branntwein- und Baumölpreise gehen nach der Pipe, die zwar 61 franz. Viertel halten soll, aber nicht ganz 58

Digitized by Google

hält. Entweder geschehen die Verkäufe gegen baar, oder auf 3—4 Monate Kredit. Der Disconto bei Waarengeschäften beträgt ½ % pr. Monat; die Waaren-Courtage ½ % vom Käufer und Verkäufer; Commission beim Einkauf 2½ %, beim Verkauf 2 %. — Waaren, die in Säcken verkauft werden, genießen, wenn sie nicht gestürzt werden, 3 pCt. Tara, und Havannazucker in Kisten 13 pCt. Auf gelbes Wachs, Cacao, Kaffe, Nelken, Indigo, Zimmt, Cochenille, Pfeffer und Piment werden 2 pCt. bewilligt. Auf brasil. Baumwolle 4 Pfund pr. Ballen, andere Baumwolle 1 Pfund pr. Arroba; Baumöl in Pipen 20 %. — Bei andern Artikeln wird in der Regel die wirkliche Tara in Abzug gebracht.

Außer drei Mobiliar Kreditgesellschaften, einer Disconto-, so wie einer Industrie- und Handelskasse existirt hier eine Bank unter dem Namen Banco de Barcelona, deren Operationen: 1) Discontirung von Handelspapieren; 2) Darlehen auf Münzen, edle Metalle, Staatspapiere und sichere Unterpfänder; 3) Depositen zur Aufbewahrung, als: Münzen, Gold- und Silberbarren, Geschmeide; 4) Conto-Corrente- und Incassogeschäfte; 5) Notenausgabe sind.

Barmen, im Wupperthale und preußischen Regierungsbezirk Düsseldorf, ganz nahe bei Elberfeld und neben der bergisch-märkischen Eisenbahn. Ausgebreitete Fabriken für seidene, halbseidene, baumwollene und halbbaumwollene Stoffe, Band-, Spitzen-, Zwirn-, Nähgarn-, Knopf-, Steingut-, Maschinen-, chemische-, Gummiwaaren-, Seife- und Lichterfabriken, Türkischrothfärbereien, Druckereien für Zeuge aller Art, Garnbleichereien, Metallwalzereien und viele Bierbrauereien. Die Einwohnerzahl beträgt 40,000 (s. Elberfeld).

Basel, am Rhein (s. Schweiz).

Bassano, an der Brenta in der Lombardei, 12,000 Einw., Fabriken in Tuch, Seide, Strohhüten, Papier und Pergament ꝛc. Seiden-, Tücher-, Leder- und Weinhandlungen; Freimesse. (s. Mailand und Padua).

Bassora, Bussora, Balsora, Basra, in der asiatischen Türkei, nahe am Schat-el-Arab, mit 60,000 Einwohnern.

Treibt starken Karavanen- und Seehandel nach Constantinopel, Persien und Indien. Der Handel ist größtentheils in den Händen der Armenier und einiger englischen Häuser.

Man rechnet nach Mamudis à 10 Danimes à 10 Flouches (Flus). 100 Mamudis machen 1 Toman oder 15 Siccarupien (c. 36 sh. Sterl.); 100,000 Rupien machen 1 Lack.

Wegen der Geringhaltigkeit der türkischen und persischen Münzen, deren Verschlechterung fortwährend im Zunehmen ist, kann man jetzt den (persischen) Toman nur etwa zu 7 fl. im 52½ fl. Fuß anschlagen, demnach gingen auf 1 Zollpfund fein Silber 733 Mamudis, und 1 Mamudi wäre dermalen 3⁴/₁₅ Kreuzer im 52½ fl. Fuß; 4⅔ kr. im 45 fl. Fuß oder 11½ Pfg. preußisch im 30 Thlr. Fuß.

Von fremden Münzsorten kursiren, neben den spanischen und mexicanischen Silberpiastern, sowie den österreichischen Conventionsthalern (Maria-Theresia-Thaler), verschiedene asiatische Münzen in sehr veränderlichen Kursen. Zur Zeit der Passatwinde, wo die Schiffe aus dem persischen Meerbusen absegeln, ist der Kurs allemal höher, als sonst.

Ellenmaße. 1 Cubit oder Guz hält 416,61 franz. Linien oder 0,9398 Meter; 36 Cubits = 37 engl. Yards. Es sind übrigens noch weitere Ellen im Gebrauch: 1) Die Elle (Pik) von Aleppo für Seiden- und Wollenzeuge; 2) die Elle von Hadded für Baumwoll- und Leinenzeug, und 3) die Elle von Bagdad für alle Stoffe. — Getreide und Flüssigkeiten werden größtentheils nach dem Gewichte verkauft. — Handelsgewichte. 1) 1 Mahnd Attary hat 25 Vakias Attary (Pfund); für Pfeffer, Ingwer und Kaffe 26 Vakias, für Kardamomen und Droguen 25 Vakias und für Zucker und Metalle 24 Vakias. 1 Vakia hat 538,65 Gramm oder 8312,5 engl. Grän; 1 Mahnd At. = 13,46 Kilogr. oder 29,67 ℔ engl. av. d. p. — 2) 1 Mahnd Sofy hat 24 Vakias

Digitized by Google

Sofy oder 76 Vakias Attary, und wiegt 40,94 Kilogr. oder 90,25 ℔ engl. av. d p. — 3) Die Oka (Pfund) von Bagdad hat 2,5 Vakias Attary und wiegt 1,3466 Kilogr. oder 2,97 ℔ engl. av. d. p. oder 2,69 deutsche Zollpfund. — 1 Rottel (Rotal) ist 14½ Vakias Attary.

Gold- und Silbergewicht. 1 Cheki hat 100 Miskals à 1½ Drachmen. 1 Miskal wiegt 72 engl. Grän oder 4,6656 Gramm.

Batavia, am Tjilion oder Inkatra, Haupt- und Gouvernementsstadt der holländischen Besitzungen auf der Insel Java, und einer der wichtigsten und größten Handelshäfen im indischen Ocean, 60,000 Einw.

Ist der Hauptmarkt für den holländischen Handel im Verkehr mit China und Japan, und mit Indiens Erzeugnissen.

Man rechnet nach Gulden à 100 Cents oder Deuten (20 Stüber) holl. Crt. Der Zahlwerth ist gesetzlich und seit 1854 auch faktisch der des Mutterlandes (s. Amsterdam). — 1 Reichsthaler indisch, wonach früher gerechnet wurde, hat 2,4 fl. indisch. 100 Rthlr. oder 240 fl. indisch thun 197,5 fl. holl. Crt., wonach die holl. Valuta 21,5 pCt. besser als die indische ist.

Wirkliche Münzen sind hier die holländischen. Die ganzen und halben Gulden, welche besonders für die Kolonien bestimmt sind, werden im Mutterlande unter eigenem Stempel, aber ganz den Normen der niederländischen gleichartigen Stücke entsprechend, ausgemünzt. Seit 1854 werden für das niederländische Ostindien 25 Centsstücke besonders geprägt, die nur 3,180 Gramm schwer, aber im Feingewicht und Werthe den Viertelgulden für das Mutterland gleich sind. Bis 1854 bildete das Kupfer- und Papiergeld das einheimische Hauptcirkulationsmittel, und der Betrag der in Umlauf befindlich gewesenen Kupfermünze (Duiten) war sehr bedeutend.

Der Umlauf fremder Münzen umfaßt hauptsächlich mexicanische und spanische Piaster, welch' letztere in den Landeskassen zu 2 fl. 60 Cents, im Handel aber gewöhnlich zu 2½ fl. angenommen werden; ferner spanische Dublonen oder Onzas (40 fl.) und engl. Sovereigns (11 fl. 90 Cents). Auch verschiedene ostindische Gold- und Silbermünzen kommen vor.

Papiergeld. Dies besteht in Noten von 1, 5, 10, 25, 50, 100, 300, 600 und 1000 fl., der hiesigen Bank, gewöhnlich „Java'sche Bank" genannt, wovon früher 10, jetzt etwa noch 2 Mill. im Umlauf sind; sie haben einen sehr veränderlichen Kurs, und verlieren bedeutend gegen Münze.

Ellenmaß. Die Elle ist die alte Amsterdamer Elle zu 304,9 franz. Linien (s. Amsterdam). Für manche Waaren und bei'm Zolle ist auch die brab. Elle und der engl. Yard im Gebrauch. — **Getreidemaß.** 1 Cojäng hat 27 Peculs; 1 Cojäng Reis wiegt 3375 holl. Troypfund = 1661 Kilogr. oder 3662 engl. ℔ av. d. p. — 1 Timhang hat 5 Peculs à 2 Sack; 1 Amat hat 2 Peculs. — **Flüssigkeitsmaß.** 1 Kanne hält 75,17 franz. Kubikzoll oder 1,4911 Liter; 100 Kannen = 149,11 holl. neue Kannen, 76,86 ehemalige Amsterdamer Steekannen, 32,82 engl. Imperial-Gallons. — **Handelsgewicht.** Das ehemalige holl. Troygewicht (s. Amsterdam). Vom hiesigen Gewicht hat 1 Bahar (kleiner) 3 Peculs à 100 Cattis à 16 Tails; 3 kleine Bahar thun 2 große Bahar, 1 Pecul wiegt 125 holl. Troypfund, 61,521 Kilogr., 135,63 engl. ℔ av. d. p. — **Gold- und Silbergewicht.** Die ehemalige holl. Troymark à 9 Realen. 1 Real hat 27,343 Gramm, 422 engl. Grän oder 568,9 holl. Aß. Für Juwelen hat die holl. Troymark 1250 Karat à 4 Grän.

Bank.

Die Bank von Java, deren Hauptsitz Batavia ist, wurde 1827 mit einem Kapital von 2 Mill. fl. errichtet; diese Bank ist fortwährend in einem ungemein blühenden Zustand. Im Jahr 1850 berichtete der Präsident der Bank, daß der

Digitized by Google

reine Gewinn sich auf 142,077 Gulden belaufe, wovon ⅔ Theil an die Aktionäre vertheilt wurden. — Der Handel Batavia's ist theils in den Händen der holländisch-ostindischen Compagnie, die mit ihrem Aktienkapital von 23 Mill. fl. sehr günstige Resultate erzielt, und die auch ein Monopol auf den chinesischen Theehandel besitzt, theils wird er von bedeutenden andern holl. und Handelshäusern anderer Nationen betrieben, die aber in den bestehenden Zollverordnungen den holländischen sehr nachstehen. Indessen sind sowohl zu Batavia, als bei anderen Hafenplätzen auf Java, Entrepots angelegt, in welchen Waaren zur Wiederausfuhr niedergelegt werden können.

Bauzen, (Budissin) an der Spree und der sächsisch-schlesischen Eisenbahn, Hauptstadt des sächsischen Lausitzer-Kreises, 10,000 Einw., Fabriken in Tuch, Linnen, Barchent, Siegellak, Leder, Pulver, Papier ꝛc. ꝛc. Eisengießerei, Eisen- und Kupferhammer; jährlich zwei Wollmärkte, im Juni und October. — Münzen, Maße und Gewichte wie im Königreich Sachsen (s. Leipzig).

Bayeux, an der Aure, im Depart. Calvados, 10,000 Einw.; berühmte Spitzen-, Calicos-, Percals-, Porzellan- und andere Fabriken, Färbereien und Gerbereien (s. Paris).

Bayonne, am Zusammenfluß der Nive und des Adour, im Depart. der Unter-Pyrenäen, mit einem Seehafen und 19,000 Einw. Handel mit Schinken, Korn, Kork, Bouteillen, Wachs ꝛc. ꝛc. — Besonders wichtig ist die Fabrikation von Chokolade und Branntwein (Eau de vie d'Hendaye); letzteren Artikel in Fässern oder Pipen verkauft man pr. 32 veltes. Rechnung, Zahlwerth, Münzen, Maße und Gewichte s. Paris.

Beaucaire, im Gard-Departement in Frankreich, am rechten Ufer der Rhone, 6 Stunden von Nimes, mit circa 11,000 Einwohnern.

Die Bedeutenheit dieses Orts ist die Messe, die alljährlich den 22. Juli anfängt und im Ganzen 10 Tage dauert. Während dieser Messe wird auf die französischen Handelsplätze mit pCt., Agio oder Verlust ± gewechselt. — Außer dieser Messe — die bedeutendste in Frankreich — ist dieser Platz, dessen Verkehr durch einen Kanal, durch eine Eisenbahn nach Alais-Nismes und durch eine Zweigbahn nach Avignon-Marseille befördert wird, auch noch wichtig durch seine vorzüglichen Rothweine, und durch seine Seiden-, Olivenöl- und Töpferwaarenfabriken.

Beauvais, am Therain, Hauptstadt des Depart. Oise, 14,000 Einwohner; Fabriken in Teppichen und Tapeten nach Art der Gobelins, Tuch, Multons, Calicos, Shawls, Leinwand, Porzellan ꝛc. ꝛc. Spinnereien in Seide, Wolle und Baumwolle; Färberei, Druckerei, Bleicherei; starker Handel mit Getreide und Industriegegenständen (s. Paris).

Belfast (Belfort) an der Mündung des Lagan, Hauptstadt der Grafschaft Antrim, 100,000 Einw., eine der bedeutendsten Handelsstädte Irlands, mit ansehnlichen Manufacturen in Baumwolle und Linnen. Glas- und Seifenfabriken, Färbereien und Bleichen, schöne Tauschlägereien. Die irische Baumwollfabrikation hat hier ihren Hauptsitz, auch ist Belfast das Hauptdepôt des irischen Leinenhandels. Kein Hafen Irlands ist lebhafter und bedeutender als der hiesige; nach London, Liverpool, Dublin und Glasgow gehen regelmäßig Dampfer (s. Dublin).

Belgien, Königreich (s. Antwerpen).

Benares, am Ganges, 650,000 Einw., eine der größten Städte Ostindiens, in der Provinz Bengalen, hat lebhaften Verkehr mit allen Theilen Indiens, sehr bedeutende Fabriken und Manufacturen in goldenen und silbernen Tressen, Gold-, Silber- und Seidenstoffen, kostbaren Shawls, und Hauptmarkt für Perlen und die Diamanten aus den benachbarten Minen. Jährlich werden hier zwei große Messen gehalten. — Münzen, Maße und Gewichte (s. Calcutta).

Bengalen, (s. Calcutta).

Berbice, (s. Demerary).

Digitized by Google

Bergamo, in der Lombardei, Hauptstadt der Provinz gleichen Namens, 35,000 Einwohner.

Hat wichtige Fabriken in Seiden-, Wollen-, Baumwollen-, Leinen-, Stahl- und Eisenwaaren, und treibt lebhaften Handel. Auch werden von hier aus die besonders guten Wetzsteine, die in der Nähe gebrochen werden, weithin versandt.

Rechnung, Zahlwerth und Münzen wie Mailand.

Neue Maße und Gewichte (s. Mailand).

Die ehemaligen sind folgende: **Längenmaße.** 1 Fuß hat 12 Zoll, und hält 194,06 franz. Linien oder 0,4378 Meter. 1 Cavazzo (Klafter) hat 6 Fuß. 1 Braccio (Elle) hält 292,27 franz. Linien oder 0,6593 Meter; 100 Bracci = 72,1 engl. Yards, 84,1 Wiener Ellen. — **Getreidemaß.** 1 Carro hat 10 Some oder Sacchi à 8 Staja à 4 Quartari. 1 Soma hält 8634,62 franz. Kubikzoll oder 171,28 Liter. — **Weinmaß.** Die Brenta zu 52 Pinte oder 3622,8 franz. Kubikzoll, 71,863 französische Liter. — **Handelsgewicht.** Der Peso oder Rubbio hält 10 schwere, 25 leichte ℔ oder 300 Unzen. Das schwere ℔ (Libra grosso, Lira) hat 30 Unzen, und das leichte ℔ (Liretta) hat 12 Unzen. Das schwere ℔, womit schwere und geringe Waaren gewogen werden, hat 812,822 Gramm, das leichte ℔, womit Seide, Farbwaaren und dgl. gewogen werden, hat 325,129 Gramm. — Das ℔ theilt sich ein in 24 Denari à 24 Grani. 11 schwere ℔ = 9 neue Libra (Kilogramm) (16=13); 40 leichte ℔ = 13 neue Libra (203=64). — **Gold- und Silbergewicht** (s. Mailand).

Messen. Die hiesige Messe, welche sehr berühmt und deßwegen sehr wichtig ist, weil während derselben die neuen Seidenpreise regulirt werden, fängt den 26. August an und dauert 14 Tage. Die Freiheit für ausgehende Waaren dauert 9 Tage, und in den folgenden 4 Tagen wird nur die Hälfte der gewöhnlichen Abgaben bezahlt. Die Hauptgeschäfte werden in der Fiera (Meß- oder Kaufhaus) gemacht, wo 500 Kramläden und große Säle sind.

Wechsel-Courtage beträgt hier ½ pCt., und wird vom Käufer und Verkäufer bezahlt. Courtage für Seide ist 1 Soldo pr. Pfund. Die Preise der Seide verstehen sich in Lire correnti (s. Turin).

Bergen, am Meerbusen Waag, im Amt Süder-Bergenhuus in Norwegen, 25,000 Einw., Fabriken in Tabak, Zucker, Leder und Fayence, bedeutender Hafen und Hauptmarktplatz des Landes, ansehnlicher Holz- und Fischhandel. Kabliau, gesalzen oder getrocknet, gehört zu den Hauptausfuhrartikeln, aber auch der Export in Häringen, Wallfischthran, Häuten, Theer, Knochen und Hummern ist beträchtlich. Am bedeutendsten ist der Handel mit den Ostseeländern, England, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Hamburg (s. Norwegen).

Berlin, an der Spree, Hauptstadt des Königreichs Preußen, mit 425,000 Einw., Mittelpunkt eines großen Eisenbahnnetzes.

Hat viele und bedeutende Fabriken in Seiden-, Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren, Tabak, Zucker, Maschinen, Chemikalien, Porzellan; Tapeten-, Wachstuch-, Stickwollen-, Leder-, Gold-, Silber-, Bijouterie-, Bronze- und lackirten Waaren; Eisengießereien, einen großen Wollenmarkt, welcher alljährlich vom 19. bis 24. Juni gehalten wird. Von großer Wichtigkeit ist Berlin namentlich in Bezug auf Weberei und Kattundruckerei, und auch sein Handel ist von großem Belang, besonders in Landesprodukten (Getreide, Oel, Spiritus ꝛc. ꝛc.).

Man rechnet wie in ganz Preußen nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige, und zwar dem Wiener Münzvertrag und dem preußischen Münzgesetze von 1857 gemäß, im Zahlwerth des 30 Thalerfußes, so, daß vom Mai 1857 an 30 Thaler aus dem Zoll- oder deutschen Münzpfunde zu 500 Gramm feines Silber geprägt werden.

Der Werth des Thalers ist 1 fl. 45 kr. im 52½-Guldenfuß = 1 fl. 50 kr. im 45-Guldenfuß = 1 Mark 15 Schllg. 6,1 Pfg. Hamburger Banco = 3 Frks. 74,65 Cent. in Frankreich, Belgien und der Schweiz = 1 fl. 77 Cents in den Niederlanden = 2,998 Schillg. Sterling in Großbritannien.

Vor 1857 war der Zahlwerth der 14Thalerfuß, die Cölnische Mark fein Silber (= 233,855 Gramm) zu 14 Thaler preuß. Cour. gerechnet, wovon

Digitized by Google

29,93301 auf das deutsche Zoll- oder Münzpfund gehen. Die neue Währung des 30Thalerfußes ist demnach nahezu $\frac{1}{4}$ Procent geringer als die vorherige des 14Thalerfußes. — Rechnung und Zahlwerth von Hohenzollern (s. d.) ist der 52½Guldenfuß oder die süddeutsche Währung.

Wirklich geprägte Münzen sind: A. in Gold, Kronen und halbe Kronen im Reichsgoldfuße, und zwar: die Krone zu $\frac{1}{50}$ des Münzpfundes, die halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Münzpfundes, so daß 50 Kronen oder 100 halbe Kronen ein Münzpfund fein Gold betragen. 45 Kronen und 90 halbe Kronen werden auf das rauhe Pfund gehen.

Diese Münzen haben, da sie im Gesetze als „Handelsmünzen" bezeichnet sind, keinen gesetzlichen Preis gegenüber den Silbermünzen; der Preis im Verkehr wird einzig und allein durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt. Vor 1857 doppelte, einfache und halbe Friedrichsd'or (Pistolen) à 10, 5 und 2½ Thlr. in Gold, 21 Karat 8 Gr. fein. Von den einfachen Friedrichsd'or betrugen $38^{10}/_{13}$ Stück eine preuß. Mark fein Gold; 35 Stück wurden aus der rauhen Mark geprägt. Es sind daher 82,891424 Friedrichsd'or = 1 neues Münzpfund fein Gold; 1 Friedrichsd'or (= 6,682 Gramm) = 0,60319871 neue Kronen oder = 1,20639742 neue halbe Kronen, und 1 Krone = 1,65782848 Friedrichsd'or.

B. in Silber. Gegenwärtig nach dem Gesetze vom 4. Mai 1857. 1) Courantmünzen: Thaler und Sechstel-Thlr. (auch Doppel-Thlr. können ausgeprägt werden). Das Münzpfund feinen Silbers wird zu 30 Thalern, 15 Doppel-Thalern und 180 Sechstel-Thalerstücken ausgebracht. — 2) Scheidemünzen: 2½ Silbergroschenstücke ($\frac{1}{12}$ Thlr.), Silbergroschen und halbe Silbergroschen. — In der Silberscheidemünze wird das Münzpfund feinen Silbers zu 31½ Thalern ausgebracht, so daß 2070 halbe Silbergroschen, 1035 Silbergroschen und 414 Zweiundeinhalb-Silbergroschenstücke je ein Münzpfund feinen Silbers enthalten. — 3) Kupfermünzen: 4, 3, 2 und 1 Pfennigstücke.

Vor 1857: 1) Courantmünzen: Zweithalerstücke (Vereinsthaler à 3½ fl.) 6,3 Stücke auf eine rauhe Cöln. Mark 259,2 Grän fein Silber enthaltend (0,9 fein) bestehen demnach aus 14,4löthigem Silber; 7 Vereinsthaler = 1 Cöln. Mark fein Silber. — Einthalerstücke, $10^{1}/_{2}$ Stücke auf eine rauhe Cöln. Mark 216 Grän fein Silber enthaltend, bestehen demnach aus 12löthigem Silber; 14 Einthalerstücke = 1 Cöln. Mark fein Silber. — $\frac{1}{6}$Thalerstücke, $43^{3}/_{4}$ Stück sind eine rauhe Cöln. Mark von 150 Grän fein Silber und haben $8^{1}/_{2}$löthiges Silber. 84 Stücke à $\frac{1}{6}$ Thaler = 1 Cöln. Mark fein Silber. Die noch im Umlauf befindlichen $\frac{1}{3}$- und $\frac{1}{12}$Thalerstücke werden nicht mehr geprägt. — 2) Scheidemünzen (Billon). Ganze und halbe Silbergroschen; von den ganzen Silbergroschen gehen $106^{2}/_{3}$ Stück auf die rauhe Mark, welche 64 Grän fein Silber enthält, die halben nach Verhältniß, dergestalt, daß in dieser Scheidemünze die Mark fein Silber zu 16 Thalern ausgebracht wird. — 3) Kupfer. 4, 3, 2 und 1 Pfennigstücke; 12 Pfg. wiegen 5 Quint.

Annahme fremder Münzen.

Nach ihrem vollen Werthe sollen bei allen öffentlichen Kassen, im allgemeinen und Handelsverkehr gleich den Landesmünzen angenommen und ausgegeben werden: die von den Staaten des Zoll- und Handelsvereins im 14Thalerfuße ausgeprägten Thaler; die als „Vereinsmünzen" vor 1857 ausgeprägten Doppelthaler oder 3½Gulden-Stücke; die von 1857 an in der Eigenschaft als Vereinsmünzen ausgeprägten 1 und 2 Thaler Stücke; die Kronen und halben Kronen derjenigen Staaten, welche an dem Münzvertrage

Digitized by Google

vom 24. Januar 1857 Theil genommen haben oder ihm später noch beitreten werden; die Courantmünzen aller bis jetzt nach dem 14Thalerfuße rechnenden Staaten und die Silberscheidemünzen derjenigen derselben, welche den Thaler in 30 Groschen, Silber- oder Neugroschen theilen.

Papiergeld. Die sogenannten Kassenanweisungen (früher Tresorscheine geheißen) datiren vom 2. November 1851 und sind das eigentliche preußische Staatspapiergeld, welches in Abschnitten zu 1, 5, 10, 50 und 100 Thalern umläuft. In allen öffentlichen Kassen, wie im Privatverkehr, werden diese Anweisungen in ganz Preußen, wie auch im Auslande, nach ihrem vollen Werth, gleich dem Silbergelde, angenommen, und von dem Realisations-Comptoir in Berlin zu jeder Zeit gegen klingende Münze umgetauscht. Zahlungen an königliche Kassen (die Post ausgenommen) müssen, wenigstens zur Hälfte, in Kassenanweisungen geleistet werden.

Preußische Privatpapiergelder, die alle dem baaren Gelde gleich umlaufen, sind die Noten der verschiedenen Privatbanken in Berlin, Breslau, Cöln, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Königsberg, Magdeburg, Posen, Stettin.

Die Circulation von Papiergeldern anderer deutschen Staaten, welche im täglichen Verkehr gleich dem baaren Gelde angenommen wurden, ist durch zwei Verordnungen vom 14. Mai und 22. October 1855 wesentlich beschränkt worden, da erstere die betreffenden fremden, auf den 14 Thalerfuß lautenden Papiere unter 10 Thalern in Zahlungsleistungen und Zahlungsangeboten untersagt, während die zweite alle fremden Privatpapiergeld-Sorten und auch die auf andere Währungen lautenden, verbietet.

Wechselpreise.

141 Thlr.	±	für 250 fl. niederl. Crt. in Amsterdam.
56 „ 15Sgr.	„	„ 100 fl. im 52½ fl. Fuß in Augsburg.
56 „ 16 „	„	„ 100 fl. südd. Währung (im 52½fl.Fuße) in Frankfurt a.M.
150 Thlr.	„	„ 300 Mark Banco in Hamburg.
100 „	„	„ 100 Thlr. im 30 Thlr. Fuße in Leipzig.
6 Thlr.20Sgr.	„	„ 1 Liv. Sterling in London.
80 Thlr.	„	„ 300 Francs in Paris und Lyon.
99 „	„	„ 100 Silberrubel in Petersburg.
106 „	„	„ 150 fl. österr. Währung in Wien.

Geldpreise.

Gold.

Kronen neue deutsche 9 Thlr. 5½ Sgr. ± für eine ganze Krone.

Friedrichsd'or: 113⅓ Thlr. für 100 Thlr. Friedrichsd'or oder für 20 Stück Friedrichsd'or.

Nichtpreußische Pistolen oder sogenannte Louisd'or à 5 Thlr. 110 Thlr. für 100 Thlr. in Pistolen oder für 20 Stück Pistolen.

Dukaten österreichische	3 Thlr	4½ Sgr.		
Ditto holländische	3 „	4½ „		
Holländische 10 fl. Stücke oder Wilhelmsd'or	5 „	16 „	±	für ein Stück.
Englische Sovereigns	6 „	22 „		
Französische 20Frankenstücke	5 „	10 „		
Russische Halbimperialen	5 „	15 „		

Digitized by Google

Gold al marco in russischen Halbimperialen . . .	215	Thaler ℔ für die Mark
Gold in Barren	214	fein Gold.

In Zukunft: Gold al marco . . .	458	Thaler ℔ für das neue Münzpfund
„ „ Gold in Barren . .	457	fein Gold.

Silberpreise.

Silber in Barren	30	Thaler ℔ für das neue Münzpfund f. S.
Silber in Münzsorten zu 13 Loth 16 Grän	30	
Ditto „ „ zu 9 „ 5 „	29 3/4	

Papiergeld.

Nichtpreußische Banknoten im 14- und 30Thalerfuße 99 1/2 Thaler für 100 Thlr.
Königl.-sächsische Kassenbillets . . . . . 99 3/4 Nennwerth.
Polnische Banknoten 95 1/4 Kopeken Nennwerth für 1 Thaler preußisch. Landeswährung.

Wechselrecht. Seit 1. Februar 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung für Preußen in Kraft. Die Aufnahme von Protesten darf nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, früher oder später aber nur in dem Fall stattfinden, wenn die Einwilligung des Protestaten vorhanden ist. Wenn ein Wechsel auf preuß. Courant lautet, so ist der Wechselgläubiger nicht gehalten, Kassenanweisungen als Zahlung anzunehmen, vielmehr ist er berechtigt, sie in klingend Courant zu fordern. Handelsbillets und kaufmännische Assignationen oder Anweisungen besitzen keine Wechselkraft mehr; die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts hierüber sind aufgehoben. — **Wechselstempel.** Die Stempelgebühr von Wechseln von 50 Thlr. preuß Crt. bis 400 Thlr. beträgt 5 Sgr.; von 400 bis 800 Thlr. 10 Sgr., und steigt so fort 400 Thalerweis, jedesmal um 5 Sgr. Für Valuten, zahlbar in Frd'or à 5 Rthlr. werden 10 pCt. Agio hinzugerechnet, und der Stempelsatz von dem so ermittelten Werthe in Landeswährung berechnet. Bei Wechseln, in ausländischer Valuta rechnet man in der Stempeltaxe in preuß. Crt.: 100 fl. holl. Crt. für 57 Rthlr. 4 1/2 Sgr.; 100 Mark Banko für 56 Rthlr.; 100 Liv. Sterl. für 684 Rthlr. 3 Sgr.; 100 franz. Fr. für 26 Rthlr. 20 Sgr.; 100 Reichsthlr. Leipz. f. 100 Rthl.; 100 fl. im 24 1/2 fl. Fuß (oder 52 1/2 fl. Fuß) für 58 Reichsthlr. 10 Silbergr.; 100 Rub. in Banknoten für 28 Rthlr. 18 Sgr.; 100 Silberrubel für 106 Rthlr. 20 Sgr. — Ausländische Wechsel, auf auswärtige Plätze gezogen, sind stempelfrei. Außer den Tratten und Anweisungen unterliegen auch die eigenen oder trocknen Wechsel und die übrigen den Wechseln gleichgestellten Handelspapiere dem Wechselstempel, welches Geschäft den Steuerämtern und Hauptämtern obliegt. Von mehreren Exemplaren eines gezogenen Wechsels ist nur ein Exemplar stempelpflichtig; trockne Wechsel 3 Monat dato und Schuldscheine haben 1/12 %, Policen 1/2 % des Betrags Stempelgebühr zu entrichten. — Bei langsichtigen Wechseln werden dem Verkäufer für die bereits abgelaufene Zeit die Zinsen vergütet. Diese Vergütung (Disconto), welche von der vollen Wechselsumme berechnet und derselben hinzugefügt wird, beträgt in der Regel 4 pCt. p. a. für holl., engl. und franz. Briefe, 5 pCt. für deutsche und russische, ausgenommen für Hamburg, wo man sich nach dem dortigen Disconto richtet, und für Leipzig und Breslau, auf welchen Plätzen der Disconto keine so feste Norm hat. Für den Disconto wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet. — **Wechselusancen.** Die Wechsel-Commission oder Provision ist hier in der Regel 1/3 Procent, mitunter auch 1/2 Procent. Die Wechsel-Courtage (Mäklergebühr) ist 1 Promille also 1/10 Procent vom Käufer und Verkäufer; bei dem Geldwechsel aber 1/2 Promille oder 1/20 Procent von beiden Theilen.

Digitized by Google

Maße und Gewichte für sämmtliche preußische Staaten.

Längenmaße. 1 preußischer (rheinländischer) Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien, und hält 139,13 frz. Linien oder 0,31385 Meter. 1 Werkschuh hat 12 Zoll à 8 achtel Zolle; 100 Fuß = 110,27 Werkfuß in Frankfurt a. M., 102,97 engl., 99,29 Wiener, 109,58 Hamburger Fuß. 1 Ruthe hat 12 Fuß und hält 11,594 franz. Fuß oder 3,7662 Meter. Bei Feldmessungen hat 1 Ruthe 10 Fuß à 10 Zoll; 5 Feldfuß = 6 Werkfuß; 100 Feldzoll = 144 Werkzoll. 1 preuß. Meile hat 2000 Ruthen, 24000 Fuß, 23189,17 franz. Fuß oder 7532,5 Meter. 1 Grad des Aequators hat 14,75 preuß. Meilen; 59 preuß. Meilen = 60 geographische Meilen; 14 preuß. Meilen = 99 russische Werste. 1 Faden (bei'm Seewesen) hat 6 Werkfuß. 1 Bergwerkslachter hat 8 Achtel à 10 Lachterzoll à 10 Primen à 10 Lachtersecunden, hält also 80 Zoll oder 2,09233 Meter. 1 preuß. Elle hat 25,5 preuß. Zoll oder 295,65 franz. Linien oder 0,66694 Meter. 9 Ellen thun 11 Frankfurter Ellen. 3 Ellen geben 2 Meter. Die ehemalige Berliner Elle war um ein weniges größer und hielt 296 franz. Linien oder 0,6677 Meter. Von der jetzigen preuß. Elle rechnet man im Handel $1\frac{3}{4}$ Ellen = 1 Yard; $1\frac{3}{4}$ Elle = 1 franz. Aune (Stab); $\frac{7}{8}$ Ellen = 1 Leipziger Elle. 100 preuß. Ellen thun $72\frac{1}{2}\frac{5}{6}$ Yards, $66\frac{2}{3}$ Meter, $93\frac{3}{4}$ russische Arschinen, $56\frac{1}{4}$ Pariser Stab, 80,06 bairische, $108\frac{1}{4}$ württemb. Ellen, $106\frac{1}{4}$ dänische, 116,9 braunschweiger, $116\frac{2}{3}$ Hamburger, 118 Leipziger, $85\frac{2}{3}$ Wiener Ellen. —

Flächenmaße. 1 □Ruthe hat 144 □Fuß à 144 □Zoll, und hält 14,18459 □Meter. 1 Morgen hat 180 □Ruthen, und hält 2553,226 □Meter oder 25,53226 Aren. 1 Hufe hat 30 Morgen. — Körpermaße. 1 preußischer Kubikfuß von 1728 Kubikzollen hat 0,901934 frz. Kubikfuß oder 0,0309158 Kubikmeter oder Steren; 1728 Kubikfuß machen 1 Kubikruthe; 1 Schachtruthe, nach welcher Mauer-Erdarbeiten und Felbsteine gemessen werden, ist 1 Ruthe lang und breit und 1 Fuß hoch, hält also 144 Kubikschuh oder 4,4519 Steren; 1 Kubikklafter, für Brennholz, Bausteine und Torf, ist 6 Fuß lang und breit und 3 Fuß hoch, hält demnach 108 Kubikfuß oder 3,3389 Steren; gemeinhin wird aber in Berlin das Brennholz nach Haufen von $4\frac{1}{2}$ Klaftern oder 486 Kubikfuß gemessen; 1 Haufen Torf hat 6 große und 240 kleine Maßkörbe. — Getreidemaße. 1 Scheffel hat 16 Metzen à 3 Quart und hält 3072 preuß. Kubikzoll oder 2770,742 franz. Kubikzoll oder 54,9615 Liter. Das ältere Getreidemaß, das zum Theil auch jetzt noch im Gebrauche ist, war: 1 Wispel à 2 Malter à 12 Scheffel à 4 Viertel à 4 Metzen. 1 Scheffel hatte 2759 franz. Kubikzoll oder 54,728 Liter; 100 ältere Scheffel sind 99,575 neue Scheffel; 1 Last Hafer und Gerste hat 2, für andere Getreidearten 3 Wispel, am häufigsten rechnet man jedoch 1 Last Getreide überhaupt zu 60 Scheffel. Für die königl. Magazine muß der Wispel Roggen und Gerste zu 25, Hafer zu 26 Scheffel geliefert werden, und wird zu 24 Scheffel wieder ausgemessen. Das niedrigste Gewicht eines preuß. Scheffels soll sein: Für Hülsenfrüchte $90\frac{1}{2}$, Waizen $85\frac{1}{2}$, Roggen $80\frac{1}{2}$, Gerste $55\frac{1}{2}$, Hafer $45\frac{1}{2}$, Mehl 75 preuß. Pfund. 100 preuß. Scheffel thun 47,93 Malter in Frankfurt a. M., 51,16 Dresdner Scheffel, 42,937 Warschauer Korzec, 28,25 russische Tschetwert. 1 Tonne Salz, Kohlen ꝛc. hat 4 preußische Scheffel, 9 Tonnen sind 64 Kubikfuß. 1 Tonne Salz in den königlichen Faktoreien hat 405 Pfund. 1 Tonne Leinsaat hat $37\frac{2}{3}$ Metzen. 113 Leinsaattonnen = 48 Scheffel. — Weinmaße. 1 Fuder hat 4 Oxhoft à $1\frac{1}{2}$ Ohm à 2 Eimer à 2 Anker à 30 Quart. 1 Quart ($\frac{1}{4}$ Metze) hält 64 preuß. Kubikzoll oder 57,723 franz. Kubikzoll oder 1,145 Liter 100 Quart = 63,86 Altmaß, 71,87 Jungmaß in Frankfurt a. M., 25,2 engl. Gallons, 72,15 russische Kruschka, 126,5 Hamburger Quartier, 122,6 Kannen in Dresden, 118,5 dänische Pott, 87,45 schwedische Stoop, 36 Bremer Stübchen.

Digitized by Google

Im ältern Berliner Weinmaß hatte der Anker 32 Quart; 100 alte Berliner Quart sind 102,212 neue preuß. Quart. — Biermaß. 1 Gebräude hat 9 Kufen à 2 Faß à 2 Tonnen à 100 Quart. Zur Versteuerung wird der inländische Wein und Branntwein nach Eimer à 60 Quart, fremde Weine, Branntweine und Rum nach dem Gewichte (pr. Centner) berechnet.

Gewicht. A. Bisheriges. Die Grundlage ist das Gewicht eines preuß. Kubikfußes destillirten Wassers in luftleerem Raume bei 15 Grad Wärme des 80theiligen Quecksilberthermometers; $^1/_{66}$ dieses Gewichts ist das neue preußische Pfund. 1 Centner hat 110 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen; 1 ℔ wiegt 467,711 Gramm; 110 ℔ = 51,448 Kilogr. = 102,896 deutsche Zollpfund. 1 Schiffslast soll gesetzlich 4000 Pfund haben, wird aber gewöhnlich zu 36 Ctr. gerechnet; 1 Schiffspfund hat 3 Ctr.; 1 Stein Wolle hat 22 Pfund. — Gold- und Silbergewicht. 1 preuß. Mark ($^1/_2$ Pfund) hat gesetzlich 288 Grän und wiegt 233,855 Gramm; 1 Mark hat 8 Unzen à 2 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennige à 2 Heller. Bei'm Probiren rechnet man: 1 Mark Gold à 24 Karat à 12 Grän fein; 1 Mark Silber à 16 Loth à 18 Grän fein. Verarbeitetes Berliner Gold soll das sogenannte ungarische 23, Kronengold 21 und rheinisches 17 Karat fein sein; verarbeitetes Berliner Silber, dessen Probe ein aufgerichteter Bär ist, muß 12löthig sein. 2980 preuß. Mark sind 2979 Frankfurter Cöln. Mark. — Juwelengewicht. 1 Karat hat 4 Grän, welcher auch in Halbe, Viertel, Achtel, Sechszehntel, Zweiunddreißigstel und Vierundsechszigstel getheilt wird. 160 Karat sollen 9 preuß. Quentchen haben; 1 Karat hat 0,205537 Gramm. — Medizinalgewicht. 1 Pfund hat 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Scrupel à 20 Gran oder 5760 Gran, und wiegt 0,75 Pfund preuß. Handelsgewicht oder 350,783 Gramm; 1 Gran = 60,9 Milligramm.

B. Neues, künftiges. Seit 1. Juli 1858 ist die Einheit des preuß. Gewichts das Pfund des bisherigen Zollgewichts von 500 Gramm oder $^1/_2$ Kilogramm = 7716,182 engl. Troy-Grän = 1,06904 Pfund bisheriges preuß. Gewicht. Der neue preuß. Centner hat 100 Pfund à 30 Loth à 10 Quentchen à 10 Zent à 10 Korn; die Schiffslast hat 40 Centner oder 4000 Pfund. Die Tonne Salz rechnet man zu 378$^4/_5$ Pfund. Mit Ausnahme der hohenzollerschen Lande gilt das neue Gewicht für ganz Preußen. 100 neue preuß. Pfund = 50 franz. Kilogramm = 100 Pfund in Baden, Braunschweig, Bremen, Dänemark, Hamburg, Hannover, im Großherzogthum Hessen, Königreich Sachsen, Württemberg, in der Schweiz = 50 Pfund in den Niederlanden und = 100 deutsche Zollpfund. — Gold-, Silber-, Münz- und Juwelengewicht das oben erwähnte neue preuß. Pfd. von 500 Gr.; es wird in 1000 Tausendtheile getheilt, das Tausendtheil in 10 Aß und weiter in decimale Bruchtheile. — Medizinalgewicht. Seit 1. Juli 1858 das neue Handelsgewicht. Ein von dem Handelsgewichte abweichendes Juwelen- und Medizinalgewicht findet also ferner nicht statt.

Platzgebräuche. Von zählenden Gütern rechnet man 1 Stück Garn zu 20 Gebinden à 40 Faden à 3,5 Berl. Ellen. Ein Schock Stroh zu 4 Mandel oder 60 Bund à 20 Pfund. Der Ballen Papier enthält wie in ganz Deutschland 10 Ries, das Ries 20 Buch. Das Buch hat beim geleimten Papier (Schreibpapier) 24 Bogen, beim ungeleimten (Druckpapier, Fließpapier ꝛc.) gewöhnlich 25 Bogen. Die meisten Gewichtswaaren werden entweder nach dem Centner oder nach dem Pfunde verkauft und es geschehen die Käufe fast immer gegen baar. Tara. Man rechnet in der Regel die Netto-Tara. — Vom Hamburger Sirup in Gebinden wird die Hamburger Tara mit 4 pCt. Zulage berechnet; eben so bei Korinthen von Triest die Tara in Wiener Gewicht mit 20 pCt. Zulage. Talg, Rüböl, engl. Sirup, Rosinen, Kaffe und Schwefel in

Digitized by Google

Kisten genießen 10 pCt., Baumöl, über 1000 Pfund, 14 pCt., 500 Pfund 16 pCt. unter 500 Pfund 18 pCt., Hanföl 15 pCt. Tara. — Die Waaren-Courtage, welche der Verkäufer bezahlt, beträgt 1 Proc.; die Courtage bei Versicherungen ¼ Proc. von Seite des Versicherten. Provision und Delcredere nach Uebereinkunft; letzteres schwankt zwischen 2 und 10 Procent. Die Einkaufsprovision auf Landesprodukte beträgt 1 bis 2 Proc.; die Verkaufsprovision auf Landesprodukte und Getreide 1 — 3 Proc.; auf Kolonialwaaren ½ Procent; auf Wein 5 — 10 Procent.

Preußische Bank. Dieselbe trat am 1. Januar 1847 an die Stelle ihrer Vorgängerin, der „Königlichen Bank" und ist theils Staatsbank, theils Aktienbank. Laut Kabinetsordre vom 11. April 1846 ist ihr die Ausgabe von zehn Millionen Banknoten mehr als bisher gestattet. Die Operationen dieser Bank sind: Discontiren, Giro- und Depositengeschäft, Leihgeschäft gegen bewegliches Unterpfand, Incasso und Notenausgabe. Die Banknoten lauten über 10, 20, 25, 50, 100 und 500 Thaler. — Die Zweiganstalten der Hauptbank zerfallen in Provinzial-Bank-Comptoire (zu Breslau, Danzig, Cöln, Königsberg, Magdeburg, Münster, Posen und Stettin); Bank-Commanditen (zu Bromberg, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Frankfurt a. d. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle, Coblenz, Crefeld, Landsberg a. d. W., Memel, Nordhausen, Siegen, Stolp, Stralsund, Thorn und Tilsit).

Das **Institut der Seehandlung** unter der Firma: General-Direction der Seehandlungs-Societät. Dieses Institut wurde 1772 errichtet, und hat die Bestimmung, die Ausfuhr preußischer Manufacturen und Fabrikate zur See zu befördern, und derselben die größtmöglichste Ausdehnung zu geben. Ferner besorgt die Seehandlung die Geldgeschäfte des Staates im In- und Auslande, die Bezahlung des Kapitals und der Zinsen der im Auslande negocirten Staatsschulden, den Ankauf des Seesalzes für Rechnung des Staats, die Anlegung von Chausseen gegen die dafür eingehenden Zölle, die Errichtung von Leihämtern und überhaupt solche Operationen, durch welche die National-Industrie und der Handel ermuthigt und befördert werden können. Insbesondere nimmt sich die Seehandlung der Beförderung des Wollhandels an, hat deshalb Niederlagen zu Berlin, Breslau ꝛc. ꝛc. errichtet, wo die Wollproducenten ihre unverkauft gebliebene Wolle niederlegen können und Geldvorschüsse erhalten, um den Absatz abzuwarten. Die Seehandlung nimmt auch, wie die Bank, Depositengelder an, die sie mit 3½ % verzinst und nach 6monatlicher Kündigung wieder zurückzahlt.

Bank des Berliner Kassen-Vereins. Eine Privat-Einrichtung von mehreren angesehenen Handelshäusern, welche dabei solidarisch verbunden sind. Solche discontirt, belehnt Staatspapiere und giebt Kassenscheine aus, welche jedesmal bei Vorzeigung wieder eingelöst werden. Ferner noch manche andere Privat-Institute für Handel- und Industrie-Beförderung, z. B. die Disconto-Gesellschaft; die Berliner Handelsgesellschaft; die Waaren-Kreditgesellschaft; die preußischen Rentenbanken u. A.

Der Berliner Wollmarkt beginnt am 21. Juni und dauert 5 Tage, mit Ausnahme des Zwischen-Sonntags.

Bermudas-Inseln, (s. Jamaika).

Bern, (s. Schweiz).

Besançon, am Doubs, Hauptstadt des Doubsdepart., 42,000 Einw., beträchtlicher Handel in Getreide, Wein, Leinwand, Uhren, Kolonial- und anderen Waaren, besonders mit der Schweiz; Fabriken in Uhren, Leder, Maschinen, Teppichen, Wolle und Baumwolle; jährlich 6 Märkte, jeden von 8 Tagen, die sehr besucht sind (s. Paris).

Betelfagui, oder Beit-el-Fakih, eine in Arabien im Lande Yemen

Digitized by Google

liegende Handelsstadt, mit etwa 8000 Einw., in welcher sich Kaufleute aus der Berberei, Aegypten, Syrien, Abyssinien, auch Europäer einfinden, vorzüglich des Kaffemarkts (Mokka-Kaffe) wegen, welcher der größte in Arabien ist. Die Stadt liegt 6 Meilen vom Meere; ihr Hafen ist Hodeida. — **Rechnungsart und Münzen** (s. Mokka). Die gewöhnlichen Zahlungen im Großhandel werden in Zechinen (Dukaten) und span. Piastern geleistet. — **Ellenmaß.** 1 Gutz hat 281,4 franz. Linien oder 0,6348 Meter; 1 großer Covid hat 304,1 franz. Linien oder 0,6858 Meter; 1 kleiner Covid 213,93 franz. Linien oder 0,483 Meter. — **Getreidemaß.** 1 Tommand oder Teman Reis hat 40 Kellahs oder Mecmedas, und wiegt 168 ℔ engl. av. d. p. oder 76,204 Kilogr. — **Flüssigkeitsmaß.** 1 Gudda à 8 Rufieahs à 16 Vakias hält 381,6 franz. Kubikzoll oder 7,57 Liter. — **Handelsgewicht.** 1 Bahar à 40 Färsels oder Frazils à 10 Maunds à 2 Rottels; 1 Maund hat 924,77 Gramm. 10 hiesige Färsels = 7 Färsels in Mokka. — In Dschidda (Gida, Jedda), einem arabischen Hafen am rothen Meere, hat 1 Bahar 10 Frazils à 10 Maunds à 5 Rotels à 15 Vakias; 1 Maund hat hier 829,98 Gramm. — 1 Ballen Mokkakaffe wiegt 14 Färsels und genießt 8 Maunds Tara. 2 Ballen machen eine Kameelladung. 1 Rottel Kaffe hat 14½ Vakias; 1 Färsel hat 290 Vakias; 1 Rottel Datteln, Eisen, Lichter hat 16 Vakias; von andern Waaren hat 1 Rottel 15 Vakias; Baumwollenpreise werden in Haräffs gestellt, deren 9 = 11½ Rechnungspiaster; 1 Haräff = 1 Piaster 22 Caveers.

Beziers, an der Orbe, im Depart. Herault, 16,000 Einw., Fabriken in Seide, Tuch, chemischen Produkten, geistigen Getränken, schwarzem Glas ꝛc. ꝛc. Bedeutender Handel mit Muscatweinen, Oelen, Früchten, Getreide, Seide ꝛc. ꝛc.; hält jährlich zwei fünftägige Messen (3. Febr. und 19. Aug.). (s. Paris).

Bielefeld, am Lutterbach, im preuß. Westphalen, an der Cöln-Mindner Eisenbahn mit 10,000 Einw., sehr bedeutende Fabriken in Leinwand, Damast, Zwirn, Band ꝛc. ꝛc. große Bleichen. Der Hauptabsatz, namentlich der Leinwand, und vorzüglich der gebleichten, geht, außer dem, was in Deutschland selbst davon verbraucht wird, auch über Hamburg und Bremen nach England, Spanien, Amerika und Afrika.

Münzen, Maße und Gewichte sind die preußischen (s. Berlin).

Die ehem. Elle hält 260 franz. Linien oder 0,5865 Meter, 100 Ellen = 85 brab. Ellen, 102 Hamb. Ellen.

Bilbao, Hauptstadt der span. Provinz Biscaya, mit einem frequenten Hafen am biscayischen Meere, 20,000 Einw.,

Führt Wolle, Wein, Oel, Nüsse, Kastanien ꝛc. aus. Fabriken für Eisenwaaren, Anker, Segeltuch, Taue, Leder. Bedeutende Fischerei. **Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen** und **Kurse** (s. Madrid). **Maße und Gewichte** sind vor 1859 an die neuen spanischen (s. Madrid). Inzwischen gelten im Verkehr noch die alten castilischen Größen.

Birma (s. Pegu). **Birmanisches Reich** (s. Rangun).

Birmingham, an einem großen Kanale, in der Grafschaft Warwick, 240,000 E., die wichtigste Fabrikstadt Englands für kurze und Quincailleriewaaren. Als die wichtigsten Artikel, welche hier fabricirt werden, sind anzuführen: Stecknadeln, Knöpfe, Gewehre, Stahlschreibfedern, lackirte und plattirte Waaren, Uhren und Uhrenketten, Kronleuchter, Fingerhüte, Feilen, Nägel, Lampen, Glas und Augengläser aller Art, Peitschen, Regen- und Sonnenschirme u. s. w. (s. London).

Bologna, (mit dem Beinamen la grassa) im Kirchenstaat, am Fuß der Apeninnen, zwischen den Flüssen Reno und Savenna, 80,000 Einw.

Hat Organzin- und Trame-, gezwirnte Seiden-, Atlas-, Taffet-, Sammet-, Gaze-, Flor-, Blumen-, Leder-, Seife-, Glas-, Waffen-, Wachsfiguren-, Essenzen- Maccaronifabriken ꝛc. Landesprodukte sind: rohe Seide, Hanf, Oel, Wein ꝛc. ꝛc.

Man rechnet nach Lire à 20 Soldi (Bolognini, und sind eigentlich römische Bajocchi) à 12 Denari. 1 Scudo hat 5 Lire, 10 Paoli, 100 Soldi,

Digitized by Google

500 Quatrini, 1200 Denari. Das Wechselgeld (Banco) ist 2½ pCt. besser als Correntgeld (Moneta lunga; Fuori Banco). Die feine Cöln. Mark Silber zu 47,0675 Lire Wechselgeld und in Moneta lunga zu 48,2441 Lire gerechnet. Der Scudo von Bologna hat den gleichen Silber- und Zahlwerth wie der römische Scudo (s. Rom). Eine Zeitlang war hier auch der neue französische Münzfuß von 1803 nach Lire italiane (= 1 franz. Franken) à 100 Centesimi angeordnet, welche Rechnungsweise bis gegen das Jahr 1820 in Gebrauch war. Gegenwärtig und seitdem bestehen aber nur noch die oben berührten 2 Hauptwährungen, hauptsächlich die Courantwährung, in welcher der Zahlwerth (da 5 Lire di Bologna = 1 Scudo sind) für die Lire folgender ist: 1) im 30 Thalerfuß: 0,28719 Thaler=8 Sgr. 7,4 Pf. 2) im 52½ fl.-Fuß: 0,50256 Gulden = 30,15 kr. 3) im 45 Guldenfuß: 0,43077 Gulden = 43,07 Kreuzer. — **Münzen** für das bononische Gebiet. Seit 1777 werden in Bologna päpstliche Münzen von gleichem Gewicht, Feingehalt und Werth wie die römischen geprägt, von denen sie sich nur durch das in der Umschrift angegebene Wort: „Bononia“ unterscheiden.

Wechselpreise.

40	Soldi	correnti	±	für 1	fl. Crt. in Amsterdam.
99	„	„	„	„	1 Scudo in Ancona und Rom.
47	„	„	„	„	1 fl. im 45 fl. Fuß in Botzen.
103	„	„	„	„	1 Francescone von 6⅔ Lira di Toscana in Florenz und Livorno.
91	„	„	„	„	5 Lire nuove in Genua.
33	„	„	„	„	1 Mark Banco in Hamburg.
462	„	„	„	„	1 Liv. Sterl. in London.
93	„	„	„	„	6 Lire aust. in Mailand und Venedig.
79	„	„	„	„	1 Duc. del Regno (Crt.) in Neapel und Sicilien.
96	„	„	„	„	5 Francs in Paris und Lyon.
47	„	„	„	„	1 fl. österr. Währung in Wien und Triest.

Wechselrecht (s. Rom).

Auf Amsterdam, Hamburg, London trassirt man gewöhnlich 2 bis 3 Monat dato; auf Paris, Mailand und Wien 15, Genua, Venedig 8, Florenz, Livorno 3 Tage Sicht; Ancona, Rom, Neapel, Sicilien à Uso.

Maße und Gewichte. Obgleich mit dem 1. Januar 1850 das franz.-metrische Maß- und Gewichts-System im Kirchenstaate eingeführt werden sollte, ist es doch bis jetzt unterblieben. Die bisherigen Größen von Bologna sind folgende:

Längenmaße. 1 Fuß (Piede) hat 12 Zoll, und hält 168,497 französische Linien oder 0,3801 Meter. Die Ruthe zu 10 Fuß; 100 Fuß = 133,54 Frankf. = 121,1 preuß. Fuß. 1 Braccio (Elle) hat 283,727 franz. Linien oder 0,64004 Meter; 100 Bracci=116,94 Frankf. 95,97 preuß. Ellen; 32,16 röm. Canna, 82,14 Wiener Ellen, 70 englische Yards. — **Feldmaß.** Die Biolca zu 196 □Ruth. die Tornatura zu 140 □Ruth. — **Getreidemaß.** 1 Corba hat 2 Staja à 8 Quartiroli à 4 Quarticini oder Cupi. Die Corba hat 3964,7 franz. Kubikz. oder 78,645 L. 100 Corbe = 68,56 frkf. Mltr., 143,09 preuß. Schffl. — **Weinmaß.** 1 Corba hat 4 Quartarole à 15 Boccali à 4 Fogliette, und hält 3962 frz. Kubikzoll oder 78,593 Liter; 100 Corba = 54,8 Ohm in Frankfurt a. M., 136,43 Barilli in Rom. — Das Oel wird nicht gemessen, sondern nach dem Gewichte verkauft. — **Handelsgewicht.** 1 Peso hat 25 Libbre (℔) à 12 Once. 1 ℔ wiegt 361,85 Gramm. Seide wird mit demselben Gewicht gewogen, aber nach Once à 16 Ferlini verkauft, und die Once Seide auch à ½, ⅓, ¼ und ⅛ eingetheilt. 100 ℔ = 79,83 engl. ℔ av. d. p., 72,365 deutsche Zollpfd., 100,64 röm. ℔, 64,61 Wiener ℔. — **Gold-, Silber- und Münzgewicht** ist dem Handelsgewicht gleich. 1 ℔

Digitized by Google

hat 12 Once à 16 Ferlini à 10 Carati à 4 Grani oder 7680 Grani; 31 Once = 4 Cöln. Mark; 100 ℔ = 154,76 Cöln. Mark. 1 Once Gold wird auch in 24 Denari eingetheilt. — **Juwelengewicht.** Die holl. Troy-Once à 640 holl. Aß oder 30,7605 Gramm. Diese Once wird eingetheilt in 16 Ferlini, 160 Carati und 640 Grani (holl. Aß); 1 Grani = 0,048063 Gramm. 1216 Carati geben eine Cöln. Mark. — **Medizinalgewicht.** 1 Libbra (℔) hat 12 Once à 8 Dramme (Drachme) à 3 Scrupoli à 24 Grani oder 6912 Grani. 1 ℔ wiegt 325,666 Gramm; 1 Gran = 47,12 Milligramm. 12 Unzen Apothekergewicht = 11,25 Unzen Handelsgewicht.

Bombay, Hauptstadt der britischen Präsidentschaft Bombay in Ostindien, mit 670,000 Einw. und einem geräumigen Hafen.

Hat beträchtlichen Handel nach England und andern Theilen Europa's, nach China, Persien, Arabien, Nordamerika ꝛc. ꝛc., indische und chinesische Produkte, und Ausfuhren in Pfeffer, Zucker Reis, Baumwolle, Tabak, Kardamomen, Arak, Bambus, Perlmutter, Elfenbein, Sandelholz, Gummi, Opium. Auf der vortrefflichen Schiffswerfte werden vorzüglich gute Schiffe gebaut aus Tikholz, das der Fäulniß und dem Wurmfraße nicht unterworfen ist,

Man rechnet nach Rupien (Company rupees) à 16 Annas oder 50 Pices (Peihs), oder auch (nach ehemaliger portugiesischer Art) nach Rupien à 4 Quartos à 100 Rees. Außer den Annas und Rees, welches fingirte Münzen sind, giebt es an wirklichen Münzen:

In Gold: Mohurs (Goldrupien) zu 15 Rupien Cour. — In Silber: Rupien und Cour. Quarters. — In Kupfer: Dorea zu 6, Dooganeys oder Pices zu 4, doppelte Pices oder Fuddens zu 8 halbe Pices oder Urdees zu 2 Rees. Gold- und Silberrupien haben an Schrot (Gewicht) 179 engl. Grän, und an Korn (Gehalt) 164,68 Grän fein. Das Münzmetall hat daher 920 Tausendtheile Feingehalt oder in Gold 22,08 Karat und in Silber 14,72 Loth. In engl. Gelde ist der Nominalwerth einer Goldrupie 349,75, einer Silberrupie 23 Pence Sterl. Daher das Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 : 15,2. Auf eine feine Cöln. Mark gehen von beiden Rupiensorten 21,9106, und auf eine rauhe 20,1577 Stücke (s. auch Calcutta).

Wechsel- und Geldpreise.

108 Silber-Rupien ± für 100 Sicca-Rupien in Calcutta.
23 Pence Sterling „ „ 1 Comp.-Rupie auf London.
210 Comp.-Rupien „ „ 500 Franken auf Paris.
227 „ „ „ „ 100 span. Piaster oder Dollars auf China.
100 „ „ „ „ 100 Comp.-Rupie auf Madras.

Wechselrecht das englische. Respekttage giebt es aber nicht. **Längenmaße.** Gewöhnlich die engl. Yard (s. London). Ferner: Der Cubit oder Cubit (Hath, Haut) hat 16 Tusoos (Zoll) und hält 0,5 engl. Yard oder 202,67 franz. Linien oder 0,45719 Meter, und der Guz à 24 Tusoos, welcher 0,75 engl. Yard hält oder 303,9 franz. Linien oder 0,68579 Meter. — **Getreidemaße.** 1 Candy hat 8 Parahs à 7 Pailies oder Pilys à 4 Seers à 2 Tipprees, hält circa 44400 franz. Kubikzoll oder 880,74 Liter, und wiegt circa 71,1 Kilogramm oder 156,75 englische ℔ av. d. p. — 1 Candy Reis zu 6¼ Parahs hat 20 Adowlies à 7½ Seers à 2 Tiprees, und wiegt circa 97,95 Kilogr. oder 215,94 engl. ℔ av. d. p. 1 Moorah oder Murah à 4 Candys à 25 Parahs wiegt circa 391,8 Kilogr. oder 863,75 engl. ℔ av. d. p. — 1 Rasch oder Rasch Salz hat 16 Annas à 100 Körben; 1 Anna wiegt 2½ engl. Tons = 5600 ℔ av. d. p. — **Handelsgewicht.** 1 Candy hat 20 Maunds (Maon) à 40 Seers à 30 Pice oder Parahs; 1 Maund wiegt 12,7 Kilogr. oder 28

Digitized by Google

engl. ℔ av. d. p. Außerdem bedient man sich auch in den ostindischen Präsidentschaften des engl. Gewichts (s. London). Bei einigen Waaren hat 1 Candy auch 21 und 22 Maunds. Auch der Maund von Surate, so wie der von Calcutta sind hier im Gebrauch; 4 Bombay Maunds = 3 Surate Maunds; 8 Bomb. M. = 3 Faktorei M. und 3 Bomb. M. = 1 Bazar M. zu Calcutta (s. Calcutta und Surate). — **Gold- und Silbergewicht.** 1 Tola hat 40 Valls oder 100 Goanzes (Grän) à 6 Chows; 24 Tolas = 1 Seer; 32 Tolas = 1280 Valls = 1 engl. Troypfund; 1 Tola wiegt 180 engl. Troy-Grän (1 Company Rupee) oder 11,664 Gramm oder 242,64 holl. Aß; 441 Tolas = 22 Cöln. Mark. — **Perlengewicht.** 1 Tank hat 24 Ruttees à 4 Quarters à 4 Annas und wiegt 72 engl. Grän oder 4,6656 Gramm. Der Werth der Perlen wird aber nach dem Chowgewicht berechnet. 1 Chow hat 4 Quarters oder 100 Docras à 16 Buddams. Die Berechnung geschieht nach folgender Regel: Das Tankgewicht, nach welchem zuerst die Perlen gewogen werden, wird quadrirt, das Quadrat mit 330 multiplicirt und das Produkt mit der Perlenzahl dividirt. Der Quotient giebt das Chowgewicht, nach welchem dann der Werth der Perlen berechnet wird. Man habe z. B. 52 Perlen im Gewicht zu 7 Tanks, so ist $7 \times 7 \times 330 : 52 = 310$ Chows 96 Docras $2^{96}/_{13}$ Buddams (s. Madras). — Im Großhandel werden Stückgüter nach Corge = 20 Stück verkauft.

Bonn, am Rhein, in Rhein-Preußen, Regierungsbezirk Cöln, 18,500 Einwohner, Eisenbahn nach Cöln.

Hat Baumwollenspinnereien, Seiden-, Schwefelsäure-, Tabak-, Seifen- und chemische Fabriken.

Münzen, Maße und Gewichte sind die preußischen (s. Berlin).

Die ehem. Elle hielt 248,4 franz. Linien oder 0,5603 Meter; 6 Ellen = 5 preuß. Ellen. — Das ehemalige ℔ hatte 467,68 Gramm = nahe 1 preuß. ℔.

Bordeaux, an der Garonne, Hauptstadt des Departements der Gironde, über 120,000 Einw., mit einem guten Hafen, der durch den Kanal von Languedoc mit dem Mittelmeer in Verbindung ist.

Bordeaux mit Paris durch eine Eisenbahn verbunden, hat neben einer berühmten Schiffswerfte auch mehrere Fabriken in Papier, Glas, Zucker, Korkpfropfen, Essig, Weingeist, Grünspan, Terpentin, Branntwein, (Cognac) guten Likören ꝛc. ꝛc. und ist eine der wichtigsten See- und Handelsstädte Frankreichs. Die vorzüglichsten Ausfuhren bestehen in weißen und rothen Weinen, (Bordeaux-Weinen), Branntwein, Pflaumen, Korkholz, Pfropfen ꝛc. ꝛc.; die Einfuhren hauptsächlich in Kolonialwaaren, Baumwolle, Kohlen, Holz, Oel, Metallen.

Münzen, Maße und Gewichte, Wechselpreise und Usancen sind die französischen (s. Paris). Direct wechselt man gewöhnlich auf Amsterdam, Hamburg, London, Madrid und Cadix. Der Hamburger Kurs wird jedoch hier notirt zu 3 Francs für + 26 β. Vco.

Auf Paris, Lyon, Marseille und andere Städte Frankreichs wird mit Procenten + gewechselt.

Das ehem. Flüssigkeitsmaß, welches für Wein und Branntwein noch im Gebrauch ist, hat folgende Eintheilung: 1 Tonneau (Faß) hat 4 Oxhoft (Barriques) à 30 Veltes (Viertel). 1 Tiçon hat 20 Veltes. 1 Oxhoft hält 11494 franz. Kubikzoll oder 228 Liter, 1 Velte 383,13 franz. Kubikzoll oder 7,6 Liter; 1 Oxhoft = 1,59 Ohm in Frankfurt a. M. = 1,579 Ohm in Hamburg. — 1 Oxhoft Wein hat aber in der Regel keine volle 30 Veltes, und muß, wenn es nicht unter 29 Veltes hält, dennoch angenommen werden. 1 Faß Branntwein hält 50 bis 80 Veltes, der Preis wird aber á 32 Veltes bestimmt; in Frankfurt a. M. sind dies 1,7 Ohm, in Hamburg 1,68 Ohm. — Von den rothen Weinen, Medoc, Graves und St. Emilian und vins de cargaison (kleine Weine) hat jede wieder ihre verschiedene Sorten, deren vorzüglichsten die Weine Châteaux Margaux,

Digitized by Google

Chateaux Lafitte, Latour und Hautbrion sind. Unter den weißen Weinen sind Haut-Barsac, Preignac, Beaumé, Sauterne die besten. — Die Preise der Waaren, die nach dem Gewicht verkauft werden, reguliren sich theils für ½ Kilogramm, theils für 50 Kilogramme in Franken oder Centimes. — Balken werden in Centimes pr. Kubikfuß verkauft; Masten, Sparren, Spriete und Rucken in Franken pr. Stück; eichenes Pipen- Oxhoft- und Tonnen-Stabholz in Franken pr. 1616 Stück; Oxhoft- und Tonnenböden in Franken pr. 101 Stück. — Ueberseeische Produkte, die nach dem Auslande gehen, werden unversteuert in Entrepôt verkauft. — Von Sirup, raffinirtem Zucker und allen Kolonialwaaren werden 3 pCt. Disconto abgezogen. Rohe Zucker genießen eine Tara von 10—20 pCt. Kaffe, in Säcken und Fässern, wird gestürzt. — Trockene Wildhäute ohne Wurmstich (de recette) und wurmstichige (de Piqûre) werden in Franken pr. 50 Kilogramme verkauft. — Weine von den Erzeugern werden in der Regel auf 12 und 15 Monat Kredit verkauft oder pr. contant mit 6% Discont, von den Weinhändlern pr. contant mit 3 à 5% Discont, und Ziel 30 Tage wird ebenfalls als contant angenommen, Branntwein dagegen pr. contant ohne Disconto. Commissionsgebühren bei Waaren-Ein- und Verkäufen sind 2% für Frankreich, für das Ausland 2½%, auf Wechselgeschäfte ½%; Courtage für westindische Produkte ist ½%; für nordische Produkte ꝛc. 1%, für Wein, Spiritus und Branntwein 2%; Wechselcourtage ⅛%; Assekuranzen ebenfalls ½%; für Wechsel auf Bordeaux ¼%.

Messen. Deren sind zwei; die erste fängt den 1. März an, die zweite den 15. Oct.; jede dauert 14. Tage und letztere ist besonders wegen der Weingeschäfte bedeutend. Meßwechsel müssen am letzten Meßtage bezahlt werden.

Bank. Die hiesige Bank, früher eine Privatanstalt ist seit dem Jahre 1848 Zweiganstalt der pariser Bank von Frankreich.

Borneo, (s. Amboina und Batavia).

Boston, auf einer Landzunge an der Bostonbai, Hauptstadt des Staats Massachusets mit etwa 165,000 Einw., und einem Hafen, der zu den größten und besten in der Union gehört.

Die Stadt hat viele Banken, sehr bedeutende Fabriken und Brennereien und einen ausgebreiteten Handel nach den Staaten der Union, nach Südamerika, Ostindien, China, Californien und Europa. Von außerordentlicher Bedeutung ist namentlich der Fisch-, Salz- und Provisionshandel,

Zahlwerth, Münzen, Maße und Gewichte (s. Nordamerikanische Freistaaten).

Botzen, (Bolzano) in Tyrol, an der Mündung der Eisak in die Etsch, mit 9000 Einw.

Hat einige Wollen-, Baumwollen-, Leinen- und Seiden-Manufacturen, viel Wein- und Seidenbau, auch beträchtliche Schönfärbereien und Gerbereien, und ist hauptsächlich wichtig durch seinen Handel mit Italien und als Mittelpunkt des Verkehrs zwischen diesem Lande und Deutschland.

Wechselpreise. Außer der Meßzeit richtet man sich nach den Wiener Kursen. In den Messen werden Kurse auf die meisten Wechselplätze des Auslandes nach den Kursnormen Wiens notirt. Von auswärts wird nur zahlbar in den Messen gezogen; vom 6. bis 12. Tage der Messe findet die Acceptation der Wechsel und vom 13. bis 15. Tage die Zahlung statt. — **Wechselrecht** (s. Wien).

Man rechnet, wie in ganz Tyrol, nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige. Der Zahlwerth ist seit der neuen Münzconvention von 1857 der 52½ fl. Fuß. Wechselgeld war der Conventions- 20 fl.-Fuß., jetzt ist es der 45 fl.-Fuß.

Maße und Gewichte sind gesetzlich die österreichischen, doch sind auch noch die früheren Botzener im Gebrauch, und zwar:

Längenmaße. 1 (tyroler) Fuß hat 148,2 frz. Linien oder 0,33412 Meter; 100 Fuß = 106,46 preuß., 105,7 Wiener Fuß. 1 Klafter hat 6 Fuß. 1 Botzner Bracce

Digitized by Google

(Elle) hat 243,7 frz. Linien oder 0,5497 Meter; 100 Bracce = 82,43 preuß., 70,55 Wiener Ellen. 1 Bozner Elle hat 350,4 frz. Linien oder 0,7904 Meter; 100 Ellen = 118,52 preuß., 101,44 Wiener Ellen. 1 tyroler Elle hat 356,48 frz. Linien oder 0,80416 Meter; 100 tyrol. Ellen = 101,74 Bozner, 120,57 preuß., 103,2 Wiener Ellen; 5 Bracce = 4; 8 Bozner Ellen = 9 tyr. Ellen = 8 Frankf. brab. Ellen. — **Getreidemaß.** 1 Bozner Star hat 1900,6 frz. Kubikzoll oder 37,702 Liter (nach andern Angaben 1768,45 frz. Kubikzoll oder 35,08 Liter). 1 tyroler Star (Korn) hat 1541,5 frz. Kubikzoll oder 30,578 Liter; 100 tyr. Star = 55,63 preuß. Scheffel, 49,72 Wiener Metzen; 13 Bozner Star = 16 tyr. Korn Star. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Ueren (Ihren, Yüren) = 1 Wiener Eimer; 1 Ziment = 1 Wiener Seidel. 1 tyr. Maß hat 8 Fraggele und hält 40,874 franz. Kubikzoll oder 0,8108 Liter; 7 tyr. Maß = 4 Wiener Maß. Das Oelmaß ist der Muth von circa 58 Kilogramm. — **Handelsgewicht.** 1 Saum hat 4 Centner à 100 Pfund. 1 Bozner ℔ wiegt 501,107 Gramm; 100 Bozner ℔ = 89,48 Wiener ℔. 1 tyroler ℔ wiegt 562,902 Gramm; 100 tyr. ℔ = 100,52 Wiener ℔; 100 Bozner ℔ 89 tyr. ℔. — **Gold- und Silbergewicht** das Wiener (s. Wien).

Messen. (Fiera) sind vier: Mitfastenmesse, fängt Montag nach Oculi an; Frohnleichnamsmesse, fängt den Tag nach Frohnleichnam an; Egidienmesse, fängt den Tag nach Mariä Geburt an; Andreasmesse, fängt den 1. Dec., wenn es aber ein Sonntag ist, den Tag hernach an. Jede dieser Messen, die früher weit mehr als jetzt besucht wurden, dauert 15 Tage.

Boulogne, französische Seestadt an der Meerenge von Calais mit 31,000 Einw. und einem lebhaften Hafen, bedeutende Fischerei, Härings- und Stockfischfang, starkem Handel, besonders mit England, mehreren Leinen-, Wollen-, Blech-, Seifen- und Fayencefabriken, Zuckersiedereien. Münzen, Maße und Gewichte (s. Paris).

Bourbon, Isle de (s. Maskarenen).

Bradford am Aire, in der Grafschaft York in England mit 150,000 Einw. Die Wollspinnerei und Wollwaarenfabrikation wird in großem Maßstabe betrieben, auch sind Eisenwerke, Dampfmaschinenfabriken und große Steinkohlengruben in der Umgebung vorhanden. Mit Liverpool ist die Stadt durch Schifffahrt und mit Hull durch eine Eisenbahn verbunden (s. London).

Brasilien. Dieses große Reich mit circa 6½ Mill. Einwohnern, ist von allen südamerikanischen Staaten der wichtigste für den europäischen Handel.

Die Ausfuhren bestehen in einer großen Menge schöner und gesuchter Holzarten, Baumwolle, Tabak, Reis, Kaffe, Zucker, Chinarinde, Indigo, Cochenille, Cacao, überhaupt Südfrüchten und Specereien aller Art, Häuten und Hörnern, edeln und unedeln Metallen und andern Mineralien, auch Diamanten und andern Edelsteinen, die aber, so wie das Gold, Monopol der Regierung sind. Die Haupteinfuhrartikel sind Industrieerzeugnisse aller Art, hauptsächlich aus England, Frankreich, Belgien, Holland, Deutschland, Portugal, Schweden und Nordamerika. An dem Handel mit Brasilien nehmen zwar alle Nationen Theil, und auch deutsche Manufakturwaaren, leinene, wollene und seidene finden Absatz, allein vorherrschend ist er in brittischen Händen. Neben Rio-Janeiro, welches der Hauptmarktplatz ist, sind auch Bahia, Pernambuco und Maranham sehr wichtig für den Handel mit Brasilien.

Man rechnet wie in Portugal nach Rees oder Reïs. 1 Milreïs hat 1000 Reïs; 1000 Milreïs heißt 1 Conto de Reïs. Der Milreï wird auch Peso oder Piaster genannt und gewöhnlich mit dem üblichen Piaster- oder Dollarzeichen: $ angedeutet. Die Brasilianische Münzwährung ist gegenwärtig die Geld-Valuta; in gleicher Werthstellung mit dieser befindet sich das Papiergeld, das Hauptcirculationsmittel des Landes, dessen Kurs übrigens ein sehr schwankender ist, und das auch gegen effectiv bedeutend verliert. Erfahrungsmäßig ist der Silberwerth des Milreïs 22 Sgr. 9,1 Pfg. im 30Thalerfuß = 1 fl. 13,75 kr. im 45Guldenfuß = 1 fl. 19 kr. $2^{7}/_{10}$ Pfg. im 52½ Guldenfuß.

Wirklich geprägte Münzen. In Gold: Peças Brazil à 16,000 Reïs zu 22 Quilates (Karat) Feinheit und 38,027 Stück auf 1 Zollpfd. f. Gold; ganze Dobras

Digitized by Google

zu 12,800 Reis, 19,014 St. auf 1 Zollpfd. 22 Karat fein; halbe Dobras zu 6,400 Reis. In Silber: Nach dem Münzgesetz von 1846: Patacons zu 1920 Reis, 20,282 Stück auf 1 Zollpfund fein Silber; ferner doppelte, einfache, halbe und Viertel-Patacons, d. h. Stücke zu 1280, 640, 320 und 160 Reis 14⅔ Loth fein; ferner von 1834 bis 1838 Stücke zu 1200, 800, 400, 200 und 100 Reis. — Kupfermünzen werden nicht geprägt.

Papiergeld. Hievon circuliren in bedeutender Menge Noten der Bank von Rio Janeiro zu 1, 2, 4, 10, 20, 50, 100, 200, 500 und 1000 Milreis.

Wechselpreise (s. Rio de Janeiro).

Die Wechselgeschäfte werden fast ausschließend über England gemacht, und die Wechsel auf das Ausland gewöhnlich zu 60 Tagen Sicht gestellt.

Wechselrecht. Ein unter dem 25. Juni 1850 erlassenes Gesetz führte ein neues brasilisches Handelsrecht ein. Medio-Wechsel sind am 15. Tage des betreffenden Monats zahlbar. Uso-Wechsel sind nicht erlaubt. Indossamente in blanco sind zwar gestattet, sie müssen aber mit dem Datum versehen sein. Ein auf Sicht oder eine gewisse Zeit nach Sicht trassirter Wechsel muß von dem Inhaber unverweilt und spätestens mit der zweiten Post oder Schiffsgelegenheit zur Acceptation versendet werden, unterläßt er dieses, so bleibt er allen früheren Indossanten verhaftet. Der Inhaber eines protestirten Wechsels muß letzteren sammt Protest mit erster geeigneter Gelegenheit seinem Vormann einsenden, sonst hat er für allen daraus entspringenden Schaden einzustehen. Der Protest ist an demselben Tage, wo die Annahme oder Zahlung verweigert wurde, zu erheben und bei Strafe der Ungültigkeit innerhalb dreier Tage zu versenden. Der springende Regreß ist gestattet.

Längenmaße wie in Portugal (s. Lissabon) mit Ausnahme der Meile (Legoa), die in Brasilien 2842 Braças oder 6230 Meter hat; 25 brasil. Meilen = 21 geogr. Meilen; auf 1 Grad des Aequators gehen 17,87 brasil. Meilen. — Nach der Vara, auch nach der franz. Aune (Stab) wird gewöhnlich Leinwand verkauft; Tücher nach Covado, auch nach der engl. Yard; Baumwollenwaaren nach Vara oder Yard; Seidenwaaren nach Covado, Aune und Yard; Casimir nach der Yard. — **Getreidemaß.** Dieses hat dieselbe Eintheilung, wie das portugiesische (s. Lissabon), ist aber an Größe verschieden. In Rio Janeiro rechnet man 1 Alqueire = 3 bergl. in Lissabon; in Bahia rechnet man 4 Alqueires = 9 bergl. in Lissabon; in Maranham 2 Alqueires = 7 bergl. in Lissabon; 1 Moyo Salz von Lissabon liefert in Brasilien (Babia) 18 bis 20 Alqueires; 1 Alq. Reis wiegt (zu Bahia) circa 68 ℔; 1 Sacca Reis in Rio Janeiro wiegt 6, weißer Sago (Tapioca) 3 Arrobas. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Tonelada hat 2 Pipas. In Rio Janeiro hat 1 Pipe 180 Medidas à 4 Quartilhos, und hält 27474,54 franz. Kubikzoll oder 545 Liter; 1 Pipe = 120 engl. Imp. Gallon, 144 alte engl. Wein-Gallon. 1 Pipe Portwein wird zu 190 Medidas gerechnet; 4 Pipas zu Rio = 5 zu Lissabon. 1 Canada hält 70,33 franz. Kubikzoll oder 1,3945 Liter; 100 Canadas = 30,7 engl. Imp. Gallons. In Bahia rechnet man 1 Canada = 5⅓ bergl. in Lissabon = 2 alte engl. Weingallons. 1 Pipe Rum hält 60 bis 75 Canadas, 1 Pipe Molassen 100 Canadas. In Pernambuco rechnet man 1 Canada = 6,056 Liter = 1⅔ alte engl. Wein-Gallon. In Rio Janeiro verkauft man Branntwein, Rüböl, Thran, Baumöl nach der alten engl. Gallon, Wein, Rum, portug. Baumöl, span. Branntwein pr. Pipe. 1 Frasco, im Kleinhandel, hält 2,129 Liter; 4½ alte engl. Pint. — **Handels-Gold- und Silbergewicht** ist das portugiesische (s. Lissabon). 1 Arroba hat 8 Arrateis (Libras); 1 Arratel (Libra, ℔) hat 2 Marcos à 2 Quartas à 4 Oncas. Diamanten, Perlen, Smaragde, Rubine, Saphire werden nach

Digitized by Google

Quilate, Topasen nach Octaven verkauft (s. Lissabon). — Schiffsfrachten und Kohlen werden nach Tonelada à 70 Arrobas berechnet.

Bemerkungen. 1) Zucker werden nach Arroben verkauft. Früher war es gebräuchlich den Preis des Zuckers in der Weise zu notiren, daß man das Aufgeld für die einzelnen Sorten über den von der Regierung taxirten Werth vermerkte, in neuester Zeit wird aber der ganze Preis der Arroba notirt, und zwar für folgende Sorten: Campos redondo, C. meio redondo, C. batido, C. meio batido, C. mascavado, Santos fino, S. redondo, S. mascovado. Ist blos der Preis der redonde notirt, so kostet jede der geringeren Sorten 100 Reis pr. Arroba weniger, als die nächste bessere. 2) Alle Importen bezahlen 24 pCt. vom Werth, wenn die Flagge der Nation angehört, von woher die Ladung kommt. Englische, französische, preußische, hamburgische und bremische Importen zahlen tractatmäßig nur 15 pCt. Die Werthschätzung geschieht aber nach einem Tarif, in welchem die Waarenpreise weit über ihre Marktpreise angeschlagen sind, und nur englische Schiffe declariren nach den Fakturen.

Banken (s. Rio de Janeiro).

Braunschweig, an der Oker, Hauptstadt des Herzogthums gleichen Namens mit 42,000 Einw.

Hat vorzügliche Lakir- und Papiermaché-Manufacturen, chemische Artikel, Cichorien-Leder-, Tapeten-, Farben-, Strohhüte-, Tabakfabriken ꝛc. ꝛc., Leinen- und Wollweberei, Hopfen-, Flachs- und Garnhandel, der ziemlich beträchtlich ist. Durch Eisenbahnen ist Braunschweig mit Hannover, Halberstadt, Magdeburg und Harzburg verbunden.

Man rechnete (seit 1836) nach Reichsthalern à 24 (gute) Groschen à 12 Pfennige im 14-Thalerfuß, seit 1857 aber und zwar in Folge des Wiener Münzvertrages vom 24. Januar desselben Jahres, wie Preußen im Zahlwerthe des 30-Thalerfußes, indem aus dem deutschen Münzpfunde 30 Thaler feinen Silbers geprägt werden. Die gebräuchliche Eintheilung war früher, und ist auch hie und da jetzt noch: 1 Thaler hat 1½ Reichsgulden, 1⅘ Mariengulden, 24 gute Groschen, 36 Mariengroschen, 48 Göpchen, 72 Mathier, 96 Deniers, 288 Pfennige und 576 Heller. — **Wirklich geprägte Münzen** sind: In Gold: Kronen und halbe Kronen (s. Berlin). Bisher und seit 1835 Dukaten zu 2¾ Thlr., 67 auf die rauhe Mark zu 23 Karat 6 Grän fein. Pistolen, Carlsd'or, Wilhelmsd'or genannt, zu 5 und 10 Thlr., halbe zu 2½ Thlr. 35 Stück auf die rauhe Cöln. Mark zu 21 Karat 7 Grän fein. — In Silber: Seit 1857 Courantmünzen. Thaler, Doppelthaler und ⅙ Thaler im 30-Thalerfuß wie in Preußen (s. Berlin). Bisher und seit 1835: Thaler und ⅙ Thlr. oder 4 Groschenstücke, wie in Preußen (s. Berlin). Vor 1835 wurden im Conventions-20-Gulden- oder 13⅓-Thalerfuße geprägt: Guldenstücke à 12 Loth fein, 13½ Stücke auf die rauhe, 18 Stücke auf die f. Cöln. Mark, und feine Guldenstücke à 15⅞ Loth fein, 17,875 Stücke auf die rauhe, 18 Stücke auf die f. Cöln. Mark; jedes dieser beiden Guldenstücke zu 1 8⅔ gute Groschen oder 1 fl. 20 kr. im 24-fl. Fuß. — Scheidemünzen: Giltegroschenstücke à 5 Loth fein, 120 auf die rauhe, 384 Stücke auf die feine Cöln. Mark; 1 Stück = 3¾ kr. im 24½ fl. Fuß; 6 Pfennigstücke á 3½ Loth fein, 168 auf die rauhe, 768 auf die feine Cöln. Mark. Vor 1835 wurden auch Mariengroschen (zu ⅔ gGr.) geprägt. — Kupfermünzen. Stücke zu 1, 2 und 2½ Pfennigen.

Fremde Münzen. Die fremden Geldsorten, welche in den hiesigen Messen kursiren, sind hauptsächlich Goldmünzen in norddeutschem Courant, nach der gleichen Norm wie in Berlin und Leipzig.

Papiergeld. Die herzogliche Leihanstalt gibt Kassenscheine (Staatspapiergeld) zu 1, 5 und 20 Thlr. bis zum Belauf von 1 Mill. Thlr. aus, welche bei allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen werden, zu deren Annahme im Privatverkehr jedoch Niemand gezwungen ist. Das umlaufende Privatpapiergeld

Digitized by Google

besteht in den Noten der Braunschweiger Bank, deren Grundkapital, vertreten durch Aktien zu 100 Thalern, 3 Mill. Thaler beträgt.

Wechsel- und Geldpreise. Die Kursnormen sind die von Berlin und Leipzig.

Wechselrecht. Seit 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung in Kraft. Das Einführungsgesetz vom 1. Jan. desselben Jahres bestimmt in Betreff der auf einer der Braunschweiger Messen zahlbaren Wechsel, daß die Erhebung eines Protestes Mangels Annahme vor dem Montag in der ersten Meßwoche nicht zulässig, der Verfalltag dieser Wechsel aber der Mittwoch in der ersten Meßwoche sein solle.

Der Kläger hat neben dem Antrag auf Vollziehung des Personalarrestes die Atzungskosten für die erste Woche mit 6 Ggr. für den Tag einzuzahlen und die ferneren Atzungskosten von Woche zu Woche im Voraus zu entrichten. Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der verhaftete Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

Beim Wechselverfahren werden nur solche Einreden berücksichtigt, welche, insofern den Beklagten die Beweiskraft trifft, durch öffentliche oder recognoscible Privaturkunden erweislich sind. — Dilatorische Einreden sind nur zulässig, sofern sie den Mangel einer Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens betreffen. — Editionsgesuche sind überhaupt unstatthaft. Bei Widerklagen findet gleichzeitiges Verfahren mit der Vorklage nicht statt; doch können sie zur Begründung des Forums bei dem Gerichte der Vorklage in einem gesonderten Processe angebracht werden.

Die für das ganze Herzogthum eingeführten Maße und Gewichte sind (seit 1838) folgende: **Längenmaße.** 1 Fuß (Werkfuß, Schuh) hat 12 Zoll à 12 Linien und hält 126,5 franz. Linien oder 0,28536 Meter; 100 Fuß = 99,61 Hamburger, 97,7 hannöversche, 90,92 preuß. Fuß. 1 Elle hat 2 Fuß; 100 Ellen = 62,42 engl. Yard, 104,28 Frankfurter, 99,61 Hamburger, 97,7 hannöv., 85,57 preuß. Ellen. 1 Ruthe hat 16 Fuß und hält 4,5658 Meter. Als Feldmaß hat 1 Ruthe 10 Feldfuß à 10 Feldzoll; 100 Ruthen = 97,7 hannöv., 121,23 preuß. Ruthen. 1 Lachter (Bergbau) hat 8 Spann à 10 Lachterzoll à 10 Primen à 10 Secunden, und hält 968,5 Braunschweiger Werkmaßlinien oder 70,9 franz. Zoll oder 1,91926 Meter; 100 Lachter = 91,7272 preuß. Lachter. 1 Meile hat 1625 Ruthen oder 26,000 Werkfuß, und hält 7419,42 Meter; 100 Meilen = 99,97 geograph., 98,5 preuß. Meilen. 1 Lopp hat 10 Gebind à 90 Haspelfaden und hält 3375 Ellen; 1 Haspelfaden $3^3/_4$ Ellen. — **Flächenmaße.** 1 □Ruthe hat 256 □Fuß à 144 □Zoll und hält 20,84652 □Meter. 1 Feldmorgen hat 120 □Ruthen, 1 Waldmorgen 160 □Ruthen; jener hat 25,04582 Aren oder 0,979773 preuß. Morgen, dieser 33,35443 Aren oder 1,306364 preuß. Morgen. — **Körpermaße.** 1 Kubikfuß hat 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien und hält 0,0232375452 Kubikmeter. 1 Malter Brennholz hat 80 und 1 Karre Holzkohlen 100 Kubikfuß; jenes hält 1,859, diese 2,3238 Stereen. 1 Schachtruthe für Steine, Sand ꝛc. hat 256 Kubikfuß. Das Maß für Erze, Stein- und Braunkohlen hat 2 Kubikfuß. — **Getreidemaße.** 1 Wispel hat 40 Himten (Rathshimten) à 4 Vierfaß à 4 Metzen; 1 Rathshimten hält 2316 Kubikzoll oder 1570,083 franz. Kubikzoll oder 31,14477 Liter; 21 Rathshimten = 20 ehem. Landhimten; 100 Rathshimten = 57,667 preuß. Scheffel. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Oxhoft hat 240; 1 Ohm 160; 1 Tonne 108; 1 Anker 40 Quartier; 1 Quartier hält 69,66595 Kubikzoll oder 47,2286 franz. Kubikzoll oder 0,93684 Liter; 100 Quartier = 96,236 hannöv. Quartier, 81,818 preuß. Quart. Außer für Sirup, Theer, Oel ꝛc. ꝛc. dürfen auch Hohlmaße von anderm Inhalt gebraucht werden, es muß aber ihr Quartierinhalt darauf eingebrannt sein. **Gewicht.** A. Bisheriges. **Handelsgewicht.** 1 Centner hat 100 Pfund à 32 Loth à 4

Digitized by Google

Quentchen; 1 ℔ wiegt 467,711 Gramm (s. Berlin). 1 Schiffslast hat 40 Centner. — 1 Schiffs ℔ 20 Lies ℔ à 14 ℔. — **Gold- und Silbergewicht** das bisherige preußische (s. Berlin). 1 Mark hat 16 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennige (4864 holl. Aß). — **Medizinalgewicht.** Das preußische (s. Berlin).

B. Neues, künftiges. **Handelsgewicht.** Seit 1. Juli 1858 kommt im Herzogthum Braunschweig in Folge eines Vertrages zwischen diesem Staate, Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg ein neues Gewichtssystem in Anwendung. Hiernach ist die Gewichtseinheit das Pfund von 500 Gramm, welches mit dem Zollpfund der Zollvereinsstaaten und dem in Preußen durch Gesetz vom 17. Mai 1857 festgestellten preuß. Pfunde übereinstimmt. Das einzuführende Zollpfund ist gleich 1,069036 Pfund (1 Pfd. 2,209158 Loth) des bisherigen Braunschw. Landesgewichts, und wird eingetheilt in 10 Neuloth zu 10 Quint zu 10 Halbgramm. Kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Decimalbruchtheile des Halbgramms angegeben. Auch Gewichtsstücke zu ¼ und ⅛ Pfund sind zugelassen. — **Gold- und Silbergewicht** das bisherige. **Münzgewicht** das deutsche Zollpfund. **Medizinalgewicht.** Die Unze zu 8 Quint = 30 Gramm schwer wird eingetheilt in 8 Drachmen zu 3 Skrupel zu 20 Gran und hat demnach 480 Gran. Für den Juwelen- und Perlenhandel bildet das holländische Juwelenkarat in der Schwere von 0,411788 Halbgramm die Gewichtseinheit und wird mittelst fortgesetzter Halbirung getheilt.

(Auf das Münzgewicht, auf das Wiegen von Gold und Silber, verarbeitet oder unverarbeitet, auf die Eintheilung des Pfundes bei den Postverwaltungen bezieht sich die Convention nicht).

Platzgebräuche. Gewichtswaaren werden für 1 Pfund oder für 100 Pfund (= 1 Ctr.); Baumöl pr. Ctr., Rüböl pr. Pipa à 820 ℔ verkauft. — Eine Tonne Butter groß Band hat 280, klein Band 224 ℔. — Von zählenden Gütern kommen außer den bekannten Schock, Decher, Zimmer, Groß, Stiege, Mandel (s. Frankfurt a. M.) noch vor: 1 Pack Tuch hat 10 Stück; 1 Stück à 22 Tuch à 32 Ellen; 1 Großhundert hat 120; 1 Großtausend hat 1200 Stück; 1 Bund Garn hat 20 Löpfen; 1 Werklopf hat 1000 Haspelfaden; 1 Kauflopf hat 900 Faden Garn. 1 Last Häringe hat 12, Salz und Butter 18 Tonnen. — Waaren-Courtage ist ½ Procent von jeder Seite.

Messen sind zwei, welche je drei Wochen dauern, die Lichtmesse, im Februar und die Laurentienmesse, im August; beide fangen an an dem Donnerstag der Woche, in welcher Maria Lichtmeß und Laurentius fällt; geschähe es jedoch, daß einer dieser Tage auf einen Sonntag fiele, so fängt die Messe den Donnerstag zuvor an. Der Großhandel soll drei Tage früher, folglich vom Montag an gerechnet bis zu dem Donnerstag, wo die Messe eingeläutet wird, statthaben. — Zwei Wollmärkte, am 1. Juli und 7. August, jeder von 4 Tagen.

Bremen, an der Weser, freie deutsche Hansestadt, 60,100 Einw., hat Zuckerraffinerien, bedeutende Cigarren- und Tabaksfabrikation, Segeltuchfabriken, Gerbereien, Brauereien, Branntweinbrennereien ꝛc., auch etwas Schiffbau, sowie einen bedeutenden Handel mit Kolonialwaaren. Wichtiger Hafen für Auswanderer nach den transatlantischen Staaten. Durch eine Eisenbahn ist Bremen mit Hannover verbunden.

Man rechnet nach Reichsthalern (Gold) à 72 Grote à 5 Schwaren, in Louisd'or à 5 Thalern, oder in dem Zahlwerthe der Goldpistolen, welche in den von Sachsen, Hannover, Braunschweig und einigen anderen deutschen Kleinstaaten geprägten 2½, 5 und 10 Thalerstücken, sodann in den dänischen Christians- und Friederichsd'or oder goldenen 5 und 10 Thalerstücken bestehen. Die preuß. Friedrichsd'or kursiren, da sie in den öffentlichen Kassen des Königreichs Preußen

Digitized by Google

bis jetzt zu dem festen Preise von $5^2/_3$ Thaler preuß. Crt. angenommen wurden, in Bremen nicht als 5 Thalerstücke, sondern genießen gewöhnlich ein kleines Agio gegen oben erwähnte Pistolen.

Bremen selbst prägt keine Pistolen und hat auch in früherer Zeit keine geprägt, seine Goldwährung beruht auch auf keinem ausdrücklichen Gesetz, sondern hauptsächlich auf Gewohnheitsrecht. Ein Gesetz vom 19. September 1857, welches die neuen deutschen Kronen, unter Beilegung eines Werthes von $8^4/_{10}$ Thalern Gold der halben Krone, als Zahlmittel neben der Pistole erklärt, verfügt in Rücksicht letzterer, daß einfache, doppelte und halbe Pistolen im bremischen Staate als gesetzliches Zahlungsmittel nur dann gelten, wenn sie in dem Verhältnisse von höchstens 84 einfachen Pistolen, beziehungsweise 42 doppelten oder 168 halben Pistolen gleich einem deutschen Münzfuße feinen Goldes ausgeprägt sind.

Wegen der Veränderlichkeit des Goldpreises läßt sich der Werth des Bremer Thalers in den Silbermünzen anderer Staaten nicht genau angeben; nimmt man aber die gewöhnliche deutsche Passirpistole zu $5^1/_2$ Thlr. im 14-Thalerfuße an, so beträgt 1 Thaler Gold 1 fl. 55,9 kr. im $52^1/_2$ Guldenfuß = 1 fl. 65,5 kr. im 45-Guldenfuß = 1 Thaler 3,07 Silbergr. im 30-Thalerfuß = 2 Mark $2^{31}/_{35}$ Schill. Hamburger Banco = 4 Francs $12^1/_2$ Cents in Frankreich, Belgien und der Schweiz = 3 Schilling 3,05 Pence Sterl. in Großbritannien.

Die seit 1840 ausgeprägten Silbermünzen sind halbe Thaler oder 36 Grote 15 Loth 14 Gr. fein; $^1/_6$ Thaler oder 12 Grote und $^1/_{12}$ Thaler oder 6 Grote 11 Loth 15 Gr. fein; 1 Grotstück 4 Loth 9 Gr. fein, und kursiren nur als Scheidemünzen. Seit 1841 werden auch Kupferstücke zu $2^1/_2$ und 1 Schwaren gemünzt.

Preise fremder Münzsorten in Louisd'or à 5 Thaler.

Holländische, kaiserliche und andere vollwichtige Dukaten 2 Thlr. 60 Grote. — 20-Frankenstücke, französische und belgische, 4 Thlr. 60 Grot m. o. w. — Niederländische 10 Guldenstücke oder Wilhelms'dor 5 Thlr. 2 Grot m. o. w. — Preußische Pistolen oder Friedrichs'dor 5 Thaler 12 Grot. — Hessische Pistolen 5 Thlr. 10 Grot. — Englische Sovereigns 6 Thlr. 5 Grot m. o. w. — Russische Halb-Imperialen 4 Thlr. 65 Grot. — Nordamerikanische 5 Dollarsstücke oder halbe Eagles 6 Thlr. 30 Grot. — Spanische Dublonen 21 Thlr. 30 Grot. — Mexicanische Dublonen (Quadrupel) 20 Thlr. 42 Grot. — Preußisch Courant in Silber, preußische, sächsische, braunschweigische und andere auf den 14- oder 30-Thalerfuß lautende Kassenanweisungen und Banknoten 10% Verlust m. o. w. (110 Thlr. ± Nennwerth dieser Sorten für 100 Rthlr. in Ld'or à 5 Thlr.) — Niederländische Gulden $36^5/_8$ Grot. — Französische und belgische 5 Frankenstücke 1 Thlr. $14^3/_4$ Grot. — Kronenthaler 1 Thlr. $25^3/_4$ Grot. — Nordamerikanische Dollars 1 Thaler $20^1/_4$ Grot.

Wechselpreise in Louisd'or à 5 Rthlr.

128	Rthlr.	±	für 250 fl. in Amsterdam.
100	„		„ 111 Thlr. preuß. Crt. im 30-Thalerfuß ± in Berlin, Breslau, Cöln und Leipzig.
$51^1/_2$	„	±	„ 100 fl. im $52^1/_2$ Guldenfuß in Frankfurt a. M. u. Augsburg.
137	„	„	„ 300 Mark Banco in Hamburg.
614	„	„	„ 100 Liv. Sterl. in London.
17	Grot	„	„ 1 Frank in Paris.
100	Rthlr.		„ 110 Thaler ± in Wien.
100	„		„ $80^1/_2$ nordamerikanische Dollars ± in New-York.

Digitized by Google

Wechselrecht, Wechselusancen, Wechselstempel. An die Stelle der revid. Bremer Wechsel-Ordnung von 1843 ist am 1. Mai 1849 die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung getreten.

Einführungsgesetz vom 25. April 1849.

Der das Wechselrecht begründende Vertrag zwischen dem Geber und Nehmer entsteht erst durch Ueberlieferung der Wechselurkunde. Die sich darauf beziehenden vorbereitenden Vereinbarungen hingegen geben, wenn auch einen klagbaren Anspruch, doch keinen nach Wechselrecht.

Der Geber eines Sichtwechsels ist verpflichtet, dem Nehmer einen im bremischen Staate ausgestellten Wechsel zu liefern, sofern er demselben nicht vor Abschluß des Geschäftes einen andern Ort der Ausstellung angezeigt hat.

Im Zweifel ist Derjenige, welcher den Wechsel erhält, dem Geber zur baaren Zahlung der Valuta verpflichtet.

Der Wechselgeber hat, in Ermanglung besonderer Verabredung, den versprochenen Wechsel am Tage der Vereinbarung vor 5 Uhr Abends zu überliefern. Ist der Wechsel auf einen andern Ort gezogen, so muß die Ueberlieferung so zeitig geschehen, daß der Wechsel noch mit der letzten Post desselben Tages versandt werden kann.

Der Nehmer eines auswärts zahlbaren Solawechsels oder eines sonstigen auswärts zahlbaren, im Original bereits acceptirten Wechsels ist nicht verpflichtet, das acceptirte Exemplar zu empfangen; vielmehr ist der Geber verbunden, dem Nehmer, auf dessen Verlangen, eine Copie des Wechsels, mit Nachweisung des acceptirten Originals, zu überliefern. Als Solawechsel wird jeder Wechsel angesehen, welcher nicht als Prima, Secunda ꝛc. bezeichnet ist.

Die aus den nach Vorstehendem dem Geber und Nehmer obliegenden Verpflichtungen entstehenden Klagen und Einreden können im Executionsprocesse geltend gemacht werden, wenn damit sofort der Beweis der demselben zu Grunde liegenden Thatsachen durch Urkunden oder Eideszuschiebung verbunden wird.

Der Nehmer kann, in Ermanglung besonderer Verabredung, von Demjenigen, welcher ihm den Wechsel überträgt, die Beifügung seines Indossaments verlangen, welches, wenn der Nehmer es verlangt, vollständig auszufüllen ist (s. Art. 12 der Wechsel-Ordnung).

Hat ein Trassat den ihm präsentirten Wechsel, sofern derselbe kein Platzwechsel ist, der Zurückforderung unerachtet am nämlichen Tage nicht zurückgeliefert, so ist er zur unbedingten Acceptation verpflichtet.

Die Bezahlung eines Wechsels muß unbedingt bis spätestens 4 Uhr Nachmittags geschehen. Die Protesterhebung ist nur von 9 Uhr Morgens bis Abends 7 Uhr zulässig.

Das Wechselrecht ertheilt dem Gläubiger kein Vorzugsrecht vor anderen chirographischen Gläubigern.

Gerathen mehrere dem Wechselinhaber wechselmäßig Verpflichtete in Insolvenz, so ist derselbe bei jeder Masse seine gesammte Forderung an Kapital, Zinsen, und Auslagen bis zu seiner völligen Befriedigung geltend zu machen befugt, muß sich jedoch dasjenige, was er aus einer andern Masse erhielt, in Abrechnung bringen lassen. Er braucht erst derjenigen Masse, welche ihm den Rest seiner Forderung bezahlt, den quittirten Wechsel sammt Protesturkunde auszuliefern. — Der mit der Masse eingegangene Accord verhindert den Wechselinhaber nicht, seine gesammte Forderung nach dieser Maßgabe gegen die übrigen Wechselverpflichteten oder deren Debitmassen geltend zu machen, und im Falle eines Accordes der letztern die Accordsgelder für den ursprünglichen Gesammtbetrag seiner Forderung bis zu seiner

Digitized by Google

vollständigen Befriedigung zu erheben. (S. hierüber Art. 81 der allgem. deutsch. Wechselordnung sammt Erläuterungen.)

Die Ausstreichung aller spätern Indossamente überhebt den Wechselinhaber des Beweises der erfolgten Wiedereinlösung des Wechsels.

Der nach Wechselrecht Verurtheilte muß dem Urtheile vor Ablauf des nämlichen Tages, an welchem dasselbe ihm zur Kunde kommt, genügen. Geschieht dies nicht, so ist das Urtheil gleich am Morgen des nächstfolgenden Werktages vollstreckbar. In dringenden Fällen, deren Beurtheilung dem Vorsitzer des Gerichts überlassen bleibt, kann die Vollstreckung auch an Sonn- und Festtagen geschehen.

Der Kläger hat die Wahl, ob er zunächst die Vollstreckung an dem beweglichen Vermögen des Beklagten nach Vorschrift der Gerichtsordnung oder sofort den Personalarrest verlangen oder endlich beide Vollstreckungsarten mit einander verbinden will. Er ist auch befugt, die eine derselben aufzugeben und nachher von Neuem zu wählen.

Der Kläger kann, wenn er das sonstige bewegliche Vermögen des Beklagten zu seiner Befriedigung nicht hinreichend erachtet, sofort auf Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen und den Verkauf der Immobilien des letzteren antragen, ohne dadurch auf den Personalarrest zu verzichten. — Mittwoch und Sonnabend sind die zwei Kassiertage, an denen die zahlbaren Wechsel bezahlt werden; fällt auf einen derselben ein allgemeiner Feiertag, so ist der Kassiertag am darauf folgenden Werktage zu halten.

Die Wechselprovision (Commission) wird mit ⅓ bis ½ Procent, die Wechselcourtage mit 1 pro mille berechnet. — Seit 1855 wird der Wechselstempel mit je 1 Grot für jede 25 Thaler erhoben.

Maße und Gewichte. Längenmaße. 1 Fuß hat 10 und 12 Zoll, und hält 128,268 franz. Linien oder 0,28935 Meter; 98 Brem. Fuß = 99 Hamb. Fuß; 13 Brem. Fuß = 12 preuß. (rheinländische) Fuß. 1 Klafter hat 6, 1 Ruthe 16 Fuß. In einigen Dorfschaften hat sie 18, und für Ausmessung von Gruben hat sie 20 Fuß. 1 Elle hat 2 Fuß, und wird in 4 Viertel eingetheilt; 6 thun 5 brab. Ellen; 8 Brem. Ellen = 5 engl. Yards; 8 Brem. Ellen = 7 preuß. Ellen (15=13). — Flächenmaße. 1 □Ruthe hat 256 □Fuß à 100 □ Zoll Decimal- oder 144 □Zoll Duodecimalmaß, und hält 21,4332 □Meter; 1 □Fuß hält 0,0837234 □Meter; 1 Kuhweide ist eine Fläche für die Ernährung einer Kuh im Sommer; ein Tagewerk für Wiesen und Ackerland ist eine Fläche, die ein Mann in einem Tag abmähen kann. Diese Maße sind sehr unbestimmt und können von 30,000 bis 70,000 □Fuß wachsen; 1 Kohlsaat-Einfall, für Gemüsländer, hat 12 □Ruthen. — Körpermaß. 1 Kubikfuß hat 1728 Duodecimal- und 1000 Decimal-Kubikzoll; 23 Bremer Kubikfuß = 18 rheinl.; 1 Bremer Kubikfuß hält 0,70562 franz. Kubikfuß oder 0,024181 Kubikmeter. — Getreidemaß. 1 Last hat 4 Quart à 10 Scheffel à 4 Viertel à 4 Spind; 1 Scheffel hält 5294,3 Kubikzoll oder 3735,76 franz. Kubikzoll oder 74,1039 Liter; 100 Scheffel = 25,48 engl. Quarter, 67,41 Hamb., 134,83 preuß. Scheffel, 54,75 dänische Tonnen. 1 Bräu Malz hat 45; 1 Tonne Salz 3⅓ Scheffel; 10 Bremer Last = 9 Last in Hamburg (circa). — Brennholzmaß. 1 Faden für zweischuhiges Holz hat 72 Kubikfuß oder 1,7442 Ster. 1 Reep oder Reif für 4½ schuhiges Holz und längeres hat circa 2,45 Ster. — Mahagoniholz wird nach dem Fuß von 12 Zoll Länge und Breite und 1 Zoll Dicke (144 Kubikfuß) verkauft. — Sandsteine, Blocken, die über 9 Zoll dick sind, werden nach Fudern à 30 Kubikfuß; Streckstücke von 7 bis 9 Zoll Dicke, nach Fudern à 16 Ellen à 3 □Fuß, und Astrack, unter 7 Zoll Dicke, nach Fudern à 16 Ellen à 4 □Fuß verkauft. 1 Last Bruch- oder Grausteine wird in der Schiffsfracht zu 40 Kubikfuß à 100 ℔, 1 Last Salz zu 4000 ℔ gerechnet. —

Digitized by Google

Weinmaß. 1 Ahm (Ohm) hat 4 Anker á 45 Quart à 4 Stübchen à 4 Mengeln. 1 Ohm hält 10356,85 Kubikzoll oder 7308 französische Kubikzoll oder 144,96 Liter; 1 Stübchen 162,4 franz. Kubikzoll oder 3,22144 Liter; 100 Stübchen=70,9 engl. Imp. Gall., 89,23 Hamb. St., 285,35 preuß. Quart. 1 Fuder hat 6 Ohm. Die Ahm Rheinwein im Rathskeller hat 45 Stübchen. Die Ahm Franzwein wird zu 44, das Viertel Franzwein zu 2⅕ und das Viertel Rheinwein zu 2¼ Stübchen gerechnet. Das Orhoft hat 1½ Tierz oder Ahm; 6 Anker, 30 Viertel, 264 Quart, kommt mit 30 Veltes in Bordeaux überein. — **Biermaß.** 1 Tonne hat 45, ½ Tonne 23, ¼ Tonne 12 Stübchen. Das Stübchen Bier hält 3,77154 Liter oder 190,13 franz. Kubikzoll. Die Thran-Tonne zu 6 Stechkanen à 16 Mingeln, wiegt netto 216 ℔. Ebenso geringe Oele, feinere Oele werden pr. 100 ℔ verkauft. Das Thranmaß im Kleinhandel hält 0,55152 Liter oder 27,8 franz. Kubikzoll und wiegt 1 ℔. Branntwein verkauft man nach Quart à 4 Mingeln. Franzbranntwein und Cognac zu 30 Viertel; das Stübchen hat 162,4 franz. Kubikzoll oder 3,22144 Liter.

Gewicht. A. Bisheriges. **Handelsgewicht.** Das schwere oder Frachtpfund hat 300 ℔. Auch zu 22 Liespf. à 14 ℔ = 308 ℔ gerechnet. Die Waag-Eisen zu 120 ℔. Der Stein Flachs zu 20 ℔. Der Stein Wolle zu 10 ℔; im Großhandel wird jedoch die Wolle, wie alle andere Waaren, nach Gewicht pr. 100 ℔ verkauft. Der Centner 116 ℔, das ℔ hat 32 Loth à 4 Quentchen á 4 Orth, und wiegt 498,5 Gramm. Das Krämer-Pfund für den Kleinhandel wiegt 470,283 Gramm, und ist 6 pCt. leichter, d. ist 100 ℔ Handelsgewicht = 106 Krämerpfund; 100 ℔ Handelsgewicht = 99,84 dänische, 109,9 engl. ℔ av. d. p., 102,86 Hamburger, 106,58 Frankfurter leichte, 98,69 Frankfurter schwere, 106,58 preuß., 121,97 russische ℔. 1 Tonne Butter wiegt, Bucket Band 300, schmale Band 220 ℔ netto. — **Gold- und Silbergewicht.** Die alte Cöln. Mark (s. Cöln). Das verarbeitete Silber soll 12 Loth fein halten. — **Medizinalgewicht** ist das alte Nürnberger (s. Frankfurt a. M.).

B. Neues, künftiges. **Handelsgewicht.** Der am 7. November 1856 in Hannover zu Stande gekommenen „norddeutschen Gewichtskonvention" ist auch Bremen beigetreten, demgemäß vom 1. Juli 1858 ab die Gewichtseinheit das Pfund von 500 Gramm, welches mit dem Zollpfund der Zollvereinsstaaten und dem in Preußen durch Gesetz vom 17. Mai 1857 festgestellten preußischen Pfunde übereinstimmt, ist. Das einzuführende Zollpfund ist gleich 1,003000 Pfund des bisherigen bremischen Handelsgewichts = 1,063189 des bisherigen bremischen Krämergewichts. (Eintheilung des neuen Gewichts, Medizinalgewicht, und Gewichtseinheit für den Perlen- und Juwelenhandel s. Braunschweig). Die Schiffslast enthält 4000 neue Pfund.

Von **zählenden Gütern** rechnet man: Häringe, Salz und Steinkohlen pr. Last á 12 Tonnen; 1 Tonne Häringe zu 800 bis 900 Stück; Bücklinge pr. Last à 20 Stroh à 125 Stück; Packpapier nach Riem à 2 Rieß; Maculatur und Löschpapier das Buch zu 18 Bogen. Fuchsbälge ꝛc. nach dem Zehnling à 10 Stück; Linnengarn zum Kauf nach dem Lop oder Stück à 10 Gebinden à 90 Faden à 3¾ Ellen.

Stückgüter. Die Last Häringe, Steinkohlen und Salz = 12 Tonnen. Die Last Bücklinge hat 20 Stroh à 125 Stück = 2500 Stück. Die Last Salz = 4000 ℔. — Die Tonne Butter 300 und 220 ℔ Netto.

Usancen beim Waarenhandel. Die Waarenpreise sind pr. Pfund oder pr. 100 ℔ in Rthlr. und Groten in Gold à 5 Rthlr. Außer Tara, die bei vielen Waaren üblich ist, findet bei keiner Gutgewicht statt; meistens wird die reine Tara abgezogen. Rohe Zucker und Tabake werden in der Regel Ziel 4 und andere Artikel fast durchgehends Ziel 3 Monate verkauft, bei contanter Zahlung aber ½ pCt. Disconto pr. Monat bewilligt. Für Einkäufe rechnet man hier 1½ pCt.

Digitized by Google

für überseeische Aufträge auch 2 pCt. Commission, und für Verkäufe 2 pCt. nebst 1 à 1½ pCt. Delcredere. Die Waaren-Courtage wird mit ½ pCt. von beiden Seiten bezahlt, doch finden bei einigen Artikeln Ausnahmen statt.

Verkauft werden: Citronen und Orangen per Kiste; Rosinen per 100 ℔; Muskateller-Rosinen per Kiste; ostindischer Ingwer per 100 ℔; candirter per Topf; Häringe per Tonne; Sardellen per Anker; Leinsamen deutscher und russischer per Tonne, amerikanischer per Faß; Repssamen per Last; Lein- und Repsölkuchen per 2040 Stück; Pech und Theer per Tonne; Thran per Tonne von 110 ℔; Flachs per Stein à 20 ℔, archangel'scher per 100 ℔; Hörner und Hornspitzen per 100 Stück; Branntwein, Rum und Spiritus per 30 Viertel; Weine französische per Oxhoft, spanische und italienische per Pipe, Xeres, Malaga per Both; Moschus per Unze; Castoreum moskow. per Unze, canad. per ℔; Steinkohle per Last; Häute per 10 Stück; Stahl per Faß und per ℔; Eisen per Wage von 120 ℔; Eisenblech per Kiste; Mahagoniholz per Quadratfuß von 1 Zoll Dicke.

Speditionsgüter müssen von Dem befördert werden, dem sie consignirt sind, und dürfen, ohne hinreichenden Grund, nicht einer andern Hand übergeben werden, auch nicht länger als 3 Monate lagern, es sei denn, daß sie durch richterliches Einschreiten oder Naturereignisse zurückgehalten werden; doch kann gegen eine Abgabe von 25 pCt. vom Transitzolle eine weitere Frist auf 3 Monate nachgesucht werden, nach welcher Zeit sie aber, wenn keine der erwähnten Hindernisse vorliegen, spedirt werden müssen, oder den gewöhnlichen Ein- und Ausgangszöllen unterliegen.

Jahrmärkte sind drei.

Bank. Die im Jahre 1817 zur Erleichterung des Verkehrs gegründete Discontokasse vertritt seit 1856 die Bremer Bank, deren Grundkapital aus 2½ Mill. Thalern in Pistolen à 5 Thlr. besteht, vertreten durch 10,000 Aktien à 250 Thlr. Diese Bank discontirt Wechsel auf Bremen, kauft und verkauft Wechsel und Anweisungen auf auswärtige Plätze, nimmt Gelder gegen Verzinsung und in laufender Rechnung an, unterzieht sich Incassogeschäften, betreibt den An- und Verkauf von edlen Metallen, Papiergeld und Banknoten, macht Depositengeschäfte, stellt Wechsel und Anweisungen auf sich selbst und Dritte, sowie auch Banknoten aus.

Brescia, an den Flüssen Mella und Garza, in der Lombardei, 37,000 Einw. berühmt durch seine Seidenspinnereien, Eisen-, Stahl- und Gewehrmanufacturen. Die vorzüglichsten Gegenstände des Handels sind Seide, Leinen und Eisenwaaren, sodann Wein, Getreide, Käse, Tuch- und Kolonialwaaren.

Rechnung, Zahlwerth und Münzen (s. Mailand).

Maße und Gewichte sind die neuen metrischen (s. Mailand). Im Verkehr gelten noch folgende: **Längenmaß.** Der Piede oder Fuß hat 12 Once oder Zoll und ist = 0,476 Meter = 210,773 pariser Linien. — Die Tuchelle (Braccio da panno) = 0,674 Meter = 298,836 pariser Linien. 100 Braccio da panno = 73,725 engl. Yards = 67,413 franz. Meter = 101,078 preußische Ellen. Die Seiden- und Leinwandelle (Braccio da seta e tela) = 0,641 Meter = 283,879 pariser Linien. 100 Braccia da Seta e tela = 70,035 engl. Yards = 64,038 franz. Meter = 96,018 preuß. Ellen. — **Getreidemaß.** Die Soma hat 12 Quarte zu 48 Coppi = 1,460 Hektoliter. — **Flüssigkeitsmaß.** Der Carro hat 12 Zerle à 4 Secchie à 9 Pinte à 2 Boccali. 1 Zerla von 72 Boccali = 49,743 Liter. — **Handelsgewicht.** 1 Peso oder Rubbo hat 25 Libbre. 1 Libbra, Lira oder Pfund hat 12 Unce à 16 Drachme = 320,812 Gramm. 100 Libbre = 70,727 engl. ℔ a. d. p. = 32,081 französ. Kilogramm = 68,592 preuß. ℔ = 57,287 Wiener ℔. — Die Seide wird nach dem alten mailänder Gewicht verkauft. — **Gold- und Silbergewicht** (s. Mailand).

Digitized by Google

Die **Messe** dauert 12 Tage, nämlich vom 6. zum 18. August, worauf ein bedeutender Umsatz in Seiden-, Wollen-, Leinen- und Stahlwaaren stattfindet.

Breslau, Hauptstadt von Preußisch-Schlesien, am Einfluß der Ohlau in die Oder, 122,000 Einw.

Hat zahlreiche Leinwand-, Tuch-, Schleier-, Kattun- und andere Manufacturen, Flachs, Färberröthe. Bleistift, Leder, Gold- und Silberwaaren-Fabriken, Branntweinbrennereien ꝛc. ꝛc. und bedeutenden Handel.

In Folge ihrer Lage an der Oder betreibt die Stadt lebhafte Schifffahrt, auch liegt dieselbe im Mittelpunkte der großen Eisenbahnverbindung zwischen der Nord- und Ostsee und dem adriatischen Meere, da hier die oberschlesische Eisenbahn, welche mit den österreichischen Bahnen und mit Warschau in Verbindung steht; die Schweidnitz-Freiburger, die niederschlesisch-märkische, über Frankfurt a. d. Oder nach Berlin und die damit verbundene sächsisch-schlesische nach Dresden und Leipzig zusammen kommen.

Rechnung, Zahlwerth und Münzen wie Berlin. **Wechselpreise.** Breslau notirt Kurse auf Amsterdam, Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, London, Paris, Petersburg und Wien nach den gleichen Sätzen wie Berlin. Der Kurs der Dukaten findet sich immer in Silbergroschen für das Stück angegeben; der Kurs der österreichischen Banknoten ist regelmäßig in Thalern für 100 Gulden notirt. **Wechselrecht** (s. Berlin).

Maße und Gewichte (s. Berlin).

Die chem. Maße und Gewichte, die noch nicht ganz außer Gebrauch sind, sind folgende: **Längenmaße.** 1 Fuß hat 12 Zoll, und hält 127,7 franz. Linien oder 0,28806 Meter; 12 Fuß = 11 preuß. Fuß. 1 schlesische (Bresl.) Elle hat 2 Fuß; 22 Ellen = 19 preuß. Ellen. 1 Ruthe hat 15 Fuß. — **Flächenmaß.** 1 Hufe hat 30 Morgen à 300 □Ruthen; 21 Morgen = 46 preuß. Morgen. — **Getreidemaß.** 1 Malter hat 12 Scheffel à 4 Viertel à 4 Metzen à 4 Mäßel; der Scheffel hält 3774,6 frz. Kubikzoll oder 74,87 Liter. 11 Scheffel = 15 preuß. Scheffel. — **Flüssigkeitsmaß.** 1 Eimer hat 20 Topf à 4 Quart à 4 Quartierlein. 1 Quart hält 34,96 franz. Kubikzoll oder 0,69313 Liter. 33 Quart = 20 preuß. Quart. 1 Tonne hat 200 Quart. — **Handelsgewicht.** Das Schiffpfund zu 3 Centr., 16½ Stein oder 396 ℔. Der Centner zu 5½ Stein oder 132 ℔; 1 ℔ hat 32 Loth à 4 Quintel à 4 Denaren à 4 Heller. 1 Stein hat 14 ℔. 1 ℔ wiegt 405,538 Gramm. 8 ℔ = 7 preuß. ℔ (15 = 13).

Von **zählenden Gütern** rechnet man 1 Schock a 4 Mandel à 15 Stück oder Ellen; 1 Zimmer Füchse zu 20 Stück, Zobel zu 20 Paar oder 40 Stück. 1 Ballen = 10, 1 Saum = 22 Tücher oder Stück à 32 Ellen. **Platzgebräuche.** Der Preis des Spiritus versteht sich für den preuß. Eimer von 60 Quart bei 80 pCt. nach Tralles Alkoholgehalt. Waaren-Courtage 1 pCt. vom Verkäufer.

Banken. 1) Bankkontor der preußischen Bank in Berlin (s. d.). 2) Städtische Bank zu Breslau, errichtet im Jahre 1848 auf die vorläufige Dauer von 15 Jahren.

Messen sind seit 1742 zwei errichtet, nämlich: die Lätaremesse, so den Sonntag Lätare, und die Marienmesse, welche Montag vor Mariä Geburt anfängt; wenn Mariä Geburt auf den Montag fällt, so fängt die Messe auf diesen Tag an. Die Messen dauern 8 Tage, nach welchen die Zahlwoche und die Scontro-Tage angehen; der vierte Tag dieser Woche ist der Zahltag. Außer diesen beiden Messen hält Breslau Anfangs Juni und Anfangs October einen 5tägigen Wollmarkt, die beide zu den größten Deutschlands gehören.

Zu mehrerer Aufnahme der Garn-, Leinwand- und Schleierfabriken ist mit dem Jahre 1828 Folgendes verordnet worden: Der Zaspel oder die Weife sind das gehörige Garnmaß. Der Zaspel muß einen Umfang von 3,4554 preuß. Ellen (4 schlesische Ellen) haben, 20 Fäden dieser Länge sind ein Gebind, 20 Gebind ein Zaspel. 3 Zaspel oder 60 Gebind eine Strähne, 4 Strähne oder 240 Gebind ein Stück, 60 Stück ein Schock. Die Zaspel müssen gestempelt sein.

Digitized by Google

Bei Leinwand, welche außer Land geht, ist die Schau verordnet, welche jedes Stück mit einem Stempel versieht.

Bristol, (s. London).

Brody, die wichtigste Handelsstadt des zur österr. Monarchie gehörigen Königr. Gallizien, hat 40,000 meist israel. Einw. und betreibt den Zwischenhandel zwischen Rußland und Deutschland. Man rechnet gesetzlich wie in Oesterreich (s. Wien); im gem. Verkehr nach poln. Thalern à 6 Gulden à 30 Groschen im poln. 80 fl. Fuß; im Großhandel nach russ. Silberrubeln à 100 Kopeken. 1 poln. fl. zu 15 Kopeken Silber oder 18 Kop. Kupfer. 1 Silberrubel galt bisher fix 100 Kreuzer Conv. Crt., mit 3 bis 8 pCt. Verlust (Disconto, Disagio), d. h. für 103 fl. in Silberrubel + gab man 100 fl. im 20 fl. Fuß. Dem Silberwerth nach müßte dieser Verlust 8¼ pCt. betragen.

Wechselpreise.

127	Silberrubel	±	für 250	fl. in Amsterdam.
100	„	„	„ 100	Silberrubel in Berdyczew (Berditschef) in Volhynien.
88	„	„	„ 100	Thlr. Crt. in Breslau und Leipzig.
22	Silber Kopeken	„	„ 1	neue piemont. Lira in Genua.
135	Silberrubel	„	„ 300	Mark Banco in Hamburg.
20	Silber Kopeken	„	„ 1	tosc. Lira in Livorno.
6	Silberrubel	„	„ 1	Liv. Sterl. in London.
73	„	„	„ 100	Franken in Paris.
100	„	„	„ 100	Silberrubel in Petersburg, Moskau und Odessa.

5½ pCt. Agio ± in Wien und Augsburg.

Wechselordnung (s. Wien).

Maße und Gewichte (s. Lemberg). — Am häufigsten ist aber das russische Gewicht im Gebrauch, und man rechnet 11 russ. ℔ = 8 Wiener ℔; 1206 poln. ℔ = 899 Wiener ℔. — Häute, Zinnober, Bleiweiß, Arsenik und Antimonium werden per 100, Cochenille, Safran und Vanille per 1 Wiener ℔, Hanf, Honig und Wachs per Stein à 36 poln. ℔, Hasenfelle per 100 Stück verkauft.

Seit 1854 findet versuchsweise im August ein **Wollmarkt** statt, welcher 14 Tage währt.

Brügge, am Kanal von Ostende in der belgischen Provinz Westflandern, 47,000 Einw. mit vielen sehr bedeutenden Fabriken, lebhaftem Handel, einer Schiffswerfte und Börse; längst berühmt durch seine Spitzen; durch Eisenbahnen mit Brüssel und Ostende, überhaupt mit allen bedeutenden Städten des Landes verbunden.

Münzen, Maße und Gewichte (s. Antwerpen).

Brünn (s. Schlesien, österreichisches).

Brüssel (Bruxelles), Hauptstadt des Königreichs Belgien, 223,000 Einw.

Fabriken in Spitzen, berühmt unter dem Namen „brüsseler Spitzen", Baumwolle, Wolle, Leinwand, Blonden, Band, Gold- und Silberdraht und Tressen, Tapeten, Glas, Strohhüte, Kutschen, chemische Produkte ꝛc. ꝛc.

Zahlwerth, Münzen, Maße, Gewichte und Wechselverhältnisse (s. Antwerpen).

Die ehemaligen Maße und Gewichte sind folgende: Längenmaße. 1 Fuß hat 11 Zoll à 8 Linien, und hält 122,24 franz. Linien oder 0,27575 Meter; 7 Fuß = 2 Meter; 1 Elle à 16 Tailles hat 308,09 franz. Linien oder 0,695 Meter; 10 Ellen

Digitized by Google

= 7 Meter; 1 Ruthe hat 20 Fuß. — Getreidemaße. 1 Rasière hat 4 Viertel à 4 Picotins und hält 18 Lots oder Geltes oder 2458 franz. Kubikzoll oder 48,7584 Liter; 5 Rasières = 1 Sack; für Hafer hat 1 Rasière 19 Lots oder Geltes oder 2594,6 franz. Kubikzoll oder 51,4672 Liter; 1 Boisseau Salz hat 20 Lots oder 56,885 Liter, und 1 Rassiere 9 Lots oder 24,379 Liter. — Flüssigkeitsmaße. 1 Fuder Wein hat 6 Aimes (Ohm) à 48 Geltes à 2 Pots à 2 Pintes, oder Pots Wallon; 1 Schreve hat 2 Geltes; 1 Ohm Bier hat 100 Bierpots; 1 Stoop Bier hat 2 Bierpots. 1 Weinpot hat 68,278 franz. Kubikzoll oder 1,3544 Liter; 19 Pots = 16 Frankfurter Zapfmaß; 1 Bierpots hat 65,546 franz. Kubikzoll oder 1,3002 Liter; 5 Pots = 4 Frankfurter Zapfmaß. Für Oel, Milch, Honig ꝛc. sind 3 Gemets = 2 Weinpots. Von Rüböl hat 1 Ohm 131 Liter. — Handelsgewicht. 1 Pfund hat 16 Unzen à 8 Gros à 72 Grains, und wiegt 467,67 Gramm; 1 Pfund Marktgewicht hat 2 Mark à 8 Unzen à 20 Esterlins à 4 Felins à 8 Aß, und wiegt 492,152 Gramm.

Die öffentlichen Handels-Anstalten, deren Zweck dahin geht, die belgische Industrie zu beleben und zu befördern, und den Handel zu unterstützen und zu erhöhen, bestehen in folgenden: 1) Die Société Générale, die in allen bedeutenden Städten Belgiens Filiale hat. Außer den Anleihen, die sie dem Staat bereits gemacht hat, discontirt sie Wechsel und gibt Noten aus, die gern als Zahlung angenommen werden; ihr ursprüngliches Kapital, im Jahr 1822, bestand in 60,000 Aktien à 500 niederl. fl. und in 20 Mill. fl. von Seiten der Regierung, im Ganzen in 50 Mill. fl. und ihr Privilegium lauft bis 1849. Am 1. Jan. und 1. Juli zahlt sie ihre Zinsen à 5 pCt. p. a. und die jährl. Dividende im April. — 2) Die Bank von Belgien, diese wurde 1835 auf 25 Jahre privilegirt; ihr Kapital besteht in 20,000 Aktien a 1000 Franken, und sie ist eine Deposital-, Circulations-, Disconto- und Sparbank; sie gibt Noten von 50, 100, 500 und 1000 Franken aus, darf aber damit ihr Kapital und jeweiligen Kassabestand nicht überschreiten. In der Krisis, in welche sie 1838 gerathen war, wurde sie von der Regierung und obiger Societät unterstützt, und seit 1839 hat sie ihre Operationen wieder begonnen. 1841 creirte sie 10,000 neue Aktien à 1000 Franken, die 5 pCt. Zinsen tragen, wogegen die ältern nur mit 4 pCt. verzinst werden, so daß dieses 1 pCt. als Reservefonds verbleibt, und die Bank nur als Wechselbank noch besteht. Am 1. Jan. bezahlt sie die jährl. Zinsen, und am 1. April die jährl. Dividende. — 3) Die Nationalbank (Banque nationale). Gegründet im Jahre 1855 und 1856 eröffnet, beträgt ihr Kapital, das durch Aktien à 1000 Franken vertreten wird, 25 Mill. Franken, die aber noch nicht vollständig eingezahlt sind. Sie beschäftigt sich: 1) mit Kauf und Discontiren von Wechseln ꝛc.; 2) mit Annahme von Geldern auf laufende Rechnung; 3) mit Depositen; 4) mit Vorschüssen auf edle Metalle und auf Werthpapiere mit laufender Rechnung oder kurzen Terminen; 5) mit Ausgabe von Banknoten, welche bei den Staatskassen an Zahlungsstatt angenommen werden, und 6) mit Ausgabe von Mandats oder Geldanweisungen auf mehrere Tage Sicht. — 4) Die Banque foncière. Diese ist auf 25,000 Aktien à 1000 Franken errichtet; sie leiht auf Grundeigenthum à 5 pCt. und gibt Obligationen aus, die 4 pCt. Zinsen tragen. Die Aktienzinsen à 4 pCt. p. a. werden im Januar und Juli bezahlt, die Dividende im März. — 5) Die Société nationale; ihr Fonds besteht in 15,000 Aktien à 1000 Franken, die sie à 4 pCt. verzinst, und jährlich am 31. Dec. bezahlt; sie unterstützt Handel und Industrie, betheiligt sich dabei und treibt kaufmännische Geschäfte. Im März zahlt sie die Dividende aus, die jedoch 6 pCt. nicht übersteigen darf. — 6) Die Société de mutalité industrielle; sie hat einen Fonds in 50,000 Aktien à 1000 Franken, und zahlt jährl. am 1. Jan. 4 pCt. Zinsen davon. — 7) Die Société des Actions réunies, mit einem Kapital von 50,000 Aktien à 1000 Franken, deren jährl. Zinsen à 4 pCt. p. a. am 10. Jan. und die Dividende am 10. April fällig wird; sie kauft Aktien anderer

Digitized by Google

Gesellschaften, und unterstützt solche, wenn eine Krisis droht. — Noch hat Brüssel auch andere gesellschaftliche Anstalten für specielle Zwecke.

Buchara, am Sarafschan, in der asiatischen Türkei, hat 140,000 Einw., viele Fabriken und ist Stapelplatz des Handels in Mittelasien; Karavanen von vielen Hunderten von Kamelen, die hier oft zusammentreffen, setzen dann ihre Ladungen gegen Landesprodukte um.

In Buchara, Samarkand, Khiwa ꝛc. ꝛc. rechnet man, wie auch in einem Theile der Tartarei, nach Tangas oder Tengas, eine Silbermünze, deren Werth 4⅓ Sgr. preuß. Crt. fein soll, und nach Kupfer-Puls, deren 50 auf 1 Tanga gehen, im Werth von 1_{2}^{3} preuß. Pfg. — Eine Goldmünze, Aschrafi, Cherafi, Tela, Tilla, soll den Werth von 28 Tangas haben. — Nach andern Angaben rechnet man nach Tolerdack à 10 Spinack à 6 Ongul à 5 Sacki; 8,524 Tolerdack sollen 1 Cöln Mark fein Silber enthalten; 1 Tolerdack = 2,81 fl. im 24½ fl. Fuß. Wirkliche Münzen sollen sein: In Gold: Telas; 74 bis 75 = 100 holl. Randdukaten. — In Silber: Tängas; 21 bis 23 = 1 Tola. — In Messing: Puls; 54 bis 55 = 1 Tänga.

Bucharest, Hauptstadt der Wallachei, an der Dumbowitza, 80,000 Einw., hat bedeutenden Handel mit Getreide, Butter, Talg, Honig, Wachs, Wein, Obst, Tabak, Häuten und den europäischen Fabrikaten.

Man rechnet wie in Constantinopel, nach türkisch. Piastern (Lée) à 40 Parà (Paralle); 135 Lée auf 1 Cöln. Mark fein Silber. — Von fremden Münzsorten gelten ± Dukaten 34, deutsche Conv. Thlr. 15, russ. Silberrubel 12 Piaster, 20 Kreuzerstücke 90 Parà. Türkische Münzen sind außer Umlauf gesetzt.

Ellenmaße. 1 Elle (Halibiu) zu Tuch und Seide hat 310,8; 1 Elle (Endese) zu Leinwand hat 293,6 franz. Linien; 1 große Ellen = 18 kleine; 100 große Ellen=70 Meter, 76,66 engl. Yards, 98,55 russ. Arschinen, 90 Wiener Ellen. — **Getreidemaße.** 1 Kilo hat 2 Mirzen à 8 Dimerli á 16 Okken; 1 Dimerli, womit eigentlich gemessen wird, hat 1240 franz. Kubikzoll oder 24,597 Liter; 100 Dimerli = 8,47 engl. Reichs-Quarter, 12,64 russ. Tschetwert, 40 Wiener Metzen. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Eimer (Viadra) hat 10 Oka und hält 713,34 franz. Kubikzoll oder 14,15 Liter = 10 Wiener Maß. — **Handelsgewicht.** 1 Cantar (Centner) hat 44 Oka à 4 Littre á 100 Drams; 1 Oka wiegt 1289 Gr.; 100 Oka = 314,28 russ. ℔, 230 Wiener ℔ Handelsgewicht.

Buenos-Ayres, Hauptstadt der vereinigten Provinzen von La Plata, mit 95,000 Einw., am Platastrom, ist einer der wichtigsten Plätze Amerika's für den europäischen Handel.

Die Ausfuhren bestehen in Rinds- und Pferdehäuten, Roßhaaren, Ochsenhörnern, Hornspitzen, Talg, Pöckelfleisch, Schaf- und Vicognewolle, Gold- und Silberbarren ꝛc. Eingeführt werden: wollene Tücher, Leinwande, Glas, Leder, Gewehre, Farben, Quecksilber, Seidenwaaren, Uhren, allerlei Instrumente, Arzneien, Cölnisch Wasser, Bücher und Kupferstiche ꝛc., sowohl aus andern amerikanischen Ländern, als auch aus Europa, woran auch Deutschland und die Niederlande Theil nehmen. Der hiesige Handel ist größtentheils Tauschhandel. Nicht nur die Exporten der Republik, sondern auch viele Produkte Peru's und Chile's nehmen ihren Weg größtentheils durch diesen Platz, dessen Haupthandelsartikel Ochsenhäute sind, die unter dem Namen Buenos-Ayres-Häute in großer Menge nach Nordamerika und Europa verführt werden. Die eingeführten Artikel können sechs Monate lang unverzollt im Zollhause lagern, dann aber müssen sie, entweder gegen 2 pCt. Transit wieder ausgeführt, oder verzollt werden.

Man rechnet nach Dollars, Pesos oder Piastern à 100 Centesimos oder à 8 Realen à 34 Maravedis de Plata. Den Real theilt man auch in 2 Medios (halbe) oder in 4 Quartillos (viertel) oder in 10 Decimos (Zehntel) ein. Der Zahlwerth ist entweder in Silber (s. Mexico) oder in Papiergeld der Nationalbank, welches zwar im Lande zum Nennwerthe angenommen

Digitized by Google

werden muß, im Handel aber mehr als 70 pCt. gegen Silber verliert. Wirkliche Münzsorten, die hier kursiren, sind: span. Dublonen à 17 Silberpiaster zu 80 bis 100 und mehr Piaster in Papier; neuere National-Dublonen von geringerem Gehalt als die spanischen; sodann in Silber: neue republikanische Piaster und spanisch-mexicanische Piaster zu 6 bis 8 Piaster in Papier, jene sind aber meist geringer als letztere. $9\frac{7}{10}$ Stück dieser guten Silberpiaster gehen auf 1 Cöln. Mark fein Silber. Im Großhandel dienen Gold- und Silberbarren als Zahlungsmittel, wo denn die Unze Gold, à 20 Karat fein, zu 94 Piaster ± und die Unze Silber, à 11 Dineros fein, zu 6 Piaster ± in Papier gerechnet wird. Alle Waaren und Wechsel werden in Papiergeld bezahlt und deren Preise nach dem Kurs der Dublonen gegen Papier regulirt, und jedes politische Ereigniß, wie sich hier dergleichen nur zu oft zutragen, wirkt auf den Verkehr zurück.

Wechselpreise.

1	Peso oder Piaster	Papier		für	$17\frac{1}{2}$	Cents ± in Amsterdam.
1	„	„	„	„	$3\frac{1}{2}$	Schill. Bco. ± in Hamburg.
1	„	„	„	„	$3\frac{1}{2}$	Pence Sterl. „ in London.
15	„	„	„ ±	1	„	Dollar in New York.
1	„	„	„ „	37	„	Cents in Paris.
$8\frac{1}{2}$	„	„	„ „	1	„	Milreï (1000 Reïs) Papiergeld.

Wechselgeschäfte werden jedoch fast ausschließend nur auf London gemacht.

Maße und Gewichte (s. Mexico). Mitunter auch die englischen.

Platzgebräuche. Landesprodukte werden nur gegen baare Zahlung, Importen aber in der Regel auf 2—3 Monate Zeit verkauft. Die Courtage für Erzeugnisse des Inlandes beträgt $\frac{1}{2}$ pCt. für Käufer und Verkäufer, die Wechselcourtage $\frac{1}{4}$ pCt. Getrocknete Rindshäute werden p. Poseda von 35 Pfd., gesalzene p. Poseda von 60 Pfd., Ochsen- und Kuhhörner p. 1000 Stück, Wolle und Pferdehaare pr. Arroba, Salz pr. Fanega, holländische Käse pr. Dutzend verkauft.

*) **Cadix,** (Cadiz), die bedeutendste Handelsstadt in Spanien, mit einem vortrefflichen Hafen, in der Provinz Sevilla in Andalusien, 75,000 Einw..

Wichtige **Ausfuhrartikel** sind: Seide, Cochenille, Canthariden, Sardellen, Mandeln, Feigen, Rosinen, vortreffliche Weine, als: Xeres, Tinto, Malaga, Alikante, sodann Anis, Süßholz, Kork, Seesalz, Soda, Blei, Quecksilber ꝛc. — Die wichtigsten **Einfuhrartikel** sind: Garn, Flachs, Wolle-, Baumwolle- und Leinenwaaren, Kupfer. Stahl, Messing, Eisen, Eisenwaaren und Eisendraht, Messer, Gold- und Silberstangen, Uhren, Krystallglas, Knöpfe, Muscheln, Häute, Stockfische, Steinkohlen, Pfeffer, Thee ꝛc.

Man rechnet nach Reales de Plata antiguas à 34 Maravedis, oder auch à 16 Quartos. Die hiesige Währung ist die Castilianische, worin der Silberpiaster (Peso duro) à $10\frac{2}{3}$ Reales de plata oder 20 Reales de vellon gerechnet wird; $9\frac{7}{10}$ Stück Pesos duros = 1 Cöln. Mark f Silber. 1 Real de plata | oder Silberreal = 14 kr. 1,2 pfg. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß = 11 Kr. 2,694 Pfg. im 20 Guldenfuß — 4 Sgr. 1,029 Pfg. im 14 Thalerfuß. 1 Wechselpistole hat 4 Wechselpiaster, 32 alte Silberreales, 512 Quartos oder 1088 Maravedis de Plata antiguas. 1 Ducato de Plata gilt 11 Reales de Plata antiguas. Der Fracht-Ducato, wonach gewöhnlich in Hamburg die Fracht auf Cadix bedungen wird, hat 12 Reales de Plata antiguas. Die Cöln. Mark fein Silber hat $102\frac{2}{3}$ alte Silberreales. 375 alte Silberreales geben 34 Duc. de Cambio; 17 alte Silberreales geben 32 Reales de Vellon. 2 einfache Pistolen und 8 ganze Piaster vergleichen sich mit 85 alten Silberreales. — **Wechselpreise** (s. Spanien). Auf ganz Spanien wird mit pCt. ± gewechselt. Von hier aus wird gewöhnlich trassirt: auf Holland, England und Frankreich 1 à $1\frac{1}{2}$ Uso, auch 2 bis 3 Monat. Auf

*) Was man nicht unter C findet, sehe man unter K.

Digitized by Google

Portugal und ganz Italien wird auf gewisse Tage nach Sicht trassirt. — **Maße und Gewichte** sind die castilischen (s. Spanien). Das Getreidemaß, die Fanega, weicht jedoch von der castilischen etwas ab. 100 Fanegas in Cadix = 74,666 Bremer Scheffel = ~~105,091~~ Hamburger Faß = 19,028 engl. Quarters = 100,671 preuß. Scheffel = 89,969 wiener Metzen. Der Cahiz hat 12 Fanegas à 12 Calamines oder Almudas à 2 Medios à 2 Quartillos. 5 Fanegas thun 1 engl. Quarter, 1 Fanega hat 56,346 Liter oder 2840,38 frz. Kubikz. — **Weinmaß.** Die Arroba hat 8 Azumbres à 4 Quartillos. Die Arroba wird in die große und kleine eingetheilt; die große hält 16,$\frac{7}{10}$ Liter, die kleine 12$\frac{1}{8}$ Liter. 25 große thun 32 kleine Arrobas. Die Botta Wein hat 30 gr. Arrobas; die Oelpipe 34 kleine Arrobas und wiegt 860 ℔ av. d. p. in London.

Bank. Dieselbe ist auf Aktien gegründet mit einem Kapital von 100 Mill. Realen. Sie macht Giro-, Disconto-, Vorschuß- und Depositengeschäfte und gibt Noten aus.

Caen, an der Mündung des Odon in die Orne, Hauptstadt des Depart. Calvados, 44,000 Einw., Fabriken in Seiden- und Baumwollenwaaren, Strohhüten, Porzellan ꝛc. ꝛc. (s. Paris).

Cagliari, an der Mündung der Mulargia in den Meilenfluß, Hauptstadt der Insel Sardinien in dem Mittelmeer, 28,000 Einw, mit einem guten Hafen. Der Handel ist bei weitem nicht so erheblich, als er es sein könnte, und wird größtentheils nur von Ausländern betrieben. — Münzen, Maße und Gewichte (siehe Sardinien, Insel).

Cairo, (Kairo, Kahiro), nicht weit vom Nil, Hauptstadt Aegyptens, 350,000 Einw., (s. Alexandrien).

Ist für den Handel zwischen Europa, Asien, dem nordöstlichen und westlichen Afrika einer der wichtigsten Märkte. Cairo hat ansehnliche Manufacturen in Leinwand, Seiden-, Wollen- und Baumwollenwaaren, Glas, Pulver, Leder, Salmiak, Zucker und Tapeten, und ist der Sammelplatz großer Karavanen aus dem Innern von Afrika, die gegen Goldstaub, Elephantenzähne, Straußfedern, Arzneikräuter, Gummi ꝛc. europäische Produkte eintauschen; jährlich geht eine große Handels-Karavane von hier aus nach Mokka. Eisenbahn nach Alexandrien. Wechselbank.

Man rechnet nach Piastern à 80 Aspern oder 33 Medini ägyptisch Cour.; auch nach Piastern à 40 Medini oder Parà à 3 Asper ägypt. Cour. Im Großhandel rechnet man nach Talari effectiv (harten span. Piastern) à 15 Piaster à 40 Parà ägypt. Cour., in welchem auch die Landesabgaben erhoben werden. 1 ägypt. Piaster ist 35$\frac{1}{4}$ franz. Centimes oder 16 Cents holländisch; 1 Talaro effectiv = 530 franz. Centimes oder 240 holl. Cents.

Ellenmaße. 1 Pik Beledi zu ägyptischen Baumwollen- und Linnenwaaren hat 252 franz. Linien oder 0,56847 Meter oder 0,62177 engl. Yards. 1 Pik Hendazeh zu Seidenwaaren von Constantinopel und Baumwollenwaaren hat 283 franz. Linien oder 0,6384 Meter oder 0,69825 engl. Yards. 1 Pik von Constantinopel für europäische Tuch- und Seidenwaaren hat 306,5 (n. A. 301,7) französische Linien oder 0,69141 Meter oder 0,75 engl. Yards (circa 1 brab. Elle). 1 Pik Mehandeseh à 24 Kirat à 14,25 Linien, als Längenmaß im Bauwesen, hat 342 franz. Linien oder 0,7715 Meter. — Aecker werden nach dem Feddan à 333$\frac{1}{3}$ Kassabeh à 6$\frac{1}{4}$ Pik Beledi gemessen.

Getreidemaße. 1 Ardeb, womit überhaupt alle trockne Waaren und Lebensmittel gemessen werden, hat 6 Usbek à 4 Ruben. Dieser Ardeb oder Rebebe hat 7996,46 frz. Kubikz. oder 158,623 Liter; für Getreide wiegt er 168 Okea und für Reis 156 Okea. 1 Damietter Ardeb Reis wiegt 225 Okea. — **Flüssigkeiten** werden nicht gemessen, sondern nach der Oka und dem Rotolo gewogen. — **Handelsgewichte.** 1 Cantaro hat 100 Rottel à 12 Unzen à 12 Drachmen à 16 Kirat à 4 Gran; 1 Oka hat 400 Drachmen; 26 Okea = 1 Cantaro. 1 Rottel hat 430,866 Gramm; 1 Oka hat 1196,6277 Gramm; 100 95 ℔ engl. av. d. p. 1 Oka = 2,639 engl. ℔ a. d. p. Im Handel rechnet man 100 frz.

Digitized by Google

Kilogr.=222¼ Röttel, hiernach hat 1 Rottel 449,522 Gramm.— 1 Miskal hat 1½ Drachmen oder 24 Kirat, und dient zum Wägen der Perlen, Goldfaden, Seidenzeuge ꝛc. Gold, Silber und Edelsteine werden nach Drachmen, Kirat und Gran gewogen. — 1 Mehn hat 324 Drachmen und dient zum Wägen des Schildpatts. 1 Rotelo hat 220 Drachmen und dient zum Wägen der rohen Seide; cypriſche, burſaiſche und ſagoriſche Seide wiegt man mit der Oka à 404, andere Seide auch mit der Oka (Harſela) à 400 Drachmen. — Für Queckſilber, Zinn, Zinnober, Zucker hat 1 Cantaro 102 Rottel; für Kaffe und Draht 105; für Elfenbein, Nelken, Muskatnüſſe, Saſſaparilla 110; für Mandeln und Früchte 115; für Farbhölzer 120; für Arſenik und andere Droguen 125; für Mennige 130; für arabiſches Gummi 133; für Blei 140; für Reisblei 150; für Eiſen 233½ Rottel.

Calcutta. Hauptſtadt der brittiſch-oſtindiſchen Beſitzungen, am Hoogly, einem Arme des Ganges, in der Präſidentſchaft Bengalen (Fort William) gelegen, und Reſidenz des Generalgouverneurs, war im Anfang des vorigen Jahrhunderts noch ein unbedeutendes Dorf, jetzt aber iſt es eine der größten Städte mit wenigſtens 500,000, und mit allen ihren Umgebungen wohl 8 bis 900,000 Einw. und der Mittelpunkt des ganzen indiſchen Handels, an dem Britten und andere Europäer, Nordamerikaner, Portugieſen (von indiſcher Abſtammung), Armenier, Griechen, Juden, Mongolen, Perſer u. A. Theil nehmen. Sein Hafen nimmt Schiffe von 1400 Tonnen auf. Calcutta beſitzt auch eine wichtige Münze und mehrere Aſſekuranz-Geſellſchaften.

Aus allen Weltgegenden werden hier Waaren eingebracht; ausgeführt werden beſonders Metall und Getreide, Baumwolle, Indigo, Seide, Seidenſtoffe, Wollenzeuge, beſonders wollene Shawls; Reis, Rum, Zucker, Sago, Salpeter, ſehr viele Specereien und viele chineſiſche und andere Produkte, die hierher zum Verkauf gebracht werden.

Man rechnete bis 1835 nach Rupien à 16 Annas à 12 Pice (Peihs). Der Zahlwerth war entweder Courant- oder Sicca Valuta, die 16 pCt. beſſer als Cour. iſt, und in welcher die engliſch-oſtindiſche Compagnie und europäiſche Handelshäuſer Buch und Rechnung führen. Das Agio der Sicca gegen die Cour. Valuta nennt man Batta. Auf eine Cöln. Mark fein Silber gehen 20,51 Sicca-Rupien und 23,8 Cour.-Rupien, demnach iſt die Sicca-Rupie 2 Schill. ½ d. Sterling werth. Im täglichen Verkehr rechnen die Eingebornen nach Courant-Rupien à 4 Cahauns (Kaons oder Kams) à 4 Annas à 4 Punnys (Pounes) à 20 Gundas (Gondas) à 4 Cowris (Kauris). Die Kauris ſind kleine Porcellanmuſcheln aus den maldiviſchen und lacdiviſchen Inſeln, die aber nicht zerbrochen ſein dürfen. 100,000 Rupien heißen ein Lac, und 100 Lac oder 10 Millionen heißen ein Cror. — Im September 1835 wurde, um die in Gewicht und Werth verſchiedenen Rupien zu beſeitigen, die Company-Rupie ebenfalls à 16 Annas à 12 Pice im Zahlwerth von 21⅞ Rupien = 1 feine Mark als die allein gültige eingeführt. 100 Sicca-Rupien = 100⅔ Compagnie-Rupien.

Wirkliche Münzen (ſ. auch Bombay). In **Gold**: Mohur (Goldrupie) zu 16 Sicca-Rupien. Dieſe Goldmünze wird nur zu Calcutta geprägt, indem die beiden andern Münzſtätten dieſer Präſidentſchaft, die von Benares und Furrukabad, nur Silberrupien prägen. Der calcuttiſche Mohur hat zwar, wie der bombayiſche, ¹¹/₁₂ Feingehalt, iſt aber dem Gewicht nach beſſer, als dieſer, denn ſein Schrot (Gewicht) beträgt 204,71 engl. Grän und ſein Korn (Gehalt) 187,651 engl. Grän. Auf eine Cöln. Mark fein Gold gehen demnach 19,227 calcuttiſche Mohurs. Nach den engl. Münzpreiſen, 1 Unze Standardgold, von ¹¹/₁₂ Feingehalt, à 3 Liv. 17 Schill. 10½ Pence Sterl. gerechnet, iſt ein ſolcher Mohur 33,212 ſh. Sterl. werth. — In **Silber**: Sicca-Rupien. Der Calcuttiſche hat an Schrot 191,916 engl. Grän und an Korn 175,923 engl. Grän, d. i. ¹¹/₁₂ Feingehalt, und

Digitized by Google

ist, nach den engl. Münzpreisen, 1 Unze Standardsilber von $^{11}/_{12}$ Feingehalt à 5$^{1}/_{6}$ sh. Sterl. gerechnet, 24,79 Pence Sterl. werth. — Der von Benares hat an Schrot 175, an Korn 168,875 engl. Grän, d. i. $\frac{11,66}{12}$ Feingehalt, dessen Werth ist demnach, den angegebenen engl. Münzpreisen gemäß, 23,79 Pence Sterl. Von diesen Rupien gehen 21,365 auf eine Cöln. Mark fein Silber. — Der von Furrukabad hat an Schrot 173, an Korn 165,22 engl. Grän, d. ist $\frac{11,26}{12}$ Feingehalt, daher, den engl. Münzpreisen gemäß, einen Werth von 23,28 Pence Sterl., und auf eine Cöln. Mark fein Silber gehen 21,839 Stück. Seit 1835 werden neue Silberrupien, Company-Rupees genannt, ausgemünzt, die einen Werth von 1 fl. 7,209 kr. im 52$^{1}/_{2}$ fl. Fuß, 19 Sgr. 2,43 Pfg. preuß. Cour. haben. Außer diesen Rupien kursiren in Bengalen noch andere von verschiedenem Schrot und Korn, zu deren Würdigung besondere Münzbeamte angestellt sind, die Shrofs (Schrofss) genannt werden. Gegen 2 pCt. Münzkosten und gegen $^{1}/_{4}$ bis $^{1}/_{2}$ pCt. Raffinirspesen kann Jeder in den Münzstätten Barren und Münzen umprägen lassen. — Fremde und einheimische Münzen älterer Prägung notirt man in Company-Rupees und Annas für das Stück oder für 100 Stücke. Die Preise von Gold in Barren oder Goldstaub sind für 1 Sicca-Weight zu verstehen.

Wechselpreise.

Auf China	für 100 Dollars	daselbst	±	225	Company-Rupees.
„ Frankreich	„ 1	Company-Rupee	„	240	Centimes.
„ London	„ 1	„	„	2	Schillg. Sterling.
„ Mauritius	„ 1	„	„	56	Cents Colonial-Courant.

Von Calcutta auf London wird auf 3, 6, 8, auch 12 Monate nach Sicht trassirt, auf Frankreich auf 6 und 12 Monate nach Sicht, von London auf Calcutta aber trassirt man auf 2 bis 3 Monate nach Sicht.

Ellenmaße. 1 Cubit oder Haut hat 18 engl. Zoll, d. i. $^{1}/_{2}$ Yard, oder 0,4572 Meter oder 202,67 franz. Linien; 2 Cubits = 1 Guz. — Als Längenmaß überhaupt hat 1 Cubit 2 Spannen à 3 Hände à 4 Finger à 3 Gerstenkörnerlänge; 1 Gerstenkörnerlänge = $^{1}/_{3}$ engl. Zoll; 1 Faden hat, als Wegmaß, 4 Cubits; 1000 Faden = 1 Coß = 2000 engl. Yards, oder 1$^{3}/_{22}$ engl. Meilen sind 1 bengalische Meile (Coß). Auf einen Grad des Aequators gehen 60,75 Coß. — **Flächenmaß.** 1 Chittak ist 5 Cubits lang und 4 breit = 45 engl. □Schuh; 16 Chittak = 1 Cottah; 20 Cottah = 1 Biggah = 14,400 engl. □Schuh; 30$^{1}/_{4}$ Biggahs sind 1 engl. Acre (Morgen). — **Handelsgewicht.** 1 Maund hat 40 Seers (Pfund) à 16 Chittacks à 5 Siccas; 100 Bazar-Maund thun 110 Faktorei-Maund; 1 Bazar-Maund wiegt 82,135, 1 Faktorei-Maund 74,666 engl. ℔ av. d. p.; 3 Faktorei-Maunds thun 2 engl. Centner à 112 ℔ av. d. p.; 1 Faktorei-Seer hat 846,7106 Gramm; 1 Bazar-Seer hat, da das Bazar-Gewicht 10 pCt. schwerer als das Faktorei-Gewicht ist, 931,3816 Gramm; 33,869 Kilogramm = 1 Faktorei-Maund; 37$^{1}/_{4}$ Kilogramm = 1 Bazar-Maund.

In Benares rechnet man den Maund auch zu 42 Seers; 1 solcher Maund hat 80,628 engl. ℔ av. d. p. oder 56$^{3}/_{5}$ Kilogramm.

In Mirzapur hat 1 Seer 84 Sicca-Rupien oder 977,7 Gramm oder 2,1558 engl. ℔ av. d. p. — **Flüssigkeiten** werden ebenfalls gewogen, gewöhnlich nach Chittack à 5 Siccas; 1 Seer hat 4 Ponahs oder Pices à 4 Chittack; 1 Pussaree (Maß, Kanne) hat 5 Seers, und 8 Pussarees wiegen 1 Bazar-Maund. — **Getreidemaß.** 1 Khaon (Kahaun) hat 16 Soallis à 20 Pallies à 4 Raiks à 4 Koonks; 1 Khaon hat 40 Bazar-Maunds; 1 Pallie wiegt 10,668 engl. ℔ av. d. p. oder 4,656 Kilogramm. — **Gold- und Silbergewicht.** 1 Sicca

hat 10 Massa à 8 Rutties à 4 Dhans (Grän) à 4 Punthos oder 11,64 Gramm oder 179⅔ engl. Troy-Grän; 25 Dhans = 1 Anna; 16 Annas oder 12,5 Massa = 1 Tollah oder 1¼ Sicca.

Bank. Die Bank von Bengalen, welches die einzig privilegirte Bank ist, mit einem Stammkapital von 50 Lac Rupien in 500 Aktien à 10,000 Sicca-Rupien gegründet, das nunmehr auf 10,700,000 Rupien in Aktien von 4000 Rupien vermehrt ist. Sie discontirt Wechsel auf 3 Monat Ziel, und macht Conto-Corrent- und Depositengeschäfte; die Direktion besteht aus 6 Aktionären und 3 Regierungsbeamten, und ihre Noten werden in allen öffentlichen Kassen angenommen. Die Bank muß aber eine Kaution von 20 Lac Rupien in Staatspapieren deponiren, und allemal ein Drittel des Betrages der ausgegebenen Noten baar in Kassa haben. Durch diese Bestimmungen ist die Bank in ihren Operationen sehr gehemmt, und fast allein nur auf Vorschüsse gegen Staatspapiere beschränkt gewesen, bis in neuerer Zeit diese Bestimmungen theils aufgehoben, theils modificirt wurden.

Die Gesellschaft für die Theekultur im Distrikt Assam (Assam-Company) ist im Jahre 1838 auf Aktien gegründet worden, die sehr gesucht sind.

Handels-Usancen. Die Makler, welche hier Sircars oder Baboos heißen, und sämmtlich Eingeborne und Hindu sind, haben alle vorkommende Geschäfte im Handel wie im Privatleben zu besorgen. Ein- und Verkaufs-Provision von Waaren ist 2½ pCt., von Edelsteinen 2 pCt., von edeln Metallen und fremden Münzsorten ½ pCt., von Wechseln 1 pCt.; Umsatzprovision 1 pCt.; Assekuranzbesorgung ½ pCt. — Die Zollansätze für seewärts in Calcutta oder in einem andern Hafen der Präsidentschaft Fort William eingehende Waaren, betragen meistentheils für brittische Schiffe 10, für fremde 20 pCt. vom Werth, nach dem jedesmaligen Marktpreise, mitunter auch nach dem Fakturapreise berechnet. Nur wenige Artikel gehen frei ein, und manche, die auf fremden Schiffen 2½ pCt. zu bezahlen haben, sind frei auf brittischen Schiffen.

Calicut (s. Malabar).

Cambrai (Cameryk) an der Schelde und dem Kanal St. Quintin in dem Norddepart., 36,000 Einw., Manufacturen in Linnen, Battiste, Gaze, Leinwand, Tuch ꝛc. ꝛc. (s. Paris).

Canada, in Nordamerika, von den Franzosen entdeckt und seit 1763 an England abgetreten, rechnete früher nach Livres à 20 Sols à 12 Deniers tournois, welche Währung altes Courant heißt. Jetzt rechnet man nach Livres à 20 Schill. à 12 Pence Canadisches Courant; 100 Canad. Livres = 90 Liv. Sterl. in England; 5 Canad. Schilling = 6 Liv. altes Cour.

Maße und Gewichte sind seit 1808 die englischen. Im Getreidehandel ist noch der frz. Minot gebräuchlich. 90 Minots = 100 engl. (Winchester) Bushel.

Canarische Inseln (s. Spanien).

Candia (Creta), türkische Insel im Mittelmeer, gegenwärtig mit etwa noch 150,000 Einw.

Hat Wachs, Oel, Seife zur Ausfuhr; eingeführt werden Baumaterialien, Wollen- und Baumwollenwaaren, Leder, Häute, Soda, Weizen, Reis, Bohnen ꝛc. ꝛc.

Man rechnet wie in der Türkei überhaupt (s. Constantinopel). Im Großhandel bedient man sich des span. und mexican. Piasters (Dollars), der bei dem Verfall der türkischen Münzen ± 20 türkische Piaster gilt.

Maße und Gewichte. 14 hiesige Ellen (Pik) = 13 kleine Pik von Constantinopel; 10 hiesige Pik = 9 große Pik von Constantinopel. — 7 hiesige Cargas (**Getreidemaß**) = 8 Fortin von Constantinopel. — 15 hiesige Rottel = 14 Rottel von Constantinopel (46 = 43). Die Eintheilung des **Handelsgewichts** ist übrigens wie in Constantinopel. — Vom Oelmaß wiegt der Mistate in Canea

Digitized by Google

8,5 Okea oder 10,198 Kilogr. oder 22,5 ℔ engl. av. d. p., und mißt 11,164 Liter. — Der Mistate in Retimo wiegt 10 Okea.

Canton (Kantong), am Tahoflusse, dessen Mündung die Bocca-Tigris bildet, etwa 1,200,000 Einw., von denen ein Drittel auf Schiffen im Taho wohnen.

Canton hat bedeutende Porcellan- und Seidenfabriken, fabricirt auch Elfenbein-, Perlmutter- und Schildpattwaaren, und ist der Mittelpunkt des Handels zwischen China, Europa und Nordamerika. Die Haupteinfuhr aus Europa besteht in: Spiegel, Uhren, Waffen, Papier, Wein, Pelzwerk, Baumwollstoffe und Garne, Wollen-, Glas-, Bijouterie-, Gold-, Silber-, Stahl- und Eisenwaaren. — Die bedeutendsten Ausfuhrartikel sind: Thee (wovon vom 1. Februar 1857 bis 1. Februar 1858 nach England 94,270,000 ℔ exportirt wurden), rohe Seide und Seidenwaaren. Minder bedeutend ist die Ausfuhr von Porzellan, lackirten Waaren, Tuschen, Elfenbein-, Perlmutter-, Schildkrot- und Hornarbeiten, Nankin, Rhabarbara, Moschus, Kampher, Quecksilber, Indigo, Reis, Cassia, Zimmtblüthen, Ingwer, Zucker, Sternanis, Sandelholz u. s. w. — Der Handel ist größtentheils in den Händen der Engländer und Nordamerikaner, indessen nehmen auch die Deutschen immer mehr Antheil an demselben.

Man rechnet nach Thäl, Tail oder Lyang à 10 Mace oder Tschun à 10 Candarins oder Fun à 10 Caschés (Käsch) oder Lün à 10 Chou à 10 Sü; 6,825 Thäl rechnet man = 1 Cöln. Mark f. Silber; 1 Thäl = 3,516 fl. im 52½ fl. Fuß. Die engl. ostind. Compagnie rechnete 1 Thäl = 80, jetzt zu 72 Pence Sterl. — Außer dem Käsch gibt es keine wirkliche Landesmünzen, und dieser bestehet aus 3 Theilen Kupfer und 2 Theilen Blei; ihr Werth, 100 auf eine Schnur gereihet, ist veränderlich, und richtet sich nach dem Verhältniß des Verkehrs in fremden Waaren. — Gangbare Münzen sind hier die span. Piaster, deren 100 = 72 Thäl gerechnet, und nach welchen im Großhandel alle Geschäfte abgeschlossen werden. Behuf des Kleinverkehrs sind sie genau in Halbe, Viertel und Sechzehntel zerschnitten, und werden einzeln gewogen. — Goldmünzen gibt es keine in China. Gold und Silber kommen in Barren in den Handel, und wird dann deren Feingehalt nach Toques (Hunderttheile) bestimmt. Silberbarren gibt es von ½ bis zu 100 Thäl, gewöhnlich von 0,94 Gehalt (15,04 löthig), die geringsten von 0,80 (12,8 löthig), die im Großhandel als Zahlungsmittel dienen. Die Goldbarren, meistens von 10 Thäl, haben 0,93 bis 0,94 Gehalt (22,32 bis 22,56 karatig). Jede Barre ist mit ihrem Gewicht gestempelt. — Der Kurs auf London und Nordamerika ist 4 Schilling 8 Pence Sterl. ≐ für 1 Dollar.

Längenmaße. 1 Handels- und Handwerksfuß hat 150,1 franz. Linien oder 0,33866 Meter oder 13,333 engl. Zoll; 1 mathematischer Fuß hat 148,3 franz. Linien oder 0,33337 Meter oder 13,125 engl. Zoll; 1 Baufuß (Kong-pou) hat 143 franz. Linien oder 0,32257 Meter oder 12,7 engl. Zoll; 1 Feldmesser- oder Ingenieurfuß hat 142,43 franz. Linien oder 0,3213 Meter oder 12,65 engl. Zoll. Diese chinesischen Fußmaße sind aber nicht in allen Provinzen sich gleich, und werden auch bisweilen durch den Kaiser willkürlich verändert. — 1800 Feldmesserfuß (180 Faden) machen 1 Li (Meile). — 1 Covid, Cobre oder Chih hat (in Canton) 10 Punt oder Tsun (Zoll) à 10 Fun, und hält 164,64 franz. Linien oder 0,37147 Meter oder 14,625 engl. Zoll; 1 Pin hat 10 Chang à 10 Covid. — **Handelsgewicht.** 1 Picol oder Pecul hat 100 Cättih (Pfund) à 16 Lyangs (Thäls) à 10 Tschen (Mehs) à 10 Swin (Condorinen) à 10 Li (Käsch) = 120 Zollpfund; 1 Cättih wiegt 0,60475 Gramm oder 1¼ engl. ℔ av. d. p. — Nach andern Angaben wiegt 1 Cättih 0,60052 Gramm, wonach der Cättih um 0,7 pCt. leichter wäre. Noch andere Angaben (schwedische) bestimmen 1 Cättih zu 0,59389 Gramm, welches von der ersten Angabe um 1,8 pCt. abweicht. — **Gold- und Silbergewicht** hat mit dem Handelsgewicht gleiche Eintheilung, die Einheit ist hier der Cättih. Franz.

Digitized by Google

Silbermünzen werden zu 93 bis 95 Toques, engl. zu 94 und span. Piaster zu 92 Toques fein angenommen.

Usancen. Der europäische Wechselhandel ist hier noch wenig bekannt, und alle Geschäfte werden meistens baar abgemacht. — Alle Waaren, die nicht per Covid verkauft werden, gehen dem Gewicht nach, auch Flüssigkeiten, da es keine Flüssigkeitsmaße hier gibt, und die im Lande üblichen Getreidemaße im Handel nicht gebraucht werden. Thee wird nach Pecul in Thäls verkauft; Nankin per Ballen von 100 Stück in Piastern; seidene Zeuge per 50 Covid in Piastern; Lebensmittel nach Mehs und Condorinen. Abgaben an die Regierung ist ein Zehntel der Produkte in Natura. Der Zinsfuß ist 12 — 18 pCt., und kann gesetzlich noch viel höher sein. — Durch den neuesten Friedensschluß zwischen Großbrittanien und China ist der Handel mit China freier geworden, und Canton nicht mehr, wie vordem, der einzige Hafen für den ausländischen Handel. Gegenwärtig dürfen fünf Häfen (Consularhäfen) von den Europäern besucht werden: Canton, Futschu, Amoy, Ningpo und Schangai. In Folge der im Jahre 1858 zwischen England, Frankreich und China ausgebrochenen Feindseligkeiten dürfte in Zukunft auch der Hafen von Tienn-Tienn, der wichtigste Entrepot der mongolischen Wolle, geöffnet und dadurch letztere ein bedeutender Ausfuhrartikel werden. — Der Vollständigkeit wegen sind noch folgende chinesische Maße zu bemerken: **Feldmaße.** 1 King hat 100 Mow (Acker) à 240 Poo à 5 Covids. — **Getreidemaße.** 1 Shih hat 2 Hwö à 10 Tow à 10 Shing à 10 Hö, und hält angeblich 3160 Kubikpunt, im Gewicht 130 Cattis; 1 Shing soll circa 1 engl. Pinte betragen. — In China werden die Waarenpreise eines jeden Handelszweigs durch Zahlen bezeichnet, die geheim und nur dem verständlich sind, der mit diesem Gegenstand Geschäfte macht.

Capstadt, Haupt- und Gouvernementsstadt der ehemaligen holländischen, seit 1814 brittischen Colonie Capland, an der Südspitze Afrika's, an der Tafelbai gelegen, mit einem Hafen, der von allen Indienfahrern besucht wird, und einer Börse. Die Capstadt hat 25,000 Einw.

Treibt selbst bedeutenden Ein- und Ausfuhrhandel. Wolle, Häute, Aloe und Weine, von denen der von Constantia der vorzüglichste ist ꝛc., werden ausgeführt; die Einfuhr besteht in Thee, Zucker, Mobilien, wollenen, baumwollenen und kurzen Waaren, Steingut und Modewaaren.

Man rechnete ehemals, mitunter auch noch, nach Gulden à 20 Stübern à 16 Pfennige. Jetzt rechnet man nach Pfunden à 20 Schillingen à 12 Pence Capische Sterling-Valuta, welche 4⁸/₁₁ pCt. schlechter als die englische ist. 1 engl. Guinee von 21 sh. Sterling gilt hier 22 sh.

Noch aus den Zeiten der holländischen Herrschaft kursirt hier Papiergeld in Scheinen von 1 bis 60 holl. Thalern, die seit 1824 auf 18 capische Pence per Reichsthaler gesetzt sind, und wofür sie angenommen werden müssen. Im Großhandel werden die meisten Zahlungen in spanischen Piastern geleistet, und es gelten hier: spanische Dublonen 4, indische Mohurs 1¾ hiesige Pfund, Starpagoden 8, Dukaten und Zechinen 9½, niederländ. Gulden 1½ Schill.

Fremde Silbermünzen werden zu folgenden Preisen angenommen: Spanische und andere Piaster oder Dollars zu 46 = 48 Pence Sterl., französ. 5 Frankenstücke zu 42 und 43 Pence, niederländische 3 fl. Stücke zu 55 — 57 Pence, Rupien zu 21 Pence Sterl.

Kursverhältnisse. In der Hauptsache beschränkt sich das Wechselgeschäft auf England; man gibt Wechsel, die in der Regel 30 Tage nach Sicht lauten, auf das Schatzamt in London, gewöhnlich mit einem Aufgeld von 1 bis 3 pCt.

Usancen, s. Canton.

Maße und Gewichte, die ehem. holländ. (s. Amsterdam) und die alten engl. Im Handel werden 4 alte Amsterd. Ellen = 3 engl. Yard gerechnet. Bei'm

Digitized by Google

Weinmaß rechnet man nach Legger à 4 Ahm à 4 Anker à 16 Flaschen; 1 Ahm hat 31,333 engl. Reichs-Gallons oder 142,363 Liter; 134 hiesige Ahm = 133 Frankfurter Ohm. Eine halbe Ahm (Alveram) wird zu 90 gewöhnlichen Weinflaschen gerechnet. 92 alte Amsterd. Pfund = 100 ℔ engl. av. d. p. Seit 1837 besteht hier eine Bank.

Caracas ~~(s. Columbien).~~

Carlsruhe, Hauptstadt des Großherzogthums Baden, 25,000 Einw.

Hat eine großartige Dampfmaschinenfabrik, eine Wagenfabrik, Tabak-, Spielkarten-, Senf-, Tapeten- und Bijouteriewaarenfabriken, Handel mit Landesprodukten und Speditionshandel. Eisenbahn nach Kehl, Heidelberg und Mannheim; in Bruchsal Anschluß an die württembergische Bahn.

Man rechnet seit 1857 dem Wiener Münzvertrag gemäß, hier wie im ganzen Großherzogthum, nach Gulden des 52½ fl. Fußes à 60 Kreuzer à 4 Pfennige, 52½ fl. auf das Zollpfund fein Silber. Vor 1857 war der 24½ fl. Fuß im Gebrauch. — Werth des Guldens (s. Frankfurt a. M.)

Die Landesmünzen sind: In Gold seit 1857: Kronen und halbe Kronen als Vereinsgoldmünze, das Pfund fein Gold = 50 Kronen; vor 1857 wurden geprägt: 10 Guldenstücke, 34 Stück auf die rauhe Cöln. Mark; halbe zu 5 fl., 68 auf die rauhe Cöln. Mark, im Feingehalt von 21 Karat 8 Grän. 10 Thlr. Stücke à 1000 Kreuzer, 20,4 Stück auf die rauhe Cöln. Mark; halbe zu 5 Thlr. 40,8 Stück auf die rauhe Cöln. Mark, im Feingehalt ebenfalls 21 Karat 8 Grän. Rheingold-Dukaten 63,6972 Stück auf die rauhe Cöln. Mark, im Feingehalt 22 Karat 6 Grän. — In Silber: Vereinsthaler zu $\frac{1}{30}$ Pfund und $1\frac{3}{4}$ fl. Guldenstücke 18,375 Stück auf die rauhe Cöln. Mark à 12 Loth fein, 24,5 Stück auf die feine Cöln. Mark, 2 fl. und 3½ fl. Stücke nach Verhältniß. Vor 1837: Thalerstücke à 100 Kreuzer, $12\frac{3}{4}\frac{3}{2}$ Stück auf die rauhe Cöln. Mark à 14 Loth fein, $14,^{8}_{1}$ Stück auf die feine Cöln. Mark; Halbe und Viertel nach Verhältniß; 10 Kreuzerstücke, 84 Stück auf die rauhe Cöln. Mark à 8 Loth fein, 168 Stück auf die feine Cöln. Mark; Kronenthaler (Brabanterthaler) à 162 Kreuzer, 7,923 Stück auf die rauhe Cöln. Mark à 13 Loth 17 Grän fein, $9,^{1}_{1}$ Stück auf die feine Cöln. Mark (24½ fl. Fuß).

Scheidemünzen: 6 und 3 Kreuzerstücke. In **Kupfer:** ganze, ½ und ¼ Kreuzer.

Papiergeld. Kassenscheine in Abschnitten von 2, 10 und ~~35~~ fl. — Partial-Obligationen oder 50 fl. und 35 fl. Loose.

Der preuß. Thaler wird in allen Kassen zu 1 fl. 45 kr. angenommen.

Wechselpreise (s. Frankfurt). — **Wechselrecht.** Seit 1849 ist die neue deutsche W. O. eingeführt.

Die für das ganze Großherzogthum im Jahr 1810 verordneten und seit 1831 allgemein eingeführten Maße und Gewichte sind folgende: **Längenmaße.** 1 Fuß hat 10 Zoll à 10 Linien à 10 Punkte, und hält 132,99 franz. Linien oder 0,3 Meter; 100 Fuß = 102,79 baier. Fuß, 105,41 Frankfurter Werkschuh, 120 großh. hessische, 98,43 engl., 95,59 preuß., 104,72 württemb. Fuß. 1 Elle hat 2 Fuß; 100 Ellen = 72,03 baier., 109,63 Frankfurter, 100 großherzoglich hessische, 89,96 preuß., 97,68 württemb. Ellen. Im Handel kann man annehmen: 10 Ellen = 11 Frankfurter Ellen; 7 Ellen = 6 brab. Ellen; 65 Ellen = 33 Stab (2 Ellen = 1 Stab); 32 Ellen = 21 engl. Yard (3 Ellen = 2 Yard). 1 Ruthe hat 10 Fuß. 1 Wegstunde hat 14814,8148 bad. Fuß oder 4444,444.... Meter; 1 Meile hat 2 Wegstunden. Auf 1 Grad des Aequators gehn 12,5 Meilen; 5 Meilen = 6 geogr. Meilen; 50 Meilen = 59 preuß. Meilen; 2 Meilen = 11 engl. Meilen; 9 Meilen = 8 Myriameter; 2 Meilen = 1 Post. — **Flächenmaße.** 1 □ Ruthe hat 100 □ Fuß à 100 □ Zoll, und hält 9 □ Meter. 1 Morgen hat 4 Viertel à 100 □ Ru-

Digitized by Google

then, und hält 36 Aren; 1 Morgen = 1,40998 preuß. Morgen; 9 Morgen = 16 Frankfurter Morgen. — **Körpermaße.** 1 Kubikfuß hat 1000 Kubikzoll à 1000 Kubiklinien, und hält 0,027 Kubikmeter. — **Brennholzmaß.** 1 Klafter ist 6 Fuß hoch und 6 Fuß breit, und die Scheitlänge ist 4 Fuß, hat also 144 Kubikfuß oder 3,888 franz. Steren; 3 Klafter = 4 Frankf. Waldklafter; 10 Klafter = 21 Frankf. Maingilbert. — **Getreidemaße.** 1 Fuder hat 10 Malter à 10 Sester à 10 Mäßlein à 10 Becher; 1 Sester wird auch in ½, ¼ ꝛc. ꝛc. eingetheilt; 1 Malter hält 7562 franz. Kubikzoll oder 150 Liter; 10 bad. Malter = 13 Frankfurter Malter; 3 bad. Malter = 2 baier. Scheffel (40 = 27); 4 bad. Malter = 11 preuß. Scheffel. 100 Malter = 84,64 württemb. Scheffel. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Fuder hat 10 Ohm à 10 Stützen à 10 Maß à 10 Gläser. Die Maß zu 4 Schoppen. 1 Ohm hält, wie das Malter, 150 Liter; 22 bad. Ohm = 23 Frankfurter Ohm; 5 bad. Ohm = 11 baier. Eimer (26 = 57); 1 bad. Ohm = 131 preuß. Quart. — **Gewichte.** 1 Centner hat 10 Stein à 10 Pfund à 10 Zehling à 10 Centaß (Quentchen) à 10 Dekaß (Pfennig) à 10 Aß; 1 Pfund wiegt 500 Gramm. Das Zollgewicht der Vereinsstaaten ist das bad. Centner- und Pfundgewicht. 28 bad. ℔ = 25 baier. ℔. — Für den Verkehr hat 1 ℔ 4 Vierling à 8 Loth à 4 Quentchen. — **Münzgewicht.** Das Zollpfund. Die frühere badische Cöln. Mark wiegt 233,64 Gramm und wird wie die Cöln. eingetheilt (s. Cöln). — ~~Medizinalgewicht ist jetzt noch das alte Nürnberger (s. Frankfurt a. M.)~~

Die ehemaligen Carlsruher Maße und Gewichte sind folgende: **Längenmaße.** 1 Werkfuß hat 12 Zoll und hält 129,95 franz. Linien oder 0,29112 Meter; 1 Elle hat 246,47 franz. Linien oder 0,556 Meter; 14 alte Ellen = 13 neue. 1 Ruthe hat 16 Fuß (unterländ.) und hält 4,4516 Meter. — **Flächenmaße.** 1 □Ruthe hat 19,8167 □Meter; 1 Morgen zu 4 Viertel oder 160 □Ruthen oder 31,7068 franz. Aren. — **Getreidemaße.** 1 Malter glatte Frucht 8, rauhe (Dinkel, Hafer) 10 Simri à 4 Vierling à 4 Meßlein. 1 Simri hat 808,615 franz. Kubikzoll oder 16,04 Liter; 29 Simri = 31 neue Sester. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Fuder zu 10 Ohm à 12 Viertel à 6 Maß à 4 Schoppen Aichmaß. 1 Ohm = 5720 franz. Kubikzoll oder 113,47 Liter; 4 Ohm = 3 neue Ohm (78 = 59); 20 Maß = 21 neue Maß. — Die Schenkemaß; 2 Carlsruher = 3 neue Maß (7 = 11); 25 Durlacher = 24 neue Maß. — **Gewichte.** 1 Centner zu 104 Pfund à 4 Vierling à 8 Loth. — 1 Pfund hat 467,25 Gramm; 15 Pfund = 14 neue Pfund (46 = 43). 1 Korb (Wanne) Kohlen hält 1 auch 2 neue Malter. Carlsruhe hat zwei Messen: am 3. Juni und 4. November.

Cassel, an der Fulda, Hauptstadt des Kurfürstenthums Hessen und der Provinz Niederhessen, 37,000 Einw.

Hat Fabriken in Baumwolle, Seide, Tressen, Wolle, Steingut, Lackirwaaren, Tabak, Leder, Handschuhe, Spitzen, Farben (Cassseler Gelb und Schwarz), Hüten, Spiegeln, Stabeisen und Eisenblech, Maschinenbau ꝛc. und nicht unbedeutenden Handel. Eisenbahnen: a) Die Frankfurt-Hanauer Bahn. b) Die Main-Weser Bahn. c) Die Friedrich-Wilhelms Nordbahn.

Man rechnet hier, wie in ganz Niederhessen (seit 1857) nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Heller (Pfennige) des 30 Thalerfußes. — Vor der neuen Münzconvention von 1857 war der 14 Thalerfuß der gesetzliche Münzfuß, und vor diesem der 20 Gulden- oder Conventions-Crt.-Fuß. — **Landesmünzen:** In **Gold:** Ganze und halbe Kronen als Vereinsmünzen 50 und 100 Stück auf das Pfund Gold fein. Vor 1857: Pistolen oder Stücke à 10 und 5 Thaler (Wilhelmsd'ore) seit 1841 35 Stück auf die rauhe Mark von 21 Kar. 8 Gr. fein. In **Silber:** Vereinsthaler oder 2 Thalerstücke, 1 Thlr. und ⅛ Thalerstücke (s. Berlin). **Scheidemünzen** zu 2 und 1 Silbergroschen.

Papiergeld. Seit 1848 Kassenscheine zu 1, 5 und 20 Thaler. Loose à 40 Thaler, welche bis zum Jahre 1895 alljährlich am 1. Juli mit Gewinn ausgeloost werden. — In Wechselangelegenheiten richtet man sich im Kurswesen nach Berlin. **Wechselrecht,** das deutsche allgemeine.

Digitized by Google

Längenmaße. 1 Casseler Fuß oder kurhessischer Normalfuß hat 12 Zoll à 12 Linien, und hält 127,5358 franz. Linien oder 0,2877 Meter; 100 Fuß = 98,57 baier. Fuß, 101,08 Frankfurter Werkschuh, 115,08 großh. hessische, 91,67 preuß. Fuß. 1 Casseler Elle hält 252,857 franz. Linien oder 0,5704 Meter; 100 Ellen = 68,48 baier., 104,22 Frankfurter, 95,07 großh. hessische, 85,53 preuß. Ellen; 8 Ellen = 5 engl. Yard. Die in Cassel übliche brab. Elle hat 307,786 franz. Linien oder 0,6943 Meter; 6 hiesige Ellen = 5 hiesige brab. Ellen. 100 hiesige brab. Ellen 99,3 Frankf. brab. Ellen; 17 hiesige brab. Ellen = 10 Stab. 1 Feldmaß-Ruthe (Kataster-Ruthe) hat 10 Fuß à 10 Zoll und hält 1768,2 franz. Linien oder 3,98876 Meter. — **Flächenmaße.** 1 Casseler □Ruthe hat 100 □Fuß, und hält 15,91 □Meter. 1 Casseler Acker hat 150 □Ruthen und hält 23,865 Aren = 1,17847 Frankf., 0,9347 preuß. Morgen. Außer in den Provinzen Nieder- und Oberhessen (Hauptstadt Marburg) ist dieses auch das Flächenmaß in den Kreisen Schaumburg, Hersfeld und Schmalkalden. — **Körpermaß.** 1 Casseler Kubikfuß hat 1728 Kubikzoll. — **Holzmaß.** 1 kurhessisches Klafter ist 5 Normalfuß hoch, 5 Fuß weit und die Scheitlänge ist 6 Fuß, hält demnach 150 Kubikfuß oder 3,572 franz. Steren; in der Provinz Hanau und Fulda ist 1 Klafter 6 Fuß hoch, 6 Fuß weit und die Scheitlänge ist 4 Fuß, hält demnach 144 Kubikfuß oder 3,4291 Steren. 24 kurh. Klafter = 25 Fuld-hanauische Klafter. — **Getreidemaße.** 1 Casseler Viertel hat 2 Scheffel à 8 Metzen à 4 Mäßchen (Viertelmetzen) und hält 8103,2 franz. Kubikzoll oder 160,738 Liter (6⅓ Normal-Kubikfuß); 100 Scheffel = 62,79 großh. hessische, 70,04 Frankf. Malter, 146,85 preuß. Scheffel. Dieses Getreidemaß gilt auch allgemein für die indirecten Steuern und den Zoll. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Casseler Fuder hat 6 Ohm à 20 Viertel à 4 Maß à 4 Schoppen; 1 Maß hat 1,9495 Liter; 1 Ohm 155,96 Liter (11317,28 kurh. Kubikzoll); 10 Maß = 17 preuß. Quart; 23 Ohm = 25 Frankfurter Ohm. 1 Bierohm hat 80 Biermaß à 4 Schoppen, und hält 174,76 Liter; 1 Bier-, auch Milchmaß hält 2,1845 Liter; 8 Biermaß = 9 Weinmaß. — Für die Steuer inländischer Weine und den Zoll bedient man sich der preuß. Ohm à 120 Quart (s. Berlin). Für die Steuer inländischer Branntweine rechnet man 1 Maß zu 144 kurh. Kubikzoll = 1,98443 Liter; 1 Ohm à 80 Maß zu 11520 kurh. Kubikzoll = 138,65 preuß. Quart; 81 Branntwein Steuermaß = 1 Casseler Getreide-Viertel. Für die Steuer inländischer Biere sind die Gemäße um 0,1 größer, 1 Maß hat daher 2,18287 Liter und 1 Ohm à 80 Maß = 152,5 preuß. Quart. — **Handelsgewicht.** 1 Casseler Centner hat 108 schwere Pfund, im Großhandel und für Victualien, und 108 leichte Pfund im Kleinhandel. 1 ℔ hat 32 Loth. Das schwere ℔ wiegt 484,24 Gramm, und das leichte ℔ wiegt 467,812 Gramm; 59 leichte ℔ = 57 schwere ℔. 1 Kleuder Wolle hat 21 schwere Pfund. — **Gold- und Silbergewicht** ist (seit 1838) die preuß. Mark à 233,855 Gramm. Die ehem. kurh. Mark hat 233,906 Gramm = ¹ leichte ℔. — Verarbeitetes Silber soll 13 löthig sein. — **Medizinalgewicht** ist das Berliner.

In Nieder- und Oberhessen und in den Kreisen Hersfeld, Fulda und Hünefeld (außer Schaumburg) muß 1 Haspel Garnmaß 4 Casseler Ellen lang sein und 3 Zoll im Umkreis haben; 1 Strang hat 30 Gebinde à 40 Faden oder 20 Gebinde à 60 Faden. 1 Stück hess. Schockleinen ungebleicht hat 60 Cass. Ellen ⅝ und ⅞ Ellen breit; 1 Stück gebleichtes Schocktuch à ⅝ Ellen breit hat 30 Ellen; 1 Stück Hedeleinen (Sack- und Segeltuch) à ¼ Ellen breit hat seine Länge nach der Angabe auf dem Mangezeichen; 1 Stiege Leinen à ⅝ Ellen breit hat 20 Ellen; 100 Leinen à ⅞ Ellen breit hat 25 Ellen.

Digitized by Google

Landeskreditkasse. Diese Anstalt, welche im Jahre 1832 unter Mitaufsicht der Landstände in Wirksamkeit getreten ist, nimmt Darlehen gegen Obligationen an, und verzinst solche à 3½ pCt. p. a., deren Coupons halbjährig, am 1. März und 1. Sept. bezahlt und in allen öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen werden. Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt nach sechsmonatlicher Aufkündigung. Von ihren eigenen Darleihen erhebt sie 4 pCt. p. a., mit Ausnahme der Darleihen von Ablösung von Diensten, wo sie nur 3 pCt., für Ablösung von Zehnten, wo sie 3½ pCt. und von Grundzinsen, wo sie 3¾ pCt. p. a. erhebt, und diese Operationen sind Hauptzwecke der Anstalt.

Cassel hält jährlich 2 **Messen**: 1) Montag nach Lätare; 2) Montag nach Mariä Himmelfahrt (15. August), jede von 14 Tagen. — **Wollmarkt** in der Mitte Juni.

Castilien, (s. Spanien). **Catalonien,** (s. Barcelona).

Cayenne, (s. Martinique).

Celle an der Aller und Hannover-, Harburg-Braunschweiger-Eisenbahn mit 13,000 Einw., hat Flußschifffahrt, Speditionshandel, wichtige Wachsbleichen und Tabaksfabriken, Brauereien. — Münzen, Maße und Gewichte (s. Hannover).

Ceylon, (Ceylan) eine ostindisch-englische 1160 □Meilen große Insel, mit 1½ Mill. Einwohner und den Häfen Trinkonomale, Punto de Gale und Colombo,

welche, außer dem feinsten Zimmt, auch Kaffe, Pfeffer, Reis, Zucker, Manna, Südfrüchte, Baumwolle, Feigen, Mandeln, Diamanten ꝛc. ausführt.

Man rechnet nach Thalern (Silberrupien) zu 12 Fanams à 4 Pices zu 3 holländischen oder 4 englischen Challies. 1 Thaler = 1½ engl. Schillinge. Man rechnet auch jetzt häufig wie in England. Es kursiren hier alle Münzen der Küste.

Wechselpreise. Colombo wechselt auf Bombay, Calcutta und Madras, außerdem aber gewöhnlich nur auf London in längerer Sicht. Für 100 Pfd. Sterling in London werden 95 bis 100 Pfd. St. bezahlt. — **Maße** und **Gewichte** sind die englischen. — Getreidemaß. Das ceylonische Hauptmaß ist der Parah (Parrha). 1 Parah hält 25,552 Liter = 5,624 engl. Imp. Gall. 1 Last hat 9½ Ammomam oder Amonam à 8 Parahs à 2 Marcals à 2½ Corneys à 4½ Seers (Maß) à 4 Chandoos; 1 Parah Kaffe wiegt circa 34, Pfeffer 30, Salz 54, Reis 44 engl. ℔ av. d. p. — Flüssigkeitsmaß. 1 Canade hat 2 Quarts à 15 Drams; 2½ Canades = 1 engl. Weingallon; 5 Canades = 1 Velte; 75 Veltes circa 150 alte engl. Weingallons = 1 Legger. Arak wird pr. 80 Veltes gekauft, pr. 75 verkauft. — **Gewichte** sind jetzt gewöhnlich die engl. — 1 Candy oder Bahar wiegt 226,8 Kilogr. oder 500 engl. Pfd. av. d. p. — 1 Garce 9256,5 engl. ℔ av. d. p. — 1 Ballen Zimmt wiegt 92,5 engl. Pfd. av. d. p. — Die eigentlichen sehr unbestimmten Ceyloner Maße und Gewichte sind folgende: **Körner- und Oelmaße.** Das Grundmaß ist eine Handvoll; 2 Hunduas (Handvoll) = 1 Nellea, 4 Nelleas = 1 Punchy-laha, 1½ Punchy = 1 Lochoo-Laha, 10 Lochoo = 1 Pala, 4 Palas = 1 Ammomam à 8, im nördlichen Theile der Insel à 16 Parahs. Gewichte gebrauchen nur die Gold- und Silberarbeiter. 1 Kalendé (Messinggewicht) hat 24 (harte rothe) Körner à 3 bis 3,9 englische Troy-Grän.

In Colombo existirt eine Filial der Orientalbank in London, von welcher Noten auf Ceylon kursiren, auch sind Regierungsschatzscheine zu 1 £ in ziemlicher Menge in Umlauf.

Charleston, (s. Nordamerikanische Freistaaten).

Chemnitz an der Chemnitz in der k. sächsischen Kreisdirection Zwickau, zweite

Digitized by Google

Handels- und erste Fabrikstadt des Königreichs, am Anfangspunkte der Chemnitz-Riesaer-Eisenbahn, und sowohl mit Zwickau als auch der sächsisch-bairischen Bahn in Eisenbahnverbindung, hat 36,500 Einw., wichtige Fabriken, besonders für Baumwoll- und Strumpfwaaren, Tuch- und Halbseide, Spinnereien, Zeug- und Kattundruckereien, Bleichen, Türkischgarnfärbereien u. große Maschinenbaufabriken.

Rechnungsart, Münzen und Wechselpreise (s. Leipzig). **Maße und Gewichte** (s. Dresden). — **Bank.** Seit 1849 besitzt die Stadt eine mit 200,000 Thaler begründete Bank, deren Geschäfte im Discontiren und Ankauf guter Wechsel und Anweisungen im Verkauf und Incasso solcher Papiere, in der Annahme fremder Gelder gegen Verzinsung, in Vorschüssen auf rohe und fabricirte Stoffe, sowie auf städtische Hypotheken bestehen. Sie gibt auch Banknoten oder Kreditscheine aus, die in ganz Sachsen umlaufen.

Der **Industrieverein** für das Königreich Sachsen hat hier ebenfalls seinen Sitz.

Cheribon, Handelsstadt an der Nordküste der niederländisch-ostindischen Insel Java im gleichnamigen Gebiete mit 12,000 Einw. **Maße und Gewichte** (siehe Batavia). Reismaß ist der Tiahang = 2000 Kättis = 2500 holländische Troy-Pfund = 1230,42 Kilogramm.

Chester, engl. Seehafen am Dee, Hauptstadt der Grafschaft, 25,000 E., hat Eisenbahnverbindungen, Fabriken in Handschuhen und Pfeifen, Handel mit Tabak, Leinwand, Salz, besonders mit sehr beliebtem Käse. — Messen am 5. Juli und 10. Oct., die sehr besucht sind (s. London).

Chile, (s. Valparaiso).

China, (s. Canton).

Christiania, Christianfand; Christiansund (s. Norwegen).

Chur, (s. Schweiz, Art. Bündten).

Cincinnati, (s. Nordamerik. Freistaaten).

Clausthal, in der hannövr. Berghauptmannschaft gleichen Namens oder dem Oberharz, 9900 Einw. mit einem Berg- und Forstinstitut und einer Münze.

Wichtige Berg- und Hüttenwerke, Wollen- und Kamelotfabriken, Spitzenklöppeleien ꝛc.

Münzen, Maße und Gewichte sind die neuen hannövrischen (s. Hannover). — Das oberharzische Bergbau-Lachter hat 8 Spann à 10 Lachterzoll, und hält 6 Fuß 6 Zoll 10,445 Linien hannövr. Maß oder 5,91 franz. Fuß oder 1,9198 Meter; 100 Lachter = 91,7529 preuß., 95,99 kön. sächs. Freiberger Lachter.

Cleve (Cleve), in dem ehemaligen westphälischen Kreise, jetzt zu den preuß. Rheinprovinzen gehörig, nicht weit vom Rhein, und durch einen schiffbaren Kanal mit diesem verbunden, 8500 Einw.,

Hat Manufacturen in Wolle, Baumwolle und Seide, fabricirt Hüte und Tabak.

Man rechnet wie in Preußen (s. Berlin). — **Wechselpreise** (s. Cöln). **Münzen, Maße und Gewichte** (s. Berlin). Früher rechnete man nach Thalern à 60 Stübern, 14 Thlr., auch 16⅔ Thlr. auf 1 Cöln. Mk. f. S.

Ehemalige Maße und Gewichte, die zum Theil noch im Gebrauche sind, waren folgende: **Ellenmaße.** 1 Elle hat 295,78 franz. Linien oder 0,66722 Meter, und ist der preuß. Elle gleich (s. Berlin). Außer dieser ist auch die Cöln. Elle (s. Cöln.), die brabanter Elle und der franz. Stab (s. Frankfurt a. M.), wie auch der engl. Yard im Gebrauche. — **Getreidemaß.** 1 Malter hat 4 Scheffel à 4 Spint (Viertel) à 4 Metzen; 1 Last Korn hat 15 Malter; 1 Scheffel hält 2702,4 franz. Kubikzoll oder 53,606 Liter; 40 hiesige Scheffel thun 39 preußische (81 = 79). — **Weinmaß.** 1 Ohm hat 4 Anker à 30 Kannen à 4 Pinten; 1 Kanne hat 59,95 franz. Kubikzoll oder 1,1892 Liter; 1 Ohm hat 7194 frz. Kubikzoll oder 142,704 Liter; 26 hiesige Ohm = 27 preuß. — **Handelsgewicht.** 1 Centner hat 110 Pfund (s. Berlin).

Digitized by Google

Coblenz, im ehemaligen Kurfürstenthum Trier, jetzt zu den preuß. Rheinprovinzen gehörig, an der Mündung der Mosel in den Rhein, mit einem Freihafen, 23,500 Einw.

Führt Rhein- und Moselweine, Korn, Mühlsteine, Oel, Selterserwasser ꝛc. aus, und fabricirt Tabak, Leinen und lackirte Waaren.

Münzen, Maße und Gewichte sind die preuß. (s. Berlin). Früher rechnete man nach Thalern à 1½ Gulden, 54 Petermännchen, 90 Kreuzern, 16 und 16¾ Thaler auf 1 Cöln. Mark f. S. In den **Wechselkursen** richtet man sich nach Cöln und Frankfurt a. M. Die ehem. Maße haben zu den preußischen folgendes Verhältniß: 7 hiesige Ellen = 6 preuß. (57 = 49); 11 hiesige Malter = 38 preuß. Scheffel; 23 hiesige Malter für Spelz und Hafer = 93 preuß. Scheffel; 9 hiesige Ohm = 10 preuß. (28 = 31). — **Wollmarkt.** 15., 16. und 17. Juli, mit Uebergehung der Feiertage.

Cochinchina, oder das große Reich Anam, aus dem östlichen Theile Hinterindiens bestehend. Die wichtigsten Häfen sind: Kehue (Kehoa, Hue), Fai-Pho, Kachao (Kesho, Catscho), in Tunkin, und Saijun, im Königreich Cambodja oder Camboshа.

Europäische Artikel werden hier abgesetzt gegen Baumwolle, Seide, Reis, Häute, Hörner, Zimmt, Zucker, Kardamomen, Pfeffer, Elfenbein, Federn, Schwalbennester, Hölzer ꝛc. Die Chinesen betreiben den Handel hauptsächlich.

In Fai-Pho ist eine geringe Metallmünze (Toutenague) die gangbare, von der 600 = 1 Quan = 2 Rupien oder 1 span. Piaster. Silberbarren à 10 Thäls gelten 16 — 17 Quans. — **Gewichte** (s. Canton).

In Kachao ist der Cäsch die wirkliche Münze (s. Canton); 600 große und 1000 kleine sind 1 Maradore. Man rechnet wie in Canton. — **Gewichte** (s. Canton); 1 Pekul hat 132 engl. Pfund av. d. p. — Vom **Gold- und Silbergewicht** hat 1 Thäl 796 holl. Aß oder 38,253 Gramm. — In Cambodja ist der Gall (Gallo) die wirkliche Münze; es ist dies eine Silbermünze von 3,083 preuß. Sgr., nach Andern von 9,225 Sgr. an Werth.

Cöln, (Köln) am Rhein, Handelsstadt und Festung des preuß. Großherzogthums Niederrhein, mit ca. 100,000 Einw., einem Freihafen, Winterhafen, Bankcomptoir, Handelsgericht, einer Handelskammer, Börse, Dampfschifffahrtsgesellschaften, Eisenbahngesellschaften ꝛc.. Eisenbahnen nach Bonn, Crefeld, Minden, Aachen ꝛc.

Hat ansehnliche Zuckerraffinerien, Fabriken in Baumwollen-, Seiden- und Wollen-Waaren, Tabak, Spitzen, Farben, Leim, Leinwand, Cöln. Erde und Wasser (Eau de Cologne), Brennereien, Brauereien und Gerbereien ꝛc. ꝛc., bedeutenden Handel und Spedition, und am Rhein die Hauptniederlage für Wein, Rüböl und Getreide.

Münzen, Maße und Gewichte sind die preuß. (s. Berlin.) Man rechnet auch nach preuß. Thalern à 100 Cent., und auch die Kurse werden in solchen Thalern und Zehntel-Thalern notirt. 3⅓ Cents = 1 Sgr.

Die wirklichen Münzen sind jetzt die preußischen.

Münzpreise, pr. Stück ±.

Preuß. Friedrichsd'or 5 Thlr. 20 Sgr.; ausländische Louisd'or (Pistolen) 5 Thlr. 17 Sgr.; 20 Frankenstücke 5 Thlr. 12 Sgr.; belgische 25 Frankenstücke 6 Thlr. 21 Sgr.; englische Sovereigns 6 Thlr. 21 Sgr.; holl. 10 fl. Stücke 5 Thlr. 20 Sgr.; Ducaten 3 Thlr. 5 Sgr.; 5 Frankenstücke 40 Sgr.; franz. Kronenthlr. 46⅔ Sgr.; brab. Kronenthlr. 46 Sgr., Gold al Marco 216 Thlr., für 1 f. M. Silber al Marco 13 Thlr. 26 Sgr. für 1 f. Mark.

Wechselpreise.

142⁵/₁₀ preuß. Crt. Thlr. ± für 250 fl. in Amsterdam und Rotterdam.
80⁸/₁₀ „ „ „ „ „ 300 Fr. in Antwerpen und Brüssel.

Digitized by Google

85 9/10 preuß. Crt. Thlr. = für 150 fl. im 52½ fl. Fuß in Augsburg.
99 9/10 „ „ „ „ „ 100 Thlr. Crt. in Berlin.
112 „ „ „ „ „ 100 Thlr. Ld'or in Bremen.
85 9/10 „ „ „ „ „ 150 fl. im 52½ fl. Fuß in Frankfurt a. M.
150 7/10 „ „ „ „ „ 300 Mark Banco in Hamburg.
6 „ 20½ Sgr. „ „ 1 Liv. Sterl. in London.
80 9/10 preuß. Crt. Thlr. „ „ 300 Franken in Paris und Lyon.
99 3/4 „ „ „ „ „ 150 fl. österr. Währung in Wien.

Wechselrecht (s. Berlin).

Maße und Gewichte die neuen preußischen (s. Berlin).

Die ehemaligen **Maße**, die im Privatverkehr noch im Gebrauche sind, haben zu den preußischen folgende Verhältnisse: 12 hiesige Fuß = 11 preuß. Werkfuß; 9 hiesige Ruthen à 16 Fuß = 11 preuß.; 1 hiesiger Morgen = 150 ehemalige □Ruthen; 7 hiesige Ellen à 2 Fuß = 6 preuß. (29 = 25); 3 hiesige Malter à 4 Sömmer = 8 preuß. Scheffel; 168 hiesige Ohm à 104 Maß = 169 preuß. — **Handelsgewicht.** Der Centner hatte 106 ℔ zu 32 Loth à 4 Quentchen, 1 ℔ = 2 Mark Gold- und Silbergewicht = 467,625 Gramm. — **Gold- und Silbergewicht** war die Cöln. Mark = ½ Cöln Pfund. 1 Cöln. Mark, früher das Normal-Gold-, Silber- und Münzgewicht sämmtlicher Staaten Deutschlands, hat 8 Unzen à 2 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennige, oder 4864 holl. Aß, oder 65,536 Richtpfennigtheilchen (beim Münzwesen). 1 Unze hat auch 19 Engels à 32 holl. Aß. — Auf 1 Cöln. Mark rechnet man auch 67 Dukaten à 60 Dukatenaß, mithin die Mark zu 4020 Dukatenaß; 1005 Dukatenaß = 1216 holl. Aß. — 1 Cöln. Mark wiegt 233,8123 Gramm, auch, nach andern Angaben, 233,75 Gramm; 100 Cöln. Mark = 100,5 preuß. Mark; 20 Cöln. Mark = 19 holl. Troy-Mark à 5120 holl. Aß. Hiesiges verarbeitetes Silber ist 12löthig.

Platzgebräuche. Anis, Kreide, Pottloth, Cichorien werden verkauft pr. 100 Pfund; Alaun, Käse, Leim, Potasche, Zwetschgen pr. 106 Pfd.; Gewürze, Cacao, Kaffe, Kleesamen, Saao, Thee, Baumwolle, Indigo, Zink, pr. 1 Pfund. Bleiweiß, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfeffer, Piment, Reis, Rosinen, Blauholz, Sirup, Stärke. Kandis, Farinzucker pr. 101 Pfd., Zucker in Broden pr. 102 Pfd; Rüböl pr. 256 Pfd.; geläutertes pr. Maß, 100 Maß à 256 Pfd.; Hanf- und Leinöl pr. 260 Pfd.; Magsamen-Oel pr. 2⅝ Pfd., 100 Maß à 260 Pfd.; Provenceröl pr. Quart; Rum, Spiritus und Branntwein pr. 130 Quart; Stockfisch pr. 300 Pfd.; Häringe, Laberdan, Thran, Theer pr. Tonne; heller und Südsee-Thran pr. 176 Maß; Rüböllkuchen pr. 1000 Stück; Rübsamen pr. Malter. — Provision vom Ein- und Verkauf wird hier mit 1½ pCt., Delcredere mit 1 pCt., und Courtage mit 1 pCt. nur vom Verkauf berechnet. — Bei der hier bestehenden rhein. Dampfschifffahrts-Gesellschaft können auch Waaren, die auf dem Rhein, Main und Neckar verschifft werden, gegen eine mäßige Prämie, nach Verhältniß der Distanzen, versichert werden. — Die hier bestehende Colonia oder Cöln. Feuerversicherungs-Gesellschaft hat sich 1839 mit einem Grundkapital von 3 Millionen Thaler preuß. Courant constituirt. Eine zweite, ähnliche Gesellschaft führt den Namen Agrippina.

Colombo (Columbo), auf der Insel Ceylon, mit einem Hafen, Gouvernementsstadt der brittischen Besitzungen, 70,000 Einw.

Münzen, Maße und Gewichte (s. Ceylon).

Columbia, eine der neuen Republiken Südamerika's, welche aber jetzt wieder in drei besondere Freistaaten getheilt ist, mit circa 4⅓ Mill. Menschen.

Liefert Cacao, Tabak, Indigo, Cochenille, Baumwolle, feine Hölzer ꝛc., und enthält die Städte Angostura, Bogota, Carracas, Maracaibo, Neu-Barcelona, Quito und Rio-Bamba, nebst den Häfen Cartagena, Guayaquil, La Guayra, Panama, Puerto-Cavello und St. Marta.

Man rechnet nach Silberpiastern à 8 Realen oder à 100 Cents. Der Piaster ist der mexikanische. Dieser wird auch hier, nebst dem peruanischen, zum vollen Nennwerth angenommen; goldene Dublonen gelten 18 Silberpiaster.

Digitized by Google

Wechselpreise.

1 mexic. Piaster für 44 Schilling Bco. ⅄ in Hamburg.
1 „ „ „ 49 Pence Sterl. ⅄ in London.
1 „ „ „ 500 Centimes ⅄ in Paris.

Auf Plätze der nordamerikanischen Freistaaten wird nach Proc. ⅄ gewechselt.

Maße und **Gewichte** sind die castilianischen (s. Spanien), mitunter auch die englischen und nordamerikanischen (s. nordamerik. Freistaaten).

Constantinopel (Stambul), Hauptstadt des türkischen Reichs, an dem Kanal, der das schwarze Meer von dem Marmorameer scheidet (Straße von Constantinopel oder der Bosporus) mit 600,000 Einw. und einem vortrefflichen Hafen.

Die Ausfuhr ist nicht sehr erheblich, und besteht in Schagrinhäuten, Saffian, Korduan, seidenen Stoffen, Teppichen, Tapeten, Kameelgarn, Baumwollengarn, Gold- und Silberstangen, Diamanten ꝛc. ꝛc. Weit wichtiger dagegen ist die Einfuhr, hauptsächlich Pelzwaaren, Baumwollen- und Linnenzeugen, Mobilien, Indigo, Cochenille, kurze Waaren, Zinnarbeiten, Uhren, Papier, Glas, Seiden- und Wollenwaaren, Bauholz, Talg, Eisen, Getreide, Zucker, Kaffe ꝛc. ꝛc. Die Geschäfte sind in den Händen der Franken (Engländer, Franzosen ꝛc. ꝛc.) der Armenier und Griechen.

Man rechnet hier, wie überhaupt in der Türkei, nach Piastern (Grusch) zu 40 Parà, 100 gute (Minas) und 120 Corrt. Aspers. — 1 Beutel (Keser) wird zu 500 Piaster gerechnet, der Beutel Gold (Kitze) zu 15,000 Zechinen oder 30,000 Piaster, 1 Jut hat 100,000 Piaster. Ursprünglich war der Piaster der spanische, sein Werth ist aber im Laufe der Zeit außerordentlich gesunken. Nach der neuen gesetzmäßigen Ausprägung der Silbermünzen seit 1845 gehen durchschnittlich 234,3 Piaster auf die Mark, 500,93 Piaster auf 1 Zollpfund fein Silber, wonach der Piaster einen Werth von 6,29 kr. im 52½ fl. Fuß = 8,98 kr. im 45 fl. Fuß = 1 Sgr., 9,56 Pfg. im 30 Thalerfuß hat.

Wirklich geprägte Münzen.

Seit 1845 in **Gold**: Stücke zu 100 (Jüslik) und 50 Piaster (Ellilik), 21 Kar. 11½ Gr. fein und von den ersteren 32,449 Stück auf die rauhe, 35,466 Stück auf die f. Mark. Von älteren Goldmünzen führen wir an: Mahmudie à 60 und 85 Piaster, Stambul à 30 Piaster, Missir à 25 Piaster, Menduhie à 20 Piaster und verschiedene andere, deren Aufzählung wir unterlassen, da die älteren türkischen Gold- und Silbermünzen überhaupt von zu verschiedenem, unsicherem Gewicht und Feingehalt sind, um zuverlässige Angaben machen zu können. — In **Silber** seit 1845: Stücke zu 20 (Yirmilik), 10 (Onlik), 5 (Beschlik), 2 (Ikilik) und Kirk-Parà zu 1 Piaster, sämmtlich im Feingehalt von 13 Loth 5 Gr. fein und von ersteren 9,722 Stück auf die rauhe, 11,715 Stück auf die feine Mark. — In **Kupfer**: Stücke zu 5 und 1 Parà.

Wechselpreise.

450 Parà Papiergeld ⅄ für 1 fl. holl. Court. in Amsterdam.
450 „ „ „ „ 1 fl. südd. Währung in Augsburg.
220 „ „ „ „ 1 Lira nuova in Genua.
188 „ „ „ „ 1 tosc. Lira in Livorno.
140 Piaster Papierg. „ „ 1 Liv. Sterl. in London.
220 Parà „ „ „ 1 Frank in Paris und Marseille.
½ Proc. Agio „ 100 Piaster in Smyrna und Salonichi.
525 Parà „ „ „ 1 fl. österr. Währung in Wien und Triest.
18 Piaster Papiergeld „ „ 1 Silberrubel in Odessa.

Auf sämmtliche europäische Plätze wird drei Monate nach dato, auf London aber auch 31 Tage nach Sicht trassirt.

Digitized by Google

Wechselrecht und **Stempelabgaben.** Die Regierung veröffentlichte im Jahre 1850 ein Handelsgesetzbuch, dessen Hauptpunkte aus dem franz. Code de commerce genommen sind, daher jetzt die Bestimmungen des franz. Wechselrechts in der Türkei Geltung haben. — Seit 1845 sind Wechsel und auch andere Werthpapiere die sich auf den Verkehr beziehen, einer Stempelabgabe von 1 ‰ unterworfen, ja sogar für solche Papiere, die nicht auf Geldsummen lauten, bestehen Stempelsätze, denen sie unterliegen.

Papiergeld. Dasselbe besteht in dem unverzinslichen Kaimeh (Caimés) und es circuliren von diesen Scheinen, wovon im Jahre 1853 neuerdings 50 Mill. Piaster emittirt worden sind, im Ganzen circa 96 Mill. türkische Piaster. Gegen Silbergeld verliert das Papiergeld im Durchschnitt 11 Proc.

Längenmaße. 1 Pik, Draa (Elle) für europäische Fabrikate soll (die Angaben dafür sind, wie auch für die folgenden sehr verschieden) 0,6858 Meter oder 27 engl. Zoll lang sein. 100 Pik wären dann = 75 engl. Yard, 96,46 russische Arschinen, 88 Wiener Ellen. 1 Pik für türkische Fabrikate soll 0,632 (nach Andern 0,642) Meter lang sein. 13 dieser Pik wären dann = 12 der vorigen; nach der andern Angabe wären 16 dieser Pik = 15 der vorigen. 1 Pik Arschin, angeblich ein Feldmaß, hält 0,7087 Meter oder 27,9 engl. Zoll. Von den türkischen Meilen, Berri, sollen 75,8 auf einen Grad des Aequators gehen; nach Andern, wo die Meile auch Agasch heißt, sollen 66⅔ auf einen solchen Grad gehen. Von den Seemeilen werden 84⅔, und armenische Meilen, Farsang, 25 auf einen solchen Grad angegeben. — **Getreidemaß.** 1 Fortin hat 4 Kilos (Kisloz, Ouillots). 1 Kilo hält 1770 franz. Kubikzoll oder 35,11 Liter; 100 Kilos = 12,07 engl. Imp. Quarter, 16,79 russ. Tschetwert, 57,09 Wiener Metzen. — **Oelmaß.** 1 Alma oder Almud hält 5,237 Liter oder 1,153 engl. Imp. Gallon, und soll 8 Oka wiegen. Sonstige Flüssigkeiten gehen meistens nach dem Gewicht. — **Handelsgewicht.** 1 Cantaro (Centner) hat 44 Oka oder 100 Rotoli. 1 Oka wiegt 1,283,032 Kilogramm. 1 Rotolo wiegt 564,534 Gramm. 1 Oka hat 4 Cheky à 100 Drachmen. 1 Cheky wiegt 320,758 Gramm; 1 Cantaro = 124,45 engl. ℔ av. d. p., 137,88 russ., 100,8 Wiener ℔; 100 Oka = 282,86 engl. ℔ av. d. p., 313,3 russ., 229,1 Wiener ℔. — 1 Cantaro Baumwolle hat 45 Oka; 1 Batmann persische Seide hat 6 Oka; 1 Teff Seide von 2 russa hat 610 Drachmen; 1 Cheky Opium hat 250 Drachmen; 1 Cheky Ziegen- oder Kameelhaar hat 800 Drachmen; 1 Kilo Reis hat 10 Oka, 1 Medikal Rosenöl hat 1½ Drachmen. Kaffe wird pr. 100, Mokka-Kaffe pr. 1 Oka verkauft. — **Gold-, Silber-** und **Medizinalgewicht.** 1 Cheky hat 100 Drachmen à 16 Kara oder Killos (Karat) à 4 Grän; 72,894 Drachmen = 1 Cöln. Mark; 8 Cheky = 11 Cöln. Mark. — Diamanten und sonstige Edelsteine, Perlen und Goldfäden werden nach Drachmen gewogen. — Für das Probiergewicht hat 1 Cheky 24 Kara à 4 Grän fein für Gold, und 100 Kara à 4 Grän fein für Silber. — Bei zählenden Dingen hat 1 Mazze 50 Stücke.

Platzgebräuche. Opium wird nach 250 Drachmen, Rosenöl nach dem Miskal, persische Seide nach 1 Oka, Wolle nach dem Cantar, Baumwollengarn pr. 45 Oka, Kaffe pr. 100 Oka (Mokka pr. 1 Oka), Reis nach Oka verkauft. — Die Commissionsgebühr beträgt 2—3 Proc., Courtage 1—2 Proc., Delcredere 2 Proc., Lagermiethe 1 Proc. Häufig werden bei Waarenverkäufen auch noch 2 Proc. für kleine Spesen und 1½ bis 2 Proc. für Münzverlust, Porto ꝛc. aufgerechnet. — Für Wechsel-Commission wird ½—1 Proc., für Wechselcourtage ⅛ Proc. berechnet.

Copenhagen (Kiöbenhavn), königl. dänische Haupt- und Residenzstadt auf der Ostsee-Insel Seeland mit circa 130,000 Einw., und einem Hafen,

Digitized by Google

welche Wollengarnspinnereien, Tuch-, Seide-, Zitz-, Leinwand-, Tabak-, Leder-, Segeltuch- und andere Manufacturen, auch eine Porzellanfabrik, Zuckersiedereien, Branntweinbrennereien, Eisengießereien und Schiffswerfte hat. Der Handel mit Getreide, Rübsamen, Hanf, Flachs, Butter, Käse, Kolonialwaaren, Wein, Eisen, Tabak, Schiffbauholz, Pech, Thran, Steinkohlen, Häuten, Rindvieh ꝛc. ist von großer Bedeutung; nicht minder wichtig sind die Speditions- und Wechselgeschäfte. — Eisenbahn nach Roeskild und Korsör.

Man rechnet hier, wie in ganz Dänemark, nach Reichsbank-Thalern à 6 Mark à 16 Schillinge dänisch in Silber- und in Papiergeld. Der Zahlwerth ist hier seit 1813, wo alle frühere Münzfüße aufgehoben wurden, in Reichsbank-Geld, die Cöln. Mark fein Silber zu 18½ Reichsbankthaler, und 1 Zollpfund fein Silber 39,555 Rbkthlr. gerechnet; 1 solcher Thaler ist demnach 1 fl. 19,67 kr. im 52½ Guldenfuß, 1 fl. 8,1 kr. im 45 Guldenfuß, 23,16 Silber- oder Neugroschen im 30 Thalerfuß, 1 fl. 35,14 Cents niederländisch, 2 Franken 84,78 Cent. in Frankreich, Belgien und der Schweiz, 2 Schill. 3,24 Pence Sterl. in Großbritannien (à 6⅔ Thlr. = 1 £), 1 Reichsthlr. 47,22 Schill. in Schweden werth. Früher war der Zahlwerth entweder Species eff. die Cöln. Mark fein Silber zu 9¼ Rthlr. Spec. oder dänisches Courant, die Cöln. Mark fein Silber zu 11⅓ Rthlr. Außer diesem hat man noch Sundisch Species und Kronen-Valuta, zu der erstern ist die Mark Cöln. fein Silber 10⁷/₁₀ Thlr. in Kronen, von der andern 11⁹/₁₀ Thlr. in schleswig-holsteinisch Court. 2 Reichsbankthlr. = 1 Speciesthlr. oder 3 Hamburger Mark Banco. Das gewöhnliche Zahlungsmittel ist Papiergeld, in Zetteln von 1, 5, 10, 50 und 100 Reichsbankthaler, deren Werth gegen Silbergeld jährlich viermal, am 1. März, Juni, September und Dezember von der Bank öffentlich bekannt gemacht wird. — **Wirkliche Landesmünzen** nach der neuen gesetzlichen Verordnung (1813, 1827) sind: In **Gold**: Pistolen (Frederik- und Christiand'or) 35⁵/₂₄ Stücke auf die rauhe Cöln. Mark à 21 Karat 6 Grän fein, 39,3023 Stück auf die feine Cöln Mark; doppelte nach Verhältniß. Ein gesetzlicher Silberwerth ist zwar für diese Goldmünzen nicht eingeführt, sie werden aber den deutschen Pistolensorten gleich geachtet, jedoch in Preußen nicht dafür angenommen. — In **Silber**: Stücke zu 2 Reichsbankthaler oder 1 Reichsthaler Species (192 Reichsbank Schilling) 8,09375 Stücke auf die rauhe Cöln. Mark à 14 Loth fein, 9,25 Stücke auf die feine Cöln. Mark. Stücke zu 1 Reichsbankthaler (½ Species, 96 Reichsbank Schill.) nach Verhältniß. ⅓ Reichsbankthaler oder ⅙ Species (32 Reichsb. Schill.) 38,15625 Stücke auf die rauhe Cöln. Mark à 11 Loth fein, 55,5 Stücke auf die feine Cöln. Mark. 1/12 Species (16 Reichsb. Schill.) 55,5 Stücke auf die rauhe Cöln. Mark à 8 Loth fein, 111 Stücke auf die feine Cöln. Mark. 1/24 Species (8 Reichsb. Schill.). 83,25 Stücke auf die rauhe Cöln. Mark à 6 Loth fein, 222 Stücke auf die feine Cöln. Mark. — **Scheidemünzen**. Stücke zu 4 Rbkschillingen à 4 Loth fein, 504 Stück auf die feine Mark, dergleichen zu 3 Schill., 3½ Loth f. 672 Stück auf 1 Mark fein. — In **Kupfer**. Stücke zu 2, 1, ½ und ⅓ Reichsbankschillingen. — Aus früheren Zeiten circuliren noch: ⅔, ½, ⅓, ⅕, ⅙, 1/12 Spsthlr. zu 128, 96, 64, 38⅔ 32 und 16 Rbkschill.; ferner Rigsorder oder Stücke von 24 Schill. dän. Crt. zu 38 Rbkschill.; 5 Markstücke zu 2 Rbkthlr.; Stücke von 16, red. auf 15 Schill. dän. Crt. zu 16 Rbkschill.; Stücke von 12, red. auf 10 Schill. dän. Crt. zu 12 Rbkschill. — Früher prägte man auch Species Dukaten à 23 Karat 6 Grän fein, 67 Stück auf die rauhe Cöln. Mark zu 4 Rbkthlr., und Courant Dukaten à 21 Karat fein, 75 Stück auf die rauhe Mark à 3¼ Rbthlr., so wie Christiansd'or à 21 Karat 8 Grän fein, 35 Stück auf die rauhe Cöln. Mark à 7 Rbthlr.

Digitized by Google

Wechselpreise in Papier.

191	Reichsbankthlr.	±	für 250 fl. holl. Crt.	in Amsterdam.
200	"	"	" 300 Mark Bco.	in Hamburg und Altona.
8	Rbthlr. 70 ß.	"	" 1 Liv. Sterl.	in London.
180	Rbcothlr.	"	" 100 Speciesthlr.	in Zetteln in Norwegen.
47	Rb. ß	"	" 1 Thlr. Reichsgeld	in Zetteln in Schweden.
34	" "	"	" 1 Frank	in Paris.
202	Rbthlr.	"	" 100 Rthlr. Species	in Silber.

Die hiesigen Wechselgeschäfte gehen vorzüglich auf Hamburg, 14 Tage Sicht (kurzes Papier) oder 2 Monat Dato (langes Papier); für Wechsel auf andere Plätze richtet man sich gewöhnlich nach dem Hamburger Kurs in Mark Bco., und reducirt den Betrag in Reichsbankthlr. nach dem Tageskurs. — Für Uso gibt es hier keine gesetzliche Bestimmung, und alle Tratten auf Copenhagen müssen daher entweder nach Sicht oder nach Dato ausgestellt sein. Tratten, in Papiergeld zahlbar, dürfen nur höchstens auf 8 Tage Sicht oder nach Dato ausgestellt sein, und die, so in klingender Münze zahlbar sind, können höchstens auf 3 Monat nach Dato lauten. Die aus den Kolonien machen hiervon eine Ausnahme.

Längenmaße. 1 Fod (Fuß) hat 12 Tommer (Zoll) à 12 Linier (Linien) und ist = dem preuß. Fuß (s. Berlin). 1 Alen (Elle) hat 2 Fuß, und hält 278,26 franz. Linien oder 0,6277 Meter; 100 Alen = 68,65 engl. Yard, 109,58 Hamburger, 90,78 Hamb. brab., 94,12 preuß., 105,73 Stockholmer Ellen. 1 Rode (Ruthe) hat 10; 1 Favn (Faden) 6 Fuß. 1 Meile = der preuß. Meile (s. Berlin).

Flächenmaß. 1 □Rode hat 100 □Fod à 144 □Tommer, und hält 9,8504 Meter. — **Körpermaß.** 1 Kubikfod hat 1728 Kubiktommer, und hält 0,03092 Kubikmeter. — **Getreidemaße.** 1 Laest (Last) hat 22 Tonder (Tonnen) à 8 Skaeppen (Scheffel); 1 Tonder hält (gestrichen voll) 4½ dän. Kubikfuß oder 7007 franz. Kubikz. oder 139 Liter. Der Scheffel wird noch in Viertel, Achtel und Sechzehntel getheilt; 100 Tonder = 47,8 engl. Imp. Quarter, 126,45 Hamburger, 252,9 preuß. Scheffel, 94,87 Stockholmer Tonne, 71,5 russ. Tschetwert. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Fuder hat 6 Ohm, 24 Anker, 465 Kannen, 930 Pott (Krug) à 4 Pegel; 32 Pott = 1 dän. Kubikfuß, daher hat 1 Pott 48,71 franz. Kubikzoll oder 0,9662 Liter und 1 Ohm hält 8370 dän. Kubikzoll oder 7540 franz. Kubikzoll oder 149,76 Liter. Auch rechnet man bei Weinen: 1 Stückfaß zu 7½ Ohm = 30 Anker; ferner: 1 Faß zu 2 Pipen à 2 Oxhoft à 1½ Tierzen à 4 Anker; 1 Tierze = 1 Ohm. Im Großhandel rechnet man 1 Oxhoft = 240 Pott; 28 hiesige Anker thun 29 Hamburger.

Handelsgewicht. 1 Pfund hat 16 Unzen à 2 Loth à 4 Quint und wiegt 500 Gramm, ist also mit dem deutschen Zoll-℔ übereinstimmend; 1 Liespfund = 16 Pfund; 1 Bismarpfund = 12 Pfund; 1 Wog oder Wage = 3 Bismarpfund; 1 Schiffpfund = 20 Liespfund oder 320 Pfund; 1 Centner = 100 Pfund; 1 Last = 52 Centner oder 16½ Liespfund. 100 ℔ = 110,232 engl. ℔ av. d. p., 100 ℔ Bremer, Hamburger und preußische ℔, 89,285 ℔ in Baiern und Oesterreich, 122,095 russ. ℔. — **Gold- und Silbergewicht.** 1 Mark hat 8 Unzen à 2 Loth à 4 Quint à 4 Ort (Pfennige) à 16 Es à 8 Gran; 17 Mark oder ℔ Gold- und Silbergewicht = 16 Mark oder ℔ Handelsgewicht; 1 Mark hat 234,969 Gramm; 196 dänische Mark = 197 Cöln. Mark oder 100 = 100,5. — **Probiergewicht.** 1 Mark hat 24 Karat à 12 Grän fein Gold, und 16 Loth à 18 Grän f. Silber. Das verarbeitete

Digitized by Google

Silber soll 13¼ Loth fein halten, und hat 3 Thürme zum Stempel. — **Medizinalgewicht** ist das alte Nürnberger (s. Frankfurt a. M.)

1 Biertonne, wonach auch Butter, Talg, Mehl, Seife, Thran ꝛc. verkauft werden, hat 136 Pott, getheilt in ½, ¼ und ⅛, und wiegt 16 Liespfund Brutto und 14 Netto; 1 Last Oel, Butter, Häringe ꝛc. hat 12 Biertonnen; 1 norwegische Theertonne hat 120 Pott. — Salz und Steinkohlen werden nach der Last à 18 Tonnen à 8 Schipp à 22 Pott verkauft; 100 Tuns Salz von Liverpool thun hier 740 Tonnen; 1 Keel Steinkohlen von Newcastle = 128 Tonnen circa; 1 Tonne norwegisches Salz wiegt hier 250 Pfund. Kalk und franz. Salz werden per Last à 12 Tonnen à 144 Pott verkauft. — Lein- und Rüböl werden per ℔ gehandelt, 1⅛ ℔ = 1 Pott.

Von zählenden Gütern rechnet man: 1 Großtausend zu 1⅛ Kleintausend, 10 Groß- und 12 Kleinhundert; 1 Großhundert hat 2 Schock, 6 Snese oder Steige, 120 Stücke; 1 Kleinhundert hat 5 Snese oder 100 Stücke. 1 Groß hat 12 Tylt (Dutzend) à 12 Stück; 1 Oll (Wall) hat 80 Stück.

Für auswärtige Geschäfte pflegt man die Waarenpreise in Hamburger Bancogeld zu notiren.

Bank. Die Errichtung derselben fällt in das Jahr 1736; sie discontirte solide Wechsel, gab Darleihen auf Unterpfand à 4 pCt. und setzte Banknoten in Umlauf, die dem baaren Geld gleich kursirten, bis im Jahr 1762 der Werth derselben zu sinken begann, als der Staat die Masse der cirkulirenden Noten fortwährend steigerte, um kostspielige Kriegsrüstungen damit zu bestreiten. Manche Versuche, die von Zeit zu Zeit gemacht wurden, um den Kredit der Bank wieder zu heben, hatten nicht den gewünschten Erfolg. Auch die neue Organisation der Bank, als dänische Reichsbank, wodurch sie im Jahr 1813, mit der Vermehrung ihrer Fonds um 600,000 Rthl. Species, die Bestimmung erhielt, die alten Noten gegen neue einzulösen, mißlang; das Papiergeld blieb werthlos. Erst der 1818 neu errichteten dänischen Nationalbank gelang es, dem Papiergeld nach und nach wieder Kredit zu verschaffen, dadurch, daß sie verpflichtet ist, jährlich 750,000 Rthlr. Banknoten einzulösen, so lange diese unter pari stehen. Diese Bank, welche Depositen annimmt, Wechsel discontirt und Vorschüsse leistet, hat ein Privilegium auf 90 Jahre und einen soliden Fonds, und hat bereits die Masse der umlaufenden Noten so sehr vermindert, daß seit einigen Jahren der Werth derselben sich auf etwa 206 erhalten hat, d. h für 200 Reichsbanko Thlr. in Silber oder 100 Rthlr. Species 206 Rthlr. in Noten, was nicht sehr vom Pari abweicht. Ein Placat der dänischen Kanzlei vom 29. September 1837 machte bekannt, daß, in Uebereinstimmung mit dem königlichen Befehle vom 6. April 1813, das beständige Comité zur Bestimmung des Quartalkurses die Zettel dem Silber ganz gleich stellt, so daß 100 Species gleich 200 Reichsbank Thaler-Zettel sind. Im Jahre 1846 wurde die Summe der in Circulation befindlichen Reichsbankzettel auf 20 Millionen erhöht, die Zettel zu 1 Reichsbkthlr. eingezogen, und dafür größere, auf 100, 50 und 5 Reichsbkthlr. lautende ausgegeben, welche in Dänemark das Hauptzahlungsmittel bilden, da sie, wie schon bemerkt, mit dem Silber pari stehen und auch von allen öffentlichen Kassen dazu angenommen werden.

Ferner existirt hier eine Privatleihbank unter dem Namen: „Centralkasse", ein Kreditverein für dänische Grundbesitzer, Seeversicherungs- und Dampfschifffahrts-Gesellschaften und eine Eisenbahngesellschaft. — Ende Juni wird jedes Jahr ein **Wollmarkt** abgehalten.

Digitized by Google

Auszug aus der königlich dänischen Wechselordnung vom 18. Mai 1825.

§. 2. Kein Inländer kann auf sich selbst trassiren. §. 3. Wechsel, unter einem fingirten — oder auf einen fingirten Namen gezogen, sind pro forma Wechsel, und der daran Theilnehmende, so wie jeder, der damit in Bezug gekommen ist, soll den halben Wechselbetrag als Strafe bezahlen. §. 12. Dem Giro muß beigefügt werden: ob der Girant die Valuta erhalten hat, es sei in Rechnung oder baar. Bei giri in blanco, oder blos mit dem Namen, wird jeder Inhaber als Eigenthümer betrachtet, ohne daß demselben ein Beweis obläge, ob er den Wechsel bezahlt oder wie erworben habe. §. 14. Derjenige, der einen Wechsel für eines Andern Rechnung kauft und denselben indossirt, wird Wechselschuldner in Bezug zu allen spätteren Indossenten, aber nicht zu Demjenigen, für dessen Rechnung er ihn gekauft hat, wenn er nicht Delcredere zu stehen übernommen hat. §. 15. Wenn mehrere Duplicate als 1ª, 2da, 3ª u. s. w. ausgestellt — muß dieses in den Wechsel bemerkt werden, sonst gilt jedes Exemplar, gegen den Aussteller, als ein besonderer Wechsel, vorbehaltlich jedoch des Regresses gegen Den, welcher erweislich eines Mißbrauchs schuldig sein sollte. §. 19. Die Annahme kann ein jeder ohne Giro fordern. §. 20. Der Inhaber eines nicht girirten Wechsels, wenn derselbe bis zum Zahltag nicht bezogen wird, ist verbunden, die Deposition des Betrags in die Nationalbank zu verlangen, oder, bei Verweigerung der Deposition, Protest erheben zu lassen. Wo aber keine Deposition Platz haben kann, da fällt diese Verbindlichkeit weg, doch kann gefordert werden, daß die Deposition in die Bank zu Copenhagen geschehe, die dadurch entstehenden Kosten gehen aber von dem Wechselbetrag ab. §. 21. Wer von einem Andern Geld in Händen hat, und die Annahme der Ziehung darauf verweigert, bleibt für alle Folgen verantwortlich. §. 22. Wechsel, laut Bericht gezogen, ist der Bezogene nicht eher anzunehmen verbunden, bis er den Bericht erhält; thut er es dennoch, so geschieht es auf seine Gefahr. §. 24. Die Acceptation muß auf den Wechsel geschehen. §. 25. Solche kann für einen Theil der Wechselsumme geschehen, für den übrigen muß Protest erhoben werden. §. 26 Eine Acceptation wird durch das Ausstreichen nicht getilgt, wenn es gegen den Willen des Inhabers geschieht. §. 28. Wechsel, im Königreich Dänemark ausgestellt, sollen binnen 3 Monaten — auswärtige aber innerhalb 6 Monaten vom Tag des ausgestellten Wechsels — aus Island, den Färöer-Inseln — in Zeit einem Jahr — aus Ostindien in Zeit 2 Jahren zur Annahme oder Zahlung vorkommen. §. 29. Die Acceptation muß innerhalb 24 Stunden geschehen oder Protest erhoben werden. Bei Sonn- und Festtagen ist die Annahme den Tag hernach bei Christen und Israeliten zu fordern. §. 34. Der Protest ist mit der ersten Post zu versenden. §. 36. Wenn nach erhobenem Protest der Bezogene noch acceptiren wollte, so hat derselbe die Protestkosten zu bezahlen. §. 38. Der Wechselinhaber ist nicht verbunden, einen durch Nothadresse nicht Aufgerufenen acceptiren zu lassen, gleichgültig, er wolle für den Aussteller oder einen Indossanten interveniren. Wenn der Bezogene die Annahme verweigert, weil der Aussteller solche untersagt hat, so ist es nicht erlaubt, eine Acceptation für den Trassanten anzunehmen. Würde ein Anderer zugleich mit dem Bezogenen acceptiren wollen, so ist es zuzulassen, beide sind alsdann in solidum verbunden. §. 39. Wollte der Intervenient die volle Summe des Wechsels gleich bezahlen, so muß es angenommen werden, wenn der Inhaber zum Empfang berechtigt ist. §. 41. Wenn ein Bezogener für dritte Rechnung pro honore des Ausstellers oder eines Giranten acceptiren wollte, so kann es geschehen, vorbehaltlich des Rechts der Nothadressen. § 42. So der Bezogene eines bereits pro honore acceptirten Wechsels solchen noch acceptiren wollte, so müssen acceptant pro honore und Inhaber solches zugeben, und Ersterer seine Acceptation durchstreichen, wenn von dem Vorgetallenen nicht bereits an die dabei Interessirten Anzeige gemacht worden ist. §. 44. Sobald ein Wechsel wegen Nichtannahme protestirt ist, hat der Inhaber das Recht, von dem Aussteller oder Giranten Zahlung zu fordern, ohne verpflichtet zu sein, die Zeit abzuwarten, welche in dem Wechsel bestimmt ist. Er kann sich unter den Wechselverbundenen an Denjenigen halten, der ihm ansteht, ohne den Regreß au die zu verlieren, die zuletzt hinzugekommen sind, hat er aber einem erlaubt, sein Giro zu durchstreichen, so sind dadurch alle Nachstehende befreit. §. 45. Bei einem protestirten Wechsel müssen sowohl Aussteller als Girant ½ pCt. für Provision und Courtage, außer Protestkosten, Briefporto, Stempelabgabe (so letztere stattfindet) bezahlen. Eben so ist der Schuldner verbunden, vom Verfalltag an, 1 pCt. Zinsen monatlich in den ersten 6 Monaten, und später ½ pCt. monatlich zu bezahlen. Der Wechsel muß in der ausgestellten Geldsorte bezahlt werden. §. 47. Wenn der Acceptant fallirt, so kann gleich Protest erhoben werden, als sei nicht angenommen. §. 48. Ein den 28. Februar ausgestellter 2 Monat-Wechsel verfällt am 28. April; wenn aber ein Wechsel ohne Zahl der Tage ausgestellt sein sollte, so ist der letzte Tag im Monat der Verfalltag. Diesem nach wäre für einen solchen 2 Monat

Digitized by Google

Wechsel der 28. Februar oder in einem Schaltjahre der 29. Februar der rechte Verfalltag. Der halbe Monat wird für 15 Tage gerechnet. §. 49. Wechsel auf Tage werden vom Ausstellungs- oder Acceptationstage an gerechnet, Sonn- und Festtage einbegriffen. §. 51. Wenn der Annehmer den Wechsel vor der Verfallzeit zahlt, und später sich eine Unrichtigkeit findet, so ist derselbe dafür verantwortlich. §. 52. Nach dem Verfalltag kommen dem Acceptanten 8 Respittage zu; wenn in dieser Zeit nicht bezahlt wird, so kann der Inhaber noch den 9. Tag warten, vor Ablauf des 10. Tags aber muß Protest erhoben werden. §. 53. Wenn der letzte Respittag ein Feiertag des Acceptanten wäre, so muß den Tag vorher bezahlt werden. Hätte derselbe andere als landesgesetzliche Feiertage, so kann ihm wegen derselben kein Zahlungsaufschub zu statten kommen. §. 54. Wenn der Tag nach den 8 Respittagen ein Sonn- oder Feiertag wäre, so ist der Protest am Tag zuvor aufzunehmen. §. 55. Briefe, a vista gestellt, sind in den ersten 24 Stunden zu bezahlen. §. 56. Wechsel au domicil, nämlich au einem andern Ort, als demjenigen des Acceptanten zahlbar, sind an dem Ort, wo die Zahlung geschehen sollte, zu protestiren. Sollte dabei etwas versäumt werden, so behält der Inhaber dennoch sein Recht an den Acceptanten. §. 57. Bei Nothadressen soll der Inhaber, wenn schon der Wechsel vom Bezogenen acceptirt ist, bei nicht gehöriger Zahlung das Recht haben, sich an die Nothadressen zu wenden, und, wenn keine Zahlung erhalten würde, Protest erheben lassen, ohne jedoch den Acceptanten frei zu geben, gegen welchen ebenfalls zu protestiren ist. §. 58. Theilweise Zahlung kann angenommen werden. Der Inhaber setzt das Empfangene auf den Wechsel und läßt wegen des übrigen protestiren. §. 60. Wie ein jeder Indossant gegen Vormänner und Acceptant das Klagerecht hat, so bleibt auch dieses dem Aussteller, nach Einlösung seines Wechsels, gegen den Acceptanten, und wenn auf Kredit acceptirt worden wäre, so hat der Acceptant sein Recht durch besondere Klage geltend zu machen. §. 61. Bei Bezahlung eines Wechsels muß nicht allein die Acceptation, sondern auch alle Giri in richtiger Folge bis zu dem Empfänger eingeliefert werden. §. 62. Bei Abhandenkommen eines Exemplars, soll der Acceptant gleichwohl auf Verlangen dessen, der erweislich Wechselbesitzer war, den Betrag bei der Nationalbank in Copenhagen deponiren. Die Einsendungskosten, wenn der Acceptant außer Copenhagen wohnt, fallen dem Inhaber zur Last. Die Zahlung erfolgt sodann nicht eher, als bei Auffindung des fehlenden Exemplars oder der Amortisation desselben. §. 64. Würde die Unterschrift eines Wechsels abgeleugnet, so kann der Wechsel dennoch gegen die übrigen Giranten geltend gemacht werden. Der Schuldige bleibt gegen alle andere Wechselverbundene, des Schadens wegen, im Obligo. §. 65. Fände sich, daß der acceptirte Wechsel in unrechte Hände gekommen wäre, so darf der Acceptant oder Zahler darunter nicht leiden, wenn sonst der Wechsel in Ordnung ist, es sei denn, derselbe sei zuvor davon unterrichtet gewesen. Derjenige, der behauptet, der Wechsel sei in unrechten Händen, muß dießfalls rechtlichen Einspruch thun, und der Betrag soll indessen bei der Nationalbank deponirt werden. §. 67. Wer im Wechselverband nicht sogleich bezahlen kann, soll, nach des Wechselgläubigers Verlangen, unverzüglich mit Vermögens- und Personalarrest belegt werden. Derjenige, welcher mit einem Privilegium begnadigt ist, das denselben des Arrestes befreit, soll durch Ausstellung, Acceptirung oder Indossirung von Wechseln so angesehen sein, als habe er sich seines Privilegiums begeben. §. 69. Wechselklagen sind von der Verhandlung vor der Vergleichscommission ausgenommen. Bei der Klage kann nur das, so auf den Wechsel Bezug hat, allein in Betracht genommen werden, und der Beklagte muß auf die Einreden, worauf er eine Regreßklage stützt, nach gesetzlicher Vorschrift Sicherheit durch Arrest suchen. §. 70. Ohne des Klägers Einwilligung sollen dem Beklagten nicht mehr als 8 Tage Frist zugestanden werden, um seine Antwort vorzubringen, wenn es nicht erweisen, daß eine weitere Frist nothwendig ist. §. 71. Innerhalb 8 Tagen muß, in Wechselsachen, der Spruch erfolgen, oder doch ehemöglichst, bei gesetzlicher Buße. §. 73. Eine Wechselforderung muß spätestens binnen 5 Jahren, von der Zeit, daß der Wechsel protestirt worden ist, geltend gemacht werden; nach Verlauf dieser Zeit ist solche Forderung ohne alle Gültigkeit.

Cork, an der Mündung des Lee, in der Provinz Münster, einer der bedeutendsten Handelsplätze Irlands, mit vorzüglichem Hafen, 87,000 Einw., Handel mit Leinwand, Wollgarn, Butter, Pöckelfleisch ꝛc. ꝛc. Fabriken in Handschuh, Glas, Tuch, Pulver ꝛc. Whiskybrennereien, Porterbrauereien, Eisenschmelzen (s. London).

Corfu (s. Zante).

Corsica, eine Insel im Mittelmeer, 1768 von der Republik Genua an Frankreich abgetreten; mit der Hauptstadt Ajaccio (Agazzo), die einen guten Hafen hat, liefert Wein, Baumöl, Kastanien, Südfrüchte, Austern, Thunfische, Korallen, Sardellenc. ꝛc.

Digitized by Google

und rechnet jetzt wie Frankreich (s. Paris); früher rechnete man wie ehemals in Genua.

1 Pan (Elle) = 110,9 franz. Linien. 1 Getreide-Stajo à 2 Mazzini à 6 Bacini = 1,5 Hektoliter. 1 Weinbarile à 2 Some à 6 Zucche à 9 Pinten oder Boccali à 4 Quarti = 140 Liter. 1 Pfund à 16 Unzen = 490,19 Gramm.

Coruna, (s. Spanien).

Crefeld, im preuß. Rheinland, 33,600 Einw., sehr bedeutenden Fabriken in Sammt, Seide, Band, Wolle- und Baumwollewaaren, Steingut ꝛc. ꝛc., viele Seiden- und Baumwollengarnfärbereien, Seidendruckereien, chemische Fabriken, Sayet- und Strumpffabriken und Brennereien. Durch Eisenbahnen ist Crefeld mit Gladbach, Ruhrort, Cöln ꝛc. verbunden.— Rechnungsart, Münzen, Maße, Gewichte ꝛc. (s. Berlin und Cöln).

Cuba, (s. Havanna).

Curaçao, (Curassao), eine holländische Insel der kleinen Antillen, an der südamerikanischen Küste, mit einem Freihafen, rechnet gesetzlich wie die Niederlande (s. Amsterdam), vor 1827 aber und auch jetzt noch nach Piastern à 8 Realen à 6 Stüber oder nach Piastern à 12 Realen à 6 Schillinge, 12,024 Piaster auf 1 Cöln. Mark f. Silber. — **Maße und Gewichte** sind die alten holländischen (s. Amsterdam), hie und da bedient man sich auch der alt-englischen.

Curland und Semgallen, zwei Herzogthümer, die seit 1795 zu Rußland gehören, mit der Hauptstadt Mitau und der Handelsstadt Libau.

Liefert zur Ausfuhr Getreide, Flachs, Hanf, Butter, Talg, Leinsamen, gesalzenes Fleisch, Leder ꝛc.

Man rechnet wie in Rußland und hat jetzt folgende Kursarten auf Amsterdam, Hamburg und London.

129	Kopeken	Silber	± für	2½	sl. Crt. in Amsterdam.
140	"	"	" "	3	Mark Bco. in Hamburg.
630	"	"	" "	1	Livre Sterl. in London.

Maße und Gewichte. Längenmaße. 1 Fuß von 12 Zoll ist = 0,882 russ. Fuß = 0,269 Mètre = 119,16 franz. Linien. 1 Elle = 2 Fuß = 0,538 Mètre = 238,32 franz. Linien. 1 Landmesserelle hat 2 russ. Fuß = 0,610 Mètre = 270,228 franz. Linien. 1 Kette = . 0 russ. Fuß. 1 Faden = 6 Fuß. — **Flächenmaß.** 1 Tonnenstelle hat 35 Kappen und hält 56,000 russ. (engl.) □ Fuß oder 52,0238 Aren. 1 Loofstelle hat 25 Kappen und hält 40,000 russ. (engl.) □ Fuß oder 37,1599 Aren. Vor 1815 hatte 1 revisorische Loofstelle 225 revisorische □ Stangen, und hielt 36,5783 Aren; 64 alte = 63 neue Loofstellen; 203 neue Loofstellen = 69 russ. Kron-Desätinen; 51 neue Loofstellen = 13 russ. ökonomische Desätinen. — **Getreidemaße.** 1 Last hat 48 Loof; 1 Last Hafer und Malz hat 60 Loof; 1 Loof hält 3471,92 franz. Kubikzoll oder 68,871 Liter; 100 Loof = 32,84 russ. Tschetwert. **Flüssigkeitsmaße.** 1 Oxhoft hat 3 Viertel à 2 Anker à 30 Stoof. Das gebräuchliche Stoof ist das Riga'sche (s. Riga). Das neue Stoof (seit 1833) hält 64,3 franz. Kubikzoll oder 1,2754 Liter; 54 neue Stoof=1 Loof; 6 Stoof = 5 russ. Kruschki. **Handelsgewicht.** 1 Pfund hat 32 Loth. 1 Mitau'sches ℔ wiegt 418,619; 1 Libau'sches ℔ 417,866 Gramm; 100 Mit. ℔ = 100,18 Lib. ℔; 100 Lib. ℔ = 99,82 Mit. ℔; 100 Lib. ℔ = 102,04 russ. ℔; 1 Liespfund hat 20 ℔; 1 Schiffpfund hat 20 Liespfund.— **Medizinalgewicht** (s. Petersburg).— 1 Tonne Talg wird zu 13 Liespfund Netto, das Viertel Butter zu 100 ℔ Brutto und 80 ℔ Netto gerechnet. — 1 Tonne gesalzen Fleisch wiegt Brutto 300 ℔ und 280 à 275 ℔ Netto. — 1 Tonne

Digitized by Google

Leinsaat hat ca. 2 Loof. — 1 Last Salz hat 18 Tonnen; 1 Tonne Salz hält 125 alte Stoof oder 163,2 Liter; 1 Last Häringe, Steinkohlen, Kalk hat 12 Tonnen. — Die Waarencourtage ist 2%.

Cypern, (Kibris), reichste und fruchtbarste, zur asiatischen Türkei gehörige Insel der Levante, mit ca. 100,000 Einw.

Producirt zur Ausfuhr Wein, Tabak, Getreide, Oel, Galläpfel ꝛc. Die wichtigsten Handelsplätze sind Nikosia (Lefkosicha), Famagusta (Maasa) und Larnaka.

Man rechnet wie in Constantinopel. **Ellenmaß.** 1 Pik hat 297,7 franz. Linien oder 0,6715 Meter. — **Getreidemaß.** 1 Medimno oder Medamno hat 3785 franz. Kubikzoll oder 75,09 Liter. — **Weinmaß.** 1 Caß hat 4,731 Liter. — **Handelsgewicht.** 1 Cantar hat 100 Rottel à 12 Unzen oder 750 Drachmen. 1 Rottel wiegt 2,3767 Kilogramm; 1 Oka hat 400 Drachmen und wiegt 1,26756 Kilogramm. 1 Rottel Oel hat 2½ Oka. — Das Famaguster Gewicht soll 4 pCt. schwerer sein, als obiges.

Czernowitz, unweit des Pruth, Hauptstadt der zu österr. Galizien gehörenden Bukowina, 10,000 Einw.

Hat Gerbereien, Pottaschsiedereien ꝛc., lebhaften Handel nach Deutschland, der Moldau und Wallachei, und eine Eisenbahn nach Lemberg und Krakau.

Man rechnet wie in Oesterreich (s. Wien). — 1 Elle hält 276,33 franz. Linien oder 0,6234 Meter; 5 Ellen = 4 Wiener Ellen. — **Getreidemaß.** 1 Mirze hat 2 (Siebenbürger) Kübel und hält 9921,08 franz. Kubikzoll oder 196,8 Liter; 5 Mirze = 16 Wiener Metzen. Auch ist der poln. Korzec zu 2 Wiener Metzen im Gebrauch. — Flüssigkeitsmaße und Gewichte (s. Bucharest).

Dänemark, (s. Copenhagen).

Damaskus, (Damask, Damas, Dimischk), an dem Steppenfluß Baraby, türkische Handelsstadt in Syrien, 112,000 Einw.

Die Fabriken der Stadt sind noch immer bedeutend, wenn auch weniger berühmt, als in früheren Zeiten. Die berühmten Damascener Schwerter gibt es nicht mehr. Der schwere Stoff Damast wird zwar noch hier gewoben, aber von ähnlichen Fabriken im westlichen Europa übertroffen. Die Anzahl der Webestühle für gemischte Baumwolle und seidene Zeuge wird auf 4000 angegeben, die für Baumwolle allein auf 400. Auch Gold- und Silberfaden wird in beträchtlicher Menge verfertigt, ferner Gold- und Silberstoff aller Art, elegante Sattlerwaaren und Geschirre, feine Oele, Parfümerien, Baljam und andere Toilettenartikel. Der Handel des Platzes wird hauptsächlich mit Europa über den Hafen Beyrut oder mit Bagdad geführt, von welchem Orte Damaskus die Produkte des Orients bezieht, und mit dem es durch jährlich 1 oder 2 mal gehende Karavanen von 1500—2000 Kameelen die Verbindung unterhält.

Man rechnet wie in der Türkei (s. Constantinopel). — **Ellenmaß.** 1 Pik hat 258 franz. Linien oder 0,582 Meter. — **Handelsgewicht.** 1 Cantaro hat 100 Rottoli; 1 Rottolo hat 400 Metekalli oder 600 Pesi und wiegt 1,786 Kilogr. — 1 Unze Gold oder Silber hat 10 Pesi oder 6⅔ Metekalli und wiegt 29,804 Gramm.

Damiette (s. Alexandrien und Cairo).

Danzig, Seestadt, und Hauptstadt des westpreußischen Regierungsbezirks Danzig, an der Mündung der Radaune und Mottlau in die Weichsel, mit einem Hafen (Neufahrwasser). Die Stadt hat 67,400 Einw.

Hat Wollenzeug-, goldene und silberne Tressen-, Spitzen-, Bänder-, Faden-, Stärke-, Seifen-, Papier-, Stahl-, Tabaks-, Gewehr- und andere Fabriken; Zucker-, Salpeter- und Pottaschsiedereien, Gerber- und Destillirereien, Schiffswerfte und Schiffrhedereien, eine Börse und ein Bankcomptoir. Der Haupthandel besteht in Getreide, Mehl, poln. und russ. Produkten, franz. Wein, Branntwein, Spiritus, Nutzhölzer u. dgl.

Man rechnet wie in Preußen (s. Berlin). — Die Preise einiger Waaren werden noch wie früher in Danziger Gulden à 10 Silbergroschen notirt.

Digitized by Google

Von diesen Gulden gingen 56 auf eine Mark fein Silber, demnach war der Werth desselben nur ¼ Thaler preuß. Court.

Münzsortenpreise.

Friedrichsd'or und andere Pistolen 5 Thlr. 19 Silbergr.; Dukaten 3 Thlr. 6 Silbergr.; russische Rubel 1 Thlr. 2 Silbergr.

Wechselpreise.

102 Sgr.	±	für	6 fl. niederl. Crt. in Amsterdam.
99¾ Thlr. Crt.	„	„	100 Thlr. Crt. in Berlin und Königsberg.
45 Sgr.	„	„	3 Mark Banco in Hamburg.
204 „	„	„	1 Liv. Sterl. in London.
79 Thlr. Crt.	„	„	300 Franken in Paris.
96 „ „	„	„	600 fl. poln. in Warschau.
100 „ „	„	„	150 fl. österr. Währung in Wien.

Maße und Gewichte sind die neuen preußischen (s. Berlin). Die ältern, die zum Theil noch vorkommen, haben zu den preußischen folgende Verhältnisse: 7 hiesige Ellen = 6 preuß. (43=37). Im Holzhandel bedient man sich des engl. Fußes (s. London); 17 hiesige Fuß = 16 englische, und 35 engl. Fuß = 34 preuß.; man unterscheidet drei Qualitäten: Kron (mit dem Kronenstempel), Brack und Bracks-Brack. Vom Stabholz sind Pipenstäbe 64—68 engl. Zoll lang, 4½—6 Zoll breit und 1½ bis 3 Zoll dick; Branntwein- oder Tonnenstäbe 54 bis 58 engl. Zoll lang; Oxhoftstäbe 42 bis 45 engl. Zoll lang, breit und dick wie die Pipenstäbe. Vom alten Getreidemaß hatte 1 Last 60 Scheffel à 4 Viertel à 4 Metzen; eine solche Last (Schiffslast) wird zu 56,5 preuß. Scheffel gerechnet. — Im Salzhandel, der königl. Monopol ist, rechnet man das Halle'sche nach Tonnen à 405 preuß. ℔ netto, 8 Tonnen auf 1 Schiffslast; das ausländische die Last zu 18 Meßtonnen oder 6000 preuß. ℔, das dann auch wie das Halle'sche wieder verkauft wird. — Vom **Weinmaß** sind 8 hiesige Ohm à 4 Anker à 5 Viertel à 5½ Stoff = 11 preuß. Ohm. — Bei dem **Biermaß** rechnet man die Last zu 6 Faß oder 12 Tonnen und die Tonne zu 100 preuß. Quart; Doppel oder Joppenbier wird in kleinen Faßtagen (Achtel) versandt, 80 auf eine Last gerechnet; 32 Viertel Franzbranntwein rechnet man = 180 preuß. Quart. — Vom **Handelsgewicht** hat ein preuß. Schiffpfund 10 große Stein à 33 preuß. ℔ für Hanf, Flachs und Tauwerk; für andere Waaren hat 1 kleiner Stein 22 preuß. ℔, 5 Stein = 1 preuß. Centner; 1 Liespfund = 16½ preuß. ℔. — 1 ℔ Massiv-Draht rechnet man, ohne Seide, zu 24 Loth. — Verarbeitetes Silber ist 12¾ bis 13löthig, und hat zur Probe das Danziger Doppelkreuz unter der Krone. — 1 Last Roggen, Buchweizen und Leinsaat hat 55½ preuß. Scheffel; für Weizen 10 pCt. und für Erbsen 20 pCt. mehr; für Gerste 10 pCt. und für Hafer 15 pCt. weniger.

Zählende Güter und Platzgebräuche. 1 Last poln. Zink in Tafeln hat 4000 ℔; 1 Last Häringe, Honig, Theer, Pech ꝛc. hat 12 Tonnen; 1 Tonne Häringe hat 13 Wahl à 80 Stück; 1 sechszig Wagenschoß hat 60 Hundert; 1 Ring hat 2 kleine Hundert, 4 Schock oder 240 Stück; 1 Großhundert Klappholz hat 12 Ring oder 48 Schock; 1 Schock ermeländisches Garn hat 60 Stück à 20 Gebinde à 40 Draden; doppelt genommen ist der Haspel 46 engl. Zoll lang und 3½ preuß. Ellen in die Runde; 1 Schock poln. Hanfen- und Heeden (Werg)-Garn hat 4 Stück à 20 Ellen oder 240 Gebinde. — Weizenmehl verkauft man in Tonnen zu 190 engl. ℔ av. d. p. Netto, und rechnet 20 Tonnen auf 1 Schiffslast, gewöhnlich aber wird die Fracht pr. Tonne bestimmt. Das königl. Proviantmehl ist in Tonnen zu 500 preuß. Pfund Netto, und 10 Tonnen werden auf 1 Schiffslast gerechnet. 1 Faß

Digitized by Google

Pottasche wiegt 6½, 1 Tonne Waidasche 1 Schiffspfund, 12 dieser Tonnen auf 1 Schiffslast gerechnet. — Auf eine Schiffslast rechnet man ferner: 80 engl. Kubikfuß fichtene Balken und Masten, 11520 engl. Kubikfuß fichtene Dielen, 60 engl. Kubikfuß gerades und 40—50 Kubikfuß krummes Eichenholz. — Einfuhrartikel werden meistens auf 1–3 Monat Zeit verkauft und es beträgt die Commissionsgebühr 2 pCt., auf exportirte Holzwaaren 3 pCt., auf andere Ausfuhrartikel 2 pCt.; Delcredere 1—2 pCt; Courtage beim Handel mit Getreide 1 Thlr. 7 Ngr. pr. Last vom Käufer, 1 pCt. vom Verkäufer. Der Disconto bei Baarzahlungen ist in der Regel 6 pCt. pro anno. Die Waarenpreise verstehen sich theils pr Schiffpfund, theils pr. Centner, theils für den großen Stein (33 ℔) und für den kleinen Stein (22 ℔), Butter wird pr. Liespfund, Bretter, Nutzholz, Masten und Planken nach den englischen Fußen verkauft.

Jahrmärkte werden 2 gehalten, der eine auf Dominikustag (5. August), welcher der bedeutendste ist, und der andere auf Martini. Die Dauer von beiden ist 8 Tage für Fremde, drei Wochen und weiter für Einheimische. — **Wollmarkt** vom 27. bis 30. Juni. — Von **öffentlichen Handelsanstalten** bestehen hier: 1) die königliche Bank, die von der Berliner abhängig ist, Noten ausgiebt, und Vorschüsse macht auf Waaren, auch auf Getreide zu 5 pCt. Diese Bank besteht jetzt auch (seit 1839) als Girobank. 2) Das königl. Commerz- und Admiralitätsgericht, aus einem Director, zwei Rechtskundigen und vier Räthen aus der Kaufmannschaft bestehend, welches über alle Streitigkeiten in Handelsangelegenheiten und Wechselklagen zu entscheiden hat. 3) Ein Verein auf Aktien zur Beförderung des Flachsanbaus und der Bereitung des Garns in Ost- und Westpreußen, und des Handelsbetriebs nach dem Auslande. 4) Eine Börse.

Darmstadt, großherzoglich-hessische Residenzstadt, 30,500 Einw.

Fabricirt Gold- und Silberwaaren, Tapeten, Tabak, Cigarren, Stärke, Wachslichter, Buntpapiere ꝛc. und handelt mit Landesprodukten, als: Getreide, gedörrtem Obst, Oel, Branntwein, Essig u. dgl. Durch die Main-Neckar-Eisenbahn von Frankfurt nach Heidelberg, ist Darmstadt in dieses Bahnnetz gezogen worden. Die Main-Rheinbahn verbindet letztern Platz mit Aschaffenburg und Mainz.

Man rechnet nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige. — Der Zahlwerth ist der 52½ fl. Fuß oder das Zollpfund fein Silber zu 52½ Gulden; vor 1857 der 24½ fl. Fuß. Werth des Guldens (s. Frankfurt a. M.).

Wirklich geprägte Münzen. In Gold: Kronen und halbe Kronen zu 100 und 50 Stück auf das Pfund fein Gold als Vereinsmünze. Ferner Stücke zu 10 und 5 Gulden, jene 21 Kar. 7,2 Gr. fein und 38⅓ Stück aus der f. Mark, diese 22 Kar. 6 Gr. fein und 77 Stück aus der f. Mark. Vor 1790 wurden ganze und halbe Karolins geprägt, die 18½ Kar. f. Gold und 3⅔ Kar. f. Silber enthielten. Von ersteren gingen 24 Stück auf die rauhe Mark. — In Silber: Stücke zu 3½, 2, 1, und ½ Gulden, Vereinsthaler zu 1¾ fl. und ⅓₀ Pfd. fein Silber. Scheidemünzen zu 6, 3 und 1 Kreuzer. Früher wurden, wie in Baiern, Conventionspecies, Gulden, ganze, ½ und ¼ Kopfstücke, auch Kronenthaler 13 Loth 17 Gr. fein geprägt.

Papiergeld. Grundrentenscheine à 10 fl., wovon 2 Millionen Gulden in Umlauf gesetzt worden sind. Lotterieanleihenslooſe zu fl. 50 und fl. 25.

Wechsel- und Geldkurse. Man richtet sich hier nach den Notirungen von Frankfurt a. M. — **Wechselrecht.** Seit 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung in Kraft. — Das Einführungsgesetz vom 4. Juni genannten Jahres verfügt Folgendes:

Digitized by Google

„Unter den allgemeinen Feiertagen sind (in der Provinz Rheinhessen) die gesetzlich anerkannten christlichen Festtage und diejenigen Tage zu verstehen, deren allgemeine Feier aus sonstigen Gründen gesetzlich bestimmt ist.

Außer den in Art. 2 unter Nro. 1—3 bezeichneten Fällen ist der Wechselarrest nicht zulässig in folgenden Verhältnissen:

1) gegen den Schuldner zum Vortheile seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seiner ehelichen Geschwister, seines Oheims, seiner Tante, seines Neffen, seiner Nichte, oder seiner Verschwägerten in denselben Graden;
2) gegen Personen, welche das 70. Lebensjahr angetreten haben;
3) wenn das schuldige Kapital nicht mehr als 100 fl. beträgt;
4) gegen Personen, über deren Vermögen Concurs erkannt, oder welchen die Rechtswohlthat der Güterabtretung bewilligt oder gegen welche ein gerichtliches Veräußerungsverbot erlassen worden ist.

Der erkannte Wechselarrest darf nicht vollstreckt werden:

1) gegen active Militärpersonen unter dem Offiziersrange, so lange sie nicht corpsbeurlaubt sind, und gegen active Militärpersonen im Offiziersrange, so lange sie sich mit ihrem Corps oder mit Abtheilungen desselben außerhalb der Garnison befinden;
2) gegen beide Ehegatten zugleich.

Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) nach 6monatlicher Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld unter 500 fl., nach einjähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 500 fl. oder mehr, aber weniger als 1500 fl., nach zweijähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 3000 fl. oder mehr beträgt;
2) wenn der Schuldner, er mag bereits Militär sein oder nicht, zum Militärdienste einberufen wird, oder wenn er, im Falle er im Offiziersrange steht, mit seinem Corps oder seiner Abtheilung die Garnison zu verlassen hat;
3) wenn der Schuldner während der Haft das 70. Lebensjahr angetreten hat.

Der Schuldner, welcher aus der Haft entlassen worden ist, sei es wegen abgelaufener Dauer der Haft, sei es wegen Mangels der Bezahlung der Verpflegungskosten, kann wegen derselben Forderung nicht wieder verhaftet werden.

Die Deposition der Wechselsumme (Art. 25, 40, 73) geschieht nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Oktober 1821, die Anlegung der Depositen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse betreffend.

Wer die Amortisation eines abhanden gekommenen Wechsels veranlassen will, hat sich in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an das Stadt- oder Landgericht, in der Provinz Rheinhessen an das Handelsgericht des Zahlungsortes zu wenden, den Inhalt des Wechsels, so weit thunlich, anzugeben, sein Eigenthum an dem Wechsel glaublich zu machen und die öffentliche Aufforderung des unbekannten Inhabers desselben zu beantragen. Wenn das Gericht diese Angaben und Nachweise als genügend erachtet, so verfügt es eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher der Wechsel nach jenen Angaben beschrieben und der Inhaber aufgefordert wird, sein Recht an den Wechsel innerhalb einer bestimmten Frist dem Gericht darzulegen, widrigenfalls nach abgelaufener Frist der Wechsel als amortisirt erklärt werden soll. Die Frist ist nicht länger als auf drei Monate zu bestimmen, und beginnt, wenn der Wechsel noch nicht verfallen ist, erst vom Verfall.

Die Aufforderung ist in eine im Großherzogthum erscheinende und wenigstens in eine außerhalb des Großherzogthums erscheinende Zeitung — nach Ermessen des Gerichts ein- oder mehrere Mal — einzurücken.

In der Provinz Rheinhessen wird außerdem die Aufforderung in dem Sitzungslocale des Gerichts angeschlagen. Meldet sich innerhalb der anberaumten Frist der Inhaber des Wechsels, und kann er sich als dessen Eigenthümer legitimiren,

Digitized by Google

so wird das Amortisationsverfahren aufgehoben, unbeschadet des Rechts des Amortisationsklägers, im Falle des Art. 74 die Herausgabe des Wechsels im besonderen Rechtsverfahren zu verlangen.

Ist die Frist ohne Einsprache abgelaufen, so wird der Wechsel auf Anrufen des betreibenden Theils als amortisirt erklärt, und dieß wird, jedoch nur in einer im Großherzogthum erscheinenden Zeitung und nur einmal, durch das Gericht öffentlich bekannt gemacht. Das Verfahren richtet sich in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen. In der Provinz Rheinhessen hat der Amortisationskläger sich mit einer Bittschrift an das Handelsgericht zu wenden. Außerdem wird für die Provinz Rheinhessen noch Folgendes besonders verordnet:

a) der Einspruch gegen die Amortisation ist durch eine dem Amortisationskläger vor das Gericht, welches die Aufforderung erlassen hat, gegebene Ladung zu erheben und das Original desselben von dem Gerichtschreiber zu visiren.

Auch kann der Einspruch durch eine auf der Gerichtskanzlei zu Protokoll gegebene Erklärung geschehen; er muß aber in diesem Falle unter Strafe der Nichtigkeit durch eine, in den darauffolgenden drei Tagen gegebene Vorladung des Amortisationsklägers wiederholt werden. Der Gerichtsschreiber hat alle Ansprüche sofort in ein besonderes, von dem Präsidenten des Gerichts mit Seitenzahlen und mit Handzug versehenes Register einzutragen.

b) Die auf das Verfahren über den Einspruch Bezug habenden Akte, einschließlich der Urtheile, können auf der Kanzlei des Gerichts an diejenige Partei insinuirt werden, welche nicht an dem Orte wohnt, wo das Gericht seinen Sitz hat, oder welche daselbst ein anderes Domicil erwählte.

(Provinz Starkenburg und Oberhessen:) Die Wechselproteste werden durch die Stadt- und Landgerichte oder durch Wechselnotare nach den hierüber vorhandenen oder noch ergehenden Bestimmungen aufgenommen. Proteste dürfen nach 7 Uhr Abends nicht erhoben werden, sofern nicht der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist. (Provinz Rheinhessen:) Die Wechselproteste werden durch Notarien oder Gerichtsboten aufgenommen. — (Provinz Rheinhessen:) Der Art. 176 des rhein. Handelsgesetzbuches bleibt soweit in Kraft, als er, hinsichtlich der von den Notarien oder Gerichtsboten zu führenden Register, das versehen mit Seitenzahlen und das paragraphiren, sowie die Beobachtung der für die Repertorien bestimmten Formen vorschreibt.

Das für das ganze Großherzogthum seit 1821 neu eingeführte Maß und Gewicht basirt auf das metrische in Frankreich wie folgt: **Längenmaße.** Die Einheit desselben ist der Zoll, der genau 0,025 Meter enthält. 1 Fuß hat 10 Zoll à 10 Linien und hält 0,25 Meter; 100 Fuß = 83,33 badische, 82,02 engl., 87,84 Frankfurter, 50 nassauische, 79,66 preuß., 86,9 kurhessische Normalfuß. 1 Elle, in ½, ¼ und ⅛ getheilt, hat 24 Zoll und hält 0,6 Meter; 100 Ellen = 100 badische, 105,19 Casseler, 109,63 Frankfurter, 89,96 preuß. Ellen. Im Handel sind 10 Ellen = 11 Frankfurter Ellen; 7 Ellen = 6 brab. Ellen; 65 Ellen = 33 Stab; 29 Ellen = 19 engl. Yard. 1 Garnhaspel zu 6 Speichen hat 1 Elle Durchmesser (3 Ellen Umfang), für Zwirn den halben Durchmesser; 1 Strang hat 12 Gebund à 120 Fäden. 1 Klafter hat 10 Fuß à 10 Zoll, und hält 2,5 Meter. — **Flächenmaße.** 1 □Klafter hat 100 □Fuß à 100 □Zoll; 1 Morgen hat 4 Viertel à 100 □Klafter, und hält 25 Aren; 100 Morgen = 69,44 badische Morgen, 123,45 Frankf. Feldmorgen, 104,77 kurhess. Acker, 97,92 preuß. Morgen. — **Körpermaße.** Bei Berechnung von Erd- und Steinmassen ꝛc. soll das Kubikklafter gebraucht merden; 1 Kubikklafter hat 1000 Kubikfuß oder 15,625 Kub. Meter; 1 Kubikfuß = 1000 Kubikzolle oder $\frac{1}{64}$ Kub. Meter. — **Brennholzmaße.** 1 Stecken hat 100 Kubikfuß, ist die Scheitlänge = 4 Fuß, so muß das Holz 5 Fuß breit und 5 Fuß hoch aufgeschichtet werden,

Digitized by Google

dagegen wird es 5 Fuß breit und 4 Fuß hoch aufgeschichtet, wenn die Scheitlänge = 5 Fuß ist. 1 Stecken hat $1\frac{2}{6}$ Stere. 13 Stecken = 11 Frankfurter Gilbert 3schuh. Holz (Mainmaß); 13 Stecken = 7 Frankf. Waldklafter 3schuh. Holz (ohne Zugabescheiter) (145 = 78). Wellen (Reißholzgebünde) muß jede 50 Zoll Länge und 10 Zoll Durchmesser haben. — Fruchtmaße. 1 Malter hat 4 Simmer à 4 Kumpf à 4 Gescheid à 4 Mäßchen, und hält 6453 franz. Kubikzoll oder 128 Liter; 100 Malter = 85,33 badische, 111,56 Frankf. Malter, 79,63 Casseler Viertel, 232,89 preuß. Scheffel, 117,37 Wiesbadner Malter. — 1 Kohlenmaß hat 40 Kubikfuß, und hält 625 Liter. — 1 Kalkbütte hat 10 Kubikfuß, und hält 156,25 Liter. — Flüssigkeitsmaße. 1 Fuder hat 6 Ohm; 1 Ohm hat 20 Viertel à 4 Maß à 4 Schoppen, und hält 8066 französische Kubikzoll oder 160 Liter; 26 Ohm = 29 Frankf. Ohm; 41 Maß = 51 Frankf. Zapfmaß. — Handelsgewicht. 1 Centner hat 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Richtpfennige; 1 ℔ ist = 500 Gramm; 100 ℔ thun 50 Kilogr. — Gold- und Silbergewicht (s. Frankfurt a. M.). — Medizinalgewicht ist das alte Nürnberger (s. Frankfurt a. M.).

Darmstadt hat 2 Messen: vom 24. bis 30. Mai und vom 4. bis 11. Oktober.

Banken. 1) Bank für Handel und Industrie. Ihr Grundkapital ist auf 25 Millionen Gulden im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuß festgesetzt, eingetheilt in 100,000 Aktien à 250 fl. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre bestimmt, von 1853 an gerechnet, und es hat dieselbe die Befugniß zum Betrieb aller Bankgeschäfte, insbesondere zu Escompto-, Deposito-, Leih- und Wechselgeschäften. Sie wendet ihre Thätigkeit und ihre Mittel wesentlich den nachgenannten Operationen zu. Sie discontirt Wechsel, erhebt resp. bezahlt Gelder für Rechnung Dritter, verzinst Gelder und stellt darüber zinstragende Schuldscheine aus oder eröffnet darüber Conti, übernimmt die Einziehung und den Verkauf von Wechseln, Staatspapieren, Coupons und Aktien, sowie den Ankauf von Wechseln, Staatspapieren, Coupons, Aktien und Waaren, giebt Vorschüsse auf Staats- und andere Papiere, Wechsel und Waaren, eröffnet laufende Rechnung und setzt eigene Wechsel und Geldanweisungen in Circulation. Die Direction besteht aus vier Mitgliedern; aus einem Präsidenten und drei Directoren, die von der Verwaltung ernannt werden, welcher auch die Errichtung von Bankfilialen und Agenturen überlassen bleibt.

2) Bank für Süddeutschland. Dieselbe ist eine Zettelbank, gegründet im Jahr 1855, zunächst auf 25 Jahre, mit einem Grundkapital von 20 Mill. Gulden, eingetheilt in 80,000 Aktien zu je 250 fl. Sie ist befugt, an allen Orten Filiale oder Agenturen zu errichten; Bankanweisungen auf Ordre und Banknoten auf den Inhaber lautend in Beträgen von 10 bis 500 fl. auszugeben. — Von den Banknoten à 10 fl. darf nie mehr als ein Drittheil der jeweiligen Notenemission emittirt werden, und die Gesammtsumme der Banknoten à 10 fl. darf ohne Genehmigung der Großh. hessischen Regierung die Summe von 5 Millionen Gulden nicht übersteigen. Die Bank discontirt Wechselbriefe und andere Handelseffekten, auch kauft oder verkauft sie Wechsel auf alle Handelsplätze, und leistet Vorschüsse darauf nach einem Tarif, im Verhältniß des Tageskurses der Frankfurter Börse. Sie besorgt die Einkassirung für Rechnung von Privaten ꝛc., übernimmt den Ein- und Verkauf von Wechseln, Staatspapieren, Aktien und Coupons, nimmt Gelder in laufender Rechnung ein, die von Privaten ꝛc. bezahlt werden, leistet Vorschüsse auf Staatsschuldenverschreibungen, Eisenbahnobligationen, Bank- und Eisenbahnaktien und Waaren. Die obere Leitung und Ueberwachung der Bank ist einer aus 18 Mitgliedern bestehenden Bankverwaltung anvertraut. Der Bücherabschluß der Bank erfolgt mit dem 31. Dezember jeden Jahres, und es wird die Bilanz auf diesen Tag von der Direction gezogen.

Debreczin (Debrezyn), in der Gespannschaft Bihar, 32,000 Einw., eine der wichtigsten Handelsstädte Ungarns und durch das ungarische Eisenbahnnetz in dieses

Digitized by Google

hineingezogen, hat jährlich 4 sehr besuchte Jahrmärkte (s. Wien und Preßburg). — Der hiesige große Wein-Eseber (Tscheber, Eimer) hat 2 kleine Eseber à 50 Jeze (Halbe), und hält 83,3496 Liter oder 58,904 Wiener Maß.

Delhi, in der Präsidentschaft Bengalen, am Dschumna, in Hindostan. — Münzen, Maße und Gewichte (s. Calcutta und Surate).

Demerary, Essequebo und **Berbice,** englisch- (früher holländisch-) westindische Kolonien, mit der Hauptstadt Georgstown früher Stabroek, rechnen, obgleich die Rechnungswährung in brittisch-Guyana gesetzlich die englische ist, im Großhandel allgemein nach amerikanischen Dollars à 100 Cents (1 Dollar gesetzlich = 4⅓ Schill. Sterl.); fruher und auch jetzt noch im gewöhnlichen Verkehr nach niederländ. Gulden (Kolonial-Gulden) à 20 Stübern à 16 Deute oder Pfennige, deren Werth in der Weise fixirt wurde, daß 1 Dollar zu 3 Gulden, bei den öffentlichen Kassen aber 14 fl. = 1 Pfund Sterling gerechnet werden. Seit 1809 werden auf Anordnung der englischen Regierung auch Silbermünzen zu 3, 2, 1, ½, ¼ und ⅛ niederl. fl. geprägt. Die hier kursirenden engl., holl., span. und portug. Münzsorten haben sehr veränderliche Werthe. — **Maße** und **Gewichte** sind zwar die alten holländ. (s. Amsterdam), werden aber nach und nach von den engl. verdrängt. In der Praxis rechnet man 100 alte Amsterdamer Pfund = 110 ℔ av. d. p. — **Wechselpreise** auf London: 470 Dollars ≐ für 100 Livres Sterling, oder 470 Cents ≐ für 1 Livre Sterl.

Dieppe, franz. Seestadt am Kanal im Departement der Nieder-Seine (Isle de France) mit 18,000 Einw., einem vortrefflichen Hafen, Leuchtthurm, wichtigem Seefisch- und Austernfang und dem stärksten Häringsfang in Frankreich. Rechnungsart, Münzen und Wechselpreise (s. Paris). — Maße und Gewichte die neuen französischen (s. Paris).

Domingo (St.) (s. Haity).

Dresden, an der Elbe, Haupt- und Residenzstadt des Königreichs Sachsen, mit 108,000 Einw.

Hat Fabriken in Satteldecken, Pferdedecken, Glas, Spiegel, Seidenzeug, Zwirn, Baumwolle, Bänder, Borden, Hüten, Handschuhen, Nadeln, Papier, Pulver, Tapeten, Porzellain ꝛc. ꝛc. Ueberhaupt liefert das Königreich Sachsen sehr schöne und geschätzte Wolle, welche größtentheils, das Landesbedürfniß, das nicht klein ist, abgerechnet, nach den Niederlanden und nach England versandt wird. Das ganze Land ist reich an Fabriken aller Art in Wolle, Baumwolle, Seide, Leinwand, Garn- und Seidespitzen, Saffian, Leder, Tabak ꝛc. ꝛc. und hat, außer einem ergiebigen Boden an Getreide und sonstigen Erzeugnissen, einen bedeutenden Bergbau, besonders in dem dürftigen, aber von arbeitsamen Menschen bewohnten Erzgebirge; in demselben sind über 800 Gruben eröffnet, in welchen an 9000 Menschen und darüber arbeiten, die, ein Jahr in das andere gerechnet, 33,000 Mark Silber, 150 Centner Kupfer, 1600 Centner Zinn, 16,000 Centner Blei, 16,000 Fuder Eisenstein, 7000 Centner Kobalt, 600 Centner Schwefel, Vitriol u. dgl. an den Tag fördern. Auch Perlen, Feldspaten, Karneol, Topasen u. s. w. finden sich in Sachsen.

Münzen, Wechselpreise, Maße und **Gewichte** (s. Leipzig). Dresden hat 5 Jahrmärkte und 1 Wollmarkt im Juni.

Drontheim, (s. Norwegen). **Dschidda,** (s. Betelfagui).

Dublin, am Lissey, Hauptstadt von Irland, über 260,000 Einw., der engl Küste und Liverpool gegenüber.

Hat einen guten Hafen, eine Bank, eine Korn- und Linnenhalle, Manufacturen in Leinewand, Seide, Baumwolle ꝛc., lebhaften und wichtigen Verkehr mit England, überhaupt bedeutenden Seehandel.

Rechnungsart, Münzen, Maße, Gewichte und **Wechselpreise** (s. London). Früher war die irische Währung 8⅓ pCt. geringer, als die englische; allein seit 1826 hat diese Verschiedenheit aufgehört.

Duisburg, unweit der Ruhr und des Rheins, in Rheinpreußen, 9,600 Einw., bedeutende Fabrikstadt, und Handel mit Wein und Kolonialwaaren. — Münzen, Maße und Gewichte sind die neuen preuß. (s. Berlin). — Kurse (s. Cöln).

Digitized by Google

Dundee, an der Mündung des Tay, in der Grafschaft Angus oder Forfar. 80,000 Einw., eine sehr bedeutende Handels- und Fabrikstadt Schottlands (siehe London).

Dünnkirchen, Seehafen, im Departement du Nord, in Frankreich, mit 28,000 Einwohner.

Leinwand-, Wollen-, Leder-, Tabaks-Fabriken, Zuckerraffinerien ꝛc. ꝛc. und ansehnlichen Handel.

Münzen, Maße, Gewichte und Wechselpreise (s. Paris). — Die alten Maße, die noch vorzukommen pflegen, sind folgende:

Ellenmaß. Die Elle zu 299⅘ franz. Linien oder 0,6762 Meter; 46 thun 45 brab. Ellen. — Getreidemaß. 1 Raxier Wassermaß hat 7561,8 franz. Kubikzoll oder 150 Liter; 1 Raxier Landmaß hat 6720,7 franz. Kubikzoll oder 133,316 Liter; 8 Raxiers Wassermaß = 9 Raxiers Landmaß. Gegenwärtig wird jedoch bei Seeversendungen der Hektoliter gebraucht, wobei es üblich ist, 60 Hektoliter für 21 engl. Quarter zu rechnen, obgleich sie etwas mehr ausmachen. — Weinmaß. Der Pot zu 116 franz. Kubikzoll oder 2,302 Liter. Dieser Pot ist auch Branntwein- und Oelmaß, und wiegt für Oel circa 2,0409 Kilogr. — Handelsgewicht. 1 ℔ à 14 Unzen wiegt 428,34 Gramm.

Düsseldorf, an der Mündung der Düssel in den Rhein, in Rheinpreußen, über 29,000 Einw., einem Freihafen und Eisenbahn nach Elberfeld.

Hat Färbereien und Druckereien, Baumwolle- und Wollekratzen, Fabriken in Kutschen, Leder, Spiegeln, Lüstern, Tabak ꝛc. ꝛc. und Speditionshandel. Der ganze Regierungsbezirk Düsseldorf gehört übrigens zu den gewerbsamsten Deutschlands, sowohl in Beziehung der Fabrikate in Eisen und Stahl, als auch in Baumwolle, Wolle und Seide ꝛc. U. a. Crefeld, Gladbach, Rheydt, Neuß, Ratingen, Cromford, Duisburg, Essen, Mühlheim, Ketwig, Elberfeld, Thal Barmen, Mettmann, Solingen, Gräfenrath, Burscheid, Cleve, Greefrath ꝛc. ꝛc.

Münzen, Maße und Gewichte sind die preußischen (s. Berlin). Sonst rechnete man nach Thalern à 60 Stübern à 16 Pfennigen bergisch Cour.; 1 preuß. Thlr. wird zu 78 bergische Stüber, d. i. 13 bergische Thlr. zu 10 Thlr. preuß. Crt. gerechnet.

Münzsorten und Wechselpreise (s. Cöln).

Die ehemaligen Maße haben zu den preußischen folgende Verhältnisse: 12 hiesige Fuß = 11 preußische — 73 hiesige große Ellen = 75 preuß.; 8 hiesige kleine Ellen = 7 preuß.— 3 hiesige Malter = 8 preußische Scheffel. — 9 hiesige Weinmaß = 10 preuß. Quart (28 = 31); 1 Ohm hatte 26 Viertel à 4 Maß à 4 Pinten, und 1 Tonne 160 Viertel; 4 hiesige Weinmaß thun 3 hiesige Biermaß. — Düsseldorf ist der Sitz der Dampfschifffahrts-Gesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein, die hier 1836 gegründet wurde.

Edinburgh, am Busen des Forth, Hauptstadt Schottlands, 190,000 Einw. einschließlich der Neustadt und dem wichtigen Hafen (Leith), mit ausgebreitetem Handel und bedeutenden Fabriken von Wollen- und Baumwollenstoffen, Leinen, Möbeln, Papier, Uhren, Metallwaaren, Zucker, Glaubersalz, Leder, Seife u. s. w.

Münzen, Maße, Gewichte und Kurse sind die englischen (s. London). — Edinburgh hat mehrere Privatbanken und zwei privilegirte Banken: die Bank von Schottland (v. 1695) und die königl. Bank von Schottland (v. 1772); diese, die in Schottland Filialbanken haben, geben, so wie die übrigen Banken, Noten aus, die al pari angenommen werden.

Elberfeld, eine überaus bedeutende Fabrikstadt, an der Wipper, im Düsseldorfer Regierungsbezirke, 41,000 Einw.; Eisenbahn nach Minden und Cöln.

Hat beträchtliche Wollen-, Seiden-, Leinenband-, Baumwollen-, Türkischgarn-, Kattun- und mehrere andere Fabriken, Färbereien und Bleichereien. Unmittelbar daran grenzt Barmen, das ebenfalls sehr bedeutende Fabriken hat, und zu einer Stadt erhoben ist. In Elberfeld ist zugleich auch der Sitz der 1825 errichteten rheinisch-westindischen Compagnie, jetzt rhein. überseeische Handelsgesellschaft, durch die der Absatz der dortigen Fabrikate nach entfernten Weltgegenden betrieben wird, und der vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft.

Digitized by Google

Münzen, Maße und Gewichte sind die neuen preußischen (s. Berlin). — **Münzsorten und Wechselpreise** (s. Cöln). Der Kurs auf Mailand ist hier ± $70_{\frac{1}{6}}$ Thlr. preuß. Crt. für 300 österr. Lire, auf Petersburg ± 1 Thlr. 2 Sgr. für 1 Rubel.

Elbing, an der Elbing, durch den Kraffuhlkanal mit der Nogat vereinigt, 25,000 Einw., bedeutende Fabriken in Tabak, Zucker, Tuch, Seife, Segeltuch ꝛc. Handel mit Getreide, Pott- und Weidasche, Holz ꝛc.; Schiffswerfte. Münzen, Maße und Gewichte sind die preußischen (s. Berlin). — Wechselpreise (siehe Königsberg).

Emden, die größte Handelsstadt des Fürstenthums Ostfriesland oder der Landdrostei Aurich im Königreich Hannover, am Einflusse der Ems in den Meerbusen Dollart, mit 13,000 Einwohner. Der Hafen kann 300 Schiffe fassen und steht mittelst eines Kanals mit der Nordsee in Verbindung. Die Hamm-Münster-Emdener Eisenbahn verbindet die Ems mit den Eisenbahnen des nördlichen und nordwestlichen Deutschlands, wodurch der Binnenhandel Emdens bedeutend gewinnen wird.

Hat Schiffswerften, eine Versicherungs-Gesellschaft, Leder-, Tabak- und Nadelfabriken, auch Zwirn-, Linnen- und Strumpf-Manufacturen, so wie einen bedeutenden Verkehr in Fischen.

Rechnungsweise (s. Hannover). Früher wurde in Emden, überhaupt in ganz Ost-Friesland, nach Thalern à 54 Stüber à 10 Witten, die Cöln. Mark fein Silber zu 14 Thaler preuß. (neu hannöverisch) Crt. gerechnet. Ferner nach ostfriesischen Gulden à 20 Stüber, die Cöln. Mark fein Silber zu 37,8 Gulden ostfr. Crt.; auch nach holländischen Gulden à 30 Stüber, die Cöln. Mark f. S. zu 25,2 fl. holl. Crt. Hiernach ist 1 Thlr. Crt. = 2,7 ostfr., 1,8 holl. Gulden. — Ferner rechnet man in Ostfriesland 1 Thaler zu 3 Mark, 9 Schill., 18 Flinderte oder Flinrichs, 27 Schaap oder Schaf, 72 Grot, 108 Syferts, 216 Oertgen.

Wechselpreise.

10 Gulden holländisch Courant	±	für 1	Pistole à 5 Rthlr. Gold in Amsterdam und Antwerpen.
5 Thaler	„	„ 1	Pistole in Bremen.
12 gute Grosch. im 14Thalerfuß	„	„ 1	Mark Banco in Hamburg.
6 Thlr. 14 gute Gr.	„	„ 1	Livre Sterling in London.

Wechselordnung (s. Hannover).

Maße und Gewichte (s. Hannover).

Die noch zulässigen alten Maße und Gewichte sind folgende: **Längenmaße.** 1 Fuß hält 129,5 frz. Linien oder 0,29213 Meter (sehr nahe = dem neuen hannöv. Fuß). 1 Elle hält 300,9 franz. Linien oder 0,67878 Meter. 100 Ellen = 116,02 neue hannöverische Ellen; 4 Ellen = 3 engl. Yards. 1 Ruthe hat 12, 15 und 16 Fuß. — **Flächenmaße.** 1 Diemat hat 400 preuß. □Ruthen à 144 □Fuß und hält $2^1/_9$ hannöv. Morgen; 1 Graßdiemat hat 300 preuß. □Ruthen und hält $1^5/_8$ hannöv. Morgen; 1 Moordiemat hat 450 preuß. □Ruthen à 225 preuß. □Fuß, und hält $3^4/_5$ hannövr. Morgen; 1 Tagewerk Buchweizenbau hat 16 □Ruthen, und hält $10^3/_5$ hannöv. □Ruthen. — **Getreidemaße.** 1 Last hat 15 Tonnen à 2 Säcke à 2 Vierdup oder Veerp à 2 Scheffel à 18 Kroes oder Krues. — Die Friedeburger Last hält 13 Tonnen à 4 Verps à 4 Krues. Die Berumer und Nordemer 14 Tonnen à 4 Verps à 40 Krues; die Auricher und Esenser 14 Tonnen à 4 Verps à 42 Krues; die Wittmunder 14 Tonnen à 4 Verps à 44 Krues. 1 Veerp hält 2 hannöv. Kubikfuß oder 49,843 Liter und wird in 4 Fäßchen (Vaatjes) eingetheilt; 5 Veerp = 8 hannöv. Himten. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Ohm auch Biertonne hat 4 Anker à 28 ($28^1/_8$) Krug (Kanne) à 4 Ort à 4 Viertelort oder Maatjis. 1 Krug hält $^1/_{96}$ Veerp oder 96 hannöv. Kubikzoll oder 1,3845 Liter. — Die Ohm, welche auch für den Oelhandel gilt, ist der neuen hannöv. Ohm gleich; 45 Krug = 64 neue

Digitized by Google

hannöv. Stübchen. — **Handelsgewicht.** 1 Pfund hat 32 Loth und wiegt 468,536 Gr.; 1 ℔ Hausgewicht zu Emden, Aurich, Stickhausen, Leer und Greetzyhl hat 34 Loth und wiegt 497,82 Gramm; 1 ℔ Waaggewicht zu Friedeburg, Berum, Dornum, Esens, Norden, Aurich und Wittmund hat 36 Loth und wiegt 527,103 Gramm; 100 ℔ Handelsgewicht = 94 12 ℔ Hausgewicht, 88,89 ℔ Waaggewicht, 100,18 neue hannöv. ℔. — 1 Schiffspfund hat 3 Centner à 100 ℔; 1 Schiffslast hat 40 Centner oder 12 Tonnen Häringe. — Butter wird gewöhnlich nach Achteln (Achteltonnen) à 67 neue hannöv. ℔ Brutto und 14 ℔ Tara verkauft. Das Bruttogewicht eines ½ Achtels ist 34 ℔. Das leere Achtel darf mit beiden Deckeln nicht mehr als 10, und nicht weniger als 9½ ℔, das halbe nicht mehr als 5¾ und nicht weniger als 5½ ℔ wiegen. — Oel, Sirup, Theer, Thran ꝛc. müssen, wenn sie nach Gewicht verkauft werden, auch wirklich zugewogen werden, sonst aber sind sie nach den gewöhnlichen Flüssigkeitsmaßen zu verkaufen.

England (s. London).

Erfurt, an der Gera, Hauptstadt des preuß. Regierungsbezirks Erfurt, 33,000 Einw. Fabriken in Hüten, Wollenwaaren aller Art, Baumwollen- und Leinenwaaren, Bändern, Tabak, Leder, Essig, Liqueur, Maschinen ꝛc. Oelmühlen, Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, starker Handel mit Landesprodukten als: Anis, Fenchel, Kümmel, Koriander, Waid, Krapp, Saflor, Senf, Mohn, Reps, Kanariensamen, Wachholderbeeren, Obst-, Garten- und Gemüsesämereien, mit selbst fabricirten aetherischen Oelen (Anis-, Fenchel- und Kümmelöl ꝛc.), Rüb- und Mohnöl, Cichorienkaffe, Sago, Nudeln, Gries u. s. w. — Die thüringische Eisenbahn führt an der Stadt vorbei.

Münzen, Maße und Gewichte sind die neuen preußischen (s. Berlin). — Die ehemaligen Maße haben zu den neuen preußischen folgende Verhältnisse: 10 hiesige Fuß = 9 preuß. (31=28); 14 Fuß waren 1 Feld- und 16 Fuß 1 Bauruthe, und 168 □Ruthen 1 Acker. — 13 hiesige große Ellen = 11 preuß.; 5 hiesige kleine Ellen = 3 preuß. — 7 hiesige Viertel Getreidemaß = 23 preuß. Scheffel; 1 Malter hatte 4 Viertel à 3 Scheffel à 4 Metzen à 4 Mäßchen. 31 hiesige Wein-Eimer = 32 preuß.; 1 Fuder Wein hatte 6 Ohm à 2 Eimer à 21 Stübchen à 2 Kannen à 2 Maß à 2 Nösel; das Biermaß, von dem der Eimer 18 Stübchen hatte, war circa 3¾ pCt. größer als das Weinmaß. — 1 Centner hatte 5 Stein à 22 ℔ à 32 Loth à 4 Quentchen.

Erzerum, am Fuße des Ararat, Hauptstadt von Großarmenien, 100,000 Einw., meistens Armenier, Griechen und Perser. Fabriken in Seide, Baumwolle, Leder, Eisen- und Kupferwaaren, geschickte Waffenschmiede, und Stapelplatz für den Karavanenhandel zwischen Kleinasien, Kaukasien, Persien und Indien. Blei und Kupfer sind Handelsartikel von Bedeutung. — Münzen, Maße und Gewichte (s. Constantinopel und Aleppo).

Essequebo, (s. Demerary).

Färöer. Diese zu Dänemark und dem Stiftsamte Seeland gehörende Inselgruppe in der Nordsee, deren Hauptort und allgemeiner Stapelplatz Thorshavn auf Strömbe mit einem guten Hafen ist, rechnet gesetzlich wie Dänemark (s. Copenhagen), auch nach Gulden à 5 Mark à 4 Fellen (Schaaffellen, als das Hauptprodukt der Inseln) à 4 Schillingen dän. Court., 13⅓ Gulden auf eine Cöln. Mark fein Silber. — 1 Klipper (Zimmer) Felle hat 40 Stücke. — 1 Wog Talg und Federn hat 36 Pfund.

Fernambuco oder **Pernambuco,** (Recife mit Olinde) (s. Brasilien).

Ferrara, am Arm des Po im Kirchenstaat, 31,000 Einw.

Man rechnet wie im Kirchenstaat (s. Rom).

Längenmaße. 1 Fuß hält 177,9 franz. Linien oder 0,4013 Meter; 3 Fuß = 4 römische Fuß. 1 Seidenelle hält 281 franz. Linien oder 0,6339 Meter; 22 Ellen = 7 röm. Handelsellen. 1 Wollenelle hält 299 franz. Linien oder 0,6744 Meter; 3 Ellen = 1 röm. Handelselle. — **Getreidemaß.** 1 Moggio hat 20 Stari oder Stajo und hält 1524 frz. Kubikzoll oder 30,2309 Liter; 10

Digitized by Google

Maggi = 1 röm. Rubbio. **Flüssigkeitsmaße.** 1 Mastello hat 8 Sechini und hält 4128 franz. Kubikzoll oder 81,8852 Liter; 5 Mastelli = 7 röm. Barili. — **Handelsgewicht.** 1 Pfund hat 12 Unzen und wiegt 245,137 Gramm; 11 ℔ = 8 röm. ℔.

Fetz, (s. Marocco).

Fezzan, (Fessan) eine große Oase in der Wüste Sahara. In der Hauptstadt Murzuk residirt der Sultan oder Muknis. Sehr bedeutender Handel durch Karavanen nach allen Gegenden Afrikas. — Man rechnet nach Mitcals oder Mitscals à 20 Karob à 4 Gran; 4,2 Mitcals = 1 Cöln. Mark f. S.; 1 Mitcal = 5,81 fl. im 52½ fl. Fuß. Im Handel mit dem Auslande wird immer nach spanischen Thalern gerechnet.

Fiume, (St. Veit am Flaum), Hauptstadt des ungarischen Litorale, an der Mündung der Fiumara in den Golf von Quarnero, mit 12,000 Einw. und einem Freihafen.

Hat Zucker- und Pottaschsiedereien, Gerbereien, Wachsbleichen, Manufacturen für Leinwand, Seilerwaaren, und lebhaften Seehandel mit ungarischen Landesprodukten.

Man rechnet wie Triest, nach welchem Platz man sich auch in Wechselgeschäften richtet. Maße und Gewichte (s. Wien). Einige Abweichungen davon sind etwa folgende: 37 hiesige Metzen **Getreidemaß** = 38 Wiener. — 1 hiesige Orna **Weinmaß** = 38 Wiener Maß (10 = 381).

Flensburg, an der Ostsee, bedeutende Fabrik- und Handelsstadt im Herzogthum Schleswig, 16,000 Einw.

Man rechnet wie in Dänemark (s. Copenhagen). — 23 Ellen=21 dän. Ellen. — 100 Getreidetonnen = 98,6 dänische Tonnen. — 100 ℔ = 96,81 dän. ℔.

Florenz, (Firenze, mit dem Beinamen „la bella") am Arno, Hauptstadt des Großherzogthums Toscana, 110,000 Einw.

Hat bedeutenden Seidenhandel, vortreffliche Seiden-, Sammet-, auch Wollfabriken, Leinen- und Damasttafeltücher, Strohhüte, Blumen u. s. w. Landesprodukte sind: Wein, Oel, Krystalle, Marmor, Alaun, Salz, Manna, Citronen, Orangen ꝛc.

Gesetzlich rechnet man (seit 1837) in Florenz, sowie im ganzen Großherzogthum, nach toscanischen Lire correnti à 100 Centesimi oder à 20 Soldi à 12 Denari in Moneta buona oder effettiva (klingender Münze) 62 (61,826) Lire auf 1 Cöln. Mark oder 132,18 Lire=1 Zollpfd. f. Silber; da man aber 62½ auf die Mark oder 133,63 auf das Zollpfd. annehmen muß, so ist 1 Lira=23,6 kr. im 52½ fl. Fuß=33,7 Neukr. im 45 fl. Fuß = 6 Sgr. 8,78 Pfg. im 30 Thalerfuß = 84 Cent. in Frankreich, Belgien und der Schweiz = 96 Centesimi in der Lombardei = 8,06 Pence in Großbritannien. — Früher bestand auch noch ein anderer Zahlwerth, Moneta lunga (Leichtgeld genannt), nach welchem 64,696 Lire auf 1 Cöln. Mark fein Silber gingen, ca. 4,4 pC. geringer als Moneta buona. — Das Verhältniß sämmtlicher florentinischer Rechnungsmünzen ist folgendes: 1 Scudo oder Ducato (Thaler) hat 7 Lire; 1 Lira hat 1½ Paoli à 8 Crazie à 13½ Soldi à 3 Quattrini à 4 Denari; 23 Ducati=28 Pezze; 4 Pezze = 23 Lire. 23 Lire Moneta buona = 24 Lire Moneta lunga. — 25 Lire Moneta buona werden 21 franz. Franken gleich gehalten, mithin 1 Lira = 84 Centimes. Im gemeinen Leben pflegt man auch nach Paolizu rechnen. 1 Paolo=15,5 kr. im 52½ fl. Fuß circa — **Die wirklich geprägten toscanischen Münzen** sind folgende: In Gold: Stücke von 80 Fiorini (1 Fiorino = 100 Quattrini; 1⅓ Lire) à 24 Karat fein, 7,1695 Stücke auf 1 Cöln. Mark fein Gold. — Rusponi à 3 Zecchini oder 24 Fiorini (40 Lire) à 24 Karat fein, 22,35 Stücke auf 1 Cöln. Mark f. Gold. — Zecchini Gigliati à 8 Fiorini (13⅓ Lire) à 24 Karat fein nach Verhältniß. — In Silber: Fiorini zu 100 Quattrini à ¹¹/₁₂ fein (14⅔ Loth fein) 37,095 Stück auf 1 Cöln. Mark f. S. halbe und viertel nach Verhältniß. Francesconi zu 4 Fiorini (6⅔ Lire oder 10

Digitized by Google

Paoli), und halbe (Franceschino) ebenfalls nach Verhältniß. Lire à $\frac{1}{1}$ fein, 62,3228 Stück auf 1 Cöln. Mark f. S.; halbe nach Verhältniß. Paoli à $\frac{1}{2}$ f., 93,4842 Stücke auf eine Cöln. Mark f. S.; doppelte, halbe und viertel nach Verhältniß. 10 Lire Stücke (Dene) à $\frac{3}{4}$ fein (15¾ Loth fein) 6,186 Stücke auf 1 Cöln. Mark f. S.; halbe nach Verhältniß — **Scheidemünzen in Silber**: Doppelte, einfache und halbe Crazie, zu 10, 5 und 2½ Quattrini. — **In Kupfer**: Soldi zu 3, Duetti zu 2, einfache Quattrini nebst Piccioli zu 1 Denaro.

Gesetzlich ist der Kurs der Rusponi (40 Lirestücke) auf 42 Lire 16 Soldi festgesetzt, daher das Verhältniß vom Gold zum Silber = 1 : 15,4.

Münzsorten, Wechselpreise und Respekttage (s. Livorno).

Vor 1849 bestand hier wie im ganzen Großherzogthum das französische Handelsgesetzbuch (Code de Commerce), nunmehr ist dasselbe aber durch ein neues toscanisches Handelsgesetzbuch ersetzt.

Längenmaße. 1 Braccio da Panno (Wollenelle) (die gesetzliche Einheit der toscanischen Längenmaße) hält 258,7 franz. Linien oder 0,583626 Meter, und wird in Halbe, Viertel und Achtel ꝛc. eingetheilt, wie auch in 20 Soldi à 12 Denari à 12 Punti; 100 Braccia = 191,48 engl. Fuß, 63,83 englische Yard, 205,06 Frankf. Werkschuh, 106,63 Frankf. Ellen, 185,96 preuß. Fuß, 87,51 preuß. Ellen, 184,63 Wiener Fuß, 74,9 Wiener Ellen. 1 Passetto hat 2 Braccia. 1 Canna oder Percha (Ruthe) hat 5 Braccia, 60 Crazie; 100 Soldi, 300 Quatrini, 1200 Denari, und hält 2,91813 Meter. 1 Bau-Braccio soll 0,548 Meter halten. 1 Cavezzo hat 6; 1 Passo hat 3 Bau-Braccia; 100 derselben = 93,9 Braccia da Panno. 1 toscanische Meile hat 566,67 Canne oder 1653,6 Meter; 1 Post hat 2 Meilen. Auf 1 Grad des Aequators gehen circa 67,3 toscan. Meilen; 9 toscan. Meilen = 2 geograph. Meilen. — **Feldmaß.** 1 Stioro hat 12 Panori à 48 □Canne. 1 Saccato hat 10 Stajoli à 66 □Canne, und hält 56,2026 Aren; 1 □Canne hält 8,515483 □Meter; 5 □Canne = 3 preuß. □Ruthen. — **Getreidemaß.** 1 Sacco hat 3 Staja à 2 Mine à 2 Quarti à 8 Mezzeti à 2 Quartucci; 1 Stajo hält 1228,2 franz. Kubikzoll oder 24,3629 Liter. 1 Stajo Salz wiegt circa 72 Pfund. 100 Staja = 8,38 engl. Imp. Quarters. 21,23 Frankf. Malter, 44,33 preuß. Scheffel, 39,62 Wiener Metzen. — **Weinmaß.** 1 Barile hat 20 Fiaschi à 2 Boccali à 2 Mezzette à 2 Quartucci, und hält 2298 franz. Kubikzoll und 45,584 Liter = 10,03 engl. Imp. Gallons, 25,42 Frankf. Aichmaß, 39,81 preuß. Quart, 32,21 Wiener Maß. 1 Cogno hält 10 Barili. — **Oelmaß.** 1 Barile hat 16 Fiaschi à 2 Boccali à 2 Mezzetti à 2 Quartucci, und hält 1685¼ franz. Kubikzoll oder 33,4289 Liter, 100 Oelbarile = 73,34 Weinbar.; 1 Oelbar. wiegt 88 ℔ netto = 29,88 Kilogr. — **Handels-, Gold-, Silber- und Münzgewicht.** 1 Cantaro (Centner) hat 100 Libbre (℔) à 12 Once à 24 Denari à 24 Grani, daher 1 Libbral = 6912 Grani, und wiegt 339,542 Gramm; 100 ℔ = 74,86 engl. ℔ av. d p., 60,63 Wiener ℔, 67,908 deutsche Zollpfund. — Bei Probirung des Goldes wird das ℔ zu 24 Carati à 8 Ottavi fein Gold, und bei'm Silber zu 12 Once à 24 Denari fein Silber eingetheilt. Verarbeitetes Gold muß gesetzlich 18 Carati, Silber 10 Once (13⅓ Loth) fein sein. — **Juwelengewicht.** 1 Carate hat 4 Grani, und wird dieser in Halbe, Viertel ꝛc eingetheilt. 1 Carate wiegt 0,1965 Gramm oder 4,09 holl. Aß. — **Medizinalgewicht.** 1 Libbra hat 12 Once à 8 Dramme (Drachmen) à 3 Scrupoli à 24 Grani oder 6912 Grani, und ist dem ℔ Handelsgewicht gleich.

Florida, (s. Nordamerikanische Freistaaten).

Frankfort am Kentucky (s. Nordamerikanische Freistaaten).

Digitized by Google

Frankfurt a. M. mit **Sachsenhausen** am linken Mainufer, eine der vier freien und souveränen Städte Deutschlands, Sitz des deutschen Bundestags, mit über 75,000 Einw., einem Hauptzollamt der Vereinszoll-Staaten, einem Freihafen, einer Münze, Börse und Handelskammer; Eisenbahn nach Mainz (Kastel), Wiesbaden, Bieberich (Taunusbahn); Darmstadt, Heidelberg und Mannheim; (Main-Neckarbahn von Frankfurt bis Basel); Hanau, Offenbach und über Gießen, Marburg nach Cassel ꝛc. (Main-Weserbahn). Soden, Lokalbahn.

Nicht unbedeutende Fabriken in Wachstuch, Teppichen, Papiertapeten, Spielkarten, Tabak, Möbeln, Gold-, Silber-, Holz-, Lakir- und Farbewaaren, Eisen- und Schriftgießereien, Bierbrauereien und Aepfelweinbereitung ꝛc., sowie überhaupt vielseitiger Gewerbfleiß, besonders aber der sehr lebhafte Verkehr in Waaren aller Art, der ausgedehnte Wein-, Buch- und Speditionshandel, und die überaus wichtigen Wechsel- und Staatspapier-Geschäfte machen diese, auch durch ihren Reichthum ausgezeichnete, in der Mitte Europas liegende Stadt zu einer der wichtigsten Handelsstädte Deutschlands.

Die nunmehrige und neueste Frankfurter Währung besteht in der sogenannten süddeutschen Währung oder dem 52½ Guldenfuß (52½ fl. = 1 Zollpfd. f. Silber), 1 Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige = 85,714 Neukr. im 45 fl. Fuß = 17,143 Sgr. im 30Thalerfuß = 1 Mark 2⅛ Schill. Hamburger Banco = 1 Mark 6,857 Schill. Hamburger und Lübisches Courant (à 35 Mark = 1 Mark f. S.) = 1 fl. 2⅞ Cents in den Niederlanden = 2 Franken 14⅞ Cent. in Frankreich, Belgien und der Schweiz = 1 Schill. 8⅘ Pence Sterlg. in Großbritannien (à 6⅔ Thlr. oder 11⅔ fl. süddeutsche Währung = 1 £ Sterl.).

Vor der Münzconvention von 1857 galt hier wie im ganzen südwestlichen Deutschland, der im August 1837 abgeschlossenen Münzconvention gemäß, der sogenannte süddeutsche Münzfuß oder 24½ Guldenfuß, 1 Cöln. Mark fein Silber zu 24½ fl. gerechnet, 1 Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfennige in dem gesetzlichen Werth von 48 kr. 3,918 Pfg. im Conv. 20-Guldenfuß (5 fl. im 20 fl. Fuß = 6 fl. südd. Währung oder 24 fl. Fuß) = 17 Silbgr. 1⅗ Pfennig im 14-Thalerfuß. — Von den Gulden des 24½ Guldenfußes gingen 52,382775 Stück auf das deutsche Münz- oder Zollpfund. Die neue Währung ist somit nur wenig geringer als die vorige. Die frühere hiesige Rechnungswährung, welche im Jahre 1753 eingeführt wurde, bestand im 24 fl. Fuß, den man die Waarenzahlung nannte; mitunter rechnete man aber auch nach Reichsthalern à 90 Kreuzer à 4 Heller oder Pfennige südd. (Frankf.) Währung. — Früher hatte man hier auch eine Wechselzahlung, 1 Cöln. Mark fein Silber zu 20⅘ fl. gerechnet, im Gegensatz zum 24 fl. Fuß, so daß 46 in Wechselzahlung 55 desselben Namens in Waarenzahlung betrugen. Diese Rechnungsweise war in der Bestimmung der Wechsel-, Gold- und Silberpreise gebräuchlich.

Alle auf dem Platze zu zahlenden Wechsel können nur eingelöst werden mit den im Münzvertrage von 1857 benannten groben Münzsorten, d. h. mit 2, 1 und ½ Guldenstücken, Kronenthalern à 2 fl. 42 kr., Preuß. Cour. à 105 bis zum Thlr. ⅙, franz. Geld à 28 kr., den Franken bis zum 1 Frcs. Stück; mit Papiergeld lediglich in Frankf. Banknoten, alle andern Papiersorten sind zu diesem Zwecke unzulässig.

Wirklich geprägte Münzen.

In Gold: Ehemals Dukaten nach dem Reichsfuß; gegenwärtig werden aber keine mehr ausgemünzt, nur hie und da eine kleine Anzahl derselben als Gelegenheits- und Denkmünze. — In Silber: Guldenstücke à 14⅖ Loth fein, 24,5 Stück auf 1 Cöln. Mark f. S. Stücke zu 2, ½ und ¼ Gulden nach Verhältniß. Vereinsthaler à 3½ fl. (2 Thlr. preuß. Crt.) von gleichem Gehalt, 7 Stück auf 1 Cöln. Mark f. S. — Scheidemünzen: 6Kreuzerstücke à 5⅓ Loth fein, 270 Stück auf

Digitized by Google

eine Cöln. Mark fein Silber; 3Kreuzerstücke nach Verhältniß, und 1Kreuzerstücke. — In Kupfer: Heller oder Pfennigstücke. — Neben diesen Münzsorten kursiren auch, als gesetzlich courantes Zahlungsmittel hier, wie überhaupt im südlichen Deutschland, der ganze Brabanter- und Kronenthaler à 2,7 fl. 7,9242 Stück auf eine rauhe Cöln. Mark fein Silber à 13 Loth 16 bis 17 Grän fein enthaltend.

Papiergeld. Die frühern s. g. Rechneischeine sind zurückgezogen worden und an deren Stelle die Noten der Frankf. Bank getreten. Dieselben dürfen nicht in Stücken unter 5 fl. sein. Daneben circuliren Appoints von fl. 5, 10, 50, 100 und 500. Die Summe der sämmtlich ausgegebenen Noten darf bis zur doppelten Höhe des eingezahlten Grundkapitals steigen, so lange nicht mehr als 10 Millionen dieses eingezahlt sind. Die Einlösbarkeit der Noten ist absolut, und muß der Gegenwerth ihres Gesammtbetrags stets zu $^1/_3$ in baarem Geld und für $^2/_3$ in Wechseln und Werthpapieren vorhanden sein. Der Betrag der umlaufenden Frankf. Banknoten betrug in den letzten Monaten des Jahres 1858 durchschnittlich 12 Millionen.

Gold- und Silbersortenpreise.

Im Handel gelten m. o. w. im 52½ fl. Fuß: englische Sovereigns 11 fl. 45 kr.; neue Louisd'or 11 fl.; Pistolen oder 5 Thlr. Goldstücke 9 fl. 40 kr.; desgl. Friedrichsd'or (preuß.) 9 fl. 56 kr.; Dukaten 5 fl. 33 kr.; 20-Frkstücke 9 fl. 20 kr.; holl. 10 fl. Stücke 9 fl. 40 kr.; preuß. Thlr. 1 fl. 45⅛ kr.; 5-Frkstücke 2 fl. 20 kr.; Gold pr. Zollpfund 800 fl. — Silber, hochhaltiges, pr. Zollpfund 52 fl. 12 kr. — Beim Hauptzollamt wird der preuß. Thlr. zu 1 fl. 45 kr. angenommen. — Wenn 1 Dukaten, von welchen 67 Stück 1 Cöln. Mark wiegen, die 23 Karat 8 Grän fein hält, 5 fl. 36 kr. stehet, oder wenn ein Friedrichsd'or, von denen 35 Stück 1 solche Mark sind, die 21 Karat 9 Grän fein hält, 9 fl. 54 kr. gilt, so ist das Verhältniß zwischen Gold und Silber im 24½ fl. (52½ fl.) Fuß etwa wie 1 zu 15,6.

Oesterreichische 10 und 20Kreuzerstücke des 20fl. Fußes hören in Gemäßheit eines im Mai 1858 erfolgten Beschlusses der gesetzgebenden Versammlung auf, gesetzliche Zahlungsmittel zu sein, da durch die Einführung der neuen Münzordnung in Oesterreich die genannten Geldstücke eine kleine Entwerthung erfahren.

Fremde oder ausländische Valuten werden zu folgenden festen Verhältnißzahlen berechnet:

französische Francs à 28 kr.; englische Pfund (£) à 12 fl.; Hamburger Banco Mark à 52½ kr.; preußische Courant Reichsthaler à 1¾ fl.; Bremer Reichsthaler in Louisd'or und russische Silberrubel 1⅘ fl.; 6 Gulden österr. = 7 fl.; Lire austriache à 24 kr.; italienische Lire à 28 kr.; neapolitanische Ducati à 2 fl.; Piaster, Dollar und römische Scudi à 2½ fl. süddeutsche Währung.

Wechselpreise

in süddeutscher Währung.

99⅞	fl.	±	für 100 fl. holl. Crt.	in Amsterdam.
100	„	„	„ 100 fl.	im 52½ fl. Fuß in Augsburg.
105	„	„	„ 60 Thaler	im 30 Thlr. Fuß in Berlin, Cöln und Leipzig.
97	„	„	„ 50 Thaler	Ld'or à 5 Thaler in Bremen.
88½	„	„	„ 100 Mark	Banco in Hamburg.
119	„	„	„ 10 Liv.	Sterl. in London.
102	„	„	„ 250 österr.	Lire in Mailand.
94	„	„	„ 200 Franken	in Paris und Lyon.
114	„	„	„ 100 fl. österr.	Währung in Wien und Triest.

Digitized by Google

Schon seit einigen Jahren werden hier alle Kurse nur für kurze Sicht notirt, unter Angabe, wie viel Disconto pro anno für längere Sichten in Abzug zu bringen ist. Dieser Discont ist auf die einzelnen Plätze, ein abweichender und von dem am Zahlungsorte der Wechsel bestehenden Discontosatze abhängig. Der hiesige Discont ist auf jedem Kursblatt bemerkt. Die Kurse der Geldsorten werden pr. Stück notirt.

Wechselrechtliches. Im Jahre 1849 wurde die allgemeine deutsche Wechselordnung hier eingeführt. Das Einführungsgesetz vom 27. März desselben Jahres enthält in den §§. 3 bis 13 folgende Bestimmungen:

§. 3.

Besondere Bestimmung zu Artikel 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Zu den im Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung unter 1, 2, 3 erwähnten Beschränkungen des Wechselarrestes kommen noch folgende:

Der Wechselarrest ist nicht zulässig:

4) gegen die bei dem hiesigen Linienmilitär in wirklichem Dienste stehenden Militärpersonen;
5) gegen Verwandte des Gläubigers in auf- oder absteigender Linie, sowie gegen Geschwister desselben;
6) gegen den einen Ehegatten wegen Ansprüche des andern;
7) gegen die Ehefrau und den Ehemann zugleich wegen der nämlichen Wechselschuld;
8) gegen denjenigen Schuldner, welcher das 70. Lebensjahr angetreten hat;
9) wegen einer die Summe von 25 Gulden im Hauptstuhl nicht erreichenden Forderung;

Auch finden bei dem Wechselarreste die Vorschriften der §§. 2 bis 7 des Gesetzes vom 31. October 1848 über die persönliche Haft wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts, und des §. 7 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 20. Februar 1849 Anwendung.

§. 4.

Besondere Bestimmung zu Art. 18 der allg. deutsch. Wechselordnung.

Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, können in der Ostermesse erst am Dienstage, und in der Herbstmesse erst am Montage der genannten Woche zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden.

§. 5.

Besondere Bestimmung zu Art. 29 der a. d. W.-O. und zu den Art. 48, 49, 50, 51, 52 und 54 der Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom Jahr 1739.

Die im Art. 29 der allgemeinen deutschen Wechselordnung unter 1 vorkommenden Worte:

„1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist",

sowie die in den Art. 48, 49, 50, 51, 52 und 54 der Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom Jahr 1739 vorkommenden Ausdrücke:

„Ausbruch eines Falliments, ausgebrochene Insolvenz, ausgetretener Schuldner, in Insolvenz gerathener Debitor"

werden dahin erläutert, daß der Zeitpunkt eines Falliments oder Gantes und dessen Eröffnung sich durch den Tag bestimmt, an welchem der Gantmann gerichtlich angezeigt hat, seine Zahlungen einstellen zu müssen, oder insofern eine solche Anzeige

Digitized by Google

nicht vorliegt, durch den Tag, an welchem die gerichtliche Decretur erfolgt ist, wodurch Vermögenssperre oder Bestellung eines Güterpflegers, oder die Erlassung einer Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, betreffe diese die Erkennung des Konkurses oder die Aufforderung der Gläubiger zur Wahl eines Massenverwalters oder Gläubigerausschusses, oder zur Anmeldung der Forderungen oder zur Aeußerung über ein nachgesuchtes Moratorium verfügt worden ist.

§. 6.

Besondere Bestimmung zu Art. 35 der a. d. W.-O.

Wechsel, die auf eine Messe ohne nähere Angabe der Woche, oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Samstage der zweiten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden.

Wechsel, die auf die erste oder zweite oder dritte Woche einer Messe lauten, müssen am Samstage der benannten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden.

§. 7.

Besondere Bestimmung zu Art. 37 der a. d. W.-O.

Diejenigen Wechsel, welche in preußisch Courant zu 105 kr. oder in preußischen Thalern, wenn das Wort „effectiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene entweder in preußischem Silbergelde oder in Gulden, den preußischen Thaler zu 1 fl. 45 kr. berechnet, bezahlen.

Diejenigen Wechsel, welche in Franken, wenn das Wort „effectiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene in französischem Silbergelde oder in Gulden, den Franken zu 28 kr. berechnet, bezahlen.

§. 8.

Besondere Bestimmung zu Art. 47 der a. d. W.-O.

Der Art. 47 der allgemeinen deutschen Wechselordnung ist so zu verstehen, daß, wenn ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben hat, der Inhaber oder Indossant befugt ist, statt desselben dessen Vormann zu benachrichtigen.

§. 9.

Besondere Bestimmung zu Art. 77—80 der a. d. W.-O.

Die Verjährung wechselmäßiger Ansprüche ist für alle Wechsel, bei welchen der Lauf der Verjährung vor dem 1. Mai 1849 noch nicht begonnen hat, nach den Vorschriften der Art. 77 bis 80 der allgemeinen deutschen Wechselordnung zu beurtheilen.

Hatte dagegen der Lauf der Verjährung bereits vor dem 1. Mai 1849 angefangen, so kommen die Vorschriften des bisherigen Rechtes zur Anwendung.

§. 10.

Besondere Bestimmungen zu Art. 87—90 der a. d. W.-O.

Jeder Protest muß durch einen der besonders ernannten Wechselnotare aufgenommen werden.

Die Proteste werden Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr aufgenommen.

Die Wechselnotare haben die ihnen zukommenden Aufträge schnell und pünktlich zu besorgen. Das von ihnen zu führende Register über die aufgenommenen Proteste liegt auf dem Protestcomptoir zu Jedermanns Einsicht offen.

Das Wechselprotest-Comptoir ist Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr offen, und es muß zu dieser Zeit immer wenigstens Einer der Wechselnotare in demselben anzutreffen sein.

Digitized by Google

§. 11.

Besondere Bestimmung zu Art. 92 der a. d. W.-O.

Die allgemeinen Feiertage sind außer den Sonntagen dermalen: der 1. Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buß- und Bettag (der Freitag vor dem ersten Adventsonntag), die zwei Weihnachtsfeiertage.

§. 12.

Zusatzbestimmungen zu Art. 96—100 der a. d. W.-O.

Eine Wechselklage kann nicht nur durch einen gezogenen oder eigenen Wechsel begründet werden, sondern auch:

a) durch diejenigen Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt werden, um an der Kasse eines Dritten den Betrag zu erheben;
b) durch Anweisungen, welche acceptirt sind;
c) durch Anweisungen, die an Ordre gestellt sind;
d) durch Schuldscheine und Zahlungsversprechen, welche an Orore lauten (billet à ordre).

Eine solche Wechselkraft haben die Urkunden unter b, c nur dann, wenn sie die im Art. 4 unter 2 bis 8, und die Urkunden unter d nur dann, wenn sie die im Art. 96 unter 2 bis 6 aufgeführten Erfordernisse besitzen, und zur Erhaltung dieser Wechselkraft muß der Inhaber alles Dasjenige beobachten, was der Inhaber eines Wechsels zu beobachten hat.

Protestkosten, Wechselstempel, Wechselcommission ꝛc. Die Protestkosten eines Wechsels im Betrag bis zu 1000 fl. belaufen sich auf 2 fl. 54 kr.; von 1000 fl. und mehr 4 fl. 54 kr.; das Notiren kostet 30 kr.; die Aufforderung einer Nothadresse und jede Intervention 30 kr.; jedes Duplicat oder jede weitere Wechselcopie, die in den gleichen Protest kommt, und eine Allonge 20 kr.

Der Wechselstempel ist auf hiesigem Platze schon seit 1817 eingeführt, und es sind demselben alle in Frankfurt oder im Stadtgebiet zahlbare Wechsel, Anweisungen und Urkunden, welche die Stelle jener vertreten, unterworfen.

Dieser Stempel beträgt 3 kr. vom Hundert der Wechselsumme, so zwar, daß die Zahl nicht angeschlagen wird, welche unter 50 fl. bei einem größeren Betrage steht; hingegen wird das Mehr für volle 100 fl. gerechnet. Demnach werden alle Summen über 150 fl. für 200 fl., unter 150 fl. aber für 100 fl. betrachtet. Die Prolongation der Verfallzeit wird wie die Ausstellung einer neuen Urkunde angesehen und ist wiederholt stempelpflichtig, was aber bei Duplicaten oder Abschriften, von welchen die Prima oder das Original schon den Stempel trägt, nicht der Fall ist.

Nicht stempelpflichtig sind ferner alle von hier auf auswärtige Plätze, oder von auswärtigen Plätzen auf andere fremde Orte trassirten und hier nur circulirenden Wechsel, so wie die hier oder im Frankfurter Stadtgebiete ohne Ordre ausgestellten Anweisungen. Wer den Wechselstempel unterläßt, oder einen ungestempelten Wechsel ausstellt, verkauft, kauft, acceptirt, bezahlt oder quittirt, verfällt in eine Strafe von 5 pCt. des Wechselbetrags, und diese Strafe trifft jeden Einzelnen insbesondere, den Aussteller, Käufer, jeden Indossanten, Acceptanten, Zahler ꝛc. für den vollen Betrag der Strafe.

Die Wechselcourtage beträgt 1 pro Mille sowohl vom Käufer als vom Verkäufer; für discontirte Wechsel aber nur ½ ‰ von beiden Theilen. Wechselcommission gewöhnlich ⅛ pCt.

Digitized by Google

Maße und Gewichte.

Längenmaße. 1 Fuß (Schuh oder Werkschuh) hat 12 Zoll à 12 Linien und hält 126⅛ franz. Linien oder 0,28461 Meter. Der Zoll wird auch eingetheilt in halbe, viertel und achtel Zoll, 7 Schuh = 2 Meter; 8 Schuh = 7 pariser Fuß. 100 Fuß = 94,87 badische, 97,52 bairische, 98,93 Casseler, 93,38 engl., 113,84 großherzoglich hessische, 99,32 Hamburger, 90,68 preußische, 90,04 Wiener, 99 Wiesbadner, 99,34 württemberger Fuß. — 1 Seilerklafter hat 6 Schuh; 1 Reiß Schiefersteine für Dächer ist 8 Schuh lang dicht neben einander gestellt. — 1 Elle, eingetheilt in Halbe, Viertel und Achtel, hält 242,62 franz. Linien oder 0,5473 Meter (nahe 1,923 Werkschuh); 52 Ellen = 100 Werkschuh; 148 Ellen = 81 Meter. Die hier gebräuchliche brab. Elle ist 309,95 franz. Linien oder 0,6992 Meter lang. 18 brab. Ellen = 23 Frankf. Ellen; 123 brab. Ellen = 86 Meter. Der hier gebräuchliche franz. Stab ist 523,97 franz. Linien oder 1,182 Meter lang. 25 Stab = 54 Frankf. Ellen; 42 Stab = 71 brab. Ellen; 11 Stab = 13 Meter. Im Handel gelten folgende Verhältnisse: 6 Stab = 13 Frankf. Ellen; 7 Stab = 12 brab. Ellen; 6 Meter = 11 Frankf. Ellen; 4 brab. Ellen = 5 Frankf. Ellen; 3 Yards = 5 Frankf. Ellen; 5 preuß. Ellen = 6 Frankf. Ellen; 8 Wiener Ellen = 9 brab. Ellen; 7 böhmische Ellen = 6 brab. Ellen; 6 Leipziger Ellen = 5 brab. Ellen; 17 Augsb. Ellen = 15 brab. Ellen; 11 Genueser Palmi = 4 brab. Ellen; 2 Mail. Braccia = 1 Stab; 7 span. Varas = 5 Stab; 9 Nürnb. Ellen = 5 Stab; 100 Frankf. Ellen = 78,28 brab. Ellen, 46,3 Stab, 91,22 badische und großherzoglich hessische, 65,7 bairische, 95,95 Casseler, 95,49 Hamb., 79,58 Hamb. brab., 82,06 preuß., 70,24 Wiener, 98,52 Wiesbadener, 89,1 württemb. Ellen, 59,86 engl. Yards. — 1 geograph. Meile hat 26071,27 Werkschuh oder 22842,54 franz. Fuß oder 7420,1572 Meter. — **Feld-, Wald- und Flächenmaße.** 1 Feldruthe hat 10 Schuh à 10 Zoll, und hält 12½ Werkschuh oder 3,55762 Meter. — 1 Quadrat-Werkschuh hat 144 □ Zoll à 144 □ Linien, und hält 0,081003 □ Meter. — 1 Quadrat-Feldschuh hat 100 □ Zoll und hält 225 □ Werkzoll oder 0,126568 □ Meter; 100 □ Werkschuh = 64 □ Feldschuh; 9 □ Werkzoll = 4 □ Feldzoll. — 1 Quadrat-Feldruthe hat 100 □ Schuh, und hält 156¼ □ Werkschuh oder 12,6567 □ Meter. — 1 Morgen hat 4 Viertel à 40 Quadrat-Ruthen à 100 Quadratschuh (Feldmaß), und hält 25000 □ Werkschuh oder 20,25075 Aren. — 1 Hufe (Hube) hat 30 Morgen; 100 Morgen = 56,252 badische, 81,003 großherzoglich hessische und nassauische, 79,314 preuß. Morgen, 84,855 Casseler Acker, 20,25075 Hectaren. — 1 Waldruthe hat 16 auch 10 Schuh à 10 Zoll à 10 Linien und hält 1,26791 Feldruthen oder 15,8489 Werkschuh oder 4,50176 Meter. Waldruthen sind 26⅔ pCt. größer als Feldruthen; 56 Waldruthen = 71 Feldruthen. — 1 Quadrat-Waldruthe hat 100 □ Schuh, und hält 1,607597 □ Feldruthen oder 251,18763 □ Werkschuh oder 20,3469 □ Meter; 79 □ Waldruthen = 127 □ Feldruthen. — 1 Morgen hat 4 Viertel à 40 Quadratruthen à 100 Quadratschuh (Waldmaß), und hält 1,607597 Feldmorgen oder 40190 □ Werkschuh; 100 Waldmorgen = 32,555 Hectaren. — 1 □ Ruthe der Maurer und Pflasterer hat 156 □ Werkschuh, und hält 12,6365 □ Meter; 12,3452 □ Werkschuh = 1 □ Meter. — **Kubikmaße.** 1 Kubik-Werkschuh hat 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien. — 1 Kubikruthe ist 12½ Werkschuh lang und eben so hoch und breit, und hält 1953¼ Kubik-Werkschuh. — 1 Kubikruthe der Maurer ist 12 Werkschuh lang, 13 hoch und 2 dick, und hält 132 Kubik-Werkschuh; für Pflaster- und Chausseesteine ist sie 12 Werkschuh lang, 6 breit und 4 hoch, und hält 288 Kubik-Werkschuh; 1 Kubik-Werkschuh hat

Digitized by Google

0,023054; 1 Kubik- (Feld) Ruthe = 45,028; der Maurer und Pflasterer = 7,1929; der Steine = 6,6396 Kubikmeter; 43,376 Kubik-Werkschuh = 1 Kubikmeter. — Brennholzmaß. 1 Stoß hat 4 Klafter à circa 3 Stecken; 1 Klafter hält im hiesigen Walde zum Verkauf 126 Kubik-Werkschuh oder 2,905 Stere, als Besoldungsholz aber 156 Kubik-Werkschuh oder 3,596 Stere; 78 Waldklafter 3schuhiges Holz = 145 Stecken im Großherzogthum Hessen. 1 Klafter Waldholz zum Verkauf ist hier 6 Werkschuh lang und 7 hoch, und die Scheitlänge ist 3 Werkschuh; 1 Gilbert hat 2 Stecken, Tannenholz 3 Stecken; für Holz, welches die übliche Länge von 3 Werkschuhen hat, hält der Stecken, der 12,631 Quadrat-Werkschuh Inhalt hat, 37,893 Kubik-Werkschuh oder 0,8736 Stere. Je nach der Dicke der Scheiter hält 1 Stecken am Main 70—80 Scheiter, und 4 Scheiter mehr als aus dem Stadtmagazin. Der sogenannte Mainzer Stecken, womit ebenfalls am Main gemessen wird, enthält 82,742 Kubik-Werkschuh oder 1,908 Stere; der Quadratinhalt dieses Steckens ist 20,48 Quadrat-Werkschuh, und die Scheitlänge 4,041 Werkschuh; 24 Frankfurter Stecken = 11 Mainzer Stecken; 22 Frankf. Stecken = 13 Stecken im Großherzogthum Hessen; 18 Frankf. Stecken = 5 bairische Klafter; 18 Mainzer Stecken = 11 bair. Klftr.; für Holz, welches 4½ hiesige Werkschuh lang ist, hält der Stecken 56,84 Kubik-Werkschuh oder 1,3104 Stere; 2 Stecken 4½schuh. = 3 Stecken 3schuh. Holz. — Getreidemaße. 1 Malter (Achtel) hat 4 Simmer à 2 Meß à 2 Sechter à 4 Gescheid, und hält 8600 (8599¼) Kubik-Werkzoll oder 5784 frz. Kubikzoll oder 114,74 Liter: 100 Malter = 76,49 bad., 93,96 Hanauer, 89,64 großh. hess., 105,21 Wiesbadener Malter, 71,38 Casseler Viertel, 51,6 bair., 208,76 preuß., 64,74 württemb. Scheffel; 95 Malter = 109 Hectoliter. Mit dem Simmer wird gewöhnlich gemessen, und ist hier allemal gestrichenes Maß zu verstehen. — 1 Malter Waizen mit dem Sacke wiegt 183, Korn 173, Mehl 138 ℔, der Maltersack 3 ℔ Zollgewicht. — Kohlenmaß. 1 Bütte hat 5,2574 Kubik-Werkschuh oder 6110 franz. Kubikzoll oder 121,2 Liter. — 1 Bütte Kalk hat 6,15713 Kubik-Werkschuh oder 7156 franz. Kubikzoll oder 141,948 Liter. Diese Maße gelten für die gestrichenen Bütten; Kohlen und Kalk werden aber gehäuft gemessen. Steinkohlengries wird mit dem Malter gemessen; 1 Malter wiegt circa 180 Pfund. — Flüssigkeitsmaße. 1 Ohm hat 20 Viertel (10750) à 4 Maß à 4 Schoppen Altmaß oder Aichmaß, und hält 10749,2 Kubikwerkzoll oder 7229,7 französische Kubikzoll oder 143,411 Liter; 1 Altmaß = 1 Gescheid Getreidemaß, hält 134,365 Kubikwerkzoll oder 90,371 franz. Kubikzoll oder 1,793 Liter. — Vom Neu-, Jung- oder Zapfmaß hält 1 Maß à 4 Schoppen 119,44 Kubikwerkzoll oder 80,33 franz. Kubikzoll oder 1,593 Liter; 1 Ohm hat 90 Zapfmaß; 9 Zapfmaß = 8 Altmaß. — 1 Altmaß Rüböl wird zu 3½ ℔, und 1 Ohm zu 280 ℔ Silbergewicht gerechnet. — 1 Fuder Wein hat 6; 1 Stück 8; 1 Oxhoft und Piece 1½; 1 Zulast 4 Ohm. — 100 Altmaß = 119,5 badische, 167,69 bairische, 89,63 großh. hess. Maß, 105,78 Wiesbadener Weinmaß, 156,56 preuß. Quart. — 14 Zapfmaß = 15 badische Maß; 2 Zapfmaß = 3 bairische Maß; 5 Zapfmaß = 4 großh. hess. Maß; 20 Zapfmaß = 19 Wiesbadener Kleinmaß. — Das Baumölmaß von 1 ℔ hat 26,09 franz. Kubikzoll oder 0,5176 Liter; 7 ℔ Baumöl = 9 Zapfschoppen.

Gewicht. A. Bisheriges. Handelsgewicht. 1) Das Leicht-, Klein- oder Silbergewicht; 1 Pfund hat 32 Loth à 4 Quint, und wiegt 467,711 Gramm (s. Berlin). — 2) Das Schwer- oder Großgewicht; 1 Pfund hat ½, ¼, ⅛, und wiegt 505,128 Gramm. Das Leichtgewicht ist das gewöhnliche, und für alle Waaren im Gebrauch, die pfundweis verkauft werden; das Schwergewicht kommt seltener und nur im Großhandel, namentlich bei solchen Waaren vor, die pr. Centner verkauft werden. — 1 Centner hat 108 Pfund Leicht- und 100 Pfund Schwergewicht. — 1 Waage Eisen hat 120 ℔ Leichtgewicht. — 109 ℔ Leichtge-

Digitized by Google

wicht = 51 Kilogramm (511=239); 95 ℔ Schwergew. = 48 Kilogr. (390=197). — Die Gewichte der Krahnenwagen am Mainufer sind theils französische, nach dem metrischen Centner von 50 Kilogrammen (106,9 ℔ Leichtgewicht) besonders für die Rheinschifffahrt, theils der Centner Handelsgewicht von 108 ℔ Leichtgewicht.

Gold- und Silbergewicht. Hierzu ist jetzt die Mark der Münz-Convention verordnet. 1 Mark hat 16 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennige, und wiegt 233,8555 Gramm = ½ Pfd. Leichtgew. — **Probirgewicht.** 1 Mark hat 24 Karat à 12 Grän fein Gold, und 16 Loth à 18 Grän fein Silber, oder, wie in der hiesigen Münze, 1000 Tausendtel fein für Gold und Silber. Das verarbeitete Gold wird nach Kronen gewogen, deren 69½ auf die Cöln. Mark gehen (s. Cöln). Auf eine neue hiesige Mark gehen 69,5135 Kronen. — 1 Karat hat 9,744 Gramm; 3 Karat = 8 Quint; 1 Krone hat 3,364 Gramm. Verarbeitetes Gold muß 18 karatig (0,750) und 14 karatig (0,583⅓) und so gestempelt sein; geringeres Gold, bis zu 6 karatig (0,250) fein, darf nur in der Messe, wenn es nach Gehalt gestempelt ist, öffentlich feil geboten werden. Verarbeitetes Silber muß 13löthig (0,812½) fein; das hiesige, mit dem Frankfurter Adler gestempelt, wird jedoch nur zu 12$^{11}/_{16}$löthig (0,794$^{31}/_{32}$) angenommen. — Auf 1 Cöln. Mark gehen 67 Dukaten à 60 Aß (s. Cöln). 1 Dukatenaß = 16,3025 Richtpfennigtheile oder 5,82 Centigramm; 100 neue Mark = 99,956 alte, 99,123 Augsb., 100,018 Cöln., 101,645 castil., 100 Hamb., 99,994 Wiener Cöln. Mark, 62,655 engl. Troypfd. — Juwelen- und **Perlengewicht.** 1 Karat hat 4 Grän oder auch $^2/_8$, $^4/_4$, $^8/_8$ bis $^{64}/_{64}$, und wiegt 20,5833 Centigramme; 1136,14 Karat = 1 neue Mark; 71 Karat = 1 Loth. — **Medizinalgewicht** ist jetzt, nach der neuen Medizinal-Ordnung, das preußische (s. Berlin); früher war es das alte Nürnberger, 1 Pfd. zu 357,854 Gramm. 1 Pfund hat 12 Unzen (ℨ) à 8 Drachmen (ʒ) à 3 Skrupel (℈) à 20 Gran (Gr.). 100 Mediz. Pfd. = 75 Pfd. Frankf. Leichtgew., 97,44 bair., 98,02 alte Nürnb. Mediz. Pfd., 70,16 Zollpfd.

B. Neues **Handels-, Münz- und Zollgewicht.** In Folge eines am 1. Juli 1858 in Kraft getretenen Gesetzes, wurde das bisherige Zollgewicht oder das Zollpfund (à 32 Loth à 4 Quent à 4 Richtpfennige oder in Decimale getheilt) = 500 Gramm oder ½ Kilogramm = 31$^{21}/_{32}$ Loth des bisherigen Schwergewichts = 34$^6/_{32}$ Loth des bisherigen Leichtgewichts, als Handelsgewicht eingeführt. Das Münzgewicht ist durch den Wiener Münzvertrag von 1857 festgestellt und seine Einheit ist ebenfalls das Zollpfund, eingetheilt in Tausendtheile mit decimaler Abstufung (s. Berlin). Das neue Pfund kommt demnach dem neuen Pfunde in den Königreichen Preußen, Sachsen, Hannover und Württemberg, ferner in den Großherzogthümern Baden und Hessen, in Nassau, Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Gotha-Koburg- und Altenburg, Anhalt-Dessau, Waldeck, Hamburg, Bremen u. s. w. gleich, und es sind 100 solche Pfd. = 103,254 schwere Pfd. im Churfürstenth. Hessen = 100 Pfd. in Dänemark und in der Schweiz = 89,285 Pfd. in Baiern und Oesterreich = 110,232 Pfd. in England = 50 Kilogr. in Frankreich und 50 Pond in Holland = 122,095 Pfd. in Rußland = 100,321 Pfd. in Norwegen = 117,624 Skalpfd. in Schweden = 102,780 Pfd. in Lübeck = 155,880 Libre in Neapel = 108,673 Libras in Spanien = 108,932 Libras in Portugal.

Das besondere Butter-, Fleisch- und Fischgewicht findet nicht weiter statt, dagegen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen über das Medizinalgewicht, und für den Juwelen- und Perlenhandel ist das holländische Juwelenkarat ferner zulässig. — Von zählenden Gütern hat ein Großtausend 12 Großhundert à 120 Stück; ein Groß 12 Dutzend à 12 Stück; ein Wall oder Wahl 80 Stück; ein Schock 4 Mandel à 15 Stück; ein Zimmer 40 Stück; eine Steige oder Stiege 20 Stück, und ein Decher 10 Stück.

Digitized by Google

Platzgebräuche. Die meisten Gewichtswaaren werden jetzt nach dem Zoll-Centner = 50 franz. Kilogramm verkauft (welche Einheit auch bei den Preisbestimmungen von Oel, Thran und den übrigen Fettwaaren gilt), und zwar „à ordinaire comptant", d. h. auf 6 Monat Zeit, bisweilen auch auf 2—3 Monate, Fabrik- und Manufacturwaaren sogar häufig auf 6 Monate mit einigen Proc. Disconto. — Nach Centner verkauft man: Alaun, Baumwolle, Curcuma, Krapp, Farbholz, Gallus, Grünspan, Gummi, Ingwer, Kleesamen, Kupfer, Leim, Mandeln, Provencer- und Mohnöl, Pfeffer, Pottasche, Reis, Rosinen, Salpeter, Schwefel, Stockfisch, Sumac, Tabak, Vitriol, Wachs, Zinn, Zucker. — Nach dem Pfund verkauft man: Cacao, Kaffe, Cochenille, Hausenblase, Buenos-Ayres- und Rio-Grande-Häute, Indigo, Muscatblüthe und Nüsse, Nelken, Orlean, Piment, Quecksilber, Safran, Salmiak, Thee, amerikanischen Tabak in Rollen, Zimmt. — Heu, Stroh, Kartoffeln und Steinkohlen werden mit dem Zoll-Centner gewogen; 1 Fuder Stroh hat 10 Centner. — Ferner verkauft man hier: Laberdan, Häringe, Bergerthran und Glätte pr. Tonne. — Bei den meisten Artikeln und namentlich bei Kolonialwaaren, wird die ermittelte reine Tara (Netto Tara) berechnet. Gutgewicht ist nicht mehr üblich. Sensarie ist ½ pCt. vom Käufer und Verkäufer.

Bergwerks-Rechnung. Die Zeche zu 4 Schichten à 8 Theilen oder Stämmen à 4 Kuxe oder zu 128 Kuxen. Der Besitzer eines Kuxes erhält aber, in der Berechnung, nur den 131sten Theil angesetzt, indem ein Kux für die Kirche, einer für die Gemeine und einer für den Eigenthümer des Landes, wo eingeschlagen worden ist, gerechnet wird, was jedoch nicht immer gleich angenommen wird. — **Papier-Rechnung.** Der Ballen zu 10 Ries, à 20 Buch und das Buch Papier zu 24, das Buch Ausschuß- und Druckpapier aber zu 25 Bogen. — **Blech-Rechnung.** Weiß- oder verzinntes Blech das Fäßchen zu 300 auch 450 Blatt. Englisch Weißblech in Kistchen zu 240 Blatt. Eisen- oder Schwarzblech das Fäßchen zu 450 Blatt. —

Schiffs-Ladung. Die Last zu 2 Tonnen, die Tonne zu 20 Centner oder 2000 Pfd.; 1 Schiffspfund hat 3 Centner. Die Salzlast wird zu 18 Tonnen grobes Seesalz verkauft; bei Häringen, Theer, Thran, Pech u. dgl. ist die Last 12 Tonnen. —

Messen sind zwei. Die Ostermesse beginnt jedesmal am zweiten Mittwoch vor Ostern und endigt nach Ablauf von drei Wochen am Dienstag nach der Ostermesse. — Die Herbstmesse beginnt jedesmal am zweiten Mittwoch vor Maria Geburt, und endigt nach drei Wochen auf Dienstag. Die dem Anfang vorhergehenden zwei Tage sind die Auspacktage.

Jeden Montag ist Viehmarkt.

Bank. Dieselbe wurde im Jahre 1854 durch einige Bankiers des hiesigen Platzes in Verbindung mit der hiesigen Vereinskasse als Aktiengesellschaft, auf 25 Jahre in's Leben gerufen, und steht unter der Oberaufsicht des Staates. Ihr Grundkapital beträgt 20 Millionen Gulden in Aktien à 500 fl., welche auf den Inhaber lauten und indossirt werden können. Die Bank ist befugt, überall Filialen und Agenturen zu etabliren, und es bestehen ihre Operationen in Notenausgabe, in Discont-, Giro-, Incasso- und Depositengeschäften, in Darlehen gegen mobiles Unterpfand und Frankf. Hypotheken. Sie darf auch Anweisungen auf sich und auf ihre Filialen ausstellen, und die Summe der ausgegebenen Noten (Bankscheine) auf 30 Millionen Gulden sich erstrecken. Vom Nettogewinn kommt ¼ Theil zum Reservefonds (bis dieser ⅕ des Nominalbetrages der emittirten Aktien erreicht hat), das Uebrige erhalten die Aktionäre als Dividende (siehe auch unter Papiergeld).

Digitized by Google

Das **Leihhaus** (Pfandamt) ist eine städtische Anstalt, und leihet auf Pfänder aller Art, Staatspapiere ausgenommen, gegen 5 pCt. jährliche Zinsen, die von 3 zu 3 Monaten entrichtet werden müssen, sonst kommt das Pfand, nach Verlauf eines Jahres, in Auktion, wo dann der Pfandgeber den Mehrerlös zurück erhält. — In der hiesigen **Münze** sind die Probirkosten oder Scheidegebühren folgende: vom Gold aller Gehalte 1 fl.; vom Silber aller Gehalte 30 kr.; von güldischem Silber 45 kr. Der Feingehalt ist in Tausendtheile nach dem Ergebniß der nassen Probe anzugeben, und die dem Wardein verbleibenden Probestückchen und Körner sind vom Gold auf ein Pfennig schwer oder 0,004 Mark, und von Silber auf 1 Quint oder circa 0,016 Mark bestimmt. — Für das Schmelzen: vom Silber: bis zu 6 Mark, überhaupt 30 kr.; von 6—40 Mark, die rauhe Mark 5 kr.; von 40—100 Mark, die rauhe Mark 4 kr.; über 100 Mark, die rauhe Mark 3 kr. — Vom Gold: bis zu 6 Mark, überhaupt 30 kr.; über 6 Mark, die rauhe Mark 5 kr. — Durch Senats-Verordnung vom 28. Nov. 1843 wird das Rechenei-Amt ermächtigt, hiesigen Handelshäusern und Privaten, welche die hiesige Münze zu Ausmünzungen von groben conventionsmäßigen Silbersorten unter dem Stempel hiesiger freien Stadt benutzen wollen, denselben gegen Einlieferung des erforderlichen Silbers und Legirkupfers, unter Berechnung des vertragsmäßig bestimmten Münzlohns und gegen eine weitere Vergütung von 3 kr. auf die feine Mark, den reinen Betrag sofort auszuzahlen und hierzu den vierten Theil der vorerwähnten Recheneischeine vorzugsweise zu verwenden.

Frankfurt an der Oder, Hauptstadt des preuß. Regierungsbezirks der Provinz Brandenburg, 32,000 Einw., Eisenbahnen nach Berlin, Breslau, Danzig ꝛc.

Hat beträchtliche Schifffahrt, sowohl auf den Kanälen bis Danzig und Warschau, als auch durch den Friedrich-Wilhelms-Graben nach Berlin, Magdeburg und Hamburg, Zuckersiederei, Wachsbleichen, Gerberei, Tuch-, Seide- und Tabaks-Fabriken und vielen Verkehr mit schlesischen und polnischen Produkten, franz. Weinen, Leinsamen ꝛc.

Münzen, Maße, Gewichte und **Wechselangelegenheiten** sind die preußischen (s. Berlin).

Die **Bank** hat gleiche Einrichtung wie die Berliner, und steht unter derselben.

Messen sind drei, nämlich: die Reminiscieremesse, so den Montag nach Reminiscere (im Februar oder März); die Margarethamesse, so den Montag nach Margaretha (13. Juli), und die Martinimesse, so den Montag nach Martini (10. November) anfängt; auch einen Wollmarkt. Die Dauer dieser Messen ist auf 8 Tage festgesetzt, dehnt sich aber gewöhnlich auf 14 Tage aus. Seit 1831 ist der Handel in Gewölben und Buden fremden Verkäufern nur in der Meßwoche gestattet, und vor dem Einläuten der Messe dürfen sie bei 2—10 Rthlr. Strafe keine Schilder aushängen. Erst Mittwoch vor der Meßwoche dürfen fremde Großhändler ihre Collis auspacken und, bei 10—50 Rthlr. Strafe, nicht eher als Donnerstag zu verkaufen anfangen. — Wechsel, welche auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am 4. Tage der dritten Woche, alle diejenigen aber, welche ohne nähere Angabe auf die Messe gezogen sind, am Dienstag der 2. Meßwoche eingelöst werden.

Frankreich, (s. Paris).

Frauenfeld, (s. Schweiz, Art. Thurgau).

Freiburg, an der Treisam, im Breisgau, (s. Carlsruhe).

100 ehemalige Fuß = 105,4 bad. Fuß. — 100 ehem. Ellen = 89,67 bad. Ellen. — 100 ehem. Getreideviertel à 6 Sester à 4 Vierling à 4 Meslein = 72,85 badische Malter. — 100 ehem. Weinsaum à 20 Viertel à 4 Maß (Würtemaß) à 4 Schoppen = 88,06 bad. Ohm. — 100 Pfd. Treckengewicht à 32 Loth = 94,72 bad. Pfd.; 100 Pfd. Naßgewicht = 100,46 bad. Pfd.; 100 Pfd. Speckhärslegewicht = 107,29 bad. Pfd. — 1 Centner hat 104 Pfd. Trocken-, auch Naßgewicht.

Freyburg oder Fryburg, (s. Schweiz).

Digitized by Google

Fulda, an der Fulda, Hauptstadt des Großherzogthums gleichen Namens, zum Kurfürstenthum Hessen gehörig, 10,000 Einw.

Handelt mit vorzüglicher im Lande gewonnener Pottasche, Getreide, hat Leinwand, glatt und gebild, Landwolle, wollene Zeuge und Holzwaaren, besitzt eine Bleistiftfabrik, eine Wachsbleiche, Salpetersiederei ꝛc.

Rechnungsweise und **Münzen** (s. Cassel).

Längenmaße. 1 Fuldaer Fuß oder Schuh hat 12 Zoll, und hält 125,4 franz. Linien oder 0,28288 Meter; 100 Fuß = 98,33 Casseler (Normal) Fuß. 1 Werkschuh (alter Nürnberger Stadtschuh) hat 134,75 franz. Linien oder 0,30398 Meter; 100 Werkschuh = 107,46 Fuld. Fuß, 105,67 Cass. Fuß. 1 Elle hat 2 Fuld. Fuß; 100 Ellen = 99,19 Cass., 103,38 Frankf. Ellen. 1 Ruthe hat 10 Fuß à 10 Zoll, und hält 12 Fuld. Fuß oder 3,39456 Meter; 47 Ruthen = 40 Kataster-Ruthen (s. Cassel). — **Feldmaß.** 1 Morgen hat 160 □Ruthen à 144 Fuldaische □ Schuh und hält 18,437 Aren. 1 Tagewerk hat 2, 1 Hufe 30 Morgen; 22 Morgen = 17 Casseler Acker. — **Garnmaß** (s. Cassel). — **Brennholzmaß** (s. Cassel). — **Getreidemaße.** 1 Malter hat 8 Maß à 4 Metzen à 4 Köpfchen, und hält 8830,9 franz. Kubikz. oder 175,57 Liter; 100 Malter = 109,22 Cass. Viertel, 126,7 Frankf. Malter. — 1 Malter Waizen und Korn, gestrichen, soll 232 ℔, Gerste 224 ℔, Hafer 157 ℔ wiegen. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Fuder hat 6 Ohm à 2 Eimer à 40 Maß à 4 Schoppen; 1 Eimer hält 3670 franz. Kubikz. oder 72,8 Liter, 1 Maß 91,75 franz. Kubikz. oder 1,82 Liter; 100 Maß = 93,33 Casseler, 101,5 Frankf. Aichmaß. — **Handelsgewicht.** 1 Centner hat 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen; 1 ℔ (altes Nürnberger) wiegt 509,97 Gramm; 100 ℔ = 105,3 Cass. schwere, 109,01 Cass. leichte, 100,95 Frankf. schwere ℔. — Das Frankfurter Pfund Leichtgewicht, den Centner à 108 ℔, ist ebenfalls im Gebrauche. — Der Woll-Centner zu 5 Glied à 22 ℔ oder 110 ℔. 1 Globen Flachs hat 15 Kanten à 6 Hände voll. 1 Schock Leinwand hat 60 Ellen. — 1 Dechent oder Decher Leder hat 2 Polst à 5 Stück. — **Gold-, Silber-** und **Medizinalgewicht** (s. Cassel).

Fürth, an der Regnitz in bairisch Mittelfranken, 16,000 Einw., bedeutende Industrie- und Fabrikstadt, durch eine Eisenbahn mit Nürnberg verbunden.

Verfertigt namentlich sehr viele Drechsler- und Spielwaaren, billige Galanterie- und lackirte Waaren, Stahl-, Messing- und Eisenwaaren, unächtes Blattgold und Silber, Stanniol, Dosen, Knöpfe, Brillen, Brieftaschen, Taschenuhren, Bleistifte, Baumwollen- und Leinenwaaren, Strümpfe, Nudeln, Lebkuchen ꝛc. Von besonderer Wichtigkeit aber sind die hiesigen Spiegelfabriken, deren Fabrikate auf dem ganzen Erdboden Absatz finden.

Münzen, Maße und Gewichte sind die bairischen (s. München und Nürnberg).

Galaz, an der Mündung des Pruth in die Donau, 32,000 Einw., ein nicht unbedeutender Hafen in der Moldau für den Handel nach dem schwarzen Meere.

Münzen, Maße und Gewichte (s. Bucharest).

Gallipoli, feste See- und Handelsstadt am Meerbusen von Tarent, in der neapolitanischen Provinz Otranto in Apulien mit 10,000 Einw. (s. Neapel).

Oelmaß. 1 Salma hat 10 Staja à 32 Pignatte und hält 7814 frz. Kubikzoll oder 155 franz. Liter, und wiegt circa 300 preuß. Pfund. 44 hiesige Salme thun 43 in Neapel. — 1 Pipa hat 2½ Salme. 1 Schiffslast hat 11 Salme. — Vom **Handelsgewicht** sind 67 hiesige Rottoli = 34 in Neapel.

Gallipoli, an der Dardanellenstraße in der Türkei, mit circa 50,000 Einw. (s. Constantinopel).

Genf, (Genève), (s. Schweiz).

Digitized by Google

Gent, (Gand), an dem Einfluß der Lys, Lire und More in die Schelde, Hauptstadt der belgischen Prov. Ost-Flandern, 95,000 Einw., Fabriken in Spitzen, Leinwand, besonders Baumwollenwaaren, Tabak, Leder, Fayence, Kameelgarn, Papier, Zuckerraffinerien, Salzsiedereien ꝛc. ꝛc. u. ansehnlichen Handel. — Münzen, Maße und Gewichte (s. Antwerpen und Amsterdam).

Genua, (Genova, mit dem Beinamen „la superba") an den Flüssen Bisogna und Sturla, mit einem sehr wichtigen Freihafen am Meerbusen von Genua im Mittelmeer und einer Eisenbahn nach Turin, Hauptstadt des zum Königreich Sardinien gehörenden Herzogthums Genua, über 130,000 Einw.

Hat beträchtliche Seiden- und Sammet-Manufacturen, Strümpfe- und Bänder-, Gold- und Silberwaaren, Papier-, Korallen-, Maccaroni-, Seife-, Wollen-, Leinwand- und andere Fabriken. Die Landesprodukte bestehen in roher Seide, Citronen, Orangen, Feigen, Mandeln, Oel und Salz, grauem Marmor ꝛc. Der Verkehr mit England, Frankreich, Oesterreich, der Levante und der Berberei ist sehr lebhaft, so auch die Geschäfte im Wechsel- und Speditionshandel.

Man rechnet (seit 1. Jan. 1827) nach neuen piemontesischen Liren (Lire nuove di Piemonte) à 100 Centesemi, nach dem franz. Münzfuß, d. i. à 0,9 fein, so daß die Lira dem franz. Franc gleich ist (s. Paris).

Früher rechnete man nach Lire à 20 Soldi à 12 Denari in viererlei Zahlwerthen: 1) Banco-Valuta, die Cöln. Mark fein Silber zu 50,094 Lire gerechnet. 2) Moneta buona oder fuori di Banco. 100 in Banco-Valuta = 125 in Mon. buona. 3) Valuta di Permesso, in welcher die Zölle bezahlt wurden. 100 in dieser Valuta = 115 in Mon. buona. 4) Moneta abusiva, ebenfalls fuori Banco genannt, und die 4 pCt. m. o. w. geringer war, als Moneta buona. Die Bank rechnete ihre Dividenden nach Mon. numerata oder Cartulara, 225 numerata = 437 Mon. buona. — Als Rechnungsmünzen, theilweise für die Wechselpreise bestimmt, kamen ferner noch vor: Scudi d'oro, die ehemaligen alten Doppie, zu 9²/₅ Lire Banco oder 11¾ Lire Moneta buona. Scudi d'oro marche zu 7⅜ Lire Banco oder 9½ Lire Moneta buona. Scudi d'argento zu 7 Lire Banco oder 8¾ Lire Moneta buona. Diese 3 Sorten Scudi werden zu 20 Soldi à 12 Denari abgetheilt. Der Piaster oder la Pezza à 20 Soldi à 12 Denari di Pezza zu Lire Banco oder 5¾ Lire Mon. buona. Der Scudi di Cambio à 205 Soldi à 12 Denari di Cambio; der Scudo 4⅗ Lire Mon. buona.

Wirklich geprägte sardinische Münzen nach dem franz. Münzfuß sind jetzt: **In Gold**: Doppien zu 100, 80, 50, 40, 20 und 10 neue Lire à 0,9 fein (216 karatig); von den 100 Lire Stücken gehen 8,055 auf eine Cöln. Mark fein Gold von den andern nach Verhältniß. — **In Silber**: Scudi zu 5 neue Lire, Stücke zu 2, 1, ½ und ¼ neue Lire à 0,9 fein (14,4 Loth fein); von den 5 Lire Stücken gehen 10,394 auf 1 Cöln. Mark fein Silber, von den anderen nach Verhältniß. Bei den Goldmünzen ist ein Remedium (Toleranza) von 0,002, bei den Silbermünzen von 0,003 an Gewicht und Feingehalt verstattet (s. Paris); das Verhältniß zwischen Gold und Silber ist hier wie 1 : 15,5. — **Scheidemünzen**: Stücke zu 5, 3 und 1 Centesimo. —

Wechselpreise.

213	Centesimi	±	für	1 fl. niederl. in Amsterdam und Rotterdam.
213	"	"	"	1 fl. südd. Währung in Augsburg und Frankfurt a./M.
277	"	"	"	1 Libra catal. in Barcelona.
555	"	"	"	1 Silberpiaster in Cadix und Madrid.
85	"	"	"	1 tosc. Lira in Florenz und Livorno.
188	"	"	"	1 Mark Banco in Hamburg.
600	"	"	"	1000 Reis in Lissabon.
2500	"	"	"	1 Liv. Sterl. in London.
1320	"	"	"	1 Oncia in Messina und Palermo.

Digitized by Google

440	Centesimi	±	für	1 Duc. di regno in Neapel.
99	„	„	„	1 Franc in Paris, Marseille, Bordeaux, Lyon und Genf.
540	„	„	„	1 Scud. rom. in Rom, Ancona und Bologna.
99	„	„	„	1 Lira nuova in Turin.
84	„	„	„	1 Lira aust. in Venedig und Mailand.
250	„	„	„	1 fl. österr. Währung in Wien und Triest.

Uso. Derselbe ist 30 Tage dato. — **Respekttage** sind 30 verordnet; will jedoch der Inhaber des Wechsels solche nicht zugestehen, so kann derselbe gleich den ersten Tag, nach dem der Wechsel verfallen ist, protestiren lassen. Gewöhnlicher Maßen wird die Woche nach der Verfallzeit abgewartet, und bei nicht erfolgender Zahlung der Protest in derselben Woche mit der ersten Post abgesandt, von woher der Wechsel adressirt worden ist. — **Acceptation.** Diese kann unter keinem Vorwand entkräftet werden. Bei Vollmachten, die von auswärts hierher kommen, ist gesetzlich, daß die Unterschrift des Ausstellers, so wie der der Notarien, die sie legalisirt haben, in Genua bekannt sei, und daß überdies ein Genueser bezeugen kann, gedachte Aussteller schon so zeichnen gesehen zu haben. Zur Zeit, wo Genua dem franz. Kaiserreich einverleibt war, wurde auch hier das franz. Handelsgesetzbuch (Code de Commerce) eingeführt, und da dieses bis jetzt noch nicht widerrufen worden ist, so richtet man sich noch immer nach diesem Gesetzbuch (s. Paris). — Die Wechsel-Courtage beträgt $^1/_2$ °/$_{00}$, die Wechselcommission $^1/_2$ pCt.

Maße und Gewichte sind die sardinischen (s. Turin).

Die jetzt noch üblichen sind folgende: **Längenmaße.** 1 Palmo hält 109,5 franz. Linien oder 0,24701 Meter oder 0,27014 engl. Yards. — 1 Canna (Elle) hat 8, 9 und 12, im Zollhause 10 Palmi. — 1 Braccio (Elle) hat 2$^1/_2$ Palmi und hält 0,5764 Meter oder 0,63033 englische Yards; 100 Palmi = 45,13 Frankfurter, 37,04 preußische Ellen; 14 Palmi = 11 preußische rheinländische) Fuß. — **Getreidemaße.** 1 Mina hat 8 Quarti à 12 Cambette oder Gambette und hält 6085,78 franz. Kubikzoll oder 120,72 Liter; 100 Mine = 41,52 englische Imp. Quarter, 219,64 preußische Scheffel, 105,21 Frankfurter Malter, 196,29 Wiener Metzen. 1 Mondino Salz hat 8 Mine. — **Oelmaße.** 1 Barile hat 4 Quarti à 32 Quarteroni und hält 3260 franz. Kubikzoll oder 64,667 Liter, und wiegt 187$^1/_2$ Pfd. Peso sottile oder 59,4 Kilogramm. — **Weinmaße.** 1 Mezzarola hat 2 Barilli à 50 Pinte und hält 7484 franz. Kubikzoll oder 148,456 Liter. 1 Barille = 16,34 engl. Imp. Gallon, 41,4 frankf. Aichmaß, 64,83 preuß. Quart, 52,46 Wiener Maß. — **Handelsgewicht.** 1 Peso grosso hat 5 Cantari à 6 Rubbi à 25 Libbre; 3 Rubbi = 50 Rotoli à 1$^1/_2$ Libbre à 12 Once. 1 Libbra (Pfd.) Peso grosso (Großgewicht) wiegt 348,665 Gramm. Das **Kleingewicht** (Peso sottile) ist 10 pCt. leichter, als das Großgewicht, und wird zu den feineren Waaren gebraucht. 1 Libbra Peso sottile wiegt daher 316,968 Gramm. — **Gold- und Silbergewicht** ist eben das Pfd. Peso sottile à 12 Once à 24 Denari à 24 Grani. 100 Pfd. Peso sottile = 31,7 Kilogr., 135,54 Frankfurter Mark. — Bei'm **Probirgewicht** rechnet man Gold 1 Pfd. Peso sottile à 24 Carati à 8 Ottavi fein Gold, und Silber 1 Pfd. Peso sott. à 12 Once à 24 Denari fein Silber. — 1 Schiffslast hat 25 Kisten Zitronen und dergleichen, 26 Barilli Oel und 44 Barilli Wein.

Bank. Diese wurde 1407 unter dem Namen St. Georgenbank (St. Georgenhaus) errichtet, suspendirte wegen vieler widrigen Kriegsereignisse 1746, wurde bei der Vereinigung Genua's mit Frankreich ganz aufgehoben, aber 1814 wieder hergestellt, und so besteht sie noch. Die Aktien derselben, für welche Zoll-, Salz- und andere Gefälle des gegenwärtigen Herzogthums Genua angewiesen sind, haben einen veränderlichen Werth, und tragen 2 bis 2$^1/_2$ Zinsen. — Mehrere Depositenbanken nehmen Gelder an, ohne dafür Zinsen zu bezahlen, und rembourstren sie wieder in eben derselben Münzsorte, oder in Banknoten, die als baar circuliren. — Eine neue 1844 unter dem Namen Banca di Genova errichtete Disconto- u. Depositen-Bank hatte ursprünglich einen Fonds von 4 Mill.

Digitized by Google

Lire in 4000 Aktien à 1000 Lire und ein Privilegium auf 20 Jahre, wurde aber im Jahre 1850 mit der 1847 gegründeten „Bank von Turin" unter dem gemeinschaftlichen Namen Banca nazionale (Nationalbank) vereinigt. — **Zollhaus.** In demselben müssen alle Waaren, die zu Land und zu Wasser ankommen, deponirt werden. Die hier deponirten Güter können 4 Jahre lang frei lagern, und zahlen, wenn sie weiter versandt werden, ½ pCt. vom Werthe, oder den Consume, wenn sie zum Verkauf in die Stadt kommen. Auf die im Zollhaus lagernden Güter kann kein Arrest gelegt werden, auch nicht auf Gelder, die in einer Bank deponirt sind.

Usancen. Die Waarenpreise werden in gutem Gelde (Lire fuori di banco = 6⅔ Sgr. preuß. Crt.) notirt, und in der Zahlung 6 Lire moneta fuori di Banco = 5 Lire nuove berechnet. Alaun, Eisen, Stahl, Kupfer, Blei, Zinn in Stangen, Häute, Reis, Getreide, Pfeffer, Cremortartari, Feigen, Schmack, Seife, Oel, Spiritus, verkauft man pr. Cantaro à 100 Rottoli oder pr. 150 ℔ Kleingewicht; Zimmt, Vanille, Weinstein, Indigo, Krapp, Schwefel, Chinarinde, Cochenille, Cacao, Kaffe, Nelken, Tabak, Thee ꝛc. werden pr. Pfd. gehandelt. Wachs, Galläpfel, Mandeln, Baumwolle, Stockfische, Cabeljau verkauft man pr. Cantaro Kleingewicht. — **Tara.** Nach dem Gesetz soll überall die reine oder wirkliche Tara angenommen werden. — Die Verkäufe geschehen Ziel 40 Tage oder Contant mit 1 pCt. Disconto; bei Verkäufen Ziel 3 oder 6 Monate genießen contante Zahlungen ½ pCt. pr. Monat Disconto. Die Waaren-Courtage beträgt bei den meisten Artikeln ½ pCt., bei Leinwand und einigen andern Artikeln 1 pCt.

Georgia, (s. Nordamerik. Freistaaten).

Georgien oder **Grusien,** eine Landschaft in Asien, die jetzt theils zu Rußland, theils zur Türkei gehört (ehemals zu Persien und der Türkei), und die fast ganz vom Kaukasus eingeschlossen ist.

Die Landschaft liefert Getreide, Südfrüchte, Wein, Wachs, Honig, Oel, Reis, Baumwolle, Rhabarber, Pelzwerk, Ziegenhaare, Metalle, besonders viel Kupfer. Tiflis, am Kur, ist die bedeutendste Stadt vom russischen Georgien, und vom türkischen ist es Trebisonde (Tarraboſan) am schwarzen Meere, mit sehr bedeutenden Kupferwerken, und als Stapelplatz für den See- und Landhandel zwischen der Türkei und Persien.

Man rechnet zum Theil wie unter Persien; in den russischen Provinzen fast allgemein wie unter Rußland. Zu Trebisonde u. a. O. rechnet man auch nach Abasen, wie in Persien, auch wie unter Constantinopel. 1 hiesiger Abas ist circa 80 Kopeken Silbergeld. 1 Dukaten gilt circa 4½ Abas. — **Getreide** verkauft man nach Koden; 1 Koda = 80 russ. Pfd. = 32,761 Kilogramm = 72,226 Pfd. av. d. p. = 58,5 Wiener Pfd. Auch nach Samaren; 1 Samar = 1½ russ. Tschetwert. Der Liter = 9 russ. Pfd. = 3,686 Kilogr.

Georgtown (s. Prov. Wales).

Gera, an der weißen Elster, Hauptstadt der zu den reußischen Landen gehörenden Herrschaft Gera, 12,000 Einw.

Chaisen-, Porcellan-, Baumwollen-, Wollenzeug- (Merinos), Wachstuch, Hut- und Tabaksfabriken, Gerbereien und Brauereien; auch werden gute Buchdruckerpressen und Musik-Instrumente verfertigt.

Man rechnet wie in Preußen (s. Berlin).

In Kursverhältnissen richtet man sich nach Leipzig.

Papiergeld. Noten der hiesigen, im Jahre 1854 gegründeten Bank, in Abschnitten zu 1, 5, 10, 50, 100 ꝛc. Thalern.

Längenmaße. 1 Geraer (reußischer) Fuß (Baufuß) hat 12 **Zoll,** und hält 127 franz. Linien oder 0,2864 Meter; 100 Fuß = 100,63 Frankfurter Werkschuh, 101,31 Leipziger, 91,18 preuß. Fuß. — In **Zeulenroda** hält 1

Digitized by Google

Fuß 128,56 franz. Linien oder 0,29 Meter; 100 Fuß = 101,26 reuß. Fuß. — 1 Geraer Elle hat 2 Fuß; 100 Ellen = 57,28 Meter, 104,66 Frankf. 101,31 Leipziger, 85,83 preuß. Ellen. — In Greiz hält 1 Elle 0,5885 Meter; 100 Ellen = 102,85 Geraer Ellen. — In Schleiz hält 1 Elle 0,5652 Meter; 100 Ellen = 98,67 Geraer Ellen. — In Zeulenroda hält 1 Elle 0,58 Meter; 100 Ellen = 101,26 Geraer Ellen. — **Feld- und Waldmaß.** 1 Ruthe hat 16 Leipziger Fuß; 1 □Ruthe 256 Leipziger □Fuß oder 20,4304 □Meter. 1 Scheffel in Gera und Zeulenroda hat 120 □Ruthen oder 24,5165 Aren; 100 Scheffel = 121,069 Frankf., 96,022 preuß. Morgen. In Greiz hat 1 Scheffel 160, in Schleiz 180 □Ruthen. — **Getreidemaß.** 1 Scheffel hat 4 Viertel à 4 Maß und hält 5352 franz. Kubikzoll oder 106,16 Liter; 100 Geraer Scheffel = 92,52 Frankf. Malter, 193,15 preuß., 82,08 Zeulenroder Scheffel. — **Brennholzmaß.** 1 Greizer Klafter hat 3 Greizer Ellen Höhe, dieselbe Breite, und die Scheitlänge von 1½ und 1¾ Ellen und hält 108 u. 126 Greizer Kubikfuß oder 2,54 und 2,96 Steren. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Faß hat 6 Eimer à 72 Kannen; 1 Kanne hält 46,454 franz. Kubikzoll oder 0,92147 Liter; 100 Kannen = 57,85 Frankfurter Zapfmaß, 80,44 preuß. Quart, 113,91 Zeulenroder Kannen. — **Handelsgewicht** ist das alte Leipziger Pfund von 32 Loth à 4 Quentchen = 467,625 Gramm oder 0,932525 Zollpfd. Der Centner à 110 Pfd. — **Gold- und Silbergewicht** ist die Köln. Mark. — **Medizinalgewicht** ist das Pfund von 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Skrupel à 20 Gran = 357,854 Gramm.

Gibraltar, eine an der Meerenge gleichen Namens gelegene, den Britten gehörige Stadt, in der spanischen Provinz Sevilla (Andalusien), mit einem von allen Nationen besuchten Hafen, und mit bedeutendem Handel in engl. Manufactur- und Kolonialwaaren, Einwohnerzahl 13,000.

Man rechnet wie unter London; auch nach Cobs oder Plats (Dollars od. span. Piaster) à 12 Realen à 16 Cuartos. — Im Handel gilt 1 Cob 4½ Schilling Sterling mit 2—5 pCt. Agio. Ueberdies sind hier fast alle europäischen Münzen im Umlauf, die aber gegen Cobs stets verlieren. Auf London wechselt man hier: 1 Cob à 50 Pence Sterling m. o w., auf Frankreich 1 Cob à 5,32 Francs ±; auf Genua 1 Cob à 5,40 Lire ±; auf Spanien ⅛ bis 1 pCt. Gewinn oder Verlust. — Wechsel auf hier, in Cobs gezogen, müssen in span. Dublonen à 16 Piaster bezahlt werden; in Courantpiastern, à 8 Realen, rechnet man 3 Crt. Piaster = 2 Cobs. Auf spanische Plätze wechselt man in Cobs à ½ bis 8 pCt. Agio gegen span. Piaster. — **Usancetage** sind 3 verordnet, und keine für Wechsel, die auf einen bestimmten Tag zahlbar lauten. — **Maße und Gewichte** sind die englischen und spanischen. Feste Verhältnisse sind; 100 span. Pfd. = 101¾ Pfund englische av. d. p.; 5 Fanegas = 8 Wincheſter Bushels. — 1 Pipe Wein = 126 alte engl. Weingallons. Gewichtswaaren werden nach englischem Gewicht, Oel aber nach der Aroba, Mandeln nach dem spanischen Quintal und Thran nach dem alten engl. Gallon verkauft.

Gießen, (s. Darmstadt).

Glarus, (s. Schweiz).

Glasgow, an der Mündung des Clyde in den *Meerbusen gl. N.*, Hauptstadt der schottischen Grafschaft Lanark (Clydesdale), 330,000 Einw., sehr lebhaften Handel und Mittelpunkt der schottischen Baumwollmanufactur. Es werden hier jährlich im Durchschnitt 120,000 Ballen Baumwolle verarbeitet, und man darf Glasgow zu den wichtigsten Fabrikstädten Großbritannien's und Europa's zählen. Von großer Bedeutung sind außer den Baumwollenfabriken und Spinnereien, die Fabriken von Leinen- und Seilerwaaren, Teppichen, Zwirn, Steingut, Krystallglas, Zucker, Dampfmaschinen ꝛc., die Eisengießereien, Eisen- und Drahtwerke,

Digitized by Google

Türkischrothfärbereien, Bierbrauereien ꝛc. — Die meisten schottischen Banken haben hier Filiale, auch besitzt Glasgow mehrere selbstständige Banken.

Goa, (s. Malabar).

Goslar, an der Mündung der Gose in die Ocker (s. Hannover).

Gotha, im Herzogthum Koburg-Gotha, an der Leine, mit 15,000 Einw.

Hat eine Münzstätte, Börse, Handels- und Wechselgericht, eine Feuer- und Lebens-Versicherungsbank, und Fabriken in Porzellan, Leinwand, Baumwolle, Wolle und Buntpapieren. Durch eine zwischen Eisenach und Gotha liegende, nach Waltershausen und Schmalkalden führende Zweigbahn, steht Gotha mit Kassel ꝛc. in Eisenbahnverbindung.

Geldwährung, Silber- und Kupfermünzen wie das Königreich Sachsen (s. Leipzig). Vor Ausführung der Münz-Convention von 1857 wurde nach Thalern im 14 Thalerfuß gerechnet. In den Kursverhältnissen richtet man sich nach Leipzig.

Papiergeld. Dasselbe besteht in den Noten der hiesigen, im Jahre 1856 errichteten „Privatbank", welche jetzt über 10, 20 und 100 Thaler lauten.

Wechselrecht. Die allgemeine deutsche Wechselordnung.

Längenmaße. 1 Bau- oder Werkfuß à 12 Zoll à 12 Linien hält 127,5 franz. Linien oder 0,28762 Meter. 100 Fuß = 101,06 Frankf. Werkschuh, 91,64 preuß. Fuß, 1 Elle hält 249,5 franz. Linien oder 0,56264 Meter; 100 Ellen = 102,8 Frankf., 84,36 preuß. Ellen. — **Flächenmaß.** 1 Feldruthe hat 14 Baufuß; 1 □Feldruthe = 196 □Baufuß; 1 Acker hat 140 □Feldruthen oder 22,7 Aren; 1 Waldruthe hat 16 Baufuß; 1 □Waldruthe = 256 □Baufuß und 1 Waldacker hat 160 □Waldruthen oder 33,884 Aren. — **Getreidemaß.** 1 Malter hat 2 Scheffel à 2 Viertel à 4 Metzen à 4 Mäßchen à 6 Nößel, und hält 8804,4 franz. Kubikzoll oder 174,6475 Liter. 1 Viertel ist gleich 43,6618 franz. Liter. — **Weinmaß.** 1 Fuder hat 12 Eimer à 40 Kannen à 2 Maß à 2 Nößel; 1 Eimer hält 3668,5 franz. Kubikzoll oder 72,7698 Liter; 67 hiesige Eimer = 34 Frankfurter Ohm (nach andern Angaben ist das Verhältniß ein anderes). 1 Oxhoft Wein hat 3, 1 Feuillet 1½ und 1 Anker ½ Eimer. 1 Oelmaß à 1 Pfund hält 25,20345 franz. Kubikzoll oder 0,499945 Liter. — **Gewicht.** A. Bisheriges. **Handelsgewicht.** 1 Centner hat 110 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen. 1 Pfund wiegt 467,711 Gramm. — **Gold- und Silbergewicht.** 1 Mark = ½ Pfund à 8 Unzen à 2 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennige à 2 Heller; gesetzlich zu 288 Grän, 233,855 Gramm wiegend. — **Medizinalgewicht** ist das alte Nürnberger (s. Frankfurt a. M.). — B. Neues **Handelsgewicht.** Seit dem 1. Juli 1858 ist das Pfund des Zollgewichts (s. Berlin und Leipzig) von 500 Gramm in 30 Loth à 10 Quentchen à 10 Zent à 10 Korn getheilt, die Einheit des Gewichts. Der Centner hat 100 Pfd. Wann das neue Landesgewicht als Medizinalgewicht in Kraft tritt, ist noch nicht bestimmt.

Gothenburg oder **Göteborg,** am Mindal, (Möladals) unweit der Mündung der Gothaelf in das Kattegat, 30,000 Einw., lebhaften Handel, Fabriken in Leder, Tuch, Baumwolle, Spiegeln, Tabak, Eisen, Glas ꝛc. ꝛc., Häringsfischerei, Thranbrennereien, Zuckersiedereien, Porterbrauereien ꝛc. ꝛc. (s. Stockholm).

Göttingen, an der Leine (s. Hannover).

Granada, (s. Malaga).

Gratz, in Steiermark, (s. Wien). 1 Innernberger Kohlenfaß hält 5; 1 Vordernberger 4 Wiener Metzen. — 1 Starting oder Startin = 10 Wiener Eimer (à 40 Maß).

Graubünden, (s. Schweiz).

Digitized by Google

Grenoble, Hauptstadt des französischen Departements der Isère an der Isère mit 30,000 Einw., fabricirt Leinwand, Baumwollwaaren, Handschuhe, Grünspan und Liqueure, und treibt starken Handel besonders in den 3 letzten Artikeln (s. Paris).

Griechenland, (s. Athen).

Grönland, große Insel im nordöstlichen Amerika, vom Polarmeere umgeben, Eigenthum der dänischen Krone, führt hauptsächlich Seehundsfelle, Eiderdaunen, Wallfisch- und Robbenspeck, Wallfischbarten, Hai- und Dorschleber aus. Sein Handel besteht größtentheils in Tausch, und wird für Rechnung der Regierung durch die Direction des „königlichen grönländischen und faröischen Handels" in Kopenhagen betrieben.

Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse (s. Copenhagen).

Guadeloupe, (s. Martinique).

Guatimala, (s. Mexico).

Guayaquil, Guayra, la, (s. Columbia).

Guinea, in Afrika, ein Küstenland,

reich an edeln Metallen, Baumwolle, Tabak, Indigo, Reis, Elfenbein ꝛc. Mit englischen, dänischen und niederländischen Niederlassungen. Im Allgemeinen ist der Handel blos Tausch von Landesprodukten gegen europäische Waaren.

Die englischen, französischen und portugiesischen Kaufleute rechnen in ihrem auswärtigen Verkehr gewöhnlich nach Dollars oder span. Piastern à 100 Cents. Die Neger rechnen auch im Handel nach Moco (dän. Thlr.) à 48 Dame (Stüber) à 2 Pah oder Tabo (dän. Schill.) à 20 Boß (Kauris-Muscheln); 32 Mocos = 1 Bendo; 16 Mocos = 1 Guenno; 8 Mocos = 1 Gua; 2 Mocos = 1 Cabes; 125 Mocos rechnet man = 100 dän. Rthlr. Crt., wonach 1 Moca auf 86,465 kr. im 52½ fl. Fuß zu stehen kommt. In Cabes werden auch theilweise die Waarenpreise berechnet. Die Eingebornen rechnen auch (nach Kelly) nach Macutas à 2000 Zembis (Kauris-Muscheln). 1 Macuta rechnet man in der Sierra Leone (Afrika's Beinhaus genannt) u. a. O. zu 4,91 Pence Sterling. Von fremden Münzsorten ist hier vorzüglich der span. Piaster im Umlauf. — Das Ellenmaß heißt Jactan, 1 = 12 engl. Fuß oder 4 Yards. — **Handelsgewicht.** 1 Benda hat 2 Bendaoffas à 4 Pisos oder Usanos, und wiegt 989½ engl. Troy-Grän oder 64,1189 Gramm. 1 Seron ist 1½ Pisos, 1 Piso 1½ Quintos, 2 Agiragues oder 4 Media-tablas. — **Goldkörnergewicht.** 1 Usanos (Unze) hat 6 Ackeys oder 16,000 Kauris. 1 Ackey wiegt 20,05 engl. Troy-Grän (27 holl. Aß).

Haity, früher Sanct Domingo, eine amerikanische Insel der vier großen Antillen, von 1385 □Meilen, die 130 M. lang und 30 M. breit, und durch die 10 M. breite Windward-Passage von Cuba getrennt ist; sie hat eine Bevölkerung von nahe einer Million Menschen, welche einen eigenen nun anerkannten Neger-Freistaat bilden. Die vorzüglichsten Häfen sind: Port au Prince, Cap Haity, St. Domingo, Jacmel und Aux Cayes.

Die Insel liefert an 2 Millionen Centner rohen Zucker, eben so viel, wohl auch mehr Kaffe, über eine halbe Million Centner Baumwolle und an 15,000 Pfund Indigo, Tabak, Rum, Blauholz ꝛc.

Man rechnet im Großhandel nach Gourds (harte span. Piaster und amerik. Dollar) à 100 Cents; $9^{29}/_{48}$ Gourds = 1 Cöln. Mark fein Silber, daher 1 Gourd = $151^{197}/_{208}$ kr. im 24½ fl. Fuß. Bei'm inneren Verkehr rechnet man auch nach Gourds à 4 Gourdins à 2 Escalins à 6 Sous à $2^{1}/_{12}$ Cent. 1 Doblon = 16 Gourdes. — Früher rechnete man nach Liver à 20 Sols à 12 Deniers

Digitized by Google

Kolonial-Währung, und rechnet nun in Fällen, wo diese alte Rechnungsart noch gebraucht wird, den Gourd = 165 Sols, daher 1 Liver Kolonial-Währung = circa 18 fr. im 52½ fl. Fuß. Gourdins und Stücke zu 50, 25, 12 u. 6 Centimen sind die wirklichen haitysch Münzen, haben aber jetzt einen so großen Zusatz (an Zinn), daß sie nicht ihren halben Nominalwerth haben, und sind überhaupt von sehr ungleichem Gehalte, weßhalb sie auch nur zum innern Verkehr dienen. — Von fremden Münzen kursiren hier, außer dem span. Piaster, als der eigentliche Gourd, auch goldene span. Dublonen und Pistolen, und franz. 5 Frankenstücke à 81 Cents. Im März 1858 bezahlte man die goldnen Dublonen (Onzas) mit 300=304 Piastern haitysch, also für den span. Silberpiaster 19 Thaler oder Piaster haitysch ergibt — **Papiergeld**. Dieses circulirt in übergroßer Menge, in Billets oder Bons zu 1, 2 und 10 Gourdes.

Handels- und Wechselrecht. Dasselbe ist fast ganz dem französischen nachgebildet. — **Wechselkurse.** Diese werden seit Jahren nicht mehr notirt, früher nur auf London in Gourds von Haity, für 1 £ Sterlg. und auf Paris in Francs für 100 Gourdes von Haity. — **Wechselgeschäfte** werden hier keine gemacht, sondern alle Einkäufe geschehen gegen baar, ohne Disconto, durch Mäkler, die von 100 ℔ 25 Cents Courtage beziehen, dagegen alle Verkäufe auf 2, 4, 6 Monate oder auf unbestimmte Zeit gemacht werden. Kaffe, Cacao, Baumwolle und Tabak werden pr. 100 ℔, Farbehölzer pr. 1000 ℔ (Millier) in Gourds verkauft. Kaffe und Cacao werden Netto gewogen und in des Versenders Säcke umgestürzt, bei Baumwolle wird der Sack als Baumwolle in Rechnung gebracht, dagegen wird bei Tabak die Serone nicht in Rechnung gebracht und 8 pCt. Tara verwilligt. Das Zollamt rechnet für Kaffe in Säcken 2 pCt., in Fässern 10 pCt. Tara. Vom Dezember bis Mai ist der Kaffemarkt am lebhaftesten, und für Baumwolle ist der November am bedeutendsten. Jeder Europäer muß, um Commissionsgeschäfte betreiben zu dürfen, ein Patent lösen, das jährlich 1600 bis 2000 Gourds kostet; der Kleinhandel aber ist den Ausländern ganz verboten. Commissionsgebühren betragen für Verkäufe 5, Einkäufe 2½ pCt. Assekuranzen müssen in Europa oder Nordamerika besorgt werden; in Haity gibt es dergleichen Anstalten nicht.

Maße und Gewichte sind die alten französischen (s. Paris). — **Getreidemaß** ist auch der Wincheſter Bushel (s. London). — **Flüssigkeitsmaß** ist der alt-engl. Weingallon (s. London).

Halberstadt, (s. Berlin).

Halifax, mit einem Freihafen an der Bai Chebucto, Hauptstadt des Gouvernements Neu-Schottland im brittischen Nordamerika, 25,000 Einw., lebhaften Handel mit Boston und Westindien. —

Münzen, Maße und Gewichte (s. London).

Halle, an der Saale, (s. Berlin).

Hamburg, freie Hanseſtadt im deutschen Bunde, an der Elbe, Bille und Alster, mit 165,000 Einw., größter Handels- und Stapelplatz nicht nur Deutschlands, sondern auch des europäischen Kontinents, der erste Kaffemarkt in Europa, mit Handelsverbindungen in allen Theilen der Welt, Etablissements in Amerika, Ostindien, China, Großbritannien und dem europäischen Kontinent.

Hat zwei Häfen, ansehnliche Zuckerraffinerien, Kattun-, Zitz- und Leinwanddruckereien, Loh- und Ledergerbereien, Wachsbleichen, Tabaksfabriken, Schiffsbau, Zwirnmühlen, Segeltuch, Fischbeinreißereien, Thranſiedereien und dergleichen; sendet auch jährlich eine nicht unbeträchtliche Anzahl Schiffe auf den Wallfisch- und Robbenfang nach Grönland, und treibt einen ausgebreiteten Handel in Wechsel, Commission und Spedition, sowie in Gold und Silber. Die eigene Rhederei von Hamburg besteht aus 468 Seeschiffen. Die Ein- und Ausfuhr von Hamburg betrug im Jahre 1856 den Werth von 1,268,305,810 Mark Banko und lieferte einen Zollertrag von 1,090,891 M. B. — In erster Reihe steht dabei der Handel mit Großbritannien (Einfuhr 174,

Digitized by Google

Ausfuhr 74 Mill. M. B.), dann kommen die Vereinigten Staaten mit einem Verkehr von 30 Mill., Brasilien mit 24 Mill., Norwegen mit 13, Cuba ebenfalls mit 13 Mill. M. B.

Man rechnet nach Mark zu 16 Schillingen à 12 Pfennige lübisch Courant und Banco. Die Banco-Valuta, welche im größeren Handel gilt, steht ± 23 pCt. höher als Courant-Valuta, wonach im kleineren Verkehr gerechnet wird. In der Bancowährung sind 27¾ Mark = 1 Cöln. Mark oder 59,33 ein Zollpfund fein Silber.

Die Bancomark hat einen Werth von 52,99 Kreuzer im 52½ Guldenfuß, 75,70 Neukreuzer im 45 Guldenfuß, 15,14 Silber- oder Neugroschen im 30 Thalerfuß, 1 Frank 80,19 Cent. in Frankreich, Belgien und der Schweiz, 90,09 Cents in den Niederlanden, 1 Schill. 6,16 Pence Sterl. in Großbritannien (à 6⅔ Thlr. = 1 Pfund Sterling).

Von Hamburger und Lübisch Courant gingen ursprünglich 34 Mark auf die Mark f. Silber, gegenwärtig aber circulirt an dessen Stelle allgemein preuß. Courant im 14 Thalerfuß, welcher seit 1. Juli 1856 förmlich eingeführt ist. 1 Thaler preuß. Courant gilt 2½ Mark; somit gehen von diesem Courant 35 Mark auf 1 Mark oder 74,83 auf 1 Zollpfund fein Silber.

Die Mark Courant hat einen Werth von 42,1 kr. im 52½ Guldenfuß, 60,15 Neukr. im 45 Guldenfuß, 12,03 Silber- oder Neugroschen im 30 Thalerf.

Wirklich geprägte Münzen. In Gold: einfache und doppelte Dukaten, 23 Karat 6 Gr. fein. — In Silber: Stücke à 1 Mark Crt. à 12 Loth fein, 34 auf 1 Cöln. Mark f. S.; 2 Markstücke nach Verhältniß. Halbe Markstücke à 10 Loth fein, 68 auf 1 Cöln. Mark f. S. Viertel à 9 Loth f. 136, und Achtel à 7 Loth f. 272 auf 1 Cöln. Mark f. S. — Scheidemünzen: Schillingsstücke à 6 Loth f. 576, Halbe à 4 Loth f. 1152, Viertel (Dreilingsstücke) à 3 Loth f. 2432 Stücke auf 1 Cöln. Mark fein Silber.

Wechselpreise.

40	Mark	Banco		für	35	fl. 70 Cents ± in Amsterdam.
100	„	„		„	88½	fl. südd. Währung ± in Augsburg.
300	„	„		„	151	Rthlr. preuß. Crt. ± in Berlin und Breslau.
300	„	„		„	200	Reichsbancothlr. ± in Copenhagen.
100	„	„		„	88½	fl. ± im 52½ fl. Fuß in Frankfurt a. M.
100	„	„		„	192	neue Lire ± in Genua.
300	„	„		„	151	Thlr. ± im 30 Thlr. Fuß in Leipzig.
45	ß	„	±	„	1	Milreis (1000 R.) in Lissabon und Porto.
100	Mark	Banco		„	225	tosc. Lire ± in Livorno.
13	Mk. 5 ß	Bco.	„	„	1	Liv. Sterl. in London.
43	ß	Banco	„	„	1	Peso fuerto in Madrid, Cadix und Bilbao.
100	Mark	Banco		„	188½	Fr. ± in Paris, Bordeaux und Antwerpen.
32	ß	„	„	„	1	Silberrubel in Petersburg.
100	Mark	„		„	80	fl. ± österreichische Währung in Wien, Prag und Triest.

Gold- und Silbersorten-Preise.

(Geld-Kurse) ±.

Louis- und Friedrichsd'or, 10 Mark, 4 Schill. Bco. pr. 1 Stück vollwichtig; Dukaten, Hamburger, neue holländische und Diverse, „à 979/1000 à 983/1000" (Kurs ± 99½ Schill. Banco für 1 Stück Dukaten); Gold al Marco 426 Mark Bco. für die Mark fein; Piaster, mexican. und südamerik. zu 24 Mark 15 Schill., dergleichen Säulen zu 25 Mark 5 Schill. für die Mark fein; fein Silber (Silber al Marco) „à 982/1000 und darüber" (Kurs ± 27 Mark 12 Schill. Banco) für die Mark fein oder zu 1000/1000.

Digitized by Google

Schleswig-Holstein. Species ¦ Procent besser gegen Banco, das Stück zu 3 Mark Banco gerechnet; dänisch grob Crt. 125⅛ pr. Ct., d. h. für 125⅛ Thlr. dänisch grob Crt. 100 Thlr. oder Mark Banco; preuß. Thlr. 151½ pr. Ct., d. h. 151½ preuß. Thlr. für 100 Thlr. oder Hamburger Banco.

Unter Gold al marco sind alle in Hamburg kursirenden Goldmünzen, ganz besonders aber die Dukaten und Friedrichsd'or oder Pistolen zu verstehen, insofern dieselben nach dem Gewicht (al marco) und nicht nach dem Stück (al peso) begeben werden. Leichte Dukaten werden nur zu 100½ ℔ Banco m. o. w. angenommen, und ihr Werth nach Verhältniß von 67 Stück auf die rauhe Cöln. Mark vollwichtiger Dukaten bestimmt.

Wechselrecht. Am 1. Mai 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung in Kraft getreten.

Verordnung vom 5. März 1849.

Der Wechselarrest wird, auf gerichtliche Erkenntniß des Freizettels in der für den Schuldarrest im Allgemeinen hieselbst gebräuchlichen Modalität verfügt. Rücksichtlich der Beschränkung seiner Vollstreckung kommen gleichfalls die in Bezug auf den Schuldarrest im Allgemeinen geltenden Grundsätze zur Anwendung.

Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze, welche hier keinen Umlauf hat, lautet, ohne daß der Aussteller sich hiebei des Wortes „effectiv" oder eines gleichbedeutenden Ausdruckes bedient, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze oder in Banco nach dem zur Verfallzeit notirten, oder wenn eine solche Notirung nicht stattfindet, nach dem sonst geltenden kurzen (kurzsichtigen) Kurs auf den Hauptwechselplatz des Landes, dem jene Münze angehört, zu zahlen.

Bei einem in Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welchem Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank-Indorso), die Stelle der Quittirung des Wechsels.

Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, nicht als Domiciliwechsel, und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren.

Die Bestimmungen der Art. 56 und 62 der allgem. deutsch. Wechselordnung über die Präsentation des Wechsels an die, auf den Zahlungsort lautenden Nothadressen gelten auch für Altona'sche Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen, so wie für Hamburg'sche Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen Wechsel befinden. — Wenn gleich ein Ehren-Acceptant nach Art. 62 und 63 der allgem. deutschen W.-O. nur verpflichtet ist, sein Accept gegen ihm geschehene Einlieferung des vom Inhaber ordnungsmäßig erhobenen Protestes Mangels Zahlung einzulösen, so bleibt es demselben dennoch gestattet, nach Maßgabe des hier bestehenden Gebrauchs, die Zahlung auf Verfall, auch bereits vor erhobenem Proteste zu leisten.

Er tritt durch solche Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechselordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

Verfällt ein in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag.

Wechselproteste dürfen nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden, außer mit Einverständniß des Protestaten, was im Proteste zu bemerken ist.

Ist ein hier zu verkaufender Wechsel ein eigener (Art. 96), oder mit einem Originalaccepte versehener, oder Solawechsel (Art. 66), so muß dies beim Abschlusse des Geschäftes angezeigt werden. In Entstehung dessen ist der Käufer zur Entgegennahme des Wechsels nicht gehalten, sondern vielmehr berechtigt, ordnungsmäßige Lieferung sammt Ersatz des etwaigen Schadens, oder auch Schadenersatz allein zu fordern.

Der Betrag in Disconto genommener Wechsel muß am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden. Gegen den Säumigen findet, vorbehaltlich eines nach den Umständen einzuleitenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur statt und kann sofort auf die erste Citation, je nach dem Antrage des Klägers, Realexecution oder Wechselarrest, und zwar ohne Rücksicht auf etwa dawider einzulegende Rechtsmittel, verfügt werden.

Eine im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung ist wirkungslos.

Digitized by Google

Wechselstempel. Dieser beträgt seit dem 1. Januar 1845 $^{6}/_{8}$ pr. mille, bei Wechseln die auf hier gezogen sind, einschließlich derjenigen auf Altona. Stempelfrei sind Wechselsummen bis 100 Mark Banco einschließlich; 200 Mark Banco zahlen 2 Schill. Courant; 300 Mark Banco zahlen 3 Schilling; 400 Mark Banco zahlen 5 Schill.; 800 Mark Banco 10 Schill.; 1200 Mark Banko 15 Schill. u. s. w. Wechsel auf auswärtige Plätze sind nicht stempelpflichtig.

Wechsel- und Geldhandelsusancen. Die Commission bei Wechselgeschäften wird zu $^{1}/_{8}$ bis $^{1}/_{2}$ pCt. berechnet; die Wechselcourtage bei Wechseln auf fremde Plätze beträgt 1 Mark Courant von 1000 Mark Banco, also 1 pr. mille, und ist vom Verkäufer und Käufer zu vergüten. Die Mäklergebühr beim Disconti.en von Wechseln ist von 1000 Mark Banco 8 Schill. und 8 Schill. Courant. Bei Verwechslung der Geldsorten und auch bei dem Ein- und Verkauf von Gold und Silber ist von beiden Seiten für Courtage 1 Mark Banco und 1 Mark Courant von 1000 Mark Banco zu bezahlen. Für Staatspapiere beträgt die Courtage 1 ‰ in Banco vom Käufer und Verkäufer für den wirklichen zu zahlenden Betrag, also nicht vom Nominalwerth der Papiere; Provision $^{1}/_{8}$ pCt. in Banco.

Maße und Gewichte. **Längenmaße.** 1 Hamburger Fuß hat 12 Zoll, und hält 127,05 franz. Linien oder 0,2866 Meter. 1 Hamburger Fuß, womit Masten in der Runde gemessen werden, hat 3 Palmen; 100 Hamb. Fuß = 94 engl., 91,3 preuß. Fuß, 100,7 Frankf. Werkschuh. — 1 rheinländischer (preuß.) Fuß hat 12 Zoll à 10 Linien à 10 Theile (s. Berlin); 100 Hamb. Palmen = 95,47 neue holl. Palmen. — 1 Hamburger Elle hat 2 Hamb. Fuß; 100 Ellen = 62,69 engl. Yard, 104,73 Frankf., 85,95 preuß. Ellen, 80,6 russ. Arschinen. 1 Brabanter Elle hält 304,89 franz. Linien oder 0,68777 Meter; 100 brab. Ellen = 120 Hamb. Ellen. — Im Handel rechnet man 4 Hamb. brab. Ellen — 3 engl. Yard; 5 Hamb. brab. Ellen = 6 Hamb. Ellen. 1 Klafter hat 6, 1 Marschruthe 14, 1 Geestruthe 16 Hamb. Fuß. 1 rheinländische Ruthe hat 12 rheinl. Fuß. 1 Hamb. Meile ist 1 preuß. Meile (s. Berlin). — **Flächenmaße.** 1 Hamb. Quadratfuß hat 144 □Zoll, und hält 0,082139 □Meter. — **Feldmaß.** 1 Scheffel Saatland hat 200 Geest □Ruthen à 256 Hamb. □Fuß, und hält 42,055 Aren. 1 Morgen hat 600 Marsch □Ruthen, à 196 Hamb. □Fuß, und hält 6,Aren = 96 4,77 Frankf., 3,784 preuß. Morgen. — **Kubikmaß.** 1 Hamb. Kubikfuß hat 1728 Kubikzoll, und hält 0,023541 Kubikmeter. 1 Pott oder Pütt Erde hat 64 Hamb. Kubikfuß. — **Holzmaß.** 1 Fuder oder Klafter ist $6^{2}/_{3}$ Hamb. Fuß breit und eben so hoch, und der Kloben hat gewöhnlich 2 Fuß Länge, hält alsdann $88^{8}/_{9}$ Hamb. Kubikfuß oder 2,0902 Steren. 1 Mistenberger Faden ist $6^{2}/_{3}$ Hamb. Fuß breit und 8 Fuß hoch. — 1 Fuder Holzkohlen hat 30 Säcke. — **Getreidemaße.** 1 Wispel hat 10 Scheffel à 2 Faß à 2 Himten à 4 Spint à 4 große à 2 kleine Maß. 1 Faß hält 4035,5 hamb. Kubikzoll und ist = dem preuß. Scheffel (s. Berlin). Gemessen wird nach Faß und Himten. 1 Last Waizen, Roggen und Erbsen hat 3, Gerste und Hafer 2 Wispel; 1 Stock Gerste hat 3 Wispel. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Fuder hat 6 Ohm à 4 Anker oder 5 Eimer à 4 Viertel à 2 Stübchen à 2 Kannen à 2 Quartier à 2 Oeffel. 1 Ohm hält 7280 franz. Kubikzoll oder 144,4 Liter (circa 10612 hamb. Kubikzoll); 1 Stübchen hat 182 franz. Kubikzoll oder 3,61 Liter; 1 Viertel hat 364 franz. Kubikzoll oder 7,22 Liter; 1 Rheinwein Viertel soll 7,12 Liter halten. Für franz. Weine hat 1 Oxhoft $1^{1}/_{2}$ Ohm oder 30 Viertel (Velte, s. Bordeaux). 1 Faß (Tonneau) hat 4; 1 Tierce $^{2}/_{3}$ Oxhoft; 29 franz. Veltes = 30; 100 Imp. Gallon = 60; 30 Arrobas = 65; Viertel; 1 Oxhoft hat 63; 1 Pipe 98; 1 Both Sect 125; 1 Both Malvosier 140 Stübchen. 1 Quartel Thran hat 2 Tonnen à 6 Stechkannen à 16 Margel; die Tonne enthält

Digitized by Google

8520 Hamb. Kubikzoll = 1,9748 Liter. 1 Tonne Bier hat 192, 1 kleine oder schmale Tonne 128 Quartier; 1 Gebräude hat 50 Tonnen und müssen dazu 20 Sack oder 80 Faß Malz im Gewicht von 5050 Pfd. verbraucht werden.

Gewicht. A. **Bisheriges Handelsgewicht.** 1 Pfund hat 32 Loth à 4 Quint, und wiegt 484,609 Gramm. 1 Centner hat 112, 1 Stein Flachs hat 20, Wolle und Federn 10 Pfd.; 1 Schiffspfund hat 20 Liespfd. à 14 Pfd.; 1 Liespfund zur Fuhre hat 16 Pfd.; 1 Schiffslast hält 80 Hamb. Kubikfuß und hat 4000 Pfd. 100 Hamb. Centner = 108,55 Zoll-Centner — **Gold-, Silber- und Münzgewicht.** Bei Silber wird die Mark (= 233,855 Gramm) in 16 Loth à 18 Gran (= 288 Gran), das Loth in 16 Sechszehntel-Loth zu 256 Richtpfennigen (1 Mark = 65,536 Richtpfennige); bei Gold in 24 Karat à 12 Gran (= 288 Gran) getheilt. Bei Bestimmung des Feingehalts der edlen Metalle kann für deren Gewicht das dekadische System angewendet werden. — 1 Pfd. Krämergewicht zum Kleinverkauf hat 2 Mark Bankgew.; 100 Pfd. Krämergewicht = 96,51 Pfd. Handelsgewicht. — **Probirgewicht** ist die hiesige Mark = 4865,57 holl. As. — Juwelen- und Perlengewicht ist das Karat, welches entweder in 4 Grän oder in Halbe, Viertel, Achtel, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ und $^1/_{64}$ eingetheilt wird. — Zum Wägen der Goldmünzen in Parthien bedient man sich auch des Dukatengewichts von 128, 64, 32, 16, 8, 4, 2, 1, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ Dukatenschwere. — **Medizinalgewicht** das Nürnberger. 1 Pfd. wiegt 357,664 Gr.

B. **Neues. Handelsgewicht.** In Folge der „norddeutschen Convention" vom 7. November 1856 ist in Hamburg gemeinsam mit Braunschweig, Bremen, Hannover, Oldenburg ꝛc. (s. Braunschweig) ein neues Gewicht (1 Pfund = 500 Gramm) in Kraft getreten, und es gilt das neue Gewichtssystem an Stelle des bisherigen Handelsgewichts seit 1. Januar 1858, an Stelle des bisherigen Krämergewichts seit 1. Juli 1858. Ein neues Pfund, eingetheilt in 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm = 1,031759 Pfund des bisherigen Hamb. Handels- und = 1,069039 Pfd. des bisherigen Krämergewichts. Die Schiffs- oder Commerzlast wird zu 6000 Pfd. des neuen Gewichts gerechnet.

Handelsusancen, zählende Güter ꝛc. 1 Tonne Butter schmal oder klein Band hat 224, Buket (bauchig) oder groß Band 280 Pfd. nette. — 1 Lüneburger Salztonne à 8 Hamb. Himten hat 400 Pfd.; 12 Lüneb. Tonnen = 16 Hamb. Tonnen. 1 Tonne Kalk hält 6 Himten. — 1 Last Häringe, Theer, Pech, Steinkohlen, Thran, Kalk, Lüneb. Salz ꝛc. hat 12 Tonnen. — 1 Last span., engl., franz. ꝛc. Salz hat 18 Tonnen und wiegt 4800 Pfd. — Befrachtungen nach England gehen pr. Tonne von 2240 englische Pfund oder 40 englische Kubikfuß. — Mahagoniholz verkauft man nach □Fuß zu 1 Zoll Dicke. Stabholz verkauft man nach Ringen à 4 Schock à 62 Stäbe, deren Sortimente folgende Dimensionen haben: Pipenstäbe, 5 Fuß; Oxhoftstäbe, 4 Fuß; Faßstäbe, ganze $4^1/_2$ halbe $3^1/_2$ Fuß; Tonnenstäbe, $2^1/_2$ Fuß und Bodenstäbe 2 Fuß und darüber lang, 1 bis $1^1/_2$ Zoll und darüber dick und 4 bis 5 Zoll und darüber breit. Die zwei Ueberstäbe pr. Schock sind für die etwa darunter vorkommenden Wracken. Im Kleinen rechnet man 3 Oxhoftstäbe = 2 Pipenstäbe, und 2 Tonnen- und 4 Bodenstäbe = 1 Pipenstab. — Eichene Bohlen und Planken verkauft man in Schocken à 60 Kravelen, und rechnet von denen, die $2^1/_2$, 3, $3^1/_2$, 4, $4^1/_2$ und 5 Zoll dick sind, 24, 15, 12, 10, 9 und $8^1/_2$ Fuß Länge auf 1 Kravele; 1 Schiffsla: hat 1200 Pipen-, 1800 Oxhoft-, 2400 Tonnen-, 3600 Bodenstäbe. — **Zählende Güter** (s. Frankfurt a. M.); 1 Webe = 72 Stück; 1 Ring = 240 Stück. — Alle Waarenpreise werden jetzt in Banco-Valuta notirt, mit Ausnahme der Getreide-, Mehl-, Butter-, Feigen-, Anis-, Fenchel-, Citronen-, Orangen-, Cichorien-, Käse-, Wein-, Branntwein-, Essig-, Arak-, Rum-, Graupenpreise und einiger andern Artikel, die in Cour.-Valuta notirt werden. —

Digitized by Google

Das Courant wird nach dem Tageskurse in Banco reducirt. Die Preise von Waaren, welche nach dem Gewicht verkauft werden, notirt man hier entweder pr. 100 Pfd. oder pr. 1 Pfd., Oelkuchen pr. 2100 Pfd., Spiritus wird für 30 Viertel zu 80 pCt. oder für 2400 pCt. nach Tralles Alkoholgehalte verkauft. — Im Jahre 1847 wurde angeordnet, daß der Preis des rohen Zuckers pr. 100 Pfd. und des raffinirten pr. 1 Pfd. notirt werden solle, gleichwohl aber findet zuweilen auch noch die alte Notirungsweise in Bls. pr. Pfd. statt, wobei rohe Zucker $8^3/_8$, raffinirte $4^3/_8$ pCt. Rabatt auf 100 gerechnet, genießen. — Die Waaren werden größtentheils gegen baare Zahlung, hie und da auch auf zwei Monate Zeit verkauft. Bei Comptant Käufen genießt der Käufer 1 pCt. Decort (Abzug), und nur bei nachstehenden Artikeln weicht dieser Decort ab. Derselbe beträgt nämlich bei Hamb. raffin. Zucker $^1/_2$ pCt., bei Tabak ohne Ausnahme $1^1/_2$ pCt., bei Quercitron 2 pCt., bei Seide 3 pCt. Bei feinen Waaren, die nach Pfund gewogen werden, wird $^1/_2$ pCt., bei geringen, die pr. 100 Pfd. verkauft werden, 1 pCt. Gutgewicht gegeben. — Hiesige Commissionäre rechnen für den Einkauf nach Deutschland $1^1/_2$, zur See 2 pCt.; für Assekuranzbesorgung $^1/_3$ mit Delcredere $^1/_4$ bis 1 pCt.; für Waarenverkäufe mit Delcredere 3 pCt. — Die Courtage-Sätze bei Waarengeschäften sind sehr verschieden; bei den meisten Waaren beträgt sie übrigens 1, $1^1/_2$ und 2 pCt., für Kaffe, Thee, Cacao und einige andere Artikel $^5/_8$ pCt.; bei einigen wird sie sogar nach der Quantität statt vom Betrage berechnet. — Auch die Tarasätze sind äußerst verschieden. Bei rohem Zucker gelten folgende: Brasil, weißer, in Kisten, 16 pCt.; ditto brauner in Kisten 18 pCt.; Havannah und Cuba, weißer, in Kisten, 65 Pfd. pr. Kiste; ditto, gelber und brauner, in Kisten, 70 Pfd. pr. Kiste u. s. w.

Banken. 1) Die schon im Jahre 1619 errichtete Bank ist eine Giro-Bank, bei welcher man ~~von 100 Mark Banco an,~~ durch Ab- und Zuschreiben, von einer auf die andere Rechnung übertragen und bezahlen kann. Sie ist die gemeinschaftliche Kasse aller hiesigen Kaufleute, und hat keine andere Zahlungsmittel, als Silberbarren. Derjenige, welcher ein Conto bei der Bank hat, muß für jedes Folium 1 Bankthaler oder 3 Mark Banco bezahlen; mit diesen Beiträgen und mit der Bankprovision von 1 per mille auf das aus der Bank bezogene Silber werden die Verwaltungskosten gedeckt; der Ueberschuß bildet den Reservefonds. Wer mehr anweist, als sein Guthaben beträgt, muß 3 pCt. Strafe zahlen; dagegen kann Jeder alle Morgen bis 9 Uhr Einsicht von seinem Guthaben erhalten. Die Beamten der Bank, denen das strengste Geheimhalten eines jeden Guthabens zur unerläßlichen Pflicht gemacht ist, haben jährlich einer Deputation, die hierzu gewählt wird, Rechnung abzulegen. Zu dieser Zeit, vom 1. bis 14. Januar, ist auch die Bank geschlossen; im Laufe des Jahres aber ist sie es nur an Sonn- und Festtagen. — Die von der Bank zu leistenden Zahlungen geschehen in Crt. Geld nach dem Tageskurse. — Auswärtige können nur mittelst und im Namen eines Hamburger Handlungshauses die Bank benutzen, welche auch Vorschüsse auf spanische und amerikanische Piaster und Dollars, preußische und hannöverische Thaler, dänische, schleswig-holsteinische, schwedische und norwegische Species und franz. 5 Frankenstücke bis zu einem gewissen Betrage leistet. Das Minimum der Feinheit eingelieferter Silberbarren ist jetzt 982 Tausendtheile (= 15 Loth, 12,816 Grän); für 1 hiesige (Cöln.) Mark f. S. werden dem Einbringer $27^3/_4$ Mark Banco zugeschrieben. Auch beleiht die Bank seit 1854 auch Gold in Barren von mindestens $^{880}/_{1000}$ Feingehalt und mehrere Goldmünzsorten, mit 384 Bankmark für die Mark fein Gold, gegen 4 Schill. Zinsen auf 1 Mark fein Gold für je drei Monate.

2) Norddeutsche Bank. Das Stammkapital dieser am 15. Okt. 1856 eröffneten, auf 99 Jahre begründeten Bank beträgt 20 Millionen Bankmark in Aktien zu 500 Bankmark. Sie befaßt sich ebenfalls mit Girogeschäften, ferner mit Depositengeschäften, discontirt Wechsel, kauft und verkauft Staatspapiere,

Digitized by Google

Obligationen, Aktien, Edelmetall, Wechsel und Anweisungen auf auswärtige Plätze, stellt Wechsel auf sich selbst und auf Dritte aus, übernimmt Anleihen und Geldgeschäfte für Staaten, Gemeinden, Gesellschaften, und gibt Noten aus, deren Summe jedoch das eingezahlte Aktienkapital nicht übersteigen darf.

3) Vereinsbank. Diese wurde ebenfalls im Jahre 1856 gegründet, mit einem Grundkapital von 20 Mill. Bankmark, in Aktien zu 200 Bankmark. Sie gibt keine Noten, stellt aber drei Tage nacht Sicht zahlbare Anweisungen auf sich selbst in Summen bis zu 100 Bankmark aus. Sie discontirt Wechsel, kauft und verkauft edle, gemünzte und ungemünzte Metalle, beleiht Werthpapiere, eröffnet laufende Rechnungen (Girogeschäft) mit Ab- und Zuschreibung, macht Depositengeschäfte u. s. w.

4) Garantie-Diskonto-Verein. Dieser trat Ende November 1857 in Wirksamkeit, und ist verpflichtet, die nicht bezahlten, von ihm indossirten (gut fundirten) Wechsel bis zum Belaufe des für den Verein unterzeichneten Kapitals einzulösen. Jeder Unterzeichner ist für den unterzeichneten Betrag, aber nicht für mehr haftbar.

5) Zweiganstalt der braunschweigischen Bank.

Hanau, an der Mündung der Kinzig in den Main, kurhessische Hauptstadt der Grafschaft Hanau, mit 15,300 Einw., und ansehnlichen Manufacturen und Fabriken,

die Camlots, wollene Teppiche, Seidenzeuge, Maschinengarn, Strümpfe, Handschuhe Mützen, Gold- und Silberarbeiten, Galanterie- und Bijouteriewaaren, Porzellan, Leder, Hüte, Tapeten, Instrumente aller Art &c. verfertigen. In Goldwaaren nimmt Hanau jetzt den ersten Rang in Deutschland ein. Regelmäßige Schifffahrt nach Frankfurt und Cöln belebt den Handel, welcher namentlich mit Wein, Obst und Holz ziemlich bedeutend ist. Auch ist die Stadt durch eine Eisenbahn mit Frankfurt am Main &c. verbunden.

Man rechnet nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige. Der Zahlwerth ist der 52½ fl. Fuß (s. Frankfurt a. M.).

Wechselpreise wie in Frankfurt a. M.

Maße und Gewichte. Längenmaße. 1 Fuß oder Schuh hat 12 Zoll und hält 127,18 franz. Linien oder 0,2869 Meter; 100 Fuß = 100,81 Frankf Werkschuh, 99,72 kurh. Normalfuß (s. Cassel). — 1 Elle hält 241,06 französische Linien oder 0,5438 Meter; 100 Ellen = 95,33 Casseler, 99,34 Frankf. Ellen. 1 Brabanter Elle hält 307,96 franz. Linien oder 0,6947 Meter; 18 brab. Ellen = 23 Hanauer Ellen; 100 brab. Ellen = 99,36 Frankf. brab. Ellen. — Feldmaß. 1 Ruthe hat 10 Schuh à 10 Zoll, und hält 1582,345 franz. Linien oder 3,5695 Meter. 1 □Ruthe hat 100 □Schuh und hält 12,74133 □Meter. 1 Morgen hat 4 Viertel à 40□Ruthen, und hält 20,386 Aren; 100 Morgen = 85,43 Casseler Acker, 100,67 Frankf. Morgen. — Kubikmaß. 1 Kubikruthe Steine ist 12 Schuh lang, 6 breit und 4 hoch = 288 Kubikschuh oder 6,801 Kubikmeter. 1 Kubikruthe der Maurer hat 144 Kubikschuh oder 3,4 Kubikmeter. 1 Klafter Brennholz im Magazin ist 6 Schuh hoch und breit, und hält für dreischuhiges Holz 108 Kubikschuh oder 2,57 Steren. 1 Waldklafter ist 6 Schuh 2½ Zoll hoch und breit, und hält für 4schuhiges Holz 154 Kubikschuh oder 3,6385 Steren. 1 Stecken ist 3 Werkschuh 7⅝ Zoll hoch und eben so breit, und hält für 3schuhiges Holz 0,94 Steren; 13 dieser Stecken = 14 Frankfurter (79=85); für 3½schuhiges hält der Stecken 1,097, und 4schuhiges 1,253 Steren (vergl. Cassel). — Getreidemaß. 1 Malter hat 4 Simmer à 4 Sechter à 4 Gescheid, und hält 6156 franz. Kubikzoll oder 122,12 Liter; 1 Simmer hat 1539 franz. Kubikzoll oder 30,53 Liter. 16 Malter sind 17 Malter zu Frankfurt a. M. 94 hiesige Malter = 100 Frankfurter (gestrichene) Malter. 100 Malter = 75,97 Cass. Viertel. — 1 Bütte Kohlen und Kalk hat, ohne Häufung, 5 Simmer. 93

Digitized by Google

hiesige Bütten = 100 Frankf. Kalkbütten. — **Weinmaß.** 1 Fuder hat 6 Ohm à 20 Viertel à 4 Alt- oder Aichmaß à 4 Schoppen. 1 Altmaß hält 94,039 frz. Kubikzoll oder 1,8654 Liter. 1 Jung- oder Zapfmaß hält 81,1 frz. Kubikzoll oder 1,6089 Liter. 69 Altmaß = 80 Jungmaß; 100 Altmaß = 95,9 Cassel. Maß, 104,02 Frankf. Altmaß; 1 hiesige Jungmaß = 1 Frankf. Jungmaß. — **Handelsgewicht.** Das Silbergewicht, als Grundlage der übrigen verschiedenen Gewichtsarten, ist das Frkf. Silbergew. (1 Pfd. = 467,914 Gramm) und dient auch als Brodgewicht, so wie als Hausgewicht der Kaufleute; 1 Centner von letzterem hat 108 Pfd. Silbergewicht. Der Centner Kaufmannsgewicht der Stadtwage hat 100 Pfd. = 109 3/16 Pfd. Silbergewicht. — 1 Centner Wolle à 5 Kleuth à 18 Pfd. Wollgewicht; 4 Pfd. Wollgewicht = 5 Pfd. Handelsgewicht. Ausgekämmte Wolle wird nach dem Stadtwaggewicht gewogen. 100 Pfd. (1 Centner) Heugewicht = 120 Pfund Handelsgewicht. 100 Pfd. (1 Centner) Fettgewicht = 118,75 Pfund Handelsgewicht. 100 Pfund (1 Centner) Stadtwaggewicht = 109 9/16 Pfd. Handelsgewicht. 1 Malter Mehl hat 140 Pfd. Mehl- oder 144 Pfd. Handelsgewicht. — **Medizinalgewicht** ist das alte Nürnberger (s. Frankfurt a. M.). — Hanau hat 2 Messen: 8 Tage nach Pfingsten und zu Martini (11. Nov.).

Hannover, Hauptstadt des Königreichs, mit 32,000 Einw., an der schiffbaren Leine.

Hat lakirte Blech-, Papiermaché-, Cichorien-, Farben-, Tabak-, Cigarren-, Leder-, Wachstuch-, Tapeten- und andere Fabriken, Bier- und Essigbrauereien, Korkschneidereien ꝛc. Wichtig ist der Produktenhandel, nicht minder der Speditionshandel, da Hannover der Transitplatz der nach Bremen und Hamburg bestimmten Waaren ist. Eisenbahnen nach Braunschweig, Minden, Bremen u. s. w.

Man rechnet jetzt nach Thalern à 30 Groschen à 10 Pfennige, im 30-Thalerfuße (s. Berlin); vor der Münzconvention von 1857 und zwar seit 1834 nach Reichsthalern à 24 gute Groschen à 12 Pfennige im 14-Thalerfuße.

Anmerkung. Früher rechnete man nach Reichsthalern à 24 gute Groschen à 12 Pfennige nach dem Conventions-Courant oder 20 fl. Fuß, und bis 1817 nach Reichsthalern à 36 Mariengroschen à 8 Pfennige Kassengeld, die Köln. Mark fein Silber zu 12 Rthlr. gerechnet.

Landesmünzen. In Gold: Kronen und halbe Kronen als Vereinsmünze; 45 Stück Kronen wiegen 1 Pfund oder 500 franz. Gramm, und 50 Stück enthalten 1 Pfund feines Gold; die Krone in 10 ideale „Kronenzehntel" und jedes 1/10 wieder in 30 Theile getheilt. Vor 1857 wurden geprägt: doppelte, einfache und halbe Pistolen zu 10, 5 und 2 1/2 Thaler, wovon nach dem neuen Tarif von 1857 35 1/6 Stück 1 Köln. Mark oder 288 Grän wiegen und die 258 Grän feines Gold enthalten. Das Münzgesetz von 1857 gestattet Zahlungen in Kronen (= 8 Thlr. 9 gGr.) statt Pistolen (= 5 Thlr.). In früherer Zeit gab es ganze, halbe und Viertel-Dukaten, von ersteren 67 Stück auf die rauhe Mark von 23 Karat 8 Gr. fein, 67,9437 Stück auf die f. Mark. Goldgulden, 72 Stück auf die rauhe Mark zu 18 Kar. 10 Gran f. Gold und 3 Kar. 8 Gr. Silber; vierfache, doppelte, halbe und viertel Goldgulden verhältnißmäßig. — In Silber: Stücke zu 2, 1, 1/6 und 1/12 Thaler im 30-Thalerfuße und zu 1/30 und 1/60 Thaler im 34 1/2 Thalerfuße. Von 1834 bis 1857: Ganze Thaler aus feinem Silber, 13,9028 Stück auf die rauhe Mark von 15 Loth 16 Gran fein; 14 Stück auf die feine Mark; dergleichen 10 1/2 Stück auf die rauhe Mark von 12 Loth fein und ebenfalls 14 Stück auf die Mark fein. Ferner 1/6 und 1/12 Thalerstücke, 43,75 Stücke und 87,5 Stücke auf die rauhe Mark von 8 Loth 6 Gr. f., 84 und 168 Stück auf die feine Mark. Gute Groschen (1/24 Thlr.), ganze und halbe, Mariengroschen ganze und halbe. — In Kupfer: Pfennige und Doppelpfennige.

Digitized by Google

Wechselpreise. In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach Leipzig, auch nach Bremen in Ld'or. à 5 Thaler und nach Hamburg.

Wechselrecht. Seit 1. Mai 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung in Wirksamkeit.

Gesetz vom 7. April 1849.

Nach diesem Gesetze ist außer den in Art. 2 der Wechsel-Ordnung aufgeführten Fällen Personalhaft unstatthaft:

1) gegen Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer derselben;
2) gegen Militärs im activen Dienste;
3) gegen Civil-Staatsdiener im activen Dienst, sofern sie nicht Handel und Gewerbe treiben;
4) gegen ordinirte Geistliche.

Wenn nach Art. 73 die Mortification (Amortisation) eines abhanden gekommenen Wechsels beantragt und das erforderliche gerichtliche Verfahren eingeleitet wird, so ist, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, der durch die Edictalladung vorzuschreibende Anmeldungstermin erst auf eine geräumige Zeit nach dem Verfalltage des Wechsels zu bestimmen.

Bis zum Erlasse des Gesetzes über das beabsichtigte öffentliche und mündliche Verfahren in Civilstreitigkeiten gelten für den die Klagen auf Erfüllung der in der allgemeinen Wechselordnung gedachten wechselmäßigen Verpflichtungen betreffenden Wechselproceß, in dem Theile des Königreichs, in welchem bisher die Wechselordnung vom 23. Juli 1822 gesetzliche Anwendung gefunden, zunächst die Vorschriften dieser letzteren über den Wechselprozeß (Art. 45, 46) und eventuell die außerdem bestehenden Proceßvorschriften, und in den Landestheilen, in welchen die allgemeine preußische Gerichtsordnung in Kraft ist, deren Bestimmungen im Theil I, Titel 27.

Die vorstehenden, für die verschiedenen Theile des Königreichs geltenden Bestimmungen erleiden nur insoferne Abänderungen, als solche durch die neue Wechselordnung vorgeschrieben sind.

Maße und Gewichte.

Längenmaße. 1 Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien, und hält 129,48 franz. Linien oder 0,29209 Meter (11¼ engl. Zoll); 100 Fuß = 100,95 Bremer, 95,83 engl., 101,98 Hamb., 93,07 preuß. Fuß, 102,63 Frankf. Werkschuh. — 1 Elle hat 2 Fuß; 100 Ellen = 58,42 Meter, 100,95 Bremer, 106,74 Frankf., 101,98 Hamb., 87,59 preuß. Ellen, 63,89 engl. Yard. — 1 Klafter hat 6 Fuß. — 1 Ruthe hat 16 Fuß, und hält 4,673515 Meter (184 engl. Zoll), und wird beim Feldmessen in 10tel, 100tel ꝛc. ꝛc. Ruthen eingetheilt. — 1 Meile hat 1587,5 Ruthen, und hält 7419,205 Meter (8113,872 engl. Yard). Auf einen Grad des Aequators gehen nahe 15 Meilen. — **Flächenmaße.** 1 Quadratruthe hat 256 □ Fuß à 144 □ Zoll à 144 □ Linien, und hält 21,841744 □ Meter (165¾ engl. □ Fuß). 1 Morgen hat 120 □ Ruthen, und hält 26,2101 Aren; 100 Morgen = 64,769 engl. Acker, 129,43 Frankf., 102,655 preuß. Morgen. 1 Vorling ist ½; 1 Drohn ¾ Morgen. — 1 Calenberger Waldmorgen soll 160 □ Ruthen haben. — **Kubikmaße.** 1 Kubikfuß hat 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien, und hält 0,02492132 Kubikmeter (1520⅞ engl. Kubikzoll). — **Holzmaß.** 1 Klafter hat 144 Kubikfuß, und hält 3,5887 Stere; 100 Klafter = 171,3 Frankf. Waldklafter, 107,48 preuß. Klafter. 1 Malter hat 80 Kubikfuß, und hält 1,9937 Stere; 9 Malter = 5 Klafter — **Getreidemaße.** 1 Last hat 16 Malter à 6 Himten à 4 Metzen oder Spint à 4 Sechzehntel, Mühlenköpfe oder Hoop; 1 Himten hält 1¼ Kubikfuß od. 1570,43 franz. Kubikzoll oder 31,1517 Liter; 100 Himten = 10,71 engl. Imp. Quartier, 27,15 Frankfurter Malter, 56,68 preußische und Hamburger Faß. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Fuder hat 4 Oxhoft oder 6 Ohm. 1 Ohm hat 4

Digitized by Google

Anker à 10 Stübchen à 2 Kannen à 2 Quartier à 2 Nößel. 1 Ohm hält 10800 Kubikzoll oder 7852 franz. Kubikzoll oder 155,756 Liter; 100 Ohm = 99,87 Casseler, 108,59 Frankfurter, 113,36 preuß. Ohm; 1 Stübchen hält 270 Kubikzoll (¼ Himten) oder 196,3 franz. Kubikzoll oder 3,8939 Liter; 100 Quartier = 49,94 Casseler Maß, 61,14 Frankf. Zapfmaß, 21,43 engl. Imp. Gallon, 107,86 Hamb. Quartier; 85,02 preuß. Quart. — 1 Krug hat 96 Kubikzoll, und hält 1,3845 Liter; 45 Krug = 64 Quartier (s. Emden). — 1 Brau oder Gebräude Bier hat 43 Faß à 4 Tonnen à 26 Stübchen à 2 Kannen; 1 Tonne hält 7020 Kubikzoll oder 5053,8 franz. Kubikzoll oder 101,2414 Liter; 20 Tonnen = 13 Ohm. — 1 Tonne Honig muß netto 400 Pfund wiegen. —

Gewicht. A. Bisheriges. **Handelsgewicht.** 1 Centner hat 100 ℔ à 32 Loth à 4 Quentchen. — 1 Schiffslast hat 40 Centner. — **Gold-, Silber-, Seiden- und Kameelhaar-Gewicht.** Die preuß. Cöln. Mark (s. Berlin). — **Medizinalgewicht** das preußische, so auch das **Juwelengewicht** (s. Berlin). — B. Neues. Das im Jahre 1858 gemeinsam mit Braunschweig, Bremen, Hamburg, Oldenburg und Schaumburg-Lippe in Kraft getretene **Handels-, Medizinal- und Juwelengewicht** (s. Braunschweig). **Gold- und Silbergewicht** das bisherige. **Münzgewicht,** wie das Handelsgewicht, das deutsche Zollpfund. Die Schiffslast = 4000 neue Pfund.

Der nordwestdeutsche Zollverein bedient sich folgender Maße. Getreidemaß ist der hannöver'sche Himten. Flüssigkeitsmaß. Die Ohm zu 40 Stübchen zu 4 Quartier; das Quartier = dem braunschweigischen. 1 Stück oder Lop Leinengarn hat 10 Gebinde à 90 Faden à 3¾ Ellen Länge; 1 Faden (Haspelfaden) hält 2,1907 Meter. — 1 Stück gesponnene und ungezwirnte Schafwolle hat 4 Roof à 5 Haspelknipp oder Gebinde à 60 Faden. Der Haspel muß, wie für das Leinengarn, 2,15 Ellen im Umfang haben.

Wollmarkt, seit 1835, dauert vom 5. Juli an 3 Tage.

Harburg, am Einfluß der Seve in die Elbe, Ueberfahrt nach Hamburg (s. Hannover).

Harlem, (s. Amsterdam).

Havannah, Hauptstadt der Spanien zugehörenden antillischen Insel Cuba, mit einem der schönsten und vortrefflichsten Häfen, in welchem 1000 Schiffe bequem und völlig sicher liegen können; die Zahl der Einwohner aller Farben ist circa 180,000. Eisenbahnen führen nach dem Innern und Dampfschiffe unterhalten Verbindungen mit Nordamerika, Cadix, Mexico, Liverpool, Antwerpen, Havre u. s. w.

Sehr wichtiger Handelsplatz für alle Produkte des südlichen Amerika's und europäischer Manufacturen. Es befinden sich hier sehr viele und bedeutende Tabaks-, hauptsächlich Cigarrenfabriken und mindestens 1500 Zuckerfabriken; auch ist die Fabrikation von Chokolade und Strohhüten erheblich. Havannah besitzt auch eine Bank, Börse ꝛc.

Man rechnet nach Piastern oder Dollars à 8 Reales de Plata, à 4 Quartillos. Auch in Piastern (Dollars, Pesos) à 100 Cents, 9¾ Stück auf die Cöln. Mark fein Silber. Die kursirenden Münzsorten sind: mexicanische Dublonen 1 Stück zu 16 Dollars fest; amerikanische Goldstücke, Dollar gegen Dollar; spanische und mexicanische Dollars, Dollar gegen Dollar. — Der **Wechselkurs** regulirt sich hier nach einem festen Pari mit Procenten Gewinn oder Verlust. Man wechselt nämlich auf England mit 10 pCt. Gewinn (avance) m. o. w., d. h. für 100 Liv. Sterl. auf England 110 Liv. Sterl. m. o. w. und rechnet dabei 1 Piaster zu dem festen Preis von 4½ Schill. Sterl. — Auf Frankreich mit 2 pCt. Verlust (perte) m. od. w., d. h. für 100 Fr. 98 Fr. m. od. w. und rechnet fest 100 Piaster zu 500 Fr.; auf Frankreich wechselt man aber auch

Digitized by Google

489 Fr. m. od. w. für 100 Piaster. — Auf Nordamerika mit 2 pCt. Verlust, d. h. für 100 Dollars 98 Dollars, 1 Doll. zu 1 Piaster gerechnet in Wechseln; in baarem Gelde aber gibt man für 100 amerik. Doll. 103 hiesige Piaster und auf Spanien giebt man für 100 span. Piaster 100 hiesige mit 8 pCt. Gewinn m. o. w. für die span. Piaster. — Wechselrecht ist das spanische.

Maße und Gewichte. Die spanisch-castilischen (s. Madrid). Das **Getreidemaß** d. i. die Fanega, enthält 105,71 Liter = 200 (spanische ℔) = 3 englische Scheffel, also fast das doppelte der castilischen Fanega (54,8 Liter).

Usancen. Bei Zucker in Kisten wird die Tara zu 35 bis 45 Pfd. pr. Kiste, für die Stricke aber 2½—7 Pfd. gerechnet. — 1 Bocoy Honig hat 6 Barrils à 2 Arrobas. Artikel, die eingeführt werden, pflegt man im Großhandel nach dem Maße und Gewicht des Ortes zu verkaufen, von dem sie herkommen, und europäische Erzeugnisse Ziel 3 bis 6 Monate. Exporten werden gegen pr. Contant verkauft. Verkaufsprovision ist 5 pCt., die sich aber durch Delcredere (2½ %) und Provision für das Remittiren (2½ pCt.) auf 10 pCt., die sich durch Nebenspesen auf mindestens 12½ pCt. steigern. Für Retouren und Einkäufe werden 2 à 2½ pCt. Provision gerechnet; für Wechsel, Provision und Courtage (für Begebung der Tratte des Commissionärs) 2¾ pCt. im Hundert (also von je 97¼ Piastern 2¾ Piaster).

Havre de Grace, an der Mündung der Seine in den Kanal, im Departement der Nieder-Seine (Seine inférieure) mit dem nahen Ingouville, 35,000 Einwohner, (s. Paris).

In der Umgebung werden Spitzen, Nesseltuch, Eisenwaaren, Tauwerke u. s. w. verfertigt. Die Zuckerraffinerien, Tabaks-, Segeltuch-, Dampfmaschinen-, Kettenfabriken, Eisenschmelzen, Ankerschmieden, Schiffswerften sind von Bedeutung. Sehr bedeutend ist auch der hiesige Markt in Kolonialwaaren und der Handel und Verkehr mit den Ländern an der Nord- und Ostsee, mit England, Nordamerika und Westindien. Haupteinfuhr: Kaffe, Zucker, Baumwolle, Indigo, Farbhölzer, Cochenille. Dampfschiffe und eine Eisenbahn nach Rouen verbinden Havre mit Paris.

Die Verkäufe geschehen größtentheils auf 3 oder 4 Monate Kredit und in 3 Monatspapier auf Paris. Der Käufer genießt bei baarer Zahlung 2 pCt. Sconto, bei Kaffee und Gewürzen 1½ pCt.

Die Courtage beträgt hier für Waaren ¼, Wechsel ⅛ pCt. vom Käufer und Verkäufer, und für Assekuranzen 1 pr. Mille von dem Versicherten. — Die Banque du Hâvre ist seit 1848 eine Zweiganstalt der Bank von Frankreich (siehe Paris). Es besteht hier auch eine Handelsbank, Handelskasse u. s. w.

Heidelberg, (s. Carlsruhe).

Heilbronn, am Neckar im Königreich Württemberg, mit 14,000 Einw.,

einer großen Zuckerfabrik, chemischen Fabriken, Bleiweiß-, Cichorien-, Papier- und andere Fabriken, Oelmühlen, Weinbau und bedeutenden Handel. Dampfschifffahrt, und Eisenbahn über Stuttgart, Ulm bis Friedrichshafen. Eine Schleppschifffahrts- und Transportversicherungs-Gesellschaft; Woll- und Ledermarkt.

Münzen, Maße und Gewichte (s. Stuttgart).

Helsingfors, (s. Abo). **Helsingoer,** (s. Copenhagen).

Hermannstadt (s. Siebenbürgen).

Hessen, Großherzogthum (s. Darmstadt). **Hessen,** Kurfürstenthum (s. Cassel).

Hildburghausen. (s. Meiningen).

Hildesheim, an der Innerste, Hauptstadt der hannöverischen Landdrostei gleichen Namens, 16,500 Einw.

Gerbereien, Bierbrauereien, Seifensiedereien, Wachsbleichen, Strumpf-, Eisenwaaren- &c. Fabriken, starken Leinwand- und Garnhandel, bedeutende Vieh- und Getreidemärkte. Der hiesige Wollmarkt findet Ende Juni statt und währt drei Tage.

Münzen, Maße und Gewichte sind die hannöverischen (s. Hannover).

Digitized by Google

Hof, an der fränkischen Saale, 10,000 Einwohner, wichtige Fabrik- und Handelsstadt.

Münzen, Maße und Gewichte sind die bairischen (s. München).

Hohenzollern (s. Sigmaringen).

Holland, (s. Amsterdam). **Holstein**, (s. Altona).

Homburg, vor der Höhe (am Fuße des Taunus), Residenz des souveränen Landgrafen von Hessen-Homburg, 4600 Einw.

Salz und Mineralquellen, Badeanstalten, Webereien in Flanell, Strümpfe und Leinen.

Rechnungsart, Münzen und Maße (s. Frankfurt a. M.). — **Feld- und Waldmaß.** 1 Ruthe hat 10 Schuh à 10 Zoll und hält 3,45187 Meter; 100 Ruthen = 97,02 Frankf. Feld-, 76,55 Waldruthen. — 1 □Ruthe hat 100 □Schuh, und hält 11,915406 □Meter; 100 □Ruthen = 94,143 Frankfurter □Feld-, 58,56 □Waldruthen. — 1 Morgen hat 160 □Ruthen, und hält 19,06465 Aren; 100 Morgen = 94,14 Frankf. Feld-, 58,56 Waldmorgen. — 1 Klafter Brennholz hat 12 Schuh Breite, 3 Schuh Höhe, und die Scheitlänge ist 4 Schuh, und hält 144 Kubikschuh oder 3,31 Steren; 100 Klafter = 114,29 Frankf. Waldklafter. — 1 Ruthe Erde, Sand- oder Bruchsteine ist 12 Sch. lang, 6 breit und 4 hoch, und hält 288 Kubikschuh. — **Gewicht.** Das Frankf. Leichtgewicht. — Homburg ist der Sitz einer Bank, welche im Jahre 1855 gegründet wurde und Noten in Abschnitten von 1, 5, 10, 35, 50, 100 und 500 Gulden ausgibt. Sie discontirt, acceptirt, kauft und verkauft Wechsel ꝛc.; befaßt sich mit Incasso und Depositen, eröffnet Conto-Corrente ꝛc.

In dem zu Hessen-Homburg gehörigen Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer ist das Ellenmaß, Flächenmaß und Gewicht wie im Großherzogthum Hessen (s. Darmstadt). — **Brennholzmaß.** 1 Klafter ist 9 Fuß breit und 3 hoch, und die Scheitlänge ist auch 3 Fuß, hält demnach 81 Kubikfuß = 3 Steren (1 Meisenh. Fuß = ⅓ Meter). — **Getreidemaße.** 1 Malter hat 4 Faß à 4 Sester à 4 Mäßchen, und hält 100 Liter. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Ohm hat 3⅕ Vögel oder 80 Maß à 4 Schoppen, und hält 160 Liter (s. Darmstadt).

Hull, (Kingston-upon-Hull) an der Mündung der Hull in den Humber in Yorkgrafschaft, 60,000 Einwohner, Hauptausfuhrhafen für Manchester, Leeds, Sheffield ꝛc. ꝛc. (s. London).

Jamaika, eine zu den großen Antillen gehörige brittische Insel in Westindien, mit 400,000 Einw.,

liefert Zucker, Kaffe, Rum, Baumwolle, Gewürze, Indigo, Tabak, Kampher, Sago, Brod- und Südfrüchte, edle Holzarten ꝛc. Die wichtigsten Städte sind: Kingston, mit einem Hafen, St. Jago de la Vega (Town) und Port Royal.

Man rechnet nach Livres à 20 Schillinge à 12 Pence Courant. Die Grundlage der hiesigen Währung ist der spanische und amerikanische Piaster oder Dollar, welcher hier hauptsächlich im Umlauf und dessen Werth seit 1838 wie in allen Kolonien Englands auf 50 Pence = 4 Schillinge 2 Pence Sterling festgesetzt ist. Der Zahlwerth dieser Währung, 9¾ Piaster oder Dollars auf die Cöln. Mark fein Silber gerechnet, ist daher für ein hiesiges Pfund (£) = 12 fl. 3,692 Kreuzer im 24½ = (52½) Guldenfuß = 6 Thaler 26,769 Silbergr. im 14 (= 30) Thalerfuß. Weit geringer war der Werth des früheren Kolonial-Courant, da bis 1825 der spanische und mexicanische Dollar zu 6⅔ Schill. hiesig Courant, seit 1825 aber zu 4¼ Schill. Sterling gesetzlich festgestellt gewesen ist. — **Münzen.** Von englischen, spanischen und portugiesischen Goldmünzen sind hier in Umlauf: englische Sovereigns nach einem Tarif, trotzdem aber zu veränderlichen Preisen; Dublonen (Onzas) und Pistolen; Lisboninen oder Ganze-, Halbe- und Viertel-Joé-Moid'or. Auch viele Goldmünzen der Ver-

Digitized by Google

einigten Staaten cirkuliren hier, die von der englischen Regierung im Jahre 1853 den brittischen Münzen im Verkehr gleichgestellt wurden, nur sind die Werthsbestimmungen etwas abweichend, und zwar: der ganze Eagle à 10 Dollars zu 41 Schill., der halbe zu 20½ Schill., der viertel zu 10 Schill. und der goldene Dollar zu 4 Schill. 1 Penny. Silbermünzen wurden in den Jahren 1797 u. 1822 für Jamaika und Westindien überhaupt geprägt: ¼ Dollars mit dem Zeichen IV, ⅛ Dollars mit VIII und 1/16 Dollars mit XVI bezeichnet, 14 Loth 6 Gr. fein u. 103 Liv. Sterl. für 100 Liv. Sterl. in London gerechnet. Später ließ die brittische Regierung auch 3 und 2 Pence-Stücke prägen. Die engl. Gold- und Silbermünzen sind gesetzliches Zahlmittel. In Papiergeld cirkuliren die Noten der Jamaika Bank, der Kolonialbank und des hiesigen Schatzamtes.

Maße und Gewichte (s. London). Für Flüssigkeiten kommt noch das altenglische Wein-Gallon in Anwendung.

Japan, ein großes Inselreich in Asien, dessen Inneres dem Ausländer verschlossen war. Nur die Holländer und Chinesen durften unter einschränkenden Bedingungen allein hierher Handel treiben, in neuester Zeit aber haben auch England, Rußland und Nordamerika mit Japan Handelsverträge abgeschlossen, demzufolge die Häfen Simoda, Hakodade und Nagasaki dem Handel geöffnet worden sind.

Japan liefert Gold, Diamanten, Silber und andere Metalle, Kampher, Ambra, Thee, Baumwolle, edle Holzarten, Porzellan, Südfrüchte, Tabak, Reis und andere Getreidearten, Korallen, Perlenmuscheln, Seiden- und Baumwollenzeuge ꝛc. Einfuhrartikel sind: Zucker, Kaffe, Chinawurzel, Safran, Farbeholz, Glas, Spiegel, Elfenbein, Uhren, Quecksilber, Blei, Zinn, Eisen, Feilen ꝛc.

Man rechnet nach Monme (Mas) à 10 Pun (Condorin, Condryen) à 10 Rin (Mokje) à 10 Moo (Fokje); auf 1 Cöln. Mark fein Silber gehen 149¾ Monme = 14³⁹/₄₀ Tails, nach welchen früher gerechnet worden ist. 1 Tail = 10 Monme = 1 fl. 38 kr. 0,654 Pfg. im 52½ fl. Fuß = 28 Sgr. 0,561 Pfg. preuß. Crt. = 1 fl. 67 Cents holl. Crt.

Wirkliche Münzen, geprägte oder gegossene, sind: In Gold: Koban zu 60 Monme, Halbe oder Nipu und Viertel oder Itsipu. Obotan (eine Schaumünze) zu 24—26 Koban. — In Silber (Silberklumpen): Itakana, oval und gestempelt, zu 43 Monme; eine kleinere runde heißt Kodama. — In Eisen und Kupfer: Mon (Zeni, Sen); chinesisch Tsian, holländisch Pitjes, Cosjes, Käsch; 1000 Mon = 1 Monme. Es gibt eine Art **Papiergeld,** bedruckte Zettel von starkem Papier, Fuda oder Sats (Täfelchen) benannt. — Im Handel haben die Gold- und Silbermünzen keinen festen Werth, und gehen nur dem Gewicht und Gehalt nach.

Maße und Gewichte. Diese haben ebenfalls eine decimale Eintheilung. Die Einheit des Längenmaßes heißt Sasi, welches von verschiedener Länge ist und in 10 Sun à 10 Bun à 10 Rin getheilt wird. Das gebräuchlichste Fußmaß ist das Kanesasi = 134,3 pariser Linien oder 0,303 Meter und es wird daraus das Ken oder Iken (von den Holländern Ikie geheißen), = 6 Sasi 3 Sun gebildet. **Handelsgewicht.** Die Einheit desselben und auch des Gold- u. Silbergewichts ist das Monme à 10 Pun a 10 Rin à 10 Moo. 1 Monme = 1¾ Grammen. Das Kin (Pfund) ist = 160 Monme oder 280 Grammen.

Jassy, am Sumpfflusse Bachlui, Hauptstadt der Moldau, 70,000 Einw., starken Weinbau, lebhaften Handel mit Landesprodukten, einigen Messen, und einer im Jahr 1857 gegründeten Bank, die „Moldauische Landesbank".

Münzen, Maße und Gewichte (s. Bucharest).

Java, mit circa 7 Mill. Einw., die wichtigste Besitzung der Holländer in

Digitized by Google

Ostindien, reich an Zucker, Kaffe, Thee, Reis, Sago, Indigo, Arak, Rum, Baumwolle, Pfeffer, Zimmt, Anis, Palmöl, Kampher, Gold, Silber, Edelsteinen, Perlen ꝛc.

Zahlwerth, Münzen, Maße und Gewichte (s. Batavia).

Innsbruck, am Inn, Hauptstadt Tyrols, 11,000 Einw., einige Fabriken in Leder-, Wollen-Waaren ꝛc. ꝛc. und Speditionsverkehr zwischen Deutschland und Italien (s. Botzen).

Jonische Inseln, (s. Zante).

Irland, (s. Dublin).

Iserlohn, am Barren in der preuß. Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arensberg, mit über 13,000 Einw.

Die Gegend umher, überhaupt Westphalen, ist voll sehr bedeutender Fabrikorte. Iserlohn hat ein bedeutendes Galmeibergwerk, und viele große Fabriken in Eisen-, Stahl- und Messingwaaren, in seidenen Tüchern, Sammet-, Leinen- und Wollenband, Strick- und Nähnadeln, Knöpfe u. dgl., liefert auch vieles und schönes Papier, und treibt ansehnlichen Handel Zwischen 60 und 70 Handelshäusern unterhalten einen directen Verkehr mit dem Auslande, hauptsächlich mit den Nordländern, Frankreich und Italien.

Münzen, Maße und Gewichte sind die preußischen (s. Berlin).

Island, große Insel im nördlichen Polarmeere, südöstlich von Grönland, (s. Copenhagen). — 1 Ale (Elle) hält 253 franz. Linien oder 0,5707 Meter. — Der Kutting oder Kutur (Flüssigkeitsmaß) ist = 4,830 Liter = 5 dänische Pott. — Das Vatt (Faß) hat 8 Fierding oder Fähring à 20 Mark à 2 dänische Pfund; der Fierding (Handelsgewicht) ist somit = 40 dänische Pfund. Unter dem Vatt (= 320 dänische Pfund) versteht man bisweilen auch nur 5 dänische Liespfund oder 80 dänische Pfund, und in diesem Falle unter den Fierding nur 10 dänische Pfund.

Isle de France, (s. Maskarenen).

*) **Kalifornien,** seit 1850 ein eigener, unabhängiger Staat, welcher zur nordamerikanischen Union zählt, mit mehreren, zum Theil bedeutenden u. blühenden Städten, lebhafter Handels- und Schifffahrtsverbindung mit Asien, den vereinigten Staaten, Europa ꝛc., reichen Goldlagern (Oberkalifornien), starker Einfuhr der meisten Lebensbedürfnisse aus den vereinigten Staaten und Europa. Hauptstadt San Francisco an einer Bai u. durch eine Landzunge von dem Ocean getrennt. Diese Bai bildet den schönsten Hafen der Welt. — Geldwährung, Maße und Gewichte (s. die nordamerikanischen Staaten).

Kasan, im ~~asiat.~~ Rußland an der Kasanka und nahe an der Mündung derselben, in die Wolga, 50,000 Einw., bedeutende Fabriken in Wollen- und Baumwollenwaaren, Saffian, Wachs- und Stearinkerzen. Große Gerbereien, Spinnereien, Seifensiedereien, Brauereien und Brennereien, Ankerschmieden, Schiffswerfte. Sehr wichtig ist der Handel mit seinen Fabrikaten und Landesprodukten. Kasan ist der Centralpunkt des Verkehrs zwischen Sibirien, Mittelasien und dem europäischen Rußland.

Münzen, Maße und Gewichte (s. Petersburg).

Kaschemir, Hauptstadt der gleichnamigen Provinz in Mittelasien mit circa 40,000 (früher 200,000) Einw., weltberühmt durch seine kostbaren, bis jetzt von keiner anderen Nation nachgeahmten Kaschemirshawls.

Rechnungsarten (s. Persien).

Kehl, an der Mündung der Kinzig in den Rhein (s. Carlsruhe).

Kentucki, (s. Nordamerik. Freistaaten).

---

*) Was sich nicht unter **K** findet, sehe man unter **C**.

Digitized by Google

Kiel, Stadt im dänischen Herzogthum Holstein, am westlichen Ufer des Kieler Meerbusens, der hier einen der sichersten und besten Häfen der Ostsee bildet, mit 14,000 Einw.

Besitzt Oel-, Tabak-, Zucker-, Stärke-, Maschinen- und Hutfabriken, eine Eisengießerei, Gerbereien, Dampfölmühlen, bedeutende Branntweinbrennereien und Essigbraureien, und treibt die Fischerei sehr stark. Der Handel ist äußerst lebhaft, besonders in Landesprodukten, als Getreide, Oelsaat, Butter, Käse, worin Kiel starke Ausfuhr hat. Von Bedeutung ist auch die Spedition zwischen Hamburg und Copenhagen. Eisenbahn nach Altona; Dampfschifffahrt nach Copenhagen und anderen dänischen und norddeutschen Häfen.

Münzen, Maße und Gewichte (s. Copenhagen und Altona). 1 Getreidetonne hat 3 Scheffel und hält 5976 franz. Kubikzoll oder 118,54 Liter. Die hiesige Messe (Umschlag) dauert vom 6. Januar bis 2. Februar.

Kiew, (Kiow) am Dnieper im europäischen Kleinrußland, 50,000 Einw., Gerbereien, Glockengießereien, Lichterziehereien, Tuch-, Leinwand- und Fayencefabriken, Handel mit Wymorosky oder gefrornen Weinen, berühmte Contracte oder Messen, die von Türken, Armeniern, Britten, Schweizern, Deutschen ꝛc. ꝛc. frequentirt werden. — Münzen, Maße und Gewichte (s. Petersburg).

Kirchenstaat, (s. Rom).

Klagenfurt, (Selanz) an der Glan, Hauptstadt des Herzogthums Kärnthen im österreichischen Königreich Illyrien, 13,000 Einw.,

hat Seidenband-, Seidenzeug-, Tuch-, Bleiweiß-, Grünspan- u. a. Fabriken, und beträchtlichen Handel mit Landesprodukten.

Münzen, Maße und Gewichte sind die österreichischen (s. Wien). — 1 Dammel oder Daumelle hält 2½ Wiener Fuß; 1 fünfspännige oder Weberelle hält 1¼ Wiener Ellen. — 1 Tagbau hält 1200 Wiener □Klftr. oder 0,75 Wiener Joch. — 1 Schaff Kohlen hält 4 Wiener Metzen.

Koburg, an der Itz, Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha, mit 10,000 Einw.,

hat Leinen- und Baumwollenwebereien, Tuch-, Flanell-, Gold- und Silberwaaren-, Windbüchsen-, Metallknöpfe-Fabriken, Steinschleifen, Türkischrothfärbereien ꝛc., und Handel in Landesprodukten, Wolle, Tücher ꝛc. und 2 ziemlich besuchte Messen, die zu Ostern und Michaelis abgehalten werden.

Man rechnet nach Gulden à 60 Kreuzern à 4 Pfennige im 52½ Guldenfuß. Vor 1857 im 24½ Guldenfuß. Werth des Guldens s. Frankfurt a. M. — **Wirklich geprägte Münzen.** In **Gold:** Vor 1837 Dukaten nach dem Reichsfuß. — In **Silber:** Stücke zu 3½, 2, 1¾, 1 u. ½ Gulden, zu 6, 3 u. 1 Kreuzer. — **Kursverhältnisse.** In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach Frankfurt a. M. — **Wechselrecht.** Im Jahre 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung in Kraft getreten.

Einführungsgesetz. Wenn gegen einen Civil-Staatsdiener, einen Geistlichen oder einen Soldaten Wechselarrest vollzogen werden soll, hat das Gericht sofort und zwar noch vor Vollstreckung des Arrestes der vorgesetzten Dienstbehörde des zu Verhaftenden davon Nachricht zu geben.

Der Antrag auf Ungültigkeitserklärung (Amortisation) eines abhanden gekommenen Wechsels ist bei dem Untergerichte des Zahlungsortes zu stellen. — Der Antragsteller (Aufbieter) hat dabei eine Abschrift des abhanden gekommenen Wechsels mit vorzulegen oder doch den Inhalt desselben und die Merkmale, woran er wieder zu erkennen ist, vollständig anzugeben, auch ein Eigenthum an den Wechsel wahrscheinlich zu machen. — Unter dieser Voraussetzung erläßt das Gericht eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, den letzteren

Digitized by Google

binnen einer gewissen Frist an Gerichtsstelle vorzulegen, widrigenfalls der Wechsel für kraftlos und ungültig erklärt werden würde. Die Aufforderung wird an Gerichtsstelle angeschlagen, einmal im Regierungsblatt und entweder dreimal in eine hiesige Zeitung oder, wenn die Gerichtsbehörde dies nach der besonderen Beschaffenheit des Falles für nöthig findet, einmal in eine hiesige und zweimal in eine außergothaische Zeitung eingerückt, die Frist aber, welche von der Zeit der Ausfertigung der Bekanntmachung zu berechnen ist, auf mindestens 3 Monate und höchstens 1 Jahr festgesetzt. — Wenn sich nun binnen der bestimmten Frist der Inhaber nicht meldet, so wird auf weiteren Antrag des Aufbieters der abhanden gekommene Wechsel vom Gericht für kraftlos und ungültig erklärt. — Meldet sich dagegen der Inhaber und legt den Wechsel vor, so wird dem Antragsteller lediglich davon Kenntniß gegeben und ihm überlassen, sein Recht gegen den Inhaber mit Rücksicht auf §. 74 besonders geltend zu machen.

Wechselproteste sollen nach 7 Uhr Abends nicht mehr erhoben werden, es sei denn, daß Derjenige, wider welchen der Protest erhoben wird, mit der späteren Erhebung einverstanden ist, was im Proteste ausdrücklich bemerkt werden muß.

Als allgemeine Feiertage sind zu betrachten: der Neujahrstag, der Charfreitag, die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage und der Himmelfahrtstag.

Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung finden nicht blos auf die an oder nach dem 1. Mai 1849 ausgestellten Wechsel, sondern auch auf alle Rechtsgeschäfte Anwendung, welche von da an in Bezug auf einen früher ausgestellten Wechsel erst vorgenommen werden.

Maße und Gewichte. Längenmaße. 1 Fuß (alter Nürnberger) hat 12 Zoll, und hält 134,75 franz. Linien oder 0,30398 Meter; 100 Fuß = 106,81 Frankf. Werkschuh. Der preuß. Fuß (s. Berlin) ist ebenfalls im Gebrauch. — 1 Elle hält 259,9 franz. Linien oder 0,58629 Meter; 100 Ellen = 107,12 Frankf. Ellen. — 1 Ruthe hat 14 Fuß, und hält 4,25572 Meter. — **Flächenmaß.** 1 □Ruthe hat 144 □Fuß, und hält 18,11115 □Meter. — 1 Acker hat 160 □Ruthen, und hält 28,97784 Aren; 100 Acker = 143,11 Frankfurter Feldmorgen. — Der Waldmorgen ist der preuß. Morgen (s. Berlin); 100 Acker = 113,406 Waldmorgen. — **Getreidemaß.** 1 Simmer hat 4 Viertel à 4 Metzen. 1 Viertel für Winter- und Hülsenfrüchte hat 1121 franz. Kubikzoll oder 22,237 Liter; für Gerste, Hafer und Dinkel 1392 franz. Kubikzoll oder 27,612 Liter; 100 Simmer Winterfrucht = 77,52; 100 Simmer Gerste = 96,26 Frankf. Malter. — **Flüssigkeitsmaß.** 1 Eimer = 80 Maß. 1 Maß hat 48,739 franz. Kubikzoll oder 0,9668 Liter; 148,36 Maß = 1 Frankf. Ohm. — **Handels- und Medizinalgewicht** ist das alte Nürnberger (s. Nürnberg). Der Centner Handelsgewicht hat 100 Pfd. à 32 Loth à 4 Quent. 1 Pfund = 467,71 Gramm. — **Gold- und Silbergewicht.** 1 Mark à 16 Loth à 18 Gran = 233,832 Gramm. — Als **Probirgewicht** für Gold ist diese Mark wie üblich in 24 Karat à 12 Gran eingetheilt. Die Einführung des deutschen Zollgewichts steht bevor.

Konstanz (Kostnitz), am Bodensee, Hauptstadt des Seekreises im Großherzogthum Baden, mit über 7000 Einw. Durch eine Eisenbahn mit Schaffhausen verbunden. (s. Carlsruhe.)

Königsberg, königl. preußische Hauptstadt in Ostpreußen, am Ausfluß des Pregels in's frische Haff, mit 79,000 Einw.,

hat bedeutende Wollenstrumpf-, Bernstein-, Flor-, Band-, Fayence-, Tabaks-, Leder-, Tapeten-, Seife-, Stärke-, Baumwoll-, Stahl-, Eisen-, Nadel-Fabriken und Manufacturen, Wachsbleichen, Eisengießereien, Färbereien, Zuckerraffinerien und starken Schiffsbau. Der Handel mit in- und ausländischen Produkten, als: Getreide, Flachs, Lein- und Hanfsaat, Pott- und Waidasche, Theer, Häute und Felle, Oel, Butter, Wachs, Talg u. dgl.; auch die Einfuhr von Salz, Eisen, Rum, franz. Weinen, kurzen Waaren, Knochen, Tabak ꝛc. ist sehr beträchtlich. Dampfschifffahrt zwischen hier Danzig, Elbing, Stettin und anderen Ostseehäfen; Eisenbahn nach Stettin.

Digitized by Google

Man rechnet jetzt nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige preuß. Crt. (s. Berlin). Manche Kaufleute rechnen noch, wie früher, nach Gulden à 30 Groschen à 18 Pfennige preuß. 1 Thlr. preuß. Crt. hat 3 preuß. Gulden, 90 preuß. Groschen, 270 Schillinge, 1620 Pfennige. 1 preuß. Gulden hat 10 Sgr. Die Cöln. Mark fein Silber zu 42 fl. preuß. gerechnet.

Münzen sind die preußischen (s. Berlin).

Wechselpreise.

103 Silbergroschen	± für	6 fl. niederl. in Amsterdam und Rotterdam.
99 Thlr. pr. Crt.	„ „	100 Thlr. pr. Crt. in Berlin und Danzig.
45 Silbergroschen	„ „	3 Mark Banco in Hamburg.
204	„ „	1 Liv. Sterling in London.
32	„ „	1 Silberrubel in Petersburg.

Wechselrecht (s. Berlin). — Meßwechsel müssen am 1. oder 2. Meß- (Markt-) Tage präsentirt, und spätestens am 5. Tage der Zahlwoche bezahlt, oder protestirt werden. — **Neue Maße und Gewichte** (s. Berlin).

Frühere **Maße und Gewichte**. Die alte Elle hält 254⅘, und der Fuß 136⅘ franz. Linien. 27 Fuß = 29 in Hamburg und 51 Fuß = 50 preuß. — 7 Elle = 6 preuß. Ell. — **Landmaße**. Die Hufe 1½ Haken, 30 Morgen, 300 Gewend, 900 Seiler oder Schnur, 9000 Ruthen, die Ruthe zu 15 Schuh à 12 Zoll. — **Getreidemaße**. Die Last zu 24 Tonnen, 56½ neue Ausmaß oder neue preuß. Scheffel, oder 60 Einmaß (alte Scheffel), zu 240 alten Vierteln und 960 alten Metzen. Der alte Scheffel hält 2514 (n. A. 2609) französische Kubikzoll. 13 Last = 12 Last in Hamburg. Die Last Roggen wiegt 4560 Pfund; Lein- und Hanfsamen verkauft man nach Tonnen. — **Weinmaße**. 1 Both hat 1⅓ Pipe, 2 Oxhoft, 3 Ohm, 12 Anker, 60 Viertel, 360 Stoof. Die Ohm hält 8630 franz Kubikzoll. 100 Viertel thun 117 Liter = 127¼ Quartier in Hamburg. Der Anker hat 60 preuß. Quart. — **Handelsgewicht**. 1 Schiffspfund hat 3 Centner, 10 große, 16½ kleine Steine, 20 Liespfund, 330 preuß. Pfund. — **Gold- und Silbergewicht**. Jetzt allgemein das preußische (s. Berlin).

Verkaufsnormen. Man rechnet: 1 Last Flachs oder Hanf zu 6 Schiffspfund oder 60 großen Steinen. — 1 Last span. oder franz. Salz, lose zu 18, gepackt zu 16 Tonnen, oder auch zu 60 Ctr. à 100 Pfund. — 1 Last Asche, Bier, Dorsch, Häring, Honig, Fleisch, Meth, Pech, Theer zu 12 Tonnen. — 1 Last grüne oder schwarze Seife zu 3 Tonnen oder 12 Vierteln. — 1 Tonne Häring hat 13 Wahl à 80 Stück. — 1 Tonne Meth hat 4 Viertel oder 100 Quart. — 1 Tonne Butter hat 4 Viertel oder 8 Achtel à 40 Pfund mit Holz und 33 Pfd. netto (7 Pfd. Tara). — 1 Zimmer Zobel oder Marder hat 40 Stück. — 1 Spuhl Garn hat 2 Stück, 4 Toll, 40 Gebinde, 1600 Faden. — Verkauft werden: Getreide pr. Last à 56½ preuß. Scheffel; Schlagsaat pr. Scheffel; Säesaat pr. Tonne à 2⅓ Scheffel; Pott- und Waidasche, Eisen, Stockfisch pr. 330 Pfd.; Lein- und Rübölkuchen, Wolle pr. Ctr. à 110 Pfd.; Blei, Flachs, Hanf, Heede, gesottenes Pferdehaar, Talg, Zinn pr. Stein à 33 Pfund; gezogenes Pferdehaar, Bettfedern, Schweinsborsten, Rindshäute pr. Pfd.; Hanföl pr. Ohm à 180 Stof; Leinöl pr. 120 Stof, Hasenfelle pr. 100, Kalbfelle pr. 10, Matten pr. 5 Stück, Königsberger Schockleinwand pr. 3 Stück oder 108 Berliner Ellen, weiße Leinen und Drillich pr. Stück von 36 Berliner Ellen, Hanfleinen nach der Berliner Elle, ermeländisch Garn pr. Bund von 6 — 20 Pfd., litthauisches Garn pr. Bund von 20 bis 40 Pfd., Spiritus in Thalern und Silbergroschen pr. preuß. Ohm à 120 Quart zu 80 pCt. nach Tralles Alkoholgehalt (9600 pCt.) auch für je 1 pCt. nach Richter Alkoholgehalt von 1 Ohm. — Auf Hanf, Hanfwerg, Flachs, Wachs und Talg werden gewöhnlich 10 pCt. Gutgewicht auf 100 gewährt; die Polen geben bei ihren Verkäufen nach Königsberg 4 bis 5 pCt. — Schiffslasten werden berechnet: Rockenlast à 56½ preuß. Scheffel; Gerste 15, Hafer 10 pCt. weniger; Waizen 10,

Digitized by Google

Erbsen 20 pCt. mehr; Hanf und Flachs pr. 60, Talg pr. 120 Stein; Matten pr. 1000 Stück; Hanföl pr. 8 Ohm à 180 Stof; Leinsaat pr. 24 Tonnen. — Bei Gewichtsgütern ist die Schiffslast = 4000 Pfund.

Bank. Solche hat die gleiche Einrichtung wie die Berliner, unter deren Leitung sie steht. — Commerz- und Admiralitäts-Collegium.

Krakau, an der Weichsel, Hauptstadt des Freistaats Krakau, seit 1846 mit Galizien vereinigt, hat 51,000 Einw.,

einige Tuch- und Ledermanufacturen, Gerbereien, auch werden Leinwand, Lichter, Branntwein, Hüte ꝛc. verfertigt. Starker Handel mit Getreide, Klee- und Rübsamen, Blei, Zink, Alaun, Schwefel, Pottasche, Knochen, Steinkohlen, Holz, Federn, Roßhaaren, Schweinsborsten, Vieh, Häuten ꝛc. — Der Verkehr wird durch die einige Stunden von Krakau schiffbare Weichsel, durch die Krakau-Warschauer und die Krakau-oberschlesische Eisenbahn gefördert. Am 16. Mai und 16. September werden alljährlich Wollmärkte abgehalten.

Rechnungsart und **Zahlwerth** (s. Wien). Der Handelsstand rechnete früher und auch jetzt noch nach Gulden (Zlots) à 30 Groschen (Groszi) ohne weitere Eintheilung (s. Warschau), oder nach Thalern zu 6 poln. Gulden. Von letzteren gehen 86,688 gesetzmäßig auf die Cöln. Mark fein Silber. 100 Gulden polnische Währung des krak. Gebiets = 25 Gulden neue österr. Währung.

Münzen. Die österreichischen Münzen, das Papiergeld dieses Staates und die Noten der österr. Nationalbank sind das gesetzliche Tauschmittel in Krakau seit 1847. Vor der Vereinigung mit Oesterreich prägte der Freistaat 2- und 1-Guldenstücke, gesetzlich 14 Loth fein und von letzteren 85⅞ Stück auf die f. Mark oder 183,57 Stück auf das Pfund fein; Scheidemünzen zu 10 und 5 Groschen 3 Loth fein, und Kupfermünzen zu 3, 2 und 1 Groschen.

Wechselpreise und **Wechselrecht.** Das frühere Kurssystem, nach welchem Krakau in seiner Silberwährung Kurse auf Amsterdam, Augsburg, Berlin und Breslau, Hamburg, Leipzig, London, Paris, Wien, Brody und Warschau notirte, besteht seit 1846 nicht mehr, da in diesem Jahre die Wiener Kursverhältnisse auf obige Plätze eingetreten sind. Auch ist an die Stelle des im Jahre 1812 für das Königreich Polen erschienene Wechselrecht die neue deutsche Wechselordnung getreten.

Maße und **Gewichte,** die österreichischen (s. Wien). — Frühere Maß- und Gewichtsverhältnisse seit 1836 waren: **Längenmaß.** Der Fuß (Stopa) von 12 Zoll (Cal6w) à 12 Linien = 0,288 Meter; die Elle (Lokiec) = 2 Fuß. — **Getreidemaße.** 1 Korzec (Scheffel) hat 4 Cwierci (Viertel) à 8 Garnetz à 4 Kwart, und hält 123 Liter; 100 Scheffel = 96,09 Warschauer, 221,43 preuß. Scheffel. — **Flüssigkeitsmaß.** 1 Garnetz hat 4 Kwart à 4 Kwartirl, und hält (wie für Getreide) 0,384375 Liter; 100 Garnetz = 38,44 Waschauer Kwart, 30,07 preuß. Quart. — **Gewicht.** Der Centner à 4 Kamieni oder Stein à 25 Pfund à 16 Unzen à 2 Loth à 4 Drachmen à 3 Skrupel à 24 Gran; 1 Pfund = 405,504 Grammen.

Kronstadt, (s. Siebenbürgen).

Lahr, an der Schutter, im badischen Mittelrheinkreis (s. Carlsruhe).

Laibach, an der Laibach (Lublana) Hauptstadt des Herzogthums Krain und des Königreichs Illyrien, bedeutende Fabrik- und Handelsstadt mit 17,500 Einw.

Münzen, Maße und **Gewichte** (s. Wien).

Langensalza, (s. Berlin). **Lauenburg,** Herzogthum (s. Ratzenburg).

Lausanne, (s. Schweiz).

Leeds, an der Aire und dem Liverpool-Canal in der Grafschaft York, 275,000 Einw., große Gerbereien, Fabriken in Segeltuch, Teppichen, Leinwand, Preßspähnen, Eisengüssen ꝛc. Hauptsitz der englischen Tuchfabrikation und Baumwoll-

Digitized by Google

spinnerei; jährlich werden hier 8 Ledermessen gehalten (s. London). Nicht nur durch Kanäle, sondern auch durch Eisenbahnen ist diese Handelsstadt mit Hull, Manchester, Liverpool ꝛc. verbunden.

Leer, an der Leda (s. Emden und Hannover).

Leipzig, an der Mündung der Parde in die Pleiße und in die weiße Elster, königlich sächsische Handels- und Universitätsstadt, 70,000 Einw., Eisenbahn nach Dresden, Magdeburg, Berlin, Hannover, Altenburg bis nach Baiern ꝛc.

Treibt beträchtlichen Handel in Waaren und Wechseln, ist der Mittelpunkt des deutschen Binnenhandels und Hauptplatz des deutschen Buchhandels. Die Spedition ist von keiner Bedeutung mehr und beschränkt sich fast nur noch auf den Empfang und die Versendung der Meßgüter, so wie auf den Verkehr mit denjenigen Städten des Landes, die den Eisenbahnen entrückt sind. Die Fabriken liefern Gold- und Silberwaaren, Tressen, Hüte, künstliche Blumen, Wachstuch, Parfümerien, Tabak und Cigarren, Fischbein, Siegellack, Goldleisten, Metallknöpfe, chirurgische, optische, mathematische und physikalische Instrumente, Chemikalien, Seife, Lichter, Liqueure, Chokolade u. s. w. Die Tuch-, Seiden-, Zobel-Färbereien, Gerbereien, Seifensiedereien, Wachsbleichen, Wachstuchfabriken beschäftigen viele Menschen, und außerdem werden für große Summen französische, italienische, englische, deutsche und andere Manufacturprodukte abgesetzt. Zugleich ist Leipzig einer der ersten Wollmärkte Deutschlands, wo die vortreffliche sächsische Wolle mit der böhmischen, mährischen, niedersächsischen, dänischen u. a. m. in großen Quantitäten zugeführt wird. Die Messen dieser Stadt gehörten bis jetzt zu den ersten Deutschlands.

Man rechnet hier, wie im ganzen Königreich Sachsen, in Thalern à 30 Neugroschen à 10 Pfennigen im 30 Thlr. Fuß (s. Berlin); vor 1857 im 14 Thlr. Fuß (s. Berlin).

Wirklich geprägte Münzen sind: In Gold: Kronen und halbe Kronen als Vereinsgoldmünzen (siehe Berlin). Zu Erleichterung der Rechnung nach „Kronenwerth" wird die Krone in 10 Theile (Kronzehntel) mit weiterer Decimal-Abstufung eingetheilt. Die Goldausmünzung beschränkt sich auf die Krone und halbe Krone als vereinbarte Handelsmünzen in Gold. Wenn Zahlungsverbindlichkeiten, welche auf Goldwährung z. B. „Thaler-Gold" lauten, in Kronen geleistet werden, so sind sie in der Weise zu erfüllen, daß 0,6032 Krone dem Betrage der einfachen 5 Thaler Goldmünze nach dem frühern Ausmünzungsfuße, 0,3442 Krone dem Betrage eines vollwichtigen einfachen Dukatens gleich zu achten ist. Vor 1857 doppelte, einfache und halbe Pistolen, 21 Karat 8 Gr. fein; Dukaten (die aber in neuerer Zeit nicht mehr geprägt werden) à 23 Karat 8 Grän fein, 67 Stück auf 1 rauhe Cöln. Mark. — In Silber: 2, 1, $^1/_3$ und $^1/_6$ Thalerstücke im 30 Thalerfuße, Scheidemünzen, in welchen jetzt das neue Pfund f. Silber zu 34½ Thalern ausgebracht ist, zu 2, 1 und ½ Neugroschen.

Papiergeld. Die königl. sächsischen Kassenbillets in Abschnitten von 50, 20, 10, 5 und 1 Thaler, wovon derzeit circa 9 Mill. Thaler im Umlauf sind; die Noten der hiesigen Bank zu 100 und 20 Thaler; sodann sind hier 1 Thlr. Scheine der Dresden-Leipziger Eisenbahn, die Noten der Chemnitzer Stadtbank, der Weimarischen Bank, der Oberlausitzer Bank in Bautzen, auch alle im 14- oder 30-Thalerfuße lautende deutsche Scheine von 10 Thaler in Umlauf.

Zwei Verordnungen vom 8. Juli 1855 und 18. Mai 1857 verboten nicht allein die Circulation nichtsächsischen Staats- und Privatpapiergeldes in Abschnitten unter 10 Thaler, für Zahlungen, sondern schränkten dessen Umlauf weiter ein, indem sie namentlich die auf 10 Thaler und darüber lautenden Noten der Privatbanken nur dann zulassen, wenn die betreffenden Institute ꝛc., welche das Papiergeld emittirt haben, „mindestens in Leipzig und außerdem an denjenigen Orten des Landes, wo die Ausgeber Agenturen oder Zweiggeschäfte irgend welcher Art unterhalten, Gelegenheit zur Auswechslung bieten."

Digitized by Google

Münzsortenpreise.

Geldkurse ±.

Kronen neue deutsche, ganze à $^1/_{45}$ Zollpfd. Brutto und $^1/_{50}$ Zollpfd. fein pr. Stück à $9^1/_6$ Thlr. und halbe nach Verhältniß. Augustd'or 21 Kr. 8 Gr. und ausländische Louisd'or à 5 Thaler $9^1/_4$ Thlr. im 30 Thaler Fuß Agio auf 100 Thaler in Louisd'or; preußische Friedrichsd'or 9 pCt. Agio; holländische und kaiserliche Dukaten, vollwichtige à 66 Dukatenaß (4422 Dukatenaß auf 1 Köln. Mark gerechnet) à 3 Thlr. fix 5 pCt. Agio; desgleichen sogenannte Breslauer Duk. à $65^1/_2$ Breslauer Dukatenaß und Passirduk. à 65 Aß $6^1/_4$ pCt. Agio; englische Sovereigns, wichtige pr. Stück 6 Thlr. 20 Neugr.; 20 Francsstücke pr. Stück $5^1/_3$ Thlr.; holländ. 10 fl. Stücke und k. russische halbe Imperials à 5 Rubel vollwichtig pr. Stück $5^1/_2$ Thlr.; russ. Imperials pr. Brutto-Pfd. 418 Thlr.; Kronenthaler à $1^1/_2$ Thlr. Crt., 2 Thlr. Agio auf 100 Thlr.; 5 Francsstücke pr. Stück 1 Thaler 10 Ngr.; österr. Silbergulden des 45 fl. Fußes und Vereinsgulden des $52^1/_2$ fl. Fußes (7 pr. 4) pr. 100 Thlr. $99^3/_4$ Thlr. — Gold, für das neue deutsche Münzpfund (zu 500 Gramm) fein ± 456 Thaler; Silber für das neue deutsche Münzpfund fein ± $29^7/_8$ Thlr. Ausländische Kassenanweisungen zu 1, 5 und 10 Thaler 99; ferner die Noten ausländischer Banken ohne Auswechslungskasse in Leipzig $99^1/_2$.

Meßzahlung. Bis Ende 1840 war Meßzahlung Leipzigs eigenthümliche Valuta, welche gewöhnlich $12^1/_2$ pCt. schlechter gewesen ist, als die gesetzliche Landeswährung. Sie wurde mit $12^1/_2$ pCt. auf Hundert (100 : $112^1/_2$ = 8 zu 9) gerechnet und ist jetzt im Allgemeinen abgeschafft, da in Folge einer Vereinigung der bedeutenderen Verkäufer vom In- und Auslande, Goldsorten (Louisdor's und Dukaten) nur 2 Procent über Kurswerth in Zahlung genommen werden. Diese 2 pCt. Agio auf Courant nehmen daher gewissermaßen die Stelle des früheren Meßagios ein, sind aber auch sonst im Waarenhandel beim Einzelverkauf und bei größeren Beträgen fast allgemein im Gebrauch. Obgleich jeder Verkäufer seine Preise im Verhältniß zum Meßagio höher stellt, so haben sich doch viele Käufer aus dem Orient an letzteres so sehr gewöhnt, daß sie darauf Anspruch machen und häufig demjenigen Hause den Vorzug geben, welches am meisten pCt. gewährt.

Wechselpreise.

142	Thlr.		± für	250 fl. Crt. in Amsterdam und Rotterdam.
$56^1/_2$	„		„ „	100 fl. südd. Währung in Augsburg.
$99^7/_8$	„		„ „	100 Thlr. preuß. Crt. in Berlin und Breslau.
110	„		„ „	100 Thlr. Louisd'or à 5 Rthlr. in Bremen.
57	„		„ „	100 fl. im $52^1/_2$ fl. Fuß in Frankfurt a. M.
150	„		„ „	300 Mark Banko in Hamburg.
6	„	20 Neugr.	„ „	1 Liv. Sterl. in London.
80	„		„ „	300 Francs in Paris und Lyon.
98	„		„ „	150 fl. österr. Währung in Wien und Prag.

Wechselrecht. Seit 1849 ist in ganz Sachsen die allgemeine deutsche Wechselordnung in Kraft. Das Einführungsgesetz vom 25. April desselben Jahres bestimmt Folgendes:

Für Leipziger Meßwechsel sind nur solche Wechsel zu achten, welche ohne Bezeichnung eines Monats- oder Wochentags als Verfalltags, schlechthin in einer namhaft gemachten Leipziger Messe, in Leipzig zahlbar lauten. Die Frist der Präsentation zur Annahme für solche Wechsel beginnt am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll.

Digitized by Google

Uso-Wechsel, welche vom Auslande aus in Sachsen zahlbar gestellt sind, verfallen am 14. Tage nach der Präsentation zur Annahme.

Leipziger Meßwechsel verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Donnerstags nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrsmesse den 12. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage.

Bei Wechseln, welche in einer Leipziger Messe mit Bezeichnung einer der Meßwochen an einem bestimmten Wochentage zahlbar gestellt sind, ist unter der „ersten Meßwoche" die vor Einläutung der Messe, oder sogenannte Böttcherwoche, und „der zweiten", die darauf folgende, unter der dritten „die Zahlwoche", d. i. die Woche nach Ausläutung der Messe, zu verstehen.

Lautet ein Wechsel schlechthin „zahlbar in der Meßwoche", so versteht man darunter die Woche zwischen Einläutung und Ausläutung der Messe.

Der Ausdruck: „nach Kurs", ohne speciellere Bezeichnung, ist von dem Kurs am Verfalltage, wie er Vormittags 9 Uhr in dem letzten am Zahlorte, oder falls dieser kein Wechselplatz ist, am nächsten Wechselplatze ausgegebenen Kurszettel notirt ist, zu verstehen. Fehlt jede Beziehung auf Kurs, so wird die angegebene Sorte nach ihrem Münzwerthe angenommen, z. B. der Louisd'or zu 5 Thaler, der Dukaten zu 3 Thlr. im 14- (= 30-) Thalerfuße.

Wechselproteste können nur von früh 9 Uhr bis Abends 6 Uhr aufgenommen werden.

Als allgemeine Feiertage sind in Sachsen zu betrachten: der Neujahrstag, der 6. Januar (Fest der Erscheinung Christi), der 25. März (Maria Verkündigung), der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der 31. Oktober (Reformationsfest), der 25. und 26. December (Weihnachtsfeiertage), die beiden Bußtage, Freitags vor Oculi und Freitags vor dem letzten Sonntage nach Trinitatis.

Schuldarrest ist nicht anzulegen, wenn der Schuldner das 70. Jahr des Alters angetreten hat.

Wenn ein Schuldner beim Beginn des 70. Lebensjahrs im Schuldarreste begriffen ist, so wird er daraus jedenfalls sofort entlassen.

Der Schuldarrest kann nicht nachgesucht werden:

1) gegen den Ehegatten, so lange nicht auf Trennung des Ehebandes oder beständige Scheidung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt worden ist;
2) gegen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, desgleichen gegen Stief- und Schwiegereltern, so lange das Affinitätsverhältniß dauert;
3) gegen vollbürtige und halbbürtige Geschwister.

Derselbe kann auch dann nicht angewendet werden, wenn der Anspruch von dem ursprünglichen Gläubiger, zu welchem der Schuldner in einem der genannten Verhältnisse stand, durch Intestaterbfall, oder durch ein freiwillig vollzogenes Geschäft unter den Lebenden oder auf den Todesfall (mithin auch durch Testament) an einen andern übergegangen ist.

Ausgenommen von dieser letzten Bestimmung sind jedoch die Fälle der mittelst wechselrechtlicher Begebung im eigentlichen Wechselverkehr vorkommenden Uebertragung wechselmäßiger Forderungen an dritte Personen.

Der Schuldarrest kann gleichzeitig neben der Hülfsvollstreckung in die Güter verhängt werden.

Wider einen Gemeinschuldner ist während des Concurses auf die bei dessen Eintritt bereits bestandenen Schuldansprüche der Schuldarrest nicht zu verfügen, auch wenn er bei Ausbruch des Concurses bereits in Wechselhaft ist, nicht fortzusetzen. Schuldarrest kann zu Gunsten eines und desselben Gläubigers nicht länger als zwei Jahre hindurch andauern.

Mit Ablauf dieser Zeit erlischt zugleich auch das Recht auf Vollstreckung des

Digitized by Google

Schuldarrests, wegen aller derjenigen Ansprüche desselben Gläubigers, welche zur Zeit der Haftanlegung bereits verfallen waren.

Ist eine Forderung erst während der Haft fällig geworden, so findet wegen dieser zwar anderweitiger Anspruch auf Schuldarrest von 2 Jahren statt; es ist jedoch der Anfang dieser Frist, von der Verfallzeit der späteren Forderung an zu rechnen.

Hätte der Gläubiger die einstweilige Entlassung dem Beklagten während des gesetzlich gestatteten Zeitraums zugestanden, so kann er, bis er befriedigt ist, zwar dessen Schuldarrest von Neuem ausbringen, jedoch nur auf die Zeit, welche bei der Entlassung von obigem Zeitraume übrig war.

Mit Ablauf des für die Dauer des Schuldarrests vorstehend gestatteten Zeitraums ist der Schuldner der Haft sogleich zu entlassen, auch eine Appellation des Klägers dagegen nicht zu beachten.

Es kann aber eine Erneuerung des Schuldarrests nach richterlichem Ermessen, jedoch höchstens anderweit auf die Dauer von 2 Jahren angewendet werden, wenn der Kläger nachweist, daß auf Seiten des Schuldners eine wesentliche Verbesserung seiner Vermögensumstände eingetreten.

Auf die Wohlthaten des Gesetzes kann nicht verzichtet werden.

An Sonn- und Feiertagen ist nur dann ein Wechselverfahren zulässig, wenn nachgewiesen ist, daß Zahlung an einem Werktage vergeblich gesucht worden.

Wechselstempel. Nach einem im Juni 1851 erschienenen Regulativ beträgt der Leipziger Wechselstempel aller in Leipzig ausgestellten oder daselbst zahlbaren Wechsel ½ ‰ und ist wie folgt festgesetzt:

Von Summen bis		100 Thaler		1	Neugr.	5	Pfg.	
„	100	„	200	„	3	„	—	„
„	200	„	300	„	4	„	5	„
„	300	„	400		6	„	—	„
„	900	„	1000	„	15	„	—	„

und so fort für jede weitere 100 Thlr. 1½ Neugr. mehr.

und so fort für jede weitere 1000 Thaler 15 Neugroschen mehr.

Wechselusancen. Die Wechsel-Commission beträgt gewöhnlich ⅛ pCt.; die Wechsel-Courtage 1 ‰ von beiden Seiten, ½ ‰ bei Discontowechseln und bei Verwechselung von Gold- und Silbersorten vom Käufer und Verkäufer.

Ein unter'm 7. Juni 1849 erschienenes Gesetz verfügt in Betreff der kaufmännischen Anweisungen Folgendes:

Kaufmännische Anweisungen stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

Anweisungen, welche in der §. 3 des Gesetzes wegen Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 25. April 1849 beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise auf eine Leipziger Messe gezogen sind (Meßanweisungen), verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Freitags nach Ausläutung derselben, in der Neujahrsmesse regelmäßig den 13. Januar, und nur wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats.

Auf Uso (ad uso) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen vom 14. Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen. — Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thaler lauten, und dürfen als das weiteste

Digitized by Google

Ziel der Zahlbarkeit 3 Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen wie in dem andern Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangel Annahme, wie auch Mangel Zahlung protestirt werden.

Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

Alle dermalen in Sachsen gültigen, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze werden hiemit aufgehoben, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz wiederholt sind.

Neue Landesmaße und Gewichte seit 1. November 1858. **Längenmaße.** 1 sächsischer oder sogenannter Leipziger Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien, und hält 125,537 franz. Linien oder 0,28319 Meter. Dieß ist nicht der eigentliche Leipz. Fuß, sondern derjenige, welcher bisher beim Zoll- und Steuerwesen und für die Vermessungen der Staatsgüter diente. Zwei solche Fuß = 1 Elle. Die Elle hat 24 Zoll = 251,074 franz. Linien. — 1 Feldmesser Ruthe hat 15½ Fuß oder 182 Zoll wie bisher. 1 Kette hat 10 Feldmesser-Ruthen. 1 Straßen-Ruthe hat 16 Fuß oder 192 Zoll wie bisher. — 1 Berglachter hat 7 Lachterfuß = 2 Meter oder 886,592 franz. Linien. — 1 neue Postmeile hält 7500 Meter = 1,0125 deutsche geograph. Meilen. 14,8148 neue Postmeilen gehen auf 1 Grad des Aequators. — **Flächenmaße.** 1 Quadrat-Feldmesser-Ruthe und 1 Acker zu 300 □Feldmesser-Ruthen wie bisher. — **Getreidemaß.** 1 Dresdener Scheffel in der bisherigen Eintheilung enthält 7,900 sächsische Kubikzoll = 103,8286 franz. Liter oder 1,889117 preuß. Scheffel. 1 Last Waizen oder Roggen hat 6 Wispel; 1 Last Gerste oder Hafer hat 2 Scheffel. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Dresdener Kanne (im Wesentlichen die bisherige Zoll- und Steuerkanne) zu 2 Nößel hält 71,186 Dresd. Kubikzoll = 0,935588 Liter = 47,1653 franz. Kubikzoll. 1 Fuder Wein hat 2½ Faß à 5 Eimer oder 12 Eimer à 2 Anker. 1 Eimer hat 72 Dresd. Kannen = 67,3626 franz. Liter oder 58⅘ preuß. Quart. — **Gewicht.** Das bisherige Zollpfund (= 500 Gramm oder ⅛ franz. Kilogramm) getheilt in 30 Loth zu 10 Quent à 10 Cent à 10 Korn ist die Grundeinheit, und von nun an das allgemeine Landesgewicht (s. Berlin und Frankfurt a. M.). Kleinere Theile werden durch Decimalbruchtheile des Korns angegeben. Der Stein hat 20 Pfund, 1 Centner 100 Pfd., 1 Schiffspfund 3 Centner oder 300 Pfd., 1 Schiffslast 40 Centr. oder 4000 Pfd. Das neue Landesgewicht und dessen Eintheilung gelten für alle Zweige des öffentlichen und gemeinen Verkehrs mit der alleinigen Ausnahme, daß die Theilung des Pfundes in rein decimalen Abstufungen sich bewegt: a) für die Ausmünzung und Geldverwägung (s. Münzvertrag); b) für solche Zweige der öffentlichen Verwaltung, bei denen die decimale Theilung bereits ausdrücklich eingeführt ist. Für Juwelen und edle Metalle ist die Decimaleintheilung ebenfalls nachgelassen. — **Medizinalgewicht.** Vorläufig hat es bei den bestehenden Vorschriften sein Verbleiben; besondere Bestimmungen im Verordnungswege werden noch erfolgen.

Frühere Maße und Gewichte. Längenmaße. 1 Leiziger Fuß hat 12 Zoll, und hält 125,23 franz. Linien oder 0,2825 Meter; 100 Fuß = 96,79 bair., 92,69 engl., 90,01 preuß. Fuß, 99,26 Frankf. Werkschuh. 1 Baufuß ebenfalls à 12 Zoll, hält 125,52 franz. Linien oder 0,28315 Meter; 100 Baufuß = 100,23 Leipz. Fuß. 1 Dresdner Fuß à 12 Zoll, hält 125,58 franz. Linien oder 0,28326 Meter; 100 Fuß = 100,27 Leipz. Fuß. — 1 Leipziger Elle hat 2 Fuß, und hält 250,46 franz. Linien oder 0,565 Meter. Außer dieser Elle wird sowohl nach der brabanter Elle, die, hier 0,6856 Meter hält, als nach dem Pariser Stab gemessen und verkauft. 5 brabanter thun 6 Leipz. Ellen. 100 Ellen = 67,83 baier., 99 Braunschweiger, 103,23 Frankf., 98,61 Hamb., 84,72 preuß.,

Digitized by Google

72,51 Wiener Ellen, 61,79 engl. Yards, 79,5 russ. Arschinen. Nach kaufmännischen Verhältnissen rechnet man 31 hiesige Ellen = 32 Frankf.; 23 hiesige Ellen = 11 Stab; 8 hiesige Ellen = 5 Yards; 3 hiesige Ellen = 2 span. Varas; 20 hiesige Ellen = 19 Mailänder Braccio; 7 hiesige Ellen = 6 preuß. (13 = 11); 16 hiesige Ellen = 9 Meter. 1 Dresdner Elle hält 251,136 franz. Linien oder 0,56652 Meter; 356 Dresdner Ellen = 357 Leipziger. 1 Klafter hat 6 Fuß à 2 Viertel. — 1 sächsische Feldruthe hat 10 Feldfuß à 10 Zoll, und hält $15^1/_6$ sächs. Fuß oder 4,29505 Meter. — 1 sächsische Straßenbau-Ruthe hat 16 sächs. Fuß und hält 4,53104 Meter. — 1 Berglachter hat jetzt gesetzlich 2 Meter, früher 7 Dresdner Fuß oder 1,98282 Meter; 100 neue Lachter = 100,87 alte. — 1 sächsische Post- oder Polizeimeile hält 2000 Straßenbauruthen oder 9062,08 Meter; 4 Meilen = 5 geogr. Meilen; 12,03 Meilen gehen auf 1 Grad des Aequators. — **Flächenmaße.** 1 Quadratfuß hat 144 □Zoll, und hält 0,080197 □Meter oder 0,8141 preuß. □Fuß. 1 Quadratruthe hat $230_3/_6$ sächs. □Fuß, und hält 18,4475 □Meter oder 187,27 preuß. □Fuß. — 1 Acker hat 300 □Ruthen, und hält 55,343 Aren oder 2,7354 Frankf., 2,1675 preuß. Morgen. — **Kubikmaß.** 1 Kubikfuß hat 1728 Kubikzoll, und hält 0,0227109 Kubikmeter oder 0,7346 preuß. Kubikfuß. — **Holzmaß.** 1 Schragen hat 3 Klafter à 108 sächs. Kubikfuß, und hält 7,35832 Steren. — **Getreidemaß.** 1 Wispel oder Winspel hat 2 Malter à 12 Scheffel à 4 Viertel à 4 Metzen à 4 Mäßchen; der Scheffel, welcher für den Handel im ganzen Königreich Sachsen derselbe ist, hält 8000 Dresdener Kubikzoll oder 5298,345 franz. Kubikzoll oder 105,1 Liter; 100 Scheffel=47,27 bair., 191,22 preuß. Scheffel, 91,6 Frankf. Malter, 170,9 Wiener Metzen. — Mit diesem Scheffel wird auch der Kalk gemessen. — Das Peniger Sippmaß hält 3570, und 1 Peniger Scheffel à 4 Maß hält 14280 Dresdener Kubikzoll oder 187,68 Liter; 100 Scheffel = 178,5 sächs. Scheffel. — 1 Scheffel Elb- oder Wassermaß zum Ausmessen an der Elbe hält 65 Mäßchen. — **Flüssigkeitsmaß.** 1 Fuder hat 12 Eimer à 54 Visirkannen oder à 63 Schenkkannen à 2 Nößel à 4 Schenkmaß. 1 Leipz. Visirkanne hält 70,8 franz. Kubikzoll oder 1,4044 Liter, und 1 Schenkkanne 60,7 franz. Kubikzoll oder 1,204 Liter; 6 Visirkannen = 7 Schenkkannen. — 1 Dresdener Eimer hat 48 Visir- oder 72 Dresdener Kannen. 1 Dresdener Kanne, die auch bei'm Zoll- und Steuerwesen im Gebrauche ist, ($112^1/_3$ = 1 sächs. Scheffel) hält 47,165 franz. Kubikzoll oder 0,93559 Liter; 7 Leipz. Schenkkannen = 9 Dresdener Kannen. — 1 Leipzig-Dresdener Kanne, die am gebräuchlichsten ist, hält 47,082 franz. Kubikzoll oder 0,93393 Liter; 100 dieser Kannen = 99,82 Dresd. 100 Dresd. Kannen = 87,52 bair. Maß, 52,18 Frankf. Aichmaß, 81,71 preuß. Quart, 66,12 Wiener Maß. — 1 Oxhoft Franzwein hat $2^2/_3$ Leipziger oder 3 Dresdener Eimer. Der Oxhoft Branntwein zu 3 Leipziger oder $3^5/_8$ Dresdener Eimer. 1 Ohm hat 2 Eimer, 4 Anker, 27 Visir-, 32 Schenk-, $31^1/_2$ Leipziger und 36 Dresdener Kannen. 1 Gebräude Bier hat 16 Faß à 2 Viertel à 2 Tonnen à 75 Schenkkannen; in Dresden: 24 Faß à 2 Viertel à 2 Tonnen à 70 Visir- oder 105 Dresdener Kannen. 1 Kufe hat 2 Faß; 1 Eimer hat 72 Kannen. 1 Schockkanne ist 60 Kannen. Im sächs. Erzgebirge ist 1 Kanne = $1^1/_2$ Dresdener Kannen. — **Handelsgewicht.** Ein Centner hat 5 Stein à 22 Pfund oder 110 Pfd. 1 Pfd. hat 32 Loth à 4 Quentchen. — 1 Pfd. wiegt 467,625, und 1 Dresd. Pfd. 467,086 Gramm; 100 Leipz. Pfd.=100,12 Dresdener; 100 Zollpfd.=106,92 Leipz. Pfd. — 1 Centner Bergwerksgewicht hat 114 Pfd., Fleischgewicht 102 Pfd., Stahlgewicht 118 Pfd. Die Waag Eisen 44 Pfd. — **Gold- und Silbergewicht** ist die Cöln. Mark, und wiegt 23,813 Gramm, hier noch besonders eingetheilt in 4422 Dukaten-Aß; 1 Dresd. Cöln. Mark hat 233,543 Gramm; 100 Leipz. Mark = 100,116 Dresd.,

Digitized by Google

99,962 Vereins-Münzmark. — **Probirgewicht.** 1 Mark f. Gold hat 24 Karat à 12 Grän. — 1 Mark f. Silber hat 16 Loth à 18 Grän. Verarbeitetes Silber ist 12löthig, und hat zwei kreuzweise gelegte Schwerter zum Zeichen. — **Juwelen- und Perlengewicht.** Ein Karat hat 4 Grän oder auch 1 Karat hat $^2/_2$, $^4/_4$, $^8/_8$, $^{16}/_{16}$, $^{32}/_{32}$ $^{64}/_{64}$. — **Medizinalgewicht** ist das preußische (s. Berlin).

Stückgüter und Platzgebräuche. Im Garnhandel hat 1 Stück Baum- und Schafwollen-Garn 4 Strähn (Ellen) um die Weise oder 12 Zahl oder Zaspel à 20 Gebind à 20 Faden. — 1 Stück Linnengarn hat 6 Strähn, 12 Zaspel, 240 Gebind, 4800 Faden, 19,200 Ellen. — Sächsische Bleche, in Fäßchen von 450 Platten, gehen nach Garnituren: 1 Faß Kreutz- und zwei Fäßchen Vorder- oder Futterbleche machen 1 Garnitur. — 1 Kanne Butter wiegt fortan 2 Pfd. Zollgewicht. 1 Pack Tuch hat 10 Stück oder Saum à 22 Tuch à 32 Ellen. — Im Waarenhandel verkauft man entweder gegen baar, was durch „per Kasse" bezeichnet wird, mit einigen Procenten (Rabatt) von 100 gerechnet, oder auf Kredit bis zur nächsten Messe ohne Rabatt, auch gegen Accepte, gegen eigene Wechsel, oder langsichtige Rimessen. Die Verkäufe in Kolonialwaaren geschehen entweder auf drei Monate Zeit oder „per Contant" mit $1^1/_2$ pCt. Disconto, wobei dem Käufer 1 Monat Zeit zugestanden wird. Die Waaren-Courtage ist gewöhnlich $^1/_2$ pCt. vom Käufer und Verkäufer.

Messen. Deren sind drei, nämlich: a) die Neujahrsmesse, welche den 1. Januar oder, so dieses ein Sonntag wäre, den Tag hernach anfängt. b) die Jubilate- oder Ostermesse, so den Nachmittag des Sonntags Jubilate angeht (den 3. Sonntag nach Ostern). c) die Michaelismesse, die den Sonntag nach dem 29. September den Anfang nimmt; wenn aber Michaelis auf einen Sonntag fällt, fängt die Messe erst 8 Tage hernach an. Diese Messen werden an dem Tage, wo sie angehen, Mittags 12 Uhr, ein- und 8 Tage hernach, um dieselbe Stunde, ausgeläutet, und damit schließt sich die eigentliche Meßzeit. Die folgenden 8 Tage heißen die Zahlwoche. Die Dauer jeder dieser Messen ist drei Wochen. Die Tuchgeschäfte werden in der Vor- oder sogenannten Böttcherwoche gemacht. — Der jährliche Gesammtumsatz auf denselben beträgt circa 55 Millionen Thaler. Pelzwaaren, Leder-, Tücher-, Seiden- und Baumwollenwaaren, feinwollene und gemischte Gewebe, Glas- und Holzwaaren sind die wichtigsten Gegenstände des Meßverkehrs. — **Wollmarkt.** Derselbe fängt den letzten Dienstag im Monat Mai an, seine Dauer ist 8 Tage.

Bank. Die 1839 unter Aufsicht des Staats auf Aktien errichtete Bank hat einen Fonds von 3 Millionen Thaler, nämlich 12,000 Aktien à 250 Thaler; ihr Geschäftskreis erstreckt sich auf Annahme von fremden Geldern zur Aufbewahrung und Verzinsung, Discontirungen in- und ausländischer Wechsel, Ankauf ihrer Aktien, Vorschüsse gegen Hypothek, Staatspapiere, edle Metalle, Waaren, die dem Verderben nicht ausgesetzt sind. Das geringste verzinsliche Kapital ist 50 Thlr., und der Zinsfuß, den die Bank gewährt, ist in der Regel um 1 pCt. niedriger, als der, den sie nimmt. Das Bankprivilegium ist vorerst auf 10 Jahre festgesetzt. Die Bank giebt auch Noten aus, jedoch nicht unter 20 Thlr. im 14-(=30) Thalerfuß, und bedürfen solche der Mitvollziehung eines Commissärs der Regierung; auch dürfen die ausgegebenen Noten den baar vorhandenen Bankfonds im Verhältniß von 2 zu 3 nicht überschreiten. Im Fall aber, wo das Bankkapital um $^1/_4$ durch Verluste vermindert ist, kann die Regierung Liquidation und Auflösung verfügen. — **Kreditanstalt.** Das Grundkapital derselben beträgt 20 Mill. Thaler in Aktien zu 100 Thalern. Sie wurde im Jahre 1856 unter dem Namen „Allgemeine deutsche Kreditanstalt" eröffnet und hat die Verpflichtung, binnen 5 Jahren der Regierung, welche die Oberaufsicht übt, bis zur Höhe von 3,650,000 Thlr. Geldvorschüsse zu leisten. — Auch besitzt Leipzig mehrere Aktien-Gesellschaften,

Digitized by Google

unter Andern eine Aktiengesellschaft für die Leipzig-Dresdener Eisenbahn, Feuer- und Lebensversicherungsbank ꝛc. ꝛc., eine Handels- und Buchhändlerbörse.

Leith, an der Leith, Hafen der schottischen Hauptstadt Edingburgh, 32,000 Einw., beträchtlichen Handel und Fabriken in Glas, Leder, Soda, Segeltuch, Zucker- und Salzsiedereien, Schiffswerften, Häringsfischerei ꝛc. ꝛc. (s. London).

Le Mans, an der Sarthe, Hauptstadt des Sarthedepartements, 25,000 Einw., Fabriken in Leinwand, Segeltuch, Leder, Wachsbleichen ꝛc. ꝛc., hält jährlich zwei Messen (s. Paris).

Lemberg, (Lwow), Hauptstadt und erster Handelsplatz des zur österreichischen Monarchie gehörenden Königreichs Galizien, mit 72,000 Einw.

Hat Manufacturen in Leinwand, Tuch und Leder, bedeutenden Handel mit Getreide, Kleesamen, Flachs, Hanf, Pelzwerk, Leder, Honig, Wachs, Leinwand ꝛc. Die Commissions-, Expeditions- und Wechselgeschäfte sind ebenfalls sehr namhaft.

Man rechnet in der österreichischen Währung (s. Wien) und nebenbei nach Gulden à 30 Groschen polnisch im 80-fl. Fuß; 6 Gulden = 1 Thaler preuß. Cour., 1 Gulden = 15 Kopeken Silber. Wirkliche hiesige Münzen sind die österreichischen und Guldenstücke polnischer Währung, 86,888 auf eine f. Mark. — In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach Wien und Brody.

Längenmaße. 1 Fuß von 12 Zoll hält 131,69 franz. Linien oder 0,297 Meter; 100 Fuß = 93,95 Wiener Fuß. — 1 Elle hat 2 Fuß; 100 Ellen = 59,39 Meter, 76,22 Wiener Ellen. — Getreidemaß. 1 Korzec (Scheffel) hat $\frac{2}{4}$, $\frac{4}{8}$, $\frac{8}{16}$, $\frac{16}{32}$, $\frac{32}{}$ oder 32 Garnitz à 4 Quart, und hält 6200, 67 franz. Kubikzoll oder 123 Liter; 1 Korzec hat 2 Wiener Metzen. — 1 Bierfaß hat 36 Garnitz à 4 Quart. 1 Garnitz hält 3,844 Liter; 100 Garnitz = 6,39 Wiener Viereimer. — Handelsgewicht ist eingetheilt wie das Wiener; 4 hiesige ℔ = 3 Wiener. — Die hiesige drei Königsmesse fängt an, Montag nach dem drei Königstag und dauert 4 Wochen. Ein Wollmarkt wird vom 1. — 10. Juli abgehalten.

Libau, (s. Curland und Semgallen).

Liegnitz, (s. Schlesien).

Lille, (Ryssel), an der Lys und Deule, Hauptstadt des Departements du Nord, 80,000 Einw.

Hat Spitzen-, Seide-, Leinen- und Wollenfabriken, auch einen bedeutenden Handel in französischen Manufacturwaaren (s. Paris).

Limburg, an der Lahn (s. Wiesbaden).

Lima, Hauptstadt und wichtigster Handelsplatz Perus, an der Westküste Südamerikas, an den Ufern des Rimas, an dessen Mündung sich sein fester Freihafen Callao befindet, über welchen Lima seinen Seehandel treibt. Einwohnerzahl 72,000. — Zahlwerth, Münzen, Maße und Gewichte (s. Peru).

Linz, an der Donau, Hauptstadt von Oberösterreich, wichtige Fabrik- und Handelsstadt, 27,000 Einw. (s. Wien).

Lion oder **Lyon,** Hauptstadt des Rhone-Departements in Frankreich, am Zusammenfluß der Saone und Rhone, mit den Vorstädten 215,000 Einw.

Hat vorzügliche Manufacturen in Seide, Sammet, Bändern, Strümpfen, Gold- und Silberstickereien, Halbseidenzeugen, Hüten, Tuch, Spitzen, Baumwollenwaaren, Fabriken von Leder, Handschuhen, Quincaillerie- und Glaswaaren, Essenzen, Parfümerien ꝛc., mindestens 150 Seidenfärbereien, Schiffbau. Eisenbahn nach St. Etienne und Roanne; auch ist Lyon durch Eisenbahnen südlich mit Marseille und nördlich mit Paris und Straßburg verbunden.

Münzen, Maße, Gewichte und Wechselpreise (s. Paris). — **Respekttage** sind keine verordnet; auch wird nicht acceptirt, sondern was an dem Verfalltag nicht bezahlt wird, muß protestirt werden. Briefe, auf mehrere Tage Sicht gezogen, werden gleich vorgezeigt, und solche von dem Bezogenen mit Vu und dem

Digitized by Google

Tage der Vorzeigung bemerkt. Dieser Gebrauch hat aber für denselben durchaus keine Verbindlichkeit, sondern blos zum Zweck, den Tag der Verfallzeit zu bestimmen. Man richtet sich überhaupt ganz nach den Bestimmungen des franz. Handelsgesetzbuchs. — Noch nicht ganz außer Gebrauch sind folgende ehemalige Maße und Gewichte. — **Ellenmaß.** 1 Stab (Aune) hat 520,5 franz. Linien. 6 Stab = 7 Meter (17 = 20). — **Getreidemaß.** 1 Asne hat 6 Bichets oder Boisseaux, und hält 9664 franz. Kubikzoll oder 1,917 Hectoliter. — **Weinmaß.** 1 Asne hat 88 Pots, 4165 franz. Kubikzoll oder 82,54 Liter. — **Handelsgewicht.** 1) poids de table (Stadtgew.), das Pfund 420,975 Gramm; 2) Seidengewicht, das Pfd. 458,911 Gramm; 3) Markgewicht, das Pfd. 489,8 Gramm. — **Gold- und Silbergewicht** wird die Mark zu 8 Unzen und die Unze zu 24 Deniers, die feine Mark aber zu 12 Deniers à 24 Grains gerechnet. — **Messen.** 1) die Dreikönigsmesse (foire des rois), fängt an Montag nach dem Dreikönigstage. — 2) Ostermesse (foire des pâques), fängt an Montag nach Quasimodogeniti. 3) Augustmesse (foire d'Août), fängt an den 4. August. 4) Allerheiligenmesse (foire de tous saints), fängt an den 3. Nov. Jede Messe dauert 15 Tage.

Lippe-Detmold und Schaumburg, zwei deutsche Fürstenth. mit den Hauptstädten Detmold und Bückeburg und der Handelsstadt Lemgo, rechnen, seitdem sie der Münz-Convention von 1847 beigetreten sind, im 30 Thl. Fuß (s. Berlin); vor 1857 und zwar von 1841 an wurde im 14 Thaler Fuß, bis 1841 aber nach Thalern à 36 Mariengroschen à 8 Pfennige, auch nach Thalern à 24 Groschen à 12 Pfennige im Conv. Crt. oder 20 fl. Fuß gerechnet. Es werden jetzt die gleichen Silbermünzen geprägt, wie in den übrigen Staaten Norddeutschlands (s. Berlin), und zwar Stücke zu 2, 1 und 1/6 Thaler; Scheidemünzen zu 2½ u. 1½ Sgr. In früherer Zeit wurden ganze und halbe Speciesthaler, ferner 1/3, 1/6 und 1/12 Thalerstücke im 20 fl. Fuß, und Scheidemünzen zu 2, 1 und ½ Mariengroschen geschlagen. — Die in Bückeburg seit 1856 befindliche „Niedersächsische Bank" gibt Banknoten (zinstragende Obligationen) aus.

Maße und Gewichte in Lippe-Detmold.

Längenmaße. 1 Werkfuß hat 12 Zoll á 12 Linien, und hält 128,34 franz. Linien oder 0,2895 Meter; 100 Fuß = 101,72 Frankf. Werkschuh, 99,79 Lippe-Schaumb., 92,23 preuß. Fuß. 1 Elle hat 2 Fuß; 100 Ellen = 57,9 Meter, 105,79 Frankf., 99,79 Lippe-Schaumb., 86,81 preuß. Elle. 1 Ruthe hat 10 Fuß à 10 Zoll, und hält 16 Werkfuß oder 4,632 Meter. — **Flächenmaß.** 1 Quadratruthe hat 100 □Fuß á 100 □Zoll, und hält 256 □Werkfuß oder 21,456 □Meter. 1 Scheffel Saatland hat 80 □Ruthen und hält 1,1659 Aren. — 1 Morgen hat 120 □Ruthen, und hält 25,7488 Aren; 100 Morgen = 127,16 Frankfurter, 99,98 Lippe-Schaumb., 100,85 preuß. Morgen. — **Getreidemaß.** 1 Scheffel Roggen- oder Hartkorn hat 6 große oder 8 kleine Metzen oder 24 Mahlmetzen. 1 Scheffel Hafer hat 7 große Roggen-Metzen. 1 Roggen-Scheffel hält 3154 lipp. Kubikzoll oder 2232,85 franz. Kubikzoll oder 44,292 Liter. 1 Hafer-Scheffel hält 3679⅔ lipp. oder 2605 franz. Kubikzoll oder 51,674 Liter; 6 Hafer-Scheffel = 7 Roggen-Scheffel; 100 Roggen-Scheffel = 38,6 Frankf. Malter, 80,93 preuß. Scheffel, 134,35 Lippe Schaumb. Himten. — **Flüssigkeitsmaße** (mit Ausnahme für fette Flüssigkeiten, die gewogen werden). 1 Kanne hat 4 Ort, und hält 98 lipp. oder 69,378 franz. Kubikzoll oder 1,3762 Liter. 1 Oxhoft hat 1½ Ohm à 4 Anker à 27 Kannen oder à 5 Viertel Visirmaß; 100 Kannen = 76,75 Frankf. Aichmaß, 109,27 Lippe Schaumb. Maß, 120,19 preuß. Quart. — **Handelsgewicht.** 1 Centner hat 108 Pfund à 32 Loth. 1 ℔ wiegt 467,41 Gramm; 100 ℔ = 93,482 Zollpfund = 83,466 ℔ in Baiern.

Digitized by Google

Maße und Gewichte in Lippe-Schaumburg.

Längenmaße. 1 Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien, und hält 128,6 franz. Linien oder 0,2901 Meter; 100 Fuß = 100,21 Lippe-Detm., 92,42 preuß. Fuß, 101,93 Frankf. Werkschuh. 1 Elle hat 2 Fuß; 100 Ellen = 58,02 Meter, 100,21 Lippe-Detm., 106,01 Frankf., 86,67 preuß. Ellen. 1 Ruthe hat 10 Fuß à 10 Zoll, und hält 16 Schaumb. Fuß oder 4,6416 Meter. — **Flächenmaß.** 1 Quadratruthe hat 100 □Fuß à 100 □Zoll, und hält 256 Schaumb. □Fuß oder 21,54445 □Meter. 1 Morgen hat 120 □Ruthen, und hält 25,85334 Aren; 100 Morgen = 127,67 Frankf., 100,4 Lippe-Detm., 101,26 preuß. Morgen. — **Getreidemaße.** 1 Fuder hat 12 Malter à 6 Himten à 4 Metzen; 1 Himten hält 1662 franz. Kubikzoll oder 32,968 Liter; 100 Himten = 28,73 Frankf. Malter, 74,43 Lippe-Detm. Rog. Scheffel, 59,98 preuß. Scheffel. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Orhoft hat 6 Anker à 28 Maß à 4 Ort; 1 Maß hält 63,49 franz. Kubikzoll oder 1,2594 Liter; 100 Maß = 70,24 Frankf. Aichmaß, 91,51 Lippe-Detm. Kannen, 109,99 preuß. Quart. — **Gewicht.** A. Bisheriges. **Handelsgewicht** wie früher Hannover. — **Medizinalgewicht** ist in beiden Fürstenthümern das preußische (s. Berlin). — B. Künftiges, Neues. Das im Jahre 1858 gemeinsam mit Braunschweig, Hannover, Oldenburg, Bremen und Hamburg in Kraft getretene Handels-, Medizinal- und Juwelengewicht s. den Art. Braunschweig. — Im Steuervertrag mit Hannover rechnet man 17 Schaumb. Himten = 18 hannövr.; 25 Schaumb. Maß = 32 hannövr. Quartier.

Lissabon, (Lisboa) Hauptst. des Königreichs Portugal, am Ausflusse des Tajo, mit 300,000 Einw.

Liefert an Landesprodukten: Wein, Honig, edle Früchte, Oel, Seide, Seesalz, Sumach u. a. m. Der Handel hat von seinem früheren Flor viel verloren und ist größtentheils in den Händen von Ausländern, besonders englischer Häuser. Die Industrie ist unbedeutend; die Fabriken beschäftigen sich übrigens mit Seiden-, Baumwollen-, Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren, mit Bändern, Segeltuch, Tabak, Gewehren, Seide, Parfümerien. Die hiesigen Schiffswerfte sind bedeutend. Auch verdienen die Edelsteinschneidereien, Maschinenwerkstätten, Gerbereien und Zuckerraffinerien angeführt zu werden.

Man rechnet, wie in ganz Portugal, nach Reïs (Rees), wo dann bei Bestimmung großer Summen, die Tausende (mille Rees) und die Millionen durch Punkte abgesondert werden, z. B. 54::892::451, welches 54 Millionen 892 Tausend und 451 Reïs sind. 1 Milreïs hat $2_{,}^{1}{}_{2}$ neue oder $2\frac{1}{2}$ alte Crusados, 10 Testones, 25 Reales, 50 Vintems, 1000 Reïs und 6000 Ceitis. 1 Conto de Reïs ist 1 Milreïs.

Im August 1854 erschien ein neues Münzgesetz, welches die Goldwährung in Portugal einführte und neue Prägungen verordnet hat. In Gemäßheit dieses Gesetzes gehen 307,55824384 Milreïs oder 307558,24384 Reïs auf das neue deutsche Münzpfund fein Gold, oder es sind 6,151164877 Milreïs oder 6151,164877 Reïs = 1 neue deutsche Goldkrone, sowie 1 Milreïs oder 1000 Reïs = 0,1625708333 deutsche Kronen. Demnach hat 1 Milreïs oder 1000 Reïs einen Werth von 2 fl. 37,043 kr. im $52\frac{1}{2}$ fl. Fuß, 2 fl. 24,348 Neukr. im 45 fl. Fuß, 1 Thaler 14 Sgr. 10,435 Pfg. im 30-Thalerfuß, 5 Franken 60 Cent. in Frankreich, Belgien und der Schweiz, 2 Mark 15 Schill. 3,933 Pfg. Banco in Hamburg, 1 Thaler 27 Grote 0,214 Schwaren Gold in Bremen.

Wirklich geprägte Goldmünzen. Neue. Stücke von 1 Krone (Corôa) zu 10,000 Reïs, $916\frac{2}{3}$ Tausendtheile oder 22 Karat fein, von $\frac{1}{2}$ Krone zu 5000 Reïs, von $\frac{1}{5}$ Krone zu 2000 Reïs und von $\frac{1}{10}$ Krone zu 1000 Reïs. Die Krone wiegt 17,735 franz. Gramm, $\frac{1}{2}$ Krone 8,8675 Gramm, $\frac{1}{5}$ Krone 3,547 Gramm und $\frac{1}{10}$ Krone 1,7735 Gramm.

Digitized by Google

Silbermünzen. Neue. Stücke von 5 Tostões oder 500 Reïs ebenfalls $916^2/_3$ Tausendtheile oder $14^2/_3$ Loth fein, von 2 Tostões oder 200 Reïs, von 1 Tostão oder 100 Reïs und von $^1/_2$ Tostão oder 50 Reïs; das Stück zu 5 Tostões wiegt $12^1/_2$ franz. Gramm, die 2, 1 und $^1/_2$ Tostões nach Verhältniß. Diese neuen Silbermünzen werden nach einem Münzfuß geprägt, in welchem 21,81818.. ($21^9/_{11}$) Milreïs auf das deutsche Zoll- oder Münzpfund fein Silber gehen, und es ist daher der Werth von 1 Milreïs oder 1000 Reïs 2 fl. $24^3/_5$ kr. im $52^1/_2$ fl. Fuß, 2 fl. $6^1/_4$ Neukr. im 45 fl. Fuß, 1 Thlr. 1 Sgr. 3 Pfg. im 30 Thalerfuß. — Die frühern portugiesischen Silbermünzen und die vorher gesetzlich in Circulation gewesenen fremden Silbermünzen sind nicht mehr als gesetzliche Münzen gültig. Die vollwichtigen ganzen und halben englischen Sovereigns behalten zu 4500 und 2250 Reïs gesetzlichen Umlauf.

Wirklich geprägte Münzen sind, nach dem Münzgesetz vom 24. April 1835: In Gold: Corôa d'ouro zu 5000 Reïs, 24,4593 Stück auf 1 rauhe Cöln. Mark à 22 Kar. fein, halbe nach Verhältniß. — In Silber: Corôa (Kronen) zu 1000 Reïs, 7,8983 Stück auf 1 rauhe Cöln. Mark à $14^4/_5$ Loth fein; halbe, fünftel und zehntel nach Verhältniß. — In Kupfer: 5, 10 und 20 Reïsstücke. — Aus früheren Perioden hat man folgende Münzen: In Gold: Dobraons von 24,000; halbe dergl. von 12,000; Lisboninen von 480; Moedor von 2400; Millerees von 1200; Crusados, neue von 480, sämmtlich 22 Kar. fein. — In Silber: Crusados nuovos, ganze, halbe, viertel und achtel zu 480, 240, 120 und 60 Reïs. Ganze und halbe Testones zu 100 und 50 Reïs, sämmtlich 14 Loth 12 Gr. fein.

Wechselpreise.

40 Crusados (à 400 Reïs)	für 43 fl. holld. Crt. ± in Amsterdam.
930 Reïs ±	für 1 Peso fuerte in Barcelona, Cadix, Madrid und Sevilla.
1 Milreïs	für 525 Centesimi nuovi ± in Genua.
1 „	„ 47 Schillinge Banco ± in Hamburg.
145 Reïs ±	„ 1 Lira di Toscana in Livorno.
1 Milreïs	„ 54 Pence Sterling ± in London.
885 Reïs ±	„ 1 Ducato in Neapel.
1 Milreïs	„ 525 Centimes ± in Paris.
426 Reïs ±	„ 1 fl. österr. Währung in Wien und Triest.
445 „ „	„ 3 Lire austriache in Venedig.

Uso, ist 30 Tage, welche nach Sicht, oder nach Dato laufen, je nachdem der Wechsel ausgestellt ist. — **Respekttage** sind keine; da, wo Börsen sind, muß innerhalb der Börsenstunden, und wo deren keine sind, vor Sonnenuntergang am Verfalltage bezahlt oder protestirt werden. Trifft der Verfalltag eines Zeitwechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so muß die Zahlung am Tage vorher geschehen. Wechsel, nach Sicht zahlbar, müssen bei der Präsentation, längstens innerhalb der für den Verfalltag festgesetzten Stunden, bezahlt werden. Jeder Wechsel muß in derselben Münzsorte bezahlt werden, auf welche er lautet, und wenn diese keinen gesetzlichen Kurs im Reiche hat, nach dem Kurse des Platzes, welcher dem Zahlort am nächsten liegt.

Die Wechsel-Courtage beträgt gewöhnlich $^1/_8$ pCt., das Delcredere für Wechsel $2^1/_2$ pCt.

Papiergeld. Dasselbe besteht größtentheils in den Noten der Bank von Portugal, welche im Jahre 1843 mit der Nationalbank vereinigt wurde, und vorzüglich Disconto-, Leih- und Zettelgeschäfte macht. Diese Noten bilden das Hauptzahlungsmittel Portugals, und sind in Folge des neuen Münzgesetzes in Goldwährung umgewandelt worden.

Digitized by Google

Maße und Gewichte. **Längenmaße.** 1 Pé (Fuß) hat 1½ Palmo de Craveiro (Spanien) à 8 Polegadas (Zoll, Daumen) à 12 Linchas (Linien) à 10 Puntos (Punkte), und hält 145,76 franz. Linien oder 0,3288 Meter (12,944 engl. Zoll); 100 Fuß = 115,88 Frankf. Werkschuh, 107,88 engl., 104,76 preuß., 116,33 span. castilianische, 104,02 Wiener Fuß. — 1 Vara (Elle, Leinwands-Elle) hat 5 Palmos, und hält 485,87 franz. Linien oder 1,096 Meter (43,147 engl. Zoll); 100 Varas = 200,26 Frankf., 164,33 preuß., 140,66 Wiener Ellen, 119,86 engl. Yard, 129,25 spanisch castil. Varas. — 1 Covado (gewöhnliche Elle für den gemeinen Verkehr) hat 3 Palmos de Craveiro avantejados (gutes Maß) à 8¼ Polegadas, und hält 300,63 franz. Linien oder 0,67815 Meter (26,697 engl. Zoll); 100 Covados = 123,92 Frankf., 101,67 preuß., 87,03 Wiener Ellen, 74,16 engl. Yard, 79,97 span. castil. Varas, 102,25 Covados in Oporto; 3 Varas = 5 Covados. — Jede dieser drei Längenmaße wird auch eingetheilt in Terças (Drittel), Quartas (Viertel), Sextas (Sechstel), und Oitavas (Achtel). — Engl. Manufacturwaaren werden pr. Yard verkauft; im Handel rechnet man 6 Yard = 5 Varas; 20 Yard = 27 Covados. — 1 Braça (Klafter) hat 10 Palmos à 8 Polegadas, und hält 2,192 Meter (86,293 engl. Zoll). — 1 portugiesische Leoga (große Meile) hält 28168 Palmos oder 6174,43 Meter (6752 engl. Yard); 1 Leoga hat 3 Milhas (kleine Meilen) à 8 Estádios; auf 1 Grad des Aequators gehen 18 Leogas; 6 Leogas = 5 geogr. Meilen. **Feldmaß.** 1 Geira (Morgen) hat 4840 □ Varas, und hält 58,139 Aren. In einigen Gegenden rechnet man auch nach □ Braças, oder auch nach der erforderlichen Aussaat. — **Getreidemaße.** 1 Moyo hat 15 Fangas oder Fanegas à 4 Alqueires à 2 Meyos à 2 Quartas à 2 Oitavas oder Selemines à 2 Mequias, und hält 8,1048 Hectoliter; 1 Fanga hält 2724,09 franz. Kubikzoll oder 54,036 Liter; 100 Fanegas = 47,09 Frankf. Malter, 18,58 engl. Imp. Quarter, 94,55 span. castil. Fanegas. — Von diesen Getreidemaßen sind 5 in Lissabon = 4 desselben Namens in Oporto. — Salz und Getreide werden nach gestrichenem Maße verkauft; 2 Moyos neues Salz werden zu einer engl. Schiffs-Ton gerechnet, altes Salz wiegt schwerer. — 1 Moyo roher Kalk hat 30, gelöschter 50 Alqueires. — 1 Pipe Steinkohlen hat 6 Fangas à 8 gehäufte Alqueires; 1 Pipe hat auch 10 Baldas à 7 Canastras. — 1 Sack Holzkohlen hat 43 Polegadas Höhe und 27 im Umfange. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Tonelada hat 2 Pipas oder Botas à 26 Almudas à 2 Potes à 6 Canhados à 4 Quartilhos, und hält 43888 franz. Kubikzoll oder 8,7056 Hectoliter; 1 Almuda hält 844 franz. Kubikzoll oder 16,74 Liter; 100 Almudas = 1167 Frankf. Ohm, 368,44 engl. Imp. Gallon, 106,29 span. cast. Cantaros. — 1 Pipe Wein in Lissabon und Oporto soll 68 bis 72 Veltes halten, hält aber häufig nur 58 bis 62 Veltes; 1 Baril Wein hält 18 Almudas. — 1 Pipe Oel hat 30 Almudas und wiegt circa 34 ℔ oder circa 15,6 Kilogr.; 100 Wein-Almudas in Lissabon = 81 in Oporto. — **Handelsgewicht.** 1 Quintal (Centner) hat 4 Arrobas à 32 Libras (℔) à 16 Onças; 1 Libra wiegt 458,976 Gramm; 100 Libras = 101,19 engl. ℔ av. d. p., 99,75 span. castil., 81,96 Wiener ℔. 91,8 Vereinszollpfd. — **Gold- und Silbergewicht.** 1 Marco hat 8 Onças à 8 Outavas à 3 Escrupulos à 24 Granos, und wiegt 229,488 Gramm (½ Libra); 100 Marcos = 61,48 engl. Troy ℔. — **Münzgewicht** ist jetzt das französische Grammgewicht (s. Paris). — **Probirgewicht.** Die Feinheit des Goldes und Silbers wird jetzt wie in Frankreich und Deutschland in Tausendtheilen ausgedrückt. — Verarbeitetes Gold muß 20½ Quilates fein halten; Staubgold wird zu 21¾ bis 22 Quilates fein angenommen. Verarbeitetes Silber muß 10¼ Denheiros fein halten (13⅔ löthig). In Barren und Münzen gilt die Unze Gold von 21¾ bis 22 Quilatos fein 16500, und die Unze fein Silber 1200 Rees m. o. w. — **Juwelengewicht.** 1 Quilat (Karat)

Digitized by Google

hat 4 Granos, und wiegt 0,205782 Gramm oder 4,2834 holl. Aß; 1136,112 Quilates = 1 Cöln. Mark. — Portug. Juwelenhändler rechnen 151 Quilates = 1 engl. Troy-Unze, daher 1 Quilat = 0,205986 Gramm. — **Medizinalgewicht.** 1 Libra hat 12 Onçasà 8 Outavas à 3 Escrupulos à 24 Granos; 1 Libra = 6912 Granos, und wiegt 344,19 Gramm; (gewöhnlich wird 1 Libra zu 1½ Marco Gold- und Silbergewicht angegeben, wonach sie 344,232 Gramm wiegt).

Platzgebräuche. Verkauft wird: Baumwolle, Indigo und Pfeffer nach ℔, Kaffe, Reis, Zucker, Cacao nach Arroba, Südfrüchte pr. Kiste, Mandeln und Getreide pr. Alqueire von 14 Pfund, Feigen pr. Korb, Melasse pr. Faß oder Baril, Oel pr. Almuda, Wein pr. Pipa von 26 Almudas, Pech und Theer pr. Tonne, Hornspitzen, Ochsenhörner und trockne Häute pr. 1000 Stück, gesalzene Häute pr. 1 Stück, Flachs und Hanf pr. Costal (Sack) von 5 Arrobas, Heu und Stroh nach Quintal. — 1 Last hat 4 Kisten Zucker, 4 Pipen Oel, 4000 Pfd. Tabak. — Von flüssigen Waaren hat 1 Last 52 Almudas, und von trockenen 54 Arroben.

Die Waaren-Courtage beträgt ½ pCt. auf beiden Seiten, die Commision für Waarenverkäufe meistens 2½ pCt. und eben so viel das Delcredere.

Liverpool, an der Mündung der Mersey, in der Grafschaft Lancaster, über 376,000 Einw. Nach London ist diese Stadt, die einen herrlichen Hafen hat, die größte Handelsstadt Großbrittaniens, mit vielen Fabriken, und der bedeutendste Markt für Baumwolle und amerikanische Produkte (s. London).

Livorno, großherzoglich toscanischer Freihafen am mittelländischen Meere, 86,000 Einw.

Besitzt vorzügliche Ledergerbereien und Dampfmühlen, Schiffswerfte und große Korallenmanufactur, Glasfabriken, (Fenstertafeln, schwarze Bouteillen ꝛc.), fabricirt Seidenwaaren, Rosenöl, Cremortartari, Tabak, Papier, Thonwaaren, sehr schöne Alabaster- und Elfenbeinarbeiten ꝛc. Die Engländer, Holländer, Dänen, Schweden und Deutschen treiben hier den bedeutendsten Handel. Es hat eine Niederlage italienischer Waaren für Europa und die Levante. Viele Seide, Schafwolle, edle Früchte, Olivenöl, Weine, Baumwolle, Strohhüte, Safflor, Citronensaft, Seife, Alaun, Anis, Lack, Marmor, Korallen u. s. w. werden von da exportirt. Als die wichtigsten Einfuhrartikel sind anzuführen: Wolle, Baumwolle und Baumwollengarne, Manufacte, Kaffe, Zucker, Cigarren, Tabak, Thee, Reis, Pfeffer, Indigo, Waizen, Wein und Weingeist, Oel, Pottasche, Salpeter, Schwefel, Stahl, Eisen, Blei, Zinn, Zink, Farbhölzer und Farbwaaren ꝛc.

Man rechnet wie in Toscana (s. Florenz). — **Wirkliche toscanische Münzen** (s. Florenz). Bei Zahlungen in Gold hat der Ruspone oder ein 40 Lirestück einen gesetzlichen Werth von 42,8 Lire, welches dem früher bestandenen Agio à 7 pCt. für die Wechselzahlung in Gold gleich kommt.

Gold- und Silbersorten-Preise ± pr. Stück.

Dukaten 14 Lire 5 Soldi; engl. Sovrani (Pf. Sterl.) 30 Lire 10 Soldi; römische Doppien 20 Lire 9 Soldi; spanische Dublonen 100 Lire 6 Soldi; 20 Frankenstücke 24 Lire. — 5 Frankenstücke 5 Lire 18 Soldi; span. Piaster 6 Lire 8 Soldi; vollwichtige römische Scudi 6 Lire 7 Soldi; Conventionsthaler 6 Lire 3 Soldi; engl. Schillinge 1 Lire 5 Soldi. Conventionsthaler und span. Piaster sind die gangbarsten Münzsorten.

Wechselpreise.

246 tosc. Lire ± für 100 fl. niederl. Crt. in Amsterdam.
630 „ „ „ „ 100 röm. Scudi in Ancona, Bologna und Rom.
246 „ „ „ „ 100 südd. Währung in Augsburg.

Digitized by Google

440 tosc. Lire ± für Pesos de Plata à 8 Real de Pluta ant. in Cadix.
52 „ „ „ „ 100 türkische Piaster in Constantinopel und Smyrna.
99½ „ „ „ „ 100 tosc. Lire in Florenz.
117 „ „ „ „ 100 piemont Lire in Genua und Turin.
117 „ „ „ „ 100 franz. Franken in Genf, Paris, Lyon und Marseille.
219 „ „ „ „ 100 Mark Banco in Hamburg.
6 tosc. Lire 32 Cent. ± für 1000 Reis in Lissabon.
29 „ „ 80 „ „ „ 1 Liv. Sterl. in London.
636 „ „ „ „ „ 100 Pesos duros in Madrid.
99½ „ „ „ „ „ 100 österr. Lire in Mailand und Venedig.
248 „ „ „ „ „ 100 Scudi in Malta.
15 „ „ 60 „ „ „ 1 Unze in Messina und Palermo.
520 „ „ „ „ „ 100 Ducati di regno in Neapel.
460 „ „ „ „ „ 100 Silberrubel in Odessa und Petersburg.
287 „ „ „ „ „ 100 fl. österr. Währung in Wien und Triest.

Respekttage sind keine zugelassen; dagegen besteht unter den Handelsleuten des Platzes eine Einrichtung, la Stanza genannt, wo sie in Wechselangelegenheiten zusammenkommen, und bei welcher jede Woche dreimal, nämlich Montag, Mittwoch und Freitag, von 11 bis 2½ Uhr, gegenseitige Abrechnung gehalten wird. Wenn also die Wechsel, nach ihrer Verfallzeit, nicht den ersten Stanzatag eingelöst sind, müssen sie entweder noch am Zahltage, wenn sie Tags zuvor, oder den darauf folgenden Tag, wenn sie am Zahltage verfallen sind, protestirt werden. An dieser Stanza macht man zugleich die Mangel-Annahme und Zahlung protestirten Wechsel bekannt, damit allenfalls per honore del giro oder di lettera intervenirt werden kann. Bei derselben werden auch die Zahlungen aller auf dem Platze getroffen werdenden Wechselverhandlungen gemacht; wenn demnach Jemand Montags Wechsel verkauft, so geht das Geld dafür erst den Mittwoch ein. — **Acceptation.** Wer acceptirt, muß bezahlen, oder sich insolvent erklären.

Maße und Gewichte (s. Florenz). Einige übliche Abweichungen von den toscanischen gesetzlichen Bestimmungen sind hier folgende: Im Längenmaße rechnet man 155 Braccia = 100 engl. Yards = 132 brab. Ellen. — Im Getreidemaß rechnet man 1 Moggio zu 8 Sachi, und 1 Sacco zu circa 71 Liter; ferner rechnet man 40⅜ Sachi = 10 engl. Imp. Quarter; 44½ = 1 Hamb. Last; 41 = 1 Danziger Last; 2⅝ und 2⅞ = 1 russ. Tschetwert. — Im Handelsgewicht rechnet man 100 Libbre oder 1 Cantaro = 76 engl. Pfd. av. d. p., 84 Petersb., 61 Wiener Pfd., 100½ Pfd. Eisengewicht in Stockholm. Uebliche Handelsgewichte sind hier auch: Der Centinajo zu 100 und der Migliajo zu 1000 Pfd. — 1 Schiffslast hat 20 Kisten Früchte, 26 Barili Oel, 44 Barili Wein, 5600 Pfd. Brutto Alaun, Kasse, Mandeln ꝛc. — Per Pfund werden alle feine Waaren, als: Seide, Indigo, Cochenille, Opium, Safran, Muskatnüsse, Chinarinde, Rhabarber, Thee, Vanille, Zimmt, Essenzen und ähnliche, Rosenöl nach der Unze gewogen. Die meisten Gewichtswaaren aber werden nach dem Cantaro à 100 Pfd., und nach dem französischen Gewicht (pr. ½, 1 u. 50 Kilogr.), einige auch nach dem Migliajo verkauft, z. B. Farbe und feine Nutzhölzer, Schwefel, Vitriol, Blei, Bimsstein, Kork, Knoppern ꝛc.

Usancen bei'm Waarenhandel. Die Verkäufe geschehen auf 6 Monate Zeit; bei baarer Zahlung werden 3 pCt. Abzug gewährt. Der übliche Disconto ist 3 pCt., bei Baumwollenwaaren 4 pCt. Verkaufscommission 6 bis 8 pCt., mit 2 pCt. Delcredere. Für Einkäufe 2 pCt. Provision, ½ und 1 pCt. Courtage. — Tara. Nur die wirkliche Tara ist gültig, bei Getreide werden jedoch 5 pCt. berechnet.

Bank. (Discontocomptoir). Sie ist auf Aktien von je 1000 toscanische Lire gegründet, discontirt hauptsächlich Wechsel auf Livorno, tauscht fremde Münz-

Digitized by Google

sorten um, kauft edle Metalle und gibt Noten zu 250, 300, 500, 1000 und 2000 Lire aus.

Lodi, an der Adda in der Lombardei, 20,000 Einw., mit einem Handelstribunal und einer Handelskammer.

Wachsbleichen, Steingutfabriken, bedeutenden Handel mit dem hier bereiteten Parmesankäse.

Münzen, Maße und Gewichte sind die lombardischen (s. Mailand). — 100 Fuß und Braccia = 45,16 Metri. — 100 Pfd. à 28 Unzen = 74,84 Libra; 100 Pfd. à 12 Unzen = 32,07 Libra.

Lombardei, (s. Mailand).

London, an den beiden Ufern der Themse, Hauptstadt des gesammten Reiches Großbrittanien, in den Grafschaften Middelsex und Surrey, die erste aller Städte in Beziehung auf Bevölkerung, Reichthum, Gewerbthätigkeit, Handel und Schifffahrt, 7 bis 8 engl. Meilen lang und 30 im Umfang, mit circa 2 Mill. Einw.

Wie England der erste und größte Fabrik- und Handelsstaat, so ist London die erste, reichste und mächtigste Handelsstadt auf der Erde, mit großartigen Brau- und Brennereien, Manufacturen und Fabriken aller Art, sehr vielen merkwürdigen Anstalten und Einrichtungen zur Beförderung des Handels und Verkehrs als dessen Mittelpunkt die City zu betrachten ist. Eisenbahnen verbinden Dover, Birmingham, Boston, Bristol, Cambridge, Hull, Liverpool, Manchester, York ꝛc. mit der Hauptstadt.

Großbrittanien (England, Schottland und Irland) rechnen nach Pfunden (Livres) zu 20 Schillingen à 12 Pence Sterling. Früher, wo man noch keine wirkliche Münze hatte, die 1 Pfd. Sterling werth war, wurden alle Zahlungen in Guineen geleistet. Nach der mit einer einzelnen solchen Guinee vorgenommenen Probe fand man, daß sich in $27\frac{3\,8\,9}{8\,0\,0}$ Guinees, welche eine rauhe Cöln. Mark wiegen, 22 Karat fein befinden; wenn daher die Guinee zu 21 Sh. Sterl. angenommen wird, so stellt sich der Preis der Cöln. Mark fein Gold auf $637\frac{5\,8\,4}{1\,0\,0\,0}$ Sh. Sterl. Die Guinee wiegt rauh $129^{39}/_{80}$ Grains, und $44^1/_2$ Guinees haben das Gewicht von 1 Pfd. Troy. In der Guinee-Währung verhält sich das Troy-Pfund fein Gold zum Troy-Pfund fein Silber, wie 1 : 15,31. Die Cöln. Mark fein Silber wird zu $42^4/_{11}$ à $42^6/_{11}$ Sh. Sterl. ausgebracht, in dem spanischen Piaster, dem man den Werth von 5 Sh. gegeben hat, zu $48^3/_8$ Sh. Sterl.

Wirklich geprägte Münzen: In Gold (ältere vor 1816): 5fache Guinees zu 5 £ 5 Sh. Sterl.; 2fache Guinees zu 2 £ 2 Sh. Sterl.; 1fache Guinees zu 1 £ 1 Sh. Sterl.; halbe Guinees zu 10 Sh. 6 ds. Sterl.; drittel Guinees zu 7 Sh. Sterl.; viertel Guinees zu 5 Sh. 3 ds. Sterl. Nach der gewöhnlichen Annahme gehen $28^1/_2$ einfache Guinees auf die rauhe Cöln. Mark und halten 22 Karat fein. Hiernach gehen auf 1 Cöln. Mark fein Gold 652,91 Sh. Sterl. — In Silber (ältere vor 1816): Ganze Kronen zu 5 Sh. Sterl., 7,8; halbe Kronen zu 2 Sh. 6 ds. Sterl., 15,6 auf die rauhe Cöln Mark von 14 Loth 12 Grän fein. Schillinge, halbe Schillinge, Groats zu 4 Pfennig, Stücke zu 3, 2 und 1 Pfennig. — In Kupfer: Ganze, halbe, viertel (Farthings) und Achtel Pennys. — Unter dem Namen Pfund gibt es in England keine wirkliche Münze. Seit 1816 werden aber Goldstücke, welche Imperial-Sovereigns heißen und das Pfund Sterling repräsentiren, im Werth von 20 Schillingsterl. oder 1 Pfd. Sterl. geprägt, die ebenfalls 22 Karat fein halten ($^{11}/_{12}$ fein und $^1/_{12}$ Zusatz), und von denen $46^{29}/_{40}$ Stück 1 Troy-Pfund wiegen; es gibt 5, 2 und $^1/_2$ Sovereigns nach Verhältniß. — Die Silbermünzen bestehen aus $^{37}/_{40}$ fein Silber ($14^4/_5$ löthigem). Auch die ältern Silbermünzen hatten eigentlich diesen Gehalt; allein aus einem rauhen Troy-Pfund wurden nur 62, jetzt aber werden aus 1 solchen Pfund 66 Schill. geprägt; die alten Schillinge sind daher um 6,45 pCt. besser als die neuen, und 31 alte = 33 neue; die neuen Silbermünzen sind: 5 Schill. Stücke (Kronen oder Crowns), $2^1/_2$ Schill. Stücke (halbe Kronen); Schillinge, Halbe, Drittel (Groats), Viertel, Sechstel und Zwölftel (Pence). — 1 Sovereign

Digitized by Google

wiegt rauh 166,2 holl. Aß à $^{11}/_{12}$ fein, hält demnach 152,35 holl. Aß fein, und 31,937 Stück oder 638,74 Schill. gehen auf 1 Cöln. Mark d. i. 68,281 Stück oder 1365,62 Schill. auf das Pfund f. Gold. — 1 Sovereign, dessen Werth in Silbermünzen wegen des veränderlichen Goldpreises nicht genau angegeben werden kann, gilt jetzt ca. 11 fl. 40 kr. im $52^1/_2$ fl. Fuß, 10 fl. im 45 fl. Fuß und $6^2/_3$ Thlr. im 30 Thalerfuß; 1 Schill. wiegt rauh 117,66 holl. Aß à $^{37}/_{40}$ fein, hält demnach 108,83 holl. Aß fein, und 44,693 Schill. gehen auf 1 Cöln. Mark f. S.; hiernach ist jetzt die Proportion zwischen Gold und Silber wie 1 : 14,287, d. h. Gold wird jetzt in der Münze 14,287 mal höher als Silber gerechnet. — Im Großen müssen jedoch alle Zahlungen in Gold geleistet werden; die Silbermünzen circuliren nur als Scheidemünzen, und Niemand ist gehalten, mehr als 40 Schill. in Silber anzunehmen. — Bei der Ausprägung für Rechnung von Privatleuten werden statt 66 nur 62 Schill. aus einem rauhen Troy-Pfund à $^{37}/_{40}$ fein geliefert, und 4 Sh. oder $6^2/_{33}$ pCt. für Prägekosten abgezogen. Die königl. Münze zahlt sogleich $^3/_4$ des Betrags in Sover. aus, und das übrige $^1/_4$ nach 3 Wochen. Der gesetzliche Nachlaß (Remedium) ist: bei den Goldmünzen 12 Grains an dem Troy-Pfund ($^1/_{480}$) im Gewicht und $^1/_{16}$ Karat an dem Feingehalt; bei den Silbermünzen 1 Pennyweight ($^1/_{240}$) an dem Troy-Pfund, sowohl im Gewicht als Gehalt; bei den Kupfermünzen $^1/_{40}$ des Gewichts.

Papiergeld. Dieses besteht in Banknoten, die von der Bank von England von 5 bis 1000 Pfund und darüber ausgegeben werden, die als klingende Münze kursiren und auch zu jeder Zeit bei der Bank realisirt werden können. Fast alle Zahlungen werden in Banknoten geleistet. — Fremde Gold- und Silbermünzen haben nur Werth als Waare und werden pr. Unze nach der englischen Probe berechnet. Man bezahlt m. o. w. für 1 Unze: Goldmünzen und Barren à 22 Karat fein (Standard- oder Probegold) 3 Liv. 17 Sh. 10 ₰ Sterling und rechnet 12 Unzen Standard-Gold = 11 Unzen fein Gold; 47 Unzen Stand.-Gold = 44 Unzen Duk.-Gold à $23^1/_2$ Kar. fein; 65 Unzen Stand-Gold = 66 Unzen Dublonen Gold à $21^2/_3$ Kar. f.; 351 Unzen Stand.-Gold = 352 Unzen portug. Goldmünzen à $21^{15}/_{16}$ Karat fein; 41 Unzen Stand.-Gold = 5 Mark. Cöln. f. S. (982 = 121). — Silbermünzen und Barren à $^{37}/_{40}$, d. i. 11,1 Unzen fein (Standard- oder Probesilber) 4 Sh. 11 ₰ Sterl. und rechnet 40 Unzen Stand.-Silber = 37 Unzen f. Silber; 215 Unzen Stand.-Silber = 222 Unzen span. Piaster oder Dollar-Silber à $14^1/_3$ Loth ($10^3/_4$ Unzen) fein; 65 Unzen Stand.-Silber = 8 Cöln. Mark f. S. (2218 = 273). — In 100 Imp. Sour. findet sich eben so viel fein Gold wie in 126 Stücken zu 20 Franken, und in 2000 Schill. Sterl. eben so viel fein Silber als in 2323 Franken.

Wechselpreise.

1	Liv. Sterl.		für	13 Mark 10 Sh. Banco ± in Altona und Hamburg.
1	„ „		„	12 fl. 5 Cs. ± in Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen.
1	„ „		„	$6^3/_4$ Thlr. pr. Crt. ± in Berlin und Cöln.
100	„ „		„	610 Rthlr. in Ld'or ± à 5 Rthlr. in Bremen.
4	Pence „	±	„	1 Peso de 8 Reales de Plata in Buenos-Ayres, Papiergeld.
26	„ „	„	„	1 Compagnie Rupie in Calcutta, Bombay und Madras.
1	Liv. „		„	112 türk. Piaster ± in Constantinopel und Smyrna.
100	„ „		„	101 Liv. Sterl. in Dublin.
10	„ „		„	119 fl. südd. Währung ± in Frankfurt a. M.
1	„ „		„	25 Lire 88 Centesimi ± in Genua.

Digitized by Google

53	Pence	Sterl.	≙ für	1000 Reis in Lissabon, Porto und Brasilien.
1	Liv.	„	„ „	30 tosc. Lire 47 Cent. ≙ in Livorno (Leghorn).
36	Pence	„	„ „	1 Peso à 8 Real de Plata in Madrid, Cadix, Barcelona ꝛc. und Mexico.
48	„	„	„ „	1 Onza à 2½ Scudi in Malta.
119	„	„	„ „	1 Onza in Messina und Palermo.
40	„	„	„ „	1 Duc. di regno in Neapel.
48	„	„	„ „	1 Dollar in New-York.
1	Liv.	„	„	25 Fs. 50 Cs. ≙ in Paris, Lyon, Bordeaux und Marseille.
39	Pence	„	„ „	1 Silberrubel in Petersburg und Moskau.
51	„	„	„ „	1 Scudo in Rom.
47	„	„	„ „	6 Lire aust. in Venedig und Mailand.
1	Liv.	„	„ „	10 fl. 20 Neukr. ≙ in Wien und Triest.

Uso. Solcher ist aus Deutschland, den Niederlanden und Belgien 1 Monat, aus Spanien und Portugal 2 Monat, aus Italien 3 Monat, aus Frankreich 30 Tage nach Dato des Briefs. — **Respekttage.** Briefe, auf einen gewissen Tag, auf einen oder mehrere Usi gestellt, so wie diejenigen auf einige Tage Sicht, genießen nach dem Verfalltag des Wechsels noch 3 Respekttage, an deren letzterm bezahlt oder protestirt werden muß. Fällt der dritte Respekttag auf einen Sonntag, so muß den Tag vorher bezahlt oder protestirt werden. Wechsel, auf Sicht gestellt, sind sogleich zu bezahlen oder zu protestiren.

Wechsel-Ordnung. Eine solche besteht nicht; indessen sind zwei Parlaments-Acten vorhanden, gegeben unter der Regierung Wilhelm des III. 1698, und unter der Königin Anna 1704, welche folgendes bestimmen: 1) daß die inländischen Wechsel nur 3 Respekttage nach dem Verfalltag haben; 2) bei nicht erfolgender Zahlung am 3. Respekttage müsse der Inhaber protestiren lassen; 3) daß ein solcher Protest binnen 14 Tagen versandt oder davon Nachricht gegeben werden müsse; 4) daß die gegen solche Verordnung Fehlenden für Kosten, Schaden und Zinsen verantwortlich bleiben. Englische Wechsel-Gewohnheiten finden sich A°. 1623 bei Malines und A°. 1651 bei Marius mehrere verzeichnet, woraus hervorgeht, daß bei Streitigkeit in Wechselsachen die Beurtheilung einer Jury von Kaufleuten übergeben wird. Fernere Parlaments-Acten über das Wechselrecht sind: A°. 1729 und 1734 unter Regierung Georg's II. — Das **Wechselrecht** beschäftigte in der neueren Zeit sehr viele Sachkundige; daher findet man hier am Ort, von den vorzüglichsten englischen Schriftstellern Auszüge zu liefern, wodurch, wenn schon das positive Gesetzliche sich nicht ausspricht, dennoch ein gewisser Leitfaden sich darbietet. Jede Person ist wechselfähig, welche im Allgemeinen zu contrahiren die Eigenschaft besitzt. Thomson S. 5. Die Acceptation an einem Sonntag ist gültig. Thomson S. 78 u. 79. Abänderung an einem Wechsel, nach dessen Aushändigung verrichtet, wenn es nicht die Correctur eines Irrthums ist, hat die Kraft des Instruments. Thomson S. 205—211. Bei inländischen Wechseln wird kein Duplicat vorausgesetzt, aber bei ausländischen. Thomson sagt dießfalls S. 87 u. 88: „Der Zahlungs-Auftrag bei inländischen Wechseln ist absolut, bei auswärtigen aber bedingt; denn jedes Exemplar muß die Bedingung enthalten, daß es nur dann zahlbar sei, wenn ein vorhergehendes oder früheres nicht eingelöst worden wäre.“ Die Formulare von Prima-Wechseln mit clausula cassatoria wegen Secunden, Tertien u. s. w. haben Chitty, Thomson, Glen und Kyd gegeben. — Eine **Acceptation** kann auch gültig nach Verfall des Wechsels geschehen, Thomson S. 359. **Das Versprechen zu acceptiren** ist bindend, obschon nach dem Gesetz vom Monat August 1821, und nach engl. Rechtslehrern nicht so vollkommen, wie die auf den Wechsel geschriebene Acceptation. Kelly, The Universal Campist. Bei Annahme von Sichtbriefen muß das Datum beigesetzt werden. Beawes S. 266. Die Acceptation muß gleich besorgt werden. Vista-Briefe sind unverweilt zur Zahlung zu präsentiren. Chitty S. 276. Die Acceptation kann sowohl bedingt als theilweise geschehen. Chitty S. 182. Thomson S. 378 u. 379. Die Intervention kann, nach dem Falliment des Acceptanten und Securitäts-Protest, es seie pro honore di lettera oder del giro stattfinden. Chitty S. 241. 243. Ist die Acceptation zur Ehre des Trassanten geschehen, so ist solche gegen alle Giranten verbindlich; geschahe solche aber zur Ehre eines Giranten, dann ist sie es nur bezüglich aller Nachgiranten. Thomson S. 493 u. 494. In dem erstern Fall hat der Acceptant

Digitized by Google

die Regreßnahme an den Aussteller, in letzterem an alle nachfolgende Indossanten. Thomson S. 494. Vor der Interventions-Acceptation muß gegen den Bezogenen protestirt werden. Thomson S. 492 u. 493. Glen S. 129 u. 130. Auch muß bei Verfallzeit, wegen Nichtzahlung, gegen denselben Protest erhoben werden. Chitty S. 242 u. 243. — **Indossament.** Bei demselben wird das Wort Ordre erfordert. Thomson S. 285. Ein Indossent kann einen mit mehreren Giri zurück erkauften und erhaltenen Wechsel, nach Durchstreichung seines und folgenden Indossaments, wieder neu giriren und in Circulation setzen. Thomson S. 292 u. 293. Indossirung für einen Theil des Wechselbetrags ist ungültig, Lyd S. 109, so wie die Acceptation nach eines solchen theilweisen Indossaments. Chitty S. 139 u. 140. Das Indossament in blanco ist zugelassen und ohne Nachtheil des Inhabers. Chitty S. 132—134. Unter christlichen Feiertagen werden nur Charfreitag und Weihnachten gerechnet. Chitty S. 266. — **Securitäts-Protest** ist in Ausübung; gesetzlich kann aber ein Protest wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung gerichtliche Einschreitung gegen den Aussteller oder die Giranten veranlassen. — **Protest wegen Nichtannahme** ist erforderlich und muß ohne Aufschub erhoben werden. Acceptation für einen Theil bedingt Protest für das Uebrige. Protest wegen Nichtauffinden des Bezogenen (Protest de perquisition) muß erhoben werden. — Protest über mehrere Wechsel unterliegt der Nullität. — **Zahlung.** Fremde Zahlwerthe werden nach dem Wechselkurs geleistet. Die Zahlung vor dem Verfall des Wechsels ist man nicht verbunden anzunehmen, und eben so wenig Zahlung auf Abschlag. Chitty S. 297. — **Verjährung.** Diese wird nach Verfluß von 6 Jahren nach dem letzten Respekttag, d. i. nach dem Zahltag des Wechsels, gesetzlich. Bei Sichtbriefen rechnen sich die 6 Jahre von dem Tage an, an welchem der Wechsel ausgestellt worden ist. Bei Wechseln, die auf Monate ausgestellt sind, rechnet man Kalendermonate. Ein Wechsel, auf 1 Monat, ausgestellt am 28. Januar, ist fällig am 28. Februar, und so auch, wenn er am 29., 30. und 31. Januar ausgestellt ist; in einem Schaltjahr aber am 29. Febr. Die an der Börse verhandelten Wechsel werden gewöhnlich vom Käufer erst am nächsten Samstag bezahlt. Auch ist es gebräuchlich, den Protest eines nicht angenommenen Wechsels bis zu dem Tage zu verschieben, wo die Post dahin abgehet, woher der Wechsel gezogen ist. Wechsel-Commission berechnet sich hier mit ⅛ bis ½ pCt., und Wechsel-Courtage mit 1 pr. 1000 vom Käufer und Verkäufer.

Stempeltaxen. 1) Auf inländische Wechsel (Inland Bills), Tratten oder Anweisungen zur Zahlung an den Inhaber oder an Ordre, zu jeder Zeit oder auf Sicht: bis 5 Pfd. Sterl. 1 Pence; über 5—10 £. 2 Pence; über 10—25 £. 3 Pence; über 25—50 £. 6 Pence; über 50—75 £. 9 Pence; über 75—100 £. 1 Schill.; über 100—200 £. 2 Sh.; über 200—300 £. 3 Sh.; über 300—400 £. 4 Sh.; über 400—500 £. 5 Sh.; über 500—750 £ 7½ Sh.; über 750—1000 £. 10 Sh.; über 1000—1500 £. 15 Sh.; über 1500—2000 £. 1 Pfd. Sterl; über 2000—3000 £. 1½ Pfd. Sterl.; über 3000—4000 £. 2 Pfd. Sterl. ꝛc.

2) Fremde Wechsel, innerhalb des vereinigten Königreichs gezogen, aber auswärts zahlbar:

a) wenn einfach oder anders als in drei Exemplaren und darüber gezogen, dieselbe Abgabe wie von inländischen Wechseln von gleichem Betrag und Inhalt;

b) wenn in drei Exemplaren oder darüber, für jedes Exemplar;

c) wo die darauf zahlbare Summe nicht übersteigt:

25 Pfd. Sterl. 1 Pence; über 25—50 £. 2 Pence; über 50—75 £. 3 Pence; über 75—100 £. 4 Pence; über 100—200 £. 8 Pence; über 200—300 £. 1 Schill.; über 300—400 £. 1 Sh. 4 P.; über 400—500 £. 1 Sh. 8 P.; über 500—750 £. 2½ Sh.; über 750—1000 £. 3⅓ Sh.; über 1000—1500 £. 5 Sh.; über 1500—2000 £. 6 Sh. 8 P.; über 2000—3000 £t 10 Sh.; über 3000—4000 £. 13⅓ Schill. u. s. w.

3) Fremde Wechsel, außerhalb des vereinigten Königreichs gezogen und innerhalb desselben zahlbar, die gleiche Abgabe wie von inländischen Wechseln von gleichem Betrag und Inhalt.

4) Fremde Wechsel, außerhalb des vereinigten Königreichs gezogen und außerhalb desselben zahlbar, aber innerhalb desselben indossirt oder negocirt, dieselbe Abgabe, wie von fremden innerhalb des vereinigten Königreichs gezogenen und außerhalb desselben zahlbaren Wechseln.

Digitized by Google

5) Eigene oder trockene Wechsel zu Geldzahlungen in anderer Weise, als an den Inhaber auf Sicht, in Beträgen bis 5 Pfd. Sterl. 1 Pence; über 5—10 £. 2 Pence; über 10—25 £. 3 Pence; über 25—50 £. 6 Pence; über 50—75 £. 9 Pence; über 75—100 £. 1 Schill. u. s. w.

6) Eigene oder trockene Wechsel zu Geldzahlungen, entweder an den Inhaber auf Sicht, oder in anderer Weise, in Beträgen über 100—200 Pfd. Sterl. 2 Schill.; über 200—300 £. 3 Schill., über 300—400 £. 4 Sh.; über 400—500 £. 5 Sh.; über 500—750 £. 7½ Sh.; über 750—1000 £. 10 Sh.; über 1000—1500 £. 15 Sh.; über 1500—2000 £. 1 Pfd. Sterl.; über 2000—3000 £. 1½ Pfd. Sterl. u. s. w.

Für Wechselkommission wird ⅛ = ½ pCt. berechnet; die Wechselcourtage beträgt 1 ‰ für den Käufer und Verkäufer.

Maße und Gewichte. Gemäß Parlaments-Acte wurde mit dem 1. Januar 1826 für England, Schottland und Irland ein gleichförmiges Maß und Gewicht eingeführt: Längenmaße. 1 Yard (Reichs- oder Imperial-Standard-Yard) hat 3 Fuß oder 36 Zoll, und hält 405,3425 franz. Linien oder 0,9143835 Meter. Diese Länge ist bestimmt für + 62 Grad Fahrenheit, (+ 13⅓ Grad Reaumur, und beträgt circa 0,92 des Londoner Sekundenpendels; 1 Meter für 0 Grad R. hat 39,37079 engl. Zoll für + 13⅓ Grad R.); 100 Yard = 152,4 bad. und großh. hess., 109,77 bair., 158 Bremer, 167,07 Frankf., 159,63 Hamb., 1 6,52 hannövr., 137,1 preuß., 117,35 Wiener Ellen. Kaufmännisch rechnet man 12 Yard = 11 Meter. 1 Fuß (Foot) hat 12 Zoll (Inches) à 12 Linien (Lines) oder auch à 10 Linien, oder auch à ⅚ Zoll (Parts), und hält ⅓ Yard oder 0,3047945 Meter; 100 Fuß = 107,09 Frkf. Werkschuh, 97,12 preuß., 96,42 Wiener Fuß. 1 Ruthe (Rod, Pole, Perch) ist 5½ Yards oder 16½ Fuß, und hält 5,02911 Meter. 1 Fathom (Faden, Klafter) hat 2 Yard, und hält 1,828767 Meter. 1 Furlong hat 220 Yards oder 660 Fuß, und hält 201,1 437 Meter. 1 Meile (Mile, gesetzliche Meile) hat 1760 Yards oder 5280 Fuß, und hält 1609,315 Meter. 1 gewöhnliche oder Londoner Meile hat 5000 Fuß, und hält 1523,93 Meter. Auf 1 Grad des Aequators gehen 69⅛ Meilen, 73 gewöhnliche, 60 Seemeilen und 20 Leagues. 4 Seemeilen oder 4,6 gesetzliche Meilen thun 1 geogr. Meile. — Als ältere Längenmaße sind noch zu erwähnen: 1 Cubit à 18; 1 Span à 9; 1 Hand à 4; 1 Palm à 3 Zoll. Ferner: 1 Tuchmaß-Yard hat 4 Quarters à 4 Nails, und hält 36 Zoll. 1 engl. Elle hat 5, 1 franz. 6 Quarters. — Flächenmaße. 1 Quadratfuß hat 144 □Zoll, und hält 126,7766 franz. □Zoll oder 0,0929 □Meter. 1 Quadrat-Yard hat 9 □Fuß, und hält 0,836097 □Meter. 1 Quadrat-Ruthe hat 272¼ □Fuß oder 30¼ □Yard, und hält 25,291939 □Meter. 1 Ruthe Land (Rood of land) hat 40 □Ruthen oder 1210 □Yards, und hält 10,1168 Aren. 1 Morgen (Acre) hat 4 Ruthen Land oder 160 □Ruthen oder 4840 □Yards, und hält 40,4672 Aren; 100 Morgen = 199,838 Frankf., 154,395 hannövr., 158,494 preuß. Morgen. — Kubikmaße. 1 Kubikfuß hat 1728 Kubikzoll, und hält 1427,443 franz. Kubikzoll oder 0,028315312 Kubikmeter. 1 Kubik-Yard hat 27 Kubikfuß oder 46,656 Kubikzoll, und hält 0,864513424 Kubikmeter. 1 Kubikzoll hält 0,000016386 Kubikmeter. — Hohlmaße für feste und flüssige Körper. 1 Quarter hat 8 Bushels à 4 Pecks à 2 Gallons à 4 Quarts à 2 Pints. Die Einheit aller dieser Hohlmaße ist der Gallon (Reichs- oder Imperial-Standard-Gallon). Das Gewicht desselben ist für destillirtes Wasser bei 62° Fahrenheit (13⅓° R.) und 30 engl. Zoll Barometerhöhe 10 Pfd. av. d. p. 1 solcher Gallon hat 277,274 engl. Kubikzoll oder 229,0468 franz. Kubikzoll oder 4,54346 Liter. 1 Imperial-Quarter für Getreide ꝛc. hat 17745,536 engl. Kubikzoll oder 14659 franz. Kubikzoll oder 290,78 Liter. 1 Bushel hat 2218,192 engl.

Digitized by Google

oder 1832,37 franz. Kubikzoll oder 56,348 Liter. Getreide, Mehl und Salz werden pr. Quarter verkauft. 1 Quarter hat 2 Combs oder Cooms à 4 Bushels; 1 Boll oder Bole hat 6 Bushels. Trockene Gegenstände, die nicht gehäuft werden, mißt man mit dem Gallon; die aber, so bei'm Messen gehäuft werden, als: Kohlen, Obst, Kalk, Kartoffeln, Fische ꝛc. mißt man mit dem Bushels. 1 gehäufter Bushel hat 2815,25 engl. oder 2325,584 franz. Kubikzoll oder 46,13 Liter. 1 Sack hat 3 Bushels. 1 Chaldron (Tschaldron) hat 12 Säcke. Der Gebrauch gehäufter Maße ist aber seit 1. Januar 1835 durch eine Parlamentsacte abgeschafft worden; 1 Quarter = 3,926 Bremer, 5,291 preuß. und Hamb. Faß; 2,534 Frankf. Malter, 9,335 hannövr. Himten. — Für Flüssigkeiten hat 1 Imperial-Gallon 4 Quarts à 2 Pints; 100 Gallon = 3,167 Frankf., 2,917 hannövr. Ohm, 396,8 preuß. Quart. — Kaufmännisch sind 10 Imp. Quarter = 29 Hectoliter; 2 Imp. Gallon = 9 Liter. — **Handelsgewicht.** 1 Tun hat 20 Hundreds (Centner) à 4 Quarters à 28 Pfund avoir du poids. 1 Centner hat 112 Pfd. av. d. p. 1 Pfd. av. d. p. hat 16 Unzen à 16 Drachmen (Drams) av. d. p. 1 Pfd. av. d. p. wiegt 7000 engl. Troy-Grän oder 453,598 Gramm. Kaufmännisch sind 11 Pfund av. d. p. = 5 Kilogr. (86 = 39); 100 Pfd. av. d. p. = 110,764 ruff. Pfd., 81 Wiener, 90,72 Bremer, Hamburger, preußische und Zollvereinspfund. 1 Centner hat 50,803 Kilogr. — **Gold-, Silber-, Münz-, Juwelen-, Perlen-, Seide-, Getreide-, Brod- und Liqueurgewicht.** 1 Troy-Pfund hat 12 Unzen (Ounce) à 20 Pfenniggewicht (Pennyweight) à 24 Grän (Grains). 1 Troy-Pfd. hat 5760 Troy-Grän oder 373,246 Gramm. 175 Troy-Pfd. = 144 Pfd. av. d. p. 175 Troy-Unzen = 192 Unzen av. d. p. 5 Troy-Pfund = 8 Cöln. Mark; 8 Troy-Pfund = 3 Kilogr. (67 = 25); 100 Troy-Pfd. = 74,648 deutsche Zoll- oder Münzpfunde. — 1 Grän hat auch 20 Mites à 24 Doits à 20 Periots à 24 Blanks, eine Eintheilung, die jedoch nur selten gebraucht wird. — Der Bestimmung der Schwere der englischen Gewichte liegt das Gewicht eines Kubikzolls destillirtes Wasser zu Grunde, welcher bei + 62 Grad Fahrenheit (+13⅓ Reaumur) und 30 Zoll Barometerhöhe 252,458 Troy-Grän (Imperial-Standard Troy-Grän) wiegt. — **Probirgewicht.** 1 Troy-Pfund hat 24 Karat à 4 Grän à 4 Quarts fein Gold. Ferner hat 1 Troy-Pfund 12 Unzen à 20 Pfenniggewicht s. S. Verarbeitetes, mit einem Löwen und 3 Zeichen markirtes Silber hält 10¹¹/₁₂ Unzen (14⅝ Loth) fein. In Berechnungen des Feingehalts des Goldes und Silbers reducirt man jeden Gehalt in den Standard-Gehalt (Feingehalt der Münzen), der für Gold 88 Grän (22 Karat) und für Silber 222 ℔ (11,1 Unzen) ist, und bezeichnet das geringhaltigere mit W (Worse, schlechter als Standard), und das bessere mit M (More, besser als Standard). Wäre z. B. eine Silbermasse von 30 Pfd. à 1 ℔ W, d. i. 221 ℔ fein, so rechnet man 221 : 222 = 30 : x. Ferner für eine Silbermasse von 30 Pfd. à 12 ℔ M, d. i. 234 ℔ fein, rechnet man 234 : 222 = 30 : x. Für eine Goldmasse von 4 Pfd. à 3¾ Gr. W, d. ist 84¼ Gr. fein, rechnet man 84¼ : 88 = 4 : x, und für eine Goldmasse von 4 Pfd. à 2½ Grän M, d. ist 90½ Grän fein, rechnet man 90½ : 88 = 4 : x, wobei jedoch zu bemerken ist, daß diese Regeldetrien zu den umgekehrten gehören. Die Zeichen: W. 1 K. 1 Gr. bedeutet eine Goldmasse, die um 5 Grän geringer, M. O K. 3 Gr. eine solche, die um 3 Grän besser als Standard-Gehalt ist. Desgleichen W. O. 1. 8 eine Silbermasse, die um 1 Unze 8 ℔ = 28 ℔ geringer, M. O. O. 13 eine solche, die um 13 ℔ besser als Standard-Gehalt ist. — **Juwelengewicht.** Hier wird auch 1 Karat, statt à 4 Grän, eingetheilt in ²/₂, ⁴/₄, ⁸/₈, ¹⁶/₁₆, ³²/₃₂, ⁶⁴/₆₄ Karat. 1 Juwelen-Unze wiegt 151½ Karat à 3⅛ Troy-Grän oder 0,20531 Gramm; 1138,8 Karat = 1 Cöln. Mark. Für Perlen wird das Troy-Pfenniggewicht in 30 Perlgrän eingetheilt; 1 Troy-Unze hat hiernach 600 Perlgrän; 4 Troy-Grän = 5 Perlgrän. Juwelen werden auch mit dem alten holl.

Digitized by Google

Juwelengewicht gewogen (s. Amsterdam). Ueberhaupt gilt die Annahme, daß die Juwelengewichte allenthalben übereinstimmend seien. — **Medizinalgewicht.** 1 Pfund hat 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Scrupel à 20 Gran, und wiegt 373,202 Gramm. — **Stückgüter** ꝛc. 1 Last (Load) Planken und Dielen hält, bei 1 Zoll Dicke, 600 □Fuß, 1½zöllige 400, 2zöllige 300, 2½zöllige 240, 3zöllige 200, 3½zöllige 170 und 4 zöllige 150 □Fuß. 1 Last Schiffs-Krummholz hat, behauen 50, unbehauen 40 Kubikfuß. 1 Schiffstonne zur Fracht hat 42 Kubikfuß. 1 Last Getreide, Mehl und Salz hat 2 Weys oder Tuns à 5 Quarters und hält 29,078 Hectoliter. 1 Imp. Bushel wiegt im Durchschnitt für Weizen 60, Roggen 53, Gerste 47, Hafer 38, Erbsen 64, Bohnen 63, Kleesamen 68, Rapssamen 48 Pfund av. d. p. — 1 Seam Salz hat 8 Bushels. Bei Kohlenverkäufen wird der 21ste Chaldron gratis gegeben, was man das Hafenmaß nennt. 1 Chaldron von Newcastle wiegt 53 Centner av. d. p. 1 Keel hat 8 Chaldrons in Newcastle = 15½ Chaldron in London. 1 Tun Wein und Branntwein hat 2 Pipes oder Butts, 3 Puncheons, 4 Hog'sheads, 6 Tierces, 8 Barrels, und hält circa 210 Imp. Gallon. — Im Zollhause rechnet man 1 Pipe Portwein zu 115, Madeira 92, Barcelona, Vidogne und Teneriffa 100, 1 Oxhoft Burgunder zu 47½, 1 Ohm Rheinwein 30 und 1 Ohm Capwein zu 16⅓ Imp. Gallons. 1 Tonne Thran, desgleichen Hanf-, Rüb- und Leinöl hat 252 Imp. Gallons. 1 Last Wolle hat 12 Säcke à 26 Stein à 14 Pfd. av. d. p. 1 Pack Wolle hat 240 Pfd. av. d. p. 1 Tun oder Fudder Blei hält zu London und Hull 19½, in Rollen 20 Centner, zu Cheſter 20, zu Newcaſtle 21, zu Bawtry 21½, zu Stockton 22, zu Derby 22½ Centner; zu Hull und Cheſter hat der Centner Blei 120 Pfd. — Von Bleierz iſt 1 Diſhs (Oredish) 21,3 Zoll lang, 6 Zoll breit, und 8,4 tief, hält demnach 1073,52 Kubikzoll. 1 Load hat 9 Diſh, und wiegt circa 3 Centner. — 1 Pack Mehl oder Salz hat 14 Pfd. 1 Firkin Butter hat 56, Seife 64 Pfund. 1 Barrel (Tonne) Seife hat 256, Lichter 120, Butter 224, Sardellen 30, Roſinen 112 Pfd. 1 Seam Glas hat 24 Stones à 5 Pfd. 1 Stein Fleiſch und Fiſche hat 8 Pfd. 1 Laſt Pulver hat 24 Tonnen à 100 Pfund. 1 Fudder Heu und Stroh hat 36 Bund; 1 Bund Heu hat 56, friſches 60, und Stroh 36 Pfund. 100 Stockfiſch hat 124 Stück. 1 Laſt Häringe hat 12 Faß à 10 Hundert à 120 Stück. 1 Hundert Salz iſt 7 Laſt à 18 Barrels. 1 Binde hat 10 Strick à 25 Aale. 1 Timber (Zimmer) hat 40 Stück. 1 Scores Häute hat 20 Stück. 1 Laſt gemeine Häute hat 20 Dicker à 10 Stück. 1 Dicker (Dächer) Handſchuh hat 10 Paar. 1 Rolle Pergament hat 5 Dutzend à 12 Felle. 1 Ballen Papier hat 10 Rieß à 20 Buch à 24 Bogen Schreib- und 25 Bogen Druckpapier.

Uſancen beim Waarenhandel. Die Preiſe derjenigen Waaren, deren Verkauf nach dem Gewichte erfolgt, werden meiſtens für das Pfund oder für den Centner (Hundretweight), für einige Artikel jedoch (z. B. für Hölzer) pr. Tonne notirt. Der Waarenkäufer hat zur Empfangnahme derſelben 14 Tage Zeit. Die Waarencourtage, welche gewöhnlich nur in Auktionen bezahlt wird, iſt in der Regel ½ pCt. von Seiten des Käufers, beim Kaffe 1 pCt., wobei die Mäckler Delcredere ſtehen. Letztere erhalten für die Taxation von Stückgütern ¼ pCt. Gebühr. Commiſſionsgebühr 1½ bis 2 pCt. Die aus Europa importirten Waaren werden gewöhnlich auf 4 Monat Zeit oder gegen baar mit 2½ pCt. Disconto verkauft; dagegen Wolle auf 8 Monat Zeit oder 5 pCt. Discont, Flachs und Hanf 9 Monat oder 3¾ pCt. Disconto, Eiſen, Pottaſche, Talg und Schweinsborſten 6 Monat oder 2½ pCt., Roſinen 2 Monat oder 1 pCt., Zink, Lein-, Klee- und Repsſamen ohne Disconto. Kaffe und Rum aus den weſtindiſchen Kolonien werden nur auf 1 Monat, Zucker auf 2 Monat Zeit verkauft. Die Erzeugniſſe aus den amerikaniſchen Beſitzungen anderer Nationen, werden mit wenigen Aus-

Digitized by Google

nahmen auf 6 Monate Zeit oder auf 4 Wochen mit 2½ pCt. Disconto verkauft. Baumwolle mit 1 pCt. und 4 Wochen Frist, Rum mit 2 pCt., Carol. Reis mit 1 pCt. und 14 Tage, Tabak mit 2 pCt. und 2 Monate Frist, Maryland aber nur mit 1 pCt. Disconto, südamerikanischer Salpeter ohne Disconto.

Bank. Die Bank von England wurde 1694 errichtet und ist eine Zettelbank; sie ist jedoch keine von der Staatsregierung garantirte Anstalt, sondern ein Privatunternehmen auf Aktien, das vom Staate auf eine bestimmte Reihe von Jahren privilegirt ist, nach deren Verlauf das Privilegium wieder erneuert werden muß, wenn die Anstalt fortbestehen soll, was denn auch durch Parlaments-Acte von 1833 wirklich geschah. Außer allen Geldangelegenheiten des Staates, die allein durch die Bank besorgt werden, discontirt sie auch solide Wechsel, setzt Schatzkammerscheine in Circulation, und macht Vorschüsse gegen sicheres Unterpfand. Die Zinsen aller Staatsanleihen, so wie Ausprägung der Gold- und Silbermünzen werden durch die Bank besorgt. Die Noten, die sie ausgiebt, werden al Pari als baares Geld angenommen, und von ihr zu jeder Zeit auf Verlangen sogleich realisirt. Sie bestehen in Abschnitten von 5 bis 1000 Pfund Sterling. Diese Noten sind, gegen eine jährliche Abgabe von 75,000 Liv. Sterl., stempelfrei. Kleinere, als 5 Liv. Noten, dürfen nicht mehr ausgegeben werden. Privatleute können ihre Gelder in die Bank deponiren und haben dafür zwar nichts zu bezahlen, bekommen aber auch keine Zinsen davon. Die Bank ist täglich, außer Sonntag, von Morgens 9 bis Nachmittags 4 Uhr offen, und 1000 Commis sind zur Besorgung der täglich vorkommenden Geschäfte angestellt. Gleich andern Staatspapieren werden auch die Bankaktien an der Börse verkauft, und da sich ihr Dividend auf jährlich 7 pCt. + herausstellt, so stehen diese Aktien auch sehr hoch, so daß man für 100 Pfd. Sterl. in Aktien 180 Pfd. Sterl. m. o. w. bezahlt. In allen bedeutenden Städten Englands hat die Bank ihre Filiale. Außerdem giebt es in England noch andere Privatbanken, z. B. die City-Bank, die Bank of London ꝛc., so wie eine Menge Handelsvereine zu großen Unternehmungen.

Löwen, (Louvain) an der Dyle in der belgischen Provinz Brabant, 30,000 Einw., Tuchfabriken, Kattundruckereien, Stückgießereien, Zuckersiedereien, Färbereien, große Brauereien, Handel mit Landesprodukten (s. Antwerpen).

Louviers, an der Eure im Eure-departement, 11,000 Einw., berühmte Tuchmanufacturen, Spinnereien, Gerbereien, Färbereien, Bleichen ꝛc. (s. Paris).

Lucca, am Serchio, 25,000 Einw., Hauptstadt des ehemaligen Herzogthums gleichen Namens, seit dem 11. Oktober 1847 mit Toscana vereinigt, hat lebhaften Handel in Seide und anderen Erzeugnissen des Herzogthums, besonders in Baumöl, edlen Früchten ꝛc. Man rechnet wie Toscana nach Lire à 20 Soldi à 12 Denari di Lira; oder auch à 100 Centesimi; 70 Lire = 1 Mark oder 149,67 Lire = 1 Zollpfd. fein Silber. 1 Lira hat einen Werth von 21,03 kr. im 52½ fl. Fuß = 30,04 Neukr. im 45 fl. Fuß = 6⅙₀₀ Silbgr. im 30 Thalerfuß = 75 franz. Cent. 1 Scudo d'oro (Wechselscudo) hat 7½ Lire.

Die hiesige Münzstätte ist in neuester Zeit aufgehoben worden. Von fremden Münzsorten gelten hier m. o. w.: Dukaten: 14¼ Lire; toscanischen Rusponi 45 Lire; französische 20-Frankenstücke 28 Lire, 40-Frankenstücke nach Verhältniß; Conv. Spec. Thaler 7 Lire; span. Säulenpiaster 7 Lire; franz. 5-Frankenstücke 7 Lire; toscan. Francesconi und Leopoldini 7¼ Lire; 3 Paolistücke 2¼ Lire.

Wechsel- und Handelsrecht ist das französische (s. Paris). Eine Verordnung vom 6. Mai 1840 bestätigte dessen Gültigkeit. — Die Wechselgeschäfte werden über Livorno vollzogen, nach welchem Platze man sich überhaupt in Handelsgeschäften richtet.

Digitized by Google

Maße und Gewichte des Herzogthums. Dieselben sind seit dem 1. Sept. 1858 gesetzlich die toscanischen (s. Livorno). — Seit 1. Juli 1850 besitzt Lucca eine Discontobank.

Lübek, an der 2 Meilen davon sich in die Ostsee ergießenden Trave, an der Wackenitz und Steckenitz, durch deren Kanal sie mit der Elbe in Verbindung ist, eine der vier freien Städte im deutschen Bunde und Sitz des Oberappellationsgerichts derselben, 30,000 Einw.

Besitzt einige Fabriken in Zucker, Leder, Gold- und Silberdraht, Metallknöpfen, Tabak und Cigarren, Quincailleriewaaren, Spielkarten, Leimsiedereien ꝛc., hat ansehnlichen Getreidehandel, bedeutenden Verkehr mit russischen Produkten, Speditionsgeschäfte, auch einigen Schiffsbau. Die in neuerer Zeit erbaute Eisenbahn trägt zum Aufschwung des Handels in nicht geringem Maße bei. Lübek besitzt mehrere See-Assekuranzgesellschaften, eine Lübek-Petersburger Dampfschifffahrtsgesellschaft, eine Handelskammer ꝛc.

Man rechnet nach Mark à 16 Schillinge à 12 Pfennige. Die gesetzliche Währung ist seit der Publikation des neuen Münzgesetzes vom 15. December 1856 ausschließlich der 35-Mark- oder 14-Thalerfuß (1 Thaler im 14-Thalerfuß = 2½ Mark oder 40 Schill. Crt.), und es werden unter Thalern oder Thalern Courant jetzt nur Thaler des 35-Markfußes verstanden. Im Großhandel wird häufig die Hamburger Bancowährung angewendet, und das umlaufende Geld besteht größtentheils aus den Courantmünzen des 14- und 30-Thalerfußes.

Das neue Münzgesetz vom 15. Dezember 1856 verfügt die Prägung folgender Silbermünzen: 1) Courantmünzen: Stücke zu 2½ Mark oder Thalerstücke, genau wie bis 1857 in Preußen (s. Berlin). 2) Theilungsmünzen (im 36-Mark- oder 14⅔ Thalerfuße): Stücke zu 8 Schill. (= ⅕ Thaler) 72 Stück aus der feinen Mark, bei 10 Loth Feinheit, also 45 Stück aus der rauhen Mark; Stücke zu 4 Schill. (= 1/10 Thaler) 144 Stück aus der feinen Mark, bei 8 Loth Feinheit, also 72 Stück aus der rauhen Mark. 3) Scheidemünzen: Schillinge, 640 Stück aus der feinen Mark, bei 4 Loth Feinheit, also 160 Stück aus der rauhen Mark. Diese gehören demnach einem 40-Mark- oder 16-Thalerfuße an. — Halbe Schillinge (Sechslinge) und Viertel-Schillinge (Dreiling.). — Als „Theilungsmünze" des Thalerstücks sollen bei Zahlungen nach dem 35-Mark- oder 14-Thalerfuße vorläufig die bisherigen Lübekischen 8 und 4 Schillingstücke des 34-Markfußes, als „Scheidemünze" die bisherigen Lübekischen 2, 1, ½ und ¼ Schillingstücke (Doppelschillinge, Schillinge, Sechslinge und Dreilinge) zu ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden.

Fremde Münzen. Als Lübekisches Courant gelten vorläufig gesetzlich die andern deutschen, nach dem 14-Thalerfuße geprägten 1 und 2 Thalerstücke. Ohne Zweifel wird sich diese Geltung faktisch auch auf die neuen einfachen und Doppelthaler des 30-Thalerfußes erstrecken.

Münztarif. Als Courantmünze nehmen nach demselben die öffentlichen Kassen an: dänische 2-Reichsthalerstücke (Species) zu 3 Mark 12 Schill., dänische 1⅓ Rthlrstücke (⅔ Species- oder 40 Schillingstücke) zu 2 Mark 8 Schill., dänische 1 Rthlrstücke (½ Species) zu 1 Mark 14 Schill., dänische ⅔ Rthlrstücke (⅓ Species- oder 20-Schillgstücke) zu 1 Mark 4 Schill., Hamburger und Mecklenburger 2 und 1 Markstücke des 34-Markfußes zu 2 und 1 Mark; ferner div. kleine Sorten als Theilungs- und Courantmünzen.

Wechselpreise.

Außer auf Amsterdam, wird in Lübek auf ausländische Plätze, gewöhnlich über Hamburg gewechselt. Ebenso werden auch Tratten auf Lübek in Hamburg

Digitized by Google

zahlbar gestellt, und der Bezogene muß alsdann in Hamburg domicilirt sein. Es ist daher für die hiesigen Kursverhältnisse das Hamburger Kursblatt maßgebend.

Wechselrecht. Im Jahre 1849 wurde die Einführung der neuen deutschen Wechselordnung beschlossen. Das Gesetz vom 28. April genannten Jahres lautet:

Auf die persönliche Haft eines Schuldners darf in den im §. 2 der allgem. deutsch. W.-O. aufgeführten Fällen nicht erkannt werden:

1) gegen Blutsverwandte und Verschwägerte des Gläubigers in auf- und absteigender Linie;
2) gegen Voll- oder Halbgeschwister, sowie gegen Geschwister der Eltern und Großeltern des Gläubigers;
3) gegen den Ehegatten des Gläubigers;
4) gegen Personen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben;
5) gegen Personen, über deren Vermögen Concurs eröffnet ist, wegen solcher Schulden, welche vor dem Concurse contrahirt sind.

Der Wechselarrest dauert 14 Tage, wenn die Schuld, wegen deren er erkannt worden, mit Inbegriff der durch Erkenntniß dem Gläubiger zugesprochenen Kosten und Zinsen, soweit bis zum Tage der Verhaftung aufgelaufen, 50 Mark oder weniger beträgt, er dauert einen Monat, wenn die Schuld über 50 und bis 100 Mark beträgt. Für jeden Mehrbetrag bis zu 100 Mark inclusive verlängert er sich um 1 Monat, den Monat zu 30 Tagen gerechnet. Drei Jahre darf er nicht übersteigen. Die persönliche Wechselhaft kann durch richterliche Verfügung von Amtswegen unterbrochen werden, wenn der Verhaftete schwer erkrankt oder andere Nothfälle eintreten. — Leistet ein Ehrenacceptant auf Verfall des Wechsels die Zahlung schon vor Erhebung des Protestes, so tritt er durch solche Zahlung zwar ebenfalls in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, hat jedoch sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der W.-O. vorgeschriebenen Förmlichkeiten an Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen. — Rücksichtlich der Amortisation abhanden gekommener Wechsel greift das auch bisher schon bei der Amortisation abhanden gekommener Urkunden in den hiesigen Gerichten übliche Verfahren Platz.

Längenmaße. 1 Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien, und hält 127,5 franz. Linien oder 0,2876 Meter; 100 Fuß = 101,05 Frankf. Werkschuh, 91,64 preuß., 94,36 ruff. (engl.) Fuß. — 1 Elle hat 2 Fuß; 100 Ellen = 57,52 Meter, 105,65 Frankf., 86,25 preuß. Ellen, 62,91 engl. Yard, 80,89 ruff. Arschinen. — 1 Ruthe hat 16 Fuß, und hält 4,60192 Meter. — **Flächenmaße.** 1 Quadratruthe hat 256 □Fuß, und hält 21,177668 □Meter. — 1 Scheffel Aussaat hat, außerhalb der Landwehr 70, innerhalb 60 □Ruthen; jener hält 14,8244, dieser 12,7066 Aren. — 1 Last hat 24 Tonnen à 4 Scheffel. — **Kubikmaß.** 1 Kubikfuß hat 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien, und hält 0,02379344 Kubikmeter. — **Brennholzmaß.** 1 Forstfaden hat 7 Fuß Länge, 7 Fuß Breite und die Scheitlänge ist 3 Fuß, und hält, ohne die übliche Zugabe von circa 1 Zoll Scheitlänge, 147 Kubikfuß oder 4,4976 Steren. 10 Forstfaden = circa 11 Stadtfaden. — **Getreidemaße.** 1 Last hat 8 Drömt à 3 Tonnen à 4 Scheffel à 4 Faß. 1 Roggen- oder Weizenscheffel hält 1794 franz. Kubikzoll oder 35,58 Liter; 100 Scheffel = 31 Frankf. Malter, 12 engl. Imp. Quarter, 63,7 preuß. Scheffel, 16,96 ruff. Tschetwert. 1 Hafer-Scheffel hält 1998 franz. Kubikzoll oder 39,63 Liter; 9 Hafer-Scheffel = 10 Kornscheffel. — 1 Aepfeltonne hat 4 gehäufte Haferscheffel. — 1 holsteinische

Digitized by Google

halbe Tonne hält circa 2 Lübeker Roggenscheffel, und dient als Kalkmaß. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Oxhoft hat 1½ Ohm oder 6 Anker; 1 Ohm hat 4 Anker à 5 Viertel à 2 Stübchen à 2 Kannen à 2 Quartier à 2 Pfank. 1 Quartier hält 47,2 franz. Kubikzoll oder 0,9363 Liter; 100 Quartier = 52,22 Frankf. Aichmaß, 20,61 engl. Imp. Gallons, 81,77 preuß. Quart. — 1 Fuder hat 6 Ohm; 1 Ohm hält 7552 franz. Kubikzoll oder 149,808 Liter; 100 Ohm = 103,89 Frankf. Ohm. 1 Faß Bier hat 80 Kannen. Branntwein verkauft man pr. 30 Viertel. — 1 Steinkohlenmaß hat 38, Salzmaß 39 Stübchen. — **Handelsgewicht.** 1 Centner hat 8 Liespfund à 14 Pfund; 1 Pfd. hat 32 Loth à 4 Quentchen, und wiegt 484,725 Gramm. 100 hiesige Pfund = 97,294 Pfd. Zollgewicht und eben so viel badische, großh. hessische, hannöverische, preußische, württembergische, Frankfurter, Bremer, Hamburger, schweizer und dänische Pfund = 86,870 Pfd. in Baiern und Oesterreich = 48,647 Kilogr. in Frankreich = 48,647 Pond in Holland = 107,249 Pfd. av. d. p. in England = 118,792 Pfd. in Rußland. — 1 Stein Flachs hat 20, Federn 10, Wolle 22 Pfd. 1 Schiffspfund hat 280, für Landfrachten und für Federn mit den Säcken hat es 20 Liespfd. à 16 Pfund oder 320 Pfd. — **Gold- und Silbergewicht** (s. Hamburg). 1 Mark wiegt 233,703 Gramm. — Verarbeitetes, mit einem Doppeladler bezeichnetes Silber ist 12½löthig. — **Münzgewicht.** Seit dem 20. Dezember 1856 ist die deutsche Münzmark, d. h. die bisherige preußische Mark und Münzmark der Zollvereins-Staaten (s. Berlin) zu 233,855 Gramm als Lübeker Münzgewicht eingeführt. — **Medizinalgewicht** ist das alte Nürnb. (s. Frankfurt a. M.).

Platzgebräuche. Gewichtswaaren werden zum größten Theil pr. 1 Pfund oder pr. 100 Pfd. verkauft; Tabak, Stahl, Lumpen, Rüb-, Lein- und Hanföl pr. Centner à 112 Pfund, Wolle pr. Stein von 22 Pfd., russische, isländische und dänische aber pr. 1 Pfd., Hopfen, Heede, Hanf, Flachs, Talg, Kupfer, Eisen und Blei pr. Schiffspfund, Ochsenhörner, Hornspitzen und Hornplatten, Matten ꝛc. pr. 100 Stück, Felle und Häute in der Regel pr. Decher von 10 Stück, Hasenfelle pr. 100 Stück, Thran, Häringe, Pech, Theer, grüne Seife, Alaun, Steinkohlen und Saeleinsaat pr. Tonne. — Die Verkäufe finden meistens auf 2 Monate Zeit statt; bei Rum, Spiritus, Wein ꝛc. und einigen andern Artikeln werden 3 Monate oder bei Baarzahlungen 1 — 1½ pCt. Sconto gewährt. — Gutgewicht kommt in Abzug 1 Pfd. pr. Schiffspfund bei Artikeln, die unter 8 Schill. pr. Pfd., und ½ Pfund pr. Schiffspfd. bei solchen, die über 8 Schill. pr. Pfund kosten. Für Waaren-Courtage wird ¼ bis 1 pCt. und für Assekuranzen ⅛ pCt. vom Käufer und Verkäufer bezahlt. — Von rauhem Honig, Butter, Bucket, Band und Lüneburger Salz ist 1 Tonne = 1 Schiffspfund oder 280 Pfd. 1 Tonne Butter schmal Band hat 224 Pfd. — 1 Pipe Oel hat 820 Pfd. netto (circa 397½ Kilogramm). — 1 Kiepen Schollen hat 30 Stiegen à 20 Stück. — 1 Rolle Stock- oder Rundfisch hat 180 Stück; 1 Wall hat 80 Stück. — 1 Hundert Bretter oder Diele hat 10 Zwölfter à 12 Stück. — Lübek hat Wollmarkt vom 25. bis 30. Juni. — Seit 1833 sind hier alle früher bestandenen Zölle und Nebenabgaben aufgehoben, und wird jetzt von allen Fabrik- und Manufacturwaaren und Farbestoffen nur ¼ pCt. des Fakturawerths entrichtet, und von gröbern Artikeln, nordischen Produkten und Kolonialwaaren 1 — 10 Schill. pr. 100 Pfund. —

Banken. 1) Privatbank. Mit dem Jahre 1856 ist an Stelle der früheren Privat-, Disconto- und Darlehnkasse, die neue „Lübeker Privat-Bank" erstanden, mit einem Grundkapital von 1 Million Mark, in Aktien zu 200 Thalern des 14-Thalerfußes (= 500 Mark). Ihre Operationen umfassen den Ein- und Verkauf von Staatspapieren, Obligationen, Aktien, Papiergeld (auch Banknoten), Gold und Silber; Darlehen gegen mobiles Unterpfand, an die städtischen Behörden und gesetzlich anerkannte Corporationen; Conto-Corrente,

Digitized by Google

jedoch ohne Blanco-Kredit; Wechsel-Discontirung und Notenausgabe. Die Banknoten lauten in ganzen Thalern des 14-Thalerfußes und nicht unter 10 Thalern. In den öffentlichen Kassen werden sie an Geldesstatt angenommen. — 2) Kredit- und Versicherungs-Bank. Diese ist im September 1856 eröffnet worden, dauert bis 1906 und vereinigt die Objecte der sogenannten Mobiliarkreditgesellschaften (s. Crédit mobilier in Paris) mit der Versicherung gegen See- und Feuersgefahr. Die „Bankscheine" oder Banknoten, welche sie ausgibt, lauten nicht unter 20 Thalern preußisch Crt. und dürfen das Grundkapital von 3 Millionen Thalern nie übersteigen.

Lüneburg, an der Ilmenau, Hauptstadt der hannöverischen Landdrostei und des Fürstenthums Lüneburg, 14,000 Einw., bedeutender Speditionshandel, Handel mit Landesprodukten, Fabriken in Wolle, Tabak, Leinen ꝛc. In der Nähe der Stadt, welche eine Central-Linnenlegge und ein wichtiges Salzwerk besitzt, das jährlich 300,000 Centner Salz liefert, befindet sich auch ein großer Kalkstein- und Gypsbruch. Die Lüneburger Bricken oder Neunaugen sind berühmt.

Münzen, Maße und Gewichte sind die hannöverischen (s. Hannover). 1 Tonne Salz hat 6 Himten, und wiegt 1 Schiffspfund; 1 Tonne Honig, fest gestampft, hat 25½ Stübchen und wiegt 30 Pfund.

Lüneburg hat jetzt, statt der frühern Jahrmärkte, zwei Messen. Die Ostermesse beginnt Montag nach Lätare, und dauert 14 Tage; die Michaelismesse beginnt den 15. September oder den Tag darauf, wenn dieser ein Sonntag ist, und dauert 3 Wochen. Der Detailverkauf ist für Fremde erst in der zweiten Meßwoche gestattet.

Lüttich, (Liège) an der Maas, Hauptstadt der belgischen Provinz Lüttich, 70,000 Einw., Fabriken in Ammunitions-Gegenständen, Leder, Leim, Nägeln, Feilen, Uhren, Glas, Schwarzblech, Dampf- und Spinnmaschinen ꝛc. ꝛc., Stückgießereien, Wollspinnereien, Alaunwerke, Papier-, Oel- und Cichorienmühlen, zahlreiche Leimsiedereien, Färbereien, Brennereien und Brauereien ꝛc. Außer den Wollmanufacturen, Leder- und Blechfabriken hat die Gewehr- oder Waffenfabrikation eine außerordentliche Berühmtheit erlangt, denn alljährlich werden circa 400,000 Feuerwaffen angefertigt, auch dürfte die königl. Kanonengießerei von keiner andern in Europa übertroffen sein. Eine Eisenbahn verbindet einerseits Lüttich mit Antwerpen, andererseits mit Verviers, Aachen ꝛc.

Münzen, Maße und Gewichte sind die belgischen (s. Antwerpen).

Von dem ehemaligen Maße und Gewichte hatte 1 Fuß 10 Zoll à 10 Linien; der St. Lambertsfuß hielt 0,2918, der St. Hubertsfuß 0,2947 Meter. 1 Elle 0,656 Meter. — 1 Muid (Getreidemaß) hat 8 Stier à 4 Viertel à 4 Pognoux und hielt 238,512 Liter. — 1 Tonne (Flüssigkeitsmaß) hat 80 Pots à 2 Pinten à 2 Schoppen; 1 Pot hielt 1,24224 Liter. — 1 Pfund hat 16 Unzen à 8 Gros à 72 Grän, und wog 467,09 Gramm.

Luxemburg, (Lützelburg) an der Elze, 17,000 Einw., dem deutschen Zollverein angehörend, Fabriken in Leder, Leinen, Fayence, Tabak, Leim ꝛc. Stückgießerei, Hammerwerk.

Rechnungsart (s. Antwerpen); auch die Rechnung nach dem 14-Thalerfuß (1 Thlr. = 3 Fr. 75 C.) ist gebräuchlich. Bis 1849 rechneten die Behörden noch nach niederländ. Gulden. Im Jahre 1854 wurde für das Großherzogthum eine eigene Kupfermünze zu 10 Centimen (100 Cent. = 1 Frank) geprägt, die franz. Inschriften trägt. Von fremden Münzen kursiren hier hauptsächlich die im 14-Thaler- (30-Thaler-) Fuß geprägten, ferner die belgischen und französischen; seltener sind die

Digitized by Google

niederländischen. Der Wechselstempel beträgt von 1000 bis 2000 Franken 1 Franken, von 3000 bis 4000 Franken 2 Franken ꝛc. — Wechselrecht, das französische.

Maße und Gewichte sind die holländischen (s. Amsterdam).

Bank. Die „Internationale Bank" wurde im Jahre 1856 errichtet, und es befaßt sich dieselbe mit Ausstellung, Acceptation, Kauf und Verkauf, Discontirung und Beleihung von Wechseln, mit Depositengeschäften, laufenden Rechnungen, Darlehen, Kauf- und Verkauf von Schuldverschreibungen, Eisenbahnobligationen, Eisenbahn- und Bankaktien, Noten-Ausgabe u. s. w. Die Banknoten lauten auf Beträge von 25 bis 1000 Franken, von 5 bis 500 fl. niederl. Crt., von 10 bis 500 Thalern in preuß. Crt., von 5 bis 500 fl. in südd. und österr. Währung.

Luzern, (s. Schweiz).

Macao, portugiesische Hafenstadt auf einer Insel im Meerbusen von Canton mit 40,000 Einw. (s. Canton). — Für 1 amerikanischen Dollar giebt man 4 engl. Schilling 6 Pence m. o. w.

Macassar, Hauptstadt der holländischen Besitzung auf der ostindischen Insel Celebes (Macassar), 15,000 Einw., seit 1847 Freihafen, führt Reis, Schildkrötenschalen und Vogelnester aus, und liefert vortreffliche tropische Erzeugnisse.

Münzen, Maße und Gewichte (s. Batavia). — 1 Gantang Reis wiegt 11½ holl. Troy-Pfd. = 5,66 Kilogr. — Vom Gold- und Silbergewicht hat 1 Tael oder Tähl 16 Mas à 11 Batav. Real, und wiegt 39,77 Gramm.

Madeira, eine zu Portugal gehörige Insel in Afrika, mit vorzüglichen Weinen (Drymadeira und Malvasier) und edeln Früchten. Der vornehmste Handelsplatz ist Funchal, wo auch der Gouverneur residirt. Man rechnet wie unter Lissabon. — 1 span. Piaster gilt hier 10 Bits à 100 Reïs, demnach ist sein Zahlwerth 9,9 Milreïs auf die Cöln. Mark f. Silber. — Maße und Gewichte wie in Portugal (s. Lissabon). Abweichend hievon sind: der Getreide-Alqueire = 14,095 Litres, mithin = 1,019 Alqueires in Lissabon; die Almud für Flüssigkeiten = 17,718 Litres, daher = 1,059 Almudes in Lissabon; die Libra (Arratel) oder das hiesige Pfund des Handelsgewichts = 458,574 Grammen = 999 Libra in Lissabon.

Madras, Hauptstadt der brittischen Präsidentschaft Madras auf der Küste Koromandel in Ostindien, mit über 400,000 Einw.

Besitzt Indigo-, Zucker- und Opiumfabriken, Salzsiedereien ꝛc. Ausgeführt wird hauptsächlich: Baumwolle, indische Stoffe, Diamanten, Perlen, Indigo, Zucker, Tabak, Opium, Arak, Rum, Kardamomen, Salpeter, Kokosnußöl, Seife, Glas und Glaswaaren ꝛc.

Man rechnet jetzt (seit 1818) nach Rupien à 16 Annas à 12 Pices. Früher rechnete man nach: Star-Pagoden à 42 Fanams à 80 Cashes. — 1 Star-Pagode (Stern-Pagode) hat 3½ Rupien. Auf 1 Cöln. Mark f. Silber gehen 21,8648 Rupien. — Wirkliche Münzen sind: in Gold: Goldrupien; in Silber: Rupien und Fanams; in Kupfer: Cashes. — Das hiesige Münzwesen ist übereinstimmend mit dem 1835 für die ostindischen Besitzungen angeordneten Münzgesetz (s. Bombay und Calcutta). Wechselgeschäfte und Zollwesen (s. Calcutta).

Längenmaße sind die englischen (s. London). 1 Covid (Tuchelle) ist ½ engl. Yard. — Feldmaße. 1 Ground oder Mauney ist 60 engl. Fuß lang und 40 breit, und hält 2400 □Fuß. 1 Cavary hat 24 Grounds, und hält 57,600 □Fuß oder 1,3223 engl. Acre oder 53,51 Aren (4 calcuttische Biggahs). — Getreidemaß. 1 Garce (Garsse) hat 400 Mercals à 8 Puddys à 8

Digitized by Google

Ollocks. 1 Mercal hält 750 engl. Kubikzoll; 1 Garce hält 17,44 Winchester oder 16,91 Imp. Quarter, und wiegt 9256,5 engl. Pfund av. d. p. oder 4198,7 Kilogr. — **Wein-** und **Branntweinmaße** sind die alten englischen (s. London). — Andere Flüssigkeiten werden mit dem Pudey (Getreidemaß) gemessen. 1 Candy hat 20 Marcals à 8 Puddys à 8 Ollocks, und hält 64 alte engl. oder 53,32 Imp. Gallons oder 242,25 Liter. — **Handelsgewicht.** 1 Candy hat 20 Maunds à 8 Vis à 5 Seer à 8 Paloins à 10 Pagoden, und wiegt 500 engl. Pfund av. d. p. oder 226,8 Kilogr., 1 Pecul hat 132 engl. Pfd. av. d. p. oder 59,875 Kilogr. — **Gold-, Silber-** und **Diamantengewicht** (s. London); rohe Diamanten werden nach dem Quadrat ihres Gewichts berechnet, für geschliffene wird dieses Quadrat noch mit 4 multiplicirt. Wiegt z. B. ein roher Diamant 2 Karat à $1\frac{1}{2}$ Liv., so kostet er 6 Liv., geschliffen kostet er $2 \cdot 2 \times 4 \cdot 1\frac{1}{2} = 24$ Liv. — **Perlen** wiegt man mit dem Mangal à 6 engl. Grän à $\frac{16}{16}$, und berechnet sie nach dem Chow, welches ein in 64stel getheiltes eingebildetes Gewicht ist. Die zu bezahlenden Chows findet man auf folgende Weise: man quadrirt die Mangals, und dividirt $\frac{3}{4}$ des Quadrats mit der Anzahl der Perlen, so hat man die verlangten Chows. Man habe 23 Perlen, wiegend 18 Mangals, so ist 18mal $18 = 324$; hieraus $\frac{3}{4} = 243$, diese Zahl dividirt durch 23 giebt $10\frac{13}{23}$ Chows, wo dann der Bruch $\frac{13}{24}$ zu 64stel gemacht wird. — Beim Ein- und Verkauf von Waaren werden meistens 5 pCt. Commissionsgebühren, bei Juwelen und Perlen aber nur die Hälfte, und bei Silber 1 pCt., für Delcredere $2\frac{1}{2}$ pCt. und für Assekuranzbesorgung $\frac{1}{2}$ pCt. berechnet. — Die hiesige von der Regierung unterhaltene **Bank** discontirt Wechsel und giebt Noten aus, die in allen öffentlichen Kassen für baar angenommen werden.

Madrid, am Manzanares, Haupt- und Residenzstadt des Königreichs Spanien, in der Provinz Neu-Castilien, mit 220,000 Einw.

Hat Manufacturen in Seide, reichen Stoffen, Tüchern, Hüten, Tapeten, Salpeter- und Salzwerke, große Cigarren-, Porzellan-, Cichorien-, Branntweinfabriken ꝛc. Der Handel ist nicht sehr bedeutend. Eisenbahnen nach Saragossa und Valladolid.

Rechnungsweise, wirkliche Münzen, Wechselpreise, Wechselordnung, Maße, Gewichte und Banken (s. Spanien).

Außer den Banken, einer Börse und Münzstätte besitzt Madrid auch drei sogenannte Mobiliarkredit-Gesellschaften, ähnlich dem Crédit mobilier in Paris; eine Handels- und Industriekasse; die Compagnie der Havannah, die Handels-Compagnie der Philippinen, die Compagnie von Quadalajara, die spanische Handelsgesellschaft, die Nationalgesellschaft für Finanzen und Staatskredit, mehrere Assekuranzanstalten, und endlich den Verein der Gremios oder der fünf vornehmsten Collegien der Kaufleute oder Handelszünfte, nämlich der Juweliere, der Seiden-, Tuch-, Leinwand- und Gewürzhändler, der in den bedeutendsten Städten ansehnliche Etablissements unterhält, Landesprodukte einkauft und solche mit eigenen Schiffen nach Amerika ausführt, auch Lieferungen für die Land- und Seemacht besorgt.

Magdeburg, an der Elbe, Hauptstadt des Regierungsbezirk Magdeburg, in der preuß. Provinz Sachsen, 77,000 Einw. In der Industrie nehmen die Zucker- (Kolonial- und Runkelrüben), Cichorien- und Tabaksfabriken den ersten Rang ein, ferner besitzt Magdeburg Fabriken in Seide, Seidenband, Sammt, Leinwand, Baumwolle, Wolle, Leder, Steingut ꝛc.; ansehnlichen Handel und lebhafte Schifffahrt, Wollmarkt drei Tage lang, vom 25. bis 27. Juni. — Eisenbahnen führen nach Leipzig, Potsdam, Braunschweig ꝛc. und mit Hamburg wird eine regelmäßige Dampfschifffahrt unterhalten.

Digitized by Google

Münzen, Maße und Gewichte sind die preußischen. In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach Berlin: — Es befinden sich hier auch eine Privatbank, eine Rentenbank und eine Handels-Compagnie.

Magindanao, eine zu Asien gehörige Insel, rechnet nach Kangans oder Komgons, d. i. nach einer durchsichtig gewebten groben Leinwand, die 6 Yards lang und 19 Zoll breit ist, und von welcher 25 Stück auf 1 Gantan gehen; 1 Gantan à 10 span. Piaster. Auch rechnet man 1 Kangan zu 160 bis 180 chinesische Cashes. Auch rechnet man nach Sklaven, 1 Sklave à 30 Kangans.

Maidstone, am Medway, Hauptstadt der Grafschaft Kent, 38,000 Einw., der größte Hopfenmarkt Englands (s. London).

Mailand, (Milano), an der Olona, die mit dem Tessino und der Adda durch Kanäle verbunden ist, Hauptstadt des österreichisch-lombardisch-venetianischen Königreichs, mit 180,000 Einwohner. Eisenbahn nach Venedig, Como, Bergamo ꝛc. Hat viele Manufacturen in roher, gezwirnter und gefärbter Seide, seidenen Strümpfen, Handschuhen, Taschentüchern, Stoffen, Stickereien in Gold und Silber, Fabriken in Damast, Strohhüten, Spitzen, Handschuhen, Uhren, Leder, Wachsleinwand, Tapeten, Buntpapieren, Spielkarten, Eisenguß- und vergoldeten Broncewaaren, Steingut, Fayence und Porcellan, Farben, Bleiweiß, Wachskerzen, Chokolade ꝛc., außer diesem einen bedeutenden Speditions-, Commissions- und Wechselhandel, und eine Münzstätte.

In Gemäßheit der kaiserlichen Patente vom 19. September 1857 und 27. April 1858 rechnet das lombardisch-venetianische Königreich nach Gulden oder Fiorini zu 100 Soldi austriaci oder österreich. Soldi (1 Soldo = 1 österr. Neukr.) in der neuen österr. Währung oder dem 45-Guldenfuße (s. Wien). Dieser neue Landesmünzfuß, dem die neuen Münzen angehören, ist seit dem 1. November 1858 der allein gesetzliche, und alle andern Währungen sind nunmehr außer Kraft getreten.

Früher rechnete man hier und in dem ganzen Königreich nach österreichischen Lire (Lire austriache) à 100 Centesimi, auch nach Lire à 20 Soldi austr. à 5 Centesimi. 1 Lira austriaca ist gleich einem österreich. Zwanzigkreuzerstück, und hält 0,9 fein Silber. Auf 1 Cöln. Mark fein Silber gehen demnach 60 österr. Lire und 128,28 solcher Lire auf 1 Zollpfund fein Silber. — Die Lira hat einen Werth von 24,58 kr. im 52½ Guldenfuß, 35,11 Neukr. im 45 fl. Fuß, 7,02 Silbgr. im 30-Thalerfuß, 87½ franz. Centimen, 41,666 niederl. Cents.

Für den Uebergang vom alten zum neuen Münzsystem gilt der Maßstab: 100 bisherige Lire austriache (österr. Lire) = 35 Fiorini oder neue Gulden (österr. Währung).

Zur Zeit der französischen Herrschaft und bis 1823 rechnete man nach italienischen Liren à 100 Centesimi; 1 ital. Lire = einem franz. Franken. Gesetzlich sind 100 österr. Lire = 87 ital. Lire. Noch früher rechnete man nach Lire à 20 Soldi à 12 Denari Correnti und Imperiali; 75 Lire Crt. = 53 Lire Imperiali; die Cöln. Mark fein Silber zu 67½ Lire Crt. Gesetzlich sind 128 österr. Lire = 145 Liri Corr.

Neue Münzen seit 1858 (s. Wien). Der Feingehalt der neuern bis dahin geprägten Gold- und Silbermünzen ist $\frac{900}{1000}$ fein, und es sind gegenwärtig noch in Umlauf: In Gold: Souveräns (Sovrani) à 40 österr. Lire, halbe à 20 Lire, 21 Karat 7½ Gr. fein. In den Jahren 1848 und 1849 wurden geprägt: Stücke zu 40 und 20 italienischen Lire (= den franz. Franken). — In Silber: ganze Scudi à 6 Lire = 2 fl. 10 Neukr.; Mezzo Scudi à 3 Lire = 1 fl. 5 Neukr.; Lira à 100 Cent. = 35 Neukr.; Mezza-Lira à 50 Cent. = 17 Neukr.; Quarta-Lira à 25 Cent. = 8,5 Neukr. — In Kupfer: Stücke zu 5 Centesimi = 1,5 Neukr.; zu 3 Cent. = 1 Neukr.; zu 1 Centesimo = 0,5 Neukr. — Vorstehende Silbermünzen und Kupfer-Scheidemünzen haben vom 1. November 1858 an, bis zu dem Zeitpunkt, an welchem sie außer Umlauf gesetzt werden, im dabei bemerkten gesetzlichen Werth der österr. Währung zu gelten, und müssen hiezu von Jedermann angenommen werden.

Digitized by Google

Münzsortenpreise ± pr. Stück.

Kronen 13 Fiorini 70 Soldi; halbe Kronen 6 F. 85 S.; k. Zechinen 4 F. 72 S.; Lomb.-Venet. Sovrani 13 F. 95 S.; 20 Franken Stücke 8 F. 8 S.; Doppien, Genuesische 31 F. 70 S.; spanische 33 F. 32 S.; mexican. 32 F. 47 S.; savoysche 11 F. 33 S.; parmaische 8 F. 40 S.; Römische 6 F. 72 S.; 5 Franken Stücke 2 Fiorini.

Wechselpreise.

85	Fiorini	45	Soldi	austr.	±	für	100 fl. Crt. in Amsterdam und Rotterdam.
214	„	50	„	„	„	„	100 römische Scudi in Ancona und Rom.
86	„	12	„	„	„	„	100 fl. südd. Währung in Augsburg und Frankfurt a. M.
212	„	—	„	„	„	„	100 Scudi à 5 Lire in Bologna.
40	„	15	„	„	„	„	100 neue Lire in Genua und Turin.
75	„	35	„	„	„	„	100 Mark Banco in Hamburg.
34	„	45	„	„	„	„	100 tosc. Lire in Livorno und Florenz.
10	„	8	„	„	„	„	1 Liv. Sterl. in London.
40	„	20	„	„	„	„	100 Franken in Lyon, Paris und Marseille.
176	„	—	„	„	„	„	100 Duc. di regno in Neapel.
97	„	90	„	„	„	„	100 fl. österr. Währung in Triest und Wien.
99	„	25	„	„	„	„	Fiorini in Venedig.

Wechselrecht. Am 1. Mai 1850 wurde in der ganzen österr. Monarchie, somit auch hier die allgemeine deutsche Wechselordnung eingeführt. —,

Verordnungen, Ergänzungen und Wechselstempel (s. Wien).

Neue Maße und Gewichte. 1803 wurde für das ganze damalige Königreich Italien das französische Maß und Gewicht nach dem metrischen System eingeführt (s. Paris), unter folgenden Benennungen: **Längenmaße.** 1 Metro (Meter) hat 10 Palmi (Spannen) à 10 Diti (Finger) à 10 Atomi (Linien). 1 Meter mißt, wie in Frankreich, 443,296 franz. Linien, und hält 1,68085 alte Braccia oder 2,2979 alte Piede. 1 Meile (Miglio) hat 1000 Metri; 50 neue Meilen = 27 alte geogr. Meilen. — **Flächenmaße.** 1 □Metro hat 100 □Palmi à 100 □Diti à 100 □Atomi. — **Feldmaße.** 1 Tornatura (Morgen, Hectare) hat 100 Tavole (Aren) à 100 □Metri (Centiaren); 1 Tornatura hält 15,27842 alte □Pertiche. — **Kubikmaße.** 1 Kubikmetro hat 1000 Kubikpalmi à 1000 Kubikditi; und hält 12,1333 alte Kubikpiede. — **Hohlmaße für trockene und flüssige Körper.** 1 Soma (Hectoliter, 0,1 Kubikmetro) hat 10 Mina (Decaliter) à 10 Pinte à 10 Coppi (Deciliter), und hält 0,6838 alte Kannmoggia, und 1,3236 alte Weinbrente. — **Gewichte.** 1 Libbra (metrisches Pfund, Kilogr.) hat 10 Once (Hectogramm) à 10 Grossi (Decagramm) à 10 Denari (Gramm) à 10 Grani (Decigr.). 1 metrisches Pfund hat 1,31145 alte Pfd. Groß- und 3,06004 alte Pfund Kleingewicht. Feiner hat 1 metrisches Pfd. 4,2554 alte Mark. 1 Centner (Quintal, Centinajo) hat 10 Rubbi à 10 metrische Pfd. —

Münz- und Probirgewicht (s. Wien).

Platzgebräuche. Gesponnene Seide wird pr. Libbra grossa (schweres Pfund) notirt, steigt jedoch mit der Feinheit und man verfährt dabei genau wie in Turin (s. d.). — Englisches Baumwollgarn pr. Bündel von 10 Pfd. av. d. p.; inländisches Baumwollgarn, gesponnenes (Trama) pr. Bündel von 5 Pfd. av. d. p., ge-

Digitized by Google

zwirntes desgleichen (Organzine) pr. Bündel von 10 Pfd. av. d. p.; deutsches Blech pr. 1000 Wiener Pfund, Hasenfelle pr. 100 Stück. — Tara. Gewöhnlich wird die befundene reine Tara angenommen. Bei Baumwolle kamen bisher 4 Libbre pr. Ballen in Abzug, wenn der Ballen weniger als 300 Libbre wog und 3 Libbre pr. Ballen, wenn dieser über 300 Libbre wog; außerdem noch ein Gutgewicht von 7 pCt. auf Hundert (107 für 100 Libbre). Wolle in Leinwand verpackt genießt 2 pCt. Tara, 4 pCt. aber, in grober Emballage, gewaschene wallachische Wolle 8 pCt., Orlean 25 pCt., Pottasche 10 pCt. Tara.

Banken ꝛc. Seit 1857 besteht hier für Mailand und die lombardischen Provinzen eine „Escomptekasse" (Cassa di sconto), welche auf Grund kaiserlicher Genehmigung jetzt den Namen „Mailänder Handelsbank" (Banca commerciale di Milano) führt, und deren Stammkapital 30 Mill. Lire in Aktien zu 1500 Lire beträgt. Die Dauer dieser Bank ist vorläufig auf 25 Jahre festgesetzt und ihre Operationen umfassen Discontirungen, Depositengeschäfte, Darlehen gegen bewegliches Unterpfand, Ausgabe von Bons. Die ausgegebenen „Bons" haben eine gewisse Verfallzeit, aber nicht unter 14 Tage, auch dürfen sie nur auf Beträge lauten, die mindestens 100 Gulden neue österreichische Währung (45-Guldenfuß) ausmachen. Der Gesammtbetrag dieser Bons darf das eingezahlte Aktienkapital nicht überschreiten. Die Oberaufsicht wird durch einen Regierungskommissär geübt.

Außer der Discontokasse und einer Börse besitzt Mailand eine Leihbank (Monte di Milano), welche auf Staatspapiere, Gold, Silber, Seide ꝛc. Vorschüsse macht und die Geldgeschäfte der Regierung besorgt; ferner seit 1837 eine separate, auf Aktien gegründete Seidenleihbank (Montedelle Sete), die den Seidenhandel Italiens durch jedmögliche Unterstützung zu fördern den Zweck hat. — Feuer-, und Lebensversicherungs-, Steinkohlen und Eisenbahngesellschaften ꝛc.

Mainz, an der Mündung des Mains in den Rhein, dermalige Hauptfestung des deutschen Bundes, Sitz der Central-Commission für die Rheinschifffahrt, einer Rheinschifffahrt-Assekuranz-Gesellschaft, eines Dampfschleppschifffahrts-Vereins und Hauptstadt der großh. hessischen Provinz Rheinhessen, mit 36,000 Einw., einem Freihafen. Eisenbahnen nach Frankfurt a. M., und auf dem linken Rheinufer nach Ludwigshafen durch ganz Rheinbaiern.

Hat starken Speditions-, Oel-, Holz- und Weinhandel, besonders in Rheinweinen, einen lebhaften Getreidemarkt, und Fabriken in Tabak, Leder, Blechwaaren, Tapeten, Chaisen, moussirenden Rheinweinen ꝛc.

Münzen, Wechselrecht, Maße und Gewichte sind die großherzogl. hessischen. (s. Darmstadt). — In manchen Fällen, besonders bei Schiffsfrachten, rechnet man auch nach französischen Franken à 100 Centimes, auch nach Thaler preuß. Crt. — Der Handel mit auswärtigen Wechselbriefen richtet sich nach Frankfurt a. M. — Auf Cöln wechselt man auch für 100 Thlr. preuß. Crt. 99⅝ Thlr. Crt. ±, den preuß. Thaler zum Tageskurs gerechnet.

Ehemalige Maße und Gewichte.

Diese sind noch an manchen Orten, besonders im Nassauischen, im Gebrauche. **Längenmaße.** 1 Werkschuh hat 12 Zoll, und hält 129,13 franz. Linien oder 0,2915 Meter. 1 Kameralschuh à 12 Zoll hält 127,36 franz. Linien oder 0,2875 Meter; 100 Werkschuh = 101,39 Kameralschuh, 102,42 Frankf. Werkschuh, 116,6 großh. hess. Fuß. 1 Elle hält 244,17 franz. Linien oder 0,5512 Meter; 100 Ellen = 100,71 Frankf., 91,87 großh. hess. Ellen. — **Feldmaß.** 1 Ruthe hat 16 Kameralschuh und hält 4,6 Meter. 1 □Ruthe hat 256 □Kameralschuh, und hält 21,16 □Meter. —

Digitized by Google

Brennholzmaß. 1 Stecken ist 4⅓ Kameralschuh breit und eben so hoch, und die Scheitlänge 3, 3½ und 4 Schuh und hält 1,3387; 1,5618 und 1,7849 Steren. — **Getreidemaße.** 1 Malter hat 4 Viernsel à 4 Kumpf à 4 Gescheid, und hält 5498 frz. Kubikzoll oder 109,06 Liter; 100 Malter = 95,05 Frankf., 85,21 großh. hess. Malter. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Ohm hat 20 Viertel à 4 Maß à 4 Schoppen; 1 Maß hält 85,434 franz. Kubikzoll oder 1,6947 Liter; 100 Maß = 94,52 Frankf. Aichmaß, 87,74 großh. hess. Maß, 89,34 Wiesbadener Altmaß. — 1 Biermaß hält 95,06 franz. Kubikzoll oder 1,8857 Liter; 9 Biermaß — 10 Weinmaß. — **Handelsgewicht.** 1 Centner hat 106 Pfund à 32 Loth Leichtgewicht. 1 Pfund wiegt 470,686 Gramm; 100 Pfund = 94,14 großh. hess. Pfund. 1 Pfd. Schwergewicht, den Centner à 100 Pfd. à 34 Loth, wiegt 498,927 Gramm; 100 leichte Pfd. = 94,34 schwere Pfund. 1 Ctr. Krahnengewicht hat 114 Pfund Leichtgewicht.

Platzgebräuche. Die Preise der meisten Gewichtswaaren werden in dem schweren, dem leichten Pfunde und dem Centner gestellt. Nach dem schweren ℔ werden verkauft: Kaffe, Cichorien, Piment, Zimmt, Nelken, Macis und Macisnüsse; nach dem leichten ℔: Hausenblase und Thee. Rüböl pr. 280 ℔ Leichtgewicht mit Faß und ohne dieses pr. 290 leichte ℔; Leccer Oel pr. 280 ℔ Leichtgew. mit Faß, Mohn- und Provencer-Oel pr. neuen Ctr., Hell- und Südseethran pr. 410 ℔ Leichtgew., Berger Thran und Laberdan pr. Tonne, Häringe pr. 4 Viertelstonnen, Rum pr. alte Ohm, Pfälzer Wein pr. Stückfaß, Roggen, Gerste, Hafer und mitunter auch Weizen pr. 100 Kilogr., Weizen, Hirse, Rüb- uud Mohnsamen pr. neues Malter. — **Messen.** 1) Montag, und wenn dieser ein Feiertag ist, Dienstag nach Lätare; 2) 15. August.

Majorca oder **Mallorca,** (s. Spanien).

Malabar, Vorderindiens westliche Küste (s. Madras und Bombay).

Liefert Reis, Pfeffer, Ambra, Ingwer, Sandelholz, Kardamomen ꝛc. Die vornehmsten Handelsplätze sind folgende, welche theils an, theils in der Nähe der Küste liegen:

Anjengo, Seestadt, rechnet jetzt gesetzlich wie Bombay und Calcutta (s. d.); früher nach Fanams à 12 Pices oder à 16 Vis à 4 Budgerooks. 1 Silberrupie gilt 6 Fanams. 1 Fanam = 4¾ Pence Sterl.; 1 span. Piaster gilt 13 Fanams. — Ellenmaß ist der Covid = ½ engl. Yard. — Handelsgewicht. 1 Candy hat 20 Maunds à 28 engl. Pfd. av. d. p. oder 12,7 Kilogr.; 7½ hiesige Maunds rechnet man für 1 Faktorei-Maund in Bengalen.

Calicut, Seestadt mit einem Hafen, berühmt durch die Landung Vasco de Gamàs, rechnet nach Rupien à 5 Fanams à 16 Tars oder Vis. 1 Fanam gilt 5½ Pence Sterl. — Ellenmaß. 1 Covid ist ½ Yard und 1 Guz hat 28,4 engl. Zoll, circa ⅞ Yard. — Handelsgewicht. 1 Candy hat 20 Maunds à 40 Seers; 2 Seers sind 3 Paloins. 1 engl. Maund hat 30 engl. Pfund av. d. p. oder 13,6 Kilogr.; 1 malabarischer 24⅛ engl. Pfund av. d. p. oder 10,9 Kilogr. — 1 Miskal für Gold und Silber hat 69 engl. Troy-Grän oder 4,47 Gramm.

Cambay, mit einem Hafen, am Meerbusen Cambay, rechnet nach bombay'schen Rupien à 48 Pices. — Ellenmaß wie Calicut. — Handelsgewicht. 1 Maund à 40 Seers à 30 Pices ist nach Maßgabe der Waaren verschieden und wiegt 37 Pfund engl. av. d. p. m. o. w.

Cochin, mit einem Hafen, rechnet nach bombay'schen Rupien à 16 Annas oder 20 Fanams. — 1 hiesiger Maund wiegt 27,175 engl. Pfund av. d. p. oder 12,33 Kilogr.; 1 Candy hat 20 Maunds. — Gold- und Silbergewicht (s. Calcutta).

Goa, mit einem Hafen, eine portugiesische Besitzung, rechnet nach Pardos à 4 gute oder 5 schlechte Tangas, 16 gute oder 20 schlechte Vintems,

Digitized by Google

240 gute oder 300 schlechte Rees, 300 gute oder 360 schlechte Budgerooks (Bazarucos). — Wirkliche Münzen (s. Lissabon). — Von fremden Münzen gelten hier m. o. w. Pagoden 10, venet. Zechinen 16 gute Tangas; span. Piaster 550 gute Budgerooks. 1 Pardos gilt 2⅛, 1 Xeraſin 3⅛ engliſche Schilling. Maße und Gewichte (s. Lissabon). Auch iſt der indiſche Candy à 20 Maunds à 24 Rotels oder Medidas im Gebrauch, und wiegt 495 engl. Pfd. av. d. p. oder 224,53 Kilogr. 1 ſolcher Candi für Reis und Getreide hält 14 engl. Winchester Buſhels oder 4,93 Hectoliter. 1 Bahar hat 3½ portug. Quintals.

Karwar, Seeſtadt, rechnet nach Fanams à 24 Budgerooks. 1 hieſiger Fanam iſt 2⅛ Pence Sterl. — 1 Pagode hat hier 36 Fanams, 48 Jettas à 6 Pices à 6 Budgerooks, und gilt 3⅝ bombayiſche Rupien. — Ellenmaß iſt ½ engl. Yard. — Handelsgewicht. 1 Candy hat 20 Maunds à 42 Seers; 1 Maund wiegt 25,775 Pfd. engl. av. d. p. oder 11,7 Kilogr.

Mangalore, am Meere, Hauptſtadt der Provinz Canara, rechnet wie Bombay und Calcutta (ſ. d.) auch nach Sultanin-Pagoden à 4 Rupien à 16 Annas (ſ. Seringapatam). 1 hieſiger Maund, wie er im Handel gewöhnlich iſt, wiegt 28⅝ Pfd. engl. av. d. p. oder circa 13 Kilogr.; 1 Candy hat 20 Maunds. 1 Seer Pfeffer wiegt 21 Unzen engl. av. d. p.

Tellicheri, mit einem Hafen, Hauptmarkt für Kardamomen und Sandelholz (ſ. Bombay). 1 hieſiger Candy wiegt 600 Pfd. engl. av. d. p. oder 272,13 Kilogramm.

Malaga, in Granada, ſpan. Hafen am mittelländiſchen Meere, mit 65,000 Einw. und einem Freihafen.

Liefert vorzügliche Weine, viele und vorzügliche Roſinen, Mandeln, Feigen, Citronen, Orangen, Oliven u. a. edle Früchte, hat in den nahen Bergen wichtige Bleiwerke und außer der großen königlichen Tabaksfabrik eine bedeutende Eiſenwaarenfabrik, eine chemiſche Fabrik, auch einige Fabriken in Seide, Papier, Seife ꝛc.

Geldwährung (ſ. Spanien). Die neue Provinzial-Wechſelpiſtole von 4 Provinzial-Wechſelpiaſtern (Peſo de Plata antigua oder Peſo corriente) hat 60; 1 Wechſelpiaſter 15 Reales de Vellon. 100 ſpan. Wechſel-Dukaten betragen 2068 Real de Vell., und 17 Wechſel-Dukaten betragen 12,000 Marav. de Vell. 1 Duc. del Norte oder Duc. del Rey (Königsduk.) beträgt 375 Marav. de Vell. 1 Frachtducado hat 12 Reales de Plata doble oder 22½ Reales de Vellon. 1 Real de Plata doble hat 1⅞ Real de Vellon. — **Wechſelpreiſe** (ſ. Spanien). Man notirt hier hauptſächlich Kurſe auf Amſterdam, Hamburg, London und Paris.

Maße und Gewichte ſind die caſtilianiſchen (ſ. Spanien). — Das **Getreidemaß** iſt hier: 1 Fanega hat 12 Selemines à 4 Quartillos à 4 Raciones; 48 Fanegas werden hier auf 1 Amſterdamer oder Danziger Laſt, 52 auf 1 Hamburger Laſt gerechnet. — 1 Both Sect hat 30 Arrobas. Die Pipe Petro-Ximenes-Wein hat 53½ Arroben. 1 Pipe Oel hat 34 Arrobas. Das Both Oel 43 Arrobas. — Roſinen das Faß zu 4 Arrobas wiegt circa 168 deutſche Zollpfd. Brutto-Gewicht. 1 Faß Mandeln hat 3 Quintales oder 300 Pfund.

Zur Schiffsfracht rechnet man: 1 Laſt à 4 Bothe Sect, oder 5 Pipen Wein oder Oel, 4 Ballen Orangeſchalen, 20 Kiſten Citronen oder Orangen, 25 Cargas Roſinen à 2 Körbe à 7 Arrobas. 1 kleine Laſt hat 6200, 1 große 8800 Libras. — **Platzgebräuche**. Für Wein, Oel ꝛc. werden die Preiſe in Peſos de Plata, antiguos oder Wechſelpiaſtern zu 15 Reales de Vellon; für Getreide, Butter, Blei, Schmack ꝛc. in Reales de Vellon notirt. Wein wird pr. Bota von 30 Arrobas und nur Benicarlo-Wein pr. Pipa, Oel ebenfalls pr. Pipa (wobei für ganze und halbe Pipa 12 Pfd. Gutgewicht in Abzug kommt), Feigen pr. Faß von Netto 112½

Digitized by Google

Libras, Rosinen und Pomeranzenschalen pr. Quintal, Muskateller-Trauben pr. Kistchen, Mandeln pr. Faß von 3 Quintales, Citronen pr. Kiste, Cochenille pr. Arroba, Orangenschalen pr. Viertelballen von 3 Quintales, Schmack pr. Sack von 1 Quintal, Seife pr. Quintal, und fast alle Ausfuhrartikel frei an Bord verkauft. Die Einkaufs-Commission ist 2 pCt.

Bank. Eine Zettelbank mit einem Grundkapital von 20 Millionen Realen, existirt hier seit 1856.

Malakka, ein Hafen auf der zu Hinter-Indien gehörigen Halbinsel Malakka, der vormals den Holländern, jetzt aber den Engländern gehört, rechnet jetzt nach engl. Währung, den spanischen Piaster, welcher hier ein vorzügliches Zahlungsmittel ist, zu 4⅛—4⅓ Schill. Sterl. und die ostind. Rupie zu 2 Schill. Sterl.

Ellenmaß. 1 Covid hat 18⅔ engl. Zoll; 135 Covid thun 68 Yards.

Gewichte. 1 Bähar hat 3 Pekuls à 100 Kättihs oder Catjes, und wiegt 375 holl. Troypfund oder 406⅞ Pfd. engl. av. d. p. oder 184,54 Kilogr.; engl. Angaben setzen 1 Pekul = 135 Pfd. engl. av. d. p. — Zinn, welches als das beste, nebst Elephantenzähnen und Gewürzen, hauptsächlich ausgeführt wird, wiegt man in den malayischen Orten nach Kip à 15 Bedoors à 2 Tampangs; 1 Kip wiegt 37½ Pfd. holländische Troy oder 40,687 Pfd. engl. av. d. p. 1 Tampang = 1 Kättih = 1¼ holl. Troy-Pfund. — **Reismaß.** 1 Gantang wiegt 6 holl. Troy-Pfund oder 6½ Pfd. engl. av. d. p.; 1 Coyang (Reisgewicht) hat 800 Gantangs oder 40 Pekuls; 1 Last Reis hat 50 Mas à 10 Gantangs.

Gold- und Silbergewicht. 1 Kättih hat 20 Bunkals (Täl) à 16 Miams (Mas) à 4 Copangs à 2 Boesoes; 1 Kättih wiegt 3⅞ holl. Troy-Mark oder 2,4906 engl. Troypfund oder 34 batav. Realen; 1 Bunkal wiegt 967,1 holl. Aß. — In Salengore rechnet man 1 Piaster = 8 Tampangs oder Kättihs, und 1 Bähar = 30 Piaster oder 240 Kättihs = 324 Pfund englische av. d. p.

Malediviſche Inſeln, rechnen nach Larins. 1 Larin ist ein Stück Silberdraht von 74½ engl. Grän Gewicht, und 72,1 Grän Gehalt circa ¼ Rupie an Werth.

Malta, Insel im mittelländischen Meere, ehemals ein Eigenthum der Malteser- oder Johanniterorden-Ritter, nun der Engländer.

Diese Insel, mit Gozzo und Comino, hat 8 Quadratmeilen und über 136,000 Einwohner. Die Hauptstadt La Valetta auf Malta, mit 50,000 Einw., ist der Hauptmarkt für die Nordküste Afrika's, hat 3 gute Häfen, viele Manufacturen und ist zum Freihafen erklärt.

Man rechnet (seit September 1825) wie in Großbrittanien (s. London), 2,096 Liv. Sterling auf 1 Cöln. Mark fein Silber, wonach die hiesige Währung circa 3¾ pCt. geringer, als die englische ist. Hiernach ist hier auch der gesetzliche Werth eines span. Piasters 4 Sh. 4 Pence, eines sicilianischen Piasters (Scudo, Thaler) 4 Sh. 2 Pence, und eines malteser Scudo 1 Sh. 8 Pence. — Früher (und jetzt noch im Handelsverkehr) rechnete man nach Scudo à 12 Tari à 20 Grani. — Außerdem hatte auch 1 Scudo 24 Carlini à 60 Piccioli. — 1 Oncia (Wechselpiaster) = 2½ Scudi. Auf 1 Cöln. Mark fein Silber gingen 23⅝ Scudi. — Die wirklich geprägten Münzen sind jetzt englische Silber- und Kupfermünzen, deren Werth nach dem Münztarif vom Jahre 1851 bedeutend erhöht, während der Werth der fremden Münzen herabgesetzt wurde. — Die ehemaligen Gold-, Silber- und Kupfermünzen, die zur Zeit der Malteser-Ritter geprägt wurden, sind fast gänzlich aus dem Umlauf gekommen. — Außer dem span. Piaster, der hier am häufigsten vorkommt, so wie der sicilianischen Scudo, kursiren auch deutsche Kronenthaler (Talari), die 4⅓ Schill. gelten, und deutsche Conventionsthaler.

Digitized by Google

Münzsortenpreise, pr. Stück.

Englische Sovereigns 12 Scudi 6 Tari, englische Schillingstücke 7 Tari 10 Grani, spanische Dublonen oder Quadrupel 40 Scudi, französische 5-Frankenstücke 2 Scudi 5 Tari 7½ Grani.

Wechselpreise.

24 Tari ± für 1 span. Wechselpiaster in Barcelona.
5 „ 12 Grani ± für 1 Franken in Bordeaux und Marseille.
5½ „ ± für 1 Lira nuova in Genua.
4¾ „ „ „ 1 tosc. Lira in Livorno.
1 Oncia für ± 49½ Pence Sterl. in London; oder
103 Liv. Sterl. ± in hies. engl. Silbergeld für 100 Liv. Sterl. in London.
6 Scudi ± für 1 Oncia; oder 98 malt. Oncien ± für 100 sicilianische Scudi in Messina und Palermo.
25 Tari ± für 1 Ducato di regno in Neapel.
1 Scudo für ± 410 Parà in Smyrna und der Levante.
12½ Tari ± für 1 fl. österr. Währung in Triest.

Die Kurse sind gewöhnlich auf 30, für Sicilien auf 21, Levante auf 31, London auch auf 60 Tage Sicht gestellt. Für 100 Liv. Sterl. auf die Schatzkammer in London zahlt das hiesige Gouvernement zu jeder Zeit 103 Liv. Sterl. in brittischem Silbergeld.

Wechselrechtliches. Bei wechselrechtlichen Fällen entscheiden die Aussprüche der vielen berühmten englischen und französischen Juristen, weil eine eigentliche Wechselordnung nicht vorhanden ist. Die Verordnung vom 22. Juli 1833 über Wechselbriefe bestimmt Folgendes: Wechsel können nur an einem Werktage zur Acceptation präsentirt werden. Ist ein Wechsel nicht bezahlt worden, so muß am Tage nach dem Verfall, und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage protestirt werden.

Maße und Gewichte. Längenmaße. 1 Fuß hält 11⅙ engl. Zoll oder 125,73 franz. Linien oder 0,2836 Meter; 100 Fuß = 93,04 engl. Fuß. — 1 Canna hat 8 Palmi, und hält 81,6 engl. Zoll oder 922,15 franz. Linien oder 2,0802 Meter; 100 Canne = 227,5 engl. Yards, 380,19 Frankfurter, 311,9 preuß., 267 Wiener Ellen; 1 Canna = 3 brab. Ellen; 7 Canne = 16 Yards; 7 Palmi = 2 Yards. — **Getreidemaß.** 1 Salma rasa hat 16 Tummoli à 6 Mondelli = 63½ engl. Imperial-Gallons oder 288½ franz. Liter. 1 Salma colma ist = 73⅔ engl. Imperial-Gallons oder 334⅔ französische Liter.

Oelmaß. 1 Barile hat 2 Caffisi, und hält 2099 franz. Kubikzoll oder 41,638 franz. Liter = 9,164 engl. Imp, Gallons. — **Handelsgewicht.** 1 Cantaro (Centner) hat 100 Rotoli à 2½ Lire à 12 Once. 1 Rotolo wiegt 791,543 Gramm; 100 Rotoli = 174,5 engl. Pfd. av. d. p., 79,38 Kilogr., 141,34 Wiener Pfd. Gewöhnlich rechnet man 100 Rotoli = 175 engl. Pfund av. d. p. — **Gold- und Silbergewicht.** 1 Lira hat 12 Once à 16 Parti oder 32 Trapesi à 18 Grani; 1 Lira = 6912 Grani, und wiegt 16,617 Gramm; 100 Lire = 84,83 engl. Troypfd., 135,45 deutsche Vereins-Münzmark, 112,82 Wiener Mark. — Brittische Manufacturwaaren zahlen 1, fremde 2 pCt. Eingang.

Manchester, an der Mündung des Irks und Meldock in den Irwell und nahe an dem britgewater'schen Kanal, in der Grafschaft Lancaster, mit 320,000 Einw., in Beziehung auf Fabriken und Manufacturen, namentlich in Baumwollenwaaren, die bedeutendste Stadt Großbrittaniens (s. London).

Digitized by Google

Mangalore, (s. Malabar).

Manilla, Hauptstadt der zu Spanien gehörenden Philippinen, mit 170,000 E.

Führt hauptsächlich Zucker, Kaffe, Reis, Sago, Cacao, Gewürze, Tabak, Cigarren, Häute, Sapanholz, Baumwolle, Indigo, Rum, Vogelnester, Perlen, Perlmutter, Schildkrot, Korallen ꝛc. aus.

Man rechnete bis 1857 nach Piastern (Dollars) zu 100 Cents, zu 8 Reales à 12 Granos oder zu 20 Granos à 5 Cents mexicanischer Währung (s. Spanien). In Folge einer königl. Verordnung von 1857 soll jedoch künftig nur der spanische und mexicanische Silberpiaster (Peso duro), eingetheilt in 100 Centisimos, und dieser Hundertel im öffentlichen Verkehr als Einheiten, die neuen spanischen Münzen den entsprechenden alten gleich, ferner von den in Umlauf befindlichen National-Silbermünzen, außer dem Piaster, das 4 Realenstück = 50 Centesimos, das alte 2 Realenstück = 25 Centesimos, der alte oder schwere Real = 12 Centesimos und der alte halbe Real = 6 Centesimos gelten.

Wechselpreise.

1 span. Silberpiaster für 4 Schill. 1 Pence Sterl. ± auf London 6 Monat nach Sicht.
100 „ „ „ 100 Piaster ± auf Spanien 3 Monat nach Sicht.
100 „ „ „ 220 Company-Rupiens auf Calcutta, Bombay und Madras 30 Tage nach Sicht.
pari bis 6 pCt. Prämie ± d. i. 100—106 span. Silberpiaster hier, für 100 span. Piaster Wechselbetrag auf Canton, 30 Tage nach Sicht.
pari oder mit Discont, d. i. 100 ± span. Silberpiaster hier, für 100 span. Piaster Wechselbetrag auf Singapore und Hongkong, 30 Tage nach Sicht.

Maße und Gewichte sind die spanischen (s. Spanien). Außerdem wiegt man hier mit dem chinesischen Pecul und auch nach Piastern; 1 Piaster = 1 Unze, 16 = 1 Pfund; 1 Tola Seide hat 11 Unzen; 1 Catty hat 22 Unzen; 1 Mark Silber hat 8 und 1 Tola Gold 10 Unzen; 16 Piaster wiegen 15¼ engl. Unzen.

Mannheim, an der Mündung des Neckars in den Rhein, im Großherzogth. Baden, mit einem Freihafen und 27,000 Einw.

Hat bedeutende Fabriken von Zucker, Tabak und Cigarren, Krapp, Tapeten, Spielkarten, Branntwein (Mannheimer Wasser), Gold- und Silberwaaren ꝛc., starken Handel mit Kolonial- und Materialwaaren, mit Landesprodukten, Pfälzertabak, Krapp, Hopfen, Wein, Getreide ꝛc. und sehr bedeutende Speditionsgeschäfte, da der größte Theil der aus Holland und vom Niederrhein kommenden, nach Baden, Württemberg, auch nach Baiern, Tirol und der Schweiz bestimmten Waaren, hier umgeladen werden. — Eisenbahn über Heidelberg und Carlsruhe bis Kehl; von Ludwigshafen aus über Zweibrücken und Metz nach Paris; ferner über Worms nach Mainz.

Münzen, Maße und Gewichte sind die des Großherzogthums Baden (siehe Carlsruhe). Das Verhältniß der hiesigen alten Maße und Gewichte zu den neuen ist folgendes: 14 alte Ellen = 15 neue (43 = 40). 4 alte Malter für glatte Frucht = 3 neue; 6 alte Malter für rauhe Frucht = 5 neue; 1 Malter glatte hatte 4, rauhe Frucht 4½ Viernsel à 2 Simri à 2 Vierling à 2 Invel à 4 Mäßchen. — 16 große alte Ohm = 17 neue; 1 Fuder hatte 6 große und 10 kleine Ohm, 1 große Ohm 20, 1 kleine 12 Viertel à 4 Maß à 4 Schoppen Aichmaß; 7 alte Zapfmaß = 8 neue (50 = 57). — In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach Frankfurt a. M.

Mans, an der Sarthe, Hauptstadt des Sarthedepartement, 25,000 Einw., Fabriken in Leinwand, Segeltuch, Leder, Wachsbleichen ꝛc., hält jährlich zwei Messen (s. Paris).

Digitized by Google

Mantua, mit 32,000 Einw. (s. Mailand). Die Messe dauert vom 13. Mai bis 25. Juni. — Das hiesige Handelsgericht entscheidet in erster Instanz alle Handelsstreitigkeiten.

Maracaibo, (s. Columbien). **Maranham**, (s. Brasilien). **Mähren**, (s. Prag). **Marie galante**, (s. Martinique).

Marokko, ein Kaiserthum im nördlichen Afrika, mit circa 15 Millionen E.

Liefert Getreide, Oliven, Datteln, Mandeln, Gummi, Wachs, Wolle, Straußfedern, Häute, Saffian, Elfenbein, Goldstaub, Korduan oder Maroquin. Hafenplätze, welche mit Europa Verbindungen unterhalten und für große Fahrzeuge zugänglich sind, gibt es acht an der Zahl, nämlich: Tetuan an der Mittelmeerküste, Tanger, Larache, Rabat, Darbeida, Mazagan, Saffy und Mogador am atlantischen Ozean. Der Hafen von Tetuan liegt etwa 1 Stunde von der Stadt entfernt. Mazagan, 10 Stunden noch südlicher, hat besonders Verkehr in Korn und Wolle. An letzterem Handel nimmt auch Saffy, im Besitz einer schönen Rhede, im Süden des Vorgebirges Cantin, Theil. Ohne Widerrede ist Mogador der thätigste Handelsplatz des ganzen Reiches. Beinahe in jeder Stadt wird ein eigenthümlicher Gewerbszweig gepflegt. So verfertigt man in Tetuan sehr geschätzte Gewehre, webt daselbst auch wollene Gürtel, welche einen ziemlich beträchtlichen Absatz nach Südspanien haben, und flicht Matten von großer Feinheit. Desgleichen findet man daselbst einen von den Eingeborenen sehr gesuchten Schnupftabak, wovon auch nach Gibraltar ausgeführt wird. — Die Teppiche von Rabat stehen in gutem Rufe, und haben, obgleich weniger fein, viel Aehnlichkeit mit den persischen. Zu Rabat werden auch die Haiks aus reiner oder mit Seide gemischter Wolle fabricirt, welche den Mauren als Ueberwurf dienen. Ebenso bereitet man dort den für Regen undurchdringlichen Kleidungsstoff Djellabia, welcher selbst von Europäern gesucht ist. Die größte und wichtigste Handelsstadt ist Fez. Die Töpferwaaren von Fez, mit lebhaften Farben bemalt, sind im Lande selbst sehr werth gehalten, und seit einiger Zeit hat man ziemlich beträchtliche Massen davon nach Algerien versandt. Noch verfertigt man zu Fez jene rothen Filzmützen, die jeder Muselmann trägt, bekannt unter dem Namen Fez. Diese Stadt hat auch mehrere Manufacturen, welche Haiks, seidene Gürtel und Sacktücher, Pantoffeln aus Leder und Sammet mit Gold gestickt, Sattlerarbeiten, Hausgeräthe aus Kupfer, Gold- und Silberstickereien u. s. w. verfertigen. Auch eine Pulverfabrik besitzt Fez. Doch das bedeutendste Erzeugniß marokkanischer Gewerbsthätigkeit, welches seines Gleichen nicht in Europa hat, ist der Saffian.

Man rechnet nach Mitskals (Metikals, Metekals) à 10 Ukkien (Unzen) à 4 Musunen oder Blanquillos à 24 Flus (in der Einzahl Fels genannt), à 4 Kirat, die Cöln. Mark fein Silber nach dem Werth des span. Silberpiasters berechnet. Seit 1852 ist letzterer auf den Werth von 20 Ukkien (= 2 Mitskals) fixirt, und da hiernach 1952 Ukkien oder 19½ Mitskals 1 Cöln. Mark fein Silber betragen, so ist 1 Mitskal = 1 fl. 15 kr. 1,54 Pfg. in südd. Währung. — **Wirklich geprägte Münzen** sind: In Gold: Dublonen zu 10, Bu-t'ki oder Butaca zu 2, Metbu'o (Dukaten) zu 1½ und halbe Mitskals oder Rusf (Dukaten) zu ½ Rials oder span. Piastern. In Silber: Rial (Ukkia) à 4 Musunen (Blanquillos) zu 1 span. Piaster; halbe Peseta von ⅛ Rial. In Kupfer: Kirats; 4 = 1 Fels; 4 Flus = 1 Vierer; 24 Vierer = 1 Musuna, 96 Musunen = 1 Ukkia. Aus 100 Pfund Kupfer müssen geprägt werden 150 Ukkien, 14,000 Felussen und 57,600 Kirats. — Gold- und Silbermünzen dürfen nicht ausgeführt, aber zollfrei eingeführt werden, nur span. Pezeten (Pesetas) unterliegen einem Einfuhrzoll von 12½ pCt. des Werthes. — Wechselangelegenheiten kommen hier nicht vor. Im Großhandel wird gewöhnlich nach den hier häufig umlaufenden spanischen Piastern, eingetheilt in 100 Cents, gerechnet, hauptsächlich ist es beim Handel mit dem Auslande der Fall.

Längenmaße. 1 Dhra'a oder Codo (Elle) hat 8 Tomnien, und hält 0,571 Meter; 100 Dhra'a = 62,45 engl. Yard. — **Getreidemaße.** 1 Sahh hat 4 Almudas oder Mudd, und hält circa 56 Liter; 1 Almuda, die auch noch in

Digitized by Google

halbe und viertel eingetheilt wird, wiegt circa 12½ Kilogr. — Es sind auch die span. Getreidemaße im Gebrauch, doch nach sehr abweichendem Inhalt in den verschiedenen Gegenden. — Flüssigkeiten werden, Oel ausgenommen, nach dem Gewicht verkauft. Vom Oelmaß hält 1 Cula oder Coula 15,155 französische Liter, 22 Artal wiegend. — Handelsgewicht. 1 Kintar (Centner) hat 100 Artal oder Kirtal (K), und wiegt 50,8 Kilogr. = 112 engl. Pfd. av. d. p. — In Mogador soll 1 Kintar 2000 span. Piaster wiegen, d. i. 53,98 Kilogr. = 119 engl. Pfund av. d. p. — 1 Artal für Fleisch, Butter, Früchte, Oel, Seife und, als Zollgewicht, für Wachs und Eisen wiegt 508 Gramm oder 1,12 engl. Pfund av. d. p. — 1 Kintar Zollgewicht für Wolle, Oel, Kupfer, Leder ꝛc. wiegt 1650 span. Piaster, d. i. 45,36 Kilogr. = 100 engl. Pfund av. d. p. — 1 großer Kintaro wiegt 125, ein kleiner (Chintar-el-a'rub) 75 Artal. — Von Verkäufen rechnet man hier 2½ pCt., Einkäufen 2 pCt., Geldeinkassirungen 1¼ pCt. Provision; Mäklergebühr und Delcredere 1 pCt. Jeder, der hier Handel treibt, muß aber auch von Zeit zu Zeit dem Sultan und den vornehmen Beamten Geschenke machen.

Marseille, an einem Busen des Mittelmeers, wichtigster Seehandelsplatz Frankreichs, Hauptstadt des Departements der Rhonemündungen, mit 195,000 Einw. und einem großen und sichern Freihafen. Eisenbahn über Lyon nach Paris. Es befinden sich hier eine Börse, Handelskammer, ein Handels- und Fabrikgericht, zwei Syndikate, Zweigbanken, eine Feuerversicherungsgesellschaft ꝛc.

Die zahlreichen Fabriken, unter denen hauptsächlich die Seifensiedereien eine große Berühmtheit erlangt haben und die k. Tabaksfabrik sich auszeichnen, bestehen in reichen Stoffen, Seidenzeugen aller Art, Strümpfen, Handschuhen, Baumwollenzeugen, Kattun, Hüten, Zuckersiedereien, Alaun, Segeltuch, nach türkischer Art roth gefärbtem Baumwollengarn, Saffian, Gerbereien ꝛc. Außerdem führt Marseille Oel, Mandeln, Wein ꝛc. aus, und ist für levantische und nordafrikanische Produkte ein wichtiger Stapelplatz. Der Verkehr erstreckt sich nach allen Erdtheilen, namentlich aber nach den Küstenländern des Mittelmeers.

Münzen, Maße, Gewichte und Wechselrecht sind die franz. (s. Paris).

Münzsortenpreise, pr. Stück ±.

Spanische Quadrupel (Dublone) 84 Frk. 25 Cent.; Quadr. indépendantes (Südamerik.) 82 Frk. 60 Cent.; Piaster 5 Frk. 44 Cent.; 20 Frankenstücke 20 Frk. 20 Cent.

Wechselpreise, wie Paris.

Außerdem werden aber auch noch folgende Kurse notirt:

Auf Constantinopel	± 185 Parà	für 1 Franken	unveränderlich.
„ Malta . .	„ 212 Cent.	„ 1 Scudo	„
„ Barcelona .	„ 525 Cent	„ 1 span. Piaster	„
„ Roma . .	„ 106 Sous	„ 1 Scudo rom.	„

Auf inländische Plätze wechselt Marseille nach pCt. ± als: auf Paris und Lyon kurze Sicht pari; 30 Tage dato ¼ ± Verlust, d. ist 99¾ Fr. ± für 100 Fr. in Paris; 100 Tage dato ± 3½ Verl.; auf Bordeaux à 30 Tage dato ± ⅜, 90 Tage dato ± 4½ Verl.; auf Toulouse 30 Tage dato ± ½ Verl.; auf Aix, Montpellier, Rimes, Toulon kurze Sicht ± ⅛ Verl.

Ehemalige Maße und Gewichte.

Mehrere derselben sind, wenn gleich verboten, doch noch immer im Gebrauch, besonders bei Waarenpreisbestimmungen. — **Längenmaße.** 1 Canne hat 8 Pans à 9 Zoll à 12 Linien, und hält 2,0127 Meter. 1 Aune hält 1,1884 Meter. — **Getreidemaße.** 1 Charge hat 8 Panaux à 4 Civadiers à 4 Picotins, und hält

Digitized by Google

1,548, kaufmännisch 1,6 Hectoliter; kaufmännisch rechnet man 20 Charges = 45 Quartaras in Barcelona, 1 Last in Hamburg = 16 Tschetwert in Petersburg, 40 Stari in Triest. — **Weinmaß.** 1 Millerole hat 4 Escandeaux à 15 Pots oder Pichonnes à 4 Quarts. — Für Oelmaß hat 1 solche Millerole 4 Escandeaux à 40 Quarterons. 1 Millerole hält 64,384, kaufmännisch 64 Liter, und wiegt für Oel circa 144 Pfund = 58,75 Kilogr. — Wein und Branntwein verkauft man in Pipen à 60, in Fässern à 5, in Orhoften à 29 und 30 Veltes (s. Bordeaux). — **Handelsgewicht.** 1 Quintal (Centner) hat 100 Pfund Poids de table à 16 Unzen à 8 Gros à 72 Grän, und wiegt 40,793, kaufmännisch 40,8 Kilogr. — Das kleine Tafelgewicht zum Kleinverkauf ist 5 pCt. leichter.

Platzusancen. Die Preise der Gewichtswaaren werden pr. ½ und pr. 50 Kilogr. notirt; Rum pr. Velte, Cognac pr. 5 Veltes oder pr. Pipe von 60 Veltes, Spiritus und Branntwein pr. 5 Veltes, Portwein pr. Pipe von 70—72, Madeira pr. Pipe von 60 Veltes, spanische Weine pr. Originalpipe, Malaga pr. spanische Arroba, Oel pr. Millerole von 64 Liter, Provenceröl pr. 50 Kilogr., Oliven pr. 50 Kilogr. oder pr. Fäßchen von 72 Kilogr. Citronen pr. Kiste von 400 Stück, Malaga-Rosinen pr. Kistchen von 1 span. Arroba, Getreide und Hülsenfrüchte pr. Charge, Hafer jedoch pr. 1½ Charges, Korken pr. 1000 Stück in Ballen von 30 Mille, Thee pr. Tonne, Rosenöl pr. Unze Markgewicht. — 1 Schiffslast hat 2040 Kilogr., 28 Millerolen Oel, 240 Veltes Wein und Branntwein. Im Frachtlohn wird 1 Last Drogueriewaaren für 2, Papier für 1¼, Baumwolle für 2½ Last ꝛc. berechnet. — Commissionsgebühren werden mit 2, Sensarie mit ½ pCt. bei Summen unter 1200 Franken, und ⅓ pCt. bei Summen über 1200 Frk. von beiden Seiten, Assekuranz-Courtage 7½ pCt. der Prämie, die der Versicherte zu bezahlen hat, Wechselcourtage mit ⅛ pCt. berechnet.

Martinique, eine französische zu den kleinen Antillen gehörige Insel Westindiens.

Liefert hauptsächlich Zucker, Kaffe, Cassia, Cacao, Rum, Blauholz, Indigo, Baumwolle ꝛc. Die wichtigsten Plätze sind St. Pierre und Fort Royal, und Fort de France ist der beste Hafen.

Man rechnet hier, so wie in den andern franz. Besitzungen Westindiens (Cayenne, Guadeloupe, Marie galante u. a.) seit 1821 wie in Frankreich (s. Paris). Man notirt auch Waarenpreise in Dollars à 10 Franken à 100 Cent. alt Cour. Im gewöhnlichen und Handelsverkehr rechnet man auch nach Livres à 20 Sous à 12 Deniers; 1 solcher Livre hat 60 franz. Centimes. Nach dem Kurs der 5-Frankenthaler, der auf Martinique 9, auf Guadeloupe 9¼ Kolonial-Livres gilt, sind 100 Mart. Liv. = 102⅞ Guad. Liv., wonach 1 Mart. Liv. = 15⅝, 1 Guad. Liv. = 15,37 kr. im 24½ fl. (oder 52½ fl.) Fuß ist, den franz. Franken zu 28 kr. gerechnet. — 1 Schilling hat 15 Sous.

Es gelten:	auf Martinique	auf Guadeloupe
Franz. 20 Fr. Stücke	36 Liv. — S. . .	37 Liv. — S.
Span. Quadrupel	146 „ 5 „ . .	160 „ — „
Engl. Guineen	48 „ — „ . .	49 „ 10 „
Franz. 5 Fr. Thaler	9 „ — „ . .	9 „ 5 „
Span. Piaster	9 „ 15 „ . .	10 „ — „

Maße und Gewichte sind die neuen, mitunter auch die alt-französischen (s. Paris). Als **Flächenmaß** ist hier auch der Carré im Gebrauch = 3 alte Pariser Arpens, 1,2926 Hectare. — Als **Flüssigkeitsmaß** gebraucht man auch den alten engl. Wein-Gallon (s. London). 1 solcher Gallon hat hier 2 Pots à 2 Pintes à 2 Chopins à 2 Roquetes à 2 Muces.

Digitized by Google

Maskarenen, mehrere afrikanische Inseln; die zwei größten derselben sind: Isle de France oder Mauritius (früher Acerno), mit dem Freihafen Bourg-mahé, jetzt eine brittische, und Isle de Bourbon, eine franz. Besitzung, liefern Spezereien, Gewürze, Zuckerrohr, Tabak ꝛc.

Münzfuß auf der Insel Bourbon ist der französische; im Verkehr mit dem Auslande rechnet man aber auch mitunter noch nach Piastern und Dollars (Gourdes) à 100 Cents. 1 Piaster hat 5 Franken, 10 Kolonial-Livres, 66⅔ Sous marqués, 200 Kolonial-Sous; 10 Kolon.-Liv. thun 57 Pence Sterl. Von fremden Münzsorten sind tarifirt: Gold: span. Dublonen 160, Starpagoden 16, Mohurs von Bombay 75, von Bengalen 90 Liv. — Silber: span. Piaster 10, Siccarupien 5 Liv. Fanams 12½ Sous. Andere indische Münzen, 5-Frankenstücke und deutsche Kronenthaler reguliren sich nach dem span. Piaster. — In der engl. Besitzung rechnet man wie in Großbrittanien (s. London), den span. Piaster zu 4⅓ Schill. Sterl. angenommen. — Die meisten Zahlungen geschehen in Papiergeld auf Piaster lautend. — **Maße und Gewichte** sind auf Isle de France die englischen, auf Bourbon die französisch-metrischen.

Masulipatam, oder Masulipatnam, auf Koromandel in Ostindien, mit 80,000 Einw. und großen Manufacturen in Baumwolle. Britten, Franzosen und Holländer haben hier Comptoire.

Geldwährung (s. Bombay nnd Calcutta). Ehemals rechnete man nach Pagoden à 3½ Silberrupien à 16 Annas, 6,01 Pagoden auf die Cöln. Mark fein Silber. — **Maße und Gewichte. Längenmaß.** Die Yard hat 2 Cubits à 3 Spans à 2 Palms = 430,676 franz. Linien = 0,9716 Metre = 1,0625 engl. Yards. — **Getreidemaß.** Das Garce hat 5 Candies à 80 Mercals à 6 Mannikahs à 2 Javahs à 2 Solahs à 2 Orsolahs à 2 Gibdahs, 4800 Seers wiegend = 55,058 Hectoliters. — **Handelsgewicht.** 1 Candy hat 20 Maunds à 40 Seers. 1 Maund wiegt 24,531 Pfund englisch av. d. p. oder 11,126 Kilogramm.

Mecheln, (Malines) an der Dyle und einem Kanale, im Königreich Belgien, 30,000 Einw., vortreffliche Spitzen- und viele andere Manufacturen und Fabriken, Centralpunkt der belgischen Eisenbahnen (s. Antwerpen).

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, zwei Großherzogthümer, mit 5 bis 600,000 Einw., liefern Getreide, Rübsamen, Flachs, Tabak, Hopfen, Butter ꝛc. und haben vortreffliche Viehzucht. — Münzen, Maße und Gewichte (siehe Rostock).

Meiningen, an der Werra 6500 Einw. Hauptstadt des sächsischen Herzogthums Meiningen-Hildburghausen-Saalfeld. Das Herzogthum liefert Tabak, Holz, Getreide, Wolle, Metalle, Salz ꝛc. Man rechnet nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennigen im 52½ Guldenfuß. Werth des Guldens (siehe Frankfurt a. M.). Vor 1858 war der Münzfuß der 24½ Guldenfuß.

Silbermünzen. Hievon sind ausgeprägt: Vereinsmünzen zu 3½ Gulden (2 Thalern) ⁹⁄₁₀ fein und 7 Stück auf die feine Mark; zu 2, 1 und ½ Gulden, 6 und 3 Kreuzerstücke. Vor 1837: Rheinische Gulden, 24⅗ Stück auf die feine Mark; Saalfelder Ausbeutegulden von 1829. 15⅚ Loth fein, 20 Stück auf die feine Mark.

Kursberechnungen geschehen nach dem Frankfurter Kurszettel.

Wechselrecht. Die allgemeine deutsche Wechselordnung. Das Einführungsgesetz vom 22. April 1848 bestimmt Folgendes:

Außer den in der Wechselordnung gedachten Fällen soll der Wechselarrest noch unzulässig sein gegen Geistliche, Militärpersonen und Feldjäger, so lange sie sich im

Digitized by Google

wirklichen Dienste befinden. — Gegen andere öffentliche Diener findet zwar der Wechselarrest statt, der Vollzug desselben ist jedoch in diesem Falle von dem Gerichte der vorgesetzten Dienstbehörde des betroffenen Dieners zum Behufe der anzuordnenden Stellvertretung sofort anzuzeigen, und der Gehalt des Dieners ist auf die Dauer des Arrestes einzuziehen.

Zur Aufnahme von Wechselprotesten ist jedes Untergericht in seinem Bezirke ermächtigt, auch wenn der Protest gegen Personen gerichtet ist, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit derselben stehen.

Die in Art. 91 und 92 genannten Handlungen können nur in der Zeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags vorgenommen und gefordert werden.

Maße und Gewichte. Längenmaße. 1 Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien, und ist in Meiningen, Liebenstein, Hildburghausen und Sonnenberg der alte Nürnberger (s. Nürnberg), in Saalfeld ist der preuß. im Gebrauch (s. Berlin), und ein Saalfelder, welcher 125,3 franz. Linien oder 0,2827 Meter hält. 1 Elle (s. Nürnberg). 100 = Ellen 116 Franc. Ellen. 1 Ruthe hat 14 Vermessungsfuß; 1 Saalfelder hat 16 Saalfelder Fuß, als Waldmaß 12 preuß. Fuß. — **Flächenmaß.** 1 Acker hat 160 □Ruthen, und hält in Meiningen ꝛc. 1,1341, in Saalfeld 1,2817 preuß. Morgen. 1 Saalfelder Waldmorgen (Waldacker) hat 180 preuß. □Ruth. — **Holzmaß.** 1 Fuß hat in den Forstinspectionen Meiningen und Liebenstein 0,28315, in Hildburghausen 0,28762 Meter; in Saalfeld ist es der Saalfelder, in Sonnenberg der alte Nürnberger Fuß. — **Getreidemaße** sind im Herzogthum sehr verschieden: Der Malter hat 4 Metzen zu 2 Maß; in Meiningen hält 1 Maß 1053 franz. Kubikzoll oder 20,888 Liter; in Hildburghausen hält 1 Malter 10432 franz. Kubikzoll oder 206,936 Liter: für Gerste, Hafer und Dinkel 12064 franz. Kubikzoll oder 239,304 Liter; in Saalfeld hält 1 Scheffel 9750 franz. Kubikzoll oder 193,405 Liter; in Eisfeld hält 1 Simmer 4776 franz. Kubikzoll oder 94,74 Liter ꝛc. — **Flüssigkeitsmaße.** Die Ohm oder Tonne hat in Meiningen 2 Eimer zu 32 Schenkmaß und hält 65,45 Liter, der Eimer 32,725 Liter, das Schenkmaß 1,02266 Liter. — **Handelsgewicht.** 1 Meiningischer Centner hat 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quent. 1 Pfund wiegt 509,996 Gramm; 100 Pfd. = 101,999 Pfd. Zollgewicht = 50,999 franz. Kilogr. = 91,071 Pfd. in Baiern; in Hildburghausen ist das alte Nürnberger Handelsgewicht. — 1 Saalfelder Pfund wiegt 466,83 Gramm. — **Gold-, Silber- und Probirgewicht** ist die Mark von 16 Loth zu 18 Gran oder 24 Karat zu 12 Gran = 233,855 Gramm. — **Münzgewicht** ist seit dem Beitritt zum Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 das Pfund = 500 Gramm. — **Medizinalgewicht.** Das Pfund hat 12 Unzen zu 8 Drachmen à 3 Skrupel à 20 Gran = 357,854 Gramm.

Kreditbank. Die „Mitteldeutsche Kreditbank" in Meiningen zur Förderung von Industrie und Handel, gegründet 1856, gehört zu den sogenannten Mobiliarkredit-Gesellschaften, deren Muster der Crédit mobilier in Paris ist. Sie giebt aber zugleich Noten (Bankscheine) aus, in Abschnitten von mindestens 10 Thalern Werth, deren umlaufender Totalbetrag fortwährend baar in der Bank vorräthig sein muß. Commanditen befinden sich in Berlin, Breslau und Wien.

Memel, (s. Königsberg).

Messina, Handelsstadt und Freihafen am mittelländischen Meere, mit 92,000 Einwohner.

Hat beträchtliche Ausfuhr von Landesprodukten, als: Getreide, Oel, Seide, Wolle, Soda, Manna, Schwefel, Weinstein, edle Früchte (Orangen, Apfelsinen, Citronen, Feigen, Mandeln), starke Fischerei und lebhafte Seidenweberei.

Digitized by Google

Münzen, Kurse, Maße und Gewichte (s. Sicilien).

Die Messe wird im Monat August abgehalten.

Metz, an dem Einfluß der Seille in die Mosel, Hauptstadt des Moseldepartements, 53,000 Einwohner, Fabriken in Tuch, Baumwollengarn, Leder ꝛc. und Handel mit Landesprodukten, hält jährlich im Mai Messe (s. Paris).

Mexico, (Mejico) Hauptstadt der Republik Mexico, über 220,000 Einw.

Ist einer der ersten Handelsplätze der neuen südamerikanischen Freistaaten, sowohl in Beziehung der Ausfuhr dortiger Naturprodukte, zu welcher auch die reichen Minen dieses Freistaats viele edle Metalle liefern, als auch die Einfuhr europäischer Kunsterzeugnisse.

Man rechnet nach Piastern oder Pesos oder Dollars à 8 Reales à 4 Cuartillos oder à 12 Granos oder nach Piastern à 6800 Dineros. Gesetzlich gehen wie früher in Spanien 9,571 Piaster auf 1 Mark oder 20,462 auf 1 Zollpfd. fein Silber; durchschnittlich hat man aber 9,7 Stück auf 1 Mark oder 20,74 Stück auf 1 Zollpfund anzunehmen, und es hat hiernach der Piaster einen Werth von 2 fl. 32,05 kr. im 52½ fl. Fuß, 2 fl. 17,21 Neukr. im 45 fl. Fuß, 1 Thlr. 13 Sgr. 6,63 Pfg. im 30-Thalerfuß, 5 Frk. 41,24 Cent. in Frankreich, Belgien und der Schweiz, 2 fl. 57,73 Cents in den Niederlanden, 2 Mark 13 Schill. 9,28 Banco in Hamburg, 4 Schill. 3,96 Pence in Großbritannien (à 6⅔ Thlr. = 1 £-Sterl.) —

Wirklich geprägte Münzen sind: In Gold: Dublonen de oro, Quadrupeln (Oncas) zu 8 Escudos de oro (Goldthaler) oder zu 16 Silberpiastern; 8,64 Stück auf eine rauhe Cöln. Mark à 21 Karat fein; ½, ¼, ⅛, 1/16, nach Verhältniß. 8½ Dublonen = 1 castilianische Mark. — In Silber: Piaster (Pesos, Dollar): 1/1, ½, ¼, ⅛ und 1/16 Stücke. Aus einer castilianischen Mark werden 8½ ganze und 17 halbe Piaster geprägt, die 10¾ Dineros fein Silber enthalten, wonach 1 Piaster 27,064 Gramm wiegt. Dieses ist der mexicanische Piaster, der in allen Weltgegenden Kurs hat, und in sehr vielen Plätzen, nebst dem spanischen, das alleinige Zahlungsmittel ist. Die ¼, ⅛ und 1/16 haben etwas geringhaltigeres Silber (s. Spanien). — In Kupfer: Cuartillos (¼ Real) und Tlacos (⅛ Real). Die mexicanischen Goldmünzen sind an Schrot und Korn den spanischen völlig gleich.

Wechselpreise.

1 Piaster für ± 250 Cents holl. Crt. in Amsterdam.
1 „ „ „ 46 Schill. Banco in Hamburg.
1 „ „ „ 50 Pence Sterl. in London.
1½ pCt. Prämie ± in New-York, d. i. 101½ mexic. Piaster ± für 100 Dollars in New-York.
1 Piaster ± für 530 Centimes in Paris.
4 pCt. Prämie ± in Tampico und Vera-Cruz, d. i. 104 mexic. Piaster ± für 100 Piaster in diesen Plätzen.

Die Abgaben auf europäische Plätze sind gewöhnlich 60 Tage Sicht gestellt. — Die Wechselabgaben geschehen aber meistthin über London und werden auch so regulirt: für 100 Piaster empfängt man in London 85 Piaster m. o. w. à 4½ β. Sterl. fix. Gewöhnlich wird aber von Mexico baar remittirt, da bis jetzt die Einfuhr die Ausfuhr weit überwiegt. — **Respekttage** sind keine, und man richtet sich bis jetzt überhaupt noch nach den alten spanischen Wechselgesetzen, namentlich wie solche in Bilbao bestanden haben. — **Maße und Gewichte** sind die castilianischen (s. Spanien). — Im Handel rechnet man 100 engl. Yards = 108; 100 brab. Ellen = 81; 100 Leipziger Ellen = 67; 100 alte Pariser Aunes = 140; 160

Digitized by Google

Hamb. Ellen = 108 Varas. — **Getreidemaß.** 1 Carga (castilischer Cahiz) hat 12 Fanegas à 12 Almudas. — **Handelsgewicht.** 1 Quintal (Centner) hat 4 Arrobas à 25 Libras (℔) à 16 Onzas. 1 Libra wiegt 460,2 Gramm. 1 Quintal = 46 Kilogr., 101⅓ engl. Pfd. av. d. p. — 1 Fanega Cacao hat 110, in Maracaibo 96 Pfd. — 1 Baril Wein und Branntwein, das mit 6 eisernen Reifen versehen sein muß, hält circa 72—75½ Liter oder 19—20 alte engl. Gallons. — 1 Faß oder Krug Oel soll circa ½ Arroba sein. — Alles Silber, dessen Ausbeute jährlich circa 10 Millionen Piaster beträgt, muß in Mexico ausgeprägt werden. — Unrichtige, auch nur unvollständige Manifeste und Certificate für Schiffsladungen haben die Confiscation des Schiffes sammt der Ladung zur Folge.

Minden, preußisch, (s. Berlin). **Minorca,** (s. Spanien).

Mitau, (Jelgawa), (s. Curland).

Modena, an dem die Secchia mit dem Panaro verbindenden Kanal, Hauptstadt des Herzogthums gleichen Namens, in der Lombardei, mit 28,000 Einw. Rechnete früher nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari. Jetzt nach italienischen Lire à 100 Centesimi. Der Zahlwerth dieser Lira nuova di Modena ist dem französischen Frank gleich, so daß 52½ Lire auf die Cölnische Mark u. 112¼ Lire auf das Zollpfund fein Silber zu rechnen sind. 135,33 ehemalige Lire modenese sind 1 Mark Cöln. fein Silber. Die alte Valuta von Reggio ist 50 pCt. schlechter, als die alte von Modena. — Aeltere Münzen sind: in Gold: Doppien zu 51, Scudini zu 9 Lire von Modena. — In Silber: Ducatoni zu 17⅜, Scudi zu 15, 5, 3¾; Ducati zu 8 und Stücke zu 1 Lira di Modena, die dann alle in der ehemaligen Valuta, die Reggio um die Hälfte mehr galten. — Neue Ausprägungen sind in Gold zu 40 und 20 Lire ital., und in Silber zu 5, 2, 1, ½, ¼ Lire ital. in Circulation gesetzt werden — In Kupfer: Stücke zu 5, 2 und 1 Centesimo.

Wechselpreise, Uso und **Respekttage** richten sich nach dem benachbarten Bologna, auch nach Genua, Turin, Mailand und Venedig.

Neue Maße und Gewichte (s. Mailand).

Ehemalige Maße und Gewichte, die fortwährend noch im Gebrauche sind, sind folgende: **Längenmaße.** 1 Piede (Fuß) hat 12 Pollici (Zoll) und hält in Modena 231,865 franz. Linien oder 0,523 Meter, in Reggio 235,345 franz. Linien oder 0,53090 Meter. — 1 Braccio (Elle) hält in Modena 280,673 franz. Linien oder 0,633 Meter, in Reggio (die Kaufmannselle) 284,18 franz. Linien oder 0,641 Meter. — 1 Cavezzo (Klafter) hat 6 Modeneser Fuß. — **Feldmaß.** 1 Biolca hat 72 Tavole à 4 Quadrat-Cavezzi. — **Getreidemaß.** 1 Sacco hat 2 Staro oder Stajo à 4 Quarti und hält 6377,17 franz. Kubikzoll oder 126⅓ Liter. — **Weinmaß.** 1 Quartaro hat 60 Boccali = 101,812 Liter. — 1 Barile hat 20 Fiaschi à 2 Boccali. 1 Boccale hält 1,6968 Liter oder 85,543 franz. Kubikzoll; 1 Barile 67,857 Liter. — 1 Oel-Coppo di Lucca wiegt Netto 181 Hamb. Pfund. — **Handelsgewicht.** 1 Quintal (Centner) hat 100 Libbre à 12 Once à 12 Ferlini. 1 Libbra (℔) wiegt 340,457 Gramm; 100 Mod. Pfd. = 34,046 Kilogr., 60,8 Wiener Pfd., 75 engl. Pfd. av. d. p. — **Gold- und Silbergewicht** (s. Bologna). — **Medizinalgewicht.** 1 Libbra (= dem Handelsgewicht) hat 12 Once à 8 Dramme à 3 Scrupoli à 24 Grani; 100 Pfd. = 95,14 alte Nürnberger Medizinalpfund.

Die Messe zu Reggio gehört mit zu den bedeutendsten von Italien; solche fängt den 29. April, und ist es ein Sonn- oder Festtag, den Tag darnach an. Gesetzlich ist deren Dauer 8 Tage; allein darnach richtet man sich nicht mehr, und man hat Beispiele, daß solche 3 Wochen dauerte.

Mogador, (s. Marokko).

Mokka, (Mochha, Motha) am rothen Meere, Handelshafen Arabiens besonders für Mokkakaffe, mit circa 6000 Einw., rechnet nach Piastern à 80 Cavers

Digitized by Google

oder Cabirs; 121,5 Piaſter = 100 ſpaniſche Piaſter. — Baumwolle wird nach Haraff verkauft, 40 Haraff=51 Mokkan. Piaſter. Als Zahlungsmittel kurſiren Dukaten, ſpan. Piaſter und deutſche Conventions-Speciesthlr. — **Längenmaße.** 1 Cobido oder Covid hat 0,4826 Meter oder 19 engl. Zoll. 1 Guz hat 0,635 Meter oder 25 engl. Zoll. 1 Baryd hat 4 Farſakhs, und hält circa 12 engl. Meilen; circa 6 Barybs gehen auf 1 Grad des Aequators. — **Getreidemaß.** 1 Tommand oder Teman hat 40 Mecmedas oder Kellahs, und wiegt für Reis 76,2 Kilogr. = 168 engl. Pfd. av. d. p. — **Flüſſigkeitsmaß.** 1 Cuddy oder Gudda hat 8 Nuſſias oder Nuſieahs à 16 Vakias, und hält 7,57 Liter oder circa 2 alte engl. Wein-Gallons. — **Gewicht.** 1 Bahar (Schwer-, Handels- u. Zollhaus-Gewicht) hat 15 Frazils oder Färſels à 10 Maunds à 40 Vakias, und hält 204,12 Kilogr. oder 450 engl. Pfd. av. d. p. (vgl. Betelfagui). — **Gold- Silber- und Leichtgewicht.** 1 Vakia (Vakea, Wakea, Unze) hat 10 Caſſas à 16 Karat, und wiegt 31,106 Gramm; 100 ſpan. Piaſter wiegen 87 Vakias; 1 Miskal hat 24 Karat; 1 Beat hat 1½ Vakias. — Kaffe wird in Ballen von 274 Pfd. Netto verkauft (460 Mokkapfund = 1 Bahar).

Monte-Video, Hauptſtadt und Seehafen der ſüdamerikaniſchen Republik Cisplatina oder Uruguay, am linken Ufer des hier mündenden La Plata-Stromes, mit 18,000 Einw.

Rechnet wie der ganze Freiſtaat nach Courant-Piaſter oder Peso corriente à 800 Reïs oder Centésimos, im Gegenſatz zu den bisherigen Pesos de plata mexicana oder der ſpaniſch-mexicaniſchen Silber-Piaſter (Patacon). Auf ein neues deutſches Münzpfund gehen 26,0577579 Peſos corrientes de Montevideo; demnach hat ein ſolcher Courant-Piaſter einen Werth von 2 fl. 0,885 kr. im 52½ fl. Fuß; 1 fl. 72,693 Neukreuzer im 45 fl. Fuß; 1 Thlr. 4 Sgr. 6,464 Pfennige im 30 Thalerfuß. — 5 Courant-Piaſter = 4 ſpaniſche Piaſter. 1 Patacon gilt jetzt 1000 Reïs oder Centéſimos, und der Werth der (goldenen) Onza oder des Quadrupels iſt auf 19 Peſos 160 Centéſimos corrientes geſetzt. — **Wirklich geprägte Goldmünzen** ſeit 1854: Stücke zu 4, 2 und 1 Escudos oder Patacones, 135, 67½ und 33¾ Granos wiegend, 21 Karat oder $\frac{875}{1000}$ fein. **Silbermünzen.** Stücke zu 5, 2½ und 1¼ Realen, 261, 130½ und 65¼ Granos wiegend, 10 Dineros (⁵⁄₆), 13⅓ Loth oder $\frac{833⅓}{1000}$ fein. — **Kupfermünzen.** 40, 20 und 5 Centeſimos, 24, 12 und 3 Adarmes wiegend.

Werth fremder Münzen. 1 braſiliſches goldenes 20,000 Reïsſtück 13 Peſos 160 Centeſimos corrientes; 1 braſiliſches goldenes 10,000 Reïsſtück 6 Peſos 580 Centeſimos; 1 ſpaniſches neues goldenes 5 Piaſterſtück 6 Peſos corrientes; 1 alte ſpaniſche Provinzal-Peſeta 2 Reales de plata antiguos 200 Centeſimos; 1 franz. 20 Frankenſtück 4 Peſos 400 Centeſimos, das 5 Frankenſtück 900 Centeſimos, das 2 und 1 Frankenſtück nach Verhältniß.

Wechſelpreiſe.

Der Hauptkurs, welcher hier am regelmäßigſten notirt wird, iſt der Kurs auf London und zwar zu ± 40—46 Pence Sterl. für 1 Courant Piaſter, gewöhnlich auf 60 Tage nach Sicht; der Kurs auf Frankreich ebenfalls 60 Tage nach Sicht ± 5 Frk. 40 Cent. für 1 Patacon oder ſpan. Silberpiaſter; auf Rio-Janeiro häufig pari für Silbergeld. **Handels- und Wechſelrecht** der franzöſiſche Code Napoleon (ſ. Paris).

Maße und Gewichte die ſpaniſch-caſtiliſchen (ſ. Spanien).

Digitized by Google

Banken. 1) Die Nationalbank mit 2 Mill. Patacones Kapital, und einem Privilegium auf die Errichtung einer „Franko-südamerikanischen Gesellschaft der Banken und Mobiliarkredite Südamerika's", deren Sitz in Monte-Video ist. 2) Eine im Juli 1857 gegründete neue Bank, deren Operationen Discontirungen, Annahme verzinslicher Gelder und Noten-Ausgabe sind.

Montpellier, im Herault-Departement in Frankreich, mit dem Hafen Cette am Mittelmeer, mit 40,000 Einw.

Hat Wollen-, Baumwollen- und Seiden-Manufacturen, Fabriken von Cremortartari, Leder, Luntpapier, Tabak, Woll- und Baumwollspinnereien, Türkischrothfärbereien, Wachsbleichen, Spiritus-, Branntwein- und Scheidewasserbrennereien, Grünspan, Weine, Oel, eingemachte Früchte, Krapp, Seide, Getreide, Essenzen, Parfümerien u. dgl., womit ein beträchtlicher Handel getrieben wird.

Montpellier hat zwei Jahrmärkte, wovon der erste den 10. März, der zweite den 15. September anfängt, wenn der Tag kein Sonn- oder Festtag ist; sonst fangen sie den Tag hernach an. Die Dauer eines jeden ist 14 Tage. **Wechselpreise, Münzen, Maße und Gewichte** (s. Paris).

Platzgebräuche. Wein wird pr. Velte notirt, Branntwein pr. Quintal von 100 alten hiesigen Pfunden = 41,3 Kilogramm. Getreide werden gewöhnlich nach der Charge von 8 Panaux = 160 Litres verkauft, seltener nach dem Setier, wofür 41,158 Litres zu rechnen sind. Oel nach dem Baril = 37,29 Litres oder nach der Charge zu 4 Barauz à 45 Pichets. — Die Preise der für den Export bestimmten Waaren verstehen sich frei an's Schiff in Cette. — Commission 2 pCt., bei Wein 4 pCt.

Morea, (s. Athen).

Moskau, an der Moskwa, zweite russisch-kaiserliche Haupt- und Residenzstadt, mit 350,000 Einw.; Centralpunkt der russischen Fabrik- und Manufacturindustrie, zum Theil noch wie früher der Hauptplatz für Rußlands asiatischen Handel. Die Fabriken der Stadt und des Gouvernements liefern Shawls und Teppiche, Tücher, Nankin, hübsche Kattun-, Sammt- und Seidenstoffe, Damast, Leinwand, Wachs- und Segeltuch, Juchten, Saffian, Papier, Tapeten, Zucker Tabak, Uhren, Gold-, Silber-, Bronce-, Stahl- und Eisenwaaren, Glas, Porzellan, Branntwein ꝛc.

Münzen, Maße und Gewichte (s. Petersburg).

Mühlhausen, im Elsaß (s. Paris).

München, Haupt- und Residenzstadt des Königreichs Baiern an der Isar, mit 128,000 Einw.

Besitzt eine königl. Hautelissetapeten-Fabrik, Seidenband-, Sammet-, Tuch-, Porzellan-, Tabak-, Leder-, gedruckte Baumwollenzeugfabriken, große Bierbrauereien, Anstalten zur Verfertigung trefflicher mathematischen, mechanischen und optischen Instrumente, optischer Gläser, große Erz- und Bronce-Gießerei, Anlagen für den Seidenbau, Zucht von arabisch- und tibetischen Ziegen, Seidenfärbereien, und treibt mit diesen Gegenständen, und mit Getreide, Holz, Salz, Kupfer, Blei, Eisen und sonstigen Landesprodukten ansehnlichen Handel. — Eisenbahnen über Augsburg, Günzburg nach Ulm; nach Salzburg und nach Straubing.

Man rechnet seit 1857, wie in ganz Baiern, nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige, im 52½ Guldenfuß. Der Werth des Guldens, wovon 52½ aus dem neuen deutschen Münzpfunde von 500 Gramm f. Silber geprägt werden, ist 85,714 Neukr. im 45 fl. Fuß, 17,1429 Silber- oder Neugroschen im 30 Thalerfuß. Vor der neuen Münzconvention von 1857 rechnete man in dem Zahlwerthe des bei der im August 1837 zu Stande gekommenen süddeutschen Münzconvention festgesetzten 24½ fl. Fußes. Der neue Gulden ist = 0,997767 frühere Gulden, oder der frühere Gulden = 1,002238 neue Gulden.

Digitized by Google

Vertrag

über das

Münzwesen des süddeutschen Münz-Vereines

vom 1. August 1858.

Die Regierungen von Preußen, Baiern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, die Bestimmungen der früheren Verträge des süddeutschen Münzvereins dem Münzvertrage d. d. Wien den 24. Januar 1857 und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu ergänzen und festzustellen, haben durch ihre Bevollmächtigten nachstehenden Vertrag verhandelt und abgeschlossen:

Artikel 1.

In den Königreichen Baiern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt bildet das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, die Grundlage der Ausmünzung, es soll das Pfund feinen Silbers mit Beibehaltung der Gulden- und Kreuzer-Rechnung zu 52½ fl. ausgebracht werden, und hiernach an die Stelle des 24½ Guldenfußes als gesetzlicher Münzfuß der zwei und fünfzig einhalb Guldenfuß treten.

Artikel 2.

Die in dem Münzfuße von 52½ fl. aus dem Pfunde feinen Silbers ausgeprägten Münzstücke sollen mit den in dem Münzfuße von 24½ fl. aus der seitherigen Münzmark ausgeprägten gleichnamigen Münzen gleiche Geltung haben.

Die Bezeichnung „süddeutsche Währung", welche an Stelle jeder anderen Bezeichnung des Landesmünzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung.

Artikel 3.

Als grobe Silbermünzen (Courantmünzen) werden außer dem Zwei-Vereinsthalerstücke zu 3½ fl. und dem Ein-Vereinsthalerstücke zu 1¾ fl. bestehen:

das Zweiguldenstück zu 120 Kreuzer,
das Guldenstück zu 60 Kreuzer,
das Halbguldenstück zu 30 Kreuzer.

Es werden demnach 26¼ Zweiguldenstücke, 52½ Guldenstücke, 105 Halbguldenstücke je ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Artikel 4.

Außer den genannten Courantmünzen (Art. 3) können als solche auch Viertel-Guldenstücke zu 15 Kreuzer geprägt werden, wenn dazu ein Bedürfniß sich ergibt. Es sollen 210 Viertel-Guldenstücke ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Artikel 5.

Das Mischungsverhältniß der Zweigulden, Gulden und Halbgulden wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer, der Viertelgulden auf 520 Tausendtheile Silber und 480 Tausendtheile Kupfer festgesetzt.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte bei den Zweigulden, Gulden und Halbgulden nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei den Viertelgulden nicht mehr als 5 Tausendtheile, im Gewichte aber bei dem einzelnen Zweiguldenstück nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Guldenstücke nicht mehr als 5 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Halbguldenstücke nicht mehr als 7 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Viertelguldenstücke nicht mehr als 10 Tausendtheile seines Gewichtes betragen, unbeschadet der jeder Münzstätte obliegenden allgemeinen Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

Digitized by Google

Der Durchmesser wird für das Zweiguldenstück auf 36, für das Guldenstück auf 30, für das Halbguldenstück auf 24 und für das Viertelguldenstück auf 22 Millimeter festgesetzt.

Artikel 6.

Der Avers dieser Münzen (Art. 3 und 4) zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben.

Der Revers enthält bei dem Zweiguldenstücke das betreffende Landeswappen, über demselben die Werthsbezeichnung „Zwei Gulden" und unter demselben die Jahreszahl, bei der freien Stadt Frankfurt aber die Bezeichnung des Werthes nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Revers des Gulden-, Halbgulden- und Viertelguldenstückes enthält nach einerlei Zeichnung die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Rand ist bei allen diesen Münzen gerippt, mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Artikel 7.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich, ihre eigenen groben Silbermünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt sind, bei allen ihren Kassen anzunehmen.

Als die Abnützungsgrenze, bei deren Ueberschreitung die Einziehung der Münzen zu erfolgen hat, wird ein Mindergewicht für die Zweigulden von 1½ Procent, für die Gulden von 2 Procent, für die Halbgulden von 2½ Procent und für die Viertelgulden von 3 Procent des Normalgewichtes der einzelnen Stücke festgesetzt.

Artikel 8.

Sämmtliche vertragenden Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Artikel 9.

Die noch im Umlaufe befindlichen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Werthe von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhalten.

Artikel 10.

Die vertragenden Staaten machen sich jedoch verbindlich, dieselben allmählig aus dem Verkehre zu entfernen. Hiebei sollen zunächst die sogenannten Brabanter — und die unter österreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden.

Die contrahirenden Staaten werden davon innerhalb der nächsten fünf Jahre vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864 jährlich einen Betrag von vier Millionen Gulden nach dem Maßstabe der Vertheilung der Zollrevenüen einziehen und in grobe Münze, vorzugsweise in Vereinsthaler, umprägen lassen.

Für den Fall, daß bis zum Ablaufe dieser fünf Jahre eine Bestimmung über das weiter einzuziehende Quantum an Kronenthalern nicht getroffen würde, soll davon vom 1. Januar 1864 an ein Betrag von mindestens zwei Millionen Gulden jährlich in derselben Weise eingezogen und umgeprägt werden.

Rücksichtlich der von den vertragenden Staaten selbst geprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die bemerkte Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

Artikel 11.

Die gemeinschaftlichen zu gegenseitigem Umlauf berechtigten Scheidemünzen der contrahirenden Staaten bestehen:

Digitized by Google

A. in Sechskreuzerstücken und
B. in Dreikreuzerstücken
von Silber.

Der Ausmünzungsfuß der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird auf 58 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers festgesetzt.

Artikel 12.

Die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und deren Theilstücken, so wie die gegenseitige Annahme derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Die Einkreuzerstücke von Silber sind indessen nicht in einem leichteren Münzfuße als zu 60⅝ fl. aus dem Pfunde feinen Silbers auszubringen und es soll in der Kupferscheidemünze der Zollcentner Kupfer nicht höher als zu 196 fl. ausgebracht werden.

Artikel 13.

Der Silbergehalt der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird zu 350 Tausendtheile angenommen.

Der Durchmesser der Sechskreuzerstücke soll 20 und der Dreikreuzerstücke 17 Millimeter betragen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates mit einer die Münze als Scheidemünze bezeichnenden Umschrift, und der Revers die Werthangabe nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche im Feingehalte der beiden Münzsorten im Mehr oder Weniger eingehalten werden muß, wird auf 7 Tausendtheile festgesetzt; bei der Stückelung ist für die möglichst genaue Einhaltung der auf ein Pfund gehenden Stückzahl Sorge zu tragen und darf die Abweichung im Mehr oder Weniger 1 Procent nicht übersteigen.

Artikel 14.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich:

a) ihre eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;
b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt allmählig zum Einschmelzen einzuziehen;
c) auch dieselbe nach dem nämlichen Werthe in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in ihren Landen kursfähige Münze umzuwechseln.

Die zur Umwechslung angebotene Summe darf jedoch in Silber-Scheidemünze nicht unter 40 Gulden, in Kupfer-Scheidemünze nicht unter 10 Gulden betragen.

Artikel 15.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 16.

Sämmtliche vertragenden Staaten machen sich verbindlich, in dem Zeitraum vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864 von den im Gebiete des süddeutschen Münzvereins geprägten und noch umlaufenden Sechs- und Dreikreuzerstücken jährlich den Betrag von 400,000 fl., und zwar in der Art einzuziehen, daß ohne Unterschied des Landesgepräges vorzugsweise diejenigen Stücke, welche eine frühere Jahreszahl als die von 1807 oder keine erkenntliche Jahreszahl tragen, sodann die sonstigen älteren und abgenutzten zum Einzuge gebracht werden. Der bezeichnete Betrag wird unter die contrahirenden Staaten nach demselben Maßstabe vertheilt, nach welchem die Zollrevenüen zur Vertheilung gelangen.

Artikel 17.

Während dieser fünf Jahre sollen von den vertragenden Regierungen keine neuen Sechs- und Dreikreuzerstücke geprägt werden.

Digitized by Google

Findet eine der contrahirenden Regierungen sich ausnahmsweise veranlaßt, neue Ausprägungen solcher Münzen innerhalb dieser Frist vorzunehmen, so kann dieß nur dann geschehen, wenn sie gleichzeitig außer den nach Art. 16 von ihr einzuziehenden Beträgen, eine dem doppelten Betrage der neuen Ausprägung gleichkommende Quantität von Sechs- und Dreikreuzerstücken aus dem Kurs zieht.

Artikel 18.

Die vertragenden Regierungen werden die neuausgegebenen Münzen — Courantmünzen sowohl als Scheidemünzen — gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung den einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägten Münzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 19.

Die in den Artikeln 7 und 14 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 20.

Die vertragenden Staaten vereinbaren sich dahin, während der letzten sechs Monate des Jahres 1863 über die nach Ablauf dieses Jahrs zu ergreifenden Maßregeln bezüglich der ferneren Einziehung von Kronenthalern, so wie bezüglich der Scheidemünze, insbesondere der ferneren Einziehung derselben und der Festsetzung eines den Verkehrverhältnissen im Gebiete der süddeutschen Währung entsprechenden Maximalbetrages des Scheidemünzumlaufes Berathung pflegen und gemeinsame Beschlüsse fassen zu wollen.

Artikel 21.

Die Dauer dieses Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insoferne der Rücktritt von der einen oder der anderen Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer der mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktritts-Erklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 22.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages treten an die Stelle der Bestimmungen der unterm 25. August 1837 zur Begründung des süddeutschen Münzvereins zu München geschlossenen Convention und der zur Ergänzung dieser Convention weiter getroffenen Vereinbarungen des süddeutschen Münzvereins, welche hiedurch außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Wirklich geprägte Münzen sind: in Gold: Seit 1857 Kronen und halbe Kronen als Vereinsgoldmünzen, das Zollpfd. f. Gold = 50 Kronen. Vor 1857: in Gold (selten): Carolinen, ganze, halbe und viertel, deren 24 Stück auf die rauhe Cöln. Mark gehen, und die 18 Karat 6 Grän Gold und 3 Karat 8 Grän Silber halten. Max'dor, doppelte, einfache und halbe, deren 36 Stück auf die rauhe Cöln. Mark gehen, und 18 Karat 6 Grän Gold und 4 Karat Silber halten. Dukaten, deren 67 Stück auf die rauhe Cöln. Mark gehen und 23 Karat 6 Grän fein halten.

Digitized by Google

Goldgulden, wovon 72 Stück auf die rauhe Cöln. Mark gehen, welche 18 Karat 6 Grän Gold und 3 Karat 8 Grän Silber halten. — In Silber: Stücke zu 3½ fl. (2 Thaler), 1¾ fl. (1 Thaler), 2, 1 und ½ Gulden 14 Loth 7⅛ Grän (⁹⁄₁₀) fein, und Scheidemünzen zu 6, 3 und 1 Kreuzer. Vor 1837: Kronenthaler à 2,7 Gulden, deren 7,97 auf eine rauhe Cöln. Mark gehen und 13 Loth 16 Grän fein halten.

Münzsortenpreise ± pr. Stück.

Deutsche Kronen 13 fl., desgleichen halbe 6 fl. 30 kr., holländische und kaiserliche Dukaten 5 fl. 31 kr., preußische Friedrichsd'or 9 fl. 56 kr., Pistolen oder 5 Thalerstücke verschiedener Art 9 fl. 38 kr., 20 Frankenstücke 9 fl. 21 kr., englische Sovereigns 11 fl. 46 kr., niederländische 10 Guldenstücke 9 fl. 48 kr., 5 Frankenstücke 2 fl. 20 kr., preußische Thaler 1 fl. 45 kr.

Papiergeld. Noten der königlich bairischen Hypotheken- und Wechselbank in Abschnitten zu 10 und 100 Gulden.

Fremdes Papiergeld. Die königl. Verkehrsanstalten nehmen seit 1856 kein fremdes Papiergeld mehr an. Eine Verordnung vom 18. Januar 1857 verbietet den Gebrauch fremden Papiergeldes (die Noten der Wiener Nationalbank ausgenommen) zu Zahlungen, ohne aber den Umtausch desselben gegen Münzen, gegen Noten der Münchener Bank oder gegen sonst zulässige Papiere zu beschränken.

Wechselpreise. Diese richten sich nach den Augsburger Notirungen. — **Wechselrecht** ꝛc. (s. Augsburg).

Maße und Gewichte für Baiern ohne Rheinbaiern. Längenmaße. 1 bairischer Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien, und hält (bei + 13 Grad Réaumr) 129,38 franz Linien oder 0,29186 Meter; 100 Fuß = 97,29 badische, 102,55 Frankf., 116,74 großh. hess., 92,99 preuß., 92,33 Wiener, 101,87 württemb. Fuß. 1 bairische Elle hat 34¼ Zoll, und hält 369,27 franz. Linien oder 0,83301 Meter; 100 Ellen = 138,84 badische und großh. hess., 152,2 Frankf., 124,9 preuß., 106,91 Wiener, 135,62 württemb. Ellen, 91,1 engl. Yard. — 1 Klafter hat 6, 1 geometrische Ruthe 10 Fuß. — **Flächenmaß.** 1 Quadratfuß hat 144 □Zoll à 144 □Linien, und hält 0,0851817 □Meter. 1 Quadratklafter hat 36, 1 □Ruthe 100 □Fuß, und hält 8,51822 □Meter. 1 Tagwerk, Morgen, Juchert hat 400 □Ruthen, und hält 34,073 Aren; 100 Morgen = 168,26 Frankfurter, 133,45 preuß. Morgen, 59,2 Wiener Joch. — **Kubikmaß.** 1 Kubikfuß hat 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien, und hält 0,024861 Kubikmeter. — **Brennholzmaß.** 1 Klafter ist 6 Fuß hoch, eben so breit und 3½ Fuß tief, und hält 126 Kubikfuß oder 3,1325 Steren; 5 Klafter = 18 Frankf. Stecken. — **Getreidemaße.** 1 bairischer Scheffel hat 6 Metzen à 2 Viertel à 4 Maßl à 4 Dreißiger; 1 Metze hält 34⅔ bair. Maßkannen oder 1868,26 franz. Kubikzoll oder 37,06 Liter. 1 Scheffel hält 208 Maßkannen oder 11209,5 franz. Kubikzolle oder 222,36 Liter; 100 Scheffel = 148,24 badische, 193,79 Frankf. Malter, 404,57 preuß., 125,47 württemb. Scheffel, 361,56 Wiener Metzen, 76,49 engl. Imp. Quarters. — 1 Muth Kalk hat 24 Metzen. — 1 Seidel Steinkohlen, bei'm Bergbau, hat 6 Kubikfuß (circa 4 Metzen); 1 Kübel Steinkohlen hat 1½ Kubikfuß; 1 Faß Steinkohlen hat 7 Kübel. — 1 Seidel Eisenerze hat 5 bis 6 Kubikfuß. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 bairischer Eimer hat 64 Maßkannen; 1 Maßkanne hält 43 bairische Decimal-Kubikzoll oder 53,892 franz. Kubikzoll oder 1,069 Liter. 1 Eimer hält 2,752 bair. Kubikfuß, oder 68,418 Liter. 1 Schenkeimer hat 60

Digitized by Google

Maßkannen à 4 Quartl; 100 Maßkannen = 71,27 badische, 75,55 Wiener, 59,62 Frankf. Aichmaß, 93,37 preuß. Quart, 58,19 württemb. Hellaichmaß. 1 Faß Bier hat 25 Eimer à 64 Maß. — **Handelsgewicht.** 1 bairischer Centner hat 5 Stein à 20 Pfund, oder 100 Pfd. à 32 Loth à 4 Quentchen. 1 Pfund, wiegt 560 Gramm. 100 Pfd. = 112 badische, preuß. oder Zollvereins-Pfund, 112 Pfd. in Bremen, Hamburg und der Schweiz, 99,998 Pfd. in Oesterreich, 56 franz. Kilogramm, 136,746 russ. Pfund, 123,46 engl. Pfd. av. d. p. Die Annahme des Zollpfundes als Einheit des Landesgewichts steht bevor. — **Gold- und Silbergewicht** ist die Cöln. Mark à 233,95 Gramm. — Verarbeitetes Silber muß 13löthig sein. — **Münzgewicht.** Früher die Münzmark (=233,8555 Gramm), künftig das deutsche Zollpfd. in 1000 Tausendtheile getheilt, mit weiterer Decimal-Abstufung. — **Probirgewicht** bei den Münzen. Die Feinheit der edlen Metalle wird beim Münzwesen, in Gemäßheit des Wiener Münzvertrags, in Tausendtheilen ausgedrückt, indem das Tausendtheil des Münzpfundes (= ½ Gramm) zu Grunde gelegt ist, welches abermals in Tausendtheile zerfällt. — **Medizinalgewicht.** 1 Pfund hat 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Skrupel à 20 Gran, und wiegt 360 Gramm. 100 = 100,6 alte Nürnb. Mediz.-Pfd.; 14 bair. Mediz.-Pfd. = 9 Pfd. Handelsgewicht. — In Rheinbaiern besteht noch das franz. Maß und Gewicht (s. Paris), mit Ausnahme des Holzmaßes; hier hat 1 Holzklafter 144 bair. Kubikfuß oder 3,58 Steren. — **Getreidemaß.** 1 Hectoliter hat 4 Viernsel à 2 Simmer à 4 Vierling, und hält 25 Liter; 100 Viernsel = 67,46 bair. Metzen. — 1 Centner hat 100 Kilogramm; 100 Centner = 178,57 bair. Centner.

München hat zwei Jahrmärkte (Dulten), wovon der eine mit dem Dreikönigstag, und der andere auf Jacobi anfängt, und wovon jeder 14 Tage dauert.

Bank. Die bairische Bank ist durch ein Gesetz vom 1. Juli 1834 genehmigt, mit einem Privilegium auf 99 Jahre und einem Grundstock von 10 Mill. Gulden in Aktien à 500 fl., welche, außer einer Dividende aus dem Bankgewinn, 3 pCt. Zinsen tragen. Die Bank zerfällt in eine Hypothekenbank und eine Wechselbank. Jährlich zwei Mal, Ende Juni und Ende Dezember, werden mit dem Bücherabschluß ¾ des Gewinns als Dividende unter die Aktionärs vertheilt und ¼ zum Reservefond geschlagen, so lange derselbe noch unter 1/10 des Kapitalstocks zurück ist. Die Banknoten, welche auf den Inhaber lauten müssen, dürfen nicht im Betrag von unter 10 Gulden sein, circuliren gleich dem baaren Gelde und sind von allen öffentlichen Kassen als solches anzunehmen. Die Operationen der Bank sind ferner: Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit, Disconto-, Giro-, Leih- und Depositengeschäfte, Feuer- und Lebensversicherungs-Leibrentengeschäfte ꝛc. Im Jahre 1856 hat die Bank auch eine „Sparkassen-Tontine" gegründet.

Münster, an der Aa, Hauptstadt der preußischen Provinz Westphalen, mit 26,000 Einw.

Treibt starken Garn-, Leinwand- und Wollenwaarenhandel, von welchen Artikeln Fabriken in der Stadt sowohl, als in deren Gegend sind. Auch wird in roher Wolle, als Landesprodukt, in den beliebten westphälischen Schinken und dem sogenannten Pumpernickel (wohlschmeckendes Schwarzbrod) ziemlich viel Handel getrieben. — Die westphälische oder Warburg-Münster-Rhein Eisenbahn. — Es besteht hier eine Rentenbank, auch hat eine auf Aktien gegründete „Commandit-Gesellschaft A. Alsberg" hier ihren Sitz.

Münzen-, Maße und Gewichte sind die preußischen (s. Berlin). Ehemals rechnete man hier nach Reichsthalern à 1½ Reichsgulden=8 Blamuser=28 Schillinge=36 Mariengroschen= 336 Pfennig=672 Heller.— Die Cöln. Mark f. S. zu 13⅓, 16, auch 16⅔ Rthl., folglich im 20, 24 und 25 fl. Fuß.

Digitized by Google

Wechselpreise. Dieselben wurden nach Bremen und Frankfurt regulirt; in neuerer Zeit richtet man sich nach den Kursnotirungen von Cöln. — **Längenmaß.** Der Fuß zu 128⅔ französische Linien. — **Ellenmaß.** Die Münster Elle mißt 258⅔ französische Linien. 100 Ellen geben 87½ preußische, 84⅘ brabanter Ellen und 58⅓ Meter. — **Getreidemaß.** Das Malter zu 12 Scheffel à 12 Becher à 4 Mäßchen, der Scheffel hält 6⅘ preuß. Metzen und 1175⅕ französische Kubikzoll. — **Handelsgewicht.** 100 Pfd. thun 47⅔ Kilogramm, 65¼ neue preußische oder Zollpfund.

Muskat, (Maskat), in der von einem Iman beherrschten arabischen Provinz Oman, am persischen Meerbusen, mit 60,000 Einw., dessen Residenz Rustack ist. Muskat ist der Hauptmarkt für Perlen und Datteln, und sonstiger Drogueriewaaren, und betreibt einen ziemlich lebhaften Transit- und Zwischenhandel.

Man rechnet nach Mahmudis à 20 Goz; 1 Dollar gibt 20 Mahmudis. Auch circuliren persische, türkische und indische Münzen, auch französische Thaler, Kronenthaler und harte span. Piaster, in veränderlichem Werth, und in der Regel nach dem Gewicht. — **Handelsgewicht.** 1 Maund hat 24 Cudscha und wird zu 8,75 engl. Pfd. av. d. p. gerechnet = 3,97 Kilogr.

Nancy, Hauptstadt des Meurthe-Departements, mit 34,000 Einw., hat etwas Manufacturen, Wein- und Speditionshandel (s. Paris).

Natal, (s. Sumatra).

Nantes, Hauptstadt des Loire-inferieure-Departements, an der Loire, die sich 7 Meilen davon in das aquitanische Meer ergießt, mit 88,000 Einw. (s. Paris).

Handelt mit Kolonialprodukten, Weinen, Branntwein, Salz, hat einen Hafen, Schiffswerfte, Wollen-, Linnen-, gedruckte Baumwolle-, Glas-, Eisen-, Leder-Manufacturen, Zucker-Raffinerien, Baumwollspinnereien und Färbereien, beschäftigt sich auch mit dem Sardellen- und Wallfischfang, und ist der Hauptstapelplatz des Salzhandels aus der Bretagne.

Münzen, Maße und Gewichte (s. Paris).

1 Tonneau Wein und Branntwein hat 2 Pipen à 2 Oxhoft à 120 Pots; 1 Oxhoft hält 240 Liter. — 1 Gebinde Branntwein hält 50—60 Veltes, und der Preis wird pr. 29, für Thran pr. 30 Veltes bestimmt (s. Bordeaux). — 1 Muids (Tonne) Salz hat 25, 28 und 30 Septiers; 1 Septers wiegt 200 ehemalige Pariser Pfund (Poids de Marc) oder 97,9 Kilogr.

Platzusancen. Gewichtswaaren werden in der Mehrzahl pr. ½ oder pr. 50 Kilogramm verkauft, Getreide und Leinsaat pr. Hektoliter, amerikanischer Tabak pr. 100 Kilogr., Branntwein und andere Spirituosen, spanische Weine und Madeira pr. Velte (= 7,7 Liter), inländischer Wein pr. Barrique von 231 Liter, Bordeaux- und anderer Wein aus dem südlichen Frankreich pr. Bordeaux-Barrique von 228 Liter, Hörner pr. 104 Stück. Raffinirter Zucker, Kaffe, Indigo und Cacao werden auf drei Monate Zeit, alle andern Artikel auf vier Monate Zeit verkauft, von 15 Tagen nach dem Tage des Kaufes an gerechnet. Wird früher Zahlung geleistet, so darf der Käufer 1½ pCt. Disconto pr. Monat rechnen. — Commissionsgebühr 2 pCt. beim Ein- und Verkauf. Courtage ¼ beim Ein- und Verkauf von beiden Seiten. Delcredere 1 pCt.

Nantes hat zwei Jahrmärkte: der erste dauert 8 Tage, und fängt den 24. Februar an, der zweite beginnt den 2. Juni, und dauert 14 Tage. — Die hiesige Bank ist auf 900 Aktien à 1000 Franken errichtet, und vertheilt ihre Dividenden im Juni und Dezember.

Narwa, an der Narowa, die hier aus dem Peipussee in den finnischen Meerbusen geht, im Gouvernement Petersburg, 5000 Einw., meist Deutsche.

Handelt mit Flachs, Hanf, Holz, Talg u. dgl. und hat ansehnliche Fischerei.

Digitized by Google

Münzen, Maße und Gewichte sind die russischen (s. Petersburg). 100 hiesige Pfund = 114,27 russ. Pfd.; 7 hiesige Schiffspfd. = 8 russische.

Nassau, Herzogthum, (s. Wiesbaden).

Naumburg, am Einfluß der Unstrut in die Saale in der preuß. Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg, 13,000 Einw.

Landwollhandel, Woll-, Leinwand-, Kamm-, Tabak-, Stärke-, Leder-Fabriken u. dgl., Bierbrauereien, Weinessigbereitung, Weinbau ꝛc.

Münzen, Maße und Gewichte sind die preußischen (s. Berlin).

Naumburg hält jährlich zwei Messen: 1) Frühlingsmesse, welche Montag nach Palmarum; 2) Herbstmesse, welche am ersten Montag im September begann, und deren jede drei Wochen dauerte. Die dritte Woche war Zahlwoche. Seit 1834 wird aber hier nur eine Messe gehalten, die Petri- und Paulmesse, welche den 29. Juni anfängt, und drei Wochen dauert. Jährlich ist hier Wollmarkt. — In Kursverhältnissen richtet man sich nach Leipzig, das Wechselrecht ist das allgemeine deutsche. — Usowechsel müssen 1 Tage nach der Präjentation bezahlt werden. Handbillets und Anweisungen haben Wechselkraft. Meßwechsel sind Donnerstag in der dritten Woche (Zahlwoche) zahlbar.

Nauplia oder **Napoli di Romania,** (s. Athen und Patras).

Neapel, (Napoli, mit dem Beinamen Fidelissima), Haupt- und Residenzstadt des Königreichs beider Sicilien, an dem schönen Meerbusen des toscanischen Meeres, Meerbusen von Neapel genannt, 416,000 Einw.

Die Ausfuhr beschränkt sich fast ganz auf Landesprodukte, als: Südfrüchte, Oel, Wein, Reis, Weizen, Cremortartari, Lakrizensaft, Safran, Manna, Seide, Wolle, Schwefel, Salz, Puzzolanerde, Kork ꝛc. Der Handel ist noch meist in den Händen der Ausländer, die Fabriken sind unbedeutend, der Ackerbau im Lande liegt darnieder. — Eisenbahnen nach dem 3 Meilen entfernten Caserta, und von da nach Capua und Manfredonia am adriatischen Meere; ferner von Neapel nach Castelmare und Salerno.

Man rechnet nach Ducati (di regno) à 10 Carlini à 10 Grani, à 10 Cavalli; kaufmännisch blos nach Ducati à 100 Grani.

Nach dem Münzgesetz von 1818 gehen auf 1 Cöln. Mark fein Silber 12,2314 Ducati, und 26,15 der letztern auf 1 Zollpfd., der Erfahrung nach aber durchschnittlich $12^{4}/_{11}$ Stück auf die Mark oder 26,44 Stück auf das Zollpfund, wonach 1 Ducato 1 fl. 59,35 kr. im $52^{1}/_{2}$ fl. Fuß, 1 fl. 70,5 Neukr. im 45 fl. Fuß und 1 Thaler 4 Sgr. 0,46 Pfg. im 30 Thalerfuß werth ist.

Wirkliche Münzen sind: In Gold: Stücke zu 10, 5, 2 und 1 Onza, zu 30, 15, 6 und 3 Ducati, 23 Karat 10,8 Gr. fein. Früher wurden auch Stücke zu 6, 4, 2 und 1 Ducati, 21 Karat fein geprägt, von ersteren 30,376 Stück auf die feine Mark. Auf eine Cöln. rauhe Mark Gold gehen 61,726, und auf 1 Cöln. Mark fein Gold 61,973 Onza. — Im Jahre 1856 betrug die umlaufende Menge der neapolitanischen Goldmünzen circa 10 Mill. Ducati, und da Neapel dieselben der Geltung zu einem fixen Werthe in Silbermünze entzogen hat, so erfuhren sie eine Preisherniedrigung von 10 bis 12 pCt. Im März 1856 stand ihr Kurs auf $11^{2}/_{3}$ pCt. Verlust; man bezahlte das goldene 6 Ducati-Stück, d. h. die doppelte Oncetta mit nur 5 Ducati 30 Grani. — In Silber: Ducati zu 100 Grani und halbe Ducati zu 50 Grani, ferner 20, 10 und 5 Grani-Stücke, auch Scudi zu 12 Carlini à 10 Grani, und 6, 2, 1 und $^{1}/_{2}$ Carlini-Stücke, sämmtlich 13 Loth 6 Gr. fein. — In Kupfer: 10, 8, 6, 5, 4, 3, 2, $1^{1}/_{2}$, 1 und $^{1}/_{2}$ Tornesi (= $^{1}/_{2}$ Grano).

Papiergeld. Dieses besteht in den Noten (Polizze) der hiesigen „Bank beider Sicilien", welche auf Verlangen jederzeit eingelöst werden, und in Neapel dem baaren Gelde gleich in Menge circuliren.

Digitized by Google

Wechselpreise.

50	Grani	+	für 1	fl. Crt. in Amsterdam, 90 Tage Data.
110	„	„	„ 1	Scudo rom. in Ancona und Rom, 30 T. D.
49	„	„	„ 1	fl. im 52½ fl. Fuß in Augsburg, 75 T. D.
23,25	„	„	„ 1	Frank in Basel und Genf, 75 T. D.
120	„	„	„ 1	Silberpiaster in Cadix und Madrid, 90 T. D.
7	„	„	„ 1	Piaster in Constantinopel und Smyrna.
20	„	„	„ 1	tosc. Lira in Florenz und Livorno, 35 T. D.
49	„	„	„ 1	fl. im 52½ fl. Fuß in Frankfurt a. M., 75 T. D.
24	„	„	„ 1	Lira nuova in Genua, 40 T. D.
43	„	„	„ 1	Mark Banco in Hamburg, 90 T. D.
50	„	„	„ 1	Cruzado à 400 Reis in Lissabon, 90 T. D.
557	„	„	„ 1	Liv. Sterl. in London, 90 T. D.
20	„	„	„ 1	Lira austr. in Mailand und Venedig, 40 T. D.
24	„	„	„ 1	Frank in Marseille, Bordeaux, Lyon und Paris, 75 à 80 T. D.
120	„	„	„ 1	Scudo von 12 Tari in Messina und Palermo, 30 T. D.
89	„	„	„ 1	Silberrubel in Petersburg, 90 T. D.
58	„	„	„ 1	fl. österr. Währung in Wien und Triest, 60 à 70 T. D.

Alle Mittwoch werden auf der Börse die Kurse für die Woche festgesetzt. — **Wechselrechtliches.** Es besteht hier im Wesentlichen die französische Wechselordnung, welche den Uso auf 30 Tage nach dem Ausstellungstage setzt. — **Respekttage** giebt es keine; bei Nichtzahlung wird den folgenden Tag nach dem Verfalltag, oder, wenn dieses ein Sonn- oder Festtag wäre, den Tag darauf protestirt, es ist aber Gebrauch, mit dem Protest von Sonnabend bis Dienstag zu warten. — **Acceptation.** Solche wird gewöhnlich den Sonnabend nach der Ankunft des Wechsels geleistet, daher auch nicht früher protestirt werden kann. Wechsel, die einige Tage Sicht oder Dato gestellt sind, müssen sogleich angenommen und am Verfalltag bezahlt werden. Der Acceptant eines Wechsels wird durch seine Annahme so angesehen, als sei er Schuldner einer baar empfangenen Summe.

Wechselstempel und Wechselcourtage bisher ¼ pCt.

Maße und Gewichte. Längenmaße. 1 Palmo hat 10 Decime à 10 Centesimi, auch 12 Once à 5 Minuti à 2 Punti, und hält 116,684 franz. Linien oder 0,26367 Meter; 100 Palmi = 92,64 Frkf., 86,51 engl., 84,04 preuß., 108,93 sicil., 83,44 Wiener Fuß. 1 Canna (Elle) hat 10 Palmi, und hält 935,072 franz. Linien oder 2,10936 Meter; 100 Canne = 365,4 Frankf., 368,13 Hamb., 316,27 preuß., 270,71 Wiener Ellen, 108,6 Palerm. Canne, 280,7 engl. Yard, 249 span., 312 portugiesische Varas. 1 Braccio hat 2⅖ Palmi; 3 Braccio = 1 Canna. Auf 1 Grad des Aequators gehen 57,71 neapolit. Meilen. 23 Meilen = 6 geogr. Meilen. 1 Passo oder Percha (Ruthe) hat 7⅗ Palmi und hält 1,97753 Meter. — **Flächenmaß.** 1 Quadratpasso hat 56¼ □ Palmi, und hält 3,91062 □ Meter. 1 Moggia hat 900 □ Passi, und hält 35,1956 Aren = 1,3785 preuß. Morgen, ist aber nicht in allen Provinzen gleich. — **Getreidemaße.** 1 Carro hat 36 Tomoli à 2 Mezetti à 2 Quarti à 2 Stopelli à 3 Misure. 1 Tomolo hält 2784,48 franz. Kubikzoll oder 55,234 Liter; 100 Tomoli = 48,14 Frankf. Malter, 100,6 preuß. Scheffel, 89,81 Wiener Metzen. — In Neapel rechnet man 100 Tomoli = 93 — 95 Cadix. Fanegas, 45 Genues. Minc, 100 Lissab. Alqueires, 74—75 Livorn. Sacchi, 33⅓ Marseillian. Charges.

Digitized by Google

~~Ferner 67 Tomoli = 45 Triest. Stari; 3 Tomoli = 2 venetian. Staja; 5 Tomoli = 1 Palerm. Salma, 100 Tomoli = 19 engl. Imp. Quarters.~~ — **Weinmaß.** 1 Carro hat 2 Botti à 12 Barili à 60 Caraffe; 1 Caraffa hält 36,65 franz. Kubikzoll oder 0,727 Liter; 1 Barile hält 2199,1 franz. Kubikzoll oder 43,6216 Liter; 100 Barili = 54,5 sicilian. Salme, 30,41 Frankf. Ohm, 63,49 preuß., 75,19 Wiener Eimer. 1 kleine (Wirths) Caraffa hält 0,66 Liter; 11 kleine Caraffa = 10 große. — **Oelmaß.** 1 Salma hat 16 Staja à ~~16~~ Quarti à 6 Misurelle. 1 Quarto hält 31,2322 franz. Kubikzoll oder 0,6195 Liter, 1 Salma ~~158,6~~ Liter. 1 Salma wiegt 165⅓ Rotoli, 147,3 Kilogr., ~~315~~ ~~Frankf. leichte und preuß., 290 Hamb.~~, 263 Wiener ℔. Dem Inhalt nach rechnet man hier 1 Salma = 13⅓ sicil. Caffisos, 2⁵/₁₂ Marseill. Milleroles (circa 156 Liter). — **Handelsgewicht.** Der Rotolo in 10 Decime getheilt, ist Handelsgewicht, hat 1000 Trappesi oder 2⁷/₉ Libbre und ist = 891 Gramm. 1 Cantaro grosso (großer Centner) hat 100 Rotoli = 89,1 Kilogramm. 1 Cantaro piccolo (kleiner Centner) hat 100 Libbre = 32,076 Kilogramm = 36 Rotoli = 57,277 ℔ in Bayern und Oesterreich. 1 Schiffstonne oder ½ Last hat 1140 Rotoli, 25 Tomoli, 5½ Salme. — Beim Münzwesen und für Gold, Silber, Seide, Baumwolle und andere Artikel hat 1 Libbra 12 Once à 30 Trappesi à 20 Acini, und wiegt 320,76 Gramm. 100 Libbre (℔) = 36 Rot., 137,16 deutsche Vereins-Münz-Mark, 114,29 Wiener Mark, 85,94 engl. Troy ℔. — **Probirgewicht.** Die Feinheit des Goldes und Silbers wird jetzt nach 1000tel angegeben, oder auch, wie ehedem, für **Gold**: 1 Oncia hat 24 Carati à 100 Parti; für **Silber**: 1 Oncia hat 12 Denari à 100 Parti fein. — **Medizinalgewicht.** 1 Libbra (dieselbe wie beim Münzwesen ꝛc. ꝛc.) hat 12 Once à 10 Dramme à 3 Scrupoli à 20 Acini; 100 Libbre = 91,44 preuß., 89,64 alte Nürnb. Mediz. ℔. — **Platzgebräuche.** Seide, Kammeelhaar, Opium, Gewürze, Essenzen, russ. Hasenfelle, Vitriolöl, Wachs, Weinstein werden pr. Libbra, die meisten Waaren jedoch pr. Cantaro, Wolle pr. Rubbio à 26 Libbre; eingemachte Oliven, Kapern und feines Tafelöl nach der Kiste von 12 Bouteillen; Apfelsinen, Pomeranzen und Citronen nach der Kiste von ca. 330 Stück; Wein, Weinessig, Branntwein und Citronensaft nach der Botte von 12 Barili; Wall- und Haselnüsse nach dem Tomolo; Pech und Theer aus Schweden nach der Originaltonne; neapolitanisches, Gallipoli- und Puglia-Oel pr. Salma; calabrisches Oel pr. Botte von 2⅔ Salme verkauft. — Die Waaren-Courtage wird gewöhnlich mit ½ pCt. in Rechnung gebracht.

Banken. 1) Die Bank beider Sicilien. Diese wurde den 1. Jan. 1810 eröffnet; ihr Fonds besteht in 1 Mill. Ducati, in 4000 Aktien à 250 Duc.; die Bank discontirt Wechsel, gibt Vorschüsse auf Staatspapiere und Waaren, betreibt auch Geschäfte für eigne Rechnung, giebt Noten aus und hat Filialanstalten auf der Insel Sicilien. 2) Im Februar 1855 hat sich eine Disconto-Gesellschaft (Camera disconto) unter dem Namen „Staats-Disconto-Kasse" gebildet, welche einer Verordnung vom Februar 1858 gemäß auch verzinsliche Vorschüsse auf Waaren gewährt, die in der großen Douane deponirt bleiben. — Weitere Bankanstalten, die seit 1827 hier ihre Thätigkeit begonnen haben und die Unterstützung und Förderung des Handels, der Industrie, Landwirthschaft ꝛc. bezwecken, sind: Die Banca fruttuaria (Rentenbank) mit einem Kapital von 600,000 Duc. in Aktien à 50 Duc.; die Banca sebezia mit einem Kapital von 1 Mill. Duc. in Aktien à 50 Duc.; die Banca di circolazione e garantia mit einem Fonds von 400,000 Duc. in Aktien von 40 Duc.; die Società industriale partenopla, die Weinverbesserungs-Gesellschaft (Compagina enologica industriale) u. s. w.

Messen sind zu Neapel zwei sehr kurz auf einander folgende, nämlich die erste, die den 19. Sept., und die zweite, die den 20. Okt. anfängt, welche beide 14 Tage dauern. Sonstige nicht unbedeutende Messen im Königreich Neapel sind: zu

Digitized by Google

Salerno vom 21. September bis 8. Oktober; zu Aversa vom 15. April bis 4. Mai; zu Foggia vom 8. Mai bis 8. Juni; zu Gravina vom 6. bis 20. April.

Neschin, (Nejin) an der Oster im europäischen Kleinrußland, 18,500 Einw., Seidenfabriken, Gerbereien, Parfümerien-, Confituren- und Liqueur-Bereitungen, Handel nach der Türkei, Polen, Schlesien und Leipzig; 3 Messen (s. Petersburg).

Neufchatel, (Neuenburg), (s. Schweiz).
Neufundland, (Terrencuve), (s. Canada).
Neuholland, (s. Sydney).

Newcastle, am Tyne, in England, mit 90,000 Einw.

Hat zahlreiche Glashütten, mehrere große Spiegel- und Krystallwaarenfabriken, viele und bedeutende Geschirrfabriken, die ihre Fabrikate nach ganz Europa versenden, nicht minder bedeutende chemische Fabriken, ferner Eisen- und Stahlwaaren-, Schrot-, Segeltuch- und Seifefabriken, Eisengießereien, Blei- und Eisenwerke; treibt auch Kornhandel und Wallfischfang, aber seine wichtigste Ausfuhr sind die Steinkohlen, die seine unerschöpflichen bis unter dem Meere sich erstreckenden Gruben liefern. Eisenbahnen.

Münzen, Maße und Gewichte (s. London).

1 Keel (s. London) wird in Hamburg zu 10 Last à 12 Tonnen gerechnet. Die Ausfuhr der Steinkohlen ist für fremde Schiffe mit hohem Zoll belegt, kann daher nur auf brittischen geschehen, und Newcastle allein unterhält hierzu 400 Schiffe.

New-Orleans, (s. Nordamerikanischer Freistaat).

New-York, auf einer mit dem Festlande durch Brücken verbundenen Insel, an der Mündung des Hudson, 700,000 Einw., die größte und wichtigste Handelsstadt in ganz Amerika, mit vielen und sehr mannigfaltigen Fabriken in Baumwolle, Teppichen, Spitzen, Gold-, Silber-, Eisen-, Sattler und chemischen Waaren, Chokolade, Seife, Lichtern, Pianofortes, Maschinen ꝛc. und großartigen Anstalten zur Beförderung des Verkehrs und Handels zu Land und zu Wasser.

Die Einfuhrartikel umfassen Manufactur- und Farbwaaren jeder Art, hauptsächlich viel Kolonial- und Farbwaaren, chinesischen Thee, Metallwaaren, Steingut und Glas, Wein und Branntwein von Frankreich und Spanien.

Die Ausfuhrartikel sind: Getreide und Mais, feines Weizenmehl, Baumwolle und Reis von den südlichen Staaten, Tabak, Pelzwerk und Leinsamen, Pottasche, Seife, Talg und sehr viel Wallfischthran.

Platzgebräuche. Bei den meisten Gewichtswaaren verstehen sich die Preise pr. 1 Pfund. Reis und Pottasche werden pr. 100 ℔ verkauft, Schwefel, Cacao und Tauwerk pr. Hundredweight (von 112 ℔), Hanf, Eisen und Farbehölzer pr. Ton von 20 Hundredweight, Mehl, Theer, Terpentin, Harz, Pech und Fleisch pr. Fäßchen, Hornspitzen und Stabholz pr. 1200 Stück, Mahagoniholz pr. 1 Fuß, Getreide und Salz pr. Bushel, Wein, Rum, Branntwein, Sirup, Honig, Oel, Thran und Terpentinöl pr. Gallon, französische Weine pr. Originalgebinde, in Bouteillen pr. Dutzend. — Die Verkäufe der für den Export bestimmten Waaren erfolgen gewöhnlich gegen baar, versteht aber darunter 1, 2 bis 3 Monate Zeit. Dagegen werden die eingeführten Waaren in der Regel auf 4 bis 12 Monate Kredit verkauft. — Die Waaren-Courtage beträgt 2½ pCt. Die allgemeine Commissionsgebühr bei Einkäufen gegen Rembours ist 2½ pCt. nebst 1 pCt. für Trassiren. Die Commissionäre bringen bei Consignationen 5 pCt. Commission, 2½ pCt. Delcredere und circa. 2 pCt. Lager-Versicherungs- und kleine Unkosten in Anrechnung. Wechsel-Courtage ¼ pCt. Tara-Usancen im nordamerikanischen

Digitized by Google

Handel: bei Tabak 25, 20 und 10 pCt., Reis 10 pCt., Cassia in Matten 2 pCt., Kaffee in Fässern 20 ℔, Zucker in Mehlfässern 22 ℔, in Säcken und Matten 5 pCt., in Körben die wirkliche Tara, in Fässern 12 pCt. Tara und 5 bis 7 ℔ Gutgewicht, in Kisten 15 pCt. Tara und 4 ℔ Gutgewicht, Kandis in Kisten die wirkliche Tara, Baumwolle, Louisiana 2 pCt., Carolina und Georgia keine, in Seronen 6 pCt., bei Thee kommt die gesetzliche Zoll-Tara in Abzug, wogegen dem Nettogewicht noch 1 ℔ pr. Kiste hinzugefügt wird.

Rechnungsart, Münzen, Maße, Gewichte und Wechselpreise (s. Nordamerik. Freistaaten).

Niederlande, Königreich, (s. Amsterdam).

Nischnei-Nowgorod, oder Nischegorod, an der Mündung der Oka in die Wolga, mit 27,000 Einw., treibt Schifffahrt, ist der Mittelpunkt des russischen Handels, und hat Fabriken in Kupfer, Eisen und Wolle, Seilereien, Talgschmelzereien. Jährlich wird hier im Juli eine vierwöchentliche, sehr besuchte und berühmte Messe gehalten, eine der größten der Welt. Die projectirte Eisenbahnlinie von Moskau bis hierher ist für den Platz von außerordentlicher Wichtigkeit.

Münzen, Maße und Gewichte (s. Petersburg).

Nizza, an der Mündung des Paglio in den Meerbusen von Genua, mit 36,000 Einw., Hauptstadt der zum Königreich Sardinien gehörenden Grafschaft Nizza, hat einen Seehafen und führt Wein, Oel, Seide, Orangen ꝛc. als Landesprodukte aus.

Rechnungsart, Münzen und Kurse (s. Turin).

Längenmaß. 1 Palmo (Fußmaß) hält 0,265; 1 Raso (Ellenmaß) 0,548 Meter (243,3 franz. Linien); 12 hiesige Rasi thun 11 Turiner. — **Getreidemaß.** Die Charge (Carga) oder Last hat 4 Setiers zu 2 Emines à 2 Quartiers à 4 Motureaux. 1 Setier ist = 39,990 Liter oder 2016 französ. Kubikzoll. Als Flüssigkeitsmaß hat 1 Carga 12 Rubbi à 10 Pinti = 9,430 Hektoliter. 1 Rubbi = 7,858 Litres. — **Handelsgewicht.** 1 Libbra (Pfund) hat 12 Once à 8 Oktavi à 3 Denari = 309,61245 Gramm. 1 Quintale à 6 Rubbia = 150 Libbre oder 46,44 Kilogramm. 1 Rubbio hat demnach 25 Libbre = 7,74 Kilogramm. — 1 Rubbio Oel hat 25 hiesige ℔. — **Gold- und Silbergewicht** ist das alte Pariser Markgewicht (s. Paris).

Nordamerikanische Freistaaten. Die vereinigten Staaten von Nordamerika, vom atlantischen bis an den großen Ozean reichend, haben jetzt an 24 Mill. Einw. Die Union bestehet gegenwärtig aus 31 unabhängigen Staaten (States), 7 Gebieten (Territories), und dem Distrikt Columbia, in welchem Washington, am Potomak, die Hauptstadt der Union, liegt.

Man theilt sie gewöhnlich nach ihrer Lage in 5 Gruppen ein und zwar:

1) Die Neuenglandstaaten: Maine, New-Hampshire, Vermont, Massachusets, Rhode-Island und Connecticut; 2) die mittleren Staaten: New-York, New-Jersey, Delaware, Pennsylvanien, Maryland und der Distrikt Columbia; 3) die südlichen Staaten: Virginien, Nord- und Süd-Carolina, Georgien und Florida; 4) die südwestlichen Staaten; Albama, Mississippi, Louisiana, Arkansas, Texas, Tenessee und Neumexiko-Territorium: 5) die nordwestlichen Staaten: Missouri, Kentuky, Ohio, Indiania, Illinois, Michigan, Wisconsin, Iowa, Kalifornien, Minnisota-Territory, Oregon-Territory, Utah-Territory, Nebraska-, Indian- und North-West-Territories.

Binnen 60 Jahren haben die Vereinigten Staaten eine Kauffahrteiflotte auf Meere, Seen und Ströme gebracht, deren Tonnengehalt jene Großbrittaniens

Digitized by Google

schon überflügelt; sie sind eine Handelsmacht ersten Ranges, ein großes Agrikulturland, das jährlich mehr als 3 Mill. Ballen Baumwolle in den Verkehr bringt; sie bilden eine Kornkammer für Europa; sie haben allein so viele Eisenbahnen, als Europa zusammengenommen; ihre Kanäle und Telegraphen reichen von einem Theile des Landes zum andern.

Neben dem innern Verkehr besitzen die nordamerikanischen Freistaaten eine ausgebreitete Schifffahrt und einen alle Weltgegenden umfassenden Handel. Hauptartikel für die Ausfuhr sind zur Zeit: Bau- und Nutzhölzer, Getreide, Mehl, Tabak, Reis, Indigo, Baumwolle, Pech, Theer, Pelzwerk, Leder, Wachs, Fische, Steinkohlen ꝛc. Die wichtigsten und vornehmsten Städte, deren Bevölkerung fortwährend im Zunehmen begriffen ist, sind, außer der Bundesstadt, in den Staaten Maine: Portland, an der Cascobai, mit einem befestigten Hafen; New-Hampshire: Portsmouth, mit einem guten Hafen; Vermont: Montpellier, am Onion; Massachusetts: Boston, mit einem vortrefflichen Hafen, Salem, Lynn und Charlestown; Rhode-Island: Newport, Hafenstadt und Providence; Connecticut: Newhaven, Norwich und Hartfort; New-York: New-York, an der Mündung des Hudson und mit einem großen Hafen; Albany, Buffalo am Erie See; New-Jersey: Newark, an der Newarkbai; Delaware: Wilmigton; Pennsylvania: Philadelphia, am Delaware, mit dem Stapelplatz Pittsburg, am Ohio; Maryland: Baltimore, an der Chesapealbai; Nord-Karolina: Raleigh; Süd-Karolina: Charlestown, Columbia; Georgia: Savanah; Florida: Pensacola; Alabama: Mobile; Mississippi: Natchez, am Mississippi; Louisiana: New-Orleans, am Mississippi; Texas: Galveston und Matagorda: Tenessee: Nashville; Neumexiko: Santa Fe; Missouri: St. Louis, am Mississippi; Kentucky: Frankfort, am Kentucky; Ohio: Cincinnati, am Ohio; Indiana: Corydon; Illinois: Vandalia; Michigan: Detroit am gleichnamigen Flusse; Wisconsin: Milwaukee an der Mündung des Michiganflusses in den gleichnamigen See.

Man rechnet nach Dollars à 100 Cents oder auch nach Dollars à 10 Dimes à 10 Cents à 10 Mills und zwar seit 1853 in Goldwährung, indem durch ein Gesetz von diesem Jahre das Gold zum Zahlungsmittel erhoben und festgesetzt worden ist. Gesetzlich gehen 155,4246 Golddollars auf die Mark f. Gold, so daß der goldne Dollar, wenn man die deutsche Passirpistole zu 5½ Thlr. im 14 Thalerfuß rechnet, einen Werth hat von 2 fl. 26,7 kr. im 52½ fl. Fuß; 2 fl. 9,6 Neukr. im 45 fl. Fuß; 1 Thlr. 11,85 Sgr. im 30 Thalerfuß; 2 Mark 12,16 Schill. Hamburger Banco; 5 Franken 22,17 Cents in Frankreich, Belgien und der Schweiz; 2 Gulden 48,65 Cents in den Niederlanden und 4 Schilling 1,41 Pence in England.

Bis 2. Juni 1853 hatte die Silbermünze gesetzmäßig Geltung und es wurden in derselben hauptsächlich 1 und ½ Dollarstücke 9,721 Stück = 1 Mark fein Silber ausgeprägt, wofür man aber durchschnittlich 9⅘ Stück = 1 Cöln. Mark oder 20,95 Stück = 1 Zollpfund f. Silber annehmen muß. Ganze Dollars in Silber werden nicht mehr geschlagen, auch gelten die Silbermünzen seit 1853 nur als Scheidemünzen.

Wirkliche Münzsorten sind: In Gold: Adler (Eagles) doppelte, einfache, halbe und viertel zu 20, 10, 5 und 2½ Dollars, auch 1 Dollarstücke. Von den einfachen Eagles gehen 13,99 Stück à 258 Troygrän auf 1 rauhe Cöln. Mark von 21 Kar. 7⅕ Gr. fein, und 15,543 Stück auf die feine Mark; die Doppelten, Halben und Viertel nach Verhältniß. Uebrigens hat man die Eagles zu 0,9 (21,6 Karat) fein befunden, 15,698 Stück auf die f. Mark. — In Silber: Dollars (seit 1837) à 412½ Troygrän, 8,75 Stück auf 1 rauhe Cöln. Mark von 14 Loth 7⅕ Gr. f.; Halbe, Viertel, Zehntel (Dimes) und Zwanzigstel (halbe

Digitized by Google

Dimes) nach Verhältniß; seit Juni 1853 nur halbe Dollars à 50 Cents, ¼ Dollars à 25 Cents, Dimes à 10 Cents und halbe Dimes à 5 Cents. In Kupfer: Stücke zu 1 Cent und ½ Cent.

Papiergeld. Dieses besteht in Noten, die von der übergroßen Menge der Haupt- und Zweigbanken ausgestellt werden, und je nachdem die Bank, von der sie ausgestellt sind, mehr oder weniger gegen Münze verlieren. Zu ihrer Annahme kann Niemand gezwungen werden, weil sie kein gesetzliches Zahlungsmittel sind.

Münzsortenpreise ± pr. Stück.

Engl. Sovereigns 4 Doll. 88 C.; Guineen 5 D.; span. Dublonen 15 D. 20 C.; südamerik. 16 D. 10 C.; deutsche und dänische Doppelpistolen 7 D. 85 C.; Dukaten 2 D. 20 C.; 20 Frankenstücke 3 D. 85 C.; belgische 25 Frankenstücke 4 D. 70 C.; französische und belgische 10 Frankenstücke 1 D. 88 C.; niederländ. 10 Guldenstücke 3 D. 96 C. — Ferner: Amerikanisches Gold (Goldmünzen), alte Prägung (Valuta) bis 1834 ± 6 pCt. Prämie, d. i. für 100 Doll. dieser Ausmünzungen 106 Doll.; neue Prägung bis 1837 ± 4 pCt. Prämie; Goldbarren ¼—⅜ pCt. Disconto (Verlust) gegen den berechneten Werth; kalifornischer Goldstaub 16 Doll. bis 17 Doll. 70 C. pr. Troy-Unze, je nach Qualität (Reinheit, Feingehalt); portugiesisches Gold 100 bis 100¼ Doll. für 100 Doll. in portug. Goldmünzen. — 5 Frankenstücke 97 C.; span. Piaster 1 D. 13 C.; mexicanische Piaster oder Dollars 1 D. 5 C.; span. Viertel-Piaster 1 D. 9 C.; franz. Laubthaler 1 D. 10 C.; deutsche Kronenthaler 1 D. 8 C.; deutsche Conv.-Speciesthaler 1 D. 6 C.; Thaler des 14 (30-) Thalerfußes 70 C.; Gulden im 24½ (52½-) Guldenfuß 40 C.; englische Silbermünzen 4 D. 80 C. (für 1 £ Nominalwerth in engl. Silbermünzen).

Wechselpreise.

41	Cents	± für	1 fl. holl. Crt. in Amsterdam und Rotterdam.
74	„	„ „	1 Thlr. im 30 Thalerfuß in Berlin und Leipzig.
80	„	„ „	1 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr. in Bremen.
103	Dollars	„ „	100 span. Piaster in Cadix, Madrid u. a. span. Plätze.
42	Cents	„ „	1 fl. südd. Währung in Frankfurt a. M.
36	„	„ „	1 Mark Banco in Hamburg.
15	„	„ „	1 tosc. Lira in Livorno.
109	Dollars	„ „	100 Dollars (à 4½ Schill. Sterl. pr. 1 Doll. fest gerechnet) oder 9 pCt. ± Prämie in London.
1	„	„ „	515 Centimes ± in Paris, Antwerpen und Basel

Auch die übrigen Wechselplätze der Union, wie Baltimore, Boston, Charleston, New-Orleans, Philadelphia, Pittsburg, Portsmouth, Providence, Richmond, Salem, Savannah ꝛc. haben die gleichen Kursnotirungen; unter sich wechseln sie pari zu ⅛ = 2½ Disconto oder Prämie in Sichtwechseln.

Auf europäische Plätze wird in der Regel 30, 60 oder 90 Tage Sicht, selten nach Dato gezogen. — Wechsel nach Sicht haben keine, sonstige aber 3 Respekttage. — Die auf amerikanische Plätze gezogenen Wechsel werden in der Regel in den daselbst bestehenden Banken deponirt und bei Verfall von diesen eingezogen. — An Sonn- und Festtagen dürfen keine Wechsel ausgestellt werden, geschieht es aber, so wird der Aussteller seines Anspruchs auf die Wechselsumme verlustig.

Digitized by Google

Maße und Gewichte. Längen- und Flächenmaße sind die englischen. — Getreide- und Flüssigkeitsmaße sind die alt-englischen. — Gewichte sind wie in England (s. London); mitunter begreift der Centner auch 100 Pfd., namentlich in New-York, Massachusetts, Connecticut und Texas. 1 Quarter daher 25 Pfd.; 100 Pfd. = 45,360 Kilogramm.

Besondere Maß- und Gewichtsgrößen. 1 Barrel Mehl 196 Pfd. Netto, 1 Puncheon Maismehl 800 Pfd, 1 Barrel Reis 600 Pfd., 1 Barrel Fische 200 Pfd., 1 Tierce Fische 300 Pfd., 1 Barrel Schießpulver 25 Pfd., 1 Barrel gesalzenes Fleisch und Speck 200 Pfd., 1 Tierce desgleichen 304 Pfund, 1 Tierce Leinsaat 7 Bushels, 1 Ballen Baumwolle im Allgemeinen 400 Pfd., wechselt jedoch in den verschiedenen Staaten von 280 = 720 Pfd., 1 Sack Sea-Island Baumwolle 300 Pfd.

Norwegen, ein mit Schweden vereinigtes Königreich, das vordem zu Dänemark gehört hat.

Treibt Robben- und Wallfischfang, und führt Holz, Fische, Eisen, Kupfer, Häute, Thran und Theer aus. Eingeführt werden: Getreide, Salz, Wein, Branntwein, Hanf, Colonialwaaren.

Norwegens wichtigste Handelsplätze sind: Bergen, am Meerbusen Waag, 25,000 Einw., mit einem guten Hafen; Christiania, am Meerbusen Christiansfiord, 30,000 Einw., Drontheim (Tronthiem), an einem Meerbusen, 16,000 Einw. Ferner: Friedrichsstadt, Friedrichshald, Kongsberg, Christiansand, Christiansund.

Man rechnet nach Speciesthalern à 5 Ort oder Mark à 24 Schillinge oder überhaupt nach Speciesthalern à 120 Schill., die Cöln. Mark f. S. zu 9¼ Specthlr. und das Zollpfd. f. S. zu 19,77 Spec. Thlr. Dieser Thaler hat demnach einen Werth von 2 fl. 39,34 kr. im 52½ Guldenfuß. — **Wirkliche Münzen** sind (seit 1818): In Silber: 1/1 und 1/2 Spec. Thlr. à 14 Loth fein, 9¼ und 18½ auf 1 Cöln. Mark fein Silber: 1/5 oder 24 Schill. Stücke à 11 Loth fein, 46¼ auf 1 Cöln. Mark f. S. 1/10 oder 12 Schill. Stücke ebenfalls à 14 Loth fein, 92½ auf 1 Cöln. Mark f. S. 1/15 oder 8 Schill. Stücke à 14 Loth fein, 138¾ auf 1 Cöln. Mark f. S.; 4 und 2 Schill. Stücke à 4 Loth fein, 306 und 612 auf 1 Cöln. Mark f. S. — In Kupfer: Schillingstück, 40 Stücke = 1 Pfund. — Papiergeld. Dieses, in welchem meistens bezahlt wird, besteht in Noten von 100, 50, 10, 5, 1, 1/2 und 1/5 Spec. Thlr., die von der Zettelbank, welche ihren Sitz in Drontheim hat, ausgegeben werden, und jetzt gegen Silbergeld nichts mehr verlieren, während der Verlust gegen Münze früher ziemlich bedeutend war. — Münzmäßiges Metall kann jeder in Grobcourant (1/1, 1/2, 1/5 und 1/15 Species) gegen Abzug von 2 pCt. für 1/1 und 1/2, und gegen 2½ pCt. für die geringern Sorten ausprägen lassen.

Wechselpreise.

96	Thlr.	Spec.	in	Zetteln	±	für 250 fl. holl. Crt.	in Amsterdam.
102	„	„	„	„	„	300 Mark Banco	in Hamburg.
4	„	58 ß.	„	„	„	1 Liv Sterl.	in London.
22	ß.		„	„	„	1 Frank	in Paris.

Bei dem Zollamt werden angenommen: englische Sovereigns zu 4 Thaler Silber-Spec.; span. Piaster zu 112, russ. Rubel zu 80, Reichsbankthlr. zu 60, holl. Gulden zu 44, franz. Franken zu 20 Schillingen.

Digitized by Google

Gezogene Wechsel müssen innerhalb 24 Stunden nach der Präsentation acceptirt oder protestirt werden. Acceptirte Wechsel müssen am Verfalltage bezahlt oder längstens bis zum 10. Tage darauf protestirt werden, widrigenfalls der Inhaber allen Schaden zu tragen hat.

Maße und Gewichte. **Längenmaße.** 1 Fuß hält 0,31376 Meter oder 139,09 franz. Linien; 1 Elle hat 2 Fuß und ist 0,627527 Meter oder 278,18 franz. Linien. 1 Ruthe hat 10 Fuß = 3,13763 Meter. — **Getreidemaße.** 1 Tonde (Tonne) hat 8 Schipp à 4 Viertel à 2 Achtel, und enthält 144 Potter = 139 Liter. 1 Pott enthält 0,9653 Liter. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Faß hat 4 Oxhoft, 1 Oxhoft hat 6 Anker. 1 Tierce oder Ohm hat 4 Anker oder 155 Pott. 1 Kanne hat 2 Pott, 1 Pott enthält 0,96612 Liter. 1 Theer- oder Fischtonne, nach welcher alle Flüssigkeiten (Oel, Thran, Branntwein ꝛc.), auch Seife und Theer verkauft werden, hat 120 Pott. — **Handelsgewicht** (Eintheilung s. Copenhagen). 1 Pfund = 498,4 Grammes. 100 Pfd. = 99,680 deutsche Zollpfund = 89 Pfd. in Baiern = 121,704 russ. Pfd. = 117,248 Skalpfund in Schweden = 109,878 engl. av. d. p. — **Gold-, Silber- und Münzgewicht.** Die Mark hat 16 Loth, 24 Karat, 64 Quent, 96 Gran, 256 Ort oder 288 Grän und ist = 234,54 Grammes. — **Medizinalgewicht.** Das Pfund hat 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Skrupel à 20 Gran = 357,85 Grammes.

Masten und runde Hölzer überhaupt werden nach Palmen zu 3½ englische Zoll gemessen. Die Commerzlast Dielen (Bretter) und Planken ist = 83⅓ Kubikfuß, die Holzlast = 64½ Kubikfuß und die Tun vierkantiges Bauholz = 40 Kubikfuß, die Last Bauholz = 50 Kubikfuß. Das Hundert Dielen oder Planken = 120 Stück, 1 Tylt = 12 Stück; 1 Decher Ziegenfelle = 10 Stück.

Nottingham, an dem Trent, Hauptstadt der Grafschaft gleichen Namens, 58,000 Einw. Hauptsitz der engl. Strumpfweberei und Spitzenfabrikation, Alebrauereien und Bleisweissfabriken (s. London).

Nubien, in Afrika, zwischen Habesch und Aegypten, den mittlern Theil des Nilgebiets umfassend. Statt nach Grundeigenthum, schätzt man hier das Vermögen nach Sakis, d. ist nach der Menge Wasserräder, die Jemand zum Bewässern des Bodens besitzt, und die mit Kühen getrieben werden. Als Münze hat man den span. Piaster, und im gemeinen Verkehr die Durras (Hirsekörner), die nach Selga (Händevoll) gemessen werden; auch den Dammur von Sennaar, welches ein grobes Baumwollenzeug ist.

Nürnberg, an den beiden Ufern der Pegnitz und dem Main-Ludwigs-Kanal in bairisch Mittelfranken (ehemalige freie Reichsstadt), mit 53,000 Einwohner. Eisenbahnen nach Fürth und über Bamberg nach Hof, über Schwabach, Nördlingen, Donauwörth nach Augsburg.

Macht nicht unansehnliche Speditions- und Wechselgeschäfte, und liefert außer den sogenannten „Nürnberger Waaren", bestehend in Kinderspielsachen, Galanteriewaaren, Gold- und Silberarbeiten, Dosen, Spiegeln, Bleistiften, Oblaten, Bürsten, Nadeln, Knöpfen, Werkzeugen, Kämmen, Blattgold und Silber, Gold-, Silber-, Stahl-, und Messingdraht ꝛc., die nicht nur durch ganz Europa, sondern auch in andern Welttheilen abgesetzt werden, Lebkuchen, Nudeln, Essig- und Salzgurken, Hopfen, Tabak, Arzneikräuter, Eibisch, Chemikalien, Farbwaaren, Gerste, Gries, Hirse u. s. w.

Rechnungsart (s. München).

Wechselpreise. Die Kursnotirungen sind jetzt dieselben wie in Frankfurt a. M.

Wechselrecht (s. Augsburg).

Maße und Gewichte sind jetzt die bairischen (s. München).

Digitized by Google

Die alten Größen, welche theils hier, theils auch anderwärts noch bestehen, sind folgende: **Längenmaße.** 1 Fuß oder Stadtschuh hat 12 Zoll à 12 Linien, und hält 134,75 franz. Linien oder 0,303975 Meter; 100 Fuß = 104,15 bairische Fuß. 1 Elle hält 291 franz. Linien oder 0,6565 Meter; 100 Ellen = 78,81 bair. Ellen. 1 Ruthe hat 16 Fuß, und hält 4,8636 Meter; 100 Ruthen = 166,64 bair. geometr. Ruthen. — **Flächenmaße.** 1 Quadratfuß hat 144 Quadratzoll à 144 Quadratlinien, und hält 0,0924 Quadratmeter; 100 Quadratfuß = 108 bair. Quadratfuß. 1 Morgen oder Tagwerk hat 200 Quadratruthen à 256 Quadratfuß und hält 47,275 Aren = 1,38746 bair. Morgen. 1 Acker hat 160 Quadruthen à 144 Quadratfuß, und hält 21,275 Aren. — **Getreidemaße.** 1 Kornsimmer für glatte Frucht (Waizen, Roggen ꝛc.) hat 2 Malter, 1 Haferschimmer für rauhe Frucht (Dinkel, Gerste und Hafer) 4 Malter à 8 Metzen. 1 Kornmetze hält 1002,38 franz. Kubikzoll oder 19,8836 Liter; 1 Hafermetze 926,88 franz. Cubikzoll oder 18,386 Liter; 100 Kornmetzen = 53,65 bair. Metzen; 100 Hafermetzen = 49,61 bair. Metzen. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Fuder hat 12 Eimer à 64 Visir- oder 68 Schenkmaß à 2 Seidel à 2 Schoppen. 1 Visirmaß hält 57,73 franz. Kubikzoll oder 1,1452 Liter, und 1 Schenkmaß 54,372 franz. Kubikzoll oder 1,0785 Liter; 16 Visirmaß thun 17 Schenkmaß; 14 Visirmaß thun 15 bairische Maß. — **Handelsgewicht.** 1 Centner hat 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen. 1 Pfd. wiegt 509,996 Gramm; 100 Pfd. = 91,07 bair., 112,43 englische Pfd. av. d. p.; 1 Schiffspfd. hat 300 Pfd. — **Gold- und Silbergewicht.** 1 Mark hat 8 Unzen à 2 Loth, und wiegt 238,569 Gramm, und die hiesige Cöln. Mark 233,832 Gramm; 100 Nürnb. Mark = 102,03 Nürnb. Cöln., 99,95 bair. Mark. — **Probir- und Medizinalgewicht** (siehe Frankfurt a. M.)

1 Stückfaß Rheinwein hält 15 bis 15½ Eimer Visirmaß. — 1 Tonne Honig hält 99 Maß oder 3 Centner. — 1 Wurf oder Spießlein hat 5 Stück; 1 Kluppet 4 Stück; 1 Schober Stroh hat 60 Garben, Bund oder Büschel; 1 Schöberlein 10 Büschel; 1 Pfd. Nüsse und Krautköpfe hat 240 Stück. Verarbeitetes, mit N bezeichnetes Silber soll 13 Loth fein, silberner Draht und Tressen 15¾ Loth fein halten. — **Platzgebräuche.** Viele Verkäufe werden gegen baar (pr. Comptant), jedoch mit vier Wochen Zeit vollzogen. — **Tara.** Es ist die Berechnung der reinen, wirklichen Tara, bei Sirup aber 10 pCt. üblich. — **Gutgewicht.** Bei Kaffe und Zucker (Candis ausgenommen) ½ pCt., bei Gewürzen und feinen Waaren ¼ pCt., bei Anis, Fenchel, Kümmel, überhaupt bei Waaren, die pr. Fuhre hierher kommen, wird 1 pCt. in Abzug gebracht. — **Die Waaren-Courtage** beträgt ½ pCt. vom Käufer und Verkäufer. — **Wechsel-Courtage** ¾ ‰, für Geldsorten ½ ‰.

Jahrmärkte werden drei gehalten, wovon der erste den drei Königstag, der zweite Mittwoch nach Ostern, und der dritte Mittwoch auf Egidi anfängt. — **Wollmarkt** beginnt am 1. Juli und dauert 8 Tage.

Bank. Sie discontirt Wechsel, giebt soliden Häusern Kredit auf laufende Rechnung und Vorschüsse gegen hinlängliche Sicherheit, nimmt Darleihen an, die sie höchstens mit 3 pCt. verzinset; sie ist vom Staate garantirt, und hat Filialen in Ansbach, Bamberg, Hof und Würzburg.

Odessa, im russischen Gouvernement Cherson, an einer Bucht des schwarzen Meeres gelegen, mit 86,000 Einw.

Der Hafen ist 1817 für alle Nationen zum Freihafen erklärt worden, und ist dieses wirklich seit Juli 1819. Der Handel dieser ehemaligen Koloniestadt der Genueser, welche im 15. Jahrhundert durch die Tartaren zerstört wurde, ist bedeutend. Die Engländer, Franzosen und Deutschen haben mit Erfolg Fabriken in Wolle, Baumwolle und andern Stoffen angelegt; auch finden sich hier große Schiffswerfte, Brauereien, Branntweinbrennereien, Seifensiedereien und Stückgießereien. Ausgeführt werden: Hanf, Flachs, Lein- und Rübsamen, Hausenblase, Talg, Wolle, Segeltuch, Tauwerk, Oel, Theer, Häute, Felle, Leder, Wachs, Tabak, Eisen, Kupfer, Holz ꝛc, hauptsächlich aber Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Mais), das aus der Ukraine kommt, und nach England, Italien, Frankreich, Spanien und der Türkei verschifft wird. Die Einfuhr besteht in Kolonialwaaren, Luxusartikeln, Baumwolle, Seide, Rum, Wein, Südfrüchten, Olivenöl, Schwefel, Blei ꝛc. Der Großhandel wird hauptsächlich von griechischen, französischen, englischen und italienischen Häusern betrieben.

Digitized by Google

Man rechnet wie in Rußland (s. Petersburg).

Wechselpreise in Silberrubel.

1 Rubel für ± 180 Cents holl. Crt. in Amsterdam.
100 „ „ „ 385 Franken in Antwerpen.
1 „ „ „ 19 türk. Piaster in Constantinopel und Smyrna.
100 „ „ „ 408 neue Lire in Genua.
142 Kopeken ± für 3 Mark Banco in Hamburg.
100 Rubel für ± 500 tosc. Lire in Livorno.
634 Kopeken ± für 1 Liv. Sterl. in London.
100 Rubel für ± 392 Franken in Marseille und Paris.
100 „ „ „ 154 fl. österr. Währung in Wien und Triest.
99¾ „ „ „ 100 Rubel in Petersburg.

Die Geldkurse werden in Rubel und Kopeken pr. Stück angegeben.

Die **Wechselgesetze** sind die russischen (s. Petersburg). — Der **Uso** ist hier 14 Tage nach der Präsentation. Wechsel nach Sicht, oder einige Tage nach Sicht, müssen binnen 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden; längere Sichte genießen 3, und Dato-Wechsel 10 Respekttage, Feiertage mit einbegriffen. Der Kalender ist der russische oder alte julianische.

Maße und **Gewichte** sind die russischen (s. Petersburg).

Platzgebräuche. Der größte Theil der Gewichtswaaren wird nach dem Pud verkauft, Rindshäute nach dem Stück, Segeltuch pr. Stück, Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, Lein- und Rübsamen nach dem Tschetwert.

Odessa hat eine Discontobank, Seeassekuranz-Gesellschaften, eine Dampfschifffahrtsgesellschaft, Börse, Handelsgericht und Handelskammer, und seit 1835 eine jährliche Messe.

Oedenburg, (Sopron) an der Ikwa, westlich vom neusiedler See in Ungarn, 18,000 Einw.

Münzen, Maße und **Gewichte** (s. Preßburg). — 1 Weineimer (Akó) hat hier 84 ungar. Halbe = 70,014 Liter, 49,48 Wiener Maß.

Oesterreich, Monarchie (s. Wien).

Ofen, (Buda) an der Donau, 50,000 Einw. (s. Pesth und Preßburg).

Offenbach, am Main, in der Provinz Starkenburg, im Großherzogthum Hessen, 1 Stunde von Frankfurt am Main, mit welcher Stadt es auch durch eine Eisenbahn verbunden ist, 13,000 Einw.

Die Mehrzahl der hiesigen industriellen Gewerbe sucht und findet den Absatz ihrer Erzeugnisse ausschließlich innerhalb des deutschen Zollvereins; einige Zweige, wie namentlich die Portefeuille- und Etuisfabrikanten, stehen jedoch auch mit den Exportplätzen, besonders Hamburg und London, in lebhaftem Verkehr und unterhalten directe Verbindungen mit Nordamerika, Holland, Rußland, zum Theil mit Spanien und selbst mit dem Orient. Zu den bedeutendsten hiesigen Industriezweigen, welche sich sowohl wegen ihres großen jährlichen Waarenumsatzes, als durch Anlage und Betriebskapitalien auszeichnen, gehören die Tabak-, Seifen-, Portefeuille- und Etuisfabrikation; außerdem bestehen hier Fabriken von Wachstuch, wasserdichten Kautschukstoffen und amerikanischem Ledertuch, für Lackleder, theilweise mit eigener Gerberei verbunden, von Stearin- und Wachskerzen, Wagen, Passementerie, Gold- und Silbertressen, von Eisenguß- und Eisenbroncewaaren, Maschinen, Hutstoffen (Haarschneidereien), von Hüten, Bunt- und Visitenkartenpapier, Trikotwaaren, Geldbörsen, Herrenkleidern, Chemikalien, Firniß- und Harzprodukten, Stöcken, endlich eine Bleiweißfabrik, eine Cichorienfabrik, eine Färberei, eine

Digitized by Google

mechanische Weberei, eine Wollspinnerei, eine Kattundruckerei, eine Tapetenfabrik, eine Nadelfabrik ꝛc. Als Hülfszweige der Portefeuille- und Etuisfabrikation bestehen 15 größere Stahlschleifereien, wovon 6 mit Dampfmaschinen arbeiten. Im Ganzen sind 25 Dampfmaschinen in Thätigkeit und etwa 5000 Arbeiter in den Fabriken beschäftigt.

Münzen, Maße und Gewichte (s. Darmstadt). — **Wollmarkt** im Juni.

Die beiden Messen, die einige Jahre lang gleichzeitig mit denen zu Frankfurt gehalten wurden, sind nach dem Beitritt dieser Stadt zum großen deutschen Zollverein wieder eingegangen.

Oldenburg. Dieses Großherzogthum besteht aus dem Herzogthum Oldenburg und den Fürstenthümern Lübeck (Eutin) und Birkenfeld, und liefert Getreide aller Art, Flachs, Hopfen, Holz, gutes Rindvieh, Pferde, Schweine, Eisen, Steinkohlen, Carneol ꝛc. Die Haupt- und Residenzstadt Oldenburg an der schiffbaren Hunte, 10,000 Einw., hat einen Hafen, wichtige Pferdemärkte, Tabaksfabriken, Gerbereien, Brennereien ꝛc., lebhaften Handel mit Landesprodukten und Schifffahrt nach der Weser.

Man rechnet seit dem 15. Juni 1857 nach Thalern à 30 Groschen à 12 Schwaren im 30 Thalerfuß, so daß der oldenburgische Groschen und Schwaren dem preußischen Silbergroschen und Pfennige gleich ist. Vor der Münzconvention von 1857 wurde nach Thalern à 72 Grote à 5 Schwaren im 14 Thalerfuß gerechnet. Werth des Thalers (s. Berlin). Vor dem Jahre 1846 wurde allgemein in Goldthalern (die Pistole zu 5 Thaler) gerechnet, und dies ist auch jetzt noch, wiewohl seltener der Fall. Man nimmt die in Bremen ausgeprägten Münzstücke von 36, 12, 6, 2 und 1 Grote bei unbedeutenderen Zahlungen nach dem Goldfuße, als Gold an.

Wirklich geprägte Münzen sind jetzt in Gold: Kronen und halbe Kronen als Vereinsgoldmünze zu $^1/_{30}$ und $^1/_{100}$ Zollpfund Feingehalt (s. Berlin). Vor 1857: doppelte, einfache und halbe Pistolen. Von dieser einfachen Pistole wiegen 35$^1/_6$ Stück eine Cöln. Mark; doppelte (10 Thaler Gold) und halbe (2$^1/_2$ Thlr. Gold) nach Verhältniß. In Silber: Stücke zu 2, 1 und $^1/_6$ Thaler als Vereinsmünze (s. Berlin). Vor 1857: Stücke zu 2 Thaler 14 Loth 7$^1/_3$ Gr., zu 1 und $^1/_2$ Thlr. 12 Loth, zu $^1/_3$ Thlr. 11 Loth und zu $^1/_6$ Thlr. 8 Loth 6 Gr. fein. Als Scheidemünzen dürfen nach dem neuen Münzgesetz für das Herzogth. Oldenburg (also mit Ausschließung der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, welches letztere nach dem 52$^1/_2$ Guldenfuß rechnet, während ersteres sich nach der freien Stadt Lübeck richtet), geprägt werden: 1) in Silber nach dem 34$^1/_2$ Thalerfuße: Stücke zu 2$^1/_2$, 1 und $^1/_2$ Groschen gleich den preußischen Stücken zu 2$^1/_2$, 1 und $^1/_2$ Silbergroschen; 2) in Kupfer: Stücke zu 3, 2 und 1 Schwaren. Früher wurden in Silber geprägt: 24 Grotstücke ($^1/_3$ Thlr.); auf 1 rauhe Cöln. Mark 30 Stücke à 10 Loth f.; 12 Grotstücke, 48 auf 1 solche Mark à 8 Loth fein; 6, 4, 3, 2 und 1 Grotstücke von geringerm Gehalt. Diese nach der Groteintheilung des Thalers ausgeprägten Scheidemünzen haben nur noch bis zum 15. Oktober 1858 Gültigkeit, werden aber bei der Landeskasse in Oldenburg und bei den Steuerrecepturen bis zum 15. November 1858 in Zahlung angenommen und gegen Courant oder neue Scheidemünze eingewechselt. — In Wechselgeschäften richtet man sich nach Bremen.

Wechselrecht. Seit 1. Mai 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung eingeführt.

Das Einführungsgesetz vom 31. Mai 1849 verfügt folgendes:

Die in der Wechselordnung erwähnten Geschäfte der Notare oder Gerichtsbeamten werden den zur Aufnahme der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit befugten Personen zugewiesen.

Digitized by Google

Die Vollstreckung des Wechselarrestes erleidet keine anderen, als die im §. 2 der Wechselordnung angegebenen Beschränkungen, vorbehältlich der in den folgenden Artikeln deßhalb enthaltenen Bestimmungen.

Der nach Wechselrecht Verurtheilte muß dem Urtheile innerhalb 24 Stunden nach der Verkündigung oder Zustellung des Urtheils Folge leisten.

Die Vollstreckung des Urtheils kann nach Ablauf der im Art. 124 gedachten Frist verlangt werden, an Sonn- und Festtagen jedoch nur in dringenden Fällen geschehen.

Außer und neben den gewöhnlichen Vollstreckungsmitteln kann jeder Zeit der Wechselarrest verlangt werden,

Der Gläubiger kann sich selbst dann, wenn für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt ist, an die Person des Schuldners halten.

Die Personalhaft kann nicht vollstreckt werden während des Konkurses des Schuldners, wegen der bei dessen Eintritt bereits vorhandenen Schuldansprüche.

Der Arrest wird im Gerichtsgefängnisse vollstreckt, unter gänzlicher Absonderung des Verhafteten von Straf- und Untersuchungsgefangenen. Wenn jedoch der Schuldner selbst die Kosten der Unterhaltung und Bewachung herbeischafft, muß der Richter die Vollstreckung der Haft in andern Räumen und selbst in der Wohnung des Schuldners gestatten.

Kann der Schuldner nach ärztlichem Atteste Krankheitshalber nicht in die Haft gebracht werden, so ist nur Hausarrest zulässig.

Der Gläubiger muß unter Vorbehalt des Rechts, die Erstattung vom Schuldner zu fordern,

1) bei der Vollstreckung der Haft im Gefängnisse

a) die Unterhaltungskosten, nach der Bestimmung des die Haft verfügenden Richters, mit höchstens täglich einem $^2/_3$ Thaler Courant, von Woche zu Woche, sowie die Gebühren des Gefängnißwärters vorschießen;

b) nach vorgängiger richterlicher Aufforderung den etwaigen Aufwand für Feuerung, Licht, und in Krankheitsfällen die dadurch erwachsenen Kosten erstatten;

2) beim Hausarrest wegen Krankheit die Kosten der Bewachung vorschießen.

Der Schuldner ist der Haft zu entlassen:

1) wenn der Oberrichter ein vorläufig durch Verfügung der Personalhaft vollstrecktes Urtheil aufhebt;

2) wenn der Gläubiger die Aufhebung oder Aussetzung der Haft bewilligt;

3) wenn die Haft für eine und dieselbe Schuld bereits 2 Jahre, es sei mit oder ohne Unterbrechung, gedauert hat;

5) wenn der Kläger die ihm obliegenden Zahlungen nicht innerhalb 24 Stunden leistet;

6) wenn Straf- oder Untersuchungshaft wider den Schuldner vollstreckt werden soll, in welchem Falle derselbe für die Dauer solcher Haft des Wechselarrests entlassen und der zuständigen Behörde übergeben wird.

Maße und Gewichte. Längenmaße. 1 Oldenburger Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien, und hält 131,162 franz. Linien oder 0,29588 Meter; 1 Jeversch'er Fuß hält 139,09 frz. Linien oder 0,31376 Meter; 100 Oldenb. Fuß = 103,96 Frankf., 94,3 Jeversch., 103,3 Hamb., 94,27 preuß. Fuß. Als Baufuß und im Holzhandel bedient man sich des Hamb. Fußes (s. Hamburg). 1 Oldenburger Elle hält 0,5809; 1 Jeversche 0,6733; 1 Delmenhorster 0,5787; 1 Birkenfelder 0,5672 Meter; 100 Oldenb. Ellen = 102,42 Birkenfelder, 100,38 Delmenh., 106,21 Frankf., 86,28 Jevr. 101,38 Hamb., 87,1 preuß. Ellen 63,53 engl. Yards. — Feldmaß. 1 Ruthe altes Maß hat 20, neues Maß 18, 1 Katasterruthe 10 Oldenburger Fuß, und hält 2,9588 Meter. — 1 Oldenb. □Fuß hält 0,087544 □Meter. — 1 Jück oder Juck altes Maß hat 160 □Ruthen à 400 □Fuß oder 640 □Katasterruthen à 100 □Fuß, und hält 56,0284 Aren = 2,1377 hannövr., 2,1944 preuß. Morgen. — 1 Jück neues Maß hat 160 □Ruthen à 324 □Fuß; 100 Jück n. M. = 81 a. M. — 1 Bau hat 40 Jück altes Maß. — 1 Morgen hat $2^2/_3$ Wende oder 6 Hunde, hält 350 □Ruthen altes Maß, und wird zu 20 Scheffel Hafer-Einsaat gerechnet; 16 Morgen = 35 Jück a. M. — In Jever hat 1 Matte Grodenland 120 □Ruthen à 400 □Fuß, Binnenland 300 □Ruthen à 296 □Fuß. — Getreidemaße. 1 Oldenburger Last hat 12 Molt (Malter) à $1^1/_2$ Tonnen à 8 Scheffel à 16

Digitized by Google

Kannen à 4 Ort; 1 gewöhnlicher Scheffel hält 1149,54 franz. Kubikzoll oder 22,8027 Liter; 100 Scheffel = 19,87 Frankf. Malter, 72,9 hannövrische Himten, 41,5 Hamb. Fuß und preuß. Scheffel, 7,8 engl. Imp. Quarters. — 1 Jeversche Last hat 12 Tonnen à 4 Veerken à 2 Scheffel à 22 Kannen à 4 Ort; 1 Scheffel hält 30,87 Liter; 17 Scheffel = 23 Oldenb. Scheffel. — 1 Delmenhorster Scheffel à 18 Kannen hat 25,79; 1 Vechtaer à 18 Kannen 26,81; 1 Kloppenburger à 16 Kannen 25,72; 1 Dammeser à 20 Kannen 28,70 Liter; 1 Birkenfelder Kornfaß hält 25,29, Haferfaß 37,29 Liter. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Oxhoft (Wein, Branntwein ꝛc. ꝛc.) hat 1½ Ohm à 4 Anker à 40 Quartier, und hält 156 Kannen à 4 Ort; 1 Kanne hält 1,3688 Liter; 100 Kannen = 85,12 Frankf. Zapfmaß, 151,6 Hamb., 140,6 hannöv. Quartiers, 119,5 preuß. Quart. — 1 Biertonne hat 4 Henkemann à 28 Kannen; 1 Birkenfelder Maß hält 2,9988 Liter. — **Gewicht.** A. **Bisheriges Handelsgewicht.** 1 Pfund hat 32 Loth à 4 Quent, und wiegt 480,367 Gramm; 1 Pfund schwer hat 300 Pfd. 1 Schiffspfund hat 29 Liespfund à 10 Pfd. 1 Centner hat 100 Pfd. 1 Stein Flachs hat 20, Federn 10 Pfd. — In Jever hat 1 Centner 100 Pfd. à 36 Loth; 1 Pfd. wiegt 526,3 Gramm. — In Delmenhorst bedient man sich des frühern Bremer Gewichts (s. Bremen). — **Gold- und Silbergewicht** ist die Cöln. Mark. — **Medizinalgewicht** ist das alte Nürnberger (s. Frankfurt a. M.) **Gewicht.** B. **Neues.** Das im Jahre 1858 gemeinsam mit Braunschweig, Hannover, Bremen, Hamburg und Schaumburg-Lippe in Kraft getretene **Handels-, Medizinal- und Juwelengewicht** (s. den Art. Braunschweig). — **Gold- und Silbergewicht** das bisherige. — **Münzgewicht** das deutsche Zollpfund. — Im Jeverlande muß wiegen: ⅛ Buchenholz Buttertonne 50 Pfd. Brutto, 43 Pfd. netto; ¹/₁₆ Tonne 26 Pfd. Brutto, 21½ netto. — In Birkenfeld wiegt 1 Pfund Handelsgewicht 543,43 Gramm; 1 Pfd. Rostgewicht wiegt 487,36 Gramm; 10 Pfd. Rostgewicht = 9 Pfd. Handelsgewicht.

Banken. Die „Oldenburgische Spar- und Leihbank" hat einen Sicherheits-Fonds von 40,000 Thaler Gold und es erhält Derjenige, welcher Geld einlegt, dafür eine Schuldverschreibung. Auch die Errichtung einer Privatbank, welche Banknoten ausgeben wird, ist im Werke.

Olmütz, an der March in Mähren (s. Wien).

Oporto, (s. Porto).

Orel, an der Mündung des Orel in die schiffbare Olga, im europäischen Großrußland 38,000 Einw., Fabriken in Glas, Leder, Leinwand, Seilerwaaren, Seife ꝛc. ꝛc., Stapelplatz des Handels zwischen den nördlichen Provinzen Rußlands und der Krimm (s. Petersburg).

Orenburg, an der Mündung der Sakmara in den Ural, in Rußland, 20,000 Einwohner, Hauptniederlage der mittelasiatischen und russischen Waaren; Karavanenhandel mit der Bukharei, China ꝛc. (s. Petersburg).

Orleans, an der Loire, Hauptstadt des Departements Loiret, 48,000 Einw., ansehnlichen Handel, Spinnereien in Wolle und Baumwolle, Fabriken in Spitzen, Hüten, Wollen- und Baumwollenstoffen, Teppichen, Tapeten, Turbanen, Stecknadeln, Fayence ꝛc. Gerbereien, Färbereien, Zuckerraffinerien ꝛc. (s. Paris).

Osnabrück, an der Hase, Hauptstadt des zum Königreich Hannover gehörenden Fürstenthums Osnabrück, mit 16,000 Einw.

Besitzt Zuckersiedereien, Gerbereien, Damast-, Wollen- und Leinwandwebereien, Tabak-, Cichorien-, Papier-, Wachsleinwand-, Steingut und Eisenwaarenfabriken, und führt Getreide, Vieh, Wolle, Garn, Leinwand und Schinken ꝛc. nach Hamburg, Bremen, Holland, England ꝛc. aus.

Digitized by Google

Münzen, Wechselkurse, Wechselrecht, Maße und Gewichte (s. Hannover). — In der Landdrostei Osnabrück ist auch der Gebrauch folgender Maße gestattet: **Längenmaße.** 1 Legge-Elle hält 541,22 franz. Linien oder 1,2209 Meter; 100 = 209 hannövr. Ellen. — **Getreide- und Flüssigkeitsmaße** (s. Emden). — 1 Stück Moltgarn hat 20, Vollgarn 24 Gebinde à 50 Faden.

Ostende, an der Mündung der Gueule in's Meer, in West-Flandern 14,000 Einw., besuchtes Seebad.

Rechnungsart, Münzen, Wechselpreise, Maße und Gewichte (s. Antwerpen).

Ostfriesland, (s. Emden).

Oviedo, (s. Spanien).

Padua, (Padova) am Bachiglione, der durch den Kanal von Monfelice mit der Brenta verbunden ist, im Kronland Venedig, 53,000 Einw.

Hat Fabriken in Leder, Tuch, Seidenstoffen, Darmsaiten ꝛc. und Handel, besonders mit Getreide.

Rechnungsart, Maße und Gewichte (s. Mailand); ehemals rechnete man wie in Venedig.

Die ehemaligen Maße und Gewichte waren folgende: **Längenmaße.** 1 Fuß hält 0,3574; 1 Seide-Braccio 0,638; 1 Wollen-Braccio 0,681 Meter. 1 Cavezzo (Klafter) hat 6 Fuß. — **Getreidemaße.** 1 Moggio hat 12 Staja à 4 Quartarole, und hält 17533,4 franz. Kubikzoll oder 3,478 Hectoliter. Zu Vicenza hat 1 Sacco 4 Staja à 16 Quartarole, und hält 5454,6 franz. Kubikzoll oder 1,082 Hectoliter. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Mastello hat 72 Bozze, und hält 3594,4 franz. Kubikzoll oder 71,3 Liter. Zu Vicenza hält 1 Mastello 120 Bozze, 5742 franz. Kubikzoll oder 113,9 Liter. — **Handelsgewicht.** 1 Pfund Schwergewicht (Peso grosso) wiegt 486,539 Gramm, 1 Pfd. Leichtgewicht (Peso sottile) 338,883 Gramm, 1 Pfund hat 12 Unzen. — **Gold- und Silbergewicht** (s. Venedig).

Padua hält jährlich zwei Messen: 1) vom 10. Juni 3 Wochen lang (Antoniusmesse); 2) vom 7. bis 31. Oktober.

Palermo, am Meere, Hauptstadt der Insel Sicilien, mit 180,000 Einw.

Treibt Handel mit sicilianischen Erzeugnissen, hat starke Fischerei, wichtige Seidenwebereien, auch Leinen- und Baumwollenmanufacturen, Wachsbleichen, Färbereien, Gerbereien, und die kunstvollen Korallenarbeiten gehen nach England, Ostindien ꝛc.

Münzen, Kursverhältnisse, Maße und Gewichte (s. Sicilien).

Pamplona, (Pompejopolis) an der Arga, am Fuße der Pyrenäen, Hauptstadt der span. Provinz (Königreichs) Navarra, 18,000 Einw.,

hat nur unbedeutende Fabriken, und sein Handel beschränkt sich auf Seide und Wolle, die in der Gegend producirt werden.

Man rechnet gesetzlich nach Reales flojos (früher Reales de Plata antigua genannt) zu 36 Maravedis oder 16 Cuartos, auch nach Ducados und Libras de Navarra, beide in 20 Sueldos à 12 Dineros eingetheilt. 61,68 Libras oder 102,8 Reales auf 1 Cöln. Mark, 131,876 Libras oder 219,794 Reales auf 1 Zollpfund fein Silber; 1 Libra = 23,89 kr. im 52½ fl. Fuß. 1 Ducato hat 6⁸/₁₀ Libras oder 10⁸/₉ Reales flojos. 3 Libras = 5 Reales und 51 Libras = 8 span. Piaster.

Münzen. Die hier umlaufenden Münzen sind die spanischen (s. Spanien). Früher hatte die Provinz Navarra besondere Kupfermünzen, Tarja, Grueso, Ochavo und Maravedi genannt.

Wechselpeise und Wechselrecht (s. Spanien).

Digitized by Google

Maße und Gewichte von Navarra (s. Spanien). Seit 1. Januar 1859 gesetzlich die neuen spanischen (französischen). — Für Getreide wird auch der Rojo = 30,5255 Litres = 0,55 castil. Fanega angewendet, und außer der castil. Libra hie und da noch die Libra von Bilbao = 488,893 Gramm, sowie die Libra von Saragossa = 345,101 Gramm.

Panama, (s. Columbien).

Paraguay, südamerik. Republik mit der Hauptstadt Assumcion.

Münzen, Maße und Gewichte (s. Buenos-Ayres). Die Getreidefanega wird in 12 Almudes getheilt.

Paramaribo, (s. Surinam).

Paris, an den beiden Ufern der Seine, Frankreichs Hauptstadt, so wie die des Seine-Departements, mit ihrem Weichbilde 1,300,000 Einw.

Besitzt alle Arten von Manufacturen für das Bedürfniß und den Luxus; überhaupt hat die Industrie hier einen hohen Standpunkt eingenommen, denn Paris versorgt mit seinen Fabrikaten, die überall als Muster dienen, einen großen Theil der Welt. Die jährliche Ausfuhr wird auf 150 Millionen Franken geschätzt. Als einzig werden hier die Gobelins-Tapeten, die vorzüglichen Spiegelgläser und Bijouterien verfertigt. Durch die lebhafte Schifffahrt auf der Seine bis Havre ist die Stadt mit der See in Verbindung gebracht. Eisenbahnen gehen nach allen Richtungen hin, fördern und erleichtern nicht allein den innern Handel, sondern auch die Verbindungen mit Belgien und Deutschland. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bahn nach dem Seeplatze Havre, welcher gleichsam zum Hafen von Paris geworden ist.

Man rechnet, wie in ganz Frankreich, theilweise auch in dessen frühern und jetzigen Kolonien, nach Francs à 100 Centimes, auch à 10 Decimen à 10 Centimen und im Kleinverkehr nach Francs à 20 Sous à 5 Centimes, in einem Silber- und Zahlwerthe, in welchem streng gesetzlich 51,9679 Franken auf die Cölnische oder deutsche Vereinsmark, oder 111,1075 Franken auf ein Zollpfund fein Silber gehen. Allgemein und erfahrungsgemäß wird jedoch, da die geprägten Silbermünzen nach Abzug des Remediums zu $52^1/_2$—$52^9/_{10}$ Stück auf die Vereinsmark fein Silber auskommen, $52^1/_2$ Francs auf die Mark oder $112^1/_4$ Francs auf das Zollpfund im Durchschnitt gerechnet, und es ist nach dieser Annahme der Werth des Franken 28,1 Kreuzer im $52^1/_2$ fl. Fuß; 40,15 Neukreuzer im 45 fl. Fuß; 8,02 Silber- oder Neugroschen im 30 Thalerfuß; 8,457 Schillg. Hamburger Banco; 10,362 Schill. Court. in Hamburg und Lübeck; $47^{13}/_{21}$ Cents in den Niederlanden; 9,6 Pence Sterl. in Großbrittanien ($6^2/_3$ Thlr. = 1 £); $24^{16}/_{21}$ Kopeken in Rußland.

Ehemals und bis zum Jahre 1795 rechnete man nach Livres tournois à 20 Sols (Sous) à 12 Deniers.

Der Frank besteht aus 9 Theilen Silber und 1 Theil Zusatz (Kupfer) und auch Goldmünzen bestehen gesetzlich aus 9 Theilen Gold und 1 Theil Zusatz; 1 feine Mark Gold wird zu 805,511 Frk. ausgebracht, welches circa 15,5 mal den gesetzlichen Silberwerth beträgt. — **Wirklich geprägte Münzen** sind: In **Gold**: 40 und 20 Frankenstücke, welche 21,6 Karat fein Gold in 1 rauhe Cöln. Mark enthalten, und von denen 18,124 und 36,248 Stück auf 1 rauhe Cöln. Mark gehen. 155 Stücke à 20 Franken müssen 1 Kilogramm, also 1 Stück 6,451613 Gramm wiegen, wobei jedoch der Münze eine Abweichung an Ueber- und Untergewicht (Remedium) von 2 Gramm pr. Kilogramm, welches auf das einzelne Stück circa 12,903 Milligr. (circa $^1/_4$ holl. Aß) ausmacht, verstattet ist. An Gehalt müssen diese 155 Stücke 900 Gramm fein haben, also 1 Stück 5,80645 Gramm, wobei 2 tausendstel Remedium gestattet ist. Die 40 Frankenstücke nach Verhältniß. In

gleichem Verhältniß werden jetzt auch Stücke zu 10, 50 und 100 Francs geprägt. — In Silber: 5, 2, 1, ½, ¼ und ⅕ Frankenstücke, welche 14,4 Loth fein Silber in einer rauhen Köln. Mark enthalten. Von den 1 Frankenstücken gehen 46,771 auf eine rauhe und 51,968 auf eine feine Köln. Mark, von den übrigen nach Verhältniß. 200 Stücke à 1 Frank müssen 1 Kilogramm, also 1 Stück 5 Gramm wiegen, wobei ein Remedium von 5 Gramm pr. Kilogramm, welches auf das einzelne Frankenstück 25 Milligramm (circa ½ holl. Aß) ausmacht, gestattet ist. An Gehalt müssen diese 200 Stück 900 Gramm fein haben, also 1 Stück 4,5 Gramm, wobei ein Remedium von 3 tausendstel verstattet ist. Die andern Stücke nach Verhältniß. Da nun 155 Stücke à 20 Fr. à 900 Theile fein 3100 Fr. betragen, so bringt die Münze das Kilogramm fein Gold gesetzlich zu 3444 Fr. 44,44 Cent. aus, macht aber dem, der Gold zum münzen in die Münze liefert, 10 Francs Abzug (Retenue), was etwa ⅓ pCt. Schlagschatz beträgt. Für Silber bringt die Münze das Kilogr. fein zu 2222,22 Cent. aus, und zieht dem, der münzen läßt, 3 Fr. 50 Cent. ab, was etwas mehr als 1½ pCt. an Schlagschatz ausmacht. — Broncemünzen seit 1852 Stücke zu 10, 5, 2 und 1 Centimes, aus 95/100 Kupfer, 4/100 Zinn und 1/100 Zink.

Papiergeld. Banknoten von der Bank von Frankreich von 100, 200, 500, 1000 und 5000 Franken, die allgemein als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

Umlaufende fremde Münzsorten. Dieß sind vorzüglich diejenigen, welche nach dem französischen Münzfuße in Belgien und Sardinien geprägt werden und den französischen Münzen gleich circuliren. (Siehe auch Gold- und Silberpreise).

Gold- und Silberpreise.

Gold in Barren à 1000/1000 fein zu dem festen Preise von 3434 Fr. 44 Cent. pr. Kilogramm mit 13 Fr., und nach dem neuen Tarif zu dem festen Preise von 3437 Fr. 77 Cent. mit 3 Fr. Agio (Prime) m. o. w. auf 1000 Fr.; geringhaltigeres, nach fein Gold berechnet, mit 25 pCt. Abzug für Abtreibungskosten; engl. Sovereigns das Stück zu 25 Fr. m. o. w.; englische Banknoten 24 Fr. 95 Cent. m. o. w. für 1 £ Sterl.; Dukaten, das Stück zu 11 Fr. 65 Cent. m. o. w.; Friedrichsd'or 21 Fr. 12½ Cent. pr. Stück m. o. w.; span. Quadrupel 84 Fr. 10 Cent.; südamerikanische (Quadr. indépendans) 82 Fr. 25 Cent. pr. Stück m. o. w. — Gold in französ. Louisd'or zu 901/1000 fein, 3094 Fr. 43 Cent. pr. Kilogramm 5, 50—56 Fr. Prämie oder Aufgeld auf 1000 Fr.; 40 u. 20 Frankenstücke pari; Niederländ. Wilhelmsd'or 20 Fr. 75 Cent. m. o. w. pr. Stück; nordamerik. Goldadler (Eagles) zu 5 Dollars 25 Fr. 95 Cent. pr. 1 Stück und die übrigen nordamerik. Goldmünzen nach Verhältniß. Silber in Barren à 1000/1000 fein; das Kilogramm 218 Fr. 89 Cent. fest mit 13 Fr. Prime auf 1000 Fr.; Säulen-Piaster pr. Stück 5 Fr. 75 Cent. m. o. w.

Wechselpreise.

212 Fr. ± für 100 fl. holl. Crt. in Amsterdam.
½ pCt. perte ± in Antwerpen, d. i. 99½ Fr. ± für 100 Fr. in Antwerpen (400 Fr. = 189 niederl. fl.)
212 Fr. ± für 100 fl. südd. Währung in Augsburg.
370 „ „ „ 100 preuß. Thl. Crt. in Berlin.
212 „ „ „ 100 fl. südd. Währung in Frankfurt a. M.
½ pCt. perte ± in Genua, d. i. 99½ Fr. ± für 100 neue Lire.

Digitized by Google

186 Fr. ± für 100 Mark Bco. in Hamburg.
570 Cent. „ „ 1000 Reis in Lissabon und Porto effectiv (Silbergeld).
84 Fr. „ „ 100 tosc. Lire in Livorno.
25 Fr. 24 Cent. ± für 1 Liv. Sterl. in London.
86 5/16 Fr. ± für 100 österr. Lire in Mailand und Venedig.
12 Fr. 90 Cent. ± für 1 sicilian. Oncia in Messina und Palermo.
427 Cent. ± für 1 Duc. (di regno) in Neapel.
517 „ „ „ 1 Silberpiaster in Spanien (Bilbao, Cadix, Madrid in Silber).
395 „ „ „ 1 Silberrubel in St. Petersburg.
246 Fr. „ „ 100 fl. österr. Währung in Triest und Wien.

Die angegebenen Wechselkurse sind in der Regel für 1 oder 3 Monat zu verstehen. — Auf inländische Plätze (nach Sicht, 1 und 3 Monat dato) wechselt Paris mit pCt. ± perte, welcher in den Kurszetteln auf 1/4 ± oder auf 3 1/2 per anno angegeben wird.

Wechselrecht. Nach dem Code de commerce, welcher die Wechselgesetze für ganz Frankreich enthält, kann hier folgendes bemerkt werden: Die Annahme eines Wechselbriefs muß unterzeichnet sein. Solche wird durch das Wort accept irt ausgedrückt. Sie wird datirt, wenn der Wechsel auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht lautet, und in diesem letztern Fall hat die Auslassung des Datums bei der Acceptation die Wirkung, daß man den Wechsel zu der darin ausgedrückten Zeit, von dem Tag der Ausstellung an, rechnen und einfordern kann. Der Acceptant bleibt für seine Acceptation verbunden, selbst auch wenn der Trassant, ohne daß der Acceptant es wüßte, vor erfolgter Acceptation fallirt hätte. Wechsel, die aus einem europäischen Lande gezogen sind, sie seien nach Sicht oder nach Dato, müssen längstens innerhalb 6 Monaten dem Bezogenen präsentirt werden, sonst geht aller Rekurs am Trassanten und den Indossanten verlustig. Diese Frist (délai) erweitert sich auf 8 Monate für Wechsel aus den Küsten Nordafrika's, auf 1 Jahr für alle übrigen außereuropäischen Länder, ausgenommen für Ostindien, wo sie auf 2 Jahre ausgedehnt ist. Während eines Seekrieges sind diese Fristen verdoppelt. Die Annahme darf nicht bedingt sein; man kann sie gleichwohl auf eine geringere Summe, als im Wechsel ausgedrückt ist, beschränken. In diesem Fall ist der Inhaber verbunden, den Wechsel für das, was er mehr enthält, protestiren zu lassen. Der Wechselbrief muß bei der Vorzeigung oder längstens 24 Stunden nach derselben angenommen werden. Fallirt der Bezogene vor dem Verfalltag, so muß der Inhaber den Wechsel sogleich protestiren lassen, sollte auch früher schon wegen Nichtannahme protestirt worden sein.*) — Annahme durch Intervention. Bei der Protestation wegen verweigerter Annahme kann ein dritter Intervenient den Wechsel für den Zieher oder für einen der Indossanten acceptiren. Der Intervention geschieht in der Protest-Urkunde Erwähnung; sie wird von dem Intervenienten unterzeichnet. Der Intervenient ist schuldig, Demjenigen, für den er sich dargestellt hat, seine Intervention unverzüglich bekannt zu machen. Der Inhaber des Wechselbriefs behält, ungehindert aller Acceptationen, die durch Intervention geschehen sein mögen, wider den Zieher und Indossanten alle seine Rechte, die ihm aus der von dem Trassanten nicht geschehe-

*) Das Tribunal der Cassation zu Paris hat im Monat April 1823 ein Urtheil des Tribunal de Commerce zu Bordeaux vom Monat März 1823, welches einen Kaufmann zur Zahlung eines Wechsels condemnirt, weil er dessen Annahme durch Briefe zugesichert hatte, später aber solche auf den Wechsel zu setzen weigerte, aufgehoben, aus dem Grund, daß nach dem Sinne des Code de Commerce der nur zur Zahlung angehalten werden könne, welcher die Acceptation auf den Wechsel gesetzt habe. Anm. des frühern Herausg.

Digitized by Google

nen Annahme des Wechsels erwachsen sind. — **Verfallzeit.** Ein Wechselbrief kann auf einen oder mehrere Tage, auf einen oder mehrere Monate, auf einen oder mehrere Uso nach Sicht, auf einen oder mehrere Tage, auf einen oder mehrere Monate, auf einen oder mehrere Uso nach Dato, auf einen gewissen oder bestimmten Tag, auf die Messe gezogen werden. Ein Wechselbrief auf Sicht ist gleich bei der Vorweisung zahlbar. Die Verfallzeit eines Wechselbriefs auf einen oder mehrere Tage, auf einen oder mehrere Monate, auf einen oder mehrere Uso nach Sicht, wird durch das Datum der Annahme oder, soferne solche verweigert worden, durch das Datum des Protestes bestimmt. Der Uso ist auf 30 Tage festgesetzt, welche den folgenden Tag, nach dem Datum des Wechsels, ihren Anfang nehmen. Die Monate werden, so wie sie im Gregorianischen Kalender angenommen sind, gerechnet*). Ein Wechsel, der auf die Messe zahlbar ist, verfällt den Tag vorher ehe die Messe sich endiget, oder an eben dem Tag, wo sie gehalten wird, wenn sie nur einen Tag dauert. Fällt die Zahlungszeit eines Wechsels auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist er den Tag vorher zahlbar. Alle Vergünstigungs-, Discretions- und Respekttage, zur Zahlung der Wechselbriefe, sind abgeschafft. — **Indossament.** Das Indossament wird datirt. Es drückt den Empfang des Werths aus und enthält den Namen Desjenigen, an dessen Ordre der Wechselbrief indossirt worden. Es ist bei eben der Strafe, die auf ein Falsum gesetzt ist, verboten, die Indossamente älter zu datiren, als sie geschehen sind. — **Solidar-Verbindlichkeit.** Alle Diejenigen, welche einen Wechselbrief unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, sind schuldig, dem Inhaber dafür sammt und sonders zu haften. — **Aval oder die Verbürgung für Wechselbriefe.** Die Zahlung eines Wechselbriefs kann, außer der Acceptation und dem Indossament, durch einen Aval verbürgt werden. Diese Bürgschaft wird von einem Dritten entweder auf dem Wechselbriefe selbst, oder durch einen besondern Act geleistet. Wer sich auf diese Weise für einen Wechsel verbürgt, hat für den ganzen Betrag solidarisch zu haften, und wird durch eben die Zwangsmittel, wie die Zieher und Indossanten zur Zahlung angehalten, insoferne unter den Parteien nicht ein anderes verabredet worden ist. — **Zahlung.** Ein Wechselbrief muß in den Münzsorten bezahlt werden, welche darin ausgedrückt sind. Man kann den Inhaber eines Wechselbriefs nicht zwingen, daß er die Zahlung desselben vor der Verfallzeit annehme. Die Zahlung, welche auf einen zweiten, dritten, vierten u. s. w. Wechselbrief geschieht, ist gültig, wenn der zweite, dritte, vierte u. s. w. die Clausel enthält, daß diese Zahlung die Wirkung der übrigen vernichten soll. Wer einen Wechsel auf Vorzeigung eines zweiten, dritten, vierten u. s. w. zahlt, ohne denjenigen sich ausliefern zu lassen, worauf sich seine Acceptation befindet, wird hierdurch von seiner Verbindlichkeit, in Beziehung auf den dritten Inhaber, nicht entledigt. Kein Einspruch ist wider die Zahlung eines Wechsels zugelassen, als in dem Fall, wo der Wechsel verloren gegangen ist oder der Inhaber fallirt hat. Ist ein nicht acceptirter Wechsel verloren gegangen, so kann Derjenige, dem er zugehört, gegen Vorzeigung eines zweiten, dritten, vierten u. s. w. auf Zahlung dringen. Ist der verlorene Wechsel mit der Acceptation versehen, so kann gegen Vorzeigung eines zweiten, dritten, vierten u. s. w. die Zahlung nicht eingefordert werden, es sei denn, daß man vorher eine Ordonnanz des Richters auswirke und Bürgschaft stelle. Diese Ordonnanz ist

*) Durch eine Entscheidung des Cassations-Gerichts vom 17. August 1817 wurde folgende Frage entschieden: Ein Kaufmann hatte den 28. Februar auf 6 Monat zahlbar angenommen; der Inhaber berechnete den 28. Februar als Ende des Monats, und darnach den Zahltag auf Ende August, ließ daher den 1. Sept. Mangel Zahlung Protest erheben. Solches wurde irrig, und gerichtlich erklärt: der 28. August sei Zahltag, sonach der 29. August der Tag gewesen, an welchem Protest hätte erhoben werden sollen, mithin sei zu spät protestirt worden.
Anm. des frühern Herausg.

Digitized by Google

für alle verlorene Wechsel erforderlich, sie seien angenommen oder nicht; und um solche zu erhalten, muß man sein Eigenthumsrecht durch Bücher beweisen und Bürgschaft stellen. Der Act, wodurch der Protest eingelegt wird, muß am folgenden Tage nach der Verfallzeit des verlorenen Wechsels abgefaßt werden. Der Eigenthümer eines verlornen Wechsels muß, um sich ein zweites Exemplar zu verschaffen, sich an seinen unmittelbaren Indossanten wenden, der hinwiederum verbunden ist, seinen Namen herzugeben und seinen Fleiß zu verwenden, um gegen seinen eigenen Indossanten zu verfahren, und so aufwärts von einem Indossanten zum andern bis zum Zieher des Wechsels. Der Eigenthümer des verlorenen Wechsels hat die Kosten zu tragen. Die Richter können für Zahlung eines Wechsels keinen Ausstand verleihen. Die Zahlung muß auf den Verfalltag gefordert, oder den darauf folgenden Tag protestirt werden. Wenn dieser folgende Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, so wird der Protest den nächstfolgenden erhoben. Ist aber auch dieser ein gesetzlicher Feiertag, so muß der Wechsel den Tag vorher bezahlt oder protestirt werden. — **Protest.** Die Mangels-Annahme oder Zahlungs-Proteste werden entweder durch zwei Notare oder durch einen und zwei Zeugen, auch durch einen Huissier und zwei Zeugen eingelegt. Die Notarien und Huissiers sind verbunden, Demjenigen, bei dem die Proteste eingelegt werden, eine genaue Abschrift davon zurückzulassen, und sie ihrem ganzen Inhalt nach, Tag für Tag, nach der Zeitordnung, einem besondern Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Ziffern versehen, paragraphirt und in der für Repertorien vorgeschriebenen Form geführt ist. — Jeder Wechsel muß, ehe er zur Acceptation präsentirt wird, gestempelt sein; dieser Stempel beträgt $^1/_2$ pCt. vom Werth. — **Wechsel-Courtage** ist $^1/_6$ pCt. vom Käufer und vom Verkäufer; die Wechselcommission wird gewöhnlich mit $^1/_2$ pCt. berechnet.

Metrische Maße und Gewichte für ganz Frankreich.

Längenmaße. Die Einheit derselben heißt Meter (Maß), und ist der hunderttausendste Theil eines Meridiangrades, oder der zehnmillionste Theil eines in 100 Grade getheilten Meridian-Quadranten. 1 Meter hat (bei Null Grad Reaumur und Centesimal) 443,296 (443,295936) franz. Linien, von denen 144 auf 1 Fuß gehen. 1 Meter hat 10 Decimeter à 10 Centimeter à 10 Millimeter. 1 Myriameter hat 10,000, 1 Kilom. 1000, 1 Hectom. 100, 1 Decam. 10 Meter; 100 Meter = 333,33 bad., 342,63 baier., 345,6 Bremer, 328,09 engl., 351,36 Frankf., 349,05 Hamb. u. Württemb., 400 großh. hess., 347,59 kurhess., 318,62 preuß., 316,35 Wiener Fuß. Ferner: 100 Meter = 84,15 alte Pariser Aunes, 166,67 badische, 120,05 bairische, 182,72 Frankf., 143,02 Frankf. brab. Ellen, 84,6 Frankf. Stab, 174,57 Hamb. Ellen, 109,36 engl. Yards, 149,94 preuß., 128,34 Wiener, 162,8 württemb. Ellen. — Im Handel gelten folgende Vergleichungen: 6 Meter = 11 Frankf. Ellen; 7 Meter = 10 Frankf. brab. Ellen; 13 Meter = 11 Frankf. Stab; 11 Meter = 12 engl. Yard; 3 Meter = 7 Hamb. Ellen; 2 Meter = 3 preuß. Ellen; 7 Meter = 9 Wiener Ellen. — 1 neue franz. Meile (Lieue) hat 1 Myriameter, und hält 5130,74 alte Pariser Toisen oder 30784,44 franz. Fuß = $2^1/_{40}$ alte mittlere Meilen, wird aber zu 2 dieser Meilen angenommen. — Die Erdperipherie hat 400 Grade à 10 Myriameter, und hält 4000 Myriameter oder 9000 alte mittlere Meilen. 1 Quadrant hat 100 Decimalgrad à 100 Decimalminuten. — 10 Decimalgrade = 9 Sexagesimalgrade; 100 Decimalminuten = 54 Sexagesimalminuten; 1000 Decimalsecunden = 324 Sexagesimalsec. — 1 Sexagesimalgrad (die Erdperipherie zu 360, den Quadrant zu 90 Grade à 60 Minuten) hat 15 geographische oder deutsche Meilen, und hält $11^1/_9$ Myriameter; 20 Myriameter = 27 geogr. Meilen. — 1 ehemalige franz. Meile

Digitized by Google

(Lieue de France), von welchen 25 auf 1 Sexagesimalgrad gehen, hat 4444,4; 1 mittlere Meile (Lieue Moyenne), 22½ auf 1 Sexagesimalgrad, hat 4938,3; 1 Seemeile (Lieue Marine), 20 auf 1 Sexagesimalgrad, hat 5555,6 Meter. 1 Lieue Marine hat 3 Milles Marins (gewöhnliche Seemeilen). — 1 Postmeile hat 2000 alte franz. Toisen oder 12000 alte Fuß oder 3891,1 Meter. — 1 Myriameter = 2,25 Lieue de France, 1,8 Lieue Marine, 2,565 Postmeilen, 6,214 engl. gesetzliche Meilen; 100 Postmeilen = 87,7 Lieue de Erance, 52,6 geogr. oder deutsche Meilen, 39 Myriameter, 242,2 engl. Meilen. — **Flächenmaß.** Die Einheit desselben ist der Quadrat-Meter. 1 □Meter hält 9,47682 alte franz. □Fuß, und hat 100 □Deci-, 10000 □Centi- und 1000000 □Millimeter. 1 □Decameter hat 100, 1 □Hectom. 10000, 1 □Kilometer 1000000 und 1 □Myriam. 100000000 □Meter. — **Feldmaß.** Die Einheit desselben heißt Are (Ebene), und ist ein Quadrat, von welchem jede Seite 1 Decam. lang ist, d. i. 1 □Decam.; nach altem franz. Maße hält 1 Are 947,682 □Fuß oder 26,3245 □Klafter (toises). 1 Are hat 100 Centiare oder 100 □Meter. 1 Myriare hat 10000, 1 Kiliare 1000, 1 Hectare 100 und 1 Decare 10 Are. Der Quadratinhalt großer Flächen, z. B. Waldungen, wird nach Hectaren bestimmt. 1 Hectare hält 94768,2 alte franz. □Fuß. 24 Hectare thun 47, genauer, 119 Hectare thun 233 alte Waldmorgen (arpent) à 100 □Ruthen (perches) à 484 alte □Fuß; 1 Hectare = 2,4711 engl. Acres, 4,93827 Frankf., 3,9166 preuß. Morgen, 1,7375 Wiener Joch. — **Kubikmaß.** Die Einheit desselben ist der Kubik-Meter. 1 Kubik-Meter hält 29,173864 alte franz. Kubikfuß, und hat 1000 Kubik-Decimeter, 1000000 Kubik-Centimeter, 1000000000 Kubik-Milli-Meter. 1 Kubik-Decameter hat 1000 Kubik-Meter. — **Körpermaß zu Holz, Kohlen** ꝛc. Die Einheit desselben heißt Stere (Dichtmaß) und ist 1 Kubik-Meter, 1 Meter lang, breit und hoch. 1 Stere hat 2 halbe oder 10 Deci-Steren. 1 Deca-Stere hat 5 Doppelt-Steren oder 10 Steren. 1 Stere = 43,3764 Frankf. Kubikwerkschuh. — **Hohlmaße** für feste (trockne) und flüssige Körper. Die Einheit derselben heißt Liter, und ist der Kubik-Decimeter von 50,412416 alte franz. Kubikzoll. 1 Liter hat 10 Deci-, 100 Centi-, 1000 Milli-Liter. 1 Myrialiter hat 10000, 1 Kiloliter 1000, 1 Hectoliter 100, 1 Decaliter 10 Liter. 13 Decaliter thun 10 alte Pariser Boisseau (Fruchtmaß). 27 Liter = 29 alte Pariser Pints (Weinmaß). 1 Hectoliter = ⅔ oder 0,6667 badische Malter oder Ohm, 0,4497 bairische Scheffel und 1, 314 Eimer, 0,8715 Frankfurter Malter und 0,6972 Ohm, 1,8195 preuß. Scheffel und 87,3363 Quart, 1,626 Wiener Metzen und 70,6706 Maß, 0,3439 engl. Imp. Quarters. — **Gewichte** für alle Gegenstände, die gewogen werden, ohne Ausnahme. Die Einheit desselben heißt Gramm, und ist das Gewicht eines Kubikcentim. destillirten reinen Wassers bei einer Barometerhöhe von 76 Centimeter (28,07 alte franz. Zoll) und einer Luftwärme von 4 Graden des 100theiligen oder 3⅕ Graden des 80theiligen Quecksilber-Thermometers, in welchem Zustand das Wasser seine größte Dichte hat. 1 Gramm hat 10 Deci-, 100 Centi-, 1000 Milli-Gramm. 1 Myriagramm hat 10000, 1 Kilogr. 1000, 1 Hectogr. 100, 1 Decagr. 10 Gramm. 1 Gramm wiegt 20,812826 holl. Aß; 100 Kilogr. = 178,57 bair. und Wiener ℔, 200 deutsche Zollpfund, 200 dänische und schweizer ℔ und 100 niederl. ℔, 220,46 engl. ℔ av. d. p. — 1 metrischer Centner (Quintal Métrique) hat 100, 1 Schiffstonne (nouveau tonneau de mer, tonneau Métrique) hat 1000 (1 Millier) Kilogramm = 2043 ℔ des alten Markgewichts; früher hatte sie 2000 ℔ dieses Gewichts. In dem Schifffahrts- und Handelstraktate mit den vereinigten Staaten von Nordamerika (1822) ist der Tonnengehalt bestimmt: 4 Faß à 61 amerikanische Gallons für Wein, Branntwein und andere Flüssigkeiten, 42 französische oder 50 amerikanische Kubikfuß für trockne Waaren, 804 ℔ oder 365 Kilogramm für Baumwolle, 1600 ℔

Digitized by Google

oder 725 Kilogramm für Tabak und Reis, 2240 ℔ oder 1016 Kilogramm für Pottasche u. s. w. — **Probirgewicht** für Gold und Silber ist: 1 Gramm oder Kilogramm oder überhaupt irgend eine Anzahl Gramm hat 1000 Millimes ($\frac{1000}{1000}$) fein Gold oder Silber. Die neuen franz. Münzen, welche 900 Millimes fein halten, haben daher nach alter Probe: die goldnen: 21 Karat 19½ Zweiunddreißigstel, und nach deutscher Probe 21 Karat 7½ Grän fein Gold; die silbernen: 10 Den. 19½ Grains, und nach deutscher Probe 14 Loth 7½ Grän fein Silber. — Vom verarbeiteten Gold ist Nro. 1 920 Millimes (22,08 karatig), Nro. II 840 Millimes (20,16 karatig) fein. Vom verarbeiteten Silber ist Nro. I 950 Millimes (15,2 löthig), Nro. II 800 Millimes (12,8 löthig) fein. — **Medizinalgewicht.** Der Verordnung gemäß soll folgendes dafür gelten. 1 Pfund zu 500; 1 Unze (16 = 1 ℥) zu 32; 1 Drachme (8 = 1 Unze) zu 4; 1 Grän (72 = 1 Drachme) zu 0,05 Gramm, allein es ist bis jetzt doch noch immer beim alten geblieben, — 1 Echeveau (Strehn) Baumwollengarn hat 10 Echevette (Gebinde) à 100 Meter. Die Nummer des Garns bezeichnet wie viel Strehne desselben auf ½ Kilogramm gehen.

Ehemalige Pariser (französische) Maße und Gewichte.

Diese alten Maße und Gewichte haben noch immer einen wissenschaftlichen Gebrauch und finden auch im Verkehr noch häufig Anwendung; es sind folgende: **Längenmaße.** 1 Fuß (Pied du Roi) hat 12 Zoll (Pouces) à 12 (französische) Linien, und hält 0,3248 Meter; 100 Fuß = 32,48 Meter, 106,58 engl., 114,13 Frankf., 103,5 preuß., 102,76 Wiener Fuß. 1 Klafter (Toise) hat 6 Fuß. 1 Elle (Aune) hat 1,1884, und 1 Krämerelle 1,182 Meter; 100 Aunes = 100,54 Krämerellen, 118,84 Meter, 217,14 Frankf., 178,2 preuß., 152,52 Wiener Ellen, 129,98 engl. Yards. — **Flächenmaße.** 1 Quadratfuß (Pied carré) hat 144 Q.-Zoll, und hält 0,10552 Q.-Meter. 1 Pariser Arpent hat 100 Q.-Ruthen (Q.-Perches) à 324 Q.-Fuß, und hält 34,1887 Aren; 1 Arpent d'ordonnance (des eaux-et-forêts) hat 100 Q.-Ruthen à 484 Q.-Fuß, und hält 51,072 Aren. — **Kubikmaß.** 1 Kubikfuß (Pied cube) hat 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien, und hält 0,034278 Kubikmeter. — **Brennholzmaß.** 1 Corde hat 2 Voies, und hält 112 Kubikfuß = 3,8391 Stere. — **Getreidemaße.** 1 Muid (Tonneau) hat 12 Setiers, 1 Kornsetiers à 4 Minots à 3 Boisseaux; 1 Hafersetiers à 24 Boisseaux à 16 Litrons; 1 Muid Salz à 192 Boisseaux à 6 Mesures. 1 Boisseaux hielt 13,00829 Liter; 100 Boisseaux = 13,008 Hectoliter, 4,47 engl. Quarters, 11 34 Frankf. Malter, 23,68 preuß. Scheffel, 21,16 Wiener Metzen. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Muid hat 2 Feuillettes und 3 Tierçons; 1 Feuillettes à 2 Quartaux à 9 Setiers oder Veltes à 8 Pintes à 2 Chopines. 1 Pinte hat 0,931318, 1 Velte 7,4505 Liter = 4,16 Frankf. Aichmaß; 1 Poinçon Branntwein hatte 27 Veltes. — **Handels-, Gold- und Silbergewicht** (Markgewicht). 1 Millier hat 3 Centner à 100 Pfund à 2 Mark à 8 Unzen à 8 Gros à 3 Deniers à 24 Grains; 1 Pfd. wog 489,506 Gramm; 100 Pfd. = 131,15 engl. Pfund av. d. p., 104,66 preuß., 87,41 Wiener Pfd. — **Probirgewicht** (s. oben Probirgewicht). — **Medizinalgewicht.** 1 Pfund (Handelsgewicht) hat 16 Onces à 8 Drachmes à 3 Scrupules à 24 Grains, daher 1 Pfd. = 9216 Grains; 100 Pfd. = 139,55 preuß., 136,8 alte Nürnb. Mediz.-Pfd. — **Juwelen- und Perlengewicht.** 1 Karat hat 4 Grän, und wiegt 20,5873 Centigramm = 4,2848 holl. Aß.

Banken. 1) Bank von Frankreich. Sie ist eine im Jahr 1800 auf Aktien von 1000 Franken gegründete Staatsanstalt, hat ihren Sitz in Paris und Zweigbanken oder Bank-Comtore in Bordeaux, Havre, Lille, Lyon, Marseille, Nantes, Orleans, Rouen, Toulouse ꝛc. Die Zinsen der Bankaktien à 6 pCt. werden halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli und außer diesen eine Dividende vom reinen Gewinn ausbezahlt. Die Bank diskontirt Wechsel und andere an Ordre lautende Handelseffekten auf Paris und auf die Plätze, an welchen sie Comtore hat, giebt Vorschüsse auf französische Staatspapiere, gewährt Darlehen gegen Hinterlegung von Gold- und Silberbarren und fremden Münzen, nimmt freiwillige Depositen von Dokumenten, inländischen und fremden Staatspapieren, Aktien und Obligationen ꝛc.

Digitized by Google

jeder Art, Münzen und Diamanten, Gold- und Silberbarren an, empfängt Gelder zur Gutschrift in laufender Rechnung, besorgt Incassogeschäfte, bis zu deren Betrag der Gläubiger auf sie trassiren kann, emittirt Noten zu 100, 200, 500, 1000 und 5000 Francs, die wie baares Geld umlaufen und deren Summen bis auf 1350 Mill. Franken steigen darf, gibt Billets à ordre d. h. übertragbare Anweisungen aus, macht dem Staatsschatz Vorschüsse und hält der Regierung nach Vertrag einen Kredit von 50 Mill. Franken offen. Auch die Filialen geben eigene Noten bis zu einer gewissen Summe aus, welche von der Hauptbank in Paris gleich ihren eigenen eingelöst werden. — 2) Société générale de crédit mobilier. Diese Mobiliarkredit-Gesellschaft wurde im Jahre 1852 mit einem Kapital von 60 Mill. Franken in Aktien zu 500 Fr. gegründet und eröffnet. Ihre Operationen umfassen: Zeichnung und Erwerbung von öffentlichen Effekten, sowie von Aktien und Obligationen industrieller und Kredit-Unternehmungen (Eisenbahnen, Kanäle, Bergwerke ꝛc.); Verkauf oder Verpfändung und Umtausch solcher Effekten, Aktien ꝛc.; Ausgabe ihrer eigenen Obligationen; Gewährung von Darlehen und Kredit in laufender Rechnung gegen Depositen von Staatspapieren, Aktien und Obligationen; Giro- und Incassogeschäfte. Andere Geschäfte sind der Gesellschaft verboten. — Noch viele andere Kreditanstalten sind vorhanden, wie die Banque d'échange von Bonnard u. Comp.; die Société du crédit foncier, welche über ganz Frankreich ausgedehnt wurde; das Comptoir national d'escompte ꝛc.

Platzgebräuche. Die Preise der Gewichtswaaren werden theils pr. 1, theils pr. 100 Kilogramm notirt. Mohnöl pr. Hektoliter; Wein für das Stückfaß (Pièce), Auxerre-, Joigny-, St. Gilles- und Rousillon-Weine ausgenommen, indem sich bei den 2 letztern Sorten die Preise pr. Dekaliter, bei den 2 ersten aber pr. 2 Fässer verstehen. Die meisten Waaren werden mit 3 pCt. Disconto verkauft; die Waaren-Courtage, welche vom Käufer und Verkäufer getragen werden muß, ist gewöhnlich ½ pCt.

Parma, an der Parma, Hauptstadt des Herzogthums Parma, in Oberitalien, mit 40,000 Einw.,

führt Wolle, Seide, Getreide, Oliven, Wein, Oel, Hanf, Leinwand, Porcellan und Parmesankäse aus.

Man rechnet jetzt nach Lire italiene zu 100 Centesimi oder auch à 20 Soldi à 12 Denari. Münzfuß ist der französische. 1 Lira hat den gleichen Werth wie der französ. Frank (s. Paris).

Früher wurde nach Lire à 20 Soldi à 12 Denari gerechnet; 210¾ Lire auf 1 Cöln. Mark f. S.; 81 Lire = 20 franz. Franken.

Wirkliche Münzen sind: in Gold: 40 und 20 Franken- (Lire-) Stücke. Vor 1800: Doppien (Pistolen), die einfachen zu 21½ Franken oder italien. Lire m. o. w.; Zechinen zu 11¾ Franken m. o. w. — In Silber: Stücke zu 5, 2, 1, ½ und ¼ Lira nach französischem Fuß; Ducati zu 5 Franken, 2, 1, ½ und ¼ Franken-Stücke, 14 Loth 6 Gr. f., ⅔ und ½ Sesini à 1 und ½ Soldo. — **Fremde Münzen- u. Wechselpreise** (s. Genua). **Wechselrecht** ist das französische (s. Paris).

Maße und Gewichte. Längenmaße. 1 Braccio für Seide hält 260,547 franz. Linien oder 0,58775 Meter, für Leinen-, Baumwollen- und Wollenwaaren 283,488 französische Linien oder 0,63950 Meter. 100 Seiden-Ellen (Braccia da Seta) = 91,907 Wollen-Ellen (Braccia da panna) = 58,775 franz. Meter = 64,278 engl. Yards = 88,127 preuß. Ellen = 75,429 Wiener Ellen. — 1 Pertica oder Ruthe hat 6 Braccia di legno à 12 Once, 144 Punti, 1728 Atomi = 3,27096 Meter. Feldmaß. 1 Biolca hat 6 Stari, 72 Tavole, 288 □ Pertiche, und hält 30,8144 Aren. — Getreidemaß. 1 Stajo oder Staro hat 16 Quarterole, und hält 2419,8 franz. Kubikzoll oder 48 Liter. — Handelsgewicht. 1 Rubbo hat 25 Libbre (Pfund) à 12 Once à 24 Denari

Digitized by Google

à 24 Grani. 1 ℔ wiegt 328 Gramm; 100 ℔ = 72,31 engl. ℔ av. d. p., 58,57 Wiener ℔. — **Gold-** und **Silbergewicht** ist die Mailänd. Mark. — Im Juni wird hier ein bedeutender Seidenmarkt gehalten.

Bank. Im April 1858 ist eine Aktiengesellschaft zur Gründung einer Bank für das Herzogthum ermächtigt worden. Diese neue Bank führt den Namen „Bank für die parmensischen Staaten" und hat das ausschließliche Vorrecht, Banknoten zu verausgaben, die an allen Staatskassen an Zahlungsstatt angenommen werden. Sie ist vorläufig auf 20 Jahre concessionirt und ihre Operationen werden von einer Regierungs-Commission überwacht.

Patras, (Patrasso), auf der Halbinsel Morea, mit 10,000 Einw., führt Landesprodukte, darunter viele Korinthen aus (s. Athen).

Pavia, am Ticino, in der Lombardei, 26,000 Einw., Handel mit Seide, Reis, Käse, Wein ꝛc. (s. Mailand).

Pegu, eine Provinz des birmanischen Reiches, in Hinter-Indien (von den Birmanen wird diese Provinz Talain genannt). Außer dieser von den Engländern im Jahr 1852 förmlich in Besitz genommenen Provinz, die besonders viel Tiekholz liefert, welches seiner Härte und Dauerhaftigkeit wegen in Ostindien zum Schiffbau verwendet wird, und zur Ausfuhr gesucht ist, hat dieses Reich, dessen Größe Deutschland gleich kommt, noch die Provinzen: Birma, mit der Hauptstadt Ava (mit 50,000 Einw.) und der Stadt Amerapuram oder Ummerapura (mit 90,000 Einw.); Kassai, Lowaschan und Junschan,
liefert Reis, Zuckerrohr, Seide, Baumwolle, Indigo, Cardamomen, Betel, Elfenbein, Rubine und andere Edelsteine.

Man rechnet nach Tikal. Es giebt jedoch hier weder Gold- noch Silbermünzen, indem alles Metall, geprägtes und ungeprägtes als Waare betrachtet wird, und der Handel nur Tauschhandel ist. Selbst die überall verbreiteten Piaster waren bisher in Birma kein courantes Zahlungsmittel, es ist aber zu erwarten, daß sie und auch die ostind. Münzen in nächster Zukunft von den Engländern mehr in Circulation gebracht werden. Die einzige Münze, die man hier hat, besteht aus Kupfer und Zinn und heißt Ganza; sie ist etwa 1¼ Pence Sterl. werth. Der Tikal, nach welchem die Waarenpreise bestimmt und berechnet werden, ist nur ein Gewicht à 16 Toques, die 10 malabarischen gleich sind. Dieses Gewicht dient auch zum Wägen des Goldes und Silbers, wo dann 1 Tikal zu 4½ Pagoden oder 237⅓ engl. Grän oder 320,15 holl. Aß oder 15,379 Gramm gerechnet wird. — **Handelsgewicht.** 1 Bis hat 100 Tikals à 4 Maths à 2 Mus à 2 Bais à 4 große à 2 kleine Rwes = 1,65562 Kilogramm = 3,65 engl. ℔ av. d. p. = 2,9564 Wiener ℔ = 3,1124 deutsche Zollpfd. 1 Candy hat 150 Bis = 230,685 Kilogramm. Die Engländer rechnen jedoch den Candy nur zu 500 ℔ av. d. p. = 226,797 Kilogr. 1 Korb Reis wiegt 16 Bis; 40 Körbe sollen 1 Tonne, und 2 Tonnen 1 Schiffslast betragen.

Längenmaß. 1 Lan oder Faden hat 4 Faongs à 2 Thwas à 1½ Maiks à 8 Thits à 4 Mujahs. 1 Taong oder Elle = 215,057 franz. Linien oder 0,48513 Meter = 0.53066 engl. Yards. — **Getreidemaß.** 1 Ten oder Korb à 4 Saits à 2 Sarols à 2 Pyis à 4 Salés à 2 Lamyets.

Flüssigkeiten ohne Ausnahme und auch viele trockne Artikel werden nach dem Gewicht verkauft.

Pernambuco, (Recife), mit Olinde, (s. Brasilien).

Pernau, in der russischen Provinz Liefland, an dem Meerbusen von Riga, mit 6000 Einw. und einem Hafen,
führt Getreide, Flachs und Leinsaat aus.

Münzen, Maße und Gewichte sind die russischen (s. Petersburg). Die üblichen sind folgende: **Ellenmaß.** 1 Elle hält 243,2 französische Linien oder

Digitized by Google

0,548 Meter. 1 Faden (Klafter) hat 3 Ellen à 2 Fuß; 1 Außerfaden hat 7 Fuß. — **Getreidemaß.** 1 Last hat 24 Tonnen à 2 Lof à 3 gehäufte oder 4 gestrichene Kulmet. 1 Lof hält 3192 franz. Kubikzoll oder 63,317 Liter. 1 Last Leinsaat hat 12 Tonnen oder 21 Lof. 1 Last Salz hat 18 Tonnen à 2 Lof. — **Getränkemaß.** 1 Oxhoft hat $1^1/_2$ Ohm = 6 Anker = 180 Stof = 720 Quartier = 232,09 Liter, 1 Stoof hält 1,2894 Liter. 1 Faß Bier oder Branntwein hält 128 Stoof. — **Handelsgewicht.** 1 Schiffspfund hat 20 Liespfund à 20 Pfund; 1 Centner hat 6 Liespfund. 1 Pfund hat 16 Unzen à 2 Loth à 4 Quent, und wiegt 416,65 Gramm.

Persien. In diesem großen asiatischen Reiche, dessen Ausfuhr in Reis, Getreide, Hanf, Krapp, Tabak, Mastix, Opium, Manna, Baumwolle, Seide, Rhabarber, Süßholz, Salep, Mandeln, Türkise ꝛc., auch in Gold- und Silberstoffen. Säbelklingen, Kupferwaaren, Saffian, Rosenwasser, Shawls und Teppichen besteht, sind die wichtigsten Handelsplätze: Teheran (Residenz des Schahs), Ispahan, Kaswin, Balfrusch, Tauris, Abuschehr, Resch, Yezd und Gamron (s. d.).

Man rechnet nach Tomans oder Tomains à 50 Abbassis à 2 Mamudis, oder auch nach Tomans à 10 Sahibkerans à 2 Papabats à 10 Schachi's. Wegen ungleichen Gehalts ist der Werth dieser Münzen nicht genau bestimmbar. Gegenwärtig soll 1 Toman circa 1 Duk. werth sein. — Die wirklich geprägten Münzen sind in Gold: Fat-Ali Schahi zu 14 Sahibkerans oder 70 türkische Piaster gerechnet; Tomans von 10 Sahibkerans, 23 Kar. 2 Gr. f. und 69,6234 Stück auf die f. Mark = 50 türk. Piaster; dergleichen halbe von 5 Sahibkerans und gleichem Feingehalt, 138,4732 Stück auf die feine Mark = 25 türk. Piaster. — In Silber: Sahibkerans oder Zahkrans, 15 Loth 2 Gr. bis $7^1/_5$ Gr. fein, im Zahlwerth von $45^1/_4$ bis 47 Sahibkerans = 1 feine Mark. Rupien (Realen) 15 Stück auf 1 Toman. — In Kupfer: ganze und halbe Schahis und Puls zu $^2/_3$ Schahis. — 1 Beutel Gold hat 50 Tomans und 1 Beutel Silber 2500 Abbassis. 4 Tomans rechnet man auch zu 5 holl. Dukaten. — Von ausländischen Münzen sind österr. Dukaten, sowie viele türkische und russische Münzen in Circulation.

Längenmaße. Der Göß oder Arschin wird in 4 Viertel zu 4 Ghire à 2 Bar eingetheilt und hält 0,9525 Meter. 1 Arisch hat 0,972 Meter. 1 Gam hat 3 Schritte. Von den pers. Meilen (Parasang) gehen $22^1/_2$ auf 1 Grad des Aequators. 3 Parasang = 2 deutsche oder geogr. Meilen. — **Getreidemaß.** Das Getreide wird nach dem Gewicht verkauft. — **Handelsgewicht.** 1 Batman oder Mahnd hat 6 Rattels à 50 Derhams à 2 Miscals à 24 Grani. 1 Kalvar hat 100 Batmans. 1 großer Batman von Tauris hat 500 Derhams, und wiegt 4550,8 Gramm oder 10,0337 engl. Pfd. av. d. p. oder 11,125 russ. Pfund; 1 kleiner Batman von Tauris hat 470 Derhams; 50 kleine thun 47 große Batmans; 1 Batman von Maranda hat 640 Derhams; 25 dieser Batmans thun 32 große Batmans von Tauris: 5 Batmans von Cherray = 6 große Batmans von Tauris. — **Gold- und Silbergewicht.** Der Sir (Seer) à 16 Miskal. — **Perlen- und Edelsteingewicht.** 1 Abbas wiegt $2^1/_4$ engl. Troy-Grän oder 3,0336 holl. Aß. — Englische Kaufleute bedienen sich der englischen Maße und Gewichte.

Peru, südamerik. Freistaat, das Vaterland der China- oder peruvianischen Rinde, reich an Platina, Gold, Silber, Edelsteinen, Quecksilber, Kupfer, Cochenille, Balsam, Gummi elasticum ꝛc.

Man rechnet seit Oktober 1857 nach Peso oder Piaster zu 100 Centesimos in einer Goldwährung, und prägt Piaster in Gold, die jetzt das eigentliche Landesgeld ausmachen, und wovon 391,1488 Stück auf ein neues deutsches Münz-

Digitized by Google

oder Zollpfund, oder 182,9446 Stück auf die bisherige deutsche Vereinsmark fein Gold gehen. Es werden auch Piasterstücke in Silber geprägt, wovon 23,42776 Stück auf das deutsche Münzpfund oder 10,95742 Stück auf die deutsche Vereinsmark fein Silber gehen, indessen dürften diese Silbermünzen keine bedeutende Rolle spielen, da nach Art. 8 des neuen Münzgesetzes vom 2. Oktober 1857 von derselben nicht über 100,000 Piaster ausgegeben werden. Das gesetzliche Verhältniß des Goldes zum Silber ist wie 1 zu 16,696.

Bis 1857 rechnete man in Peru nach Pesos corrientes oder Courant Piastern (℔) zu 8 Reales, und theilte mitunter auch den Peso in 100 Centesimos ein. Der neue gesetzliche Piaster ist übrigens sowohl vom bisherigen Courant-Piaster, als vom alten spanischen Silberpiaster wesentlich verschieden, denn wenn man von den neuen Goldmünzen (s. unten) ausgeht, so ist, da der Sol einen Werth von 2,55657 neue deutsche Kronen, und der neue peruanische goldene Piaster einen Werth von 0,1278286 Kronen hat, dieser neue peruanische Peso oder Piaster Goldwährung = 2 fl. 14,456 kr. im 52½ fl. Fuß = 1 fl. 12,08 Neukr. im 45 fl. Fuß = 1 Thaler 8 Sgr. 4,992 Pfg. im 30 Thalerfuß, die deutsche Krone = 9⅓ Thaler im 30 Thalerfuße gerechnet.

Neue Münzen. 1) In Gold: Der Sol (Sonne) zu 20 Silberpiastern, 596 Granos schwer; der halbe Sol (Medio-Sol) zu 10 Piastern; der Doblon (die Dublone) oder ¼ Sol zu 5 Piastern; der Escudo (Thaler) zu 2 Piastern, der halbe Escudo (Medio-Escudo) zu 1 Piaster, sämmtliche ⁹/₁₀ oder 900 Tausendtheile (= 21 Karat 7⅕ Grän fein, und die halben Sols, Doblons und Escudos genau im verhältnißmäßigen Gewicht zu dem ganzen Sol. — In Silber: Der Peso duro oder harte Piaster zu 100 Centesimos, 475 Granos schwer; der halbe Peso (Medio Peso duro) zu 50 Centesimos; der Peseta oder ⅕ Piaster zu 20 Centesimos; der Dinéro zu 10 Centesimos und der halbe Dinero zu 5 Centesimos, sämmtlich ⁹/₁₀ oder 900 Tausendtheile (= 14 Loth 7⅕ Grän) fein und letztere 4 Sorten ganz im verhältnißmäßigen Gewicht zu dem ganzen silbernen Peso duro, den das Gesetz als die Einheit des ganzen Münzsystems bezeichnet, obgleich faktisch die Goldwährung die Landes-Valuta bildet. — 3) In Kupfer: Der Centesimo, dessen Gewicht dem Werthe des Metalls entsprechen soll.

Die Nation erkennt nach Art. 9 des neuen Münzgesetzes keine andere Münze an, als diejenige, welche in den inländischen Münzstätten zu dem Gewicht und Feingehalt und in dem Gepräge ausgemünzt ist, wie solche das gegenwärtige Gesetz oder die in Zukunft von der vollziehenden Gewalt ergehenden Gesetze feststellen. Den Staatskassen und Verwaltungen ist verboten, fremde Münzen, sowie die alten inländischen Münzen, durchlöcherte, beschnittene und abgefeilte Stücke anzunehmen.

Fremde Münzen. Ein Dekret der Regierung vom 6. März 1855 erlaubt den Umlauf der bolivischen halben Piaster oder Silberstücke zu 4 Realen, und deren Annahme in den öffentlichen Kassen.

Kursverhältnisse im Allgemeinen wie in Valparaiso (s. d.).

Maße und Gewichte sind die castilianischen (s. Spanien).

Pesth, auf dem linken, und Ofen gegenüber, auf dem rechten Donauufer, zusammen mit Altofen, mit beinahe 64,000 Einw., ist Ungarns wichtigste Fabrik- und Handelsstadt, mit Eisenbahnen über Preßburg nach Wien, über Szolnok, Szegedin nach Temeswar.

Wein, Getreide, Tabak, Schafwolle, Hornvieh, Knoppern, Soda, Pottasche, Holz, Rüböl und Leder sind für den Großhandel die wichtigsten Artikel.

Münzen, Maße und Gewichte (s. Preßburg). — 1 Kübel Knoppern hält 184,2 Liter = 20,2485 hiesige Metzen.

Digitized by Google

Wechsel- und Geldkurse (s. Wien). **Wechselrecht.** Seit 1850 ist auch in Ungarn die neue deutsche Wechselordnung eingeführt.

Pesth hält jährlich 4 Messen, jede von 14 Tagen: 1) Josephi-Markt, beginnt am 19. März; 2) Medardi-Markt, beginnt am 8. Juni; 3) Johannis-Markt, beginnt am 29. August; 4) Leopolds-Markt, beginnt am 15. Nov. Bei 50 und 25 fl. Strafe dürfen Großhändler erst mit dem Montag und Kleinhändler erst mit dem Donnerstag in der Marktwoche ihre Gewölbe und Laden eröffnen; die großen Geschäfte werden jedoch vor der eigentlichen Marktwoche gemacht. Anfangs Juli wird noch ein besonderer Wollmarkt hier abgehalten, dem an Bedeutung nicht wohl ein anderer gleichkommt.

Die ungarische Bank hat einen Kapitalstock von 10,000 Aktien à 200 fl.

Petersburg, (St. Petersburg) mit circa 560,000 Einw., am Ausfluß der Newa in den finnischen Meerbusen. Beförderungsmittel des Handels, welcher an Ausdehnung und Bedeutung alle übrigen Plätze des nördlichen Europas übertrifft, sind die vielen Kanalverbindungen, die Dampfschifffahrt nach fast allen wichtigen Punkten der Ostsee, nach London u. s. w.; Eisenbahnen, die in nicht mehr ferner Zeit die Hauptstadt mit den wichtigsten Plätzen des Reichs unmittelbar verbinden werden.

Handelt mit Landesprodukten: Theer, Pech, Pottasche, Schiffsbauholz, Getreide, Flachs, Hanf, Hopfen, Tabak, Stein-, See- und Quellsalz, Marmor, Alabaster, Asbest, Marienglas, Topasen, Jaspis, gediegenem Alaun, Alaunschiefer, Gold, Silber, Eisen, Kupfer, Rauchwerk, Juchten, Hanföl, Talg, Schweinsborsten, grober Leinwand, Segeltuch u. dgl. Außer den drei kaiserlichen, nämlich die Tapeten-, Glas-, Spiegel- und Porzellan-Fabrik, werden noch Leder-, Glas-, Gold- und Silber-, Seidenzeug-, Kattun-Zitz-, Papiertapeten-, Wachs-, Uhren- u. a. Fabriken von Bedeutung, wie auch Zuckersiedereien, betrieben. Kronstadt, am Meere, mit 60,000 Einw., liegt drei deutsche Meilen von Petersburg, und hat drei abgesonderte Häfen, von denen zwei für die Flotte, und einer für die Kauffahrteischiffe bestimmt ist.

Man rechnet, wie im ganzen russischen Reiche, nach Rubeln à 100 Kopeken à 2 Denüschky à 2 Polnschken. — Früher (zum Theil auch noch jetzt) rechnete man nach Rubeln à 10 Griven à 3½ Altins à 3 Kopeken. Auf 1 Cöln. Mark f. Silber gehen in runder Zahl 13 Silberrubel (eigentlich 12,9948 zum vollen gesetzmäßigen Gewicht), oder 27,79 Silberrubel auf 1 Zollpfund f. S., demnach ist der Silber- und Zahlwerth des russischen Rubels 1 fl. 53,46 kr. im 52½ Guldenfuß; 1 fl. 62,08 Neukr. im 45 Guldenfuß; 1 Thlr. 2 Sgr. 4,46 Pfg. im 30 Thalerfuß = 2 Mark 2 Schill. 1,65 Pfg. Hamburger Banco = 2 Mark 11 Schill. 0,92 Pfg. Hamburger und Lübisches Courant = 1 fl. 92,31 Cents in den Niederlanden = 4 Fr. 3,85 Cent. in Frankreich, Belgien und der Schweiz = 3 Schill. 2,77 Pence in Großbrittanien (à 6⅔ Thlr. = 1 £ Sterl.). — **Wirklich geprägte Münzen** sind: In Gold: halbe Imperial à 5 Rubel Gold oder 5 Rubel Silber, 35,83 Stück auf 1 rauhe Cöln. Mark à 22 Karat fein. Vor 1817 wurden ganze und halbe Imperialen zu 10 und 5 Rubel Gold geprägt, 23 Kar. 8 Gr. fein, jedoch von dem gleichen verhältnißmäßigen Feingewicht wie die neueren; Imperial oder Dukaten à 3 Rubel (20 poln. fl.); 59,56 Stück auf 1 rauhe Cöln. Mark à 22 Karat fein. — In Silber: Silberrubel, 11,28 Stücke auf 1 rauhe Cöln. Mark à 13 Loth 16 Grän fein, Halbe, Viertel, Fünftel, Zehntel, auch 1½ Rubelstücke (10 poln. fl.), ¾ Rubelst. (5 poln. fl.), 15 Kopekenst. (1 poln. fl.) nach Verhältniß. — In Kupfer: Stücke zu 5, 3, 2, 1, ½ und ¼ Kopeke. — In Platina: Dukaten (Serinkie) zu 3, Dublonen zu 6, Quadrupel zu 12 Rubel. Die Dukaten halten 2⁴¹⁄₉₆ Solotnik (215,27 holl. Aß) reine Platina, die andern nach Verhältniß; es ist aber Niemand sie anzunehmen gezwungen. Laut Ukase vom

Digitized by Google

22. Juni 1845 unterblieb die weitere Ausprägung derselben, auch wurden die im Umlauf befindlichen inzwischen eingezogen. — Die Ausfuhr von Silber in Barren und in Münzen ist verboten.

Auf Goldmünzen zahlt die Regierung 3 pCt. Agio gegen Silber, folglich für den halben Imperial 5 Rubel 15 Kopeken. Hiernach ist jetzt das Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1:15,8.

Papiergeld. Dieses bestand in Bank-Assignationen oder Bankrubeln zu dem festen und unveränderlichen Kurs von $3^1/_2$ Bankrubel für 1 Silberrubel; $45^1/_2$ Rubel in diesem Papiergelde = 1 Cöln. Mark f. S. Ein Gesetz vom Juni 1843 hat ihre Einziehung gegen Reichskreditbillets zu 100, 50, 25, 5, 3 und 1 Rubel Silber angeordnet, so daß nun diese das dem Silber gleichgeltende Papiergeld des Reichs und gegenwärtig das Hauptzahlmittel Rußlands bilden. Auf Verlangen werden sie jederzeit gegen Silber umgewechselt, wozu ein besonderer Baarfonds vorhanden ist. Im Auslande hat das russische Papiergeld wenig oder gar keinen Werth, weil es ausschließlich zur Circulation im Inlande bestimmt ist, und einmal außer Landes gegangen, bei Strafe der Confiskation nicht wieder eingeführt werden darf.

Alle Kurse und Waarenpreise müssen jetzt in Silberrubeln notirt werden.

Münzsortenpreise ± pr. Stück.

Holländische Dukaten 300 Kopeken Silber; span. Piaster 133 Kop. Silber.

Wechselpreise.

100	Silber-Rubel	für	±	193	holl. sl. Crt. in Amsterdam, 3 Monat Dato.
1	„	„	„	34	Schill. Banco in Hamburg, 3 M. D.
1	„	„	„	$39^3/_{16}$	Pence Sterl. in London, 3 M. D.
100	„	„	„	406	Franken in Paris, 3 M. D.

Bisweilen kommen auch folgende Kurse vor:

100	Silber-Rubel	für	±	192	fl. südd. Währung in Augsburg.
100	„	„	„	170	fl. österr. Währung in Wien und Triest.
100	„	„	„	108	Thlr. im 30 Thalerfuß in Berlin, Breslau und Leipzig.
1	„	„	„	17	türkische Piaster in Constantinopel und Smyrna.

Die russischen Handelsplätze unter sich wechseln mit pCt. Gewinn oder Verlust.

Wechselrechtliches. Also ist nach Verlauf von 15 Tagen nach Vorzeigung zum Accept; indessen werden alle auf Rußland gezogene Wechsel mehrentheils nach Dato gestellt. — Respekttage 10 bei Wechseln a dato, 3 bei Sicht-Wechseln; bei diesen Respekttagen werden Sonn- und Festtage mitgerechnet, außer dem letzten Respekttag, wenn er auf einen Feiertag und bei den Hebräern, wenn er auf einen Sonnabend fällt. Diese Respekttage beginnen vom ersten Tage nach dem Termin. Jahrmarktswechsel, und Wechsel, die nicht acceptirt worden sind, haben keine Respekttage. Des Morgens am letzten Verfalltag bei Wechseln ohne Respekttage, oder nach Ablauf der gesetzlichen Respekttage, wo solche stattfinden, wird die Zahlung gefordert, und bei Verweigerung noch an dem gleichen Tage protestirt. Da man sich in Rußland noch des alten oder Julianischen Kalenders bedient, so weicht ein russisches Datum von einem Datum des neuen oder Gregorianischen Kalenders ab, und diese Abweichung beträgt 12 Tage vom 1. März 1800 bis dahin 1900, um welche der russische zurück ist, so daß z. B. der 17. Februar neuen Styls der 5. Februar alten Styls ist. Bei ausländischen Wechseln wird die Verfallzeit nach

Digitized by Google

dem neuen, bei russischen aber nach dem alten Styl gerechnet. — Trassirte Wechsel müssen binnen 24 Stunden nach Empfang dem Bezogenen präsentirt, und von diesem nach 24 Stunden erklärt werden, ob er annehmen will oder nicht. Der Acceptant kann sein Accept in keinem Falle zurücknehmen. — Bei Sichtbriefen kann der Aussteller die Zeit der Präsentation vorschreiben. — Ein Indossament mit dem Zusatze: ohne Rückkehr auf mich, setzt den Indossanten, welcher ein solches macht, außer aller Verantwortlichkeit für Nichtbezahlung des Wechsels. — Wenn die Insolvenz eines Bezogenen nach Ablauf des Verfalls des Wechsels erfolgt und der Wechselaussteller beweist, daß der Bezogene zur Verfallzeit des Wechsels Kapitalien von ihm in Händen hatte, oder ihm schuldig war, so werden der Wechselaussteller und die Indossanten von der Zahlungspflicht für den Wechsel befreit; zugleich aber geht die Forderung des Wechselausstellers an den Bezogenen bis zu der im Wechsel angegebenen Summe, auf den Eigenthümer des Wechsels über. — Ist aber diese Insolvenz vor Ablauf der Wechselfrist erfolgt, so ist sowohl der Aussteller, als die Indossanten für die Wechselzahlung verantwortlich. — **Wechselstempel.** Alle auf Rußland gezogene Wechsel müssen vor der Präsentation gestempelt werden, wofür zu bezahlen ist: von 1 bis 150 Silber-Rubel 30 Kopeken Silber; von 151 bis 300 S. R. 90 Kop.; von 301 bis 900 S. R. 1 S. R. 80 Kop.; von 901 bis 1500 S. R. 3 R.; von 1501 bis 2000 S. R. 4 R. 20 Kop.; von 2001 bis 3000 S. R. 6 R.; von 3001 bis 4500 S. R. 9 R.; von 4501 bis 6000 S. R. 12 R.; von 6001 bis 7500 S. R. 15 R.; von 7501 bis 9000 S. R. 18 Rubel u. s. w. Tratten, auf das Ausland gezogen, müssen ebenfalls gestempelt werden, wofür aber nur die Hälfte zu bezahlen ist. Der Stempel von Secunda- wie von Tertia-Wechseln beträgt 15 Kopeken Silber für das Exemplar, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe. — Wechselcourtage beträgt ¼ pCt.; bei Discontgeschäften ⅛ pCt., Wechselcommission ½ pCt.

Russische Maße und Gewichte. Längenmaße. 1 russischer Fuß hat 12 Zoll à 10 Linien ist = 1 engl. Fuß (s. London). — Man bedient sich auch des preuß. Fußes (s. Berlin). — 1 Arschin (Elle) hat 16 Werschock, und hält 315,2665 franz. Linien oder 0,711181 Meter oder 28 engl. Zoll = ⅞ Yard. 100 Arschinen = 122,89 Bremer, 129,95 Frankf., 124,12 Hamb., 123,63 Lübecker, 106,63 preuß.. 91,27 Wiener, 113,4 dänische, 119,8 schwedische Ellen, 83,9 span. Varas. — 1 Saschen (Faden oder Klafter) hat 3 Arschinen = 7 (engl.) Fuß, und hält 2,13356 Meter. 1 Werst (russ. Meile) hat 500 Saschen, und hält 1066,78 Meter. Auf einen Aequatorgrad gehen 104,3 Werste, 7 Werste sind circa 1 deutsche oder geogr. Meile, und 48,344 □Werste sind 1 geograph. □Meile; 1 Werst hat 2 chinesische Li (7 = 13). — **Flächenmaße.** 1 Quadratsaschen hat 9 □Arschin, und hält 4,55208 □Meter. 1 geometrische, gesetzliche oder Kron Desätine ist 60 Saschen lang und 40 breit oder 80 lang und 30 breit, hat also 2400 □Saschen, und hält 1,0925 Hectaren, 5,3951 Frankf., 4,2789 preuß. Morgen; 1 große oder ökonomische Desätine ist 80 Saschen lang und 40 breit, hat also 3200 □Saschen oder 1,4567 Hectaren; 3 große = 4 gesetzliche Desätine. — **Kubikmaß.** 1 Kubiksaschen hat 27 Kubikarschin oder 343 (engl.) Kubikfuß, und hält 9,712152 Kubikmeter. — **Brennholzmaß.** 1 dreibrändige Saschen hat in Petersburg ¾, in Moskau ⅚ Kubiksaschen; jene hält 7,284, diese 8,093 Steren; 1 einbrändige Saschen ist ⅓ der dreibrändigen. — **Getreidemaße.** 1 Tschetwert hat 2 Osmin à 2 Pajok à 2 Tschetwerik à 8 Garnez; 1 Garnez hält 8 Pfund destillirtes Wasser bei + 13⅓ Grad Reaumur, d. i. 200,15148 (engl) Kubikzoll oder 3,2797 Liter; 1 Tschetwert = 2,099 Hectoliter, 0,7218 engl. Imp. Quarter, 1,8293 Frankfurter Malter, 3819 preuß. Scheffel, 3,413 Wiener Metzen. — In Petersburg rechnet man jedoch nur 100 Tschetwert = 70 — 70½ engl. Imp. Quarters, und in Hamburg rechnet man 100 Tschetwert = 370 Faß. — 1 Tschetwert soll wiegen

Digitized by Google

mit dem Kul (Sack): Roggen 360, Hafer 220, Hafer, ungedörrt, 237 Pfund; Gerste, ohne Sack 260 Pfd.; Roggenmehl, mit dem Sack 300 Pfd., Grütze 320 Pfd., der Sack allein 10 Pfd.; Heu, die Kubikfaschen 20 Pud; 1 Tonne Kalk hält $^1/_{40}$ Kubikfaschen oder 2,0234 Hectoliter und wiegt 400 Pfd. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Wedro (Eimer) hat 8 Stoof oder 4 Tschetwörky à 2 Osmuschki oder Kruschki, und hält 30 Pfd. destillirtes Wasser bei + $13^1/_3$ Grad Reaumur, d. i. 750,56805 (engl.) Kubikzoll oder 12,2989 Liter; 100 Wedro = 270,7 engl. Imp. Gallons, 8,57 Frankf. Ohm, 34,07 Hamb. Anker, 17,9 preuß. Eimer, 869,2 Wien. Maß. — 1 Stoof hat 2 Pool-Stoof oder 2 Flaschen. — 1 Weinanker hat 3, und 1 Sarokowia Botschka (Faß) für Branntwein, Lein- und Hanföl hat 40 Wedro. — Beim Zollwesen rechnet man: 1 Faß zu 400, 1 Pipe zu 360, 1 Oxhoft zu 180, 1 Anker zu 30 Stoof. — **Handelsgewicht.** 1 Berkowez (Schiffspfund) hat 10 Pud à 40 Pfund; das Pfund (Funda) hat 32 Loth à 3 Solotnik, und wiegt 409,517 Gramm; 100 Pfd. = 84,48 Lübecker, 73,13 Wiener Pfd., 90,29 engl. Pfd. av. d. p., 109,72 engl. Troy-Pfd., 31,92 Oka in Constantinopel, 81,903 deutsche Zollpfund oder 81,903 Pfd. in Preußen, Hannover, Sachsen, Oldenburg, Württemberg, Baden, im Großherzogthum Hessen, in Dänemark, Hamburg und Bremen. — **Gold-, Silber-, Probir- und Münzgewicht.** 1 Pfund (= dem Handelsgewicht) hat 96 Solotnik; 1 Solotnik hat $^2/_2$, $^1/_4$, $^8/_8$ 2c. Solotnik oder 96 Doli (Theile), und wiegt 4,2657 Gramm (88,78 holl. Aß); 100 Pfd. = 175,19 Cöln., 175,12 deutsche Vereins-Münzmark, 145,92 Wiener Mark. — 1 Scalen Pfd. der russ. Artillerie hat 489,105 Gramm, ist demnach über $19^3/_8$ pCt. schwerer als das Handelsgewicht. — **Edelsteingewicht** ist der holl. Karat (s. Amsterdam). — **Medizinalgewicht.** Die Eintheilung (siehe Frankfurt a. M.). 1 Pfund wiegt 8064 Doli = 358,309 Gramm; 100 Pfd. = 102,14 preuß., 100,13 alte Nürnb. Mediz.-Pfd. — 1 Brutto Schiffslast hat 120 Pud Pottasche, Talg, Thran, Salpeter, Schweinsborsten, Hanf- und Leinöl, getheertes Tauwerk, Eisen und Caviar; 100 Pud Wachs, Seife, Pech, Theer und Colophonium; 88 Pud Juchten; 80 Pud Talg und Weizen, Lichter, Kabelgarn, Anis und Kümmel; 70 Stück Elenhäute, 60 Pud Hausenblase, Leim, Baumwolle, russ. Garn, Flachs, Hanf und Roßhaare; 6 Fässer Waidasche; 60 Rollen Juchten; 120 Stück gesalzne und trockne Häute; 400 Stück Bockfelle und große; 600 Stück kleine oder Sackmatten; 6 Pack oder 500 Arschinen Laken und Boy; 6 Pack oder Tonnen bei Pelzwerk; 126 Stück Bretter; 60 Stück Segeltuch (= 1 engl. Ton); 3 Pack oder 1200 Arschin schmale Leinwand, 3 Pack oder 9000 Arschin breite Leinwand; 16 Tschetwert Getreide. — 1 engl. Schiffstonne (2240 engl. Pfd. av. d. p.) wird zu 63 Pud gerechnet.

Stückgüter. Die Rolle Juchten enthält bei der Prima-Sorte (Gave) stets 6 Felle, bei der geringeren Sorte (Malje) 10 Felle. Der Packen enthält 10—20 Rollen sortirte Juchten, nebst einer Deckrolle der schlechtesten Sorte. Bei Sohlleder, gewöhnliche schwere Sorte, hat der Packen 20 Felle, 17—18 Pud Netto wiegend, Binnensohlleder leichtere Qualität 25 Felle, etwas über 6 Pud im Gewicht. Das Bund Schweinsborsten muß von der besten genäßten Sorte (Okatka) 1—2 Pfd., von der ersten Sorte 4—6 Pfd., von der gedörrten Sorte 4—5 Pfd., von der zweiten Sorte 3—4 Pfd. wiegen. Bei Pferdemähnen und Schweifen wiegt das Bund von der Prima-Sorte (12—16 Werschock lang) 2—$3^1/_2$ Pfd., Secunda (6—12 Werschock lang) 1—$2^1/_2$ Pfd. 1 Packen Mähnen wiegt 10 Pud, das Faß Schweife 20 Pud netto. Das Bündel Hasenfelle hat 10 Stück, 1 Ballen 100 Stück. Bei den Talglichtern gehen von der bessern Sorte 4—5, von der geringern Sorte 6—12 auf das Pfund; die Kiste enthält 1—4 Pud, in der Regel aber 3 Pud. Beim Hanf wiegt der Packen oder Ballen Reinhanf 50—60, Ausschuß 40—50, halbreiner 30—40 Pud, das Bund bei den zwei ersten Sorten

Digitized by Google

12—16, bei der letzten 8—12 Pfd. Von Flachs und Hanfheede wiegt bei allen Sorten das Bund 10—12 Pfd., der Ballen 20—25 Pud.

Platzgebräuche. Die Preise der Gewichtswaaren werden gewöhnlich pr. Pud notirt, Flachs, Hanf, Pottasche, Blei, Alaun, Talg, Strohasche, Blau- und Gelbholz pr. Berkowetz von 10 Pud; Opium, Castoreum, cabard. Moschus, Vanille und ätherische Oele pr. 1 Pfd., orientalischer Moschus pr. 1 Unze.

Sodann werden verkauft: Häringe pr. Tonne, Kapern und Oliven pr. Faß von 100 Pfd., Porterbier und französische Weine pr. Oxhoft, Champagner pr. Bouteille, spanische Weine und Citronensaft pr. Pipe, Rum und Franzbranntwein pr. Anker, Weißblech pr. Kiste von 450 Platten, Korke, Hermelin und Grauwerk pr. 1000 Stück, letzteres auch pr. Sack, Mahagoniholz pr. Quadratfuß, Häute und Pelzwerk gewöhnlich pr. Stück, Zobel pr. 40 Stück, Tuch und Kalmuck pr. Arschin, Leinwand pr. 1000 Arschin, desgleichen flämische, Segeltuch und Raventuch pr. 50 Arschin, baumwollene Stoffe pr. 1, 12, 24 und 28 Arschin, Kamlott pr. Stück, Tauwerk pr. Saschen u. s. w. — Die Commission für Waareneinkäufe beträgt 2 pCt, außerdem wird 1 pCt. für Extrakosten berechnet; Courtage ½ pCt. für den Käufer und Verkäufer. Bei Waarenverkäufen werden für Commission 3 pCt., für Courtage ½ pCt., für Delcredere ⅓—½ pCt. pr. Monat, für Discontcourtage ¼ pCt. in Anrechnung gebracht. Für Juwelen beträgt die Commission 5 pCt., für eingezogene Fracht- und Havariegelder 3 pCt. Die Ausfuhrwaaren pflegt man gegen baar, die Einfuhrwaaren auf 6 Monat Zeit zu verkaufen. Der Discont für frühere Zahlung beträgt im Durchschnitt nahezu 7 pCt. — Die Tara wird in den meisten Fällen wirklich ausgemittelt, auf Blättertabak in Matten wird jedoch 3 Pfd. pr. Packen, auf Flachs in Matten 2½—12½ Pfd. je nach der Größe der Packen und ob sie mit Tauen geschnürt sind oder nicht, auf Talg und Pottasche in Fässern 10 pCt., auf Hanf, welcher nur mit Hanfseilen umschnürt ist, gar keine Tara berechnet. Gutgewicht, Refactie und andere Vergütungen auf das Gewicht, werden nicht gewährt.

Banken. Deren giebt es verschiedene: 1) die Reichsleihbank, deren Fonds aus 8—9 Mill. Silberrubeln besteht; sie nimmt Depositen an, die sie mit 3 pCt. p. a. verzinst und leiht gegen hypothekarische Versicherung à 5 pCt. p. a. auf 15, 26 und 37 Jahre, wobei die Tilgung für Kapital und Zinsen nach festen Normen bestimmt sind. 2) Die Commerzbank (seit 1818) mit einem Fonds von 30 Mill. Rub., ist gewisser Maßen eine Girobank, da sie Gold und Silber gegen ¼ pCt. jährlicher Provision zur Aufbewahrung übernimmt, darüber laufende Rechnung hält und gegen ¼ pCt. Provision von Conto zu Conto ab- und zuschreibt, jedoch nicht weniger als 500 Rubel. Die Bank discontirt auch Wechsel, die nicht über 6 Monate zu laufen haben, giebt Vorschüsse auf Waaren, die ausgeführt werden können, nimmt Depositen an, die sie nach 6 Monaten mit 4 pCt. verzinst, und schreibt die Zinsen, nach 18 Monaten, dem Kapital zu, so daß sie von da an Zinseszinsen gewährt. Die darüber ausgestellten Scheine werden in öffentlichen Kassen angenommen, und können auf andere durch Giro übertragen werden. Der Hauptsitz dieser Banken ist zu St. Petersburg, aber in allen bedeutenden Städten und Handelsplätzen Rußlands haben sie Comptoire.

Städtische Banken. Eine Verfügung vom August 1857 ordnete die unumschränkte Befugniß zur Errichtung städtischer Banken, deren Wirkungskreis ein sehr umfassender ist, an. Ihr Grundkapital muß zum Mindesten 10,000 Silberrubel betragen. Sie nehmen Einlagen gegen Zinsenvergütung auch von einzelnen Einwohnern an, beleihen Wechsel, von denen Ein Indossant in der Stadt ansäßig ist, städtische versicherte Grundstücke, versicherte Waaren, Gold, Silber, Perlen und Billets der Kreditanstalten. Einlagen über 5000 Rubeln können nur dann angenommen werden, wenn die allgemeine Zustimmung vorhanden ist. Die Billets

Digitized by Google

der städtischen Banken über solche Einlagen werden bei allen Gerichtshöfen gleich dem baaren Gelde angenommen. Ein Kaufmann erster Gilde hat auf Wechsel einen Kredit bis zu 4000 R., ein Kaufmann zweiter Gilde bis zu 3000 R. u. s. w. Die Reinerträge der Bank werden zu wohlthätigen Zwecken verwendet. Die Wichtigkeit dieser Banken für den Verkehr des Landes leuchtet ein.

Handelsanstalten ꝛc. In neuester Zeit hat eine Dampfschifffahrts-, Commissions- und Handelsgesellschaft, an deren Spitze einer der reichsten Gutsbesitzer, Graf Wladisla Branizki, steht, die Bestätigung ihres Statuts erhalten. Ihr Dampfschifffahrtsdienst erstreckt sich auf den Dnieper, Bug (oder Boh) und die Häfen des schwarzen Meeres; sie empfängt die rohen Erzeugnisse der Produzenten in Commission, verkauft dieselben unmittelbar an auswärtige Kaufleute, und gründet, wenn sie es für gut hält, eine Assekuranzabtheilung bei ihrer Verwaltung, zur Versicherung der auf ihren Schiffen transportirten Waaren. Es werden zu diesem Behuf Comptoire und Agenturen errichtet, sowie ferner auch Schulen zur Bildung von Technikern, Maschinisten, Matrosen nebst anderen Specialbauten in allen Orten angelegt, wo die Gesellschaft es für nöthig hält; sie baut mechanische Fabriken, Mühlen, Werkstätten, richtet Abladeplätze und Magazine ein; sie zahlt den Besitzern der Erzeugnisse Vorschüsse auf dieselben, bis zum Betrage eines Drittheils des mittleren, sechsjährigen Hafenpreises der Waare, und schließt definitiv ihre Rechnungen mit den Waareneignern, welche ihr Waaren in Commission gegeben haben, nach Verkauf dieser, innerhalb drei Monat nach Ausfolgung der Vorschüsse. Die Gesellschaft beginnt mit einem Betriebskapital von 3,000,000 Silberrubel, die durch Emission von 20,000 Aktien zu 150 S. R. beschafft werden. Der eine Theil des Kapitals wird für den Dampfschifffahrtsdienst, der andere für das Handels- und Commissionsgeschäft bestimmt; sollte dasselbe nicht hinreichen, so können noch 10,000 Aktien (1,500,000 S. R.) emittirt werden. — Der Hauptzweck dieser Gesellschaft ist, dem Produzenten den Absatz seiner Erzeugnisse, ohne die dem Handel und den Produzenten oft schädliche Vermittlung jüdischer Spekulanten, zu erleichtern.

Bemerkenswerth ist auch die russisch-amerikanische Compagnie für den Pelzhandel; sodann befinden sich hier viele Aktiengesellschaften für Dampfschifffahrts-, Eisenbahnen-, Feuer-, Lebens- und Schifffahrts-Versicherung, die Wolga-Dampfschifffahrts-Gesellschaft ꝛc.

Pforzheim, an der Mündung der Wurm und Nagold in die Enz, die wichtigste Fabrikstadt des Großherzogthums Baden, mit 13,500 Einw. Von besonderer Wichtigkeit sind die hiesigen zahlreichen Bijouteriefabriken (s. Carlsruhe).

Philadelphia, am Delaware und Schuilkyll, größte Stadt in Pennsylvanien, 400,000 Einw., bedeutende Fabrik- und Handelsstadt. — **Münzen, Maße und Gewichte** ꝛc. sind die Nordamerikanischen (s. Nordamerik. Freistaaten).

Philippinen, (s. Manilla).

Piacenza, (s. Parma). — 13 hiesige Ellen thun 15 Seiden-Ellen in Parma. — 38 hiesige Rubbe thun 37 in Parma.

Piemont, (s. Genua und Turin).

Pisa, am Arno (s. Florenz und Livorno).

Polen, (s. Warschau). **Pommern,** (s. Stettin).

Pondichery, Hauptstadt der französisch-ostindischen Besitzungen auf der Küste Koromandel, in der Provinz Karnatik, an der Mündung des Ariankupan in den Meerbusen von Bengalen, mit 40,000 Einw., die sich mit dem Reisbau und mit Webereien, vorzüglich in Baumwolle, beschäftigen. Der Handel ist fast ausschließend in brittischen Händen.

Digitized by Google

Man rechnet nach Pagoden (Sternpagoden) zu 28 Fanams (Fanons) = 504 Käsch, und nach Rupien zu 8 Fanams à 18 Käsch. $3\frac{1}{2}$ Rupien sind, da die Fanams gleichen Werth haben, = 1 Pagode, und $21\frac{7}{8}$ Rupien, die den brittischen Compagnie-Rupien ganz gleich kommen, oder $6\frac{1}{4}$ Pagoden gehen auf 1 feine Mark. Der gewöhnliche Werth der Sternpagode ist = $8\frac{2}{5}$ Franken, jener der hiesigen Rupien = $2\frac{2}{5}$ Franken.

Maße und Gewichte. **Ellenmaß.** Der Hath oder die Coudée (Elle) hat 2 Spannen = 230,4 franz. Linien = 0,519745 Meter. — Der Astame oder Guez hat 2 Coudées oder 4 Spannen = 460,802 franz. Linien = 1,03948997 Meter. — Der Vilcadé hat 2 Astames oder 8 Spannen = 921,6035 franz. Linien = 2,07898 Meter. — **Getreidemaß.** 1 Gallon hat 12 Marcals à 2 Pacca à 2 Mesures = 35,895 Liter. 1 Garce hat 125 Gallons = 44,869 Hectoliter. Getreide werden auch gewogen, ebenso die Flüssigkeiten, welche man aber auch nach der Velte mißt, die = 7,450542 Liter ist. 1 Doba Oel hat 16 Marcals. — **Handelsgewicht.** 1 Candy hat 20 Taulans oder Maunds und wiegt 234,963 Kilogramm, 1 Maund wiegt 11,748 Kilogramm. — **Gold- und Silbergewicht.** 1 Touque von 50 Paloms = 1,69967 Kilogr., 1 Serre oder Seer von 8 Paloms = 271,94 Gramm. 1 Palom à 10 Viraganidés à 10 Panavadés à 16 Neli = 33,993 Gramm. — Goldprobe ist 10 Toques von Malabar à 128, und Silberprobe 10 Toques à 100 Theile fein. — **Perlengewicht.** 1 Calanchi hat 20 Manchadis = 0,14 Gramm.

Port-au-Prince, (s. Haity). **Port Mahon,** (s. Spanien). **Port Royal,** (s. Jamaika).

Porto, (Oporto), an der Mündung des Douro in den atlantischen Ocean, 80,000 Einw., erheblichen Handel mit dem bekannten rothen Portwein, wovon England der bedeutendste Abnehmer ist, starke Getreideeinfuhr aus den Ostseehäfen, zahlreiche und ansehnliche Manufacturen in Seide, Wolle, Baumwolle, Leinen, Glas, Porzellan, Gold-, Silber- und Eisenwaaren ꝛc.

Münzen, Maße, Gewichte und **Kursverhältnisse** sind die portugisischen (s. Lissabon). — Getreide- und Flüssigkeitsmaße sind übrigens, bei gleicher Benennung und Eintheilung, größer als in Lissabon. — **Getreidemaß.** 1 Fanga, wovon $79\frac{1}{4}$ = 100 Fangas in Lissabon sind, hat 4 Alqueires à 2 Quartas à 2 Oitavas à 2 Meios Oitavas und ist = 69,86 Liter, demnach ist 1 Alqueire = 17,465 Liter. Der Moyo hat 15 Fangas = 10,479 Hectoliter. — Im Getreidehandel rechnet man hier: 1 Last von Hamburg zu 184 à 186, von Amsterdam 164 à 168, Petersburg und Riga 180 à 182, Wismar 204 à 206, Bremen 160 à 162, Danzig 168 und 1 pommer'sche Last 216 à 220 Alqueires. 1 Milheiro Salz hat 336 Rasas, und hält 2222 franz. Kubikzoll oder 26 Hamburger Tonnen. — **Weinmaß.** 1 Almude hat 2 Potes à 6 Canadas à 2 Meias à 2 Quartilhos à 2 Meios Quartilhos = 25,36 Liter. 66 hiesige Almudes = 100 in Lissabon. 1 Pipa hat 21 Almudes; 1 Almud Oel wiegt 50 Pfund. — Man rechnet in Porto: 100 Libras = 45,5 Kilogr., 101,2 engl. Pfd. av. d. p., 112,2 russ., 82 Triester Pfd. Ferner: 1 Memeler Schiffspfund zu 360, 1 Pernauer und schwedisches 340, Rigaer 344 Pfd.; 1 engl. Ton zu 70 Arrobas. — Auf Kaffe und Cacao bewilligt man 1 Pfd. Tara in baumwollenen und 2 Pfd. in leinenen Säcken. Für Orangen und Citronen rechnet man hier circa 460 Stück auf eine halbe Kiste.

Die **Banco commercial de Porto,** gegründet im Jahre 1835, discontirt Wechsel und gibt Noten aus. Auch hat die Nationalbank von Lissabon hier eine Filial.

Digitized by Google

Portorico, (s. Havannah).

Portugal, Königreich, (s. Lissabon).

Posen, an der Warthe, Hauptstadt der preußischen Provinz Posen, auf der Mitte des Weges zwischen Berlin und Warschau, mit 42,000 Einw., zahlreichen Fabriken, besonders in Leinwand, Tabak, Wachs, Leder ꝛc., Wollmärkten, drei besuchten Messen, einem Börsen-Verein, lebhaftem Handel und Eisenbahnen.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Maße und Gewichte (s. Berlin).

Platzgebräuche. Getreide, Buchweizen, Kartoffeln und Erbsen verkauft man nach dem Scheffel; Stroh nach dem Schock, Heu nach dem Centner; Butter nach dem Faß (Garnitz) von 8 Pfd.; Spiritus pr. Tonne von 120 Quart zu 80 pCt. Tralles Alcoholgehalt.

Bank. Im Jahre 1857 ist hier eine „Provinzial-Aktienbank" des Großherzogthums Posen" mit 1 Million Thaler Kapital in Aktien zu 500 Thaler errichtet worden. Ferner ist in demselben Jahre der „Neue Kreditverein für die Provinz Posen" dahier in's Leben getreten, dessen Kreditscheine mit 4 pCt. verzinslich sind und in Abschnitten zu 10, 100, 200 und 1000 Thalern bestehen.

Prag, an der Moldau, Hauptstadt des Königreichs Böhmen, mit 130,000 Einwohner.

Hat viele Fabriken in allerlei Gegenständen und ist zugleich der Hauptplatz des ganzen böhmischen Handels. Besonders wichtig sind die hiesigen Kattundruckereien. Eisenbahnen über Brünn und Olmütz nach Wien, ferner bis an die sächsische Grenze, und eine Abzweigung nach Lahna.

Man rechnet wie in Oesterreich (s. Wien). — Die alten böhmischen Rechnungsmünzen, die zuweilen noch genannt werden, sind: 1 Thaler hat $1^{2}/_{7}$ Schock, $1^{1}/_{2}$ Gulden, 30 Böhmen, $38^{4}/_{7}$ Weißgroschen, 90 Kreuzer, 120 Gröschel, 270 Weißpfennig, 360 Pfennig.

Wechselpreise und Wechselordnung (s. Wien). — Prag wechselt auf Amsterdam, Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, London, Mailand, Paris. — Auf Wien und Triest nach Procenten. — Dukaten pr. Stück 4 fl. 30 kr. fest. — **Maße und Gewichte** in Böhmen und Mähren sind die österreichischen (s. Wien).

Die ehemaligen, theilweise noch vorkommenden, sind folgende: **Längenmaße.** 1 böhmischer Fuß hat 12 Zoll, und hält 131,4 franz. Linien oder 0,2964 Meter; 16 Fuß = 15 Wiener Fuß. 1 Klafter hat 6 Fuß. — 1 mährischer Fuß hält 131,2 franz. Linien oder 0,2953 Meter (= nahe dem böhmischen). 1 böhm. Elle hält 263,3 franz. Linien oder 0,594 Meter; 21 Ellen = 16 Wiener Ellen. — 1 mährische Elle hält 350,5 franz. Linien oder 0,7907 Meter; 36 Ellen = 37 Wiener Ellen. — **Getreidemaße.** 1 Strich hat 4 Viertel à 4 Maßel à 12 Seidel, und hält 4718 franz. Kubikzoll oder 93,6 Liter; 100 Strich = 152,2 Wiener Metzen. — 1 mähr. Metze hält 3559 franz. Kubikzoll oder 70,6 Liter; 100 Metzen = 114,8 Wiener Metzen. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 böhmisches Faß (Wein) hat 4 Eimer à 32 Pinten à 4 Seidel. 1 Pinte hält 1,9103 Liter; 20 Pinten = 27 Wiener Maß; 25 Eimer = 27 Wiener Eimer. — 1 mährische Maß hält 1,909 Liter; 3 Maß = 4 Wiener Maß. — **Handelsgewicht.** Der Centner hat 6 Stein à 20 Pfund à 32 Loth à 44 Quentchen, und wiegt 514,354 Gramm; 100 Pfd. = 91,85 Wiener Pfd.; 100 Ctr. = 110,2 Wiener Centner.

Jährlich ist hier Markt: 1) in der Mitte der Fasten; 2) auf Wenzeslaus (28. Sept.), jeder von 3 Wochen. Wollmarkt ist hier 5 Tage lang auf den 24. Juni.

Prag besitzt auch eine Zweigbank der österreichischen Nationalbank; Comites zur Beförderung der Baumwoll- und Linnenindustrie u. s. w.

Digitized by Google

Preßburg, (Posony), an der Donau, Freistadt in Ungarn, 42,000 Einw., durch Eisenbahnen mit Wien, Pesth und Temeswar verbunden.

Tuchwebereien, Rosoglobrennereien, Gerbereien, Leder-, Tabak-, Spiegel-, Seidenband-Fabriken ꝛc., wichtigen Speditionshandel mit Landesprodukten.

Man rechnet wie in Oesterreich (s. Wien). — In Wechselangelegenheiten und im Wechselverfahren richtet man sich nach Wien.

Maße und Gewichte. Längenmaß (s. Wien); beim Handel mit Leinwand bedient man sich einer kleinen Elle, welche = ⅘ Wiener ist; der Stab für grobes Tuch ist = 5 Fuß. — **Getreidemaß, Flüssigkeitsmaß.** Ein kaiserliches Dekret von 1853 hat für das ganze Königreich Ungarn ꝛc. das niederösterreichische oder Wiener Hohlmaß (Getreide- und Flüssigkeitsmaß) eingeführt, welches seit dem 1. Mai 1854 gesetzliches Maß ist. Der Preßburger Metzen enthielt von 1808 bis etwa 1838 64 Halbe à 2 Seidel à 2 Rimpel, später aber wieder wie vor 1808 75 Halbe = 1,01648 Wiener Metzen = 62,518 Liter. Der Preßburger Eimer (Urna) hatte 64 Preßb. Halbe = 54,444 Liter. Die Weinkufe ist das Gönczer Faß von = 160 Halben = 94,247 Wiener Maß = 133,372 Liter; das Erlauer Faß von 96 Halben = 56,549 Wiener Maß = 80,0252 Liter. — 1 großes Tokayer Weinfaß hat 2¾ Preßb. Eimer oder 176 Halbe, 1 kleines Tok. Weinfaß (Antalak) ist die Hälfte des großen. — **Bank** (s. Pesth).

Preußen, Königreich, (s. Berlin).

Prinz Wales, oder wie früher Pulo Pinang, eine zu Hinterindien gehörende Insel, nebst Junk-Ceylan oder Selenga, im Besitz der Britten, mit dem Hauptort und Freihafen Georgetown, 10,000 Einw., liefert die besten Betelnüsse u. a. indische Erzeugnisse, und rechnet nach Dollars oder spanischen Piastern à 100 Cents, oder auch à 10 Copangs à 10 Pices. — Die Pices sind Zinnmünzen, 16 = 1 Catty oder 1⅓ Pfd. engl. av. d. p. — Man rechnet und leistet hier auch Zahlungen in indischen Sicca-Rupien (s. Calcutta) und in brittisch-ostindischen Compagnie-Rupien, welche im gewöhnlichen Leben 45 Cents gelten. — **Wechselkurse** werden auf London, 6 Monate nach Sicht zu ± 4 Sh. 6 Pence Sterl. für 1 Doll. oder span. Piaster, auf Calcutta und Madras 60 Tage nach Sicht zu ± 230 Compagnie-Rupien für 100 Dollars oder span. Piaster notirt. — **Wechselrecht** ist das englische; Respekttage gibt es nicht.

Maße und Gewichte. Ellenmaß. 1 Astah ist ½ engl. Yard. — **Flächenmaß.** 1 Orlong hat 20 Jumbas, und hält 1⅓ engl Acres. — **Getreidemaß.** 1 Ganton hält 1¼ engl. Gallons; 1 Sack Reis hat 20 Gantons; 1 Coyan (Last) hat 40 Säcke, und soll 5323 Pfd. engl. av. d. p. wiegen. — **Flüssigkeitsmaß** ist derselbe Ganton. — **Handelsgewicht.** 1 Catty à 16 Tähls ist der chinesische und wiegt 1⅓ Pfd. engl. av. d. p.; 1 Pecul hat 100 Catty's; 1 Bahar hat 3 Peculs; 1 Coyan hat 40 Peculs; 1 Sack Salz wiegt 100 Pfd. engl. av. d. p.; 1 Maund wiegt 82 Pfd. engl. av. d. p. und 1 Sack Reis wird auch zu 2 Maunds gerechnet. 1 großer (malayischer) Pecul wiegt 142⅔ Pfd. engl. av. d. p. — **Gold- und Silbergewicht.** 1 Bunkal hat 16 Miams, und wiegt 706⁷/₁₂ engl. Grän oder 952,33 holl. Aß. — 1 Chest Opium hat 8 Kisten à 150 Pfd. engl. av. d. p. — Auf Junk Ceylan sind außer indischen Münzen und span. Piastern auch Zinnstücke im Umlauf, die zugleich auch als Gewicht gebraucht werden und Poots heißen. 1 Bis hat 4 Poots; 1 Capin hat 10 Bis; 1 Bahar hat 8 Capins, und wiegt 6½ bengal. Fakt.-Maunds oder 485⅓ engl. Pfd. av. d. p. (s. Calcutta).

Providence, (s. Nordamerik. Freistaaten).

Puerto-Cavello, (s. Columbien).

Digitized by Google

Quebek, am Lorenz, (s. Canada).

Quedlinburg, an der Bode, in der preuß. Provinz Sachsen, 14,500 Einw., Fabriken in Wollwaaren, Leinwand, Runkelrübenzucker, Siegellack; Brennereien und Brauereien, Handel mit Flachs, Wein, Getreide ꝛc. (s. Berlin).

Quito, Hauptstadt des südamerikanischen Freistaates Ecuador mit 76,000 E. (s. Columbien).

Ein Dekret von 1857 verfügt, daß innerhalb 9 Jahren sämmtliche Münzen, Maße und Gewichte nach dem französischen Systeme und der franz. decimalen Eintheilung eingerichtet werden sollen; der Peso oder Piaster à 100 Centavos wird dann dem franz. 5-Frankenstück gleich sein.

Raab, an der Raab in die Donau, mit 16,500 Einw., einer Eisenbahn nach Wien und Komorn, großen Pferdemärkten, lebhaftem Handel und Schifffahrt. — **Rechnungsweise** (s. Wien). — **Maße und Gewichte** (s. Preßburg). — 1 Oka hat 2¼ Wiener Pfund.

Ragusa, (Dobronick) am adriatischen Meere in Dalmatien, mit 6000 E. **Münzen, Maße, Gewichte und Wechselverhältnisse** sind die österr. (s. Wien).

Im gewöhnlichen Verkehr bedient man sich auch noch der alten Ragusaner Maß- und Gewichtsgrößen. **Längenmaß.** 1 Braccio oder Ragusaner Elle ist = ⅝ Venediger Braccia de Lana = 227,210 franz. Linien = 0 51255 Meter. 100 solcher Ellen = 65,57 Wiener Ellen. — **Getreidemaß.** 1 Stajo di Ragusa von 6 Cupelli oder 16 Bagas = 1⅕ Venediger Stajo oder 111,0896 Liter. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Barila hat 6 Secchie à 14 Cuttli und ist gleich der Venediger Barita = 64,386 Liter. — **Handelsgewicht.** 1 Libbra von 12 Once à 10 Dramme ist = 372,286 Gramm. 1 Occa hat 42 Once oder 3½ Libbre = 1,303 Kilogr. 43 Ocche = 100 Wiener Pfund.

Rangon, birmanischer Freihafen (s. Pegu). — **Längenmaß.** 1 Taong oder Elle, eingetheilt in 2 Thwas (Spannen) à 1½ Mails (Handbreiten) à 8 Thits (Fingerbreiten) à 4 Mò-gaus à 6 Nhons (Sesamkörner) à 10 Chathyes (Haarbreiten) ist = 0,48513 Meter oder 19¹/₁₀ engl. Zoll. — 1 Meile hat 1000 Dhas oder 36,2 Meter. — **Hohlmaße.** 1 Ten hat 4 Saits à 2 Sarots à 2 Pyis à 4 Sales à 2 Lames à 2 Lampets. 1 Ten geschälter Reis soll 16 Vis oder 58¼ engl. Pfd. av. d. p. wiegen, wird aber im Handel nur zu 56 Pfd. gerechnet. — **Gewichte.** 1 Paittha oder Vis hat 100 Kyats oder Tikal à 4 Math à 2 Mus à 2 Bais à 4 große à 2 kleine Rwes (rothe Bohnen); 1 Vis wiegt 3,65 engl. Pfd. av. d. p. — Das Wägen und Probiren der Metalle, welche, da hier keine geprägten Münzen kursiren, als Zahlungsmittel dienen, macht jedesmals 2½ pCt. Unkosten.

Ratzeburg, Hauptstadt des dänischen Herzogthums Lauenburg, auf einer Insel im Ratzeburger See, circa 3000 Einw., die einen lebhaften Transithandel treiben, der durch Eisenbahnen sehr befördert wird.

Man rechnet im ganzen Herzogthum seit 1850 nach Thalern (Reichsthalern) zu 48 Schillingen à 12 Pfennige im 14 Thalerfuße. Werth des Thalers (s. Berlin). — Bis Ende 1849 war die hiesige Währung und Rechnungsweise in Thalern zu 48 Schillingen à 12 Pfennige lübisch Courant (s. Altona). Seit mehreren Jahren ist hier viel preußisches Courantgeld in Umlauf. — **Wechsel- und Geldkurse.** Man richtet sich in der Regel nach Altona und Hamburg.

Wechselrecht. Seit dem 15. Februar 1858 ist durch Gesetz eine Wechselordnung für das Herzogthum eingeführt, die mit der deutschen Wechselordnung durchaus übereinstimmt.

Maße und Gewichte. Längenmaß. Das sogenannte Ratzeburger (s. Lübek), auch das Kalenberger (1 Fuß = 129,9 franz. Linien oder 0,2930 Meter); 1 Elle = 282,4 franz. Linien oder 0,6370 Meter. — 1 Ruthe = 16 lübische Fuß.

Digitized by Google

— **Getreidemaß.** 1 Last hat 24 Sack zu 4 Scheffeln à 1½ Himten. 1 Himten = dem alten hannöverschen hält 31⅛ Liter. 1 Drömt hat 12 Scheffel à 6 Spint à 4 Metzen, also 18 Himten. — **Flüssigkeitsmaß.** 1 Oxhoft hat 60 Stübchen à 2 Kannen à 2 Quartier. Die Tonne hat 33 Stübchen, welche, wie auch die Kanne und Quartier, die Hamburger sind. — **Handelsgewicht.** (s. Lübek).

Regensburg, am Einfluß des Regen in die Donau, Hauptstadt des bairischen Oberpfalzkreises, Residenz des Fürsten von Thurn und Taxis, 25,000 Einw.

Hat erhebliche Fabriken in Tabak, Wachstuch, Leder, Juchten, Porzellan, Steingut, Papier, Metallwaaren ꝛc., beträchtliche Brauereien, Brennereien und Türkischgarnfärbereien, Kunst- und Wachsbleichen ꝛc. und bedeutende Spediteuren vermittelst der Schifffahrt auf der Donau. Die projektirte Eisenbahn von Nürnberg nach Passau-Linz verbindet Regensburg mit diesen Städten.

Münzen, Maße und **Gewichte** sind die bairischen (s. München). **Wechselpreise** bestimmen sich nach Nürnberg und Augsburg. — **Wechselrecht** (s. Augsburg). — Die ehemaligen **Maße** und **Gewichte** vergleichen sich mit den bairischen wie folgt: 14 hiesige Fuß thun 15 bairische. — 36 hiesige Ellen thun 35 bair. — 93 hiesige Getreidemetzen thun 46 bair. — 9 hiesige Köpfel (Weinmaß) thun 7 bair. Maß. — 81 hiesige Pfd. thun 82 bair. Pfd.

Reggio, am Tessone, (s. Modena).

Reichenbach, (s. Schlesien).

Reußische Lande, (s. Gera).

Reval, Hafen an einer Bucht des finnischen Meerbusens, Hauptstadt der russischen Provinz Ehstland, mit 30,000 Einw., meist Deutsche.

Führt Getreide, Hanf, Flachs, Branntwein, Wachs u. a. dgl. aus, und hat Kattun-, Stärke-, Branntwein-, Spiegel-, Leder-, Strumpf- und Fayence-Fabriken.

Münzen, Maße, Gewichte und **Wechselverhältnisse** sind die russischen (siehe Petersburg). — 1 Salztonne hat 4 Loof. 1 Last Lüneburger Salz hat 12, Seesalz 18 Tonnen. 1 Last Leinsamen und Kalk hat 12 Tonnen à 3 Loof. — 1 Schiffspfund hat 20 Liespfund à 20 Pfd. 1 Tonne hat 2 Centner.

Rheims, am Vesle, im Marnedepartement, 45,000 Einw., bedeutende Fabriken in Wollenstoffen, Shawls ꝛc., Gerbereien, Färbereien, Wachsbleichen ꝛc., Hauptniederlage für Champagnerweine (s. Paris).

Rheinbaiern, (s. München).

Rheineck, (s. Schweiz, Artikel St. Gallen).

Rheinfelden, (s. Schweiz, Artikel Aargau).

Riga, an der Düna, nicht weit von deren Ausfluß in den zur Ostsee gehörenden Rigaischen Meerbusen, Hauptstadt der russischen Provinz Liefland, 72,000 Einw., meist Deutsche.

Hat beträchtliche Ausfuhr von Getreide, Tabak, Pottasche, Wachs Knochen, Hörner, Lein- und Hanfsamen, Borsten, Schiffsbauholz, Hanf, Flachs, Tauwerk, Branntwein u. dgl., Spiegelfabriken, Glashütten, Baumwoll-, Leder-, Nadel-, Seide- und Tabak-Manufacturen, Zucker-Raffinerien und Papiermühlen.

Münzen, Maße, Gewichte und **Wechselverhältnisse** sind die russischen (s. Petersburg). — Ehemals (bis 1810) rechnete man nach Albertsthalern à 90 Groschen, 9⅓ Thlr. auf 1 Cöln. Mark fein Silber. — 1 Tonne Korn, Leinsamen und Kalk hat 2 Loof, und hält 1,3774 Hectoliter; 1 Tonne Salz hat 106¾ Stoof, und hält 1,3615 Hectoliter; 1 Tonne Steinkohlen hat 494,4 Stoof, und hält 6,3056 Hectoliter. 1 Last Roggen hat 45, Weizen, Lein- und Hanfsamen, Gerste 48, Hafer, Malz und Erbsen 60, Lein- und Hanfsaat 24 Loof. — 1 Rigaische Tonne Häringe hat 96 Stoof. — 1 Brautonne hat 87,5 Pegelstoof.

Digitized by Google

1 Faß Branntwein hat 120, 1 Tonne Bier 90, 1 Both Sect 360, 1 franz. Oxhoft 180 Stoof. — Ein Viertel Butter wiegt Netto 65, mit dem Holz 80 Pfd. — 1 Großhundert hat 24 Kleinhundert, 48 Schock, 2880 Stück. — 1 Band hat 30 Stück. — Für Einkäufe in Aufträgen werden 2 bis 3 pCt., für Verkäufe 2 pCt. Provision, Delcredere 1½—2 pCt. berechnet. Die Waaren-Courtage ist ½ pCt.

Rio-Janeiro, (Rio) Hauptstadt Brasiliens an der Mündung des Janeiro in den atlantischen Ocean, 220,000 Einwohner, mit einem der schönsten Häfen in der Welt.

Erste Handelsstadt des Reichs, mit lebhafter Industrie, Baumwollspinnereien, Baumwollwebereien, Segeltuchfabriken, Zuckersiedereien, Rumbrennereien, Gold- und Silberarbeiten und berühmten Diamantschleifereien; äußerst lebhaften auswärtigen Verkehr mit dem europäischen Kontinente in Zucker, Kaffe, Häuten, Baumwolle, Farbhölzern, Gold, Edelsteinen, Hörnern ꝛc. Werth der Ausfuhr: 53 Mill. Gulden; Werth der Einfuhr: 63 Mill. Gulden.

Wechselpreise in Papiergeld.

730 Reïs ≐ für 1 fl. holl. Crt. in Amsterdam.
650 „ „ „ 1 Mark Banco in Hamburg.
1000 „ „ „ 29 Pence Sterl. in London.
354 „ „ „ 1 Frank in Paris und Bordeaux.
100 pCt. Aufgeld, d. i. ≐ 200 brasil. Milreïs und Reïs für 100 Milreïs und Reïs in Lissabon und Porto.

Auf die inländischen Plätze (Bahia, Pernambuco, Rio Grande) wird in kürzerer oder längerer Sicht in pCt. Gewinn oder Verlust gewechselt.

Münzen, Maße, Gewichte und Wechselrecht (s. Brasilien). Um die Circulation des Geldes zu vermehren, verfügte der Kaiser mittelst Dekret vom 24. Okt. 1857, daß die englischen ganzen und halben Sovereigns wieder in den Staatskassen in Zahlung angenommen werden sollen, und zwar wie früher, die ganzen zu 8890 Reïs, die halben zu 4445 Reïs.

Platzgebräuche. Die Preise verstehen sich in Papiergeld; diejenigen der Gewichtswaaren werden theils nach dem Quintal, theils nach der Arroba, zum Theil aber auch nach der Libra notirt; vom Zucker nach der Arroba (s. Brasilien). Die Einkäufe geschehen pr. Comptant oder in Tratten auf Europa 60 Tage nach Sicht zahlbar; die Verkäufe auf 3 bis 8 Monate Zeit. Die Waarencourtage wird mit ½ pCt. berechnet, bei Kaffeeinkäufen fällt sie aber gewöhnlich weg. Die Commissionsgebühr für den Waareneinkauf beträgt 2½ pCt., für den Verkauf 5 pCt. und 2½ pCt. Delcredere; auf Retouren in Tratten 1 pCt., für die Garantie derselben durch Indossament gleich viel, ebenso 1 pCt. auf Retouren in Geld oder Metall.

Banken. 1) In neuester Zeit ist hier eine Nationalbank, die „Bank von Brasilien" gegründet worden, die die schon im Jahre 1816 errichtete erste hiesige Bank, sowie die Banco commercial veranlaßte sich mit ihr zu verschmelzen, und 1853 ihre Thätigkeit begann. Sie ist Disconto-, Leih-, Giro- (Conto-Corrent), Depositen- und Zettelbank. — 2) Die ländliche Bank (Banco rural) auf Aktien zu 400 Milreïs gegründet, welche ebenfalls mit Discontogeschäften sich befaßt.

In Folge eines kaiserlichen Dekrets von 1857 haben sich seitdem auch mehrere neue Aktien-Zettelbanken zur Förderung des Geldumlaufs hier gebildet, welche Noten bis zur Höhe des eingezahlten Kapitals auszugeben ermächtigt sind, die aber nicht als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

Digitized by Google

Rochelle, la, am atlantischen Meere, im Departement der untern Charente in Frankreich, mit 17,000 Einw.

Hat starken Handelsverkehr mit den Kolonien, Zuckersiedereien und eine Schiffswerfte, liefert Branntwein, besonders aber eine bedeutende Menge Salz, das zu Lendres im Cognac, à la Charente, und auf den Inseln Rhe und Oleron erhalten wird (s. Paris).

1 Hundert Salz hat 28 Muids à 24 Boisseaux alt französisches Maß. — Branntwein verkauft man pr. 27 Veltes (7,3 Liter) in Gebinden von 60 bis 90 Veltes.

Rom, Hauptstadt des Kirchenstaats mit dem Flußhafen Ripa grande, an der Tiber, mit 180,000 Einw.

Hat einige unbedeutende Fabriken und führt etwas Getreide, Seide, Wolle, Hanf, Häute, Alaun, Weinstein, Schwefel und Safran aus. Der meiste Handel wird durch Juden betrieben; viele fremde Künstler und reiche Privatleute, die Rom zu ihrem Aufenthalt wählen, veranlassen und unterhalten allein den Wechselhandel, der übrigens nicht unbedeutend ist.

Man rechnet wie im ganzen Kirchenstaat, nach Scudi romani à 100 Bajochi.

Scudo.	Testoni.	Papeli.	Paoli.	Bajocchi.	Quatrini.
1	3 1/3	5	10	100	500
	1	1 1/2	3	30	150
		1	2	20	100
			1	10	50
				1	5

Auf 1 Cöln. Mark fein Silber gehen durchschnittlich 9 3/4 Scudi oder auf 1 Zollpfund fein Silber 20,846 Scudi, wonach der Scudo einen Werth hat von 2 fl. 31,27 kr. im 52 1/2 Guldenfuß, 2 fl. 9,123 kr. im 45 Guldenfuß, 1 Thlr. 13 Sgr. 1,95 Pfg. im 30 Thalerfuß. Ein Gesetz vom 11. Januar 1835 ordnete an, daß der Feingehalt der Gold- und Silbermünzen 9/10 (bei Gold 21 Kar. 7 1/5 Gr., bei Silber 14 Loth 7 1/5 Gr.) fein soll. Seitdem werden nun geprägt: in Gold: Stücke zu 10, 5, und 2 1/2 Scudi, welche 17,336, 8,668 und 4,334 Gramm wiegen und wovon 14,9884 (10-Scudistücke) auf 1 Cöln. Mark fein Gold gehen sollen. Nach den angestellten Proben ist ihr Feingehalt aber nur 21 Kar. 6 Gr., so daß im Durchschnitt 15,1814 Stück zu 10 Scudi auf 1 Mark fein Gold gehen. — In Silber: ganze und halbe Scudi, Testoni zu 30 Bajocchi und Stücke zu 5, 10 und 20 Bajocchi. Der Feingehalt dieser Silbermünzen entspricht ebenso wenig der gesetzlichen Anordnung, denn er ist nur 14 Loth 6 Gr. und es gehen im Durchschnitt 9,8602 Scudi auf 1 Cöln. Mark f. Silber. — Vor 1835 wurden folgende Münzen geprägt: In Gold: Ganze und halbe Doppien (Pistolen) und es gehen von den erstern 62 Stück auf 1 römische Lira oder 42 3/4 Stück auf die rauhe Cöln. Mark, welche 22 Karat fein halten. Einfache, doppelte und halbe Zechinen zu 215 Bajocchi, 99 Stück auf 1 römische Lira oder 68 9/10 Stück auf die rauhe Cöln. Mark, im Feingehalt von 23 Karat 8 Grän (gesetzlich 24 Karat). — In Silber: Scudi romani zu 100 Bajocchi; davon gehen 12,83 Stück auf 1 römische Lira à 11 Unzen fein oder 8,843 Stück auf die rauhe Cöln. Mark von 14 Loth 12 Grän fein, und 1/2 Scudi zu 50 Bajocchi. Testone zu 30 Bajocchi; davon gehen 29 1/10 Stück auf die rauhe Cöln. Mark,

Digitized by Google

welche 14 Loth 12 Grän fein halten. Papeti zu 20 Bajocchi; davon gehen 43,65 Stück auf die rauhe Cöln. Mark und sind von obiger Feine. Doppelte und einfache Carlini romani zu 15 und 7½ Bajocchi; 4, 2 und einfache Bajocchi. — In Kupfer sonst und jetzt: 2, 1, ½ Bajocchi zu 10, 5 und 2½ Quatrini, und einfache Quatrini. — Das Verhältniß zwischen Gold und Silber nach den neuen Ausprägungen ist ungefähr wie 1 zu 15½.

Papiergeld. Dieses besteht in Noten der Bank (s. unten).

Preis fremder Münzsorten ±.

Deutsche und holländische Dukaten und Zechinen 216, alte Schild-Louisd'or 460, Neue-Ld'or 432, 20 Frankenstücke 371 Bajocchi, franz. Neue-Thaler 108, spanische Piaster 100, 5-Frankenstücke 92, Kronenthaler 104, Conventionsthaler 95 Bajocchi.

Wechselpreise.

39	Bajocchi	±	für	1 fl. Corrt. in Amsterdam.
99¾	Scudi	„	„	100 Scudi in Ancona, Bologna und Sinigaglia.
39	Bajocchi	„	„	1 fl. südd. Währung in Augsburg.
16,68	Scudi	„	„	100 tosc. Lire in Florenz und Livorno.
18,4	„	„	„	100 piemont. Lire in Genua.
35	„	„	„	100 Mark Banco in Hamburg.
466	Bajocchi	„	„	1 Liv. Sterl. in London.
99¼	„	„	„	1 Peso fuerte in Madrid, Cadix und Barcelona.
75	Scudi	„	„	100 Lire aust. in Mailand und Venedig.
89	„	„	„	100 Duc. (di regno) in Neapel.
20	„	„	„	100 Franken in Paris, Lyon und Marseille.
45,50	„	„	„	100 fl. österr. Währung in Wien und Triest.

Wechsel nach Sicht oder einige Tage noch Sicht müssen gleich bezahlt werden. — **Respekttage** sind 7 für Usowechsel aus dem Kirchenstaat, alle andere aus dem Auslande haben keine Respekttage. — Uebrigens hat das im Jahr 1821 provisorisch bestätigte franz. Handelsgesetzbuch auch jetzt noch Gültigkeit.

Maße und Gewichte. Mit dem 1. Januar 1851 sollte das franz. Maß- und Gewichtssystem eingeführt werden; noch aber ist es nicht durchgängig geschehen. Folgendes sind die bisherigen Größen:

Längenmaße. 1 römischer Fuß hält 11,72 engl. Zoll oder 132 franz. Linien, 0,2977 Meter; 100 Fuß = 97,67 engl., 104,6 Frankf., 94,85 preuß., 94,17 Wiener Fuß. 1 Canna (Handelselle) hat 8 Palmi, und hält, nach Kelly, 78,34 engl. Zoll oder 2,176 Yard oder 882,07 franz. Linien oder 1,9896 Meter, nach andern Angaben hält sie 2,189 Yard oder 2 Meter. 1 Canna (Bauelle) hat 10 Palmi à 12 Once à 5 Minuti à 2 Decimi, und hält 87,96 engl. Zoll oder 2,234 Meter. 1 Catena hat 10 Stajuoli à 5¾ Bau-Palmi, und hält 12,8463 Meter. 1 Miglia (neue Röm. Meile) hat 4584 franz. Fuß oder 1489 Meter; 74,7 Meilen gehen auf 1 Grad des Aequators; 5 Röm. Meilen thun 1 deutsche oder geogr.; 1 Röm. Post hat 2 Röm. Meilen. — **Feldmaße.** 1 Rubbio hat 4 Quarti, 7 Pezze, 16 Scorzi, 32 Quartucci. 112 □Catene, und hält 184,83 Aren = 1,4245 Rubbio (Soma) à 850 □Ruthen in Ancona. — **Getreidemaße.** 1 Rubbio hat 2 Rubiatelle à 2 Quarti à 2 Quartarelli à 2 Stari à 4 Decine, und hält 2,945 Hectoliter = 1,013 engl. Imp. Quarters, 2,567 Frankf. Malter, 5,357 preuß. Scheffel,

Digitized by Google

4,788 Wiener Metzen. 1 Quarto hat auch 5½ Scorzi à 4 Quartucci. 1 Rubbio Salz hat 2 Quarti à 6 Scorzi. — **Wein-** und **Oelmaße.** 1 Barilo hat 32 Boccali à 4 Fogliette à 4 Quartucci oder Cartucci, und hält 2941,2 franz. Kubikzoll oder 58,3416 Liter = 12,4 engl. Imp. Gallons, 0,4068 Frankf. Ohm. — 1 Botta hat 16 Barili. — 1 Oel-Barila hat 28 Boccali, und hält 2897,7 franz. Kubikzoll oder 57,4806 Liter, und soll circa 152 Röm. Pfund wiegen; 1 Oelsoma hat 2 Pelli oder Mastelli à 10 Cugnatelle à 4 Boccali und hält 8279,2 franz. Kubikzoll oder 164,2301 Liter, und soll circa 440 hiesige Pfund wiegen. — **Handelsgewicht.** 1 Migliajo hat 1000 Pfd.; 1 Cantaro hat 100,160, auch 250 Libbre (Pfd.); 1 Pfund (Libbra), welches zugleich auch **Gold-** und **Silbergewicht** ist, hat 12 Once à 24 Denari à 24 Grani, und wiegt 339,161 Gramm. 1 Centinajo oder 100 Pfund = 145,506 Cöln. Mark; 144,902 preuß. Mark; 74,77 engl. Pfund av. d. p.; 90,87 engl. Troy-Pfd.; 33,907 franz. Kilogramm; 67,814 deutsche Zollpfund. — **Probirgewicht.** 1 Pfund Gold hat 24 Karat, 1 Pfd. Silber 12 Unzen (Once). — Verarbeitetes Silber hält 10½ Once fein (14 Loth fein). — **Münzgewicht** ist seit 1835 das französische Grammengewicht (s. Paris). — **Medizinalgewicht.** 1 Libbra hat 12 Once à 8 Dramme à 3 Scrupoli à 24 Grani, und hält 339,073 Gramm; 100 Pfd. = 96,66 preuß., 94,75 alte Nürnberger Mediz.-Pfd. — Alle Waaren, die in Rom auf der Wage gewogen werden, geben 4 pCt. Gutgewicht, von denen 2 pCt. an die Camera abgegeben werden müssen.

Banken. Im November 1834 wurde die Römische Bank (Banco romano) errichtet. Sie war eine Disconto-Bank und gab Noten von 25, 50 und 100 Scudi aus. — Seit dem 1. Juli 1851 ist aber die neue Bank des Kirchenstaates an deren Stelle getreten, mit einem Fonds von 2 Mill. Scudi auf Aktien zu 100 und 200 Scudi. Sie macht Girogeschäfte durch Annahme und Auszahlung von Geldern auf laufende Rechnung, discontirt Wechsel, zieht Effekten für Rechnung Anderer ein, macht Vorschüsse darauf, emittirt Noten zu 5, 10, 20, 50 und 100 Scudi, hat der Regierung Vorschüsse zu machen und ist verpflichtet, jährlich für 400,000 Scudi baares Geld prägen zu lassen. 2) Die Heiligengeistbank (Banca del Spirito santo) bedeutungslose Staatsanstalt.

Rorschach, (s. Schweiz, Artikel St. Gallen).

Rostock, an der schiffbaren Warnow in Mecklenburg-Schwerin, und die wichtigste Handelsstadt in den beiden mecklenburgischen Großherzogthümern, 25,000 Einw.

Neben Schifffahrt und Seehandel, als die wichtigsten Erwerbsquellen durch den Absatz von Landesprodukten und die Einfuhr von Kolonialwaaren, hat die Stadt auch bedeutende Brauereien, Brennereien, Gerbereien, Fischerei, Schiffbau und Fabriken in Tabak, Seife, Cichorien, Zucker, Weinessig ꝛc.

Man rechnet hier, wie im ganzen Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, nach Thalern à 48 Schillinge à 12 Pfennige, oder nach Mark zu 16 Schill. à 12 Pfennige. 1 Thaler hat 1½ fl., 2 Mecklenburger Gulden, 3 Mark, 24 Gutegroschen, 48 Schill., 192 Witten, 576 Pfennige.

Der Zahlwerth war früher 11⅓ Rthlr. oder 34 Mark Cour. auf eine Cöln. Mark f. Silber, von 1829 an aber 1 Cöln. Mark f. Silber à 12 Rthlr. (Leipziger Fuß). Seit dem 12. Januar 1848 ist, da Mecklenburg der Münzconvention von 1857 nicht beitrat, der Silber- und Zahlwerth der 14 Thalerfuß, so daß der hiesige Thaler den gleichen Werth hat wie der Thaler in Preußen (s. Berlin). Nach einer Verordnung vom 5. Februar 1858 darf bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten ein Unterschied zwischen den gleichnamigen Münzen des 14 = 30 Thalerfußes nicht gemacht werden.

Digitized by Google

Wirklich geprägte schwerinische Münzen sind: In Gold: Pistolen 35⁷/₁₀ Stück auf 1 rauhe Cöln. Mark à 21¹/₉ Karat fein; doppelte und halbe nach Verhältniß. In früherer Zeit wurden hauptsächlich Dukaten in verschiedener Ausbringung gemünzt, und auch die Stadt Rostock hat in Kraft der ihr verliehenen Münzgerechtigkeit Dukaten in der neuern Zeit geprägt. — In Silber: Seit 1848: Thalerstücke zu 48 Schillingen, 12 Loth fein im 14 Thalerfuße; ¹/₃ Thalerstücke zu 16 Schillingen, 10⁸/₉ Loth fein, und ¹/₆ Thalerstücke zu 8 Schillingen, 8¹/₉ Loth fein. — Silberscheidemünzen: 4-Schillingstücke (¹/₁₂ Thaler) zu 8 Loth Feinheit, in einem 16 Thalerfuße, und 1-Schillingstücke (¹/₄₈ Thaler) zu 3¹/₉ Loth Feinheit, in einem 18 Thalerfuße. — Seit 1830 wurden geprägt: ²/₃ Thaler oder Guldenstücke à 32 Schill. im 14 Thalerfuß, 13¹/₃ Stücke auf die rauhe Cöln. Mark à 12 Loth fein. Ferner seit 1828: 4-Schillingstücke 8 Loth fein, und 1-Schillingstücke 5 Loth fein; diese beiden Münzen laufen seit April 1851 gesetzlich den entsprechenden neuen Sorten gleich um. — In Kupfer gegenwärtig: 3-, 2- und 1-Pfennigstücke. Früher: Dreilinge zu 3 Pfennigen und Sechslinge zu 6 Pfennigen, welche zu diesem Werthe in Circulation bleiben.

Fremde Münzen. Von ausländischen Münzsorten sind hauptsächlich Pistolen und die Silbermünzen des 14 (= 30 Thalerfußes) in Umlauf, welche letztere sowohl bei allen öffentlichen Kassen, als auch im allgemeinen und Handelsverkehr zu ihrem vollen Werthe angenommen und ausgegeben werden.

Papiergeld. Dieses besteht in den Noten der hiesigen Bank, in Abschnitten zu 10, 20, 50, 100 und 200 Thalern.

Wechselpreise wie Hamburg. — **Wechselrecht.** Seit 1. Mai 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung in Kraft.

Maße und Gewichte des Herzogthums. Längenmaße. Mecklenburg-schwerinischer Werkfuß, so wie die Elle (s. Hamburg). Im Holzhandel gebraucht man den preuß. Fuß (s. Berlin). 1 Flächenmaßfuß (sogenannter Lübeckerfuß) hat 12 Zoll, und hält 129 franz. Linien oder 0,291 Meter; 100 Fuß = 101,4 Werkfuß, 102,04 Frankf., 92,68 preuß. Fuß. 1 Rostocker Fuß à 12 Zoll hält 127,53 franz. Linien oder 0,2877 Meter; 100 Fuß = 100,45 Werkfuß. 1 Rostocker Elle hat 2 Rost. Fuß; 100 Ellen = 57,54 Meter, 62,93 engl. Yards, 105,13 Frankf., 100,45 Hamb., 86,28 preuß. Ellen. Meile (s. Berlin). 1 Ruthe hat in allen diesen Fußmaßen 16 Fuß. — **Flächenmaß.** 1 mecklenb. Hufe hält 40,000 mecklenb. □Ruthen, ist aber nicht im ganzen Großherzogthum überall gleich. 1 Morgen hält 300, auch 200 mecklenb. □Ruthen. — **Brennholzmaß.** 1 normirender Faden hat 7 Hamb. Fuß Breite, 7 Höhe und 3 Fuß Scheitlänge, d. i. 147 Hamb. Kubikfuß, und hält 3,4565 Steren. Außer diesem Faden giebt es aber viele andere, die andere Breite, Höhe und Scheitlänge haben. Zu Rostock ist der Faden 6 Fuß 7¹/₄ Zoll weit und eben so hoch, mit ¹/₂ Fuß Uebermaß in der Höhe. — **Getreidemaß.** 1 Last hat 8 Drömt à 12 Scheffel à 4 Faß oder Viertel à 4 Metzen oder Spint. 1 mecklenb. und Rostocker Scheffel hält 1960,5 franz. Kubikzoll oder 38,889 Liter. 100 Scheffel = 13,37 engl. Imp. Quarters, 33,89 Frankf. Malter, 70,75 preuß. und Hamb. Faß, 20 russ. Tschetwert. 1 Tonne hat 6, 1 Sack 4, 1 Last 96 Scheffel. 1 Last Salz und Steinkohlen hat 12 Tonnen. 1 Keel Steinkohlen von Newcastle hat circa 11 Last. Zu Parchim, Grabow und Dömitz ist der Scheffel dem alten Berliner gleich (s. Berlin). 5 parchimische Scheffel thun 7 Rostocker. Zu Boitzenburg hat 1 Sack 6 Himt à 4 Spint, und 1 Winspel hat 48 Himt oder 32 Rostocker Scheffel. Das Lauenburgische Getreidemaß, dessen man sich in Boitzenburg bedient, ist circa 8 pCt. größer, als das Boitzenburgische. — **Flüssigkeitsmaß** ist dem Hamburger gleich, und wird genau wie dasselbe abgetheilt. Die Kanne oder Potmaß mißt gesetzlich 45⁵/₉ franz.

Digitized by Google

Kubikzoll oder 0,905 Liter; allein die bestehenden Potmaße sind durchaus kleiner, manche nur 41,5 franz. Kubikzoll groß. 1 Biertonne hat 4 Viertel à 16 Kannen, und müßte gesetzlich 5840 franz. Kubikzoll oder 115,84 Liter halten. — Handelsgewicht. 1 Schiffspfund hat 20 Liespfund à 14 Pfund und à 16 Pfd. zur Fuhre. 1 Centner hat 112 Pfund à 32 Loth, und soll, nach Verordnung, dem zu Lübeck gleich sein. Rostock hat zweierlei Gewichte: Stadt- oder Wagengewicht und Krämergewicht zu feinen Waaren, Seide, Gewürze ꝛc., und 1 Pfund von diesem Gewicht wiegt 484,028 Gramm; 1 Pfd. Wagengewicht wiegt 508,229 Gramm, und ist circ 5 pCt. schwerer. 100 Pfd. Krämergewicht = 95,24 Stadtgewicht, 99,86 Lübecker Pfd.*) — Gold-, Silber- und Probirgewicht wie Hamburg. — Verarbeitetes Silber ist 12löthig und hat ein S zum Zeichen. — Medizinal- und Apothekergewicht ist das preußische (s. Berlin). — Der Stein Federn hat 10, der Stein Flachs 20, der schwere Stein Wolle 22 und der leichte Stein 20 Pfd. — 1 Tonne Butter wiegt 224, und 1 Pipe Oel 820 Pfd. netto. 1 kleine (Viertel) Tonne grüne Seife wiegt 66 Pfd. und netto 60 Pfd. — Rostock hält jährlich 2 Messen, die eine beginnt in der Pfingstwoche und dauert 14 Tage; die andere beginnt auf Michaelis; erstere ist die wichtigste. — Courtage für Getreide wird in Rostock mit 6 Schill. pr. Last vergütet.

Bank. Diese wurde im Jahre 1850 auf die Dauer von 10 Jahren eröffnet, wird von der Regierung beaufsichtigt und hat die Befugniß an geeigneten Orten Mecklenburgs Filiale zu etabliren. Sie befaßt sich mit Wechseldiscontirungen, Ankauf von Staatspapieren ꝛc., Darlehen gegen mobile und immobile Unterpfänder, Annahme fremder Gelder, Depositen, Kreditgewährungen und Ausgabe von Noten, deren Totalbetrag aber das Stammkapital nicht überschreiten darf. Sie werden jetzt bei den landesherrlichen und in den gemeinsamen und ständischen Kassen als baares Geld angenommen.

Die Generaldirection des „Ritterschaftlichen Kredit-Vereins für die Großherzogthümer Mecklenburg" hat ebenfalls in Rostock ihren Sitz.

Im Großherzogthum **Mecklenburg-Strelitz** rechnet man nach Thalern (Reichsthalern) zu 24 Groschen oder 48 Schillingen à 4 Witten à 3 Pfennigen im 14 Thalerfuß (s. Berlin). — Die Kaufleute pflegen ihre Bücher in Thalern und Schillingen zu führen, und im größern Geschäftsverkehr rechnete man vor 1848 theils in preußischem Courant, theils und noch mehr in Gold oder in Pistolen à 5 Thalern.

Landesmünzen. Seit 1848 werden die Silber-, Courant- und Scheidemünzen wie in Mecklenburg-Schwerin (s. d.) ausgebracht. — Früher wurden geprägt: In Gold: Pistolen nach dem Reichsfuße. — In Silber: Stücke zu $^1/_6$ und $^1/_{12}$ Thaler nach dem 20 fl. Fuß, die $^1/_6$ Thaler zu 4 Gutegroschen 6 Loth fein, die $^1/_{12}$ Thaler zu 2 Gutegroschen 7 Loth fein; $^1/_{24}$ und $^1/_{48}$ Thalerstücke $3^1/_3$ Loth fein, 556 und 880 Stück auf die feine Mark. Seit 1830 prägte Strelitz nur Groschen und Schillinge ($^1/_{24}$ und $^1/_{48}$ Thlr.) und in Kupfer Stücke zu 3, $1^1/_2$ und 1 Pfennig. Es sind größtentheils einfache und doppelte Pistolen zu veränderlichen Preisen; ferner die gewöhnlichen Silbermünzen des 14 (= 30) Thalerfußes.

Wechselpreise. Man richtet sich in der Regel nach den Berliner und Hamburger Kursen. — **Wechselrecht.** Seit 1. Mai 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung eingeführt.

---

*) Vom 1. Juli 1859 an wird das deutsche Zoll- oder Münzpfund zu 500 Gramm (s. Berlin), die Einheit des neuen Münzgewichts sein.

Digitized by Google

Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz ist folgendes Maß und Gewicht: **Längenmaße.** Der Flächenmaßfuß ist der schwerinische, der Baufuß der preußische (s. Berlin). 1 Elle hat 26⅔ preuß. Zoll; 51 Ellen = 53 preuß. Ellen. 1 Ruthe hat 10 Fuß à 10 Zoll, und hält 16 Flächenmaßfuß. 1 Bauruthe ist die preußische Ruthe von 12 Fuß. 1 Ruthe für Grabenarbeiten hat 16 preuß. Fuß. — **Flächenmaß.** 1 alter Berliner Scheffel Aussaat hat 100 schwerinische (Lübecker) □Ruthen. — **Brennholzmaß.** 1 Faden hat 144 Kubikfuß, in den herrschaftlichen Waldungen gilt schwerinisches (Lübecker) Maß, im Privatverkehr auch preuß. Maß. — **Getreidemaß.** 1 Last hat 4 Wispel à 2 Drömt à 12½ gestrichene Scheffel à 16 Metzen. 1 Hafer Wispel hat 27 Scheffel. 1 Scheffel ist der alte Berliner (s. oben). — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Oxhoft hat 1½ Ohm à 4 Anker à 40 Pot à 4 Pegel. 1 Pot ist dem schwerinischen gleich. — **Handelsgewicht.** Der Centner hat 5 schwere Stein à 22 Pfund, 10 leichte Stein à 11 Pfd. oder 110 Pfd. Das Pfund hat 32 Loth à 4 Quentchen. 100 Pfd. = 93,542 deutsche Zollpfd., 46,771 franz. Kilogramm, 103,113 Pfd. av. d. p. in England, 83,520 bairische und Wiener Pfund. 1 Liespfund 14 Pfd. — **Medizinalgewicht.** Dessen Eintheilung (s. Frankfurt a. M.) 1 Pfund wiegt 350,830 Gramm.

Rotterdam, in Süd-Holland, an der Maas (Merwe), ehemals deren Ausfluß in die See gelegen, mit 86,000 Einw., nach Amsterdam der bedeutendste Platz des Landes.

Besitzt bedeutende Zuckerraffinerien, Tabaksfabriken, Branntweinbrennereien, Bleiweiß-, Näh-, Stecknadel-, Bleizucker-, Scheidewasser- u. a. Fabriken, und ist besonders wichtig als Hauptmarkt für Getreide, Krapp, Bordeauxweine, Tabak und Carotten, Flachs-, Lein- und Kleesaat und durch den überseeischen Handel. Eisenbahnen nach Amsterdam, Antwerpen und Utrecht.

Münzen, Maße, Gewichte und Wechselverhältnisse sind die holländischen (s. Amsterdam). — Das alte Getreidemaß war 1 Last zu 29 Säcken à 3 Achtendeelen. Der Hoedt zu 10⅔ Säcken. Der Sack à 5030 französische Kubikzoll oder 99,79 Liter. — Das alte Gewicht für den Großhandel war das alte Amsterdamer. — Rotterdam hat ein Handelsgericht, eine Börse und eine besondere Kornbörse, ist der Sitz der niederländischen Dampfschifffahrtsgesellschaft für den Rhein und über See, der Rotterdam-Bordeaux-Dampfschifffahrtsgesellschaft ꝛc. und vieler Seeversicherungs-Gesellschaften.

Rouen, Hauptstadt des Departements der untern Seine, an der Seine, mit 120,000 Einw., an der Eisenbahn von Paris nach Havre.

Besitzt beträchtliche Seiden-, Wollen-, Leinwand-, Spitzen-, Tabak-, Zucker-, Leder- und andere Manufacturen; Centralpunkt der französischen Baumwollfabrikation, mit zahlreichen Färbereien und Bleichanstalten.

Rechnungsart, Münzen, Wechselpreise, Maße und Gewichte (s. Paris). Aeltere Maße. **Ellenmaß.** Die Aune 1) für Seiden- und Wollenwaaren = 512,1 franz. Linien oder 1,155 Meter; 2) für Leinenwaaren = 619 franz. Linien oder 1,396 Meter. — **Flüssigkeitsmaß.** 1 Barrique oder Oxhoft Wein hatte 120 Pots = 207,87 Liter. — **Handelsgewicht.** 1 Quintal oder Centner hatte 100 Livres (℔) zu 16 Onces. Als altes Handelsgewicht galt das Pariser Marksgewicht (s. Paris) und das Gewicht de Vicomté.

Platzgebräuche. Bei Verkäufen auf Kredit wird meistens 3 pCt. Abzug, außerdem 1=10 pCt. bewilligt, Mohn-, Lein- und Rüböl ausgenommen. — Nach Gewichten verkauft man pr. 1 und 100 Kilogr.; Kleesaamen pr. Ballen à 104 Kilogr. Wein pr. Gebinde und Velte, Branntwein pr. Velte. Die Waaren-Courtage beträgt ¼ pCt. vom Käufer und Verkäufer.

Digitized by Google

Handelsanstalten. Rouen besitzt eine Börse, Münzstätte, ein Handels- und Fabrikgericht, See-Versicherungsgesellschaften und seit 1848 eine Zweiganstalt der Pariser Bank von Frankreich.

Roveredo, (Rovereith) an der Etsch, in Tyrol, 8500 Einw., mit Seidenspinnereien und Seidenhandel.

Münzen, Maße und Gewichte (s. Botzen). — Die hiesige Seidenelle hält 0,7449, die Wollenelle 0,635 Meter. — Der Star (Stajo) ist das hiesige Getreidemaß, und enthält 37,701 Liter oder 0,61298 Wiener Metzen; das Seidenpfund (Libbra da Seta) ist = 331,998 Gramm oder 0,5929 Wiener Pfd. 1 Peso = 15 Wiener Pfund.

Rudolstadt, (s. schwarzburgische Lande).

Rußland, (s. Petersburg).

Saalfeld, (s. Meiningen).

Sachsen, Königreich, (s. Leipzig).

Salengore, (s. Malakka). **Salerno**, (s. Neapel).

Salonichi, (Tessaloni ch) am Meere, in Macedonien, mit 60 bis 70,000 E.

Hat Türkischroth-Färbereien, Teppiche, Seide-, Baumwolle-, Tuch- und Saffian-Manufacturen, Niederlagen von Waaren aus Europa und der Levante.

Man rechnet wie unter Constantinopel. — 1 Getreide-Killow wiegt hier 85 Okas.

Salzburg, an der Salzach, mit 17,500 Einwohner, zu Oesterreich ob der Enz gehörig.

Hat Marmor, Salz, Silber, Kupfer, Eisen, Stahl, Messing, Vitriolsiedereien, gemeine Tuch- und Leinwandfabriken ꝛc.; lebhaften Commissions- und Speditionshandel.

Rechnungsart, Maße, Gewichte und **Wechselpreise** (s. Wien. — 1 hiesige Seidenelle hält 355,9 franz. Linien oder 0,80285 Meter; 100 Ellen = 103,04 Wiener Ellen. — 1 Leinenelle hält 445,8 franz. Linien oder 1,00563 Meter; 100 Ellen = 129,07 Wiener Ellen.

Samarkand, (Mavaralnar, Maver-al-nere am Zerafschan (Kuanderia) im Thale al Soghd, eine große Stadt in der großen Bucharei in Asien (s. Bucharei).

Sanct Barthelemi, eine westindische zu den kleinen Antillen gehörige schwedische Insel, mit einem Freihafen und mit westindischen Produkten, rechnet nach Piastern oder Dollars zu 100 Cents in unter Spanien angegebenem Zahlwerth, auch nach Pfunden zu 20 Schillingen à 12 Pence. Maße und Gewichte sind theils die schwedischen, theils die englischen.

Sanct Croix, (s. St. Thomas).

Sanct Eustache, (Eustaz), eine westind. holl. Insel, rechnet wie Holland nach Gulden zu 100 Cents im Zahlwerthe von 24,7466 Gulden auf die Vereinsmark f. Silber.

Maße und Gewichte sind die alten holländischen (s. Amsterdam).

Sanct Gallen, (s. Schweiz).

Sanct Jago, (s. Jamaika). **Sanct John**, (s. St. Thomas).

Sanct Louis, am rechten Ufer des Mississippi im Nordamerikanischen Staate Missouri, mit circa 126,000 Einw., einer der blühendsten Handelsplätze der Union, treibt einen außerordentlich wichtigen Handel mit New-Orleans und allen Theilen des nordamerikanischen Westen, ist durch seine Dampfschifffahrt äußerst belebt, hat mehrere Banken, eine Handelskammer u. s. w. (s. Nordamerik. Freistaaten).

Digitized by Google

Sanct Malo, eine Seestadt, am Kanal gelegen, der Frankreich von England scheidet. Diese Stadt liegt im Isle- und Villaine-Departement auf einem Felsen der Insel St. Aaron, welche durch einen Damm mit dem festen Lande verbunden ist, und hat 10,000 Einw.

Sie betreibt einen bedeutenden Austern- und Stockfischfang und nicht unbeträchtliche Ausfuhr von Leinwand und Garn.

1 Tonneau (Getreidemaß) hat 13,8 Hectoliter. — 1 Tonneau Salz hat 21 Juttes à 33 Pots, und wiegt 1273 Kilogramm (s. Paris).

San Miguel, die größte und wichtigste unter den eilf afrikanischen Azoren oder Terceiras (Western Islands, Habichtsinseln), mit der Hauptstadt Punta Delgada, 13,000 Einw., ist ungemein fruchtbar, besonders an Orangen.

Rechnungsart, Münzen, Maße und Gewichte (s. Lissabon).

Sanct Petersburg, (s. Petersburg). **Sanct Pierre**, (s. Martinique).

Sanct Ubes oder Setubal in Portugal, seines vorzüglichen Weines wegen berühmt (s. Lissabon).

San Sebastian, am biscay'schen Meerbusen, in Spanien (s. Bilbao). — Die Fanega ist die castilianische. 1 Quintal hat 100 Pfund, und 1 Pfd. wiegt 489,66 Gramm.

Santander, am Meere, in Spanien (s. Bilbao).

Sanct Thomas, eine zu den kleinen Antillen Westindiens gehörige dänische Insel, mit einem Freihafen, rechnet, so wie die beiden andern Inseln St. John und St. Croix, nach Pesos duros oder spanischen Silberpiastern (℔) à 100 Cents; auch nach Piastern à 8 Realen; 9¾ Stück auf 1 Cöln. Mark. 16 Pesos oder Dollars werden auf 1 span. Gold-Dublone, Onza oder Quadrupel gerechnet. Früher und auch jetzt noch rechnet man im innern Verkehr nach Thalern dänisch-westindisch Courant zu 96 Schillingen, 14,45313 Thlr. auf 1 Cöln. Mark f. Silber. — Von fremden Münzsorten kursiren hier besonders span. Piaster. — **Wechselkurse.** St. Thomas notirt regelmäßig Kurse auf Hamburg, London und Paris, hie und da auch auf Amsterdam und New-York. — **Wechselrecht** ist das dänische. — Der Wechselstempel beträgt ¼ pCt.

Maße und Gewichte sind die dänischen (s. Copenhagen). Als Ellenmaß kommt auch die engl. Yard vor.

Banken. Die im Jahre 1837 hier errichtete Bank discontirt Wechsel und gibt Noten aus. Auch eine Zweigbank der Londoner Kolonialbank hat hier ihren Sitz. — Die Einkaufsprovision beträgt hier 5 pCt. — Tara. Auf Zucker in Fässern wird 10 pCt., ebenso viel auf Indigo in Seronen, auf Kaffe in Säcken 2 pCt., auf Domingotabak 7 Pfd. und auf Cubatabak in Seronen 8 pCt., auf Portoricotabak und Baumwolle aber keine Tara vergütet.

San Yago de Chile, in Südamerika (s. Spanien).

Saragossa, (s. Aragonien).

Sardinien, eine zum Königreich Sardinien gehörige Insel im Mittelmeer, mit 500,000 Einw., Hauptstadt Cagliari, mit 28,000 Einw.

Hat Seide, Wein, edle Früchte, Korkeichen ꝛc., wenig Manufactur und wenig Handel.

Man rechnet jetzt (seit 1827) nach Lire nuove à 100 Centesimi (siehe Genua). Früher rechnete man nach Lire à 20 Soldi à 12 Denari, 27⅞ Lire auf 1 Cöln. Mark fein Silber.

Wirklich geprägte Münzen sind die piemontesischen (s. Genua).

Digitized by Google

Fremde Münzen. Hievon circuliren in Gold: 40- und 20-Frankenstücke, franz. Louisd'or (zu 12 sard. Lire); Genueser Dublonen (zu 11 Lire ½ Soldo); Genueser Zechinen (6 Lire 5¼ Soldi); Neapolitanische Oncie (9 Lire 13⅓ Soldi); sicilianische Oncie (6 Lire 16⅔ Soldi; österr. Dukaten (6 Lire 3 Soldi 2 D.). In Silber: franz. 1-, 2- und 5-Frankenstücke, franz. Laubthaler, Genueser Silber-Scudi, Neapolit. Ducati und Römische Scudi.

Papiergeld. Das jetzt im Umlauf befindliche Papiergeld besteht in den Noten der Nationalbank von Turin und Genua, welche eine Zweigbank in Cagliari hat.

Maße und Gewichte (s. Turin). Früher waren und auch jetzt noch sind auf der Insel Sardinien folgende Größen im Gebrauch:

Längenmaße. 1 Palmo hält 116,35 franz. Linien (10⅓ engl. Zoll) oder 0,2625 Meter; 100 Palmi = 76,63 Turiner gewöhnliche Fuß. 1 Canna hat 8 Palmi, und hält 2,1 Meter; 100 Canne = 350,3 Turiner Rasi. 1 Canna von Saffari hat 10 Palmi, und hält 2,625 Meter. 1 Trabucco (Klafter) hat 12 Palmi = 3,15 Meter. — **Feldmaß.** 1 Imputo hält 2,48948 Aren. 1 Starello von Saffari hat 2 Corbuli oder 8 Imputi, und hält 19,91584 Aren. 1 Starello von Cagliari hält 39,867 Aren. 1 □ zu 1000 Weinstöcken hält 17,248 Aren und zu 1000 Oelbäumen 11,05562 Hectaren. — **Getreidemaße.** 1 Starello zu Saffari hat 2 Corbule à 4 Imputi. 1 Imputo hält 155,018 franz. Kubikzoll oder 3,075 Liter. 1 Starello zu Cagliari hält 2 Sassarische Starelli. 1 Restiere oder Rasiere hat 3½ Starelli. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Quartana oder Quartiere hat 12 Quartucci, und hält 202,732 franz. Kubikzoll oder 4,2 Liter. 1 Quartiere hat 5 Pinten, 1 Pinte = 1 Liter. 1 Tonne Wein hat 500 Pinten. 1 Pinte Oel zu Alghero hält 9,6 Liter, und wiegt 21½ Pfund; 1 Barile Oel hält 33,6 Liter, und wiegt circa 32,46 Kilogr. 1 große Flasche Wein hält 15 Pinten, und 6 solcher Flaschen sind 1 Kiste. — **Handelsgewicht.** (Peso di Ferro) 1 Libbra oder Lira (℔) hat 12 Once à 4 Quarti à 2 Ottave à 2 Sediceni oder Decimisesti oder Argenti, und wiegt 405,78 Gramm; 1 Calpo hat 10 Canterelli à 4 Rubbi à 26 Libbre. In Saffari hat 1 kleiner Cantaro 4, 1 großer 6 Rubbi à 26 Libbre. — Gold- und Silbergewicht (s. Turin). — 1 Salma Salz wiegt 1440 Libbre.

Sardinien, Königreich, (s. Genua und Turin). **Savoyen,** (s. Turin).

Schaffhausen, (s. Schweiz).

Schaumburg-Lippe, (s. Lippe). **Schleiz,** (s. Gera).

Schmalkalden, an der Schmalkalde und Stille in der kurhessischen Provinz Fulda, 5600 Einw.

Bedeutende Fabriken in Eisen-, Stahl- und Blechwaaren, meerschaumene Pfeifenköpfe, Barchent, Tuch- und Strumpfweberei ꝛc.

Man rechnet wie in Niederhessen (s. Cassel). — **Fuß** ist der Fuldaer und alte Nürnberger (s. Fulda). — **Flächenmaß** (s. Cassel). — **Getreidemaß.** 1 Malter hat 8 Maß à 4 Metzen, und hält 158,056 Liter; 100 Malter = 98,33 Casseler Viertel.

Schlesien, preußisch, mit den Städten Breslau, Schweidnitz, Görlitz, Reichenbach, Hirschberg, Liegnitz (s. Breslau).

Schlesien, österreichisch, mit Mähren, enthält die Städte Brünn, Troppau und Iglau (s. Prag).

Schottland, Münzen, Maße, Gewichte und **Wechselverhältnisse** sind die englischen (s. London). — **Banken** (s. Edinburg).

Schwarzburgische Lande, bestehend aus den beiden Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, mit der Hauptstadt Rudolstadt an der Saale, 6000 E., und Schwarzburg-Sondershausen, mit der Hauptstadt Sondershausen an der Mündung der Beber in die Wipper, 5000 Einw.

Digitized by Google

Man rechnet in Rudolstadt und in der dazu gehörigen Oberherrschaft nach Gulden à 60 Kreuzern à 4 Pfennige im 52½ Guldenfuß; vor 1857 im 24½ fl. Fuß (s. München). — In Frankenhausen und der Unterherrschaft, sowie in Schwarzb.-Sondershausen rechnet man jetzt wie in Preußen im 30-Thalerfuß; vor 1857 im 14-Thalerfuß (s. Berlin). Bis 1841 rechnete man im ganzen Fürstenthum nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige, amtlich in dem Zahlwerth des 20 fl. Fußes, oder genauer, den Conventions-Speciesthaler zu 33 Groschen (1⅜ Thlr.) in einem 20⅝ Gulden- oder 13¾ Thalerfuß, und im Verkehr in einem 14⅛ Thalerfuß (1 Speciesthaler zu 34 Groschen), später in einem 15- bis 15⅛-und einem 22⅝-(im Durchschnitt 21-) Thaler- oder Scheidemünzfuße.

Wirklich geprägte Münzen. In Silber in neuerer Zeit: Stücke zu 2, 1, ½ und ¼ Gulden. Vor 1857: Stücke zu 3½ (2 Thaler), 2, 1, ½ Gulden, 6 und 3 Kreuzer (s. München), ganze und halbe Silbergroschen (s. Berlin). Früher wurden Dukaten nach dem Reichsfuße, 23 Karat 6 Gr. fein in geringer Menge, vor 1840 Speciesthaler, Gulden, ⅙ Thaler, ganze und halbe gute Groschen, ferner 1, ¼ und ⅓ Kreuzer = 3 und 1 Pfennigstücke.

Papiergeld. 1) Kassenbillets zu 10 Thaler, die gesetzliches Zahlungsmittel sind und bei der Haupt-Landeskasse gegen Silbergeld umgewechselt werden können, deren Betrag aber 500,000 Thaler nicht übersteigen darf. 2) Noten der Bank in Abschnitten nicht unter 20 Thaler.

Wechselgeschäfte. In Rudolstadt richtet man sich nach den Kursen von Frankfurt a. M.; in Frankenhausen nach jenen von Berlin und Leipzig.

Wechselrecht. Seit 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung eingeführt.

Maße und Gewichte der Ober- und Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt. **Längenmaße.** In Rudolstadt hält 1 Fuß von 12 Zoll 125,1 franz. Linien oder 0,2822 Meter. 1 Ruthe hat 16 Fuß; die Elle ist die Leipziger. — **Feldmaß.** 1 Acker hat 160 □Ruthen. — **Getreidemaße.** 1 Scheffel hat 8 Achtel à 2 Metzen à 24 Nösel, das Nösel ist = 0,4877 Liter. — In der Unterherrschaft hat 1 Marktscheffel 12 Scheffel à 4 Viertel à 2 Metzen à 2 Mäßchen = 45,632 Liter. — **Flüssigkeitsmaß.** Der Eimer hat 72 Maß à 2 Nösel; das Nösel = 60,17 Liter. In der Unterherrschaft hat der Eimer 36 Kannen oder 72 Maß zu 2 Nöseln = 1 Dresdener Eimer und in der Praxis = 1 preuß Eimer. 1 Faß Branntwein hat 54 Stübchen zu 4 Maß. 1 Ohmkanne Bier hat 8 Maß. — **Handelsgewicht.** Das ältere Leipziger. 1 Pfund = 467,214 Gramm = 0,99912 neue Leipziger Pfd.; Eintheilung wie bei Leipzig. — Der Stein Wolle hat in der Unterherrschaft 22 Pfd., die Tonne für Rüböl = 2 Centner. — **Gold- und Silbergewicht,** eingetheilt wie in Berlin, 1 Pfd. = ½ Handelspfund. Für das Gold gilt auch die Krone; 13 Kronen = 3 Loth. — **Medizinal- und Apothekergewicht** ist das alte Nürnberger.

Maße und Gewichte des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen. **Maße** sind die preußischen seit 1. Januar 1849 (s. Berlin). Beim Garnmaß für Handgespinnste aus Flachs und Hanf ist der Faden (Haspelumfang) 2 Ellen. Das Geschleif hat 20 Gebinde à 60 Fäden, oder 1200 Fäden und 2400 Ellen. — **Gewichte.** Im Jahre 1857 wurde die Einführung des Zollgewichts (1 ℔ = 500 Gramm) beschlossen (s. Berlin).

Bank. Die „Thüringische Bank" wurde im Jahre 1855 gegründet und besitzt ein Kapital von 3 Millionen Thalern in 15,000 Aktien zu 200 Thalern. Sie hat ihren Sitz in Sondershausen und eine Zweigbank in Arnstadt. Sie discontirt Wechsel, befaßt sich mit Ausstellung, Verkauf und Einziehung von

Digitized by Google

Wechseln, Anweisungen und andern Werthpapieren, gewährt Kredit und Darleihen gegen Pfänder. Ferner umfassen ihre Operationen die Annahme von verzinslichen und unverzinslichen Geldkapitalien, Pretiosen, gemünztem und ungemünztem Gold- und Silber, Staatspapieren ꝛc. und die Notenausgabe. Die Bank ist verpflichtet, der die Oberaufsicht führenden Staatsregierung alle Angelegenheiten, die in das Bankgeschäft einschlagen, unentgeltlich zu besorgen, mit derselben in laufende Rechnung zu treten, Depositen der Landesbehörden gegen 3½ pCt. Zinsen anzunehmen u. s. w.

Schweden, Königreich, (s. Stockholm).

Schweinfurt, am Main, im bair. Kreise Unterfranken, 8000 Einw., Handel und Schifffahrt, Obst- und Weinbau, Fabriken in Tabak, Tuch, Schrot, Farben ꝛc., Mühlenwerke. Pfingstmesse, Wollmarkt und Viehmärkte. Wechselgericht.

Münzen, Maße und Gewichte (s. München). In Wechselkursen richtet man sich nach Frankfurt a. M. und Nürnberg.

Schweiz, (Helvetien) hat einen Flächenraum von 718 □Meilen und circa 2 Millionen 400,000 Einwohner. Sie ist in föderative Staaten getheilt, in 22 Kantonen und zwar: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Basel, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Waadt, Graubünden, Tessin, Wallis, Genf und Neuschatel (Neuenburg) bestehend, die nachstehend in alphabetischer Ordnung folgen. Die kleinen oder demokrat. Kantone leben größtentheils von der Viehzucht, die größeren Kantone haben Manufacturen, Handel, und führen Landesprodukte (Holz, Rindvieh, Käse, Wein, Kirschwasser), sowie Manufacte, als: Baumwollstoffe, Seidenstoffe und Seidenbänder, gestickte Waaren, Spitzen, Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren, Uhren, Uhrmacherwerkzeuge, Strohhüte und Flechten, Holzwaaren, Spieldosen, Maschinen, feine Stahlwaaren ꝛc. ꝛc. hauptsächlich nach der Levante, Aegypten, den Barbaresken, nach Nord- und Südamerika, den brittischen, holländischen und spanischen Kolonien, Ostindien; sodann nach Sardinien, Toscana, Neapel und dem Kirchenstaat, über Lübeck und Hamburg nach Dänemark, Schweden und Norwegen aus. Weniger bedeutend ist der Export nach Belgien und den Niederlanden, und was die deutschen Zollvereinsstaaten anbelangt, so beziehen diese nur feinere Stoffe, Seidenbänder, Uhren, Holz, Käse ꝛc. Die Baumwollfabrikation ist der weitaus bedeutendste Manufacturzweig der Schweiz. Alljährlich werden circa 19½ Mill. Pfund verbraucht; 200 Spinnereien und nahezu 4000 Webstühle liefern an 17 Mill. Pfund Gespinnste und Gewebe. Kattundruckereien, worunter ganz vorzügliche, sind in den Kantonen Glarus, Zürich, Aargau, St. Gallen, Bern ꝛc. gegen 100 vorhanden. Sehr zahlreich sind auch die verschiedenartigen Färbereien für Garne und andere Waaren, besonders viele Rothfärbereien sind vorhanden. Die Stickerei wird in vielen Kantonen, hauptsächlich aber in St. Gallen und Appenzell mit großem Erfolg betrieben. Von gesticktem Tüll, Mousselin zu Vorhängen, Roben und Krägen, von aufgenähten Arbeiten mit Rändern von Nadelstich ꝛc. werden alle Arten nach französischen und niederländischen Mustern verfertigt. Die Seidenfabriken, welche die zweite Stelle unter den Industrien einnehmen, liefern für 50 Mill. Franken fertige Waare und zerfallen in zwei Hauptzweige: in die Seidenstoff- und Bandfabrikation. Die Seidenwaaren gehen zum größten Theil nach Nord- und Südamerika; auch über Leipzig nach Rußland und dem Osten, über Triest nach der Levante und über Hamburg nach dem Norden ist der Absatz von Bedeutung. Die Leinenindustrie ist besonders in Aargau, Thurgau, St. Gallen, Glarus, Luzern, Appenzell und Bern noch von Bedeutung. Die Schweizer Leinwand ist gesucht, namentlich werden die Fabrikate von Appenzell und St. Gallen sehr geschätzt, wo man Damast mit hübschen

Digitized by Google

Dessins, die schönsten Batiste, Schleier ꝛc. webt und stickt. Rindvieh sendet die Schweiz massenhaft nach dem Auslande und seine Käse sind in ganz Europa gesucht. Die Uhrenfabrikation, Goldschmiederei und Bijouterie beschäftigt 40,000 Arbeiter, welche für 23 Mill. Franken liefern. Die Uhrenfabrikation in Genf, Neuenburg, im bernerischen und waadtländischen Jura arbeitet für den Weltmarkt; Hauptsitze derselben sind: Locle und La Chaux-de-Fonds, Jouxthal in Waadt, Genf, St. Immerthal und die Freiberge in Bern. Einfuhrartikel sind: Getreide aus Schwaben, überhaupt aus Süddeutschland, Reis und Südfrüchte aus Italien, Oel und Seide von Italien und Frankreich, Salz aus Deutschland und Frankreich, Baumwolle und Twist, Wolle, Tuche, Hanf, Flachs, Tabak, Wein, Kolonialwaaren, kurze Waaren, Papier, Farbestoffe, Eisen, Stahl, Kupfer, Blech, Blei, Zinn, Zink, Seefische ꝛc. ꝛc. Der Transithandel ist noch immer bedeutend. — Eisenbahnen gehen von Romanshorn über Winterthur nach Zürich, von da über Baden nach Brugg, von Rorschach nach Chur und über St. Gallen nach Winterthur, von Yverdon nach Lausanne, von Basel nach Luzern, von Genf nach Lyon, wodurch die Schweiz direct mit dem Hafen von Marseille verbunden ist. Weitere Bahnlinien sind theils im Bau begriffen, theils in Unterhandlung. Der allgemeine Verkehr wird durch die Banken zu St. Gallen, Zürich und Bern gefördert.

Rechnungsart und Zahlwerth. Früher wurde nach Schweizer Franken oder Livres (Livres de Suisse) à 10 Batzen à 10 Rappen, auch à 20 Sols à 12 Deniers, auch nach Gulden à 15 Batzen à 4 Kreuzer gerechnet (1 Gulden = 1½ Schweizer-Franken = 30 Sous = 150 Rappen = 240 Pfg. = 360 Deniers); seit 1. September 1852, in welchem Jahre der neue Münzfuß (der französische Silberfuß) für die ganze Schweiz in Kraft getreten ist, rechnet man aber nach Franken zu 100 Rappen oder Centimen, welche Rechnungsart im Kanton Genf schon seit 1829 besteht.

Werth des Franken, welcher dem französischen Franc gleich ist (s. Paris). 35 Stück neue Franken = 24 alten Schweizer-Franken.

Wirklich geprägte Münzen. Die früheren Ausprägungen von Silbermünzen waren fast in sämmtlichen Kantonen verschieden und bestanden hauptsächlich in einer großen Anzahl geringhaltiger Scheidemünzen. Zugleich mit dem Erscheinen des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 wurde jedoch die Einziehung aller Kantonalmünzen und die Ausprägung neuer Silbermünzen ganz nach französischem Fuße (⁹/₁₀ fein) angeordnet und zwar: Stücke zu 5, 2, 1 und ½ Frank; Scheidemünzen in Billon: Stücke zu 20 Centimes, ¹⁵⁰/₁₀₀₀ oder 2 Loth 7⅕ Gr., zu 10 Centimes, ¹⁰⁰/₁₀₀₀ oder 1 Loth 10⅘ Gr. und zu 5 Centimes, ⁵⁰/₁₀₀₀ oder 14⅖ Gr. fein; Kupferstücke zu 2 und 1 Centimes. Goldmünzen wurden bis jetzt noch nicht geprägt. — Fremde Münzen. Hievon circuliren die 40, 20, 5, 2, 1, ½ und ⅕ Frankenstücke von Frankreich, Belgien, Sardinien, Parma, der ehemaligen cisalpinischen Republik und dem ehemaligen Königreich Italien.

Wechselrecht. Im Jahre 1854 wurde eine Wechselordnung für die ganze Schweiz ausgearbeitet, die im Wesentlichen der deutschen Wechselordnung gleich kommt, bis jetzt aber noch nicht sanctionirt ist.

Neue schweizerische Maße und Gewichte.

In Folge eines im December 1851 publicirten Bundesgesetzes wurden für die ganze Schweiz gleichförmige Maße und Gewichte eingeführt, deren Grundlage die Größen des nachfolgenden Maß-Concordats vom 17. August 1835 sind, welches System durchaus dem neuen allgemeinen Schweizer System gleich kommt.

Digitized by Google

Concordats-Maße und Gewichte.

Zwölf Kantone, nämlich Aargau, Basel (Stadt und Land), Bern, Freiburg, Glarus, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Zug und Zürich haben deren Einführung concordatsmäßig verordnet. — **Längenmaße.** Die Grundeinheit des neuen Maßes und Gewichtes ist der schweizerische Fuß und seine Länge genau 3 Decimeter oder 300 Millimeter. 1 Fuß hat 10 Zoll à 10 Linien à 10 Striche, und hält 0,3 Meter. 1 Elle hat 2, 1 Stab (die Aune) 4 Fuß, beide in Halbe, Viertel und Achtel getheilt; 1 Klafter hat 6, 1 Ruthe 10 Fuß (s. Carlsruhe). — 1 Wegstunde hat 16,000 Fuß oder 4800 Meter; auf 1 Grad des Aequators gehen 23,2 Wegstunden; 17 Wegstunden = 11 geograph Meilen. — **Flächenmaße.** 1 Quadratfuß hat 100 □Zoll à 100 □Linien, und hält 0,09 □Meter. 1 □Klafter hat 36, 1 □Ruthe 100 □Fuß. 1 Juchart hat 400 □Ruthen (s. Carlsruhe); 1 □Stunde hat 6400 Juchart. — **Kubikmaße.** 1 Kubikfuß hat 1000 Kubikzoll à 1000 Kubiklinien, und hält 0,027 Kubikmeter. 1 Kubikklafter hat 216 Kubikfuß. 1 Holzklafter hat 6 Fuß Länge, 6 Fuß Breite, und hält bei 3 Fuß Scheitlänge 108 Kubikfuß oder 2,916 Steren. Die Scheitlänge 108 Kubikfuß oder 2,916 Steren. Die Scheitlänge ist jedoch dem örtlichen Gebrauche überlassen, nur soll sie eine nicht zu sehr große Länge haben, und die Abweichung nur in ganzen und halben Fußen sein. — 1 Kohlenkorb hat 12, 1 Torfkorb 6 Kubikfuß. — **Getreidemaße.** 1 Malter hat 10 Viertel (Quarteron) à 10 Immi (Emine); 1 Viertel, welches auch in zwei Halbe und vier Viertel getheilt wird, hält 15, 1 Malter 150 Liter (s. Carlsruhe). — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Saum (Ohm) hat 100 Maß à 4 Schoppen à 2 Halbeschoppen. 1 Maß (Pot) hat $1^1/_2$, 1 Saum 150 Liter (s. Carlsruhe). Der Eimer hat 25 Maß; 4 Eimer = 1 badische Ohm, oder 150 Liter. — **Handelsgewicht.** 1 Centner hat 100 Pfund à 32 Loth à 2 Halbeloth. 1 Pfund hat 500 Gramm (s. Carlsruhe). — **Gold- Silber- und Münzgewicht.** 1 Pfund hat 500 Gramm à 10 Decigramm à 10 Centigramm à 10 Milligramm. — **Medizinalgewicht.** Dasselbe ist im Wesentlichen das alte Nürnberger und unverändert geblieben, jedoch nur für die Receptur und den Verkauf der Heilmittel.

Aargau, Hauptstadt Aarau, an der Aare, 5000 Einw., einer der industriellsten Kantone der Schweiz.

Von Bedeutung ist namentlich die Wollenmanufactur, die Baumwollwaaren-, Strohgeflecht- und Bandfabrikation. Sodann finden sich 3 Baumwollwaarendruckereien, 13 Baumwollspinnereien, 2 Baumwoll- und 4 Seidenzwirnereien, 2 Fabriken für Seidenstoffe, 10 für Cigarren, 9 für Schnupftabake, 5 für Papier, 3 für chemische Produkte, 9 mechanische Werkstätten, 3 große Rothfärbereien, große Bleichen, Uhrmacher, Messerschmiede. Sehr bedeutend ist der Handel mit Leinwand ꝛc. und wird gefördert durch die hiesigen 7 Jahrmärkte.

Neue Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen (s. Schweiz).

Früher rechnete man nach Schweiz. Franken oder Livres à 20 Sols à 12 Deniers oder à 10 Batzen à 10 Rappen, auch in Gulden à 15 Batzen à 4 Kreuzer; 1 neue Louisd'or zu 16 Schweiz. Franken oder $10^2/_3$ Gulden alter Währung gerechnet.

Die frühern Münzen des Kantons waren in Silber: 20, 10, 5, 1 und $^1/_2$ Batzen; in Kupfer: 2 und 1 Rappenstücke.

Von fremden Münzsorten kursiren hauptsächlich und werden in Zahlung angenommen: französische 5-Francsstücke, 20- bis 40-Francsstücke, deutsche und brabanter Kronenthaler und Dukaten. Der neue Louisd'or hat den unveränderlichen Werth von 16 Schweizerfranken.

Digitized by Google

Die Wechselgeschäfte werden nach den Kursblättern von Basel und Zürich behandelt. — **Maße und Gewichte** seit 1838 die neuen Schweizer- oder Concordats Maße und Gewichte (s. Schweiz). — Das alte Aarauer Pfund war = 476,586 Gramm = 0,9532 neue schweizer Pfund.

Zurzach hält jährlich zwei Messen, die aber jetzt bei weitem nicht mehr so besucht sind, als sie es früher waren; die erste, die Pfingstmesse, beginnt Dienstag nach Pfingsten, die zweite, die Verenämesse, beginnt den 22. August; jede derselben dauert 10 Tage. Zu dieser Zeit rechnet man hier häufig nach Gulden à 60 Kreuzer südd. Währung (s. Frankfurt a. M.) und richtet sich in den Kursen der Münzsorten und Wechselangelegenheiten nach Frankfurt a. M.

Appenzell. Die bedeutendste Handelsstadt des Kantons ist Herisau, mit 8500 Einw., wo jährlich vier Märkte gehalten werden.

Hat bedeutende Industrie und Alpenwirthschaft. Zahlreiche Webereien für glatte Mousseline, Plattstich und Jacquardgewebe, sowie auch große Etablissements für Broderien, welchen auf den Weltindustrieausstellungen in London und Paris die ersten Preise zufielen, beschäftigen im Kantonstheile „Außerrhoden" viele Hände. Die Hauptorte sind: für Inner-Rhoden (cohortes) Appenzell an der Sitter; für Außer-Rhoden vor der Sitter: Trogen.

Neue Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Maße und Gewichte seit 1. Jan. 1857 (s. Schweiz).

Früher wurde nach Gulden à 15 Batzen oder à 60 Kreuzer à 4 Angster im 24½ Guldenfuß gerechnet, auch theilte man den Gulden in 50 Schillinge. Der neue Louisd'or galt 11 fl. — Der Kanton prägte auch Dukaten, ferner in Silber: ganze, halbe und viertel Neuthaler und besonders viele Scheidemünze in Stücken zu 2, 1 und ½ Batzen, zu 3 und 1 Kreuzer und 1 Angster. Im Geldverkehr kursiren hier Kronenthaler, 3½, 2, 1¾ und 1 Guldenstücke.

Wechselpreise. Man richtet sich nach St. Gallen. **Wechselgesetz.** Seit 1835 hat Außer-Rhoden ein Wechselgesetz, nach welchem jeder Handelsfähige wechselfähig ist. Binnen 24 Stunden nach der Präsentation des Wechsels muß Annahme erfolgen. Der Indossant kann auch „ohne sein Obligo" indossiren. Der Protest wird durch den Gemeindeschreiber erhoben.

Die hier noch gebräuchlichen älteren **Maße und Gewichte** sind folgende: **Längenmaße:** Der rheinländische Fuß = 139,5 Pariser Linien = 1,049 neue schweizer Fuß; 1 lange oder Leinwandelle hat 325,21 Pariser Linien oder 0,734 Meter = 1,223 neue schweizer Ellen; die kurze oder Wollenelle hat 270,24 Pariser Linien = 0,610 Meter = 1,016 neue schweizer Ellen; 100 Leinwandellen = 122,3 neue schweiz. Ellen. 100 Wollenellen = 101,6 neue schweizer Ellen. — **Getreidemaß.** 1 Malter = 2 Mütt à 4 Viertel; 1 Molter = 1,478 Hektoliter oder 0,985 neue schweizer Malter. — **Flüssigkeitsmaß.** 1 Eimer hat 4 Viertel à 8 Maß = 42,907 Liter oder 0,286 schweizer Saum; 100 Maß = 8,938 schweizer Saum. — **Handelsgewicht.** 1 schweres Pfund à 40 Loth = 581,665 Gramm oder 1,163 neue schweizer Pfund; 100 schwere Pfund = 116,3 neue schweizer Pfund; 1 leichtes Pfund à 32 Loth = 465,332 Gramm oder 0,931 neue schweizer Pfund; 100 leichte Pfd. = 93,1 neue schweiz. Pfd. 1 Centner = 100 leichte Pfd. 5 leichte Pfd. = 4 schwere Pfund. — Mit dem Schwergewicht werden Wolle, Metall- und Fettwaaren, mit dem Leichtgewicht Spezereien und Kolonialwaaren gewogen. — **Gold- und Silbergewicht** ist die Köln. Mark.

Basel, mit der Hauptstadt Basel am Rhein, für Basel Stadttheil, 30,000 Einwohner, und dem Hauptort Liestal an der Engolz, für Basel-Landschaft, 2000 Einw.

Die Hauptstadt Basel ist die wichtigste und reichste Handelsstadt der Schweiz, und hat so wie der ganze Kanton, blühende Fabriken in Seidenband, Seidenzeugen, Handschuhen, Kattun, Leinwand ꝛc. Färbereien, Kirschwasserbereitung, Kunsthandlungen ꝛc. Lebhaften Wechselhandel und bedeutende Speditionen. Eisenbahnen nach Zürich, Deutschland und Frankreich. — Münzstätte.

Digitized by Google

Neue Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen (s. Schweiz). — Ehemals rechnete man nach Schweizerfranken oder Livres à 10 Batzen à 10 Rappen oder à 20 Sous à 12 Deniers, auch nach Gulden à 60 Kreuzern à 8 Heller, oder auch à 15 Batzen à 4 Kreuzer. 1 Gulden = 1½ schweizer Franken; 1 Thaler = 2 fl. Der Zahlwerth bestand in zweierlei Währungen: 1) in Baseler Waarenzahlung oder Courantgeld, den neuen Louisd'or à 10⅔ gerechnet, und 2) in Baseler Wechselzahlung, den neuen Louisd'or à 10 fl. gerechnet. Die französischen 5-Frankenstücke, der Kronenthaler und der süddeutsche Gulden sind diejenigen fremden Münzen, welche hier am häufigsten kursiren. — **Wirklich geprägte Münzen** aus früherer und neuerer Zeit. In Gold: Dukaten, angeblich nach dem Reichsfuße; Goldgulden und neue Louisd'or (Pistolen); von letzteren 30⁹/₁₀ Stück auf 1 rauhe Cöln. Mark à 21⅜ Karat fein und 34⁶/₁₀ Stück auf die feine Mark. In Silber: Neuthaler zu 4 Schweizerfranken oder 40 Batzen, 9,059 Stück auf die rauhe Mark von 13 Loth 8 Gr. fein und 10,781 Stück auf die feine Mark, mitunter auch 9¹/₂ Stück auf die rauhe und 11,025 Stück auf die f. Mark; ferner Thaler zu 30 Batzen oder 2 fl., 10,076 Stück auf die rauhe Mark zu 13 Loth 8 Gr. fein, und 11,992 Stück auf die f. Mark, dergleichen ½, ⅓ und ⅙ Thaler; Frankenstücke 12 Loth fein; Scheidemünzen zu 5, 3, 2½, 1 und ½ Batzen; Kupfermünzen zu 2 und 1 Rappen.

Fremde Münzen. Von diesen haben hier die nach dem jetzigen Schweizer Münzfuß geprägten französischen, belgischen, sardinischen ꝛc. Münzen Geltung. Der brabanter Kronenthaler gilt gewöhnlich 5-Francs 80 Cents.

Wechselpreise in neuen (französischen) Franken.

214	Fr.	±	für	100 fl. holl. Crt. in Amsterdam.
214	„	„	„	100 fl. südd. Währung in Augsburg und Frankfurt a. M.
99¾	„	„	„	100 Lire nuove in Genua.
99⅞	„	„	„	100 Franken in Genf, St. Gallen und Zürich.
189	„	„	„	100 Mark Banco in Hamburg.
376	„	„	„	100 Thaler im 30-Thalerfuß in Leipzig und Berlin.
83	„	„	„	100 toscan. Lire in Livorno.
25	„	„	„	1 Liv. Sterl. in London.
243	„	„	„	100 Fiorini in Mailand.
435	„	„	„	100 Ducati di Regno in Neapel.
99⅞	„	„	„	100 Franken in Paris, Lyon, Marseille, Antwerpen u. Brüssel.
243	„	„	„	100 fl. österr. Währung (45 Guldenfuß) in Wien und Triest.

Wechselordnung. In Ausübung seit dem 1. Februar 1809 enthält dieselbe u. A. Folgendes: Die Acceptation muß auf den Wechsel geschrieben werden. (Es ist nicht gesagt, daß dieses auch auf Alongen geschehen kann). Acceptations-Zusage, mündlich oder durch Billets, hat keine wechselrechtliche Gültigkeit. — Sola-Wechsel oder Billets bedürfen keiner Acceptation, es wäre denn, daß ein Haus unter der nämlichen Ragion zugleich auf einem andern Platz existiren würde; in diesem Fall kann bei demjenigen Haus, welches die Zahlung leisten soll, die Acceptation gefordert werden. — Wechselbriefe, auf eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar, müssen mit Beifügung des Datums der Vorweisung acceptirt werden. Sollte der Bezogene, nach vorhergegangener Annahmsweigerung, in der Folge dennoch acceptiren wollen, so ist derselbe verpflichtet, die Acceptation von dem Tage der ersten Präsentation zu datiren. — Theilweise Acceptation muß angenommen und für den Rest protestirt werden. — Innerhalb 24 Stunden muß Acceptation geleistet oder protestirt werden. — Bei'm Falliment eines Acceptanten sind alle seine Acceptationen als verfallen anzusehen und zu protestiren. — Wenn ein Be-

Digitized by Google

zogener entwichen oder auf dem Platz nicht bekannt wäre, so ist Perquisitions-Protest zu erheben. — Wechsel, in die Messe (Simon Judä) gezogen, sollen den Tag nach Einläutung derselben acceptirt und den Tag vor der Ausläutung bezahlt werden. — Uso und Respekttage sind nicht eingeführt. — Jeder Wechsel muß am Verfalltag vor Sonnenuntergang bezahlt, und wenn der Verfalltag ein Sonn- oder Festtag wäre, so muß Tags vorher die Zahlung geleistet oder protestirt werden. — Wechselbriefe sollen in couranten Gold- und Silbersorten, und in Stücken nicht unter 2 Franken an Werth, in dem Kurs, den dieselben auf dem Platz gesetzlich haben, geleistet werden, wenn der Wechsel keine andere Geldsorten bestimmt benennt. — Bei Wechselbriefen, welche ohne Ordre ausgestellt sind, finden von Seiten des Bezogenen oder Acceptanten für liquide Gegenforderung an Denjenigen, zu dessen Gunsten der Wechselbrief ausgestellt ist, im Fall dieser in der Zwischenzeit insolvent würde, Abrechnung statt. — Der Acceptant haftet nicht länger als einen Monat über die Verfallzeit seiner Acceptation; hernach hat ein solcher Wechsel keine andere Kraft, als ein Schuldschein, und keine Ansprüche mehr auf Wechselrecht. — Ein Indossant haftet nur drei Monate für einen nach Verfallzeit ordnungsmäßig protestirten Wechsel, es werden denn Ursachen erwiesen, daß der Wechsel, innerhalb dieser Frist, nicht hat eintreffen können. — An Ordre gestellte Billets und Anweisungen sind in Ansehung des Rechtsbetriebs und des Rembourses den Wechselbriefen gleich zu halten. Man ist aber nicht schuldig, Billets à Ordre anstatt Wechsel anzunehmen, wenn nicht bei der Negociation bestimmt dergleichen Billets anbedungen worden sind.

Maße und Gewichte seit 1838 die neuen schweizer. (s. Schweiz).

Ehemalige Baseler Maße und Gewichte. **Längenmaße.** 1 Werkschuh hat 12 Zoll und hält 135 franz. Linien oder 0,30454 Meter; 100 Werkschuh = 101,51 neue schweiz. Fuß. 1 Elle hält 239,28 franz. Linien oder 0,5398 Meter; 100 Ellen = 89,97 neue schweiz. Ellen; 59,03 engl. Yards, 45,8 franz. Aunes (Stab), 98,63 Frankf., 80,94 preuß., 87,88 württemb. Ellen. 1 Ruthe hat 10 Werkschuh à 10 Zoll, und hält 3,0454 Meter = 1,0151 neue schweiz. Ruthen. — **Feld- und Waldmaß.** 1 Quadratschuh hat 100 Q.-Zoll, und hält 0,0927446 Q.-Meter = 1,030495 neue schweizer Q.-Fuß. 1 Quadratruthe hat 100 Q.-Schuh, und hält 9,27446 Q.-Meter. 1 Juchert hat 360 Q.-Ruthen, und hält 33,3881 Aren = 0,92745 neue schweiz. Juchert. — **Brennholzmaß.** 1 Klafter ist 6,089 Werkschuh hoch und breit, und die Scheitlänge beträgt 3 bis 4 Schuh. Für Rhein- oder geflößtes Holz ist die Klafter um 2 Zoll höher und breiter. — Im Kanton Basel-Landschaft ist das Brennholzmaß dem Aargauer gleich (s. Aargau). — **Getreidemaß.** 1 Vierzel oder Vienzel hat 2 Sack à 4 große oder à 8 kleine Sester. Der kleine Sester hat 4 Köpflein à 2 Becher. 1 Sack hält 6889,2 franz. Kubikzoll oder 136,66 Liter; 100 Sack = 91,11 neue schweiz. Malter. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Saum hat 3 Ohm à 8 Viertel à 4 alte Maß à 4 alte Schoppen; 1 alte Maß hält 71,686 franz. Kubikzoll oder 1,4221 Liter; 1 Ohm hält 2294 franz. Kubikzoll oder 45,507 Liter; 4 alte = 5 neue oder Wirthsmaß; 100 alte Maß = 94,8 neue schweiz. Maß; 100 Ohm = 30,338 neue schweiz. Saum; 31,73 Frankf. Ohm. — 1 Oelmaß hält 78,44 franz. Kubikzoll oder 1,556 Liter; 100 Oelmaß = 108,71 alte Maß. — **Gewichte.** Deren giebt es fünferlei: 1) Das große Eisen- oder Handelsgewicht. 1 Centner hat 100 Pfund à ½ oder ¼ ꝛc.; 1 Pfund wiegt 493,24 Gramm; 100 Pfund = 98,65 neue schweiz. Pfd., 108,6 engl. Pfund av. d. p. — 2) Das kleine Eisen- oder Krämergewicht. 1 Pfund hat 32 Loth, und wiegt 486,2 Gramm; 100 Pfd. = 97,24 neue schweizer Pfd., 98,57 Pfd. Handelsgewicht, 107,19 engl. Pfund av. d. p. — 3) Das Spezerei-, Safran- und Messinggewicht. 1 Pfund hat 32 Loth, und wiegt 480,235 Gramm; 100 Pfd. = 96,05 neue schweiz. Pfund, 97,37 Pfund Handelsgewicht, 105,86 engl. Pfd. av. d. p. — 4) Das Silber- und Seidegewicht. 1 Pfund hat 32 Loth, und wiegt 467,71 Gramm; 100 Pfd. = 93,54 neue schweiz. Pfd., 94,83 Pfd. Handelsgewicht, 200 deutsche Vereinszoll-Mark. — 5) Das Goldgewicht. 1 Krone wiegt 3,371 Gramm; 100 Kronen = 0,6742 neue schweiz. Pfd. — **Probirgewicht** (s. Berlin). Verarbeitetes Gold muß 18 Karat fein, Silber 12 Loth 9 Grän fein halten. — **Medizinalgewicht.** Das noch jetzt gültige Pfund = 357,78 Gramm ist dem badischen Medizinalpfund gleich und eingetheilt in 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Scrupel à 20 Gran.

Digitized by Google

Messen. Eine große, die auf Simon Judä (28. Okt.) anfängt und 14 Tage dauert, und noch vier Märkte von weniger Bedeutung.

Platzgebräuche. Die Waaren-Courtage beträgt ½ pCt. vom Käufer und Verkäufer. — Tara in der Regel die befundene; Baumwolle ostind. mit Stricken 6 pCt., Georgia und Louisiana mit Stricken 5 pCt., brasil. 4 pCt., Georgia und Jumel ohne Stricke 4 pCt.

Bank. Als Fortsetzung der seit Januar 1844 hier bestandenen Giro- und Depositenbank constituirte sich 1845 die „Bank von Basel", eine auf Aktien errichtete Gesellschaft. Der Bankfonds besteht in 100 Aktien à 5000 franz. Fr., die nach Befund der Umstände vermehrt werden können. Die Aktien lauten auf den Namen des Inhabers, sind in den ersten zwei Jahren nicht übertragbar, und beziehen aus dem reinen Ueberschuß, bei dem jährlichen Rechnungsabschluß, 4 pCt. Zinsen, so wie ihren Antheil an ¾ der Dividende, indem ¼ dem Reservefonds zufällt. Die Geschäfte der Bank bestehen: in Incassobesorgung und Giro, in Aufbewahrung von Depositen, Aufnahme verzinslicher Gelder, Ausgaben von Banknoten und Kassenscheinen an Ordre zu 20 und 100 Fünf-Frankenstücken, Darlehen auf sichere Hinterlagen, An- und Verkauf Baseler Staats- und Stadt-Obligationen, und vorzugsweise in Discontirung von Platzwechseln, die nicht länger als drei Monate zu laufen haben. Die von der Bank umlaufenden Noten (von 100 und 500 Franken) und Kassenscheine dürfen den dreifachen Baarbestand der Bank nicht übersteigen.

— **Bern**, der größte Kanton, mit der Hauptstadt Bern an der Aar, 24,000 E.

Die vorzüglichsten Geschäftszweige desselben sind: Cigarren-, Tabak-, Holzschnitzwaaren-, Leinenwaaren- und Uhrenfabrikation. Ferner besitzt der Kanton mechanische Werkstätten, Bleichereien, Branntweinbrennereien und eine große Pulvermühle. — Der Handel mit den Produkten des Kantons, namentlich mit Vieh, Käse, Leinwand, Uhren und Wein ist lebhaft. — Burgdorf am Eingang des Emmenthals, mit 2500 Einw., die den besten Käs bereiten, einigen Fabriken, Weberei, Flachs- und Obstbau.

Neue Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen (s. Schweiz). Früher wurde hier nach Schweizerfranken à 10 Batzen à 10 Rappen gerechnet; 36¾ Franken auf 1 Mark fein Silber, 1 Frank = 40 kr. im 24½ Guldenfuß = 32,653 Kreuzer im 20 fl. Fuß = 11 Sgr. 5⅐ Pfg. im 14-Thalerfuß. Das französische 5-Frankenstück rechnete man zu 35, den Kronenthaler zu 40 und den südd. Gulden zu 15 Batzen. Auch in Gulden (= 1½ schweiz. Franken) zu 15 Batzen à 4 kr. à 8 Heller wurde Rechnung geführt. Früher wurden im Kanton Bern folgende Münzen geprägt. In Gold: Stücke zu 2, 1 und ½ Dublonen oder 4, 2 und 1 Louisd'or (Pistole); von letzteren wurde aber eine ganz geringe Anzahl geschlagen. Ferner einfache, doppelte und vierfache Dukaten, von ersteren 67 Stücke auf 1 rauhe Cöln. Mark à 23½ Karat fein, und 68,426 Stück auf die f. Mark. — In Silber: Stücke zu 4 Franken (Thaler oder Neuthaler), 2 Franken, 5 Batzen, 2½, 1 und ½ Batzen, und 1 Rappenstücke fast ganz von Kupfer, nur weiß angesotten.

Wechselpreise (s. Basel). — **Uso, Respekttage** und sonstige Wechselgebräuche sind keine festgesetzt; bei Streitfällen richtet man sich nach den Gesetzen der Städte, von welchen der zur Klage Anlaß gebende Wechsel gezogen ist.

Maße und Gewichte sind seit 1838 die neuen schweiz. Concordats-Maße und Gewichte (s. Schweiz).

Ehemalige Berner Maße und Gewichte. Längenmaße. 1 Werkschuh oder Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien, und hält 130 franz. Linien oder 0,29326 Meter; 100 Fuß = 97,75 neue schweiz. Fuß. 1 Elle hält 240,14 franz. Linien oder 0,5417 Meter; 100 Ellen = 90,29 neue schweiz. Ellen, 98,98 Frankf. Ellen. 1 Langenthaler Tuchelle hat 25½ Berner Zoll, und hält 0,6232 Meter; 100 Ellen = 103,88 neue schweiz.

Digitized by Google

Ellen, 113,87 Frankf. Ellen. 1 Ruthe hat 10 Fuß à 10 Zoll, und hält 2,9326 Meter; 100 Ruthen = 97,7533 neue schweiz. Ruthen. 1 Schritt hat 2½, 1 Klafter 8 Fuß. — Flächenmaß. 1 Wald-Juchart hat 45,000, 1 Acker-Juchart 40,000, 1 Wiesen-Juchart 31,250, 32,000 und 35,000 Berner Quadratfuß. — Brennholzmaß. Die Scheitlänge beträgt 3 neue schweiz. Fuß (s. neue schweiz. Maße). — Getreidemaß. 1 Mütt hat 12 Mäß à 4 Immi à 2 Achterli à 2 Sechzehnerli, und hält 8476,1 franz. Kubikzoll oder 168,13 Liter; 100 Mütt = 112,09 neue schweizer Malter. — Flüssigkeitsmaß. 1 Landfaß hat 6, 1 Stadtfaß 4 Saum à 4 Brenten à 25 Maß à 4 Vierteli. 1 Saum hält 8425 franz. Kubikzoll oder 167,12 Liter; 100 Saum = 111,4 neue schweiz. Saum. — Handelsgewicht. 1 Centner hat 100 Pfund (Eisengewicht) à 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennig. 1 Pfund wiegt 520,035 Gramm; 100 Pfd. = 104 neue schweiz. Pfd. — Gold-, Silber-, Seide- und Salzgewicht. 1 alte Pariser Mark hat 16 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennig à 18 Grän, und wiegt 244 753 Gramm; 100 Mark = 48,95 neue schweiz. Pfd., 104,75 Cöln. Mark. — Probirgewicht. 1 Mark Gold hat 24 Karat à 32 Theile; 1 Mark Silber 16 Loth à 18 Grän fein; verarbeitetes Gold soll 18 Karat, Silber 13 Loth fein halten. — Medizinalgewicht. 1 Pfd. (= 357,622 Gramm) à 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Scrupel à 20 Gran.

Bern hat eine Frühjahr- und Herbstmesse, die stark besucht werden.

Kantonalbank. Dieselbe ist eine Staatsanstalt, welche laufenden Kredit gibt, Darlehn-, Disconto- und Depositengeschäfte macht und Bankscheine im Werthe 4, 6 und 20 franz. oder neuen schweiz. 5-Frankenthalern ausgiebt, die in allen Staatskassen dem baaren Gelde gleich angenommen werden; jedoch ist im Verkehr Niemand gehalten, sie anzunehmen.

Hypothekenkasse. Diese National-Kreditanstalt wurde 1847 vom Staate für die 6 Bezirke des Oberlandes errichtet, hat einen Fonds von 5 Mill. Schweizerfranken, und befaßt sich mit Darlehen auf Hypothek, Aufnahme verzinslicher Gelder und Güldenverwaltung. — **Münzstätte.**

Bünden, (Graubünden), bestehend aus dem obern oder grauen Bund, mit dem Hauptort Ilanz, nahe am Vorderrhein, dem Gotteshausbund, mit der Hauptstadt von ganz Bünden, Chur (Coira) an der Plessur, 6000 Einw., und dem Bund der 10 Gerichte, mit dem Hauptort Davos.

Die Industrie ist gering, desto bedeutender die Spedition nach Italien über Chur.

Neue Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen (s. Schweiz). — Früher rechnete man hier nach Gulden à 60 Kreuzer oder zu 15 Batzen à 4 Kreuzer oder à 70 Bluzgern. 1 Schweizerfranken = 60 Bluzgern, 1 schweiz. Neuthaler = 3⅗ und der neue Louisd'or = 13⅗ Bündner Gulden. Von fremden Münzen waren bis in die neueste Zeit hauptsächlich österr. 20-Kreuzerstücke zu 35 Bluzgern oder ⅓ Bündner Gulden und südd. Gulden zu 86 Bluzgern in Umlauf, und man rechnete 11 fl. im 24½ Guldenfuß = 13¾ Bündner Gulden. — Die Münzen, welche der Kanton früher in geringer Anzahl prägte, waren: Dublonen oder neue Louisd'or zu 16 Schweizerfranken, Silberstücke zu 1 und ½ Franken, 1 und ½ Batzen und Bluzger. — In Wechselangelegenheiten richtet man sich gewöhnlich nach den Kursen von Zürich.

Maße und Gewichte seit 1. Januar 1857 die neuen schweiz. (s. Schweiz).

Altes System:

Längenmaße. 1 Churer Fuß hat 12 Zoll, und hält 133 franz. Linien oder 0,30003 Meter; 100 Fuß = 100,01 neue schweiz. Fuß. 1 Churer Elle hält 294 franz. Linien oder 0,6632 Meter; 100 Ellen = 110,53 neue schweiz. Ellen. 1 Klafter hat 7 Fuß. — **Flächenmaß.** 1 Mannsmade hat, die alte 600, die neue 800; 1 Mahl Acker 400, Weinberge 250 Quadratklafter. — **Getreidemaß.** 1 Lädi hat 8 Mütt oder 44 Viertel à 4 Quartanen à 4 Mäßlein; 1 Mütt hält 8316 franz. Kubikzoll oder 164,96 Liter; 100 Mütt = 109,97 neue schweiz. Malter. — **Flüssigkeitsmaße.** 1

Digitized by Google

Fuder hat 8 Zuber à 10 Viertel à 8 Maß à 4 Quärtlein; 1 Maß hält 67 franz. Kubikzoll oder 1,329 Liter; 100 Maß = 88,6 neue schweiz. Maß: 1 Saum Wein hat 90 Maß. 1 Bener Milch hat 2 Maß, und wiegt 4; 1 Quärtlein 1 Krinne; 1 großer Löffel wiegt 24, 1 kleiner 12 Loth. — Handelsgewicht. 1 Centner Schwergewicht hat 6 Rupp oder 75 große Krinnen oder 112½ Pfund Leichtgewicht. 1 große Krinne hat 48, 1 kleine oder 1 Pfd. Schwergewicht 36 Loth. 1 Centner Leichtgewicht hat 100 leichte oder Gewürzpfunde à 32 Loth. 1 Pfund Schwergewicht wiegt 520,43 und 1 Pfd. Leichtgewicht 462,6 Gramm. 1 Stein Hanf wiegt 4 Krinnen; 1 Faß Reis unter dem Stadtsiegel wiegt 5 Centner Schwergewicht; 100 Pfund Schwergewicht = 104,073, und 100 Pfund Leichtgewicht = 92,51 neue schweiz. Pfund.

Freiburg, (Fribourg), mit der Hauptstadt Freiburg an der Saane, im Uechtlande, 9300 Einw.

Handel und Industrie sind unbedeutend, wichtiger ist dagegen die Viehzucht und Alpenwirthschaft des Kantons, und die starke Ausfuhr des beliebten Gruyer-Käses.

Neue Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen (s. Schweiz.) Die frühere Münzverfassung war dieselbe wie in Aarau. — In Wechselvorfällen richtet man sich nach Lausanne.

Maße und Gewichte seit 1838 die neuen schweiz. Concordats-Maße und Gewichte (s. Schweiz).

Ehemalige Freiburger Maße und Gewichte. Längenmaße. 1 Fuß oder Schuh hat 12 Zoll (i. Bern). 1 Werkklafter hat 10 Fuß. 1 Stab hat 474,15 franz. Linien oder 1,0696 Meter. 10 Stab = 9 Pariser; 100 Stab = 178,3 neue schweiz. Ellen. Dieses ist das Ellenmaß in der Stadt Freiburg; im Kanton ist aber dieses Maß sehr verschieden. — Feldmaß. 1 Juchart hat 50,000 Quadratfuß, und hält 43,001 Aren = 1,1945 neue schweiz. Juchart. — Brennholzmaß (s. Aargau). — Getreidemaß ist im Kanton an Inhalt und Eintheilung sehr verschieden; in der Hauptstadt hat 1 Sack 8 Mäß (Bichets) à 2 Quarterons à 6 Immi, und hält 6440 franz. Kubikzoll oder 127,744 Liter; 100 Sack = 85,16 neue schweiz. Malter. — Weinmaß. 1 Faß hat 400, 1 Brente 25 Maß, 1 Maß 4 Schoppen; 1 Brente hält 1968,5, 1 Maß 78,74 franz. Kubikzoll oder 39,05 und 1,562 Liter; 100 Maß = 104,13 neue schweiz. Maß. Dieses ist das Freiburger Stadtmaß; in dem Kanton herrscht viele Verschiedenheit. — Handelsgewicht ist ebenfalls im Kanton sehr ungleich; in der Stadt Freiburg hat 1 Centner 100 Pfund Eisen- oder Krämergewicht. 1 Pfd. wiegt 528,81 Gramm; 100 Pfd. = 105,76 neue schweiz. Pfd. — Gold- und Silbergewicht der Gold- und Silberarbeiter in Freiburg ist das alte Pariser Markgewicht (s. Paris). — Medizinalgewicht ist das alte Nürnberger (s. Frankfurt a. M.).

Bank. Im Jahre 1850 wurde die „Freiburger Kantonalbank" mit einem Betriebskapital von 665,000 Franken in Aktien zu 100 und 500 Franken gegründet, welche zugleich Noten ausgibt.

Genf, (Genève) mit der Hauptstadt Genf, am Ausfluß der Rhone aus dem Genfersee, über 32,000 Einw.

Uhren-, Spieldosen-, Bijouterie-, Stahl-, Eisen-, Kattun-, Tuch-, Shawls-, Porcellan-, Hut-, Lederfabriken ꝛc. Beträchtlicher Handel mit italienischen, französischen und deutschen Waaren, und lebhafte Spedition. Einfuhrartikel sind: Baumwolle, Seiden-, Wollen- und Baumwollenzeuge, Kolonial- und Farbwaaren, Gold, Stahl, Zinn, Eisen, Glas, rohe Häute, Seife, Papier, Wein und Branntwein. Eisenbahnen nach Lyon, Bern ꝛc.

Man rechnet (seit 1. Januar 1839) nach franz. Franken à 100 Centimes (s. Paris).

Früher rechnete man nach Livres à 20 Sous à 12 Deniers Crt.; auch nach Gulden à 12 Sous à 12 Deniers petite monnaie (Leichtgeld), die Köln. Mark fein Silber zu 32¼ Liv. Crt. oder 112⅞ fl. p. m.; 2 Liv. Crt. = 7 fl. p. m. Die hiesige Wechselzahlung war circa ½ pCt. besser als Waarenzahlung.

Digitized by Google

Wirklich geprägte Münzen der neuen Währung: in Gold: Stücke zu 10 und 20 Franken; in Silber: Stücke zu 5 und 10 Franken, zu 1, 2, 4, 5, 10 und 25 Centimen; in Kupfer: 1 Centime Stücke. — Wirklich geprägte Münzen aus früherer Zeit sind: in Gold: Pistolen zu 11½ und 10 Livre C.; in Silber: Neuthaler = dem franz. Neu- (Laub-) Thaler, halbe desgleichen, 3 Livres Thaler, halbe und ¼ Livres Stücke, 6 und 15 Sous Stücke.

Gold- und Münzsortenpreise.

Barren Gold à $\frac{1}{1000}$ ganz fein à 105 Fr. 77 Cent. ± für 1 Unze franz. Markgewicht à 30,594 Gramm gerechnet. Goldmünzen nach dem Gewicht (al marco): 20 Frankenstücke und franz. Louisd'or Gold à 0,900 fein 95 Fr. 25 Cent. ± für 1 Unze Markgewicht; engl. Sovereigns Gold à 0,917 fein 95 Fr. 25 Cent. ± für 1 Unze à 0,900 fein; Friedrichsd'or und 10 Thaler Stücke Gold à 0,898 fein 95 Fr. 25 Cent. ± für 1 Unze; Dukatengold, holl. à 0,982 und 984; österr. à 0,987; Venetian. à 0,997 fein 95 Fr. 25 Cent. ± für 1 Unze; 20 Frankenstücke ± ½ pCt. Agio; vollwichtige engl. Sovereigns ± 25 Fr. 25 Cent. pr. Stück; vollwichtige Louisd'or ± 23 Fr. 65 Cent. pr. Stück. — Silbermünzen: Kronenthaler ganze ± 5 Fr 70 Cent. pr. Stück; deutsche Vereinsmünze à 2 Thlr. ± 2 Fr. 45 Cent. pr. Stück; preuß. und andere deutsche Thaler im 14 u. 30 Thalerfuß ± 3 Fr. 70 Cent. pr. Stück; südd. 1 Guldenstücke ± 2 Fr. 12 Cent. und halbe desgleichen ± 1 Fr. 6 Cent. pr. Stück. — Französische Silbersorten nach ihrem Nennwerthe.

Wechselpreise.

212	Franken	±	für	100 fl. holl. Crt. in Amsterdam, kurze Sicht.
214	„	„	„	100 fl. süddeutsche Währung (52½ fl. Fuß) in Augsburg und Frankfurt a. M., 30 Tage und kurze Sicht.
189	„	„	„	100 Mark Banco in Hamburg, 10 und 90 Tage.
84¼	„	„	„	100 tosc. Lire in Livorno und Florenz, 10 und 90 Tage.
25 Fr. 30 C.		„	„	1 Liv. Sterl. in London, 10 und 90 Tage.
248	Franken	„	„	100 Fiorini austr. in Mailand und Venedig. 10, 30 u. 90 T.
438	„	„	„	100 Duc. (di Reg.) in Neapel, 10 u. 90 T.
528	„	„	„	100 Röm. Scudi in Rom, kurze Sicht.
249	„	„	„	100 fl. österr. Währung in Triest und Wien, kurze Sicht.

Auf Bordeaux, Lyon, Marseille und Paris wechselt man mit B. (Bonification, Aufgeld) oder P. (Perte, Verlust) nach Procenten ±. Desgleichen auf Genua, Turin, Basel, Bern, Lausanne, Zürich, Antwerpen und Brüssel. — **Wechselordnung** die französische (s. Paris).

In neuerer Zeit werden die Wechselpreise auf der Grundlage der kurzen Sicht notirt, daher man statt eines besondern Kurses für langsichtiges Papier neben dem Kurse für kurzsichtig Papier noch den jedesmaligen Platzdisconto in Abzug bringt.

Maße und Gewichte sind seit 1. Januar 1857 die allgemeinen schweizerischen (s. Schweiz).

Altes System:

Längenmaße. 1 Fuß hält 216,3 franz. Linien oder 0,488 Meter; 100 Fuß = 163 neue schweiz. Fuß. Man bedient sich auch des alten franz. Fußes (s. Paris). 1 Elle hält 507 franz. Linien oder 1,1437 Meter; 100 Ellen = 190,62 neue schweiz. Ellen. Man bedient sich auch der alten Pariser Aune (s. Paris). 1 Ruthe hat 8 alte franz. Fuß. — **Feldmaß.** 1 Morgen hat 48960 alte franz. Quadratfuß und hält 51,6629 Aren = 1,4351 neue schweiz. Juchart. — **Getreidemaß.** 1 Coupe (Sack) hat 2 Bi-

Digitized by Google

chets oder 4 große à 4 kleine Quarts, und hält 3915 franz. Kubikzoll oder 77,66 Liter, nach einer andern Angabe 78,95 Liter; 100 Coupes = 51,76 neue schw. Malter. — **Weinmaß.** 1 Char (Fuder) hat 12 Setiers à 24 Quarterons à 2 Pots; 1 Quarteron hält 96 franz. Kubikzoll oder 1,9043 Liter; 100 Quarter. = 126,95 neue schweiz. Maß. Ein noch anderes Quarteron soll 2,25 Liter halten. — **Handelsgewicht.** 1 Pfund gros poids (Schwergewicht) hat 18 Unzen à 24 Deniers, und wiegt 550,694 Gramm; 100 Pfd. = 110,14 neue schweiz. Pfd. 1 Pfund petit poids (Leichtgewicht) hat 15 Unzen, und wiegt 458,912 Gramm; 5 Pfd. Schwergew. = 6 Pfund Leichtgewicht. — 1 Quintal (Centner) feines Oel und Branntwein hat 104, 1 Charge ordinäres Oel 230 Pfd. Man bedient sich jetzt aber häufig des metrischen Gewichts (s. Paris). — **Gold-, Silber- und Probirgewicht** ist wie ehemals in Paris (s. Paris). Das Probirgewicht ist auch $^{1000}/_{1000}$ fein (s. Paris). 100 Mark = 49,046 neue schweiz. Pfund. — Verarbeitetes Silber à 10 Deniers fein (0,833⅓) muß mit dem doppelten, à 9 Deniers fein (0,750) mit dem einfachen Zeichen des Arbeiters versehen sein; das sonstige schweiz. Silber ist 9¾ Deniers fein (0,812½). — **Medizinalgewicht** ist das alte Pariser (s. Paris).

Banken. 1) Die **Handelsbank** (Banque du commerce), welche im Jahre 1846 errichtet und an die Stelle der „Caisse de dépôts et virements", die eine Girobank war, getreten ist. Sie ist in der Hauptsache Disconto- und Girobank, gibt jedoch auch Noten aus.

2) Die **Genfer Bank** (Banque de Genève). Gegründet am 1. Juli 1848, ist sie hauptsächlich Disconto-, Leih- und Girobank, gibt aber auch Noten aus.

3) Die **Allgemeine schweizerische Bank des internationalen Mobiliar- und Bodenkredits** (Banque générale Suisse de crédit international mobilier & foncier) wurde 1853 unter dem Namen „Allgemeine schweizerische Bank" (Banque générale Suisse) etablirt und 1856 reorganisirt, wobei ihr obiger Namen gegeben wurde. Sie ist befugt, Filialen in der Schweiz, Sardinien, England und Frankreich zu errichten, besitzt ein Kapital von 60 Millionen Franken in Aktien zu 250 Franken, und ist nach der Crédit mobilier und der Crédit foncier in Paris (s. d.) gebildet.

4) Die **Hypothekenkasse**, eröffnet im Jahre 1849, und

5) **Discontokasse** (Caisse d'escompte), errichtet 1851 mit einem Kapital von 1½ Millionen Franken.

Glarus, mit der Hauptstadt **Glarus** an der **Linth**, 5000 Einw.

Auch dieser Kanton hat eine bedeutende Industrie und einen starken Handel in alle Weltgegenden. Zu den vorzüglichsten Industriezweigen zählen 11 mechanische Baumwollwebereien und ebenso viele Baumwollspinnereien, 18 Baumwollwaarendruckereien, vier Bleichen und zwei Rothfärbereien. Sodann finden sich im Kanton Papier-, Cigarren-, Tabak- und chemische Produktenfabriken. Der Handel ist lebhaft und von ziemlicher Bedeutung, auch der sogenannte grüne Schweizer Käs (Schabzieger) wird stark ausgeführt.

Neue Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen (s. Schweiz). Früher rechnete der Kanton nach **Gulden** à 50 **Schillingen** (Luzerner Schill.) à 3 **Rappen**, in neuerer Zeit aber nach Gulden à 15 **Batzen** à 4 **Kreuzer**, der franz. Laubthaler oder schweiz. Neuthaler à 2⅝ fl. angenommen, daher 23⅓ fl. auf 1 Cöln. Mark fein Silber. Nachdem die Kronenthaler verschwunden waren, galten, da die schweiz. Neuthaler nur in ganz geringer Anzahl vorhanden waren, die südd. Gulden als das Hauptcirculationsmittel, indem man gewöhnlich 21 Glarner Gulden = 22 fl. südd. Währung rechnete. Die **Landesausprägung** bestand in 1, 3 und 15 Schillingstücken, und es gingen von letzteren 60⅜ Stück auf die rauhe Mark von 10⅓ Loth fein. Diese Münzen, wovon übrigens nur wenig geschlagen wurden, werden jetzt, wie alle früheren Schweizermünzen, eingezogen. — In **Wechselgeschäften** richtet man sich nach dem Züricher Kurszettel.

Digitized by Google

Maße und Gewichte seit 1840 die neuen schweiz. (s. Schweiz). — Die ehemaligen Ellen-, Fuß- und Getreidemaße, ebenso das Handelsgewicht sind dem Züricher vollkommen gleich.

Bank. Sie wurde im Jahre 1852 gegründet, hat ein Kapital von ½ Mill. Franken, in Aktien zu 500 Franken und gibt Noten aus.

Luzern, mit der Hauptstadt Luzern, am Ausfluß der Reuß aus dem Vierwaldstätter- oder Luzernersee, 10,200 Einw.

Hat bedeutenden Speditionshandel über den St. Gotthard nach Italien, und es werden hier Bänder, Tücher, Baumwollen- und Leinenwaaren, Handschuhe und Strümpfe verfertigt; sodann befinden sich hier bedeutende Bleichen, Gerbereien und Branntweinbrennereien. Sehr lebhaft ist auch der Handel mit italienischen Waaren, Produkten des Inlandes und Kolonialwaaren nach Uri, Schwyz und Unterwalden ꝛc.

Neue Rechnungsart, Zahlungswerth und Münzen (s. Schweiz). — Seit 1825 rechnete man (concordatmäßig) nach Schweizerfranken à 10 Batzen à 10 Rappen. Früher rechnete man nach Gulden zu 40 Schillingen oder zu 60 Kreuzern. Eigentlich war der hiesige Münzfuß der 24 Guldenfuß; da aber der Laub- oder Neuthaler auf 3 fl. gesetzt war, so entstand hiernach ein $26^{2}/_{11}$ Guldenfuß.

Luzerner Münzen waren: in Gold: einfache und doppelte Pistolen oder neue Louisd'or 21 Kar. 7¼ Gr. fein; einfache 34,216 Stück auf 1 Mark f. Gold, einfache, doppelte und 5fache Dukaten, 23 Kar. 6½ Gr. fein, einfache circa 69½ Stück auf 1 Mark fein Gold. In Silber: Neuthaler zu 4 Franken, halbe Thaler, Gulden, Franken, 5, 2½ und 1 Batzenstücke, auch sogenannte Luzerner Schillinge. In Kupfer: Stücke zu 1 und ½ Rappen. — In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach Zürich.

Maße und Gewichte seit 1838 die neuen schweiz. (s. Schweiz).

Ehemalige Luzerner Maße und Gewichte. Längenmaße. Der Luzerner Fuß ist der rheinländische (s. Berlin). 1 Steinschuh (Bau- und Feldmaß) hält 126 franz. Linien oder 0,28423 Meter; 100 dieser Schuh = 94,74 neue schweiz. Fuß; 1 Zimmerwerkschuh hält 0,30386 Meter; 100 dieser Schuh = 101,29 neue schweiz. Fuß. 1 Elle hat 2 rheinl. Fuß; 100 Ellen = 104,62 neue schweiz. Ellen. **Feldmaß.** 1 großer Juchart hat 45,000, 1 kleiner 31,250 Quadratwerkschuh; 100 große Juchart = 100,98654 neue schweiz. Juchart. — **Brennholzmaß** (s. Bern). — **Getreidemaß.** 1 Malter hat 4 Mütt à 4 Viertel à 10 Immi oder à 16 Becher à 10 Primen. In der Stadt Luzern hält 1 Viertel 1752 franz. Kubikzoll oder 34,7533 Liter; 100 Viertel = 231,69 neue schweiz. Viertel; in den übrigen Theilen des Kantons ist der Inhalt sehr verschieden; zu Willisau hält der Saum 1352, zu Hoof 1346, zu Sursee 1136 und zu Münster 1132 franz. Kubikzoll. Das Hof- oder Stiftsviertel zu Luzern hält 1346 franz. Kubikzoll oder 26,7 Liter; 100 dieser Viertel = 178 neue schweizer Viertel. — **Weinmaß.** 1 Saum hat 3⅓ Ohm oder 100 Maß. 1 Ohm hat 30 Maß à 4 Schoppen à 10 Primen. 1 Maß hält 87,12 franz. Kubikzoll oder 1,72815 Liter, und 1 Saum hält 8712 franz. Kubikzoll oder 172,815 Liter; 100 Maß = 115,21 neue schweiz. Maß. — **Handelsgewicht** (s. Zürich).

Bank. Im Jahre 1856 ist eine solche mit einem Grundkapital von 1½ Mill. Franken in Aktien zu 2000 Franken hier errichtet worden.

Neufchatel, mit der dazu gehörigen Grafschaft Valengin, Hauptstadt Neufchatel (Neuenburg) am Neuenburger See und am Fuße des Jura, 11,000 Einw.

Hat Glas-, Uhren-, Spitzen-, Kattunfabriken ꝛc. und liefert Gold-, Silber-, Stahl- und Luxuswaaren, Käse, Wein, Liqueur, Leder. Der Binnenhandel ist sehr lebhaft.

Neue Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen (s. Schweiz). Früher rechnete man nach Neufchateler Livres tournais à 10 Neufchateler Batzen oder à

Digitized by Google

20 Sous (Gros) à 12 Deniers, oder zu 10 Batzen à 4 Kreuzer, mitunter auch nach schweiz. Franken und nach franz. Franken. 1 Liv. faible, der aber im Handel nicht gebräuchlich war, zu 4 Neufchateler Batzen; — 1 franz. Neuthaler oder Laubthaler von 6 franz. Liv. tournais galt 42 Neufchateler Batzen. — 40 jetzige Franken = 29 Neufchateler Liv. tourn. — **Wirklich geprägte Münzen** der alten Währung: In Silber: Ganze, halbe und viertel Neuthaler, 13 Loth 12 Gr. fein, von den ganzen $8\frac{1}{3}$ Stück auf die rauhe und 9,765 Stück auf die feine Mark; 5, $2\frac{1}{2}$, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Batzenstücke. Goldmünzen prägte der Kanton seit 1712 nicht mehr.

Kursverhältnisse. Man richtet sich nach den Kursblättern von Basel und Genf.

Respekttage finden hier nicht statt. Verfällt ein Wechsel an einem Feiertage, so muß am vorhergehenden Werktage bezahlt oder Protest erhoben werden. Die Acceptation kann nicht absolut gefordert werden. — In Streitfällen richtet man sich nach dem franz. Code de commerce.

Maße und Gewichte seit 1856 die neuen schweiz. (s. Schweiz).

Ehemalige Neufchateler Maße und Gewichte. Längenmaße. 1 Landfuß (Pied du pays) hat 12 Zoll à 12 Linien à 12 Punkte, und hält 130 franz. Linien oder 0,293258 Meter; 100 Fuß = 97,75 neue schweiz. Fuß, 103,04 Frankf. Fuß. Auch bedient man sich des alten franz. Fußes (s. Paris). 1 Elle (Aune) hält 492,55 franz. Linien oder $1\frac{1}{9}$ Meter; 100 Ellen = 185,19 neue schweiz. Ellen, 121,51 engl. Yard, 203,02 Frankf. Ellen. 1 gemeine Klafter (Toise commune) hat 10; 1 Heuklafter 6 Landfuß. 1 Feldruthe (Perche de champ) für Aecker, Wiesen und Waldungen hat 16 Feldfuß, uno hält $15\frac{2}{3}$ Landfuß oder 4,594375 Meter. Die Unterabtheilungen des Feldfußes sind: la minute, l'Obole, le Lausannois, la Perpillote in sechszehntheilige Eintheilungen. 1 Weinbergruthe hat 16 Landfuß, und hält 4,692128 Meter. — **Flächenmaß.** 1 Faux oder Faulx hat 2 Pauses, oder 256 Quadratfeldruthen oder 65536 Q.-Feldfuß, und hält 54,0371 Aren = 1,50103 neue schweiz. Juchart. 1 Ouvrier für Weinberge hat 16 Q.-Weinbergruthen oder 4096 Q.-Landfuß, und hält 3 52257 Aren = 0,09785 neue schweiz. Juchart. — **Getreidemaß.** 1 Muid hat 3 Sacs à 8 Emines à 8 Pots à 3 Copets, und hält 18,432 franz. Kubikzoll oder 365,624 Liter; 100 Muids = 243,75 neue schweiz. Malter. Die Hafermaße sind dieselben, jedoch um $\frac{1}{24}$ größer. — **Weinmaß.** 1 Pot hat 96 franz. Kubikzoll oder 1,904293 Liter; 100 Pots = 126,953 neue schweiz. Maß. 1 Bosse (Stück von 4 Oxhoft) hat 480; 1 Muid (= dem Getreidemuid) 192; 1 Gerle Trestermost 52; 1 Gerle Hellmost $38\frac{2}{3}$; 1 Brande 20, 1 Setier 16, 1 Brochet 8 Poits. — **Handelsgewicht.** 1 gemeines Pfund (Poids de fer) hat 2 Mark à 8 Onces à 8 Gros à 3 Deniers à 24 Grains, und wiegt 520,1 Gramm; 100 Pfd. = 104,02 neue schweiz. Pfd., 114,66 engl. Pfd. av. d. p. — Gold, Silber und feine Waaren werden mit dem alten Pariser Markgewicht gewogen (s. Paris); 16 gemeine Pfd. = 17 Pfund Markgewicht.

Sanct Gallen, mit der Hauptstadt St. Gallen, am Einfluß der Steinach in die Sitter, mit 12,000 Einw.

Aeußerst mannichfaltig sind die Artikel, die in diesem Kantone fabricirt werden, und es macht deßhalb derselbe auch die ausgedehntesten Exportgeschäfte. Sehr bedeutend ist die Brauereifabrikation, die Baumwollenwaarenfabrikation in weißen und farbiggewobenen, glatten und façonirten Stoffen. Sodann finden sich 13 Baumwollspinnereien, 4 Baumwollwaarendruckereien, 4 mechanische Baumwollwebereien, sehr bedeutende Appreturen für Baumwollartikel, ausgezeichnete Bleicherein, Rothfärbereien, Tabak- und Papierfabriken, 5 mechanische Werkstätten ꝛc. Eisenbahnen verbinden St. Gallen mit Zürich, Rorschach, Chur ꝛc.

Neue Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen (s. Schweiz). Früher und bis 1850 rechnete man nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige, auch nach Schweizerfranken à 10 Batzen à 10 Rappen und nach Gulden à 10 Schillingen oder à 15 Batzen à 4 Kreuzer à 4 Pfennige à 2 Heller, anfänglich im 24-, später im südd. $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß.

Digitized by Google

Früher geprägte Münzen. Dukaten angeblich 23½ Karat fein und 68,426 Stück auf die f. Mark; ganze und halbe Conv. Species; Stücke zu 30, 24, 15, 6 und 1 Kreuzer; zu 5, 1 und ½ Batzen.

Geldkurse. Man notirt mit veränderlichem Aufgelde oder Verlust, Gulden südd. Währung zunächst fest mit 210 neuen schweiz. Franken für 100 Gulden; brabanter Thaler oder Kronenthaler zunächst fest zu 5 Fr. 67 Rappen; Napoleonsd'or oder franz. 20-Frankenstücke zunächst fest zu 20 Franken gerechnet.

Papiergeld. Die Noten oder sogenannten Anweisungen der St. Galler Bank, in Abschnitten zu 10, 50 und 100 Gulden ursprünglich, bilden das Privatpapiergeld von St. Gallen.

Wechselpreise. Dieselben werden nach den gleichen Normen wie in Genf und Basel (s. d.) in der Wechselfrist von 1 und 3 Monaten dato auf Amsterdam, Augsburg, Frankfurt a. M., Hamburg, Livorno, London, Mailand, Lyon und Paris, Triest und Wien notirt. Ferner notirt man:

99½ und 99 neue schweiz. Franken ± für 100 Fr. auf Brüssel; 1 u. 3 Monat.
98⅞ „ 99⅛ „ „ „ „ „ 100 Lire nuove (Franken) auf Genua; 1 und 3 Monat.

Bankdisconto auf hier 4 pCt. ± für das Jahr.

Wechselrechtliches. Nach Tit. III. §. 3 der St. Galler Wechselordnung soll die Acceptation auf den Wechsel gesetzt und in Rechten nur eine solche anerkannt werden. Jedes Versprechen, es sei mündlich oder schriftlich, hat keinen wechselrechtlichen Werth. Tit. IV. §. 9 wird gesagt: Wenn in einem Wechselbrief ein Wort eingeschalten, ausgestrichen oder radirt befunden würde, so sei derselbe nicht für gültig anzuerkennen. Wer demnach einen solchen bezahlt, habe an Aussteller und Giranten den Regreß verloren. — **Uso.** Derselbe ist vom einfachen 15 Tage, vom doppelten 30 Tage, von einem und einem halben Uso 23 Tage, und von einem halben Uso 8 Tage nach Sicht, den Tag der Vorzeigung für den ersten gerechnet. — **Respekttage.** Briefe, welche auf Sicht lauten, haben keine Respekttage; alle andere Wechselbriefe, von welcher Verfallzeit sie sein mögen, genießen 6 Respekttage, mit Ausnahme derjenigen in hiesige Jahrmärkte, die spätestens am Jahrmarktsdienstage bezahlt werden müssen.

Maße und Gewichte seit 1840 die neuen Schweizer- oder Concordatsmaße (s. Schweiz).

Ehemalige St. Galler Maße und Gewichte. Längenmaße. 1 Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien, und hält 136,33 franz Linien oder 0,30754 Meter. Das Ellenmaß ist dreierlei nämlich: Für Seiden- und Baumwollenwaaren der Pariser Stab (Aune), und hält 522,66 franz. Linien oder 1,179 Meter; 7 Stab sind 9 Yards. Für Leinwand die große Elle von 326 franz. Linien oder 0,7354 Meter. Die Elle für Wollenwaaren zu 271 franz. Linien oder 0,6109 Meter. Obige drei Arten zu messen sind außer der Stadt St. Gallen auch in Toggenburg, Wyl, Rorschach, Rheineck, Goßen und Altstätten im Gebrauch. Abweichend ist aber solche in folgenden Ortschaften: Zu Rapperswyl, die Züricher Elle zu 267 französische Linien; zu Uznach, Sanis und Wesen die Glarner Elle von 273 franz. Linien; in der Grafschaft Werdenberg die Elle zu 290 franz. Linien; zu Wallenstadt, Sargans und Ragaz die Churer Elle zu 293 franz. Linien. — Der Schneller bei Baumwollengarn hat 1000 Faden von 4 bis 5 Schuh Länge. — **Getreidemaß.** Das Malter Korn hat 8 Viertel zu 4 Vierling und 16 Mäßlein. Der Getreidemütt hat 4 Viertel à 4 Mäßli. Ein St. Galler und Rorschacher Kornhaus-Viertel hält 1041 franz. Kubikzoll oder 20,6497 Liter; 1 St. Galler altes oder Markt-Viertel hält 980 franz. Kubikzoll oder 19,4397 Liter. Zu Rorschach, dem Hauptgetreidemarkt des Kantons, hält 1 Marktviertel 964 franz. Kubikzoll oder 19,1223 Liter; 16 Kornhaus-Viertel sind 17 St. Galler Marktviertel; 13 Kornhaus-Viertel sind 14 Rorschacher Marktviertel. Zu Lichtensteig hält 1 Viertel 974⅛ franz. Kubikzoll; zu Sargans 1778⅞; zu Werdenberg 1544½ zu Wyl von der glatten Frucht 1293¾, von der rauhen 1552½; zu Rapperswyl

Digitized by Google

von der glatten Frucht 1046³/₈, von der rauhen 1118⁶/₄ franz. Kubikzoll. — **Weinmaß.** 1 Fuder hat 7½ Saum oder 30 Eimer, der Eimer hat 4 Viertel, 32 lautere oder 36 Ausschenkmaß zu 4 Schoppen. 1 Eimer hält 2116,8 franz. Kubikzoll oder 41,9897 Liter; 8 lautere Maße sind 9 Schenkmaß; 1 lautere Maß hält 66,15 franz Kubikzoll oder 1,31218 Liter; 1 Maß Leinöl und Honig hält 68,4 franz. Kubikzoll oder 1,3568 Liter. (Zu Rapperswyl bedient man sich des Züricher Maßes für den Großhandel, beim Ausschenken aber eines kleineren. Von letzterem sind 16 Maß 1 Viertel und 96 Maß einen Saum in Zürich. Die Schenkmaß hat demnach 86¹/₄ franz. Kubikzoll). — **Handelsgewicht.** 1 Centner hat 100 Pfund. 1 Pfd. Schwergewicht für Landesprodukte, unverarbeitete Metalle und Salz hat 40 Loth, und wiegt 577,548 Gramm. 1 Pfd. Leichtgewicht, für verarbeitete Metalle und Spezereien, hat 32 Loth und wiegt 465,003 Gramm. 29 Pfd. Schwergewicht sind 36 Pfd. Leichtgewicht; 7 Pfd. Schwergewicht sind 9 Pfd. engl. av. d. p. — **Gold- und Silbergewicht.** 1 Mark hat 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quent oder 256 Pfennig. — Im **Probirgewicht** hat 1 Mark fein Gold 24 Karat à 3 Gran à 3 Grän; 1 Mark fein Silber hat 16 Loth à 16 Pfennige. — **Vergleichungen.** 100 St. Galler Fuß = 102,51 neue schweiz. Fuß; 100 Aunes = 196,5 neue schweiz. Ellen; 100 Leinwandellen = 122,57 neue schweiz. Ellen; 100 Wollenellen = 101,81 neue schweiz. Ellen; 100 Marktviertel = 129,6 neue schweiz. Viertel; 100 Eimer = 27,993 neue schweiz. Saum; 100 Pfund Schwergewicht = 115,509 neue schweiz. Pfd.; 100 Pfd. Leichtgew. = 93 neue schweiz. Pfd.

Bank. St. Gallen hat seit 1837 eine auf Aktien errichtete Bank mit einer Mill. Gulden Kapitalfonds. Sie gibt Noten von 10, 50 und 100 fl. aus, ist zugleich eine Art Girobank, discontirt Wechsel und macht Vorschüsse. Auch Kassenscheine an Ordre und auf eine bestimmte Anzahl Tage nach Sicht lautend, werden von ihr ausgestellt.

Die Stadt besitzt ferner eine „Ersparnißanstalt", auch kaufmännische „Directorialkasse" genannt, weil sie aus einer Anzahl vereinigter Kaufleute, daher „kaufmännisches Directorium", zusammengesetzt ist. Sie macht Wechsel-, Disconto- und Depositengeschäfte, und gibt auch Darlehen gegen Scheine um industrielle Unternehmungen zu fördern und zu unterstützen.

Kreditanstalt. Im Jahre 1854 auf Aktien à 100 Franken gegründet, gibt diese Anstalt, welche unter Autorität des Vereins der Aktionäre steht, Darlehen von 5 bis 1000 Franken gegen Unterpfand mobiler Güter aus Metall, ferner von unverarbeiteten Baumwollen-, Wollen- und Leinenwaaren, von soliden Werthpapieren und endlich auch gegen sichere Personalbürgschaft unter solidarischer Haftbarkeit.

Schaffhausen, mit der Hauptstadt Schaffhausen am Rhein, 8000 Einw.

Hat Fabriken in Stahl, Leder, Seide ꝛc., Baumwollenspinnerei, Kattundruckerei, Handel mit Landesprodukten, Zwischenhandel und starke Spedition.

Neue Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen (s. Schweiz). Früher rechnete man hauptsächlich nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Heller, auch nach Gulden à 15 Batzen à 4 Kreuzer. **Wirklich geprägte Münzen** der neuern Zeit: Silbermünzen zu 1 und ½ Batzen.

In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach Basel und Frankfurt a. M., größtentheils jedoch nach St. Gallen.

Maße und Gewichte seit 1840 die neuen schweiz. (s. Schweiz).

Ehemalige **Schaffhauser Maße und Gewichte. Längenmaße.** 1 Fuß hat 12 Zoll, und hält 0,3042 Meter; 100 = 101,4 neue schweiz. Fuß. 1 Feldfuß hält 0,35732 Meter; 100 Fuß = 119,11 neue schweiz. Fuß. 1 Elle hält 264,03 franz. Linien oder 0,5956 Meter; 100 Ellen = 99,29 neue schweiz. Ellen. — 1 lange Elle hält hier 0,6995; 1 kurze 0,5907 Meter; 13 kurze = 11 lange Ellen; 6 lange Ellen = 7 Schaffh. Ellen. — 1 Klafter hat 6 Fuß. 1 Ruthe hat 10 Feldfuß à 10 Zoll. — **Feldmaß.** 1 Juchart hat 4 Vierling à 4 Quärtlein oder Mäßlein und hält 252 Quadratruthen oder 32,175 Aren = 0,89375 neue schweiz. Juchart. — Getreide-

Digitized by Google

maß. 1 Malter rauhe Frucht hat 4, glatte Frucht 2 Mütt. 1 Mütt hat 4 Viertel à 4 Vierling à 4 Mäßli. 1 Viertel rauhe Frucht hält 25,733, glatte 22,287 Liter; 100 Viertel rauhe Frucht = 171,55, glatte 148,58 neue schweiz. Viertel. — 1 Zuber Holzkohlen hat 25 neue Viertel oder 375 Liter. 1 Kübel Kalk hat 2 Kubikfuß und hält 54 Liter. In Stein hat 1 Viertel rauhe Frucht 18,761, glatte 16,235 Liter; 100 Viertel rauhe = 125,07, glatte 108,23 neue schweiz. Viertel. — Weinmaß. 1 Saum lautere Sinn (lauteres Maß) hat 4 Eimer à 4 Viertel à 8 Maß à 4 Schoppen. 1 Maß hält 1,3104 Liter; 100 Maß = 87,36 neue schweiz. Maß; 17 Maß = 19 Schenk- oder Stadtmaß. 1 Saum trübe Sinn (Most) ist circa um 7¼ Maß größer als lautere Sinn. In Stein hält 1 Maß l. S. 1,154 Liter; 100 Maß = 76,94 neue schweiz. Maß. 1 Saum tr. S. hat hier 136 Maß. — Handelsgewicht. 1 Centner Schwergewicht hat 100 schwere Pfund à 40 Loth; 1 Centner Leichtgewicht hat 100 leichte Pfund à 32 Loth. 1 schweres Pfund wiegt 574,41, 1 leichtes Pfd. 459,528 Gramm; 4 schwere Pfd. = 5 leichte Pfd.; 100 schwere Pfund = 114,88 neue schweiz. Pfund.

Schwyz, mit dem Hauptort Schwyz am Fuße des Myten, 5400 Einw.

Hat Viehzucht und Alpenwirthschaft, und Handel mit Pferden, Hornvieh, Käse, Butter und Holz. Industrie unbedeutend; bemerkenswerth sind nur 6 Baumwollspinnereien.

Neue Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen (s. Schweiz). Bis 1851 rechnete man nach Gulden à 15 Batzen à 4 Kreuzer à 8 Heller; auch den Gulden zu 40 Schillingen à 6 Angstern oder à 4 Rappen; häufig auch nach Schweizerfranken à 10 Batzen à 10 Rappen. Der Zahlwerth war nicht im ganzen Kanton der gleiche. In Schwyz, Küßnacht, Einsiedeln ꝛc. galt die sogenannte schwyzer Währung, der franz. neue Louisd'or und die schweiz. Dublone zu 13 fl., der Neuthaler und der Kronenthaler zu 3¼ fl. In einigen Bezirken kostete der neue Louisd'or 10⅔ fl. und 10 fl. — **Wirklich geprägte Münzen** waren: In Gold: Dukaten, angeblich 67¾ Stück auf die rauhe Mark von 23⅔ Karat fein. — In Silber: Stücke zu 1 Gulden, ½, ¼ und ⅛ Gulden, zu 4, 2, 1, ⅔ und ½ Batzen und zu 2 Rappen. In Kupfer: Rappen und Angster. Sie werden aber jetzt alle eingezogen.

Maße und Gewichte sind die neuen schweiz. (s. Schweiz). — Bisherige Größen (s. Zürich).

Solothurn, mit der Hauptstadt Solothurn an der Aar, 5500 Einw.

Hat unbedeutende Fabriken, aber ziemliche Ausfuhr an Getreide, Obst, Flachs, Kirschgeist, Käs und Hornvieh und nicht unerheblichen Handel.

Neue Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen (s. Schweiz). Früher rechnete man concordatmäßig nach Schweizerfranken, auch nach Gulden à 15 Batzen à 4 Kreuzer à 8 Heller in der Baseler Waarenzahlung. 1 Krone hatte 25, 1 Pfund 7½ Batzen; 1 Schilling 1½ Kreuzer. Münzen. Früher prägte der Kanton: doppelte, ganze, halbe und viertel Pistolen oder Dublonen; Dukaten 23½ Kar. fein und 69,192 Stück auf die feine Mark; Neuthaler zu 4 Schweizerfranken, 2 und 1 Frankenstücke, Stücke zu 5, 1 und ½ Batzen. — Wechselgeschäfte. Man richtet sich nach den Baseler Kursen; ein Wechselrecht hat der Kanton nicht.

Maße und Gewichte. Seit 1840 sind die neuen Concordats-Maße und Gewichte im Gebrauch (s. Schweiz).

Ehemalige Solothurner Maße und Gewichte. Längenmaße. Fuß (s. Bern). 1 Elle hält 242 franz. Linien oder 0,5459 Meter; 100 Ellen = 90,98 neue schweiz Ellen; 1 Stab hält 524 franz. Linien oder 1,18205 Meter, und ist dem Stab in Frankf. a. M. gleich; 100 Stab = 98,5 neue schweiz. Stab. — Brennholzmaß. Für das neue Holzklafter hat die Scheitlänge 4 Fuß, und hält 144 Kubikfuß oder 3,888 Stere. — Getreidemaß. 1 Mütt hat 1½ Viertel à 8 Mäß à 4 Immi à 4 Batzendingli. 1 Viertel hält 5341,2752 franz. Kubikzoll oder 105,952 Liter; 100 Viertel = 706,35

Digitized by Google

neue schweiz. Viertel. Das im Kanton vorkommende Rittermäß hält 914,917 franz. Kubikzoll oder 18,1497 Liter; 100 = 120,93 neue schweiz. Viertel. — **Weinmaß.** 1 Saum hat 4 Brenten à 5 Stützen à 5 Maß. 1 Maß hält 80,3664 französische Kubikzoll oder 1,59418 Liter, und 1 Saum 8036,64 franz. Kubikzoll oder 159,418 Liter; 100 Maß = 106,28 neue schweiz. Maß. In den Aemtern Dorneck und Thierstein hat 1 Saum 3 Ohm à 32 Maß 1 Maß hält 71,686 franz. Kubikzoll oder 1,42199 Liter, und 1 Saum 6881,9 franz. Kubikzoll oder 136,51 Liter; 8 Maß in Solothurn = 9 in den Aemtern (25 = 28); 6 Saum in Solothurn = 7 in den Aemtern. — **Handelsgewicht.** 1 Centner hat 10 Stein à 10 Pfund à 32 Loth. 1 Pfd. wiegt 518,4 Gramm; 100 hiesige Pfd. sind 103,68 neue schweiz Pfd. — **Medizinalgewicht** hat die deutsche Eintheilung (s. Frankfurt a. M.). 1 Pfd. wiegt 357,622 Gramm. — **Gold- und Silbergewicht** ist das alte Pariser Markgewicht (s. Paris).

Tessin, (Tessino) mit den Hauptorten **Bellenz** oder **Bellinzona,** am Zusammenfluß des Tessin mit der Muesa, 1600 Einw., **Locarno** (Luggarus) am Einfluß der Moggia und des Tessin in den langen See, 1500 Einw., und **Lugano** (Lavis, Lauis, Lauverz) am Luganersee, 5000 Einw.

Die Hauptindustrie des Kantons, den man auch die welsche Schweiz nennt, besteht in Seidenzucht und Seidenspinnerei; ausgeführt werden Landesprodukte, als: Seide, Vieh, Käse, Butter, Fische, Wein, Trüffeln, Marmor, Holz, Kohlen ꝛc., und besonders lebhaft ist die Spedition von und nach Italien auf der Gotthardsstraße.

Neue Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen (s. Schweiz). Früher rechnete man nach Lire à 20 Soldi à 4 Quatrini oder à 12 Denari, 79½ Lire auf 1 Cöln. Mark fein Silber. — **Wirkliche Münzen** des Kantons (s. Schweiz).

Maße und Gewichte seit 1. Januar 1858 die neuen schweiz. (s. Schweiz).

Altes System:

Längenmaße. 1 Brazetto (Fuß) hat 12 Unzen à 12 Punkte, und hält 176 franz. Linien oder 0,397 Meter; 100 Fuß = 132,33 neue schweiz. Fuß. 1 große Braccio (Elle) hält in Lugano und Mendrys 0,6646; 1 kleine, zu Seidenwaaren, 0,5146 Meter; 100 große = 110,77 neue schweiz Ellen; 100 kleine = 42,88 neue schweiz. Stab. In Lucarno und in dem Mayenthale hält 1 große Elle 0,6; 1 Seidenelle 0,4798 Meter; 100 große = 100 neue schweiz. Ellen; 100 kleine = 39,98 neue schweiz. Stab. 1 Tessiner gesetzliche Elle hält 0,625 Meter; 100 = 104,17 neue schweiz. Ellen. — **Getreidemaß.** 1 Moggio hat 8, 1 Charge Hafer 9 Staja. 1 Tessiner Staja hält 17,2973 Liter; 100 Staja = 115,32 neue schweiz. Viertel. Sonst ist das Getreidemaß im Kanton sehr verschieden. — **Weinmaß.** 1 Tessiner Brente hat 42, 1 Lägel (Barile) 30 Pinten à 2 Boccale; 1 Pinte hält 1,72164 Liter; 100 Pinten = 114,78 neue schweiz. Maß. — **Handelsgewicht.** 1 Tessiner schweres Pfund hat 32 Unzen, und wiegt 860,818 Gramm; 100 = 172,16 neue schweiz. Pfd. 1 leichtes Pfund (Liretta) hat 12 Unzen; 8 leichte Pfund = 3 schwere Pfd. In Lugano hat 1 Pfd. 30 Unzen und wiegt 763,287 Gramm. In Locarno hat 1 Pfd. 30 Unzen, und wiegt 839,422; 1 leichtes Pfd. 787,782 Gramm. In Belenz hat 1 Pfd. 30 Unzen und wiegt 779,189 Gramm. 1 Tessiner Zollpfund hat 30 Unzen und wiegt 820,199 Gramm.

Lugano hat jährlich Messe mit Anfang Oktober.

Thurgau, mit dem Hauptort **Frauenfeld** an der Murg, 2300 Einw.

Hat Obst, Wein, Mandeln, Kastanien, Flachs, Hanf, auch Garn- und Baumwollspinnereien, Seidenwebereien, Gerbereien, Rothfärbereien, starke und großen Gewinn bringende Fischerei, besonders im Bodensee.

Neue Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen (s. Schweiz). Ehemals rechnete man nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige oder Angster im 24½ Guldenfuß, auch nach Schweizerfranken zu 10 Batzen à 10 Rappen, oder zu 20 Sous à 12 Deniers. **Münzen** wurden früher geprägt: Stücke zu 5, 1 und ½ Batzen und zu 1 und ½ Kreuzer. **Wechsel- und Geldgeschäfte.** Man richtet sich nach den Kursen von St. Gallen.

Digitized by Google

Maße und Gewichte. Seit 1840 gesetzlich die Concordats-Maße und Gewichte (s. Schweiz.)

Ehemalige Maße und Gewichte (s. Appenzell). — **Getreidemaß.** 1 Viertel hat 16 Mäßlein, und hält im Hauptort für glatte Frucht 24,7, für rauhe 28,9 Liter; 100 rauhe Viertel = 192,67 neue schweiz. Viertel; 100 glatte = 164,67 neue schweiz. Vrtl. — **Weinmaß.** 1 Eimer hat 32 Maß; 1 Maß hält 1,59683 Liter; 100 Maß = 106,46 neue schweiz. Maß. — **Brennholzmaß** (s. Bern).

Unterwalden, aus dem Thal ob dem Walde, mit dem Hauptort Sarnen, und dem Thal nied (unter) dem Walde, mit dem Hauptort Stanz bestehend

Hat Branntweinbrennereien, Käsehandel, einige Glasfabriken von Bedeutung, Tabaksfabrikation.

Neue Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen (s. Schweiz). Früher rechnete der Kanton wie Luzern, übrigens blieb in Unterwalden die Guldenwährung die vorherrschende. — **Münzen** prägte der Kanton jedoch nur in geringer Menge, früher folgende: Stücke zu 5, 2½, 1 und ½ Batzen, 1 und ½ Rappen, die jetzt eingezogen werden.

Maße und Gewichte die neuen schweiz. (s. Schweiz). Frühere Größen wie Luzern.

Die hiesige Elle oder Bracce hält 252,875 franz. Linien oder 0,5707 Meter; 100 = 95,12 neue schweiz. Ellen. Das Pfund = 528,459 Gramm = 1,057 schweiz. Pfd. Der Centner hat 100 Pfd.

Uri, mit dem Hauptort Altorf, am Einfluß der Reuß in den Vierwaldstättersee, 1800 Einw.

Hat Viehzucht, Butter und Käsebereitung (Urnerkäse).

Neue Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen (s. Schweiz). Bisher wurde theils nach Schweizerfranken, theils nach Gulden zu 15 Batzen à 4 Kreuzer, oder zu 40 Schillingen à 6 Angster à 2 Heller in dem Zahlwerth des neuen Louisd'or zu 13 fl. gerechnet; 1 Neuthaler = 3¼ Gulden. — **Wirklich geprägte Münzen** früherer Zeit: Stücke zu 4, 2, 1 und ½ Batzen, auch zu 1 Rappen.

Maße und Gewichte die neuen (s. Schweiz). Die früheren Größen sind alten Züricher (s. Zürich). — 1 hiesige Maß hält jedoch 1,815 Liter; 100 = 121 neue schweiz. Maß.

Waadt, (Pays de Vaud) mit der Hauptstadt Lausanne und deren Hafen Ouchy am Genfersee, eine halbe Stunde von der Stadt, 17,000 Einw.

Der Kanton, den man auch die franz. Schweiz nennt, hat Viehzucht, Alpenwirthschaft, Weinbau (Riffwein und Vin de la Cotè), Salzwerke ꝛc., viel Kunst- und Gewerbfleiß, besonders in der Hauptstadt, welche lebhaften Handel mit Landesprodukten treibt und auch einen starken Speditionshandel hat, begünstigt durch die Dampfschifffahrt auf dem Genfersee und Eisenbahnen.

Neue Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen (s. Schweiz). Bis 1850 wurde nach Schweizer-Livres oder Franken gerechnet, die entweder in 20 Sous à 12 Deniers oder in 10 Batzen à 10 Rappen eingetheilt waren, 36⁹⁄₄₀ schweiz. Franken = 1 Cöln. Mark f. Silber und 69 schweiz. Franken = 69 franz. Franken. **Münzen** prägte der Kanton nur in Silber und zwar: 10, 5, 1 und ½ Batzenstücke. **Fremde Münzen:** die franz. 5- und 20-Frankenthaler, die ganzen Kronenthaler, die neuern südd. Gulden und halben Gulden sind hauptsächlich im Umlauf, sodann schweiz. Münzen der übrigen Kantone.

Papiergeld. Die Noten oder Zettel der Kantonalbank in Abschnitten von 10, 20 und 100 franz. 5-Frankenstücken (s. unten).

Digitized by Google

Kursverhältnisse. Diese sind mit denjenigen in Basel ganz übereinstimmend, nur wird hier kein Kurs auf Turin notirt, wohl aber auf Basel, in kurzer Sicht, mit ± 99¾ neuen schweiz. Franken, für 100 solche Franken auf Basel; auch ist hier die Wechselfrist auf nicht schweiz. Plätze 30 Tage dato.

Wechselrecht. Die Wechselordnung für den Kanton Waadt stimmt größtentheils mit dem franz. Wechselrecht (s. Paris) überein.

Maße und Gewichte. Das mit dem 1. Januar 1823 in Wirksamkeit getretene neue Maß- und Gewichtssystem ist dem neuen schweiz. (s. Schweiz) ganz ähnlich und besteht in Folgendem:

Längenmaße. 1 Fuß hat 10 Zoll à 10 Linien à 10 Striche (traits), und hält 0,3 Meter oder 133 (132,9888) franz. Linien. — 1 Elle (Aune) hat 4 Fuß; 5 Aunes = 11 Frankf. Ellen (26 = 57): 4 Aunes = 7 Frankf. brab. Ellen; 66 Aunes = 67 Frankf. Stab; 3 Aunes = 4 Yards (16 = 21). — 1 Klafter (Toise) hat 10 Fuß. — **Flächenmaß.** 1 □Toise (Toise carrée) hat 100 □Fuß oder 9 □Meter. 1 Fossorier hat 50 □Toisen. 1 Juchart (Pose) hat 10 Fossoriers = 45 Aren. — **Körpermaß.** 1 Kubik-Toise (Toise cube, courante) hat 1000 Kubikfuß oder 27 Kubikmeter. — 1 Moule (Holzmaß) hat 5 Fuß Länge, Breite und Höhe, und hält 125 Kubikfuß oder 3,375 Steren. — **Getreidemaß,** 1 Muid hat 10 Sack à 10 Quarterons à 10 Emines à 10 Copets. 1 Quarteron hat ½ Kubikfuß oder 13,5 Liter (680,5676 franz. Kubikzoll); 6 Sack (Sacs) = 7 Frankf. Malter; 10 Sack = 9 badische Malter; 3 Sack = 2 bairische Scheffel (5 = 3); 10 Quarterons oder Pots = 9 neue schweiz. Viertel oder Maß. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Char hat 16 Setiers à 3 Brocs à 10 Pots (Maß) à 10 Verres (Gläser). 1 Pot hat 1/20 Kubikfuß oder 1,35 Liter (68,05676 franz. Kubikzoll). 4 Pots = 3 Frankf. Altmaß (85=64); 9 Pots = 10 badische Maß; 4 Pots = 5 bairische Maß. — **Gewichte.** 1 Centner hat 100 Pfund à 16 Unzen à 8 Gros à 72 Grän. 1 Pfd. wiegt 500 Gramm oder ½ Kilogramm.

Bank. Die Kantonalbank (Banque cantonal Vaudoise) wurde im Jahre 1846 gegründet, besitzt ein Kapital von 2 Mill. Franken, hat ihren Sitz in Lausanne und ist Giro-, Leih-, Disconto- und Zettelbank. Sie gewährt Kredit in Conto-Corrent, nimmt verzinsliche Depositen an und beleiht auch Hypotheken. Die Banknoten lauten über 10, 20 und 100 franz. 5-Frankenstücke; ihre Menge darf jedoch die Hälfte des Bankkapitals nicht übersteigen.

Wallis, Hauptort Sitten oder Sion, am Sion, 3500 Einw.,

ist reich an vielen Produkten aus allen drei Reichen der Natur, hat besuchte Bäder zu Leuk und Glys, aber wenig Industrie.

Neue Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen (s. Schweiz). Bis 1850 rechnete man wie im Kanton Waadt nach Schweizerfranken zu 10 Batzen à 10 Rappen. Die Scheidemünzen, welche der Kanton früher prägte und in Stücken zu 1 und ½ Batzen bestanden, werden jetzt eingezogen.

Neue Maße und Gewichte (s. Schweiz).

Zug, mit dem Hauptort Zug am Zugersee, 4000 Einw.

Hat Viehzucht, Alpenwirthschaft, Wein-, Obstbau, 3 Baumwollspinnereien, 2 mechanische Baumwollwebereien, 3 Papierfabriken und einige Branntwein- und Kirschwasserbrennereien.

Neue Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen (s. Schweiz). Bisher und auch jetzt noch rechnet man nach Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzer à 8 Heller, oder nach Gulden à 40 Schill. à 6 Angster à 2 Heller. Der Kanton prägte früher auch Scheidemünzen zu 1 und ½ Schilling, sowie Angster und Rappen.

Digitized by Google

Maße und Gewichte. Seit 1840 die neuen schweiz. oder Concordats-Maße (s. Schweiz),

Ehemalige Maße und Gewichte sind wie in Zürich. Etwas verschieden von dem Züricher ist das hiesige Getreidemaß. 1 Mütt hiesiges Kornmaß hält 4526,5 franz. Kubikzoll oder 89,79 Liter, und 1 Malter Hafermaß hält 1819,3 franz. Kubikzoll oder 360,88 Liter. — Holzmaß (s. Bern).

Zürich, mit der Hauptstadt Zürich, am Ausfluß der Limmat aus dem Zürcher See, 17,000 Einw.

Dieser Kanton ist unstreitig der gewerbreichste der ganzen Schweiz, und nirgendwo finden sich so verschiedene wichtige Industriezweige, wie hier. Ein sehr wichtiger Geschäftszweig ist die Seidenstofffabrikation, welche zahlreiche Fabriken zählt, von denen der größte Theil 2 bis 500, einige sogar 800 Arbeiter beschäftigen, und ihre Fabrikate selbst exportiren. Sodann besitzt der Kanton 5 Bandfabriken, bedeutende Seidenzwirnereien, Woll- und Baumwollwaarenfabriken, 4 Floretspinnereien, 76 Baumwollspinnereien, große Rothfärbereien und Druckereien für türkisch-rothe Artikel, 10 chemische Produktenfabriken, 4 Tabak- und 5 Papierfabriken, auch sind die mechanischen Werkstätten von großer Bedeutung. Von Belang ist ferner der Handel mit roher Seide und sonstigen italienischen Produkten, Wein- und Getreide, der Speditions- und Wechselhandel in Zürich. Letzte Stadt ist ein bedeutender Stapelplatz zwischen Deutschland und Italien.

Neue Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen (s. Schweiz). Früher rechnete man, besonders bei den öffentlichen Kassen, nach Schweizerfranken oder Livres à 100 Rappen oder à 10 Batzen à 10 Rappen. Im Großhandel rechnet man nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Angster à 2 Heller, und im gewöhnlichen Verkehr nach Gulden à 40 Schill. à 12 Heller. — Gesetzlich wurden 10 Züricher Gulden = 16 Schweizerfrk. und = 11 Gulden im $24^1/_2$ Guldenfuß gerechnet; $22^9/_{11}$ Züricher Gulden = auf 1 Cöln. Mark fein Silber. — **Münzen** in Silber prägte der Kanton früher folgende: Stücke zu 4, 2 und 1 Schweizerfrk., zu 8 und 4 Batzen, Schillinge, sowie auch 2 und 1 Rappen. Sämmtliche werden jetzt eingezogen. Goldmünzen, die aber äußerst selten mehr vorkommen, wurden geprägt: Dukaten zu $23^1/_2$ Kar. fein, Doppeldukaten und halbe.

Verhältniß sämmtlicher früherer Rechnungsmünzen.

Thaler.	Gulden.	Franken.	Batzen.	Schill.	Kreuzer.	Rappen.	Angster oder Pfennig.	Heller.
1	$1^1/_2$	$2^2/_5$	24	60	90	240	360	720
	1	$1^3/_5$	16	40	60	160	240	480
		1	10	25	$37^1/_2$	100	150	300
			1	$2^1/_2$	$3^3/_4$	10	15	30
				1	$1^1/_2$	4	6	12
					1	$2^2/_3$	4	8
						1	$1^1/_2$	3
							1	2

Fremde Münzen. Außer den Schweizermünzen in Gold und Silber sind hier in Umlauf: franz. Gold und Silber, dem schweiz. gleich; brabanter Kronenthaler ± 5 Fr. 67 Cent.; südd. Gulden ± 2 Fr. 10 Cent.; preuß. Kassenanweisungen ± 3 Fr. 70 Cent. pr. Thaler.

Papiergeld. Dieses besteht in den Noten oder sogenannten „Kassascheinen" der Züricher Bank (s. unten).

Digitized by Google

Wechselpreise.

213	Schweiz. Franken	±	für	100 fl. Cour. in Amsterdam.
99⅞	"	"	"	100 Franken in Antwerpen und Brüssel.
213	"	"	"	100 fl. südd. Währung in Augsburg.
100	"	"	"	100 Franken in Basel, Genf und St. Gallen.
376	"	"	"	100 Thlr. Crt. in Berlin und Leipzig.
213	"	"	"	100 südd. Währung in Frankfurt a. M.
100	"	"	"	100 Lire nuove in Genua und Turin.
189	"	"	"	100 Mark Banco in Hamburg.
83	"	"	"	100 Lire di Toscane in Livorno und Florenz.
25¼	"	"	"	1 Liv. Sterl. in London.
248	"	"	"	100 Fiorini austr. in Mailand.
99⅞	"	"	"	100 Franken in Paris, Lyon und Marseille.
249	"	"	"	100 fl. österr. Währung (45-Guldenfuß) in Wien und Triest.

Wechselrechtliches. Die Züricher Wechselordnung von 1805 bestimmt, daß der Uso 15 Tage, der Doppel-Uso 30 Tage und der einfache Uso 45 Tage nach Sicht ist. — Respekttage finden nirgends statt. Die Zahlung eines Wechsels soll am Verfalltage selbst geleistet werden, insofern dieser nicht ein Sonn- oder Feiertag ist, in welchem Falle am nächstfolgenden Werktage gezahlt werden muß. Erfolgt die Einlösung bei Verfall nicht, so ist am Verfalltage selbst oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am nächsten Werktage Protest zu erheben.

Maße und Gewichte sind die neuen schweiz. (s. Schweiz).

Die ehemaligen, deren Gebrauch noch nicht erloschen ist, sind folgende: **Längenmaße.** 1 Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien, und hält 133,6 franz. Linien oder 0,30138 Meter; 100 Fuß = 100,46 neue schweiz. Fuß. 1 Elle hat 2 Fuß; 100 Ellen = 100,46 neue schweiz. Ellen. 1 Stab hat, wie der neue schweiz., 1,2 Meter; 100 Ellen = 50,23 Stab. 1 Klafter hat 6, 1 Ruthe 10 Fuß; 100 = 100,46 neue schweiz. 1 Wegstunde hat 15,000 Fuß; 100 = 94,18 neue schweiz. Wegstunden (189 = 178). — **Flächenmaße.** 1 Quadratfuß hat 144 Q.-Zolle, und hält 0,090829 Q.-Meter; 100 Q.-Fuß = 100,92 neue schweiz. Q.-Fuß. 1 Juchart Acker hat 36,000, Waldung 40,000, Rebenland und 1 Mannwerk Wiesen 32,000 Q.-Fuß. Der Juchart wird eingetheilt in Halbe, Viertel und Vierlinge, und hält für Aecker 32,6985, Waldung 36,3317, Rebland und Wiesen 29,0653 Aren; 100 Juchart Acker = 90,83, Waldung = 100,92, Rebland ꝛc. = 80,74 neue schweiz. Juchart. — **Kubikmaß.** 1 Kubikfuß hat 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien, und hält 0,027374317 Kubikmeter; 100 Kubikfuß = 101,3863 neue schweiz. Kubikfuß. — **Brennholzmaß** (s. Bern). — **Getreidemaß.** 1 Mütt (zu glatten Früchten) hat 4; 1 Malter (zu rauhen Früchten) hat 16 Viertel à 4 Vierling à 4 Mäßli. Für glatte Früchte hält 1 Viertel 20,7, und für rauhe 20,85 Liter. 72 Viertel glatter Frucht sind 71 rauher; 100 Viertel gl. Fr. = 138 neue schweiz. Viertel; 100 Mütt = 55,2 neue schweiz. Malter; 100 Viertel rauhe Fr. = 139 neue schweiz. Viertel; 100 Malter = 222,4 neue schweiz. Malter. — In Winterthur hält 1 Viertel glatter Frucht 24,075, rauher 27,75 Liter; 100 Viertel glatter Frucht = 160,5 rauher = 185 neue schweiz. Viertel. 1 Viertel Salz hält 23 Liter. 1 Klafter Torf hat 12 Körbe à 6 Kubikfuß; 100 Körbe = 101,39 neue schweiz. Körbe. 1 Malter Holzkohlen hat 2 Körbe à 14 gestrichene oder à 18 gehäufte Viertel, und hält 27½, das Steinkohlenmaß hält 11¼ hiesige Kubikfuß. 1 Malter Kalk hat 16 Viertel und hält 12½ hiesige Kubikfuß; 100 Körbe Holzkohlen = 116,17 neue schweiz. Körbe. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Saum hat 1½ Eimer; 1 Eimer lautere Sinne hat 60, trübe Sinne 64 Landmaß à 4 Schoppen (Stoßen); 1 Landmaß hält 1,8339 Liter; 100 Landmaß = 122,26 neue schweiz. Maß. 1 Schenkmaß für den ganzen Kanton hält 1,57 Liter; 6 Landmaß = 7 Schenkmaß; 100 Schenkmaß = 104,67 neue schweiz. Maß; 1 Eimer hat 4 Viertel; 1 Kopf hat 2 Maß; 1 Quärtli hat 2 Schoppen; 44 Landmaß = 45 Altmaß in Frankfurt a. M.; 1 Maß Oel und Honig hat 2 Becher (Halbe), und hält 1,3813 Liter; 100 Maß = 92,9 neue schweiz. Maß. 1 Pfundmaß Oel hält 0,57525 Liter, ist jedoch nicht genau be-

Digitized by Google

stimmbar; 1 Milchmaß hat 4 Milchmäßli und hält 1,9575 Liter. — In Winterthur hat 1 Saum 4 Eimer; 1 Eimer lautere Sinne hat 30, trübe Sinne 32 Lautermaß. 1 Lautermaß hält 1,3463 Liter; 4 Lautermaß = 3 Züricher Landmaß (15 = 11); 7 Lautermaß = 6 Schenkmaß; 100 Lautermaß = 89,75 neue schweiz. Maß. = In Eglisau sind die Maße von Schaffhausen, in Knonau die von Luzern üblich. — **Handelsgewicht.** 1) Das schwere oder Krämergewicht. 1 Centner hat 100 Pfd. à 36 Loth à 4 Quintli; 1 Pfd. wiegt 528,457 Gramm; 100 Pfd. = 105,69 neue schweiz. Pfd. 2) Das leichte oder Antorfer Gewicht zu Seide. 1 Pfd. hat 32 Loth à 4 Quintli, und wiegt 469,74 Gramm; 100 Pfd. = 93,95 neue schweiz. Pfd.; 9 leichte Pfund = 8 schwere; 17 schwere Pfund = 9 Kilogramm (53 = 28). 115 Pfd. in Eglisau sind 124 Pfd. Schwergewicht in Zürich. — **Gold-, Silber- und Münzgewicht** ist die Mark oder ½ Pfd. Leichtgewicht. 1 Mark hat 16 Loth à 4 Quentli à 4 Pfennige à 18 Gran; 1 Quintli hat auch 16 Sechszehntel. — 200 hiesige Mark sind 201 Cöln. Das Kronengewicht für verarbeitetes Gold (s. Frankfurt a. M.). — **Medizinalgewicht** ist das alte Nürnberger (s. Frankfurt a. M.). — Verarbeitetes Gold ist 19½ karatig, Silber 13½ löthig, und ist mit einem Z gestempelt. Verarbeitetes Zinn hat auf 4 Pfd. Zinn 1 Pfd. Blei, und Kupfergeschirre haben 20 Pfd. Zinn auf 1 Centner Kupfer.

Messen. Die beiden Messen, welche hier abgehalten werden und 14 Tage andauern, sind bloße Jahrmärkte. Die Frühlingsmesse nimmt ihren Anfang am dritten Donnerstag nach Pfingsten, die Herbstmesse am ersten Donnerstag nach Kirchweihe.

Banken. 1) Die seit 1837 in Wirksamkeit getretene „Züricher Bank" hat ein Kapital von 1 Mill. Gulden Züricher Währung oder 2½ Mill. neue schweiz. Franken in Aktien à 500 fl., betreibt Giro-, Disconto-, Leih- und Incassogeschäfte, nimmt verzinsliche Gelder an, bewahrt Depositen gegen Vergütung auf und gibt Banknoten, Kassascheine genannt, aus, die früher über 10, 20 und 100 ganze brabanter Thaler oder Kronenthaler lauteten. Auch an Ordre gestellte trockne Wechsel, eine gewisse Anzahl Tage nach Sicht lautend, werden von der Bank ausgegeben, deren Kapital im Jahre 1856 auf 6 Millionen Franken erhöht, während die Aktien in Stücke zu 1000 Franken umgewandelt wurden. Die Bank hat eine Zweigbank in Winterthur.

2) Hypothekenbank. Diese wurde im Jahre 1854 von Leu und Comp. mit einem Aktienkapital von nahezu 10 Millionen Franken gegründet, und es war die Dividende für 1854: 4 pCt.

3) Die Schweizerische Kreditanstalt. Diese besteht seit 1857 und beruht auf einem Fonds von 15 Millionen Franken in Aktien à 500 Franken, die bereits voll eingezahlt sind. Sie ist befugt: Vorschüsse gegen Verpfändung in- und ausländischer Staatsobligationen, Werthpapieren, Wechseln, Waaren ꝛc. zu gewähren; Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, Gemeinden, Korporationen ꝛc. zu übernehmen oder zu vermitteln; den Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Metallen und Waaren für eigene oder fremde Rechnung zu bewerkstelligen; Giro-, Disconto-, Wechsel-, Conto-Corrent-, Darlehn-, Depositen- und Incasso-Geschäfte zu betreiben; industrielle und andere Unternehmungen für eigene Rechnung zu etabliren und in Betrieb zu setzen; verzinsliche Obligationen auszugeben und überall Zweiganstalten, Filialen ꝛc. zu errichten.

4) Rentenanstalt seit 1858.

Schwerin, (s. Rostock).

Schwyz, (s. Schweiz).

Semlin, in der slavonischen Militärgrenze, nahe an der Mündung der Sau in die Donau, wichtiger Handelsplatz zwischen Ungarn und der Türkei mit 10,000 Einw.; Pestzeiten ausgenommen, halten ungarische und türkische Kaufleute täglich Markt auf der Belgrader Wiese. Rechnet und hat Münzen, Maße und Gewichte wie Wien. 1 Kila Getreidemaß hat 3½ Preßburger Metzen.

Digitized by Google

Senegambien. (s. Guinea).

Seringapatam, in Ostindien, zur brittischen Präsidentschaft Madras gehörig und Hauptstadt der Provinz Mysore, mit 33,000 Einw., rechnet nach Pagoden-Canderie à 10 Fanams (Palams) à 16 Cashes; übrigens wird die Rechnung in neuen Compagnie-Rupien (s. Bombay und Calcutta) immer allgemeiner. — **Wirkliche Münzen** sind: in Gold: Mohurs oder Rupien zu 4 Pagoden. 1 Mohur wiegt 212 engl. Grän. Auf 1 rauhe Cöln. Mark à $\frac{247}{288}$ Karat fein gehen 17,017, und auf 1 feine Cöln. Mark 19,841 Mohurs oder 80,3 Pagoden; 1 Mohur gilt 32¼ Schill. Sterl.; Fanams à 6 engl. Grän. Auf 1 rauhe Cöln. Mark à 14 Karat fein gehen 604, und auf eine feine Cöln. Mark 1035 Fanams. 1 Fanam gilt 7¾ Pence Sterl. — In Silber: Sultanin-Rupien à 177 engl. Grän. Auf 1 rauhe Cöln. Mark à 15 Loth 5 Grän fein gehen 20,38 und auf 1 feine Cöln. Mark 21,343 Stück. 1 Stück gilt 25 Pence Sterl. — In Kupfer: Dubs (Dudus). 240 m. o. w. sind eine Pagode. Die neuern seit 1835 nach einem unveränderlichen Münzfuße geprägten Gold- und Silbermünzen, nämlich die Gold-Rupien oder Mohurs zu 15 Silberrupien, und die den Namen „Compagnie-Rupien" führenden Silberrupien (s. Bombay, Calcutta und Madras).

Längenmaße. 1 Gujah mißt 433,4 franz. Linien oder 0,9776 Meter; 24 Gujahs thun 25 engl. Yards. 1 Hardary oder Coß (Meile) hat 6000 Gujahs oder 3,65 engl. Meilen. — **Hohlmaße zu trocknen Waaren.** 1 Candaca hat 20 Colagas à 16 Seers Pucca, und hält 19769,6 franz. Kubikzoll oder 392,16 Liter. — **Handelsgewicht.** 1 Candy oder Barua hat 20 Maunds à 40 Seer Cucha à 24 Sultanin-Rupien. 1 solcher Seer wiegt 4248 engl. Grän oder 275,242 Gramm, und 1 Maund 24,275 Pfd. engl. av. d. p. 1 Seer Pucca hat 84 Sultanin-Rupien. 2 solcher Seers thun 7 Seers Cucha, und 1 Seer Pucca wiegt 2⅛ Pfd. engl. av. d. p. — In Mysore hat 1 Morah 40 Seers Pucca.

Sevilla, am Quadalquivir, circa 100,000 Einw., Hauptstadt des Königreichs Andalusien.

Hat beträchtliche Ausfuhr von Oel, Wein, Wolle u. dgl.; eine königl. Tabaksfabrik, Stückgießerei, Salpetersiederei, Kupferraffinerie, Leder- und Galonenfabriken, Manufacturen in Gold- und Silberstoffen ꝛc.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Kurse, Maße und Gewichte (s. Cadix und Spanien).

Siam, ein Königreich in Hinterindien, mit mehr als 2 Mill., nach andern Angaben mit 1½ Mill. Einw. Die Hauptstadt Bankasai, von den Europäern Bankok genannt, mit mehr als 500,000 Einw., ist der Mittelpunkt des Handels von Siam mit den in Ostindien heimischen Produkten.

Man rechnet nach Ticals oder Bats zu 4 Salungs, 4 Maas à 2 Fouangs à 800 Kauris (Muscheln, s. Calcutta). 17,368 Ticals rechnet man auf 1 Cöln. Mark fein Silber. 1 Tical gilt 2,98 bis 3,09 franz. Franken. — Wirkliche Landesmünzen sind: In Gold: Ticals zu 10 Silber-Ticals; 1 solcher Tical wiegt 380 holl. Aß, und 1 Cöln. Mark enthält 19,08 Karat (79½ Toques) fein Gold, und 12⅘ Stück gehen auf 1 rauhe Cöln. Mark. In Silber: Ticals oder Rupien 1/1, ½ und ¼ à 15 bis 15½ Loth fein (93¾ bis 96⅞ Toques), Mayons und Fouangs. — Von fremden Münzsorten sind hier span. Piaster zu 2 Ticals vorzüglich gangbar. Nach dem Silberwerth vergleichen sich 7 Ticals mit 4 span. Piastern (Dollars), welch letztere neuerdings als legale Werthmünze anerkannt wurde, unter Zugrundlegung des Verhältnisses von 3 Dollars = 5 Ticals.

Digitized by Google

Längenmaße. 1 Sen hat 20 Buahs à 2 Kens à 2 Soks. 1 Ken mißt 426 franz. Linien oder 0,96098 Meter. 1 Cobido mißt 202,7 franz. Linien oder 0,45725 Meter. 1 Roeneng (Meile) hat 100 Sen oder 2,4 engl. Meilen. — **Handelsgewicht.** 1 Pecul hat 50 Cattis à 20 Thäls à 4 Ticals, und wiegt 129 Pfd. engl. av. d. p. oder 58,508 Kilogramme; 5 hiesige Thäls thun 8 chinesische (s. Canton). — **Hohlmaße für trockne Waaren.** 1 Cohi hat 40 Sestes à 40 Sats; 1 Seste wiegt 100 Cattis oder 258 Pfd. engl. av. d. p. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Kanan hat 4 Leengs, und hält 120 franz. Kubikzoll oder 2,38 Liter. — **Gold- und Silbergewicht.** 1 Tical à 8 Fouangs wiegt 14,608 Gramm. 16 Ticals thun 1 Cöln. Mark. — **Probirgewicht.** 1 Tical fein Gold und Silber hat 100 Toques (Theile) fein.

Sicilien, Insel in dem Mittelmeer, bildet mit Neapel das Königreich beider Sicilien, und hat mit den dazu gehörigen Inseln 2⅕ Mill. Einw. Die wichtigsten Handelsstädte sind: Messina, Palermo und Siragossa (Syrakus).

Die Produkte der Insel, die aber im Innern fast gar nicht angebaut ist, bestehen in Wein, edlen Früchten, Baumwolle, Oliven, Oel, Honig, Manna, Zuckerrohr, Getreide, Seife, Hanf, Seide, Soda, Salz, Corallen, Fischen, Viehzucht u. s. w.

Man rechnet nach Onze à 30 Tari à 20 Grani, mitunter auch, wie zu Neapel, nach Ducati à 100 Bajocchi (in Neapel Grani genannt) à 10 Piccioli (in Neapel Cavalli genannt). 1 Once hat 3 Ducati; 1 Taro hat 10 Bajocchi oder 1 Carlino in Neapel, und 1 sicilianischer Grano ist ⅓ Bajocchi. Das Verhältniß sämmtlicher frühern Rechnungsmünzen war: 1 Oncia à 2⅓ Scudi, 5 Florini, 30 Tari, 60 Carlini, 450 Ponti, 600 Grani à 6 Piccioli.

Papiergeld. Noten der Bank beider Sicilien (s. Neapel).

Wechselpreise,

wobei der Grano in Centesimi oder Hunderttheile eingetheilt wird.

95	sicil. Grani	+	für	1	fl. Crt. in Amsterdam.
96	„	„	„	1	fl. südd. Währung in Augsburg.
96	„	„	„	1	fl. im 52½ Guldenfuß in Frankfurt a. M.
48	„	„	„	1	Lira nuova in Genua.
84	„	„	„	1	Mark Banco in Hamburg.
39	„	„	„	1	tosc. Lira in Livorno und Florenz.
1169	„	„	„	1	Liv. Sterl. in London.
112	„	„	„	1	Fiorino austr. in Mailand und Venedig.
99½	Oncie	„	„	100	Oncie in Messina, Catania und Malta.
48	sicil. Grani	„	„	1	Frank in Paris, Marseille und Lyon.
199	„	„	„	1	Ducato di Regno in Neapel.
253	„	„	„	1	Scudo rom. in Rom und Ankona.
112	„	„	„	1	fl. österr. Währung (45 Guldenfuß) in Wien u. Triest.

Auf London, Amsterdam, Hamburg, Frankfurt und Augsburg trassirt man gewöhnlich 90; auf Marseille, Wien und Triest 60 Tage dato; auf Paris 80 Tage; auf Genua und Livorno 45 Tage Dato. — **Wechselrecht** (s. Neapel). — **Respekttage** gibt es nicht und es müssen alle Briefe innerhalb 24 Stunden nach Verfall, die auf Sicht gestellten bei der Präsentation bezahlt werden.

Maße und Gewichte der Insel Sicilien. **Längenmaße.** Die Einheit ist der Palmo (Fuß) von 12 Once (Unzen) à 12 Linee (Linien) à 12 Punti (Punkte) = 0,258 Meter = 114,414 franz. Linien. 1 Pasetto = 2 Palmi

Digitized by Google

= 0,5162 Metre = 228,828 franz. Linien. Die Canna (Elle) ist = 8 Palmi = 2,0648 Meter = 915,31 franz. Linien. Die Catena (Meßkette) = 4 Canne = 32 Palmi = 8,2592 Meter. — Getreidemaß. Die Salma hat 4 Bisacce à 4 Tomoli à 4 Mondelli à 4 Carozzi à 4 Quarti à 4 Quartigli; der Tomolo enthält genau 1 Cubik-Palmo = 17,193 Liter, im Handel werden aber 16 sicil. Tomoli = 5 neapolit. Tomoli, 1 sicil. Tomolo also = 17,358 Liter gerechnet. In Messina rechnet man die Salma Weizen zu 16 Tomoli (= 252 Pfd.); die Salma Nüsse, Krachmandeln, Mais, Gerste, Lein- und Kanariensamen zu 20, Haselnüsse zu 22 Tomoli (= 200 Rotoli), auch in Palermo bedient man sich bei verschiedenen Artikeln einer solchen Salma grossa. — Wein-, Oel- und Spiritusmaße. Die Botta hat 4 Salme à 8 Barili à 2 Quartari à 20 Quartucci à 2 Caraffe à 2 Bicchieri. 1 Barile = 34,386 Litre; 1 Quartuccio = 0,860 Litre. Oel wird meistens nach dem Gewicht verkauft. — Handelsgewicht. Der Rotolo hat 30 Once und wiegt 793,42 Gramm. 1 Cantaro (Centner) hat 100 Rotoli, 100 der letzteren = 247,357 Libbre in Neapel. Für feine Waaren bedient man sich der Libbra von 12 Once = 317,368 Gramm. 1 Cantaro = 79,342 franz. Kilogramm oder 158,684 deutsche Zollpfund = 141,679 Wiener Pfd. = 174,920 engl. Pfd. av. d. p. = 250 Libbre. Diese Libbra ist zugleich Gold- und Silbergewicht und für diesen Zweck in 12 Once zu 8 Dramme à 3 Scropoli à 20 Cocci oder Grani à 8 Ottavi eingetheilt.

Handels-Usancen in Palermo und Messina. In Aufträgen zu Einkäufen berechnet der Commissionär 2 pCt. Provision und ½ pCt. Sensarie. Die Waarenpreise werden in Onzen, Tari und Grani gestellt, und verstehen sich bei den Gewichtswaaren sowohl bei den Einfuhr- als auch bei den Ausfuhrartikeln meistens pr. Cantaro. Letztere werden in der Regel gegen baares Geld, frei an Bord, mit wirklicher Tara, erstere aber auf 4 bis 6 Monate Zeit und fast immer zollfrei verkauft. — Bei Einfuhrartikeln werden von Consignationsgütern berechnet: Courtage ½ pCt.; Commission 3 pCt.; Lagermiethe ½ pCt; Delcredere 2 pCt.; Hafengeld und Bordmiethe nach Auslage. — Bei exportirten Waaren rechnet der Commissionär 3 pCt. Provision, Courtage circa ½ pCt. (nämlich pr. Cantaro, Salma ꝛc. in Raten), auf Getreide aber 2 bis 3 pCt.; ⅛ pCt. Wechselcourtage und Porto nach Auslage. 1 Salma Wein oder Weingeist hat 100 gewöhnliche Flaschen und ist gleich ¹⁰/₄ in Hamburg. 1 Kiste Citronen hat 380, Pomeranzen 230 Stück. Weißer Wein wird nach Pipen von 112, rother nach Pipen von 126, Weingeist nach Salma von 21½ alte engl. Gallons verkauft. Zur Fracht rechnet man 1 Last zu 25 Cantare und zu 4 Pipen für Flüssigkeiten.

Siebenbürgen, österr. Großfürstenthum, mit den Städten Hermannstadt, am Zibin, 20,000 Einw., Kronstadt, 30,000 Einw. und Klausenburg (Koloswar), am kleinen Szamos, 20,000 Einw.

Der Handel nach Oesterreich und der Türkei wird hauptsächlich von Griechen und Armeniern betrieben.

Münzen, Maße und Gewichte sind jetzt gesetzlich die österreichischen (s. Wien). — Von ältern Größen wendet man im Handel mitunter noch folgende an: Längenmaße. 1 Elle hält 0,6234 Meter; 100 Ellen = 80 Wiener Ellen. — Getreidemaß. 1 Kübel hat 4 Viertel, und hält 92,557 Liter; 100 Kübel = 160 Wiener Metzen. 1 Mirze hat 2 Kübel. — Flüssigkeitsmaß. 1 Ur (Eimer) hält 11,32 Liter; 100 Ur = 195,12 Wiener Eimer.

Sierra-Leona, (s. Guinea).

Sigmaringen, an der Donau, Hauptstadt des nunmehrigen, aus den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen gebildeten preußischen Regierungsbezirks Sigmaringen mit 2200 Einw.

Digitized by Google

Man rechnet seit dem Jahre 1857 nach **Gulden** à 60 **Kreuzer** à 4 **Pfennige** in dem 52½ Guldenfuß; vor 1847 im 24½ Guldenfuß. **Werth** des Guldens (s. Frankfurt a. M.). — **Münzen.** In **Silber**: Stücke zu 3½, 2, 1 und ½ Gulden (sämmtlich zu ⁹⁄₁₀ fein); Scheidemünzen zu 6 und 3 Kreuzer wie die übrigen südwestlichen Staaten Deutschlands. In **Kupfer**: Stücke zu 1 Kreuzer. — Vor 1838 wurden auch Dukaten nach dem Reichsfuß und Carolins, 18½ Kar. fein, ferner Conv.-Speciesthaler (13½ Loth fein), ganze und halbe Kopfstücke geprägt. — **Maße und Gewichte.** **Längenmaße.** Der Fuß von 12 Zoll à 10 Linien ist = 0,2865 Meter, die Elle = 0,61424 Meter. — **Getreide- und Flüssigkeitsmaße** sind die wüttembergischen (s. Stuttgart). — **Handelsgewicht** ist das neue preußische, 1 Pfd. = 500 Gramm (s. Berlin). Vor Einführung desselben war der Centner in 100 Pfd. Schwergewicht und 104 Pfd. Leichtgewicht (das Pfd. von 32 Loth à 4 Quent = 467,728 Gramm) eingetheilt (s. Stuttgart). — **Wechselrecht.** Seit 1. Mai 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung in Kraft.

Singapore, (Sincapur) eine Insel an der östlichen Spitze der Halbinsel Malakka liegend, mit der Stadt Singapore. Seit 1818, wo diese Insel eine brittische Besitzung geworden ist, sind Handel und Bevölkerung fortwährend im Zunehmen, und namentlich werden in Kaffe, Zucker, Benzoe, Reis, Gewürzen (besonders Pfeffer), Schildkrötenschalen und europäischen Waaren viele Geschäfte gemacht.

Man rechnet nach span. Piastern (Dollars) à 100 Cents, im Zahlwerth des span. Silberpiasters; auch nach Compagnie-Rupien (s. Calcutta). — Europäische Waaren verkauft man nach engl. Maßen und Gewichten; die Gewichte, deren man sich sonst noch bedient, da überhaupt fast Alles nach Gewicht verkauft wird, sind der chinesische Picul à 100 Cattis = 133⅓ engl. Pfd. av. d. p. — Goldstaub wird mit dem Bungal = 2 span. Piaster oder 832 engl. Troygrän gewogen. 1 Sack Reis ꝛc. wiegt 2 bengalische Maunds = 164¼ engl. Pfd. av. d. p. — Ellenmaß ist der Covid von ½ engl. Yard oder 18 engl. Zoll. — Stückgüter handelt man bei Manufacten pr. Corge = 20 Stück; bei Java-Tabak pr. Corge = 40 Körbi.

Wechselpreise.

Der Kurs auf London ist 6 Monat Sicht ± 5⅙ Schill. Sterl. für 1 Piaster oder Dollar; auf ostindische Plätze in derselben Sicht ± 230 = 240 Rupien für 100 Piaster oder Dollars; auf China, 30 Tage Sicht ± 6 pCt. unter Pari, d. h. 94 Piaster in Singapore für 100 Piaster oder Dollars in Canton, Schanghai, Hongkong ꝛc.

Geldpreise ±. Spanische Dublonen 14½ Dollars pr. Stück; englische Sovereigns 4 Dollars 30 Cents pr. Stück; Compagnie-Rupees, 220 Rupees pr. 100 Doll.; Java-Guilders 2 fl. 70 Cents pr. Dollar; Carolus-Dollar oder span. Piaster von Carl IV. ± 2 = 12 pCt. Prämie oder Aufgeld.

Platzgebräuche. Man verkauft europäische Waaren auf 3 Monate Zeit, chinesische und indische nicht einheimische auf 2—3 Monate, Opium gegen baar und auf 2 Monate, Produkte der Insel gegen baar. — Auf Einkäufe mit Vorschuß beträgt die Commission 5 pCt., ohne Vorschuß 2½ pCt.; auf Verkäufe mit Delcredere 5 pCt., ohne Delcredere 2½ pCt. — Wechsel-Delcredere 1 pCt.

Sinigaglia, an der Misa und dem adriatischen Meere, im Kirchenstaat, mit 12,000 Einw. und einem Meßgericht.

Münzen, Maße und Gewichte (s. Ancona), — einige Verhältnisse weichen jedoch ab, und zwar: **Längenmaße.** 1 Piede = 0,5585 Meter. — 1 Braccio

Digitized by Google

da Seta e da panno = 0,664 Meter. 1 Braccio da tela = 0,782 Meter. — **Getreidmaße.** 1 Rubbio hat 8 Coppe à 4 Sacca à 3 Staja = 281 Liter. — **Flüssigkeitsmaß.** 1 Sonna hat 50 Boccali = 118 Liter. — **Handelsgewicht.** 1 Libbra hat 12 Once = 337 Gramm.

Die große, stark besuchte Messe, die hier jährlich gehalten wird, beginnt am 14. Juli und dauert bis zu Ende des Monats, nach Umständen auch noch 5 bis 10 Tage länger. Eingehende Meßgüter sind von Abgaben frei, und nur die Waaren, die von der Messe zu Lande weggehen, unterliegen einer Transitabgabe. Waaren, die erst einen Monat nach der Messe in's Ausland verführt werden, zahlen 2 Paoli Transitabgabe pr. 100 Pfd., und täglich 3 Bajocchi pr. 1000 Pfd., wenn sie im Kaufhaus gelagert bleiben. — In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach Rom und Ancona. — Der größte Theil der Geschäfte wird durch dazu verordnete Makler gemacht, und wenn solche den abgeschlossenen Handel auf ihren Büchern bemerkt haben, so muß derselbe gehalten werden. — Alle in der Messe zu leistenden Zahlungen, so wie auch solche Wechsel, welche unbedingt in der Messe zahlbar lauten, müssen bis Mittag den 22. Juli bezahlt oder protestirt werden, um noch den gleichen Tag die Klage gegen den Bezogenen oder Weigernden einreichen zu können, worauf das Meßtribunal solchen auch unverzüglich vorladen läßt, und auf beharrliche Weigerung Güter- und Personalarrest erkennt.

Slavonien, (s. Semlin).

Smolensk, am Dnieper, im europäischen Großrußland, 12,000 Einwohner, Fabriken in Leinwand, Leder, Strümpfen, Papier, Hüten, Seife ꝛc., und bedeutender Handel mit Danzig, Riga und der Ukraine in Pelzwaaren, Masten, Fellen, Hanf, Honig ꝛc. Dreitägiger sehr besuchter Markt, wo besonders viele Pferde verkauft werden (s. Petersburg).

Smyrna, (Ismir), am Meerbusen gleichen Namens, auf der Küste Kleinasiens, mit 150,000 Einw., Haupthandelsplatz der Levante, mit einem vorzüglichen Hafen und dem Münzrecht.

Hat einige Manufacturen, besonders in türkischen Teppichen, in Seiden- und Baumwollenstoffen, Saffian ꝛc., und starke Ausfuhr in Seide, Wolle, Baumwolle, Kameelhaar und Garn, Mokkakaffe, Tabak, Safran und Saflor, Datteln, Feigen, Mandeln, Rosinen, Korinthen, Opium, Gummi, Meerschaum, Rosenwasser, Oliven-, Sesam- und Rosenöl ꝛc., eine große Dampfschifffahrt nach allen Richtungen und einen lebhaften Verkehr mit England und Triest, auch eine Eisenbahn nach Aidin.

Morgenländische Kaufleute rechnen nach Piastern à 120 Asper (siehe Constantinopel); die europäischen und nordamerikanischen Großhändler führen ihre Rechnungen jetzt meistens in österr. Conv.-Species oder in Piastern und Dollars, sämmtlich in 100 Cents getheilt. Im November 1852 wurde auf's Neue verordnet, daß Verkäufe nur in türkischem Beschlik-Geld abgeschlossen werden dürfen.

Münzsortenpreise ± pr. Stück. in türk. Silber-Piastern.

Oesterreichische Species (Conventionsthaler) 25 Piaster, griechische 5 Drachmenstücke 20 Piaster, spanische Piaster 26 und franz. 5-Frankenstücke 22 Piaster. Die couranteste Münzsorte sind die Beschlik oder türkischen 2-Piasterstücke.

Wechselpreise,

in Wechselgeld oder Beschlik-Piaster à 40 Parà.

385 Parà ± für 1 fl. Crt. in Amsterdam.
386 „ „ „ 1 fl. südd. Währung (52½ Gulvenfuß) in Augsburg.
99½ „ „ „ 100 Parà in Constantinopel.

Digitized by Google

170 Parà ± für 1 piem. Lira in Genua und Turin.
330 „ „ „ 1 Banco Mark in Hamburg.
144 „ „ „ 1 tosc. Lira in Livorno.
116 türk. Piaster ± für 1 Liv. Sterl. in London.
170 Parà ± für 1 Frank in Marseille und Paris.
449 „ „ „ 1 fl. im 45 Guldenfuß in Wien und Triest.

Uso ist hier nicht eingeführt. — Respekttage sind 3, jedoch mit einigen Beschränkungen. Wechselstreitigkeiten unter europäischen Kaufleuten werden durch die Consulate oder selbstgewählte Schiedsrichter entschieden.

Maße und Gewichte im Wesentlichen wie in Constantinopel, indessen finden mehrere Abweichungen von diesen statt. — **Getreidemaße.** 1 Killow, Kilo, Quillot hält 52,9 Liter, und wiegt 31 bis 32 Oka, circa 40 Kilogramm; 100 Kilo = 17,64 englische Imperial Quarters, 44,71 Frankfurter Malter, 83,42 Wiener Metzen. — **Flüssigkeitsmaß.** 1 Almud ist um 1 pCt. kleiner als der von Constantinopel. Die meisten Flüssigkeiten gehen aber nach Gewicht; Rum pr. Gallon. — **Handelsgewicht.** 1 Cantaro (Centner) hat 7½ Batman oder 45 Oka à 4 Chekys à 100 Drams (Drachmen). Man pflegt auch den Cantaro zu 100 Rottoli oder Lodra zu rechnen. 1 Medical oder Metical ist 1½ Drams. 1 Oka wiegt 1,28498, 1 Cantaro 57,82 Kilogr.; 1 Dram 3,2124 Gramm; 100 Oka = 100,15 Oka in Constantinopel. — Im Handel rechnet man 1 Cantaro = 54 Kilogr., 125 engl. Pfund av. d. p., 166 Livorneser, 180 Genueser, 100 Wiener Pfd. — 1 Teffe oder Tef Seide von Brussa hat 610 Drams.

Platzgebräuche. Man verkauft hier: Zinn, Palmenholz, Wolle, Anis, Büffelhäute, Baumwolle und Cordnan nach Cantar zu 44 Oka, Mastix nach Kas (Kiste) von 70 Oka, Kaffe nach 100, Kameelhaar nach 2, Reis nach 10 Oka, Opium pr. 250 Drams, Rosenöl pr. Medical, Hasenfelle pr. 100, Ochsenhäute pr. 1 Stück, Papier: franz. pr. 24, Genueser pr. 32, Triester pr. 1 Rieß. Die Waaren-Courtage beträgt ½ bis 1 pCt. vom Käufer und Verkäufer, Verkaufs-Commission 2 bis 3 pCt., für England 5 pCt., Einkaufs-Commission 2 pCt., Wechsel-Commission ½ bis 1 pCt., Delcredere gewöhnlich 3 pCt., Wechsel-Delcredere 1 pCt., Wechsel-Courtage ¼ pCt. vom Verkäufer. — Für See-Versicherung existirt hier die asiatische Assekuranz-Compagnie.

Solothurn, (s. Schweiz).

Sondershausen, (s. Schwarzburgische Lande).

Spanien, Königreich, etwa 17 Millionen Einwohner.

Hat Südfrüchte, Safran, Seide, Wein, Oel, Cochenille, Baumwolle, Kork, Pferde- und Schafzucht, Metalle, Quecksilberminen, Salz und andere Mineralien, große Schmelzwerke und Fabriken in Seiden-, Wollen- und Linnenwaaren, Spiegeln, Tabak, Seife, Leder ꝛc. Die bedeutendsten Handelsstädte sind: Madrid, Cadix, Sevilla, Barcellona, Bilbao, Malaga, Valencia, Alicante, San Sebastian, Corunna, Ferrol und Saragossa.

Die gesetzliche Geldeinheit ist seit dem Jahre 1848 in ganz Spanien der Real, welcher nach einem Dekret vom 30. Dezember 1855 in 100 Centimos eingetheilt werden soll, was bis dahin nur in den Zollkassen der Fall war, seit 1. Januar 1856 aber in allen öffentlichen Anstalten und Kassen geschieht. Der Centimo, wovon 3 auf 1 Maravedi gerechnet werden sollen, wird nicht geprägt, sondern ist nur eine Rechnungsstufe.

Im Großhandel rechnet man häufiger nach Duros (Piastern), auch Pesos genannt, zu 20 Realen und bestimmt darnach auch die Wechselkurse. Im Kleinhandel ist auch die Peseta von 4 Reales de Vellon im Gebrauch, den Real wie ehemals in 34 Maravedis getheilt.

Digitized by Google

Laut Münzgesetz von 1848 sollen 175 Reales (die früheren Reales de vellon) oder 8¾ Duros aus der rauhen, $^{9}/_{10}$ feinen spanischen Mark Silber von 4608 Granos (= 230,4065 Gramm), und diesem Verhältniß entsprechend die übrigen Silbermünzen geprägt werden, es sind aber mit Berücksichtigung des Remediums 198 Reales d. V. (= 9,9 Duros) auf die Vereinsmark zu rechnen.

Da wie schon erwähnt, aus der rauhen span. Mark zu $^{9}/_{10}$ fein, 175 Realen geprägt werden sollen, so gehen 422,6 Realen auf das deutsche Zoll- oder Münzpfund zu 500 Gramm, wonach der Real einen Werth von 7,454 kr. im 52½ fl. Fuß, 10,648 Neukr. im 45 fl. Fuß, 2,130 Sgr. oder 2 Sgr. 1½ Pfg. im 30-Thalerfuß hat. 1 Duros = 2 fl. 29,08 kr. im 52½ fl. Fuß = 2 fl. 13 Neukr. im 45 fl. Fuß = 1 Thaler 12,6 Sgr. im 30-Thalerfuß.

Die Staatsämter theilen den Real in 10 Decimas, außerdem rechnen sie auch nach Dobiones zu 10 Escudos à 10 Reales, oder 1 Doblon = 100 Reales = 1000 Decimas.

Früher rechnete man in Spanien nach acht verschiedenen Münzwährungen, nämlich: der castilianischen, der mexicanischen, der catalonischen, der majorcanischen, der valencianischen, der aragonischen, der navarrischen und der canarischen. — I. In der castilianischen Währung, welche die gangbarste, daher die Hauptwährung war, rechnete man nach Reales de Vellon (Kupferreal) à 34 Maravedis de Vellon und nach Reales de Plata antigua zu 34 Maravedis de Plata. Hier und da berechnete man sich auch in Maravedis, und theilt, solche in Tausende und Millionen ab, wie die Portugiesen ihre Rees, wobei 1 Quento eine Million galt. — Das Verhältniß sämmtlicher gewöhnlicher castilianischer Rechnungsmünzen ist:

Real de Pl. ant.	Reales de Vellon.	Quartos.	Ochavos.	Marav. de Plat ant.	Marav. de Vellon.	Castil. Dineros.
1	1 1/17	16	32	34	64	640
	1	8½	17	18 1/16	34	340
		1	2	2 1/8	4	40
			1	1 1/16	2	20
				1	1 1/17	18 1/17
					1	10

woraus hervorgeht, daß sich beständig 17 Reales oder Maravedis de Plata mit 32 Reales oder Maravedis de Vellon vergleichen. Zum ausländischen Handel, besonders aber zur Bestimmung der Wechselpreise, bediente man sich der alten (fingirten) Wechselmünzen der castilian. Währung, welche in 20 Sueldos à 12 Dineros eingetheilt wurden; es sind folgende: Peso de Cambio (alter Wechselpiaster) zu 8 Reales de Plata antigua; Ducato de Cambio (alter Wechseldukaten) zu 375 Maravedis de Plata antigua; Doblon de Cambio (alte Wechselpistole) zu 32 Reales de Plata antigua oder 4 Pesos de Cambio. — Die neuen oder Provinzial-Rechnungsmünzen castil. Währung waren bisher: Dublon de Plata nueva à 60 Reales de Vellon; Peso de Plata nueva à 15 Reales und Real de Plata nueva à 2 Reales de Vellon oder 34 Maravedis de Plata nueva; Duc. de Plata à 11 Reales de Plata antigua oder 704 Maravedis de Vellon. Duc. de Vellon zu 11 Reales de Vellon oder 374 Maravedis de Vellon. — Für die Cöln. Mark fein Silber war der Zahlwerth in den castil. Rechnungsmünzen

Digitized by Google

193½ Reales de Vellon, 102⅘ Reales de Plata antigua, 9⁸/₂₅ Ducado, 12¹⁷/₂₀ Pesos de Cambio. — II. In der mexicanischen Währung, nach welcher die ehemaligen spanischen Staaten in Südamerika rechneten, und die dort noch jetzt in den neuen Freistaaten eingeführt ist (s. Mexico). — III. Die catalonische Währung (s. Barcelona). — IV. Die majorcanische Währung, für das Königreich Majorca oder Malorca, welches aus den balearischen oder pityusischen Inseln besteht, ward folgendergestalt eingetheilt:

Libras.	Real mayorc.	Sueldos.	Trestas.	Dobleros.	Dineros.	Mallas.
1	10	20	40	120	240	480
	1	2	4	12	24	48
		1	2	6	12	24
			1	3	6	12
				1	2	4
					1	2

Zahlwerth die Cöln. Mark fein Silber zu 14²²/₄₈ Libras oder 145⁵/₄₈ majorc. Reales. — V. Die valencianische Währung (s. Valencia). — VI. Die aragonische Währung (s. Aragonien). — VII. Die navarrische Währung (s. Pamplona). — VIII. Die canarische Währung, welche in den spanisch-afrikanischen Besitzungen üblich ist, wird, wie folgt, eingetheilt;

Peso Cour.	Real de Plata.	Real. Cour.	Quartos Cour.
1	8	10	80
	1	1¼	10
		1	8

Zahlwerth die Cöln. Mark fein Silber zu 12¹⁷/₂₀ Pesos oder 128½ Reales Cour.

Die wirklich geprägten spanischen Münzen sind: in Gold: Doblones de Isabel von 100 Realen oder 5 Duros, 21 Kar. 7⅓ Gr. fein, Nennwerth 27⅗ Stück auf den Marco. In Silber: ganze Duros von 20 Realen Nennwerth 8¾ Stück auf den Marco 14 Loth 7⅓ Gr. f.; halbe Duros von 10 Realen, ganze Pesetas von 4 Realen, halbe Pesetas von 2 Realen und Realen, sämmtlich 14 Loth 7⅓ Gr. fein. In Kupfer: Halbe, Fünftel, Zehntel und Zwanzigstel Realen. — Goldmünzen vor 1848: Quadrupel (Doblon de a ocho; Onza de oro) oder 4fache Pistole zu 8 Goldscuden oder 16 Goldpiastern zu 320 R. d. V.; Doppelpistole (Doblon de a quarto oder medio Medallo, ½ Onze de Oro) zu 4 Goldscuden oder 8 Goldpiastern zu 160 R. d. V.; einfache Pistole (Doblon de oro) zu 2 Goldscuden oder 4 Goldpiastern zu 80 R. d. V.; halbe Pistole (Escudo de oro) zu 2 Goldpiastern zu 40 R. d. V.; Goldpiaster (Escudillo de oro; Peso duro, fuerto, de oro; Coronilla; Durilla) zu 20 R. d. V. Bis 1772 hatten diese Goldmünzen 22, von da bis 1786 hatten sie 21½ und von da an haben sie nur 21, die

Digitized by Google

neuesten nur $20^{3}/_{4}$ und $20^{2}/_{3}$ karatiges Gold. Die ältern Goldmünzen genießen daher Agio gegen die neuern und neuesten. — Silbermünzen von 1772 bis 1848: Piaster oder span. Silberthaler (Peso duro, fuerto, gordo, Peso de a ocho, Escudo de plata, Pilaren, Colonnati, Säulen-Piaster) zu 8 mexic. Real und 20 Real d. V.; halbe (Escudo de Vellon); Viertel (Peseta mexicana, columnaria, Cinca-Reale); Achtel ($^{1}/_{2}$ Peseta); Sechszehntel ($^{1}/_{4}$ Peseta, Realito columnaria) nach Verhältniß; Provinzial-Peseta zu 4, $^{1}/_{2}$ zu 2 und $^{1}/_{4}$ zu 1 R. d. V. — In Kupfer: 2, 1 und $^{1}/_{2}$ Quartostücke zu 8, 4 und 2 Marav. de Vellon; $^{1}/_{2}$ Ochavo zu 1 Marav. d. V. oder 10 castil. Dineros.

Papiergeld. Vales reales (Billets royaux), eine Art Schatzkammerscheine, und Noten der Bank von Spanien (s. unten) so wie der übrigen Banken.

Wechselpreise.

100 span. Piaster (neue Duros) zu 20 Reales für ± 240 fl. in Amsterdam.
1 spanischer Piaster für ± 525 Cent. in Genua.
1 Peso duro „ „ 45 Schill. Banco in Hamburg.
1 spanischer Piaster „ „ 900 Reis in Lissabon.
100 „ „ „ „ 625 Lire tosc. in Livorno.
1 Peso fuerte „ „ 50 Doll. 70 Cts. (= $50^{70}/_{100}$ Pence) in London.
1 spanischer Piaster „ „ 124 Grana in Neapel.
1 Peso fuerte „ „ 5 Fr. 25 Cent. in Paris.
100 spanische Piaster „ „ 100 Scudi romani in Rom.

Madrid, als der bedeutendste Wechselplatz Spaniens, notirt jetzt gewöhnlich nur noch Kurse auf London und Paris, jenen in Pence Sterl. und Hundersteln derselben (z. B. 50 D. 70 C.), diesen in Franken und Centimen für 1 Duro.

Die spanischen Plätze unter sich wechseln nach Procent Gewinn oder Verlust in gleichnamigen Münzsorten. — In Tratten auf Spanien gebraucht man die Formel: Zahlbar in Effectiv (payable en effets), d. h. in klingender Münze, nicht in Papiergeld (Vales).

Wechselrecht. Spanien hat, seit dem 30. Mai 1829, wo ein allgemeiner Handelscodex eingeführt wurde, auch ein allgemeines Wechselrecht erhalten. Unter Anderm ist darin festgesetzt: Ein jeder Wechsel muß in der Valuta bezahlt werden, welche darin benannt ist; ist er in eingebildetem Wechselgelde ausgestellt, so muß es auf die wirkliche Münze des Landes, wo er zahlbar ist, reducirt werden, wobei die Berechnung dem Gebrauch und der Gewohnheit des Orts gemäß zu machen ist. — Die Wechsel, die binnen 24 Stunden nicht angenommen werden, sind dem Protest unterworfen, und bei Sichtbriefen soll der Tag der Annahme beigefügt werden. — Wer acceptirt, muß ohne alle Einwendung bezahlen. — Jeder Protest muß durch einen Notarius in Gegenwart von zwei Zeugen, die keine Tischgenossen des Notars sind, erhoben werden. — Erklärt sich der Schuldner, den man wegen des Rembourses eines Wechsels belangt, für fallit, so darf der Inhaber die Klage nach einander gegen die übrigen Wechselverhafteten anstellen; stellen sie sämmtlich ihre Zahlungen ein, so ist er berechtigt, aus jeder Masse die ihm für seine Forderung zustehende Dividende zu beziehen, bis seine Forderung gänzlich gedeckt ist. — **Uso.** Von Wechseln, die im Innern des Königreichs von einem Ort auf einen andern gezogen werden, ist er 2 Monate, desgleichen bei Wechseln aus England, Holland und Deutschland; aus Frankreich 30 Tage; aus Italien und den ausländischen Häfen des Mittel- und adriatischen Meeres 3 Monate nach Dato; aus allen andern Plätzen richtet er sich nach dem Gebrauch, der am Aus-

Digitized by Google

stellungsort des Wechsels besteht. — Respekttage sind keine; die früherhin üblich gewesenen sind gänzlich abgeschafft. Wechsel, die auf einen Feiertag verfallen, müssen den Tag vorher bezahlt oder protestirt werden. — Meßwechsel verfallen am letzten Meßtag. — Indossamente in Blanco sind verboten, und Derjenige, der auf diese Art einen Wechsel cedirt, hat kein Recht, den Betrag desselben zu fordern.

Die Wechsel-Commission beträgt ⅛ bis ½ pCt., Courtage für Wechsel, Staatspapiere und Aktien 1 pCt. Der Wechselstempel beträgt für 2000 Realen 1 Real, auf 20,000 Realen 12 Realen, auf 100,000 Realen 60 Realen ꝛc.

Maße und Gewichte. Mit dem 1. Januar 1859 soll nach einem Regierungsbeschluß die Einführung des französischen metrischen Systems vollendet sein, und es erhalten die verschiedenen Größen folgende Benennungen: Metro, Area, Stero, Litro, Grammo, Kilógrammo ꝛc. Inzwischen gelten die gesetzlichen castilischen Maße und Gewichte als allgemeine Normen; für die einzelnen Provinzen und Städte aber die bei denselben angeführten Größen.

Bisheriges System:

Längenmaße. 1 spanischer Pies (Pies de Burgos oder Burgalés, Fuß) hat 12 Pulgados à 16 oder 16 Dedos à 12 Lineas, und hält 125,3 franz. Linien oder 0,28265 Meter; 100 Fuß = 92,73 engl., 99,3 Frankf. Fuß. 1 castilianische Vara (Elle), welche die gangbarste in Spanien ist, hat 3 Pies oder 4 Palmos (Cuartos, Viertel), 36 Pulgados (Zoll), 48 Dedas (Finger), 432 Lineas, 5184 Puntos und hält 0,835 Meter. 100 Varas = 92,73 engl. Yards, 154,93 Frankf. Ellen; 14 Varas = 13 engl. Yards (s. auch Alicante, Aragonien, Barcelona, Cadix, Valencia). In Majorca hat 1 Canna von 8 Palmos 760,3, und in Oviedo 1 Vara 387,5 franz. Linien. 1 Estadal hat 11, 1 Estado (Braza, Toesa, Faden, Klafter) 6, 1 Passo (Schritt) 5 Pies. 1 alte oder gesetzliche Legua (Meile) hat 3 Millas (kleine Meilen) à 8 Estadios à 625 Pies. 1 Milla = 5000, 1 Legua = 15,000 Pies; letztere hält 4239,7 Meter; 7 Leguas = 4 geogr. Meilen. Auf 1 Grad des Aequators gehen circa 26¼ Leguas. 1 Legua seit 1766 hat 24,000 Pies, und hält 6783,5 Meter; 10 derselben = 9 geogr. Meilen, und 16⅔ gehen auf 1 Grad des Aequators. — **Flächenmaße.** 1 spanischer Quadratfuß hält 0,079889 □Meter. 1 Fanegada Ackerland ist 275 Fuß lang und 220 Fuß breit, hat also 60500 □Fuß oder 500 □Estadales, und hält 48,334 Aren = 1,20676 engl. Acre, 2,41254 Frankf. Morgen. Die Fanegada ist aber vielfach verschieden. 1 Aranzada (für Weinberge), die in ganz Spanien gleich ist, hat 220 Fuß Länge und Breite, mithin 48,400 □Fuß oder 400 □Estadales, und hält 38,666 Aren = 0,95549 engl. Acre, 1,9094 Frankfurter Morgen. — **Kubikmaß.** 1 Kubikfuß hat 1728 Kubikpulgados, und hält 0,022582 Kubikmeter. — **Getreidemaß.** Das üblichste ist das castilianische. 1 castilianischer Cahiz hat 12 Fanegas à 12 Celemines oder Almudas à 4 Cuartillos. 1 Fanega hält 55,501 Liter; 100 Fanegas = 93,98 Bilbaoner Faneg., 19,43 engl. Imp. Quarters, 49,23 Frankfurter Malter, 102,78 preußische Scheffel. 1 Last Salz hat 4 Cahizes; 100 Last Salz in Cadix rechnet man zu 67 Last in Königsberg und Danzig, 69 in Riga, 56 in Reval, 58 in Libau, 11½ Hondert in Amsterdam und 6410 Bushels in Liverpool (s. Alicante, Aragonien, Barcelona, Cadix, Malaga, Valencia). In Coruna hält 1 Fanega 66,984 (n. a. 63,556), in Ferrol 68,296 (n. a. 71,173), in Oviedo 76,19 und in Majorca hält die Cuartera à 6 Barcellas à 6 Almudas 72,14 Liter. — **Weinmaß.** 1 Cantara oder Arroba Mayor (für Wein, Branntwein, Honig ꝛc.) hat 8 Azumbres à 4 Cuartillos, und hält 1237⅛ Kubikpulgados oder 16,168 Liter = 3,559 engl. Imp. Gallons. Diese Arroba ist aber in Spanien sehr verschiedenen Inhalts; in Madrid hält sie

Digitized by Google

15,75 Liter = 3,467 engl. Imp. Gallons. 1 Moyo Wein hat 16, 1 Pipa 27, 1 Bota 30 Cantaras (s. auch die andern span. Plätze). In Asturien hat 1 Cantaro 18,19, in Majorca hat 1 Cuartera, 6½ auf 1 Cuartin und 26 auf 1 Carga gerechnet, 3,88; in Minorca (Port Mahon) hat 1 Pipa 40 Gerras à 2 Cuarters, und die Gerra 12,8; auf den canarischen Inseln hat 1 Pipa 12 Barriles à 40 Cuartillos, und 1 Cuartillo 11,36 Liter. — Oelmaß. 1 Arroba Menor hat 4 Cuartillos à 4 Cuarterones oder Panillas, und hält 966⅔ Kubikzulgados oder 12,627 Liter = 2,779 engl. Imp. Gallons, und wiegt 25 castil. Pfund. Auch diese Arroba ist in Spanien verschiedenen Inhalts; in Madrid hält sie 12,298 Liter = 2,707 engl. Imp. Gallons. — Handelsgewicht. Das in Spanien gebräuchlichste castilische Gewicht hat folgende Eintheilung: 1 Quintal (gewöhnlicher Centner) hat 4 Arrobas à 25 Libras à 2 Marcos à 8 Onzas à 8 Drachmas à 2 Adarmes à 36 Granos; 1 Libra (Pfund) = 9216 Granos, wiegt 460,142 Gramm; 69 Libras = 70 Pfd. engl. av. d. p.; 100 Libras = 92,018 deutsche Zollpfd. = 92,018 Pfd. in Bremen, Hamburg und Dänemark = 101,433 Pfd. av. d. p. in England = 46,009 Kilogr. in Frankreich = 82,158 Pfd. in Oesterreich = 57,989 Rotoli in Sicilien = 112,350 Pfd. in Rußland = 100,28 Lissab. Libras. 1 Quintal macho (Centner Großgew.) hat 6 Arrobas; 2 Quintal macho = 3 gewöhnliche Quintal. In Bilbao hat 1 Libra 489,5, in Gallicien 575,12, in Majorca (1 ℔ oder Rotolo) 400,03 Gramm. — Gold-, Silber- und Münzgewicht für ganz Spanien ist die castilische Mark. 1 Mark hat 8 Onzas à 8 Ochavos à 2 Adarmes à 3 Tomines à 12 Granos. 1 Mark = 4608 Granos (½ Libra) wiegt 230,071 Gramm; 63 Mark = 62 Cöln.; 12 Mark rechnet man gewöhnlich = 89 engl. Troy-Unzen. Als Goldgewicht soll auch folgende Eintheilung bestehen: 1 Mark hat 50 Castellanos à 8 Tomines à 12 Granos; 1 Mark = 4800 Granos; 25 Goldgranos = 24 Silbergranos (Grän). — Probirgewicht ist dieselbe Mark zu 24 Karat (Quilat) à 4 Grän fein Gold, und zu 12 Dineros à 24 Granos fein Silber. — Der Grän fein Gold Probirgewicht hält 48, fein Silber 16 Granos ordinäres Gewicht (1 Mark zu 4608 Granos gerechnet). Verarbeitetes Silber ist 9 Dineros fein (12löthig). — Juwelen- und Perlengewicht. Die castil. Onza von 140 Quilates à 4 Granos. Der Quilat oder Karat wiegt 0,20542 Gramm. — Medizinalgewicht. 1 Libra (℔) hat 16 Onzas à 8 Drachmes à 3 Escrupulos à 2 Obolos à 3 Caracteres à 4 Granos. 1 Libra = 9216 Granos wiegt 350,072 Gramm; 100 Libra = 97,83 alte Nürnberger Medizinal-Pfund. — 1 Fanega Cacao wird zu 110 castilian. Pfd. gerechnet. — Bei zählenden Gütern rechnet man 1 Millar zu 1000 Piezas (Stücke); 1 Gruesa (Groß) hat 12 Dozavas (Dutzend) à 12 Piezas.

Banken. 1) Bank von Spanien (Banco de Espana). Die im Jahre 1829 gegründete Fernando Bank (Banco de San Fernando) mit der 1844 errichteten Bank Isabellas II. (Banco de Isabel II.) verschmolzen, wurde im Jahre 1849 und wiederholt 1856 reorganisirt. Sie erhielt den Namen „Bank von Spanien", hat ihren Sitz in Madrid, ist ermächtigt eine Reihe von Zweigbanken in den Provinzen zu errichten und hat ein Kapital von 120 Millionen Realen in Aktien zu 2000 Realen. Ihre Operationen sind: Discontiren, Girogeschäft und laufende Rechnungen, Darlehen, Geschäfte in Gold und Silber, Besorgung von Zahlungen und Incasso, Noten-Ausgabe in Abschnitten von 100 bis 1000 Realen.

2) Die Vereinsbank (Banco de la Union), ebenfalls in Madrid, mit einem Kapital von 60 Millionen Realen, in Aktien zu 4000 Realen, welche an der Londoner Börse Kurs haben. Zur Noten-Ausgabe ist sie nicht ermächtigt. — Handelsanstalten ꝛc. (s. Madrid).

Digitized by Google

Stade, an der Schwinge, Hauptstadt des hannövrischen Herzogthums Bremen. — **Münzen, Maße und Gewichte** (s. Hannover). — **Getreidemaß** (s. Bremen). — Im Lande Wursten hat 1 Tonne 4 Scheffel à 4 Viertel; 1 Viertel = 1/8 hannövr. Himten. 1 Last = 18 Tonnen. — 1 Hadeler Himten = 13/16 hannövr. Himten.

Steiermark, (s. Grätz).

Stettin, Hauptstadt des preuß. Herzogthums Pommern, an der Oder, die sich 9 Meilen davon bei Swinemünde in die Ostsee ergießt, mit 30,000 Einw. Eisenbahnen nach Berlin, Königsberg und Posen.

Hat bedeutenden See- und Speditionshandel, Rhederei, Fabriken in Wollenzeugen, Strümpfen, Segeltuch, Leinwand, Tabak, Leder, Zucker ꝛc. Brauereien, Brennereien, Siedereien, Schiffs- und Maschinenbau, Stab-, Schiffs-, Bau- und Brennholz, Getreide ꝛc.

Rechnungsart, Münzen, Maße und Gewichte (s. Berlin).

Wechselpreise.

142	Thaler	±	für	250 fl. holl. Crt. in Amsterdam.
100	„	„	„	100 Thlr. in Berlin und Breslau.
109	„	„	„	100 Thlr. Louisd'or in Bremen.
150	„	„	„	300 Mark Banco in Hamburg.
6 2/3	„	„	„	1 Pfund Sterl. in London.
79 1/4	„	„	„	300 Franken in Paris und Bordeaux.
99 1/2	„	„	„	150 fl. österreichische Währung (45 Guldenfuß) in Wien.

Gewöhnlich wird von Stettin gezogen: auf Amsterdam und Hamburg in kurzer Sicht und 2 Monat dato; auf Bremen und London in kurzer Sicht und 3 Monat dato; auf Paris nnd Bordeaux 3 Monat dato; auf Wien 2 Monat dato.

Geldkurse. Preußische Friedrichsd'or und andere Pistolen werden hier wie in Berlin notirt.

Die Wechsel-Commission ist hier in der Regel 1/8 pCt.; die Wechsel-Courtage 1 pCt., und es sind beide vom Käufer und Verkäufer zu bezahlen. Die Geld-Courtage beträgt 1/2 pr. mille und wird nur vom Geldempfänger bezahlt.

Stückgüter und Platzgebräuche. Im Getreidehandel rechnet man auch nach Wispel oder Wiespel; dieser hat für Weizen, Roggen, Gerste und Rapssaat 25, für Hafer 26, für Malz 24 preuß. Scheffel. 1 Sieb hat 1/3, 1 Tonne 2 1/2 und 1 Last 72 preuß. Scheffel. — 1 Oxhoft Franzwein hält 180 preuß. Quart. — 1 Bürde Stahl hat 3 Centner, 1 Lägel 140 bis 150, inländischer 100 Pfd. — 1 Tonne hat 1/4 frische Oelseife, und wiegt 280 Pfd. netto. 1 Stroh hat 6 Wall à 80 Stück; 1 Mollen oder Moller hat 30 Stück; 1 Fimm Deckstroh hat 100 Schöfen (Bund) à 1 Fuß dick; 1 Bund wird auf 1 □Fuß Dach bestimmt; 1 Last ungehöhete Häringe hat 13, gehöhete (vollgemachte) 12 Tonnen; 1 Soller Schleifsteine hat 80 Stück; 1 Chalter Steinkohlen hat 18 Tonnen à 3 Scheffel; 1 Recke Leinwand hat 16 Ellen; 1 Stück Garn hat 20 Fitzen à 40 Faden zu 3 auch 4 Ellen. — Stabholz wird pr. Ring à 240 Stäben, Langholz pr. Kubikfuß verkauft.

Die Zahlungszeit bei Waaren ist 3 Monat Accept pari oder pr. Kasse mit Abzug eines Disconto, der nach dem bei der königlichen Bank zur Zeit des Abschlusses bestehenden Zinsfuß für Wechsel zu berechnen ist. Die Bewilligung hängt jedoch von der Wahl des Verkäufers ab. — Im Produktenhandel (und dieß ist auch im Wechsel- und Werthpapierhandel der Fall) verstehen sich die Preise pr. Kasse ohne Abzug. Bei Verkäufen pr. Kasse ist der Verkäufer berechtigt, sofort

Digitized by Google

nach Ablieferung eines Theils der Waaren oder Produkte, Zahlung des Kaufgeldes zu fordern, sobald das Kaufgeld für den abgelieferten Theil die Summe von 100 Thaler erreicht, und bis zur erfolgten Zahlung die weitere Ablieferung auf Kosten des Käufers zu sistiren.

Die meisten Gewichtswaaren werden pr. Centner; Kaffe, Droguen, Zimmt und Zimmtblüthen, Nelken, Macis und Macisnüsse, Kardamomen und Buenos-Ayreshäute pr. Pfund; grüne oder schwarze Seife, brauner Wallfischthran, blanker und brauner Thran, Kopenhagener 3 Kronenthran, Häringe, Steinkohlentheer und Steinkohlenpech pr. Original-Tonne; Südseethran pr. Centner; Wein, Rum und Arak, präparirte Branntweine, Liqueurs nach Oxhoften zu 6 Ankern à 42 bis 44 Flaschen (zu 3/4 Quart), Rheinwein auch nach der Ohm à 2 Eimern à 2 Ankern verkauft. Rum und Arak kauft man im Großhandel gewöhnlich für 30 Viertel (= 1 Oxhoft oder 1 Bordeaux-Barrique), die fest = 192 preuß. Quart gerechnet werden; Jamaika-Rum mitunter auch nach dem engl. Imperial-Gallon, wofür man fest = 4 Quart rechnet, und Batavia-Arak nach dem franz. Liter, 563 Liter fest = 490 Quart. Getreide wird seit dem 1. Juli 1858 nach folgenden Normen usanzmäßig gehandelt: Weizen pr. Scheffel von 85 Pfd. Zoll- oder neues Landesgewicht, Roggen pr. Scheffel von 77 Pfd., Gerste pr. Scheffel von 70 Pfd., Hafer pr. Scheffel von 50 Pfd. Bei Spiritus geschieht mit Anfang des Jahres 1859 die Preisstellung für 100 Quart zu 80 pCt. Alkoholgehalt nach Tralles (nominell „für 8000 Proct.“); doch darf keine Abtheilung des gelieferten Spiritus unter 76 pCt. Stärke haben.

Beim Handel mit Häringen, welcher sich stets nur in Original-Packung versteht, muß der Käufer die Häringe, wie sie auf dem Stapel liegen oder von Bord kommen, im letzteren Falle lakfose à rata der Ladung resp. der betreffenden Parthie, abnehmen, ohne die Verböttcherung oder Belakung der Tonnen von seinem Verkäufer verlangen zu können. Alle andern Waaren in Fässern oder sonstigen Emballagen, sie mögen vom Bord des Schiffes oder aus dem Lager zu empfangen sein, müssen dem Käufer kostenfrei zugewogen, und in dichten, dauerfesten Fastagen oder in guten Emballagen überliefert werden. — Unter der Bezeichnung „vom Bord zu empfangen“ wird die freie Ueberlieferung auf dem Bollwerk oder am Lande verstanden. Bis diese erfolgt ist, gehen die Waaren für Rechnung und Gefahr des Verkäufers. — Ist bei einem Abschluß „frei hier zu liefern“ nicht vorgeschrieben, ob sich der behandelte Preis versteuert oder unversteuert versteht, so wird bei allen Waaren, die unter 1 Thaler pr. Zollcentner Steuer geben, der Preis als versteuert, bei allen Artikeln aber die 1 Thaler pr. Zollcentner und mehr Steuer zahlen, als unversteuert angenommen. — Wenn bei einem Waaren-Quantum die Bezeichnung circa gebraucht wird, so hängt es von der Convenienz des Verkäufers ab, bis inclusive 2 pCt. vom Gewicht mehr oder weniger zu liefern, was der Käufer sich, zu dem behandelten Preise, gefallen lassen muß. Beträgt die Differenz über oder unter 2 pCt., so hat der Käufer das Recht, wenn der augenblickliche Preis niedriger ist als der Einkaufspreis, den Gewichtsunterschied über oder unter 2 pCt. nach den bestehenden Preisen zu reguliren und dem Verkäufer bei der Zahlung in Abzug zu bringen, während er entgegengesetzt den Letzteren einen stattfindenden Preisunterschied nicht zu vergüten hat. Als Marktpreise gelten die im Börsen-Protokollbuche vermerkten Notirungen.

Alle Tara und Werthberechnungen verstehen sich nach Zollgewicht. Tara wird 1/2 Pfd. und darüber für 1 Pfd., was unter 1/2 Pfd., gar nicht gerechnet. Wo eine Tara-Vergütung nach Faktura berechnet wird, ist Käufer berechtigt, die Vorlage der Original-Faktura zu fordern. — 4 hiesige Schiffslast rechnet man zu 5 holl. und nach holl. wird hier die Schiffsfracht berechnet. Auf 1 holländ. Last rechnet man 4000 Pfd. bei Eisen und andern schweren Gütern; 2000 für Hanf und andere leichte Güter; ferner: 56 1/2 Scheffel Getreide, 13 Tonnen Häringe, 8

Digitized by Google

Oxhoft Wein, 5 Schock Pipen-, 7 Schock Oxhoft-, 12 Schock Oxhoftboden-Stäbe, 1¼ Schock Tonnen-, 14 bis 16 Schock Tonnenboden-Stäbe, 1¼ Schock Franzholz, 2½ Schock Klappholz, 8 Schock Böttcher Pipen, 10 Schock Böttcher Oxhoft-, 16 Schock Böttcher Tonnen-Stäbe, 65 Kubikfuß eichen Schiffsholz oder Planken, 70 Kubikfuß fichtene Balken, 350 große und 400 kleine Candiskisten. — Bei Schiffsfrachten nach Großtausend rechnet man 5 Schock Franzholz, 10 Schock Klappholz, 20 Schock Pipenstäbe, 40 Schock Tonnenstäbe, 30 Schock Oxhoftstäbe, 60, 80 bis 120 Schock Bodenstäbe, 260 Kubikfuß Eichen-, 260 Kubikfuß Fichtenholz auf 1 Großtausend. — 1 Schiffspfund zu Wasser hat 400 schwedische Pfund. Bei Holzverladungen nach England rechnet man jetzt, außer für Stäben, 1 Load zu 50 engl. Kubikfuß (Customhouse-Maß) und nach Frankreich 72 franz. Kubikfuß fichten, oder 65 eichen Bauholz.

Die Provision auf ein- und verkaufte Waaren wechselt zwischen 1, 1½ und 2 pCt., ebenso das Delcredere. Die Courtage beim Waarenhandel ist ¼ pCt. vom Käufer und Verkäufer, bei Getreide beträgt sie ¼ pCt. bei Winter- und ½ pCt. bei Sommerkorn von beiden Theilen.

Banken und Handelsanstalten. Das hiesige Bankcomptoir ist ein Filial der Berliner Hauptbank, mit derselben Einrichtung. — Ferner ist Stettin der Sitz einer ritterschaftlichen Privatbank von Pommern, die auf Aktien à 500 Thlr. preuß. Crt. errichtet ist, solche auch mit 4 pCt. verzinset, halbjährlich Ende Mai und November, und jährlich eine Superdividende gibt, die im April bekannt gemacht wird. Die Bank betreibt Disconto- und andere Geschäfte. Auch besteht hier seit 1857 ein Garantie-Verein, welcher bezweckt, gegen Hinterlegung von Waaren, Vorschüsse in baarem Gelde oder in Accepten des Vereins zu leisten. Ferner besitzt Stettin verschiedene See- und Strom-Assekuranzgesellschaften, Eisenbahn- und Dampfschifffahrtscompagnien. — Jährlich wird hier 3 Tage lang, vom 18. bis 20. Juni, Wollmarkt gehalten, der sehr bedeutend ist.

Stockholm, Hauptstadt der Königreiche Schweden und Norwegen, am Ausfluß des Mälarsee's in die Ostsee, mit circa 100,000 Einw.

Liefert an Landesprodukten Tabak, Waid, Krapp, Getreide, Flachs, Hanf, Wolle, Harz, Pech, Theer, Pottasche, Bretter, Balken, Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Zinn, Blei, Vitriol, Alaun u. dgl. Manufacturen: Seiden, Leinen, Wolle und Baumwolle, Zuckerraffinerien, Glas und Porzellan, Tuch, Kattun, Zitz, Barchent, Segeltuch u. a. m.; hat Eisen- und Stückgießereien, Branntweinbrennereien, eine Schiffswerfte, bedeutenden Seehandel und Rhederei.

Man rechnete hier, wie in ganz Schweden, vor 1856 nach Reichsthalern (Riksdalers) à 48 Schillingen Species (Skillingar) à 12 Rundstücken (Rundstyken), Oeren oder Pfennigen; 12½ Reichsthaler Species auf 1 rauhes schwed. Schalpfund à 12 Loth fein. 1 solches Pfd. hat 8848 holl. Aß. Auf 1 rauhe Cöln. Mark (4864 holl. Aß) gehen daher 6,872, und auf 1 Cöln. Mark fein Silber 9,163 Rthlr. Spec.

Dem Münzgesetz vom 3. Februar 1855 gemäß wird seit 1856 der Reichsthaler Reichsmünze in 100 Oere getheilt. Dieser Reichsthaler Silber ist der vierte Theil des frühern Silber- (Species-) Reichsthalers, welcher bis 1845 die Münzeinheit war, und entspricht einem Reichsthaler Reichsschuld oder 32 Schill. Banco. 50 Reichsthaler Reichsmünze sollen 1 Schalpfund Viktualiengewicht (= 425,340 Gramm) wiegen, der vierte Theil hievon besteht jedoch in Legirung; es können daher 78,369 solcher Reichsthaler auf ein deutsches Zoll- oder Münzpfund f. S. zu 500 Gramm gerechnet werden, und es ist der Werth eines solchen Thalers 40 kr. im 52½ fl. Fuß, 57,14 Neukr. im 45 fl. Fuß, 11½ Silbergr. im 30 Thalerfuß, 12 Schill. 1¼ ß Hamb. Banco oder 45¼ Schill. jetziges Hamb. Courant.

Digitized by Google

Sämmtliche Waaren- und Wechselpreise sind bis in die neueste Zeit noch in Bancozetteln oder Reichsschuldzetteln notirt worden, was jedoch die königl. Verordnung von 1855 für die Zukunft verbietet. 1 Species-Reichsthaler gilt $2^{2}/_{3}$ Reichsthaler in Bancozetteln, 1 Reichsthaler in Bancozetteln ist $1^{1}/_{3}$ Reichsthaler Silber; somit hat jener einen Werth von 1 fl. 0,68 kr. im $52^{1}/_{2}$ fl. Fuß, 86,69 Neukr. im 45 fl. Fuß, 17 Sgr. 2,54 Pfg. im 30 Thalerfuß.

Wirkliche schwedische Münzen sind: in Gold: einfache, doppelte und vierfache Dukaten in der Feinheit von 23 Karat, $4^{40}/_{41}$ Grän; von den einfachen 68,7677 Stück auf die f. Mark, nach Befund 23 Kar. $4^{7}/_{8}$ Gr. fein, 68,8819 Stück auf die f. Mark und circa 147 Stück auf 1 Münzpfund f. S. Die mehrfachen nach Verhältniß. Vor 1835 wurden Dukaten in der Feinheit von 23 Kar. 5 Gr. geprägt, wovon nach Befund 69,4233 Stück auf die feine Mark gingen. — In Silber: Stücke zu 4, 2, 1, $^{1}/_{2}$, $^{1}/_{4}$ und $^{1}/_{10}$ Thaler Reichsmünze = 400, 200, 100, 50, 25 und 10 Oere. Vor 1855: Species-Reichsthaler à 4 Reichsthaler 12 Loth fein und 9,1690 Stück auf die feine Mark, nach Befund 11 Loth 17 Gr. fein und 9,2428 Stück auf die feine Mark. Halbe, viertel, $^{1}/_{8}$ und $^{1}/_{16}$ Species-Reichsthaler. Vor 1830: Ganze, $^{2}/_{3}$ und $^{1}/_{3}$ Reichsthaler Species, 14 Loth 1 Gr. f.; von ersteren 9,0934 Stück auf 1 Mark fein, $^{1}/_{6}$ dergleichen 11 Loth 1 Gr. fein, $^{1}/_{12}$ dergleichen 8 Loth 2 Gr. fein, $^{1}/_{24}$ dergleichen 6 Loth 2 Gr. f. — In Kupfer nach dem Gesetz von 1855: Stücke zu 5 Oere (= $2^{2}/_{3}$ Schill. Reichsschuld) 2, 1 und $^{1}/_{2}$ Oere.

Papiergeld. Die Bankzettel (Banco-Sedlar) oder Noten der hiesigen reichsständischen Bank (s. unten) zu $^{2}/_{3}$, 2, $6^{2}/_{3}$, 10, $16^{2}/_{3}$, $33^{1}/_{3}$, 100 und 500 Reichsthalern Banco = 1, 3, 10, 15, 25, 50, 150 und 750 Reichsthaler Reichsmünze, ferner zu 3 und 5 Reichsthalern Banco, sind das Hauptcirculationsmittel des Landes und Staatspapiergeld, da die reichsständische Bank Staatsanstalt ist. — Privatpapiergeld sind die Noten der Provinzialbanken.

Wechselpreise.

Seit dem 1. Januar 1858 in Reichsmünze.

151	Reichsthaler		+ für	100 fl. niederl. Crt. in Amsterdam (70 Tage dato).
272	„		„ „	100 Thaler im 30-Thalerfuß in Berlin (kurze Sicht).
134	„		„ „	100 Banco Mark in Hamburg (kurze Sicht).
202	„		„ „	100 dänische Reichsthlr. in Copenhagen (8 T. dato).
17	„	70 Öre	„ „	1 Pfund Sterl. in London (90 Tage dato).
108	„	50 „	„ „	100 Mark Courant in Lübek (67 Tage dato).
70	„		„ „	100 Franken in Paris (90 Tage dato).
292	„	20 Öre	„ „	100 Silberrubel in Petersburg (auf Sicht und 30 Tage dato).

Geldkurse. Vollwichtige holl. Dukaten 8 Reichsthaler 40 Öre für 1 Stück; franz. 20-Frankstücke 13 Rthlr. 18 Öre; engl. Sovereigns 17 Rthlr. 75 Öre; russische 5-Rubelstücke 14 Rthlr. 75 Öre und franz. 5-Frankenstücke 3 Reichsthaler 45 Öre für 1 Stück. — In Gothenburg werden jetzt die Kurse auf Amsterdam, Hamburg, London und Paris nach den gleichen Normen notirt.

Wechselrechtliches. Das Blanco-Indossament ist nur bei inländischen Wechseln erlaubt. Die Acceptation oder Refüsion eines Wechsels soll binnen 24 Stunden geschehen. Der Protest muß, wenn der Wechsel an einem Feiertag verfällt, am folgenden Werktage erhoben werden; dasselbe gilt von der Zahlung. Inländische, auf eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar gestellte Wechsel, müssen innerhalb drei

Digitized by Google

Monaten nach dem Tage der Ausstellung zur Annahme präsentirt, auch alle Wechsel vom Auslande mit erster Post zur Acceptation versendet werden, wenn nicht andere Verabredung getroffen ist. — **Uso.** Ein solcher ist zwar nicht anerkannt, jedoch wird derselbe für Wechsel vom Auslande 1 Monat nach Sicht angenommen. — **Respekttage.** Wechsel vom Auslande genießen 6 (inclusive der Sonn- und Feiertage) zu Gunsten des Bezogenen, mit Ausnahme derjenigen Tratten, welche auf Sicht oder 2 oder 3 Tage nach Sicht lauten, die binnen 24 Stunden nach Verfall zu bezahlen sind.

Wechselstempel. Derselbe beträgt bis 100 Reichsthaler Reichsmünze 20 Öre, bis 400 Rthlr. 40 Öre, bis 1000 Rthlr. 75 Öre, darüber stets 1 Rthlr. 50 Öre.

Die Wechsel-Commission beträgt gewöhnlich ¼ bis ½ pCt.; Wechsel-Courtage ⅛ pCt. vom Käufer und Verkäufer.

Beim Rembours für zurückgekommene Wechsel dürfen ½ pCt. Zinsen pr. Monat, ½ pCt. Provision, ⅛ pCt. Courtage und selbstredend die Protestkosten nebst Porto in Rechnung genommen werden.

Maße und Gewichte. Ein Gesetz vom 31. Januar 1855 ordnet ein neues Decimal-System unter Festhaltung der Grundlagen des seitherigen Systems an; indessen tritt jenes System erst am 1. Januar 1863 in Kraft, bis wohin es dem Einzelnen überlassen bleibt, das bisherige oder das neue System in Anwendung zu bringen.

A. Neues System:

Längenmaß. 1 Fuß (Fot) hat 10 Zoll (Tum) à 10 Linien und ist der bisherige. Die Stange hat 10 Fuß, 1 Schnur oder Corde = 10 Stangen. — **Wegmaß** wie bisher. — **Flächenmaße** sind die Quadrate der Längenmaße. 1 Quadratschnur (= 8,815 franz. Aren) hat 100 □Stangen à 100 □Fuß à 100 □Zoll à 100 □Linien. — **Kubikmaß.** 1 Kubikfuß hat 10 Kannen à 100 Kubikzoll, oder 1000 Kubikzoll à 1000 Kubiklinien. Die Kanne (von ⅒ Kubikfuß) stimmt mit der bisherigen Kanne des Flüssigkeitsmaßes genau überein. Der Kubikfuß hat 5⅝ bisherige Kappen = ⅒ bisherige Flüssigkeits-Ohm = 26,172 Liter. 63 Kubikfuß = 10 bisherige Getreide-Tonnen festes Maß (zu 36 Kappen). — **Gewichte.** 1 Centner hat 100 Pfund, 1 Pfd. hat 100 Ort à 100 Korn. Die Last hat 100 Centner. — Medizinalgewicht das bisherige.

B. Bisheriges System:

Längenmaße. 1 Fot (Fuß) hat 12 Tum (Zoll) à 12 Linier, und hält 131,615 franz. Linien oder 0,2969 Meter; 100 Fuß = 97,41 engl., 104,3 Frankf., 94,6 preuß. Fuß. Derselbe Fuß wird, bei Ländervermessungen, in 10 Zoll à 10 Linien à 10 Punkte eingetheilt. 1 Aln (Elle) hat 2 Fuß, und hält 263,23 franz. Linien oder 0,5938 Meter; 100 Ellen = 64,94 engl. Yards, 108,5 Frankf., 103,6 Hamb., 89,03 preuß., 94,6 dänische Ellen, 83,5 russ. Arschin. 1 Famn (Faden) hat 6 Fuß (60 Decimalzoll), und hält 1,781406 Meter. 1 schwedische Meile hat 18,000 Ellen, und hält 10688,44 Meter; auf 1 Grad des Aequators gehen 10,4 Meilen; 1 Meile = 1,442 geogr., 6,64 engl. Meilen, 10 russ. Werst. — **Flächenmaß.** 1 Quadratelle hat 4 □Fuß, und hält 0,3526 □Meter. 1 Tunnland (Tonne Landes, Aussaat) hat 14,000 □Ellen, und hält 49,3641 Aren = 2,437 Frankf., 1,933 preuß. Morgen, 0,45186 russ. gesetzliche Dessätine. — **Kubikmaß.** 1 Kubikfuß hat 1728 Kubikzoll (1000 Kubik-Decimalzoll), und hält 0,02617188 Kubikmeter. — **Brennholzmaß.** 1 Stafrum hat 33,75 Kubikellen à 8 Kubikfuß und hält 7,066 Steren; 1 Fammar hat 9,19 Kubikellen und hält 1,924 Steren. — **Getreidemaße.** 1 Tunna (Tonne) hat 2

Digitized by Google

Spann à 4 Fjerdinger (Viertel) à 4 Kappar; oder 1 Tunna hat 56 Kannor (Kannen) à 2 Stopp à 4 Quartier oder Quarter à 4 Ort, und hält 5,6 schwed. Decimal-Kubikfuß. Mit der üblichen Zugabe bei'm Messen hält 1 Tonne von 56 Kannen für Erd-, Baumfrüchte, Kohlen ꝛc. 146,563, von 63 Kannen für Getreide 164,883, von 66½ Kannen für Malz 174,043, von 59½ Kannen für Salz und Kalk 155,723 Liter. — Man rechnet gewöhnlich 151 Tonnen Getreide = 4 Last in Hamburg, 6 Tonnen Getreide = 5 russ. Tschetwert. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Kanna (Kanne) hat 2 Stopp à 4 Quarter à 4 Jungfrur, und hält 100 schwed. Kubik-Decimalzoll oder 2,6172 Liter; 100 Kannen = 57,6 engl. Imp. Gallons, 145,98 Frankf. Aichmaß, 228,58 preuß. Quart, 212,8 russ. Stoof; 1 Oxhufvad (Oxhoft) hat 1½ Am (Ohm), 3 Ambare (Eimer), 6 Ankare (Anker) oder 90 Kannen; 1 Tonne, auch für Mehl, Fleisch und Fische, hat 48 Kannen, und hält 125,626 Liter; 1 Tonne Pech und Theer hat 95 Stoop. — **Handelsgewicht.** Deren sind viererlei im Gebrauch: 1) Das Victualien- oder Schalgewicht, als Grundlage der übrigen schwedischen Gewichte, mit welchem die meisten Waaren gewogen werden und das zugleich auch das Münzgewicht ist. 1 Skeppund (Schiffspfd.) hat 20 Liespund (Liespfd.) à 20 Skalpund (Pfd.) à 32 Lod (Loth) à 4 Quentchen. 1 Centner hat 120 Pfd.; 1 Pfd. wiegt 425,34 Gramm; 2,351063 Pfd. = 1 Kilogr.; 100 Pfd. = 93,77 engl. Pfd. av. d. p., 84,2 Frankf. ~~Pfd. Schwergew.~~, 85,07 dän., 103,86 russ., 75,95 Wiener Pfd., 125 Pfd. schwed. Eisengewicht. 2) Das Eisen-, Stapelstädter- oder Ausschiffungsgewicht. 1 Schiffspfund hat 20 Liespfd. à 20 Pfund oder Mark; 1 Pfd. wiegt 340,272 Gramm; 5 Pfd. = 4 Victualpfd. 3) Das Berg- oder Bergwerksgewicht. 1 Pfd. oder Mark wiegt 375,826 Gramm; 17 Pfd. = 15 Victualpfd. 4) Das Landstädter-Gewicht. 1 Pfd. oder Mark wiegt 357,956 Gramm; 19 Pfd. = 16 Victualpfd. — 1 Waage Zinn hat 165; 1 Stein Wolle 32 Victualpfund. — **Gold-, Silber- und Münzgewicht.** 1 Mark hat 16 Loth, 64 Quentin, 4384 schwedische Aß (welche den holländischen Aßen gleich sein sollen) und wiegt 210,6394 Gramm. 10 schwedische = 9 Cöln. Mark (152 = 137). — **Probirgewicht.** 1 Mark hat 24 Karat à 12 Grän f. Gold und 16 Loth à 18 Grän f. Silber. — Goldschlägerwaaren müssen 23 Karat 5 Grän fein Gold halten mit 1 Grän Remedium; verarbeitetes Silber ist 13 Loth fein. Drahtzieher- und Schlägerarbeit 15 Loth 14 Grän mit 2 Grän Remedium. — Zinnarbeit hält, 4 Mal gestempelt, 96, 3 Mal gestempelt, 82 Theile. Die verarbeiteten Metalle sind mit drei Kronen bezeichnet und mit einem Buchstaben, der alle Jahre sich verändert, und vom Jahr 1759 anfängt. — **Medizinalgewicht.** Dessen Eintheilung ist wie in Deutschland (s. Frankfurt a. M); 1 Pfd. wiegt 356,437 Gramm; 100 Pfd. = 99,6 alte Nürnb. Mediz.-Pfd.

Stückgüter und Platzgebräuche. Man notirt die Preise in Reichsschuldzettel-Geld, und es verstehen sich dieselben bei den Gewichtswaaren meistens pr. Schalpfund Viktualiengewicht, bei Reis und gebackenen Pflaumen für 100 Schalpfd., bei Stärke, calc. Pottasche und Talg pr. Liespfd. (von 20 Schalpfd.), bei Schwefel pr. Schiffspfd. (von 400 Schalpfd.) Viktualiengewicht. — Die exportirten Waaren werden in der Regel pr. Comptant, die importirten aber auf 3 bis 9 Monate Zeit verkauft. Gewöhnlich wird die effective Tara gerechnet; Gutgewicht ist nicht üblich. Die Waaren-Courtage beträgt ½ pCt. und ist vom Käufer und Verkäufer zu tragen. 1 Last Pech, Pottasche, Lüneburg. Salz und ausländisches Bier hat 12, 1 Last Theer und nordischer Thran 13, 1 Last spanisches und französisches Salz 18 Tonnen. 1 Last Fische hat 12 gepackte Tonnen à 1000 Stück Häringe oder à 1200 Stück Bücklinge. 1 Last Flachs, Hanf, Tauwerk, Talg und Hopfen hat 6 Viktual-Schiffspfd. 1 Wahl hat 20 Kast à 4 Stück; 1 Tolft (Zwölfter) Bretter hat 12 Stück.

Digitized by Google

Bank. Diese trat 1657 als Privatbank in's Leben, und 1668 als Reichswechselbank; als solche nahm sie alle schwedischen Münzsorten gegen Empfangscheine an, die man Bancotransportzettel nannte, welche auf Kupfermünze gestellt waren und selbst im Wechselhandel kursiren sollten. Nach der neuen Verordnung vom 27. November 1776 wurden keine dergleichen Scheine mehr ausgegeben, und die umlaufenden, die auf 600 Mill. Thaler angewachsen waren, gegen neue Bankzettel (Bank-Sedlar) umgetauscht. Im Februar 1853 waren von letzteren circa 22½ Mill. Bankthaler in Umlauf. Die Operationen der Bank, jetzt „Reichsständische Bank" genannt, umfassen: Disconto-, Leih-, Giro-, (Conto-Corrent), Depositengeschäfte und Noten-Ausgabe.

Außer dieser Nationalbank gibt es in Schweden auch noch Privat- und Provinzialbanken, die ebenfalls Noten ausgeben. Stockholm besitzt noch einen Disconto-Garantie Verein, eine Hypothekenkasse der schwedischen Bergwerksbesitzer, ein Eisencomptoir oder einen Ausschuß der Bruckssocietät für alle Eisenangelegenheiten, ein Lombard, einige Versicherungsgesellschaften u. s. w.

Stralsund, zweite Hauptstadt des franzburgischen Kreises in preuß. Pommern, an der Meerenge Gellen, welche die Insel Rügen von dem festen Lande trennt, mit 25,000 Einw.,

die sich mit Seehandel, Schiffsbau, Leder, Leinwand, Spiegel, Wolle und andern Manufacturen beschäftigen. Die Produkte des Landes bestehen in Getreide, Erbsen, Butter, Tabak, Wolle, Flachs, Salz, das zu Greifswalde gesotten wird, und dergleichen.

Gegenwärtig rechnet man, und sind Münzen, Maße, Gewichte und Wechselgesetze, wie überhaupt in Preußen (s. Berlin).

Das Verhältniß der ehemaligen Maße zu den neuen preußischen ist folgendes: 8 hiesige Ellen = 7 preuß.; 7 hiesige Scheffel Getreidemaß = 5 preuß. — 1 Last hatte 8 Drömt à 4 Tonnen à 3 Scheffel à 4 Fehrt oder Viertel à 4 Metzen. — 7 hiesige Pott Weinmaß = 6 preuß. Quart (13 = 11). — 1 Orhoft hatte 1½ Ohm, 6 Anker, 108 Kannen, 216 Pott, 864 Pegel. 1 Tonne Bier 192 Pott. Das ehemalige Handelsgewicht war das lübekische (s. Lübek).

Stückgüter und Platzgebräuche. Commissionsgebühr gewöhnlich 2 pCt. Waaren-Courtage ⅛ pCt. vom Käufer und Verkäufer, und bei Getreide 6 Silbergroschen pr. Last von 3 Wispeln von jeder Seite. Courtage bei Geld- und Wechselgeschäften ⅛ pCt. von jeder Seite. — Man rechnet hier 1 Last Butter, gesotten Salz und Fleisch zu 12, Boysalz zu 18, ungehöhete Häringe zu 13, gehöhete zu 12 Tonnen. — 1 Laken hat 24 Ellen. — Wollmarkt. Dieser dauert 2 Tage und wird in der ersten Hälfte des Juni abgehalten.

Straßburg, an der Ill und Breusch, 1 Stunde vom Rhein, im Elsaß, Hauptstadt des niederrheinischen Departements in Frankreich, mit 78,000 Einw. Eisenbahnen nach Basel, Paris ꝛc.

Produkte des Landes sind: Hanf, Krapp, Tabak, Wein, Getreide, Hülsenfrüchte u. dgl., Fabriken in Tabak, Tuch, Metallwaaren, Bijouterien, Strohhüten, Leder und Lederwaaren, Baumwollen- und Leinenwaaren, Porzellan, Fayence, Spielkarten ꝛc. Brauereien, Raffinerien, Gerbereien, Spinnereien, Gießereien, Brennereien ꝛc., bedeutender Handel mit Getreide, Wein ꝛc. und Hauptstapelplatz des französischen Handels mit Deutschland, der Schweiz und Italien.

Rechnungsarten, Münzen, Kurse, Maße und Gewichte (s. Paris). — Wegen der Angränzung des rechten Rheinufers wird auch nach dem 52½ fl. Fuß gerechnet, und die Münzsorten deutschen Gepräges angenommen, die aber im Großhandel 1 pCt. ± verlieren.

Ufo und Respekttage (s. Paris). Branntwein und Spritt werden pr. 100 Liter verkauft. — Messen. Deren sind zwei, nämlich die Johannismesse, welche den Tag nach Johanni, und die Weihnachtsmesse, welche den Tag nach Weihnachten anfängt; die Dauer einer jeden ist 14 Tage.

Digitized by Google

Strelitz, (s. Rostock).

Stuttgart, eine halbe Stunde vom Neckar entfernt, königlich-württemberg. Haupt- und Residenzstadt mit 52,000 Einw. Eisenbahnen über Eßlingen, Ulm bis Friedrichshafen; in Ulm Anschluß an die bairische Bahn. Ferner nach Heilbronn, in Bietigheim abzweigend nach Bruchsal.

Hat Fabriken in Baumwollen- und Leinwandwaaren, Damast, Korsetten, Bijouterie-, Gold- und Silberwaaren, Farbwaaren, Zucker, Chokolade, Cigarren, Buntpapier, Tapeten, Karten, Instrumente, Essig ꝛc., viele Buchdruckereien und Brauereien, Weinbau, Kunst- und Handelsgärtnerei. Der Handel ist sehr im Aufschwung, namentlich in Material- und Farbwaaren.

Man rechnet hier, wie in ganz Württemberg, nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige im 52½ fl. Fuß; vor 1857 im 24½ fl. Fuß. Werth des Guldens (s. Frankfurt a. M.).

Wirklich geprägte Münzen. In Gold: Kronen und halbe Kronen als Vereinsgoldmünzen, 1 Zollpfund fein Gold = 50 Kronen. Vor 1857: Dukaten (zu 5 fl. 45 kr.) nach dem Reichsfuß, 67 Stück auf die rauhe Mark von 23 Karat 8 Gr. fein. Vor 1837: Friedrichsd'or zu 11 fl., 30⅔ Stück auf die rauhe Mark von 21 Kar. 6 Gr. fein und 34,233 Stück auf die feine Mark, Stücke zu 10 und 5 fl. In Silber: Stücke zu 3½ fl. (2 Thaler), 2, 1¾ fl. (Vereinthaler), 1 und ½ fl.; Scheidemünzen à 6, 3, 1 und ½ Kreuzer. In Kupfer: ½ und ¼ Kreuzer. Vor 1837: Conventions-Species, Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr. 13 Loth 16 Gr. fein, 1 und 2 Guldenstücke, 6, 3, 1, ½ und ¼ Kreuzerstücke.

Fremde Münzsorten und Wechselpreise (s. Frankfurt a. M.). Die verschiedenen Wechsel auf fremde Plätze, welche in die Hände der hiesigen Bankiers gelangen, werden auf einem hier circulirenden Verzeichniß wöchentlich ein- oder mehrmals angetragen.

Papiergeld. Das in Scheinen von 2, 10 und 35 fl. gegenwärtig noch umlaufende Staatspapiergeld von 1850 wird eingezogen und noch bis zum 31. Dez. 1859 von allen Kassen des Staats im Nennwerthe an Zahlungsstatt angenommen. An der Stelle des einzuziehenden Staatspapiergeldes wurden im November 1858 neue, auf den Betrag von 10 fl. lautende Scheine ausgegeben.

Wechselrecht. Seit dem 1. Mai 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung in Kraft.

Das Einführungsgesetz vom 6. Mai und eine Verordnung vom 28. Juni genannten Jahres, verfügen Folgendes:

Art. 2. Gegen Offiziere und Soldaten im aktiven Dienste kann der Wechselarrest nur soweit vollzogen werden, als die vorgesetzte Dienststelle nicht deren Unentbehrlichkeit bezeugt.

Bei andern öffentlichen Dienern ist der vorgesetzten Dienstbehörde von der Vollziehung des Wechselarrestes zum Behuf der auf die Dauer des Arrestes anzuordnenden und aus dem Gehalte des zu Verhaftenden zu bestreitenden Stellvertretung, Anzeige zu machen.

Art. 3. Der Wechselarrest wird im Schuldgefängnisse vollzogen, welches von dem Strafgefängnisse abgesondert zu halten ist.

Art. 4. Die Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung finden auch auf diejenigen Rechtshandlungeu Anwendung, welche in Beziehung auf einen vor dem 1. Mai 1849 ausgestellten, aber nicht verfallenen Wechsel später vorgenommen werden.

Art. 5. Blanco-Indossamente, welche vor dem 1. Mai 1849 vollzogen wurden, reichen nach diesem Tage zur vollständigen Legitimation des Wechselinhabers hin.

Art. 6. Spätestens drei Jahre nach dem 1. Mai 1849 erlischt die Wechselkraft der vorher auf Kündigung gestellten eigenen Wechsel und wechselmäßigen Verschreibungen, wenn sie auch noch nicht verfallen sind.

Art. 7. Die Verjährung der Wechselverbindlichkeiten, welche vor dem 1. Mai 1849 begonnen hat, ist nach den Vorschriften der allgemeinen deutschen Wechselordnung zu beurtheilen.

Digitized by Google

Doch sollen bei der begonnenen Verjährung der Regreßansprüche die in Art. 78 und 79 der allgemeinen deutschen Wechselordnung bestimmten Fristen erst von dem obigen Tage an berechnet werden.

Art. 8. Die Hinterlegung (Deposition) der Wechselsumme (Art. 25, 40, 75 der allgemeinen deutschen Wechselordnung) geschieht bei dem für Wechselsachen zuständigen Gerichte des Zahlungsortes (zu vergleichen §. 185 des IV. Edikts vom 31. Dez. 1818).

Art. 9. Ist der Bezirksnotar verhindert, Protest aufzunehmen (Art. 87 der allgemeinen deutschen Wechselordnung), so hat derjenige Notar der Aufforderung zu genügen, welcher dem Orte der Aufnahme zunächst wohnt.

Wäre dieser Ort der Sitz des Bezirksgerichts, ohne daß ein weiterer Notar dort wohnt, so hat der Gerichtsaktuar einzutreten.

Zur Vollziehung des vorstehenden Art. 9 ist unterm 7. Mai 1849 noch verfügt worden, daß die Notare nach 7 Uhr Abends einen Wechselprotest nicht erheben sollen, wenn sich der Protestat nicht mit der spätern Erhebung einverstanden erklärt, was in den Protesten zu bemerken ist.

Die Protesteinlegung hat spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zu geschehen, demnach darf, wenn der erste Tag nach dem Zahlungstage ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, derselbe nicht mitgezählt werden.

Als allgemeine Feiertage sind zu betrachten:

Das Neujahrsfest, das Fest der Erscheinung Christi, der Charfreitag, der Oster- und der Pfingstmontag, Christi Himmelfahrtsfest, der Frohnleichnamstag, der Feiertag Peter und Paul (29. Juni), Mariähimmelfahrtstag (15. August), das Christfest und der erste Feiertag nach demselben (Stephanstag).

Nur die Feier des Sonntags oder eines allgemeinen Feiertags (§. 1) gewährt eine gesetzliche Entschuldigung oder Aufschub für Rechts- und gerichtliche Handlungen, nicht aber, wenn ein anderer Tag (ein Werktag im Sinne des Gesetzes Art. 41, 92 der allgem. deutsch. W.-O.) von einer Kirche als Fest- oder Feiertag begangen wird. Die Justizbehörden müssen auch an einem solchen Tage zugänglich und ihre Amtslokale geöffnet sein.

Normalien des königl. Obertribunals.

Wechsel (trassirte oder eigene), in welchen ein Zinsversprechen enthalten ist, begründen keine Wechselkraft und es kann daher ein wechselgerichtliches Verfahren auf sie nicht gebaut werden.

Der Prolongation eines Wechsels kommt eine wechselmäßige Wirkung nicht zu.

Zur Gültigkeit eines Wechsels als solchen ist nicht nur die Angabe des Monats und Tags der zu leistenden Zahlung, sondern auch die ausdrückliche Bezeichnung des Jahres der Zahlung erforderlich.

Maße und Gewichte. **Längenmaße.** 1 Württemb. Fuß oder Schuh hat 10 Zoll à 10 Linien, und hält 127 franz. Linien oder 0,28649 Meter; 100 Fuß = 95,5 badische, 98,16 bair., 93,99 engl,, 100,66 Frankf., 91,28 preuß., 90,63 Wiener Fuß. 1 Elle hat 2,144 Fuß, und hält 272,288 franz. Linien oder 0,614235 Meter; 100 Ellen = 102,37 bad., 73,74 bair., 112,23 Frankf., 92,1 preuß., 78,83 Wiener Ellen, 67,17 engl. Yards. Häufig rechnet man im Handel: 8 brabanter Ellen = 9 württemb. Ellen; 3 bair. Ellen = 4 württemb. Ellen; 100 Berliner Ellen = 108 württemb. Ellen; 2 engl. Yards = 3 württemb. Ellen; 100 Meter = 162 württemb. Ellen; 8 Stab oder Aunes = 15 württemb. Ellen. — 1 Ruthe hat 10 Fuß, und hält 2,8649 Meter. — **Flächenmaße.** 1 Quadratruthe hat 100 □Fuß, und hält 8,2076692 □Meter. 1 Württemb. Morgen hat 384 □Ruthen oder 31,51745 Aren. 1 alter Jauchert, Mannsmahd und Tagewerk muß jetzt 1½ württemb. Morgen halten; 1 Morgen = 0,87549 bad., 0,925 bair., 1,5564 Frankf., 1,23442 preuß. Morgen. — **Kubikmaß.** 1 Kubikfuß hat 1000 Kubikzoll, und hält 0,02351418 Kubikmeter. — **Brennholzmaß.** 1 Klafter (Meß) ist 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit und die Scheitlänge ist 4 Fuß, hält also 144 Kubikfuß oder 3,386 Steren. Auf dem Stamm enthält 1 Klafter nach Abzug der Zwischenräume beim Aufsetzen von Föhren (Kiefern), Roth- und Weißtannen 100, Rothbuchen, Eschen und Ahorn 98, Ulmen 92, Linden, Erlen, Espen und Sahlweiden 90, Weiß- oder Hagebuchen und Birken 88, Eichen 86 württemb. Kubikfuß. Reisbüschel und Wellen sollen 4 Fuß Länge und 1 Fuß Dicke (3 Fuß im Umfange) haben. — **Getreidemaße.** 1

Digitized by Google

Scheffel hat 8 Simri à 4 Vierlinge à 8 Ecklein à 4 Viertelein. 1 Simri hält 1116,8014 französische (942,125 württemb.) Kubikzoll oder 22,1533 Liter; 1 Scheffel hält 8934,4 französische Kubikzoll oder 177,226 Liter. 100 Scheffel = 118,15 badische, 154,46 Frankfurter Malter, 79,71 bair. Scheffel, 322,46 preuß. Scheffel, 288,18 Wiener Metzen. 9 gestrichene Simri = 11 gehäufte.*) — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Fuder hat 6 Ohm oder Eimer à 16 Imi à 10 Maß à 4 Quart oder Schoppen. Diese Maße sind dreierlei: Trübeich-, Helleich-, (lautere Eich) und Schenkmaß, deren Basis die Helleichmaß ist, und diese hält 92,61 franz. (78,125 württemb.) Kubikzoll, oder 1,83705 Liter. 160 Trübeichmaß = 167 Helleichmaß; 11 Schenkmaß = 10 Helleichmaß; 100 Helleicheimer = 195,95 bad., 204,93 Frankf. Ohm, 429,61 bair., 427,83 preuß., 506,64 Wiener Eimer; 41 Helleich = 42 Frankf. Aichmaß. — 1 Kalkscheffel (Zuber, Kufe) hat 40 Helleichmaß. — 1 Kasten Mörtel hat 24 Kübel à 4 Helleichmaß. 1 Kasten (Karren) Sand hält 8 Kubikfuß. — **Handelsgewicht.** A. Bisheriges. 1 Pfund hat 32 Loth à 4 Quentchen und wiegt 467,728 Gramm; 1 Centner hat 104 leichte und 100 schwere Pfd., und wiegt 48,6437 Kilogr.; 100 Pfd. = 103,12 engl. Pfd. av. d. p., 93,55 bad., 83,52 bair. und Wiener Pfd. — B. Neues, künftiges. Das durch die Zollvereinsverträge für den Zollverkehr eingeführte Pfund von 500 französischen Grammen (s. Berlin) bildet vom 1. Januar 1860 an die Einheit des württembergischen Gewichts. Hundert Pfunde machen einen Centner und dieser ist gleich 106 Pfd. 28 Loth 3 Quent 2,653 Richtpfennig altes Gewicht. Der Unterschied zwischen schwerem und leichtem Gewichte ist aufgehoben. — Für den gewöhnlichen Verkehr wird das Pfd. in 32 Lothe, das Loth in 4 Quentchen, das Quentchen in 4 Richtpfennige getheilt. Das Pfund kann aber auch in 500 Gramme eingetheilt werden, wobei das Gramm in Zehntheile (Decigramme), in Hundertheile (Centigramme) und Tausendtheile (Milligramme) getheilt wird. Das durch eine Verfügung von 1812 eingeführte Medizinalgewicht für ärztliche Recepte und für den Detailverkauf von Medizinalartikeln, und die in Hinsicht des Gold-, Silber- und Juwelengewichts bisher beobachteten Observanzen, erleiden durch die Einführung des neuen Landesgewichts keine Abänderung, ebensowenig das durch den Wiener Münzvertrag von 1857 festgesetzte Münzgewicht. — **Gold- und Silbergewicht.** 1 Mark hat 8 Unzen ꝛc. (s. Cöln). — **Probirgewicht** ist die Mark (s. Berlin). — **Medizinalgewicht.** Dessen Eintheilung (s. Frankfurt a. M.). 1 Pfund wiegt 357,647 Gramm; 100 Pfd. = 99,94 alte Nürnb. Mediz.-Pfd. — 1 Garnhaspel hat 2 Ellen Weite und 1000 Fäden sind 1 Schneller. Für 1¼ Ellen Weite werden 700 Fäden auf ½ Schneller gerechnet. — 1 Centner trocken Heu Oehmd und Stroh hat 5 Bund à 20 Pfd., und 1 Wanne (8 Fuß hoch, lang und breit = 512 Kubikfuß) wiegt 1100 Pfd. 1 Fuder Stroh hat 80 Bund (Schaub, Bosen, Büschel) à 20 Pfd.

Messen und Märkte sind: Die Maimesse Montag vor Urban (25. Mai); die Christmesse Dienstag nach dem 3. Advent. 21. August dreitägige Tuchmesse, in welcher aber nicht in Detail verkauft werden darf; im April großer Pferdemarkt; im Juni die süddeutsche Buchhändlermesse.

Banken und Handelsanstalten ꝛc. Die württembergische Hofbank wurde 1802 errichtet, steht unter einer von der Regierung eingesetzten Intendanz, und betreibt Geld-, Wechsel- und Depositengeschäfte. Haupteigenthümer und Garant der Bank ist der König.

*) Nach einem im Juli 1858 von der Kammer der Abgeordneten verhandelten Gesetzesentwurf, betreffend den Verkauf von Lebensmitteln, dürfen auf Märkten, oder wo sonst an öffentlichen Plätzen feilgeboten wird, Getreide, Mais, Oel, Hülsenfrüchte, Samen aller Art, Kartoffeln, Rüben, Obst, Mehl und andere Mühlenfabrikate nur nach dem Gewichte verkauft werden. Dieses Gesetz wird im Laufe des Jahres 1859 in Kraft treten.

Digitized by Google

Der Kredit-Verein ist eine im December 1826 gebildete Privatgesellschaft von Güterbesitzern zur Aufnahme von Kapitalien, die nebst Zinsen durch Rentenzahlungen wieder abgetragen werden. Die Obligationen des Vereins lauten auf 100, 200, 500 und 1000 fl. und tragen 3½ pCt. Zinsen.

Die Lebensversicherungs- und Ersparnißbank, der ein im Oktober 1855 sich gebildeter und mit jener verbundener Kapitalisten-Verein sein Dasein verdankt, welcher im Wesentlichen Hypothekenbank ist, und die von den Theilnehmern (Aktionären) eingelegten Kapitalen für gemeinschaftliche Rechnung ausleihen und verwalten zu lassen bezweckt. Wer mindestens 100 fl. einlegt, ist Mitglied.

Die Württembergische Export- oder Handelsgesellschaft, welche 1853 auf die Dauer von 15 Jahren gegründet, die Anbahnung und Vermittlung des Absatzes württemb. Industrieerzeugnisse im Auslande bezweckt.

Stuttgart ist auch der Sitz einer Rentenanstalt, einer Sparkasse, einer Hagelschlagversicherungsgesellschaft, einer Centralstelle für Gewerbe und Handel, und hat eine Münzstätte.

Sumatra, eine ostindische, über 6000 □Meilen große sundische Insel, die über 6 Mill. Einw. haben soll, und von welcher Holland etwa 900 □Meilen mit 1 Mill. Einw. besitzt. Der holl. Gouverneur residirt zu Padang, das einen für den Handel wichtigen Freihafen hat.

Die Insel liefert, sowie die benachbarten kleinen Inseln, Gold, Baumwolle, Kaffe, Zucker, Gewürze, Indigo, Reis, Tabak, Kampher, Südfrüchte ꝛc.

Die Besitzungen der Niederländer auf Sumatra sind: Palembang, Benkulen, Padang, Natal ꝛc. Für sämmtliche Kolonien ist die gesetzliche Geldwährung in niederl. Gulden à 100 Cents (s. Batavia); man rechnet aber auch in Reichsthalern à 48 Stüber indisch und es gilt der spanische Piaster gewöhnlich 1¼ dieser Reichsthaler, welch' letzterer einen Werth von 2 fl. 6,72 Cts. niederländisch hat. Die Großhändler rechnen gewöhnlich nach span. Piastern oder Dollars. Für den Verkehr im Kleinen existirt hier eine aus Zinn und Blei zusammengesetzte Münze, Pitjes oder in Indien Kippings genannt, in deren Mitte sich ein Loch befindet, durch welches sie zu 500 Stück auf Schnüre gereiht wird, wie dieses auch mit den Cäsch in China geschieht. Man rechnet jetzt 16 Schnüre, also 8000 Stück auf den Dollar oder spanischen Piaster.

Maße und Gewichte. Längenmaß. 1 Depoh hat 2 Hailohs à 2 Estos oder Covids à 2 Jankals à 2 Tempohs; 1 Hailoh ist = 1 engl. Yard. — Getreidemaß. 1 Coyan hat 800 Kuhlas à 4 Chupahs; 1 Chupah ist = 1,0323 Liter. Flüssigkeiten werden in der Regel gewogen, andernfalls bedient man sich dafür der Getreidemaße. Auch die chinesischen Maße sind im Gebrauch. — Handelsgewicht ist der chinesische Pikul; 1 Bahar ist = 384 Kättys in der Schwere von 560 engl. Pfd. av. d. p. oder 254 Kilogr.

In Atchem oder Atschin, dem bedeutendsten von den unter einheimischen Fürsten stehenden Reiche, wird nach Thäls à 4 Pardoes à 4 Mähs à 4 Kopangs gerechnet; die Thäls und Mähs sind geringhaltige Goldmünzen, wovon das Tael durchschnittlich 19 Schillinge, das Mähs aber circa 1⅛ Schill. Sterl. Werth hat. Als Scheidemünzen sind Käsch vorhanden, 1500 bis 2500 auf 1 Mähs. Im großen Handel rechnet man ebenfalls gewöhnlich nach spanischen Piastern (Dollars) oder ostindischen Rupien. — Längenmaß. 1 Covid = ½ Yard. — Getreide- und Flüssigkeitsmaß. 1 Coyan hat 10 Gunchas à 10 Nellis à 8 Bamboos; 1 Bamboo = 1⅔ Liter. — Gewicht. 1 Bahar hat 200 Kättys à 20 Bunkals = 423,43 engl. Pfd. av. d. p. oder 192,06 Kilogramm.

Surabaya, auf Java (s. Batavia).

Digitized by Google

Surate, am Tapti, in der Präsidentschaft Bombay in Ostindien, mit 4 bis 500,000 Einw.

Hat Seide-, Leinwand-, Gold- und Silber-Fabriken, und ist überhaupt eine der reichsten und wichtigsten Handelsstädte des brittischen Ostindiens.

Man rechnet nach Compagnie-Rupien in 4 Quarters à 100 Rees getheilt, oder à 16 Annas à 4 Pices. Ueber den Werth der hiesigen Rupie und den wirklichen Münzen (s. Bombay). 1 Lack Rupien ist 100,000, 1 Cror ist 100 Lak; 1 Padan ist 100 Cror; 1 Nil ist 100 Padans. Diejenigen Silber-Rupien, welche vor 1835 von den einzelnen inländischen Regenten ausgemünzt worden sind, werden Sicca-Rupien genannt, wovon 15 auf 16 Compagnie-Rupien gehen. — Holl. Dukaten gelten hier 4¼, span. Piaster 2¼ Rupien ±.

Wechselkurse. Diese werden hier gewöhnlich nur auf Bombay und Calcutta notirt, und zwar in kurzer Sicht zu 1 bis 2 pCt. Verlust, in langer Sicht zu weit größerem Verluste, da der Wechsel-Disconto auf hiesigem Platze nicht selten auf 2—3 pCt. pr. Monat steht. — **Wechselrecht.** Das englische wie in ganz brittisch Ostindien (s. London). — Respekttage sind nicht üblich.

Ellenmaße. 1 Guz (lange Elle) mißt 317,5 franz. Linien oder 0,7162 Meter; 14 Guz = 11 Yards; 1 Guz Bazar mißt 315,2 franz. Linien oder 0,7112 Meter; 9 Guz Bazar = 7 Yards; 1 Covid (kleine Elle) mißt 208,3 franz. Linien oder 0,4699 Meter; 72 Covid = 37 Yards. Leinwande, Sammete und Seidenzeuge werden mit der englischen Yard gemessen. — Getreide und Flüssigkeiten werden nach dem Gewicht verkauft. — **Handelsgewicht.** 1 Candy hat 20 Maunds à 40 Seers à 30 Pices (Paisas). 1 Seer wiegt 423,34 Gramm. 1 Maund cutcha wiegt 37⅓ Pfd. engl. av. d. p. oder 16,933 Kilogr.; 2 dieser Maunds = 1 Faktorey-Maund zu Calcutta. — 1 Maund für Safran und für Mineralien hat 40¼, für rohen Zucker 41, für Spezereien und Gewürze 42, für Zucker in Broden und für Candis 43¼ und für Gummi 44 einfache Seers. 1 Candy Baumwolle hat 21 hiesige, 1 Candy Pfeffer und Sandelholz 21 bombayische Maunds. — 1 Pherra (Maß für trockne Dinge) hat 20 Palies, und wiegt 75 Pfd. engl. av. d. p. oder 34,015 Kilogr. — **Gold- und Silbergewicht.** 1 Tola hat 32 Valls à 3 Ruttees und 82½ Valls = circa 1 engl. Troy-Unze; 620,057 Valls = 1 Cöln. Mark. — **Juwelengewicht.** 1 Ruttee hat 16 Annas, 20 Massas und wiegt 0,167335 Gramm. — **Perlengewicht.** 1 Tang hat 24 Ruttees, 330 Chows, 5280 Annas, und wiegt 4,01604 Gramm.

Surinam, (s. Demerary), oder die holländische Kolonie Guyana in Südamerika von fast 500 □Meilen mit über 80,000 Einw. Die Hauptstadt ist Paramaribo mit 24,000 Einw.

Liefert alle Arten westindischer Produkte, vorzüglich Kaffe, Zucker, Cacao, Baumwolle zur Ausfuhr.

Man rechnet wie in Holland (s. Amsterdam). — Von ausländischen Münzen kursiren viele spanische und mexicanische Piaster (Dollars). — Große Zahlungen werden mit Tratten auf Holland 90 Tage dato oder 90 Tage nach Sicht (100 fl. ± hier für 100 fl. auf Amsterdam) abgemacht, und muß der Aussteller solche mit 25 pCt. Ricambio, nebst Protest und Kosten wieder einlösen, wenn sie mit Protest zurückkommen. — **Maße und Gewichte** sind die ehemaligen Amsterdamer (siehe Amsterdam).

Sydney, (Sydneytown), Hauptstadt des Distrikts Cumberland in Neu-Südwales (Notasia), sowie aller brittischen Besitzungen in Neu-Holland oder Australien, mit dem großen und herrlichen Hafen Port Jackson, zählt schon 34,000 Einw. Die Ausfuhr besteht vornehmlich in Wolle, da besonders die Schafzucht in dieser neuen Kolonie sehr sorgfältig betrieben wird. Außerdem werden Häute, Pferde, Wallfischthran, Wallrath, Seehundsfelle, Fischbein, Pöckel-

Digitized by Google

fleisch, Butter, Käse, Talg ꝛc. exportirt. Eingeführt werden alle Arten europäischer Waaren, Weine, Bücher, Schreibmaterialien ꝛc. — **Münzen, Maße und Gewichte** (s. London).

Das in großer Menge umlaufende Papiergeld besteht in englischen Banknoten und in den Noten der verschiedenen Banken der Kolonie. — Auch spanische Piaster kursiren in ziemlich großer Anzahl. — Den Kurs auf London als Haupt-Wechselkurs notirt man in der Regel 60 bis 90 Tage nach Sicht mit ± 2 bis 5 pCt. Prämie oder Aufgeld. Die Wechsel der Bank werden etwas höher notirt als Privatwechsel. Der Kurs wird jetzt meistens „zahlbar in Gold" verzeichnet und verändert sich je nach dem Preise des Goldes.

Platzgebräuche. Man verkauft auf 3 bis 6 Monate Kredit und deckt mit Wechseln auf London oder Paris, 30 bis 60 Tage nach Sicht zahlbar. Die Waaren werden sehr häufig im Auktionswege verkauft und es findet dabei der Abschluß entweder gegen baar oder auf Kredit statt. Die Commissionsgebühr auf Waaren-Verkäufe beträgt 5 pCt., auf Verkäufe von Produkten der Kolonie 2½ pCt., auf Waaren-Käufe mit Fonds in den Händen 2½ pCt., ohne Fonds 5 pCt., auf Geldincasso und Kreditbriefe 2½ pCt., auf den Ein- und Verkauf von Gold, Geld und Wechseln 1 pCt., für Assekuranzbesorgungen ½ pCt. Delcredere auf Waarenverkäufe, Wechsel ꝛc. 2½ pCt. Lagerungsgebühr und Courtage auf alle Kaufgeschäfte 1 pCt.

Banken in Neu-Südwales. 1) Die Bank von Neusüdwales (Bank of New South Wales), gegründet im Jahre 1817 und 1851 reconstituirt, besitzt jetzt ein Kapital von 500,000 Pfund Sterl. in Aktien zu 20 Pfd. Sterl. Sie macht Disconto-, Depositen- und Leihgeschäfte, und gibt Noten zu 1, 2, 5, 10, 20 und 30 £. Sterl. aus. 2) Die Handelsbank-Gesellschaft von Sydney (Commercial Banking Company of Sydnei), etablirt im Jahre 1834. 3) Die Bank von Australasien (Bank of Australasia), eine Londoner Gesellschaft, errichtet im Jahre 1834. 4) Die australische Vereinsbank (Union Bank of Australia), ebenfalls eine Londoner Gesellschaft, gegründet im Jahre 1837. Operationen der drei letztern Banken: Disconto- und Depositengeschäft, Vorschüsse auf laufende Rechnung und Noten-Ausgabe. Ferner: 5) die London Chartered Bank of Australia. 6) Die English, Scottish and Australian Charteret Bank, 1852 etablirt, beide Londoner Gesellschaften und 7) die australische Aktienbank (Australia Join Stock Bank), errichtet im Jahre 1853. Sämmtliche Banken haben Zweiganstalten an verschiedenen Plätzen der Kolonie und der übrigen Kolonien Australiens. Endlich sind noch einige Londoner Zweigbanken, eine Gesellschaft zur Kolonisirung der benachbarten Inseln, mehrere Zuckerraffinerie-Gesellschaften, eine Handelskammer ꝛc. zu erwähnen.

Tacna, in Südperu (s. Lima).

Taganrog, russischer Freihafen am asowischen Meere, im Gouvernement Jekaterinoslaw, mit 24,000 Einw. (s. Petersburg).

Tahiti, (Taiti, Otaheiti), die größte der zu Australien gehörigen 14 Gesellschafts-Inseln oder georgischen Inseln im stillen Meere, mit 12,000 Einwohner. Ausgeführt werden: Kokosnüsse, Bambus und Sandelholz ꝛc.

Man rechnet auf sämmtlichen Gesellschafts-Inseln nach Dollars oder Silberpiastern à 100 Cents. Da alle Arten Piaster (Pesos), die spanischen, mexicanischen, mittel- und südamerikanischen, sowie auch die Dollars und französischen Fünf-Frankenstücke, zu gleichem Preise angenommen werden, so läßt sich ihr Werth nicht genau bestimmen. Ostindische Compagnie-Rupien gelten in der Regel ½ Piaster, englische Sovereigns 5 Piaster.

Maße und Gewichte. Die Engländer, Franzosen und Nordamerikaner kaufen und verkaufen nach ihren eigenen, daher es hier keine bestimmte Maße und Gewichte gibt. Ein Ton wird zu 2000 engl. Pfund av. d. p. gerechnet.

Digitized by Google

Platzgebräuche. Die Käufe finden meistens gegen baare Zahlung statt. Die Commissionsgebühr ist 5 pCt.

Tanger, (s. Marokko). **Tappanoly,** (s. Sumatra).
Tauris, (Tabris, Tebris) (s. Persien). **Teheran,** (s. Persien).
Tellichery, (s. Malabar).

Temeswar, (s. Preßburg). 1 Preßburger Metze hat hier 40 Oken à 2¼ Wiener Pfund. 1 Pesther Metze hat 60 Oken. 1 Schinak hat 80 Oken.

Ternate, eine der holländisch-molukkischen Inseln (s. Amboina und Batavia). — Der hiesige Pekul ist der chinesische zu 125 holl. Troy-Pfund. — 1 Bämbuh Reis wiegt 1½ holl. Troy-Pfd. — 1 Barotti wiegt 11$^{15}/_{16}$ und 1 Kaban 100⅓ Pfd. engl. av. d. p. — 1 Bahar hat 50 Barotti und ist = 270,692 Kilogramm.

Tessin, (s. Schweiz).
Tetuan, (s. Marokko).

Texas, (Tejas), nordamerikanischer Unionsstaat, mit der Hauptstadt Austin am Colorado und der wichtigen Seehandelsstadt Galveston, mit vortrefflichem Hafen, auf der gleichnamigen Insel, an der Mündung der Galveston-Bai. Als Hauptnahrungsquellen Texas sind anzusehen: Baumwolle-, Zuckerrohr-, Reis-, Mais-, Weizen- und Tabaksbau, Viehzucht.

Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen (s. New-York); früher wie Mexiko. — **Maße und Gewichte** (s. New-York). — **Handelsusancen.** Man handelt gegen baar oder tauschweise. Die Commission auf Verkäufe von inländischen Produkten ist 5 pCt., von Waaren vom Auslande 7½ pCt., Delcredere 2½ pCt., Commission für Einkauf und Verladung von Waaren 2½ pCt. — **Bank.** Sie macht die gewöhnlichen Bankgeschäfte; ihre Noten circuliren in großer Menge.

Theaki, (s. Zante). **Thorshawn,** (s. Farder).
Thurgau, (s. Schweiz).
Tiflis, (s. Georgien).

Timbuctu, nebst Sansanding, Houssa, Kaschna, Wassenah, Burnu und Sago am Niger, einer der bedeutendsten Märkte Sudan's in Afrika. Die Ausfuhren, welche durch die große Wüste Sahara nach den Häfen der Berberei gehen, bestehen in Elfenbein, Rhinocoroshörnern, Gummi, Ebenholz, Indigo, Assa födita, Straußfedern, Goldstaub ꝛc. Die Einfuhren, welche aus europäischen Häfen kommen und über die Berberei und Aegypten gehen, bestehen in Steinsalz, Seidenzeugen, Sammet, Damast, Korallen, Spezereien, Seide, Stahl- und Eisenwaaren ꝛc.

Von geprägten Münzen kursiren spanische Piaster, englisches Gold- und Silber, 5-Frankenstücke und Speciesthaler.

Kauris (s. Calcutta) und Goldstaub (Tibbar) dienen als Zahlungsmittel. So gilt z. B. eine Flinte 8000, eine Flasche Schießpulver 3000, ein Feuerstein 40, ein Säbel 1500 bis 2000, 1 Stück Scharlachtuch, etwa 10 Spannen lang, 20,000, ein Elfenbeinzahn 3000, 4000, 7000 bis 10,000 Kauris ꝛc. Goldstaub wird in ledernen Beuteln (1 Unze haltend) verkauft. 1 engl. Schill. Sterl. gilt 240 bis 250 Kauris. Zu Timbuctu hat 1 Mizam Goldstaub 24 Nuaiht und 5,9 Mizams rechnet man zu 1 span. Unze oder Golddublone. 1 Minkalli (Goldgewicht) soll 80 engl. Troy-Grän wiegen.

Timor, eine der kleinern ostindischen Sunda-Inseln, im Besitze Hollands (s. Batavia). 1 Bahar hat 5 Pekuls à 100 chines. Kättihs (s. Ternate). — **Gold- und Silbergewicht.** 1 Tähl hat 10 Maas à 10 Condorinen, und wiegt 37,59 Gramm.

Digitized by Google

Tobolsk, in Sibirien, Hauptmarkt für Rauchwaaren und Juften, Handel mit dem ruſſiſchen Amerika, der Bucharei und China (ſ. Petersburg).

Tokai, ein Marktflecken in Ober-Ungarn, an der Theiß, mit einem Steinſalzwerk und beſonders durch ſeinen Wein berühmt (ſ. Preßburg).

Tondern, an der Widau im Herzogthum Schleswig. — **Münzen, Maße und Gewichte** ſind die däniſchen (ſ. Copenhagen). — Getreidemaß. 1 Tonne hat $8^1/_3$ Schip, und hält 153,6 Liter; 100 Tonnen = 110,5 dän. Tonnen.

Tönningen, an der Eider im Herzogthum Schleswig. — **Münzen, Maße und Gewichte** ſind die däniſchen (ſ. Copenhagen). — 1 Getreidetonne hält 121,5 Liter; 100 Tonnen = 87,41 dän. Tonnen.

Toscana, Großherzogthum, (ſ. Florenz und Livorno).

Toulon, franzöſiſcher Kriegshafen am mittelländiſchen Meere, im Var-Departement, mit 75,000 Einw.

Der Seehandel dieſer Stadt iſt nicht unbedeutend. Daſelbſt befinden ſich wichtige Schiffswerfte, Docks, auch Segeltuch-Fabriken, Wolle- und Baumwolle-Webereien, ſo wie Seifenſiedereien (ſ. Paris).

Toulouſe, an der Garonne, Hauptſtadt des Ober-Garonne-Departements, mit 100,000 Einw.

Hat lebhaften Handel in Früchten, Baumwolle und ſpan. Wolle, Seiden-, Tuch- und Baumwolle-Manufacturen, Fabriken in Dampfmaſchinen, Senſen, Feilen ꝛc., eine berühmte Stückgießerei (ſ. Paris).

Tours an der Loire, Hauptſtadt von Touraine mit 34,000 Einw. und blühenden Fabriken in Seide, Wolle und Baumwolle (ſ. Paris).

Trankebar, Freihafenſtadt auf der Koromandelküſte in Oſtindien, in der brittiſch-oſtindiſchen Präſidentſchaft Madras, vor 1845 däniſch, mit 20,000 Einw.

Treibt lebhaften Seehandel, und hat Seeſalzſiedereien, Arakbrennereien, Baumwolle- und Papier-Manufacturen ꝛc.

Man rechnet nach Thalern à 12 und nach Rupien à 8 Fanams à 80 Caſhes, die Cöln. Mark fein Silber zu $13^5/_{12}$ Thalern oder $20^1/_8$ Rupien gerechnet. 1 hieſige Rupie wird, nach engl. Angaben, zu $28^3/_4$ Pence Sterl. oder $2^3/_4$ Franken angenommen. Seit 1821 iſt hier die Rupie von Madras geſetzlich. Von fremden Münzen kurſiren hier die in Oſtindien heimiſchen Münzſorten und ſpan. Piaſter, deren Werth jedoch ſehr veränderlich iſt (ſ. Madras). — **Maße und Gewichte** (ſ. Madras und Pondichery). — Vom **Handelsgewicht** wiegt 1 hieſiger Maund 68 däniſche Pfd. oder 74,88 Pfd. engl. av. d. p. oder 34 (33,961) Kilogr. — **Gold- und Silbergewicht.** 1 Pagode wiegt 3,4174 Gramm. 68,4 Pagoden thun 1 Cöln. Mark.

Trebiſonde, Trapezunt, Hafen und Handelsſtadt in der türkiſch-aſiatiſchen Provinz Natolien, am ſchwarzen Meere, mit 60,000 Einw.

Hat bedeutenden Handel mit Leinwand, Hanf, Tabak, Wachs, Kupfer und unterhält eine regelmäßige Dampfſchifffahrt mit Conſtantinopel.

Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen (ſ. Conſtantinopel).

Von fremden Münzen ſind hauptſächlich ruſſiſche Silberrubel und goldene Halbimperialen in Umlauf. Im Jahre 1854 iſt das türkiſche Regierungspapiergeld, die Kaimeh, auch hier mit Zwangsumlauf eingeführt worden.

Maße und Gewichte (ſ. Conſtantinopel). Den Kilo Weizen rechnet man zu 22 Oken Gewicht.

Trient im Tyrol mit 14,000 Einw. Seidenmanufacturen, Zuckerfabriken ꝛc. **Münzen, Maße und Gewichte** (ſ. Botzen). — 100 hieſige Fuß = 109,51 Tyroler Fuß. — 100 Tyroler Ellen = 129,73 hieſige Seiden-, 118,82 hieſige Wollen-Ellen.

Digitized by Google

Trier, an der Mosel, Hauptstadt des Regierungsbezirkes Trier in der preuß. Rheinprovinz, mit 20,000 Einw., die auch Schifffahrt treiben.

Hat Fabriken in Wollwaaren, Leinwand, Tabak, Porzellan, Papier, Tapeten, Leder ꝛc., Färbereien, Brennereien, Brauereien, lebhaften Verkehr in Holz und Moselweinen.

Münzen, Maße und Gewichte sind die preußischen (s. Berlin). In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach Cöln. (Ehemals, in der deutschen Reichsverfassung rechnete man nach Reichsthalern à 54 Petermännchen oder à 90 Kreuzern im 24 und 25 fl. Fuß.

Die ehemaligen Maße, die im gemeinen Verkehr noch vorkommen, haben zu den preußischen folgende Verhältnisse: 5 hiesige Ellen = 9 preußische. — 1 hiesiger Land- und Werkschuh à 12 Zoll hielt 130,22, 1 Waldschuh 137,4, 1 Zimmerschuh 135,25 franz. Linien. 1 Ruthe hat 16 Landschuh. 1 hiesiges Malter (Getreidemaß) à 8 Vierzel à 4 Sester oder Vierling = 4 preuß. Scheffel (8=31); 3 hiesige Gerstenmalter = 13 und 1 hiesiger Hafermalter 6 preußische Scheffel. 8 hiesige Maß (Wein und Baumöl) = 9 preuß. Quart (15 = 17). — 1 Fuder hat 6½ Ohm à 30 Sester à 4 Maß à 4 Schoppen.

Triest, Freistadt, mit dem Titel: Citta fedelissima (allertreueste Stadt), und Hauptstadt des österr. Gouvernementsgebiets Triest in Illyrien, am Ende des Meerbusens von Triest, mit 64,000 Einw., einem Freihafen, einer Börse und zwei Quarantänehäusern. Eisenbahnen nach Wien und Venedig; Dampfschifffahrt nach allen Plätzen des adriatischen und mittelländischen Meeres.

Triest liefert Seiden-, Baumwollen-, Wollenwaaren, türkisches Rothgarn, Hüte, Handschuhe, Oel, Seife, Farben, Essig, Rosoglio, Confituren ꝛc. hat Schiffsbau, Seilereien und Ankerschmiede, und sehr wichtigen See- und Landhandel.

Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen wie in Oesterreich (s. Wien).

Papiergeld. Dieses besteht in Banknoten der österreichischen Nationalbank in Wien, die man bei der hiesigen Bankkasse gegen baares Geld umsetzen kann.

Münzsortenpreise ± pr. Stück.

Kaiserliche Münzdukaten (Zechini) 4 fl. 80 Neukr.; neue Goldkronen 13 fl. 75 Neukr.; österr. Sovrani 14 fl.; englische Sovereigns 10 fl.; 20 Frankenstücke 8 fl. 10 Neukr.; Säulenpiaster 2 fl. 16 Neukr.; Maria-Theresia-Thaler 2 fl. 10 Neukr.; 5 Frankenstücke 2 fl. 5 Neukr.

Wechselpreise. Man hat hier zweierlei Kursnotirungen; die der Sensali di Borsa und die der Bankiers.

a. Kurszettel der Sensali di Borsa

in Gulden à 100 Neukr. des 45 fl. Fußes.

83	fl.	80	Neukr.	±	für 100 fl. holländ. Crt. in Amsterdam,	3	Monat	dato.
2	„	18	„	„	„ 1 Scudo effectiv in Ancona,	1	„	„
84	„	59	„	„	„ 100 fl. südd. Währung in Augsburg	3	„	„
2	„	18	„	„	„ 1 Scudo effectiv in Bologna und Rom	1	„	„
84	„	60	„	„	„ 100 fl. südd. Währung in Frankfurt	3	„	„
120	„	—	„	„	„ 300 Lire nuove in Genua	3	„	„
74	„	90	„	„	„ 100 Banco Mark in Hamburg	3	„	„
99	„	60	„	„	„ 300 Lire toscane in Livorno	3	„	„
9	„	88	„	„	„ 1 Pfund Sterling in London	3	„	„
99	„	—	„	„	„ 100 Fiorini austr. in Mailand und Venedig	3	„	„
5	„	10	„	„	„ 1 Oncia in Messina	2	„	„
1	„	70	„	„	„ 1 Ducato in Neapel	1	„	„

Digitized by Google

120 fl. — Neukr. ± für 300 Franken in Paris, Lyon und Marseille 3 Monat dato.
1 „ — „ „ 515 Parà ± in Smyrna und Constantinopel, 31 Tage Sicht.

Wien in kurzer Sicht mit 4—5 pCt. Disconto.

b. Kurszettel der Bankiers in fl. des 45 fl. Fußes.

—	fl.	84	Neukr.	±	für	1 fl. holländ. Crt. in Amsterdam.
—	„	216	„	„	„	1 Scudo in Ancona, Rom und Bologna.
84	„	60	„	„	„	100 fl. südd. Währung in Augsburg und Frankfurt.
—	„	40	„	„	„	1 Lira nuova in Genua.
—	„	75	„	„	„	1 Mark Banco in Hamburg.
99	„	60	„	„	„	300 Lire tosc. in Livorno.
9	„	88	„	„	„	1 Pfund Sterling in London.
99	„	—	„	„	„	100 Fiorini austr. in Mailand und Venedig.
5	„	10	„	„	„	1 Oncia in Messina.
1	„	70	„	„	„	1 Ducato in Neapel.
—	„	40	„	„	„	1 Frank in Paris, Lyon und Marseille.
—	„	776	„	„	„	100 Piaster in Smyrna und Constantinopel.

Wien, in kurzer Sicht 4—5 pCt. Disconto.

Wechselrecht (s. Wien.

Maße und Gewichte. Seit 1. Januar 1858 sind in Gemäßheit einer kaiserlichen Verordnung vom Dezember 1856 die niederösterreichischen oder Wiener Längen- und Hohlmaße und Gewichte die allein gesetzlichen (s. Wien). Das Verhältniß nachstehender älterer Maße zu den Wiener Größen wurde zugleich amtlich wie folgt festgesetzt: **Längenmaß.** 1 Venediger Wollenelle (Braccio di Venezia da lana) = 0,8789 Wiener Ellen. 1 Venediger Seidenelle (Braccio di Venezia da Seta) = 0,8214 Wiener Ellen. 1 sogenannte brabanter Elle = $^{7}/_{8}$ oder 0,8750 Wiener Ellen. — **Flüssigkeitsmaß.** 1 Barila = $1^{1}/_{6}$ Wiener Eimer (zu 40 Wiener Maß). 1 Conzo = $1^{1}/_{2}$ Wiener Eimer. — **Gewicht.** 1 Venediger Schwerpfund (Libbra grossa di Venezia) = 0,8517 Wiener Pfd.

Frühere Größen.

Längenmaße. 1 Fuß à 12 Zoll à 12 Linien hält 140,131 franz. Linien. 1 Tesa oder Klafter hat 6 Fuß. 1 Seidenelle hält 283,143 franz. Linien oder 0,638 Meter; 100 Ellen = 70,22 engl. Yards, 54,31 Frankf. Stab, 96,26 preuß. und 82,39 Wiener Ellen. — 1 Wollenelle hält 302,947 franz. Linien oder 0,6833 Meter; 100 Ellen = 74 engl. Yards, 123,6 Frankf., 118.1 Hamb., 101,47 preuß., 86,84 Wiener Ellen, 30,1 Genueser, 32 Neapolit, 33,82 Röm. Canne; 19 Seidenellen = 18 Wollenellen. Im Großen verkaufte man nach der brab. und Wiener Elle, der engl. Yard und dem franz. Stab (Aune). — **Getreidemaße.** 1 Moggio hat 4 Staja oder Stari. 1 Staro hat 2 Mezzeni à 2 Quarti à 4 Quartarali. 1 Staro hat auch 3 Polonichi, und hält 82,610 Liter. — **Wein- und Oelmaß.** 1 Orna oder Eimer hat 40 neue Boccali, und hält 1 Wiener Eimer von 40 Maß. 1 Barile Branntwein hat 36 alte Boccali = 66,0394 Liter. — **Handelsgewicht** ist theils das Wiener, besonders im Verkehr mit Deutschland, theils das venetianische, welches besonders bei Waareneinkäufen gebraucht wird. 17 Pfund = 20 venet. Pfd. peso grosso; 7 Pfd. = 13 venet. Pfd. peso sottile. — Oel wurde pr. Orna oder pr. Cantaro (Centner) von 100 Funti (Wiener Pfd.) verkauft. Von den geringeren Sorten Olivenöl wiegt 1 Orna 107, von den feineren 103 Funti. — **Gold-, Silber- und Medizinalgewicht** (s. Wien).

Messen. Eine, welche den 1. August beginnt und den 20. August endigt.

Digitized by Google

Platzgebräuche. Ausländische Normen: Englischen Twist verkauft man nach dem engl. Pfunde av. d. p. (Originalverpackung); Arak und Rum nach dem engl. Wein-Gallon; Malaga-Wein nach der Arroba (= 10 hiesige Maß).

Ferner bestehen hier folgende Preisnormen: Eiserne Feilen verkauft man pr. Bund; schwedischen Theer nach dem Faß (Barile); geräucherte Häringe pr. Faß (Barile); Sardellen pr. 1000 Stück; Lammfelle pr. 100 Stück, sicilische Lammfelle und Hasenfelle pr. 110 Stück; Ziegenfelle pr. Paar, Schöpsenfelle pr. Pfd., alle übrigen rohen und gegerbten Häute nach dem Centner; englisches Weißblech pr. Kiste; Rasirmesser pr. Dutzend; Citronen und Pomeranzen pr. Kiste; Ossa Sepiae pr. 1000 Stück; Meerzwiebeln pr. 100 Stück; Meerstinz pr. 1 Stück; Weberröhre pr. 1000 Stück; Reis nach dem Ctr.; Thran pr. Faß. Verkäufe erfolgen auf 4 Monate Zeit oder gegen baar unter Abzug von 2 – 3 pCt. Sconto pr. Wiener Centner à 100 Pfd. à 32 Loth. Bei den meisten Artikeln wird die wirkliche Tara vergütet, bei brasil. Baumwolle 3, Minas in Seronen 10, andern Sorten 4 pCt., sicil. Weinbeeren, Rosinen, Honig, Terpentin, raff. Schwefel in Kisten, Quercitron, Kolophonium, Pottasche (auch mit wirklicher Tara) 10 pCt., Sultan-Rosinen in Kisten 6 pCt., Flachs und Angora-Ziegenhaar 4 pCt., Hanf und Stockfische 2 pCt., Citronensäure und Kapern 12 pCt., Lorbeeröl, Caviar und Storax 14 pCt., Feigen von Smyrna in Kisten 6, andere Sorten 10 pCt., Wickelwolle und Kameelhaare 4—6 pCt., Zucker, Trinidad, Havannah und St. Jago 50 Pfd. pr. Kiste, brasil. 82, 136, 216, 243, 270 Pfd. je nach Größe oder Schwere der Kisten, Antimonium crud. 30 Pfd. pr. Fäßchen. Für Commissionsgebühr wird auf eingekaufte Waaren 2 pCt., auf verkaufte ½ pCt., Delcredere in der Regel besonders, für Waaren-Courtage ½ bis 1 pCt., für Wechselcommission ⅛ bis ½ pCt. und für Wechsel-Courtage ½ und auch 1 pCt., für Assekuranzbesorgung 1 ‰ berechnet.

Banken. Die Bildung einer „Triester Commerzialbank" ist im December 1857 vom Kaiser genehmigt worden und ihre Dauer auf 25 Jahre festgesetzt. Kapital 10 Millionen Gulden, vertreten durch Aktien à 500 fl. Sie befaßt sich mit Wechseldiscontirungen; Darlehen auf bewegliches Unterpfand; Depositengeschäft; Kauf und Verkauf von Staatspapieren; Uebernahme von Geld und andern Werthen in Conto-Corrent; Eröffnung von Krediten gegen Deckung; Acceptirung von Wechseln und Anweisungen; Ausgabe von Kassen-Anweisungen in Beträgen von mindestens 100 fl. mit bestimmten Verfallzeiten; Auszahlung und Incasso von Coupons, Dividenden ꝛc. — Eine Filial-Escompte-Anstalt der österr. Nationalbank (s. Wien). — Eine Cassa di Sconto. — Eine städtische Leihanstalt zu Handelszwecken, womit eine Sparkasse verbunden ist. — Das hier bestehende österreichische Lloyd wurde 1833 nach dem Plan des Londoner errichtet, dessen Zweck ist, genaue Berichte über den Land- und Seehandel, so wie über die Schifffahrt bekannt zu machen; späterhin wurde auch eine Dampfschifffahrts-Gesellschaft damit verbunden. — Der adriatische Versicherungsverein wurde 1838 mit einem Kapital von 2 Millionen Gulden errichtet und dehnt seine Wirksamkeit über die ganze österreich. Monarchie aus. — Außerdem giebt es hier noch viele andere Versicherungsgesellschaften, eine Schiffsbau-, eine Speditionsgesellschaft ꝛc.

Trinidad, Hauptstadt der brittischen, zu den kleinen Antillen-Westindiens gehörigen Insel gleichen Namens, die, reich an westindischen Produkten, für den südamerikanischen Handel sehr wichtig ist.

Man rechnet nach Livres à 20 Schillinge à 12 Pence, seit 1838 im Zahlwerth von 50 Pence Sterling für 1 spanischen Piaster.

Für die spanischen Münzen enthält der Münztarif folgende Sätze:

Digitized by Google

1 Doblon à 16 Piaster = 3 Pfund 4 Schilling.
1/2 und 1/4 Doblonen nach Verhältniß.
1 Dollar = 4 Schilling 2 Pence.
1/2, 1/4, 1/8 und 1/10 Dollar nach Verhältniß.

Maße und Gewichte sind die englischen.

Trinkonomale, (s. Ceylon).

Tripoli, Hauptstadt des zur Berberei gehörigen Staates Tripoli, am Mittelmeer, mit 25,000 Einw., ist mit den Häfen Masurata, Bengasi und Derne wichtig für den europäischen Handel nach dem Innern Afrika's.

Man rechnet wie in der Türkei nach Piastern à 40 Parà in einem Zahlwerthe, welcher gesetzlich der gegenwärtige türkische ist (s. Constantinopel). 20 Piaster = 1 Mahbub. — Die Preise werden in Piastern, die Rechnungen in Mahbubs gestellt. Im Großhandel wird so ziemlich allgemein nach spanischen Piastern und Maria-Theresia-Thalern gerechnet, außer welchen hier auch noch spanische Goldstücke, holländische und venetianische Dukaten kursiren, deren Preise jedoch ebenfalls sehr veränderlich sind. Früher rechnete man nach Piastern à 30 Medins à 3 Asper, im Zahlwerthe von 10,211 Piaster auf 1 Cölnische Mark fein Silber. —

Maße und Gewichte. Ellenmaße. 1 großer Pik hält 0,6808, ein kleiner 0,483 Meter; 5 große = 7 kleine Pik; 4 große Pik = 3 engl. Yards. — Getreidemaß. 1 Korn-Ueba hat 4 Temen à 4 Orbah, und hält 107,35 Liter. 1 Kafis oder Cafiz (auch ein Getreidemaß) hat 20 Tiberi, und soll 3,2674 Hectoliter halten. — Wein- und Spiritusmaß. 1 Barillo hat 24 Bozze (s. Venedig). — Handelsgewicht. 1 Cantaro (Centner) hat 100 Rotal oder Rotoli (℔) à 16 Ouakiés (Unzen) à 10 Derhems (Drachmen) à 16 Kharoubs. 1 Rotal wiegt 497,661, nach andern Angaben 506,9 Gramm; 100 Rotoli = 109,71 oder 111,75 engl. Pfd. av. d. p. — 1 Caraffa Oel soll 3 1/8; 1 Mattaro 42 Rotal wiegen. — Goldgewicht. 1 Unze hat 6 2/3 Metikal à 24 Kharoubs. 1 Metikal moumery für verarbeitetes Gold wiegt 4,6656, n. a. Angaben 4,752 Gramm; 1 Metikal akadézy für unverarbeitetes Gold wiegt 4,0824, n. a. Angaben 4,224 Gramm. — Goldtressen, Goldfäden und Silber werden pr. Unze verkauft. — Handelsgebräuche. Die Waarenverkäufe erfolgen in der Regel auf 2 Monate Zeit. Die Commission bei eingekauften Waaren beträgt 2 pCt., die Courtage 1/2 bis 1 pCt.

Tripolis, in Syrien, (s. Aleppo).

Troppau, an der Oppa (s. Schlesien).

Troyes, an der Seine, Hauptstadt der Champagne im Aube-Departement, mit 29,000 Einw. (s. Paris).

Hat zahlreiche Fabriken in Baumwollenwaaren, in Spanischweiß, Wein- und Getreidebau, ausgedehnten Handel.

Von dieser Stadt soll auch das englische, holländische und französische Troy-Gewicht seinen Namen haben.

Tula, an der Mündung der Tuliza in die Upa (Nebenfluß der Oka) Hauptstadt des Gouvernements Tula im europäischen Großrußland, 53,000 Einw., bedeutender Handel mit Getreide, Hanf, Eisen und Fabrikaten; diese bestehen, außer den Erzeugnissen der großen kaiserlichen Gewehrfabrik, in Seiden-, Baumwollen- und Wollenwaaren, Hüten, Berlinerblau, Juchten, Runkelrübenzucker, mathematischen und physikalischen Instrumenten ꝛc., Gerbereien und Brauereien, (s. Petersburg).

Tunis, am Mittelmeere, mit 130,000 Einw., Hauptstadt des berberischen Staates gleichen Namens, mit 2 bis 3 Millionen Einw., zwischen Tripoli und

Digitized by Google

Algier gelegen, mit dem Hafen la Goletta, der Handelsstadt Kairwan, mit 50,000 Einw. und dem Dattellande Biledulgerid (Belad al Gerid, Belado'l Djerid).

Liefert Getreide, Weintrauben, Oliven, Datteln und sonstige edle Früchte, Straußfedern, Rosenwasser ꝛc., schöne Pferde, Maulesel, Schafe, Häute und Wolle, und hat Fabriken in Saffian, leinenen, seidenen und wollenen Zeugen, und in Mützen, die in der Levante starken Absatz finden. Fast alle europäischen Seemächte haben hier Consuln.

Man rechnet nach Piastern à 16 Carrobas oder 52 Asper à 2 Burben à 6 Burbinen. Durchschnittlich werden 75 tunesische Piaster auf die Cöln. Mark oder 160,369 auf 1 Zollpfund f. Silber gerechnet, so daß der Werth dieses Piasters 19,67 kr. im 52½ fl. Fuß, 28,10 Neukr. im 45 fl. Fuß, 5 Sgr. 7,33 Pfg. im 30 Thalerfuß ist. — Hiesige Münzen sind: in Gold: Mahubs oder Sultanin, ganze und halbe Zechinen, 21 Kar. 2¾ Gr. fein und von den ganzen 107,369 Stück auf die f. Mark. — In Silber: Piaster, Doppelpiaster, ½, ¼, ⅛ und 1/16 Piaster. — Von fremden Münzen sind hauptsächlich spanische Silberpiaster, 1, 2, 5, 20 und 40 Frankenstücke, Maria-Theresien-Thaler ꝛc. in Umlauf.

Wechselkurse.

1	tunesischen	Piaster	für	±	16 Soldi fuori Banco in Genua.
650	"	"	"	"	575 Lire di Toscane in Livorno.
1	"	"	"	"	7 Pence Sterlg. in London.
1	"	"	"	"	75 Centimes in Marseille.
18	"	"	"	"	1 Oncia in Messina.

Papiergeld. Dieses besteht in den vielen Noten der im Jahre 1847 hier errichteten Bank. in Abschnitten von 1, 2 und 8 Piaster mit Zwangskurs.

Ellenmaße. 1 Draa oder Pik Hendaze (Wollenelle) hält 0,673; 1 türkischer Pik (Seiden- und Leinenelle) 0,637; 1 arabischer Pik (Baumwollenelle) 0,4883 Meter; 100 engl. Yards = 135,87 Draa, 143,55 türk., 185,21 arab. Pik. — **Getreidemaß.** 1 Kafis oder Cafiz hat 16 Hubeas à 12 Sahas und hält 5,5 bis 5,6 Hectoliter. — **Flüssigkeitsmaß.** 1 Mattar, Mattaro oder Metal hat 2 Kollas à 8 Saas. 1 Saa hält 1,26 Liter. 1 Mattaro Oel soll circa 3⅓ Milleros in Marseille betragen und circa 18 Kilogr. wiegen. Der Mattaro zu Susa ist größer, und so ist dieses im ganzen Lande sehr verschieden; man richtet sich indessen nur nach dem Mattaro von Tunis. — Als **Weinmaß** gilt die Marseiller Millerole à 6⅓ Mitres. — **Gewichte.** 1 Cantaro (Centner) hat 100 Rotal oder Rotoli. 1 Rotal Attary, für edle und unedle Metalle und Droguerien, hat 16 Quakiés (Unzen), und wiegt 506,9 Gramm; 1 Rotal Souky für Oel, Seife, Früchte, Honig, Butter, Holz, Kohlen und Fleisch hat 18 Quakiés, und wiegt 568,445 Gramm; 1 Rotal Khaddary für Gräser und Kräuter hat 20 Quakiés, und wiegt 639,453 Gramm; 100 engl. Pfd. av. d. p. = 89,48 Rot. Att., 79,8 Rot. Souchy, 70,93 Rot. Khaddary. — Commission bei Waareneinkäufen 1½ pCt., Courtage ½ pCt.

Bank. Zweck dieser im Jahre 1847 errichteten Staatsbank ist hauptsächlich die Ausgabe von Noten, welche einen Zwangsumlauf haben und bei der Bank auf Verlangen jederzeit mit 4 pCt. Abzug gegen baares Geld umgewechselt werden können.

Tunkin oder Tonkin (s. Cochinchina).

Turin, (Torino) an der Mündung der Dora Riparia in den Po, Hauptstadt des Fürstenthums Piemont und des Königr. Sardinien, 130.000 Einw.

Digitized by Google

Hat viel Gewerbthätigkeit, liefert Seidenzeuge, Sammet, Damaſt, Spitzen, Strohhüte, Handſchuhe, Wollenzeuge, Tabak, Spiegel, Porcellan, Kunſtarbeiten, Waffen, Maccaroni, Vitriol, Papier, Tapeten ꝛc. und hat nicht unbedeutenden Handel in Seide, Wein, Oliven, Kaſtanien, Reis u. a. Landesprodukten.

Man rechnet nun nach neuen piemonteſiſchen Lire à 100 Centeſimi (ſ. Genua). Früher rechnete man nach piemonteſiſchen Lire à 20 Soldi à 12 Denari, 44 Lire auf 1 Cöln. Mark f. Silber. 1089 alte Lire thun 1280 neue. Wirkliche piemonteſiſche Münzen und Wechſelpreiſe (ſ. Genua). Man notirt übrigens gewöhnlich nur Kurſe auf Augsburg, Frankfurt a. M., Hamburg, London, Mailand, Paris und Lyon. Auf Genua wird ein Kurs mit Abzug von ± 6 pCt. Jahres-Disconto notirt. — **Wechſelrechtliche Verhältniſſe** (ſ. Genua). — Die Wechſel-Commiſſion beträgt $^1/_8$ bis $^1/_2$ pCt., die Wechſel-Courtage 1 ‰. — Wechſel-Stempel auf ſämmtliche in den ſardiniſchen Staaten zahlbaren Wechſel ꝛc.: bis 500 Lire: 25 Centeſimi; von 500 bis 1000 Lire: 50 Centeſimi, für jede weitere 1000 Lire: 50 Centeſimi.

Maße und Gewichte im Piemonteſiſchen ſind die metriſchen, mit denſelben Benennungen wie in Frankreich (ſ. Paris). Die jetzt noch üblichen, die aber ſeit 1. Januar 1846 an, bei einer Geldbuße von 10 bis 15 Lire, nicht mehr gebraucht werden dürfen, ſind folgende:

Längenmaße. 1 liprandiſcher Fuß (Piede liprando) hat 12 Once à 12 Punti à 12 Atomi, und hält 227,75 franz. Linien oder 0,513766 Meter; 100 Fuß = 168,56 engl., 180,52 Frankf., 163,7 preuß., 162,53 Wiener Fuß. 1 gewöhnlicher Fuß (Piede manuale) hat 8 Once, iſt alſo $^2/_3$ des vorigen. 1 Raſo (Elle) hat 14 Once, und hält 265,7 franz. Linien oder 0,59939 Meter; 100 Raſi = 65,55 engl. Yards, 109,52 Frankf., 89,87 preuß., 76,92 Wiener Ellen. 1 Klafter (tesa) hat 5 gewöhnliche Fuß. 1 Trabucco hat 6 liprantiſche Fuß. 1 Ruthe (pertica) hat 2 Trabucchi, und hält 6,165192 Meter. 1 piemont. Meile hat 400 Ruthen oder 2466,1 Meter. Auf 1 Grad des Aequators gehen 45 Meilen. — **Flächenmaß.** 1 Quadratruthe (Tavola) hat 4 Q.-Trabucchi. 1 Giornata (Morgen) hat 100 Tavole oder 400 Q.-Trabucchi, und hält 38,0096 Aren. — **Getreidemaße.** 1 Sacco hat 5 Emine à 8 Coppi à 24 Cucchiari, und hält 5798,83 franz. Kubikzoll oder 115,0278 Liter; 100 Sacchi = 39,56 engl. Imp. Quarters, 100,25 Frankf. Malter, 209,27 preußiſche Scheffel, 187,02 Wiener Metzen. — **Weinmaß.** 1 Carro hat 10 Brente à 36 Pinte à 2 Bocali à 2 Quartini. 1 Brenta hält 2484,56 franz. Kubikzoll oder 49,28468 Liter. 3 Brente = 1 Ohm in Frankfurt a. M. (32 = 11). — **Handelsgewicht.** 1 Rubbo hat 25 Libbre à 12 Once à 8 Ottavi à 3 Denari. 1 Libbra wiegt 368,8445 Gramm. 100 Libbre = 81,32 engl. Pfd. av. d. p, 65,86 Wiener Pfd. Bei den Zollämtern, wo man ſich des metriſchen Gewichts bedient, rechnet man 100 Kilogr. zu 272 Libbre. — **Gold- und Silbergewicht.** 1 Marco hat 8 Once à 24 Denari à 24 Grani à 24 Granotti. 1 Marco iſt $^2/_3$ Libbra, und wiegt 245,8963 Gramm; 19 hieſige Mark = 20 Cöln. (77 = 81). — **Probirgewicht.** 1 Oncia hat 24 Carati à 24 Grani fein Gold; 12 Denari à 24 Grani fein Silber. — **Medizinalgewicht.** 1 Libbra hat 12 Once à 8 Dramme à 3 Scrupoli à 20 Grani, und wiegt 307,3704 Gramm.

Handelsgebräuche. Die Qualität der rohen Seide (Organſinſeide), die man pr. Libbra verkauft, wird dadurch beſtimmt, daß man angibt, wie viel Denari die Fäden wiegen, die um einen Haſpel, deſſen Peripherie ein franz. Stab iſt, 400 mal umgehaſpelt ſind. Je weniger Denari dieſe Fäden, die man die Probe nennt, wiegen, deſto beſſer und theurer iſt die Seide. So heißt es z. B. in den Turiner Preiscourantliſten: Organſin à Den. $^{20}/_{21}$ Lire 28, à $^{40}/_{42}$ Lire 20, und bedeutet: von Organſin, deren Probe 20 bis 21 Den. wiegt, koſtet 1 Libbra 28, von einer andern Sorte, deren Probe 40 bis 42 Den. wiegt, nur 20 Lire (neue) u. ſ. w. — Bei Taravergütungen darf nur die effective Tara in Anrechnung kommen; Super-Tara, Gutgewicht, Rabatt-Uſancen ꝛc. ſind ſeit 1846 geſetzlich abgeſchafft.

Banken. Im Jahre 1850 vereinigte ſich die Banca di Torino mit der Bank von Genua unter dem Namen „Nationalbank", welche Noten ausgibt, die

Digitized by Google

auf 100, 250, 500, 1000 Lire lauten. Die Operationen dieser auf 30 Jahre gegründeten Bank sind die gewöhnlichen der Zettelbanken.

Die Kreditanstalt für Handel und Industrie (Cassa del Commercio e d'ell Industria mobiliare) hat einen Fonds von 40 Mill. Lire in Aktien au porteur à 250 Lire, und befaßt sich mit Discontirungen, Ausleihungen, Betheiligungen an Anleihen und Unternehmungen, letztere auch für eigene Rechnung, mit Conto-Correnten und Depositengeschäften ꝛc.

Türkei, (s. Constantinopel).

Tyrol, (s. Botzen).

Ulm, am Zusammenfluß der Iller und Blau mit der Donau, die hier anfängt schiffbar zu werden, Hauptstadt des württemb. Donaukreises, Bundesfestung mit 22,000 Einw., Eisenbahnen nach Stuttgart, Friedrichshafen und München.

Hat Speditionshandel und Handel mit schwäbischer Leinwand, maserner Pfeifenköpfe, Getreide, besitzt Tabak-, Stärke-, Zunder ꝛc. Fabriken, Kupfer- und Eisenhämmer, Schiffsbau, Bleichen ꝛc.

Man rechnet und hat **Münzen, Maße** und **Gewichte** wie unter Stuttgart.

Ummerapura, (s. Pegu).

Ungarn, (s. Preßburg und Pesth).

Unterwalden, (s. Schweiz). **Uri**, (s. Schweiz).

Valencia, am Guadalaviar, der unfern der Stadt in das Mittelmeer mündet, mit einer guten Rhede und dem Hafenflecken Grao, hat 70,000 und mit dem Weichbilde über 160,000 Einwohner, Hauptstadt der span. Provinz (Königreich) Valencia, das, seines herrlichen Klimas wegen, Spaniens Eden genannt wird.

Hat ansehnliche Seiden-, Tuch- und Kamelotmanufacturen, Branntwein-, Papier-, Fayence-, Messing- und Nadelfabriken, Gerbereien. Die Produkte des Landes sind: Seide, Anis, Safran, Mandeln, Soda, Rosinen, Citronen, Orangen, Weine, Branntweine, Wolle, Oel u. dgl. Eisenbahn nach San Felipe de Jativa ꝛc.

Gegenwärtige Rechnungsart und Geldwährung (s. Spanien). Früher rechnete man nach Pesos oder Libras à 20 Sueldos à 12 Dineros oder nach Reales de Plata nuevas à 24 Dineros valencianischer Währung. 85 Libras = 64 Silberpiaster und 85 Sueldos valenc. Währung = 64 Reales de Vellon castil. Währung. Die Libra hatte einen Werth von 1 fl. 53 kr. im 24½ Guldenfuß, 1 fl. 32,67 kr. im 20 Guldenfuß, 1 Thaler 2,43 Sgr. im 14 Thalerf. 1 Peso oder Libra = 10 Reales de Plata nuevas, 13⅓ Reales de Plata Valencia, 20 Sueldos und 240 Dineros.

Wechselpreise, Uso und **Respekttage** (s. Spanien).

Die Kurse werden hier auf 7 spanische Plätze mit mehr oder weniger Procent über oder unter Pari notirt.

Maße und **Gewichte**. Seit 1. Januar 1859 sind die neuen spanischen (französischen) die gesetzlichen (s. Spanien). Die alten, bisher gültigen Größen sind folgende:

Ellenmaß. 1 Vara hat 4 Palmos à 4 Quartos, und hält 412,34 französische Linien oder 0,93 Meter; 100 Varas = 109,74 castil. Varas, 101,73 engl. Yards. Im Handel rechnet man 12 Varas = 13 castil. Varas. 1 Cuerda hat 20 Brazas à 2 Varas. — **Feldmaß.** 1 Yugada hat 6 Cahizadas à 6 Fanegadas à 200 Quadrat-Brazas, und hält 2,4918 Hektaren; 1 Fanegada hält 6,9217 Aren. — **Getreidemaße.** 1 Cahiz hat 12 Barcellas oder Barchillas à 4 Celemines oder Almudes à 2 Medios à 2 Cuarterones, und hält 10077 franz. Kubikzoll oder 19,9892 Decaliter. Nach andern Angaben hält 1 Cahiz 10347 franz. Kubikzoll oder 20½ Decaliter. — **Weinmaß.** 1 Carga hat 15 Arrobas oder Cantaras à 4 Quartos oder Azumbres à 2 Medios; 1 Arroba hält 594,16 franz. Kubikzoll oder 11,7859 Liter. 73 Arrobas = 6 Ohm in Frankfurt a. M.; 100 Arrobas = 74,86 castil. Arrobas mayor. — 1 Oel-Carga hat 12 Arrobas oder Cantaras, ist also ⅘ der Wein-

Digitized by Google

carga; 1 Oel-Arroba wiegt 36 kleine Libras oder 1 Arroba; 100 Arrobas = 76,7 castil. Arrobas menor. — **Handelsgewicht.** 1 Carga oder Carica hat 3 Quintales à 4 Arrobas à 24 große oder à 36 kleine Libras. 1 Libra sutil (kleines ℔), womit Spezereien, Tabak ꝛc. gewogen werden, hat 12 Onzas à 4 Quartos à 4 Adarmes, und wiegt 355,97 Gramm; 100 Libras = 77,36 castil Libras, 78,47 engl. Pfd. av. d. p., 1 Libras grueja (großes ℔) hat 18 Onzas. 2 große Libras = 3 kleine. 1 Arroba hat stets 432 Onzas, aber Libras gibt es, außer diesen beiden, noch mehrere Arten von mehr und weniger Onzas. 100 Arrobas = 12,8 Kilogr. und 1 Arroba = 28⅔ Pfd. engl. av. d. p. — **Gold- und Silbergewicht.** 1 Marco hat 8 Onzas à 4 Quartos à 4 Adarmes à 36 Granos; 1 Mark = 4608 Granos, wiegt 236⅔ Gramm; die hiesige Mark ist nur wenig von der castil. verschieden.

Banken. 1) Die valencianische Aufmunterungs-Gesellschaft (Sociedad Valenciana de fomento), gegründet 1846 auf 30 Jahre, mit einem Kapital von 15 Mill. Realen in Aktien zu 5000, 2000 und 1000 Realen, hat die Aufgabe, den gewerblichen, commerciellen und landwirthschaftlichen Wohlstand zu unterstützen und zu fördern. Die Gesellschaft macht Disconto-, Conto-Corrent-, Giro- und Leihgeschäfte, nimmt verzinsliche Gelddepositen an, erwirbt und veräußert Immobilien u. s. w. — 2) Eine Zweigbank der Bank von Spanien.

Valenciennes, an der Schelde in franz. Flandern, mit 24,000 Einw. und berühmten Spitzenfabriken; in der Nähe reiche Steinkohlengruben (s. Paris).

Valetta (La), (s. Malta).

Valparaiso, am stillen Ocean, 60,000 Einw., Haupthandelsplatz der südamerikanischen Republik Chile, deren Hauptstadt Santjago am Mayppocho ist.

Hat bedeutende Ausfuhr an Landesprodukten: Getreide, edlen und unedlen Metallen, Wolle, Häute, Droguerien ꝛc.

Man rechnet nach Pesos oder Piastern à 8 Reales de Plata à 4 Quartillos, oder nach Pesos à 100 Centavos. Nach den neuesten Untersuchungen wiegt der Peso von Chili 416½ Troygrains; 9,617 solcher Pesos gehen auf 1 Vereinsmark fein Silber, 1 Peso hat einen Werth von 101,1 nordamerikanischen Cents. Die früher geprägten Pesos haben einen weit geringern Gehalt. — **Wirklich geprägte Münzen** sind: in Gold: Onzas de oro (Dublonen), ganze, halbe und viertel; 1 ganze Dublone zu 16 Pesos (erhöhet auf 17¼ Pesos); 8½ Dubl. auf 1 castil. Mark Gold, und Goldpiaster (Thaler). — In Silber: Pesos und Theilstücke (½ und ¼ Pesos); ganze, ½ und ¼ Onzas de oro, 8½ Pesos auf 1 castil. Mark Silber.

Wechselkurse.

1 Peso de Chile für 40 Schillinge Banco in Hamburg.
1 „ „ „ „ 40 Pence Sterling in London.
1 „ „ „ „ 490 Centimes in Paris.

Maße und Gewichte sind nunmehr die französisch-metrischen; die frühern castilianischen (s. Spanien) sind jedoch noch nicht ganz außer Gebrauch.

Vandiemensland, eine nach einem holländischen Gouverneur in Ostindien (Anton van Diemen) benannte, 1642 von dem holländischen Weltumsegler Tasman entdeckte große australische Insel, die jetzt den Britten gehört, mit der Hauptstadt Hobart Town und der Stadt Launceston. Beide Städte, obgleich erst seit 30 bis 40 Jahren von den Britten gegründet, haben, wie die ganze Kolonie, einen gedeihlichen Fortgang, und treiben bereits directe Geschäfte mit dem Mutterlande (s. Sydney).

Venedig, (Venezia), Freihafen, in einem Busen des adriatischen Meeres, auf 136 Inseln, die durch 306 Brücken und Stege mit einander verbunden sind, hat jetzt noch 120,000 Einw., und ist die Hauptstadt der zu dem lombardisch-venetiani-

Digitized by Google

schen Königreich gehörigen Provinz Venedig in österreichisch Italien. Eisenbahnen nach Mailand und Triest.

Die Stadt hat einige Schiffswerfte, Fabriken in Seiden-, Gold- und Silberstoffen, Spiegelgläsern, Glasperlen, Glasflüssen und Glaswaaren, Steingut, Wachsmasken, türkischen Mützen, Cremortartari, Papier, Blumen ꝛc. Seifen- und Zuckersiedereien, Wachsbleichen ꝛc.

Gegenwärtig rechnet man wie in Mailand (s. d.) nach Fiorini (Gulden) à 100 Soldi austriaci im 45 Guldenfuße oder in der neuen österreichischen Währung. Früher wurde in Lire austriache, d. h. in österr. Lire zu 100 Centesimi, oder (im gemeinen Verkehr) à 20 Soldi à 5 Centesimi gerechnet.

Zur Zeit der Republik rechnete man hier nach Lire à 20 Soldi oder Marchetti à 12 Denari piccoli oder correnti; auch (Kaufleute) nach Ducati à 24 Grossi à 12 Grosetti oder Denari piccoli, auch di Banco, 1 Ducato piccoli zu 6⅕ Lire piccoli, und 16 Duc. piccoli auf 1 Cöln. Mark f. Silber gerechnet; und zur Zeit der franz. Okkupation (des Königreichs Italien) nach italienischen Lire à 100 Centesimi (s. Mailand).

Die neuen lombardischen Münzsorten (s. Mailand). — **Münzen der ehemaligen Republik:** In Gold: Zecchino: 22 Lire picc.; Ducato d'oro: 14; Doppia: 38. — In Silber: Scudi della croze: 12 L. 8 S. picc.; Guistini: 11; Ducati: 8; Osella: 3 L. 18 S.; Tallero: 10 Lire picc. Ganze, halbe, drittel und sechstel Lirazze, zu Lire 1½, 15, 10 und 5 Soldi. — In Kupfer: 1, ½, ¼ Soldi, Bigattini, Bessini und Bessoni genannt.

Münzsortenpreise wie in Mailand.

Wechselpreise.

75	Soldi austr.	=	für	1 fl. holländisch Crt. in Amsterdam,	3	Monat	dato.
212	"	"	"	1 Scudo effectiv in Ancona,	3	"	"
85	"	"	"	1 fl. südd. Währung in Augsburg,	3	"	"
34	"	"	"	1 Lira toscana in Florenz,	3	"	"
40	"	"	"	1 Lira nuova in Genua,	3	"	"
75	"	"	"	1 Banco Mark in Hamburg,	3	"	"
34	"	"	"	1 Lira toscana in Livorno,	3	"	"
1004	"	"	"	1 Pfund Sterl. in London.	3	"	"
99	"	"	"	1 Fiorino in Mailand,	3	"	"
170	"	"	"	1 Ducato di Regno in Neapel,	3	"	"
40	"	"	"	1 Franc in Paris, Lyon und Marseille	3	"	"
506	"	"	"	1 Oncia in Palermo,	3	"	"
99	"	"	"	1 fl. österr. Währung in Wien u. Triest	3	"	"

Wechselrecht (s. Mailand).

Neue Maße und Gewichte sind die lombardischen (s. Mailand).

Ehemalige Maße und Gewichte.

Längenmaße. 1 Piede (Fuß) hat 12 Once à 12 Linien à 10 Decimi, und hält 154 franz. Linien oder 0,3474 Meter; 100 Fuß = 122,07 Frankfurter, 113,98 engl., 109,9 Wiener Fuß. 1 Passo hat 5 Fuß. 1 Seidenbraccio (Elle) hält 0,6387 Meter. 1 Braccio de Panno (Wollen-, Baumwollen- und Leinwand-Elle) hält 0,6834 Meter. 1 Miglia (Meile) hat 5649 franz. Fuß. Auf 1 Grad des Aequators gehen 60,55 Meilen. — **Getreidemaß.** 1 Moggio hat 4 Staja oder Stari à 4 Quarti à 4 Quartaroli; 1 Stajo hält 83,2172 Liter; 100 Staja = 83,317 franz. Hektoliter = 28,65 engl. Imp. Quarters, 72,63 Frankf. Malter, 135,5 Wiener Metzen. — **Weinmaße.** 1 Amphora oder Anfora hat 4 Biconze à 2 Mastelli oder Conzi à 6 Secchie à 4 Bozze à 4 Quartucci; 1 Secchio hält 10,731 Liter. 1 Botta hat 240, 1 Barilla 24 Bozze. — Oel wird nach Gewicht verkauft. — **Handelsgewicht.** 1 Migliajo hat 40 Miri à 25 Libbre; 1 Centinajo (Centner) hat 100 Libbre; 1 Libbra (℔) hat 12 Once à 6 Sazi oder Sazzi, und wiegt, als peso grosso (Schwergewicht) 476,9987, als peso sottile (Leichtgewicht) 301,2297 Gramm; 12 Pfd. Schwergewicht = 19 Pfd. Leichtgewicht; 100 Pfd. Schwergewicht =

Digitized by Google

105,16 engl. Pfd. av. d. p.; 85,18 Wiener Pfd.; 1 Carrica hat 4 Centinajo. — Gold-, Silber- und Juwelengewicht. 1 Marca hat 8 Once à 4 Quarti à 6 Denari à 6 Carati à 4 Grani und ist ½ Pfd. Großgewicht. 49 hiesige (ehemalige) Mark = 50 Cöln.; 1 Carat wiegt 0,20703 Gramm. — Das ehemalige Probirgewicht war 1 Mark à 24 Karat à 32 Theile fein Gold, und à 12 Denari à 24 Grani fein Silber — Medizinalgewicht. 1 Pfd. Kleingewicht hat 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Scrupel à 20 Gran.

Platzgebräuche. Man notirt die Preise theils in Fiorini, theils in Lire austriache, theils in Ducati correnti piccoli und zwar häufig für Wiener Gewicht. Die Verkäufe erfolgen größtentheils auf drei Monate Zeit. Bei Baarzahlungen wird für manche Artikel ein abweichender Disconto gewährt. — Theer und Thran werden pr. Original-Tonne, Häringe und Sardellen pr. Tonne, Citronen und Pomeranzen pr. Kiste, Fensterglas ebenfalls pr. Kiste, Meerzwiebeln pr. 100 Stück, Hasenfelle pr. 110 Stück, Bock-, Ziegen- und Schaffelle pr. Paar, Lammfelle pr. 100 Stück, deutsches Weißblech pr. 100 Blätter, engl. Weißblech pr. Kiste verkauft. — Tara. Bei den meisten Waaren wird in der Regel die wirkliche Tara abgezogen; feste Sätze finden statt: bei Zucker: Brasil 15 bis 18 pCt., Jamaika, Moscovado 14 pCt., brauner und gelber Bourbon und ostindischer ohne Ausnahme 5 pCt., raffinirter, gestampfter 12 pCt., Krapp 4 pCt., Pottasche, ungarische 10 pCt., Bimsstein 10 pCt., Hanf, italienischer 2 pCt., Baumwolle, Bahia und Fernambuko 2 pCt., ostindische 2c. 4 pCt. — Die Ein- und Verkaufs-Commission ist gewöhnlich mit Einschluß der Courtage von Kolonialwaaren 2 pCt., von Manufacten 3 pCt. — Die Landfrachten nach Deutschland und der Schweiz werden in der Regel für den Wiener Centner und in österr. Gulden (Fiorini) bedungen.

Banken. Das „Venetianische Handelsinstitut" (Stabilimento mercantile di Venezia) wurde am 1. Juli 1853 auf die Dauer von 20 Jahren eröffnet und hat den Zweck, den directen Einfuhrhandel anzuregen und zu unterstützen, 1) durch Annahme von Waaren in Depositen; 2) durch Vorschüsse auf Waaren; 3) durch Discontirung von Wechseln. Bei der Annahme unverdorbener Waaren in einfaches Depositum gegen Gebühren, wird dem Einlieferer ein Empfangschein (Ricevuta di deposito) zugestellt, welcher durch Indossament übertragbar ist.

Eine Hypothekenbank (Banca fondiaria) unter der Firma „Venetianische Bodenkredit-Gesellschaft" wird in nächster Zeit ihre Thätigkeit beginnen.

Handelsanstalten 2c. Die Venediger Handelsgesellschaft (Società veneta commerciale) 1840 auf 30 Jahre errichtet, hat den Zweck, den directen und indirecten Ausfuhrhandel zu fördern, unterzieht sich aber auch anderen geeigneten Handelsoperationen. Ferner ist Venedig der Sitz der Po-Dampfschifffahrtsgesellschaft, einiger Versicherungsgesellschaften 2c.

Veracruz, (s. Mexico).

Verona, dies- und jenseits der Etsch (der Stadttheil auf dem linken Ufer heißt Veronetta), 54,000 Einw., Hauptstadt der Provinz Verona in der österr. Lombardei.

Hat Fabriken in Seiden-, Wollen- und Leinenzeugen, Metall- und Broncewaaren, Leder, Tabak, Seife 2c. Spinnereien, Färbereien, Wachsbleichen 2c., lebhaften Handel und Transitverkehr nach Deutschland und der Schweiz. Eisenbahnen nach Botzen, Mantua, Mailand, Venedig 2c.

Rechnungsart, Münzen, Maße und Gewichte sind die lombardischen (siehe Mailand). — **Wechselverhältnisse** (s. Venedig).

Ehemalige Maße und Gewichte. Längenmaße. 1 Fuß hält 0,343 Meter. 1 Cavezzo hat 6 Fuß. 1 kurze Braccio (Seidenelle) hält 0,6425, 1 lange Braccio 0,649 Meter. — **Getreidemaß.** 1 Sacco hat 3 Minelli à 4 Quarti und hält 114,654 Liter. — **Weinmaß.** 1 Brenta hat 72 Inghistare, und hält 70,511 Liter. — 1 Oel-Migliajo hat 40 Miri und wiegt 1738 Pfd. hiesiges Kleingewicht.

Digitized by Google

— Handelsgewicht. 1 Libbra grossa (Pfund Schwergewicht) hat 18 Once, und wiegt 499,764 Gramm; 1 Libbra sottile (Pfund Leichtgewicht) hat 12 Once und wiegt 333,176 Gramm; 2 Pfd. Schwergewicht = 3 Pfd. Leichtgewicht = 1 Kilogr. — Gold- und Silbergewicht ist das venetianische Markgewicht (s. Venedig).

Verona hat beträchtliche Fruchtmärkte und jährlich zwei Messen.

Verviers, an der Weze, 23,000 Einw., blühende Fabrikstadt in der belgischen Provinz Lüttich. — Münzen, Maße und Gewichte sind die belgischen (siehe Antwerpen und Lüttich).

Vicenza, (s. Padua).

Vorgebirg der guten Hoffnung, (s. Capstadt).

Waadt, (s. Schweiz).

Waldeck, Fürstenthum (s. Arolsen). **Wallachei**, (s. Bukarest).

Wallis, (s. Schweiz). **Warnemünde**, (s. Rostock).

Warschau, (Warszawa) an der Weichsel, Hauptstadt des mit Rußland vereinigten Königreichs Polen, welche mit der gegenüber liegenden Vorstadt Praga 166,000 Einw. hat. Eisenbahnen nach Moskau, Krakau, Wien ꝛc.

Die Fabriken der Stadt liefern Seiden-, Wollen- und Baumwollenwaaren, Tapeten, Tabak, Sattlerarbeiten, Gold-, Silber-, Metall- und Farbwaaren, mathematische und musikalische Instrumente ꝛc. Die Stadt hat auch ansehnliche Brauereien, Brennereien, Gießereien, eine große Maschinenbauanstalt ꝛc., bedeutenden Handel und eine Börse.

Man rechnet (vermöge einer kaiserl. Ukase vom 2. Febr. 1841) wie in Rußland (s. Petersburg). — Früher (und auch jetzt noch) rechnete man hier, wie im ganzen Königreich Polen, nach Gulden (Zlots) à 30 Groschen (Groscy), 86,688 fl. auf 1 Cöln. Mark oder 185,346 fl. auf 1 Zollpfund fein Silber, wonach 1 fl. = 16 kr. 4,05 Pfg. im 52½ fl. Fuß. Das Verhältniß zwischen Gold und Silber war wie 1 : 15. — Gemeinhin rechnete man 1 poln. Thlr. oder 6 fl. = 1 Thlr. preuß. Crt., allein nach dem angegebenen Zahlwerth sind 100 poln. Thlr. = 96,9 Thlr. preuß. Crt., 90 neue Silberrubel. — **Wirklich geprägte Münzen** (s. Petersburg). Die ehemaligen poln. Nationalmünzen müssen allmälig eingezogen und in russische Münzen umgeprägt werden.

Papiergeld. Das russische Papiergeld (s. Petersburg). Ferner die Noten der Bank von Polen (s. unten Bank).

Münzsortenpreise ± in Silberrubel.

Russische Imperialen 5 Rubel 15 Kop. pr. Stück. Dukaten 2 R. 96 K. pr. Stück. Friedrichsd'or (Pistolen) 5 R. 20 Kop. pr. Stück. — Preuß. Courant 93 S. R. für 100 Thlr. —

Wechselpreise.

131	Rub.	25	Kop.	Silber	±	für 250 fl. holl. Crt. in Amsterdam.
92	„	80	„	„	„	100 Thlr. preuß. Crt. in Berlin, Breslau und Danzig.
141	„	50	„	„	„	300 Mark Bco. in Hamburg.
6	„	15	„	„	„	1 Liv. Sterl. in London.
99	„	75	„	„	„	100 Silberr. in Moskau und Petersburg.
74	„	96	„	„	„	300 Franken in Paris.
92	„	10	„	„	„	150 fl. österr. Währung in Wien.

Also ist 30 Tage, den Acceptationstag nicht mitgerechnet. **Respekttage** sind keine; fällt der Zahltag auf einen Feiertag, so muß den Tag vorher bezahlt oder protestirt werden. Ueberhaupt ist die poln. Wechselordnung fast wörtlich dem franz. Handelsgesetzbuch nachgebildet (s. Paris). — Wechselcommission beträgt ⅓ bis ½ pCt.; Wechsel-Courtage gewöhnlich 1 ‰. Wechselstempel wie in Petersburg.

Digitized by Google

Maße und Gewichte. Seit 1. März 1849 sind streng gesetzlich die russischen (s. Petersburg) für das Königreich Polen eingeführt worden, es kommen aber demungeachtet mitunter noch die alten polnischen Größen vor, und zwar:

Längenmaße. 1 Elle (Lokiec) hat 2 Fuß (Stopa) à 12 Zoll (Calow) à 12 Linien (Liniow) à 2 franz. Millimeter (Millimetrow), und hält 255,34 franz. Linien oder 0,576 Meter. 1 Elle wird in 4 Viertel (Zwierci) eingetheilt; 100 Ellen = 63 engl. Yards, 81 russ. Arschin, 105,24 Frankf., 86,36 preuß., 73,92 Wiener Ellen. 1 Klafter (Sazen) hat 6 Fuß, und hält 1,728 Meter. 1 Ruthe (Pret) hat 10 geometrische Fuß (Ruthchen, Precikow) à 10 Lawek, und hält 15 Fuß (Stopa) oder 4,32 Meter. 1 Schnur oder Kette (Sznur) hat 10 Ruthen. 1 Meile (Mila) hat 14816,526 Ellen, und hält 8534,3 Meter. Auf 1 Grad des Aequators gehen etwas über 13 Meilen. 1 Meile hat ziemlich genau 8 russ. Werste. — **Flächenmaß.** 1 Quadrat-Elle hat 4 □-Fuß à 144 □-Zoll, und hält 0,331776 □-Meter. 1 Quadratruthe (□Pretow) hat 56¼ □-Ellen, und hält 18,6624 □-Meter. 1 Morgen (Morg) hat 300 □-Ruthen, und hält 55,9872 Aren = 0,51246 russ. gesetzliche Dessätine, 2,765 Frankf., 2,1928 pr. Morgen. 1 Hufe (Wloka) hat 30 Morgen. — **Körpermaß.** 1 Kubikelle hat 8 Kubikfuß à 1728 Kubikzoll, und hält 0,19110298 Kubikmeter. 1 Kubikklafter hat 27 Kubikellen. — **Getreidemaß.** 1 Last hat 30 Korzec (Scheffel) à 4 Cwierci à 8 Garcy à 4 Kwart. 1 Kwart ist 1 Liter, 1 Korzec hält 6452,787 franz. Kubikzoll oder 128 Liter; 100 Scheffel = 61,03 russische Tschetwert, 44,02 engl. Imp. Quarters, 111,56 Frankf. Malter, 232,89 preuß. Scheffel, 208,13 Wiener Metzen. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Stangiew hat 2 Beczki (Tonne) à 25 Garniec à 4 Kwart oder franz. Liter; 1 Tonne = 0,6986 Frankf. Ohm, 22 engl. Imp. Gallons, 1,457 preuß., 1,7237 Wiener Eimer, 8,1145 russ. Wedro. — **Handelsgewicht.** 1 Centner (Centnar) hat 4 Stein (Kamieni) à 25 Pfund (Funt). 1 Pfd. hat 16 Unzen (Uncyi) à 2 Loth (Lutow) à 4 Drachmen (Drachm) à 3 Scrupel (Skrupulow) à 24 Grau (Granow) à 5½ Granikow à 8 franz. Milligramm (Miligranow), und wiegt 405,504 Gramm; 100 Pfd. = 89,4 engl. Pfd. av. d. p., 81,101 deutsche Zollpfund oder Bremer, Hamburger und preuß. Pfund, 99,02 russ., 72,41 Wiener Pfund — **Gold- und Silbergewicht** ist die Cöln. Mark. — **Medizinalgewicht,** dessen Eintheilung (s. Frankf. a. M.). 1 Pfd. wiegt 358,511 Gramm; 100 Pfd. = 88,41 Pfd. Handelsgewicht, 100,19 alte Nürnb. Medic.-Pfd.

Messen. 1) Vom zweiten Montag nach Jakobi. 2) Von Montag nach Allerheiligen, 3 Wochen lang. — **Wollmarkt.** Mitte Juni, 4 Tage lang, besteht seit dem Jahr 1823.

Bank. Die polnische Nationalbank, deren Auftrag dahin geht, Polens Ackerbau, Industrie und Handel zu befördern, Staatsschulden zu tilgen und den im Lande üblichen hohen Zinsfuß herunter zu bringen, ist zu Warschau 1828 errichtet und von der Regierung mit 30 Millionen fl. dotirt worden; 1834 wurde diese Dotation auf 42 Mill. fl. erhöht, und 1841 auf 8 Mill. Silberrubel (53⅓ Mill. fl.) gebracht. Die Bank, seit 1851 „Bank von Polen" genannt, betreibt Disconto-Geschäfte, leiht auf Waaren, Staatspapiere und Liegenschaften, und nimmt Depositen von wenigstens 200 fl. an; der reine Gewinn derselben fällt dem Staate anheim. Das in Polen circulirende Papiergeld besteht in Bankbillets von 1, 3, 5, 10, 25, 50 und 100 Rubeln. Sowohl in öffentlichen Kassen, als im gemeinen Verkehr, werden diese Noten für voll angenommen.

Weimar, an der Ilm, Hauptstadt des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, mit über 13,000 Einw.

Hat einige Fabriken und lebhaften Handel mit Landesprodukten und Fabrikaten und ist durch die thüringische Eisenbahn mit Berlin, Leipzig, Frankfurt a. M., Hamburg ꝛc. verbunden.

Man rechnet jetzt nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige im 30-Thalerfuß; vor 1857 wurde nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennigen im 14 Thlr. Fuß. gerechnet. Werth des Thalers (s. Berlin). — **Wirkliche Münzen** sind jetzt in Silber: 2, 1 und 1/6 Thalerstücke. Scheidemünzen: ganze und halbe Silbergroschen. In Kupfer: 3 und 1 Pfennigstücke.

Digitized by Google

Vor 1841 wurden geprägt: Convent. Speciesthaler, deßgleichen 1/2 und 1/4 Thlr., 1/6, 1/12, 1/24 und 1/48 Thaler im Conventionsfuß; in Kupfer: 4, 3, 2 und 1 Pfennigstücke.

Papiergeld. Seit dem Jahre 1848 sind für 600,000 Thaler Kassenanweisungen in Abschnitten von 1 und 5 Thaler in Umlauf, welche bei allen Landschaftskassen des Großherzogthums umgewechselt werden.

Wechselpreise (s. Berlin und Leipzig). **Wechselrecht.** Die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung wurde im Jahre 1849 eingeführt. Das Einführungsgesetz vom 3. August desselben Jahres bestimmt:

Uso-Wechsel, welche vom Auslande auch im Großherzogthum zahlbar ausgestellt sind, verfallen am 14. Tage nach der Präsentation zur Annahme.

Als allgemeine Feiertage sind im Großherzogthume zu betrachten: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag im Monat Dezember (Freitag nach dem ersten Advent-Sonntage), der erste und zweite Weihnachtsfeiertag (25. und 26. Dezember).

Das Wechselverfahren ist auch an Sonn- und Feiertagen und wider Juden auch am Sabbath oder jüdischen Feiertagen unzulässig.

Würde jedoch der Beklagte die Eidesleistung an einem solchen Tage unter Berufung auf seine Religion verweigern, so ist er auf Antrag des Klägers einstweilen zu detiniren, wenn er wegen seiner anderweiten zeitigen Stellung an Gerichtsstelle nicht hinreichende Sicherheit stellt.

Wechselhaft kann nicht vollstreckt werden:

a) gegen Gemeinschuldner während der Dauer des Concurses, sobald von denselben der Manifestationseid abgelegt worden ist, wegen der bei Eintritt des erstern bereits bestandenen Wechselansprüche;

b) gegen den Ehegatten des Gläubigers, so lange nicht auf Trennung des Ehebandes oder auf beständige Scheidung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt worden ist, desgleichen gegen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, sowie gegen Stief- und Schwiegereltern, so lange das Affinitätsverhältniß dauert, endlich gegen vollbürtige und halbbürtige Geschwister des Gläubigers.

Befindet sich der Schuldner zur Zeit des Eintritts Eines der Gründe, welche die Wechselhaft ausschließen, bereits in solcher, so ist dieselbe nicht weiter fortzusetzen.

Die Hülfsvollstreckung in das Vermögen kann auch gleichzeitig neben dem Wechselarreste verhängt werden.

Zu Gunsten eines und desselben Gläubigers kann der Wechselarrest nicht länger als 2 Jahre hindurch andauern. Mit Ablauf dieser Zeit erlischt zugleich das Recht auf Vollstreckung des Wechselarrestes wegen aller derjenigen Ansprüche desselben Gläubigers, welche zur Zeit der Hülfsvollstreckung bereits verfallen waren.

Ist eine Wechselforderung erst während der Haft fällig geworden, so findet wegen dieser zwar anderweitiger Anspruch auf Wechselarrest von 2 Jahren statt, es ist jedoch der Anfang dieser Haftfrist von der Verfallzeit der spätern Forderung an zu rechnen.

Auch ein Dritter kann den Wechselarrest wegen eines Anspruchs, welcher auf ihn von einem andern Gläubiger übergegangen ist, zu welcher derselbe den Schuldner bereits hatte zur Haft bringen lassen, nur in so weit verfolgen, als die gesetzliche Dauer der Haft nicht bereits erschöpft ist.

Hatte der Gläubiger die einstweilige Entlassung des Beklagten während des gesetzlich gestatteten Zeitraums zugestanden, so kann er, bis er befriedigt ist, zwar dessen Wechselarrest von Neuem ausbringen, jedoch nur auf die Zeit, welche bei der Entlassung von obigem Zeitraume übrig war. — Mit Ablauf des für die Dauer des Wechselarrestes vorstehend gestatteten Zeitraums ist der Schuldner der Haft sofort zu entlassen, auch ist eine Berufung des Klägers dagegen nicht zu beachten.

Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes nachzusuchen. Der Antragsteller muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles Das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Das Gericht erläßt hierauf eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden. Die Auf-

Digitized by Google

forderung wird nach Maßgabe des Gesetzes über die Bekanntmachung der Edictalien vom 1. Mai 1829 veröffentlicht und die Frist zur Meldung wird auf mindestens 6 Monate und höchstens 1 Jahr vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt.

Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hievon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

Maße und Gewichte. Längenmaße. 1 Werkfuß hat 12 Zoll à 12 Linien, und hält 125 franz. Linien oder 0,28198 Meter; 100 Fuß = 99,08 Frankf., 89,85 preuß. Fuß. 1 Elle hat 2 Werkfuß, und hält 250 franz. Linien oder 0,56396 Meter; 100 Ellen = 64,68 englische Yards, 103,04 Frankf., 84,56 preuß. Ellen. 1 Klafter hat 6 Werkfuß. 1 Feldruthe hat 10 Feldfuß à 10 Zoll, und hält 16 Werkfuß oder 4,51168 Meter. 1 Meile hat 26096 Werkfuß, und hält 7358,52 Meter. Auf 1 Grad des Aequators gehen 15,1 Meilen. — Flächenmaße. 1 Quadratruthe hat 100 □Feldfuß, und hält 20,35526 □Meter. 1 Acker hat 140 □Ruthen, und hält 28,497 Aren = 1,4073 Frankf., 1,1161 preuß. Morgen. — Kubikmaße. 1 Kubikwerkfuß hat 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien, und hält 0,022421 Kubikmeter; 44,601 04 Kubikwerkfuß = 1 Kubikmeter. 1 Kubikruthe für Steine hat 512 Kubikfuß, und hält 11,36 Steren. — Brennholzmaß. 1 Klafter ist 6 Fuß hoch, eben so breit und die Scheitlänge ist 3½ Fuß, hält demnach 126 Kubikfuß oder 2,825 Stere. Es giebt aber auch noch mehrere Brennholzmaße von anderm Inhalt. Wellen (Reisholzbunde) haben 3 Fuß im Umfange, sind 5½ bis 6 Fuß lang, und werden pr. Schock verkauft. — Getreidemaße. 1 Scheffel hat 4 Viertel à 4 Metzen, und hält 3880 franz. Kubikzoll oder 76,965 Liter; 100 Scheffel = 67,08 Frankf. Malter, 140,03 preuß. Scheffel. Nach andern Angaben hält 1 Scheffel 75,3 Liter. 1 Kanne oder Maß Erbsen, Linsen ꝛc. hat 2 Nösel, und 74 Maß sind 1 Scheffel. — In Eisenach hat 1 Malter 2 Scheffel à 2 Viertel à 4 Metzen, und hält 304,69 Liter; 100 Malter = 395,88 Weim. Scheffel. — In Jena hält 1 Scheffel 160,12, und in Apolda 86,78 Liter. — Flüssigkeitsmaß. 1 Eimer hat 72 Ohmmaß oder Kannen und 80 Schenkmaß, und hält 3695,238 franz. Kubikzoll oder 73,3 Liter. 1 Kanne hat 2 Nösel; 100 Eimer = 51,1 Frankf. Ohm, 106,7 preuß. Eimer. Nach andern Angaben hält 1 Eimer 71,71 Liter. — Handelsgewicht. A. altes bisheriges. 1 Centner hat 110 Pfund à 32 Loth à 4 Quent; 1 Stein hat 22 Pfund; 1 Pfund wiegt 467,625 Gramm (altes Cöln. Pfund). 100 Pfund = 93,542 Zollpfund. — B. Neues. Ein Gesetz vom Jahre 1857 führt das Zollpfund von 500 Gramm als Einheit des Landesgewichts ein, und ist dasselbe auch mit 1. Juli 1858 in Kraft getreten. Die Eintheilung des neuen Gewichts ist genau die neue preußische (s. Berlin). Auch bei Salzverkäufen kommt dieses Gewicht in Anwendung. 1 Tonne Salz ist zu 378⅓ Pfund zu rechnen. — Münzgewicht ist fortan ebenfalls das Zollpfund, in Tausendtheile mit decimaler Abstufung getheilt. — Gold- und Silbergewicht ist die Cöln. Mark (s. Cöln). — Medizinalgewicht ist das alte Nürnberger (s. Frankfurt a. M.).

Wollmarkt, den 10. Juni.

Bank. Die „Weimarische Bank" wurde 1854 eröffnet, hat ein Grundkapital von 5 Millionen Thalern in Aktien à 200 Thlr., und Zweigbanken in Kassel, Pösneck und Greiz. Ihre Operationen sind: Discontirung von Wechseln auf deutsche Staaten; Ausstellung, Verkauf und Acceptation von Wechseln und Anweisungen, Incasso derselben für fremde Rechnung; Gewährung von Kredit und Darlehen gegen Unterpfand; Kauf, Verkauf und Einziehung von Staatspapieren, Effekten aller Art, Wechsel und Contanten; verzinsliche und unverzinsliche Annahme von Geldern; Verwahrung von gemünztem und ungemünztem Gold und Silber, Pre-

Digitized by Google

tiosen, Staatspapieren ꝛc., Notenausgabe; Conto Corrente mit Kreditbewilligung gegen Sicherheit.

Wertheim, am Einfluß der Tauber in den Main, 4000 Einw. — Münzen, Maße und Gewichte sind die badischen (s. Carlsruhe). Jährlich sehr lebhafter Markt Anfangs Oktober.

Westindien (s. Havannah).

Western Islands, (s. San Miguel).

Wetzlar, an der Mündung der Wetzbach und Dill in die Lahn, 5700 Einw. Münzen, Maße und Gewichte sind die preuß. (s. Berlin).

Wien, an der Mündung der Wien in die Donau, nach einer Aufnahme im Dezember 1858 mit 553,000 Einw., Hauptstadt des Landes unter der Ens des Erzherzogthums Oesterreich, sowie der ganzen österreichischen Monarchie, durch Dampfschifffahrt mit der oberen und unteren Donau verbunden, Centralpunkt eines großen nach allen Richtungen hin sich erstreckenden Eisenbahnnetzes.

Wien hat eine Münzstätte, mehrere Börsen, ist der Hauptmarkt für den Binnenhandel des ganzen Kaiserstaates in einheimischen und fremden Produkten, hat einen ausgebreiteten Wechsel- und Speditionshandel, viele Manufacturen und Fabriken in Shawls, Seidenzeugen, Bändern, Baumwolle, Wolle, Leder, Metallarbeiten, Uhren, Quincailleriewaaren, Maschinen, Wagen, chemischen Produkten, musikalischen und optischen Instrumenten, auch befinden sich in seiner Umgebung zahlreiche Baumwollspinnereien, Druckereien, Papier- und Metallwaarenfabriken, Rohrzuckerraffinerien ꝛc. Der Verkehr mit fremden Ländern, besonders mit dem Orient, ist äußerst lebhaft und Wiens Fabrikate, die zahllose Hände beschäftigen, finden in Deutschland, Rußland, Polen, in der Türkei ꝛc. Absatz.

Bis 1. November 1858 rechnete man hier und in der ganzen Monarchie, mit Ausnahme der Lombardei, nach Gulden à 60 Kreuzern à 4 Pfennigen Conventions-Corrent, 1 Cöln. Mark fein Silber zu 20 fl. gerechnet; 1 Reichsthaler à 90, 1 Conventions-Speciesthaler à 120 und 1 Groschen à 3 Kreuzer. Der Silber und Zahlwerth des Guldens im 20-fl.-Fuße war im wirklichen 24-fl.-Fuße 1 fl. 12 kr. (5 fl. = 6 fl.); in süddeutscher Währung oder im 24½-fl.-Fuße 1 fl. 13½ kr.; im 14 Thalerfuße 21 Silber- oder Neugroschen.

Seit dem 1. November 1858 ist dem kaiserlichen Münzpatent vom 1. Mai desselben Jahres zufolge der Landesmünzfuß, nach welchem 45 fl. aus 1 Zollpfund (= 500 Gramm) feinen Silbers unter der Benennung „Oesterreichische Währung" geprägt werden, der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß des gesammten Kaiserthums, das lombardisch-venetianische Königreich nicht ausgeschlossen (s. Mailand).

Der Gulden österreichischer Währung ist in Hunderttheile, d. h. in 100 Neukreuzer getheilt, die in italienischer Sprache die Benennung „Soldi austriaci" erhielten. Die Neukreuzer werden noch in Zehntel getheilt.

1 Gulden der neuen Währung oder im 45 fl. Fuße wird in den italienischen Provinzen Fiorino genannt und ist gleich 0,9501955 Gulden oder 57,012 Kreuzer im 20 fl. Fuße = 1⅛ Gulden oder 1 Gulden 10 Kreuzer in der neuen süddeutschen Währung oder dem 52½ fl. Fuße = ⅔ Thaler oder 20 Silber- oder Neugroschen im 30 Thalerfuße = 61,905 Kopeken Silber in russischer Währung = 1 Mark 5 Schill. 1,148 Pfg. Banco in Hamburger Bankwährung = 1⅔ Mark oder 1 Mark 10 Schill. 8 Pfg. Courant in Hamburger Courantwährung = 1 Gulden 17,578 Cents in niederländischer Währung = 2 Franken 46,92 Centimen (erfahrungsgemäß 2½ Franken oder 2 Franken 50 Centimes) in französischer, belgischer und schweizer Währung = 1 Schilling 11,567 Pence in englischer Währung (32 £ = 39½ Pistolen und 20 Pistolen = 165 österr. Gulden gerechnet).

Digitized by Google

Neueste und wichtigste Verordnungen über den Geldumlauf.

Vom 1. Januar 1859 an sind alle Bücher und Rechnungen der unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, namentlich Banken, Geld- und Kreditanstalten u. dgl. in der österreichischen Währung zu führen. Geldbeträge ohne Benennung einer bestimmten Münzsorte oder Währung, sind von da an stets in österreichischer Währung zu verstehen. Verbindlichkeiten, welche auf einem vor dem 1. November 1858 begründeten Privatrechtstitel beruhen, sind in der neuen österreichischen Währung nach folgendem Maßstabe zu leisten:

100 fl. Conv. Münze (20 fl. Fuß) mit 105 fl.; 100 fl. sogen. Wienerwährung mit 42 fl.; 100 fl. sogen. Reichswährung (24 fl. Fuß) mit $87^{20}/_{100}$ fl.; 100 Lire austriache mit 35 fl.; 100 fl. polnische Währung des Krakauer Gebiets mit 25 fl.

Die von den Staaten, welche dem Münzvertrage beigetreten sind, ausgeprägten Vereinsmünzen, ferner die von den Staaten des Zollvereines ausgeprägten älteren 2 Thaler- und $3^1/_2$ Guldenstücke, sowie das nach dem 14 Thalerfuße ausgeprägte Thalerstück sind in Oesterreich den Landesmünzen und die von den Vereinsstaaten ausgeprägten Kronen und halben Kronen den Vereins-Goldmünzen inländischen Gepräges gleichzuachten. Zur Erleichterung der Rechnung nach Kronenwerth, wird die Krone in zehn Theile unter der Benennung „Kronzehntel" mit weiterer decimaler Abstufung eingetheilt.

Goldstücke hören als gesetzliche Landesmünze vom 1. Juli 1858 an auf.

Zahlungen, welche vor dem 1. November 1858 in einer bestimmten Zahl ausdrücklich bedungener Goldstücke gebühren, sind in diesen Stücken zu leisten.

Zahlungen, welche in einer bestimmten Sorte ausländischer Silbermünzen gebühren, müssen auch nach dem 1. November 1858 in derselben geleistet werden. Im lombardisch-venetianischen Königreich ist mit den von dem 1. November 1858 an zu leistenden Zahlungen ebenfalls nach diesen Anordnungen vorzugehen. Alle nach einem andern als dem im Patente vom 19. September 1857 angeordneten Münzfuße ausgeprägten inländischen Silbermünzen und Scheidemünzen sind durch besondere Verordnungen des Finanzministers einzuberufen und außer Umlauf zu setzen. Der gesetzliche Werth der Levantiner Thaler und der bisher gestattete gesetzliche Umlauf ausländischer Silbermünzen hat vom 1. November 1858 an aufzuhören.

An demselben Tage beginnend, haben folgende Münzsorten bis zu dem Zeitpunkt, an welchem eine jede derselben dem Verkehr entzogen wird, in nachstehenden gesetzlichen Werthen der österreichischen Währung zu gelten und müssen hierzu von Jedermann angenommen werden.

| | | |

Das 3 Centesimistück . . . . . — fl. 1 Neukreuzer.
„ ½ Kreuzer und 1 Centesimostück . . . . . — ½ „

Als vollwichtig werden nur solche Vereinsgoldmünzen gelten, welche das Normalgewicht von 1/45, beziehungsweise 1/90 des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von 2½ Tausendstel (Passirgewicht) haben, vorausgesetzt, daß auch diese zugestandene Gewichtsabweichung nur durch den gewöhnlichen Umlauf entstanden ist. Vereinsgoldmünzen, die von dem Normalgewichte um mehr als 2½ Tausendstel desselben abweichen, dürfen von den Landeskassen und von, unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich von Banken, Geld- und Kreditanstalten, nicht wieder ausgegeben, sondern müssen zum Umschmelzen an die Münzämter abgegeben werden.

Sämmtliche bis 1856 inclusive geprägten inländischen Münzen werden bei den Gold-, und Silber-Einlösungs- und Münzämtern gegen neue Münzen tarifmäßig al marco eingelöst.

Die von verschiedenen älteren Ausprägungen herrührenden Silbermünzen zu 30, 17, 15 und 7 Kreuzer sind mit dem 1. Oktober 1858 außer Umlauf gesetzt worden, ebenso folgende Kupfer-Scheidemünzen, als: die 6, 3, 2, 1 und ½ Kreuzerstücke Wiener Währung, und die 3 und ¼ Kreuzerstücke Conv. M. von 1851; endlich die folgenden Silbermünzen des Krakauer Gebiets, und zwar: Stücke zu 1 polnischen Gulden (1 Zloty), Stücke zu 10 und 5 polnischen Groschen (Groszy) oder zu ⅓ und ⅙ poln. Gulden.

Neue Münzen. 1) In Gold: Kronen (1/50 Pfd. des feinen Goldes) und halbe Kronen (1/100 Pfd. des feinen Goldes) als Vereinshandelsmünzen in einem Feingehalt von 9/10 (s. Berlin).

Bis zum Schlusse des Jahres 1865 läßt Oesterreich auch Dukaten in bisheriger Weise als Handelsmünze ausprägen (81 189/355 Stück aus einer Wiener Mark = 0,56129 neue Münzpfund, 23 Karat 8 Gr. fein). Dem innern Werthe nach ist 1 Krone = 2,9052 Dukaten = 0,9805 lomb. venet. Sovrano. 1 Dukaten ist = 0,3442 Krone. 1 Sovrano ist 1,0198 Krone. — 2) In Silber: A. Courantmünzen: Vereinsthaler zu 1½ Gulden und Zweivereinsthalerstücke (Doppelthaler) zu 3 Gulden, beide österreichische Währung und 900 Tausendtheile fein (s. Berlin). — Stücke zu 2, 1 und ¼ Gulden österr. Währung als Landesmünzen, die beiden erstern 900 Tausendtheile; die ¼ Gulden, welche dem norddeutschen ⅙ Thaler nach Werth, Feinheit und Gewicht völlig gleich sind, 520 Tausendtheile fein. 27 Vereinsthaler-(1½ Gulden)-Stücke, 13½ Zweivereinsthaler- (3 Gulden-) Stücke, 20¼ Zweiguldenstücke, 40½ Einguldenstücke, 93⅜ Viertelguldenstücke wiegen 1 neues deutsches Münzpfund. Als Remedium im Mehr oder Weniger sind bei den Courantmünzen, ohne Ausnahme, im Feingehalt 3 Tausendtheile, dagegen im Gewicht bei den Vereinsthalern (1½ Guldenstücken) 4, den 2-Vereinsthalern (3 Guldenstücken) und den Zweiguldenstücken 3, den Einguldenstücken 4, den ¼ Guldenstücken 10 Tausendtheile ihres Gewichts gestattet. — Oesterreich bleibt es vorbehalten, als „Handelsmünze" auch ferner sogenannte „Levantiner Thaler" (Marien-Theresienthaler) mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrzahl 1780 (12 Thaler aus der Wiener Mark = 0,561288 neue Münzpfund f. S., 13 Loth 6 Gr. oder 833⅓ Tausendtheile fein) auszuprägen. — B. Scheidemünzen: Stücke zu 10 Neukreuzern oder Hunderttheilen 500 Tausendtheile (= ½ oder 8 Loth), zu 5 Neukreuzern oder Hundertheilen 375 Tausendtheile (= ⅜ oder 6 Loth) fein, in einem 50 Guldenfuße, so daß 500 Stück à 10 und 1000 Stücke à 5 Neukreuzer 1 Münzpfund fein Silber enthalten, und 250 Stücke der erstern, 375 Stck. der letztern 1 Münzpfund wiegen. Das Remedium der Silberscheidemünzen darf im Feingehalt nicht 5 Tausendtheile, im Gewicht nicht 10 Tausendtheile ihres Gewichts überschreiten. —

Digitized by Google

3) In Kupfer: Stücke zu 3 Neukreuzern oder 3 Hunderttheilen, zu 1 Neukreuzer oder 1 Hunderttheil und zu ½ Neukreuzer oder 500 Tausendtheilen. Aus dem Münzpfunde Kupfer werden 150 Neukreuzer oder 50 Drei-Neukreuzerstücke geprägt.

Aeltere Münzen. 1) In Gold: Oesterreichische oder kaiserliche Dukaten; vierfache dergleichen, 23 Karat 8 Gr. fein; ungarische oder Kremnitzer Dukaten, 23 Karat 9 Gr. fein, von beiden Sorten 67 Stück auf die rauhe Cölnische Mark. — Einfache (halbe) und doppelte (ganze) Souverains-d'or meistens 22 Karat ¼ Gr. fein, von ersteren gesetzlich 42,0936 Stck. auf die rauhe Cöln. Mark. — Zechinen oder venetianische Dukaten; gewöhnlich zu 23 Karat 10 Gr. fein, 67,0884 Stck. auf die rauhe Cöln. Mark. 2) In Silber: Conventions-Speciesthaler zu 2 fl. Conventions-Crt. im 20 fl. Fuße ausgebracht; Halbe und Viertel dergleichen zu 1 fl. und zu 30 Kreuzer. Zwanziger und Zehner zu 20 und zu 10 Kreuzer Conventions-Crt. Siebenzehner zu 17 Kr., Siebener zu 7 Kr., 5 und 3 Kreuzerstücke Conventions-Crt. Die 2 Gulden-, 1 Gulden-, 20 und 10 Kreuzerstücke sind in Feinheit und Gewicht den lombardisch-venetianischen 6, 3, 1 und ½ Lirestücken gleich. — 3) In Kupfer: Stücke zu 3, 2, ½ und ¼ Kr. auf die sogenannten Wiener Währungs-Scheidemünzen zu 6, 3, 2 und 1 Kr. Wiener Währung.

Gold- und Silber-Einlösung im k. k. Haupt-Münzamte.

An Prägekosten wird bei der Einlösung von Bruch- und Pagament-Gold im Feingehalte von wenigstens 986⅓ Tausendtheilen für Dukaten und von wenigstens 900 für Kronen ½ vom Hundert abgezogen; bei dem unter diesen Feingehalten gegen Dukaten oder Kronen gelieferten Golde wird außerdem von jedem rauhen Münzpfunde 1 Gulden österreichischer Währung an Scheidekosten in Abzug gebracht.

Für das feine Münzpfund Bruch- und Pagament-Silber werden 45 Gulden in österreichischer Währung vergütet, wovon für die Prägekosten abgezogen werden:

für k. k. Levantiner Thaler . . .	1½	vom Hundert.
„ Vereinsthaler und Guldenstücke	1	
„ Viertel-Guldenstücke	2½	

Papiergeld. Die neuen auf österreichische Währung lautenden Noten der Wiener Nationalbank in Abschnitten zu 1000, 100, 10 und 1 Gulden, bilden das jetzige Hauptumlaufsmittel des Staates. Diese Banknoten sind vom Staate garantirt, werden in allen Staatskassen angenommen und können, da der Staat in den engsten finanziellen Beziehungen zur Bank steht, als Staatspapiergeld betrachtet werden. Die früheren Noten lauteten auf Conventionsgeld und hatten seither Zwangskurs.

Ueber den Umtausch des Wiener-Währung-Papiergelds und die Verausgabung der neuen Banknoten, sind folgende kaiserliche Verordnungen und Kundmachungen publicirt worden:

Kaiserliche Verordnung vom 30. August 1858.

1) Vom 1. November 1858 an darf die priviligirte österreichische Nationalbank nur auf österreichische Währung lautende Noten zu 1000, 100 und 10 fl. ausgeben. Es bleibt ihr aber freigestellt, solche Noten schon vor dem 1. November 1858 zu verwenden. 2) Die privilegirte österreichische Nationalbank ist verpflichtet, ihre auf österreichische Währung lautenden Noten auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptkasse in Wien jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen einzulösen. 3) Von den auf österreichische Währung lautenden, im Umlaufe befindlichen Noten muß wenigstens ein Drittheil mit

Digitized by Google

gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren oder, nach Umständen und mit Bewilligung meines Finanzministers, theilweise auch in Goldmünzen oder Goldbarren, der Rest aber mit statutenmäßig eskomptirten oder beliebenen Kreditseffekten bedeckt sein. 4) Die Noten der österreichischen Währung genießen nicht nur das in §. 15 des Patents vom 1. Juli 1841 den Noten der Nationalbank überhaupt eingeräumte Privilegium, daß sie von allen öffentlichen Kassen angenommen werden, sondern auch die Begünstigung, daß Jedermann verpflichtet ist, sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen im vollen Nennwerthe anzunehmen. 5) In dem Maße, als die privilegirte österreichische Nationalbank die auf österreichische Währung lautenden Noten hinausgibt, hat sie die gegenwärtig noch umlaufenden, auf Conventionsmünze lautenden Noten einzuziehen. Bis dahin sind diese nach den Bestimmungen der §§. 10 und 13. des Patents vom 27. April 1858 in Zahlung anzunehmen. 6) Für die Einberufung und für das Aufhören der auf Conventionsmünze lautenden Noten zu 1000 fl. wird der 30. Juni, zu 100 und 50 fl. der 31. Aug., zu 10 fl. der 31. Oktober 1859 festgesetzt. 7) Die auf Conventionsmünze lautenden Noten zu 5, 2 und 1 fl. sind von nun an mit thunlichster Beschleunigung auf den Betrag von höchstens 100 Millionen Gulden herabzumindern. Der Zeitpunkt, in welchem sie einzuberufen und gänzlich aus dem Umlaufe zu ziehen sind, wird nachträglich festgestellt werden. 8) Ein aus der Mitte der Bankdirektion von dieser bestelltes Komite von drei Mitgliedern hat unter Mitwirkung des landesfürstlichen Kommissärs die strenge Befolgung der in den §§. 3, 5 und 7 ausgesprochenen Bestimmungen zu überwachen. 9) Mit Ende eines jeden Monats ist der Stand sämmtlicher im Umlaufe befindlichen Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank und ihrer im §. 3 angeordneten Bedeckung zu veröffentlichen.

Kundmachung der Wiener Bankdirektion vom 18. Oktober 1858 über die Geschäftsführung der Nationalbank in österreichischer Währung.

1) Wechsel, welche vom 1. November 1858 oder später ausgestellt sind, werden von den Eskomptekassen der Bank in Wien und in den Kronländern nur dann im Eskompte angenommen werden, wenn diese Wechsel auf österreichische Währung lauten. 2) Die genannten Eskomptekassen der Bank werden bis zum 31. Dezember 1858 noch auf Bankvaluta lautende Wechsel eskomptiren, jedoch nur insofern diese Wechsel vom 30. Oktober 1858 oder früher ausgestellt sind. 3) Die Darlehnskasse der Bank in Wien verabfolgt vom 1. November 1858 angefangen neue Vorschüsse nur in österreichischer Währung. 4) Prolongationen sowie ganze oder theilweise Rückzahlungen der bis einschließend 30. Oktober 1858 erfolgten Vorschüsse können bis 31. Dezember 1858 bei der Darlehnskasse der Bank in Wien und bei den Filialleihanstalten in den Kronländern in Bankvaluta ohne Umrechnung vorgenommen werden. Vom 1. Januar 1859 angefangen, findet die Umrechnung in österreichische Währung statt. 5) Die Depositenkasse der Bank in Wien wird, vom 1. November 1858 angefangen, die neu aufzubewahrenden Effekten nach dem in österreichischer Währung notirten Kurs abschätzen. 6) Prolongationen von Depositen erfolgen bezüglich der Verrechnung der Gebühren vom 1. Januar 1859 an in österreich. Währung. 7) Bankanweisungen werden vom 1. November 1858 angefangen, von den betreffenden Bankkassen auf österreichische Währung ausgestellt. Auf Wunsch der Parteien können solche bis Ende Dezember 1858 auch noch in Bankvaluta erfolgt werden. Zahlung und Einlösung dieser Anweisungen erfolgen in jenen Zahlungsmitteln, welche bei der Ausstellung erlegt wurden. 8) Die Giroanstalt führt, vom 1. November 1858 angefangen, Buch und Rechnung in österreichischer Währung. 9) Vom 1. November 1858 angefangen leistet die Nationalbank bei folgenden, für eigene Rechnung besorgten Geschäften die Zahlung in Noten österreichischer Währung, oder in Silbermünzen, welche in dem Finanzministerialerlasse vom 12. August 1858 aufgeführt sind, nach dem diesen letztern beigelegten Werthe in österreichischer Währung, und zwar: a) bei Eskomptirung von Wechseln, welche auf österreichische Währung lauten; b) bei Erfolgung von neuen Vorschüssen im Darlehnsgeschäft. 10) Bei den an die Nationalbank zu leistenden Zahlungen hat nach Vorschrift der §§. 10 und 13 des kaiserlichen Patents vom 27. April 1858 der Maßstab von 105 fl. österreichischer Währung für 100 fl. in C.-M. (20 Guldenfuß) volle Anwendung.

Kundmachung der Nationalbank vom 28. December 1858.

1) Sämmtliche Bankkassen in Wien und in den Kronländern haben bei Ausgleichung der Beträge unter zehn Gulden österreichische Währung sofort mit der Hinausgabe von

Digitized by Google

Noten zu Einem Gulden österr. Währung zu beginnen. 2) Die Banknoten zu Einem Gulden österr. Währung werden auf Verlangen bei der Hauptkasse der Bank in Wien jederzeit gegen vollwerthige Silbermünze eingelöst. 3) Die Hinausgabe dieser Noten erfolgt von Seite der Bankkasse vorzüglich im Wege der Zahlung, bis die mit aller Beschleunigung angefangene Erzeugung derselben es gestatten wird, selbe auch gegen Uebernahme anderer Noten im Wege der Verwechslung hinauszugeben. 4) Die auf Conventionsmünze lautenden Banknoten zu 100, 50, 10, 5, 2 und 1 fl. werden vom 3. Jan. 1859 angefangen bis 30. Nov. 1859 bei den Bankkassen in Wien, Prag, Brünn, Pesth, Triest, Lemberg, Graz, Linz, Innsbruck, Temesvar, Hermannstadt, Kronstadt und Agram gegen Noten, welche auf österreichische Währung lauten, nach dem Maßstabe von 100 fl. C.-M. für 105 fl. österr. Währung umgewechselt werden. 5) Vom 3. Jan. bis 30 Nov. 1859 werden diese auf Conventionsmünze lautenden Banknoten sowohl bei den eben genannten Bankkassen, als auch bei den anderen Filial-, Eskompte- und Leihanstalten der Bank im Wege der Zahlung wie bisher angenommen werden. 6) Vom 1. bis 31. Dez. 1859 findet deren Annahme im Wege der Zahlung oder der Verwechslung gegen Noten österr. Währung nur bei den Bankkassen in Wien statt. 7) Nach dem 31. Dezember 1859 ist sich dießfalls unmittelbar an die Bankdirektion in Wien zu wenden. 8) Die Nationalbank behält sich vor, bei der Hauptkasse der Bank in Wien die auf österreichische Währung lautenden Noten auf Verlangen der Inhaber auch gegen Vereinsgoldmünzen (Kronen und halbe Kronen) nach dem jeweilig gesetzlich bestimmten Kassenkurs dieser letzteren umzuwechseln und diese Goldmünzen auch bei Zahlungen an die Nationalbank in gleicher Weise anzunehmen.

Münzsortenpreise pr. Stück ±.

K. Kronen 14 fl. 15 Neukr.; K. Münz-Dukaten 4 fl. 95 Neukr.; K. Rand-Dukaten 4 fl. 90 Neukr.; Napoleonsd'or 8 fl. 32 Nkr.; Souverainsd'or 14 fl. 36 Neukr.; Friedrichsd'or 8 fl. 70 Neukr.; deutsche Louisd'or 8 fl. 40 Nkr.; englische Sovereigns 10 fl. 35 kr.; russische Imperiale 8 fl. 44 Neukr.; Vereinsthaler 1 fl. 51 Neukr.; preuß. Kassenanweisungen 1 fl. 54 Neukr.

Wechselpreise.

3 Monate.

87	fl.	90	Neukr.	österr.	Währung	±	für 100 holländ. fl. in Amsterdam.
87	„	90	„	„	„	„	„ 100 fl. südd. Währung in Augsburg.
152	„	30	„	„	„	„	„ 100 Thlr. im 30 Thlr. Fuß in Berlin.
152	„	20	„	„	„	„	„ 100 „ „ „ „ „ in Breslau.
87	„	90	„	„	„	„	„ 100 fl südd. Währung in Frankfurt a. M.
40	„	70	„	„	„	„	„ 100 piem. Lire in Genua.
78	„	10	„	„	„	„	„ 100 Mark Banco in Hamburg.
152	„	10	„	„	„	„	„ 100 Thlr. im 30 Thlr. Fuß in Leipzig.
34	„	90	„	„	„	„	„ 100 tosc. Lire in Livorno.
103	„	40	„	„	„	„	„ 10 Pfund Sterling in London.
101	„	—	„	„	„	„	„ 100 fl. österr. Währung in Mailand und Venedig.
41	„	20	„	„	„	„	„ 100 Franken in Paris, Lyon und Marseille.
99	„	75	„	„	„	„	„ 100 fl. österr. Währung in Triest und Prag.

Ferner 31 Tage nach Sicht.

15	fl.	10	Neukr.	österr.	Währung	±	für 100 Walachische Piaster in Bukarest.
8	„	15	„	„	„	„	„ 100 türkische Piaster in Constantinopel.

Wechselrecht. Mit dem 1. Mai 1850 ist in Folge des Einführungs-Patents von demselben Jahre in allen Kronländern des Kaiserthums die allgemeine deutsche Wechselordnung in Kraft getreten.

Digitized by Google

Verordnung vom 25. Januar 1850 für jene Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, mit Ausnahme der Lombardei und der Militärgrenze.

Der Schuldarrest kann, er mag gegen Sicherstellung oder Bezahlung einer Wechselforderung erwirkt worden sein, in Allem nicht länger als ein Jahr ununterbrochen fortdauern.

Wechsel, welche auf inländischen Messen oder Märkten zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfang des Marktes, und wenn er 8 Tage länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden.

Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder die Messe nur einen Tag dauert, an diesem Tage fällig. Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über 8 Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als 8tägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes.

Verordnung vom 25. Jan. 1850 für Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien und das Temeser Banat.

Vom Personalarreste sind befreit:

1) In der activen Dienstleistung stehende, pensionirte oder mit Militärcharakter ausgetretene Personen;
2) öffentliche Beamte im Dienste des Staates und Geistliche.

Die Unterlassung des Erlages der Alimentationsrate zur gehörigen Zeit hat zur Folge, daß der verhaftete Schuldner sogleich seiner Haft entlassen und daß der Gläubiger des Rechts auf Wiederaufnahme der Personalexecution wegen derselben Forderung verlustig wird.

Der Schuldarrest, gleichviel, ob wegen einer einzelnen oder wegen mehrerer Schulden, kann nicht länger als ein Jahr ununterbrochen dauern. Nach Ablauf eines ununterbrochenen, durch Ein Jahr ausgestandenen Arrests, ist daher der Schuldner sofort aus demselben zu entlassen und kann auch wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

Die Justizministerial-Verordnungen vom 3. Juli und 29. Oktober 1852, 6. Oktober 1853 und 2. November 1858 setzen ferner fest:

Zu Art. 1. Die wirklichen, sowohl activen, als pensionirten Offiziere und die Mannschaft des streitbaren Standes sind nicht wechselfähig. — Ratenwechsel (mit Auflösung der Wechselsumme in einzelne Theilbeträge mit verschiedenen Zahlungstagen) sind nicht als gültige Wechsel anzusehen. — Zu Art. 7 und 82: Die Einwendung, daß zur Zeit, als die Acceptation oder eine andere verbindliche Erklärung (Indossament, Aval) auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers, oder eines der übrigen im Art. 4 der d. W.-O. aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe und erst später ausgefüllt worden sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle, gegen Diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung selbst Theil genommen haben, nur dann statt, wenn erwiesen wird, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Abredung zuwider laufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist. — Die Zahlungszeit eines Wechsels kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein. Aus einer Schrift, in welcher ein Zinsversprechen enthalten ist, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Im Art. 18 der W. O. ist einzuschalten: eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung. Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste

Digitized by Google

oder letzte Tag des Monats zu verstehen. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller bedarf es weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Wechselstempel. Einer Verordnnng vom 8. Juli 1858 gemäß beträgt derselbe vom 1. November dieses Jahres an: bis 100 fl. österr. Währung 5 Neukreuzer; über 100 bis 200 fl. 10 Neukr.; über 200 bis 300 fl. 15 Neukr., über 300 bis 500 fl. 25 Neukr.; über 500 bis 1000 fl. 50 Neukr; über 1000 bis 1500 fl. 75 Neukr.; über 1500 bis 2000 fl. 1 Gulden; über 2000 bis 4000 fl. 2 Gulden; über 4000 bis 6000 fl. 3 Gulden; über 6000 bis 8000 fl. 4 Gulden; über 8000 bis 10,000 fl. 5 Gulden; über 10,000 bis 12,000 fl. 6 Gulden; über 12,000 bis 16,000 fl. 8 Gulden; über 16,000 fl. bis 20,000 fl. 10 Gulden; über 20,000 bis 24,000 fl. 12 Gulden; über 24,000 bis 28,000 fl. 14 Gulden; über 28,000 bis 32,000 fl. 16 Gulden; über 32,000 bis 36,000 fl. 18 Gulden; über 36,000 bis 40,000 fl. 20 Gulden. Ueber 40,000 fl. ist von je 2000 fl. eine Mehrgebühr von 1 Gulden zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2000 fl. für Voll anzunehmen ist.

Maße und Gewichte. Die Wiener oder österreichischen Maße und Gewichte, deren Größe schon längst bei allen österr. Behörden amtlich in Anwendung kommt, sind nunmehr in sämmtlichen Kronländern, die italienischen Provinzen ausgenommen, woselbst das französische metrische System Geltung hat, eingeführt. **Längenmaße.** 1 Fuß (Wiener oder niederösterr.) hat 12 Zoll à 12 Linien à 12 Punkte oder Scrupel à 12 Quintchen und hält 140,127 franz. Linien oder 0,316102 Meter; 1 Zoll hat 4 Striche à 3 Linien Rekrutenmaß. 1 Faust hat 4 Zoll à 4 Striche Pferdemaß; 100 Fuß = 103,71 engl. und russ., 108,3 bair., 111,06 Frankf., 100,72 preuß. Fuß. 1 Elle hat 2,465 Fuß, und hält 345,4128 franz. Linien oder 0,7792 Meter; 100 Ellen = 129,87 bad., 93,54 bair., 142,36 Frankf., 126,86 württemb. Ellen, 85,22 engl. Yards. Kaufmännisch sind 9 Ellen = 7 Meter; 7 Ellen = 6 Yards; 9 Ellen = 10 Frankf. brab. Ellen; 3 Ellen = 2 Frankf. Stab. 1 Klafter hat 6 Fuß, und hält 1,896614 Meter. 1 geometrische oder Ingenieur-Ruthe hat 10 Fuß à 10 Zoll à 10 Linien, und hält 3,16102 Meter. 1 Meile hat 4000 Klafter, und hält 7586,46 Meter; auf einen Grad des Aequators gehen 14⁴/₇ österr. Meilen, deren 2 eine Post betragen. — **Garnmaß.** 1 Wiedel (Gebinde) Leinengarn hat 240 Faden à 2½ oder 1¼ Wiener Ellen Länge; von jenen gehen 5, von diesen 10 Wiedel auf einen Schneller oder Strehn à 3000 Wiener Ellen. — Vom Baumwollengarn hält 1 Paket 5 oder 10 Pfd. und die Feinheit desselben wird theils nach engl., theils nach Wiener Maß und Gewicht angegeben. Bei jener Angabe, die am häufigsten ist, zeigt die Nummer des Garns die Zahl der Schneller oder Strehne an, welche auf 1 engl. Pfund gehen; der Umfang des Haspels oder die Länge eines Fadens beträgt 54 engl. Zoll (1,76 Wiener Elle); 1 Unterband (Gebinde) hat 80 Faden; 1 Schneller hat 7 Gebinde = 840 engl. Yards; 985,6 Wiener Ellen. Nach Wiener Maß und Gewicht hat 1 Schneller 7 Gebinde à 100 Faden und 1 Faden = 2½ Wiener Ellen; 1 Schneller hat 1487½ Wiener Ellen, und die Nummer zeigt die Zahl der Schneller an, welche auf 1 Wiener Pfd. gehen. Bei gleicher Nummer ist daher nach Wiener Angabe gewelftes Garn feiner als das nach engl. Angabe. — **Flächenmaße.** 1 Quadratfuß hat 144 □Zoll, und hält 0,099921 □Meter. 1 Quadratklafter hat 36 □Fuß und hält 3,597144 □Meter. 1 Joch (Feld- und Waldmaß) hat 1600 □Klafter und hält 57,5543 Aren = 2,8427 Frankf. Feldmorgen, 1,768 Frankf. Waldmorgen, 2,2542 preuß. Morgen. — 1 Rahel, Rachel oder Achtel Weinberg hat 400; 1 großer Rahel 600; 1 Pfund 66⅔ □Klafter. — **Kubikmaß.** 1 Kubikfuß hat 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien, und hält 0,03158515

Digitized by Google

Kubikmeter. 1 Kubikklafter hat 216 Kubikfuß, und hält 6,8223924 Kubikmeter. — **Brennholzmaß.** 1 Klafter ist 6 Fuß hoch und eben so breit, und die Scheitlänge ist 3 Fuß, hält demnach 108 Kubikfuß oder 3,4112 Stere. — **Getreidemaß.** 1 Muth hat 30 Metzen, 1 Metze wird abgetheilt in ½, ¼ und ⅛, und hat 16 Maßel à 4 Futtermaßel à 2 Becher. 1 Metzen (gestrichen) hält 1,9471 Wiener Kubikfuß oder 3100,33 franz. Kubikzoll oder 61,4994 Liter. 100 Metzen = 41 bad., 53,6 Frankf. Malter, 27,66 bair., 111,9 preuß., 34,7 württemb. Scheffel, 21,15 engl. Imp. Quarters, 115,29 ungar. Metzen, 29,32 russ. Tschetwert. — 1 sympolischer Metzen (Getreideprobemetzen) hält ⅛ Becher. — 1 Kohlenstübich hat 2 Metzen (gehäuft); 1 Kalkmüthel hat 2½ Metzen. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Eimer hat 40 Rechnungs- und 41 wirkliche Maß à 4 Seidel à 2 Pfiff oder halbe Seidel. 1 Maß hält 71,3413 franz. Kubikzoll oder 1,415 Liter; 1 Eimer hält 58,0156 Liter; 100 Eimer = 40,45 Frankf. Ohm, 90,45 bair., 84,45 preuß. Eimer; 5 Maß thun 4 Altmaß in Frankfurt a. M. (19 = 15). 1 Biereimer hat 42½ Maß.; 1 Bierfaß hat 2, in Schlesien, Mähren, Böhmen, Ungarn und noch andern Orten 4 Eimer; 1 Fuder Wein hat 32; 1 Dreiling 30; 1 Faß 10 Eimer. — **Handelsgewicht.** 1 Saum hat 275 Pfd., 1 Saum Stahl hat 2 Lägel à 125 Pfd; 1 Karch hat 400 Pfd. 1 Centner hat 100 Pfd. oder 5 Stein à 20 Pfd. 1 Pfund hat 16 Unzen à 2 Loth à 4 Quentchen und wiegt 560,012 Gramm. 100 Pfd. = 100 bair., 112 Pfd. in Preußen, Sachsen, Hannover, Oldenburg, Württemberg, Baden, im Großherzogthum Hessen, Hamburg, Bremen, Frankfurt a. M. und der Schweiz, 43,803 Oke in Constantinopel, 136,75 russ. Pfd., 123,46 engl. Pfd. av. d. p.; 9 Pfd. thun 5 Kilogramme (16 = 9; 25 = 14). — 1 Pfd. Chokoladengewicht hat 28 Loth Handelsgewicht. 7 Pfd. Handelsgew. = 8 Pfund Chokoladengew. — 1 Strich Mundmehl (31 = 1 Muth) wiegt 37, Semmelmehl 36, Pohlmehl 34, Roggenmehl 32 Pfd. — **Gold- und Silbergewicht.** 1 Mark hat 16 Loth à 4 Quintl à 4 Pfennige à 2 Heller à 128 Richtpfennige, und 1 Mark Dukatengewicht hat 80⅔ Dukaten à 60 Dukatengrane. 1 Wiener Mark wiegt 280,644; 1 Wiener Cöln. Mark 233,87 Gramm; 5 Wiener Mark = 6 Wiener Cöln. Mark. — **Medizinal- und Apothekergewicht.** Das Pfund wird in 12 Unzen (℥) à 8 Drachmen (ʒ) à 3 Skrupel (℈) à 20 Gran eingetheilt, hat 24 Loth Handelsgew., und wiegt 420,009 Gramm; 100 Pfd.=117,37 alte Nürnb. Mediz.-Pfd. — **Juwelengewicht.** 1 Karat hat ½, ¼, ⅛ ꝛc., auch 4 Gran, und wiegt 0,206085 Gramm. — **Münzgewicht für die neuen Münzen.** Das neue deutsche Münzpfund von 500 Gramm, in Tausendtheile getheilt. Die Theilung des Tausendtheils geschieht in decimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben erhält den Namen Aß. Genanntes Pfund gilt auf den Münzstätten des Kaiserthums als ausschließliches Münzgewicht. — **Probirgewicht.** 1 Mark hat 24 Karat à 12 Grän fein Gold, und 16 Loth à 18 Grän fein Silber. — Bei den neuen Münzklassen wird die Feinheit der edlen Metalle, dem Wiener Münzvertrag zufolge, in Tausendtheilen ausgedrückt, indem das Tausendtheil des Münzpfundes (= ½ Gramm) zu Grunde gelegt ist, welches abermals in 1000 Theile zerfällt. Goldwaaren, die 4 Dukaten und mehr wiegen, müssen mit I. II. III. und dem Namen des Meisters bezeichnet sein; mit I. für 7 Kar. 10 Gr.; mit II. für 13 Kar. 1 Gr.; mit III. für 18 Kar. 5 Gr. fein. Silberwaaren müssen 13 oder 15löthig, und so gestempelt sein.

Stückgüter. 1 Webe Leinwand hat 54 Ellen; 1 Stück Leinwand, Tuch und Flanell sind 30 Ellen; 1 Stück Mousselin 20 Ellen; 1 Stück Kattun 16 Ellen; 1 Stück Battist 15 Ellen. 1 Ballen Tuch enthält 10 Stück; 1 Ballen Häute hat 30 Stück; 1 Buschen Leder hat 10 Felle. 1 Schilling = 30 Stück; 8 Schilling = 1 Pfund.

Digitized by Google

Platzgebräuche. Bei Verkäufen auf Kredit werden gewöhnlich 3 oder 4 Monate, bei rohem Zucker, Baumwolle und Farbwaaren auch 6—8 Monate Zeit bewilligt. Die längsten Kreditfristen gewähren aber die Händler mit roher Seide den Fabrikanten und diese wieder den Manufacturwaarenhändlern en gros und en détail. Rohe Seide wird oft 7—9 Monate creditirt, während die Seidenwaaren-fabrikanten 12 Monate Frist und darüber einräumen. — Schaf- und Lammfelle verkauft man pr. 100 Stück; Kalb-, Bock-, Ziegen- und Schafleder, Juchten und Fischleder für den Buschen von 10 Stück (Bock- und Ziegenleder auch pr. Pfd.); nasse Ochsenhäute für das Stück und das Paar; trockne Ochsenhäute pr. Ctr.; Ochsen-, Kuh- und Büffelhörner pr. 100 Stück; Steinkohle, Coak und Braunkohle pr. Ctr.; Spiritus (in Wien „Branntwein") pr. „Grad" d. h. für den Centner wird so vielmal der notirte Preis gezahlt, als der Spiritus Grad Stärke hat. — Tara. Man rechnet in der Regel die reine oder wirkliche Tara, häufig aber auch die bezeichnete Original-Tara; bei russischem Talg 8 pCt. — Courtage im deutschen Oesterreich ist gesetzlich ½ pCt. für nichtorientalische Waaren vom Käufer und Verkäufer; für orientalische Waaren, wenn die Summe unter 1000 fl. (und bei türkischer Schafwolle bei Quantitäten unter 30 Ctr.) 1 pCt., bei Summen über 1000 fl. ½ pCt. vom Verkäufer; bei Wechselgeschäften beträgt die Courtage ½ ‰ vom Käufer. — Die Commissionsgebühr beträgt bei ein- und verkauften Waaren meistens 2 pCt.; bei Wechselgeschäften gewöhnlich ½ pCt., hie und da auch ⅓ pCt.

Banken. 1) Nationalbank. Die im Jahre 1816 gegründete „österreichische Nationalbank" ist eine Privatanstalt, die unter dem Schutze des Staates steht und 17 Filialanstalten hat. Der Bankfonds besteht jetzt in 150,000 Aktien, welche zunächst eine feste Jahres-Dividende und aus dem übrigen Reingewinn eine veränderliche Superdividende genießen, deren Ausbezahlung Anfangs Januar und Juli, also halbjährlich erfolgt. Seit 1842 ist sie Giro- und seit 1856 auch Hypothekenbank, demgemäß sie Pfandbriefe ausgiebt, welche wenigstens 12 Monate Umlaufzeit haben, 5 pCt. jährliche Zinsen tragen und entweder auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Erstere bestehen in Abschnitten zu 5000, 1000, 500 und 100 Gulden; letztere haben keine solche festen Beträge. Der Wirkungskreis der Bank umfaßt ferner: Wechsel-Discontiren, Darleihen, Annahme von Depositen, Geschäfte für den Staat, Noten-Ausgabe ꝛc. Die im Conventionsfuße ausgestellten Banknoten lauteten auf 1, 2, 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden; die neuen auf österreichische Währung lautenden Noten bestehen in Stücken zu 1, 5, 10, 100 und 1000 Gulden.

2) Disconto-Gesellschaft. Die „niederösterreichische Escompte-Gesellschaft" wurde am 19. Dezember 1853 eröffnet. Ihr Kapital ist jetzt 6 Millionen Gulden in Aktien à 500 fl. auf den Namen lautend, mit Zinsen- und Dividenden-Coupons versehen. Die Gesellschaft hat übrigens ein Gründungs-Kapital von 10 Millionen Gulden C. M. und einen Kredit von 8 Mill. Gulden bei der Nationalbank, welcher im Jahre 1855 auf 10 Mill. Gulden ausgedehnt worden ist. Zweck ihrer Operationen ist zunächst die Discontirung von Wechseln, somit befaßt sie sich auch mit dem Ein- und Verkauf von Wechseln. Ferner umfaßt ihr Wirkungskreis den Kauf von Obligationen der inländischen schwebenden Staatsschuld, die Annahme von Geldern in laufender Rechnung, Gewährung von mindestens 300 fl. Kredit ihren Theilnehmern auf 4—6 Monate, unter Haftbarkeit von 2 Wechselschuldnern u. s. w.

3) Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe, concessionirt im Jahre 1855 und 1856 eröffnet. Ihr Kapital beträgt 60 Millionen Gulden in Aktien à 200 fl. Der Reservefonds 40 Mill. Gulden. Die Anstalt ist nach dem Vorbilde des Crédit mobilier in Paris, hat eine Filiale in Prag und ist berechtigt in der ganzen

Digitized by Google

Monarchie Zweiganstalten zu etabliren. Sie befaßt sich mit verzinslichen Vorschüssen auf österr. Staatspapiere, Grundentlastungs-Obligationen, Aktien ꝛc. mit Errichtung industrieller ꝛc. Unternehmungen aller Art, innerhalb des österr. Kaiserstaats, mit dem Ein- und Verkauf österr. Staatspapiere, inländischer Industrie-Effekten ꝛc. mit der Annahme und Aufbewahrung von Effekten und Werthpapieren jeder Art in ihren Depositenkässen, mit der Uebernahme von Geldbeträgen in laufende Rechnung, mit Incasso und Betreibung von Bankgeschäften, auch ist sie berechtigt, eigene verzinsliche Schuldverschreibungen auszugeben.

Im Februar 1858 ist das Reglement für ihr Girogeschäft ausgegeben worden. Sie leistet dabei Zahlungen gegen trockne Anweisungen (Cheks), zu deren Ausgabe sie befugt ist. In demselben Monate und Jahr wurde die Anstalt zur Vermittlung und Contrahirung einer Lotterie-Anleihe von 40 Millionen Gulden Conv. Münze oder 42 Millionen Gulden neue „österreichische Währung" für die Gesellschaften der Theißbahn, der Elisabeth-Westbahn, der Pardubitz-Reichenberger Eisenbahn und für die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österr. Lloyd in Triest ermächtigt.

Ferner ist Wien der Sitz einer Immobilien-Gesellschaft, deren Aktienkapital jetzt 8 Mill. Gulden österr. Währung beträgt; einer im Jahre 1855 concessionirten k. k. priv. Gesellschaft der österreichischen Staats-Eisenbahnen, einer Gewerbebank, vieler sonstigen Aktiengesellschaften und Handelsanstalten.

Wiesbaden, am Taunusgebirge, mit 16,000 Einw., Hauptstadt des Herzogthums Nassau.

Hat einige Fabriken und etwas Handel, als vorzügliche Nahrungsquelle aber warme Bäder, die im Sommer sehr besucht sind und viel Geld in Umlauf bringen. Eisenbahn nach Kastel (Mainz) und Frankfurt (Taunus-Eisenbahn).

Man rechnet hier, wie in dem ganzen Herzogthum, nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige, und zwar seit seinem Beitritt zum Münzvertrage vom 24. Januar 1857 im 52½ Guldenfuße, früher im 24½ Guldenfuße. Werth des Guldens siehe Frankfurt a. M. und München.

Wirklich geprägte Münzen. In Silber: Vereinsmünzen zu 3½ fl. (= 2 Thaler im 30-Thalerfuß), zu 2, 1 und ½ fl. Silberscheidemünzen: Stücke zu 6, 3 und 1 Kreuzer. Nassau prägt vertragsmäßig wie alle süddeutschen Staaten (s. München ꝛc.)

Die früher geprägten Münzen waren in Gold: Dukaten nach dem Reichsfuße à 5 fl. 40 kr.; in Silber: Kronenthaler à 2,7 fl.; 7,92 Stück auf eine rauhe Cöln. Mark à 13 Loth 17 Grän fein. Ferner 6, 3 und 1 Kreuzerstücke. In Kupfer: 1, ½ und ¼ Kreuzerstücke.

Papiergeld. Dieses besteht in den Noten und Landeskreditkassenscheinen der nassauischen Landesbank, in Abschnitten zu 25, 5 und 1 Gulden (s. Banken).

Eine mit 15. Januar 1856 in Kraft getretene Verordnung verbietet die Ausgabe und das Anbieten fremden Papiergeldes im 24½ (= 52½) Guldenfuße und im 14 (= 30) Thalerfuße, bei einer Geldbuße von 3 bis 30 Gulden. Dieses Verbot erstreckt sich jedoch auf die Noten der nassauischen Landesbank, auf die preußischen Kassenanweisungen, Noten der preußischen und Frankfurter Bank, der bairischen Hypotheken- und Wechselbank, auf die königlich-sächsischen Kassenbillets, großherzoglich-hessisch. Grundrentenscheine, auf das württembergische und badische Staatspapiergeld nicht.

In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach Frankfurt a. M. — **Wechselrecht.** Seit 1. Januar 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung in Kraft.

Gesetz vom 7. November 1848.

Als allgemeine Feiertage sind bezeichnet: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, das Fest der Himmelfahrt Christi, der Pfingstmontag, der Frohnleichnamstag und die beiden Weihnachtstage.

Digitized by Google

Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem Justizamte des Zahlungsortes zu beantragen. Wenn der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels die Kennbarkeitszeichen desselben gehörig anzugeben, auch den Besitz und Verlust desselben wahrscheinlich zu machen vermag, so erläßt das Gericht eine Edictalladung, in welcher der unbekannte Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels aufgefordert wird, denselben binnen einer bestimmten Frist vorzulegen, widrigenfalls der Wechsel nach abgelaufener Frist kraftlos erklärt werden würde. Ist der Wechsel noch nicht verfallen, so beginnt die Frist erst vom Verfalltage an zu laufen. Die Frist soll in der Regel mindestens in drei Monaten bestehen; von dem richterlichen Ermessen hängt es ab, dieselbe den Umständen entsprechend zu erweitern. Die erlassene Edictalladung ist durch dreimaliges Einrücken in das allgemeine Intelligenzblatt, sowie in eine inländische und zwei auswärtige nach den obwaltenden Verhältnissen zu wählende Zeitungen bekannt zu machen, und die geschehene Bekanntmachung zu den Akten zu bescheinigen. — Meldet sich hierauf ein Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels, so ist die nachgesuchte Kraftloserklärung abzuschlagen und den aufgetretenen Betheiligten zu überlassen, ihre Ansprüche nach Art. 74 vor dem zuständigen Richter geltend zu machen. Meldet sich ein Inhaber des Wechsels innerhalb der anberaumten Frist nicht, so wird der Wechsel auf Antrag des Verlierenden für kraftlos erklärt, und dieses Erkenntniß in die öffentlichen Blätter, durch welche die Edictalladung bekannt gemacht worden ist, eingerückt.

Maße und Gewichte. Mit dem 1. Oktober 1852 ist ein neues Maß und Gewichtssystem für das ganze Herzogthum in Kraft und Wirksamkeit getreten. **Längenmaße.** 1 Fuß oder Werkfuß hat 10 Zoll à 10 Linien à 10 Theile und hat 132,9888 franz. Linien oder 0,3 Meter. 1 Elle hat 2 Werkfuß = 265,9776 franz. Linien. 1 Ruthe hat 10 Werkfuß. — **Flächenmaße.** 1 Feldruthe hat 10 Feldschuh und ist gleich 5 Meter; 1 Feldschuh hat 10 Zoll und ist gleich 221,648 franz. Linien oder ½ Meter. 1 Morgen hat 100 □Feldruthen à 100 □Feldschuh, also 10,000 der letztern = 2500 □Meter oder 25 franz. Aren = 1 großherzogl.-hessischer Morgen. — **Brennholzmaße.** 1 Klafter hat (bei 4 Fuß Scheitlänge, 4 Fuß Höhe und 9 Fuß Weite, und bei 6 Fuß Scheitlänge, 4 Fuß Höhe und 6 Fuß Weite) 144 Kubikfuß oder 3,888 Steren (s. Carlsruhe). — **Getreidemaße.** 1 Malter hat 10 Zehntel à 10 Liter, oder 100 Liter. Der Liter ist der französische und der tausendste Theil des Kubikmeters = 50,41244 alte franz. Kubikzoll. 100 Malter = 78,125 großh.-hessische und 87,150 Frankf. Malter = 44,973 bairische, 181,945 preußische, 56,425 württembergische und 124,426 Casseler Scheffel. Das Malter, Halbmalter, Viertel oder Viertelmalter, das Zehntel (= 10 Liter), das Zwanzigstel (= 5 Liter), das Hundertel (= 1 Liter), das Halbhundertel oder Mäßchen (= ½ Liter), sind die gesetzlich vorgeschriebenen Maße für das Abmessen. — **Flüssigkeitsmaße.** 1 Ohm hat 80 Maß à 2 Liter = 160 Maß. 1 Maß enthält 2 Flaschen (halbe Maß) à 1 Liter, die Flasche 2 Schoppen. Man theilt den Schoppen in halbe, viertel ꝛc. Schoppen. 1 Stück hat 7½ Ohm = 1200 Flaschen. — **Handelsgewicht.** 1 Pfund (= 500 Gramm) hat 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Richtpfennige. 1 Centner hat 100 Pfund und ist gleich 50 franz. Kilogramm = 100 Zollpfund oder 100 Pfd. in Preußen, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, im Großherzogthum Hessen, in Bremen, Hamburg, Frankfurt a. M. = 89,286 Pfd. in Baiern und Oesterreich = 50 Pond in Holland. — **Gold-, Silber- und Juwelengewicht** wie bisher die nassauer Cöln. Mark = 233,957 Gramm, mit der in Deutschland üblichen Eintheilung. 1 Mark hat 8 Unzen à 2 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennige à 2 Heller. 1 Karat hat 4 Grän oder auch ²/₂, ⁴/₄, ⁸/₈, ¹⁶/₁₆, ³²/₃₂, ⁶⁴/₆₄. — **Münzgewicht** (siehe Berlin). — **Medizinal- und Apothekergewicht** ist das alte Nürnberger.

Banken. 1) Die „herzoglich nassauische Landesbank" folgte der im Jahre 1840 gegründeten und wieder eingegangenen Landes-Kreditkasse, ist eine Staatsanstalt, gibt an Staatsangehörige Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit, auch Darlehen oder Kredit in laufender Rechnung an Handels- und Gewerbsleute des Staates, und zwar nicht nur auf Hypotheken, sondern auch auf Bürgschaft,

Digitized by Google

Waaren und Verpfändung sicherer Forderungen. Sie ist ausschließlich berechtigt Banknoten auszugeben, die über 1, 5 und 25 Gulden lauten und zu deren Einlösung gegen baares Geld sie auf Verlangen jederzeit gehalten ist (siehe oben Papiergeld). 2) Der „nassauische concessionirte Kreditverein für Handel, Industrie und Gewerbe, errichtet im Jahre 1856 und für die Dauer von 90 Jahren auf Aktien zu 250 fl. begründet. Derselbe hat ein Grundkapital von 12 Millionen Gulden, darf an andern Orten Filiale errichten und ist dem Pariser Crédit mobilier nachgebildet. Die Anstalt hat das Recht, verzinsliche auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszugeben.

Wilna, (Wilensk) an dem Einfluß der Wilenka in die Wilia, 60,000 Einw., Hauptstadt des russischen Gouvernements Wilna und des ehemaligen Großherzogthums Litthauen. Handel mit Landesprodukten.

Münzen, Maße und Gewichte sind jetzt gesetzlich die russischen (s. Petersburg). Jährlich wird hier eine Messe gehalten.

Winterthur, (s. Schweiz, Art. Zürich).

Wismar, an einem Ostseebusen, mit 13,000 Einw., zum Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gehörig, durch Dampfschifffahrt mit Kopenhagen und durch Eisenbahn mit Schwerin verbunden,

hat einige Tabaks-Fabriken, Schifffahrt und Handel mit Getreide und anderen Landesprodukten.

Rechnungsart, Münzen, Wechselpreise, Maße und Gewichte (s. Rostock).

129 Wismarsche Ellen = 277 Hamburger Ellen. 1 Schiffslast ist hier die sogenannte schwere Waizenlast von 6000 Pfd.

Platzgebräuche. Die eingeführten Waaren verkauft man im Großhandel meistens auf 2 Monate Zeit. Die Preise verstehen sich bei Matten pr. 100 Stück, bei Seife, Pottasche, Hanföl, Leinöl pr. 100 Pfd., bei Talglichtern pr. Lies-Pfd., bei Getreide, Erbsen, Wicken, Malz, Rüb- und Leinsamen für die Last, bei Pech, Theer und Leinsamen zur Saat pr. Tonne, bei Sohlleder pr. Pfd.

Worms, in Rheinhessen (s. Darmstadt).

Württemberg, Königreich (s. Stuttgart).

Würzburg, am Main, 30,000 Einw., Hauptstadt des bairischen Kreises Unterfranken, mit einer Universität, einem berühmten Hospital, botanischen Garten u. s. w., durch Eisenbahnen mit Nürnberg, Frankfurt a. M. ꝛc. verbunden.

Handelt mit Bauholz, Getreide, Weinen, worunter der Leisten- und Steinwein berühmt ist, hat auch etwas Spedition.

Rechnungsart, Zahlwerth und **Münzen** (s. München). — **Beim Wechselhandel** richtet man sich nach Frankfurt a. M. und Nürnberg. **Maße und Gewichte** (s. München).

Die ehemaligen sind folgende: 10 hiesige Ellen à 2 Fuß = 7 bairische. — 12 hiesige Metzen für glatte Frucht = 7 bairische; 10 hiesige Metzen für rauhe Frucht = 9 bairische. 1 Malter glatte Frucht hat 8, rauhe 12 Metzen. — **Weinmaß.** 1 Fuder hat 12 Eimer à 64 Aich- und à 72 Schenkmaß. 1 Aichmaß hält 58,98 franz. Kubikzoll oder 1,17 Liter, und 1 Schenkmaß 52,38 franz. Kubikzoll oder 1,039 Liter. 8 Aich- = 9 Schenkmaß; 11 Aichmaß = 12 bairische Maß, und 11 Aicheimer 12 bair. Eimer (21 = 23). — **Handelsgewicht.** 1 Centner hat 100 schwere oder 106⅔ leichte oder currente Pfund. 11 schwere Pfund = 10 bair. Pfd. (56 = 51); 7 leichte Pfd. = 6 bair. Pfd. (27 = 23).

1 Schiffs-Pfd. Landfracht hat 3 bair. Centner. Wasserfrachten gehen nach dem bair. Centner. — **Wollmarkt,** 16., 17., 18. und 19. Juli.

Wyl, (s. Schweiz, Art. St. Gallen).

Digitized by Google

Xeres, (Herés) de la Frontera am Guadaleta in Andalusien, 35,000, das ganze, 9 Meilen lange und 4 Meilen breite Stadtgebiet 40,000 Einw.

Die Stadt hat Pferdezucht, einige Fabriken in Tuch, Leinwand und Band und ansehnlichen Handel, ist aber besonders wegen des vortrefflichen Xeres- oder Sherryweines berühmt, der hier gewonnen und in Menge ausgeführt wird; eine geringere Sorte, Sect genannt, und der vorzüglich süße Moscatello oder Pedro Ximenes, auch Paxarette genannt, sind ebenfalls sehr beliebte Weine.

Münzen, Maße und Gewichte (s. Spanien).

Zante, in mercantilischer Hinsicht die wichtigste des unabhängigen, unter englischem Schutz bestehenden Staates der jonischen Inseln: Corfu, Paxo, Santa Maura, Cephalonia, Zante, Theati (Ithaka) und Cerigo, die zusammen 47 □Meilen Flächeninhalt und in neuerer Zeit nur etwa 175,000 Einwohner haben.

Ausgeführt werden: Baumwolle, Rosinen, Korinthen, Limonien, Salz ꝛc., besonders aber Olivenöl, welches das Hauptprodukt der Inseln ist, und eingeführt: Schlachtvieh, Getreide, Hülsenfrüchte, Holz, Kolonial-, Manufactur- und Fabrikwaaren.

Man rechnet im Verkehr allgemein nach Dollars (spanischen Silberpiastern, Colonnati) à 100 Oboli oder Cents à 5 Obolocci; gesetzmäßig rechnet man aber seit 1815 nach Pfunden à 20 Schillingen à 12 Pence (Pfennige) Sterling in jonisch Courant oder brittischer Währung. Unter dem Dollar versteht man den österreichischen Maria-Theresia-Thaler oder Talaro (10 Stücke auf die deutsche Münzmark), welcher dem spanischen Piaster gleich gehalten wird. Letzterer circulirt hier und auf den übrigen jonischen Inseln zu 4⅓ Schillingen oder 52 Pence Sterl., der deutsche Dollar (Species) zu 4⅙ Schill. oder 50 Pence Sterl. Auf Cerigo rechnet man auch nach türkischen Piastern à 40 Parà.

Münzen. England prägte für die jonischen Inseln: In Silber: Stücke zu ¼ Schilling oder 3 Pence mit der Inschrift 30 d. h. 30 Oboli. In Kupfer: Stücke zu ½ und ¼ Penny oder 2 und 1 Farthing, und zu 1/10 Penny oder 1 Oboli. — Außer diesen Münzen und den schon erwähnten österr. Conv.-Speciesthalern sind hauptsächlich die spanischen Doblonen (Onzas) zu 16 Dollars, sowie die spanischen, mexicanischen und südamerikanischen Dollars oder Piaster, ferner die englischen Nationalmünzen und die franz. 5-Frankenstücke (= 95 Oboli ±) in Umlauf.

Wechselpreise.

1 spanischer Piaster für 103 Bajoccchi ± in Ancona.
16 Oboli ± für 1 toscanische Lira in Livorno.
1 spanischer Piaster für 52 Pence Sterling ± in London.
1 „ „ „ 124 Grani ± in Neapel.
43 Oboli ± für 1 fl. österreichische Währung in Triest.
1 spanischer Piaster für 2,15 Fiorini austr. ± in Venedig.

Wechselrechtliches. Das französische Handels- und Wechselrecht ist seit dem 1. Januar 1841 mit wenigen Abweichungen auf den jonischen Inseln in Kraft.

Maße und Gewichte sind jetzt die englischen (s. London), jedoch mit italienischen Benennungen. **Längenmaße.** Die Iarda Jonia = 1 Imperial-Yard. 22 Iarde = 1 Stadio (Furlong). 1 Piede (Fuß) = 1 Foot. — **Hohlmaße.** 1 Gallone Jonio à 8 Dicotoli = 1 Imperial-Gallon. Der Chilo (Kilo) = 1 Imperial-Bushel = 8 Galloni. 1 Barila von 4 Metri = 16 Imperial-Gallons. **Gewicht.** 1 Centinajo (Centner) hat 100 Libbre grosse, 1 Migliajo (Meiler) hat 1000 Libbre grosse. Die Libbra ist entweder grossa

Digitized by Google

(Jonisches schweres Pfund = Pound avoirdupois) oder sottile (Jonisches leichtes Pfund = Troypound).

Banken und Handelsanstalten ꝛc. Es befindet sich hier eine Commandite der Jonian Bank (Banca Jonia) in London, welche Noten ausgiebt; Fonds 12,000 Aktien à 25 Pfund Sterl. Außerdem existiren hier verschiedene Kreditanstalten und Leihbanken, die von der englischen Regierung zur Förderung und Unterstützung des Landbaues errichtet wurden; mehrere Versicherungsanstalten.

Zeulenroda, (s. Gera).

Zittau, am Altwasser oder der Mandau, 11,300 Einw., wichtige Fabrikstadt in der sächsischen Lausitz, an der Löbau-Zittauer Eisenbahn; Hauptsitz der sächsischen Leinweberei, des Leinwand- und Damasthandels; Tuchfabriken, Schönfärbereien. — Münzen, Maße und Gewichte (s. Leipzig).

Zug, (s. Schweiz).

Zürich, (s. Schweiz).

Zurzach, (s. Schweiz, Kanton Aargau).

Zwickau, an der Mulde, im erzgebirgischen Kreise des Königreichs Sachsen mit 17,000 Einw., starker Weberei, Kattundruckereien und einem reichen Steinkohlenlager. Durch Eisenbahnen mit Leipzig, Chemnitz, Nürnberg ꝛc. in Verbindung.

Münzen, Maße und Gewichte (s. Leipzig).

Digitized by Google

Die

Fonds- und Aktienbörse.

Enthaltend:

Praktische Darstellung des Börsenhandels und der Börsengeschäfte, der verschiedenen Arten und Modalitäten der Kapitalanlage und Spekulation, nebst statistischer Uebersicht und sachlicher Erklärung aller Zweige und Abtheilungen des Mobiliarbesitzes in Staatspapieren, Aktien, Obligationen, Rentenscheinen und andern Titeln.

Von

Dr. H. Scherer,

Herausgeber des „Aktionärs" und Verfasser der „allgemeinen Geschichte des Handels".

Anhang zu Flügel's Courszettel 10. Auflage.

Frankfurt a. M. 1859.

Verlag der Jaeger'schen Buch-, Papier- und Landkarten-Handlung.

Digitized by Google

Druck von C. W. Leske in Darmstadt.

Digitized by Google

Vorwort.

Dem Verleger von „Flügel's Courszettel" schien es bei der großen Bedeutung, welche der Börsenverkehr seit Jahr und Tag gewonnen, angemessen, den Personen und Gegenständen desselben in einem besondern Anhang zu dem Hauptwerk eine eigene Darstellung zu widmen. Eine praktisch ergiebige Fundgrube bietet dafür die industrielle Presse, welche sich auch in Deutschland zu einer Spezialität herausgearbeitet hat und an verschiedenen Orten durch mehr oder minder zweckentsprechende Organe vertreten ist. Der „Aktionär", das erste und älteste unter ihnen — darf das Verdienst der Originalität und Priorität dieser industriellen Presse in Anspruch nehmen. Bereits im Jahre 1853 begründet, hat er auf einem Gebiet ein reichhaltiges Material gesammelt und dasselbe stets nach den neuesten Daten ergänzt und revidirt. Er hat Nachahmungen und Kopien nicht verhindern können und muß nur bedauern, daß bei einzelnen davon die benutzte Quelle nicht immer in loyaler Weise angegeben worden ist. Als Gründer und Herausgeber des Blattes muß ich darauf hinweisen, weil ein großer Theil der Statistik der Mobiliarwerthe auf den Zusammenstellungen im „Aktionär" beruht und weil der Herr Verleger wesentlich mit aus diesem Grunde mich angegangen hat, die Abfassung dieses Theiles seines Werkes zu übernehmen. Wer die Schwierigkeiten einer allerwärts zutreffenden Statistik nur einigermaßen zu würdigen vermag, wird nicht Unmögliches verlangen. Ich bin daher auch weit entfernt, diese meine Arbeit als fehlerfrei hinzustellen, wohl aber kann ich mich darauf berufen, daß sie unmittelbar aus dem praktischen Leben hervorgegangen und zum großen Theil aus erster Quelle geschöpft ist. Die Ziffern werden durch den erläuternden Text Leben und Sinn erhalten.

Für den Abschnitt über die Staatsschulden mußte ich, in Betreff einzelner fremder Staaten wo keine verfassungsmäßigen Budgets vorgelegt werden, bei dem Gothaer Kalender Rathes erholen, der durch seine Verbindungen besser als mancher

Digitized by Google

Statistiker in Stand gesetzt ist, darüber Auskunft zu geben. Das Schuldenwesen der europäischen Staaten absolut richtig darzustellen, ist eine Aufgabe, deren Erfüllung noch aussteht, weil sie die Kräfte des Einzelnen übersteigt.

Den Aufsatz über die „amerikanischen Fonds und Effekten" hat Herr M. A. Peiser, Redakteur des „amerikanischen Anzeigers" (Beilage zum „Aktionär"), zusammenzustellen die Güte gehabt.

Der Anhang ist nach seinem Titel eng begrenzt auf das Gebiet der Fonds- und Aktienbörse. Man wird daher oft Anlaß haben, für verschiedene einschlagende Materien das Hauptwerk nachzuschlagen. Auch haben die räumlichen Verhältnisse einer allzugroßen Ausdehnung Schranken gesetzt. Wenn das Unternehmen Anklang und Beifall findet, so wird sich in weitern Auflagen ein willkommener Anlaß zu immer reicherer Vervollständigung und genauester Berichtigung darbieten.

Frankfurt a. M., 15. Februar 1859.

H. S.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Geschichte der Börse. Einrichtungen derselben. Die Personen und Gegenstände der Börse. Mobiliarwerthe und ihre Kategorien. Börsenhandel und Geschäfte.

§. 1. Man nennt Börse den Ort in einer Stadt, wo die Handelsleute, Schiffskapitaine und Wechselmakler behufs ihrer Geschäfte zusammentreffen. Es gibt Börsen, wo Waaren- und Fondsgeschäfte, Assekuranz und Rhederei vereinigt sind. Anderseits finden sich diese Zweige auch vielfach von einander getrennt und in eigenen Lokalitäten. Hier interessirt uns nur die Fondsbörse. In dieser Beschränkung ist der Ursprung der Börse nicht allzu alten Datums und es ist ungereimt, ihn von den alten Römern abzuleiten. Italien und die Niederlande waren die Länder, welche als die Haupthandelsstaaten des Mittelalters das Recht einer gewissen Priorität besitzen. Allein selbst in Genua, Venedig, Brügge und Antwerpen, sowie in den Komtoren der Hansa in Lübeck und Hamburg war während ihrer Blütezeit die Börse vorzugsweise Waarenbörse und nur der Wechselhandel bildete den noch heutzutage üblichen Bestandtheil der Fondsbörse. Die Einrichtung einer solchen nach dem Begriff der Gegenwart datirt aus der Zeit her, wo sich das Schuldenwesen der Staaten zum System ausbildete, damit der Mobiliarwerth Umfang und Bedeutung erlangte und nach und nach in den mannigfaltigsten Verzweigungen zu einem Hauptfaktor des Nationalvermögens wurde. Das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts bezeichnet diese Aera. England und Holland gebürt die Ehre der Erfindung des Systems der Staatsschulden und London und Amsterdam können als die Geburtsstätte der ersten Fondsbörsen und der ersten Zettel- und Diskontobank nach dem heutigen Begriff beider Worte bezeichnet werden.

§. 2. Die Börsenzeit sind in der Regel die Mittagsstunden von 12 bis 3 Uhr. Doch gibt es auch Abendbörsen, die jedoch meist in einem andern Lokal abgehalten werden und jedenfalls des officiellen Charakters entbehren, daher auch in manchen Ländern untersagt sind, insofern sie vornämlich dem Spiele dienen und daher von den großen Geschäftsleuten wenigstens nicht persönlich besucht zu werden pflegen. Diese Abendbörsen werden auch für die Sonn- und Festtage benutzt, an welchen die große Börse geschlossen bleibt.

§. 3. Anfang und Schluß der Börse wird an manchen Orten eingeläutet und ist der Eintritt dann nur, wie z. B. in Hamburg, gegen Erlegung einer kleinen Geldstrafe gestattet. Jedermann kann die Börse besuchen, wofern er nicht

Digitized by Google

durch gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen daran verhindert ist. In Wien z. B. nimmt sich der Börsenkommissär, ein von der Regierung ernannter k. k. Beamter, das Recht, ungeeignete oder mißliebige Individuen auszuschließen. Um den in den letzten Jahren allzugroßen und unberufenen Zudrang etwas einzuschränken, ist in den meisten Börsen ein Eintrittsgeld zu zahlen, sei es durch Lösung einer Karte auf kürzern oder längern Zeitraum wie in Frankfurt a. M. und Berlin, sei es durch jedesmalige Erhebung einer Abgabe wie in Paris.

§. 4. Die Börsenoperationen würden sehr beschränkt sein, wenn die Handelsleute und Spekulanten genöthigt wären, ihre Gegenpartei immer selbst aufzusuchen, sie haben daher ein gemeinsames Interesse, daß sich ein Dritter darbietet, um Käufer und Verkäufer zu einander zu führen. Auf die Befriedigung dieses Bedürfnisses begründet sich das Amt des Maklers (Sensal, Agent de change). Die Qualifikation zu diesem Beruf wird von der Gesetzgebung des jedesmaligen Landes vorgeschrieben. Staatsbürgerrecht, bestimmtes Alter, guter Leumund, und besonders, daß er nicht fallit gewesen, Caution, Vereidigung u. A. findet man unter verschiedenen Modalitäten fast überall. In der Regel ist die Zahl der Makler eine geschlossene und nur die von ihnen vermittelten Geschäfte haben officielle Eigenschaft. Man theilt die an der Börse beschäftigten Makler in zwei Kategorien, Fondsmakler, die sich mit Negocirung der öffentlichen Fonds, Aktien, Obligationen u. a. Kurs habender Effekten befassen, und Wechselmakler, die sich mit Negocirung der Wechsel und Handelspapiere befassen. In der Praxis sind indeß diese Verrichtungen nicht getrennt und wenn die Makler zu beiden berechtigt sind, so erfüllen sie auch beide, was nicht verhindert, daß sich der Eine mehr dieser, der Andere mehr jener Branche zuwendet, je nach seinen Verbindungen und Interessen.

§. 5. Außer den officiellen, d. h. vereidigten Maklern gibt es indeß an allen Börsen auch noch Privat- oder Pfuschmakler, welche neben jenen und auf ganz gleichem Feld operiren. Dieselben werden, weil sie einem Bedürfniß genügen und am Ende Niemandem die Wahl einer Mittelsperson für Börsengeschäfte vorgeschrieben werden kann, allerwärts geduldet, vor den Grichten indeß haben die von ihnen gemachten Abschlüsse keine Gültigkeit und stehen dieselben überhaupt außerhalb des Gesetzes.

§. 6. Die Feststellung der authentischen Kurse für alle von ihnen gehandelten Effekten ist eine im Dienst der Oeffentlichkeit vorgeschriebene Aufgabe der beeidigten Makler. Denselben ist ein besonderer Theil der Börse (Parquet) eingeräumt, in welchem sie die ihnen von ihren Mandanten aufgetragenen Geschäfte verhandeln und diese Geschäfte sind für die officielle Kursnotirung maßgebend. Außerhalb des meist durch Schranken abgeschlossenen Parquets werden von Geschäftsleuten unter sich oder von Geschäftsleuten mit Maklern Geschäfte abgeschlossen. Die zwischen Geschäftsleuten abgeschlossenen Geschäfte sind für die officielle Notirung nicht maßgebend und heißen Coulissengeschäfte.

§. 7. Zur Redaktion der amtlichen Kursblätter treten die Makler am Ende der Börse zusammen. Geldkurs bedeutet der Kurs, welcher von dem Käufer geboten und gezahlt ist, Briefkurs der Kurs, der von dem Verkäufer gefordert ist. Es werden in der Regel die Anfangs- und Schlußkurse der Börse notirt, innerhalb deren sich die verschiedenen Abschlüsse bewegten. Die Notirung der Effekten geschieht entweder nach dem Nominalbetrag oder nach Prozenten, darüber entscheidet die Usanz jeder einzelnen Börse, desgleichen ob bei Papieren, die keinen festen Zinscoupon haben, wie die meisten Aktien, mit Zinsen oder franco gehandelt wird. Mit Neujahr werden in der Regel die Dividendencoupons abgelöst, um deren Betrag sich dann zunächst der Kurs erniedrigt.

§. 8. Ueber die abgeschlossenen Geschäfte sind die Makler verpflichtet, ihren Klienten Ausweise zu überliefern, worauf der Betrag der gehandelten Effekten

Digitized by Google

und der Kurs, sowie die Adresse wohin sie zu liefern, verzeichnet sind; man nennt diese Ausweise Schlußzettel. Die Gebühren der Makler, Senserie, Courtage genannt, sind von dem Gesetz bestimmt, gewöhnlich ⅛ Prozent oder 1 per mille und werden auf den Kursbetrag, nicht auf den Nominalbetrag des Geschäftes erhoben.

§. 9. Die Effektenbörse besteht aus Kapitalisten, Arbitrageurs, Spekulanten, Kommissionären und Händlern. Ursprünglich ist die Effektenbörse der Kapitalisten wegen geschaffen worden, indem der Kapitalist daselbst Gelegenheit findet, seine Gelder anzulegen, sei es durch festen Ankauf von Effekten, sei es durch Prolongationen, indem er Geld auf Effekten vorschießt; sodann macht er auf der Börse auch seine Effekten zu Geld, sei es daß ihm der Kurs zu einer Verwerthung günstig erscheint, sei es daß er zu andern Zwecken Geld bedarf.

§. 10. Der Arbitrageur benutzt die Kursvariationen derselben Effekten an verschiedenen Börsen, um solche entweder kommen zu lassen oder zu versenden. Sein Geschäft ist ein reelles und nützliches, er nivellirt die Kurse, schafft Effekten fort, wo daran Ueberfluß ist und bringt Effekten dahin, wo solche fehlen.

§. 11. Die Spekulanten theilen sich in zwei Lager, die Haussiers und Baissiers (letztere auch Contremine, Fixer genannt). In England und Amerika werden jene mit dem charakteristischen Namen der Bulls (Stiere), diese mit dem der Bears (Bäre) belegt, da sie beständig mit einander im Kampf liegen und dadurch wesentlich die Fluktuationen der Börse hervorbringen. Insofern diese Leute in der Regel ohne Mittel sind, um die gekauften Effekten zu beziehen und ohne Stücke, um die verkauften Effekten zu liefern, daher nur auf die Differenz hin spielen, so können beide dem ruhigen, besonnenen Kapitalisten zum Nutzen sein, der Haussier treibt die Werthpapiere auf eine künstliche Höhe, welche der Kapitalist zum Verkauf benutzt, der Baissier wirft die Effekten auf Kurse, die dem Kapitalisten billigen Ankauf ermöglichen. Beide, Baissiers und Haussiers, werden gar oft das Opfer der ruhigen Kombinationen des Kapitalisten, welche durch opportunes Losschlagen oder Kaufen die Operationen der Börsenspieler (Boursiers) durchkreuzen.

§. 12. Die Kommissionäre führen die Aufträge ihrer auswärtigen Kommittenten aus, welche Spekulanten, Arbitrageurs und Kapitalisten sein können und beleben dadurch die Börse.

§. 13. Die Händler kaufen kleine Parthien Effekten, welche ihnen an der Börse angeboten werden, verkaufen, wenn Frage darnach ist und finden ihren reellen Nutzen in diesem Geschäft.

§. 14. Die großen Bankiers spielten früher die erste Rolle an der Börse zur Zeit, als die Staatsregierungen noch ihrer Vermittlung bedurften, um ihre Anleihen unterzubringen. Seitdem die Staatsregierungen aber dafür den Weg der öffentlichen Subscription eingeschlagen haben, ist der Stern der großen Bankiers etwas verblichen. Sie haben sich auf Eisenbahnen und industrielle Unternehmungen geworfen und der Agiotage dadurch großen Vorschub geleistet. Agiotage (nach heutigem Begriff und in Beschränkung auf die Börse) bedeutet Zeitgeschäfte, die mit der gewinnsüchtigen Absicht abgeschlossen werden, sie nur der Differenz nach zu liquidiren. Agiotage ist ein unter kombinirten Formen versteckte Hazardspiel. Wären die neuen industriellen Sachen alle zu pari an die Börse gebracht worden, so hätte das Publikum bei vorsichtiger Auswahl dabei gute Anlage und Nutzen gefunden. Statt dessen hat das mehr oder minder große Agio die Sache von vornherein sehr vertheuert und dadurch ihre Rentabilität erschwert. Der kleine Bankier, der mit Neid die schnelle Bereicherung der großen Kollegen ansah, war bald bedacht, denselben Weg einzuschlagen. Da indeß die großen bessern Unternehmungen nur den großen Häusern zukamen, so mußte er sich mit den kleinen Sachen begnügen.

Digitized by Google

welche von der haute finance verschmäht wurden. Es läßt sich denken, daß hier die Garantien der Solidität und Sicherheit noch weniger zutrafen und in Folge davon besonders von auswärts herein (Italien und Amerika) Effekten an die deutschen Börsen gebracht wurden, die im eigenen Land wenig oder keinen Kredit genossen und sich denselben bei uns nur durch Mißbrauch des Vertrauens und glänzende aber wahrheitswidrige Ankündigungen und Prospekte verschafften.

§. 15. Alle Werthpapiere, die an der Börse negocirt werden, zerfallen in zwei Hauptabtheilungen:

1) in solche, welche nur zur Wiedererstattung des Kapitals und zum Genuß eines festen Zinses berechtigen, ohne sonst an den Verlusten oder Gewinnen des Schuldners Theil zu nehmen, dahin gehören alle Staatspapiere, sowie die von Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten ausgegebenen Schuldverschreibungen (Obligationen); 2) Antheilsscheine, Aktien, die bei irgend welcher Unternehmung, nach Abzug des Verlustes, zu einer Quote des gemachten Gewinnes berechtigen, desgleichen zu einer Quote der Aktiven nach Abzug der Passiven.

§. 16. Man erkennt sofort den großen Unterschied, der zwischen diesen beiden Gattungen von Werthpapieren obwaltet; die einen geben ihren Besitzern die Stellung von Gläubigern, die andern die Stellung von Theilhabern. Wenn für eine Unternehmung beide Gattungen von Papieren ausgegeben sind, so gehen die Schuldscheine den Aktien vor, dagegen sind aber auch erstere in ihrem Erträgnisse beschränkt, letztere nicht.

§. 17. Die Staaten, welche Anleihen aufgenommen, haben darüber Dokumente von sehr verschiedener Natur emittirt, die einen nur in Form von Renten, ohne der Wiedererstattung des Kapitals zu gedenken, andere haben Tilgungsfonds und Amortisation des Kapitals vermittelst jährlicher Auslosungen eingerichtet, sei es durch Rückzahlung al Pari oder durch Prämien, wenn das Anlehen in Form einer Lotterieanleihe aufgenommen worden ist. In der Regel sind diese Lotterieanleihen unverzinslich, neuerdings ist es jedoch Sitte geworden, beide Formen, die feste Zinsrente mit einem Lotteriespiel, zu kombiniren. Die Ziehungspläne mit ihren hohen und niedern Prämien basiren auf der Berechnung von Zins und Zinseszinsen und der längeren oder kürzeren Dauer der Amortisation des Anlehens. Eine Kündigung von Seite des Gläubigers findet dem Staat gegenüber nicht statt, denn wer für seine Obligationen Geld haben will, kann dieselben kursgemäß an der betreffenden Börse verkaufen. Von Seiten des Staates erfolgt insofern mitunter eine Kündigung, wenn eine Konversion des Zinsfußes stattfinden soll. Wer sich derselben nicht unterwerfen will, erhält den Werth seiner Obligation ausbezahlt.

§. 18. Ist eine Regierung in Stand und Willens, die Staatsschuld zu vermindern, so hat sie außer der meist durch das Los erfolgenden Amortisation auch die Wahl, dies durch Rückkauf zu thun, ein Weg, der in den Vereinigten Staaten Amerika's öfters vorkommt, wo der Schatzmeister sogar eine Prämie, ein Agio pr. Prozent zu zahlen sich erbietet. Bei den großen Staaten kann die Nationalschuld als eine fundirte, konsolidirte angesehen werden, d. h. man denkt nur an die Zahlung der Rente; nicht an die Zahlung des Kapitals. Diese Anschauung ist bereits so in Sitte und Gebrauch übergegangen, daß in England und Frankreich z. B. der Handel in den einheimischen Staatspapieren nur nach dem Betrag der Rente, nicht nach dem Betrag des Kapitals abgeschlossen wird. Dagegen ist es dort Sitte, neben der konsolidirten Schuld für laufende Bedürfnisse Schuldverschreibungen mit bestimmter Verfallzeit und variabeln Zinsfuß auszugeben (Schatzscheine, bons de tresor, Exchequer bills).

§. 19. Die Negozirung von Staatsanleihen pflegte seither durch Vermittlung großer Bankhäuser zu geschehen. Der Finanzminister macht die wesentlichen

Digitized by Google

Bedingungen bekannt, setzt einen Termin an, wo die Unternehmer ihre Gebote einreichen, wer das niederste macht, dem wird die Anleihe zugeschlagen. Natürlich kann die Form der Verhandlungen auch in anderer Weise geschehen, ohne eigentliche Summissionstermine, im Privatweg durch bevollmächtigte Zwischenhändler. Neuerdings haben einzelne Staaten auch den Weg der öffentlichen Subscription eingeschlagen, wobei sie zwar in Bezug auf den Börsenkurs des neu zu emittirenden Papiers mancherlei Chancen laufen, dafür aber auch ansehnlich an der den Bankiers zu zahlenden Provision sparen.

§. 20. Schuldverschreibungen (Obligationen) von Gemeinden, Instituten und Privaten tragen ganz dieselben Eigenschaften, wie Staatspapiere, nur daß hier eine Rückerstattung des Kapitals innerhalb bestimmter Fristen die Regel bildet, da und dort auch unter gewissen Bedingungen Kündigung gestattet ist. Dahin gehören z. B. die sog. Pfandbriefe, ausgegeben auf gerichtlich abgeschätztes und hypothezirtes Grundeigenthum. Rentenbriefe, welche auf den Ablösungsvertrag von Frohnden und Lasten durch eigends dazu bestellte Banken ausgegeben werden. In Oesterreich heißen sie Grundentlastungs-Obligationen und stehen unmittelbar unter Staatsgarantie und Verwaltung. Um den Weitläufigkeiten und Umständen, selbst Gefahren des unmittelbaren Ausleihens auf Hypotheken bei gleicher Sicherheit zu entgehen und sich dabei des pünklichen Eingangs der Zinsen zu versichern, haben die Interessenten an vielen Orten sog. Kredit- und Hypothekenvereine gebildet (in Deutschland zumal Gutsbesitzer nach provinzieller Abtheilung und in ritterschaftlicher Korporation), welche die Darlehen von den Mitgliedern in gemeinschaftliche Kasse annehmen und für gemeinschaftliche Rechnung verwalten, indem sie sie hypothekarisch anlegen und die Zinsen einziehen.

§. 21. Folgen sodann die sog. Prioritätsanleihen von Gesellschaften und die Privatanleihen, welche letztere gleichfalls hypothekarisch sicher gestellt zu sein pflegen. Alle Obligationen, wie Staatspapiere haben ihre Zinscoupons, mit festen Terminen für die Zahlung der Rente und Angabe des Ortes der Zahlung. Nach Berechnung des Wechselkurses kann indeß dieselbe überall erfolgen, wenigstens an jedem Börsenplatz.

§. 22. Der Antheilschein, die Aktie setzt den Bestand einer Gesellschaft, Assoziation voraus. Diese Gesellschaft ist eine doppelte, entweder eine kommandite oder anonyme.

§. 23. Die Kommanditgesellschaft begründet sich zwischen einem oder mehren verantwortlichen und solidarisch verpflichteten Geschäftsinhabern und einem oder mehren Associés (Kommanditären), welche einfach die Gelder hergeben, sie trägt den Namen eines oder mehrer Geschäftsinhaber. Die Kommanditäre sind für die Verluste nur so weit haftbar, als ihre Einlage reicht, die Geschäftsinhaber dagegen haften solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Natur der Kommanditgesellschaft wird nicht verändert, auch wenn sie einen nicht persönlichen Namen trägt, der nur als geschäftliche Bezeichnung gilt, aber als Unterschrift keine Geltung hat, z. B. die Berl. Handelsgesellschaft, Discontogesellschaft u. A.

§. 24. Die anonyme Gesellschaft wird durch keinen Namen eines ihrer Associés bezeichnet, dagegen durch die Bezeichnung des Gegenstandes, wofür sie begründet ist. Sie wird verwaltet durch Mandatare, die auf Zeit ernannt, widerruflich, sei es gratis oder gegen Honorar angestellt und nur für die Ausführung des erhaltenen Mandats verantwortlich sind, sie übernehmen bezüglich des Engagements der Gesellschaft durch ihre Geschäftsführung keine persönliche noch solidarische Verpflichtung. Jede Aktiengesellschaft ist eine anonyme Gesellschaft. Man gebraucht hier die Ausdrücke Aktien und Aktionäre, bei der Kommanditgesellschaft Antheilscheine und Kommanditäre.

Digitized by Google

§. 25. Das unterscheidende Merkmal zwischen den beiden Arten der Gesellschaft ruht in der Verantwortlichkeit oder vielmehr Haftbarkeit der Geschäftsführer und in dem den Kommanditären auferlegten Verbot, daran Theil zu nehmen unter der Strafe, solidarisch in Anspruch genommen zu werden.

§. 26. Zur legalen Gültigkeit einer Aktiengesellschaft bedarf es der staatlichen Genehmigung der Statuten. Dieselbe kann im Fall statutenwidriger Vorgänge zurückgenommen werden. Die Statuten enthalten Dauer und Sitz der Gesellschaft, den Betrag des Kapitals und der Aktien. Dieselben sind entweder auf Namen oder auf Inhaber (au porteur) ausgestellt. Bei erstern bedarf es für Kauf und Verkauf einer Uebertragung (Cession), bei letztern genügt der einfache Akt der Uebergabe.

§. 27. Aktien und Kommanditantheile sind mit Dividenden-, bisweilen auch mit festen Zinscoupons versehen. In letzterem Fall heißt der Zins in der Regel auch Dividende und was darüber hinaus ertheilt wird, Superdividende.

§. 28. In der Regel sind die Aktien voll einzuzahlen. Nur bei Versicherungsgesellschaften pflegt in der Regel nur ein Theil, gewöhnlich $^1/_5$ in baar eingelegt, für den Rest aber Solawechsel ausgestellt zu werden, welche für den Fall, daß eine Nachforderung sich nöthig macht, als Garantie dienen. Die Emission der Aktien braucht nicht auf einmal zu erfolgen, sondern kann in Serien eingetheilt werden.

§. 29. Obgleich die Aktien ein und derselben Gesellschaft gleiche Rechte haben, so gibt es doch häufig zwei Kategorien, sog. Stammaktien und sog. Prioritätsaktien, d. h. die letztern genießen eine bestimmte Rente voraus und erst nach deren vollständiger Befriedigung gelangen die Stammaktien zur Theilnahme an einer Dividende, wobei übrigens die Prioritätsaktien ihrerseits zu gleicher Rate konkurriren. Man wird hiernach Prioritätsaktien nicht verwechseln mit Prioritätsobligationen, Schuldverschreibungen, welche die Gesellschaft an Dritte für aufgenommene Darleihen ausstellt und wovon oben die Rede war.

§. 30. Die ausübende Gewalt ist bei der anonymen, sowie bei der Kommanditgesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag beschränkt, allein die Verwaltung bei ersterer hat nur ein Mandat auf Zeit, das widerrufen werden kann, was bei letzterer nicht der Fall ist. Daher beweist eine Kommanditgesellschaft einen großen Grad von Vertrauen Seitens der Kommanditäre gegen den Geschäftsinhaber. Die Ernennung der Verwaltungsbehörden erfolgt in der Regel durch die Theilnehmer einer Gesellschaft, ausnahmsweise hat sich die Regierung dies Recht reservirt.

§. 31. Jede Gesellschaft hat ihr Betriebsjahr für Abschluß der Rechnungen, Ziehung der Bilanz und Aufstellung des Inventars, gewöhnlich geschieht dies mit Abschluß des Kalenderjahrs, zuweilen aber auch halbjährig. Ueber die Vertheilung des Reingewinnes bestimmen die Statuten. Dieselben schreiben fast allgemein die Bildung eines Reservefonds vor, dazu bestimmt, um Verluste zu vergüten und das Gesellschaftskapital intakt zu halten. Die Direktion von Aktiengesellschaften ist meistens fix besoldet, doch nimmt auch sie in vielen Fällen Antheil an der Tantième, welche den Verwaltungsräthen vorbehalten ist. Diese Erfindung gehört der allerneuesten Zeit des Aktienwesens an, vor 1858 beschränkten sich die Tantièmen gewöhnlich nur auf Diäten und sog. Jetons de presence, Remuneration für die jeweilige Anwesenheit bei einer Verwaltungsrathssitzung. Neuerdings aber haben die Tantièmen (10 und mehr Prozent) große Dimensionen angenommen und sind für die Verwaltungsräthe ebenso lukrativ als oneros für die Aktionäre geworden. Noch stärker als bei der Aktiengesellschaft ist bei der Kommanditgesellschaft der Gewinntheil des Geschäftsinhabers, allein hier erscheint er durch die Verantwortlichkeit und solidarische Haftung desselben auch weit mehr gerechtfertigt. Die Mehrzahl der Statuten verpflichtet die Verwaltungsräthe zu

Digitized by Google

einem mehr oder minder großen Besitz von Aktien, um damit für eine gewissenhafte, fleißige und intelligente Geschäftsführung einige Bürgschaft zu haben.

§. 32. Die Gesellschaften werden durch einen Regierungskommissär behufs Einhaltung der Statuten überwacht, sodann bestehen vielfach zum Zweck der Controle über die Geschäftsführung aus den Aktionären ernannte Revisionskommissionen, deren Werth aber nur ein sehr relativer ist, zumal nicht selten Mitglieder des Verwaltungsrathes diese Mission erfüllen! In letzter höchster Instanz entscheidet die Generalversammlung der Aktionäre. Diese Versammlungen sind ordentliche, d. h. von den Statuten vorgeschriebene, in einer bestimmten Periode des Jahres sich wiederholende und außerordentliche, welche für die Beschlußnahme über besondere Gegenstände einberufen werden. Ueber die Zulassung, Gültigkeit, Abstimmungsweise und Befugnisse der Generalversammlung geben die jeweiligen Statuten die Auskunft. Dieselben weichen darin sehr ab, je nachdem bei der Gründung der Gesellschaft liberale oder conservative, tolerante oder exklusive Motive und Zwecke vorwalteten. Außer Bankerott und verwirkter Konzession ist der gewöhnliche Modus, womit sich eine Gesellschaft auflöst, die Liquidation. Auch darüber bestehen eigene Bestimmungen, deren Detail nicht hierher gehört.

§. 33. Das Geschäft in Staatspapieren und Effekten zerfällt in zwei Hauptkategorien:

Comptantgeschäfte und Zeit- oder sog. Lieferungsgeschäfte. Comptantgeschäfte sind sehr einfacher Natur. A. verkauft dem B. Effekten zu einem bestimmten Kurs, worauf solche an dem darauf folgenden Börsentage abgeliefert und bezahlt werden (Zug um Zug). Die verfallenen Zinsen werden das Jahr zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen gerechnet und vom Zinstermintage bis zum Beziehungstage exclusive gezahlt. Der Spekulant, wenn er Geld hat, kann ebensowohl diese Geschäfte machen als der Kapitalist. Nur kauft der Kapitalist, um die Effekten liegen zu lassen, der Spekulant, um solche, wenn die Kurse steigen, wieder zu verkaufen. Dies sind die eigentlichen reellen Börsengeschäfte, welche auch überall gesetzliche Geltung haben, während Zeit- und Lieferungsgeschäfte nicht in allen Ländern von der Gesetzgebung anerkannt werden. Bei dem Erträgniß der Kapitalsanlage kommen zwei Momente in Erwägung, der Zins und die Prämie des Risikos. Letztere, welche die Gefahren kompensiren soll, die man bei der Anvertrauung seines Geldes an fremde Hände läuft, wechselt je nach den Werthen. Die eine Anlage bringt 6 Prozent auf das eingezahlte Kapital, die andere nur 4 Proz. — die 2 Proz. resultiren aus der Differenz des Risikos.

§. 34. Zeitgeschäfte sind solche Geschäfte, deren Regulirung in einer mehr oder minder von dem Augenblick des Abschlusses entfernten, jedenfalls aber voraus fest bestimmten Periode erfolgt. Dieselben sind von sehr komplizirter Natur und haben zu verschiedenartigen Combinationen Anlaß gegeben, wenn ihnen auch sämmtlich dasselbe Prinzip und System zu Grund liegt.

§. 35. Alle Zeitgeschäfte haben einen bestimmten Verfalltermin. Jeder Börsenmann rechnet zu dieser Zeit ab, d. h. liquidirt, bevor er sich in neue Operationen einläßt. Die festen Zeitkäufer lassen sich entweder abliefern oder sie nehmen ihre Differenzen durch Bezahlung oder auf Rechnung an. Differenz ist somit der am Liquidationstage bestehende Unterschied zwischen dem Betrag des An- und Verkaufs. Die Käufer auf Prämien geben ihre Erklärung, ob sie die Prämien dem Verkäufer überlassen oder die Stücke beziehen wollen.

§. 36. Die Geschäfte auf Zeit pflegen nur über runde, durch Usanz festgestellte Summen abgeschlossen zu werden, z. B. 5000 fl. National, 25 Aktien oder Obligationen ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

§. 37. Um das bei Zeitgeschäften unvermeidliche Risiko zu mindern, pflegen die vermittelnden Personen an der Börse (Bankiers, Kommissionären, Makler) von ihren Klienten, wo solche nicht ohne Bedenken solvent sind, Deckung, sei es in Baargeld oder Werthpapieren, zu verlangen.

§. 38. Eine Abart von Zeitgeschäften, gewissermaßen eine besondere Gattung bilden die erst neuerdings in Schwung gekommenen sog. Emissionsgeschäfte (auch Geschäfte auf Erscheinen). Mit denselben bezeichnet man ein Zeitgeschäft über ein noch nicht bestehendes Werthpapier, dessen Constituirung aber wahrscheinlich ist und dessen Grundlagen so ziemlich bekannt sind. Die Zeit des Erscheinens ist nicht immer genau fixirt.

§. 39. Alle Operationen auf Zeit mit ein und derselben Person, für eine und dieselbe Liquidation (Medio oder Ultimo) werden mit Soll und Haben in Rechnung eingetragen; man nennt dies die Liquidationsrechnung. Auf dieser Rechnung figuriren die Einzahlungen, welche etwa zwischen den beiden Liquidationen zu leisten waren, desgleichen die Dividendencoupons, welche der Besitzer der Effekten empfangen konnte oder sollte. Dieselben gehören von Rechtswegen dem Käufer. Was die Einzahlungen betrifft, so hat sie der Besitzer zu rechter Zeit und auf seine Gefahr zu leisten. Bei der Ablieferung berechnet er sich deshalb mit dem Käufer, der ihm die Beträge zu erstatten hat. Wenn die Effekten ein Anrecht geben auf neue Subscriptionen von Aktien, deren unmittelbarer Verkauf dem Besitzer ein Benefice gewähren würde, so gehört dieses Anrecht dem Käufer, jedoch unter der Bedingung, daß er selbst innerhalb der gehofften Frist diese Effekten erhebe und direkt zeichne. Es kommt indeß häufig vor, daß der Käufer dieses Recht dem Besitzer der Effekten mittelst einer Entschädigung in Form von Deport überläßt.*) Jedoch können alle diese Punkte durch Uebereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer modifizirt werden.

§. 40. Die Zeitgeschäfte zerfallen zunächst in zwei Kategorien:

1) Fixe Geschäfte, deren Eigenschaft darin besteht, ein Effekt zu kaufen oder zu verkaufen, dessen Bezug oder Lieferung zu einem bestimmten Termin, welchen man die Liquidation nennt, stattfinden soll. Dieser Termin fällt in der Regel auf Mitte oder Ende des Monats (Medio, Ultimo). Der Tag des Medio und Ultimo pflegt von der Handelskammer oder den sonst kompetenten Börsenbehörden bestimmt und öffentlich angezeigt zu werden.

Zeitgeschäfte auf Kauf von Effekten enthalten die Spekulation à la hausse.

Zeitgeschäfte auf Verkauf von Effekten enthalten die Spekulation à la baisse.

§. 41. Kauf und Verkauf von Effekten auf Zeit geschieht häufig, ohne daß der Käufer in Besitz der Mittel ist, um am Liquidationstage die gekauften Stücke zu beziehen, desgleichen der Verkäufer die Stücke gar nicht besitzt, welche er verkauft hat und am Liquidationstage liefern soll. Man nennt dies in blanco, à decouvert, ohne Deckung handeln. Bei den fixen Zeitgeschäften wird neben dem bestimmten Termin zur Lieferung auch noch die tägliche Lieferung vor dem bestimmten Termin verabredet (fix und täglich), auch ist es an mehren Börsen, wie z. B. in Paris, Usanz, daß auch ohne Verabredung der

*) In Paris währt die monatliche Abrechnung 5 Tage. Am letzten des Monats gibt man „Reponse" auf die Prämien, am ersten liquidirt man die Eisenbahnaktien, am zweiten Tage die übrigen Werthe. Am dritten schließen die Agents de change ihre Rechnungen ab und vergleichen sich über die Differenzen, die sie sich zu zahlen haben und über die Effekten, die sie sich liefern müssen. Am vierten endlich leistet man die Baarzahlungen und Ablieferungen.

Digitized by Google

Käufer die Befugniß hat, zu jeder dem Liquidationstage vorausgehenden Zeit von dem Verkäufer die Lieferung der negozirten Effekten gegen Baarzahlung zu verlangen. Man nennt diese Operation Escompte und sie wird vornehmlich gegen die stark à découvert engagirte Contremine ausgeführt, mit dem Zweck, sie auseinander zu sprengen und durch Deckungsbedürfnisse die Kurse steigen zu machen. Sie verlangt in der Regel große Mittel und ist daher auch weniger die Sache Einzelner, als die einer Koalition von Haussespekulanten oder eines großen Kreditinstituts, das an der Börse spielt. Uebrigens kann der Streich fehl gehen, wenn der vermuthete Stückemangel nicht besteht.

§ 42. Bei der Ablieferung oder dem Bezug der Effekten ist es nicht nöthig, daß der Käufer bezieht oder daß der Verkäufer abliefert. Sehr oft hat der Käufer durch Wiederverkauf oder der Verkäufer durch Wiederankauf das Geschäft bereits realisirt. Es wird also das Geschäft, wie man sagt, scontrirt, d. h. Käufer und Verkäufer geben den Geschäftsleuten, mit denen sie kontrahirt haben, ihre Weiterverkäufe und Käufe auf und so geht das Geschäft manchmal durch zehn Hände, welche alle gekauft und verkauft haben, bis man auf die Letzten stößt, wovon der Eine, welcher die Effekten reell abliefert, der Ablieferer, derjenige, welcher die Effekten bezieht, der Bezieher heißt. Es fällt indessen sehr oft vor, daß weder Bezieher noch Ablieferer vorkommen, sondern daß durch ein oder mehrere Hände der ursprüngliche Käufer wieder der spätere Verkäufer ist, so daß sich das ganze Geschäft durch Differenzen saldirt. Da auf diese Art zu vielen verschiedenen Kursen von den sich gegenseitig substituirenden Zwischenpersonen gehandelt worden ist, so muß ein bestimmter Kurs angenommen werden, zu welchem scontrirt wird; dieser Kurs heißt der Kompensationskurs und wird an jeder Liquidation von der Handelskammer oder der sonst zuständigen Börsenbehörde bestimmt. Es hat alsdann jeder Einzelne so viel Differenz zu bezahlen resp. zu erhalten, als der Kompensationskurs über oder unter dem Kurs ist, zu welchem er kontrahirt hat. Diese Differenzen werden am Tage nach der Liquidation berechnet und gegenseitig einkassirt. A. kauft von B. 10,000 fl. österr. National pr. ultimo à 79. A. verkauft solche wieder an C. für 79½; bei eingetretenem Fallen kauft solche B. von C. à 78½, Ultimo ist der Kompensationskurs 80. Ultimo läßt A. bei B. einkassiren

Differenz von 79 à 80	120	fl.
zahlt an C. Differenz von 79½ à 80	60	„
hat also für ½ Prozent Gewinn erhalten mit	60	fl.
B. läßt holen bei C. von 78½ à 80	180	„
zahlt an A.	120	„
hat ½ Prozent verdient mit	60	fl.
C. zahlt an B. von 78½ à 80	180	„
erhält von A.	60	„
und verliert also im Ganzen	120	fl.

Wir sehen also, daß sich die drei Geschäfte durch einfache Differenzen ohne Bezieher noch Ablieferer reguliren.

§. 43. Wenn nun der Liquidationstag heranrückt, und Käufer und Verkäufer ihre gegenseitigen Engagements nicht erfüllen können oder wollen, so stehen ihnen verschiedene Auswege offen, im Wege von Prolongationen diese ihre fälligen Engagements auf entferntere Liquidationstage zu übertragen, was meist in der Voraussetzung geschieht, daß sie dabei eine ihren Interessen besser entsprechende Rechnung finden. Sind beide Kontrahenten, Käufer wie Verkäufer, direkt einverstanden, so machen sie die Sache einfach unter sich und nach beliebigen Bedingungen ab. Wenn indeß, was die Regel, dies nicht der Fall

Digitized by Google

ist, so muß der, welcher zu prolongiren wünscht, einen dritten aufsuchen, der ihm für den fälligen Liquidationstag die Verbindlichkeit abnimmt, entweder die gekauften Stücke zu beziehen oder die verkauften Stücke zu liefern. Diese Operation kann immer von einem Liquidationstag zum andern erneuert werden, wofern der Prolongant Kredit genießt und nicht absonderliche Umstände die Nothwendigkeit herbeiführen, die Effekten, wovon eine Person Käufer oder Verkäufer ist, öffentlich zu kaufen oder zu verkaufen. Man nennt dies in der Börsensprache eine Exekution vornehmen.

§. 44. Die Prolongation der in Kauf oder Verkauf auf Zeit engagirten Effekten geschieht natürlich nicht umsonst. Es muß dafür von dem, der sie nachsucht, an den, welcher sie leistet, eine Vergütung bezahlt werden. Dieselbe wird am häufigsten unter dem Namen Report und Deport bezeichnet.

§. 45. Report (Kostgeld) heißt die Vergütung, wenn an Stücken Ueberfluß, dagegen Bedarf an Geld ist.

§. 46. Deport heißt die Vergütung, wenn Bedarf an Stücken, dagegen Ueberfluß an Geld ist.

§. 47. Beide Benennungen werden auch für die Operationen selbst gebraucht, man sagt: reportiren, deportiren, sich reportiren lassen.

§. 48. In der Regel werden die Fonds auf Zeit theurer notirt, als comptant; z. B. 3 Proz. franz. Rente kostet 70 Fr. baar, auf Ultimo 70.40; die 40 Centimes heißen der Report. Gegensatz bildet der Deport, d. h. wenn Rente comptant theurer ist als auf Zeit. Ersterer Fall tritt ein bei der Spekulation à la hausse, letzterer bei der Spekulation à la baisse. Der Käufer zahlt auf das Steigen, welches er erwartet, der Verkäufer à decouvert muß sich am Liquidationstage decken, um der Exekution zu entgehen.

§. 49. Report gereicht stets zum Vortheil dessen, welcher das Geld darleiht, Deport zum Vortheil dessen, welcher die Stücke darleiht. Report tritt in der Regel bei Hausse-, Deport bei Baisse-Spekulationen ein. Der Betrag des Report und Deport ist keiner Norm unterworfen, er basirt auf dem Liquidationskurs, und dieser regulirt sich, wie wir gesehen haben, nach den Bedürfnissen des Marktes, nach den Konjunkturen der Spekulation und nach den allgemeinen ökonomischen Grundsätzen von Angebot und Nachfrage.

§. 50. Wenn Jemand Effekten abzuliefern hat, die er nicht besitzt, so geschieht es oft, daß er statt die Papiere in Prolongation zu nehmen, sich solche gegen andere Sicherheiten leiht und dafür ein nach Uebereinkommen festzustellendes Leihgeld zahlt.

§. 51. Die zweite Kategorie der Zeitgeschäfte sind die Prämiengeschäfte.

§. 52. Das feste Zeitgeschäft, als isolirte Operation, versetzt den Verkäufer à la baisse und den Käufer à la hausse des Effekts, worüber der Abschluß stattfindet; der Gewinn des Einen wie der Verlust des Andern belohnen und strafen den Spekulanten nach Verhältniß je nachdem er seine Berechnung richtig oder unrichtig gestellt hat. Bei festen Zeitgeschäften ist der Verlust nicht begränzt, man muß am Verfalltag die Papiere zum bedungenen Preis nehmen oder liefern. Um die Größe dieses Risikos zu begränzen, hat man die Prämiengeschäfte erfunden, wodurch man von dem Vertrag entweder ganz abgehen oder gewisse Veränderungen eintreten lassen kann. Prämie drückt das Maximum des Verlustes aus, welches man bei Zeitkäufen erleiden kann. Der Prämien-Käufer (Prämiengeber) sieht die Chancen seines Verlustes begränzt, der Prämienverkäufer (Prämienzieher) dagegen ist nur in seinem Gewinn beschränkt, der niemals den Betrag der Prämie überschreiten kann. Die Operation des Käufers, obgleich à la hausse gerichtet, trägt doch einen Ausdruck des Zweifels, des Bedenkens an sich und was den Verkäufer betrifft, so muß er eine sehr fest genommene Ansicht

Digitized by Google

von der Stagnation der Kurse haben, um bei beschränktem Gewinn auf fast unbeschränkte Gefahr hin zu handeln. Der Haussier pr. Prämie ist ängstlich, er zieht vor, theurer zu bezahlen und wenn die Kurse steigen, zwar weniger zu erhalten, dagegen aber auch sein Risiko, wenn die Kurse fallen, zu verringern. Der Prämienverkäufer ist durchaus nicht immer Baissier, häufig ist er Besitzer der Effekten, worüber er disponiren kann, und fürchtet nicht, wenn die Prämie gekündigt wird, die Effekten zu liefern und abzuwarten, bis der Kurs ihm deren Wiederkauf räthlich macht. Dieser Fall kommt vorzugsweise bei Kapitalisten vor, um die Effekten entweder über Tageskurs abliefern zu können oder die Prämie einzuziehen. Beispiel. A. hat 10,000 fl. National liegen, der Tageskurs ist 79, er zieht zu 79 pr. Ende März 1½ Proz. Prämie. Steht der Kurs Ende März über 79, so liefert er seine National zu 80½ ab, steht der Kurs unter 79, so bekommt er 1½ Proz. und seine National kosten ihm um so viel weniger. Mit Risiko ist es verbunden, Prämien à decouvert zu verkaufen, d. h. ohne die Stücke zu besitzen und setzt jedenfalls ein sehr sicheres Urtheil und lange Erfahrung voraus. Es geschieht zumeist, wenn man eine lange Stagnation der Kurse erwartet, denn bei einer starken Baisse würde man besser thun, fest zu verkaufen.

§. 53. Das Prämiengeschäft ist demnach eine Operation, bei welcher sich der Käufer das Recht vorbehält, seinen Handel zu einer voraus bestimmten Zeit zu annulliren, indem er zum Vortheil des Verkäufers eine Entschädigung, ein Reugeld (Prämie) zahlt. Die Prämie steht im Verhältniß zu der Wichtigkeit des Geschäfts und wird im Voraus verabredet. Das dem Käufer eingeräumte Recht, den Kauf zu bethätigen oder rückgängig zu machen, verursacht, daß die Käufe auf Prämien zu höheren Kursen geschehen, als die festen Käufe. Der Akt, durch welchen der Käufer auf den Handel verzichtet, indem er sich zur Zahlung der Prämie versteht, heißt „Prämie fahren lassen". Im entgegengesetzten Fall sagt man die „Prämie kündigen" und dann wird das Prämiengeschäft ein festes Geschäft und unterliegt ganz derselben Behandlung, wie jedes andere feste Geschäft, was auch immer sein Ursprung sei. Das Recht zu kündigen gebührt dem Käufer nur bis zu einer festgesetzten Zeit und Gebrauch ist, dafür die Epochen der Liquidation (Medio und Ultimo) anzunehmen, welche für dieselben Werthe bei dem festen Geschäfte bestehen. Im Fall der Nichtkündigung Seitens des Käufers wird die Prämie als „erloschen" betrachtet.

§. 54. Prämien werden, wie schon oben bemerkt, nicht nur von denjenigen verkauft (gezogen), welche die Effekten liegen haben, sondern auch von denjenigen, welche sie nicht liegen haben. Der Prämienzieher rechnet auf Stillstand, der Prämiengeber auf Variation der Kurse. Die Prämien werden ausgegeben entweder, daß man die Effekten beziehen, oder daß man solche abliefern kann. Das erste Geschäft heißt gute Prämie, auch Vorprämie; das zweite Geschäft heißt schlechte Prämie, auch Rückprämie. Das Prämiengeld wird entweder gleich bezahlt, oder erst bei der Ablieferungszeit, im letztern Fall nennt man es ein dont Geschäft. Beispiele: A. nimmt 1 Proz., daß er 10,000 fl. National ultimo Februar à 79 liefern muß (gute Prämie, Vorprämie). B. nimmt 1 Proz, daß er 10,000 fl. National ultimo Februar à 79 nehmen muß (schlechte Prämie, Rückprämie). A. verkauft pr. ultimo Februar 10,000 fl. National à 80 dont 1 Proz., d. h. wenn sie der Käufer ultimo Februar nicht nimmt, muß derselbe 1 Proz. bezahlen (dont Geschäft).

§. 55 Es giebt noch mehrfache Variationen dieser Geschäftsart, welche die sinnreichste und komplizirteste der Börse ist: z. B. das Geschäft fest und offen — d. h. wenn der Prämiengeber statt Geld zu geben, eine Summe Effekten zu einem höhern Kurs nimmt, um die Fakultät zu haben, am bestimmten Lieferungstage dieselbe Summe noch einmal nehmen zu können. Beispiel: National

Digitized by Google

stehen 79. A. nimmt 5000 National à 79½ fest und offen per. ultimo Februar d. h. er verbindet sich, 5000 fl. National ultimo Februar à 79½ zu beziehen (also ½ über den heutigen Kurs), wohingegen ihm der Verkäufer, wenn er will, noch 5000 fl. National zu gleichem Kurs liefern muß.

§. 56. Eine andere beliebte Spezies der Prämiengeschäfte ist das sog. Stellagegeschäft, wenn nämlich sich Jemand einem Dritten gegenüber verbindet, zu einer bestimmten Lieferungszeit eine Summe Effekten zu einem bestimmten (natürlich niedrigern) Kurs zu nehmen, oder zu einem ebenfalls bestimmten (natürlich höheren) Kurs zu beziehen. Derjenige welcher stellt, ist verbunden, dasjenige der beiden Geschäfte zu bethätigen, welches der andere erfüllt wissen will; der dritte, derjenige, welchem gestellt wird, muß aber jedenfalls eines der beiden Geschäfte bethätigen und muß sich an dem bestimmten Tag zu der Zeit der Börse, an welchem die Erklärung betreffs der Prämie erfolgt, gleichfalls darüber erklären; derjenige, welcher stellt, rechnet auf wenige Variationen, derjenige, welchem gestellt wird, rechnet auf bedeutende Variationen. Beispiel. A. stellt B. 20 östreich. Staatsbahnaktien pr. ultimo März mit 40 fl. Unterschied, d. h. er nimmt zu 330, liefert zu 370. Jeder Unterschied, der zwischen dem Kurs von 330 und 370 liegt, ist zu Gunsten des A., denn wenn ultimo März Staatsbahnen 331 stehen, so muß B. solche à 330 geben und A. gewinnt 1 fl. pr. Stück. Stehen solche ultimo März 369, so muß B. solche à 370 nehmen und A. gewinnt 1 fl. Je mehr sich der Kurs ultimo März dem Mittelkurs von 350 nähert, je mehr gewinnt A. — B. hat nun den Vortheil, daß er zwei Chancen hat, bei einem großen Fallen unter 330 muß A. à 330 beziehen bei einem großen Steigen über 370 muß B. liefern.

§. 57. Aus diesen doppelten Chancen kann man auch eine einfache bilden und das nennt man aus einer Stellage eine Prämie machen. Wie dies geschieht, zeigt am besten folgendes Beispiel. Wir nehmen das obige Geschäft an und B. will sich eine gute Prämie machen, d. h. er will die Eventualität haben, bei Steigen zu gewinnen, ohne mehr als eine feste Summe verlieren zu können. Er hat also das Recht, ultimo März an A. 20 Staatsbahnen à 330 zu liefern oder von ihm 20 à 370 zu beziehen; er kauft nun 20 Stück à 350. Steigen die Effekten, so hat er

20 fest gekauft à	350
20 von B. zu bekommen à	370
	720

oder im Durchschnitt 40 zu beziehen à 360. Fallen die Effekten, so liefert er an A. zu 330 die 20 Stück, die er zu 350 fest gekauft hat, und verliert also 400 fl. Die Prämie oder Chance, die er hat, 40 Stück à 360 beziehen zu können, kann ihm also, wenn er solche nicht beziehen will, pr. Stück 10 fl. kosten, er hat so 40 Stück à 350 mit 10 fl. Prämie gekauft. Ebenso geht es wenn sich B. eine Ablieferungsprämie machen will. Statt 20 Stück zu 350 zu kaufen, verkauft er sie zu 350 und hat alsdann die Chance 20 à 330 und 20 à 350, durchschnittlich zu 340 abliefern zu können und kann 400 fl. verlieren. Auf diese Art verschaffen sich die Geschäftsleute in dieser Branche die meisten Prämien.

§. 58. Es ließe sich über die Formen und Wandlungen, welche die Börsenspekulation annimmt, noch Manches sagen, wir beschränken uns aber hier auf die gebräuchlichsten und an allen Börsen mehr oder minder gangbaren Geschäfte. Uebrigens dienen die Zeit- und Lieferungsgeschäfte wesentlich dem Spiel, sind daher auch in mehren Ländern durch das Gesetz untersagt und vor Gericht nicht klagbar.

Digitized by Google

§. 59. Ein gewönliches Mittel, um schlechte Spekulation gut zu machen und seinen Verlust zu vermindern, ist das sog. Mischen der Kurse. Beispiel. Man hat 10,000 fl. National à 79 gekauft, sie fallen auf 77. Man kauft zu diesem Kurs weitere 10,000 fl. und macht sich dadurch einen Mittelkurs von 78, kommt also, wenn die Papiere nur 1 Proz. nieder steigen, glatt heraus. Dasselbe Referend mit demselben Erfolg kann auch bei Verkäufen angestellt werden.

Das Arbitragengeschäft in Effekten besteht darin, daß man solche, die auch an andern Börsen verhandelt werden, entweder an diese Börsen schickt, wenn sie dort höher stehen, oder von diesen Börsen kommen läßt, wenn solche hier höher sind. Die Schnelligkeit der Ausführung durch Benutzung der Telegraphen hat diese Geschäfte sehr vergrößert, aber auch den Nutzen gemindert, indem die Kurse jedes Platzes jetzt sehr schneller und allgemeiner bekannt werden, als früher, wo nur große Häuser mit ansehnlichen Kosten sich durch Kuriere und Estaffetten vor der Mehrheit der Börsenleute die neuesten Nachrichten verschaffen konnten.

§. 60. Promessengeschäfte. Wer die Chance der Ziehung von Lotterieeffekten haben will, ohne die Effekten zu besitzen, kauft Promessen, d. h. der Besitzer von Lotterieeffekten verkauft demselben die Chance für die eine Ziehung. Dieses Geschäft ermöglicht den Kapitalisten, statt der Chance der Ziehung für die Lotterieeffekten Zinsen zu erhalten, da ihm die regelmäßig für diese Chance bezahlte Summe eine bestimmte Rente verschafft. Dieses Geschäft ist von großer Ausdehnung und hat nicht wenig zu dem hohen Kurs der meisten Lotterieeffekten beigetragen.

§. 61. Außer dem Verkehr in Fonds und Effekten bildet der Handel in Wechseln einen Hauptgegenstand des Börsengeschäfts uud nahm derselbe den ersten Rang ein. Indem wir voraussetzen, daß das Wesen eines Wechsels Niemandem fremd ist, gehen wir auf das eigentliche Börsengeschäft in Wechseln über, wobei wir nur noch bemerken, daß im Allgemeinen nicht Solo-, sondern gezogene Wechsel Gegenstand desselben sind.

§. 62. Das Geschäft in Wechseln hat zum Zweck, vermittelst des Ankaufs einer solchen Zahlungsanweisung und Versendung derselben an einen Platz, wohin man eine Zahlung zu leisten hat, den Transport der betreffenden Summe in effectiver Münze zu ersparen. 2) Einem disponibeln Kapital rentable Verwendung zu verschaffen. Indem aber Jemand einen Wechsel kauft und baar bezahlt, dessen Gegenwerth er erst am Verfalltag erhalten kann, hat er natülich das Recht, für die bezahlte (eigentlich dagegen vorgeschossene) Summe einen Zins zu verlangen, welcher unter dem Ausdruck Diskonto bekannt ist. Bei Wechseln auf fremde Plätze ist der Zinsabzug entweder schon in dem marktgängigen Kaufpreis (Kurs) eingerechnet, welcher im Kursblatt angegeben ist, oder es werden von dem Kurs der kurzen Sichten die Zinsen, für was der Wechsel lange läuft, nach einem vereinbarten Zinsfuß abgezogen.

§. 63. Die Wechsel, welche auf Plätze gezogen sind, mit denen ein lebhafter Geschäftsverkehr stattfindet, haben einen Kurs, d. h. einen veränderlichen, dem Steigen und Fallen unterworfenen Preis, zu welchem die im Wechsel zur Zahlung angewiesene Geldsumme an verschiedenen Plätzen umgesetzt, ge- und verkauft werden kann.

§. 64. Durch Ankauf eines auf einen auswärtigen Platz gezogenen Wechsels tauscht man eigentlich die an diesem Platze gangbare Geldmünze gegen die des eigenen ein. Der Kurs eines Wechsels richtet sich also nach dem Werthe, welchen die am Zahlungsorte gangbare Landesmünze (Valuta) am Ankaufsorte hat. Es kommen demnach bei dem Kauf eines Wechsels auf einen auswärtigen Platz zwei Valuten in Betracht: die ausländische, welche als unveränderliche

Digitized by Google

Größe angenommen wird, für welche der Käufer einen gewissen veränderlichen Preis in der inländischen Geldwährung zahlt. Erstere wird deßhalb die feste, letztere die veränderliche Valuta genannt.

§. 65. Die bleibende oder feste Valuta ist daher die unveränderliche Größe, welche einem Wechsel als Einheit zu Grunde gelegt wird, deren Werth aber in der Währung des Kaufortes bemessen wird. Diese feste Einheit eines z. B. von Berlin auf Amsterdam gezogenen Wechsels ist 250 holl. Gulden und die veränderliche Valuta dieses Wechsels ist der Preis (Kurs), welcher für jede im Wechsel enthaltenen 250 holl. Gulden in preußischer Münze in Berlin bezahlt wird, und welcher je nach Umständen höher oder niederer ist als 143½ Thlr. Berlin gibt also für 250 holl. Gulden, die in Amsterdam zahlbar sind, 143½ preuß. Thlr. Cour., oder mit dem kaufmännischen Ausdruck: Amsterdam steht in Berlin 143½.

§. 66. Nur an wenigen Handelsplätzen, wie in Hamburg und London, bildet die inländische Währung für manche Wechsel die feste, und die ausländische Währung die veränderliche Valuta. Kauft man z. B. in Hamburg einen Wechsel auf Paris, so zahlt man als feste Größeneinheit der inländischen Währung 100 Mark Banco für jede in dem Wechsel enthaltenen 193 Fr., mehr oder weniger, d. h. Paris steht in Hamburg 193.

§. 67. Will man den Stand der Wechselkurse richtig beurtheilen können, so muß man den Silberwerth der beiden Valuten genau kennen, da hieraus das natürliche Kursverhältniß zweier Wechselplätze sich ergibt. Wenn z. B. aus einer Mark feinen Silbers in Norddeutschland 14 Thlr. und in Süddeutschland 24½ Gulden geprägt werden, so haben 14 Thaler denselben Silberwerth wie 24½ Gulden, und man müßte daher in Berlin eigentlich für 105 Gulden rheinisch 60 Thaler zahlen, um in Frankfurt a. M. genau den gleichen Silberwerth einzunehmen, den man für den Wechsel gegeben hat. Ist nun der Kurs eines Wechselplatzes der Art, daß man an dem andern Platze ebenso viel an edlem Metalle in der ausländischen Währung empfängt, als man hier beim Kauf in der inländischen Währung ausgegeben hat, so steht der Kurs jenes Wechselplatzes pari, d. h. man erhält Gleiches für Gleiches.

§. 68. Bei Beurtheilung des Werthes der Wechsel zwischen Plätzen, wo Silber und da wo Gold der Münzfuß ist, dient vornemlich als Maßstab der Werth des Goldes auf den Silberplätzen. Es wirken aber zu verschiedene Ursachen auf den Kurs eines Wechsels ein, als daß derselbe sich auf dem Pari-Stande erhalten könnte. Hat nämlich ein Wechselplatz von einem andern Zahlungen zu empfangen, die durch Wechsel (die man in diesem Falle auch Rimessen nennt) geleistet werden müssen, so wird der Kurs jenes Platzes über pari gehen; umgekehrt wird er unter pari fallen, wenn jener Wechselplatz Zahlungen zu leisten hat, zu deren Erhebung Wechsel abgegeben werden. In ersterm Falle werden die Wechsel auf jenen Platz gesucht, im letztern Falle werden sie angeboten sein, und da Wechsel keine gangbaren Münzen sind, so müssen sie, wie jede Waare, den natürlichen Gesetzen der Preisregulirung (Nachfrage und Angebot) unterworfen sein, und je nachdem die Nachfrage oder das Angebot stärker ist, im Kurs steigen oder fallen. Z. B. New-Orleans expedirt nach Rouen für 10 Millionen Fr. Baumwolle und Lyon verkauft nach New-York für 8 Millionen Fr. Seidenwaaren. Der Lyoner Kaufmann erhält als Zahlung Wechsel auf Havre, der Exporteur von New-Orleans hingegen empfängt Rimessen auf New-York. Wenn die beiden letztern Plätze nicht in gegenseitiger Abrechnung ständen, so müßte man zur Ausgleichung der Differenz von 2 Millionen Franks diesen Betrag von New-York nach New-Orleans schicken. Da aber alle großen Handelsplätze mit einander in Verbindung stehen, so macht sich New-Orleans dadurch bezahlt, daß es nach New-York für 2 Millionen Fr. Wechsel auf Lyon

Digitized by Google

schickt. Da nun in New-York für 2 Millionen Fr. mehr Papier auf Frankreich am Markte ist, als dieser Platz an Frankreich zu zahlen hat, die Nachfrage nach französischen Wechseln daher geringer ist als das Angebot derselben, so gehen ihre Kurse in New-York herab, während in Frankreich, welches 2 Millionen mehr an New-York zu zahlen als zu empfangen hat, die Nachfrage nach amerikanischen Wechseln sich steigert und mit ihr auch der Kurs derselben. In dem gegebenen Falle wird also Amerika Wechsel unter ihrem wirklichen Werth kaufen, während Frankreich amerikanische Wechsel über ihren Werth bezahlen muß. Das Herabgehen der Wechselkurse eines Platzes beweist also, daß er mehr schuldet, als er an andern Plätze ausstehen hat, während das Steigen der Wechselkurse ein Beweis des Gegentheils ist. Das Wechselgeschäft erfordert demnach eine genaue Kenntniß der kommerziellen Beziehungen der verschiedenen größeren Handelsplätze der Welt, da es nöthig ist zu wissen, zu wessen Gunsten die Bilanz ist, um danach den Werth des Wechselkurses bemessen zu können.

§. 69. Auch die Verfallzeit eines Wechsels ist auf den Kurs desselben von Einfluß. Ist ein Wechsel erst nach mehren Wochen oder Monaten zahlbar (langsichtiger Wechsel), so muß er natürlich weniger Werth haben als ein solcher, welcher gleich oder kurz (circa 8 bis 14 Tagen) nach Vorzeigung (kurzsichtiger Wechsel) zahlbar und daher fast so gut wie bares Geld ist. Ein langsichtiger Wechsel verliert daher dem kurzsichtigen gegenüber so viel am Kurs, als die Zinsen vom Tage des Ankaufs bis zum Verfalltage an betragen, wobei man den am Zahlungsorte des Wechsels zur Zeit gangbaren Zinsfuß (Disconto-Stand) als maßgebend annimmt.

§. 70. Der Kurs von Wechseln auf kleinere Plätze richtet sich nach dem der nächstliegenden Hauptplätze, welche dieselbe Valuta haben, ist aber in der Regel wegen der größern Schwierigkeit des Einziehens solcher Wechsel etwas niedriger.

§. 71. Die meiste Einwirkung auf den Wechselkurs übt in der Regel der Getreidemarkt. Das Land, welches eine gute Ernte hat, also hinlänglichen Vorrath für seinen eigenen Gebrauch und dazu noch Exportfähigkeit, wird Wechsel auf das Ausland abzugeben haben und seine Wechsel werden in den andern Ländern, welche schlechte Ernten gemacht haben und Getreide importiren müssen, gefragt sein; das Getreide ist ein so großer Factor, daß er alle andern Einfuhr- und Ausfuhrartikel aus dem Felde schlägt und für die Handelsbilanz maßgebend ist.

§. 72. Neben dem Einfluß von Waaren hat aber auch die Arbitrage in Staatspapieren in den letzten Jahren solche Dimensionen angenommen, daß sie auf die Wechselkurse mächtig influirt. Wenn eine Börse à la hausse ist und von andern Plätzen große Beträge von Effekten kauft, so wird dieselbe dem Ausland Geld schuldig und ihre Wechsel werden ebenso an andern Börsen fallen, als auf der eigenen Börse selbst fremde Wechsel gesucht werden. Dieses dauert so lange, bis fremde Wechsel einen Preis erreichen, welcher Geldsendungen ermöglicht. Das Geld wird an dem Platz, der viel Effekten bezogen und dafür Rimessen gemacht hat, rar, die Kurse der Effekten gehen herunter und die Arbitrage sendet die Effekten, welche der Platz früher aufnahm, wieder zurück an andere Börsen. So ist die Effekten-Arbitrage eine nie aufhörende Operation, die von einem beständigen und großartigen Wechselverkehr begleitet wird.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Statistik der Mobiliarwerthe.

Oeffentliche Staatsschulden. Korporations- und Privatanleihen. Banken und Kreditanstalten. Eisenbahnen. Versicherungen. Industrielle Gesellschaften.

Großbrittanien.

Die Staatsschuld betrug Ende 1856:

2½ Proz. Schuld	£	3,007,755
3 „ Consol	„	772,911,586
3½ Proz. Annuitäten	„	2,871,515
5 Proz. Annuitäten	„	433,144
	£	779,225,000

Gesammtbetrag der Zinsen	£	23,267,361
Unfundirte Schuld im Jahr 1856	„	25,627,300
Irische Schuld	„	38,975,206
Indische Schuld	„	50,483,369

Die Gesammtsumme der englischen Schuld beträgt demnach mehr als 893 Mill. £.

Der ungleich größere Theil der englischen Staatsschuld ist eine konsolidirte (Consols, Stocks) und kann dem Staat niemals gekündigt werden. Der Zinsfuß ist 3 Proz. Sie sind mittelst Inscriptionen des Namens der Inhaber in ein Register eingetragen, in welchem alle Veränderungen des Kapitalbesitzes durch Vermittlung der Bank bemerkt werden, welche auch die Zinsen auszahlt (5. Januar, 5. Juli. 5. April, 10. Oktober).

Die Staatsschuld ist entweder eine fundirte oder unfundirte. Bei ersterer sind die Zinsen durch Anweisung eines besondern Fond in der Regel die Einnahmen aus den Steuern des Landes, in erster Linie hypothekarisch gesichert. Uebersteigt der dafür angewiesene Fond den Betrag der Zinsen, so wird derselbe zeitweise als Tilgungsfond für den Rückkauf von Stocks (in diesem Fall Annuitäten

Digitized by Google

genannt) verwendet. Die unfundirte oder schwebende Schuld besteht aus Anleihen auf Zeit, welche zurückbezahlt und wofür keine bestimmten Fonds angewiesen werden. Dahin gehören vorzugsweise die Schatzkammerscheine (exchequer bills), ausgegeben mit Bewilligung des Parlaments unter Anweisung auf die zu gewärtigenden Einnahmen, um laufende Ausgaben zu bestreiten. Sie werden vom Schatzamt zu bestimmten Fristen eingelöst und unterliegen daher keinen Kursschwankungen. Der Zinsfuß wird je nach Stand des Geldmarktes fest gesetzt und im Handel berechnet. Den Hauptbestandtheil der fundirten Schuld bilden die 3prozentigen konsolidirten Annuitäten, die eigentlichen Stocks, welche die Effektenbörse beherrschen und das leitende Papier bilden. Ihr Kurs übt einen die ganze Welt bestimmenden Einfluß. Die Notirung geschieht nach Prozenten und werden keine Zinsen vergütet.

Die Canada Bonds zu 4 Proz. sind eine kleine, von Canada abgeschlossene, von der Regierung garantirte Anleihe.

Bank von England, begründet im Jahr 1694 und in ihrer jetzigen Gestaltung reformirt durch die sog. Peelsakte im Jahr 1844. Grundkapital £. 14,148,750. Ihr Geschäft ist Disconto, Giro, Lombard, Kauf und Verkauf edler Metalle. Sie besorgt die Bankgeschäfte der Regierung, indem sie die Zinsen der Staatsschuld zahlt, überhaupt deren ganze Verwaltung besorgt und dem Schatzamt nach Bedürfniß auf längere oder kürzere Zeit Vorschüsse macht. Die Ausgabe von Banknoten (£. 5 bis 1000) ist dahin bestimmt, daß die Bank 11 Millionen auf die Sicherheit ihrer Forderungen an den Staat, 3 Mill. auf die Exchequer Bills und andere Sicherheiten ausgeben darf, für jeden Mehrbetrag aber den Gegenwerth in Metall vorräthig halten muß. Der Drang der Umstände hat zeitweise eine Suspension dieser Peelsakte herbeigeführt, die letzte im Jahre 1857. Die Dividende wird halbjährlich, April und Oktober, bezahlt und betrug seit einer Reihe von Jahren 7 Proz. Der Ausweis der Bank muß wöchentlich veröffentlicht werden.

Außer der Bank von England bestehen für England und Wales noch andere zahlreiche Banken, die je nach ihrer Verfassung Privatbanken oder sogenannte Joint Stock (vereinigte Kapital-) Banken sind. Erstere nennt man Unternehmungen einzelner oder mehrer Associé's, deren früher nicht über sechs sein durften. Joint Stock Banken sind die Unternehmungen größerer Gesellschaften. Bei beiden Kategorien haften die Theilhaber mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Bank. Die Zahl der Privatbanken beträgt circa 160, die der Joint Stock Banken circa 70.

Schottland hat sein eigenes und eigenthümliches Bankwesen. Das älteste Institut ist die Bank von Schottland, gegründet im Jahre 1695. Kapital 1,500,000 £. in Aktien à 100 £. Sodann kommen die königl. Bank von Schottland vom Jahr 1727 mit einem Kapital von 2 Millionen, die britische Leinwand Compagnie vom Jahr 1746, die Kommercial-Bank von Schottland vom Jahr 1810, die Nationalbank vom Jahr 1825 und viele andere auch in den kleinern Städten des Landes. Der charakteristische Zug des schottischen Bankwesens besteht darin, daß jede Bank mit einer außerordentlich großen Zahl von Zweigbanken das ganze Land, Stadt und Dorf durchdringt, daß Haupt- und Zweigbanken Depositen annehmen und Zinsen darauf vergüten, daß die Banken, indem sie große Summen von Depositen empfangen, dieselben Mittel erreichen, welche sie durch Ausgabe einer größern Menge von Banknoten oder Aktien ansammeln könnten. Die Ausgabe von Banknoten ist daher in Schottland verhältnißmäßig geringer als in England, und die Depositen größer als irgendwo, da die Banken zugleich Sparkassen sind. Die schottischen Banken haben vor den englischen das Vorrecht, daß sie Noten unter 5 £. ausgeben dürfen. Auch fungiren sie häufig zugleich als Hypotheken Banken.

Digitized by Google

Nirgends ist das Bankwesen populärer und mehr in die Gewohnheiten des Volkes gedrungen, als in Schottland.

Großer Mißbrauch mit dem Bankwesen, hauptsächlich was die Fabrikation von Papiergeld betrifft, ist in Irland getrieben worden, so daß fast sämmtliche Institute nach und nach dem Bankerott anheimgefallen sind. Doch ist jetzt so ziemlich Ordnung hergestellt. Die zwei größten Etablissements sind die Bank von Irland mit einem Kapital von 3 Millonen und die Provinzialbank von Irland mit 2 Millionen £. Außerdem bestehen noch vier Banken in Dublin, drei in Belfast und eine in Mallow.

Die Banken in den englischen Kolonien, welche zum Theil Comptoire in London haben, sind mit wenigen Ausnahmen nicht den im Mutterland bestehenden Gesetzen unterworfen, sondern beruhen auf sehr verschiedenartigen Bedingungen und Akten der Kolonialregierungen.

Daß England als das Land, wo der Associationsgeist am frühesten erwachte und durch eine freie Gesetzgebung kräftig unterstützt wurde, in allen Zweigen der Industrie, des Handels und der bürgerlichen Thätigkeit überhaupt eine Unzahl von Aktiengesellschaften aufzuweisen hat, ist als eine allgemein gekannte Thatsache anzunehmen. Der enorme Kapitalreichthum des Landes, verbunden mit seiner politischen Größe und die ganze Welt umspannenden Handelssuprematie haben dort mehr als irgendwo dem Unternehmungsgeist die großartigsten Mittel an die Hand gegeben, zumal als die englische Regierung Alles, was in andern Ländern als der Domäne des Staates angehörig betrachtet wird, der Privatindustrie zu mehr oder minder glücklichen Ausführung überlassen hat. Dabei haben englisches Kapital und englischer Unternehmungsgeist sich nicht nur mit den Aufgaben in der Heimath begnügt, sondern sich auch vielfach der Fremde zugewendet und finden wir ihre Schöpfungen auf dem europäischen Kontinent, in Amerika, Egypten und anderwärts. Von diesen wird betreffenden Ortes die Rede sein. Die englischen Aktienunternehmungen sind aber nur für den Inländer von spezifischem Interesse und wir beschränken uns daher hier darauf, über die Eisenbahnen Großbritaniens einen kurzen Bericht nach den neuesten offiziellen Quellen mitzutheilen. Die englischen Eisenbahn-Aktionäre genießen erst seit 1845 die Vortheile und Rechte anonymer Gesellschaften. Früher hafteten sie mit ihrem ganzen Vermögen, jetzt nur bis zum Betrag der gezeichneten Aktien, wofern nämlich die Gesellschaft inkorporirt, d. h. durch Parlamentsakte gesetzlich konzessionirt ist. Diese Konzession ist eine fortwährende und der Staat hat keine andere Rechte gegenüber der Eisenbahnen als die Erhebung von Abgaben, nämlich 5 Proz. auf den Tarif der Reisenden und die Einkommsteuer von den Dividenden. Diese Abgaben beliefen sich 1856 nicht höher als auf $^{3}/_{4}$ Millionen £. Im Uebrigen haben die Gesellschaften noch eine Gemeindesteuer und eine Armentaxe zu zahlen, die nach den Oertlichkeiten variiren.

Zu Anfang des Jahres 1858 gab es 9447 Meilen (1889 deutsche) Eisenbahnen, vertheilt auf mehr als 200 Compagnien. Die Bahnen haben gekostet:

in Stammaktien	181,000,000	£
in Prioritätsaktien . . .	58,000,000	„
in Obligationen	96,000,000	„
	335,000,000	£

Die durchschnittliche Rente für die Stammaktien betrug 3,16 Proz., für die Prioritätsaktien 5,65 Proz. und für die Obligationen 4,65 Proz. Es gehörte aber englischer Unternehmungsgeist, Energie und Ausdauer, wie sie dort zu Lande vorkommen, dazu, um bei so geringem Ertrag ein so gigantisches Werk zu vollenden. In England wurden die ersten Erfahrungen gemacht und mit theurem Lehrgeld bezahlt. Der Kontinent, der 10 Jahre später folgte, hat da-

Digitized by Google

von lehrenden Nutzen gezogen. Auch wirken in England noch andere Umstände mit, um den Bau von Eisenbahnen zu vertheuern. Die Gesellschaften erhalten nicht nur keinerlei Subventionen von der Regierung, sondern müssen vielmehr noch beträchtliche Summen zahlen, um vom Parlament die nöthigen Inkorporationsbills zu erlangen; kein Expropriationsgesetz schützt sie gegen die Forderungen der Landeigenthümer, was insbesondere in der Umgebung Londons und der großen Städte ganz enorme Summen in Anspruch nahm. Dagegen sind auf der andern Seite die Verwaltungen durch möglichste Einfachheit in den Bauobjekten und zumal in den Bahnhöfen ökonomische Vortheile zu erzielen bemüht gewesen. Von Schwindel und Agiotage kann der englische Aktienmarkt auch einen guten Theil erzählen, es haben skandalöse Unterschleife und Betrügereien stattgefunden, welche manchen illustren Namen der City brandmarkten und den Ruin zahlreicher Familien herbeiführten. Wer erinnert sich nicht des Eisenbahnkönigs Hudson, der einst mit Millonen spielte und jetzt das Brod der Armuth ißt? Seit den letzten Jahren fangen indeß die englischen Bahnen an, sich etwas zu erholen und einträglicher zu werden, die wilde Konkurrenzmacherei hat aufgehört und der Verkehr in Folge ermäßigter Tarife, besonders für Güter, die seither wo möglich die Landfahrten vorzogen, zugenommen. Die Brutto-Einnahmen pr. engl. Meile betrugen seit 1849 wie folgt:

Jahr.	Personen.	Güter.	Total.
1849	1,255 £	1,090 £	2,315 £
1850	1,199 „	1,117 „	2,316 „
1851	1,330 „	1,158 „	2,488 „
1852	1,220 „	1,337 „	2,457 „
1853	1,279 „	1,415 „	2,694 „
1854	1,324 „	1,584 „	2,908 „
1855	1,325 „	1,653 „	2,978 „
1856	1,364 „	1,756 „	3,120 „
1857	1,371 „	1,764 „	3,135 „

Frankreich.

Staatsschuld:

Fr.	171,768,668	in Rente à	4½	Proz. (1852)	= Fr.	3817,081,511	Kapital.
„	884,560	„ „ à	4½	„ (1825)	= „	19,656,889	„
„	2,353,568	„ „ à	4	„	= „	58,839 200	„
„	124,092,446	„ „ à	3	„	= „	4136,414,866	„
Fr.	299,099,242	„ „ versch. Zinsfußes.			= „	8031,992,242	„

Sämmtliche Rente ist in ein Register, genannt das „große Buch“ eingeschrieben. Der Handel in französischen Staatspapieren geschieht nicht nach dem Nominalbetrag des Kapitals, sondern nach dem Betrag der Rente. 3000 Fr. Rente kaufen heißt also 100,000 Fr. Kapital, welche zu 3 Proz. 3000 Fr. Zinsen (Rente) betragen. Französische Renten bedeutet so viel als französische Staatspapiere. Die 3 prozentige Rente ist konsolidirt, d. h, weder der Rückzahlung noch der Reduktion ausgesetzt. Sie ist das die ganze Börse leitende Effekt, ihr Einfluß der maßgebende für alle andere Fonds und Effekten, sowohl was die Spekulation als Kapitalanlage betrifft. Die 4½ prozentige Rente ruht in festerem, ungleich weniger wechselndem Besitz und ist, weil der Rückzahlung und Zinsreduktion ausgesetzt, so gut wie gar nicht Gegenstand der Spekulation. Die Zinstermine

Digitized by Google

der 3 prozentigen Rente sind 22. Juni und 22. Dezember, die Zinstermine der 4½ prozentigen Rente 22. März und 22. September. An der Börse werden indeß die Coupons 16 Tage vor Verfall ausgelöst. Neben der konsolidirten Staatsschuld besteht noch eine schwebende, Schatzscheine (Bons du trésor), mit festen Verfallzeiten, variablem Zinsfuß und negoziabel durch Indossirung ganz in der Art wie die Exchequer bills in England. Der Betrag dieser schwebenden Schuld war von jeher sehr ansehnlich und ist seit dem kaiserlichen Regime noch mehr angewachsen, da es an konstitutioneller Kontrole fehlt. Zu Ende des Jahres 1858 schätzte man die schwebende Schuld auf mehr als 1,000,000,000 Fr., so daß die Gesammtschuld Frankreichs auf mindestens 9000 Millionen anzunehmen ist. In keinem andern Lande der Welt (etwa nur in Piemont) hat sie sich in so riesigen Proportionen vermehrt.

Unter den Munizipalanlehen Frankreichs sind die wichtigsten diejenigen der Stadt Paris.

1) Anleihe vom Jahr 1848: 25,000 Obligationen à Fr. 1000 à 5 Proz. halbjährig (April und Oktober), rückzahlbar mittelst 20 Auslosungen mit Prämien (1. März und 1. September). Zahlung 1 Monat später. Die letzte Ziehung findet Statt 1. März 1859.

2) Anleihe vom Jahr 1852: 50,000 Obligationen à Fr. 1000 à 5 Proz, halbjährig (Januar und Juli), rückzahlbar mittelst 37 Auslosungen mit Prämien (1. Mai und 1. November). Zahlung 2 Monate später.

3) Anleihe vom Jahr 1855: 150,000 Obligationen emittirt mit Fr. 400 à 15 Fr. Zinsen halbjährig (März und September), rückzahlbar zum Betrag von Fr. 500 mittelst 80 Auslosungen mit Prämien (1. Februar und 1. August). Zahlung 2 Monate später.

4) Anleihe des Departements der Seine vom Jahr 1856: 40,000 Obligationen emittirt mit Fr. 200 à 4½ Fr. Proz. halbjährig (Januar und Juli), rückzahlbar zum Betrag von Fr. 225 mittelst 60 Auslosungen mit Prämien (1. Mai und 1. November). Zahlung 6 Monate später.

Anleihe der Stadt Marseille vom Jahr 1847: 9000 Obligationen à Fr. 1000 à 5 Proz. halbjährig (Januar und Juli), rückzahlbar mittelst 29 Auslosungen mit Prämien (1. Dezember und 1. Juni). Zahlung 1 Monat später.

Bank von Frankreich, begründet im Jahr 1800. Kapital 182,500,000 Fr. in Aktien à 1000 Fr. Zahlung der Dividende halbjährig Januar und Juli. Letzte Dividenden 1854: Fr. 194. 1855: Fr. 200. 1856: Fr. 272. 1857: Fr. 247. 1858: Fr. 114. Generalversammlung im Januar, woran die 200 am stärksten betheiligten Aktionäre Theil nehmen. Die Verwaltung besteht in einem Gouverneur und zwei Sousgouverneurs, von der Regierung ernannt, 15 Regents gewählt durch die Aktionäre, und drei Censoren. Die Geschäfte der Bank sind Disconto, Lombard, laufende Rechnung und Depositen, auch ist sie mehrfach dem Staat bei seinen Anlehen behülflich gewesen. Das Hauptprivilegium des Instituts ist die Emission von Papiergeld, dasselbe besteht dermalen in Noten von 100, 200, 500, 1000 und 5000 Fr. Am Schluß des Jahres 1858 betrug der Notenumlauf Fr. 582,000,000. Die Bank hat dermalen 43 Filiale in den verschiedenen Departements.

Comptoir national d'escompte, begründet im Jahr 1848. Kapital 20,000,000 Fr. in Aktien à 500 Fr. Die ursprünglich vom Staat und der Stadt Paris gewährte Garantie hat aufgehört, das gegenwärtige Regime ist diesem republikanischen, aber trefflich und gewissenhaft geleiteten Institut nicht absonderlich hold. Sein Geschäftskreis sind Lombard, Disconto, Depots, das reine Bank- und Kommissionsgeschäft, Zeichnung auf Anleihen, Gründung von Aktiengesellschaften aber nur für Rechnung Dritter. Die Aktionäre genießen voraus

Digitized by Google

4 Proz. Zinsen, ¼ Proz. des Reingewinns geht in die Reservefonds, die übrigen ¾ gelangen zur Dividende. Dieselbe betrug 1854: Fr. 36. 1855: Fr. 42. 1856: Fr. 47. 1857: Fr. 43.

Von nur lokaler Bedeutung, darin aber einem wirklichen Bedürfniß entsprechend, sind die Bankinstitute in den Kolonien, wie in Martinique, Guadeloupe, Senegal, Algerien u. s. w., die meisten mit einem Kapital von 3 Millionen Fr. ausgestattet.

Credit foncier (Hypothekenbank), begründet im Jahr 1852. Kapital Fr. 30,000,000 in Aktien à 500 Fr. Geschäftskreis: Darlehen auf Hypothek, Ausgabe von verzinslichen Grundrentenscheinen (obligations foncières) und deren Negozirung. Gouverneur und Sousgouverneur werden seit 1854 von der Regierung ernannt. Den Aktionären werden vorweg 5 Proz. Zinsen vergütet, 20 Proz. des Reingewinns gehen in den Reservefond, der Rest kommt als Dividende zur Vertheilung. Die Zahl der auszugebenden Grundrentenscheine ist auf 200 Millionen limitirt. Die Scheine sind von Fr. 1000, 500 und 100. Viermal im Jahre gelangen dieselben zur Auslosung.

Credit mobilier begründet im Jahr 1852. Kapital Fr. 60,000,000 in Aktien à Fr. 500. Geschäftskreis: Kauf und Verkauf von allen börsenmäßigen Effekten für eigene wie fremde Rechnung; Ausgabe von Obligationen, Soumission auf Anlehen, Bildung und Fusionirung aller möglicher Aktiengesellschaften, Lombard, laufende Rechnung, Bank- und Börsenkommissionsgeschäft. Die Ausgabe von Obligationen ist bis auf einen das Aktienkapital zehnfach übersteigenden Betrag auf 600 Millionen gestattet. An der Generalversammlung nehmen nur die 200 stärksten Aktionäre Theil. Die Aktionäre sollen vorweg 5 Proz. Zinsen genießen, sodann gelangen 5 Proz. des Reingewinns in den Reservefond, der 2 Millionen Fr. nicht überschreiten darf. Von dem Rest erhält 1/10 der Verwaltungsrath als Tantième, 9/10 die Aktionäre als Dividende. Dieselbe, incl. Zinsen, betrug 1853: Fr. 50. 1854; Fr. 59. 1855: Fr. 203, 70. 1856: Fr. 115. 1857: Fr. 25.

Es giebt außerdem noch eine große Anzahl auf Aktien begründeter sog. Caisses oder Comptoirs, welche im Kleinen dieselben Zwecke verfolgen, wie der Credit mobilier im Großen. Sie dienen vorzugsweise dem Börsenspiel, indem sie die Prolongationen vermitteln, häufig sind ihre Gründer und Direktoren zugleich Unternehmer oder Theilhaber von neuen Sachen, wobei Agio zu verdienen ist, so daß daher die Aktionäre zu Zeiten fette Dividenden erhalten konnten Institute des Börsenschwindels und der Agiotage sind sie denn auch mit Ende des goldnen Zeitalters in Verfall, Mißkredit und zugleich Unproduktivität gerathen, theilweise auch das Opfer der Unterschleife und Betrügereien ihrer „Geranten" geworden. Die bedeutendsten dieser Institute sind Caisse des Chemins de fer (Hr. Mirès), Compagnie gener. des caisses d'escomptes (Hr. Prost) Caisse des Actionnaires (Hr. Milhaud), Caisse centrale de l'industrie (Hr. Vergniolle), Union financière (Hr. St. Paul), Comptoir central Bonnard & Comp. Letzteres ist indeß mehr eine Tauschbank und Waarenkreditcasse. Die Comp. des caisses d'escomptes hat eine große Anzahl (46) Filialbanken in den Departements begründet, welche sowohl ihr eigenes Kapital als überhaupt ihre eigene Existenz haben und für welche die Mutteranstalt in Paris nur eine Art Versicherungsanstalt bildet.

Französische Eisenbahnen.

Nordbahn. Länge 1387 Kilom., wovon Ende Septbr. 1858 nur 919 Kilom. im Betriebe. Die Bahn geht von Paris an die belgische Grenze, die sie in 2 Punkten (Quiévrain und Mouscron) berührt, sodann von Lille nach

Digitized by Google

dem Kanal, wo sie in 4 Punkten (Calais, Dünkirchen, Boulogne und St. Valery) mündet. Die neuere Bahnstrecke geht von Creil nach Erquelines an der belgischen Grenze und zweigt sich von Tergnier über Laon nach Reims ab. Aktien 400,000 Stück ältere à 400 Fr und 125,000 Stück neue à 575 Fr., welche letztere aber erst nach Vollendung der aus ihrem Ertrag gebauten Bahnstrecken an der Dividende partizipiren und bis dahin mit 5 Proz. aus dem Baufond verzinst werden. Außerdem hat die Gesellschaft 450,000 Stück Obligationen à 500 Fr. zu 3 Proz. und 2363 Stück à 500 Fr. zu 4 Proz. Dividende 1855: 12¼ Proz.. 1856: 14 Proz., 1857: 15 Proz.

Ostbahn. Länge 1822 Kilom., wovon Ende Septbr. 1858 nur 1611 Kilom. im Betrieb. Das Bahnnetz besteht aus folgenden Linien: Paris-Straßburg, Straßburg-Basel und Straßburg-Weißenburg, Paris-Mühlhausen über Troyes, Choumont, Vesoul und Belfort, Nancy-Gray, Blesmes-Chaumont, Gray-Vesoul und Gray-Langre, von Nancy über Metz nach Forbach und Thionville. Aktien 500,000 Stück à 500 Fr. Obligationen 388,828 Stück à 625 Fr. zu 4 Proz ; 2775 Stück à 1250 Fr. zu 4 Proz. und 126,000 Stück à 500 Fr. zu 3 Proz. Dividende 1855: 15⅗ Proz., 1856: 14 Proz., 1857: 8⅝ Proz.

Westbahn. Länge 2059 Kilom., wovon Ende Septbr. 1858 nur 1143 Kilom. im Betrieb. Das Bahnnetz besteht aus folgenden Linien: von Paris nach Rouen und von Rouen nach Dieppe, Fécamp und Havre; von Paris über Caen nach Cherbourg; von Paris über Versailles (rechtes und linkes Ufer) und Argentan nach Granville; von Paris über Le Mans nach Rennes und von da nach St. Malo und Brest. Diese 4 Hauptlinien nach dem Meere sind unter sich und mit den benachbarten Bahnen durch folgende Linien verbunden: Le Mans-Langres, Rennes-Redon, Le Mans-Argentan, Argentan-Mézidon, Beaumont-Laigle, Serguigny-Rouen und Lisieux-Honfleur. Aktien 300,000 à 500 Fr. Obligationen 47,286 à 1250 Fr., wovon 6000 Stück à 3½ Proz. und 41,286 Stück à 4 Proz. verzinslich; außerdem hat die Gesellschaft im Jahr 1858 noch 700,000 Stück neue Obligationen à 500 Fr. mit 3 Proz. Zins emittirt, die vom Staat garantirt sind. Dividende 1855: 10 Proz., 1856: 8 Proz., 1857: 7½ Proz.

Paris-Lyon-Mittelmeer. Länge 3243 Kilom., wovon Ende Septbr. 1858: 1826 Kilom. im Betrieb. Das Netz dieser Linie ist zunächst aus der Fusion der beiden Hauptbahnen Paris-Lyon und Lyon-Mittelmeer entstanden und im Jahr 1857 durch die Theilung des Grand Central um die zweite Linie von Paris nach Lyon durch das Bourbonnais vergrößert worden. Die einzelnen Theile sind: von Paris über Dijon und Chalons nach Lyon und von da über Avignon, Tarascon nach Marseille und Toulon; von Tarascon über Nimes einerseits nach Cette und anderseits nach Gr. Combe; von Dijon über Dôle nach Salins und Pontarlier; von Châlon über Dôle nach Besançon und Belfort; von Besançon nach Bourg und von Gray nach Auxonne. Die Bourbonnais-Bahn geht von Paris über Nevers, Moulins und Roanne nach Lyon und von Roanne über St. Etienne nach Lyon. Aktien 693,000 Stück à 500 Fr. Wie die Ost- und West- und andere aus Fusionen hervorgegangenen Bahnen hat auch diese Linie noch verschiedene Obligationen der einzelnen ältern Bahnen, die aber später alle gegen neue Obligationen à 500 Fr. mit 3 Proz. Zins umgetauscht werden sollen. Die vorhandenen Obligationen sind: 600,000 Stück à 500 Fr. zu 3 Proz., 120,000 Stück à 625 Fr. zu 4 Proz. mit Zinsgarantie, 80,000 Stück à 1250 Fr. zu 4 Proz. und 650,000 Stück à 500 Fr. zu 3 Proz. Außerdem noch neue Obligationen vom Jahr 1858, deren Summe noch nicht bekannt. Dividende 1855: 17⅛ Proz., 1856: 16⅛ Proz., 1857: 10⅜ Proz.

Digitized by Google

Orleans. Länge 3218 Kilom., wovon Ende September nur 1480 im Betrieb. Dieses Bahnnetz ist aus der Fusion verschiedener Bahnen hervorgegangen und hat bei der Theilung des Grand Central den größten Theil des Netzes derselben in sich aufgenommen. Die einzelnen Linien sind: Paris-Orleans, Orleans-Tour-Nantes, Orleans-Bourges-Nevers und Orleans-Chateauroux-Limoges, Tours-Poitiers, Poitiers-Rochelle und Rochefort, Poitiers-Bordeaux, Limoges-Perigueux-Coutras, Perigueux-Agen, Perigueux-Brives-Figeac, Figeac-Rodez, Figeac-Albi-Toulouse und Figeac-Montauban, Lempdes-St. Germain des Fossès, Lempdes-Le Puy-St. Etienne und Lempdes-Aurillac-Figeac. Aktien 300,000 St. à 500 Fr. Obligationen: 22,222 Stück à 1250 Fr. zu 4 Proz. und 651,000 Stück à 500 Fr. zu 3 Proz. Dividende 1855: 16 Proz., 1856: 16¼ Proz., 1857: 18 Proz.

Südbahn. Länge 1473 Kilom., wovon Ende September 1858 nur 793 Kilom. im Betrieb. Das Bahnnetz der Südbahn besteht aus folgenden Linien: Bordeaux-La Teste-Bayonne, Bordeaux-Cette, Bernet-Perpignan, Lodève-Agde. Aktien 223,334 Stück à 500 Fr. Obligationen 250,000 Stück à 500 Fr. zu 3 Proz. mit Staatsgarantie. Die Aktien werden bis zur Vollendung der Bahn nur zu 4 Proz. verzinst.

Lyon-Genf. Länge 227 Kilom., ganz im Betrieb. Die Bahn geht von Lyon über Ambérieux und Culoz nach Genf und von Ambérieux über Bourg nach Macon. Aktien 80,000 Stück à 500 Fr. Obligationen 88,000 Stück à 500 Fr. zu 3 Proz. mit Staatsgarantie. Bis Ende 1857 wurden die Aktien à 4 Proz. verzinst. Die Fusion der Bahn mit der Paris-Mittelmeer ist beschlossen und tritt 2 Jahre nach ihrer Eröffnung, also Anfang 1860 ins Leben.

Ardennenbahn. Länge 420 Kilom., wovon 92 Kilom. Ende Septbr. 1858 im Betrieb. Die Bahn geht von Reims über Réthel und Mezières nach der belgischen Grenze bei Dinant und hat eine Zweigbahn von Mezières nach Sédan. Aktien 42,000 Stück à 500 Fr. Obligationen à 500 Fr. zu 3 Proz. sind konzessionirt, aber noch nicht emittirt.

Dauphiné. Länge 92 Kilom., ganz im Betrieb. Die Bahn geht von St. Rambert über Rive nach Grenoble. Aktien 500,000 Stück à 500 Fr. Obligationen noch nicht emittirt. Die Fusion der Linie mit der Paris-Mittelmeer ist beschlossen.

Außerdem gibt es noch einige kleinere selbstständige Linien, wie Anzin-Somain, Bességes-Alais, Carmaux-Albi, die aber sehr unbedeutend sind und zudem in nächster Zukunft in den benachbarten größern Bahnen aufgehen werden. Das noch nicht in Angriff genommene Pyrenäen-Netz wird von der Südbahn-Gesellschaft ausgeführt werden.

Rußland.

Rußland hat, wie Frankreich und England, ein großes Buch, in welches die dem Staat dargeliehenen Summen eingetragen, fundirt werden. Eine solche Eintragung heißt Inscription. Da diese Inscriptionen aber auf Namen lauten, die Zinsen nur im Lande selbst gezahlt werden, daher die Dokumente oft der Coupons entbehren, so ist zur Erleichterung und Beförderung des Handels der russischen Staatspapiere im Ausland das System der sogenannten Certifikate eingeführt worden. Solche Certifikate werden nämlich von denjenigen

Digitized by Google

Handelshäusern ausgestellt, mit welchen die russische Regierung ihre Anlehen abgeschlossen hat. Dieselben vertreten vollkommen die Stelle der Originalschuldbriefe, lauten au porteur und sind mit Zinscoupons versehen. Die Certifikate gelten in der Regel nur für das Ausland, will der Inhaber im Inland sie verwerthen oder darauf Zinsen erheben, so muß er sie bei der Reichsschulden-Tilgungskommission in Inscriptionen umschreiben lassen. Die vornehmlichsten Bankhäuser, welche im Ausland als die Agenten Rußlands fungiren und seine Anleihen abschließen sind Baring in London, Hottinger in Paris, Hope und Borski in Amsterdam, Anhalt und Wagener in Berlin, Grunelius in Frankfurt. Im Lande selbst sind Stieglitz und Comp. die Bankiers der Regierung. Außerdem gibt es zur Erleichterung der Zinserhebung auf Inscription ein sogenanntes Administrationskontor der Herren Sillem, Beneke und Comp., welches natürlich sich seine Spesen vergüten läßt. Die russische Staatsschuld zerfällt in eine äußere und in eine innere Schuld. Erstere lautet fast ausschließlich auf Silber-Rubel, daher auch Metalliques genannt, während bei der inneren Schuld ein großer Theil der Inscriptionen in Papier-Rubel ausgestellt ist. Man unterscheidet ferner bei der russischen Staatsschuld Terminschulden und Rentenschuldem, bei ersteren wird das Kapital durch successive Auslosungen bis zu einer bestimmten Zeit zurückgezahlt, bei letzteren werden nur die Zinsen gezahlt, ähnlich wie bei französischen Renten und englischen Consols.

Fundirte Staatsschuld.

Holländische Anleihe	49,470,000 fl. holländ.
Innere Terminschulden	150,074,672 S.-R.
Aus- und inländische Rentenschulden . .	312,220,643 S.-R.
Eisenbahnschulden	4,840,000 Pfd. Sterl.
	521,987,810.

Unfundirte Staatsschuld.

Schatzbillets im Umlauf	93,000,000 S.-R.
Reichskreditbillets im Umlauf	689,279,844 S.-R.
Gesammtschuld	1,304,267,654 S.-R.

Zur Auswechselung des übrigens mit Zwangskurs belegten Staatspapiergeldes ist ein eigner Fonds angewiesen, derselbe soll nach letzten Nachrichten 150 Millionen betragen haben.

Der Zinsfuß für die innere Schuld ist 4, 5 und 6 Proz., für die äußere 4, 4½ und 5 Proz. Der Handel in russischen Papieren findet auf allen Hauptbörsen Europas Statt, vorzugsweise London und Amsterdam.

Reichsleihbank in Petersburg, ursprünglich begründet im Jahre 1786 und nach Aufhören der Assignatenbank neu organisirt im Jahre 1848. Kapital 12,857,000 S.-R. Sie nimmt Gelder in Depot à 4 Proz. und leiht aus gegen Hypothek nicht unter 1000 R. und nicht unter 5 Proz. Für kleinere Vorschüsse besteht eine eigene Gesellschaft unter dem Namen die Kollegien der allgemeinen Fürsorge.

Reichscommerzbank, begründet im Jahre 1818, Kapital 9,428,000 R. Geschäftskreis: Giro, Diskonto, Belehnung, Vorschüsse auf Waaren. Sie unterhält Comtoire in Moskau, Archangel, Odessa, Riga, Kiew und während der Messen in Nischni Nowgorod.

Es gibt in Rußland verschiedene Kreditvereine, zumal in den deutschen Provinzen Esthland, Kurland und Livland (landschaftliche Obligationen oder Pfandbriefe à 4 Proz.). Sodann findet man sogenannte Bauern-Banken,

Digitized by Google

deren Zweck ist, den Bauern Vorschüsse gegen Verpfändung ihrer Ländereien resp. deren Ertrag zu geben. Die ganze Gemeinde haftet solidarisch und jeder freie Ackerbürger derselben hat das Recht, von der Bank im Verhältniß zur Größe seiner Ländereien Vorschuß zu verlangen. Eine für den innern Verkehr des Landes überaus wichtige Maßregel wurde durch einen Ukas von 1857 angeordnet, nämlich die unumschränkte Befugniß zur Begründung städtischer Banken mit umfassendem Wirkungskreis. Zum Grundkapital werden mindestens 10,000 S.-R. erfordert. Die Banken nehmen Einlagen an, die sie verzinsen, diskontiren Wechsel und leihen auf Grundstücke und Waaren. In den Städten, wo die Kommerzbank Comtoire hat, sind die Befugnisse der städtischen Banken etwas beschränkter.

Petersburg-Zarskoselo Eisenbahn. 3½ Meilen lang. Kapital 1 Million S.-R. in Aktien à 60. Außerdem hat die Gesellschaft eine Prioritätsschuld von 1½ Million Pap. Letzte Dividende 6⅔ Proz.

Gesellschaft der russischen Eisenbahnen. Dieselbe wurde begründet im Jahre 1857 unter Theilnahme der ersten Bankhäuser in Petersburg, London, Amsterdam und Paris (Credit mobilier). Das Grundkapital beträgt 303 Millionen S.-R. in Aktien à 125 S.-R. (in Paris 500 Fr., in London 20 Pf. St., in Amsterdam 236 fl., in Berlin 134 Thlr.). Die Dauer der Kompagnie ist auf 85 Jahre festgesetzt. Die Regierung garantirt 5 Proz. Zinsen und die in 85 Jahren successive zu bewerkstelligende Tilgung. Nach 20 Jahren hat die Regierung das Rückkaufsrecht. Das Bahnnetz hat eine Ausdehnung von 550 deutschen Meilen und umfaßt 4 Hauptlinien: 1) Petersburg-Warschau, mit Verlängerung bis Königsberg; 2) Moskau-Nischnei Nowgorod; 3) Moskau-Kurk-Feodosia; 4) Orel-Dünaberg-Libau. Ende des Jahres 1858 ist eine erste Emission von 5 Prozent Prioritäts-Obligationen im Betrage von 35 Millionen S.-R. erschienen.

Warschau-Wiener Eisenbahn. 40 Meilen lang. Kapital 10 Millionen S.-R. in Aktien à 100, mit zwei Zweigbahnen nach der preußischen Gränze in der Richtung nach Kattowitz und Bromberg zum Anschluß an das schlesische und ostpreußische Netz.

In neuester Zeit haben sich für verschiedene Industriezweige in Rußland große Aktiengesellschaften gebildet. Die wichtigsten derselben sind:

1) Russisch-Amerikanische Kompagnie für den Pelz und Theerhandel 1,121,600 S.-R. in Aktien à 150, Div. 12 Proz. 2) Russisch-Baltische Komp. für See- und Fluß-Dampfschiffahrt 1,250,000 in Aktien à 125. b) Wolga-Don Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Gesellschaft 8,000,000 à 500. 4) Alte Dampfschifffahrts-Gesellschaft auf der Wolga 1,300,000 in Aktien à 250. Letzte Dividende à 8 Proz. 5) Alte Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf der Wolga unter der Firma „Merkur" 650,000 à 250, Dividende 10 Proz. 6) Kama-Wolga-Dampfschifffahrts-Gesellschaft 812,500 à 250, Dividende 12 Proz. 7) Russische Baumwollenspinnerei in Petersburg 3,2000,000 à 500, Dividende 17½ Proz. 8) Gesellschaft der Zitzmanufaktur in Zarewo 1,050,000 à 150, Dividende 7⅓ Proz. 9) Gesellschaft der Susun'schen Bergwerke 1,878,000 à 500, Dividende 8 Proz. 10) Weiße Meer Kompagnie 3,000,000 à 200. 11) Russische Feuer-Assekuranz-Kompagnie 4,000,000 à 400, Dividende 15 Proz. 12) Feuerversicherungs-Gesellschaft Salamander 2,000,000 à 250, Dividende 10 Proz. 13) Gesellschaft für Versicherung von Kapitalien und Revenüen 4,000,000 à 200, Dividende 7 Proz.

Digitized by Google

Königreich Spanien.

Die Geschichte der spanischen Finanzen bildet ein trauriges Bild von Zerrüttung und Anarchie. Wortbruch und Verletzung feierlich zugesagter Verpflichtungen finden sich in häufiger Wiederholung. Die Verluste, welche das Publikum der Kapitalisten erlitten hat, sind enorm, ebenso enorm ist aber auch der Gewinn, welchen die Bankhäuser beim Abschluß der Anleihen machten. Wenn auch der neuen konstitutionellen Regierung das Zeugniß nicht versagt werden soll, daß sie einen geordneten Rechtszustand in der Finanzverwaltung herzustellen bemüht ist, so wird es bei der untergeordneten Machtstellung und nicht genug produktiven Kraft des Landes fast unmöglich bleiben, die noch ausstehenden Ansprüche aller Gläubiger zu befriedigen.

Letzten Berichten zufolge betrug die spanische Staatsschuld:

Kapital	12,708,269,888 Realen.
Interessen	204,946,081 „
Anleihe von 1856 (Mirès)	300,000,000 „
Schwebende Schuld . .	525,124,272 „

Die hauptsächlichen Kategorien der spanischen Schuld sind folgende:

1) 3prozentige ausländische und inländische Schuld, deren Zinsen regelmäßig bezahlt werden, entstanden theils aus Anleihen, theils aus Konversion von Zinsrückständen.

2) Differirte Schuld, entstanden durch Konvertirung der 5prozentigen Schuld bei Ardoin, ursprünglich mit 1 Proz. verzinst, rückt aber in bestimmten Perioden damit vor, so daß sie zuletzt, und zwar bis zum Jahr 1869 mit den 3 Proz. Obligationen in eine Reihe gelangt. Der dermalige Zinsfuß ist $1\frac{1}{2}$ Proz.

3) Passive Schuld, entstanden aus früheren Konversionen, wo die Gläubiger $\frac{2}{3}$ activ und $\frac{1}{3}$ passiv bekamen. Die active wurde später wieder convertirt, an der passiven war nichts zu convertiren. Die Regierung bestimmt monatlich eine Summe zur Einlösung an Diejenigen, welche die größte Nominalsumme dafür geben. Die passive Schuld theilt sich ein in

I. Klasse:	Inländische,	Kurs ca. 20.
II. „	„ „	„ „ 14.
	ausländische	„ „ 11.

4) alte differirte Schuld (Kanzen), welche dem Vorschlag der Regierung, solche in passive Schuld zu konvertiren, nicht nachgekommen sind und worüber Unterhandlungen schweben.

Die spanischen Fonds lauten durchgängig auf Piaster in verschiedenen Beträgen, 50, 150, 200, 300, 600, 800, 1200 bis 2400 und 4800. Die Hauptbörsen, an denen sie gehandelt werden, sind Madrid, London, Amsterdam, Antwerpen, Paris und Frankfurt.

Bank von Spanien (San Fernando) in Madrid, gegründet 1829 mit 60 Mill. Realen in 30,000 Aktien à 2000 R., reorganisirt 1849. Kapital: 200 Mill. in 100,000 Aktien, reducirt 1851 auf 120 Mill. (mit der Befugniß, es auf 200 Mill. zu erhöhen) Notenausgabe, nicht unter 500 R. Diskonto-, Leih-, Konto-, Corrent-, Incasso-, Depositengeschäfte.

Digitized by Google

Die Bank zu Cadiz, gegründet 1847: Diskonto-, Zettel-, Giro- und Depositenbank. Kapital: ursprünglich 100 Mill. R. in 50,000 Aktien à 2000 R., seit 1851: 50 Mill. R. in 50,000 Aktien à 1000 R. auf Namen.

Sociedad Valenciana de Fomento, gegründet im Jahr 1846. Kapital: 10 Mill. R. in 5000 Aktien à 2000 R., noch in demselben Jahr erhöht um 5 Mill. in 4000 Aktien à 5000 R. und 3000 Aktien à 1000 R. Die erste Emission auf Namen, die letztere an porteur. Diskonto-, Giro-, Konto-Corrent- und Depositengeschäfte.

Die Bank zu Barcelona, gegründet 1844. Kapital: 4 Millionen Piaster in 20,000 Namenaktien à 200 Piaster; Diskonto-, Konto-Corrent-, Vorschuß- und Depositengeschäfte; Notenausgabe von 200 bis 20,000 Realen.

Außerdem hat Spanien verschiedene Kreditanstalten, zumeist gegründet im Jahr 1856. Die bedeutendsten sind 1) die Kreditbank unter Aegide des Hauses Rothschild. Kapital: 32 Mill. Fr. in 64,000 Aktien à 500 Fr., wovon 75 Proz. eingezahlt sind. 2) Die Kreditbank der Herrn Pereire in Paris, Kapital 60 Mill. Fr. in 120,000 Aktien à 500 Fr. Außerdem besteht ein dritter Credit mobilier unter Aegide des Hrn. Prost, der aber als fallit zu betrachten ist.

Mehr von lokaler Natur sind zwei in Barcelona bestehende Mobiliarkreditanstalten.

In der Havanna besteht gleichfalls eine spanische Bank der Habana, gegründet im Jahr 1855 mit einem Kapital von 6 Millionen Piaster in Aktien à 500. Sie ist Zettel-, Leih- und Discontobank.

Noch gibt es in der Kolonie kleinere auf Aktien gegründete Diskonto- und Vorschußkassen.

In Spanien sind eine große Anzahl Eisenbahnen projektirt und theilweise auch konzessionirt, zumeist an die zwei oben genannten Kreditgesellschaften, welche auf Grund ihrer finanziellen Hegemonie und Klientel neue Aktiengesellschaften gebildet haben. Das spanische Eisenbaannetz theilt sich in zwei Hauptlinien, die wieder verschiedene Zweigbahnen in sich schließen. 1) Spanische Nordbahn von Madrid über Valladolid, Burgos, Vittoria nach St. Sebastian resp. Bayonne an die französische Grenze, mit einer Abzweigung von Palencia nach Alar del Rey, wo die sog. Isabellabahn bis Santander sich anschließt. Länge 723 Kilom. Die Regierung bewilligt eine Subvention im Betrag von 54,248,000 Fr. (pr. Kilometer 75,000 Fr.) Das Aktienkapital wird auf 150 Mill. Fr geschätzt. noch sind aber die Statuten nicht genehmigt und daher keine Aktien ausgegeben. 2) Spanische Centralbahn von Madrid einestheils nach Saragassa, anderntheils nach Alicante. Länge 763 Kilom. Die Regierung hat gleichfalls eine Subvention bewilligt, die pr Kilometer circa 50,000 Fr. beträgt. Von Madrid bis Alicante (463 Kilom.) ist die Bahn bereits im Betrieb. Das Aktienkapital ist 120 Mill. Fr. in Aktien à 500 Fr., welche mit 6 Proz. verzinst werden. Börse: Madrid und Paris. Kleinere Bahnen von lokaler Bedeutung bestehen in Spanien schon einige Zeit, z. B. Xeres Cadiz, Valencia S. Felipe, Barcelona Manresa Taragon Reus u. a.

Unter den übrigen Aktiengesellschaften in Spanien ist etwa hervorzuheben diejenige der Kanalisation des Ebro mit dem Sitz in Paris. Kapital 33,600,000 Fr. in 63,000 Aktien à 533 Fr. 33 C. Zinsgarantie von 6 Proz. Seitens des Staates auf 30 Jahre.

Digitized by Google

Portugal.

Innere Schuld:

3 Proz.	5,300,000	Reis
4 „	163,041,660	„
5 „	202,490,894	„
6 „	6,957,000	„
3 und 5 Proz.	17,957,000	„
Neue Schuld zu 3 Proz.	48,165,250,000	„
Neueste Schuld zu 3 Proz. . . .	977,850,000	„
	49538,846,560	Reis

Aeußere Schuld £. Sterl.

Am 30. Juni 1856.	Ausgegeben 1856/57.	Im Ganzen	Getilgt.	In der Bank zu London.
10,591,370	4,160,000	14,751,370	3,103,407	524,955 Reis.

Gesammtsumme in £. 11,647,962 = . . . 50,827,472,727 Reis.
Gesammtsumme der innern Schuld . . . . . 49538,846,560 „
Total 100366,319,287 Reis.

Nachzutragende Schuld:

Innere	2185,645,285	4882,721730 Reis.
Aeußere	2697,076,472	

Schuld an Juros (Zinsen):

Innere Schuld	638,294,200	1535,868244 Reis.
Aeußere Schuld	897,574,054	

oder in Franken ausgedrückt (1000 Reis = 6 Fr.) 585,776,210 Fr.

Außerdem besteht eine Schuld in rückständigen Interessen (Juros), die Ende 1856 noch über 1,300,000,000 Reis betrug. In neuester Zeit ist etwas bessere Ordnung in die portugiesischen Finanzen gekommen, obgleich sie noch immer traurig genug bestellt sind und ihren Gläubigern wenig Aussicht auf vollständige Befriedigung geben. Die Hauptbörsen für die portugiesischen Fonds sind London und Amsterdam.

Bank von Portugal im Jahr 1846 unter Vereinigung der alten „Nationalbank zu Lissabon" mit der „Gesellschaft des Nationalvertrauens" neu begründet. Kapital 10,000 Conto Reis (50 Millionen Fr.) in Aktien von 100 Mille Reis. Leih-, Diskonto- und Zettelbank genießt sie große Freiheiten und Privilegien. Hauptfilial in Oporto. In dieser zweiten Stadt des Landes besteht noch für die lokalen Bedürfnisse des Handels eine Kommerzbank und sodann eine Generalkompagnie des Weinbaues von Alto Douro.

Eisenbahnen besitzt Portugal dermalen keine, doch wird eine Linie von Lissabon bis Badajoz zum Anschluß an das spanische Netz projektirt.

Digitized by Google

Holland.

Stand der Staatsschuld:

		Kapital.	Zinsen.
2½ pCt. nationale Schuld, die sogen. Integrale	fl.	756,506,000	18,912,650
3 pCt. dito. dito.	„	114,018,230	3,420,546
3½ pCt. Schuldscheine des Tilgungssyndikats	„	19,620,000	681,450
4½ pCt. nationale Schuld	„	226,462,500	9,058,500
4 pCt. Schuld der überseeischen Besitzungen .	„	14,738,500	589,540
Schatzbillets	„	—	416,500
Verschiedene, als Leibrenten, Kautionen, Bauten ꝛc.	„	—	94,910
		1150,906,030	33,656,220

Durch Gesetz vom 28. Juni 1851 sind die 4- und 4½ pCt. Schatzbillets durch 4½ pCt. Scheine mit einem Kapitalvermögen von 13,800,000 fl. ersetzt worden. Die niederländische Schuld wurde laut Gesetz vom 26. April 1852 um ein unverzinsliches Kapital von 10 Millionen fl. in Papiergeld erhöht, welches durch Schatzscheine oder einen Baarfond der eingeschriebenen Schuld garantirt wird.

Niederländische Bank, auf den Trümmern der alten im Jahr 1609 errichteten und im Jahr 1795 liquidirten alten Bank im Jahr 1814 neu begründet. Kapital 15,000,000 fl. in Aktien à 1000 fl. mit festen Zinsen von 4 Proz. Wirkungskreis Zettel- und Discontobank, Noten in Appoints von 1000 bis 25 fl.

Niederländische Handelsgesellschaft, begründet im Jahr 1824. Kapital 31,133,500 fl. in Aktien von 1000, 500 und 250 fl., welch 4½ Proz. feste Zinsen tragen und durch jährlichen Ankauf amortisirt werden. Außerdem hat die Gesellschaft zwei 4 pCt. Anleihen im Betrag von 5 Mill. fl. kontrahirt. Zwecke der Gesellschaft sind Handel und Schifffahrt nach Ostindien, desgleichen Beförderung der inländischen Industrie Letzterer Zweck ist seit der Trennung Belgiens nur als sekundärer zu betrachten. Bekannt sind die großen Auktionen von Kolonialwaaren, welche jährlich in Amsterdam durch die Gesellschaft veranstaltet werden. Als Dividende wurden für das Jahr 1856 fl. 124, für das Jahr 1857 fl. 96 vertheilt.

Amsterdam-Rotterdamer Eisenbahn, 17 deutsche Meilen lang. Kapital 6,500,000 fl. in Aktien à 1000 fl. In Berlin gehandelt und notirt. Die Gesellschaft hat eine Prior.-Anleihe von 4,400,000 fl. à 4½. Dividende der Aktien für das Jahr 1857: fl. 40.

Niederländisch-rheinische Eisenbahn (von Amsterdam resp. Rotterdam über Utrecht nach Arnheim), 23 Meilen. Kapital 24 Mill. fl. in Aktien à fl. 240. Die Gesellschaft hat zwei Prior.-Anleihen à 4½ Proz., das eine im Betrag von 9,000,000, das andere im Betrag von 4,800,000 fl. Die Aktien sind, da das ganze Unternehmen von England aus ins Werk gesetzt wurde, auch in Pfund Sterling (à 20 £) ausgestellt.

Niederländische Rheindampfschiffahrts-Gesellschaft mit dem Sitz in Rotterdam. Kapital 2,000,000 fl. in Aktien à 500 fl. Dividende von 1853 bis 1856: 3 Proz., für 1857 nur 1 Proz.

Rhein-Yssel-Dampfschiffahrts-Gesellschaft mit dem Sitz in Kampen. Kapital 360,000 fl. in Aktien à 1000 fl. Dividende keine. Die Aktionäre haben kostenfreien Transport.

Andere größere Aktiengesellschaften gibt es in Holland nicht, man ist dort wenig Freund, in dieser Form Geldanlagen zu machen. Das Geschäft in Staatspapieren ist allein vorherrschend, dafür ist die Amsterdamer Börse eine der größten und wichtigsten der Welt.

Digitized by Google

Belgien.

Stand der Staatsschuld.

Fr. 16,931,200/ „ 220,105,632\	Antheil an der Schuld der Niederlande	/à 5 Proz. \à 2½ Proz.
„ 58,476,800	Anleihe vom Jahre 1838 mit dem Haus Rothschild à 3 Proz.	
„ 30,000,000	Anleihe vom Jahre 1836 zu 4 Proz. für Eisenbahnen und Kanäle.	
„ 95,442,832	Umwandlung der 5 Prozentigen Anleihe und Schatzscheine à 4½ Proz.	
„ 84 656,000	Rückzahlung eines Kapitals von 169,312,000 Fr. an Holland à 4½ Proz.	
„ 157,015,300	Umwandlung der 5 prozentigen Anleihen von 1840, 1842 und 1848 à 4½ Proz.	
„ 6,000,000	Kapital der der Stadt Brüssel zu zahlenden Rente von 300,000 Fr. à 5 Proz.	
„ 26,000,000	Nationalanleihe vom Jahre 1852 für öffentliche Arbeiten à 5 Proz.	

Fr. 695,225,764, wovon indeß bis Ende 1858 gegen 49 Millionen durch Amortisation getilgt worden sind. Die 2½ prozentige Rente ist als konsolidirt zu betrachten, für die übrigen Kategorien der Staatsschuld ist ein Tilgungsfonds angewiesen. Die Modalität der Tilgung geschieht entweder durch Rückkauf, oder wenn der Kurs über Pari steht, durch Auslosung. Viele dieser Titel lauten daher auch auf den Inhaber. Die schwebende Schuld Belgiens wird repräsentirt durch die Schatzkammerscheine (bons royaux) sie laufen auf 1 bis 12 Monate und werden analog dem Diskonto der Bank verzinst.

Bank in Belgien begründet im Jahre 1835. Kapital 30.000,000 Fr. in Aktien à 1000 Fr. Diese 30,000 Aktien haben nicht sämmtlich gleiche Rechte, 20,000 (Emission von 1835) erhalten 4 Proz. Zinsen erst dann, wenn den übrigen 10,000 (Emission von 1841) vollständig 5 Prozent (zahlbar 1. Januar) gewährt worden sind. Ist diesem Unterschiede genügt, so partizipiren die 30,000 Aktien gleichmäßig an der Dividende, (zahlbar 1. April). Die Bank ist reine Zettel- und Diskontobank. Die Noten lauten auf 1000, 500, 100, 50 Fr.

Société generale de Bruxelles, begründet im Jahre 1822. Kapital 30,000,000 fl. in Aktien à 500 fl. (— 1,058 Fr. 20 c.). Eine im Jahre 1850 abgehaltene General-Versammlung hat 29,000 Aktien annullirt, welche eingelöst worden sind. Die Errichtung der Bank stammt aus der niederländischen Herrschaft und hatte der König von Holland seiner Zeit einen großen persönlichen Antheil daran. Der Zweck war, Handelsverbindungen, hauptsächlich überseeische einzuleiten und der belgischen Industrie neue Märkte zu erobern. Im Allgemeinen ist sie noch jetzt bemüht, diese Aufgabe zu erfüllen, doch hat sie sich auch den Bedürfnissen des innern Verkehrs angepaßt, sie diskontirt, beleiht und negozirt öffentliche und private Anleihen. Auch hat sie das Recht zur beschränkten Notenausgabe.

Gesellschaft der Vereinigten Aktien (societé des actions reunies). Begründet im Jahre 1837, Kapital 12,000,000 Fr. in Aktien à 1000 Fr. Zweck ist, den kleinen Kapitalisten die Möglichkeit zu verschaffen, daß sie sich bei großen industriellen Unternehmungen und öffentlichen Anleihen vortheilhaft betheiligen; desgleichen den Besitzern von industriellen Aktien eine Garantie darzubieten gegen das Risiko isolirter Unternehmungen und gegen eine unberechtigte Entwerthung. Die Gesellschaft hat ihr Kapital in belgischen Fonds oder in Aktien solcher Gesellschaften zu placiren, die von der Regierung genehmigt, sich unter den Auspizien der Bank von Belgien gebildet haben oder bilden werden.

Digitized by Google

Kapitalistenverein für industrielle Gegenseitigkeit (Société des Capitalistes reunis dans un but de mutualité). Begründet im Jahre 1841, Kapital 25,000,000 Fr. in Aktien à 500. Zweck ist, den Kapitalisten, vermittelst Anlage des Gesellschaftskapitals in einer großen Anzahl von Unternehmungen ein Mittel der Versicherung gegen Unglücksfälle zu geben, welche eine dieser Unternehmungen zeitweise erleiden könnte.

Nationalbank (Banque nationale). Begründet im Jahre 1850, Kapital 25,000,000 Fr. in Aktien à 1000 Fr. Die Bank ist hauptsächlich Diskontobank und hat daher zahlreiche Filiale und Comptoire in den Hauptstädten des Landes.

Comptoir d'escompte. Begründet im Jahre 1858, Kapital 1½ Million Fr. in Aktien à 500. Zweck: Betreibung aller Arten von Bankoperationen. Die Aktionaire haben das Recht auf einen offnen Kredit bei dem Comptoir.

Der überwiegend größere Theil der belgischen Eisenbahnen gehört dem Staate; doch ist eine Anzahl Nebenlinien der Privatindustrie überlassen worden. Dahin gehören:

a) Eisenbahn du haut et du bas Flenu. Kapital 3,500,000 Fr. in Aktien à 1000 Fr.

b) Eisenbahn von Antwerpen nach Gent über St. Nikolas (51 Kilometer). 4,700,000 Fr. in Aktien à 500. Die Aktien zerfallen in zwei Kategorien. Prioritäts-Aktien mit 3 Proz. Zinsen, welche nach und nach ausgelost werden und Stammaktien, die erst nach Zahlung der 3 prozentigen Zinsen an die Prioritäten, Dividende erhalten.

c) Eisenbahn der Sambre und Maas (105 ¼ Kilometer). 21,250,000 Fr. vertheilt in 31,000 Stammaktien à 500 Fr. und 23,000 Prioritäts-Aktien à 250 Fr. Diese erhalten 5½ Proz. vorweg, bevor jene zu einem Genuß gelangen. Die Gesellschaft hat folgende Prioritäts-Anleihen: 1) 5000 Obligationen emittirt zu 800 Fr. mit 4 Proz. Zinsen von der Regierung garantirt, rückzahlbar durch Verlosung zu 1000 Fr. innerhalb 58 Jahren bis 1914. 2) 2638 Obligationen à 1000 Fr. pari rückzahlbar innerhalb 10 Jahren mit 5 Proz. Zinsen. Die Obligationen haben Kurs auf der Berliner Börse.

d) Eisenbahn von Westflandern (Brügge, Courtrai, Poperinghe), 122 Kilometer. 11,261,818 Fr. vertheilt in 26,757 Aktien à 220 Fr. und 14,000 Aktien à 250 Fr. Von dem Reingewinn erhalten die letzteren 5½, die ersteren 5 Proz. Dividende. Die belgische Regierung hat eine Minimal-Betriebseinnahme von 400,000 Fr. garantirt. Anleihe: 10,000 Obligationen à 500 Fr. mit 3 Proz. Zinsen pari durch Verlosung rückzahlbar innerhalb 85 Jahren bis 1939. Obige Garantie von 400,000 Fr. durch die belgische Regierung ist dieser Anleihe zugewiesen.

e) Eisenbahn von Tournay nach Jurbise und von Landen nach Hasselt (76 Kilometer). Betrieb und Unterhaltung geschehen durch den Staat, welcher der Gesellschaft 50 Prozent des Bruttoertrags vergütet. Kapital 12,500,000 Fr. in Aktien à 500 Fr. In der Form einer Subvention hat die belgische Regierung der Gesellschaft die von Landen nach St. Trond gebaute Strecke überlassen.

f) Eisenbahn von Charleroi nach Löwen. 64 Kilometer. Subventionirt vom Staat mit Grundstücken, Material u. s. w. im Betrag von 2 Millionen Kapital: 6,500,000 Fr. in Aktien à 500 Fr. Von den 13,000 Aktien sind 9000 mit 4½ Proz. vom Staate auf 50 Jahre garantirt. Erst wenn diese befriedigt, folgen die andern 4000. Anleihe: 2500 Obligationen à 1000 Fr. mit 4½ Proz. Zinsen pari rückzahlbar.

Digitized by Google

g) Eisenbahn von Brüssel über Aloſt nach Gent, 109 Kilometer. Der Betrieb geſchieht durch den Staat, welcher der Kompagnie $^3/_4$ der Bruttoeinnahme überläßt. Kapital 15,000,000 Fr. in Aktien à 500 Fr. Anleihe: 7000 Obligationen à 1000 Fr. mit 5 Proz. Zinſen pari rückzahlbar innerhalb 34 Jahren bis 1890.

h) Eisenbahn von Antwerpen nach Rotterdam, 80 Kilometer. Kapital 12,500,000 Fr. in Aktien à 250. Anleihe: 2000 Obligationen à 1000 Fr. mit 5 Proz. Zinſen, pari rückzahlbar.

i) Eisenbahn von Pepinſter nach Spa (13 Kilom.) Kapital 2,025,000 Fr. in Aktien à 250 Fr. Anleihe 1900 Obligationen à 250 Fr. pari rückzahlbar.

Von Privatanleihen ſtädtiſcher Korporationen in Belgien verdienen hervorgehoben zu werden:

1) Lotterieanleihe der Stadt Brüſſel vom Jahr 1853, beſtehend in 70,000 Obligationen à 100 Fr. und verzinslich mit 3 Proz. (31. März) rückzahlbar mittelſt 66 Auslosungen mit Prämien (31. Dezember). Zahlung 3 Monate ſpäter.

2) Lotterieanleihe der Stadt Brüſſel vom Jahr 1856, beſtehend in 70,000 Obligationen à 100 Fr. verzinslich mit 3 Proz. (1. September) rückzahlbar mittelſt 66 Auslosungen (1. Dezember) mit Prämien.

3) Lotterieanleihe der Stadt Lüttich vom Jahr 1853, beſtehend in 90,000 Obligationen à 80 Fr. verzinslich mit $2^1/_2$ Proz. (1. Mai) rückzahlbar mittelſt 66 Auslosungen à Fr. 100 und einer Prämie von 60,000 Fr. (31. Auguſt). Zahlung 3 Monate ſpäter

4) Lotterieanleihe der Stadt Oſtende vom Jahr 1858, beſtehend in 40,000 Obligationen à 25 Fr. rückzahlbar mittelſt 110 Auslosungen à Fr. 30 und mit Prämien à Fr. 10,000, 8000, 5000, 3000, 1100, 1000, 500, 100, 50 (Ziehung 1. März und 1. September). Zahlung 4 Monate ſpäter.

Der Aſſoziationsgeiſt hat in Belgien eine große Anzahl Aktiengeſellſchaften zur Verfolgung und Ausbeutung induſtrieller Zwecke begründet, als da ſind: Schiffahrtslinitn, Fabriken, Berg- und Hüttenwerke, Verſicherungen u. ſ. w. Der Beſitz der Aktien iſt weſentlich im Land ſelbſt, ſodann in England und ein kleiner Theil wohl auch in Frankreich. Die wichtigſte und ergiebigſte Unternehmung auf dem Gebiet der metallurgiſchen Induſtrie, wovon ſich Intereſſenten auch in Deutſchland finden, iſt die Zinkgeſellſchaft Vieille Montagne mit dem Sitz in Angleur bei Lüttich. Grundkapital 9,000,000 Fr. in Aktien à 80 Fr. Die letzte Dividende betrug 25 Proz.

Für die Notirung der belgiſchen Fonds und Effekten ſind Antwerpen und Brüſſel die Hauptbörſen, für einzelne Kategorien auch London, Paris und Frankfurt.

Schweden und Norwegen.

Schweden hatte bis vor Kurzem keine eigentliche Staatsſchuld, dagegen zirkulirt Papiergeld im Betrag von mehr als 20 Mill. Thlr. Die erſte Anleihe im Ausland wurde zu Anfang des Jahres 1858 in Hamburg mit dem Bankhaus Heine im Betrag von 9 Mill. M. B. und zu 6 Proz. verzinslich abgeſchloſſen, behufs Unterſtützung des durch die große Kriſis ſchwer bedrängten

Digitized by Google

Handelsstandes. Allein diese Anleihe ist nur eine temporäre und muß in vier Serien innerhalb zwei Jahren zurückbezahlt sein. Eine eigentlich fundirdirte Anleihe ist dagegen diejenige, welche um dieselbe Zeit mit mehren deutschen Bankinstituten (Darmstädter und Meininger Kreditbank, Berliner Diskonto-Gesellschaft und R. Erlanger) zum Bau von Staatseisenbahnen abgeschlossen wurde im Betrag von 8,190,000 Thlr. zu 4½ Proz. Dieselbe wird im Lauf von 40 Jahren in halbjährigen Raten zum Nominalbetrag zurückbezahlt.

Nicht als Staatsschuld anzusehen sind die zahlreichen Anleihen schwedischer Grundbesitzer und Bergwerksinhaber, welche zu diesem Behuf einen Verein, meist nach den Provinzen worin er besteht benannt, gebildet haben. Wenn auch ganz gute Garantien in sich selbst enthaltend, sind diese Güter- und Bergwerks-Hypothekenanleihen doch vom Staate nicht garantirt. Der größte Theil ist in Hamburg negozirt, wo auch der vorzugsweise Markt für die Transaktionen darin besteht. Wir finden auf dem dortigen Kurszettel notirt: schwedische Güterhypothek Östgothland, Wexiö, Wermland, Oerebro, Westgothland, Mälare u. a. Der Zinsfuß ist durchgängig 4 Proz. und das Kapital wird durch jährliche Auslosungen amortisirt. Auch eine Prämienanleihe findet sich darunter Seitens der Grundbesitzer der Provinz Smaland im Betrag von 10 Mill. M. B. vom Jahr 1858 mit Berliner Bankhäusern abgeschlossen. Am 1. Oktober werden die Serien und am 2. Januar die Prämien gezogen, unter denen sich Gewinne von 200,000, 40,000, 20,000, 8000, 5000, 4000, 700 und 400 M. B. befinden.

Schwedische Reichsbank, bereits im Jahr 1668 errichtet, wurde sie nach vielen Drangsalen und theilweiser Insolvenz dem entwertheten Papiergeld gegenüber in den Jahren 1845 und 1851 wesentlich umgestaltet und das Grundkapital auf 10 Mill. Thlr. Banko festgestellt. Die Reichsstände üben Aufsicht und Garantie. Die Bank ist Diskonto-, Zettel- und Hypothekenbank. — Noch gibt es einige kleinere Provinzialbanken von nur lokaler Bedeutung, die ein beschränktes Recht zur Notenausgabe haben.

Der Bau der Eisenbahnen in Schweden geschieht durch Staatsmittel, dagegen hat Norwegen eine mit englischem Kapital und mittelst Aktien gebaute Bahn.

Norwegen. Die Staatsschuld besteht aus zwei Anleihen:

1) vom Jahr 1848/57 à 4 Proz. . . . . 2,700,000 Spez.-Thlr.
2) vom Jahr 1858 à 4½ Proz. . . . . 2,000,000 „

mit jährlichen Auslosungen.

Bank von Norwegen, begründet im Jahr 1816 mit dem Sitz in Drontheim. Grundkapital 2 Millionen Spec. Thlr. Sie ist Diskonto-, Zettel- und Leihbank. Auch gibt es eine norwegische Hypothekenbank mit dem Sitz in Christiania, die in Hamburg eine Anleihe abgeschlossen hat, woselbst auch die Obligationen notirt und jährlich ausgelost werden.

Dänemark.

Staatsschuld 115,068,000 Reichsbank-Thaler, wovon 71,547,100 Thlr. inländische und 43,521,000 Thlr. ausländische Schuld. Erstere kommen vor unter dem Namen „Königliche Obligationen" und tragen 4 Proz. Von der ausländischen Schuld sind die bedeutendsten: 1) Anleihe vom Jahr 1825 zu 3 Proz. bei Rothschild in London; 2) Anleihe vom Jahr 1828 zu 4 Proz. bei Hambro u. Sohn; 3) Anleihe vom Jahr 1851 in England zu 5 Proz. Börsen: London, Hamburg und Kopenhagen.

Digitized by Google

Dänische Nationalbank zu Kopenhagen, begründet im Jahr 1818 Kapital 14½ Mill. Reichsbank-Thlr. in Aktien zu verschiedenem Nennwerth. Das Kapital ist zusammengebracht durch eine Auflage auf das sämmtliche unbewegliche Eigenthum in den dänischen Staaten, die Grundbesitzer, welche mindestens 100 Thlr. darliehen, wurden Interessenten der Bank. Geschäftskreis: Diskonto, Belehnung und Notenausgabe.

Seit 1857 besteht eine neue Bank in Kopenhagen, die Privatbank. Kapital 4 Mill. Thlr. in Aktien à 100, 500 und 1000 Thlr. Wirkungskreis: alle allgemeine Bankgeschäfte.

Seeländische Eisenbahn (Kopenhagen-Rothschild-Korsoer), 26 Meilen. Kapital 3,757,750 Spezies-Thlr. in 26.750 Aktien à 133 Thlr.

Die Eisenbahnen in Schleswig-Holstein s. bei Deutschland.

Schweiz.

Die Schweiz hatte bis zum Jahre 1856 keine eigentliche Staatsschuld. In diesem Jahre nahm sie, als sie von Preußen mit einem Kriege bedroht wurde, zur Wahrung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit eine Anleihe von 12 Millionen Franken auf, wovon 6 Millonen zu 5 Proz. und andere 6 Millionen zu 4½ Proz. Dieselbe wurde durch Stuttgarter Bankhäuser zu 99 resp. 96 negozirt, und fand schnelles und gesuchtes Unterkommen. Als Preußen nachgab und die Schweiz die Rüstungen einstellen konnte, hat die Bundesregierung den restirenden Theil der Anleihe gar nicht ausgegeben, auch einzelne Beträge wieder zurückgekauft, so daß im Ganzen kaum mehr als 8 Millionen auf dem Markt sein dürften. Jedes Jahr finden regelmäßige und ansehnliche Amortisationen statt. Börse für die Obligationen sind Basel, Genf und Frankfurt.

Unter den städtischen Anlehen der Schweiz ist hervorzuheben die Lotterie-Anlehe der Stadt Neuenburg 1,250,000 Fr. in 250,000 Losen à 10 Fr., welche in 99 Ziehungen bis zum Jahr 1907, jährlich zweimal, 1. Mai und 1. Nov., getilgt werden sollen. Es finden nur Prämienziehungen statt. Höchster Gewinn 35,000 Fr. Der niedrigste steigt von Fr. 11 bis Fr. 15.

Die Eisenbahnen der Schweiz, lange Zeit durch allerlei Hindernisse zurückgehalten, haben in den letzten Jahren große Ausdehnung gewonnen. Für die Beschaffung der Geldmittel, zumal für das Aktienkapital, ist zum großen Theil das Ausland in Anspruch genommen worden, indem für die westliche Schweiz der Credit mobilier in Paris, für die östliche Schweiz das Haus Rothschild, oder vielmehr die unter seiner Aegide gebildete reunion financière mit bedeutenden Summen eingetreten sind Deßhalb werden auch die Kurse der meisten Schweizer Eisenbahn-Aktien außer Genf, Zürich und Basel in Paris notirt.

1) Schweizerische Centralbahn (Basel-Bern-Thun, Biel, Olten-Luzern), 277,8 Kilom. Kapital 36,569,900 Fr. in Aktien à 500 Fr. Letzte Dividende 4 Proz. Betrag der Prioritätsschuld 32,000,000 Fr. in drei Anleihen zu 4½ und 5 Proz.

2) Schweizerische Nordostbahn (Zürich-Romanshorn, Winterthur-Schaffhausen, Zürich-Aarau, Brugg-Waldshut), 178 Kilom. Kapital 28,708,000 Franken in Aktien à 500 Fr. Letzte Dividende 4½ Proz. Prioritätsschuld 17,917,150, wovon 817,953 à 3 Proz. und 17,100,000 à 5 Proz.

Digitized by Google

3) Vereinigte Schweizerbahnen (Rorschach-St. Gallen-Winterthur, Rorschach-Chur, Sargans-Weesen-Glarus, Weesen-Wallisellen-Zürich), 275 Kilom. Kapital 32,500,000 Fr. in Aktien à 500 Fr. Letzte Dividende 4 Proz. Prioritätsschuld 29,270,500, wovon 300,000 à 4½ Proz., die übrigen zu 5 Proz.

4) Schweizerische Westbahn (Genf-Coppet, Morges-Yverdon-Vaumarcus, Morges-Lausanne-Bex, Jougne-Eklepends), 177,8 Kilom. Kapital 40,000,000 Fr. in Aktien à 500 Fr. Letzte Dividende 4 Proz. Prioritätsschuld 19,959,200 à 5 Proz.

5) Walliser Bahn (St. Gingolf-Sion-Brieg-Simplon), 162 Kilom. Kapital 20,000,000 Fr. in Aktien à 500 Fr.

6) Franco-Suisse-Eisenbahn (Verrières-Neuenburg, Neuenstadt-Neuenburg-Vaumarcus). 69,7 Kilometer. Kapital 12,000,000 in Aktien à 500. Prioritätsschuld 4,000,000 à 5 Proz. (Anleihe vom Jahr 1858.)

7) Eisenbahn durch den industriellen Jura (Locle-Chaux-de-fond-Neuenburg), 83,4 Kilom. Kapital 7,000,000 Fr. in Aktien à 500 Fr. Prioritätsschuld 3,000,000 à 5 Proz., und 2,000,000 in Form einer Lotterieanleihe, 100,000 Lose à 20 Fr., welche in 44 Jahren durch zweimalige Ziehungen, die Serien 2. Januar und 1. Juli, die Prämien 1. Februar und 1. August getilgt werden. Die erste Ziehung findet statt im Jahr 1859, die letzte im Jahr 1903. Der höchste Gewinn steigt bis 50,000 Fr.; der niedrigste von 25—65 Franken. Die Auszahlung erfolgt 3 Monate nach der Ziehung.

8) Oron-Bahn (Törrishaus-Freiburg-Oron-Lausanne), 65 Kilometer. Kapital 20,000,000 Fr. in Aktien à 500 Fr.

9) Ostwestbahn (Bern-Luzern-Zug-Rapperschwil), 139,8 Kilom. Kapital 25,000,000 in Aktien à 500 Fr.

Die Schweiz hat im Verhältniß zu ihrem ausgebreiteten Handel und ihrer vielseitigen Industrie auch eine entsprechende Zahl von Banken und Kreditinstituten, wie nachstehende Tabelle ausweist:

Name.	Sitz.	Aktienkapital	Betrag der Aktie.	Letzte Dividende in Proz.
		Fr.	Fr.	
Bank in Zürich	Zürich	6,000,000	1000	6
Leu u. Comp. Hypothekenbank	Zürich	9,754,000	500	5
Kantonalbank von Bern . . .	Bern	3,500,000	—	5.49
Bank in Luzern	Luzern	125,000	2000	5
Bank in Glarus	Glarus	500,000	500	8
Banque cantonale fribourgeoise	Freiburg	1,000,000	500	7.60
Bank in Basel	Basel	2,000,000	5000	8.20
Basellandschafts Hypothekenbank	Liestal	500,000	400	6.37
Bank in St. Gallen	St. Gallen	3,063,540	1060	6.88
Aargauische Bank	Aarau	2,000,000	200	6
Thurgauische Bank	Frauenfeld	1,500,000	500	5.66
Banque cantonale vaudoise . .	Lausanne	2,900,000	580	8
Banque cantonale Neufchateloise	Neuenburg	1,000,000	500	6.60
Banque du commerce	Genf	3,000,000	1000	6.90
Banque de Genève	Genf	2,000,000	1000	7
Comptoir d'escompte	Genf	1,500,000	1000	7.66

Digitized by Google

Bei mehren Banken ist der Kanton mit einer ansehnlichen Summe des Aktienkapitals betheiligt. Wirkungskreis und Befugnisse sind Diskontirung, Belehnung, Giro, Depositen, Conto-Corrent und Emission von Noten. Außerdem bestehen in der Schweiz seit 1856 auch drei Kreditanstalten, für Handel und Industrie nach Muster des Credit mobilier. 1) Schweizerische Kreditanstalt in Zürich. Kapital 30,000,000 Franken in Aktien à 500. Letzte Dividende $5^{5}/_{7}$ Proz. 2) Deutsch-schweizerische Kreditbank in St. Gallen. Kapital 25,000,000 Fr. in Aktien à 500 Fr. Letzte Dividende 4 Proz. Der größere Theil der Gründer dieser Gesellschaft sind deutsche Häuser aus Augsburg und Stuttgart, welche, da sie die Conzession in einem der süddeutschen Staaten nicht erhielten, St. Gallen zum Ausgangsorte ihrer Operationen wählten. 3) Banque generale Suisse in Genf. Kapital 60,000,000 Fr. in Aktien à 500 Fr. Letzte Dividende $5^{1}/_{3}$ Proz., mit 2 Filialen in Paris und London; ein ansehnlicher Betrag ihrer Aktien ist in Deutschland untergebracht, wenigstens bilden sie einen Hauptgegenstand der Spekulation an der Berliner Börse.

Königreich Sardinien.

Im Jahre 1845 nur eine Staatsschuld von 145,000,000 Fr. ausweisend, ist dieselbe im Jahre 1858 auf 720,605,040 Fr. gestiegen, mit einem jährlichen Zinsbedarf von 33,221,651 Fr. Die Schuld wird eingetheilt: 1) Rente zu 5 Proz. im Betrage von circa 513,000,000 Fr. 2) Rente zu 3 Proz. im Betrag von 65,000,000; Zinsen halbjährig zahlbar. Eine Amortisation soll auf den Börsen von Turin und Paris stattfinden und ist $^{1}/_{2}$ Proz. des Nominalkapitals jährlich dafür bestimmt. 3) Anleihe vom Jahre 1834 im Betrage von 27,000,000 Fr. à 4 Proz., rückzahlbar in 73 Verlosungen, deren zwei des Jahrs, 30. April und 30. Oktober, stattfinden. Die zuerst gezogenen sechs Obligationen sind mit Prämien ausgestattet. 4) Anleihe vom Jahr 1849 im Betrag von 20,000,000 Fr. à 4 Proz., rückzahlbar in 73 Verlosungen (31. Juli und 31. Januar) und unter gleichen Modalitäten, wie bei der vorhergehenden. 5) Anleihe vom Jahre 1852 im Betrag von 18,000,000 Fr. à 4 Proz., rückzahlbar in 73 Verlosungen (31. Januar und 30. November) und unter den gleichen Modalitäten, wie Nr. 3 und 4. Die letzte Anleihe ist vom Jahr 1858, in England à 3 Proz. negozirt und beträgt 50,000,000 Fr. (2 Millionen £). Außerdem fehlt es Sardinien nicht an schwebender Schuld (sog. buoni del tesoro).

Sardinische Nationalbank, begründet im Jahre 1849. Diskonto-, Leih- und Zettelbank. Kapital 32,000,000 Fr. in Aktien à 1000 Fr. Sitz der Gesellschaft Turin und Genua. Filiale in Nizza, Vercelli und Alessandria. Berechtigt zur Ausgabe von Banknoten à 1000 bis 50 Fr. Letzte Dividende $6^{1}/_{2}$ Proz.

Bank von Savoyen, begründet im Jahre 1851, mit dem Sitz in Annecy und Chambery. Diskonto-, Leih- und Zettelbank. Kapital 2 Mill. Fr. in Aktien à 1000 Fr. Notenausgabe von 1000 bis 50 Fr. Letzte Dividende 6 Proz.

Seit 1856 gibt es auch einen sardinischen Credit mobilier mit dem Sitz in Turin. Kapital 20,000,000 Franken.

In Erbauung von Eisenbahnen hat Sardinien sich vor allen übrigen Ländern Italiens hervorgethan und in relativ kurzer Zeit ein Schienennetz von

Digitized by Google

nahezu 700 Kilometer vollendet. Bau und Betrieb gehen auf Staatskosten. Von größern Eisenbahnen, welche der Privatindustrie überlassen und auf Aktien gegründet sind, verdienen Erwähnung: 1) die Viktor-Emanuel Eisenbahn. 200 Kilometer lang von der französischen Grenze im Anschluß an die Genf-Lyoner Eisenbahn bis Turin resp. Novara. Das Kapital ist 50 Millionen Frk., vertheilt in 100,000 Aktien à 500 Fr. Letzte Dividende $4\frac{1}{2}$ Prozent. Die Börse ist Paris, wo auch der Sitz der Gesellschaft. 2) Turin-Cumo Eisenbahn, 103 Kilom. Kapital 15,400,000 Fr. in Aktien à 500.

Noch ist zu gedenken der Privatanleihe des Königs zu Sardinien vom Jahr 1845, negozirt durch das Bankhaus der Gebrüder Bethmann in Frankfurt im Betrag von 3,600,000 Fr. Als hypothekarische Sicherheit dienen die liegenden Güter des Königs, für ihn und seine Erben von Werth von $6\frac{1}{2}$ Millionen Franken. Das Anleihen ist in Form einer Lotterie, eingetheilt in 1000 Serien von je 100 Loosen à 36 Fr. Es finden 48 Serieziehungen statt und zwar zweimal im Jahr (1. Dezember und 1. Mai). Prämienziehung dagegen nur einmal (1. Mai). Die erste 1846, die letzte 1869. Prämie: 50,000, 40,000, 30,000, 4000, 2000, 1500, 1000, 500, 100, 75 Fr. Der mindeste Treffer steigt von 40 bis 48 Fr. Kursnotirung für die Loose an der Frankfurter Börse.

Königreich beider Sicilien.

Staatsschuld:	Festland	101,754,000 Dukaten.
	Sicilien	20,118,000 „
		121,872,000 Dukaten.

oder 555,800,000 Franken.

Die Schuld ist ihrem Hauptbetrag nach zu 5 Proz. verzinslich und wird außer im Lande auf der Pariser Börse notirt.

Bank beider Sicilien, begründet im Jahre 1810. Kapital 1 Mill. Dukaten in 4000 Aktien à 250 D. Leih-, Diskonto- und Zettelbank, macht auch Geschäfte auf eigene Rechnung.

Rentenbank (banca fruttuaria), begründet im Jahr 1824. Kapital 600,000 Duk. in 10,000 Aktien à 60 D. Hauptsächlich Vorschußkasse für kleine Kaufleute, Industrielle und Grundbesitzer.

Girobank (banca di circulatione e garantia), begründet im Jahre 1833. Kapital 400,000 Duk. in 10,000 Aktien à 40 Duk.

Neapel-Nocera-Castellamare Eisenbahn, 60 Kilom. (franz. Commanditgesellschaft A. Bayard de la Vingtrie et frères). Kapital 12,500,000 Fr. in 12,500 Antheilen à 1000 Fr.

Neapel-Salerno Eisenbahn, die später bis an das adriatische Meer verlängert werden soll.

Großherzogthum Toscana.

Gesammtschuld 120,000,000 Lire, darunter 1) Anleihe von 1850 im Betrag von 34 Millionen à 5 Proz. mit jährlichen Auslosungen. 2) Anleihe von 1852 im Betrag von 66 Mill. à 3 Proz. negozirt durch das Haus Rothschild in Paris.

Digitized by Google

Bank von Livorno, gegründet im Jahre 1837, Kapital 2 Mill. Lire in Aktien à 1000 L. Leih- und Diskontobank, nebst dem Recht der Notenausgabe von 2000 bis 200 Lire. **Bank von Siena**, gegründet im Jahr 1842, Kommandite. Kapital 300,000 L., hauptsächlich um den Handelsstand der Stadt und den Grundbesitz daselbst zu unterstützen. **Toskanische Kreditanstalt**, gegründet im Jahre 1857. Kapital 8 Mill. Lire in Aktien à 1000 Lire, ist so gut wie fallit.

Livorno-Florenz Eisenbahn. 12½ deutsche Meilen lang. Kapital 30 Mill. Lire in Stammaktien à 1000. Sodann 3½ Mill. Lire in Prioritätsaktien à 1000 L., welche mit 5 Proz. verzinst werden. Dividende der Stammaktien 1854: 5⅔. 1855: 5¼. 1856: 5⅔. 1857: 5¾.

Toskanische Centralbahn (von Empoli im Anschluß an die Livorno-Florenz Eisenbahn über Siena an die römische Grenze), 17¼ Meilen lang. Kapital 10 Mill. Lire in Aktien à 1000 L. Sodann Anleihen 1) vom Jahr 1855: 10,000 Obligationen à 500 L. mit 5 Proz. Zinsen. 2) vom Jahr 1857: 6500 Obligationen à 500 L. mit 4½ Proz. Zinsen. Die Stammaktien haben seither 3 Proz. ertragen, welche von der Regierung garantirt sind.

Lucca-Pisa Eisenbahn, 2½ Meilen lang. Kapital 2,200.000 Lire in Aktien à 1000 Lire. Die Bahn ist schon seit Jahren fallit und ist neuerdings von der Regierung angekauft worden.

Lucca-Pistoja, 8½ Meilen lang. Kapital 8,100,000 Lire in Stammaktien à 1000 L. Sodann 5,250,000 L. in Prioritätsaktien à 150 L., welche unter Staatsgarantie mit 5 Proz. verzinst werden. Diese Garantie ist aber wegen nicht erfüllter Bedingungen verwirkt und daher, da die Bahn noch nicht vollendet ist und kaum ihre Betriebskosten aufbringt, sowohl Stamm- als Prioritätsaktien ohne Zinsengenuß und nahezu werthlos. Außerdem hat die Gesellschaft mehre Anleihen mit dem Hause Bastogi in Livorno abgeschlossen.

Maria-Antonia Eisenbahn (von Pistoja über Prato nach Florenz), 4½ deutsche Meilen lang, mit englischem Geld gebaut und in Betrieb gehalten. Kapital 8 Mill. Lire in Aktien à 1000.

Ferdinands Eisenbahn (von Florenz über Arezzo an die römische Grenze). Eine im Jahr 1856 von Paris ausgegangene Unternehmung, die seit dem ins Stocken gerathen ist. Kapital 20 Millionen Fr. in Aktien à 500 Fr. mit 5 Proz. vom Staat garantirt.

Die Notirungen der toskanischen Eisenbahnaktien sind auf den Börsen von London, Paris, Wien und Frankfurt.

Herzogthum Parma.

Consolidirte Staatsschuld vom Jahr 1827:	3,660,000	Lire.
Anleihe vom Jahr 1849:	3,400,000	„
Anleihe vom Jahr 1854:	1,420,000	„
Schuld vom Jahr 1836 und 1843:	3,400,000	„
	11,880,000	Lire.

Herzogthum Modena.

Gesammtschuld 12,000,000 Lire.

Digitized by Google

Kirchenstaat.

Fundirte Staatsschuld.

Aeußeres 5 Proz. Anlehen	28,375,000	Scudi.
Innere permanente 5 Proz. Schuld . .	34,012,240	„
Schwebende Schuld.		
4 Proz. (Cautionskapitalien)	1,316,054	„
3 Proz. (anerkannte Kredite)	2,000,000	„
5 Proz. (Kredit- und Wechselscheine) . .	437,980	„
2½ Proz. Schuld an die römische Bank .	330,000	„
	66,471,274	Scudi.

Bank des Kirchenstaats, begründet oder vielmehr reformirt (früher römische Bank) im Jahre 1850. Kapital 2 Millionen Scudi in Actien à 500 Scudi. Leih-, Depositen und Zettelbank.

Römische Eisenbahnen. 619 Kilometer (von Civitavecchia über Rom nach Ankona und Bologna). Kapital 85 Millionen Fr. in 170,000 Aktien à 500 Fr., vom Staat mit 6 Prozent garantirt. Das Unternehmen ist mit der caisse des chemins de fer des Herrn J. Mirès in Paris abgeschlossen; Anleihe 4000 Obligationen à 500 Fr. mit 3 Proz. Zinsen, emittirt mit 250 Fr., rückzahlbar unter Pariverlosung von 1860 an.

Rom-Fraskati Eisenbahn. 14 Kilom. mit der Ermächtigung einer Fortsetzung bis zur neapolitanischen Grenze. Kapital 8 Mill. Fr. in 32,000 Aktien à 250 Fr. Gleichfalls in französischen Händen.

Königreich Griechenland.

Die erste Anleihe (Zwangsanleihe) machte der neu begründete Staat im Jahr 1822 im Lande selbst im Betrag von 5 Mill. Piaster, wovon aber nur der kleinste Theil aufgebracht worden sein mag.

Im Ausland wurden negozirt und bilden die eigentliche Staatsschuld:

5 pCt. Anleihe vom Jahr 1824 in London . . . . 800,000 £

5 pCt. „ „ „ 1825 „ . . . . 2,000,000 „

Die erste zum Kurs von 59, die zweite zum Kurs von 55 Proz. negozirt. Es sollen nicht 250,000 £ in die Staatskasse geflossen sein. Die jetzige Regierung erkennt diese Anleihen nicht an, auch sind seit 20 Jahren keine Zinsen gezahlt worden.

5 pCt. Anleihe vom Jahr 1832 in Paris . . . . 60,000,000 Fr.

Diese Anleihe ist garantirt von England, Frankreich und Rußland zu je einem Drittel. Jährlich soll 1 Proz. des Nominalbetrags zur Amortisation der Anleihe verwendet werden.

Noch erübrigt die sogen. baierische Anleihe, welche in den Jahren 1832 bis 1837 von Baiern zu 4 Proz. gewährt wurde. Theilweise ist sie von der 60 Mill. Anleihe zurückgezahlt worden, doch erübrigt noch eine Summe von über 1½ Mill. fl. Die Gesammtsumme der griechischen Staatsschuld ohne die Zinsrückstände beträgt circa 140 Millionen Francs.

Nationalbank von Griechenland in Athen, begründet im Jahr 1841. Kapital 5 Millionen Drachmen in Aktien à 1000 Dr. Diskonto-, Zettel- und Hypothekenbank. Auch kann sie industrielle Unternehmungen gründen und sich dabei betheiligen.

Digitized by Google

Türkei.

Kapital der Renten (Sehim) mit 12 Proz. 4,000,000	=	33,400,000 Piaster
	=	287,939 £
Kapital der 40 Mill. Piaster Renten betragenden Lehnentschädigungen mit 12 Proz. 334,000,000 Piaster	=	2,879,397 „
Kapital der mittelst Firman vom 5. April 1853 zur Einziehung der schlechten Münzen und des Papiergeldes auf 15 Jahre bewilligten Rente an die Bank, 30 Mill. Piaster, zu 12 Proz. kapitalisirt, 250 Mill. . . .	=	2,155,175 „
Papiergeld (Caimes) seit 1829: 196 Mill. Piaster . . (Wovon 132 Mill. à 6 Proz., der Rest nicht verzinst.)	=	1.715,517 „
Schwebende sonstige Schuld und Defizit 255 Mill. P.	=	2,198,287 „
Zusammen in Piastern 1068,400,000	=	9,210,344 „
Hiezu kommen:		
6 pCt. Anleihe vom Jahr 1854 unter Garantie von England und Frankreich . . . . . (1 Proz. wird jährlich zur Amortisation verwendet.)		5,000,000 „
6 pCt. Anleihe von 1856 . . . . . wovon 4 Mill. zur Einlösung der Caimes und zur Regulirung des Geldwesens bestimmt sind.		12,000,000 „
6 pCt. Anleihe vom Jahr 1858 . . . . . (Gleichfalls mit jährlichen Auslosungen.)		5,000,000 „

Die Börsen für türkische Staatspapiere sind London und Paris.

Ottomanische Bank, gegründet im Jahr 1856 mit einem Kapital von 500,000 £ in 50,000 Aktien à 10 £. Reine Diskontobank. Sitz in Konstantinopel mit Filiale in Smyrna.

Zum Bau von Eisenbahnen haben sich in England Aktiengesellschaften gebildet. Es ist indeß nur eine einzige, die von Smyrna nach Aidin, mit welcher Ernst gemacht wird.

Allgemeine Gesellschaft des Suezkanals. Kapital 200 Mill. Fr. in 400,000 Aktien à 500 Fr. Sitz in Paris.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Seitdem die amerikanischen Werthpapiere ihres hohen Zinsfußes wegen vielfach zu Kapitalsanlagen benutzt worden, ist eine genaue Kenntniß derselben um so nothwendiger, als man anderseits sonst leicht Verluste erleiden könnte.

Die Zunahme der Bevölkerung in den Vereinigten Staaten und der wachsende Wohlstand derselben hat die Geschäftsverbindungen Europa's mit ihnen so gemehrt, daß die gegenseitigen Beziehungen sehr innig und die transatlantischen Länder bedeutende Abnehmer für europäische Industrie- und Boden-Produkte wurden. Die Vereinigten Staaten beziehen aus Deutschland Manufakturwaaren aller Art und Wein (auch Tabak) und liefern uns dagegen Tabak, Baumwolle und Brodfrüchte, von den letztern besonders Weizen. Die fortwährende Einwanderung Deutscher in Nordamerika, wo sie über den ganzen Boden der Union ausgebreitet sind, besonders im Osten und Nordwesten, hat die Beziehungen

Digitized by Google

zwischen Deutschland und der neuen Heimath der Ausgewanderten immer enger gestaltet und deutsche Handelshäuser haben in den Hauptplätzen der Union ihre Filialen und Commanditen.

Während so der Handel mit Nordamerika immer größere Dimensionen gewann, konnte es nicht fehlen, daß auch amerikanische Werthpapiere vom deutschen Kapital zu rentablen Anlagen benutzt wurden, da ihr Zinsfuß nur selten geringer als 6 Proz., meist aber höher ist. Besonders seit dem Jahre 1848, wo die politischen Ereignisse die Kapitalisten hinsichtlich der Anlage in einheimischen Staatspapieren ängstlich machten, gewannen die amerikanischen Fonds und Effekten immer größere Verbreitung auch in Deutschland und alle Klassen der Bevölkerung legten ihre Ersparnisse gern in Papieren an, die ihnen eine höhere Rente in Aussicht stellten, als die einheimischen, und dabei noch obendrein billiger waren. Die blühende Entwicklung des großen amerikanischen Freistaates, dessen Nationalreichthum durch das starke Anwachsen der Bevölkerung (dieselbe ist von 1820 bis 1850 von 9,600,000 auf 23,200,000 Einw. gestiegen und betrug 1857 über 28,000,000), durch die vermehrte Bodenkultur, durch die Hebung aller Zweige der Industrie, durch die Entdeckung und Aufschließung reicher Montanschätze, durch die Erleichterung des Verkehrs vermittelst Anlage von Kanälen und Eisenbahnen und durch die außerordentliche Ausdehnung des Handels über alle Theile der Welt in ungewöhnlicher Zunahme begriffen ist — schien den europäischen Kapitalisten eine hinlängliche Bürgschaft für die Sicherheit ihrer Anlagen und so fanden mit jedem Jahre immer mehr amerikanische Papiere ihren Weg nach Deutschland. Ohne einen Maßstab für den Werth oder Unwerth dieser Papiere zu besitzen, kaufte man Alles, was von New-York aus empfohlen und von deutschen Geschäftshäusern auf diese Empfehlung hin ihren Kunden zugeschickt wurde, und so konnte es natürlich nicht fehlen, daß zahlreiche Täuschungen und herbe Verluste erlitten wurden. Erst seitdem eine eigene Literatur für Börsen- und Papiergeschäfte entstand und Journale*) die lohnenswerthe Aufgabe übernahmen, die Kapitalisten über den Werth der verschiedenen Staats- und Industriepapiere aufzuklären, wurde das Dunkel etwas gelichtet und man gewann einen Maßstab zur Beurtheilung des Werthes dieser Effekten, von welchen man vorher nichts als den Namen und den Zinsfuß kannte. Die Verbreitung der amerikanischen Fonds und Effekten ist jetzt eine so allgemeine, daß mehre sogar offiziell an den Börsen notirt werden und kaum eine Stadt oder ein wohlhabender Ort gefunden wird, wo sie nicht von der einen oder der anderen Gattung vorkommen. Deßhalb wird eine näher eingehende Darlegung derselben hier gewiß wohl angebracht sein.

Die amerikanischen Papiere, welche sich zur Anlage von Kapitalien eignen, sind:

I. Obligationen der Vereinigten Staaten (United-States Stocks);
II. Obligationen einzelner Staaten (State-Bonds);
III. Obligationen von Grafschaften (County-Bonds);
IV. Obligationen von Städten (City-Bonds);
V. Obligationen von Eisenbahnen (Rail Road-Bonds).

Außerdem werden in Amerika selbst Eisenbahn-, Bank-, Assekuranz- und verschiedene andere Industrieaktien stark gekauft und finden an den Fondsbörsen bedeutende Umsätze in diesen Effekten statt. In Deutschland werden diese Aktien jedoch nur wenig gehalten, weil sie meistens nicht au porteur lauten, bei der

*) Der in Frankfurt a. M. seit 1853 erscheinende „Aktionär" übernahm zuerst die Erfüllung dieser Aufgabe durch eine eigene derselben gewidmete Beilage des Blattes unter dem Namen „Anzeiger für amerikanische Fonds und Effekten".

Digitized by Google

Umschreibung auf den Namen (Transfer) vielfache Förmlichkeiten erforderlich und für den auswärtigen Besitzer auch sonst noch andere Unbequemlichkeiten damit verbunden sind.

I. Vereinigte Staaten-Obligationen.

Während fast alle europäischen Staaten ihre Schulden fortwährend vermehren und ihren Kredit dadurch dermaßen erschöpfen, daß die Bedingungen der Emission neuer Anleihen für sie immer drückender werden, sehen wir die Staatsschuld der Union sich mehr und mehr verringern. Die Regierung der V. St. ist in der glücklichen Lage, keine starke Truppenmacht auf den Beinen halten zu müssen und da sie auch nicht viele Beamte hat, so sind die Ausgaben der Föderalregierung so wenig erheblich, daß sie meist durch die Einnahmen aus den Zöllen und Landverkäufen bestritten werden und daß der Staatsschatz oft nicht weiß, was er mit dem disponiblen Gelde anfangen soll. Da nun die emittirten Schuldverschreibungen vor dem Heimzahlungstermin der Anleihe nicht gekündigt werden können, so bewirkt der Staatsschatz, sobald ein disponibler Fond sich in demselben angesammelt hat, die Amortisation der Anleihen durch Rückkauf der Obligationen zum Börsenkurs und macht zu diesem Behuf der Schatzsekretär gewöhnlich in den öffentlichen Blättern bekannt, daß er bis zu einem bestimmten Termine einen gewissen Betrag dieser oder jener Obligationen zu einem bestimmten Kurs einlösen werde.

Die verschiedenen Anleihen der Föderalregierung bestanden am 15. November 1856 nach der offiziellen Publikation vom 17. November 1857 aus folgenden Beträgen:

6	Proz. Anleihe,	rückzahlbar	1862:	3,784,000 $
6	„	„	1867:	11,774,000 „
6	„	„	1868:	10,704,000 „
5	„	„	1865:	3,632,000 „
Schwebende Schuld				750,000 „
			Summe	30,644,000 $

Von diesen Anleihen wurden seit dem 15. November 1856 bis 15. November 1857 folgende Beträge durch Rückkauf zum Börsenkurs amortisirt:

Von der im Jahr	1862	fälligen	Anleihe	900,000 $
„ „ „ „	1867	„	„	2,361,000 „
„ „ „ „	1858	„	„	1,796,000 „
„ „ „ „	1865	„	„	171,000 „
Von der schwebenden Schuld				258,000 „
			im Ganzen	5,486,000 $

und war daher am 15. November 1857 der ganze Betrag der Unionsschuld nur noch 25,158,000 $.

In Folge des durch die vorjährige Krisis stark reduzirten Handels haben die Zölle einen bedeutenden Ausfall erfahren, so daß die Unionsregierung sich vom Kongreß die Autorisation zur Emission einer 5prozentigen Anleihe im Betrage von 20 Mill. Dollars ertheilen lassen mußte. Hiervon ist im Laufe des Sommers 1858 die Hälfte mit 10 Millionen emittirt worden, die andere Hälfte gelangt jedoch erst Anfangs Januar 1859 zur Emission. Durch diese Anleihe, zu welcher noch 19 Millionen $. Schatzscheine kommen, die bis 30. Juni 1859 einzulösen sind, ist die Staatsschuld der Föderalregierung um 39 Millionen $. gestiegen und beträgt jetzt 64 Millionen $. Die ausgegebenen Schatzbons werden an den Zollkassen an Zahlungsstatt angenommen und auf diese Weise successive eingezogen.

Digitized by Google

Die Ursache der geringen Staatsschuld liegt zum Theil auch in dem Umstande, daß die Unionsregierung für die öffentlichen Anlagen im Lande, für Landstraßen, Kanäle ꝛc., die einzelnen Staaten sorgen läßt und nur die Dotation der Schulen übernimmt, für welche der erforderliche Fond aus dem Verkauf der ihnen angewiesenen Ländereien gebildet wird. Diese Schuldverschreibungen der Ver. St. sind zumeist auf Namen eingeschrieben, nur die im Jahr 1865 und ein Theil der 1868 fälligen Obligationen lauten auf den Inhaber. Da die Unionspapiere einen hohen Kurs haben und das in ihnen angelegte Kapital darum auch wenig bessere Zinsen bringt als bei europäischen Staatspapieren, so werden sie gewöhnlich nur von solchen Kapitalisten gekauft, welche die größtmögliche Sicherheit dem höhern Zinsfuße vorziehen.

II. Obligationen einzelner Staaten.

Da jeder Staat die öffentlichen Bauten, Kanäle, Eisenbahnen ꝛc. auf seinem Territorium entweder selbst ausführen oder durch Privatgesellschaften ausführen lassen muß, so gibt es unter den Staaten keinen, der nicht für verschiedene, stets aber den Staatsangehörigen zu Gute kommende Zwecke, Schulden contrahirt hätte. Die Verwendung der für jene Zwecke aufgenommenen Gelder trug aber wesentlich zur Förderung der Wohlfahrt der Bewohner des Staates bei, welche sich deßhalb um so williger dazu verstehen, durch erhöhte Steuern die Mittel zur Bezahlung der Zinsen der Staatsschulden zu bewilligen. Früher ließen die Staaten die öffentlichen Bauten für Rechnung des Staatsschatzes ausführen und belasteten hierdurch denselben mit starken Schulden, deren Zinsen theils aus den Erträgnissen der Bauten gezahlt, theils aber auch durch Steuern aufgebracht werden mußten. In neuerer Zeit ist man von diesem Prinzip abgegangen und überläßt dergleichen Bauten der Privatindustrie. Ehe diese so unternehmend war, Wasser- und Schienenstraßen, die viele Millionen kosteten, für eigene Rechnung auszuführen, war das System der direkten Initiative Seitens des Staates wohl an seinem Platze, und wenn auch viele Staaten hierdurch sehr belastet wurden, so erhielt doch das Land diejenigen Verkehrsmittel, deren es zur Hebung der allgemeinen Wohlfahrt bedurfte. Dieses Wirthschaftssystem führte aber zu Ueberstürzungen und zur Finanzkrisis des Jahres 1837; ein Theil der Staaten konnte damals seine Verpflichtungen nicht erfüllen und war gezwungen, seine Zinszahlungen zu suspendiren. Gegenwärtig haben alle bis auf Mississippi, Arkansas und Florida, welche in der Repudiation verharren, ihre Zahlungen wieder aufgenommen und erfreuen sich eines guten Kredits im In- und Auslande.

Die Privatindustrie hat jetzt die Mission übernommen, das Land mit den nöthigen Verkehrsmitteln zu versehen, und die Staaten betheiligen sich meist nur in so fern dabei, als sie die Privatunternehmungen mit ihrem Kredit unterstützen. Auf diese Weise haben mehre Staaten für Eisenbahnzwecke bedeutende Schulden contrahirt, indem sie für die betreffenden Gesellschaften Obligationen emittirten und dagegen einen gleichen Betrag von deren Aktien übernahmen. In den meisten Fällen sind die Eisenbahngesellschaften verpflichtet, die Zinsen solcher Anleihen zu zahlen und auch für die Rückzahlung des Kapitals zur Verfallzeit Sorge zu tragen; wo aber die Erträgnisse der Bahnen hierzu nicht ausreichen, müssen die Staaten selbst eintreten, und wenn auch hierdurch manchmal eine vorübergehende Stockung in der Zinszahlung eintritt, so wird doch stets auf die Beschaffung der hierzu erforderlichen Geldmittel Bedacht genommen und die Staatsgläubiger werden befriedigt.

Obwohl jeder einzelne Staat vollständig souverän ist und in keiner Weise zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten angehalten werden kann, so liegt es doch

Digitized by Google

im Interesse der Staatsangehörigen, daß der Staatskredit aufrecht erhalten werde, indem ihr eigener individueller Kredit zu eng mit dem des Staates verbunden ist, als daß er nicht durch die Schwächung desselben in Mitleidenschaft gezogen würde. Wo ein Staat seinen Kredit durch Repudiation seiner Schuld schwächt oder gar vernichtet, schneidet er seiner eigenen Entwicklung den Lebensnerv ab, wie wir dies bei Arkansas und Mississippi sehen, welche Staaten, obgleich von der Natur sehr begünstigt, dennoch in jeder Hinsicht weit hinter den andern zurückstehen, sowohl an Bevölkerung als an allen andern Elementen, welche die Wohlfahrt eines Staates bedingen.

Ein so junges Land, wo Alles erst im Werden ist, braucht den Kredit allzusehr, als daß es ihn leichtsinnig verscherzen dürfte. Dies ist allgemein anerkannt und da man auch seit einigen Jahren anfängt, auf Reduktion der Staatsschulden durch Anlage von Tilgungsfonds und durch gesetzliche Limitirung der Schulden auf einen bestimmten Betrag bedacht zu sein, so sind deßhalb die Obligationen (Bonds) der einzelnen Staaten beliebte Kapitalsanlagen geworden und von der etwa 300 Millionen Dollars betragenden Summe derselben ist nahezu die Hälfte in europäischen Besitz übergegangen.

Die Staaten, deren Papiere an der New-Yorker Fondsbörse notirt werden und sich zum Theil in Händen deutscher Kapitalisten befinden, sind folgende:

1) New-York.

Dieser Staat hatte am 1. Januar 1858 folgende Schulden:

5	Proz. Bonds	ohne Einlösungstermin . .	910,000	$.
4½	„ „	per 1864—1869 . . .	587,000	„
5	„ „	per 1858—1868 . . .	671,000	„
5½	„ „	per 1860—1865 . . .	1,750,000	„
6	„ „	per 1860—1862 . . .	1,100,000	„
6	„ „	per 1868	3,058,000	„
6	„ „	per 1860—1871 . . .	7,108,000	„
6	„ „	per 1872—1874 . . .	15,000,000	„
			30,184,000	$.

Sämmtliche Obligationen lauten auf Namen und müssen bei Verkauf auf den neuen Inhaber übertragen werden.

Die Bevölkerung des Staates betrug 1857: 3,630,000 Einw., und das steuerpflichtige Eigenthum 1,433,309,000 $. Der Gesammtbetrag der Steuern (1,7 per mille) 15,166,000 $.

2) California.

Die Schuld dieses Staates bestand früher aus verschiedenen Emissionen, deren Legalität aber im Frühjahr 1857 angefochten wurde, weshalb der oberste Gerichtshof des Staates die Auszahlung der Zinsen untersagte und die betreffenden Schatzbeamten persönlich dafür haftbar erklärte. Durch das Votum des Volkes wurde jedoch im Spätherbst desselben Jahres die Staatsschuld anerkannt und die Emission von 3,900,000 $. in 7 Proz. Bonds au porteur per 1877 beschlossen, gegen welche alle ausstehenden Schuldverschreibungen des Staates bis zum 1. Januar 1859 umgetauscht sein müssen. Alle bis dahin nicht convertirten Forderungen sind ungültig. Kapital und Zinsen der neuen Bonds werden am Sitz der Regierung in Sacramento bezahlt. Behufs Zahlung von Zinsen und Kapital wird von sämmtlichem Eigenthum eine Steuer von 3 per mille erhoben und der hiervon am 1. Januar oder 1. Juli nach Einlösung der Zinscoupons verbleibende Ueberschuß zur Amortisation der Schuld verwendet.

Digitized by Google

3) Georgia.

Die Staatsschuld betrug Ende 1857 nach den offiziellen Daten 264,000 $. in 5 Proz. Bonds per 1865, 1,785,000 in 6 Proz. Bonds per 1858—1872 und 651,000 in 7 Proz. Bonds per 1862—1874, im Ganzen 2,7000,000 $., welche sämmtlich au porteur lauten und deren Zinsen theilweise in London und New-York, theilweise auch in Augusta und Havannah zahlbar sind. Das steuerpflichtige Eigenthum beträgt 530,000,000 $.

4) Illinois.

Die Finanzen des Staates befanden sich früher in so großer Unordnung, daß derselbe im Jahre 1850 noch fallit war und die Zinsen seiner Schuld nicht bezahlen konnte. Seit 1857 ist die Finanzlage desselben sehr geordnet und werden jährlich circa 1 Million Dollars von der Schuld getilgt, so daß diese jetzt auf 10 Millionen in 6 Proz. Bonds au porteur reduzirt ist. Dieselben sind gesucht, kommen aber nur in kleinen Beträgen an den Markt.

5) Indiana.

Die Staatsschuld besteht aus 5,000,000 $. in 5 Proz. und 1,500,006 $. 2½ Proz. Bonds mit verschiedenen Fälligkeitsterminen. Die Finanzen des Staates sind geordnet und der vorhandene Tilgungsfond hat die Schuld seit 2 Jahren um nahe an 1 Million verringert. Die Bonds sind durch Inscription übertragbar.

6) Kentucky.

Die Finanzlage dieses Staates ist günstig, indem seine öffentliche Schuld bei einer Bevölkerung von 1,100,000 Einw. und einem steuerpflichtigen Eigenthum von 500,000,000 $. nur etwas über 4,000,000 in 5 Proz. und 6 Proz. Bonds au porteur per 1865—1876 beträgt. Die Zinsen dieser Schuld belaufen sich auf 250,000 $. jährlich, wovon mehr als die Hälfte durch die Dividenden der im Besitz des Staates befindlichen Bankaktien aufgebracht wird.

7) Louisiana.

Am 1. Januar 1858 betrug die Staatsschuld 10,700,000 $., wovon 9,500,000 fundirt und 1,200,000 $. unfundirt sind. Von der fundirten Schuld sind 6,300,000 $. durch das Eigenthum der konsolidirten „Association & Citizen's Bank" gesichert und beträgt daher die eigentliche fundirte Schuld zu Lasten des Staates nur 3,200,000 $. Die Bonds lauten au porteur und sind zu 6 Proz. verzinslich. Der Staat erhebt Steuer von einem Eigenthum von 320,000,000 $.

8) Maryland.

Dieser Staat erfreut sich eines guten Kredits, obschon im Verhältniß seiner Größe die Staatsschuld bedeutend ist. Dieselbe beträgt 14,000,000 in 3, 4½, 5 und 6 Proz. Bonds au porteur, wovon etwa 12 Millionen für Kanäle und Eisenbahnen emittirt sind. Der Tilgungsfond löst jedes Jahr circa 300,000 $. ein. Das steuerpflichtige Eigenthum betrug Anfangs September 1858 die Summe von 270,000,000 $.

9) Missouri.

Die Schuld dieses Staates ist sehr bedeutend und betrug Ende 1857: 18,000,000 $. in 6 Proz. Bonds au porteur, welche Summe fast gänzlich zur

Digitized by Google

Unterstützung der Eisenbahnbauten verwendet wurde. Dessen ungeachtet sind die Finanzen des Staates geordnet und wird behufs Bezahlung der Zinsen jährlich 1 per mille von sämmtlichem steuerpflichtigen Eigenthum erhoben, wodurch die Ziffer der direkten Steuern auf 3 per mille erhöht ist.

10) Michigan.

Ende 1857 bestand die Staatsschuld aus 2,300,000 $. in 6 Proz. Bonds per 1859, wovon 60,000 $. in den Jahren 1859 und 1860 fällig werden. Der Staat wird behufs Einlösung dieses Betrags eine neue Schuld kontrahiren müssen. Die Bevölkerung betrug nach der Zählung von 1856: 776,000 Einw. und das steuerpflichtige Eigenthum 137,600,000 $.

11) Nord-Carolina.

Am 1. Oktober 1858 betrug die Schuld des Staates 7,000,000 $. in 6 Proz. Bonds au porteur per 1859—1888. Der größte Theil derselben ist durch die den Eisenbahnen geleisteten Unterstützungen entstanden, gegen welche der Staat Aktien der betreffenden Gesellschaften übernommen hat, die ihm theilweise Dividenden eintragen, theilweise auch unproduktiv sind. Die Coupons sind in New-York zahlbar und nur ein kleiner Theil der Zinsen (74,000 $.) wird beim Staatsschatz in Raleigh bezahlt. Die Bevölkerung betrug nach dem Census von 1856: 922,000 Einw. und das steuerpflichtige Eigenthum 239,000,000 $.

12) Ohio.

Am 1. Januar 1858 belief sich die Staatsschuld auf 13,600,000 $. in 5 und 6 Proz. Bonds per 1860—1886, deren Zinsen in New-York zahlbar sind. Außerdem hat der Staat eine permanente (nicht rückzahlbare) Schuld von 2,800,000 $., welche mit 6 Proz. p. a. an den Schulfond zu verzinsen ist. Der Staat besitzt noch viel verkäufliches Land, dessen Erlös zur Bildung eines Amortisationsfonds verwendet werden soll. Die Staatsfinanzen sind gut geordnet. Die Bevölkerung betrug nach dem Census von 1857: 2,340,000 Einw. und das steuerpflichtige Eigenthum 849,300,000 $.

13) Pennsylvania.

Ende 1857 betrug die Staatsschuld 39,800,000 $. in 4, 4½, 5 und 6 Proz. Bonds, wovon aber nur der Betrag von 5,850,000 $. au porteur ausgestellt ist. Der Staat hat circa 36,000,000 $. für Anlage von Eisenbahnen und Kanälen und für Betheiligung an solchen verausgabt, welche aber größtentheils unproduktiv sind. Die Hauptbahn von Philadelphia nach Pittsburg ist an die Pennsylvania Central-Eisenbahn verkauft, welche den Kaufpreis mit ihren Bonds bezahlt hat, die in den Schulden-Tilgungsfond flossen. Auch die Staatskanäle sind jetzt verkauft und soll der Erlös daraus ebenfalls zur Schuldentilgung verwendet werden. Die Bevölkerung betrug nach dem Census von 1857: 2,600,000 Einw. und das steuerpflichtige Eigenthum 569,000,000 $. Die davon erhobene Steuer war früher 3 per mille, jetzt ist sie auf 2½ per mille reduzirt.

14) Süd-Carolina.

Die Staatsschuld belief sich am 1. Oktober 1858 auf 4,200,000 $. in 6 Proz. Bonds, wovon 2,600,000 $. für die South Carolina- und Blue Ridge-Eisenbahnen emittirt wurden. Für gleiche Zwecke wird indessen die Schuld um

Digitized by Google

weitere 2,500,000 £. innerhalb der nächsten Jahre erhöht werden. Die Bonds werden meistens im Inlande gehalten. Der Tilgungsfond löst jährlich circa 500,000 £. der Schuld ein. Die vom Eigenthum erhobene Staatssteuer betrug 1857: 463,000 £., wovon 390,000 vom Sklavenbesitz.

15) Tennessee.

Am 30. September 1858 betrug die Staatsschuld 12,600,000 £. in 5, 5½ und 6 Proz. Bonds au porteur per 1861—1881, wovon 8,400,000 £. für Unterstützung von 26 Eisenbahnen emittirt worden sind. Außerdem ist der Staat zur Emission von weitern 11,800,000 £. für gleiche Zwecke durch legislative Akte autorisirt. Für die den Eisenbahnen gegebenen Beträge hat er die erste Hypothek auf dieselben und haben diese auch für Verzinsung und Tilgung des Kapitals zu sorgen.

16) Virginia.

Die Schuld dieses Staates betrug Ende September 1858: 27,500,000 £. in 5 und 6 Proz. Bonds au porteur, wovon 13,000,000 £. für Unterstützung von Eisenbahnen emittirt wurden. Gegenüber dieser Schuld besitzt der Staat 3,800,000 £. an Bankaktien und 23,800,000 £. an Eisenbahnaktien und Bonds. Von diesem Betrage bezahlt nur ein kleiner Theil (5,400,000 £.) Dividenden an den Staat; im Verhältniß wie aber die durch Staatskredit unterstützten Eisenbahnen vollendet und produktiv werden, wird sich auch der Betrag des rentablen Aktienbesitzes steigern und den Staat von seiner Zinsen- und Steuerlast befreien. Behufs Amortisirung der Schuld wird eine Extrasteuer von 1 Proz. jährlich erhoben, wodurch sie in 34 Jahren getilgt werden wird. Nach dem Census von 1856 betrug die Einwohnerzahl 1,512,000 und das steuerpflichtige Eigenthum 531,000,000 £.

III. Obligationen von Grafschaften.

Diese Papiere werden meistens in den Distrikten gehalten, wo sie emittirt sind und werden selbst an der New-Yorker Börse nur wenige notirt, wo übrigens die Umsätze in diesen Effekten selten von einiger Bedeutung sind. Der Betrag dieser County-Schulden ist selten genau bekannt, indem nicht, wie bei den Staaten, jährliche oder halbjährliche Exposés veröffentlicht werden. Die einzigen Grafschaftspapiere, die in Deutschland ziemlich verbreitet, sind die 6 Proz. St. Louis County-Bonds; die übrigen haben nicht viel Kredit. Die in den letzten Jahren vorgekommenen Fälle, daß die Counties ihre Zinsen nicht regelmäßig bezahlen, haben den Verkehr in ihren Papieren sehr reduzirt.

IV. Obligationen von Städten.

Der Zweck, für welchen amerikanische Städte ihre Finanzkräfte aufbieten, sind gewöhnlich Wasserleitungen, Abzugskanäle, Quais und namentlich Beförderung von Eisenbahnbauten. Die Herstellung dieses wichtigen Communicationsmittels hat sich nämlich überall als ein so tief gefühltes Bedürfniß herausgestellt, daß die Städte sich dadurch Eisenbahnen zu verschaffen suchen, daß sie die zur Anlage derselben sich bildenden Gesellschaften durch Uebernahme eines gewissen Betrags ihrer Aktien unterstützen, die sie durch einen gleichen Betrag ihrer städtischen Bonds bezahlen, welche sodann von der betreffenden Eisenbahngesellschaft best-

Digitized by Google

möglichst verkauft werden. Zur Emission einer solchen Schuld bedarf es der Ermächtigung der Legislatur, welche gewöhnlich auch unter gewissen Formen und Bedingungen ertheilt wird, die den regelmäßigen Gang der Verzinsung und die Tilgung des Kapitals sichern. Im Allgemeinen ist es bei Contrahirung städtischer Anleihen ein unerläßliches Erforderniß, daß die Versammlung der Bürger der Stadt ihre Zustimmung ertheilt. Deßhalb wird auch als allgemeiner Grundsatz anerkannt, daß Städte gleich Privatpersonen gerichtlich belangbar sind und daß auch alles Privateigenthum für die öffentliche Schuld haftbar ist. Wenn also hiernach eine Art Solidarität aller Bewohner einer Stadt für die von derselben gemachten Schulden besteht, wodurch die Sicherheit derselben erhöht wird, so kommen doch Fälle vor, daß solche Schulden oder die Zinsen derselben nicht bezahlt werden, weil sie durch Verletzung irgend einer Form bei ihrer Emission als illegal beanstandet werden können. Dies geschieht jedoch nur, wenn die Mittel zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten momentan fehlen, und macht man von solchen Einreden gewöhnlich nur Gebrauch, um Zeit zu gewinnen. Schließlich werden sie doch bezahlt, weil eine Stadt durch Repudiation ihrer Schuld ihren ganzen Kredit verlieren würde.

An der Börse von New-York werden die Bonds folgender Städte notirt:

1. New-York.

Die Schuld der Stadt beträgt incl. der seit 1. Januar 1858 emittirten Anleihen für Parkanlagen und Wasserreservoirs in 5 und 6 Proz. Bonds per 1860—1890: 15,000,000 $., für deren Verzinsung und Amortisation besondere Einnahmen angewiesen sind, namentlich der Ertrag aus der Wasserleitung, der außerordentlich bedeutend ist. Das steuerpflichtige Eigenthum betrug nach dem Census von 1858: 531,000,000 $. und die davon erhobene Steuer 8,621,000 $. Im Jahre 1856 belief sich die Bevölkerung der Stadt auf 678,000 Einw.

2. Albany.

Die Gesammtschuld der Stadt beläuft sich auf 2,800,000 $. in 6 Proz. Bonds per 1870—1881, von welchen 1,500,000 $. für Eisenbahnen und 800,000 $. für die Wasserleitung emittirt sind, aus deren Ertrag die Zinsen der dafür kontrahirten Schuld bezahlt werden. Die für die Western-Eisenbahn emittirten 1,000,000 $. werden von derselben verzinst und amortisirt, wogegen die der falliten Albany Northern-Bahn geliehenen 300,000 $. der Stadt zu Last fallen.

3. Baltimore.

Die Stadt hat im Verhältniß zu ihrer Volkszahl (220,000 Einw.) eine bedeutende Schuld, ohne aber hierdurch gedrückt zu sein oder an ihrem Kredit zu leiden. Ende 1857 betrug die städtische Schuld 11,500,000 $. in 6 Proz. Bonds per 1870—1890, wovon 4,800,000 $. für verschiedene Eisenbahnen emittirt sind, welche auch für Verzinsung derselben zu sorgen haben. Im Jahre 1857 betrugen sämmtliche städtische Einnahmen 2,200,000 $., die Ausgaben 2,094,000 $. und war daher am 1. Januar 1858 ein Saldo von 106,000 $. in der Stadtkasse.

4. Boston.

Ende 1857 betrug die städtische Schuld 7,900,000 $. in 6 Proz. Bonds mit verschiedenen Fälligkeitsterminen. Der Kredit der Stadt ist gut. Nach dem Census von 1855 belief sich das steuerpflichtige Eigenthum auf 254,700,000 $.

Digitized by Google

und die davon erhobene Steuer auf $. 8. 60 per mille, gegen $. 9. 30 im Jahre 1857.

5. Cincinnati.

Die städtische Schuld betrug am 1. März 1858: 4,000,000 $. in 6 Proz. Bonds per 1860—1890, wovon 2,100,000 $. für Eisenbahnen emittirt wurden, denen auch die Verzinsung und Amortisation der für sie ausgegebenen Bonds zur Last fällt. Von diesen Bahnen sind jedoch verschiedene zur Zeit zahlungsunfähig und hat daher die Stadt für die Zinsen zu sorgen. Die städtischen Einnahmen beliefen sich in dem am 1. März 1858 beendeten Finanzjahre auf 941,000 $., wovon 228,000 $ für Verzinsung und 147,000 $ für Amortisation der Schuld verwendet wurden.

6. Cleveland.

Diese Stadt hat eine sehr kleine Schuld, sie beträgt nur etwas über 800,000 $ in 7 Proz. Bonds per 1859—1879, wovon 300,000 $ für verschiedene Eisenbahnen emittirt wurden, welche auch für die Verzinsung derselben zu sorgen haben, zum Theil aber hierzu außer Stande sind. Das Finanzwesen der Stadt ist sehr geordnet.

7. Chicago.

Die Schuld dieser rasch emporblühenden Stadt besteht aus 1,600.000 $ in 6 und 7 Proz. Bonds per 1873—1880, welche größtentheils für die Wasserleitung und für Abzugskanäle emittirt wurden. Erstere trägt der Stadt so viel ein, daß sie sämmtliche Zinsen daraus bestreiten kann.

8. Detroit.

Diese gut prosperirende Stadt hat eine Schuld von nur 800,000 $ in 7 Proz. Bonds mit verschiedenen Fälligkeitsterminen. Der Ertrag aus der Wasserleitung allein genügt zur Verzinsung der Schuld.

9. Louisville.

Am 10. Februar 1858 betrug die städtische Schuld 3,300,000 $ in 6 Proz. Bonds per 1859—1887, wovon 2,200.000 $ für Eisenbahnen emittirt sind. Die Stadt hat einen Tilgungsfond, durch welchen die Schuld jährlich um 100,000 $ reduzirt wird.

10. Memphis.

Ende 1857 belief sich die städtische Schuld auf 1,500.000 $ in 6 Proz. Bonds per 1867—1886, wovon 1,200.000 $ für Eisenbahnen emittirt sind. Für die schwache Bevölkerung der Stadt ist die Schuld etwas hoch, indessen reichen die Einnahmen zur Bezahlung der Zinsen hin.

11) Milwaukie.

Der Kredit dieser schnell aufblühenden Stadt hat im Laufe des Jahres 1858 sehr gelitten, indem sie die am 1. Juli fälligen Coupons und die zur Einlösung für diesen Tag gekündigten Bonds im Betrag von 21,500 $ nicht bezahlt hat. Die Gesammtschuld belief sich am 30. April 1858 auf 2,300.000 $, wovon 1,700,000 $

Digitized by Google

für acht Eisenbahnen emittirt sind. Der Tilgungsfond soll jährlich 5 Proz. der Schuld amortisiren, ist aber in Folge der schlechten Finanzwirthschaft nicht regelmäßig dotirt worden.

12. New-Orleans.

Die Schuld der Stadt beträgt 12,000,000 $ in 6 Proz. Bonds, wovon 400,000 $ für Eisenbahnen emittirt sind. Durch ein Gesetz des Staates Louisiana darf die Stadt ihre Schuld nicht über 12,000,000 $ erhöhen. Der Constitution der Stadt zufolge muß der erste Act des Munizipalraths in der ersten Session jeden Jahres in der Votirung von 650,000 $. für Verzinsung und Amortisation der Munizipalschuld bestehen, widrigenfalls alle in demselben Jahre gefaßten Beschlüsse desselben ungültig sind. Für die Verzinsung der Eisenbahnschuld wird eine Extra-Steuer erhoben.

13. Philadelphia.

Das Finanzwesen der Stadt ist sehr geordnet und obschon dieselbe einschließlich der mit ihr konsolidirten Grafschaft eine Schuld von 21,365,000 $ in 6 Proz. Bonds per 1859—1890 hat, so besitzt sie dagegen außer der Wasserleitung, der Gasbeleuchtung, den Quais, Markthallen und anderm einträglichen Eigenthum noch 8,000,000 $ in Eisenbahnaktien, wovon 5,000,000 $ der Pennsylvania Central-Eisenbahn jährlich 10—12 Proz. abwerfen. Das steuerpflichtige Eigenthum beträgt 180,000,000 $ und die Bevölkerung 550,000 Einw.

14. Pittsburg.

Die Schuld der Stadt beläuft sich auf 2,950,000 $ in 6 Proz. Bonds per 1869—1883, wovon 1,800,000 $ für verschiedene Eisenbahnen emittirt wurden, welche die Zinsen derselben zu zahlen haben. Da nun drei Bahnen, welchen die Stadt 1,100,000 $ ihrer Bonds gegeben, seit Anfang des Jahres 1857 mit ihrer Zinszahlung im Rückstande sind, die Stadt in ihrem Budget aber die Mittel zur Bezahlung der Zinsen dieser Bonds nicht vorgesehen hatte und ohne Genehmigung der Legislatur die Steuern nicht erhöhen darf, diese aber ihre Genehmigung eines Formfehlers wegen versagt hat, so konnte sie die Coupons dieser Bonds bis Ende 1858 nicht einlösen. Nach dem Census pro 1856, welcher für drei Jahre maßgebend ist, betrug das steuerpflichtige Eigenthum 10,000,000 $, was sicher viel zu niedrig taxirt ist und wohl zehnmal so viel beträgt, vor 1859 aber nicht in größerer Höhe zur Besteurung zugezogen werden kann.

15. Sacramento

Die fundirte Schuld der Stadt beträgt jetzt nach der im April 1858 von der Legislatur erlassenen Acte 1,600,000 $ in 6 Proz. Bonds, deren Coupons im Januar eines jeden Jahres in Sacramento eingelöst werden sollen. Gegen diese neuern Bonds müssen nicht nur die frühern zu 10 Proz. verzinslichen Bonds, sondern auch alle andern Schulden der Stadt bis 1. Juli 1859 convertirt werden, widrigenfalls alle daraus herzuleitenden Ansprüche an die Stadt erloschen sind. Mit der Stadt ist in Folge obengenannter legislativer Acte die Grafschaft Sacramento hinsichtlich ihrer fundirten Schuld consolidirt, indem für sie 600,000 $ unter denselben Bedingungen emittirt werden. In den Jahren 1857 und 1858 hat weder die Stadt noch die Grafschaft Sacramento die Zinsen ihrer Schuld bezahlt.

Digitized by Google

16. San Francisco.

Die fundirte Schuld dieser Stadt ist ebenfalls mit der der Grafschaft gleichen Namens consolidirt, und beträgt 4,140.000 $ in 6, 7 und 10 Proz. Bonds per 1865—1875, deren Zinsen theilweise in New-York, theilweise in San Francisco zahlbar sind. Außerdem soll ein Betrag von 752.000 $ der schwebenden Schuld der Stadt und Grafschaft, welche von einem hierzu eigends ernannten Untersuchungs-Comité als legal anerkannt worden, ebenfalls fundirt werden, wodurch die Schuld um diesen Betrag vergrößert wird.

17. St. Louis.

Am 30. September 1858 betrug die städtische Schuld 5,221.000 $ in 6 Proz. Bonds, welche sämmtlich bis spätestens 1895 fällig werden und wovon ein Theil zur Unterstützung verschiedener Eisenbahnen emittirt ist. Die Stadt besitzt einen Tilgungsfond, welcher jährlich mehr als 200.000 $ von der Schuld einlöst. Die jährlichen Einkünfte der Stadt belaufen sich dem offiziellen Bericht zufolge auf 1,170.000 $ und das ihr gehörende Eigenthum beträgt 21.000.000 $, wovon 16.400.000 $ in Grundbesitz.

V. Obligationen von Eisenbahnen.

Die amerikanischen Eisenbahnen haben meist ein sehr schwaches Aktienkapital und sind größtentheils durch Hülfe von Anleihen gebaut worden, indem sie Obligationen (Bonds) gewöhnlich in Stücken von 1000 $ emittirten. Solcher Bonds gibt es zweierlei:

1) hypothekarische (Mortgage-Bonds), für deren Sicherheit die Eisenbahnen nebst Zubehör haften;

2) nicht-hypothekarische, die anderen Schulden gegenüber kein anderes Vorrecht haben, als daß sie anerkannt sind und nicht leicht beanstandet werden können.

Unter den Mortgage-Bonds haben diejenigen das Vorzugsrecht, welche in Bezug auf die Zeit der Emission die Priorität haben; sie stehen also unter sich in demselben Verhältniß, wie andere auf dasselbe Pfandobjekt gemachte Hypotheken, und geht die erste Mortgage der zweiten, die zweite der dritten, diese wieder der vierten vor u. s. w.

Unter den nicht-hypothekarischen Bonds gibt es eine Gattung, welche „Income Bonds“ genannt werden. Diese haben vor den andern den Vorzug, daß ihnen die Bahn-Einnahmen speziell verpfändet sind, daß ihre Besitzer also, falls die Zinsen nicht regelmäßig bezahlt werden, auf die Einnahmen der Bahn Beschlag legen, mithin denjenigen Theil derselben pfänden können, welcher nach Abzug der Betriebskosten und der Beträge für Verzinsung der Prioritätsschuld übrig bleibt. Ein Pfandanspruch auf das Betriebsmaterial kann nicht erhoben werden, da dasselbe gewöhnlich als zur Bahn gehörig der Hypothekenschuld mit verpfändet ist.

Manchmal haben die hypothekarischen wie die andern Bonds das Vorrecht, daß sie innerhalb eines gewissen Zeitraums „convertible“ sind, d. h. zu ihrem Nominalwerth gegen Aktien umgetauscht werden können, von welchem Vorrecht aber nur bei wenigen Bahnen Gebrauch gemacht wird, da nur wenige derselben ihren Aktionären eine Rente abwerfen, welche der Verzinsung ihrer Bonds gleich ist.

Bei den Eisenbahnanleihen ist auch noch der „Trustees“ zu erwähnen, weil diese Einrichtung sich vorzugsweise nur in Nordamerika findet. „Trustee“ heißt eigentlich „Vertrauensmann“. Eine Bahn oder eine Gesellschaft, welche Geld

Digitized by Google

auf Hypothek aufnehmen will, muß nämlich dieselbe auf irgend einen Namen ausstellen und erwählt sich zu diesem Behufe, im eigenen Interesse wie in dem aller Betheiligten, einen achtungswerthen, möglichst bekannten Mann (oder auch mehrere), dem die Hypothek ausgestellt, resp. das Pfandobjekt zugeschrieben wird. Derselbe ist also eigentlich der Pfandinhaber, dessen Pflichten gewöhnlich in den Bonds oder in der Hypothek-Urkunde, manchmal auch in beiden Dokumenten kurz angedeutet sind. Der „Trustee" hat darüber zu wachen, daß die Verpflichtungen der Bahn gegen die Hypothekargläubiger (Bondsinhaber) pünktlich erfüllt werden, und soll, wenn dies nicht geschieht, im Interesse der von ihm Vertretenen einschreiten, sobald er davon Anzeige erhält und für die durch Einleitung gerichtlicher Schritte entstehenden Kosten sicher gestellt wird. Da er nicht in seinem eigenen Interesse, sondern in dem der Bondsinhaber handelt, so ist es natürlich, daß nicht er die Kosten vorzulegen hat, sondern Diejenigen, welchen seine Bemühungen zu gut kommen sollen. So lange eine Bahn die Zinsen ihrer ausgegebenen Bonds pünktlich bezahlt, hat der „Trustee" sich um die Bahn gar nicht zu kümmern, und in vielen Fällen weiß er auch gar nichts von ihren Verhältnissen; seine Wirksamkeit fängt erst an, wenn die Bedingungen der Hypothek nicht erfüllt werden. Bei vielen Eisenbahnen, namentlich bei denen im Osten der Union, muß der „Trustee" bei Gericht auf Erfüllung der stipulirten Bedingungen klagen; bei vielen westlichen Bahnen ist die Hypothek jedoch so gestellt, daß er ohne weitere gerichtliche Schritte sofort die Verwaltung der Bahn in seine Hand nehmen kann, wenn die Zinsen nicht prompt bezahlt oder sonstige Stipulationen nicht gehalten werden. Indessen können auch in diesem Falle noch Umstände eintreten, welche die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens nöthig machen.

Man würde indessen sehr irren, wenn man durch das Institut der „Trustees" den Schulden der Eisenbahnen eine größere Sicherheit beilegen wollte. Diese hängt einzig und allein von dem Verhältniß der Schuld zum Anlagecapital und vom reellen Werth der Bahn ab. Manchmal kommt es vor, daß Bahnen, die Jahre lang gut prosperirten, durch Conkurrenz-Linien und andere Verhältnisse in ihrem Verkehr so geschmälert wurden, daß ihre Betriebseinnahmen nicht mehr die Verzinsung der Schuld decken, selbst wenn diese im Verhältniß zu den Anlagekosten nur gering ist. In einem solchen Falle sind Verluste für die Gläubiger unausbleiblich, wie überhaupt bei allen Hypotheken, wenn das Pfandobjekt an Produktivität und also auch an Capitalwerth verliert.

In Nordamerika baut man viele Eisenbahnen — nicht weil der Verkehr sie erfordert, sondern weil man durch sie den Verkehr erst herbeiziehen will. Man sucht sie also so schnell als möglich zu vollenden, resp. in betriebsfähigen Zustand zu versetzen, und kostet dann gewöhnlich die Meile (englische) Bahnlänge incl. des Betriebsinventars £ 25,000. Da kein Reservefond für Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, Reparaturen, Renovationen ꝛc. angelegt wird, so pflegt es einige Jahre zu gehen und die Betriebsergebnisse nicht nur zur Zahlung der Bondszinsen, sondern auch noch zur Vertheilung einer Dividende auszureichen. Wenn aber Schienen und Betriebsmaterial abgenutzt sind und einer Erneuerung bedürfen, fehlt es der Gesellschaft an Mitteln, und sie muß sich dieselben entweder durch eine neue Anleihe verschaffen oder sie aus der Netto-Betriebseinnahme successive ziehen, in welchem Falle dann aber meistens die Zinszahlungen suspendirt werden müssen. Hier muß aber, nachdem er wegen der etwaigen Kosten gedeckt worden, der Trustee einschreiten und das, worauf er zunächst hinzuwirken sucht, ist die gerichtliche Bestellung eines „Receiver" (Geldeinnehmer, Curator), welcher die finanzielle Leitung übernimmt. Kann dieser keine Ordnung in das Finanzwesen der Bahn bringen, oder ist voraussichtlich dadurch für das Interesse der Gläubiger nichts zu erreichen, so wird auf gerichtliche Versteigerung der Bahn geklagt.

Digitized by Google

Ein Krebsschaden für die Regelung der Finanzverhältnisse der Eisenbahnen sind die häufig sehr hohen „schwebenden Schulden". — Die Direktoren haben in den meisten Fällen plein pouvoir und benutzen dieselbe oft mehr in ihrem eigenen Interesse, als in dem der Aktionäre und des Unternehmens. Sie haben die Befugniß, Anleihen aufzunehmen, ohne die Genehmigung der Aktionäre in der Generalversammlung einzuholen. Wenn sie eine Mortgage-Anleihe nicht unterbringen können, so bezahlen sie die gelieferten Materialien oder Inventarstücke bis zum mehrfachen Werth und stellen dagegen Schuldscheine aus, für welche sie in manchen Fällen sich persönlich verbürgen. Auf diese Weise entsteht eine starke „schwebende Schuld", die endlich bezahlt werden muß, wenn die Gläubiger nicht mehr warten wollen. Um nun die Mittel zur Bezahlung dieser Schuld zu erhalten, für welche der Präsident oder die Direktoren gutgesagt, werden die Zinsen der Mortgage-Bonds nicht bezahlt und deren Inhaber erreichen öfters selbst durch energischen Prozeß nicht die Versteigerung der Bahn, weil es der Administration derselben gewöhnlich gelingt, die schwebende Schuld als eine preferirte (preferred debt Lien) darzustellen, d. h. als eine solche, deren Bezahlung eine Ehrensache ist, weil ohne die Lieferungen und Arbeiten, für welche sie entstanden, der Bahnbetrieb nicht hätte fortgesetzt werden können. Der Eifer, mit welchem der Präsident und die Direktoren für die Bezahlung solcher Schulden sorgen, ist nicht immer frei von Eigennutz und manchmal tritt plötzlich eine solche Schuld von Hundert oder mehreren Hundert Tausend Dollars mit ihren Ansprüchen erst hervor, wenn die in ihrem Zinsengenuß verkürzten Bondsinhaber klagend gegen die Eisenbahngesellschaft aufgetreten sind. Man kann deshalb auch die wahre Finanzlage einer Bahn nicht immer genau kennen, weil neben der hypothekarischen und Prioritätsschuld, wirkliche oder fingirte schwebende Schulden vorhanden sind, garantirt von den Direktoren und deshalb auch von ihnen besonders protegirt.

Diejenigen Bahnen, deren Bonds größere Verbreitung in Deutschland gefunden haben und zu Capitalsanlagen benutzt werden, sind folgende.

1. New-York-Erie.

Länge der Bahn vom Hudson (New-York gegenüber) bis Erie am See gleichen Namens, 500 engl. Meilen.

Anlagecapital:

Aktien	£	10,000,000
7 Proz. Bonds 1. Mortgage per 1867	„	3,000,000
7 Proz. Bonds 2. Mortgage per 1859	„	4,000,000
7 Proz. Bonds 3. Mortgage per 1883	„	6,000,000
7 Proz. Bonds 4. Mortgage per 1880	„	6,000,000
7 Proz. convert. Bonds per 1862	„	3,500,000
7 Proz. convert. Bonds per 1871	„	4,350,000
7 Proz. Bonds (mit Tilgungsfond) per 1875	„	4,000,000
	£	41,000,000

Von den Tilgungsfond-Bonds per 1875 wurden bis Ende 1857: 1,390,000 £ eingelöst, so daß der Betrag derselben auf 2,610,000 £ reduzirt ist. Die 4. Mortgage wurde im Jahre 1858 emittirt und den Inhabern von nicht hypothekarischen Bonds (Anleihen per 1862, 1871 und 1875) unter der Bedingung offerirt, die eine Hälfte der gezeichneten Beträge in baar, die andere Hälfte aber in jenen Bonds einzuzahlen, wodurch der Betrag derselben um 3,000,000 £ verringert werden soll. Auf die nicht hypothekarischen Bonds sind

Digitized by Google

seit August 1857 keine Zinsen bezahlt worden, indem alle Ueberschüsse aus den Betriebseinnahmen zur Vollendung von Neubauten verwendet werden, durch welche die Bahn mit dem Hafen von Jersey-City (New-York gegenüber) in direkte Verbindung gebracht werden soll, wovon man sich günstige Resultate für Steigerung des Verkehrs verspricht. Eine 5. Mortgage-Anleihe, gegen welche der Rest der nicht hypothekarischen Bonds umzutauschen ist, wurde im Herbst 1858 emittirt. Die gesammte Schuld würde also in 5 Hypotheken circa 28,000,000 £ betragen, demnach 56,000 £ per Meile. Es fehlt der Gesellschaft an Mitteln zur Einlösung der am 1. März 1859 verfallenden 2. Mortgage, welche unter Zustimmung der Inhaber derselben auf weitere 5 Jahre prolongirt werden soll.

2. Hudson-River.

Die Bahn geht in nördlicher Richtung von New-York längs des Hudson-Thals nach Albany, wo sich die New-York Central anschließt. Ihre Länge beträgt 144 Meilen, ihr Anlagecapital 3,.58,000 £ in Aktien, £ 4,000,000 in Bonds 1. Mortgage, 2,000,000 £ in Bonds 2. Mortgage und 3,000,000 £ in Bonds 3. Mortgage. Der Verkehr der Bahn leidet durch die Conkurrenz der Dampfschiffahrt auf dem Hudson.

3. New-York Central.

Die Bahn geht von Albany in westlicher Richtung nach Buffalo (nordöstliche Spitze des Erie-Sees) und ist 298, mit den Zweigbahnen 556 Meilen lang. Das Anlagecapital beträgt 24,182.000 £ in Aktien und 14,100,000 in 6 und 7 Proz. Bonds, welche spätestens im Jahre 1883 fällig werden. Außerdem existiren noch 250,000 £ in 5 und 5½ Proz. Bonds per 1864 und 1865, welche ebenso wie die 6 und 7 prozentigen nicht hypothekarisch sind. Die Gesellschaft hat die Zinsen ihrer Anleihen immer prompt bezahlt und vertheilt regelmäßig 8—10 Proz. Dividende jährlich auf das Aktiencapital.

4. New-York-Harlem.

Von New-York führt diese Bahn fast parallel mit der Hudson-River nördlich bis zur Western-Bahn, welche von Boston her nach Albany kommt, und in der New-York Central ihre Fortsetzung nach dem Erie-See findet. Ihre Länge beträgt 133 Meilen und ihr Anlagecapital 5,717,000 £ in Aktien (hiervon 1,500,000 £ preferred-stock, denen 8 Proz. aus dem Ertrag der ersten Sektion garantirt sind), 1,800,000 £ in Bonds 1. Mortgage, £ 1,000,000 in Bonds 2. Mortgage und £ 1,000,000 in Bonds 3. Mortgage, sämmtlich zu 7 Proz. verzinslich.

5. New-York-New-Haven.

Diese 62 Meilen lange Bahn verbindet auf der direkten Linie nach Boston längs der Seeküste die beiden Städte, deren Namen sie führt. Das Capital beträgt 3,000,000 £ in Aktien, 1,300,000 £ in nicht hypothekarischen 6 und 7 Proz. Bonds per 1860—1866 und 929,000 £ in 6 Proz. Mortgage-Bonds per 1875. Der frühere Präsident Schuyler hat in den Jahren 1853—1854 in fraudulöser Weise für 2 Millionen £ Aktien ausgegeben, deren Besitzer mit den rechtmäßigen Aktionären im Prozeß liegen. Der Verkehr der Bahn ist sehr einträglich.

Digitized by Google

6. Pennsylvania-Central.

Ursprünglich ging diese Bahn von Harrisburg (Pennsylvanien) nach Pittsburg, von wo aus sie durch die Pittsburg-Fort Wayne-Chicago direkt nach Chicago fortgesetzt wird. Nachdem sie aber die Staatsbahn von Harrisburg nach Philadelphia käuflich acquirirt, hat sie von letzterer Stadt bis Pittsburg eine Länge von 380 Meilen. Ihr Capital beträgt 13,200,000 $ in Aktien, 5,000,000 $ in Bonds 1. Mortgage, 3,000,000 $ in Bonds 2. Mortgage, (beide Anleihen à 6 Proz.) und 7,500,000 $ in 5 Proz. Bonds, welche die Gesellschaft dem Staat Pennsylvanien für Ueberlassung der Staatsbahnen und Kanäle ausgestellt. Jahresdividende der Aktien 6 Proz.

7. Reading.

Die von Philadelphia bis Reading 96 Meilen lange Bahn führt in die Hauptkohlenwerke Pennsylvaniens. Anlagecapital: 9,636,000 $ in Stammaktien, 1,551,000 $ in 7 Proz. Prioritätsaktien, 706,000 $ in 5 Proz. Mortgage-Bonds per 1860, 1,573,000 $ in 6 Proz. Mortgage-Bonds per 1860, 1,105,000 $ in 6 Proz. convert. Bonds per 1860, 3,210,000 $ in 6 Proz. Mortgage-Bonds per 1870 und 3,000,000 $ in 6 Proz. convert. Mortgage-Bonds per 1886. Letztere Anleihe beträgt eigentlich 7,000,000 $, emittirt im Jahre 1857, wovon die Hälfte von den Gläubigern der damals circa 3 Millionen $ betragenden schwebenden Schuld übernommen wurde, die andere Hälfte ist behufs Einlösung der 1860 verfallenden Anleihen (3,384,000 $) reservirt worden.

8. Pittsburg-Fort Wayne-Chicago.

Aus der Fusion der 3 Linien: Ohio-Pennsylvania, Ohio-Indiana und Fort Wayne-Chicago hervor gegangen, hat diese Bahn von Pittsburg bis Chicago eine Länge von 423 Meilen und bildet mit der sie nach Philadelphia fortsetzenden Pennsylvania Central die kürzeste Linie von Chicago nach dem atlantischen Meere. Bis gegen Ende 1858 hatte die Gesellschaft mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, da sie den nordwestlichen Theil ihrer Bahn nach Chicago ausbauen und die hierzu erforderlichen Mittel aus den Betriebseinnahmen ziehen mußte; seit Dezember 1858 ist die Linie indessen ganz vollendet und auf ihrer Totallänge in Betrieb. Sowohl das Aktien- wie das Obligations-Capital besteht aus der Summe der Emissionen der 3 fusionirten Eisenbahnen. Später sollen die von denselben unter ihrem Namen ausgegeben Bonds gegen eine auf die Gesammtbahn zu emittirende allgemeine Mortgage-Anleihe umgetauscht werden. Das Aktiencapital beträgt 6,225,000 $, die fundirte Schuld 7,956,000 $ in diversen 7 Proz. Bonds, und die durch den Ausbau der nordwestlichen Division nach Chicago entstandene schwebende Schuld 1,850,000 $.

9. Baltimore-Ohio.

Die Bahn führt von Baltimore in westlicher Richtung nach Wheeling (380 Meilen) wo sie sich an das sehr ausgebildete Bahnnetz des Staates Ohio anschließt. Sie hat einen starken Verkehr, welcher sich aber noch mehr heben wird, nachdem die im Bau begriffene kurze Verbindungsbahn nach Parkersburg und Marietta (North-Western Virginia-Eisenbahn) die Baltimore-Ohio in direkten Anschluß mit der sie nach Westen hin bis Cincinnati fortsetzenden Marietta-Cincinnati-Bahn gebracht haben wird. Das Aktiencapital beträgt 13,120,000 $, wovon 3,000,000 $ in 6 Proz. Prioritäts-Aktien der Stadt Baltimore; die fundirte Schuld besteht aus 5,200,000 $ in 6 Proz. Bonds 1. bis 5. Mortgage.

Digitized by Google

Außerdem hat die Gesellschaft 5,000,000 $ in Bonds 6. Mortgage emittirt aber nicht begeben, indem dieselben bei der Stadt Baltimore gegen einen Vorschuß von gleichem Betrage, welchen sie der Gesellschaft gemacht, verpfändet sind.

10. Cincinnati-Marietta.

Die Bahn ist von Loveland bis Marietta am Ohio 155 Meilen lang. Von Loveland nach Cincinnati (23 Meilen) benutzt sie das Geleise der Little-Miami-Bahn. Das Anlagecapital beträgt 3,300,000 $ in Aktien, 2,500,000 $ in 7 Proz. Bonds 1. Mortgage und 2,000,000 $ in 7 Proz. Bonds 2. Mortgage. Außerdem hat die Gesellschaft noch andere Schulden im Betrag von 1,500,000 $. Seit Herbst 1857 sind die Zinsen aller Anleihen nicht bezahlt worden.

11. Cleveland-Toledo.

Die 200 Meilen lange Bahn verbindet diese beiden am Erie-See liegenden Städte und findet von Toledo aus in der Michigan Southern weiter westlich ihre Fortsetzung nach Chicago. Das Aktiencapital beträgt 3,330,000 $, die Prioritätsschuld 2,000,000 $ in Bonds 1. Mortgage per 1863 und 2,000,000 $ in Bonds 2. Mortgage per 1875, beide Anleihen à 7 Proz. verzinslich.

12. Michigan-Central.

Von Detroit, Haupthafenplatz an der nördlichen Verengerung des Erie-Sees, geht diese Bahn in westlicher Richtung nach dem Hafenplatz Michigan City und von da nach Chicago. In östlicher Richtung schließt sich ihr in Detroit die kanadische Great-Western-Bahn an, welche sie nach Buffalo fortsetzt, und dort ihre Verbindung mit den nördlichen atlantischen Hafenplätzen vermittelt, während die Great-Western selbst sie mit Montreal und dem östlichen Canada verbindet. Das Aktiencapital beträgt 6,060,000 $, das Obligationscapital 8,000,000 $ in 8 Proz. Bonds 1. Mortgage per 1882. Der Betrieb hat den Aktionären bis zum Ausbruch der Crisis 10 Proz. jährlich abgeworfen.

13. Michigan Southern und Northern Indiana.

Die Länge der Bahn beträgt von Toledo bis Chicago, incl. der Zweigbahn von Toledo längs des Erie-Sees nach Monroe und Detroit, 536 Meilen. Das Anlagecapital besteht aus 8,876,000 $ in Aktien, wovon 2,900,000 $ mit 8 Proz. garantirt, ferner 1,000,000 $ in 7 Proz. Bonds 1. Mortgage und 8,000,000 $ in 7 Proz. Mortgage-Bonds auf die ganze Bahnlinie incl. Zweigbahnen. Außerdem hat die Gesellschaft noch eine Anleihe von 3,000,000 $ in 7 Proz. Bonds per 1877 behufs Abtragung der schwebenden Schuld und Ausbau der Zweigbahnen kontrahirt, wovon aber nur 1,600,000 $ begeben sind. Der Verkehr der Bahn leidet unter der Concurrenz der Michigan Central.

14. Toledo-Wabash Western (Lake Erie-Wabash-St. Louis).

Die Bahn geht von Toledo in südwestlicher Richtung nach Danville, an der Grenze des Staates Illinois, wo sie durch die Illinois Great Western nach Quincy (am Mississippi) fortgesetzt wird. Ihre Länge beträgt 242 Meilen. Das

Digitized by Google

Anlagecapital besteht aus 2,965,000 $ in Aktien und 7,500,000 $ in 7 Proz. Bonds 1., 2. und 3. Mortgage. Im Herbst 1857 kam die Gesellschaft in Finanzverlegenheit und blieb seitdem mit ihren Zinszahlungen zurück.

15. Illinois Great Western.

Die Bahn ist die Fortsetzung der letztgenannten von Danville aus und geht über Decatur und Jacksonville nach Naples, wo sie die Northern Cross trifft und von dieser nach Quincy fortgesetzt wird. Die Länge der Bahn beträgt 184 Meilen. Das Anlagecapital besteht aus 1,600,000 $ in Aktien, 2,350,000 $ in 10 Proz. Bonds 1. Mortgage und 323,000 $ in 10 Proz. Bonds 2. Mortgage. Außerdem hat die Gesellschaft noch eine starke schwebende Schuld, gegen welche theils das Betriebsinventar, theils Bonds 2. Mortgage verpfändet sind. Seit Juli 1857 wurden die Zinsen der Bonds nicht bezahlt.

16. Cleveland-Columbus-Cincinnati.

Die 141 Meilen lange Bahn geht von Cleveland in südlicher Richtung nach Columbus, wo sie sich an die Columbus-Xenia und Little Miami anschließt und von diesen Linien nach Cincinnati fortgesetzt wird. Sie hat nur eine unbedeutende Schuld von kaum 100,000 $ und prosperirt so sehr, daß sie den Aktionären jährlich 10—12 Proz. abwirft.

17. Little Miami und Columbus-Xenia.

Diese beiden Bahnen, von welchen die Little miami (von Cincinnati nach Xenia) 84 Meilen und die sie fortsetzende Columbus-Xenia 54 Meilen lang ist, sind seit 1853 in der Art fusionirt, daß sie im Verhältniß von $^2/_3 : ^1/_3$ an Einnahme und Ausgabe participiren, während ihre Finanzverhältnisse gesondert bleiben. Das Anlagecapital der Little Miami beträgt 2,981,000 $ und ihre Schuld 1,500,000 $ in 6 Proz. 1. Mortgage, das der Columbus-Xenia 1,490,000 $ in Aktien und 150,000 $ in 6 Proz. Mortgage-Bonds. Beide Linien rentiren 8—10 Proz.

18. Cincinnati-Hamilton-Dayton.

Die Bahn geht von Cincinnati in nördlicher Richtung über Hamilton nach Dayton und ist 60 Meilen lang. Das Anlagecapital beträgt 2,156,000 $ in Aktien, 500,000 $ in 7 Proz. Bonds 1. Mortgage und 950,000 $ in 7 Proz. Bonds 2. Mortgage. Die Zinsen eines Theils der Bonds 2. Mortgage wurden im Mai 1858 nicht bezahlt, aber weniger aus Mangel an Mitteln, als aus formellen Ursachen.

19. Indianapolis-Cincinnati (früher Lawrenceburg-Upper Mississippi).

Die Bahn geht von Lawrenceburg (am Ohio) in nordwestlicher Richtung nach Indianapolis und ist 90 Meilen lang. Von Lawrenceburg bis Cincinnati (20 Meilen) benutzt sie vertragsmäßig die Ohio-Mississippi-Bahn, auf welcher sie ein eigenes Geleise zu ihrem Gebrauch gelegt hat. Das Aktiencapital beträgt 1,350,000 $ und die fundirte Schuld 500,000 $ in 7 Proz. Bonds 1. Mortgage, 400,000 $ in 7 Proz. Bonds 2. Mortgage und 400,000 $ in nicht hypothekarischen 10 Proz. Bonds verschiedener Art.

Digitized by Google

20. Ohio Central.

Die Länge dieser, die westliche Fortsetzung der Baltimore-Ohio von Wheeling bis Columbus bildenden Linie beträgt 138 Meilen und ihr Anlagecapital 1,630,000 $ in Aktien und 4,600,000 $ in 7 Proz. Bonds 1., 2. und 3. Mortgage. Die Bahn bezahlt ihre Zinsen sehr unregelmäßig.

21. Columbus-Piqua-Indiana.

Fortsetzung der vorigen von Columbus nach Union an der Grenze des Staates Ohio. Die Bahn ist 102 Meilen lang, wovon die westliche Division zwischen Piqua und Union (30 Meilen) noch nicht ganz vollendet ist. Ueber die Höhe des Aktiencapitals liegen keine bestimmte Daten vor, das Obligationscapital beträgt 600,000 $ in Bonds 1. Mortgage, 600,000 $ in Bonds 2. Mortgage und 400,000 $ in Bonds 3. Mortgage, welche letztere von den Cleveland-Columbus-Cincinnati, Bellefontaine-Indiana und Indianapolis-Bellefontaine Eisenbahnen garantirt ist. Demungeachtet werden seit Frühjahr 1856 keine Zinsen bezahlt und ist gegen die Clev.-Col.-Cincinnati-Bahn ein Prozeß deshalb eingeleitet.

22. Bellefontaine-Indiana und
23. Bellefontaine-Indianapolis.

Erstere führt von Galion über Bellefontaine nach Union (118 Meilen), von wo sie durch letztere nach Indianapolis (83 Meilen) fortgesetzt wird. Die Bellef.-Indiana hat 1,880,000 $ in Aktien, 800,000 $ in Bonds 1. Mortgage, 80,000 $ in Bonds 2. Mortgage und 375,000 $ in Real Estate- und Income-Bonds, sämmtlich à 7 Proz. Das Anlagecapital der Indianapolis-Bellef. beträgt 836,000 $ in Aktien, 656,000 $ in Bonds 1. Mortgage, 159,000 $ in Bonds 2. Mortgage und 200,000 $ in Income-Bonds, sämmtlich à 7 Proz. Die Gesellschaft bleibt oft mit ihren Zinszahlungen im Rückstande.

24. Terre Haute-Indianapolis.

Diese 72 Meilen lange Bahn ist die Fortsetzung jener beiden nach Terre Haute an der westlichen Grenze des Staates Indiana. Ihr Aktiencapital beträgt 700,000 $ und die fundirte Schuld 600,000 $ in 7 Proz. Bonds 1. Mortgage.

25. Terre Haute-Alton-St. Louis.

Eine weitere Fortsetzung der vorigen durch den Staat Illinois nach Alton und St. Louis am Mississippi ist diese 208 Meilen lange Linie. Ihr Aktiencapital beträgt 3,011,000 $ und ihre fundirte Schuld 1,000,000 $ in 7. Proz. Bonds 1. Mortgage und 2,000,000 $ in 8 Proz. Bonds 2. Mortgage auf die Bahn zwischen Terre Haute und Alton; außerdem noch 1,000,000 $ in 7 Proz. Bonds 1. und 2. Mortgage und 5,000,000 $ in 10 Proz. Bonds 3. Mortgage auf die Bahnstrecke zwischen Alton, Illinoistown und Belleville. Seit dem Sommer 1858 ist die Zahlung der Zinsen im Rückstande.

26. New Albany-Salem.

Die Bahn führt von New Albany am Ohio in nördlicher Richtung über Salem bis Michigan-City am Michigan-See und ist 288 Meilen lang. Das

Digitized by Google

Aktiencapital beträgt 2,500,000 $, die fundirte Schuld 500,000 $ in 10 Proz. Bonds 1. Mortgage auf die 1. Sektion, 2,325,000 $ in 8 Proz. 1. Mortgage auf die 2. Sektion und 1,175,000 $ in 7 Proz. 2. Mortgage. Die Bahn hat seit dem Sommer 1856 keine Zinsen bezahlt, gegenwärtig befindet sie sich unter Controlle der Bondsinhaber, nachdem dieselben langen Prozeß mit der Direktion geführt.

27. Illinois Central.

Die Bahn geht von Cairo, an der Mündung des Ohio in den Mississippi, in nördlicher Richtung durch den ganzen Staat Illinois. In Centralia (112 Meilen von Cairo) theilt sie sich in zwei Zweige: der eine (250 Meilen lang) führt in etwas mehr östlicher Richtung nach Chicago, der andere (342 Meilen lang) geht in der Richtung der Stammlinie fort nach Freeport, an der Galena-Chicago-Bahn, und von da westlich nach Galena. Um das Zustandekommen der großen Bahn durch den im Innern noch wenig bevölkerten Staat Illinois zu erleichtern, hat der Kongreß der Vereinigten Staaten der hierfür zusammengetretenen Aktiengesellschaft eine Landschenkung von 2,595 000 Acres längs der Bahnlinie gemacht, welche zur Basis einer geschickten Finanzoperation gemacht wurde. Es wurden nämlich 225,000 Stück Aktien à 100 $ emittirt, worauf bis Ende 1858 aber nur 50 Proz. eingezahlt; außerdem wurden aber zwei Anleihen contrahirt, die eine von 17,000,000 $ in 7 Proz. Bonds 1. Mortgage auf die ganze Bahn (genannt Construction-Bonds) und die andere von 3,000,000 $ in 7 Proz. 1. Mortgage auf 345,000 Acres Land, deren Erlös zur Tilgung dieser Anleihe ausschließlich bestimmt ist, weshalb auch diese Bonds Freeland-Bonds genannt werden. Von den übrigen 2,250,000 Acres sind 2,000,000 Acres zur Einlösnng der Construction-Bonds und 250,000 Acres zur Sicherung der Zinszahlung derselben bestimmt. Die Ländereien werden allmälig an Ansiedler verkauft, welche den Kaufpreis terminweise bezahlen. Ende November 1858 betrugen die Landverkäufe 1,250,861 Acres, woraus 15,981,268 $ erlöst wurden. Der Verkehr der Bahn ist noch sehr schwach und erträgt nicht die Zinsen der Schuld, weshalb die Aktionäre das Defizit durch neue Einzahlungen decken müssen. Mit dem successiven Verkauf des Landes und den Einzahlungen des Kaufpreises wird jedoch die Schuld immer mehr reduzirt und die Bahn ganz von derselben befreit werden.

28. Chicago-Mississippi (jetzt Chicago-Alton-St. Louis).

Die Bahn geht in südwestlicher Richtung von Joliet (40 Meilen vom Chicago an der Chicago-Rock Island-Bahn) nach Alton am Mississippi und ist bis dahin 220 Meilen lang. Das Aktiencapital beträgt nominell 2,400,000 $ und die fundirte Schuld 2,000,000 $ in 7 Proz. Bonds 1. Mortgage, 1,535,000 $ in 7 Proz. Bonds 2. Mortgage und 1,000,000 $ in 10 Proz. Bonds 3. Mortgage. Außerdem ist noch eine bedeutende schwebende Schuld vorhanden. Seit Anfang des Jahres 1856 sind die Zinszahlungen im Rückstande.

29. Chicago-Burlington-Quincy.

Aus der Fusion der Chicago-Aurora mit der Central-Military Tract-Eisenbahn hervorgegangen, führt diese Linie von Chicago in südwestlicher Richtung nach Galesburg und von da nach Burlington am Mississippi, ist im Ganzen 210 Meilen lang, wovon die ersten 30 Meilen der Chicago-Galena-Bahn gehören, contractmäßig aber gemeinschaftlich benutzt werden. Das Aktiencapital beträgt 4,631,000 $

Digitized by Google

und die fundirte Schuld 785,000 $ in 7 Proz. Bonds 1. Mortgage der früheren Chicago-Aurora, 592,000 $ in 7 Proz. Bonds 1. Mortgage der früheren Central Military Tract, 450,000 $ in 8 Proz. Bonds 2. Mortgage auf dieselbe Bahn und 1,333,000 $ in 8 Proz. Bonds 1. Mortgage auf die Gesammtbahn. Die Zinsen der Schuld werden regelmäßig bezahlt.

30. Northern Croß (jetzt Quincy-Chicago).

In Galesburg sich an die Chicago-Burlington anschließend, setzt sie dieselbe in gleicher Richtung bis Quincy am Mississippi fort und ist bis dahin 100 Meilen lang. Das Anlagecapital beträgt 850,000 $ in Aktien, 1,200 000 $ in 8 Proz. Bonds 1. Mortgage und 1,000,000 $ in 8 Proz. Bonds 2. Mortgage. Letztere Anleihe wurde durch das Bankhaus der Herren Joh. Goll und Söhne in Frankfurt a. M. vermittelt und wurden Zinsen wie Capital daselbst zu 2½ fl. per $ zahlbar gemacht. Einem Vertrage zufolge hat die Chicago-Burlington von der 2. Mortgage-Anleihe der Northern Croß halbjährlich durch's Loos zu bestimmende 50,000 $ zum Paricours einzulösen und auf diese Art bis Ende 1858: 200,000 $ derselben übernommen. Der Verkehr der Bahn erträgt nicht genug, um die Zinsen der Schuld bezahlen zu können, dieselben sind daher seit 1. Januar 1858 im Rückstande.

31. Chicago-Rock Island.

Die Bahn geht von Chicago in westlicher Richtung nach Rock Island am Mississippi und ist 181 Meilen lang. Außerdem hat die Gesellschaft noch die 47 Meilen lange Peoria-Bureau Valley als Zweigbahn pachtweise im Betrieb. Jenseits des Mississippi bildet von Davenport (Rock Island gegenüber) die im Bau begriffene Mississippi-Missouri-Bahn ihre Fortsetzung durch Jowa nach dem Missouri-Fluß und wird mit ihr vermittelst einer Brücke über den Mississippi direkt verbunden. Das Aktiencapital beträgt 5,600,000 $ und die fundirte Schuld 1,450,000 in 7 Proz. Bonds 1. Mortgage.

32. Galena-Chicago.

Von Chicago in nordwestlicher Richtung an den Mississippi führend, hat diese Bahn incl. einiger Zweigbahnen eine Gesammtlänge von 259 Meilen. Das Anlagecapital beträgt 6,000,000 $ in Aktien, 2,000,000 $ in 7 Proz. Bonds 1. Mortgage und 2,000,000 $ in 7 Proz. Bonds 2. Mortgage. Die Bahn hat einen sehr einträglichen Verkehr.

33. Milwaukie-Mississippi.

Die Bahn führt von Milwaukie in westlicher Richtung nach Madison und von da nach Prairie du Chien am Mississippi und ist incl. der Zweigbahn von Milton nach Wayne (Wisconsin Southern Branch) 235 Meilen lang. Das Aktiencapital beträgt 3,675,000 $ und die fundirte Schuld 74,000 $ in 10 Proz. Bonds und 526.000 $ in 8 Proz. Bonds, beide Emissionen 1. Mortgage auf die 1. Section; ferner 650,000 $ in Bonds 1. Mortgage auf die 2. Section, 468,000 $ in 7 Proz. Construction-Bonds, 1,250,000 $ in 8 Proz. Bonds 1. Mortgage auf die 3. Section, 350,000 $ in 8 Proz. Mortgage-Bonds auf die südliche Zweigbahn, 600,000 $ in 10 Proz. Bonds 2. Mortgage auf die ganze Bahn.

Digitized by Google

34. La Crosse-Milwaukie.

Die Länge dieser von Milwaukie in nordwestlicher Richtung nach La Crosse am obern Mississippi führenden Bahn beträgt 198 Meilen. Auch diese Linie wird zur Ausführung ihrer Bahn durch den nördlichen Theil des Staates Wisconsin vom Congreß der Vereinigten Staaten durch eine Landschenkung unterstützt, deren Höhe sich nach der Länge der ausgeführten Bahnstrecken richtet. Seit Ende 1858 ist die Hauptlinie nach La Crosse vollendet, mit den andern Bauten wird es aber langsam gehen, da die Gesellschaft wegen der vielen in der Verwaltung vorgekommenen Betrügereien keinen Kredit hat. Ueber die eigentlichen Finanzverhältnisse dieses Unternehmens herrscht noch Dunkelheit; es haben schreckliche Verschleuderungen stattgefunden, die noch nicht ganz aufgeklärt sind. Ein Untersuchungscomité ist ernannt, welches hierüber Licht verbreiten soll. Nominell beträgt das Aktiencapital 6.555,000 $ und die fundirte Schuld 921,000 $ in 8 Proz. Bonds 1. Mortgage und 1,000,000 $ in 8 Proz. Bonds 2. Mortgage auf die östliche Section, ferner 4,000,000 $ in 7 Proz. Bonds 1. Mortgage auf das vom Congreß erhaltene oder noch zu erhaltende Land (Land Grant-Bonds).

35. Panama.

Diese Bahn liegt nicht in den Vereinigten Staaten, sondern verbindet über die Landenge gleichen Namens das atlantische mit dem stillen Meer und ist 49 Meilen lang. Ihr Aktiencapital beträgt 4,750,000 $ und die fundirte Schuld 250,000 $ in 7 Proz. Dollar-Bonds und 2,000,000 $ in Sterling-Bonds, die meistens in England gehalten werden. Die Bahn macht sehr gute Geschäfte, wird aber durch andere im Bau begriffene Routen nach dem stillen Ocean Concurrenz erhalten.

Sämmtliche obengenannten Bahnen liegen mit Ausnahme der letztern, in der nördlichen Hälfte der Vereinigten Staaten. Im südlichen Theil derselben sind verschiedene große Bahnen im Bau begriffen, ihre Obligationen sind indessen nur vereinzelt nach Europa gedrungen, weßhalb diese Linien hier unberücksichtigt geblieben. Von den Bahnen im nördlichen Theil der Union sind übrigens auch nur die bedeutendsten und bekanntesten aufgeführt.

Mexico.

Innere Schuld	75,615,992	Piaster.
Aeußere „	52,744,704	„
Nicht regulirte	5,163,546	„
	133,524,242	Piaster (1 Piaster =

5 Franken 41 Cent.)

Die Anleihen der äußern Schuld sind sämmtlich in England geschlossen worden (5 und 6 Proz. Zinsen) und haben durch Capitalisirung unbezahlter Zinsen und Conversionen des Zinsfußes vielfache Aenderungen erlitten, ähnlich, wie es mit der spanischen Staatsschuld der Fall gewesen. London und Amsterdam sind die Börsen für das Effekt.

Digitized by Google

Haity.

Es gibt eine im Jahr 1825 in Paris geschlossene Anleihe von 30 Mill. Franken. Anfangs à 6 Proz., seit 1839 aber auf 3 Proz. reduzirt, mit zeitweiser Unterbrechung der Zinsenzahlung, die indeß nachträglich berichtigt worden. Es findet Amortisation statt und soll die ganze Anleihe bis 1877 zurückbezahlt werden.

Brasilien.

Inländische Schuld	8,815,900 £.
Auswärtige Schuld	5,839,900 „
	14,655,800 £.

Außerdem über 1½ Millionen Papiergeld.

Die Zinsen der auswärtigen, meist in England abgeschlossenen Schuld sind 5 und 4½ Proz.

Bank von Brasilien, nach dem früheren Institute zu Grunde gegangen neu gegründet im Jahre 1853. Kapital 30 Mill. ₣. in Aktien à 200 ₣. Diskonto- und Zettelbank, jedoch mit weitgehenden Befugnissen.

Von Eisenbahnen ist die von der Stadt Bahia bis Irezeiro im Innern der Provinz Bahia (32 deutsche Meilen) hervorzuheben, Stammcapital 1,800,000 £. in Aktien à 20 £. mit einer Zinsgarantie von 7 Proz., wovon 5 Proz. durch die kaiserl. Regierung, 2 Proz. durch die Provinzialregierung von Bahia übernommen sind.

Südamerikanische Freistaaten.

Das Schuldenwesen derselben war nach nordamerikanischen Quellen Ende 1857 folgendes:

	Auswärtige Schuld.	Inländische Schuld.
Venezuela	16,769,770 £.	1,522,725 £.
Neu-Granada	18,530,440 „	18,530,440 „
Ecuador	7,122,375 „	92,324 „
Bolivia	— „	3,592,350 „
Peru	24,567,000 „	23,211,400 „
Argentinischer Bund . .	8,750,000 „	925,000 „
Chili	6,889,500 „	1,960,400 „
Uruguay	10,000,000 „	— „

Außerdem noch 5,250,000 £. Papiergeld.

Die Hauptbörsen für die südamerikanischen Papiere sind London und Amsterdam.

Digitized by Google

Deutsche Bundesstaaten.

Kaiserthum Oestreich.

Bei keinem Staat ist eine klare Uebersicht der finanziellen Verhältnisse von größerem Interesse, bei keinem Staat aber auch mit größeren Schwierigkeiten verbunden, als bei der Oestreichischen Monarchie, deren Finanzwesen in den letzten 50 Jahren mehrfach totale Umwälzungen zu erleiden hatte. Der schon im vorigen Jahrhundert begonnene französische Krieg war für den Kaiserstaat äußerst verderblich. Nicht nur wuchs während desselben die Staatsschuld beträchtlich an, sondern auch das Papiergeld wurde so schrankenlos emittirt, daß im Jahr 1811 die enorme Summe von 1060 Mill. fl. im Umlauf war. Damals wurde das Papiergeld auf ein Fünftheil seines Werthes und die Zinsen der öffentlichen Schuld auf die Hälfte herabgesetzt; das Ganze sollte in dem neuen Papiergelde zahlbar sein, das später nochmals in dem Verhältniß von 250 zu 100 reduzirt wurde. Trotz aller Reduktionen hatte das Papiergeld im ersten Jahre nach dem Frieden durch neue Emissionen noch einmal die Höhe von 638 Mill. erreicht. Eine nochmalige Reduktion dieser bedeutenden Summe wurde später theils durch Konversion von Papiergeld in 2½ Proz. Schuld bewirkt, theils durch Gründung der Nationalbank. Die Einzahlung auf die Aktien der letzteren geschah in 100 fl. Silber und 1000 fl. Papier pr. Aktie; die Zinsen des in solcher Weise eingelösten Papiergeldes wurden an die Bank entrichtet und das Capital in jährlichen Raten abgetragen; endlich übernahm die Bank die Einlösung des Papiergeldes zum Verhältniß von 4 fl. Banknoten gegen 10 fl. Papier. Aus diesen Operationen entstand denn die Schuld des Staates an die Bank. Im Jahre 1818 wurde eine jährliche Auslosung der öffentlichen Schuld im Betrag von etwa 500 Millionen angeordnet. Die ausgelosten, auf 488 Serien vertheilten Beträge sollten durch dies Verfahren in den ursprünglichen Zinsengenuß eintreten. Durch alle diese Versuche die sehr zerrütteten Finanzen zu ordnen, war endlich im Jahre 1839 die Masse des umlaufenden Papiergeldes auf 13½ Mill. fl. reduzirt worden, und obgleich anderseits die Staatsschuld bis zum Jahre 1846 wieder auf 1037 Mill. fl. stieg, so wies um diese Periode das Budget dennoch einen Ueberschuß von fl. 1,130,000 auf. Aber schon im Jahr 1847 verursachte die europäische Finanzkrise eben so wohl wie die Unruhen in Italien ein Defizit von 7 Millionen. Am verhängnißvollsten jedoch wurde für Oestreich das Jahr 1848 mit seinen Folgen, welche die Finanzen der Monarchie auf's Neue in die bedrohlichste Lage brachten. Als einige Jahre darauf die Ordnung wieder hergestellt war und man kaum angefangen hatte sich wieder mit dem Gleichgewicht des Budgets zu beschäftigen, legte der orientalische Krieg den schon so schwer belasteten Finanzen neue Opfer auf. Im Januar 1848 hatte die Nationalbank einen Barvorrath von 73 Millionen, der für das Verhältniß des Notenumlaufs durchaus hinreichend war, aber die Erinnerungen an die verderblichen Reduktionen von 1810 und 1811 riefen plötzlich einen panischen Schrecken hervor, in Folge dessen die Umwechslung der Noten gegen Silber von März bis Anfang April so beträchtlich war, daß der Barvorrath auf 35 Millionen zusammenschmolz. Nun befahl die Regierung die Auszahlungen in Silber einzustellen und verbot zugleich die Ausfuhr der edeln Metalle. Diese letzte Maßregel kam zu spät; auch war es unmöglich, die Grenzen streng genug zu bewachen, so daß unermeßliche Summen von Silber und Gold in die Fremde, namentlich nach Frankreich wanderten.

Digitized by Google

Der östreichische Münzfuß, welcher bis vor Kurzem höher war als der aller anderen Staaten, vermehrte noch den schon durch die große Entwerthung des Papiergeldes erheblichen Gewinn. Von 1848 bis 1850 sah sich der Staat genöthigt zu allen möglichen Hülfsmitteln zu greifen, um sich Geld zu verschaffen. Durch die Suspension der Silberzahlungen hatte die Bank ihre Unabhängigkeit eingebüßt und konnte nicht umhin, dem Staat große Summen in Banknoten vorzuschießen, die im Jahr 1853 sich auf 192 Millionen beliefen. Aber auch diese Summen reichten nicht für lange Zeit und die Regierung gab wieder Schatzscheine bis zum Belauf von 219 Millionen aus. Seit dem Jahr 1849 erschienen eine ganze Reihe von Verordnungen, welche zum Zweck hatten, die obenerwähnte Schuld des Staates an die Nationalbank zu reduziren. Die wichtigsten darunter waren der Verkauf von Staatsdomänen im Werth von 156 Millionen an die Bank und die Ermächtigung dieser zum Verkauf derselben, so wie zur Errichtung einer Hypothekenbank. Zur Verwirklichung dieser letzteren Maßregel wurde die Bank autorisirt, 50,000 neue Aktien à 700 fl. auszugeben. Kurz zuvor war der Verkauf der böhmischen und ungarischen Staatsbahnen und Bergwerke an die französische Gesellschaft vorausgegangen, dem im Oktober 1858 der Verkauf der Südbahn(Wien-Triest) gefolgt ist. Mit dem 1. Jan. 1859 hat die Bank ihre volle zehn Jahre unterbrochene Barzahlung wieder aufgenommen und das Silberagio als Differenz gegen Papiergeld ist verschwunden. Die alten, auf Conv. Münze lautenden Noten werden im Laufe des Jahres 1859 sämmtlich eingezogen und gegen neue in östreich. Währung umgetauscht. Dagegen wird die Bank ermächtigt, 1 Guldennoten östreich. Währung bis zum Betrag von 100 Millionen auszugeben, ohne daß dieselben durch Barvorrath bedeckt sind. Zur theilweisen Abtragung seiner Schuld an die Bank hat der Staat derselben den in Silber zu leistenden Kaufschilling der Südbahn (50 Mill. in 7 Raten bis 1864 zahlbar) angewiesen, desgleichen 20 Millionen in Grundentlastungs-Obligationen al pari. Mit diesen Operationen sollen die Finanzkrisis Oestreichs und die Insolvenz der Bank ihr Ende erreichen, obgleich dieser Erfolg mehr relativ als absolut behauptet werden kann.

In Nachstehendem geben wir eine Uebersicht der Staatsanlehen, welche seit dem Jahr 1815 contrahirt wurden.

1815	2½ pCt. Metalliques*)	fl. C. M. 20.000,000 in Stücken von 100 bis zu 5000 fl. mit halbjährlichen Zinsterminen.
1815	1 pCt. Metalliques	fl. C. M. 34,882,700, ebenfalls in Stücken von 100 bis 5000 fl. Zinstermine: 2. Januar und 1. Juli.
1816	5 pCt. Metalliques	fl. C. M. 120,000,000 in Stücken von 100, 500, 1000, 5000 und 10,000 fl.
1818	5 pCt. Metalliques	fl. C. M. 30,000,000, wie vorstehend.
1823	5 pCt. „	fl. C. M. 30,000,000, „ „
1823	5 pCt. „	fl. C. M. 36,000,000 in Stücken zu 1000 fl. Zinstermine: 1. Mai und 1. November.
1826	5 pCt. Metalliques	fl. C. M. 15,000,000.
1829	4 pCt. „	fl. C. M. 23,256,000 in Stücken zu 100, 500 und 1000 fl. Zinstermine: 1. Juni und 1. Dezember.
1830	4 pCt. Metalliques	fl. C. M. 20,000,000 in Stücken von 100, 500 und 1000 fl. Zinstermine: April und Oktober.

*) Der Name Metalliques sollte den Gegensatz ausdrücken zu der im Papiergeld und zwar in Wiener Währung ausgestellten Staatsschuld. Im Jahre 1848 wurden diese Metalliques aber auch wieder in Papiergeld verwandelt.

Digitized by Google

1831 5 pCt. Metalliques fl. C. M. 37,500,000, wie vorstehend.
1832 5 pCt. „ fl. C. M. 58,000,000, „ „
1833 5 pCt. „ fl. C. M. 40,000,000, „ „
1834 Lotterie-Anleihe fl. C. M. 25,000,000 in Losen von 500 fl. (resp. 100 fl.) mit Prämien bis zu 1000 fl. für den geringsten und bis zu 320,000 fl. für den höchsten Gewinn. Von denselben erübrigt nur noch die letzte Serienziehung, welche am 1. Februar (Prämienziehung am 1. Mai) 1860 stattfindet. Zeit der Erhebung: 1. August.
1835 3 pCt. Metalliques fl. C. M. 40,000,000 in Stücken von 100, 500 und 1000 fl. Zinstermine: Juni und Dezember.
1839 Lotterie-Anleihe fl. C. M. 30,000,000 in 6000 Serien von je 20 Losen à 250 fl. (resp. 50 fl.) mit Prämien bis zu 500 fl. für den geringsten und bis zu 300,000 fl. für den höchsten Gewinn. Die 36 Auslosungen sind auf 40 Jahre vertheilt und finden in den noch übrigen Jahren (bis 1878) alle 18 Monate einmal je am 1. Juni oder 1. Dezember statt. Die Zahlung der Gewinne geschieht 3 Monate nach der Ziehung.
1841 5 pCt. Metalliques fl. C. M. 40,000,000 in Stücken von 100, 500 und 1000 fl. Zinstermine: Juni und Dezember.
1843 5 pCt. Metalliques fl. C. M. 43,600,000, wie vorstehend.
1847 5 pCt „ fl. C. M. 11,312,000, „ „
1849 5 pCt. in Silber fl. C. M. 35,000,000, „ „
1849 4½ pCt. Metalliques fl. C. M. 71,000,000 in Stücken von 100, 500 und 1000 fl.
1850 5 pCt. Lombard.-Venet.-Anl. fl. C. M. 43,000,000 in Stücken von 100, 300, 900, 1500 und 3000 Lire. Zinstermine: Juni und Dezember.
*) 1851 5 à 2½ pCt. in Silber und Papier fl. C. M. 75,000,000 in Stücken von fl. 100 bis zu 1000.
1851 Mailand-Como-Eisenbahn-Rentenscheine, eine dieser Gesellschaft von Arnstein u. Eskeles gemachte Lotterie-Anleihe von 2,016,000 fl. Dieselbe wurde im Jahr 1851 von dem Staat übernommen. Es bestehen 144,000 Lose à 14 fl., welche bis zum Jahr 1888 mittelst jährlichen Ziehungen (2. Januar) getilgt werden. Niedrigster Gewinn 14 fl.
1852 5 pCt. in Papier fl. C. M. 80,000,000 in Stücken von fl. 100 bis zu 10,000.
1852 4 pCt. in Silber (englische Anleihe) fl. C. M. 42,000,000.
1854 4 pCt. Lotterie-Anleihe fl. C. M. 50,000,000 in 4000 Serien von je 50 Losen à 250 fl. mit Prämien von 300 fl. für den geringsten und bis zu 200,000 fl. für den höchsten Gewinn. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb 50 Jahren durch halbjährliche Auslosungen. Dieselben finden je am 2. Januar und 1. Juli, die Zinszahlungen am 1. April statt.
1854 5 pCt. in Silber fl. C. M. 35,000,000 in Stücken von fl. 100, 500, 1000, 5000 und 10,000. Zinstermine: 1. Mai und 1. Nov.
1854 5 pCt. in Silber (National-Anleihe) fl. C. M. 500,000,000, in Stücken von fl. 20 bis zu 10,000. Zinstermine: 1. Juli und 2. Januar.

---

*) Diese Anleihe zerfällt in 2 Serien, von denen Serie A. bei der Staatsschuldenkasse in Wien und deren Filialkassen in Bankvaluta verzinst wird. Serie B. ist jährlich mit 1 Proz. zu tilgen durch Ankauf unter Pari; Verzinsung in Silber.

Digitized by Google

Außer den vorstehenden gibt es noch einige Anleihen, deren nähere Modalitäten nicht allgemein bekannt sind. Auch existiren Certifikate, von Rothschild in Paris ausgegeben, über fl. 1000 am 1. Januar und 1. Juli mit Fr. 125 verzinslich. Die Metalliques-Obligationen unterliegen weder der Kündigung noch der Konversion und lauten theils auf den Namen, theils auf den Inhaber.

Im Totale wird die östreichische Staatsschuld dermalen auf 2420 Millionen fl. C. M. geschätzt, was in östreichischer Währung mit Zuschlag von 5 pCt. verwandelt, 2541 Millionen fl. gleichkommt.

Zur östreichischen Staatsschuld gehören gewissermaßen auch die östreichischen Grundentlastungs-Obligationen, deren Summe auf circa 560 Millionen geschätzt wird. Dieselben tragen 5 Proz. unter Garantie des Staates und werden durch halbjährige Auslosungen innerhalb 40 Jahren pari getilgt. Der Betrag der Obligationen ist sehr verschieden; 50 bis 10,000 fl. Sowohl die sogenannten Erblande, sowie Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Galizien sind damit versehen. Die Deckung der Obligationen geht einerseits aus den Ablösungen der Entlasteten und anderseits aus dem Zuschuß des Landesdrittels unter Entschädigung des Staates für die der Staatskasse zufließenden Laudemien hervor, sie sind ein für die Kapitalanlage sehr gesuchtes Papier und haben selbst höhern Kurs wie östreichische Staatspapiere.

Um das Staatsschuldenwesen zu vereinfachen und zugleich den Besitzern östreichischer Staatspapiere Gelegenheit zur Umstaltung ihres Kapitals auf östreichische Währung zu geben, ist in letzter Zeit eine freiwillige Konvertirung aller Staatsobligationen, welche nicht in klingender Münze mit weniger als 5 Proz. verzinslich und nicht verlosbar sind, in Staatsobligationen auf östr. Währung mit 5 Proz. Verzinsung eröffnet werden.

Von Pfandbriefen existiren in Oestreich diejenigen des galizisch-ständischen Kreditvereins in Lemberg à 4 Proz., die jährlich zweimal ausgelost werden. Sodann seit Anfang des Jahres 1857 Pfandbriefe der östreichischen Nationalbank, in welcher Form sie den Gutsbesitzern auf ihren Grund und Boden hypothekarische Darlehen gewährt und so ihre Aufgabe als Hypothekenbank zu erfüllen bemüht ist. Die Pfandbriefe tragen 5 Proz. und lauten auf 6, 10 und 32 Jahre. Letztere werden jährlich ausgelost. Nach dem neuesten Bericht des Gouverneurs waren für 14 Millionen Pfandbriefe emittirt, doch zirkulirten nur 5½, die übrigen hat die Bank selbst zurückgekauft.

Königreich Preußen.

Ende 1857 bestand die verzinsliche Staatsschuld Preußens aus:

a. Allgemeine.

1.	Staatsschuldscheine	3½	Proz.	92,985,700.	Thlr.
2.	Prior. Anleihe von 1848	4½	„	6,575,940.	
3	Anleihe von 1850	4½	„	16,524,600.	
4.	„ „ 1852	4½	„	14,913,000.	
5.	„ „ 1853	4	„	4,774,400.	
6.	„ „ 1854	4½	„	14,513,100.	
7.	Prämien Anl. v. 1854	3½	„	14,550,000.	
8.	2te. Anl. f. Eisb. v. 1855	4½	„	7,639,000.	
			Transport	999,999,999.	Thlr.

Digitized by Google

			Transport	999,999,999 Thlr.
9. Anleihe aus dem Vertrag mit der Bank	1856	4½ „		16,391,200.
10. Anleihe f. Eisenb. v.	1857	4½ „		6,000,000.
11. Kautionen				7,390,000.
12. Forderung der Militär-Wittwen-Kasse				890,400.
				203,147,340 Thlr.

b. Provinzielle.

1. Antheil des Staates an den Kriegsschulden der Kurmark	1,730,224	Thlr.
2. dto. der Neumark	322,919	„
3. Sächsische Centralschulden		
a. Kammer-Kreditscheine	11,032	„
b. Steuer-Kreditscheine	2,775,300	„
4. Antheil des Staates an den Danziger Privatschulden	147,655	„
5. Reserve-Quantum für noch unbekannte einzelne Landes- und Domainenschulden	467,860	„
	5,454,990	„

c. Eisenbahn-Schulden.

1. Aktien und Oblig. der Niederschl. Märkischen Eisenb.	18,665,662	Thlr.
2. dto. der Münster Hammer Eisenb.	1,386,300	„
	20,051,962	Thlr.
Gesammtschuld	228,654,292	Thlr.

Die Zahlen der Pfandbriefe sind nicht anzugeben, es existiren

Kur- und Neumärkische	à 3½ Proz.
Ostpreußische	à 3½ „
Pommersche	à 4 „
Posensche	à 4 „
Schlesische	à 3½ „
Westpreußische	à 3½ und 4 Proz.

Von denselben Provinzen deßgleichen in Sachsen, Rheinland und Westfalen gibt es auch Rentenbriefe sämmtlich für 4 Proz.

Die Prämienanleihe vom Jahr 1854 besteht in 1500 Serien von je 100 Losen à 100 Thlr. mit 3½ Proz. verzinslich (1. April, an welchem Tage auch bei Auszahlung der gezogenen Prämien erfolgt). Serienziehung einmal im Jahr (15. September), welcher ein Jahr um das andere 4 Monate später (15. Januar) die Prämienziehung folgt. Prämien 100,000, 25,000, 10,000 2000, 1000 Thlr. u. s. w. Der mindeste Treffer steigt von 104 bis 125 Thlr. Die letzte Ziehung (40ste) findet 1895 Statt.

Königreich Baiern.

Gesammtschuld 308,959,602 fl., die sich also vertheilt:

Alte Schuld	107,629,295.	Eisenbahnschuld	72,237,000.
Neue Schuld	19,916,669.	Grundrentenschuld	102,755,225.
Militäranleihe	6,421,113.		

Der Zinsfuß ist 5, 4½, 4 und 3½ Proz. Die Börsen für den Handel Frankfurt und Augsburg.

Digitized by Google

Königreich Sachsen.

Gesammtstaatsschuld 54,305,300 Thlr. in folgenden einzelnen hauptsächlichen Kategorien:

3 Proz.	Steuer-, Credit- und Staatsschuldenkassenscheine vom Jahr 1830 im Betrag von	7,390,400 Thlr.
4 „	Steuer-, Credit- und Staatsschuldenkassenscheine vom Jahr 1847 im Betrag von	9,329,500 „
4 „	Steuer-, Credit- und Staatsschuldenkassenscheine vom Jahr 1852, 55, 58, im Betrag von	14,470,800 „
4½ „	Steuer-, Credit und Staatsschuldenkassenscheine vom Jahr 1851 im Betrag von	14,770,000 „
3 „	Steuer-, Credit- und Staatsschuldenkassenscheine vom Jahr 1855 im Betrag von	4,469,400 „
4 „	Aktien der sächsisch-schlesischen Eisenbahnaktienschuld im Betrag von	3,875,200 „

Die 4½ Proz. Schuldscheine sind seit dem 12. Februar 1858 in 4 Proz. convertirt worden. Außerdem bestehen 3⅓ Proz. Landrentenbriefe im Betrag von 11 Millionen, welche bis Ende des Jahrhunderts durch jährliche Ziehungen getilgt werden. Die Börse für den Handel Leipzig.

Königreich Hannover.

Gesammtschuld 46,213,301 Thlr., die sich also vertheilt:

Vormalige Generalsteuerkasse	13,975,169 Rthlr.
Königliche Generalkasse . .	1,844,742 „
Wegebaukasse	12,847 „
Eisenbahnschuld	30,380,545 „

Der Zinsfuß ist 3½, 4 und 5 Proz. Die Hauptbörse Hamburg.

Königreich Würtemberg.

Gesammtschuld 53,629,592 fl., darunter:

3½ Proz.	ältere Schuld		18,000,000.
3½ „	Eisenbahnanleihe von	1845	7,000,000.
4 „	„ „	1846	3,000,000.
4½ „	„ „	1847	12,000,000.
4½ „	„ „	1849	3,333,300.
4½ „	Militäranleihe „	1855	3,000,000.

Börse ist Frankfurt.

Großherzogthum Baden.

Gesammtschuld 82,000,000 fl., welche sich also vertheilt:

an den Domanial-Grundstock (unverzinsl.)	12,000,000.
an Privatgläubiger	28,028,832.
Eisenbahnschuld	42,764,661.

Der Zinsfuß ist 4½ und 3½. Die Börse Frankfurt.

Digitized by Google

Unter der Staatsschuld befinden sich zwei Lotterieanlehen, das eine vom Jahr 1840 betragend 5 Millionen Gulden, vertheilt in 1000 Serien von je 100 Losen à 50 fl. Die Serienziehung findet zweimal im Jahre Statt (1. Februar und 1. August). Die Prämienziehung einmal (1. September). Zahlung 5 Monate nach der Ziehung. Die letzte (29ste) Prämienziehung erfolgt 1865. Prämien 50,000, 40,000, 35,000, 15,000, 10,000, 5000, 3000, 1500, 1000 fl. u. s. w. Der niederste Treffer steigt von 68 bis 75 fl.

Die zweite Lotterieanleihe ist vom Jahr 1845 und beträgt 14 Mill. Gulden, vertheilt in 8000 Serien von je 50 Losen à fl. 35. Serienziehung viermal im Jahr, ultimo Februar, Mai, August und November. Prämienziehung ultimo März, Juni, September und Dezember. Zahlung am 1. Oktober und 1. April je 6 und 3 Monate nach der Ziehung. Die letzte (160.) Ziehung findet 1885 Statt. Prämien 40,000, 15,000, 10,000, 5000, 2000, 1000 u. s. w. Der niederste Treffer steigt von 44 bis 63 fl.

Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

Gesammtschuld 29 Millionen Gulden, darunter folgende Hauptposten:

4 und 3½ Proz. Straßenbau-Obligationen . .	2,244,000 fl.
4 Proz. Eisenbahnanleihe von 1843 und 1846	8,000,000 fl.
4½ „ „ „ 1849, 1850 u. 1852	4,700,000 fl.
4½ „ Convertirte Obligationen von 1848 . .	959,000 fl.
4 „ Anleihen von 1853	500,000 fl.
4 „ „ „ 1855	900,000 fl.

Außerdem zwei Lotterieanleihen, die eine vom Jahr 1825, betragend 6,500,000 fl in 130,000 Losen à 50 fl. Prämienziehung einmal im Jahr 2. Januar. Zahlung 6 Monate nach der Ziehung. Die letzte (40.) Ziehung findet 1876 Statt. Prämien 120,000, 80,000, 70,000, 60,000, 50,000, 40,000, 10,000, 5000, 3000, 1000 u. s. w. Der niederste Treffer steigt von 124 bis 167. Die zweite Lotterieanleihe ist vom Jahr 1834 (für die großherzogl. Kabinetsschuldenkasse) betragend 2,375,000 fl. in 95,000 Losen à 25 fl. Prämienziehung einmal im Jahr, 15. Februar. Zahlung 3 Monate nach der Ziehung. Die letzte (44.) findet 1879 Statt. Prämien: 50,000, 40,000, 30,000, 25,000, 15,000, 10,000, 5000, 4000, 2000, 1000 fl. Der niederste Treffer steigt von 36 bis 46 fl. Börse Frankfurt.

Kurfürstenthum Hessen.

Gesammtschuld 15,000,000 Thaler Darunter eine Lotterieanleihe vom Jahr 1845, betragend 6,725,000 Thlr. eingetheilt in 6725 Serien von je 25 Losen à 40 Thlr. Serienziehung zweimal im Jahr (1. Dezember und 1. Juni) deren gemeinschaftliche Prämienziehung 1. Juli erfolgt. Zahlung 6 Monate nach der Prämienziehung. Die letzte (60.) Ziehung findet 1895 Statt. Prämien: 40,000, 36,000, 32,000, 8000, 4000, 2000, 1500, 1000 Thlr. u. s. w. Der niedrigste Treffer steigt von 55 bis 90 Thlr. Die übrige Staatsschuld ist zu 4½ Proz. verzinslich. Börse Frankfurt und Berlin.

Großherzogthum Oldenburg.

Gesammtschuld 4,033,000 Thlr. à 3½ Proz. wenn kündbar, und à 4 Proz. wenn unkündbar. Für Abtretung des Jahdebusens zahlte Preußen ½ Million

Digitized by Google

Thlr., dagegen soll die Wiedererwerbung Knyphausens an 2 Millionen, welche die Familie Bentinck erhielt, gekostet haben.

Großherzogthum Luxemburg.

Staatsschuld: 3½ Millionen Franken à 4½ Proz., die erste des Landes, im Jahre 1859 mit der Luxemburger Bank und den Herren v. Rothschild in Frankfurt abgeschlossen, behufs Bau von Eisenbahnen.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Gesammtschuld 11,500,000 Thlr., darunter

4 Proz.	Reluitionskassenschuld . . .	4,855,900	Thlr.
3½ „	„ von 1844	700,000	„
3½ „	Eisenbahnanleihe von 1843 .	3,750,000	M. B.
4½ „	„ „ 1851 .	900,000	Thlr.

Börse: Hamburg.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Gesammtschuld 1,850,000 Thlr. à 3½ Proz.

Herzogthum Nassau.

Gesammtschuld 16,000,000 fl., darunter eine Lotterieanleihe vom Jahr 1837, betragend 2,600,000 fl., eingetheilt in 104,000 Lose von je 25 fl. Prämienziehung einmal im Jahr, (1. Februar). Zahlung 3 Monate nach der Ziehung. Die letzte (49.) findet 1887 Statt. Prämien 50,000, 30,000, 20,000, 15,000, 4000, 3000, 2000, 1000 fl. u. s. w. Der niederste Treffer steigt von 34 bis 50 fl. Der Zinsfuß der übrigen Staatsschulden ist 3½ und 4 Proz. Börse: Frankfurt.

Herzogthum Braunschweig.

Gesammtschuld 9,632,396 Thlr., darunter

eigentliche Landesschuld	3,025,108.
Eisenbahnschuld . .	6,108,000.

Zinsfuß 4 Proz. Da aber die Eisenbahn 11½ Proz. abwirft, der höchste Satz, der für eine Staatsbahn bis jetzt gekannt, so erscheint die Verzinsung der Schuld mehr als gedeckt.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Staatsschuld: 5,632,000 Thlr. à 3½ Proz.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Gesammtschuld: 3,200,000 Thlr., wovon ein Viertel auf Koburg. Zinsfuß 3½ und 4 Proz.

Digitized by Google

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Staatsschuld 3,149,445 fl. à 3½ Proz.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Staatsschuld 841,325 Thlr. à 3½ Proz.

Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen.

Staatsschuld 3,600,000 à 4 und 3½ Proz., darunter eine Lotterieanleihe vom Jahr 1856 im Betrag von 2 Millionen Thlr. Die Anleihe ist eingetheilt in 400 Serien von je 50 Losen à 100 Thlr. mit 3½ Proz. verzinslich (1. April, an welchem Tage auch die Auszahlung der gezogenen Prämien erfolgt). Es finden 39 Serienziehungen (15. September) und ebensoviel Prämienziehungen (15. Januar) Statt. Die erste fand Statt 15. September 1857, resp. 15. Januar 1858. Die letzte wird erfolgen 15. September 1895, resp. 15. Januar 1896. Prämien à 10,000, 5000, 3000, 1500, 1000, 500, 250 Thlr. u. s. w. Der niederste Treffer steigt von 104 bis 123 Thlr. Kursartig für die Lose an der Berliner Börse.

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Staatsschuld 1,596,960 Thlr. Zinsfuß (?)

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Staatsschuld 1,550,000 Thlr. à 3 und 4 Proz.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Staatsschuld 1,648,000 fl. à 3½ Proz.

Fürstenthum Waldeck.

Staatsschuld 1,500,000 Thlr. à 4 Proz.

Fürstenthum Lippe-Detmold.

Staatsschuld 350,000 Thlr. Zinsfuß (?)

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Staatsschuld 2,600,000 Thlr., darunter eine Lotterieanleihe vom Jahr 1846 im Betrag von 1½ Million Thlr., aufgenommen für den Bau der das Ländchen durchschneidenden Köln-Mindner Eisenbahn. Die Anleihe ist eingetheilt in 1200 Serien von je 50 Losen à 25 Thlr. Es finden 40 Serienziehungen (1. April) und ebensoviel Prämienziehungen (1. Juli) Statt; die erste 1847, die letzte 1886. Prämien 12,000, 1200, 1000, 500, 300, 100 u. s. w. Der niederste Treffer steigt von 30 bis 58 Thlr. Die Auszahlung erfolgt 3 Monate nach der Prämienziehung. Kursnotiz für die Lose an der Frankfurter Börse.

Digitized by Google

Fürstenthum Reuß-Greiz-Schleiz-Lobenstein.

Aeltere Linie. Staatsschuld 370,000 Thlr. (?) à 4 Proz.
Jüngere Linie. „ 530,000 „ (?) à 4 Proz.

Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Gesammtschuld 1,058,710 fl. à 3½ und 4 Proz.

Freie Stadt Hamburg.

Gesammtschuld 62,935,465 M. B., die sich also vertheilt:

Aeltere Staatsschuld	25,310,465.
3½ Proz. Feuerkassenanleihe vom Jahr 1842	29,435,000.
Staatsprämienanleihe vom Jahr 1845 . .	9,600,000.

Dieselbe ist vertheilt in 1920 Serien von je 50 Losen à 100 M. B. Serienziehung einmal im Jahr (1. Juli), Prämienziehung 1. September. Die letzte (48.) findet 1894 Statt. Zahlung 2 Monate nach der Prämienziehung. Prämien 120,000, 115,000, 100,000, 20,000, 10,000, 6000, 4000, 3000, 2000, 1500, 1000 M B. u. s. w. Der niederste Treffer steigt von 124 bis 200 M. B.

Freie Stadt Bremen.

Gesammtschuld 7,500,000 Thlr. Gold à 3½ und 4 Proz.

Freie Stadt Lübeck.

Gesammtschuld 12,350,000 M. Cour. à 4½ Proz.

Freie Stadt Frankfurt.

Gesammtschuld 18,245,086 fl. à 3½ und 3 Proz., darunter 10,976,000 für den Bau von Eisenbahnen und 1 Million, welche die Bank unverzinslich dem Staat vorgeschossen.

Allgemeine Bemerkung.

Sämmtliche deutsche Staatspapiere werden, sei es durch in festen Terminen vorzunehmende Auslosungen, sei es durch Ankauf an der Börse, wenn der Kurs einem niedrigen Standpunkt erlangt, getilgt. Eine konsolidirte Schuld, wie sie in England und Frankreich besteht, gibt es in Deutschland nicht. Bei den Gesammtschulden der kleinen Staaten ist zu berücksichtigen, daß die sog. Domainen- oder Kammerschulden meist inbegriffen sind in der allgemeinen Landesschuld, obgleich über den Rechtstitel dafür noch viele Zweifel und Widersprüche bestehen. Auch lassen die Budgets mancher Staaten an Klarheit, Offenheit und Ausführlichkeit Manches zu wünschen übrig, es fehlt eine genügende ständische Kontrole und wir müssen uns aus diesen Gründen gegen etwaige Reklamationen betreffs der Richtigkeit einzelner unserer Angaben ausdrücklich verwahren.

Digitized by Google

Das Verzeichniß voranstehender Schulden der deutschen Staaten umfaßt nur die verzinslichen Schulden, ein großer Theil der Staaten hat aber auch Papiergeld ausgegeben, welches zur vollständigen Ergänzung und zur genügenden Würdigung der finanziellen Lage des resp. Landes hiermit nachgetragen wird. Es ist hier nur von Staatspapiergeld die Rede, indem die Banknoten bei den betreffenden Instituten Erwähnung finden werden. Die Beträge, auf Thaler reducirt, vertheilen sich folgendermaßen:

Preußen	16,592,347	Thlr.
Königreich Sachsen .	7,000,000	„
Kurhessen	2,200,000	„
Hessen Darmstadt .	2 000,000	„
Würtemberg . . .	1,700,000	„
Baden	1,200,000	„
Anhalt-Dessau . . .	800,000	„
Sachsen-Koburg . .	600,000	„
Sachsen-Meiningen .	600,000	„
Sachsen-Weimar . .	600,000	„
Nassau	600,000	„
Braunschweig . . .	600,000	„
Anhalt-Bernburg . .	570,000	„
Lippe-Schaumburg .	500,000	„
Waldeck	400,000	„
Sachsen-Altenburg . .	369,000	„
Reuß-Greiz	300,000	„
Hannover	200,000	„
Schwarzburg-Rudolstadt	200,000	„
Gesammtsumme	37,470,000	Thlr.

Standesherrliche Anleihen.

Eine große Anzahl früherer Reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Deutschland so wie Mitglieder des östreichischen und ungarschen Adels haben meist in den Jahren 1820—1830 Anleihen contrahirt, für deren Sicherheit ihre Besitzungen meist hypothekarisch verpfändet sind. Die Obligationen werden in jährlichen Auslosungen amortisirt, doch sind dieselben, zumal bei den östreichischen Schuldnern, in letzter Zeit vielfach in Stockung gerathen. Bei einzelnen hat sogar für längere oder kürzere Zeit eine Suspension der Zinszahlung stattgefunden. Nachstehende Tabelle enthält die bedeutendsten dieser Anleihen und die Bankhäuser, durch welche sie contrahirt wurden. Die Hauptbörse ist Frankfurt.

Digitized by Google

Name.	Betrag.	Zinsen.
Erzherzog Karl [Rothschild]	1,600,000	4%
Herzogl. Lucca alte [Rothschild]	1,050,000	4
= ditto neue ditto	1,120,000	4
= Ahalt-Köthen ditto	500,000	3
= Cob.-Cohary (Ferd.) [Rothschild]	3,500,000	4
Landgraf H.-Homburg [Rothschild]	454,000	3½
= H.-Homburg-Meisenh. ditto	675,000	4
Fürst Löwenstein-Werth.-Ros. [Rothschild]	800,000	3½
= ditto ditto ditto	450,000	3½
= ditto ditto ditto	350,000	3½
= Fürstenberg [Rothschild]	500,000	3½
= ditto ditto	450,000	4½
= Neuwied ditto.	700,000	3½
= Leiningen [P. N. Schmidt]	1,400,000	3½
= ditto ditto	250,000	3½
= ditto ditto	150,000	5
= Dett.-Wallerstein [P. N. Schmidt]	1,600,000	4
= ditto ditto	400,000	4
= Wittgenst.-Berleb. [Rothschild]	300,000	4
= Sayn-Wittgenstein [P. N. Schmidt]	200,000	4
= Hohenzollern-Hechingen [Rothschild]	200 000	4
= Solms Braunfels [P. N. Schmidt]	50,000	4½
= Isenburg-Birstein [Rothschild]	700,000	3½
= Esterhazy [Rothschild]	6,400,000	4
= Schwarzenberg ditto	5.000.000	4
= Palffy [Wien: Arnstein u. Eskeles]	2,475,500	4
Graf Erbach-Fürstenau [P. N. Schmidt]	550,000	4
= Fugger Kirchheim ditto	145,000	4
= Isenburg Philippseich ditto	140,000	4
= Solms-Laubach ditto	850,000	3½
= ditto Rödelheim ditto	500,000	3½
= ditto Lich [Rothschild]	300,000	3½

Name.	Betrag.	Zinsen.
Graf Schenk Castel Dischingen [P. N. Schmidt]	234,000	4%
= Erbach-Schönberg [P. N. Schmidt]	250,000	4
= Carl Eltz [P. N. Schmidt]	270,000	4
= Ferd. Leop. Palffy [P. N. Schmidt]	687,500	4
= Szecheny [Rothschild]	1,500,000	4
= St. Genois [P. N. Schmidt]	1,000,000	4
= Szapary [Rothschild]	200,000	4
= Schönborn [P. N. Schmidt]	1,465,000	4
= Sandor [Rothschild]	670.000	4
= Strachwitz [P. N. Schmidt]	400,000	4
= Hugo Eltz ditto	275,000	4
= Viczay [Rothschild]	700,000	4
= Nizky ditto	340,000	4
= Hunyady ditto	500,000	4
= Banfy [A. Schöller in Wien]	324,000	4
= Henkel v. Donnersm. [Rothschild]	1,125,000	4
= Ungar. Waldburgerschaft	800,000	4
= Joh. Bapt. Batthyany [P. N. Schmidt]	600,000	4½
= Gust. Batthyany [M. B. Biedermann in Wien]	1,450,000	4½
= Mich. Esterhazy ditto ditto	750,000	4½
= Orczy [P. N. Schmidt]	1,550,000	4½
= Sztaray ditto	500,000	4½
= Karoly [Schuller u. Comp. in Wien]	1,200,000	4½
= Fergacs ditto ditto	250.000 400,000	4½
= Pejacsevich ditto ditto	1,400,000	4½
Freiherr v. Ditfurth [P. N. Schmidt]	130,000	4
= v. Riedheim ditto	150,000	4
= v. Riese ditto	200,000	4
= v. Riese [Rothschild]	200,000	4
= v. Benningen [P. N. Schmidt]	105,000	4
= v. Gemmingen ditto	120,000	4

Noch gibt es einige standesherrliche Anleihen in Form einer Lotterieanleihe.

1) Fürst Esterhazy 7,000,000 fl. in 175,000 Losen à fl. 40. Prämienziehung 2mal jährlich, (15. Juni und 15. Dez.) letzte Auslosung im Jahr 1868. Prämien von 100—40,000 fl. Die niedersten Treffer steigen von fl. 60 bis 72. Zahlung 6 Monate nach der Ziehung.

2) Fürst Windischgrätz, 2,000,000 fl. in 100,000 Losen à fl. 20. Prämienziehung 1. Dez. jeden Jahres, letzte Auslosung im J. 1893. Prämien von 45 fl. bis 25,000 fl. Der niederste Treffer ist 36 fl. Zahlung 6 Monate nach der Ziehung.

3) Fürst Clary 1,680,000 fl. in 42,000 Losen à 40 fl. Prämienziehung 4mal im Jahre: 30. Januar, 30. April, 30. Juli, 30. October (die Ziehungen nehmen nach und nach ab und reduciren sich bis auf drei, zwei und eine per Jahr.) Letzte Auslosung im Jahr 1913. Prämien von fl. 100—25,000 fl. Der niederste Treffer ist fl. 60. Zahlung 6 Monate nach der Ziehung.

4) Fürst Palffy 3,720,000 fl. in 93,000 Losen à 40 fl. Prämienziehung 2mal im Jahr: 15. März und 15. Sept. (vom Jahr 1866 an nur einmal: 15. Sept.) Letzte Auslosung im Jahr 1911. Prämien von 200—40,000 fl. Der niederste Treffer ist fl. 60. Zahlung 6 Monate nach der Ziehung.

5) Fürst Salm-Reifferscheid 4,000,000 fl. in 100,000 Losen à 40 fl. Prämienziehung 2mal im Jahr: 15. Januar und 15. Juli. Letzte Auslosung im Jahr 1912. Prämie à fl. 100—60,000 fl. Der niederste Preis von fl. 60—100 fl. Zahlung 6 Monate nach der Ziehung.

6) Graf Keglevich 670,000 fl. in 67,000 Losen à fl. 10. Prämienziehung 1. Mai jeden Jahres. Letzte Auslosung im Jahr 1891. Prämie à 30—15,000 fl. Der niederste Treffer ist fl. 10. Zahlung 6 Monate nach der Ziehung.

7) Graf Waldstein-Warteburg 2,070,000 fl. in 103,500 Losen à fl. 20. Prämienziehung abwechselnd 2mal und 3mal im Jahr: 15. Januar, 15. Juli, 15. Oktbr. Letzte Auslosung im Jahr 1900. Prämie à fl. 40—25,000. Der niederste Treffer ist fl. 30. Zahlung 6 Monate nach der Ziehung.

8) Graf St. Genois 3,200,000 fl. in 80,000 Losen à fl. 40. Prämienziehung 2mal im Jahr: 1. Febr., 1. August (von 1866 an nur einmal: 1. Febr.) Letzte Auslosung im Jahr 1904. Prämien à fl. 120—25,000. Der niederste Preis steigt von 65—80 fl. Zahlung 6 Monate nach der Ziehung.

9) Deutsche Fürsten und Edelleute, (auch Texas-Verein genannt, weil die Anleihe zu einer Colonisirung von Texas bestimmt war, obgleich dieselbe vollkommen fehl ging. An der Spitze des Vereins stehen die Herzoge von Nassau, Sachsen-Koburg, Sachsen-Meiningen, Prinz Friedrich von Preußen, Fürst Leiningen und andere Mitglieder des hohen Adels) 1,200,000 fl. in 112,000 Losen à fl. 10. Prämienziehung 2mal im Jahr: 15. Mai und 15. Novbr. Prämie à 15— 14,000 fl. Der niedrigste Treffer ist fl. 12. Letzte Prämienziehung im Jahr 1862; die bis dahin nicht herausgekommenen 90,000 Lose werden mit 4½ % verzinst und mittelst jährlicher Amortisation bis 15. Nov. 1894 pari zurückgezahlt. Zahlung 3 Monate nach der Ziehung.

Obigen standesherrlichen Lotterie-Anleihen sind hier in passender Weise diejenigen Loterie-Anleihen beizufügen, welche von Corporationen oder Aktiengesellschaften abgeschlossen worden sind.

Digitized by Google

1) Stadt Triest 2,400,000 fl. in 24,000 Losen à fl. 100 mit 4½ % verzinslich (1. Juni) Prämienziehung 1. Juni. Letzte Auslosung im Jahr 1901. Prämie à 150 - 30,000 fl. Der niedrigste Treffer ist fl. 100. Zahlung 8 Tage nach der Ziehung.

2) Ansbach-Gunzenhausen Eisenbahn 1,750,000 fl. in 5,000 Serien von je 50 Losen à fl. 7. Serienziehung 15. Mai und 15. Nov. Prämienziehung 15. Juni und 15. Dezbr. Letzte Ziehung im Jahr 1906. Prämien von 20 fl. bis 25,000 fl. Der niedrigste Treffer steigt von 8 bis 14 fl. Zahlung 6 Monate nach der Ziehung.

3) Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft 6,000,000 fl. in 60,000 Losen à fl. 100 zu 4 % verzinslich. Prämienziehung 2. Jan. und 1. Juli. Vom Jahr 1861 an nur 1. Juli. Letzte Ziehung im Jahr 1902. Prämien à fl. 100 bis 100,000 fl. Der niedrigste Treffer ist fl. 100. Zahlung 6 Monate nach der Ziehung.

4) Oestreichische Eisenbahn-Lotterie-Anleihe, negozirt durch die österreichische Kreditanstalt behufs einer Prioritäts-Anleihe an die östreichische Westbahn, Theißbahn, Reichenberg-Pardubitzer Bahn und den östreich. Lloyd 42,000,000 fl. in 4200 Serien von je 100 Losen à 100 fl. Serien- und Prämienziehung 4mal im Jahr und an gleichen Tagen (1. Jan., 1. April, 1. Juli, 1. Oktbr.) Letzte Ziehung im Jahr 1924. Prämie von 400 fl. bis 250,000. Der niederste Treffer steigt von 120—200 fl. Zahlung 6 Monate nach der Ziehung.

Digitized by Google

Deutsche und östreichische Eisenbahngesellschaften.

a. Stammaktien.

Länge in geog. Meil. = 7,5 Kilo.	Namen der Linie. *) Zinsen von Staat garantirt.	Zahl der Aktien.	Betrag der Aktie.	Divid. nebst Zinsen. 1854 %	1855 %	1856 %	1857 %
11,4	Aachen-Düsseldorf *)	20,000	200 Rthl.	3 1/2	3 1/2	3 1/2	3 1/2
12,1	Aachen-Mastricht	13,750	200 "	1/2	1/2	1/2	—
14,3	Altona-Kiel	20,500	150 "	6 2/3	6	7 1/4	7 1/2
2,5	Aussig-Teplitz	15,000	200 fl.	—	—	—	—
60	Bairische Ostbahnen *)	300,000	200 fl.	—	—	4 1/2	4 1/2
18,4	Bergisch-Märkisch	62,130	100 Rthl.	2 1/2	3	3 1/3	3 1/2
30,9	Berlin-Anhalt	42,500	200 "	8	9 1/2	9	9
39,7	Berlin-Hamburg	47.740	200 "	5	5	5 1/2	6
19,5	Berlin-Potsdam-Magdeburg	40,000	100 "	4	5 1/2	7	9
17,9	Berlin-Stettin	44,240	100 "	9	9 1/2	9 5/12	9 7/12
22,3	Breslau-Schweidn.-Freiburg	25,500	200 "	6	8 2/3	9	5
26,9	Budweis-Linz-Gmunden	18,150	250 fl.	6 3/10	7	6	—
10,7	Buschtehrader E.-B.	4,800	500 "	—	—	8	8
1,5	Chemnitz-Würschnitz	4,000	100 Rthl.	—	—	—	—
4,5	Dresden-Tharand	9,000	100 "	—	—	—	1
3,3	Frankfurt-Hanau	12,000	250 fl.	3 1/2	3 1/2	4	5 1/2
53	Galizische Bahn *)	75,000	200 fl.	—	—	—	—
4,5	Glückstadt-Elmshorn	3,000	150 Rthl.	1 1/2	—	2 1/2	1/2
19,9	Hessische Ludwigsbahn	32,000	250 fl.	4 5/12	4 1/2	5	5
6,9	Köln-Krefeld	13,000	100 Rthl.	—	—	—	3/5
46,7	Köln-Minden *)	65,000	200 "	8 1/10	8 1/5	8 2/3	9
2,7	Köthen-Bernburg *)	5,000	100 "	2 1/2	2 1/2	2 1/2	2 1/2
20,7	Kosel-Oderberg	24,000	100 "	12	16	—	—
15,6	Leipzig-Dresden	50,000	100 "	10 1/2	13	19	21
4,5	Löbau-Zittau	20,000	100 "	—	—	—	—
20,0	Ludwigshafen-Verbach *)	23,318	500 fl.	7	9	9	10
6,3	Lübeck-Büchen	12,790	200 Rthl.	—	2 3/8	3	3
19,4	Magdeburg-Leipzig	55,000	100 "	20	21	23	24
7,7	Magdeburg-Halberstadt	17,000	100 "	10 1/2	11 3/4	12 1/2	13
14,3	Magdeburg-Wittenberge	22,500	200 "	1/4	1	1/2	1/2
19,3	Mecklenburger	21,750	200 "	1 1/4	1 1/2	1 1/2	2
6,2	Neisse-Brieg	11,000	100 "	2	1 5/12	3 1/2	3 1/2
6,0	Neustadt-Weissenburg *)	8,800	500 fl.	4 1/2	4 1/2	4 1/2	4 1/2
9,5	Niederschlesische Zweigbahn	14,122	100 Rthl.	—	4	1 1/6	1/2
	"	878 Pr.Akt.	100 "	5	5	5	5
82,5	Nordbahn, östreichische	50,791	1000 fl.	14	16	15	12
20,3	Nordbahn, kurhessische	80,000	100 Rthl.	1 7/30	1 7/30	1 1/2	2 2/3
1	Nürnberg-Fürth	1,770	100 fl.	11	14	15	15
69,0	Oberschlesische *)	126,062	100 Rthl.	10 1/3	11 1/6	11 1/6	13
230,5	Oestr. Südbahn *) (Lomb. Venez.)	750,000	200 fl.	—	—	—	—
174,5	Oestreich. Staatsbahnen *)	400,000	200 fl.	5	9 9/10	7 2/3	8 1/2
55	Oestreichische Westbahn *)	325,000	200 "	—	—	5	5
148,6	Orientbahn (Franz Josef) *)	300,000	200 fl.	—	—	5	5
10,3	Oppeln-Tarnowitz	12,500	200 Rthl.	—	—	—	—
24,0	Pardubitz-Reichenberg *)	75,000	200 "	—	—	5	5
8,5	Preßburg-Tyrnau-Szered	2,500	200 "	—	—	—	—
		3,000 Pr.A.	200 "	5	—	—	1 1/2
4,5	Rendsburg-Neumünster	2,600	150 Rthl.	—	—	6 1/2	6 1/4
32,6	Rheinische	59,200	250 "	5 1/2	6 1/4	6 1/4	6
16	Rhein-Nahe	45,000	200 "	—	—	—	—
5,6	Ruhrort-Krefeld-Gladb. *)	15,000	100 "	3 1/2	3 1/2	3 1/2	4 3/4
22,6	Stargard-Posen	50,000	100 "	3 1/2	3 1/2	3 1/2	5 1/2
4,4	Steele-Vowinkel	13,000	100 "	—	1	1 1/3	1 1/3
5,8	Taunusbahn	12,000	250 fl.	6	6 4/5	7 3/5	10
135	Theißbahn *)	200,000	200 fl.	—	—	5	5
29,3	Thüringer	90,000	100 Rthl.	5	6	6 3/4	7
19,5	Werrabahn *)	50,069	100 "	—	—	4	4
3,5	Zittau-Reichenberg *)	25,000	100 "	—	—	4	4

Digitized by Google

b. Prioritäts-Obligationen.

*) Zinsen vom Staat garantirt.

Name d. Gesellschaft.	Datum der Anleihe	Betrag der Anleihe.	Zinsfuß in %	Zeit der Erhebung.		Anfang d. Amort.	Dauer u. jährl. Betrag der Amortisation.
Magdeburg-Leipzig	1840	ℳ 700,000	4	Jan. Juli		1841	10,500 ℳ m. Z.
	1842	1,100,000	4	Jan. Juli		1843	9,000 ℳ m. Z.
	1851	1,900,000	4	Jan. Juli		1854	9,500 ℳ m. Z.
	1856	2,000,000	4½	Jan. Juli		1859	10,000 ℳ m. Z.
Magdeb.-Wittenberge	1850	2,000,000	4½	Jan. Juli		1851	½ % m. Z.
Mecklenburger . . .	1849	1,600,000	4*)	Jan. Juli		1851	½ % m. Z.
	1849	348,000	4	Juli		1850	—
Niederschlesische Zweigbahn	1846	252,000	4½	Jan. Juli		1853	500 ℳ m. Z.
	1846	248,000	5	Jan. Juli		—	—
	1857	500 000	5	Jan. Juli		1860	½ % m. Z.
Nordbahn, östreich.	1841	fl 1,400,000	5	Juni Dez.		1851	bis z. J. 1890.
	1844	1,050,000	5	Juni Dez.		1854	bis z. J. 1894.
	1847	5,600,000	5	Apr. Okt.		1857	bis z. J. 1897.
	1850	4,000,000 S. 1.	5	Mai Nov.		1860	bis z. J. 1898.
	1850	4,000,000 S. 2.	5	Mai Nov.		1860	
Nordbahn, kurhess.	1849	ℳ 2,000 000	5	Apr. Okt.		1852	10000 ℳ b. 1951.
	1853	1,600 000	3½	Jan. Juli		—	—
Oberschlesische . . .	1843	370 300A	4	Jan. Juli		1845	1,800 ℳ m. Z.
	1846	1,276 600 B	3½	Jan. Juli		—	6,300 ℳ m. Z.
	1851	1,000 000C	4	Jan. Juli		1853	5,000 ℳ m. Z.
	1853	6,500,000D	4	Jan. Juli		1856	32,500 ℳ m. Z.
	1853	8,000,000E*)	3½	Apr. Okt.		1856	½ % m. Z.
	1857	4,044,900F*)	4½	—		—	½ % m. Z.
Oest. Staatsbahnen*)	1855	fr. 150,000,000*)	3	Mrz. Sept.		1857	bis z. J. 1946.
Reichenberg Pardubitz	1858	fl 3,000,000	5	—		—	—
Rheinische	1840	ℳ 2,500,000	4	Mrz. Sept.		1846	½ % b. 1904.
	1843	1,250,000*)	3½	Mrz. Sept.		1844	½ % b. 1905.
	1858	5,000,000	4½	Jan. Juli		1864	½ % m. Zins.
Ruhrort-Krefeld . .	1850	612,000 S. 1.	4½	Mrz. Sept.		1853	½ % m. Z.
	1853	550,000 S. 2.	4	Mrz. Sept.		1856	½ % m. Z.
	1856	850,000 S. 3.	4½	Jan. Juli		1858	½ % m. Z.
Stargard-Posen . .	1852	500,000	4	Apr. Okt.		1854	2,500 ℳ m. Z.
	1855	600,000	4½	Apr. Okt.		1856	½ % m. Z.
	1858	1,200,000	4½	—		1859	½ %
Steele-Vowinkel .	1847	325,000 S. 1.	5	Jan. Juli		1850	½ % m. Z.
	1848	375,000 S. 2.	5	Jan. Juli		1853	½ % m. Z.
	1855	400,000 S. 3.	5	Jan Juli		1861	2,000 ℳ m. Z.
Taunusbahn . . .	1844	fl 500,000	3½	Juni Dez.		1845	1 % m. Z.
	1857	200.000	4½	Juni Dez.		1858	6½ % m. Z.
Teplitz-Aussig . . .	1858	1,000,000	5	—		—	—
Thüringer	1848	ℳ 4,000,000 S 1.	4½	Jan. Juli		1848	bis z. J. 1901.
	1852	1,000.000 S. 2.	5	Jan. Juli		1852	bis z. J. 1901.
	1855	3,000,000 S. 3.	4½	Jan. Juli		1857	½ % m Z.
	1856	3.900,000	4½	Jan. Juli		1861	½ % m. Z.
Werrabahn	1857	3,250,000	5	Jan. Juli		1868	½ % m. Z.

Digitized by Google

Aachen-Düsseldorf. Von Aachen nach Obercassel (Düsseldorf gegenüber). Ihre beiden Hauptstationen sind Rheydt und Gladbach, in letztere mündet die Ruhrort-Krefeld-, Kreis Gladbacher-Bahn. Von Kohlscheidt geht eine Zweigbahn bis zur Kohlengrube bei Kämpchen.

Seit 27. März 1850 ist die Bahn für immer unter Königliche Verwaltung gekommen, die ihren Sitz in Aachen hat. Die ganze Bahn ist seit dem 17. Januar 1853 eröffnet. Im Jahr 1849 übernahm der Staat eine Zinsgarantie von 3½ Proz. für das Anlagekapital, wofür die Gesellschaft ihm die weitere Ausführung des Baues der Bahn und nach Vollendung desselben Verwaltung und Betrieb für immer überließ. Wenn nach Abrechnung der Quote für den Reservefonds der Reinertrag sich auf mehr als die Garantie beläuft, so fällt vom Ueberschusse bis zu 5 Proz. ¼, von dem Ueberschuß über 5 Proz. die Hälfte dem Staate zu. Neben der Königl. Direktion besteht eine von der Gesellschaft gewählte Deputation von 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern.

Aachen-Mastricht. Sie hat die Strecke von Aachen bis Kohlscheidt gemeinschaftlich mit der Aachen-Düsseldorfer Bahn und eine Zweigbahn nach den Kohlengruben im Wurmrevier; von Simpelveld geht eine Zweigbahn nach Kerkrade (Kirchrath). In Mastricht schließt sich die Bahn auf belgischem Gebiet nach Hasselt resp. Landen an. Die ganze Bahn wurde am 20. Oct. 1853 eröffnet. Was das Verhältniß zum Staat betrifft, so sind in Preußen die für die dortigen Privatbahnen geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, in Holland ist der Gesellschaft die Verwaltung und Nutznießung der Kohlengruben zu Kerkrade gegen eine jährliche Vergütung an die Staatskasse (bestehend in dem Betrage des jährlichen Reinertrages über 60.000 Fl. bis zum Belaufe von 5000 Fl. und der Hälfte des Reinertrages über 65.000 Fl.) auf 99 Jahre abgetreten. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Staat die Bahnen auf holländischem Gebiete gegen vollständige Erstattung der Anlagekosten übernehmen. Sowohl in Aachen als in Mastricht besteht eine Gesellschaft, die aber eine gemeinschaftliche Geschäftsführung haben. Die Direktion besteht aus 10 Mitgliedern, von denen 5 in Aachen, 5 in Mastricht.

Altona-Kiel. Unter den Stationen finden sich die Orte Pinneberg, Elmshorn, Wrist und Neumünster. Bei den 3 letzteren gehen Zweigbahnen nach Glückstadt, Rendsburg und Kellinghusen ab, die letztere ist Pferdebahn. Sie sind zwar von besondern Gesellschaften erbaut, die Altona-Kieler besorgt aber den Betrieb. Zu der projektirten Bahn von Altona über Oldesloe nach Lübeck und der Zweigbahn von Horst nach Itzehoe ist bis jetzt die Concession noch nicht ertheilt. Die Bahn wurde am 18. September 1844 eröffnet. Vom Ertrage derselben ist an den Staat keine Abgabe zu entrichten, dagegen ist der Post die Beförderung von Briefen und Zeitungen, außerdem von täglich 600 Pfd. Postgütern unentgeltlich zu leisten. Die Konzession dauert hundert Jahre. An der Spitze steht eine Direktion von 5 Mitgliedern und ein Ausschuß von 25 Mitgliedern mit Sitz in Altona.

Aussig Teplitz. Die Concession wurde am 12. August 1856 ertheilt. Die Dauer des Privilegiums ist auf 80 Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf die Bahn unentgeltlich und schuldenfrei dem Staat anheimfällt. Nach 12 Jahren kann letzterer die Bahn einlösen. Sie wurde im Sommer 1858 eröffnet.

Baierische Ostbahnen. Sie bestehen aus 4 Linien: 1) von Nürnberg über Amberg nach Regensburg, 2) von München über Freising, Landshut nach Straubing (an der Donau), 3) von der Amberg-Regensburger Bahn (Schwar-

Digitized by Google

zenfeld) an die Landesgrenze gegen Pilsen zum Anschlusse nach Prag, 4) von Regensburg nach Passau zum Anschlusse an Linz-Wien. Am 12. April 1856 wurden die Statuten bestätigt und Concession auf 99 Jahre ertheilt, nach Ablauf derselben sind alle aus ihr entspringenden Rechte erloschen, jedoch verbleibt der Gesellschaft ihr ganzes Eigenthum. Während der Concessionsdauer kann niemand eine andere, dieselben Endpunkte verbindende Bahn bauen, ohne Berührung neuer von der Regierung wichtig erachteter Zwischenpunkte. Uebersteigt die reine Bahnrente die Zinsgarantie ($4\frac{1}{2}$ Proz.), die auf 35 Jahre bewilligt ist, so ist die Hälfte des Mehrertrages zur Erstattung der Staatsvorschüsse und deren Verzinsung (mit $2\frac{1}{2}$ Proz.) bis zu ihrer vollständigen Tilgung zu verwenden. Uebersteigt die Bahnrente 5 Proz. und sind keine Leistungen des Staates mehr zu ersetzen, so erhält der Letztere einen Theil des Ueberschusses nach festgestellten Stipulationen. Nach Ablauf der Garantiezeit kann der Staat die Bahnen einlösen, muß aber den Werth des Aktienkapitals nach dem Frankfurter Durchschnitts-Börsenkurse in den letzten 10 Jahren, als Minimum aber das gesammte von ihm genehmigte Bau- und Einrichtungskapital sammt dem Reinertrage des Ablösungsjahres zahlen. Sitz des aus 18 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathes ist München.

Berlin-Anhalt über Jüterbog, Wittenberg und Dessau nach Köthen, von Jüterbog führt eine Zweigbahn bis Röderau zum Anschluß an die Leipzig-Dresdener Bahn. Die ganze Bahn wurde am 10. Sept. 1841 eröffnet, die Zweigbahn Jüterbog-Röderau 1. Okt. 1841.

Von den am 25. Juni 1856 konzessionirten Zweigbahnen Wittenberg-Halle und Dessau-Leipzig ist die erstere vor Kurzem eröffnet worden, die letztere noch im Bau begriffen. Das Verhältniß zum Staate ist dasjenige wie bei den übrigen preußischen Privatbahnen.

Bergisch-Märkische. Die Bahn geht nach im Jahre 1857 erfolgter Erwerbung der Düsseldorf-Elberfelder Bahn von Düsseldorf über Elberfeld, Barmen, Schwelm, Hagen, nach Dortmund, wo sie in die Köln-Mindener einmündet und von wo eine Zweigbahn über Hörde, Unna und Werl nach Soest führt. Die Strecke Düsseldorf-Elberfeld wurde 1. Sept. 1841, Elberfeld-Dortmund 28. Dez. 1848 und die Zweigbahn Dortmund-Soest 9. Juli 1855 eröffnet. Eine außerordentliche Generalversammlung beschloß am 5. Januar 1856 eine Ausdehnung der Bahn a) von Hagen über Limburg und Altena nach Siegen (Sieg-Ruhrbahn), wofür die Regierung mittelst des Gesetzes vom 30. April 1856 eine Zinsgarantie von $3\frac{1}{4}$ Proc. auf die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen à $3\frac{1}{2}$ Proc. übernahm. Das andere $\frac{1}{4}$ Proc. hat die Bergisch-märkische aufzubringen. Von dem Reinertrag über $3\frac{1}{2}$ Proc. erhält zunächst die bergisch-märkische Gesellschaft etwa geleistete Zinszuschüsse zurück; von dem, was weiter übrig bleibt, erhält die Gesellschaft $\frac{2}{3}$ der Staat $\frac{1}{3}$. 2) Von Witten und Dortmund über Bochum einerseits nach Steele, andrerseits nach Oberhausen und Mülheim a. d. Ruhr. Eine andere außerordentliche Generalversammlung am 2. April 1856 beschloß den Bau von Mülheim a. d. Ruhr über Duisburg an den Rhein. Der Staat hat seit 15. Okt. 1850 die Verwaltung der Bahn auf 10 Jahre, seit 6. Juli 1853 auf immer übernommen. Neben ihr besteht eine Deputation von 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern. Sitz der Gesellschaft Elberfeld. Der Staat hat zu dem ursprünglichen Aktienkapital der 4 Millionen den 4ten Theil übernommen und steht dafür 30 Jahre lang mit den Zinsen den andern Aktionären nach, bis diese $3\frac{1}{2}$ Proc. erhalten haben. Dies hört aber auf, wenn nach Ablauf der ersten 10 Jahre in jedem von 5 auf einander folgenden Jahren sich ein Reinertrag von 4 Proc. ergeben sollte. Nach Ablauf der

Digitized by Google

ersten 10 Jahre nach der vollständigen Eröffnung der Bahn bleibt der Gesellschaft der Beschluß vorbehalten, ob dem Staate sein Aktienkapital zu erstatten sei, was nur mit Ablauf des 15. oder 30. Betriebsjahres und mit Verwendung dessen geschehen kann, was über 4 Proc. von 4 Millionen Thlr. (bis zum Belauf eines Procents) aufkommt. Die olten Aktien sind Lit. A. die neueren (Dortmund Soest) Lit. B. und soll die Dividende der letzteren bis zu $3\frac{1}{2}$ Proc. nie geringer sein können als die der Aktien Lit. A. Auch hat sich der Staat für Dortmund-Soest das Recht vorbehalten, jährlich bis 1 Proc. des Anlagekapitals zur Amortisation durch Verlosung zu verwenden und dadurch die Bahn zu erwerben.

Berlin-Hamburg. Die Bahn führt über Spandau, Wittenberg, (wo die Magdeburg-Wittenberger einmündet). Ludwigslust, Boitzenburg, Büchen, (wo rechts die Lübeck-Büchener, links eine Zweigbahn nach Lauenburg abgeht), bis Bergedorf, wo die Hamburg-Bergedorfer Bahn beginnt. Die seit 29. März 1856 angeknüpften Unterhandlungen wegen eines Anschlusses der Lübeck-Büche-Lauenburger Bahn an die hannoverschen Bahnen sind noch nicht zum Abschluß gekommen. Die Bahn wurde am 15. Dez. 1846 eröffnet. Die Regierungen von Hamburg und Mecklenburg-Schwerin sind an dem Aktienkapital mit 3 Millionen betheiligt. Sie stehen bei der Dividende den übrigen Aktionären nach und erhalten immer um einen gewissen Bruchtheil weniger. Die Aktionäre werden vertreten durch einen Ausschuß von 30 Personen mit getheiltem Wohnsitz. Die Direktion mit dem Sitz in Berlin besteht aus 4 Mitgliedern, doch ist eines nach Hamburg deputirt.

Berlin-Potsdam-Magdeburg. Die Bahn berührt Potsdam, Brandenburg, Genthin, Burg und Magdeburg, überschreitet hier die Elbe und steht mit der Magdeburg Leipziger direkt in Verbindung. Ursprünglich waren es zwei Gesellschaften Berlin-Potsdam und Potsdam-Magdeburg. Erstere gelangte schon den 29. Okt. 1838 in Betrieb. Letztere wurde erst 19. August 1844 vollendet. Im Jahr 1845 vereinigten sich beide Bahnen zu ihrer gegenwärtigen Gestaltung.

Die Direktion besteht aus 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern und hat ihren Sitz in Potsdam.

Berlin-Stettin. Sie zerfällt in eine Hauptbahn, von Berlin über Neustadt-Eberswalde und Angermünde nach Stettin und eine Zweigbahn von Stettin nach Stargard (Stargard-Posen). (Die sogenannte hinterpommersche Bahn von Stargard nach Koeslin, mit Zweigbahn nach Kolberg ist im Bau begriffen.) Die ganze Bahn wurde 15. August 1843, die Zweigbahn Stettin-Stargard 29. April 1846 eröffnet. Das Verhältniß zum Staate wie bei allen preußischen Privatbahnen. Das Direktorium besteht aus 7 Mitgliedern, die in Stettin wohnhaft sein müssen.

Breslau Schweidnitz-Freiburg. Geht über Königzelt (bei Jauernik) nach Freiburg resp. bis zu den Kohlengruben bei Hermsdorf; von Königzelt führt eine Zweigbahn nach Schweidnitz, von hier eine solche nach Reichenbach und Frankenstein, gleichfalls eine Zweigbahn von Königzelt über Striegau und Jauer nach Liegnitz. Die Hauptbahn wurde 29. Juli 1843, die Zweigbahn nach Schweidnitz 20. Juli 1844 eröffnet. Die andern fallen in die neuere Zeit. Das Verhältniß zum Staate wie bei allen preußischen Privatbahnen. Das Domicil der Gesellschaft ist Breslau, an der Spitze stehen ein Direktorium von 5 Mitgliedern und 3 Stellvertretern und ein Verwaltungsrath, der in 2 Sektionen zerfällt.

Budweis-Linz-Gmunden. Dieselbe besteht aus zwei Abtheilungen, von denen die eine nach Urfahr bei Linz, die andere von Linz nach Gmunden führt. Schon

Digitized by Google

am 7. Sept. 1824 wurde Herrn von Gerstner ein Privilegium zum Bau einer Eisenbahn zwischen der Moldau und Donau ertheilt. Er bildete Anfangs August 1825 eine Aktiengesellschaft, der er sein Privilegium abtrat und die unter dem Namen „k. k. privilegirte erste östreichische Eisenbahngesellschaft" ihre Wirksamkeit begann. Die Bahn wurde im Jahr 1858 mit der östreichischen Westbahn vereinigt, und soll aus einer Pferde- in eine Locomotivbahn umgewandelt werden.

Buschtiehrader Kohlenbahn. Sie geht von Kladno (Böhmen) bis Kreiup und verbindet die Bahn von Prag nach Lana mit der von Prag nach Dresden. Sie wurde am 23. Febr. 1856 für den Kohlentransport und 30. Juli 1856 für den Personentransport eröffnet.

Chemnitz-Würschnitz. Sie dient zur Verbindung der Würschnitzer Kohlenwerke mit der Chemnitz-Zwickauer Staatsbahn, in welche sie zwischen Wüstenbrand und Grüna einmündet, und geht von da über Lugau nach Würschnitz zu den Kohlenwerken. Der Staat übernimmt Betrieb und Unterhaltung der Bahn auf 20 Jahre gegen ein Pachtgeld von resp. 1 und 1½ Sgr., für jeden auf der oberen oder unteren Hälfte der Bahn transportirten Scheffel Kohlen. Er kann die Bahn zu jeder Zeit unter den festgestellten Stipulationen ankaufen.

Dresden-Tharandt. (Albertsbahn). Geht von Dresden über Potschappel nach Tharandt (im Plauenschen Grunde) und hat mehre nur nach Kohlenwerken führende Zweig-Pferdebahnen. Die Hauptbahn wurde 28. Juni 1854 und die Zweigbahnen im Jahr 1855 und 1856 eröffnet. Die Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der Bahn und der Zweigbahnen zu erwerben. Das Direktorium hat seinen Sitz in Dresden und besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter, der Ausschuß aus 12 Mitgliedern.

Frankfurt-Hanau. Sie führt über Hanau bis zur bairischen Grenze (bei Kahl nach Aschaffenburg); die Hanauer Gesellschaft hat den Betrieb der bairischen Bahn bis Aschaffenburg und vergütet dafür an den Staat 3 Proc. vom Anlagekapital. Der Verwaltungsrath besteht aus 5 Personen, wovon abwechselnd 2 oder 3 aus Hanau. Sitz ist Frankfurt.

Galizische Bahn von Krakau über Dembica nach Lemberg. Die Fortsetzung nach Brody und Czernowitz bleibt vorbehalten. Für die vom Staate gebaute Strecke von Krakau über Dembica bis Rzeszow hat die Gesellschaft unter günstigen Bedingungen 13 Millionen Gulden zu zahlen.

Glückstadt-Elmshorn. Sie mündet in Elmshorn in die Altona-Kieler Bahn. Die Bahn wurde am 19. Juli 1845 eröffnet und am 4. Juni 1856 die Bau-Concession zur Verlängerung nach Itzehoe ertheilt. Die Concession zur ausschließlichen Benutzung der Bahn ist auf 100 Jahre vom Tage der Eröffnung ertheilt.

Hessische Ludwigsbahn. (Mainz-Ludwigshafen) geht auf großherzogl. hessischem Gebiete über Nierstein nach Worms, von hier aus bis Ludwigshafen hat die Ludwigshafen-Bexbacher Bahn auf bairischem Gebiet den Bau übernommen; dazu kommen die Bahnen von Mainz nach Bingen und von Mainz über Darmstadt nach Aschaffenburg. Die beiden Linien sollen durch eine stehende Rheinbrücke verbunden werden. Die Strecke Mainz-Worms wurde 25. August 1853, Mainz-Aschaffenburg 4. Dezember 1858 eröffnet. Die Dauer der Concession ist 99 Jahre; der Staat kann schon nach 25 Jahren gegen Erstattung der

Digitized by Google

Anlagekosten die Bahn zur Staatsbahn erklären; er ist für seinen Aktienbesitz durch Obligationen entschädigt worden.

Kosel-Oderberg. (Wilhelmsbahn). Sie verbindet die oberschlesische Bahn mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, indem sie die erstere Kosel gegenüber verläßt, bei Ratibor das rechte Oder-Ufer überschreitet und bei Oderberg auf dem linken Ufer in letztere einmündet. Zweigbahnen hat sie 1) von Nendza über Rybnick bis Nikolai (Idahütte), im Anschlusse an die von Kattowitz dorthin führende Zweigbahn der oberschlesischen Eisenbahn; 2) von Ratibor nach Leobschütz. Die Hauptbahn wurde 1. September 1848 eröffnet. Die Bahn ist seit 1857, wo sie sowohl durch Ungunst veränderter Verkehrsverhältnisse, als in Folge schlechter Wirthschaft dem Bankerutt nahe war, vom Staate in Betrieb und Verwaltung genommen worden. Die Aktionäre sind dabei durch ein Comité von 5 Mitgliedern vertreten.

Kurhessische Nordbahn (Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-Nordbahn) von Gerstungen (Anschluß an die thüringische Bahn), Bebra, Guntershausen (wo sie sich mit der Main-Weserbahn vereinigt), nach Kassel, Hofgeismar, Hümme, bis zur preußischen Grenze bei Haueda, wo die westfälische Staatsbahn ihren Anfang nimmt; von Hümme eine Zweigbahn (die Karlsbahn) nach Karlshafen an der Weser. Die Bahn in ganzer Länge wurde 28. März 1851 eröffnet. Nach Ablauf von 30 Jahren hat die Regierung das Recht, die Bahn mit allem Zubehör für den 25 fachen Betrag der in den letzten 5 Jahren bezahlten jährlichen Dividende anzukaufen. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kassel, an der Spitze steht eine Direktion aus 7 Mitgliedern und ein Verwaltungsrath aus 12 Mitgliedern.

Köthen-Bernburg. Mündet in ersterem Orte in die Magdeburg-Leipziger Bahn. Eröffnung der Bahn 10. Sept. 1846. Bis 1. März 1849 besorgte die Magdeburg-Leipziger, von da bis 31. März 1850 die Berlin-Anhalt-Eisenbahn den Betrieb; vom 18. April 1850 bis 1. April 1865 ist er von der Köthenschen Regierung, an die am 22. März 1850 die Verwaltung überging, da sich die Gesellschaft unter festgesetzten Stipulationen auflöste, 2 Privatunternehmern überlassen worden.

Köln-Krefeld. Von Köln nach Krefeld, wurde 26. Januar 1857 eröffnet. Betrieb und Verwaltung sind der k. Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn- übergeben, welcher ein Ausschuß der Aktionäre zur Seite steht. Die Verhandlungen zu einer Fusion mit der Rheinischen, wozu die Regierung im Allgemeinen auch ihre Genehmigung gegeben, haben bis heute noch kein Resultat zu wege gebracht.

Köln-Minden. Die Bahn geht von Deutz über Düsseldorf, Duisburg Oberhausen, Berge-Borbeck, Essen, Bochum, Dortmund (wo sie die Bergisch-Märkische aufnimmt), Hamm, Bielefeld und Herford nach Minden, wo sie sich zu Löhne an die hannoversche Staatsbahn anschließt. In Hamm mündet links die Bahn nach Münster, rechts die Westphälische Bahn (nach Paderborn) ein. Dazu kommen folgende Zweigbahnen 1) von Oberhausen bis Ruhrort, 2) von Duisburg bis zum Ruhrkanal, 3) nach den Zechen des Essener Kohlenreviers, 4) die Bahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich bis an die holländische Grenze und 5) die Bahn von Deutz über Siegburg nach Gießen. Die ersten Vorarbeiten wurden durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft ausgeführt. Die Gesellschaft konstituirte sich zu Köln am 23. Aug. 1843 als ostrheinische Eisenbahngesellschaft. Im August 1844 begann der Bau. Eröffnet wurden am 20. Dez. 1845 die Strecke Deutz-Düsseldorf 9. Febr. 1846 Düsseldorf-Duisburg, 15. Mai 1847 Duisburg-Hamm, 15. Nov.

Digitized by Google

1847 die ganze Bahn; gleichzeitig mit Minden-Hannover am 14. Okt. 1848 Oberhausen-Ruhrort, Emmerich-Lobberich 12. Febr. 1856, Oberhausen-Duisburg 1. Juli 1856, Oberhausen-Emmerich 15. Okt. 1856, von der Deutz-Gießener Bahn Deutz-Hennef 1. Jan. 1859. Der Staat hat von dem Aktienkapital 9300 Stück übernommen. Dafür, sowie für die übernommene Zinsgarantie fällt dem Staat, so oft der Reinertrag eines Jahres mehr als 5 Proc. des Aktienkapitals beträgt, von diesem Ueberschusse über 5 Proc. der dritte Theil zu, um nach seinem Ermessen verwendet zu werden. Die andern Privataktien werden durch Auslosung nach dem Nominalwerth vom Staat erworben und amortisirt. Diese Amortisation ist Behufs Erleichterung des von der Köln-Mindener Gesellschaft übernommenen Brückenbaues, nachdem sie sechsmal stattgefunden, von 1851 an auf 15 Jahre sistirt. Für die zum Bau der Strecke Oberhausen-Emmerich und Deutz-Gießen ausgegebenen Privat-Obligationen gewährt der Staat 3½ Proc. Zinsgarantie. Die Verwaltung besteht aus 18, die Direktion aus 7 Mitgliedern. Sitz der Gesellschaft ist Köln.

Leipzig-Dresden von Leipzig über Riesa, (wo die Chemnitz-Risaer Staatsbahn einmündet) Röderau (wo die Berlin-Anhalter Bahn mündet) nach Dresden. Die ganze Bahn 8. April 1839 in Betrieb gesetzt. Die Bahn ist alleiniges und unwiderrufliches Eigenthum der Gesellschaft. Als Aequivalent für den Ausfall in den Staatseinkünften des Postregals zahlt die Gesellschaft 12,000 Thlr. jährlich, wenn die Rente der Aktie 4½ Proc. beträgt, 15,000 Thlr., wenn sie bis auf 5 Proc. steigt. Die Direktion hat ihren Sitz in Leipzig und wird durch einen Ausschuß von 30 Aktionären gewählt.

Ludwigshafen-Bexbach. (Pfälzische Ludwigsbahn.) Von Ludwigshafen auch Schifferstadt, (wo links die Zweigbahn nach Speyer abgeht), dann über Neustadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Homburg (wo eine Zweigbahn nach Zweibrücken abgeht), Bexbach nach der preußischen Grenze, wo sie sich an die Saarbrücker Eisenbahn anschließt. Von Ludwigshafen geht eine Zweigbahn über Frankenthal nach der hessischen Grenze bei Worms zum Anschluß an die hessische Ludwigsbahn. Die Gesellschaft, ursprünglich den Namen „baierische Eisenbahn-Gesellschaft der Pfalz" führend, nahm nach Bewilligung der Statuten den Namen „Pfälzische Ludwigsbahn" an. Eröffnet wurde die Hauptbahn 6. Juni 1849, Ludwigshafen-Worms 15. November 1853, Homburg-Zweibrücken im Sommer 1857. Die Concession lautet auf 99 Jahre, doch hat der Staat das Recht, für die von ihm gewährte Zinsgarantie die Bahn nach 25 Jahren, vom Tage der Vollendung an, durch Vergütung des Anlagekapitals an sich zu bringen. Sie und die Neustadt-Weißenburger-Bahn stehen unter derselben Direktion und demselben Verwaltungsrath, die ihren Sitz in Ludwigshafen haben.

Löbau-Zittau. Sie ist eine Zweigbahn der sächsisch-schlesischen Staatslinie; geht über Herrnhut nach Zittau und wurde 10 Juni 1848 eröffnet. Der Betrieb wurde anfangs von der sächsisch-schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft besorgt, später übernahm ihn der Staat für immer, der sich auch das Recht vorbehalten hat, nach Ablauf des 25. Betriebsjahres seit Eröffnung der ganzen Bahn dieselbe zu erwerben. Der Staat hat den vierten Theil der Aktien, sowie einen gleichen Antheil an der Prioritäts-Anleihe von 500,000 Thlrn. Am 27. Juli 1853 wurde unter festgestellten Stipulationen die Anlegung einer Verlängerungsbahn von Zittau bis Reichenberg beschlossen. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zittau, an ihrer Spitze steht ein Direktorium von 3 und ein Ausschuß von 18 Mitgliedern.

Lübeck-Büchen. Am 15. Oktober 1851 wurde die Bahn eröffnet. Die Dauer der vom 18. und 27. Februar 1850 datirenden Concession ist auf

Digitized by Google

100 Jahre festgesetzt. Die Direction besteht aus 5 Mitgliedern und hat ihren Sitz in Lübeck.

Magdeburg-Leipzig. Ueber Halle (wo die thüringische Bahn einmündet), Stumsdorf, Köthen (wo links die Anhalt-Köthen-Bernburgische, rechts die Berlin-Anhalt'sche-Bahn einmündet), nach Magdeburg. Von Schönebeck geht eine Zweigbahn nach Staßfurth zum Salzwerke und nach Lödderburg zum Kohlenwerke. Am 15. Dez. 1838 schloß die Gesellschaft einen Vertrag mit der Leipzig-Dresdener-Bahn ab, wonach ersterer der Bau der sächsischen Strecke gegen eine Entschädigungssumme von 298,193 Thlr. übernahm. Eröffnet wurde die Hauptbahn 18. August 1840, die Zweigbahnen nach Staßfurth und Lödderburg in der zweiten Hälfte des Jahres 1858. Das Verhältniß zum Staat wie bei den übrigen preußischen Privatbahnen. Die Gesellschaft hat ihr Domicil in Magdeburg. Der Ausschuß besteht aus 24 Aktionären und 12 Stellvertretern, das Direktorium aus 6 Mitgliedern.

Magdeburg-Halberstadt. Die Hauptbahn geht von Magdeburg nach Groß-Oschersleben (zur Verbindung der Magdeburg-Leipziger mit der herzoglich braunschweigischen) und von hier eine Zweigbahn nach Halberstadt. Die Eröffnung geschah 15. Juli 1843. Den Betrieb besorgte in den ersten 5½ Jahren die Magdeburg-Leipziger, vom 1. Januar 1849 an die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, welche dafür 45% der Brutto-Einnahme erhält. Das Verhältniß zum Staate wie bei den übrigen preußischen Privatbahnen. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg. Ein Ausschuß von 18 Mitgliedern wählt aus sich ein Direktorium aus 3 ordentlichen und 3 außerordentlichen Mitgliedern.

Magdeburg-Wittenberge. Von Magdeburg über Stendal, mittelst einer Brücke über die Elbe nach Wittenberge und mündet hier in die Berlin-Hamburger-Bahn. Die ganze Bahn wurde 1. November 1851 eröffnet. Verhältniß zum Staate wie bei den übrigen preußischen Privatbahnen. Sitz der aus 3 Mitgliedern bestehenden Direktion und des aus 18 Mitgliedern bestehenden Ausschusses in Magdeburg.

Mecklenburger. Die Bahn zweigt sich von der Berlin-Hamburger bei Hagenow ab, geht über Schwerin, Kleinen, von wo eine Zweigbahn nach Wismar führt. Die Hauptbahn geht über Blankenburg und Bützow (hier eine Zweigbahn nach Güstrow) nach Rostock. Die Bahn kam 13. Mai 1850 in Betrieb. Die Regierung, die Anfangs die Strecke Hagenow-Schwerin auf Staatskosten bauen wollte, hat sich den Rückkauf derselben nach Verlauf von 30 Jahren, vom Eröffnungstage an, gegen Bezahlung des 25 fachen Betrages des Durchschnitts-ertrages der letzten 5 Jahre vorbehalten. Sitz der Direktion in Schwerrin. Der Ausschuß besteht aus 16 Mitgliedern.

Neisse-Brieg. Sie ist eine Zweigbahn der oberschlesischen Eisenbahn, verläßt dieselbe unweit Paulau und geht über Grottkau nach Neisse. Eröffnung der ganzen Bahn 26. Juni 1848. Den Betrieb besorgte bis 1. April 1856 die oberschlesische Eisenbahngesellschaft, von jenem Tage an bis 1. Oktober 1857 gegen theilweise Uebergabe des Betriebsmaterials und Erstattung derjenigen Kosten, welche in dem laufenden Jahre bei ihrem eigenen Betrieb pro Nutzmeile verausgabt wurden. Seit 1. Oktober 1857 findet sich die ganze Verwaltung in eigenen Händen. Das Verhältniß zum Staat wie bei den preußischen Privatbahnen. Domicil der Gesellschaft ist Breslau. Die Direktion besteht aus 6 Mitgliedern und 6 Stellvertretern und einem Ausschuß aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern.

Digitized by Google

Neustadt-Weissenburg. (Pfälzische Maximiliansbahn.) Ueber Landau zur Verbindung der pfälzischen Ludwigsbahn, in welche sie bei Neustadt a. d. Haardt mündet, an der französischen Grenze mit einer von Straßburg kommenden Zweigbahn, der Paris-Straßburger-Eisenbahn Die Bahn wurde 18—26. Nov. 1855 eröffnet. Die Regierung garantirt 4½ % Zinsen und hat das Recht, nach Ablauf der Gewährschaftszeit (25 Jahre) das Eigenthum der Bahn durch Vergütung des Anlagekapitals jederzeit abzulösen; 99 Jahre von der Eröffnung an fällt sie unentgeltlich an den Staat.

Niederschlesische Zweigbahn von Glogau, Sprottau nach Sagan und mündet bei Hansdorf (zwischen Sorau und Halbau) in die niederschlesisch-märkische Staatsbahn. Die Eröffnung geschah 1. Oktober 1846. Verhältniß zum Staat wie bei den übrigen preußischen Privatbahnen. Domicil der Gesellschaft ist Glogau, an der Spitze stehen 3 Direktoren und 2 Stellvertreter und ein Ausschuß von 9 Mitgliedern.

Nürnberg-Fürth. Etwa auf halbem Wege zwischen Nürnberg und Fürth bei Muggenhof, dem einzigen Anhaltepunkte, wird die Bahn von der bairischen Staatsbahn gekreuzt. Eröffnung der Bahn, als der ersten deutschen Locomotivbahn, 7. Dezember 1835. Das ausschließliche Privilegium ist für 30 Jahre ertheilt

Oberschlesische Eisenbahn. Die Bahn zerfällt in zwei große Hälften, die eine südlich von Breslau über Brieg (Zweigbahn nach Neisse) Kosel (wo die Kosel-Oderberger einmündet) nach Myslowitz mit Anschluß an die nach Krakau führende östreichische Eisenbahn. Außerdem besteht ein Complex von Zweigbahnen theils für Pferde, theils für Locomotive, nach den oberschlesischen Berg- und Hüttenwerken. Die andere Hälfte geht nördlich über Lissa, wo sich eine Bahn nach Glogau zum Anschluß an die niederschlesische abzweigt, nach Posen, wo sie mit der preußischen Ostbahn in Verbindung tritt Eröffnet wurde Breslau-Myslowitz 5. Oktober 1846, Breslau-Posen im Oktober 1857. Der Staat hat die Verwaltung der ganzen Bahn und des Betriebes übernommen. Die Aktien zerfallen in zwei Kategorien Lit. A und B. Letzteren garantirt der Staat 3½ Proz. Zinsen und werden dieselben durch jährliche Verlosung vom Staate nach dem Nennwerthe erworben. Wenn auf das Stammaktienkapital in einem Jahre mehr als 5 Proz. Dividende entfallen, so erhalten von dem Ueberschuß die Aktionäre nur ⅔, das andere Drittel zieht der Staat an sich.

Oppeln-Tarnowitz (Oberschlesische Zweigbahn) geht von Oppeln, (wo sie in die Oberschlesische einmündet) über Friedrichshütte nach Tarnowitz. Sie wurde im Jahr 1858 eröffnet.

Oestreichische Staatsbahnen. Die Gesellschaft umfaßt folgende Linien: 1) von der sächsischen Grenze über Prag und Brünn nach Olmütz 2) von Marchegg über Preßburg, Pest, Szegedin, Temesvar nach Bastasch an der Donau, 3) von Wien über Bruck, Raab nach Neu-Szöny. Außerdem gehören der Gesellschaft ansehnliche Komplexe von Berg- und Hüttenwerken, Forsten und Ländereien in Böhmen und im Banat. Die östreichische Staatsregierung, die frühere Besitzerin dieser Eisenbahnen und Liegenschaften, hat im Jahr 1855 dieselben an eine französische Gesellschaft für den Preis von 200 Mill. Fr. verkauft. Auch garantirt die Regierung auf diesen Betrag 5 Proz. Zinsen und ⅕ Proz. für Amortisation. Die Concessionsdauer ist 90 Jahre. Die Verwaltung besteht aus 20 Mitgliedern, wovon die Hälfte Oestreicher, die Hälfte

Digitized by Google

Franzosen. Letztere bilden in Paris ein permanentes Comité, das mit der finanziellen Leitung der Geschäfte beauftragt ist. Sitz der Gesellschaft ist Wien.

Oestreichische Nordbahn (Kaiser Ferdinands-Nordbahn) von Wien über Floridsdorf (wo links eine Zweigbahn nach Stockerau abgeht), Gänserndorf (hier Zweigbahn nach Marchegg zum Anschluß an die österreichischen Staatsbahnen), Lundenburg, Brünn, Prerau (von hier Zweigbahn nach Olmütz,) Leipnik nach Oderberg, wo sie sich mit der Kosel-Oderberger verbindet. Von Oderberg führt eine Zweigbahn nach Bielitz und Troppau und über Oswiecim bei Trzibinia zum Anschluß an die Krakau-Warschauer Eisenbahn. Die erste Strecke (Floridsdorf-Deutsch-Wagram) wurde 23. November 1837, die Hauptbahn wurde 1. September 1848 eröffnet. Das Privilegium dauert 50 Jahre vom 4. Mai 1836 an, dann kann die Gesellschaft mit dem Real- und Mobiliarzubehör frei schalten, über deren Ablösung mit dem Staate oder mit Privaten in Unterhandlung treten und je nach Umständen wird der Staat das Privilegium erneuern. Die Direction hat ihren Sitz in Wien und besteht aus 10 Mitgliedern.

Oestreichische Südbahn, Lombardisch-Venetianische- und Central-Italienische-Eisenbahn, 1) von Wien über Gratz, Laibach nach Triest mit Zweigbahnen von Mödling nach Lazenburg und von Wiener-Neustadt nach Oedenburg, 2) von Marburg nach Villach über Klagenfurt, 3) von Steinbrück nach Sissek über Agram, mit Zweigbahn von Agram nach Karlstadt, 4) von Verona nach Kufstein über Botzen, Brixen und Innsbruck. Diese 4 Linien, sind im Herbst vorigen Jahres mittelst Kauf in den Besitz der lombardisch-venetianischen und central-italienischen Eisenbahnen übergegangen und zwar beträgt der Kaufpreis 100 Mill. fl. östreichische Währung. Die lombardisch-venetianischen Bahnen umfassen folgende Linien: 1) von Venedig nach Mailand mit Zweigbahnen von Verona nach Mantua, 2) von Nabresina über Udine und Treviso nach Venedig, 3) von Mailand nach Como, 4) von Mailand nach Buffalora zum Anschluß an die piemontesischen Bahnen, 5) von Mailand nach Sesto-Calende an den Langen See, 6) die central-italienische Bahn von Piacenza resp. Mantua über Parma, Modena nach Pistoja zum Anschluß an die toskanischen Bahnen. Endlich ist auch die sog. Franz-Josef-Orientbahn mit der neuen Gesellschaft unter obigem Namen fusionirt worden. Gedachte Orientbahn umfaßt die Linien von Marburg über Kanischa und Stuhlweißenburg nach Ofen und von Oedenburg nach Kanischa. Die Dauer der Concession für die vereinigte Gesellschaft ist 90 Jahre. Das Gesellschafts-Kapital besteht aus 150 Mill. fl. östreichische Währung = 375 Mill. Frc., in 750,000 Aktien au porteur à 200 fl. = 500 Frc. = 20 £. Sollte dieses Kapital sich als nicht ausreichend erweisen, so kann der Mehrbedarf durch Emission von Obligationen oder neuer Stammaktien aufgebracht werden. Der Verwaltungsrath besteht aus 30 Mitgliedern und hat seinen Sitz in Wien. Die Regierung garantirt 5⅓ Proz. Reinertrag, nämlich 5 Proz. Zinsen und ⅓ Proz. Amortisation des darauf verwendeten Anlagekapitals. Nach dem Jahr 1895 ist sie berechtigt, gegen Zahlung einer Jahresrente nach dem durchschnittlichen Reinertrag der letzten 7 Jahre, die aber keinesfalls weniger als 5⅓ Proz. des Anlagekapitals betragen darf, nach Abzug der zwei schlechtesten Jahre, die Bahn an sich zu bringen.

Oestreichische Orientbahn (Franz Josef). Diese Bahn, die unter denselben Bedingungen wie die östreichische Westbahn und die Pardubitz-Reichenberger gegründet wurde, hat zu bestehen aufgehört, da sie mit der südöstreich.-lombard.-venet. und italien. Centralbahn fusionirt wurde (s. unten).

Oestreichische Westbahn (Elisabethbahn) umfaßt folgende Linien: 1) von Wien über Linz nach Salzburg, zum Anschluß an die bairische Staats-

Digitized by Google

bahn, 2) von Linz nach Passau im Anschluß an die bairischen Ostbahnen. Im Dezemb. 1858 wurde die Strecke von Wien bis Linz eröffnet. Der Staat garantirt 5 Proz. Zinsen und $^1/_5$ Proz. Amortisationsquote. Die Concession ist auf 90 Jahre ertheilt. Die Verwaltung besteht aus 15 Mitgliedern. Sitz der Gesellschaft ist Wien.

Pardubitz-Reichenberg. (Südnorddeutsche Verbindungsbahn). Von Pardubitz (Station der östreichischen Staatsbahnen) über Königgrätz, Josefstadt, Jaromir, von wo eine Zweigbahn nach den Swadowitzer Kohlengruben geht, Turnau nach Reichenberg. Daselbst vereinigt sie sich mit der Reichenberg-Zittauer-Bahn und erhält so den Anschluß an die norddeutschen Bahnen. Die Staatsregierung garantirt 5 Proz. Zinsen und $^1/_5$ Proz. Amortisationsquote. Die Concession ist auf 90 Jahre ertheilt. Die Verwaltung besteht aus 11 Mitgliedern. Sitz der Gesellschaft Wien. Die Hauptbahn ist in diesem Jahre in ihrer ganzen Länge eröffnet worden.

Preßburg-Tyrnau-Szered. Diese Bahn hat nur Pferdebetrieb. Ihre Verhältnisse sind in solcher Unordnung, daß sie weder die Zinsen auf die Prioritätsaktien, noch weniger aber Dividende für die Stammaktien zahlt.

Rendsburg-Neumünster. Dieselbe ist gewissermaßen eine Zweigbahn der Altona-Kieler-Bahn und erhält in Rendsburg einen Anschluß an die schleswigischen Bahnen nach Flensburg und Tönning. Die Bahn ist bereits August 1847 eröffnet worden. Den Betrieb besorgt die Altona-Kieler-Gesellschaft. Die Concession lautet auf 100 Jahre. Der Ausschuß besteht aus 9, die Direktion aus 3 Mitgliedern.

Rheinische-Bahn. 1) Von Köln über Düren, Aachen nach Herbesthal an der belgischen Grenze; die alte Hauptbahn 15. Oktober 1843 eröffnet, 2) von Köln über Bonn, Koblenz nach Bingen, zum Anschluß an die Rhein-Nahe und die hessische Ludwigsbahn, 11. November 1858 bis Koblenz eröffnet. (Bonn-Köln, früher eine für sich bestehende Gesellschaft ist mit der rheinischen verschmolzen worden, eine gleiche Fusion ist für Köln-Krefeld vorgesehen.) 3) Verbindungsbahn durch die Stadt Köln. Außerdem hat die rheinische Bahn die Concession zum Bau einer Bahn von Krefeld nach Nymwegen und von Düren nach Schleiden (Eifelbahn), desgleichen den Brückenbau bei Koblenz, zu letzterem ist sie nur verpflichtet, wenn die Gesammtbahn in Einem Jahre $5^1/_2$ Proz. Reinertrag ergibt. Der Verwaltungsrath besteht aus 24 Mitgliedern und 9 Stellvertretern, die Direktion aus 6 Mitgliedern und ebenso viel Stellvertretern. Sitz der Gesellschaft in Köln.

Rhein-Nahe-Bahn. Von Bingen über Kreuznach, Oberstein nach Neuenkirchen, wo sie in die Saarbrückerbahn einmündet. Die I. Sektion bis Kreuznach ist 15. Juli 1858 eröffnet worden. Der Staat hat Bau, Betrieb und Verwaltung übernommen. Aus den Aktionären wird ein aus 7 Mitgliedern bestehender Ausschuß ernannt. Sitz der Gesellschaft Kreuznach.

Ruhrort-Krefeld-Gladbach. Dieselbe zweigt sich bei Gladbach ab von der Aachen-Düsseldorfer-Bahn und geht über Krefeld nach Homberg gegenüber Ruhrort, wo zur Ueberfahrt von Personen und Gütern eine Trajekt-Anstalt besteht. Eröffnet 16. Oktober 1851. Dem Staate ist Verwaltung und Betrieb für immer überlassen, wofür er eine Zinsgarantie von $3^1/_2$ Proz. übernommen hat. Beträgt die Dividende mehr, so erhält der Staat bis zum Betrag von 5 Proz. $^1/_4$, wenn über 5 Proz. die Hälfte. Die königl. Direktion der Aachen-Düsseldorfer-Bahn fungirt auch für die Ruhrort-Krefeld-Gladbacher. Die Aktionäre sind durch

Digitized by Google

eine sog. Deputation vertreten, die aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern besteht. Sitz der Gesellschaft Krefeld.

Stargard-Posen. Von Stargard, dem Endpunkte der Berlin-Stettiner-Bahn, über Woldenberg und Kreuz, wo die preußische Ostbahn beginnt, nach Posen, eröffnet 10. August 1848. Betrieb und Verwaltung hat der Staat, der 3½ Proz. Zinsen garantirt, und ist die Direktion der preußischen Ostbahn in Bromberg kompetent. Die Aktionäre sind durch einen Verwaltungsrath von 5 Mitgliedern vertreten. Sitz der Gesellschaft Stettin.

Steele-Vowinkel. Geht von der Ruhr der Stadt Steele gegenüber, über Langenberg nach Vowinkel, Station der Bergisch-Märkischen-Eisenbahn, wurde eröffnet 1. Dezember 1847. Der Staat hat Verwaltung und Betrieb in Händen und übt sie durch die königliche Direktion der bergisch-märkischen Bahn. Die Aktionäre sind durch einen Verwaltungsrath von 7 Mitgliedern vertreten.

Taunusbahn. Von Frankfurt über Kastel nach Wiesbaden mit einer Pferde-Zweigbahn nach Biebrich, eröffnet 13. April 1840, die Concession lautet auf 99 Jahre. Der Verwaltungsrath besteht aus 6 Mitgliedern. Sitz der Gesellschaft Frankfurt.

Theißbahn umfaßt folgende Linien: 1) von Pest über Erlau und Miscolz nach Kaschau, 2) von Szegled über Szolnok nach Debreczin, 3) von Debreczin nach Miscolz, 4) von Szolnok nach Arad, 5) von Ladany nach Großwardein. Die Strecken 2, 4 und 5 sind im vorigen Jahr dem Betrieb übergeben worden. Die Staatsregierung garantirt 5 Proz. Zinsen und ⅕ Amortisationsquote. Die Concession lautet auf 90 Jahre. Die Verwaltung besteht aus 15 Mitgliedern. Sitz der Gesellschaft Wien.

Thüringische Eisenbahn. Die Hauptbahn geht von Halle über Korbetha, wo ein Zweig nach Leipzig mündet, Weißenfels, wo ein Zweig nach Gera mündet, über Weimar, Gotha, Eisenach (Einmündung der Werrabahn) nach Gerstungen an der kurhessischen Grenze. Die Hauptbahn wurde eröffnet 24. Juni 1847, Korbetha-Leipzig 22. März 1856, Weißenfels-Gera im Frühjahr 1859. Den 4. Theil des Aktienkapitals (2½ Mill. Thlr.) haben Preußen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha pro rata übernommen. Der Verwaltungsrath besteht aus 12, die Direction aus 7 Mitgliedern. Sitz der Gesellschaft Erfurt.

Werrabahn. Von Eisenach über Meiningen, Hildburghausen nach Koburg, mit Zweigbahn von Koburg nach Sonneberg und einer Anschlußbahn nach Lichtenfels zur bairischen Staatsbahn. Hauptbahn eröffnet 6. Dezember 1858, bis Lichtenfels 24. Januar 1859. Die herzogl. sächsischen Staaten garantiren 4 Proz. auf 10 Jahre und haben sich außerdem bei dem Aktienkapital betheiligt. Verwaltung und Betrieb ist der thüringischen Eisenbahn auf 10 Jahre überlassen. Der Verwaltungsrath besteht aus 12 Mitgliedern. Sitz der Gesellschaft ist Meiningen.

Zittau-Reichenberg. Schlußring in der großen Kette der Nordsüddeutschen Linie von der Nord- und Ostsee nach dem adriatischen Meere. Die östreichische und sächsische Regierung haben sich bei dem Aktienkapital betheiligt und 4 Proz. Zinsen garantirt. Der Löbau-Zittauer-Eisenbahn-Gesellschaft ist Betrieb und Verwaltung überlassen.

In der Regel bildet das Kalenderjahr bei den Eisenbahnen auch das Betriebs- und Rechnungsjahr, nur die Bexbacher und Neustadt-Weißenburger machen davon eine Ausnahme, indem sie mit dem 30. September abschließen.

Digitized by Google

Im Börsenverkehr werden Eisenbahnaktien, auch wenn sie nicht mit besondern Zinscoupons versehen sind, doch mit Zurechnung von 4 Proz. Zinsen gekauft und verkauft (sogenannte Börsenzinsen).

Mit dem 1. Januar jeden Jahres pflegen die Dividenden-Coupons von den meisten Aktien abgelöst zu werden, auch wenn die Zahlung der Dividende erst später im Jahre stattfindet.

Die fälligen Zins- und Dividendencoupons werden in der Regel nach Ablauf von vier Jahren ungültig, amortisirte Aktien und Obligationen in der Regel nach Ablauf von 10 Jahren. Selbstverstanden muß eine Bekanntmachung über die erfolgte Amortisation vorausgehen und mehrfach wiederholt werden.

Eine Aktie, die noch nicht voll eingezahlt ist, heißt Quittungsbogen, Interimsschein.

Zur Ergänzung des deutschen Eisenbahnwesens folge nach einer amtlichen Statistik nachstehender Ueberblick über diejenigen Bahnen, welche auf Staatskosten erbaut und verwaltet werden.

Braunschweigische Bahn. Sie besteht in folgenden Linien: 1) von Oschersleben, über Wolfenbüttel, Braunschweig bis zur hannoverschen Grenze; 2) von Wolfenbüttel nach Harzburg; 3) von Börssum bis Kreiensee zum Anschluß an die Hannover'sche Südbahn; 4) Zweigbahn von Jerxheim nach Helmstädt. Von der 27 Meilen betragenden Gesammtlänge kommen $2\frac{1}{2}$ Meilen auf preuß. und $5\frac{1}{2}$ auf hannov. Gebiet. Zur Deckung der Kosten bewilligten die Stände 8,202,750 Thlr., wovon Ende 1857 996,360 Thlr. amortisirt waren. Ende 1857 betrug der gesammte Reinertrag der älteren Bahnstrecken (ohne Börsum-Kreiensee), des gegenwärtig noch verzinslichen und des gesammten nutzbaren Anlagecapitals resp. $10_{,07}$, $11_{,68}$ und $8_{,54}$ Proc.: eine alle andere Staatsbahnen übertreffende Rentabilität.

Badische Bahnen. Von Mannheim über Basel nach Waldshut mit Zweigbahnen nach Baden-Baden und Kehl; im Bau begriffen sind: Waldshut-Constanz event. über Schaffhausen, von Durlach über Pforzheim nach Mühlacker zum Anschluß an die Würtemberger Staatseisenbahn und eine Doppelverbindung mit der französischen Ostbahn bei Kehl und mit der schweizerischen Nordostbahn bei Thurgi durch Ueberbrückung des Rheines. Die Anlagekosten betrugen bis Ende des Jahres 1856 43,987,213 fl. (25,135,550 Thlr.) Die Kosten der neuen Bahnen sind auf 19,935,515 fl. (c. 11,400,000 Thlr.) veranschlagt. Das Anlagecapital brachte 1856: $5\frac{3}{10}$ Proc. Zinsen.

Hannoversche Bahnen seit 1857 vollendet, umfassen folgende Linien: 1) von der braunschweigischen Grenze über Hannover bis zur preußischen Grenze bei Minden; 2) von Hildesheim nach Harburg; 3) von Wunstorf nach Bremen; 4) von Hannover nach Kassel mit Zweigbahn nach Hildesheim (Südbahn); 5) von Emden nach der preuß. Grenze bei Hummeldorf unweit Rheine und von Rheine über Osnabrück nach Löhne unweit Herford (Westbahn). Die Section Wunstorf-Bremen wurde zur Hälfte auf Kosten der Stadt Bremen, Hannover-Minden größtentheils auf Kosten Kurhessens und Lippe-Schaumburgs und Rheine-Osnabrück von Preußen erbaut. Die anderen braunschweigischen und preußischen Strecken sind im Besitze Hannovers. Die Kosten belaufen sich auf 42,089,887 Thaler. Der Reinertrag beträgt seit Anfang 1844/45 im Durchschnitt jährlich 4,7 Proc.

Die Würtembergischen Bahnen zerfallen in folgende Linien: 1) Hauptbahn von Bruchsal (in Baden) über Bietigheim, Stuttgart, Ulm nach Friedrichshafen am Bodensee; 2) Nordbahn von Bietigheim nach Heilbronn; 3) Zweigbahn von Plochingen nach Reutlingen (Neckarbahn) im Bau begriffen. Gebaut sollen

Digitized by Google

noch werden nach dem Gesetz vom 17. Nov. 1858: 1) von Heilbronn über Hall nach Crailsheim; 2) von Crailsheim über Heidenheim bis Stuttgart-Ulm (Ostbahn); 3) von Neckarsulm bis Neckarelz zum Anschluß an die etwaige badische Odenwaldbahn; 4) Fortsetzung der Neckarbahn von Reutlingen über Rottenburg, Tübingen und Rottweil bis zur badischen Grenze; 5) von Kannstadt über Gmünd nach Nördlingen. Verwendet waren bis zum 30. Juni 1857 33,305,207 Gulden. Dazu kommen für die noch zu bauenden Bahnen 20,820,500, zusammen: 54,125,770 fl. (30,9[illegible]9.000 Thlr.) Das Baucapital hat in den Betriebsjahren 1844/45 etwas über 4 Proc. aufgebracht.

Die übrigen hierher gehörigen Staaten haben keine eigene Eisenbahnverwaltung. Schaumburg Lippe (siehe oben) hat 1,061,994 Thlr. beigetragen und dafür von 1847/48 bis 1856/57 960,611 Thlr., also jährlich im Durchschnitt 9 Proc. erhalten. Bremen (s. oben) hat 2,426,472 Thlr. beigetragen und in 10 Jahren 848,249 Thlr., also im Durchschnitt jährlich c. 3½ Proc. bezogen. Sachsen-Altenburg und die beiden Fürstenthümer Reuß enthalten Strecken der sächsischen Staatsbahnen, ohne jedoch Antheil am Eigenthum und Ertrag derselben zu haben, nachdem Altenburg seinen Antheil an der sächsisch-bayerischen Eisenbahn abgetreten hat.

Staats- und Privatbahnen bestehen in folgenden Ländern nebeneinander:

In Preußen gehören dem Staat folgende Linien: 1) die Ostbahn von Frankfurt a. O. über Cüstrin und Kreuz nach Königsberg mit Zweigbahn nach Danzig 2) die niederschlesisch-märkische von Berlin über Frankfurt a. O. nach Breslau mit Zweigbahn nach Görlitz, 3) die westphälische Eisenbahn von Hameda und dem westlichen Endpunkte der kurhessischen Nordbahn über Paderborn, Hamm, Münster und Rheine bis zur hannoverschen Grenze, 4) die Saarbrücker von der bairischen Grenze bei Bexbach bis zur französischen Grenze bei Forbach, 5) die Berliner Verbindungsbahn. Das Anlage-Kapital betrug bis Ende 1857: 64,907,555 Thlr. Im Bau begriffen ist die Bahn von Königsberg bis Eydtkuhnen an der russischen Grenze und von Saarbrücken nach Trier und der luxemburgischen Grenze. Die Staatsverwaltung erstreckt sich noch über 8 Privatbahnen: Kosel-Oderberg, Oberschlesische, Stettin-Posen, Bergisch-Märkische, Aachen-Düsseldorf, Ruhrort-Krefeld-Gladbach, Köln-Krefeld und Steele-Vowinkel. Die noch im Bau begriffene Rhein-Nahebahn wird vom Staat für Rechnung einer Gesellschaft gebaut und verwaltet.

In Baiern bestehen folgende Staatsbahnen: 1) die Ludwigs-Südnordbahn von der sächsischen Grenze bei Hof über Lichtenfels, Nürnberg und Augsburg bis Lindau am Bodensee, 2) die Ludwigs-Westbahn von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg nach der kurhessischen Grenze bei Kahl, 3) die Maximiliansbahn von Ulm über Augsburg, München und Rosenheim nach der Tyroler Grenze bei Kiefersfelden unweit Kufstein, 4) von Lichtenfels bis Koburg. Im Bau befindet sich die Strecke von Rosenheim bis zur östreich. Grenze bei Klesheim unweit Salzburg; bis 1. Okt. 1857 betrugen die Anlagekosten 96,309,565 fl. (55,034,037 Thlr.) Für München, Salzburg und Kufstein, so wie für die erst im Januar 1859 eröffnete Strecke Lichtenfels-Koburg sind noch mindestens 24 Mill. fl. hinzuzurechnen. Der Staatseisenbahnbetrieb erstreckt sich auch auf die Privatbahnen, auf die Zweigbahnen von Neuenmarkt nach Baireuth, von Pasing nach Nürnberg und von Gunzenhausen nach Ansbach.

Die sächsischen Staatsbahnen zerfallen in 2 Gruppen: I. Oestliche: sächsisch-böhmische Bahn von Dresden längs der Elbe bis zur böhmischen Grenze bei Bodenbach, 2) sächsisch-schlesische von Dresden bis Görlitz. II. Westliche: 1) sächsisch-bairische von Leipzig bis zur bairischen Grenze bei Hof, mit Zweig-

Digitized by Google

bahn von Werdau bis Zwickau, 2) niedererzgebirgische von Riesa über Chemnitz und Glauchau nach Zwickau, mit Zweigbahn nach Gößnitz, 3) obererzgebirgische von Zwickau bis Schwarzenburg. Bis Ende 1857 waren Thlr. 34,752,421 verwendet, seitdem kommen noch 9¾ Mill. hinzu. In Verwaltung des Staates befinden sich Löbau-Zittau-Reichenberg und die Chemnitz-Würschnitzer Kohlenbahn.

Kurhessen hat gemeinschaftlich mit dem Großherzogthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt a. M. die Main-Weserbahn von Kassel nach Frankfurt, für seine Kosten allein eine Strecke der Hannover-Minden Bahn gebaut und dazu 9½ Mill. Thlr verwendet.

Das Großherzogthum Hessen hat außer dem erwähnten gemeinschaftlichen Bau der Main-Weserbahn, mit Baden und Frankfurt die Main-Neckarbahn von Frankfurt nach Heidelberg und mit Frankfurt die Zweigbahn der letzteren von Sachsenhausen nach Offenbach erbaut. Für Main-Weser und Main-Neckarbahn sind 6,952,300 Thlr. verwendet. (Die Kosten der Offenbacher Zweigbahn sind nicht bekannt geworden).

Die Stadt Frankfurt hat für die Bahnen nach Kassel und Heidelberg ca. 3 Mill. Thlr. (ohne die Kosten für die Offenbacher Zweigbahn und die Verbindungsbahn) verwendet.

Im Herzogthum Nassau ist die Rhein- und Lahnbahn (von Wiesbaden über Rüdesheim und Niederlahnstein bis zur preußischen Grenze) zur Staatsbahn erklärt worden, nachdem die einer Gesellschaft ertheilte Concession am 15. Okt. 1858 verwirkt war. Befahren wird zur Zeit nur Wiesbaden-Rüdesheim.

Im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha ist nur die Pferdebahn von Fröttstadt nach Waltershausen (Zweigbahn der thüringischen) Staatsbahn.

Betheiligung von Staaten bei Privat-Eisenbahnen findet in folgenden Fällen statt.

Preußen bei der bergisch-märkischen mit 1,000,000 Thlr., bei Köln-Minden mit 1,860,000 Thlr., bei der oberschlesischen mit 343,000 Thlr., bei der thüringischen mit 810,000 Thlr., bei Stargard-Posen mit 714,300 Thlr., zusammen mit 4,727,300 Thlr.

Sachsen bei Löbau-Zittau mit 625,000 Thlr., bei Zittau-Reichenberg mit 2,408,600 Thlr.

Mecklenburg bei der Berlin-Hamburger mit 1,500 000 Thlr.

Sachsen-Weimar bei der thüringischen Bahn mit 900,000 Thlr., bei der Werrabahn mit 500,000 Thlr.

Sachsen-Coburg-Gotha bei der thüringischen Bahn mit 540,000 Thlr., bei der Werrabahn mit 500,000 Thlr.

Sachsen-Meiningen bei der Werrabahn mit 500,000 Thlr.

Holstein. Bei der Altona-Kieler Bahn mit 750,000 Thlr.

Anhalt-Bernburg bei der Köthen-Bernburger Bahn mit 50,000 Thlr.

Hamburg. Bei der Berlin-Hamburger Bahn mit 1,500,000 Thlr., bei Hamburg-Bergedorf mit 774,000 Thlr.

Der Leipzig-Dresdener und der Anhalt-Köthen-Bernburger Bahn ist durch Gestattung der Ausgabe unverzinslichen Papiergeldes, ersterer zu 500.000 Thlr. letzterer zu 50,000 Thlr. Staatsbeihülfe geleistet worden.

Digitized by Google

Diskonto- und Kreditbank-Aktien.

Name der Gesellschaft. *) Sind Kommanditgesellschaften.	Zahl der Aktien.	Betrag der Aktie.	Dividende nebst Zinsen. 1854 %	1855 %	1856 %	1857 %
Bairische Bank	40,000	500 fl.	$6^{9}/_{10}$	$6^{7}/_{10}$	$7^{1}/_{5}$	$7^{1}/_{5}$
Berliner Diskontogesellsch. *)	100,000	200 rtf	—	$6^{1}/_{2}$	$13^{1}/_{3}$	5
Berliner Handelsgesellsch. *)	14,250	200 =	—	—	—	$5^{1}/_{6}$
Berliner Kassenverein	1,000	1000 =	$5^{2}/_{5}$	6	$7^{1}/_{4}$	8
Berlin. Waaren-Kreditanstalt	50,000	100 =	—	—	$3^{1}/_{2}$	$6^{2}/_{5}$
Braunschweiger Bank	40,500	100 =	1	7	8	$6^{1}/_{6}$
Bremer Bank	20,000	250 = G	—	—	—	$7^{1}/_{5}$
Bückeburger Kreditbank . . .	20,000	100 =	—	—	—	—
Danziger Privatbank	2,000	500 =	—	—	—	4
Darmstädter Zettelbank . . .	80,000	250 fl.	—	—	—	4
Darmstädter Kreditbank . .	100,000	250 =	$2^{2}/_{5}$	$10^{2}/_{3}$	15	5
Dessauer Bank	40,000	100 rtf	8	$8^{1}/_{3}$	10	6
Dessauer Kreditbank	40,000	200 =	—	—	$17^{1}/_{3}$	—
Frankfurter Bank	20,000	500 fl.	—	3	$3^{1}/_{4}$	$5^{1}/_{5}$
Geraer Bank	20,000	200 rtf	—	—	$5^{1}/_{2}$	5
Gothaer Bank	20,000	200 =	—	—	—	4
Hamburger Vereinsbank . .	100,000	200 mk	—	—	—	4
Hannoversche Bank	24,000	250 rtf	—	—	—	5
Homburger Landesbank . . .	4,000	250 fl.	—	—	$5^{1}/_{2}$	5
Koburger Kreditbank	100,000	100 rtf	—	—	6	4
Kölnische Privatbank	2,000	500 =	—	—	$5^{1}/_{4}$	5
Königsberger Privatbank . .	2,000	500 =	—	—	—	$1^{12}/_{13}$
Leipziger Bank	12,000	250 =	$9^{3}/_{5}$	$12^{3}/_{5}$	$8^{1}/_{5}$	10
Leipziger Kreditbank	100,000	100 =	—	—	5	$2^{1}/_{2}$
Lübecker Privatbank	2,000	200 =	—	—	$8^{1}/_{4}$	$5^{1}/_{4}$
Lübecker Kreditbank	15,000	200 =	—	—	—	—
Luxemburger Kreditbank . . .	160,000	250 Fr.	—	—	—	4
Magdeburger Privatbank . .	2,000	500 rtf	—	—	—	$3^{3}/_{7}$
Meininger Kreditbank . . .	80,000	100 rtf	—	—	7	$6^{2}/_{5}$
Niederösterreich. Escompte-Ges.	12,000	500 fl.	5	7	8	$8^{4}/_{5}$
Norddeutsche Bank	40,000	500 mk	—	—	—	$3^{2}/_{5}$
Oestreichische Kreditbank . .	300,000	200 fl.	—	—	11	5
Oestreichische Nationalbank .	100,000	1000 =	$8^{1}/_{2}$	$9^{1}/_{6}$	$7^{1}/_{2}$	$6^{1}/_{2}$
Posener Provinzialbank . . .	2,000	500 rtf	—	—	—	—
Preußische Bank	15,000	1000 =	$6^{1}/_{6}$	$6^{1}/_{2}$	$8^{1}/_{2}$	$8^{1}/_{2}$
Pommer'sche Privatbank . .	4,000	500 =	6	7	$10^{1}/_{5}$	$6^{4}/_{5}$
Rostocker Bank	5,000	200 =	$5^{5}/_{6}$	$7^{3}/_{4}$	$7^{3}/_{4}$	8
Schaafhaus'. Bankverein . .	25,935	200 =	$6^{3}/_{4}$	9	9	9
Schlesischer Bankverein *) .	30,000	100 =	—	—	$7^{1}/_{4}$	$5^{1}/_{5}$
Thüringer Bank	15,000	200 =	—	—	6	$4^{3}/_{4}$
Triester Kommerzialbank . .	20,000	500 fl.	—	—	—	—
Weimarische Bank	50,000	100 rtf	4	$6^{1}/_{4}$	$7^{1}/_{2}$	$5^{1}/_{4}$

Digitized by Google

Die Unterscheidung zwischen Kredit- und Diskontobanken ist in der Tabelle selbst angegeben, doch sind unter den ersteren einige, welche die Attribute beider Anstalten in sich vereinigen, dahin gehören: die Bückeburger, Homburger, Luxemburger, und gewissermaßen auch die Thüringer und Weimarsche Bank. Es ist hier nicht der Ort, eine Abhandlung über die in mehr als einer Hinsicht verfehlte Schöpfung von Kreditbanken zu schreiben, und wie wenig sie ihrer Aufgabe nachgekommen sind, Handel und Industrie zu wecken und zu fördern. Je kleiner und unbedeutender der Staat, wo man solche Institute gründete, desto unnatürlicher und zweckwidriger muß deren ganze Existenz sein. Auch die kleindeutschen Zettelbanken, deren Gründung auf eine Ausbeutung des preußischen Geldmarktes berechnet war, haben in Folge des Verbotes ihrer Notencirculation in Preußen zum großen Theil keine Entwickelung nehmen können und vegetiren, wo sie nicht im eigenen Lande das natürliche Feld ihrer Wirksamkeit besitzen.

Um den oben bei den deutschen Bundesstaaten angeführten Betrag des in Deutschland zirkulirenden Papiergeldes zu vervollständigen, folgt nachstehend eine Uebersicht der am Schluß des Jahres 1858 von den deutschen Banken emittirten und in Umlauf befindlichen Noten, sämmtlich in Thalern ausgedrückt:

Bairische Bank	5,714,000 Rf	Königsberg. Privatbank	727,000 Rf
Berliner Kassenverein	762,000 „	Leipziger Bank	unbekannt.
Braunschweiger Bank	unbekannt.	Lübecker Privatbank .	300,000 „
Bremer Bank	1,258,000 „	Luxemburger Bank . .	113,000 „
Breslauer Bank . . .	1,000,000 „	Magdeburg. Privatbank	912,000 „
Danziger Privatbank .	844,000 „	Meininger Bank . . .	611,000 „
Darmstädter Zettelbank	475,000 „	Oestreich. Nationalbank	258,000,000 „
Dessauer Landesbank .	399,000 „	Pommersche Bank . .	643,000 „
Frankfurter Bank . .	6,954,000 „	Posener Provinzialbank	996,000 „
Geraer Bank	1,068,000 „	Preußische Bank . . .	71,736,000 „
Gothaer Privatbank .	811,000 „	Rostocker Bank	unbekannt.
Homburger Landesbank	83,000 „	Thüringer Bank . . .	482,000 „
Hannoversche Bank . .	520,000 „	Weimarsche Bank . . .	2,450,000 „
Kölner Privatbank . .	599,000 „		

Digitized by Google

Aktien von industriellen Gesellschaften.

1) Dampfschiffahrt und Rhederei.

Name der Gesellschaft.	Sitz.	Aktienkapital.	Betrag der Aktie.	letzte Divid. incl. Zins in %
Bair pfälz. Dampfschleppsch. G.	Ludwigshafen	228,000 fl	1000	—
Bremer Rhederei-Gesellschaft .	Bremen . .	1,000,000 rtl G.	200	—
Deutsche Seehandl.-Gesellschaft.	Emden . .	1,000,000 rtl	250	—
Düsseldorfer Dampfschiff.-Gesellsch.	Düsseldorf .	550,000 =	200	7½
ditto Dampfschleppsch.-Ges.	Düsseldorf .	252,000 =	300	3
Hamburg-Magdeb. Dampfsch.-Ges.	Magdeburg .	360,350 =	100	3½
Hamburg-amerik. Paketfahrt-Ges.	Hamburg .	2,000,000 mk	1000	—
Harburg-englische Dampfsch.-Ges.	Harburg . .	350,000 rtl	350	—
Kölnische Dampfsch.-Gesellsch.	Köln . . .	566,800 =	200	10
ditto Dampfschleppsch.-Gesell.	Köln . . .	412,000 =	200	3
Mainzer Dampfschleppschiff.-Ges.	Mainz . .	200,000 fl	1000	4
Mannheimer Dampfschleppsch.-G.	Mannheim .	200,000 =	500	6
Mosel-Dampfschiff.-Gesellsch.	Trier . . .	52,500 rtl	35	—
Mülheimer Dampfschleppsch.-G.	Mülheim .	300,000 =	100	5
Neue Dampfer-Compagnie . .	Stettin . .	500,000 =	250	2½
Norddeutsche Flußdampfsch.-G.	Hamburg .	1,000,000 =	200	—
Norddeutscher Lloyd	Bremen . .	4,000,000 rtl G.	100	5
Oestr. Donau-Dampfschiff.-Ges.	Wien . . .	24 000,000 fl	500	5
Oestr. Lloyd-Dampfschiff.-Ges.	Triest . .	9,000,000 =	500	4
Oldenburg-ostind. Rhederei-Ges.	Brake . .	1,000,000 rtl G.	500	8
Ostfriesisch-westf. Rhederei-Ges.	Leer . . .	500,000 rtl	500	—
Rhein- u. Main-Dpfschlppsch.-Ges.	Frankfurt .	1,000,000 fl	250	—
Rostocker Seedampfschiff.-Ges.	Rostock . .	130,000 rtl	250	—
Ruhrorter Dampfschleppsch.-Ges.	Ruhrort . .	400,000 =	100	5
Stettiner Dampfschiff.-Verein .	Stettin . .	120,000 =	250	9
Sächsische Elb-Dampfschiff-Ges.	Dresden .	175,000 =	100	4
Visurgis, G. f. Rhederei u. Schiffb.	Oldenburg .	1,000,000 = G.	200	6

Digitized by Google

2) Spinnereien und Webereien.

Name der Gesellschaft.	Sitz.	Aktienkapital.	Betrag der Aktie.	Letzte Div. incl. Zins in %
Augsburg. Baumw. Spin. u. Web.	Augsburg .	1,200,000 fl.	1000	16
Augsb. Baumw. Spin. (Stadtb.)	Augsburg .	1,250,000 =	500	5
Augsburger Weberei. Fichtelb.) .	Augsburg .	2,000,000 =	1000	—
Augsb. Kammgarnspinnerei . .	Augsburg .	700,000 =	5000	5
Badische Wollenmanufaktur . .	Mannheim .	800,000 =	250	—
Baireuther Baumw. Spin. u. Web.	Baireuth .	1,038,000 =	500	6
Bamberger dto. dto.	Bamberg .	3,000,000 =	500	—
Bietigheimer Kammgarnspinnerei.	Bietigheim .	1,000,000 =	1000	—
Blaichach Baumw. Sp. u. Web.	Kempten . .	504,000 =	1000	8
Chemnitzer Baumw. Spinnerei .	Chemnitz .	1,200,000 Rtl	100	—
Dessauer Wollengarnspinnerei .	Dessau . .	1,000,000 =	100	—
Emmendinger Hanfspin. u. Web.	Emmendingen	500,000 fl.	500	—
Ettlinger Baumw. Spin. u. Web.	Ettlingen .	1,836,000 =	500	7
Gladbacher dto. dto.	Gladbach. .	3,000,000 Rtl	200	10
Hannover'sche Bmw. Spin. u. W.	Hannover .	1,000,000 =	200	8½
Haunstetter Weberei	Augsburg .	500,000 fl.	1000	—
Hofer Mech. Baumwoll-Spinn. .	Hof . . .	700,000 =	1000	5
Kaiserslauterner dto.	Kaiserslaut.	520,000 =	1000	4½
Kaufbeuren, Baumw. Spin. u. W.	Kaufbeuren .	900,000 =	1000	—
Kemptner Baumw. Spin. u. W.	Kempten . .	1,050,000 =	1000	8
Kölnische dto. dto.	Köln . . .	3,000,000 Rtl	200	2½
Krefelder Seidenzwirnerei. . .	Krefeld . .	400,000 =	200	—
Leipziger Kammgarnspinnerei. .	Leipzig . .	500,000 =	100	—
Linden, mech. Weberei	Bückeburg .	1,200 000 =	200	8½
Ludwigshafner Bmw. Sp. u. W.	Ludwigshafen	1,200,000 fl.	5000	—
Lugauer Feingarnspinnerei . .	Lugau . .	500,000 Rtl	100	—
Luisenthaler Druck. Sp. u. Web.	Mülheim .	1,200,000 =	100	8½
Marklissa, Wollgarnspin. u. Web.	Marklissa .	400,000 =	200	—
Münster Baumw.-Industrie-Ges.	Münster . .	500,000 =	200	—
Oberursel, Baumw. Sp. u. Web.	Oberursel .	1,500,000 fl.	500	—
Offenburger Spinnerei u. Weberei	Offenburg .	840,000 =	700	—
Ravensberger Flachsspinnerei .	Bielefeld. .	1,000,000 Rtl	200	—
Varel, Baumw. Spinn. u. Web.	Varel. . .	500,000 =	100	8½
Vorwärts, Ges. für Flachsspinn.	Bielefeld .	1,000,000 =	200	8
Wormser Wollengarnspinnerei .	Worms . .	1,000,000 fl.	1000	—
Württemberg. Baumw. Sp. u. W.	Eßlingen .	1,200,000 =	500	—
Württemberg. Kattunmanufaktur	Heidenheim .	2,000,000 =	250	13

Digitized by Google

3) Berg- und Hüttenwerke.

Name der Gesellschaft.	Sitz.	Aktienkapital.	Betrag der Aktie.	Letzte Dividende incl. Zins.
Aachener Ges. f. Brgb. u. Zinkfab.	Aachen	2,000,000 Rtl.	200	—
Aetna, Bergbau- und Hütten-Ges.	Herdecke	1,000,000 "	300	—
Aggerthaler Kupferbergbau-Ges.	Hannover	1,250,000 "	1000	—
Alperbecker Kohlen-Akt.-Verein	Dortmund	800,000 "	200	5%
Arenberg'scher Bgb. u. Hütten-B.	Essen	1,000,000 "	500	—
Badische Zink-Gesellschaft	Mannheim	3,000,000 frs.	500	6 1/2 %
Ballenstedter Kohlenbau-Verein	Ballenstedt	50,000 Rtl.	300	—
Belgisch-rhein. Kohlen-G. a. d. R.	Düsseldorf	533,333 "	266 2/3	—
Bentheim-Lingner Bergb. u H. V.	Burgsteinfurt	—	200	—
Berghauptener Kohlengruben	Karlsruhe	286,000 "	200	5%
Bergischer Gruben. u. Hütten-V.	Düsseldorf	1,000,000 "	200	—
Bergisch-rhein. Brg. u. Hütten-G.	Düsseldorf	80,000 "	50	—
Beuth, Hütten-Gesellschaft	Dortmund	600,000 "	21 1/3	—
Blücher, Bergbau u. Hütten-Ges.	Dortmund	1,000,000 "	200	5%
Bochumer V. f. Bgb. u. Gußstahf.	Bochum	1,000,000 "	100	—
Bonner Bergw. u. Hüttenverein	Bonn	700,000 "	100	5%
Bonn-Siegburger Bergbau-Ges.	Bonn	150,000 "	100	—
Borussia, Kohlen-Bergbau-Ges.	Dortmund	600,000 "	200	—
Broicher Kohlen-Bergw.-Ver.	Mülheim	1,500,000 "	400	3 1/2 %
Caroline, Kohlen-Bergb.-Ges.	Essen	450,000 "	500	—
Chemnitz-Adorfer Schieferb.-G.	Chemnitz	350,000 "	100	—
Chemnitzer Steinkohlenbau-Ges.	Chemnitz	1,000,000 "	100	—
Colonia, Bergbau-Gesellschaft	Bochum	300,000 "	200	—
Concordia, Kohlen-Bergbau-Ges.	Oberhausen	1,100,000 "	500	12 9/10 %
Concordia, G.f. Bgb. u. Hüttenbtr.	Eschweiler	1,000,000 "	200	2 3/4 %
Dalhauser Kohlen-Bergw.-Ver.	Essen	750,000 "	200	—
Deutsch-Holländisch. Brgw.-Verein	Duisburg	1,000,000 "	400	—
Dillinger Hüttenwerke	Dillingen	1,200,000 "	5000	6%
Dortmunder Bergb. u. Hütten-G.	Dortmund	1,000,000 "	100	—
Dortmund-Hörder Eisenhütt.-Ges.	Dortmund	1,000,000 "	200	—
Düsseldorf Puddling- u. Walzw.	Düsseldorf	800,000 "	500	—
Elbhütten Affinir u. Handelsges.	Hamburg	3 000,000 Mk.	200	9%
Erlbach-Leipziger Kohlenb.-Ges.	Leipzig	400,000 Rtl.	100	—
Erzgebirgischer Kohlen Akt.-V.	Zwickau	240,000 "	100	20%
Erzgebirgischer Schieferbau-V.	Leipzig	150,000 "	100	—
Eschweiler Bergwerks-Verein	Eschweiler	3,000,000 "	1000	7%
Eschweil.G.f.Berg.u.Hütt.B.St.-A.	Eschweiler	850,000 "	100	2%
" Pr.-A.	Eschweiler	650,000 "	100	5%
Essen-Arenberger Kohlen-Gesellsch.	Essen	750,000 "	200	—
Friedr.-Wilh.-Hütte, Brgw.-V.	Mülheim	768,000 "	500	5%
Georgs Marien Brgw. u. Hütt G.	Osnabrück	1,500,000 "	250	—
Glück auf, Kohlen-Bergb.-Ges.	Mülheim	640,000 "	625	—
Gottes Segen zu Lugau (Kohlen)	Chemnitz	220,000 "	100	—
Greizer Bergwerks-Verein	Greiz	100,000 "	100	—
Grünaer Kohlenverein	Grüna	600,000 "	100	—
Hannover'sche Kohl.-Bergb.-Gesell.	Düsseldorf	1,000,000 "	200	—
Harpener Kohlen-Bergbau-Gesell.	Dortmund	1,500,000 "	200	—
Harzer Bergbau- u. Hütten-Ges.	Berlin	350,000 "	200	—
Hellweg, Kohlen-Bergbau-Gesell.	Unna	1,000,000 "	500	—
Hennebergia, Bergb. u. Hütten-G.	Suhl	750,000 "	200	—
Hörder Bergw. u. Hütten-Verein	Hörde	2,500,000 "	400	13%
Holland, Kohlen-Bergbau-Gesell.	Wattenscheid	500,000 "	500	—
Hüttensteinacher Eisenw.-Gesellsch.	Nürnberg	334,050 fl.	500	7%
Ida-Hoffnungshütte, Bergb.-Ges.	Gleiwitz	600,000 Rtl.	200	—
Karcha-Dresden. Braunkohl. V.	Dresden	120,000 "	100	—

Digitized by Google

3) Berg- und Hüttenwerke.

Name der Gesellschaft.	Sitz.	Aktienkapital.	Betrag der Aktie.	Letzte Dividende incl. Zins
Kladnoer Bergw. u. Hütten-Ver.	Kladno . .	10,000,000 fl.	—	—
Kronstädter Bergb. u. Hütten-V.	Kronstadt .	2,000,000 "	200	—
Köln-Müsener Bergw.-Verein .	Köln . . .	1,500,000 rtf	200	6%
Kölner Kohlen-Bergwerks-Ver. .	Köln . . .	2,000,000 "	200	—
Lenne-Ruhr, Bergb. u. Hüttenver.	Dortmund .	500,000 "	200	5%
Leopold, Bergb.- u. Hütten-Ges.	Dortmund .	600,000 "	100	—
Lichtensteiner Kohlen-Bergb.-Ges.	Lichtenstein .	500,000 "	100	—
Lößnitzer Schieferbau-Gesellschaft	Leipzig . .	120,000 "	250	—
Lüneburger Eisenwerk	Lüneburg .	500,000 "	200	—
Luise, Bergbau-Gesellschaft .	Dortmund .	2,500,000 "	200	—
Lugau-Erlbacher Kohlenbau-Verein	Zwickau .	— "	50	—
Lugau-Niederwürschnitzer Kohl.-B.	Leipzig . .	200 000 "	100	14%
Märkisch-Westfälisch. Bergw.-V.	Iserlohn .	500,000 "	200	6½%
Mark, Kohlen-Bergbau-Gesellschaft	Duisburg .	300.000 "	250	—
Magdeburger Kohlen-Bergb.-Ges.	Magdeburg .	500,000 "	500	—
Massener Ges. f. Kohlen-Bergb.	Dortmund .	1,200,000 "	200	—
Maximiliashütte	Regensburg	1,200,000 fl.	150	8%
Mecklenburger Bergw.-Verein .	Schwerin .	60,000 rtf	200	—
Medio-Rhein, G. f. Kohlen-Brgb.	Duisburg .	500,000 "	100	—
Metallurgische Gesellschaft . .	Aachen . .	1,200,000 "	150	—
Minerva, schlesische Bergw.-Ges.	Breslau . .	4,000,000 "	200	6%
Mittelrheinische Kupf.-Brgb.-Ges.	Berlin . .	600,000 "	200	—
Montania, Kohlen-Bergbau-Ges.	Dresden. .	1,000,000 "	200	—
Neu-Duisburg, Kohl.-Bergb.-Ges.	Duisburg .	500,000 rtf	200	—
Neu-Essen, Kohlen-Bergb.-Ges.	Essen . .	500,000 "	500	—
Neu-Ierlehn, Kohlen-Bergb.-Ges.	Witten . .	600,000 "	200	—
Neu-Oeger Bergw. u. Hütten-V.	Neu-Oege .	1.600,000 "	200	5%
Neu-Schottland, Berg- u. Hütt. V.	Dortmund .	2,000,000 "	200	—
Neustädter Hütten-Verein . .	Neustadt a/M.	1,000 000 "	100	—
Nikolaer G. f. Bgb. u. Eisenh.-B.	Breslau . .	1,500,000 "	200	—
Niederländische Bergbau-Gesellsch.	Ruhrort . .	800,000 "	200	—
Oberfränk. Bergw. u. Hütten-G.	Hof . . .	300,000 fl.	500	—
Oberhausen, Ges. f. Eisen-Indust.	Oberhausen.	500,000 rtf	1000	6%
Oberhermsdorfer Kohlenbau-V.	Dresden. .	400,000 "	100	—
Oberhohndorfer Forst-Verein .	Zwickau . .	175,000 "	70	—
Oberhohndorf-Schacht K.-V. .	Zwickau . .	388,350 "	90	—
Oelsnitzer Kohlen-Bergb.-Gesellsch.	Oelsnitz . .	250,000 "	100	—
Oldenburger Eisenhütten-Gesellsch.	Oldenburg .	300,000 "	500	—
Ornontowitzer Kohl. u. Eisen.-G.	Berlin . .	1,300,000 "	200	5%
Paulinenhütte G. f. Hüttenbetrieb	Dortmund .	800,000 "	200	—
Phönix, G. f. Bergb. u. Hüttenbetr.	Köln . . .	6,000,000 "	100	—
Pluto, Kohlen-Bergbau-Gesellsch.	Essen . .	1, 00,000 "	500	—
Porta westfalica, Bergbau Ges.	Minden . .	1,000,000 "	500	—
Potsdam. Kohlen-Bergbau-Gesell.	Dortmund .	250,000 "	100	—
Preußische Bergbau-Gesellschaft	Königsberg .	500,000 "	25	—
Priegnitzer Braunkohlen-Gesellsch.	Berlin . .	400,000 "	200	—
Rheinische Bergb. u. Hütten-Ges.	Duisburg .	1,500,000 "	500	3%
Rheinische Bergw. u. Hütten-Ges.	Köln . . .	1,000,000 "	100	—
Rhenania, Lugauer Bergbau-Ges.	Lichtenstein .	750,000 "	100	—
Ruhr, G. f. Eisen-Ind. u. Mühlen	Friedenberg.	600,000 "	500	—
Ruhrorter Bergwerks-Verein .	Ruhrort . .	600,000 "	200	—
Sächsische Kohlen-Compagnie .	Leipzig . .	1,000,000 "	100	—

Digitized by Google

3) Berg- und Hüttenwerke.

Name der Gesellschaft.	Sitz.	Aktienkapital.	Betrag der Aktie	Letzte Dividende incl. Zins.
Sächs.-Thüring. Kpf. Bgb. u. H.G.	Eisenach	2,000,000 rtf	500	—
Sächsisch-Thüring. Braunk.-Ges.	Halle	2,000,000 =	200	9%
Sächsische Bgb. u. Eisenhütt.-G.	Zwickau	1,500,000 =	200	—
Saturn, rhein. Bergw.-Verein	Köln	640,000 =	100	5%
Schlesische Bergbau-Ges.	Breslau	5,000,000 =	100	5%
Sieg-rhein. Bgw.V.,A.Sadée u. C.	Köln	260,000 =	100	—
Sieg-rhein. Brgw. u. Hütten-Ver.	Köln	1,000,000 =	200	6%
Solenhofer Kalkschieferbrüche.	Nürnberg	1,500,000 fl.	500	—
Stinnes'sche Bergb.-Akt.-Gesellsch.	Mülheim	795,600 rtf	100	5%
Stolberger Bergbau-Ges. St.-A.	Stolberg	4,000,000 =	100	—
" Pr.-A.	Stolberg	4,000,000 =	100	5%
Stolberger Kupfer-Bergwerk	Stolberg (Harz)	650,000 =	100	—
Tarnowitzer Brgb.-u.Eisenh.-Ges.	Tarnowitz	600,000 =	100	—
Tergover Berg- u. Hütten-Ges.	Wien	1,000,000 fl.	1000	—
Thüringische Dachschiefer Bgb.-G.	Hockerode	200,000 rtf	100	—
Tiroler Bergbau-Gesellschaft	Halle a. d. S.	600,000 =	100	—
Tremonia, Bergb. u. Hüttenbetr.	Dortmund	800,000 =	200	—
Venus, Kohlen-Bergbau-Gesellsch.	Dortmund	128,000 =	100	—
Verein. Bergbau-Ges. f. Kohlen	Mülheim	384,000 =	200	—
Verein. G. f. Kohlen im Wurmrev.	Aachen	1,500,000 =	200	12%
Verein. Präsident, Bergw.-Ges.	Münster	1,000,000 =	200	5%
Verein. Westfalia, Bergbau.Ges.	Dortmund	1,000,000 =	500	—
Vollmond, Kohlen-Bergbau-Ges.	Bochum	1,000,000 rtf	200	—
Vorwärts u. Neu-Hörde, Bgb. u.H.	Hörde	2,000,000 =	200	—
Vulkan, Bergbau u. Hüttenbetr.	Duisburg	1,500,000 =	500	—
Vulkan, schles. Bgw. u. Hütten-G.	Beuthen	1,000,000 =	100	—
Waldeck'sche Kupfer-Ges.	Braunschweig	700,000 =	200	—
Weichselthal, Bergbau-Gesellschaft	Bromberg	400,000 =	250	—
Werner, Bergbau-Gesellschaft	Dortmund	400,000 =	100	—
Werner Hausmann, Bgb. Com. G.	Dortmund	150,000 =	100	5%
Westfalia, Lugauer Kohl. Abbau-V.	Lichtenstein	250,000 =	50	—
Westfalia, G. f. Marmor u. Schiefer	Meschede	200,000 =	—	—
Wiendahlsbank, Bergbau-Gesellsch.	Dortmund	1,500,000 =	500	5%
Wilhelm. Victoria, Kohl. Bergb.G.	Essen	765,000 =	500	—
Wolffsegg-Traunthaler Kohl.-Ges.	Wien	1,800,000 fl.	250	—
Zollern, Kohlen-Bergbau-Gesellsch.	Dortmund	1,400,000 rtf	100	—
Zwickau-Leipziger Kohlen-Verein	Leipzig	600,000 =	40	—
Zwickau-Lugauer Kohl. Brgb. G.	Zwickau	200,000 =	50	—
Zwickauer Kohlenbau-Verein	Zwickau	125,000 =	50	—
Zwickauer Vereinsglück	Zwickau	150,000 =	46	35%
Zwickauer Bürger-Gewerksch.	Zwickau	53,632 =	21½	54%

Digitized by Google

4) Diverse.

Name der Gesellschaft.	Sitz.	Aktienkapital.		Betrag der Aktie.	Letzte Dividende incl. Zins.
Aachener Spiegelmanufaktur	Aachen	2,000,000	ℳ	100	—
Anhalt. Ges. f. chem. Fabriken	Roßlau	250,000	=	200	—
Augsburger Maschinenfabrik	Augsburg	—		1000	—
Badische Ges. f. Zuckerfabrikat.	Karlsruhe	1,370,000	fl	500	8 1/5
Bad. Ges. f. Tabakspr. u. Handel	Karlsruhe	1,000,000	=	500	—
Bairische chemische Fabrik	München	1,000,000	=	500	—
Berliner Ges. f. Eisenbahnbedarf	Berlin	2,000,000	ℳ	200	—
Böblinger Ges. f. Zuckerfabrik.	Böblingen	900,000	fl	500	—
Böhmische Industr.- u. Prod. Halle	Prag	200,000	=	500	—
Braunschweiger Zuckerraffinerie	Braunschweig	500,000	ℳ	—	—
Centralmarkt u. Lagerhof in Berlin	Berlin	2,000,000	=	—	—
Darmstädter Maschinenfabrik	Darmstadt	250,000	fl	250	—
Deutsche Kontinentalgas-Ges.	Dessau	2,500,000	ℳ	100	6
Frankf. comprim. Gemüsefabr.	Frankfurt	250,000	fl	250	5
Frankf. landwirthsch. chem. Fabr.	Frankfurt	500,000	=	500	5
Galizische Ges. f. Zuckerfabrik.	Tlumacz	4,000,000	=	500	—
Helios, Aktien-Ges. f. Mineralöl	Dortmund	400,000	ℳ	200	—
Homburger Kurhaus	Homburg	1,000,000	fl	100	56
Karlsruher Maschinenbau-Ges.	Karlsruhe	1,000,000	=	500	6
Koburger Bierbrauerei	Koburg	250,000	=	200	—
Kölnische Maschinenbau-Gesellsch.	Köln	1 000,000	ℳ	200	7%
Kölnische Dampfmühlen-Gesellsch.	Köln	250,000	=	100	—
Königsberger industr. Kom. Ges.	Königsberg	250,000	=	100	—
Leipziger Papierfabr. zu Nossen	Leipzig	300,000	=	100	—
Mainzer Bierbrauerei	Mainz	600,000	fl	100	—
Magdeburger allgem. Gas-Ges.	Magdeburg	1,500,000	=	100	—
Mineralöl- und Paraffin-Fabr.	Magdeburg	200,000	=	200	—
Neusalzwerk, chemische Fabrik	Neusalzwerk	—		—	5
Oestr. Verein f. chemische Fabrik.	Wien	1,500,000	fl	500	—
Pommer'sche Prov. Zucker-Sied.	Stettin	820,000	ℳ	2000	5
Pomerensdorf. chem. Prod.-Fabr.	Stettin	175,000	=	100	5
Sächsische Champagnerfabrik	Dresden	100,000	=	100	—
Stettiner chemische Prod.-Fabr.	Stettin	64,000	=	500	—
Stettiner Neue Zucker-Siederei	Stettin	150,000	=	250	10
Stuttgarter Korsettenfabrik-Ges.	Stuttgart	400,000	fl	250	8 3/5
Thode'sche Papierfabr. Hainsberg	Dresden	600,000	ℳ	100	10
Varel, Maschinenbau-Gesellsch.	Varel	500,000	=	100	20 1/4
Vulkan, Maschinenbau-Ges.	Stettin	1,000,000	=	200	5 1/2
Wiesbaden u. Ems Kuretablis.	Wiesbaden	2,500,000	fl	100	27
Witten Dampfmühlen-Ges.	Witten	300,000	ℳ	400	15 2/3
Würtemberg. G. f. Zuckerfabrik.	Stuttgart	1,000,000	fl	500	—

Digitized by Google

Obligationen von industriellen Gesellschaften.

Name der Gesellschaft.	Betrag der Anleihe.	Zinsfuß %.
Badische Zucker-Gesellschaft	1,321,000 fl	4½
Bleichacher Baumw. Spinn- u. Weberei	196,000 =	5
Blücher, Bergbau-Gesellschaft . . .	500,000 rtl	5
Bochumer Bergbau-Verein	400,000 =	5
Böblinger Zuckerfabrik	300,000 fl	5
Elbhüttenaffinir u. Handels-Gesellsch.	1,000,000 rtl	4½
Erzgeb. Kohlenaktien-Verein	144,000 =	4½
do. do. do.	200,000 =	5
Ettlinger Spinnerei und Weberei . .	1,321,000 fl	5
Georgs Marien Bergw. Verein . .	500,000 rtl	5
Hamburg-Magdeburger Dampfsch. . .	290,000 =	5
Kemptner Spinn. und Weberei . . .	500,000 fl	5
Köln. Baumwollspinnerei	350,000 rtl	6
Köln. Dampfschleppschifffahrt . .	150,000 rtl	5
Köln-Müsener Bergw. Verein . . .	300,000 =	5
Ludwigshafener Spinnerei	800,000 =	5
Neuschottland, Bergbaugesellsch. . .	300,000 =	5
Oestreich. Donaudampfschifffahrt . .	8,600,000 =	5
do. do. (Lotterie) (s. oben) . . .	6,000,000 =	4
Oestreichischer Lloyd	9,000,000 fl	5
Phönix, Bergbau-Gesellschaft . . .	1,000,000 rtl	5
Stolberger Bergbau-Gesellschaft . .	1,000,000 =	6
Sächsische Elbdampfschifffahrt . . .	55,000 =	4½
Westfalia, Bergbau-Gesellschaft . .	220,000 =	5
Würtemb. Ges. f. Zucker-Fabrik. . .	130,000 fl	5
Würtemb. Kattunmanufaktur . . .	250,000 =	5

Digitized by Google

Aktien von Versicherungs-Gesellschaften.

Name der Gesellschaft.	Sitz.	Aktienkapital.	Betrag der Aktie.	Letzte Dividende incl. Zins.
Aachen-Münchener Feuer-Vers.	Aachen . .	3,000,000 rtl	1000	80 rtl
Aachener Rückversicherung . .	Aachen . .	1,200,000 "	400	5 "
Agrippina, Transport-Vers. .	Köln . .	1,000,000 "	500	24 "
Anker, Lebens- und Rentengesellsch.	Wien . .	2,000,000 fl	1000	—
Allg. Eisenbahn- u. Lebens-Vers.	Berlin . .	1,000,000 "	1000	17 "
Assicurazioni Generali . . .	Triest . .	2,000,000 fl	1000	56¼ fl
Azienda Assekuratrice . . .	Triest . .	4,000,000 "	1000	33¾ "
Bairische Hagelversicherungsgesell.	München .	1,000,000 "	100	—
Berliner Feuer-Versicherung .	Berlin . .	2,000,000 rtl	1000	51 rtl
Berliner Lebens-Versicherung .	Berlin . .	1,000,000 "	1000	33⁹/₁₀ "
Berliner Hagel-Versicherung .	Berlin . .	1,000,000 "	1000	8 "
Berliner Land- und Wasser-Vers.	Berlin . .	250,000 "	500	27 "
Breslauer Strom-Assekuranz .	Breslau . .	100,000 "	250	—
Colonia, Feuer-Versicherung .	Köln . .	3,000,000 "	1000	60 rtl
Concordia, Lebens-Versicher. .	Köln . .	10,000,000 "	1000	12 "
Deutscher Phönix, Feuer-Vers.	Frankfurt .	5,500,000 fl	1000	16 fl
Deutsche Lebens-Versicherung. .	Lübeck . .	1,275,000 mk C	3000	75 mk C
Deutsche Versicherungs-Gesell. .	Dresden .	3,000,000 rtl	500	—
Dresdener Feuer-Versicherung .	Dresden .	1,000,000 "	1000	4 rtl
Düsseldorfer allgem. Versicher.	Düsseldorf	1,500,000 "	500	30 "
Elberfelder Feuer-Versicherung .	Elberfeld .	2,000,000 "	1000	5 "
Frankfurter Lebens-Versicherung	Frankfurt .	3,000,000 fl	500	3 fl
Frankfurter Rückversicherung .	Frankfurt .	6,000,000 "	500	—
Fortuna, Transport-Versicherung	Berlin . .	300,000 rtl	300	12 rtl
Germania, Lebensversicherung .	Stettin . .	3,000,000 "	500	—
Hamburg-Bremer Feuer-Vers. .	Hamburg .	2,000,000 mk	1000	8 mk
Janus, Lebens-Versicherung .	Hamburg .	1,000,000 "	5000	20 "
Kölnische Rück-Versicherung .	Köln . .	3,000,000 rtl	500	4 rtl
Kölnische Hagel-Versicherung .	Köln . .	3,000,000 "	500	7½ "
Leipziger Feuer-Versicherung .	Leipzig .	1,000,000 "	1000	13 "
Magdeburger Feuer-Versicherung	Magdeburg	2,000,000 "	1000	—
Magdeburger Hagel-Versicherung	Magdeburg	3,000,000 "	500	—
Magdeburger Lebens-Versicherung	Magdeburg	2,000,000 "	500	7 "
Magdeburger Vieh-Versicherung	Magdeburg	250,000 "	200	2 "
Mainzer Rheinschiffahrt-Assek. .	Mainz . .	875,000 fl	875	14 fl
Neue sächsische Fluß-Versicherung	Leipzig .	150,000 rtl	500	20 rtl
Nuova Società comm. di Assic.	Triest . .	4,000,000 fl	1000	25¾ fl
Niederrheinische Güter-Assek. .	Wesel . .	1,000,000 rtl	500	23 rtl
Oestreichische Versicherung . .	Wien . .	3,000,000 fl	1500	65 fl
Oldenburger Feuer-Versicherung	Oldenburg	1,000,000 rtl	500	—
Pommerania, Transport-Vers. .	Stettin . .	500,000 "	400	12½ rtl
Preußische National-Vers. . .	Stettin . .	3,000,000 "	400	—
Preußische See-Assekuranz . .	Stettin . .	450,000 "	750	6 "
Providentia, Allgemeine Vers. .	Frankfurt .	10,000,000 fl	1000	7⅓ fl
Riunione Adriat. di Sicurtà .	Triest . .	4,000,000 "	1000	24 "
Sächsische Hypotheken Versicherung	Dresden .	2,000 000 rtl	500	—
Schlesische Feuer-Versicherung .	Breslau .	3,000,000 "	1000	10 rtl
Stettiner Strom-Versicherung .	Stettin . .	150,000 "	200	14 "
Teutonia, Lebens-Versicherung .	Leipzig .	600,000 "	1000	7⅓ "
Thuringia, Lebens- u. Rück-Vers.	Erfurt . .	4,000,000 "	1000	—
Ungarische Versicherung . . .	Pest . .	3,000,000 fl	1000	—
Union, Hagel-Versicherung . .	Weimar . .	3,000,000 rtl	500	5 rtl
Victoria, Lebens- u. Renten-Vers.	Berlin . .	1,000,000 "	200	—
Würtembergische Transport-Vers.	Heilbronn	500,000 fl	500	18 fl

Digitized by Google

Der Bergbau und das Hüttenwesen Deutschlands vertheilt sich auf drei große Gruppen: Rheinland-Westfalen, letzteres bis zur Lahn, sodann Oberschlesien und endlich Sachsen-Thüringen. Doch liegen nur in der Minderzahl Kohlen und Erze nebeneinander, in der Mehrzahl sind sie durch größere oder kleinere Entfernung geschieden. Bereits seit Jahrhunderten werden dieselben durch vereinigte Kräfte und Mittel ausgebeutet und zwar in Form von Gewerkschaften, wo jeder Besitzer eines Antheils (Kux) unmittelbar an Gewinn und Verlust betheiligt ist, und wenn es noth thut, fortwährend zu den Betriebskosten beisteuern muß. Erst in neuerer Zeit hat man auf dieses Gebiet die Form der Aktiengesellschaft angewendet, aber auch nirgends ist ein größerer Mißbrauch mit dem Associationswesen getrieben worden. Vor 6 Jahren bestanden kaum 10 solcher Gesellschaften und jetzt sind es über 100. Wie sehr man auch bereit ist, ein vermehrtes Bedürfniß anzuerkennen und sich dem Fortschritt der inländischen Produktion unter Beseitigung der Einfuhr vom Auslande Glück zu wünschen, so zeigt doch die tägliche Erfahrung, daß bei einer großen Anzahl dieser industriellen Etablissements nicht die Hebung des Nationalwohlstandes, sondern die Agiotage Einzelner der Zweck gewesen ist. Die Lage der meisten Gesellschaften ist dermalen eine sehr kritische geworden, die Aktien sind rein unverkäuflich und der fortdauernde Bedarf neuer Geldmittel nöthigt sie, unter den drückendsten Bedingungen Anleihen zu machen oder auch das ganze Geschäft zu liquidiren. Dazu kommt, daß in den Verwaltungen selbst Unordnung und Vertrauensmißbrauch schlimmster Art stattgefunden hat, die Gelder gewissenlos verschwendet worden sind, sowie Unkenntniß und Unfähigkeit der Direktionen schwere Verluste herbeigeführt haben. Alle diese Ursachen haben, begleitet von der großen Handelskrisis, eine verstärkte Wirkung hervorgebracht und so ist die Lage der auf Aktien begründeten Industrie in diesem Augenblick mit geringen Ausnahmen nichts weniger als eine befriedigende, und es wird Zeit brauchen, dieselben wieder auf gesunde und normale Verhältnisse zu bringen. Opfer sind dabei unvermeidlich, und es kann wohl kommen, daß in einigen Jahren von der Legion der Bergbaugesellschaften einige ganz verschwunden, andere mit Verlust ihres halben Vermögens zu ihrem wahren und nicht fingirten Werthe in andere Hände übergegangen sind.

Zumal waren die Rheinlande und Westfalen der Schauplatz des schlimmsten Schwindels. Französische Projektenmacher, unterstützt von großen Geldmächten, wußten die Disposition des Tages trefflich zu benutzen und haben für Gruben und Hütten, die in Wirklichkeit nicht Hundert Tausende werth waren, Aktien im Betrag von Millionen ausgegeben, die mit Agio bezahlt wurden und jetzt 80 Proc. verlieren. Allein auch da, wo solche offenbar betrügerische Absichten nicht vorlagen, ist man durch die Leichtigkeit des raschen Geldverdienens zu Uebertreibungen des Unternehmungsgeistes hingerissen worden. Der Bergbau ist überhaupt eine Art von Lotterie, wo Zufälligkeiten aller Art, die unter der Erde sich antreffen, alle Berechnungen, die man ober der Erde anstellt, zu Schande machen. Diese Erfahrungen hat man vielfach bei den Kohlenwerken Westfalens gemacht. Eigenthümer von Muthungen und Gruben zweifelhafter Natur ließen die glänzendsten Prospekte anfertigen und konstituirten sich daraufhin als Gründer einer zu errichtenden Aktien-Gesellschaft, von welcher sie ihr Eigenthum für einen ganz abnormen Preis abkaufen ließen. Wenn sie auch nur theilweise bar und theilweise in Aktien bezahlt wurden, so war in den meisten Fällen mit jener Barsumme der innere Werth der eingebrachten Grube oder Muthung vollkommen gedeckt; was sie an Aktien absetzen, wofür damals ohne Unterscheidung leidenschaftlicher Zudrang war, konnte als Reingewinn gelten. Freilich ist es, als ein schneller Umschlag der öffentlichen Meinung erfolgte, nicht allen Gründern gelungen, sich ihrer Aktien zu entledigen, was für die Gesell-

Digitized by Google

schaft eine neue Quelle von Verlegenheiten wurde. Denn da auf diese Aktien keine Einzahlung erfolgte, so kürzte sich um ebensoviel das Anlagekapital, und da man mit den Bauten nach einem großartigen Plane vorging, überhaupt bei den unterirdischen Arbeiten auf ganz unerwartete Hindernisse stieß und deßhalb die Kostenanschläge überschritt, so reichten bald die vorhandenen Mittel nicht aus, um das Werk zu vollenden, und wenn auch vollendet, es in Gang und Betrieb zu setzen. Daher die Nothwendigkeit, wie schon oben erwähnt, Schulden zu machen, wodurch eine Rentabilität immer problematischer wird. Der Kredit einzelner Gesellschaften ist so sehr gesunken, daß die Verpfändung ihres Eigenthums nicht als hinlängliche Garantie angesehen wurde, sondern die Verwaltungsräthe selbst für die Anleihe solidarisch haftbar sich erklären mußten. Selbst in Fällen, wo die Voraussetzungen des Prospekts von der Ergiebigkeit der unterirdischen Schätze theilweise in Erfüllung gingen, ermangelten der Direktion vielfach die Kapazitäten, um den Betrieb gewinnreich zu gestalten. Bei industriellen Unternehmungen kommt in erster Linie Alles auf die technische und noch mehr kaufmännische Leitung an. Bei näherer Prüfung ergeben sich die Bilanzen sehr oft als illusorisch und sind die Aufstellungen z. B bei den Waarenbeständen mit einer Willkühr abgefaßt, die den Thatsachen widerspricht. Auch die Zweckwidrigkeit, die industriellen Aktien während der Bauzeit zu verzinsen, hat zu Täuschungen über die endgültige Rentabilität Anlaß gegeben. Nicht minder ist bei gewissen Gesellschaften der administrative Organismus fehlerhaft, indem einerseits die Etablissements zu weit auseinander liegen und dadurch Zeit und Kosten verloren gehen, oder indem andererseits eine Centralisation eingerichtet ist, wo es besser wäre, im Einzelnen zu administriren. Zu diesen inneren Gebrechen ist in letzter Zeit auch noch die Ungunst äußerer Verhältnisse hinzugetreten. Die Schwierigkeiten, industrielle Aktien zu veräußern und für den Umsatz darin nur irgend normale Kurse festzustellen, haben in letzter Zeit eher zu- als abgenommen. Will man kaufen, so muß oft über Werth bezahlt werden; will man verkaufen, so muß man unter Werth verschleudern. Die Kurse, die man da und dort von industriellen Aktien in Zeitungen findet sind reine Fantasiekurse. Die Einrichtung einer soliden Aktienbörse würde das Geschäft in vieler Hinsicht emporrichten und ihm doch einigen Halt geben, dessen es dermalen ganz entbehrt. Köln, als die Metropole des Handels und der Industrie für Rheinland und Westfalen, würde gewiß der geeignetste Ort dafür sein.

Was die „Spinnereien und Webereien" betrifft, so sind sie mit Ausnahme der Bairischen und der Ettlinger Fabriken sämmtlich neueren Datums und ist daher abzuwarten, in wie weit sie den in ihren Prospekten in Aussicht gestellten Rentabilitätsberechnungen entsprechen werden.

Unter den „diversen Gesellschaften" haben sich die Maschinenfabriken besonders bewährt und den Bedürfnissen des Inlandes, das seither vom Ausland abhängig war, beinahe ausschließlich genügt.

Die „Versicherungsgesellschaften" pflegen ihr Kapital nur zum kleinern Theil einzahlen zu lassen, für den Rest werden Solawechsel von den Aktionären ausgestellt.

Usanzen der Hauptbörsen und Fonds- und Aktiengesellschaften.

Amsterdam.

Der Kurs der Zinsen tragenden Papiere gilt nach Procent vom Nominalwerth in der Währung, in welcher die Effekten lauten. Lotterie-Effekten gehen

Digitized by Google

per Stück und ist der Werth des einzelnen Loses in holländischen Gulden ausgedrückt. Die Zinsen werden bis zum Abrechnungstage den Verkäufern vergütet, nur bei den östreich. und franz. Bankaktien so wie bei der französ. Rente und den englischen Consols sind Zinsen im Kurs inbegriffen. Courtage in der Regel $^1/_8$ Proz. vom Nominalbetrag Provision $^1/_4$—$^1/_3$ und zwar für Verkäufer wie Käufer. Die im Börsenverkehr festgestellte Ausgleichung der fremden Valuten mit den holländischen ist folgende: 1 £ = fl. 12, 1 fl. C. M. = $1^1/_4$ fl., 1 S.-R. = 2 fl., 1 Banko-Rubel = 1 fl., 1 span. Piaster = $2^1/_2$ fl., 1 £ = $2^1/_2$ fl., 1 Fr. = 50 C., 1 Real de Vellon = $12^1/_2$ C.

Antwerpen.

Die Notirungen verstehen sich als Regel in Procenten, nur Lose zum Stückpreis und in Francs. 189 fl. holl. = 400 Fr. 1 fl. C. M. = 2 Fr. 54. 1 £ = 25 Fr. 40. (Dieser feste Kurs gilt nur von nicht englischen, in £ aufgestellten Obligationen, bei den englischen Consols wird die Reduktion auf Francs nach dem kurzsichtigen Tageskurs auf London vorgenommen.) 1 Thaler preuß. = 3 Fr. 75. Zinsen werden im Handel vergütet (ausgenommen bei franz. Rente und Consols, wo sie im Kurs liegen). Courtage 1 pr. mille vom Käufer wie Verkäufer. Provision $^1/_4$ Proc.

Augsburg.

Ein Gulden süddeutscher Währung ($52^1/_2$ Guldenfuß) à 60 Kreuzer. Daher die Reduktionen im Handel der Staatspapiere fremder Währung ganz wie in Frankfurt. Zinsen werden vom Käufer vergütet. Courtage 1 pro mille. Die Notirungen verstehen sich in Procenten, mit Ausnahme der östreichischen und bairischen Bankaktien.

Berlin.

Bei Geschäften in Staatspapieren hat der Käufer dem Verkäufer die laufenden Zinsen bis zum Tage der Uebergabe besonders zu vergüten; bei Aktien ebenfalls und zwar wird bei den garantirten Aktien der garantirte Zinsfuß, bei anderen 4 pCt. des Nominalwerthes berechnet. Die Courtage an die Makler für Kauf wie Verkauf von Börsengeschäften beträgt 1 pr. mille Die notirten Course verstehen sich in Prozenten. Verträge über spanische Papiere, Aktien-Promessen, Interimsscheine, Quittungsbogen und sonstige die Betheiligung bei Eisenbahn-Unternehmungen bekundende, aber vor Berichtigung des vollen auf die Aktien einzuzahlenden Betrags ausgegebene Papiere sind nur dann rechtsgültig, wenn sie sofort von beiden Parteien Zug um Zug erfüllt werden, sonst ohne Ausnahme nichtig und nicht klagbar. Geschäfte über ausländische Papiere und Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind, (mit Ausnahme der Eisenbahnen, die preuß. Gebiet berühren) dürfen die öffentlichen Mäkler nicht vermitteln. Die ursprünglichen Zinsen auf inländische Eisenbahnen sind haftbar bis zur Einzahlung von 40 Proz., auch wenn sie die Quittungsbogen (Interimsscheine) inzwischen verkauft haben. Mit dem 1. Januar pflegen die Aktien, welche Dividendscheine haben, ex Dividende gezahlt zu werden. Die inländischen Anleihen, Aktien und Prioritäten werden in Procenten notirt, ebenso die meisten inländischen.

Bei östreichischen Obligationen werden öst. Staatsbahnen stückweis (150 fl. neue Währung) mit 100 Thlr. preuß. Court. berechnet. Bei russischen auf R. S. lautenden Effekten 100 Thlr. preuß. Crt. = 93 R. S., Zarskoë-Selo Eisenbahnaktien à 200 R. Bko. werden zum Stückpreise einschließlich der Zinsen in preuß. Thlr. notirt. Bei den in England contrahirten Anleihen 1 Pfund Sterling = $6^3/_4$ Thlr. preuß. Court. (bei der preußisch-englischen 1 Pfund = 7 Thlr.) Bei polnischen Papieren wird das Kapital zum Course von 600 poln. fl. = 100 Thlr., die

Digitized by Google

Zinsen zum Course von 600 fl. poln., = 95 Thlr. berechnet. Bei poln. Certifikaten Lit. A. gilt der notirte Cours für 600 fl. poln., bei poln. Certifikaten Lit. B. für ein unverlostes Stück (à 200 fl. poln.), ebenso bei poln. 500 fl. Obl. von 1835. Bei holländischen Papieren werden für 250 fl. holl. 145 Thlr. preuß. Court. gerechnet, bei spanischen für 1 Piaster 1½ Thlr., bei auswärtigen Loosen wird der Stückpreis in preuß. Thlr. notirt. Bei hamburgischen und schwedischen Papieren wird die Mark Banco zu 15 Sgr. berechnet. Hamburger Creditbank auf 153 für 300 Thlr. Bei süddeutschen Fonds und Aktien: 7 fl. in 24½ Guldenfuße = 4 Thlr. preuß. Court., bei dänischen: 1 Speciesthaler (= 2 Rthlr.) = 1½ Thlr. preuß. Court.

Frankfurt.

Die Courtage bei öffentlichen Fonds beträgt 1 pr. Mille vom Nominalbetrag und wird vom Käufer und Verkäufer bezahlt. Die Commission ist verschieden, ⅛ — ⅓ Proz. Die meisten zinstragenden Effekten notiren ihren Kurs pr. Hundert des Nominalkapitals; dagegen werden pr. Stück notirt: Looseffekten, ausgenommen die östreichischen von den Jahren 1834, 1839 und 1854, die in Procenten gehen, östreichische und bairische Bankaktien, sodann östreichische, spanische und Darmstädter Creditaktien, Taunus-, Staatsbahn- und östreichische Westbahnaktien. Zinsen werden in der Regel vergütet, nur Taunus-, hessische Ludwigsbahn, kurhessische Nordbahn, sowie die spanischen Creditbanken werden franco gehandelt. Die Dividende wird abgelöst von dem Zeitpunkte an, wo sie officiell festgesetzt und fällig ist. Oestreichische Fonds werden dermalen nach 5 pr. 6 gehandelt, ausgenommen englische Metalliques, £ 10 pr. 121 fl., östreichische und Bankaktien rechnen ihren Kurs in 24-fl. Fuß, französische, belgische und sardinische Fonds den Frank resp. Lire = 28 Kr., toskanische die Lire 24 Kr., spanische den Piaster 2 fl. 30 kr., ebensoviel der amerikanische Dollar, russische Fonds der Rubel = 2 fl, polnische 6 fl. polnisch = 1 fl. 45 kr. Holländische pari; alle Thalerfonds den Thaler zu 1 fl. 45. Zur Erleichterung der Medio- und Ultimoliquidation wird von dem Syndikat der Wechselmakler ein Compensationskurs festgesetzt, zu welchem alle Lieferungen geschehen und die Engagements regulirt werden. Die Ablieferung verkaufter Effekten geschieht am Morgen des folgenden Tages.

Hamburg.

Die einheimischen Staatspapiere sind in der Hamburger Valuta ausgestellt und werden darnach berechnet; alle Effekten, welche auf den 14 Thaler-Fuß lauten, rechnen den Thaler zu 2 Mark Banko. Oestreichische Papiere fl. 75 = 100, süddeutsche in 24½ fl.-Fuß 87½ fl. = 100, holländische fl. 35 = 40, französische und sardinische 186 Fr. = 100, norwegische 1 Species = 3, englische 1 £ = 14, spanische 1 Piaster = 3, nordamerikanische 1 $ = 3 M. 1½ Sch., russische 1 S. R. = 36 Sch. Banko, Bremer Louisd'or = 11 M. Banko, polnische Effekten sind zum Cours für 100 Thlr. (600 fl. pol.) à 2 M. B. aufgeführt. Bei der neuen schwedischen Anleihe von 1858 werden 152 Thlr. preuß. = 300 M. B. angenommen. Fast alle Effekten und Aktien werden in Prozenten notirt, ausgenommen Loose, die per Stück gehen. Die laufenden Zinsen bis zum Tage des Kaufes hat der Käufer dem Verkäufer zu vergüten, Courtage ist 1 pr. Mille von beiden Contrahenten nach dem Courswerth berechnet.

London.

Fast das Ganze der englischen Nationalschuld besteht in Gutschriften auf die darüber von der Bank of England geführten Bücher. Ein- und Verkäufe werden durch Uebertragungen (transfers) mittelst der Mäkler (Stock brokers) ge-

Digitized by Google

macht. Man nennt Omnium das Totale der Effekten, welche die Unterzeichner für je 100 £, die sie bar einzahlen, erhalten. Es befinden sich darunter oft verschiedene Fondsaktien. Scrip heißt man einen Quittungsbogen, Interimsschein. Bond heißt das Effekt, wenn es voll eingezahlt ist und zwar, wenn es auf Namen lautet, Stock, wenn es auf Inhaber lautet. Die laufenden Zinsen der Staatspapiere sind im Kurse mit inbegriffen, nur bei den französischen und neapolitanischen Renten, den russischen Metalliques und den India-Bonds werden die Zinsen besonders vergütet. Die Courtage (Brokerage) beträgt bei englischen Papieren $^1/_8$ Proz. ($2^1/_2$ Schill. auf 100 £), bei den Schatzkammerscheinen (Exchequer Bills) und den India-Bonds $^1/_{10}$ Proz. oder $^1/_2$ pr. Mille, 1 Schill. auf 100 £, bei den mexikanischen 5 Proz., bei allen übrigen auswärtigen Staatspapieren, deren Zinsen richtig bezahlt werden, $^1/_4$ Proz. des Kaufgeldes. Von den fremden Staatspapieren, die notirt werden, bestehen die meisten in englischen Anleihen, deren Zinsen in London bezahlt werden. Sie rechnen sämmtlich den Kurs in £. Es gehören dahin 5 proz. östreich. englische Anleihen, brasilianische $5^1/_2$ proz. und 4 proz., neue 6 proz. Buenos-Ayres, 6 proz. und 3 proz. Chilianische, 5 proz. und 3 proz. dänische, neue consolid. Ecuador, $2^1/_4$ und deferred Granada, 3 proz. mexikanische, $4^1/_2$ und 3 proz. peruvianische, 3 proz. portugiesische, 5 proz. und $4^1/_2$ russische, 5 proz. sardinische, 3 proz. und passive spanische, 6 und 4 proz. türkische, $4^1/_4$ und $1^1/_2$ deferred Venezuela.

Von Anlehen, die in England nicht verzinst werden: Französische Renten zum Kurse für kurze Sicht auf Paris, belgische 1 £ = 25 Fr. (fest), östreich. 1 £ = 10 fl., holländische 1 £ = 12 fl., Nordamerikanische 1 £ = $4^1/_2$ Schill. Außerdem gelten noch als Reduktionsnormen: 1 Piaster = 51 Pence, 1 S. R. = 37 Pence. Die Abmachung der Zeitkäufe geschieht gewöhnlich an gewissen Tagen, die durch einen Ausschuß der Börsenbesucher festgesetzt werden und Abrechnungstage (settling days) heißen, deren es jährlich 8 gibt. Bei Zinspapieren wird in Prozenten notirt, bei den sog. long annuities (die für das Ausland eigentlich kein praktisches Interesse haben) wird der Preis für 1 £ Rente, bei Exchequer Bills die Prämie oder der Diskonto für 100 £ Nominalwerth angegeben.

Paris.

Von fremden Staatspapieren werden notirt: Spanische, Türkische, Toskanische, römische, belgische, holländische, östreichische Metalliques, russische, neapolitanische, piemontesische und haytische. Die Kurse sind in zwei Hauptabtheilungen gesondert: in solche beim Kaufe gegen gleich bares Geld (Prix au comptant) und solche beim Kaufe auf Zeit oder Lieferung (Prix à terme). Die letztere Abtheilung gibt zuerst den Kurs beim vorigen Börsenschluß (cloture précédente), dann den ersten Kurs (bei der Eröffnung der Börse) an dem betreffenden Tage (premier cours), den höchsten Kurs (plus haut) den niedrigsten (plus bas) und den letzten (dernier cours). In den vom 6—22. März und vom 6—22. September notirten Kursen der 3prozentigen Rente sind die laufenden Zinsen nicht mit inbegriffen. Die Regulirung (liquidation) der auf Zeit (à terme) abgeschlossenen Geschäfte geschieht meist am 15. oder Ende des laufenden oder folgenden Monats („fin courant" oder „fin prochain"). Die Kündigung der Prämie in Renten geschieht lediglich Ende eines jeden Monates, die in Aktien alle 14 Tage, resp. am 15. oder 30—31. (Fallen letztere auf einen Sonn- oder Festtag, so findet dieses einen Tag früher statt.) Die Zeitkäufe dürfen den Termin von zwei Monaten nicht überschreiten. Alle Zeit- und Prämienkäufe werden vom letzten Monatstage an bis zum vierten Tage des nächsten Monats liquidirt. Hierdurch bestimmt sich die Bezeichnung „zur Liquidation des Juni ꝛc. kaufen." Am ersten Tage des neuen Monats wird die Liquidation der Rente, am zweiten Tage die der übrigen Papiere vorgenommen; am dritten Tage

Digitized by Google

schließen die Mäkler ihre Rechnung ab, einigen sich über die einander zu zahlenden Differenzen und über die zu liefernden Effekten; am vierten Tage wird die Zahlung der Differenzen und die Lieferung der Effekten bewerkstelligt. Wenn in den Zeitraum der Liquidation ein Sonn- oder Feiertag fällt, so werden die betreffenden Geschäfte sämmtlich einen Tag später vorgenommen. Die Courtage bei Fonds ist $^1/_8$ Proz., bei Rente 5 Cent. und wird sowohl vom Verkäufer als Käufer bezahlt; bei einem Tauschgeschäft durch einen und denselben agent de change und an einer Börse wird nur eine einzige Courtage und zwar vom stärksten Posten vergütet. Erreicht der Betrag des Effekts nicht die Höhe von 400 Fr., so ist die Courtage 50 Cent. per Stück. Bei Reportgeschäften wird dieselbe Courtage bezahlt. Von den französischen Renten wird der Kurs für das Hundert vom Nominalkapital verstanden z. B. 1000 Fr. 3proz. Rente kaufen heißt $33{,}333\,^1/_3$ Nominalkapital kaufen. Die ausländischen Staatspapiere werden in Prozentsätzen ihres Nominalkapitals notirt und haben eine feste Reduktionsform. Dieselbe ist bei Anleihen für je 1 Piaster, 1 Scudo und 1 Dollar = 5 Fr. 40 C. Holländische 57 fl. = 120 Fr. (bei Integralen 1 fl. = 2 Fr. 12 C.) 1 Ducato = 4 Fr. 40 C., 1 £ = $25\,^1/_2$ Fr., 1 Lira = 1 Fr. Oestreichische Papiere haben keinen festen Kurs, sondern dieser richtet sich nach dem Pariser Wechselkurs für kurzes Wien. Toskanische und haytische Obligationen werden in Francs für Apoints zu 1000 St. notirt.

Wien.

Seit dem 2. November 1858 werden an allen östreichischen Börsen sämmtliche Staats- und Industriepapiere in östreich. Währung notirt. Nach dem neuen Systeme werden die Effekten in 6 Klassen eingetheilt: 1) öffentliche Schuld a) des Staates, b) der Kronländer, 2) ständische Domestikal-Obligationen, 3) Aktien, 4) Pfandbriefe, 5) Prioritäts-Obligationen, 6) Lose. Die Staatspapiere, Pfandbriefe und Obligationen werden nach Procent gehandelt, letztere mit Ausnahme der Prioritäts-Obligationen der östreich. Staatsbahnen (275 Frcs.), die pr. Stück notirt werden; gleichfalls pr. Stück lautet die Notirung von den Aktien und Losen; die Notirung der ersteren berücksichtigt nur den eingezahlten, nicht aber den nominellen Betrag derselben, so daß vom Kurs kein Abzug für die nicht einbezahlten Raten stattfindet. Bruchtheile des Kurses werden durch Decimalen ausgedrückt, dieselben müssen jedoch immer durch $^5/_{100}$ theilbar sein. Ausländische Papiere dürfen in Oestreich nur im stillen Verkehr gehandelt werden und gelangen daher zu keiner förmlichen Kursnotirung. Die Verzinsung und Tilgung aller vor dem 1. November 1858 gemachten Anleihen geschieht laut Gesetz vom 27. April 1858 mit einem Aufschlage von 5 Proc., so lange die Ziffer der Verbindlichkeiten nicht in östreich. Währung festgesetzt wird. Zinsen werden bei allen zinsbaren Papieren besonders berechnet, die Courtage für legale Fondsgeschäfte ist $^1/_2$ pr. mille von der Kaufsumme der Papiere und fällt dem Käufer allein zur Last. Auch die Provision für Börsengeschäfte wird in Wien höher berechnet als anderswo, $^1/_8$ — $^1/_2$ Proc. östreich. Coupons verjähren 30 Jahre nach Verfall.

Digitized by Google

Nachträge,

berichtigende Zusätze und Druckfehler.

Mit der Angabe der Druckfehler, die man gehörigen Orts zu verbessern und einzuschalten bittet, werden hier auch die Veränderungen nachgetragen, die erst nach Abdruck des betreffenden Artikels erfolgt sind, oder aus verspäteten, gleichwohl aber dankenswerthen Mittheilungen herrühren.

Alexandrien, Seite 29.

Im Großhandel wird häufig nach Säulenpiastern (Colonnati) oder nach Conventionsthalern (Tallerie effettivi) gerechnet.

Egyptisches Geld, d. h. wirklich geprägte egyptische Münzen. In Gold: Stücke von 100, 50, 20, 10 und 5 Piastern zu $20^{15}/_{16}$ Karat fein. Von den 100 Piasterstücken gehen 31,28 Stück auf die feine Mark und 66,88 Stück auf 1 Vereinspfund fein Gold; von den übrigen verhältnißmäßig. — In Silber: 20, 10, 6, 5, 3, $1^1/_2$, 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Piasterstücke zu $13^3/_8$ Loth fein.

Altenburg.

Seite 31 Zeile 20 von oben die Worte: „sind die Leipziger mit angeblicher Ausnahme des Weinmaßes; von diesem hat" zu streichen. Dafür soll es heißen: 1 Eimer hat 60 Kannen à 2 Nößel und hält ꝛc.

Seite 31 Zeile 24 von oben soll es heißen: Kassenanweisungen à 1 und 10 Thaler.

Amsterdam.

Seite 32 soll es heißen: Man rechnet nach Gulden ꝛc. Den Münzgesetzen von 1839 und 1847 gemäß gehen 24,7466 oder nahezu $24^3/_4$ Gulden holländisch Courant auf die Cöln. Mark und 52,91 auf das deutsche Zoll- oder Vereinspfund fein Silber. Hiernach ist der Werth dieses Guldens = $59^5/_9$ Kreuzer im $52^1/_2$ fl. Fuß; 85,1 Neukr. im 45 fl. Fuß; 17 Sgr. $^1/_9$ Pfg. im 30 Thalerfuß ꝛc.

Anhalt-Bernburg, Dessau und Köthen.

Banken. 1) Die „Anhalt-Dessauische Landesbank", eröffnet im Jahre 1847 mit einem nunmehrigen Stammkapital von 4 Millionen Thalern in Aktien die auf den Namen lauten. Sie betreibt Disconto-, Leih-, Depositen- und Zettelgeschäfte, auch hält sie laufende Rechnungen. Ihre Noten lauten auf 1, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Thaler. — 2) Die „Kredit-Anstalt für Industrie und Handel in Dessau". Diese Bankanstalt trat im März 1856 in's Leben, besitzt ein Kapital von 8 Millionen Thaler in Aktien zu 200 Thlr., und ist dem Pariser Crédit mobilier nachgebildet. — 3) Die „Landesrentenbank" in Köthen.

Astrachan.

Seite 43 Zeile 3 von oben lies: im europäischen statt asiatischen Rußland.

Digitized by Google

Augsburg, Seite 45.

Seit 1. Januar 1859 werden die Wechselkurse des hiesigen Platzes zwar wie angegeben in süddeutscher Währung, aber nach folgenden Normen notirt:

100	Gulden	+	für 100 fl. holl. in Amsterdam.
104⅞	„	„	„	60 Thlr. in Berlin und Leipzig.
96	„	„	„	50 Thlr. Louisd'or in Bremen.
100	„	„	„	100 fl. süddeutsche Währung in Frankfurt a. M.
93	„	„	„	200 piemont. Lire in Genua.
88	„	„	„	100 Mark Banko in Hamburg.
99½	„	„	„	250 Lire toscane in Livorno.
118	„	„	„	10 Pfund Sterling in London.
114	„	„	„	100 Fiorini austr. in Mailand und Venedig.
99¾	„	„	„	50 Ducati in Neapel.
93⅓	„	„	„	200 Franken in Paris, Lyon und Marseille.
124½	„	„	„	50 Scudi in Rom.
113	„	„	„	100 fl. österr. Währung in Wien und Triest.

Barcelona.

Seite 49 Zeile 18 von unten soll es heißen: 127,92 statt 119,72.

Bauzen, Seite 52.

Bank. Die hier bestehende „Oberlausitzer Hypotheken- auch Leih- und Sparbank" gibt auch Noten in Abschnitten zu 5 Thalern und darüber aus. Eine zweite Auswechslungskasse zur Einlösung dieser Noten befindet sich in Dresden.

Berlin.

Seite 55. Man notirt jetzt auch einen Kurs auf Bremen und zwar: 108¾ Thaler ± für 100 Thaler in Louisd'or zu 5 Thaler.

Seite 58. Platzgebräuche. Seit 1. Juli 1858 werden die Getreidepreise bei größeren Geschäften wie folgt gestellt: Weizen, Roggen, Gerste und Hafer für 24 Scheffel [= 1 Wispel) und zwar: Weizen der Scheffel zu 84 Pfd., also 24 Scheffel = 2016 Pfd.; Roggen der Scheffel zu 80 Pfd. = 1920 Pfd.; Gerste der Scheffel zu 70 Pfd. = 1680 Pfd.; Hafer der Scheffel zu 50 Pfd. = 1200 Pfd. — Spiritus wird für 200 Quart von 54 pr. Ct. nach Tralles Alkoholgehalt oder für 10,800 p. Ct. verkauft, und es versteht sich der Preis „frei in's Haus geliefert". Die Normaltemperatur ist 12½ Grad Réaumur. Geschäfte von Bedeutung pflegt man auf 10,000 Quart abzuschließen.

Bilbao, Seite 60.

Bank (Banco de Bilbao). Dieselbe ist seit 1857 auf 25 Jahre mit einem Kapital von 8 Millionen Realen, in Aktien zu 2000 Realen, gegründet und befaßt sich mit Giro-, Disconto-, Leih-, Conto corrent-, Depositen- und Incassogeschäften, auch gibt sie Noten zu 100 bis 4000 Realen aus.

Bombay.

Seite 62 Zeile 18 von oben soll es heißen: „Annas à 12 Pices" statt: oder 50 Pices.

Banken. Die „Bombay-Bank", gegründet 1839, befaßt sich mit Bankgeschäften jeder Art und gibt Noten aus. Dasselbe ist bei der im Jahre 1842 in's Leben getretenen „Bank of Western India" der Fall. Auch mehrere Zweigbanken sind hier vorhanden.

Braunschweig.

Seite 67 Zeile 12 von unten ist nach Scheidemünzen einzuschalten: Seit 1857 2½ Groschen (1/12 Thaler), 1 Groschen und ½ Groschen im 34½ Thalerfuße; früher Groschenstücke à 5 Loth fein ꝛc.

Digitized by Google

Bank. Die „Braunschweigische Bank", errichtet im Jahre 1853 auf die Dauer von 99 Jahren, hat ein Grundkapital von 3 Millionen Thaler, in Aktien zu 100 Thaler und befaßt sich mit Discontirung, Kauf, Ausstellung und Verkauf von Wechseln, mit Conto correnten, Notenausgabe, Depositengeschäften, und macht Vorschüsse gegen Gold und Silber in Barren, gegen Münzen, Waaren und Werthpapiere. Sie besitzt eine Zweiganstalt in Hamburg.

Breslau.

Außer den auf Seite 75 genannten Banken befinden sich hier noch folgende Anstalten: 1) Der „schlesische Bankverein", eröffnet im Juli 1856 auf 50 Jahre, mit einem Grundkapital von 6 Millionen Thaler, welches auf 12 Mill. Thaler erhöht werden kann. Seine Operationen umfassen alle Arten Bank-, Handels- und industrielle Geschäfte und Unternehmungen; Begründung, Vereinigung oder Consolidirung von Aktiengesellschaften und Emission von Aktien oder Obligationen solcher Gesellschaften. — 2) Der „landschaftliche Kreditverein" für den ritterschaftlichen und bäuerlichen Grundbesitz. — 3) Die „Provinzial-Hilfskasse" für die Provinz Schlesien, welche industrielle Unternehmungen, Fabrikanlagen ꝛc. zu unterstützen sich zur Aufgabe gemacht hat.

Buenos-Ayres, Seite 78.

Der Piaster wird im Wechsel- und Großhandel auch in 100 Centesimos (Hunderttheile) eingetheilt.

Das neue Münzgesetz vom 21. Juli 1857 bestimmt, daß die Onzas oder Dublonen (Quadrupel) zu 17 Pesos oder gesetzlichen Rechnungspiastern (sonst zu 16 Piaster) künftig für alle Geldgeschäfte die auf Silberpiaster geschlossen werden, 16 harte Silberpiaster (Pesos fuerto) gelten solle.

Der Werth des Papiergeldes regulirt sich hauptsächlich nach dem Kurse, welcher hier auf London bald zu $1\frac{1}{2}$, 3, $3\frac{1}{2}$, bald zu 6, $6\frac{1}{2}$ = 7 Pence notirt wird. Nimmt man z. B. $3\frac{1}{2}$ Pence Sterl. für 1 Peso oder Piaster Papier an, so hat letzterer einen Werth von nahezu $10\frac{1}{2}$ Kreuzer im $52\frac{1}{2}$ fl. Fuß. — Für das Inland ist der Preis der Onzas (Gold-Unzen) oder spanischen und republikanischen Dublonen maßgebend.

Maße und Gewichte. Ursprünglich sind es die spanisch-castilischen, sie weichen aber, nachdem sie selbstständig geordnet wurden, von den castilischen häufig und nicht unbedeutend ab.

Längenmaße (Eintheilung s. Spanien). 1 Vara oder Elle als Einheit der Längenmäße hält 383,894 französische Linien oder 0,866 Meter = 1,0371 wirkliche spanisch-castilische Varas. 1 Pie oder Fuß = $\frac{1}{3}$ Vara. Manufacten werden häufig nach dem engl. Yard verkauft. — Getreidemaße. 1 Fanega zu 4 Cuartillas hält 137,20 Liter oder $2\frac{1}{2}$ wirkliche spanisch-castilische Fanegas. 1 Last (Lastre) hat 2 Tonnen (Toneladas) oder 4 Cahices oder 15 Fanegas. — Flüssigkeitsmaße. 1 Frasco oder Flasche hat 2 Medios (Halbe) à 2 Cuartos (Viertel) à 2 Octavos (Achtel) und hält $2\frac{3}{4}$ Liter. 1 Barile oder Faß von 4 Canecas oder 32 Frascos hält 76 Liter. 1 Pipa catalana oder catalonische Pipe hat hier 4 Cargas (Fuder) à 16 Cortagnes (Cortanes) à 3 Frascos, demnach 192 Frascos = 456 Liter. Auch nach dem alten englischen Wein-Gallon werden Flüssigkeiten, Oel aber nach dem Gewichte verkauft. In der Praxis nimmt man die catalon. Pipe = 120 Gallons an. — Handelsgewicht. 1 Libra oder Pfund hat 2 Marcos zu 8 Onzas à 16 Adarmes à 36 Granos und wiegt 459,367 Gramm oder 0,9983 wirkliche spanisch-castilische Pfund. 1 Quintal oder Centner hat 4 Arrobas à 25 Libras; 100 Libras wiegen 45,937 Kilogr. oder 91,874 deutsche Zollpfund. 1 Tonelada oder Tonne (Last) hat 20 Quintales und wiegt 918,735 Kilo-

Digitized by Google

gramm. — Gold- und Silbergewicht. 1 Marco = 229,684 Gramm. — Probirgewicht. Das spanische (s. Spanien). — Medizinal- und Apothekergewicht. 1 Libra hat 12 Onzas zu 8 Drachmas à 3 Escrupulos à 2 Ovalos à 12 Granos und wiegt 344,526 Gramm = ¾ Pfund Handelsgewicht.

Cadix.

Seite 79 Zeile 15 von unten soll es heißen: Man rechnet wie in Spanien überhaupt, bisher aber hauptsächlich ꝛc.

Seite 80 Zeile 4 von oben statt 105,091 lies 100,671 Hamburger Faß.

Maße und Gewichte sind seit 1. Januar 1859 gesetzlich die neuen spanischen (s. Spanien).

Caracas, Seite 86.

Zeile 6 von oben ist zu streichen: (s Columbien).

Man rechnet im innern Verkehr am häufigsten nach Piastern oder Pesos Macuquina oder Sencilla zu 8 Reales; seit 1848 auch in 100 Centavos sowie in 10 Reales (1 Real = 10 Centavos) getheilt. — Im Verkehr mit dem Auslande rechnet man nach spanischen und mexicanischen Silberpiastern à 100 Cents und es enthalten 9,75 Stück solcher Piaster 1 Cöln. Mark, oder 20,846 Stück ein Vereinspfund fein Silber. Der Zahlwerth des Peso Macuquina, wovon 5 = 4 gute Silberpiaster sind und 12⅜ Stück auf 1 Cöln. Mark, oder 26,057 Stück auf ein Vereinspfund f. Silber gehen, ist im 52½ fl. Fuß 2,03037 Gulden = 2 fl. 1 kr. 3,29 Pfg. — Die Reales sind eine wirklich geprägte Silbermünze.

Nach dem neuesten Tarif für die fremden Gold- und Silbermünzen ist der Werth von der spanischen goldenen Onza 21 Pesos Macuquina, des nordamerikanischen Eagles 13⅜, des englischen Sovereign 6½, des französischen 20-Frankenstückes 5⅛, des 5-Frankenstückes 1¼ Pesos M., des alten spanischen Piasters so wie der Piaster der verschiedenen amerikanischen Republiken und des nordamerikanischen Silberpiasters 1 Peso M. 34⅜ Centavos, des englischen Silber-Schillings 31¼ Centavos. — Die courantesten Goldmünzen sind der engl. Sovereign und der nordamerik. Doppel-Eagle (Maracotta).

Papiergeld. Dasselbe besteht in den Noten der hiesigen Banken.

Wechselpreise. Caracas, Cartagena und Laguaira wechseln folgendermaßen:

6 Pesos Macuquina	± für	1 Pfund Sterling in England.
1 „ „	„	430 Centimes ± in Frankreich.
1 „ „	„	37 Schillinge Banco ± in Hamburg.
99½ nordamer. Doll.	± „	100 Dollars in Nordamerika, wobei immer 4 nordamerikanische Dollars = 5 Marcuquina gerechnet werden.
125 Pesos Macuquina	± für	100 Piaster Gold in St. Thomas, wobei die Onza oder Dublone (in St. Thomas) zu 16 Piastern gerechnet wird.

Wechselfrist 3 bis 6 Monate nach Sicht.

Maße und Gewichte sind die spanisch-castilischen (s. Spanien), doch ist die Vara (Elle) hier um ein geringes größer. — Das neue Münzgewicht ist das französische Grammengewicht.

Platzgebräuche. Die Einfuhrwaaren verkauft man auf 2 bis 6 Monate Kredit, die Ausfuhrwaaren gegen baare Zahlung. — Tara. In der Regel die wirkliche.

Digitized by Google

Banken. Es befindet sich hier eine Aktienbank unter dem Namen „Gesellschaft der Aktionäre", welche Disconto-, Giro-, Depositen- ꝛc. Geschäfte betreibt; ferner haben mehrere Privatbanken hier ihren Sitz.

Carlsruhe.

Seite 86 Zeile 20 von unten soll es heißen: Kassenscheine zu 50 fl. statt 35 fl.

Seite 87 Zeile 21 von oben sind die Worte: „ist jetzt noch das alte Nürnberger (s. Frankfurt a. M.)" zu streichen, da dieses alte Medizinalgewicht abgeschafft wurde. Seit 1. Juli 1854 ist das Pfund, eingetheilt wie früher in 12 Unzen zu 8 Drachmen à 3 Skrupel à 20 Gran = ¾ bürgerliche Pfund oder 24 Loth = 375 Gramm.

Ceylon, Seite 89.

Gegenwärtig rechnet man wie in England nach Pfunden zu 20 Schillingen à 12 Pence in einem Zahlwerthe, welcher aus der gesetzlichen Werthbestimmung der hier in Cirkulation befindlichen Münzen sich ergibt.

Cöln, Seite 91.

Banken. 1) Der A. Schaffhausen'sche Bankverein, welcher seit 1848 besteht und sich mit Disconto-, Giro-, Leih-, Depositen- und Wechselgeschäften aller Art befaßt. — 2) Die „Cölnische Privatbank", eröffnet im Jahre 1856 mit einem Grundkapital von 1 Million Thaler, in übertragbaren Aktien zu 500 Thaler. Sie befaßt sich mit dem Kauf und Verkauf von ausländischen Wechseln, inländischen Staats-, Communal- und Corporations-Obligationen die auf den Inhaber lauten, edlen Metallen und fremden Münzen; mit Discontirung und Kauf inländischer Wechsel; bewilligt Kredit und Darlehen gegen mobiles Unterpfand und gibt Noten zu 10, 20, 50, 100 und 200 Thaler aus. — 3) Die Unterstützungskasse für kleinere Kaufleute und Fabrikanten des Regierungsbezirks Cöln. — 4) Die provinziale Hilfskasse für die Rheinprovinz und 5) das Contor der preußischen Bank in Berlin.

Columbia, Seite 92.

Rechnungsart, Zahlwerth, Wechselpreise, Maße und Gewichte (s. Caracas).

Constantinopel, Seite 93.

Bank. Im September 1858 hat die kaiserlich ottomanische Bank hier ihre Operationen, bestehend in Discontirungen, Leihgeschäften, Annahme verzinslicher Gelder und Notenausgabe, begonnen.

Copenhagen, Seite 94.

Nach dem königlichen Münzpatent vom 10. Februar 1854 bleibt zwar der seitherige Münzfuß der gesetzliche, heißt aber von da an „Reichsmünzfuß", und der bisherige Reichsbankthaler nun „Reichsthaler" (Rigsdaler). Die Benennung „Species" hört auf, und das Gepräge aller Münzsorten erhält die nöthige Abänderung.

In Folge erwähnten Patents wird eine neue Münze, nämlich halbe Reichsthaler oder 48-Schillingstücke (37 auf die feine Cöln. Mark) nach dem Reichsmünzfuße geprägt.

Neue Bank. Die hiesige „Privatbank" mit einem vorläufigen Grundkapital von 4 Millionen Reichsthaler, in Aktien von mindestens 100 Reichsthaler, wurde im November 1857 eröffnet und befaßt sich mit allgemeinen Bankgeschäften, als: Giro- und Depositengeschäfte, Conto corrente, Discontirung, Kauf und Verkauf von Wechseln, edlen Metallen und Papiergeld, Annahme verzinslicher Gelder ꝛc.

Digitized by Google

Danzig, Seite 101.

Neue Bank. Die „Danziger Privat-Aktienbank", eröffnet im Jahre 1857 mit einem Grundkapital von 1 Million Thaler in Aktien zu 500 Thlr., welche auf den Inhaber lauten und übertragbar sind. Ihre Operationen umfassen Wechsel-Discontirung, Kauf und Verkauf von Wechseln, Staats- und andere Obligationen, Gold, Silber und Münzen; Incasso, Kreditbewilligung und Darlehen auf bewegliches Unterpfand; auch gibt sie Noten zu 10, 20, 50, 100 und 200 Thaler aus.

Florenz, Seite 111.

Banken. 1) Die Discontobank, eröffnet im Jahre 1827 mit einem Kapital von 1½ Millionen tosc. Lire, in Aktien zu 1000 Lire. Sie discontirt gute Wechsel auf hiesigen Platz und gibt Noten zu 50, 100, 200 und 1000 Lire aus. — 2) Die Nationalbank, gegründet im Jahre 1858 mit einem Kapital von 8 Millionen Lire, in Aktien zu 1000 Lire. Sie gibt ebenfalls Noten in Abschnitten von 100, 200, 500 und 1000 Lire aus. — 3) Die Toscanische Mobiliarkredit-Gesellschaft nach dem Muster des Crédit mobilier in Paris.

Frankfurt a. M.

Seite 114 Zeile 3. Man notirt jetzt 116 Gulden ± für 100 Fiorini austr. in Mailand.

Frankfurt a. d. O.

Seite 122 Zeile 28 von oben statt Wechselangelegenheiten lies Wechselpreise.

Fulda.

Seite 123 Zeile 25 von oben soll es heißen: 100,95 ehemalige Frankfurter schwere Pfund. Das frühere Frankfurter Pfund u. s. w.

Genua

Seite 124 Zeile 17 von oben lies: Centesimi statt Centisemi.

Glasgow, Seite 127.

Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen (s. London).

Hamburg.

Seite 134 Zeile 1 von oben soll es heißen: 116,037 statt 1,9748 Liter.
„ 135 „ 26 „ „ statt: von 100 Mark Banco an, soll es heißen: beliebige Summen.

Seite 136 Garantie-Disconto-Verein. Diese zur letzten Krisiszeit entstandene transitorische Anstalt ist wieder eingegangen.

Hannover, Seite 137.

Papiergeld der Stadt Hannover. Kassenscheine zu 10, 5 und 1 Thaler.

Bank. Die „Hannoversche Bank", errichtet im Jahre 1856 auf die Dauer von 50 Jahren, besitzt ein Grundkapital von 12 Millionen Thaler, in Aktien zu 250 Thaler und befaßt sich mit Commissions-, Depositen-, Assignations-, Disconto- und Wechselgeschäften, mit Darlehen gegen bewegliches Unterpfand, Conto correnten, Kauf und Verkauf edler Metalle, Noten-Ausgabe u. s. w.

Havannah.

Banken. Die „spanische Bank der Havannah" (Banco Espanol de la Habana) besitzt ein Kapital von 6 Millionen Piaster, in Aktien zu 500 Piaster und befaßt sich mit Disconto-, Giro-, Leih-, Incasso-, Conto corrent- und Depositengeschäften, auch gibt sie Noten zu mindestens 50 Piaster aus. — Ferner befinden sich hier verschiedene Disconto-Gesellschaften und auf Aktien errichtete Banken, Versicherungs- und Eisenbahngesellschaften.

Digitized by Google

Jassy, Seite 142.

Im Juni 1858 wurde die Auflösung der „Moldauischen Landesbank" durch den Verwaltungsrath beschlossen.

Kasan.

Seite 143 Zeile 14 von unten soll es heißen: im europäischen Rußland.

Koburg, Seite 144.

Papiergeld. Kassenanweisungen zu 1 Thaler (= 1¾ Gulden), welche gesetzliches Zahlmittel sind.

Kreditgesellschaft. Diese im Jahre 1856 von H. O. Hoffmann unter dem Namen „Koburg-Gothaische Kreditgesellschaft zu Koburg" nach dem Vorbild des Crédit mobilier in Paris errichtete Anstalt, besitzt ein Kapital von 10 Millionen Thaler in Aktien zu 100 Thaler. Sie besorgt diejenigen Geldgeschäfte der Regierung, welche in das Bankgeschäft einschlagen und widmet dem Hypothekenwesen noch eine eigene Abtheilung.

Königsberg, Seite 145.

Neue Bank. Im Jahre 1856 wurde die „Königsberger Privatbank" mit einem Kapital von 1 Million Thaler gegründet, welche sich wie die Cölnische Privatbank mit dem Kauf und Verkauf von ausländischen Wechseln, inländischen Obligationen, edlen Metallen und fremden Münzen, mit Discontirung und Kauf inländischer Wechsel, mit Kreditbewilligung und Darlehen gegen bewegliches Unterpfand befaßt, und Noten ausgibt.

Leipzig.

Seite 149 Zeilen 8 und 9 von oben lies: vollwichtig statt wichtig.

Lemberg, Seite 155.

Maße und Gewichte seit 1. April 1857 die niederösterreichischen (s. Wien).

Mailand.

Seite 177 Zeile 19 von oben soll es heißen: 99 Fiorini 25 Soldi ± für 100 Fiorini in Venedig.

Neapel.

Seite 201 soll es unter Maße und Gewichte heißen: 1 Palmo u. s. w. hält 117,274 franz. Linien oder 0,26455 Meter; 100 Palmi = 92,96 Frankf., 86,80 engl., 84,29 preuß., 83,70 Wiener Fuß. 1 Canna u. s. w. hält 1172,74 franz. Linien oder 2,6455 Meter; 100 Canne = 483,4 Frankf., 461,6 Hamb., 396,67 preuß., 339,5 Wiener Ellen, 128 Palerm. Canne, 289,32 engl. Yards, 316,48 spanische und 240,5 portugiesische Varas.

Seite 201 Zeile 9 von unten soll es heißen: 7 Palmi statt 7½ und statt 1,97753 Meter 1,85185 Meter.

Seite 201 Zeile 6, 7 und 8 von unten ist folgendes zu streichen: 1 Quadratpasso hat 56¼ □Palmi, und hält 3,91062 □Meter. 1 Moggia hat 900 □Passi, und hält 35,1956 Aren = 1,3785 preuß. Morgen, ist aber nicht in allen Provinzen gleich. Dafür soll es heißen: 1 Quadrat-Canna enthält 100 □Palmi = 6,9987 □Meter. 1 Moggio zu 10 Decime à 10 Centesimi oder □Canne hat 100 □Canne oder 10,000 □Palmi = 699,869 Meter oder 6,999 franz. Aren.

Seite 201 Zeile 4 von unten soll es heißen: 1 Tomolo hält 2800,165 franz. Kubikzoll oder 55,545 Liter; 100 Tomoli = 48,41 Frankf. Malter, 101,062 preuß. Scheffel, 90,32 Wiener Metzen, 100,079 span. Fanegas, 47,654 Mine in Genua, 19,102 engl. Imp. Quarters, 66,667 Triester Stari und venetian. Staja.

Digitized by Google

Seite 201 Zeile 1 und 2 v. u. sind zu streichen.
„ 202 „ 1 und 2 v. o. sind zu streichen.
„ „ „ 7 v. o. statt à 16 lies à 4 Quarti.
„ „ „ 9 v. o. statt 158,6 lies 161,574.
„ „ „ 9 u. 10 ist zu streichen: 315 Frankf. leichte und preuß., 290 Hamb. und dafür 294,62 deutsche Zollpfund zu setzen.

Pamplona, Seite 214.

Rechnungsart und Zahlwerth wie in Spanien überhaupt.
Zeile 11 von unten soll es heißen: Bisher rechnete man gesetzlich nach Reales flojos u. s. w.

Persien, Seite 224.

Flüssigkeiten werden nach dem Gewichte verkauft.

Rotterdam.

Seite 243 Zeile 19 von oben lies: unfern statt ohnfern.

Sicilien.

Seite 271 Zeile 18 von oben soll es heißen: Man rechnet im gewöhnlichen Leben nach Onze u. s. w.; gesetzlich aber wie zu Neapel u. s. w.
Seite 272 Zeile 4 von oben lies: Bisacce statt Bisaue.

Spanien.

Seite 279 Zeile 21 v. o. lies: 0,84795 statt 0,835.
„ „ „ 12 v. u. „ 56,487 statt 55,501.
„ 280 „ 7 v. o. „ 25 statt 24.
„ „ „ 14 v. o. „ 460,093 statt 460,142.
„ „ „ 18 v. o. „ 100,22 statt 100,28.

Stockholm.

Seite 286 Zeile 20 v. o. zu streichen: „84,2 Frankf. Pfd. Schwergewicht" und dafür zu setzen: 85,7 Pfd. in Frankfurt a. M.

Weimar.

Seite 309 Zeile 11 v. o. lies: 61,68 statt 64,68 engl. Yards.
„ „ „ 10 v. u. sind die Worte: „ist das alte Nürnberger (s. Frankfurt a. M.)" zu streichen. Dafür soll es heißen: 1 Pfd. = 350,783 Gramm (Eintheilung s. Berlin).

Wien.

Seite 318 Zeilen 11—14 soll es heißen: 1 Eimer hat 40 Maß u. s. w. 1 Maß hält 71,34 franz. Kubikzoll u. s. w. 1 Eimer hält 56,6052 Liter; 100 Eimer = 39,47 Frankf. Ohm, 88,25 bair., 82,40 preuß. Eimer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google